Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Fünfunddreißigstes Heft.

E. Münsterberg, Das ausländische Armenwesen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Das

ausländische Armenwesen.

Übersicht
über
die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege
in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands.

Von

Dr. E. Münsterberg,
Stadtrat in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Zum erstenmal im Jahre 1891 und dann regelmäßig in den folgenden Jahresversammlungen bis 1895 hat der verstorbene Freiherr von Reitzenstein über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege im Ausland berichtet. Die Berichte wurden von ihm zum Beginn der Versammlungen mündlich erstattet. Über ihren Sinn und Zweck sprach er sich 1891 ausführlicher aus und betonte namentlich die Wichtigkeit der wechselseitigen Berührung der verschiedenen Nationen und den Wert der im Auslande gepflogenen Bestrebungen auch für Deutschland. Er legte hierauf um so größeres Gewicht, als im Auslande selbst mehr und mehr das Bestreben hervorgetreten war, sich über die Zustände in Deutschland zu unterrichten und wo möglich deutsche Einrichtungen nachzubilden, wie dies besonders in Ansehung des Elberfelder Systems, der Arbeiterkolonien und der Naturalverpflegungsstationen der Fall gewesen ist. Bei dem großen Umfang, den diese Berichte bei absoluter Vollständigkeit hätten annehmen müssen, beschränkte sich R. vornehmlich auf die Mitteilung von Bestrebungen, die den deutschen verwandt sind oder in Wechselbeziehungen zu ihnen stehen. Er teilte hierbei die Länder in drei Gruppen ein: 1. die germanischen, die auf der Grundlage einer dem deutschen Armenrecht verwandten Gesetzgebung stehen, wohin Österreich und die Schweiz gehören. 2. England und Amerika als Länder mit öffentlicher Armenpflege und 3. die romanischen Länder Frankreich, Italien und Belgien als die Länder mit vorwiegend fakultativer Armenpflege. Gelegentlich hat er dann auch noch Dänemark und die Niederlande berührt. Bei der Berichterstattung ging er so vor, daß er in systematischem Zusammenhang die wichtigsten Vorkommnisse auf dem Gebiet der Armenpflege und freien Liebesthätigkeit in diesen Ländern mehr oder weniger ausführlich schilderte; außerdem gab er von den im eigentlichen Sinne internationalen Bestrebungen, wie sie in den internationalen Kongressen zu Paris und Chicago hervorgetreten sind, Kenntnis.

Neben dem Verlust, den die Wissenschaft und Praxis des Armenwesens durch den Tod Reitzensteins ganz allgemein erlitten hat, hat der Verein insbesondere auch den Fortfall dieser in ihrer Art vortrefflichen und knappen

Berichte über das ausländische Armenwesen zu beklagen. Auf den Jahresversammlungen 1896 und 97 sind derartige Berichte nicht erstattet worden. Der Verein hat nunmehr beschlossen, die Berichterstattung hierüber wieder aufzunehmen und mir die ehrenvolle Aufgabe zugeteilt, die Reitzensteinsche Arbeit fortzuführen. Zu der Schwierigkeit, die Stelle eines derartigen Sachkenners, wie es der Verstorbene war, auszufüllen, tritt die andere, daß der Stoff, wie es Reitzenstein selbst schon wiederholt betont hatte, in erheblichem Maße gewachsen ist; eine auch nur knappe Darstellung der gesamten Bewegung würde so viel Bogen erfordern, als nach Lage der Sache Seiten dem Berichterstatter zur Verfügung stehen. Es kommt noch ein anderer Punkt in Betracht. R. erstattete die Berichte mündlich in der Form von kurzen Mitteilungen, an die in Bezug auf Vollständigkeit nicht wohl die gleichen Ansprüche gestellt werden konnten, wie an einen Druckbericht; dieser muß vollständiger und mehr systematisch angeordnet sein. Es kommt dazu, daß in diesem Jahre nicht über die Bewegung *eines*, sondern *dreier* Jahre zu berichten ist. Uuter diesen Umständen glaubte ich der mir gestellten Aufgabe am besten dadurch zu genügen, daß ich das Material mehr systematisch als bisher anordnete, wodurch es gleichzeitig möglich gemacht wird, von einem gewissen abschließenden Standpunkt aus die Fragen jedes Jahr weiter zu verfolgen und sie in den einmal geschaffenen Rahmen einzufügen. Auch glaubte ich, daß es wünschenswert sei, über die Haupterscheinungen der Litteratur in den einzelnen Ländern Mitteilungen zu machen. In diesem Sinne habe ich bei jedem der behandelten Länder die wichtigsten Quellen und Schriften genannt und zugleich einen ganz kurz gehaltenen Abriß des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung hinzugefügt, soweit dies nicht bereits von seiten Reitzensteins in einem der früheren Berichte geschehen war oder die Lage der Gesetzgebung, wie z. B. die Englands, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Nur möchte ich in Ansehung der Litteratur ausdrücklich bemerken, daß von einer erschöpfenden Vollständigkeit nicht die Rede sein konnte, da die Litteratur einzelner Länder, so namentlich Frankreichs und Englands, ganz außerordentlich umfangreich ist. Es schien mir hinreichend, die Hauptschriften zu nennen und namentlich solche, in denen der Leser, der sich näher unterrichten will, genauere Nachweisungen finden kann. Speciell möchte ich noch die Arbeiten in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften erwähnen, die zusammenfassende Darstellungen des Armenwesens der einzelnen Länder mit genaueren Litteraturangaben zum großen Teil aus der Feder Reitzensteins enthalten. Das Werk wird im Text mit der Abkürzung: Hwb. citiert werden [1].

[1] Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Auflage, die 1890 erschienen ist, inzwischen durch zwei Supplementbände ergänzt ist und daß eine zweite Auflage in Vorbereitung ist, deren erste Lieferung vermutlich im Herbst dieses Jahres erscheinen wird. Die sehr erheblichen Änderungen, die gerade auf dem Gebiet des Armenwesens in den letzten 8—10 Jahren sich vollzogen haben, machen eine zum Teil vollständig neue Darstellung notwendig, wie namentlich bei Italien und Belgien; aber auch Frankreich, Österreich, Schweiz u. a. m. haben zum mindesten einer bedeutenden Umarbeitung unterzogen werden müssen. Man wird also gut thun, das Erscheinen der zweiten Auflage im Auge zu behalten und im Falle eingehenderen Studiums beide Auflagen nebeneinander zu benutzen.

Ich habe mich teils wegen Mangels an Raum, teils aber auch wegen Mangels an Zeit darauf beschränkt, in diesem Jahr über diejenigen Länder zu berichten, die Reitzenstein bisher regelmäßig behandelt hatte. Es wird ins Auge zu fassen sein, später auch die übrigen Kulturländer der Betrachtung zu unterziehen, von denen die Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen für die sociale Behandlung des Armenwesens von Bedeutung sind. Aber auch in Rußland macht sich neuerdings eine sehr lebhafte Bewegung in dieser Richtung bemerkbar. Abgesehen von den Fortschritten in den einzelnen Ländern wird auch der internationalen Bewegung größere Aufmerksamkeit zu schenken sein, die in dem 1889 zu Paris gegründeten, internationalen Kongreß und dessen ständigem Organ, der Revue d'Assistance, Bulletin de la Société internationale pour l'étude des questions d'assistance, ferner in dem Antwerpener Kongreß zur Fürsorge für Landstreicher und verwahrloste jugendliche Personen u. a. m. ihren Ausdruck findet. Auch erweckt die erheblich angewachsene ausländische Litteratur, die sich mit dem deutschen Armenwesen beschäftigt, unser besonderes Interesse. Ich gedenke auf diese verschiedenen Erscheinungen nach und nach zurückzukommen.

1. Österreich.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 15, S. 8; H. 17, S. 8; H. 20, S. 14; H. 23, S. 12. — v. Call in Hwb. Bd. I, S. 862. Suppl. I, S. 156. Suppl. II, S. 126. — Reitzenstein, Das österreichische Heimatsrecht und seine Reform. In „Das Handels-Museum" Bd. 9, Nr. 44 (Wien, 1. Nov. 1894).

Speciell:

Nieder-Österreich: Kunwald, Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Nieder-Österreich. In der Zeitschr. f. Volkswirtsch., Socialpol. u. Verw. Dritter Band, I. Heft (Wien). — Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit während der Jahre 1894, 95, 96; Ges.-Entwurf vom 12. und Landesverhandlungen vom 23. u. 24. Febr. 1898.

Steiermark: Mischler, Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896. — Blätter für das Armenwesen. Herausgeg. vom Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark.

Städte: Das Elberf. System in Österreich. In den steierm. Bl. f. d. A. II. Jahrg. S. 81 ff. — Denkschrift über eine zeitgemäße Verbesserung der Armenpflege in Trautenau. 1891. — Lackner, Die ersten vier Jahre der neuen nach Elberfelder Muster eingerichteten Armenpflege in Salzburg. 1897. — Reicher, Zur Armenreform der Städte in Steiermark. M. bes. Berücks. d. Landeshauptstadt Graz. 1893. — Kobatsch, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform. 1893. — „Große Not"! Denkschrift des Vereins gegen Verarmung und Bettelei. Wien 1896. — Schauenstein, Die Armenpflege der Stadt Wien. 1898. — Reform der Armenpflege in Wien (Beratungen im Stadtrate).

Das österreichische Armenwesen ruht auf der germanischen Grundlage der Versorgung der Bedürftigen durch die Heimatgemeinde. Maßgebend war bis vor kurzem das Reichsheimatgesetz vom 3. Dezember 1863, es ist nunmehr durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 ersetzt worden. Innerhalb dieser Grenzen ist jedes der Kronländer befugt, das Armenwesen im eigenen Lande gesondert zu ordnen; solche Sondergesetze sind in neuester Zeit von Niederösterreich und von Steiermark erlassen worden. Im ganzen läßt das österreichische Armenwesen, das bisher unter dem Druck des alten Heimatgesetzes stand, sowohl in Art wie in Maß der Armen-

fürsorge sehr viel zu wünschen übrig. Die eben erwähnten Gesetze bedeuten einen erheblichen Fortschritt, namentlich auch in der Richtung auf die Organisation der Armenpflege.

Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung ist über die Grenzen Österreichs hinaus von Bedeutung, weil auch sie den unlösbaren Zusammenhang von Wirtschaftsgesetzgebung und Armengesetzgebung lehrt, dessen zwingender Gewalt sich auf die Dauer kein Staatswesen entziehen kann. Das ältere, auf dem Gesetz von 1863 beruhende Heimatrecht hatte eine vollständige Gebundenheit des Heimaterwerbes zur Voraussetzung, da die Heimat nur, abgesehen von Geburt und Verehelichung, durch förmliche Aufnahme in den Heimatverband erworben werden konnte. Die Aufnahme selbst stand unter Ausschluß jeder Beschwerde lediglich im Belieben der Gemeinde; auch konnte durch die Landesgesetzgebung die Erhebung einer Aufnahmegebühr als zulässig erklärt werden. In Ansehung solcher Personen, deren Heimatrecht nicht nachweisbar war, oder die ein solches nicht besaßen, half sich die Gesetzgebung, ebenso wie in Bayern, durch die Zuweisung der Heimatlosen an eine Gemeinde nach gewissen Gesichtspunkten. Die aus dem Heimatrecht erwachsenden Zustände sind seit langer Zeit in der Litteratur und Presse als nahezu unerträglich bezeichnet worden. Es konnte vorkommen, daß jemand 10, 20 und noch mehr Jahre dauernd und ununterbrochen in einer Gemeinde wohnte, ja es mochten seine Eltern dort gewohnt haben und er in der Gemeinde geboren sein, er mochte sich selbst Verdienste um die Gemeinde erworben haben: ein Recht auf Erlangung der Heimat gewann er niemals. Wenn die Versagung dieses Rechtes selbstverständlich für wohlhabende Leute auch keine weitere wirtschaftliche Bedeutung hatte, so machte sie sich für die ärmeren Klassen in höchstem Maße bemerkbar und führte zu außerordentlicher Unsicherheit und großer Härte, die namentlich in einem gesteigerten Schubwesen ihren Ausdruck fand. Denn auch in Österreich hat sich der Begriff der Heimat längst in den der Verpflichtung zur Armenfürsorge verflüchtigt, sodaß eine Gemeinde, zu der ein Heimatangehöriger nach langen Irrfahrten zurückkehrt, keineswegs über seine Rückkunft erbaut ist und der Zurückgekehrte keineswegs dort das findet, was Heimat im ideellen Sinne des Wortes bedeuten soll. Wie sehr dieses Verhältnis namentlich in größeren Städten zur Karikatur gediehen war, läßt sich aus der Statistik der Gebürtigkeit ersehen. In Nieder-Österreich stellte sich das Verhältnis der heimatberechtigten zu den nichtheimatberechtigten Personen auf 100 Ortsanwesende 1869 auf 54,7, 1880 auf 42,1, 1890 auf 41,5; in Ober-Österreich entsprechend auf 66,4, 56,5, 49,1; in Salzburg auf 67,7, 56,5, 50,3; in Steiermark auf 70,7, 56,4, 46,7. Das Verhältnis verschärft sich noch in den Städten und schwächt sich außerordentlich ab in den Kronländern mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, wie es denn in Galizien in den entsprechenden Jahren 92,7, 89,5, 83,8; in Dalmatien 95,8, 94,2 und 93,2 betrug. In Wien trafen dagegen 1890: 340 Einheimische auf 652 Ortsfremde; in Wiener-Neustadt 42,7 auf 75,3, in Linz 26,8 auf 73,2, in Graz 21,8 auf 78,2, in Marburg 14,3 auf 85,7 u. s. w. Unter diesen Umständen war der Wunsch nach einer Revision des Heimatrechtes schon lange lebendig und wurde noch durch die Erkenntnis

unterstützt, daß nur auf der Grundlage geordneter Heimatverhältnisse auch das Armenwesen gedeihlich reorganisiert werden könnte. Für die Gegner einer Armenreform wurde der stichhaltigste Einwand aus dem Fehlen eines modernen Heimatgesetzes entnommen. 1894 brachte daher die Regierung einen Gesetzentwurf ein betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des bestehenden Heimatgesetzes abgeändert werden sollten. Der Entwurf ist dann in dem Haus der Abgeordneten einer sehr umfassenden und vielseitigen Erörterung unterzogen worden, die schließlich zur Annahme des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 führte. Von Bestimmungen, wie sie die deutsche Gesetzgebung enthält, ist das Gesetz gleichwohl noch weit entfernt geblieben; es begnügt sich damit, ein modifiziertes Heimatrecht einzuführen, das dem bayerischen Heimatrecht nach der Novelle vom Juni 1896 nahe kommt. Die Hauptänderung besteht darin, daß die Verleihung der Heimat auf Grund des Gesetzes gefordert werden darf. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, bei der es im übrigen bewendet, darf dem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der sich durch 10 der Erwerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Wichtiger noch und charakteristisch für die so häufig betonte ideale Seite des Heimatrechts ist § 3, der die Berechtigung, den Anspruch auf Heimatverleihung geltend zu machen, auch der bisherigen Heimatgemeinde zugesteht. Die Bestimmung hat selbstverständlich die höchste Bedeutung gerade für die Verteilung der Armenlast, da keine, namentlich keine kleinere Gemeinde, die ihren Personalbestand ja leichter übersehen kann, es versäumen wird, die Verleihung des Heimatrechts in anderen Gemeinden für Personen zu beantragen, die ihr wegen Verarmung zur Last fallen könnten. Auch ist gegen die Entscheidung der Gemeinde die Berufung an die vorgesetzte politische Behörde zugelassen. Die Zulässigkeit der Gebühren ist gleichfalls beibehalten worden, jedoch an die landesgesetzliche Festsetzung gebunden und auf die Fälle anderweitiger Aufnahme beschränkt. Für die Aufnahme in den Heimatverband, die auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

Eine weit über seine lokale Wirksamkeit hinausgehende Bedeutung nimmt das Armenwesen in Niederösterreich in Anspruch. Das Gesetz vom 13. Oktober 1893, über dessen Erlaß Reitzenstein bereits berichtete, wird nach kurzem Bestehen durch ein neues Gesetz voraussichtlich ersetzt werden, das am 1. Januar 1899 in Kraft treten soll, so daß die gesetzliche Wirkung jenes ersten Reformgesetzes, das am 1. Januar 1895 in Kraft trat, sich auf nicht mehr als 4 Jahre erstrecken wird. Die Entwicklung, die diese Ordnung des Armenwesens erfahren hat, ist deswegen von besonderer Bedeutung auch für die Geschichte des Armenwesens im allgemeinen, weil es sich um Grundfragen des Armenwesens handelt, deren Beantwortung in einer von dem Gesetz von 1893 abweichenden Weise dem Theoretiker unzweifelhaft erschien. Es ist lehrreich, daß nunmehr die Praxis dieselbe Antwort gegeben hat.

Daß die Zustände des Armenwesens in Niederösterreich eine Reform unerläßlich machten, wurde von allen Seiten anerkannt. Es ist das Verdienst der Landtagsmitglieder Schöffel und Kopp, mit Energie die Not-

wendigkeit der Reform betont und durch ein sorgfältiges Studium des Gegenstandes, das sich namentlich auch auf die ausländischen Einrichtungen, insbesondere das deutsche und englische Armenwesen erstreckte, die Reformarbeiten auf eine breite und zuverlässige Grundlage gestellt zu haben. Abgesehen von der sogleich zu besprechenden Hauptgrundlage des Gesetzes mögen als Punkte, die eine wesentliche Verbesserung des Armenwesens unter allen Umständen darstellen mußten, hervorgehoben werden die genauen Vorschriften über verbesserte Armenfürsorge, insbesondere in Ansehung von Kindern, siechen und unheilbar kranken Personen, die energisch ausgesprochene Beteiligung der größeren Verbände, des Bezirks und des Landes, die Einführung geordneter Aufsicht durch den Landesausschuß und dessen Organe, die Landesinspektoren, die Verpflichtung der an der Armenpflege beteiligten Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, der öffentlichen Armenpflege von ihren Unterstützungen Kenntnis zu geben, die Verbesserung der ärztlichen Fürsorge u. a. m. Aber freilich treten diese Neuerungen an Bedeutung zurück gegen die umfassende Änderung der organisatorischen Grundlage, die darin bestand, daß die Armenpflege von den Gemeinden auf die Bezirke übertragen wurde, d. h. auf größere Verbände, die eine große Zahl von Gemeinden gleichzeitig umfaßten. Es handelt sich im ganzen um 68 Bezirke. Leitend waren bei dieser Anordnung zwei Gesichtspunkte: einmal der auch in allen Kulturländern neuerdings mit Nachdruck betonte Gesichtspunkt der Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast, und zweitens die Organisation der Armenpflege auf individualisierender Grundlage. Wenn nun in Niederösterreich die Armenpflege bisher in den Händen der Gemeinden unzweifelhaft mangelhaft gewesen war, so glaubte man sie dadurch verbessern zu können, daß man sie in die Hände von Organen legte, deren Fähigkeit von vornherein eine bessere Durchführung der Gesetzesabsichten verhieß, ohne zu bedenken, daß mit der Fortnahme der Fürsorge von der nächstbeteiligten örtlichen Stelle gerade die individualisierende Behandlung der Armenpflege wesentlich erschwert wurde. Der Schwerpunkt der Bestimmungen des Gesetzes von 1893 beruht in den §§ 33 ff. und 45 ff. In § 45 heißt es: „Die unmittelbare Handhabung der gesamten öffentlichen Armenpflege obliegt dem Bezirksarmenrate, der aus einer Versammlung der Gemeindevorstände u. s. w. zu wählenden Mitgliedern und aus je einem von der Gemeindevertretung jeder Ortsgemeinde des Armenbezirks gewählten Mitgliede, aus je einem Mitglied jeder Armenkommission und aus Vertrauensmännern, die der Landesausschuß bestellen kann, bestehen soll; außerdem sollen in jeder Gemeinde Armenpfleger vorhanden sein, die je nach der Größe des Ortes zu einer oder mehreren Armenkommissionen zusammentreten und die Prüfung des Falles in die Hand nehmen, jedoch nicht über die zu gewährende Unterstützung entscheiden, sondern lediglich dem Bezirksarmenrate Anträge zu unterbreiten haben." Im übrigen soll sich der Armenpfleger durch fortgesetzte sorgfältige Bemühung in steter Kenntnis der Verhältnisse seiner Armen erhalten und durch persönliche Beziehungen deren Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirtschaftlichkeit wecken und erhalten. Abgesehen von anderen Mitteln, die dem Bezirksarmenfonds und dem Landesarmenfonds zur Verfügung gestellt werden, geht auf den Armenbezirk vor allem das gesamte

zur Armenversorgung bestimmte, den Ortsgemeinden des Bezirks, Teilen dieser Ortsgemeinden oder gemeinsam mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen gehörige, bewegliche und unbewegliche Vermögen über (§§ 8 und 34); d. h., es wird aus den verschiedenen Zuflüssen eine gemeinsame große Kasse gebildet, aus der die Gemeinden dann nach Bedarf gespeist werden.

Bedenken bezüglich dieser Verschiebung der Stellung von Gemeinde und Bezirk wurden nicht nur in den Verhandlungen über das Gesetz von den Mitgliedern des Landtages z. T. aus politischen Gründen, sondern vor allem auch von ganz unbeteiligter Seite aus rein sachlichen Gründen erhoben. So hat vor allem Dr. Kunwald durch eine Schrift über diesen Gegenstand den Versuch gemacht, die Sanktion des Gesetzes noch in letzter Stunde aufzuhalten. Reitzenstein wies auf die Verkennung des Princips der Individualisierung hin und sprach seine ernste Befürchtung aus, daß das Gesetz in dieser Art nicht auf die Dauer durchführbar sein würde, weil erfahrungsmäßig die kleinen örtlichen Träger der Armenlast finanziell an dem Ergebnis der Armenpflege beteiligt sein müßten, um den Armenaufwand nicht zu sehr anschwellen zu lassen und das unmittelbare örtliche Interesse wachzuhalten. Ich selbst habe mich an verschiedenen Stellen über das Gesetz ähnlich ausgesprochen; auch mir schien, daß es eine Verkennung des sogenannten Elberfelder Systems sei, die Entscheidung in die höheren Verwaltungsbehörden zu verlegen und die Pfleger lediglich zu Berichterstattern herabzudrücken. Im übrigen konnte darauf hingewiesen werden, daß gerade die Elberfelder Armenordnung von 1852 den Grundsatz einführte, daß die Armenpfleger in örtlichen kleinen Bezirken zusammentreten und unmittelbar an der Beschlußfassung über die Art und Höhe der Unterstützung teilnehmen sollten, während sie bis dahin nur Berichterstatter für die Armendirektion gewesen waren.

Die auf Versagung der landesherrlichen Sanktion gerichteten Bemühungen blieben erfolglos, so daß das Gesetz am 1. Januar 1895 in Kraft trat. Inzwischen waren seitens des Landesausschusses umfassende Vorarbeiten gemacht worden, die, da man sich auf den Boden des Gesetzes zu stellen hatte, von ungemeinem Verständnis der Aufgabe zeugten und mit ungemeinem Fleiß ins Werk gesetzt waren. Namentlich hat Landesrat Bayer sich um die Durchführung des Gesetzes erhebliche Verdienste erworben. Zunächst erging ein Erlaß an sämtliche Gemeindevorstände des Landes vom 23. Dezember 1893, der sie auf die Bedeutung des Reformwerkes aufmerksam machte und den Wert der persönlichen Armenpflege ins Licht setzte. Es wurde außerdem ein Handbuch ausgegeben, das die allgemeinen Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege nach dem neuen Gesetz, eine Instruktion für die Armenpfleger, für die Armenkommissionen, für die Bezirksarmenräte, für das Landesarmenbureau und die Landesinspektoren enthielt. Schwierig gestaltete sich vor allem die auch gegenwärtig noch nicht ganz beendete Überführung des Gemeindevermögens in das Bezirksvermögen und die Bildung der Bezirksarmenräte. Zur Durchführung des Gesetzes wurden zunächst sechs Landesarmeninspektoren eingesetzt, die namentlich in den Bureaus der Bezirksarmenräte und für deren erste Einrichtung thätig zu sein hatten.

Über die Wirksamkeit des Gesetzes liegen Berichte des Landesausschusses für die Jahre 1895 und 1896 vor, die ebenfalls mit großer Sorgfalt gearbeitet sind und ein deutliches Bild der Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung des Gesetzes zu kämpfen hatte, ergeben und vor allem auch die Stimmung widerspiegeln, die sich in den einzelnen Gemeinden und Bezirken in Ansehung des neuen Gesetzes geltend machte. Die übrigens bei Reformen des Armenwesens überall hervortretende Wahrnehmung, daß der Armenaufwand sich zunächst vermehren würde und daß der Andrang der Bedürftigen zunächst größer sein würde, hat sich auch in Niederösterreich bestätigt. Die Bezirksarmenräte funktionierten zunächst in nicht befriedigender Weise, da die ihnen vorgeschriebenen monatlichen Sitzungen nicht genügten, um die ihnen vorgeschriebene Prüfung der Verhältnisse jedes Armen in jeder Sitzung zu verhandeln. Es wurde daher sehr bald die Ermächtigung erteilt, zur Beratung und Erledigung periodisch wiederkehrender Armenangelegenheiten besondere Ausschüsse einzusetzen, eine Ermächtigung, von der sehr viele Bezirksarmenräte Gebrauch machten. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksarmenräte stellte sich 1896 auf 1131 gegen 1121 in 1895, die Zahl der aus 15 Mitgliedern bestehenden Armenkommissionen auf 95 gegen 87, die Zahl der aus weniger als 15 Mitgliedern bestehenden Kommissionen auf 899 gegen 873; die Gesamtzahl der Kommissionen auf 994 gegen 960. Die Gesamtzahl der Armenpfleger betrug 1896: 7238 gegen 6959 in 1895. Die Verwaltungskosten stellten sich 1895 auf etwas über 180 000 fl., während sie 1896 über 120 000 fl. betrugen. Der Gesamtaufwand für die in offener Armenpflege befindlichen Personen bezifferte sich auf 1½ Millionen für die offene und auf 208 000 fl. für die geschlossene Armenpflege in 1896 gegenüber 1 354 000 und 154 000 fl. in 1895. Der Gesamtaufwand für die Armenpflege betrug daher 1895: 1 508 000, und 1896: 1 733 000, d. h. einen Mehraufwand von etwa ¼ Million fl. Was die Entlastung der Gemeinden durch den Bezirksarmenfonds angeht, so hat die große Mehrzahl von dem Bezirk mehr empfangen als ihm gebracht. Im ganzen sind von den beteiligten 1552 Gemeinden nur 271 mit einem Gesamtbetrage von rund 80 000 fl. ihren Bezirksarmenfonden gegenüber aktiv, während 1281 Gemeinden mit einem Gesamtbetrage von über 800 000 fl. passiv erscheinen. Die Absicht der Ausgleichung ist also zweifellos in hohem Maße erreicht worden, wenn auch zum zweifellosen Mißvergnügen der aktiv beteiligten Gemeinden, die ihr Vermögen haben abgeben müssen.

Die Urteile über die Pflegeorgane und über das Interesse an der Übung der Armenpflege lauten sehr ungleich. Wie es scheint, haben namentlich die Bezirksarmenräte, die im ganzen social höher stehen und, was an verschiedenen Stellen von den Organen der Gemeindepflege mit einer gewissen Bitterkeit hervorgehoben wird, Diäten beziehen, sich sehr bewährt. Es wird ihnen Eifer, Pflichtgefühl und großes Sachverständnis nachgerühmt. Dagegen ist das Urteil über die Armenpfleger sehr viel ungünstiger. Einzelne Bezirke, z. B. Krems und Langenlois, heben die Thätigkeit ihrer Armenpfleger lobend hervor; dagegen wird bei vielen andern die Lauheit der Armenpfleger und -kommissionen, der Widerwille gegen das neue Gesetz und ihre Unfähigkeit gegenüber den ihnen gestellten

Aufgaben hervorgehoben. So heißt es in dem Bericht des Bezirks Allensteig: „Die Zahl der Armen wächst von Tag zu Tag; Ursache ist nur die Lauheit und Bequemlichkeit mehrerer Armenpfleger in Ausübung ihres Amtes und ihre große Antipathie gegen das bestehende Armengesetz." In dem Bericht von Atzenbruck wird u. a. gesagt: „Was die Armenpfleger betrifft, so machen sich nur zu viele ihr Amt so bequem als möglich. Es kommt sehr oft vor, daß von den Pflegern eine Unterstützung für Personen beantragt wird, welche bisher beim Pfleger selbst oder einem guten Freunde um Kost und Quartier gearbeitet haben. Es fehlt also weniger an dem Gesetze, als an tüchtigen, selbstlosen, gemeinsinnigen Pflegern. Wenn es auch möglich sein dürfte, die Pfleger mit der Zeit in technischer Richtung zu schulen, das sittliche Niveau der Pflegerschaft zu heben sind die vorgesetzten Behörden machtlos; da wird es wohl auf lange Zeit hinaus beim Alten bleiben." Der Bezirk Oberhollabrunn spricht aus: „Die Thätigkeit der Armenkommissionen und Armenpfleger im allgemeinen war keine zufriedenstellende; es wurde seitens der Armenpfleger nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgegangen." Beim Armenbezirk Retz heißt es, daß die Ansprüche an den Armenfonds sich nicht vermindert haben, weil viele Armenpfleger der Ausübung ihres Amtes mit großer Gleichgültigkeit gegenüber stehen, was auf die besonders in diesem Bezirke maßlose Agitation gegen das neue Armengesetz zurückgeführt werden muß. — Der Armenbezirk Zistersdorf berichtet: „Leider mußte im Laufe des Jahres 1896 gelegentlich der Wahlagitation die Beobachtung gemacht werden, daß selbst die Institution der Armenpflege, welche den reinsten, humanen Zweck verfolgt, als Mittel zum Zwecke ausgebeutet wurde. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die Wirkung keine sehr tiefgehende war, so wird es dennoch in Hinkunft große Schwierigkeiten haben, neue Pfleger zu finden, wenn die derzeit fungierenden ihr Amt zurücklegen wollten, welche durchschnittlich eben auch nur dasjenige thun, was sie für ihre Schuldigkeit halten und wahrhaftig nicht neidlos auf die in Diäten gesetzten Mitglieder des Bezirksarmenrates blicken." —

Den Urteilen über die Pflegeorgane entsprechen diejenigen über die Wirkung des Gesetzes im allgemeinen. Hier findet sich eine verhältnismäßig große Zahl von Äußerungen, die das Gesetz als einen entschiedenen Fortschritt bezeichnen und dringend davor warnen, die einmal gelegte Grundlage zu verändern. Auf der andern Seite stehen freilich auch Urteile, die dem Gesetz nicht nur jede günstige Wirkung absprechen, sondern geradezu eine Verschlimmerung des Armen- und Bettelwesens darauf zurückführen. So äußert sich z. B. der Bezirksarmenrat Lilienfeld, daß die bisherigen Erfahrungen ihm die unumstößliche Überzeugung beigebracht haben, daß die Handhabung der Armenpflege einschneidender Änderung bedürfe, widrigenfalls zu befürchten stände, daß die verschämte Armut verdrängt und eine professionelle an ihre Stelle treten würde. Der Bezirk Marche hebt hervor, daß nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur den faktisch Notleidenden und Bedürftigen ein menschenwürdigeres Dasein verschafft werden könnte, sondern auch denselben, speciell aber den in hohem Alter stehenden und gebrechlichen Personen, die sich in den Armenhäusern befinden, eine humanere und aufmerksamere Pflege zu teil geworden ist. Sehr günstig äußert sich

auch der nahe an Wien anschließende Armenbezirk Mödling, der einen weiteren Ausbau, namentlich auch nach der Richtung des Krankenkassen- und Versicherungswesens befürwortet. Aus dem Armenbezirk Scheibs wird berichtet, daß das Armenwesen im dortigen Bezirke beinahe gar keine Gegner mehr findet und daß auch das große Kontingent der bäuerlichen Bevölkerung, in welcher sich das Armengesetz schon fast eingebürgert hat, die Wohlthaten desselben in jeder Beziehung einsieht. Dagegen spricht der Bezirk Wolkersdorf aus, daß das Gesetz sich in jeder Richtung als nichtzweckentsprechend und unpraktisch erwiesen habe. Er hebt namentlich auch hervor, daß der Bezirksarmenrat nicht praktisch arbeiten könne, nicht, weil es ihm an gutem Willen gebräche, sondern weil er zu häufig post festum zu entscheiden oder auf Grund ganz ungenügender Information zu entscheiden genötigt sei und schließlich auf die unmittelbare Armenpflege nur geringen Einfluß habe. Dieser Mangel unmittelbaren Einflusses auf das Leben und Treiben der Bedürftigen bewirke es auch, daß dem Gesetz ein moralischer Erfolg fehle. Er schließt mit dem Antrage auf Aufhebung des gegenwärtigen Armengesetzes oder doch seine gänzliche Umgestaltung.

Von Interesse ist auch die Wahrnehmung, wie entschieden sich eine größere Anzahl von Bezirken für die ausschließliche Einführung von geschlossener Armenpflege in Bezirksarmenhäusern ausspricht. Übrigens hat sich der Landesausschuß ein unzweifelhaftes Verdienst dadurch erworben, daß er Normalpläne für Bau und Einrichtung neuer Bezirksarmenhäuser aufgestellt hat, auf die ich an dieser Stelle noch besonders aufmerksam machen möchte. Die Armenpflege in Bezirksarmenhäusern zur Ergänzung der offenen Armenpflege wurde in einem Drittel der Bezirke neu eingerichtet.

Auch die Presse bemächtigte sich der Frage in besonders hohem Maße. In zahlreichen z. T. sehr umfangreichen Zeitungsberichten wird gegen den Ersatz der Gemeindepfleger durch Bezirkspfleger Stellung genommen; man bemängelt den großen bureaukratischen und kostspieligen Apparat, der aufgewendet werde, und verlangt dringend eine Änderung des Gesetzes. Die dem Gesetz ungünstige Auffassung fand schließlich einen energischen Ausdruck in einem von dem Landtagsmitgliede Pfarrer **Bauchinger** Ende 1897 eingebrachten Gesetzentwurf über die öffentliche Armenpflege, mittels dessen die Armenpflege der unmittelbaren Ausübung durch die Gemeinde zurückgegeben werden sollte. Indem er im Eingang seines, den Entwurf begleitenden Berichts die Bedeutung der Reform von 1893 betont, weist er auf die schweren Schäden hin, die mit der Verlegung der Armenpflege in die Bezirksarmenräte als erster Instanz verbunden waren. Er machte hierbei die interessante Bemerkung, daß nicht auf eine Besserung wie in anderen Orten, wo das Pflegersystem eingeführt sei, gehofft werden könne, da der süddeutsche Volkscharakter mit seinem angeborenen Hange zur Gemächlichkeit und Bequemlichkeit sich viel weniger zur Armenpflege eigne wie der Charakter der Norddeutschen. Auch handle es sich bei dem Elberfelder System hauptsächlich um Städte und große Industrieorte, wo eine reiche Auswahl von intelligenten und thatkräftigen Pflegern zur Verfügung stehe, während in Niederösterreich die Armenpflege sich zumeist auf Landgemeinden erstrecke, in denen man notgedrungen zu dem in Denken und Handeln langsameren

Landbewohner greifen müßte. Wolle man den leichtfertigen Anträgen auf Unterstützung und zu großer Freigebigkeit gegen die Armen ohne Prüfung ihrer Bedürfnisse und ohne Bestreben, sie wirtschaftlich zu heben, entgegentreten, so sei es notwendig, kleinere Armenbezirke zu schaffen. Je größer ein Bezirk sei, auf den sich die Last verteile, desto weniger fühlbar sei für eine einzelne Gemeinde und für die darin thätigen Pfleger die für jeden einzelnen Armen auf sie entfallende Quote und desto leichter seien sie zu unüberlegtem Geben bereit. Auch würden durch die Verschmelzung des Armenvermögens der einzelnen Gemeinden zu einem gemeinsamen Bezirksfonds ärmere Gemeinden ungebührlich zu Gunsten reicherer belastet, wie denn ihre Verschmelzung ganz besonders als Ungerechtigkeit empfunden werde. Endlich wirke die Armenpflege mit ihrem großen bureaukratischen Apparat hemmend und verlangsamend und verlöre die unmittelbare Fühlung mit denen, denen geholfen werden solle. Außerdem schlägt Bauchinger einige Änderungen vor, die mehr von seinem klerikalen Standpunkte zu erklären sind, wie z. B. die Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses, die starke Beteiligung der geistlichen Kongregationen und dergl. mehr. Der Entwurf wurde von dem Armengesetzausschuß des Landtages aufgenommen und ohne Hinzufügung einer Begründung dem Landtage vorgelegt. Den Antrag auf Einführung des Ehekonsenses hatte man fallen lassen, sowie auch einige weitgehende Anträge von Bauchinger betr. Einführung neuer Luxussteuern und Belastung der Wiener Effektenbörse mit einem jährlichen Pauschalbetrage von 200 000 fl., während andererseits Maßregeln gegen arbeitsscheue und zuchtlose Arme befürwortet wurden. Am 23. und 24. Februar 1898 wurde über die Entwürfe im niederösterreichischen Landtag sehr ausführlich verhandelt, wobei die Schöpfer des Gesetzes von 1893 sehr warm für seine Aufrechterhaltung eintraten und von vielen Seiten Unterstützung fanden. Trotzdem die Zahl der Redner, die für die Beibehaltung oder mindestens für die Zurückverweisung des Entwurfs an den Landesausschuß eintraten, größer war als die Zahl der Redner gegen das Gesetz von 1893, wurde dennoch der Entwurf mit 35 gegen 30 Stimmen angenommen und damit das Gesetz von 1893 aufgehoben. Aus den mannigfachen Erörterungen sind namentlich die Bemerkungen des Statthalters Graf Killmannsegg, der sich namens der Regierung zur Sache äußerte, bemerkenswert. Er konnte davon berichten, daß nach seinen bei Gelegenheit mannigfacher Bereisungen gemachten Wahrnehmungen die Stimmung über das Gesetz vollständig geteilt gewesen sei und zwar derart geteilt, daß in einem und demselben politischen Bezirk das Gesetz von der einen Seite als sehr gut funktionierend bezeichnet wurde, während im Nachbarbezirk das gerade Gegenteil der Fall war. Er meinte dann, daß in jenen Bezirken, in welchen man die geeigneten Persönlichkeiten gefunden hätte, das Gesetz sich bewährt und Zufriedenheit geherrscht habe, während in anderen Gemeinden es an Pflegern und an Eifer für die Sache gefehlt habe. Auch seien selbstverständlich die Gemeinden, die entlastet worden waren, damit sehr zufrieden gewesen, während die mehrbelasteten zur Unzufriedenheit neigten.

Entsprechend den grundlegenden Bestimmungen über die Organisation der Armenpflege in dem Gesetz von 1893 liegt der Schwerpunkt des

neuen Gesetzes ebenfalls in den organisatorischen Bestimmungen, die in dem § 34 ff. enthalten sind. Überall da, wo bisher der Bezirksarmenfonds und der Bezirksarmenrat genannt sind, sind jetzt der Gemeindearmenfonds und der Gemeindearmenrat, resp. die politische Gemeinde als Organ der Armenpflege genannt. So heißt es in § 53: „Die unmittelbare Handhabung der öffentlichen Armenpflege obliegt dem Gemeinderat". Er besteht aus den Armenpflegern, dem Gemeindevorsteher, den Seelsorgern und aus einem Vertrauensmann, den der Landesausschuß für jeden Armenrat bestellen kann. Interessant ist die negative Bestimmung wegen der Frauen, die allerdings darauf hindeutet, daß Frauen positiv zu Armenpflegerinnen ernannt werden können; es heißt nämlich in § 48 am Schluß: „Frauenspersonen können jede auf sie gefallene Wahl ablehnen und jederzeit aus dem Gemeindearmenrat austreten". Die Aufsicht über die Armenpflege durch den Landesausschuß und Landesarmeninspektoren wird beibehalten, wie denn überhaupt, abgesehen von den genannten grundlegenden Bestimmungen die Tendenz des Gesetzes zu besserer Armenfürsorge nach allen Richtungen auch hier hervortritt. So ist beispielsweise die sogenannte Einlage, die in Steiermark, wenn auch unter mannigfacher Einschränkung beibehalten ist, und die auch Bauchinger in seinem Entwurf vorgeschlagen hatte, in dem Gesetz durch die kurze Bemerkung beseitigt: „die Armeneinlage von Haus zu Haus ist ohne Ausnahme unzulässig". Wegen der Wiederauflösung des Bezirksarmenfonds ist bestimmt, daß auf die Armengemeinden das gesamte, zur Armenversorgung bestimmte, dem Bezirksarmenrate übergebene oder von jenem in der Zeit ihrer Amtswirksamkeit erworbene Vermögen zurückgeht, wovon nur die Bezirksarmenhäuser ausgenommen werden.

Das Gesetz ist zweifellos nicht aus ganz rein armenpflegerischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es haben bei der Entscheidung sehr erhebliche politische Momente mitgewirkt, namentlich klerikale und antisemitische Strömungen, die in den Verhandlungen des Landtages mitunter zu sehr drastischem Ausdruck kamen. Das Gesetz selbst enthält in dieser Beziehung einige Bestimmungen, die über das Gesetz von 1893 hinausgehen, indem für Pflege- und Waisenanstalten die Bestimmung hinzugefügt ist, daß thunlichst Anstalten zu wählen sind, die unter Leitung einer geistlichen Kongregation stehen. — Wie das Gesetz, das zum 1. Januar 1899 in Kraft treten soll, wirken wird, wird man abwarten müssen[1]. Jedenfalls wird man vom Standpunkt individualisierender Armenpflege, wie sie unser Verein von jeher vertreten hat, sagen müssen, daß die Rückkehr zu der unmittelbaren Gemeindearmenpflege als eine Rückkehr zu gesunderen Grundsätzen erscheint und daß bei Festhaltung der im übrigen gewonnenen Ergebnisse, insbesondere der Beteiligung größerer Verbände, und einer ordnungsmäßigen Aufsicht über die örtliche Armenpflege ein sicherer Erfolg des neuesten Armengesetzes erhofft werden kann.

[1] Das Gesetz hat noch nicht die landesherrliche Bestätigung gefunden. Da inzwischen gegen die Erteilung der Sanktion agitiert wird, so ist es noch ungewiß, ob das Gesetz in Kraft treten wird, wenn dies auch sehr wahrscheinlich ist.

Das Armenwesen in Steiermark ist durch das Gesetz vom 27. August 1896 über die öffentliche Armenpflege vollständig neu geordnet worden; doch sind im Gegensatz zu dem niederösterreichischen Gesetz von 1893 von vornherein die bisherigen Grundlagen, d. h. die Armenpflege durch die Gemeinden und ergänzende Thätigkeit der Bezirke und des Landes, beibehalten worden. Der Schwerpunkt liegt in der Organisation und in der anders geordneten Beteiligung der größeren Verbände. Die steiermärkische Reform ist über die Grenzen des Landes hinaus von Bedeutung, weil die wesentlichsten Träger dieser Reform, unter ihnen das Mitglied des Landesausschusses Dr. Reicher und Professor Dr. Mischler, sich die Beschaffung eines außerordentlich umfangreichen, der Beratung der Reform zu Grunde liegenden Materials haben angelegen sein lassen. Insbesondere gilt dies von der von Mischler bearbeiteten Statistik des Armenwesens, die unzweifelhaft zn den besten armenstatistischen Erhebungen und Bearbeitungen gehört, die in neuerer Zeit auf diesem Gebiete vorgenommen worden sind. Ein Hauptvorzug von ihr besteht darin, daß sie nicht mit den Zahlen nach Belieben schaltet, sondern sie sehr sorgfältig mit den thatsächlichen Verhältnissen vergleicht und nur soweit Schlüsse zieht, als das Material es erlaubt. Mischler selbst bemerkt über die Tendenz seiner Erhebungen, daß es nicht so sehr darauf angekommen wäre, den Umfang der Verarmung mit deren Ursachen kennen zu lernen und allgemein bekannt zu geben, was ja im großen Ganzen keine neuen Resultate ergeben hätte, sondern vor allem darauf, festzustellen, inwiefern die bestehenden Vorschriften über Armenpflege beachtet werden, wie sie nach ihren Resultaten zu beurteilen seien, welche Reformen sich danach und mit Bezug auf die thatsächlichen Zustände als notwendig herausstellen. Nach einer andern Richtung ist die Statistik deswegen bemerkenswert, weil sie der nunmehr folgenden Erörterung über den Inhalt, der dem neuen Armengesetz zu geben sei, überall zu Grunde gelegt worden ist und daher der Gesetzgebung von vornherein den Charakter rein theoretischer Erwägungen genommen hat. Daraus dürfte es sich gerade im Gegensatz zu der Gesetzgebung Niederösterreichs erklären, daß die steirische neue Gesetzgebung überall an Bestehendes anknüpft, daß die Armenverwaltung in ihrer äußeren Erscheinung nicht wesentlich verändert, wohl aber in wesentlichen Stücken erweitert, befestigt und verbessert worden ist. Als leitende Gesichtspunkte treten bei der Reform hervor, die vielfach unzulänglich und in unwürdiger Form verabreichten Unterstützungen so zu gestalten, daß sie dem Armen eine menschenwürdige Existenz ermöglichen, nicht aber in Form unzulänglicher Almosen gewissermaßen zu einer behördlichen Anweisung zum Bettel werden. Das Princip der Beteiligung der größeren Armenverbände ist unter wiederholter Berufung auf die Arbeiten unseres Vereins weiter ausgestaltet; dabei ist jedoch in Übereinstimmung mit der gleichfalls von unserm Verein betonten Tendenz der Grundsatz festgehalten, daß die Gemeinde angemessen beteiligt werden müsse, um an der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel der öffentlichen Armenpflege interessiert zu bleiben.

In den Verhandlungen über die Reform tritt namentlich der Mangel eines ausreichenden Heimatgesetzes hervor, der aber schließlich doch nicht hat

abhalten können, ein Gesetz zu schaffen, das wesentlich die Verbesserung der Armenpflege unabhängig von dem zu Grunde liegenden Heimatrecht anstrebt. Auf der anderen Seite waren es vornehmlich die Vertreter der größeren Städte, die von einer Reform des Armenwesens eine stärkere Belastung ihrer Gemeinde fürchteten und daher dem Gesetz nicht wohlwollend gegenüber standen.

Aus den Einzelheiten der Erhebung möchte ich eine hervorheben, die nicht nur wegen der besonderen Sorgfalt der Bearbeitung bemerkenswert ist, sondern auch, weil sie eine Unterstützungsform nach allen Richtungen untersucht und beleuchtet, über die wir im ganzen sehr wenig wissen, die sogenannte Einlege, die anderwärts wohl auch Reihenpflege, Reihenzug, Umgang u. dergl. genannt wird. Sie ist bedeutungsvoll sowohl für den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft wie für die Beziehungen der privaten zur öffentlichen Armenpflege. Unter Einlege ist die Verpflegung Bedürftiger von Haus zu Haus zu verstehen, sodaß der Einleger für längere Zeit bei demselben oder auch täglich wechselnd bei verschiedenen Einwohnern seine Nahrung erhält. Entweder ist damit auch ein Unterkommen zur Nacht verbunden, oder das Unterkommen wird von Gemeindewegen in irgend einem Raume gewährt. Die Einlege umfaßt in Steiermark noch immer ein Fünftel aller Unterstützungsfälle, obwohl sie gegen früher zurückgegangen ist. Im Jahre 1892 wurden 4271 Einleger gezählt, von denen naturgemäß der größere Teil auf kleine Gemeinden entfällt. Nicht hierunter verstanden sind diejenigen, die vollständige Familienpflege finden. Aus der Erhebung ergiebt sich, daß die Einlege eine bevorzugte Form der ländlichen Armenpflege bildet und daß sich im ganzen in den besseren Gemeinden die auf dem Lande alt gewordenen Personen in der Einlege ganz wohl befinden und nach ihren Kräften in der Wirtschaft des Kostgebenden mithelfen, woraus sich dann häufig ein ganz freundschaftliches Verhältnis entwickelt. Sehr hart dagegen wird die Einlege für Personen, die im Alter infolge ihrer Heimatangehörigkeit aus der Stadt auf das Land zurückkehren und dort unter ganz veränderten Bedingungen leben müssen, auch meist den Dorfbewohnern sehr wenig willkommen sind. Über die Unterkunftsstätten, die den Einlegern von der Gemeinde gewährt werden, wird namentlich in Bezug auf Reinlichkeit von den Bezirksärzten sehr erhebliche Klage geführt und die Unreinlichkeit der Einleger als häufige Ursache von Erkrankungen bezeichnet. Es ist gleichwohl bezeichnend für die Besonnenheit, mit der die steiermärkische Reform ausgeführt ist, daß man dieses Institut nicht einfach abgeschafft hat, sondern nur versucht hat, es durch sehr sorgfältige Vorschriften gegen Mißbrauch zu schützen. So werden diejenigen Personenklassen genau bezeichnet, bei denen die Form der Einlege ausgeschlossen ist, so namentlich Kinder, Gebrechliche, Trunksüchtige, aber auch alle Personen über 70 Jahre, die sich mit dieser Pflegeart nicht einverstanden erklären. In der Begründung wird hervorgehoben, daß für die Einlege das ökonomische Moment spreche, da der Bauernstand in Steiermark tief in der Naturalwirtschaft stehe und seine ganze Lebensstellung dem angepaßt sei. Maßregeln, die die Geldwirtschaft als Hintergrund voraussetzten, erregten Widerstand und Abneigung und bedingten häufig Härten. Im übrigen enthält die gedachte Statistik Angaben über alle Arten der Unterstützten, auch über die Vereinsthätigkeit u. s. w.

Zu dem Hauptgesetz über die öffentliche Armenpflege gehören noch einige andere Gesetze, betreffend die Einführung von Abgaben zu Gunsten des Landarmenfonds, ein Kinderschutzgesetz u. a. m., die mit dem Hauptgesetz ein zusammenhängendes Ganze bilden. Die Armenpflege bleibt, wie schon erwähnt, bei der Gemeinde; die wesentlichen Grundsätze über den Begriff des Armen, über vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht, Ersatzansprüche an dritte Personen u. s. w. entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen der deutschen Gesetze. Doch wird energischer als es in der deutschen Gesetzgebung geschieht, die Sicherstellung einer geordneten Armenpflege vorgesehen. So ist die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zu einem Gesamtarmenverbande nicht nur nicht gestattet, sondern sie kann in geeigneten Fällen durch den Landtag verfügt werden. Ortsarmenräte, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können aufgelöst und vorläufig durch bestellte Organe auf Kosten der Gemeinde verwaltet werden.

Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast wird durch die Mitwirkung des Landesarmenfonds sichergestellt, dessen Schaffung eine wesentliche Neuerung des Gesetzes bildet, obwohl eine ähnliche Einrichtung, der Landesfonds genannt, bereits früher bestand. Der frühere Landesfonds hatte die Aufgabe, die Verpflegungskosten für mittellose Steiermärker in öffentlichen Irren-, Gebär-, Findel- und Krankenanstalten zu tragen. Dieses sind die sogenannten unbedingten Aufgaben, die dem Landesarmenfonds verblieben sind. Dazu getreten sind die sogenannten bedingten Aufgaben, die gesetzlich nicht festgelegt sind und in verschiedenen Veranstaltungen bestehen sollen, um die Gemeinden zu entlasten und gewisse, von den größeren Verbänden leichter zu erfüllende, technische und finanzielle Leistungen sicher zu stellen. Dahin gehören Beihilfen an Institute für gebrechliche und verwahrloste Kinder, Unterstützung von Wohlthätigkeitsvereinen und dergleichen mehr. Außerdem liegt dem Landesarmenfonds noch die Beihilfe an unvermögende Gemeinden ob, die jedoch principiell an die Bedingung geknüpft ist, daß auch der Bezirk eine Beihilfe leistet. Die Einnahmequellen für diese neuen Aufgaben des Landesarmenfonds beruhen auf dem mit dem Armengesetz zugleich erlassenen Gesetz über die Abgabe vom Reingewinn der in Steiermark bestehenden Sparkassen und eine Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes; namentlich ist bemerkenswert, daß die Verpflichtung der Sparkassen, einen 10prozentigen Anteil am Reingewinn an den Landesarmenfonds abzuführen, gesetzlich festgelegt ist. Gleichwohl handelt es sich um keine absolute Neuerung, da schon vorher die Sparkassen, wie aus der Statistik ersichtlich ist, für derartige Zwecke Beihilfen aus ihrem Reingewinn spendeten, der im Durchschnitt 5 Prozent betrug, sich jedoch auch vereinzelt bis zur Höhe von 50 Prozent erhob.

Einen vollständig neuen Weg beschreitet der Landesausschuß durch die Gründung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark, der sachgemäßer Weise nicht auf Gesetz, sondern auf freiwilliger Beteiligung beruht, jedoch durch die Stellen, von denen er getragen wird, einen gewissermaßen offiziellen Charakter hat. Der Verband hat seinen Sitz in Graz. Nach den am 25. April 1896 vom Verbandstage angenommenen Satzungen ist als Zweck des Verbandes bezeichnet die Anbahnung eines Zu-

sammenwirkens der privaten mit der öffentlichen Wohlthätigkeit und zwar nicht nur in der Gemeinde des Standortes des betreffenden Vereins bezw. Anstalt, sondern auch der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege im Lande überhaupt. Es soll ein allgemeiner Überblick über die für die Armenpflege verfügbaren Kräfte und Mittel gewonnen, die Schaffung von fehlenden Wohlthätigkeitseinrichtungen angeregt und erleichtert werden; es sollen gesunde Grundsätze bei Ausübung der Wohlthätigkeit in Schrift und Wort verbreitet werden, was durch Abhaltung von Verbandsversammlungen, durch Herausgabe einer Fachzeitschrift und dergleichen mehr angestrebt wird. Im übrigen soll die Selbständigkeit der einzelnen Wohlthätigkeitseinrichtungen hierdurch nicht angetastet werden. Eine ebenfalls ganz neue und meines Wissens sonst noch nirgends existierende Einrichtung ist der von dem steiermärkischen Landesamt geplante Armenkataster. Er beabsichtigt nichts geringeres, als sämtliche Personen, die irgendwo in Steiermark unterstützt werden, zu verzeichnen und durch dauernde Evidenthaltung des Materials und Mitteilung an alle, die daran Interesse haben, eine Auskunftsstelle im größesten Stil über die einzelnen Unterstützten darzustellen. In diesem Zusammenhang ist noch der § 19 des Armengesetzes selbst zu nennen, wonach alle der Armenpflege und Wohlthätigkeit dienenden Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verpflichtet sind, von allen, die Armenpflege betreffenden Maßnahmen den Organen der öffentlichen Armenpflege auf deren Verlangen Mitteilung zu machen. Ob diese Vorschrift und das beabsichtigte Kataster wirklich die ihnen zugedachte Bedeutung erlangen werden, wird vor allem von der praktischen Ausführung abhängen. Nach den anderweit gemachten Erfahrungen dürfte es außerordentlich schwierig sein, derartige Verzeichnisse im großen Stil dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, da das Material aus zu vielen einzelnen Quellen stammt und da kleinere Gemeindeverwaltungen, auf die das Kataster zum größten Teil angewiesen ist, wohl für eine einzelne Specialarbeit zu haben sind, aber für fortdauernde Statistik wenig Interesse zu haben pflegen. Auch kommen alle die Schwierigkeiten in Betracht, die schon innerhalb eines einzelnen, leichter übersehbaren Gemeindewesens sich geltend machen, nämlich die fortdauernden Veränderungen in dem Personalbestande, wie sie durch Tod, Verwitwung, Verwaisung, Wiederverheiratung und dergleichen täglich eintreten, auf dem Laufenden zu erhalten. Bisher hat sich dem Landesverbande eine namhafte Zahl von Wohlthätigkeitseinrichtungen und Veranstaltungen angeschlossen, sodaß augenblicklich das Interesse an planmäßiger Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit sehr bedeutend genannt werden kann[1]. Auch die Zeitschrift ist ins Leben getreten; sie erscheint unter dem Namen: „Blätter für das Armenwesen" seit Oktober 1896 in zwanglosen Heften[2].

---

[1] Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen sind in der Zeit vom 5. Juli bis 31. Dezember 1897 2022 Katasterblätter angelegt und 236 Auskünfte erteilt.

[2] Während der Korrektur geht mir ein von Prof. Mischler anläßlich der Jubiläums-Ausstellung herausgegebener „Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark" zu, der ein sehr gutes Muster zweckmäßiger Auskunft über Wohlthätigkeitseinrichtungen bildet.

Mit den Bestrebungen zur Organisation der Armenpflege in individualisierendem Sinne hängen namentlich auch die auf Einführung des Elberfelder Systems gerichteten Bemühungen einer Reihe von Städten zusammen. Reitzenstein erwähnte bereits in seinem Bericht von 1893 die Einführung des Systems in Trautenau, Reichenberg, Wiener-Neustadt und berichtete, daß seine Einführung in Salzburg und in Wien vorbereitet werde. Inzwischen hat diese Bewegung noch an Ausdehnung gewonnen und hat zur Durchführung des Elberfelder Systems in Karlsbad, in Tetschen, Liebenau, Warnsdorf, Troppau und Salzburg geführt. Es wiederholt sich überall die dem Elberfelder System entsprechende Bezirkseinteilung und die Heranziehung zahlreicherer ehrenamtlicher Kräfte, denen eine bedeutendere Selbständigkeit beigelegt wird. Namentlich ist die Armenpflege in Salzburg von Interesse, über die kürzlich der Armenverwalter Lackner die in der Litteraturübersicht angeführte Schrift veröffentlicht hat. Es finden sich einige Abweichungen von dem strikten Elberfelder System, wie z. B. die Erneuerung der Bewilligung von 14 zu 14 Tagen, die Auszahlung der Unterstützungsgelder durch die Pfleger nicht eingeführt ist. Die Reorganisation trat am 1. Januar 1893 ein, zu welchem Zwecke die Stadt in 4 Bezirke geteilt wurde. Jedem Bezirk wurde ein Inspektor nebst der nötigen Anzahl Armenräten vorgesetzt, die sämtlich ehrenamtlich funktionieren. Es sind im ganzen 4 Inspektoren und 58 Armenräte in Thätigkeit, die zumeist dem Gewerbestande angehören. Die Bezirkskommissionen entsprechen ungefähr den Elberfelder Bezirken; über den Bezirken steht die Leitung der Armenverwaltung, an deren Sitzung die Inspektoren teil nehmen. Es wird der Eifer der ehrenamtlichen Organe gerühmt und am Schluß der Schrift angegeben, daß die bisher gemachten Erfahrungen sehr günstig seien, indem trotz der namhaften Erhöhung der einzelnen dauernden Unterstützungen nicht nur eine Erhöhung der gesamten Ausgaben nicht eintrat, sondern sogar ein Rückgang in der Zahl der Unterstützten und in den Ausgaben festzustellen war. In ähnlicher Weise berichten fortlaufend die Verwaltungsberichte von Trautenau, wo das System zuerst eingeführt wurde. Es sei auch an dieser Stelle auf die vortreffliche Denkschrift aufmerksam gemacht, die seinerzeit von dem Magistrat in Trautenau veröffentlicht wurde und die, wie den Berichten zu entnehmen ist, ebenso häufig von auswärts begehrt worden ist, als sie bereitwillig von der Verwaltung auf Erfordern übersandt wird. Die Stadt Liebenau berichtet, daß sich das E. S. auf's glänzendste bewährt, der Straßenbettel ganz aufgehört habe. Mit der steiermärkischen Reform des Armenwesens ist das Bestreben der Reform der städtischen Armenpflege ebenfalls Hand in Hand gegangen. Der schon erwähnte Dr. Reicher, Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses, hat hierüber die oben erwähnte Schrift zur Armenreform veröffentlicht, in der er die Ergebnisse seiner Studien in verschiedenen deutschen und österreichischen Städten zusammenstellt. Am Schluß folgt dann eine Reihe von Anträgen, die den Grundsätzen individualisierender Armenpflege entsprechen. Der Reform wird in Graz auf doppeltem Wege beizukommen gesucht, indem gleichzeitig auch für die private Armenpflege ein neues Organ geschaffen worden ist. Am 28. Januar 1897 wurde nämlich der Verein für Armenpflege und

Wohlthätigkeit daselbst gegründet, der sich ähnliche Aufgaben stellt wie die allgemeinen Wohlthätigkeitsvereine in größeren Städten überhaupt. Doch geht er in Bezug auf die öffentliche Armenpflege noch einen Schritt weiter, indem er sich geradezu zum Zweck gesetzt hat, die Einführung der individualisierenden Armenpflege auch in der städtischen Verwaltung zu fördern und auf eine entsprechende Umänderung der städtischen Organisation hinzuwirken. Sein zweiter Zweck ist, selbst eine individualisierende Armenpflege im vorbeugenden Sinne zu üben und auch auf diese Weise ein planmäßiges Zusammenwirken der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege anzubahnen. Die ausübenden Mitglieder sind zu örtlichen Gruppen, zu Pflegschaften und Armenbezirken zusammengefaßt. Der Aufruf des Vereins hatte zunächst einen großen Erfolg, indem sich 550 Personen, darunter 150 Frauen, zur Mitgliedschaft meldeten; doch ist diese Zahl inzwischen auf 410 unterstützende und 310 ausübende Mitglieder wieder gesunken. Das gesamte Material hierüber ist in Nr. 6 der genannten Blätter für das Armenwesen zusammengetragen.

Ganz anders noch als in den eben erwähnten Städten liegt die Frage der Reform der Armenpflege in **Wien**, das nicht einfach die anderwärts bekannten Grundsätze des Elberfelder Systems, wie Graz es vermag, nachzuahmen imstande ist, sondern das einer ganz neuen, den Verhältnissen der Riesenstadt angepaßten Organisation bedarf. Auch in Wien sind Litteratur, Presse und öffentliche Meinung über die Notwendigkeit einer durchgreifenden Reform seit langem einverstanden. Abgesehen von den in der Übersicht erwähnten Schriften von **Kobatsch**, **Kunwald** und **Schauenstein** finden sich in der österreichischen Presse fortdauernd Ausführungen, die die Notwendigkeit der Reform betonen. Insbesondere hat auch der **Verein gegen Verarmung und Bettelei**, der Anfang der 80er Jahre begründet wurde, sich die Aufklärung der öffentlichen Meinung angelegen sein lassen und auch in einer Denkschrift, die er „Große Not" betitelt, die Notwendigkeit der Reform eingehend dargelegt. Der Verein selbst ist nach Art der großen Antibettelvereine und Wohlthätigkeitsvereine organisiert; in den von ihm herausgegebenen Mitteilungen hat er eine ständige Rubrik, die er „Große Not" überschreibt, wo er die ganz besonders schweren und schreienden Notstände einzelner Personen und Familien darlegt. Die Stadtverwaltung selbst hat sich mit der Reform in neuerer Zeit sehr ernstlich beschäftigt. Sie entsandte 1894 auf Grund eines freilich schon 1891 gefaßten Beschlusses eine Kommisssion nach Deutschland, um die Zustände des Armenwesens näher zu studieren. Die Kommission hat Elberfeld, Dresden, Köln, Hamburg, Leipzig u. a. m. besucht und über die Ergebnisse Bericht erstattet. Das Gesamtergebnis dieser Wahrnehmungen und die daran zu knüpfenden Anträge sind in einer **Denkschrift** des Magistratsrats Trabauer und des Stadtrats Vogler für die Beratung im Gemeinderat zusammengefaßt. Es wird auch dort die Notwendigkeit einer Reorganisation nach allen Richtungen anerkannt. Die schwersten Mängel werden in der gegenwärtigen Organisation in dem zu großen Umfange der Armenbezirke, der ungenügenden Recherche, der nicht zureichenden Leitung u. s. w. erblickt. Im ganzen sind es dieselben Klagen die sich in der Geschichte des Armenwesens überall wieder finden, wo die

Armenpflege hinter den Anforderungen des Tages in Bezug auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Organe und die lebendige Fühlung mit den Unterstützten zurückbleibt. Insbesondere werden auch Art und Höhe der Unterstützung als durchaus unzulänglich bezeichnet. In dem Programm, das nunmehr entwickelt wird, wird gleichfalls das Elberfelder System in seinen bemerkenswertesten Richtungen zu Grunde gelegt. Es soll das Institut der Armenräte, die den Elberfelder Pflegern entsprechen, beibehalten werden; doch sollen die Bezirke so in selbständige, von einander unabhängige Armensektionen geteilt werden, daß in der Regel keiner Sektion mehr als 18 Armenräte angehören. Über ihnen soll die Armenverwaltung der Stadt Wien stehen, die als besonderes Organ zur Unterstützung des Magistrats bei Ausübung der Armenpflege gedacht ist; diese Armenverwaltung soll nach den verschiedenen Zweigen der Armenpflege in mehrere Abteilungen zerfallen. Die Armensektionen sollen das Recht haben, einmalige Unterstützung und solche bis zur Dauer von 3 Monaten zu bewilligen, wenn hierbei das festzustellende Existenzminimum nicht überschritten wird, während höhere oder länger dauernde Unterstützungen, sowie die Aufnahme in die Wohlthätigkeitsanstalten der Armenverwaltung vorbehalten bleiben.

Neu ist die beabsichtigte Einfügung besoldeter Beamten, die je einer Gruppe von Armensektionen zur Unterstützung der Armenräte bei ihren Erhebungen und zur Ergänzung dieser Erhebungen beigegeben werden sollen. Auch soll die Verpflichtung zur Übernahme des Amtes als Armenrat obligatorisch gemacht werden. Der Bericht des Stadtrats Vogler erklärt sich im wesentlichen zustimmend[1].

---

[1] Während der Korrektur geht mir die von dem Armen-Departement des Wiener Magistrats aus Anlaß der Jubiläums-Ausstellung herausgegebene Schrift zu: „Das Armenwesen, die öffentliche Armenpflege in Wien und deren geschichtliche Entwickelung". Sie enthält nur einen Bericht über die bestehenden Zustände: über den Gang der Reform ist darin nichts gesagt.

2. Schweiz.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 15, S. 9; H. 17, S. 8; H. 20, S. 16; H. 23, S. 13. — v. Reitzenstein in Hwb. Bd. I, S. 862. — Das Schweizerische Armenwesen. Aus dem Nachlasse des Freiherrn v. Reitzenstein herausg. und ergänzt von E. Münsterberg in Schmollers Jahrb. f. G., V. u. V. (wird im Oktoberheft 1898 und Januarheft 1899 erscheinen). — II. Schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege. Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bisher Heft I (Bund) und Heft II (Zürich) erschienen. — Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung. Zürich 1896. — I. Verw.-Ber. nebst Rechnung der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich. 1897. — Kambli, Das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. 1874. — Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894. — Die Vorlagen der Direktion des Bernischen Armenwesens, 1895—97, zur Begründung der Gesetzentwürfe und die dazu gehörigen Berichte über die Großratssitzungen. — Hunziker, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1897.

Das schweizerische Armenwesen ist dadurch von besonderem Interesse, daß sich in der Schweiz die Grundlage, von der die Heimat- und Unterstützungswohnsitz-Gesetzgebung ursprünglich ausgegangen ist, d. h. die geschlossene Bürgergemeinde als Trägerin der öffentlichen Armenpflege noch bis heute erhalten hat. Mit ganz geringen Ausnahmen liegt noch heute in der Schweiz die Verpflichtung zur Unterstützung der Ortsbürgergemeinde ob, jedoch nur in Ansehung der zu der geschlossenen Nutzungsgemeinde gehörigen Ortsbürger, sodaß fremd hinzugezogene, sogenannte Niedergelassene, auch wenn sie ein Leben lang in der Ortsgemeinde sich aufgehalten haben, an der Armenpflege der Bürgergemeinde keinen Teil haben. Damit hängt auf der einen Seite die eigentümliche Thatsache zusammen, daß das Bürgerrecht seinen glücklichen Besitzern auch nach auswärts und zwar nicht bloß in andere Gemeinden und Kantone, sondern auch in das Ausland nachfolgt, und daß andererseits die freiwillige Armenpflege, die in Deutschland bewußterweise sich in erster Linie den Eingesessenen zuwendet, in der Schweiz sich vornehmlich der Ortsfremden und Niedergelassenen annimmt. Diese

Scheidung in Ortsbürger und Ortsfremde zeigt sich sogar in denjenigen Kantonen, die einer öffentlichen Armenpflege entbehren, indem nämlich dort die stiftungsmäßige Armenpflege auf die Ortsbürger beschränkt ist, während die freiwillige Armenpflege sich der Niedergelassenen annimmt.

Von ganz besonderem Interesse ist in dieser Beziehung das Baseler Institut der sogen. freiwilligen Armenpflege. Diese freiwillige Armenpflege ist nicht, wie der Name annehmen läßt, eine durchaus auf Freiwilligkeit beruhende, von staatlicher Einwirkung unabhängige Wohlthätigkeitsübung, vielmehr bezieht sich die Freiwilligkeit in der Hauptsache auf die Mittel, aus denen die Armenpflege ausgeübt wird. Es spielt sich auch hier, wie in den romanischen Ländern, der interessante Vorgang ab, daß die öffentliche Gewalt sich gedrungen sieht, da wo es an einer eigentlichen öffentlichen Armenpflege fehlt, in der Richtung auf diese weiter vorzugehen. Dieser Tendenz entspricht das neue Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 27. November 1897. In den Vorberatungen über das Gesetz wird anerkannt, daß es an Bestimmungen über das bürgerliche Armenwesen bisher gefehlt habe und die finanziellen Verhältnisse der Anstalt keineswegs günstig zu nennen seien. Dennoch soll an dem bisher maßgebenden Grundsatze, daß die Armenpflege Sache der Freiwilligkeit sei, festgehalten werden. In dem Gesetz wird unterschieden zwischen der bürgerlichen und der freiwilligen Armenpflege. Die Bürgergemeinde soll ihren Angehörigen, und zwar nur den dauernd Bedürftigen, eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung gewähren, während der allgemeinen (freiwilligen) Armenpflege die Aufgabe zufällt, Bürger und Niedergelassene zu unterstützen, die durch eigene Krankheit, Krankheit des Ernährers, ungenügenden Verdienst oder durch unverschuldete Verdienstlosigkeit zeitweise in Not geraten sind. Stellt sich dann bei eigentlichen Bürgern eine dauernde Notlage heraus, so sollen sie an die bürgerliche Armenpflege gewiesen werden, die aber, wie schon bemerkt, nicht eigentliche öffentliche, sondern fakultative Armenpflege im Sinne der französischen Armenpflege ist; sie soll nach wie vor mit ihren Ausgaben auf den Ertrag der betreffenden Armengüter, auf Schenkungen und Vermächtnisse und auf Rückerstattungen angewiesen bleiben. Dagegen sollen bei der allgemeinen Armenpflege freiwillige Beiträge an die Stelle der Armenfonds treten und außerdem seitens des Staates ein Beitrag geleistet werden, der ein Drittel der Jahresausgaben nicht übersteigen soll. Eine sehr bemerkenswerte, ein Stück obligatorischer Staatsarmenpflege darstellende Neuerung enthalten die Bestimmungen der §§ 30—33 über die Altersversorgung. Danach soll der Staat die Versorgung bedürftiger Niedergelassener übernehmen, die das 60. Altersjahr erreicht und, vom 20. Altersjahr gerechnet, während 25 Jahren im Kanton gewohnt und gearbeitet haben. Die Versorgung geschieht durch Unterbringung in einer Anstalt (Verpfründung), oder durch Unterstützung in anderweitiger Unterkunft, für die monatliche Beiträge von 20—25 Fr. bewilligt werden sollen.

Das Baseler Gesetz enthält außerdem einige Bestimmungen, die ebenfalls für die Entwicklung der Armenpflege in der Schweiz höchst charakteristisch sind. Während für die bürgerliche Armenpflege meistens die bureaukratische Verwaltung als ausreichend erachtet wird, hat sich in der freiwilligen

Armenpflege ein Geist gesunder örtlicher Armenpflege im Sinne des Elberfelder Systems durch Bezirkseinteilung und Heranziehung von freiwilligen Pflegeorganen entwickelt. In dieser Richtung bewegt sich auch das neue Baseler Gesetz, das ausdrücklich in § 22 als Organe der allgemeinen Armenpflege die Armenpfleger bezeichnet, von denen jeder ein bestimmtes Gebiet zugewiesen erhält. Außerdem sollen Bezirkspflegen eingerichtet werden, zu denen die in jedem Quartier der Stadt und in jeder Landgemeinde funktionierenden Armenpfleger sich periodisch versammeln und auf Bericht der einzelnen Armenpfleger die Unterstützung bewilligen. Darüber steht eine leitende Kommission, die auch die Armenpfleger erwählt. Ganz eigentümlich berührt es angesichts des Charakters der Freiwilligkeit, daß jeder Einwohner des Kantons verpflichtet wird, die Wahl als Armenpfleger für eine Amtsdauer von 3 Jahren anzunehmen, wofern er nicht das 60. Altersjahr erreicht hat oder sonstige triftige Gründe vorliegen, und daß er im Weigerungsfalle in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Fr. genommen werden kann. Zur Armenpflege können auch weibliche Einwohner des Kantons hinzugezogen werden; doch sind die näheren Bestimmungen hierüber der Ausführung durch die leitende Kommission überlassen, da man sich, wie in dem Begleitbericht hervorgehoben wird, nicht sogleich in dieser Beziehung die Hände binden wollte. Ähnliche Organisationen, die allerdings vollständig freiwillig sind, finden sich in dem Bureau central de bienfaisance in Genf und in Lausanne. Dagegen gewinnt die freiwillige Armenpflege in Zürich, geführt durch den freiwilligen Armenverein, — er nennt sich jetzt: „Freiwillige und Einwohner-Armenpflege — einen halbamtlichen Charakter dadurch, daß zwischen dieser und der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich betreffend die Unterstützung vorübergehend hilfsbedürftiger Stadtbürger eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen und seitens der Stadtgemeinde der freiwilligen Armenpflege ein bestimmter Beitrag zu den Kosten der Armenpflege zur Verfügung gestellt ist. Die freiwillige Armenpflege übernimmt nämlich gegen den alljährlich durch einen Voranschlag festzustellenden Beitrag aus dem bürgerlichen Armengut die Unterstützung derjenigen Stadtbürger, deren Hilfsbedürftigkeit nicht andauernde Unterstützung in regelmäßigen Beiträgen und deren Verhältnisse nicht die Anwendung armenpolizeilicher Maßregeln notwendig machen. Hierher gehören also insbesondere Erkrankte und deren Familien bis auf die Dauer von 3 Monaten, vorübergehend Bedürftige, auswärts wohnende, vorübergehend unterstützungsbedürftige Bürger, Landstreicher und Dirnen in den ersten Fällen ihrer polizeilichen Einbringung und so lange nicht Maßregeln armenpolizeilicher Natur gegen sie zur Anwendung gebracht werden müssen. Dagegen sollen diejenigen Personen, die von der freiwilligen Armenpflege unterstützt werden, deren Verhältnisse sich aber im Verlaufe der Zeit so gestalten, daß dauernde Unterstützung oder armenpolizeiliche Behandlung eintreten muß, der bürgerlichen Armenpflege zur weiteren Fürsorge überwiesen werden. Das Abkommen ist Mitte 1896 vollzogen worden. Daneben hat sich aber die Thätigkeit des freiwilligen Armenvereins dahin entwickelt, daß er vollständig die Armenpflege der Niedergelassenen besorgt und, wie es in seinem Verwaltungsbericht heißt, „sich ohne Selbstüberhebung als Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich" bezeichnen kann.

Der ortsbürgerlichen Armenpflege steht gegenüber die sogenannte Territorialarmenpflege, d. h. diejenige, die das Princip zu Grunde legt, alle Einwohner zu unterstützen, die sich innerhalb des Gemeindebezirks aufhalten, unabhängig davon, ob sie Ortsbürger sind oder nicht. Das Territorialprincip ist zu Grunde gelegt der Armengesetzgebung von Neuenburg und von Bern. Das bernische Armenwesen ist ganz neuerdings vollständig umgestaltet worden, nachdem bereits das Gesetz vom 1. Juli 1857 in dieser Richtung vorgegangen, aber die darauf gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hatte. Zunächst wurde durch eine Einfügung in die Verfassung unterm 4. Juni 1893 der Grundsatz aufgestellt, daß die öffentliche Armenpflege Aufgabe der organisierten, freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates sei. Das neue Gesetz ist unter dem 22. September 1897 erlassen und unter dem 28. November 1897 durch Volksabstimmung genehmigt worden. Diese Gesetzgebung zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß sie auf ein sehr umfassendes und vortrefflich durchgearbeitetes Material gestützt ist, das der ausgezeichnete Direktor des bernischen Armenwesens, Ritschard, vorbereitet hatte. Außerdem ist die Armenpflege nunmehr für den ganzen Kanton einheitlich geregelt worden, während bis dahin der Berner Jura von dem Gesetz von 1857 ausgenommen war und eine im wesentlichen freiwillige, auf den ortsbürgerlichen Armengütern beruhende Armenpflege übte. Überdies ist die Gesetzgebung dadurch bemerkenswert, daß sie gleichzeitig neben dem Armenwesen auch das Niederlassungswesen regelt. Es kommt darin die auch im Deutschen Verein f. A. u. W. bei den verschiedensten Gelegenheiten betonte Wahrnehmung zum Ausdruck, daß die Armengesetzgebung und die Wirtschaftsgesetzgebung fast unlösbar zusammenhängen und daß die Widerstände, die der Übung einer territorialen Armenpflege entgegenstehen, nur durch eine gleichartige wirtschaftliche Gesetzgebung einigermaßen überwunden werden können. Nach dem neuen Gesetz wird die Armengenössigkeit durch den Wohnsitz bedingt; dieser wiederum wird begründet durch Niederlassung in der Absicht dauernder Einwohnung und als solcher Unterstützungswohnsitz genannt. Es wird ein Wohnsitzregister geführt, in dem alle Niedergelassenen sich eintragen lassen müssen; doch ist die Eintragungsbefugnis immerhin in einer von der deutschen Gesetzgebung abweichenden und auch noch hinter der bayrischen Heimatgesetzgebung zurückbleibenden Weise dadurch eingeschränkt, daß sie von dem Besitz eines Heimatscheines oder einer gleich bedeutenden Ausweisschrift abhängig gemacht werden kann. Eine Wegweisung ist zulässig, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter späterer Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Im übrigen liegt der Wohnsitzgemeinde die Unterstützung mit der Maßgabe ob, daß sie bei noch nicht volle zwei Jahre dauerndem Aufenthalt Erstattung von der früheren Wohnsitzgemeinde fordern darf. Dies ist aber nicht identisch mit dem Princip des deutschen Unterstützungswohnsitzes; es kommt hier vielmehr nur darauf an, daß jemand in der früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen gewesen ist, gleichgültig ob er sich dort zwei volle Jahre aufgehalten hat oder nicht. Es liegt hierin eine merkwürdige Inkonsequenz, die zweifellos noch zu Schwierigkeiten führen wird. Immerhin ist dieser

Schwierigkeit aus andern Gesichtspunkten insofern begegnet, als das neue Gesetz eine sehr weitgehende Beteiligung des Staates zur Ausgleichung der Armenlast vorschreibt und über die Organisation der Armenpflege und die über sie zu führende Aufsicht sehr sorgfältige Bestimmungen erläßt. Im übrigen wird ebenso wie in den meisten kantonalen Armengesetzen zwischen dauernd und vorübergehend Bedürftigen geschieden. Im wesentlichen werden nur die dauernd Bedürftigen (Notarme) zur öffentlichen Aumenpflege zugelassen, während die vorübergehend Bedürftigen (Dürftige) der freiwilligen Armenpflege überlassen bleiben. Für den Notarmen-Etat soll der Staat Beiträge von 60 bis höchstens 70 % des in einer Gemeinde sich ergebenden Fehlbetrages leisten. Für die Dürftigenpflege sind die älteren Einrichtungen der Spend- und Krankenkasse beibehalten, die im wesentlichen auf freie Gaben, Geschenke, Bußen, Rückerstattungen und dergleichen angewiesen sind; jedoch sollen auch diese, falls die Gemeinde genötigt ist, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu leisten, von dem Staat Beiträge von 40—50 % für die Erwachsenen und von 60—70 % für die Kinder erhalten. Außerdem leistet der Staat die Unterstützung für die außerhalb des Kantons, jedoch innerhalb der Schweiz wohnenden Angehörigen, wenn sie nicht länger als 2 Jahre abwesend sind. Endlich liegt dem Staat eine erhebliche Beteiligung an der Anstaltspflege in der Weise ob, daß er gewisse Anstalten zu errichten hat, die aus technischen und finanziellen Gründen besser von ihm ausgehen, zu denen aber die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Der Gesamtaufwand der staatlichen Ausgaben für das Armenwesen wird auf nahe an 2 Millionen Fr. veranschlagt. Über Maß und Art der Armenpflege enthält das Gesetz ebenfalls zahlreiche Bestimmungen; darunter befindet sich auch eine solche über die Zulassung der Zwangserziehung, die die elterliche Gewalt in viel höherem Maße beschränkt, als es in deutschen Gesetzen der Fall ist. Es dürfen nämlich Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, im Falle der Verwahrlosung durch den Regierungsrat zur Zwangserziehung überwiesen werden, wobei auch die Frage betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt zu ordnen ist (§ 88). In § 86 wird ausgesprochen, daß mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat die öffentliche Fürsorge für sie noch nicht aufhören soll; es sei vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinde, darüber zu wachen, daß sie sich geistig und leiblich in naturgemäßer und normaler Weise weiter entwickeln u. s. w. Die ihnen zu teil werdende Hilfeleistung soll in erster Linie zwar eine ratende, moralische sein, wenn es aber notwendig ist, auch eine materielle je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Wichtig sind auch die Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnisse. Es sind für etwaige Abschiebungen und Versäumung der Unterstützungspflicht den Verwaltern der Gemeinden strenge Strafen angedroht. Außerdem wird die Gewährung von Staatsbeiträgen davon abhängig gemacht, daß die Gemeinden den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege Folge leisten. Außerdem ist aber das schon früher in Bern vorhanden gewesene Institut der Armendirektion und Armeninspektion in dem Gesetz noch weiter ausgebaut. Unter der Armendirektion stehen zwei beamtete Inspektoren, ein Armeninspektor für die offene Pflege und ein Anstaltsinspektor für die

geschlossene Pflege. Außerdem wird noch eine größere, nach Kreisen verteilte Zahl von Armeninspektoren vorgesehen, deren Amt jedoch nicht voll berufsmäßig sein soll und denen in ihrem Kreise die Mitwirkung bei Feststellung des Etats, bei Aufnahme von Notarmen auf den Etat, die Prüfung der Verpflegungsart an Ort und Stelle u. s. w. obliegt. Über den Gemeinden steht sodann die Amtsversammlung, die aus Abgeordneten der Bezirke, aus sämtlichen Geistlichen, den Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden besteht. Sie soll alle zwei Jahre zusammentreten, Berichte über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden entgegennehmen, gemeinsame Maßregeln im Rahmen der Gesetze und Verordnungen beraten und beschließen, die an die oberen Behörden im Interesse des Armenwesens nötigen Anträge stellen und wichtige Fragen, die von den oberen Behörden vorgelegt werden, begutachten. Zu bemerken ist noch, daß neben der Armenpflege der Einwohnergemeinde die Armenpflege der Bürgergemeinde insoweit beibehalten werden kann, als die Gemeinde den Nachweis führt, daß sie ihre sämtlichen auswärts wohnenden Armen fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermag.

Im ganzen ist die Geneigtheit, dem Vorgang von Bern zu folgen, nicht sehr groß, obwohl in der Jahresversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft von 1889 ausgesprochen wurde, daß nicht die Vorzüge des Bürgerprincips, sondern nur die Mängel des Territorialprincips das erstere bis heute in seinem Bestand erhalten hätten. Das von Reitzenstein schon erwähnte sogen. Initiativbegehren der Züricher Vorstadtgemeinde Hedingen betreffend Einführung territorialer Armenpflege ist im Kanton Zürich selbst keineswegs auf fruchtbaren Boden gefallen. Zwar wird angeblich an einem neuen Armengesetz gearbeitet, doch steht sein Erlaß, soweit ich unterrichtet bin, noch in weiter Ferne; auch soll nach der Meinung der maßgebenden Persönlichkeiten das Ortsbürgerprincip beibehalten werden. Auch in St. Gallen ist ein neuerlicher Antrag auf Besserung der Armenpflege nicht auf Abschaffung des Ortsbürgerprincips, sondern auf die Schaffung besserer Organisation und auf stärkere Belebung der freiwilligen Thätigkeit gerichtet. Im Kanton Freiburg ist ganz neuerdings der Entwurf eines neuen Armengesetzes vorgelegt, in dem jedoch gleichfalls das Ortsbürgerprincip festgehalten wird und Nichtfreiburgern nur Hilfe in Krankheit und Sterbefällen in Aussicht gestellt wird.

Wenn demnach die Durchführung des in Deutschland geltenden Princips des Unterstützungswohnsitzes für die Übung der öffentlichen Armenpflege in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, so muß demgegenüber allerdings hervorgehoben werden, daß eine sehr reiche gemeinnützige Thätigkeit in der Schweiz eine gewisse Ausgleichung schafft und daß man sich insbesondere auch neuerdings eine Entwicklung in socialer Richtung angelegen sein läßt, wie denn von der Schweiz die ersten Versuche der Arbeitslosenversicherung in Basel und St. Gallen unternommen sind; in Zürich steht gegenwärtig ein Gesetzentwurf zur Einführung der Arbeitslosenversicherung zur Beratung. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die in der Litteraturübersicht genannte Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und deren fortlaufende Veröffentlichungen in ihrer Zeitschrift.

Noch möchte ich auf eine auch für Deutschland wichtige, aber noch wenig entwickelte Einrichtung zurückkommen, die gerade in der Schweiz ihren Ursprung gefunden und besondere Entwicklung erfahren hat: die Einrichtung von Magazinen für Krankengeräte. Reitzenstein erwähnte sie in seinem Bericht von 1893, hat aber nicht mehr auf die in Aussicht gestellte ausführliche Darlegung dieses Zweiges der Fürsorgethätigkeit zurückkommen können. Daß er sich fortdauernd mit der Frage beschäftigt hat, beweist ein Aufsatz, den er 1895 in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen veröffentlicht, in dem er über die Weiterentwicklung dieses Zweiges der Fürsorge berichtet. Ein noch neuerer Bericht rührt von Dr. Feilchenfeld her und ist in der Hygienischen Rundschau vom 1. April 1897 veröffentlichte. Es wird in den beiden Aufsätzen die Wichtigkeit von Einrichtungen zur Verleihung von Krankenpflegegerätschaften erörtert und dabei insbesondere auf die Entwicklung hingewiesen, die diese Einrichtung in der Schweiz erlangt hat. Während 1885 in der ganzen Schweiz nur 18 derartige Anstalten gezählt wurden, befanden sich 1895 derartige Einrichtungen in 119 Gemeinden des Kantons Zürich. Von hier aus hat sich die Einrichtung über zahlreiche andere Kantone, insbesondere der Nordschweiz und zwar vorzugsweise Aargau, Solothurn, Basel und Thurgau ausgebreitet. Speciell Zürich hat unter dem 20. Januar 1894 ein neues Reglement betreffend das Krankenmobilienmagazin aufgestellt, in dem die leitenden Grundsätze festgelegt werden. — Das Magazin in Zürich ist städtisch und steht unter der Aufsicht des Stadtrates und speciell der Verwaltungsabteilung des Gesundheitswesens. Die Gerätschaften werden auf Anweisung der hierzu befugten Ärzte, in Notfällen auch ohne diese, verabfolgt. Nach Ablauf von 3 Monaten soll sich die Verwaltung überzeugen, ob der Inhaber von dem Gegenstande noch längeren Gebrauch zu machen genötigt ist. Von den wohlhabenden Einwohnern werden nach einem bestimmten mäßigen Tarif Gebühren für die Entleihung erhoben, während arme Personen und Wohlthätigkeitsanstalten nichts zu bezahlen haben. Die in Zürich verausgabten Gegenstände umfassen 47 verschiedene Sorten, die in Bern 63, in kleineren Orten entsprechend weniger. Es gehören dahin Badeapparate (Thermometer, Wannen u. dergl.), Bettstücke (Unterlagen, Wärmflaschen, Wasserkissen u. dergl.), Eisblasen, Fahrstühle, Inhalationsapparate, Krankenstühle, Nachtstühle, Krücken u. dergl.

Das Wanderwesen. Das Naturalverpflegungswesen, von dem Reitzenstein 1891 ausführlicher berichtete, hat inzwischen an Ausdehnung gewonnen. Der am 1. Dezember 1887 begründete interkantonale Verband für Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender, der damals nur erst einige Kantone umfaßte, hat sich heute auf die gesamte Nordostschweiz mit im ganzen 11 Kantonen ausgedehnt. Es gehören nunmehr die Kantone Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Luzern und St. Gallen, Zürich, Bern, Solothurn, Baselland und Zug dem interkantonalen Verbande an. In den zuerst genannten fünf Kantonen ist die Naturalverpflegung durch Gesetz obligatorisch eingeführt, während sie in den übrigen Kantonen auf Freiwilligkeit beruht. Doch hat auch in diesen Kan-

tonen die Naturalverpflegung zum Teil einen obligatorischen Charakter, wie beispielsweise in Zürich die Einrichtung von Stationen in allen Gemeinden durch den Regierungsrat vorgeschrieben ist und den Gemeinden erhebliche Staatsbeiträge für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Außerdem hat der Verband derartig lebhafte Beziehungen zu Baden, daß die jährlichen Verbandsversammlungen abwechselnd in Baden und in der Schweiz stattfinden. Auf diesen Jahresversammlungen wird der Jahresbericht erstattet und über einige wichtige Fragen Erörterung gepflogen. Im ganzen ist diese Einrichtung dem Gesamtverband der deutschen Naturalverpflegungs-Stationen sehr ähnlich; auch wird in den Jahresversammlungen über den Stand der Naturalverpflegungsstationen in Deutschland Bericht erstattet. In der im Juli 1897 abgehaltenen Versammlung wurde namentlich die Frage des Arbeitsnachweises und die Stellungnahme gegenüber den abgewiesenen Wanderern lebhafter erörtert. Die allgemeinen Grundsätze, wie sie die Statuten vom 12. Juli 1893 (an Stelle der am 1. Dezember 1887 beschlossenen) enthalten, sind ebenfalls den deutschen Grundsätzen sehr ähnlich; es handelt sich um Naturalverpflegung an legitimierte und arbeitswillige Personen auf Stationen, die so angelegt sind, daß sie ein rationelles Netz untereinander bilden. Thunlichst soll mit der Station auch Arbeitsnachweis verbunden sein, doch hat im ganzen die dahin gehende Entwickelung noch keinen besonderen Umfang angenommen, wie denn die thatsächliche Arbeitsvermittelung im letzten Berichtsjahre nur 2,2 Prozent, allerdings gegen 1,5 und 1,2 Prozent in den Vorjahren betrug. Die Gesamtzahl der 1896 bis 1897 unterstützten Durchreisenden betrug 129 234 gegen 162 910 im Vorjahre, sodaß, wie auch schon das Jahr vorher, eine entschiedene Abnahme zu bemerken ist. Hervorzuheben ist, daß von der Gesamtausgabe von 112 398 Fr. fast die Hälfte, nämlich 54 814 Fr., durch Staatsbeiträge gedeckt wurde. Von den Kosten entfielen auf die Nachtverpflegung, die gegen die Mittagsverpflegung wesentlich überwiegt, 75 517 Fr., auf die Verwaltung 23 566 Fr. Sehr bemerkenswert ist auch das Verhältnis der Nationalitäten; von der Gesamtzahl der Durchreisenden waren in den letzten Jahren 55—60 Prozent Schweizer und etwas über 30 Prozent Deutsche, während Österreicher 7—9 Prozent ausmachten, Italiener etwa 1 Prozent und andere Nationen 1—2 Prozent lieferten. Es geht hieraus hervor, daß eine nahe Verbindung mit Baden mit Recht angestrebt wurde, wie denn auch eine solche mit Württemberg sehr erwünscht sein würde.

3. England.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 15, S. 10; H. 20, S. 16; H. 23, S. 14. — Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig 1886. — Derselbe, Das englische Armenwesen. In Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung ꝛc. 1898, Heft II, S. 88 ff. (Nachtrag und Ergänzung zu dem Hauptwerk, bis 1897). — Derselbe in Hwb. Bd. I, S. 873. — Fowle, The Poor Law. London 1890. Macmillan & Co. — Chance, The Better Administration of the Poor Law. London 1893. — Lonsdale, The English Poor Laws. London 1897. — Graham & Brodhurst, Practical Guide to the Parish Councils Act of 1894. London 1894. — Report of the Local Governement Board — zuletzt Nr. 26 für 1896/97. London 1897. — Report of the Royal Commission on the Aged Poor, 3 Bde. 1895. — Booth, The Aged Poor in England & Wales. London 1894. — Loch, Old Age Pensions and Pauperism. London 1892. — The classified List of Child-saving Institution. London 1897. — Aveling, The Boarding-Out System. London 1890. — Loch, Charity Organisation. London 1890. — The Annual Charities Register and Digest. London 1897. — The Charity Organisation Review, monthly ed. London. — Occasional Papers of the C. O. S. London 1896.

An den Grundlagen der englischen Armengesetzgebung (England und Wales), die Reitzenstein in Heft 15 kurz skizzierte, hat sich in den letzten Jahren nichts geändert; nur für die Wahl der Guardians, der ehrenamtlichen Organe der englischen Armenpflege, ist durch die bereits von Reitzenstein erwähnte Local Government Act von 1894 (auch Parish Council Act genannt) eine neue Grundlage im Sinne allgemeinen Wahlrechts geschaffen worden. Namentlich ist hierbei bemerkenswert, daß auch Frauen aktiv und passiv gleiches Wahlrecht mit den Männern erhalten. Zu erwähnen wäre aus der Gesetzgebung etwa auch noch die Outdor Relief Act von 1894, die eine auch im Deutschen Verein häufig erörterte Frage betrifft, nämlich die Anrechnung von Pensionen, Renten und dergleichen auf die Unterstützungen. Es werden durch dieses Gesetz die Armenbehörden ermächtigt, bei Bemessung der Armenunterstützungen an Mitglieder von Friendly Societies, die unsern freien Hilfskassen, Gewerkvereinen und dergl.

entsprechen, nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die von diesen zu gewährenden Renten auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht werden sollen.

Das Schwergewicht der englischen Bewegung auf dem Gebiet des Armenwesens lag in den letzten Jahren in der Erörterung organisatorischer Fragen und der Durchführung entsprechender Maßregeln. Namentlich haben sich die Bemühungen der Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Anstaltsverwaltung, der Kinderfürsorge und der Verbindung der Fürsorgebestrebungen zugewendet. Das englische öffentliche Armenwesen unterscheidet sich gerade nach der organisatorischen Seite in sehr wesentlichen Punkten von der Entwicklung in Deutschland und auch den übrigen Kulturländern, weil es sich in vollkommen festen Bahnen bewegt. Durch die Centralbehörde (Local Government Board) werden seit ihrem Bestehen (1871) feste Grundsätze über die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege nach ihren verschiedenen Richtungen aufgestellt und ihre Befolgung durch höhere Beamte, Inspektoren und die besoldeten Beamten der Lokalverwaltungsbehörden überwacht. Vom Standpunkte des Deutschen aus, der mit England immer die Vorstellung des freiesten, am wenigsten der behördlichen Reglementierung ausgesetzten öffentlichen Lebens verbindet, ist die Entwicklung und die Stellung des L. G. B. überaus merkwürdig. Da diese Thätigkeit aber in sehr wohlwollender und verständiger Weise, wenn auch mit zielbewußter Energie geübt wird, so hat das L. G. B. einen außerordentlichen Einfluß auf die Entwicklung des gesamten Armenwesens in England gewonnen. Vor allem ist die Centralbehörde darauf bedacht gewesen, aus den Einzelheiten höhere Gesichtspunkte zu gewinnen, auf Grund allseitigen Materials den Sachstand zu prüfen, um vorsichtig Reformen aller Art anregen und einleiten zu können. Von besonderem Wert sind die regelmäßig erscheinenden Reports, die (zuletzt für das Jahr 1896/97, der 26. der Reihe) das gesamte für die englische Armenpflege bedeutsame Material in einem Textteil und in zahlreichen Tabellen enthalten. Durch diese Berichte hat das englische Material einen hohen Grad von Geschlossenheit und Vergleichbarkeit erreicht. Mit dieser Thätigkeit der Centralbehörde hängt auch die sehr sorgfältige Untersuchung aller bedeutenderen Fragen auf unserm Gebiete zusammen, wovon die zahlreichen, dem Parlament erstatteten Berichte, die parlamentarischen Untersuchungen, aber auch die umfangreiche Litteratur Zeugnis ablegen. Für die private Armenpflege besteht eine sehr große Zahl allgemeiner und lokaler Vereinigungen, unter denen in erster Linie die Charity Organisation Society steht, die ebenfalls regelmäßige Berichte über ihre Thätigkeit veröffentlicht und in ihrer Zeitschrift, The Charity Organisation Review, die Fragen des gesamten Armenwesens verfolgt. Aus dem fast überreichen Material, das somit der Berichterstattung zur Verfügung steht, mögen die nachstehenden Punkte als für die Entwicklung bedeutsam und für die deutschen Zustände von besonderem Interesse herausgehoben werden.

Die in Deutschland mit großer Zaghaftigkeit betriebene Heranziehung besoldeter Beamter zur Ausübung der Armenpflege ist in England seit Alters her üblich. Man ist aber keineswegs geneigt, diese

Heranziehung zu vermindern, sondern umgekehrt, die Zahl der Beamten zu vermehren und ihre Stellung so zu gestalten, daß wirklich tüchtige und zuverlässige Kräfte gewonnen werden können. Diesem Zweck dient insbesondere auch die Poor Law Officers Superannuation Act von 1896, die die Pensionsverhältnisse der angestellten Beamten in günstigerem Sinne als bisher regelt. Sind unter den Beamten auch vorzugsweise solche, die für die Verwaltung der geschlossenen Anstalten bestimmt sind, so ist doch auch für die offene Armenpflege eine stärkere Beteiligung des besoldeten Elementes versucht worden. So sind beispielsweise in Manchester, Birmingham, Liverpool u. a. neuerdings Inspektoren für die offene Armenpflege behufs ständiger Kontrolle der in offener Armenpflege unterstützten Personen angestellt worden, eine Einrichtung, die sich angeblich gut bewährt haben soll.

Von ganz besonderer Bedeutung ist neuerdings auch die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege geworden. Nachdem schon in den 70er Jahren hier und da vereinzelt weibliche Personen als Guardians gewählt waren, bildete sich 1881 eine Gesellschaft mit dem Namen „Society for Promoting the Return of Women as Poor Law Guardians" in London, die den Zweck haben sollte, die Wahl geeigneter Frauen zu Armenpflegerinnen zu befördern. Es wird hierbei auf das Wort „geeignet" ein besonderer Nachdruck gelegt, da die Gesellschaft betont, daß die Lokalkomitees rechtzeitig beginnen sollen, die zur Wahl in Betracht kommenden Kandidatinnen aufzustellen, damit diese nicht in Eile gewählt werden, sondern nur, wenn sie durch Charakter und Lebensbedingungen geeignet erscheinen. Gleichwohl hatte sich bis 1894 die Zahl der weiblichen Armenpfleger nur auf etwa 200 vermehrt. Entscheidend wurde für die Weiterentwicklung der schon erwähnte Local Government Act von 1894, der die aktive und passive Wahlberechtigung der Frauen in der Armenpflege aussprach. Schon 1894 stieg die Zahl der weiblichen Pfleger auf 883, 1895 auf etwa 900. Sie ist nach dem letzten Bericht auf 921 gestiegen, eine Zahl, die freilich im Verhältnis zu der Gesamtzahl von 22 000 Pflegern noch nicht erheblich ist, aber immerhin zeigt, daß man sich der neuen Bewegung schnell und mit Erfolg bemächtigt hat. Augenblicklich sind noch 300 Boards ohne weibliche Pfleger. Da die weiblichen Guardians zum großen Teil Mitglieder der Charity Organisation Societies sind, so bilden sie ein wirksames Bindeglied zwischen der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit. — Übrigens hat die Bewegung auch in Irland begonnen, wo allerdings vorläufig nur ganz wenige weibliche Personen als Armenpfleger gewählt sind. In den Veröffentlichungen der genannten Gesellschaft, deren 15. Jahresbericht das Jahr 1896 umfaßt, sind nähere Grundsätze über die Beteiligung der Frauen an der Armenpflege niedergelegt und auch eine Reihe von Urteilen namhafter Persönlichkeiten über die Bedeutung weiblicher Armenpfleger mitgeteilt. Danach wird als besonders bedeutsam die Thätigkeit der Frauen auf dem Gebiet der Krankenpflege durch Überwachung der Krankenpflegerinnen, durch Besuch der Krankenhäuser und der Genesenden in ihren Häusern, durch Überwachung von Mädchen, und Gewinnung von Einblicken in die häuslichen Angelegenheiten der Bedürftigen u. s. w. bezeichnet. Die öffentliche

Meinung zeigt sich der Bewegung überaus günstig; auch in den Berichten der Distriktsinspektoren wird die Thätigkeit der Frauen sehr gerühmt. Die bei Erörterung dieser Frage in Deutschland häufig hervorgehobene Gefahr zu großer Weichherzigkeit der Frauen und Neigung zu planlosem Almosengeben ist, wie es scheint, durch die bisherigen weiblichen Mitglieder der Pflegebezirke vermieden worden. Speciell hat sich auch die Thätigkeit der Frauen der Beaufsichtigung der Werkhäuser zugewendet, in die es der bekannten Louise Twining vor etwa 40 Jahren gelang, zum erstenmal Eintritt zu erhalten. Es bildete sich dann eine Workhouse Visiting Society, die nach dem Urteil aller Sachverständigen sehr wesentlich zur Verbesserung der Einrichtungen dieser Anstalten beigetragen hat. Namentlich wurde darauf gedrungen, die Kranken aus den Armenhäusern zu entfernen und sie in besonderen Krankenhäusern (infirmeries) unterzubringen. Eine 1879 gegründete Gesellschaft, die Workhouse Infirmeries Nursing Association, die den Zweck hatte, den Werkhäusern ausgebildete Pflegerinnen zuzuweisen, ist Ende 1894 aufgelöst worden, weil das Angebot ausgebildeter Pflegerinnen die Nachfrage bei weitem nicht deckte. Das Material der sich anbietenden Pflegerinnen war so unzureichend, daß zuletzt von 316 Bewerberinnen nur 16 geeignet erschienen. Die Bewegung für Ausbildung und Gewinnung von Krankenpflegerinnen hat im übrigen in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen.

Was die Art der Unterstützung betrifft, so wird in England entschieden an dem Werkhaussystem festgehalten, das auf dem Gesetz von 1834 beruht, obwohl gerade neuerdings der seit langen Jahren innerhalb und außerhalb Englands geführte Streit um die Zweckmäßigkeit dieses Systems besonders lebhaft entbrannt ist. Namentlich gab hierzu die sogleich noch näher zu betrachtende Prüfung der Verhältnisse der alten und siechen Leute Anlaß.

Die neuesten Zahlen über die Armenziffer ergeben für England und Wales eine Gesamtzahl von 836 674 Unterstützten, von denen 227 965 in Anstaltspflege, 608 547 in offener Pflege unterstützt wurden. Doch ist, wie auch Aschrott in seinem oben erwähnten Nachtrage hervorhebt, aus diesen Zahlen nicht auf eine Änderung des Werkhaussystems zu schließen, weil es sich bei dieser Statistik um alle Arten von Armenpflege handelt und das Werkhaussystem in erster Linie auf arbeitsfähige Personen angewendet wird. Was speciell arbeitsfähige Männer betrifft, so wurden insgesamt für 1896 nur 13 910 gezählt, die Unterstützung in offener Armenpflege erhielten und zwar nahe an 10 000 auf Grund von Krankheit oder Schwäche und nur 789 wegen Mangel an Arbeit oder anderer Ursachen. Von arbeitsfähigen Frauen wurden 54 519 in offener Pflege unterstützt, wovon 37 230 Witwen, 10 258 eheverlassene Frauen waren. Von den Kindern wurden 178 176 in offener Pflege und 52 270 in geschlossener Pflege unterstützt. Gleichwohl zeigt die Statistik im ganzen, daß die Grundsätze über geschlossene und offene Armenpflege sehr ungleich angewendet werden, wie denn in London selbst sich das Verhältnis bei 2,76 Prozent Unterstützten auf 1,55 Prozent in geschlossener und 1,21 Prozent in offener Pflege stellt, während beispielsweise in Norfolk dasselbe Verhältnis 0,77 und 3,83 beträgt, in Middlesex

0,47 und 1,37. Da Norfolk mit 4,6 Prozent Armenziffer die höchste Stelle unter den Armenbezirken einnimmt, so ist es nicht unmöglich, daß dies mit laxerer Handhabung des Unterstützungswesens, namentlich reichlicherer Gewährung von Unterstützungen in offener Armenpflege zusammenhängt. In einigen Bezirken Londons wird das Werkhaussystem auf das allerstrengste durchgeführt. Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein Bericht des Sekretärs der Whitechapel Union, Vallance, den er für den Kongreß in Chicago 1893 (Bd. I S. 158 ff.) veröffentlicht hat; er nennt diesen Aufsatz bezeichnender Weise: „Fortschritte und Reform der Armengesetzgebung in England. Erläutert an der Verwaltung eines Ostlondoner Armenbezirks". Er bemerkt, indem er kurz auf die Entstehungsgeschichte des Armengesetzes von 1834 eingeht, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sei, den Bedürftigen im ganzen etwas ungünstiger zu stellen als den freien Arbeiter, um den Empfang von Unterstützung nicht als zu begehrenswert erscheinen zu lassen. Hiermit hänge die Ausbildung des Werkhausprincipes zusammen, das, so viele Härten es nach einer gewissen Richtung habe, seine Schuldigkeit in Bezug auf Zurückdämmung der Unterstützungsgesuche gewiß gethan habe. Der Whitechapel-Bezirk wird überwiegend von armen und sehr armen Leuten bewohnt, indem nämlich dort die besseren Stände nur mit 6¼ Prozent, die gewöhnlichen Arbeiter mit 71 Prozent und die unregelmäßigen und gelegentlichen Arbeiter mit 19½ Prozent, die unterste Klasse, die Verbrecher, Bettler u. s. w. umfaßt, mit 3¼ Prozent vertreten ist. Man hat deshalb dahin gestrebt, die Aufnahme in das Werkhaus als die fast ausschließliche Unterstützungsform anzuwenden. Am besten läßt sich dieses Verfahren durch einen Auszug aus den von Vallance für die Jahre 1870—93 mitgeteilten Tabellen überblicken:

Jahr	indoor	out-door	Prozent indoor	Prozent out-door
1870	1419	5339	21	79
1871	1219	2568	32	68
1873	1163	845	58	42
1877	1203	122	91	9
1880	1464	128	92	8
1885	1370	74	95	5
1890	1258	52	96	4
1803	1518	47	97	3

Gleichzeitig hat sich die Gesamtzahl der Unterstützten, alle Arten der Unterstützung zusammengerechnet, von 4865 in 1870 auf 2008 in 1875, auf 1773 in 1880, auf 1675 in 1885, auf 1575 in 1890 und auf 1686 in 1893 vermindert, was auf 1000 Einwohner ein Verhältnis von 62,29, 23,5, 22 und 22,6 ergiebt, also eine Verminderung von etwa zwei Drittel. Ein solches Ergebnis würde allerdings nicht verständlich sein, wenn nicht hinzugefügt wäre, daß die Fälle der Witwen mit Kindern an die Charity Organisation Society verwiesen würden und im übrigen für alte Leute besondere Wohlthätigkeitsorganisationen bestehen, sodaß mit andern Worten

die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege auf Arbeitsfähige, auf Gebrechliche und Kranke und auf verlassene und verwaiste Kinder beschränkt bleibt. Es ist allerdings fraglich, ob mit dieser Einschränkung die öffentliche Armenpflege noch ganz den an sie zu stellenden Ansprüchen genügt. Im übrigen wird gerade auf diese stärkere Heranziehung der privaten Wohlthätigkeit von den namhaftesten englischen Sachkundigen besonderer Wert gelegt, wie denn z. B. Loch, der hochverdiente Leiter der großen Charity Organisation Society, durchaus für die strikte Anwendung des Werkhaussystems eintritt. Auch ist nicht zu leugnen, daß gerade aus diesen Gesichtspunkten, d. h. um gewissen Klassen von Bedürftigen die Härten des Eintritts in ein Armenhaus zu ersparen, die private Wohlthätigkeit in hohem Maße sich der ergänzenden Fürsorge zugewendet hat. Endlich ist zu bemerken, daß in der Leitung und Einrichtung von Werkhäusern neuerdings nach anderen humaneren Gesichtspunkten vorgegangen wird als früher. Zunächst hat die gleichzeitig einsetzende Bewegung auf hygienischem und pädagogischem Gebiet dazu geführt, gewisse Klassen von Bedürftigen aus den Werkhäusern zu entfernen, so namentlich Kranke, Gebrechliche und Kinder, und diese in gesonderten Anstalten oder Einrichtungen unterzubringen. Aber abgesehen hiervon bemüht man sich auch, die Einrichtungen der Werkhäuser selbst zu verbessern und gewisse Unterschiede in Bezug auf die einzelnen Klassen der in den Werkhäusern untergebrachten Personen zu machen. Auf die Gesichtspunkte, die hierbei hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind, hat das Local Government Board durch Rundschreiben vom 29. Januar 1895 und 31. Juli 1896 ausführlich hingewiesen. So wird namentlich neuerlich zwischen würdigen und unwürdigen Armen besser unterschieden; es werden alten und würdigen Leuten besondere Vergünstigungen im Ausgang, im Empfang von Besuchen und in der Nahrung zugestanden. So sind beispielsweise in den Werkhäusern von Mackolsfield, Sheffield und Coventry für die von den aufsichtsführenden Komitees besonders ausgewählten Bedürftigen besondere, etwas besser ausgestattete Räume eingerichtet, die mit besserer Verpflegung und thunlichst vollkommener Freiheit für die Insassen verbunden sind.

Ein in der Charity Organisation Review vom Februar 1898 enthaltener Artikel über die Zustände in Neuseeland läßt erkennen, daß auch in Neuseeland, das, wie es in dem Bericht heißt, immer als eine Art von Muster für das Mutterland gegolten hat, das System der offenen Armenpflege von sachverständiger Seite lebhaft angegriffen und als geradezu gefährlich und ungesund bezeichnet wird. Die Erscheinungen im Bereich der Armenpflege fingen dort an denjenigen zu gleichen, die in England vor der Reform von 1834 bestanden. Es wird daher für eine energische Reform in der Richtung auf Einführung des Werkhaussystems eingetreten.

Die Frage ist, wie schon angedeutet, neuerdings besonders lebhaft in Beziehung auf die Unterstützung alter Leute erörtert worden. Charles Booth, der bekannte Herausgeber des Werkes „Life and Labor of the English People“ hat in einem ausführlichen Werke die Verhältnisse der alten Leute in England untersucht; außerdem wurde eine königliche Kommission (Royal Commission on the Aged Poor) berufen, um die Verhältnisse der alten Leute besonders zu prüfen und Vorschläge zur Besserung

zu machen. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen sind in drei Foliobänden, den bekannten englischen Blaubüchern, veröffentlicht; sie enthalten Angaben über das Vorgehen der Kommission, die Aussagen der als Sachkundige herbeigezogenen Personen und einen Schlußbericht der Kommission. Nach der Statistik von 1891 befanden sich in England und Wales im ganzen 606 505 Männer und 765 917 Frauen im Alter von mehr als 65 Jahren, von denen 359 202 Männer und 455 283 Frauen in Bezirken lebten, wo 20—35 Prozent der alten Leute aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen waren. Von den übrigen lebte die kleinere Hälfte unter besseren, die größere unter schlechteren Bedingungen. Der niedrigste Anteil der alten Leute an Armenunterstützung betrug in zwei Bezirken 8 Prozent, der höchste Anteil in einem Bezirk 84 Prozent. Die Gesamtzahl der über 65 Jahre alten unterstützten Personen betrug 401 904, von denen 114 144 in geschlossener und 287 760 in offener Pflege unterstützt wurden. Es ist übrigens bei diesen Zahlen zu beachten, daß sie keineswegs etwa nur die dauernde Unterstützung, sondern jede Art von Unterstützung, also auch z. B. lediglich ärztliche Hilfe, umfassen. Booth schätzt den Anteil der armen alten Leute an der Gesamtbevölkerung auf durchschnittlich 40—45 Prozent, wobei das Land insofern günstiger steht als die Stadt, als in den Städten sich weniger passende Arbeit für alte Leute findet und die Gesundheit schneller angegriffen wird, während auf der andern Seite auf dem Lande die Wohnungen billiger sind, landwirtschaftliche Arbeit leichter erhältlich und die nachbarlichen Beziehungen enger sind. Das Endergebnis der von der Kommission angestellten Erhebungen entspricht nicht ganz den bedeutenden Anstrengungen, die zu diesem Zwecke gemacht sind. Es werden die Übelstände, die für würdige alte Leute mit dem Eintritt in ein Werkhaus oder mit unzulänglicher Unterstützung verbunden sind, anerkannt; doch wird im ganzen der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Verhältnisse sich eher verbessert als verschlechtert hätten, namentlich auch durch stärkeres Anwachsen der Selbstversicherung und des Sparwesens, sowie der privaten Wohlthätigkeit, die man in aller Weise auch weiter befördern müßte. Die Kommission kann daher nicht dazu gelangen, grundlegende Änderungen in dem bestehenden Armensystem mit Bezug auf die alten Leute zu befürworten; es würde genügen, wenn die Einrichtung der Werkhäuser in dem oben angedeuteten Sinne verbessert und die Armenpfleger ermächtigt würden, nach Lage jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es ist zu dem Bericht jedoch zu bemerken, daß er keineswegs die Meinung der Majorität der Mitglieder der Kommission enthält; es sind vielmehr nur 10 Mitglieder, die den Bericht unterschrieben haben, während die große Mehrzahl der Mitglieder Sondergutachten abgegeben hat, in denen sie ihren zum Teil von der Meinung der Kommission sehr abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen; und selbst von denen, die den Bericht unterschrieben haben, wie namentlich Loch und Roundell, wird eine teilweise abweichende Meinung geltend gemacht. Es treten in diesen Sondergutachten zwei starke Strömungen einander gegenüber, die eine, die jede Art von staatlicher Versicherung und staatlichen Eingriffen für alte Leute aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen für schädlich hält, die andere, die eine viel stärkere Fürsorge

für notwendig erachtet. So führt Roundell aus, daß abgesehen von der ungeheuren und gar nicht zu berechnenden Kostenlast, die eine allgemeine staatliche Altersfürsorge verursachen würde, historische, moralische und wirtschaftliche Gründe entschieden gegen eine derartige Fürsorge sprechen würden. Das von Chamberlain, Ritchie, Booth und mehreren anderen abgegebene Gutachten hält die Vorschläge der Kommission für viel zu zahm und das bloße Eintreten der öffentlichen Armenpflege für eine ungenügende Form der Altersfürsorge. Indem das Gutachten das Vorgehen der Kommission, namentlich was die Benutzung des statistischen Materials betrifft, für unzureichend erklärt, giebt es der Genugthuung darüber Ausdruck, daß die Kommission das Vorhandensein einer weitverbreiteten Hoffnung feststellt, daß irgend welche andere Fürsorge außer der Armenpflege für alte und würdige Arme getroffen werden müsse und daß die von ihr veranstaltete Erhebung keineswegs einer weiteren Erörterung dieser Pläne präjudizieren solle. Positive Vorschläge werden von diesen Gutachtern jedoch nicht gemacht. Broadhurst kommt dagegen zu einem sehr radikalen Gutachten, indem er direkt eine staatliche Pension für alte Leute vom 65. Lebensjahr ab fordert und gerade im Gegensatz zu dem von Roundell betonten Gesichtspunkt der Meinung ist, daß die Erwartung einer derartigen festen Pension den Sparsinn und die Geneigtheit zur Selbsthilfe fördern würde. Er hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie weitverbreitet der Widerwille alter Leute gegen den Eintritt in ein Werkhaus sei, das von ihnen als freudlos, ehrenrührig und fast so schlimm wie ein Gefängnis betrachtet würde. Jedenfalls müßten, so lange der Plan einer staatlichen Pension noch nicht durchgeführt sei, angemessene Beträge von seiten der öffentlichen Armenpflege und zwar in Form von offener Armenpflege, d. h. durch Gewährung von Geldbeträgen alten Leuten von gutem und würdigem Charakter gewährt werden und jedenfalls auch die Zustände in den Armenhäusern entsprechend verbessert werden. Vorläufig wird nach Lage der Sache an die Verwirklichung einer Altersfürsorge im Sinne von Staatspensionen oder auch nur im Sinne von Alters- und Invalidenfürsorge, wie sie die deutsche Socialgesetzgebung kennt, kaum gedacht werden können; es wird daher vor der Hand bei der Verbesserung der Armenpflege und namentlich der Einrichtung der Werkhäuser wohl sein Bewenden behalten.

In Ansehung der öffentlichen Armenpflege für Kinder bestehen in England verschiedene Systeme. Ursprünglich wurden die Kinder, ebenso wie die Erwachsenen, in die Werkhäuser aufgenommen und dort so gut oder so schlecht, wie es eben möglich war, verpflegt und unterrichtet. Die Übelstände, die mit der Unterbringung in den Werkhäusern verbunden waren, namentlich die übelen Einflüsse, die von den älteren Insassen auf die Kinder geübt wurden, haben vielfach zu einer Änderung dieses Systems geführt und auch da, wo die Kinder in den Werkhäusern noch verblieben sind, auf sorgfältigere Trennung der Geschlechter und der Altersklassen hingewirkt. Die anderen Formen der Unterbringung sind die Aufnahme in den sogenannten District- und Separate Schools, die etwa mit unsern Waisenanstalten zu vergleichen sind, in Certified Schools, private Erziehungsanstalten,

an die von seiten der öffentlichen Armenpflege Pflegegelder für die Kinder gezahlt werden, die Industrial and Reformatory Schools, Anstalten für verwahrloste Kinder. Außerdem kommt noch die Form des Training Ship, Unterbringung auf Schulschiffen zur Heranbildung im Seedienst, und die Unterbringung in Canada vor. Endlich ist, allerdings noch in beschränktem Maßstabe, die Familienpflege in Übung.

Bei den Einrichtungen der geschlossenen Pflege hat man mehr und mehr darauf hinzuwirken gesucht, familienähnliche Verhältnisse zu schaffen und namentlich der Anhäufung einer sehr großen Zahl von Kindern entgegenzuwirken. So ist im Jahre 1897 vom Local Government Board verfügt worden, daß die sogenannten Barracks, Anstalten von sehr großem Umfange, wie sie sich namentlich im Süden von London finden, aufgelöst und die Kinder in kleinere Anstalten verteilt werden sollten. Solche kleinere Anstalten sind einmal die Cottage homes und die allerneueste in Sheffield zur Durchführung gelangte Einrichtung der sogenannten Scattered homes. Das Cottage system, das die Mitte zwischen Anstalts- und Familienpflege hält, besteht darin, daß man statt eines großen gemeinschaftlichen Gebäudes kleinere Häuser in ländlichen Bezirken errichtet und die Kinder auf diese Weise in kleinere Gruppen verteilt. In diese Häuser setzt man je eine Arbeiter- oder Handwerkerfamilie, von der die allgemeine Aufsicht zu führen ist, wobei die Knaben in dem Handwerk des Mannes, die Mädchen in den häuslichen Arbeiten zu unterweisen sind. Indem man die Zahl der Kinder in jedem dieser Häuser auf 8—12 beschränkt — eine Zahl, die bei kinderreichen Familien noch erreicht wird — sucht man die Vorzüge der mit der Anstaltspflege verbundenen Isolierung mit der gemütlichen Wirkung der Familiengemeinschaft zu verbinden. Die Einrichtung der scattered homes besteht darin, daß die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege kleine Wohngebäude in verschiedenen Teilen ihres Bezirks mietet und dort nicht mehr wie 16 Kinder unter Aufsicht von Hauseltern stellt. Die Kinder bilden mit den Eltern eine Familiengemeinschaft, besuchen im übrigen die örtliche Schule, verkehren mit den Kindern der übrigen Ortseinwohner und leben ganz wie andere Kinder. Dieses System ist ganz neuerdings versuchsweise in Sheffield eingeführt. Das Local Government Board hat eine Verordnung erlassen, daß und unter welchen Bedingungen das System auch von andern Armenbehörden eingeführt werden kann. Der Unterschied gegenüber den Cottage homes liegt darin, daß hier nicht geschlossene große Anstalten, die in kleinere Teile zerlegt sind, eingerichtet werden, wo die Kinder für sich bleiben, sondern daß sie vollständig in dem allgemeinen Leben des Ortes aufgehen und nur eine gemeinschaftliche Behausung haben.

Neben diesen Einrichtungen hat das System der Familienpflege „boarding out“, das von Schottland und Irland übernommen wurde, ebenfalls neuerdings bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Familienpflege ist, ebenso wie in Deutschland, noch sehr umstritten; doch wird sie von den hervorragendsten Sachverständigen im allgemeinen zu Gunsten der Familienpflege entschieden. Das L. G. B. hat im letzten Berichtsjahre 47 neue Komitees für den Zweck der Auffindung und Überwachung von Familienpflege genehmigt, sodaß im ganzen 347 bestehen,

und dabei 29 die Befugnis gegeben, Kinder auch außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen, eine Maßregel, die selbstverständlich nicht entbehrt werden kann, wo es sich um die Armenpflege größerer Städte handelt, die ihre Schutzbefohlenen gerade aus der Atmosphäre der Stadt entfernen wollen. 1896 waren im ganzen 6498 Kinder in Familienpflege untergebracht, davon ungefähr zwei Drittel innerhalb des Bezirks, zu dem sie gehörten, ein Drittel außerhalb des Bezirks. Das L. G. B. hat durch eine Generalordre vom 28. Mai 1889 die Gesichtspunkte für die Familienpflege ausgesprochen und wiederholt in Erinnerung gebracht. Verboten ist hiernach die Unterbringung bei Pflegeeltern, die schon mehr als 5 Kinder, gleichgültig ob eigene oder fremde, im Hause haben, die im letzten Jahre Unterstützung erhalten haben oder noch erhalten, die keine andere Einnahme aufweisen als die aus den Pflegegeldern u. s. w. Mit den Pflegeeltern sind Pflegeverträge abzuschließen, in denen namentlich auch die Befugnis zu jederzeitiger Zurücknahme vorzubehalten ist. Der Centralbehörde ist vierteljährlich ein genauer Bericht unter Beantwortung bestimmter Fragen zu erstatten.

Die Oberaufsicht über die in Familienpflege untergebrachten Kinder führt ein weiblicher Oberinspektor (Miß Mason), deren sehr ausführliche und interessante Berichte als Anlage der Reports des L. G. B. abgedruckt sind. Miß Mason besucht regelmäßig eine große Anzahl von Pflegestellen und tritt in Verbindung mit den Komitees und deren einzelnen Mitgliedern. In den Berichten giebt sie mannigfache Schilderungen der Verhältnisse, die im ganzen ein erfreuliches Bild der Pflegestellen zeigen, jedoch auch an einzelnen Stellen sehr schlimme Zustände aufdeckten, die zu einem Einschreiten führen mußten. In Bezug auf die Mitwirkung von Frauen bemerkt Miß Mason, daß sie auf ihren Besichtigungen vielfach weibliche Mitglieder der Armenpflegebezirke mitgenommen hätte und daß kein Stück ihrer Arbeit sich als nützlicher erwiesen hätte als dies. Sie sagt in diesem Zusammenhang wörtlich: „Ich kann nicht hoch genug die geduldige Arbeit der einzelnen Frauen rühmen, die sie für die Kinder auf sich genommen haben, ihre lokale Kenntnis und gerechte und wohlerwogene Art, in der sie jeden einzelnen Fall behandeln". Was die Pflegestellen betrifft, so hebt sie auch in dem letztjährigen Berichte hervor, daß es sehr schwierig sei, geeignete Pflegestellen zu finden. und daß mit geringen Ausnahmen der Hauptgrund zur Aufnahme von Kindern die dafür zu erwartende Einnahme sei. Sie ist aber der Meinung, daß dies gar nichts schade, da man den Leuten unmöglich zumuten könne, die Pflege umsonst zu übernehmen, und daß die Zahlung von Geld die Leute keineswegs verhindere, ihre Pflicht zu thun. Diejenigen Familien, denen die Pflege von Kindern übertragen wurde, bildeten geradezu den Gegenstand des Neides für die übrigen. Miß Mason hält nach wie vor die Familienpflege für Kinder für eine der besten Formen der Kinderfürsorge, vorausgesetzt, daß eine sorgfältige Auswahl der Pflegestellen und ihre nicht minder sorgfältige Überwachung stattfindet. Namentlich hält sie das System für anwendbar, wenn Kinder in sehr jugendlichem Alter und jedenfalls nicht später als nach vollendetem 10. Lebensjahre in Familienpflege ausgethan werden können, und wenn die Aufsicht durch weibliche Personen unter der Führung einer erfahrenen weiblichen Inspektorin erfolge.

Vor kurzem hat sich eine besondere Gesellschaft in London gebildet, die State Children's Aid Association, die soeben (April 1898) ihren ersten Jahresbericht über das Jahr 1897 herausgegeben hat. Ihr Zweck ist, die Fürsorge für Kinder zu fördern und namentlich den Übelständen, wie sie bei Unterbringung von Kindern in Werkhäusern und in großen Waisenanstalten rc. vorkommen, entgegenzutreten Die Gesellschaft hat sich im ersten Jahre hauptsächlich auf Agitation beschränkt. Es ist auch hier bemerkenswert, wie weit sich in England Parlament und Behörden durch dergleichen freiwillige Gesellschaften beeinflussen lassen. Es sind in dem Bericht mehrere namhafte Erfolge nach dieser Richtung aufgeführt, so beispielsweise die Errichtung besonderer Heimstätten für augenkranke Kinder (Ophtalmic Hospital Schools), in denen das Princip verfolgt wird, solche Kinder in kleiner Zahl, nicht mehr als 10, in cottages unterzubringen und namentlich sie von nicht augenkranken Kindern getrennt zu halten. Auf der andern Seite soll während der Dauer ihres Aufenthaltes ganz in derselben Weise für Unterricht und Erziehung wie bei andern Kindern gesorgt werden.

Auch die schon erwähnte Auflösung der großen barrack-schools ist der Thätigkeit der Gesellschaft zuzuschreiben. Auf Veranlassung der Gesellschaft wurde auch durch die Centralbehörde für London in der Person von Miß Densfield eine Inspektorin ernannt, der die Inspektion der barrack-schools und der Kinder in den Werkhäusern übertragen wurde. — Auch die Unterbringung von schwachsinnigen Kindern in besonderen Anstalten, ebenso die Fürsorge für kränkliche Kinder, die Prüfung der Diät in den Waisenanstalten rc., stellt sich die sehr rührige Gesellschaft zur Aufgabe.

Im Rahmen der Kinderfürsorge wird auch der Sorge für den Beruf und die Zeit nach Entlassung aus der eigentlichen Armenpflege (after care) besondere Aufmerksamkeit zugewendet. In dem Bericht des L. G. B. sind die Berufszweige angegeben, in denen die von den Londoner Armenbezirken aus der Armenpflege entlassenen Kinder untergebracht wurden. Es waren im ganzen 1401 Kinder und zwar 862 Knaben und 539 Mädchen. Von den Knaben traten 90 bei der Königlichen und 102 bei der Handelsmarine ein, nahe an 200 wurden bei Handwerkern untergebracht, 430 Dienstboten u. s. w. Von den 539 Mädchen traten 532 in Dienstbotenstellungen ein. Speciell für den Zweck der Überwachung von Mädchen hat sich die Metropolitan Association for befriending young girls gebildet; ihre wesentlichste Arbeit besteht darin, den alleinstehenden armen Mädchen zur Seite zu stehen. Zu diesem Zwecke sind Komitees mit besuchenden Damen gebildet, die es sich angelegen sein lassen, mit den Mädchen in dauernde Beziehungen zu treten und auch noch nach dem 20. Lebensjahre, mit welchem die eigentliche Aufsicht aufhört, in freundlicher Beziehung zu bleiben. Der Jahresbericht der genannten Vereinigung zählte Ende 1896: 1017 Besuchsdamen, die mit 7474 Mädchen in Verbindung getreten waren. Die Einrichtung genießt in England hohen Ansehens, da sie in hohem Maße erfolgreich wirkt. Von der großen Mehrzahl der Mädchen waren günstige Berichte zu geben, während etwa 2—300 die Verbindung ablehnten oder sich anderweit den Beziehungen zu der Vereinigung entzogen. Es bestehen ungefähr 20 Heime, in denen

die Mädchen sowohl durch Unterricht im Waschen, Nähen u. dergl. ausgebildet werden, als auch im Falle der Stellungslosigkeit Unterkommen finden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch das neue Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder (Prevention of Cruelty to Children Act 1894). Das Gesetz bezieht sich zwar ganz allgemein auf alle Kinder, dient aber naturgemäß, ebenso wie die Gesetze über Zwangserziehung, in erster Linie der Behütung armer Kinder. Das Gesetz schafft unter dem Namen „Grausamkeit gegen Kinder" ein Sondervergehen, das derjenige begeht, der einem Kinde irgendwie körperliche oder seelische Pein verursacht. Des Vergehens macht sich eine Person im Alter von mehr als 16 Jahren schuldig, der die Obhut eines Kindes unter 16 Jahren obliegt und die ein solches Kind vorsätzlich körperlich bedroht, mißhandelt, vernachlässigt, aussetzt u. s. w., sodaß das Kind unnötig leidet oder an seiner Gesundheit Schaden nimmt. Unter Aufsicht ist jede Art von Obhut zu verstehen, die thatsächlich und auf Grund einer auch nicht gesetzlichen Verpflichtung gegenüber einem Kinde geübt wird, sodaß beispielsweise Pflegeeltern, die Kinder zu sich nehmen, auch ohne daß sie zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sind, sich dieses Vergehens schuldig machen können. Zur Sicherung der Durchführung des Gesetzes ist die eigentümliche Einrichtung der Popularklage eingeführt, wonach jedermann befugt sein soll, einen derartigen Fall vor Gericht zu bringen und die Ermächtigung nachzusuchen für das Kind so lange zu sorgen, bis das Verfahren rechtskräftig entschieden ist. Um die Aufsuchung solcher Fälle zu erleichtern, wird derjenige, der einen derartigen Zustand zur Anzeige bringt und glaubhaft macht, von der Behörde ermächtigt, dem mißhandelten Kinde nachzuforschen und vor Gericht zu bringen. Damit wird dem Anzeigenden zugleich die Befugnis erteilt, in alle Räume einzudringen, in denen das Kind sich befinden kann, und es den zur Aufsicht oder zum Schutz berufenen Personen fortzunehmen. Das Kind kann sodann durch das Gericht denen, die die Obhut ausgeübt haben, entzogen werden und die weitere Fürsorge anderen Personen oder Anstalten übertragen werden. Außerdem trifft den Thäter die gesetzliche Strafe. Die Armenbehörden sind insofern an dem Verfahren beteiligt, als sie verpflichtet sind, mangels anderen Unterkommens ein solches Kind in Pflege zu nehmen.

Die Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege, sowie die zweckmäßige Gestaltung der letzteren überhaupt wird in London von der Charity Organisation Society angestrebt, von der Reitzenstein 1891 bereits berichtete. Die Gesellschaft hat inzwischen noch an Ausdehnung gewonnen und namentlich in England selbst zahlreiche Nachahmung gefunden, sodaß gegenwärtig in ganz England einschließlich Schottland und Irland rund 100 Gesellschaften dieser Art bestehen. Der Hauptzweck der Vereinigung ist in den Satzungen dahin ausgedrückt, die Bestrebungen der Wohlthätigkeit in die wirksamsten Bahnen zu lenken. Diesem Zweck dient die gemeinschaftliche Arbeit. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie Unterstützungszwecke, sondern verwendet ihre Mittel hauptsächlich für Organisationszwecke, für Untersuchungen, Raterteilungen u. dergl. Sie sucht

aber die verschiedenen Organe der Wohlthätigkeit unter einander und mit den Bedürftigen in Verbindung zu bringen; sie will daher nicht die einzelnen Wohlthätigkeitsbestrebungen überflüssig machen, sondern ihnen eine gewisse Richtung und die beste Möglichkeit zweckmäßiger Arbeit andeuten. So wirkt sie namentlich dahin, für Fälle, die ihrerseits untersucht sind, die richtigen Stellen zu finden, von denen aus im einzelnen Falle geholfen werden kann. Bald ist es ein Platz in einem Krankenhause, oder ein Darlehen, oder eine Geldunterstützung u. dergl. mehr. In der Zeitschrift der Gesellschaft findet sich in jeder Nummer eine große Anzahl von Mitteilungen, durch die von der Lage einer bestimmten Familie Kenntnis gegeben und die Mitwirkung geeigneter Vereine oder Privatpersonen in Anspruch genommen wird. Um ein Beispiel zu geben, seien aus der letzten Nummer folgende Fälle herausgehoben: „Das Bednalgreen-Komitee bittet um 7 £ 15 ß, um einem alten und würdigen Ehepaar von 76 und 74 Jahren, das sich früher in günstigeren Verhältnissen befunden hat, einen Rentenbezug zu ergänzen." Ein anderes Komitee bittet um 4 £, um einen Knaben noch für ein halbes Jahr in einer Heimstätte behalten zu können, da seine Mutter die Kosten nicht aufbringen kann. Außerdem lassen sich die Vereinigungen und in erster Linie die Londoner mannigfache Aufklärung durch Wort und Schrift angelegen sein. Die Mittel der Aufklärung bilden die Jahresberichte, die Zeitschrift der Londoner Gesellschaft (The Charity Organisation Review) und die Flugblätter (Occasional Papers), von denen 1896 eine in Buchform gefaßte Sammlung erschienen ist. Es handelt sich bei diesen Flugblättern um knappe volkstümliche Darstellung gewisser wichtiger Fragen des Armenwesens und der Wohlthätigkeit, wie z. B. der Wert der offenen und der geschlossenen Armenpflege, die Art, wie man Unterstützungsfälle untersuchen soll, die Schulspeisung von Kindern, die Unterstützung alter Leute u. dergl. mehr. Endlich giebt die Londoner Gesellschaft ein Verzeichnis der sämtlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen Londons und auch eines Teiles von England heraus, das ungefähr 3000 Einrichtungen in sich begreift (The Annual Charities Register and Digest). In diesem Verzeichnis, das man als Auskunftsbuch über Wohlthätigkeitseinrichtungen bezeichnen kann, wird der Leser in der Einleitung über die sämtlichen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Armenpflege belehrt, woran sich dann das Verzeichnis der einzelnen Einrichtungen mit genauer Angabe des Zweckes, der Mittel, des Sitzes, der Verwaltungsstelle u. s. w. anschließt. Ob die Einteilung des Buches in jeder Beziehung zweckmäßig ist, darüber läßt sich streiten; es lassen sich auch wohl andere Einteilungsprincipien zu Grunde legen; doch werden etwaige Mängel der Systematik durch ein vorzügliches Inhaltsverzeichnis zum Teil behoben. Das neueste Digest ist im März 1898 erschienen.

Da die C. O. S. bei allen ähnlichen Bestrebungen in Deutschland in erster Linie genannt wird und auch der Begründung der Office Central in Paris unmittelbar als Muster gedient hat, so darf nicht verschwiegen werden, daß gerade die eifrigsten Anhänger dieser Bewegung mit der Wirksamkeit der Gesellschaft noch durchaus nicht zufrieden und der Meinung sind, daß sie ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat. So führt die bekannte Margaret

Sewell, die selbst Mitglied des Komitees der Gesellschaft ist, in der Januar-Nummer von 1898 der C. O. R. aus, daß noch ein planloses Neben- und Gegeneinanderarbeiten der Wohlthätigkeit vorherrsche. Sie legt den Schwerpunkt darauf, daß neben den würdigen Personen noch unzählige vorhanden seien, die nicht sowohl der materiellen als der moralischen Hilfe bedürften, die aber, weil materielle Hilfe nicht erforderlich war, von der Gesellschaft nicht berücksichtigt würden. Sie macht in Bezug auf die weitere Ausbildung resp. Reorganisation der Gesellschaft einige bemerkenswerte Vorschläge, auf die hier näher einzugehen zu weit führen würde.

4. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 15, S. 13; H. 17, S. 10. — Peabody in „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2. Supplementband: Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 132. — Henderson, dasselbe in „Conrads Jahrbüchern für N. u. S.", 1898. S. 18. — Warner, American Charities, a study in philanthropy and economics. New-York. — Annual Reports of the State Board of Charities of the State of New-York, Illinois, Wisconsin, Columbus etc. — Proceedings of the National Conference of Charities and Correction. — International Congress of Charities, Correction and Philantropy, Chicago 1893. 5 Bände: 1. The Organisation of Charities. 2. The Public Treatment of Pauperism. 3. The care of dependent, neglected and waywood children — Sociology in Instructions of learning. 4. Hospitals, Dispensaries, Nursing. 5. The Insane, Feeble-minded, Criminals. — The Charities Review. Monthly published by the C. O. S. of New-York. — Bibliography of College Social Settlements.

Von einem einheitlichen amerikanischen Armenwesen zu reden, ist nicht gut angängig. Es giebt keine amerikanische Armengesetzgebung als solche, noch auch läßt sich die Bundesregierung Maßregeln der Armenverwaltung im einzelnen angelegen sein. Das Verhältnis liegt ziemlich ähnlich wie in der Schweiz Wie dort, hat der Bund die direkte Fürsorge für die Militärinvaliden und was damit in Zusammenhang steht, übernommen; außerdem übt er die Armenpflege in dem Bundesterritorium Kolumbia. Sodann regelt er in gesetzlicher Weise das Einwanderungswesen, wobei er namentlich das Zuströmen von Personen zu verhindern sucht, die verarmt sind oder der Verarmung nahe stehen [1]. Dagegen entbehrt Amerika einer allgemeinen bundesstaatlichen Gesetzgebung ähnlich der deutschen Gesetzgebung über den

---

[1] Diese höchst interessante und für die moderne Entwicklung charakteristische Bewegung gedenke ich im nächsten Jahre etwas ausführlicher darzustellen, da der Gegenstand im Laufe dieses Sommers in den Verhandlungen der National Conference behandelt werden soll und namentlich eine Zusammenstellung der gesamten hierauf bezüglichen Gesetzgebung in Aussicht gestellt ist.

Unterstützungswohnsitz, wodurch das Verhältnis der einzelnen Staaten zu einander in Bezug auf die Verpflichtung zur Armenpflege und die Befugnis zur Fortweisung bedürftiger Personen geregelt ist. Die einzelnen Staaten stehen sich daher im armenrechtlichen Sinne als Ausland gegenüber; doch besitzen sie für den Bereich ihres Territoriums eine mehr oder weniger ausgebildete Armengesetzgebung, sodaß immerhin im Gegensatz zu den Ländern der freiwilligen Armenpflege von einer allgemeinen öffentlichen Armenpflege gesprochen werden kann. Die Armenpflege wird durch die Grafschaften oder durch die Städte (county und town), in gewissen Fällen auch unmittelbar durch den Staat geübt. Der Aufbau der öffentlichen Armenpflege auf dem Ortschaftsprincip entspricht der ältesten Entwicklung in den neuenglischen Gebieten, wo sich im Anschluß an die Gewohnheiten des Mutterlandes die Selbstverwaltung um die örtlichen Niederlassungen gruppierte, während in den von den größeren Gesellschaften besiedelten Territorien die größere Gemeinschaft die Verwaltung übernahm, an deren Stelle dann die County trat. Doch sind auch mittlere Bildungen vorhanden, wo die Verpflichtungen und Befugnisse zwischen den örtlichen und staatlichen Körperschaften angemessen geteilt sind. So kommt namentlich die Verpflichtung der County vor, solche Arme zu unterstützen, die keiner Gemeinde angehören. Übrigens ist eine entschiedene Tendenz bemerkbar, die eigentümlichen Bedürfnisse der Städte anzuerkennen und ihnen die Sorge für ihr eigenes Armenwesen in erster Linie anzuvertrauen. Der einzelne Bundesstaat wirkt an der Armenpflege in zwei Richtungen mit, einmal durch Führung einer gewissen Oberaufsicht und Anregung zweckmäßiger Maßregeln, und zweitens durch direkte armenpflegerische Thätigkeit, namentlich in Ansehung der Armen ohne Unterstützungswohnsitz. In Ansehung der Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Unterstützung sind ähnliche Merkmale wie in allen übrigen Kulturstaaten maßgebend, d. h. Merkmale der Niederlassung, des Aufenthalts, der Steuerzahlung u. s. w., wobei eine noch größere Mannigfaltigkeit zu bemerken ist, als sie in Deutschland vor Erlaß des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bestand. In der Mehrzahl der Staaten bestehen Niederlassungsgesetze, wobei durch die Niederlassung, resp. einen bestimmten Aufenthalt die Kommune verpflichtet wird, die Fürsorge zu übernehmen. In der Regel genügt ein unqualifizierter Aufenthalt während einer bestimmten Zeit, der in elf westlichen Staaten von 1 bis zu 6 Monaten reicht, in neun Staaten bis zu einem Jahre, in Virginia bis zu 3 Jahren; in einigen Staaten, beispielsweise Connecticutt, New-York, Ohio u. a. m. wird eine Qualifikation durch den Selbstunterhalt und in einigen Staaten, z. B. Massachusetts, Pensylvannia u. a., Eigentumsbesitz gefordert. In 10 Staaten mangelt es überhaupt an Niederlassungsvorschriften. Sehr einschränkende Bestimmungen bestehen in Ansehung der Fortschaffung der Bedürftigen. Personen ohne Niederlassungsrecht werden so schnell wie möglich abgeschoben. Personen, die außerhalb ihrer Niederlassung Armenpflege in Anspruch nehmen, werden in der Regel vorläufig unterstützt und dann auf Kosten der Stadt oder der Grafschaft an den Ort ihrer Niederlassung zurückgeschafft. Abgesehen von der Unterstützung nicht ortsangehöriger Personen unterhält der Staat zahlreiche Anstalten, die größeren finanziellen Aufwand

fordern und bedeutendere technische Anforderungen stellen, wie Heil- und Pflegestätten für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, verwahrloste Kinder, jugendliche Verbrecher, Armenhäuser und dergl. mehr.

Noch bunter als die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung ist die Mannigfaltigkeit der Ausführung in den einzelnen Territorien, die zu erschöpfen nur in bändereichen Darstellungen möglich wäre. Im ganzen kann man bemerken, daß die Einrichtungen in den neuen Teilen freier und regelloser sind, zum Teil ganz fehlen, sodaß in Amerika sehr zahlreiche Entwicklungszustände nebeneinander beobachtet werden können. Auf der anderen Seite kommt es auch vor, daß ganz junge Stadtentwicklungen älteren Landschaften überlegen sind, weil sie gleich mit Eifer und Energie sich die neuesten Errungenschaften auf diesem Gebiete angeeignet haben, während ältere Landesteile noch an dem Alten haften. Doch empfängt man im allgemeinen von dem amerikanischen Armenwesen den Eindruck einer nahen Verwandtschaft mit dem englischen Armenwesen, die namentlich in der Bevorzugung der geschlossenen Armenpflege als Haupttypus der öffentlichen Armenpflege zur Erscheinung kommt. Die Armenhäuser (almshouses) bilden zunächst das Sammelbecken für alle Arten von Bedürftigen; wie Warner es nennt: „the charitable catch-all for the community“. Doch ist ebensowenig wie in England in Amerika die Aufnahme in die Armenhäuser so ausschließlich in Anwendung gewesen, daß daneben nicht auch andere Arten der Fürsorge zugelassen worden wären. Insbesondere nimmt in Amerika stärker als in England und Deutschland die Unterbringung erwerbsunfähiger und alter Personen in Familienpflege auf dem Lande eine bedeutende Stelle ein, namentlich da, wo die Bevölkerung noch nicht sehr ausgedehnt ist und die Errichtung von Armenhäusern nicht lohnend gewesen sein würde. In solchen Fällen schließt die Armenverwaltung Verträge mit Farmern und ähnlichen Personen, die gegen eine bestimmte Vergütung den Bedürftigen unterhalten. Es ist dies das sogenannte Boarding-out. Im übrigen hat sich auch in Amerika eine ganz ähnliche Tendenz wie in England zur allmählichen Entlastung der Armenhäuser dadurch gezeigt, daß man für bestimmte Kategorien von Bedürftigen, wie insbesondere Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme, Arbeitsscheue u. s. w., besondere Einrichtungen forderte und vielfach durchführte. Ganz besonders gilt dies von der Fernhaltung von Kindern aus den Armenhäusern. Bemerkenswert ist aber auch für Amerika, daß die Beschränkung der öffentlichen Armenpflege auf die geschlossene Pflege immer wieder von sachkundiger Seite sehr energisch gefordert wird und daß in ansehnlichen Verwaltungen, wie z. B. in Brooklyn, Baltimore, Philadelphia, ernstliche Versuche zur gänzlichen Durchführung des Systems geschlossener Pflege gemacht wurden. Auch werden die Erfolge als günstig bezeichnet; doch wird bezüglich Philadelphias bemerkt, daß die Zahl der verlassenen Kinder infolge strengerer Durchführung der geschlossenen Pflege zugenommen habe. Warner, der in allen diesen Fragen ein sehr gesundes und objektives Urteil besitzt, bemerkt in dieser Beziehung, daß es sich im wesentlichen um eine Frage der Verwaltung handele. Es ist damit ein Punkt berührt, der für die amerikanischen Verhältnisse überhaupt charakteristisch ist, über den die Klagen immer wieder bis auf die allerjüngste Zeit

in denjenigen Kreisen erhoben werden, die eine Verbesserung der Armenpflege anstreben. Die öffentliche Armenpflege wird in Amerika ausschließlich von besoldeten Beamten geübt, was an sich, sofern es sich vorwiegend um die Verwaltung geschlossener Anstalten handelt, nicht besonders bedenklich wäre. Bedenklich wird dieser Umstand erst, sofern es sich um eine gewissenlose, nicht durch sachliche Interessen allein geleitete Verwaltung handelt. Daß es an sachlicher Vewaltung aber vielfach mangelt, wird aus den eben genannten Kreisen mit sehnsüchtigen Blicken auf die ehrenamtliche Verwaltung in Deutschland sehr ernstlich beklagt. Aus den zahlreichen, hierüber vorliegenden Äußerungen kann ich mir nicht versagen, die folgende mitzuteilen, die sich in dem Bericht der Aufsichtsbehörde für den Staat Ohio befindet, d. h. einer Staatsbehörde, der in erster Linie die Durchführung einer ehrenhaften und zuverlässigen Verwaltung obliegt. Es heißt dort: „Das Haupthindernis für Verbesserungen in unseren staatlichen Einrichtungen ist der periodische Wechsel in der Verwaltung, der in der höchst verhängnisvollen Auffassung beruht, daß das Patronat dieser Einrichtungen berechtigter Weise einen Teil der politischen Beute ausmacht, die der in den vorhergehenden Wahlen Sieger gebliebenen Partei gebühre. So allgemein ist die Verfügung über die Kontrolle der Staatseinrichtungen als ein Mittel, der Partei Vorteile zuzuwenden oder sie als Belohnung für die der Partei geleisteten Dienste zu betrachten, daß viele von den besten Bürgern, die in ihren bürgerlichen Geschäften und gesellschaftlichen Beziehungen, in ihren Pflichten gegen die Kirche rechtschaffene und achtungswerte Männer sind, den betreffenden Parteibeschlüssen ohne jede weitere Erörterung sich unterwerfen und sich den skrupellosen Parteiangehörigen bei der Besitznahme der Rechte und Interessen von Wächtern des Staats zum Schaden des Staatswesens angeschlossen haben." Daß sich diese Mißstände nicht auf einzelne Staaten beschränken, sondern daß dies ein bei den gesamten Vereinigten Staaten durchgehend sich findender Krebsschaden ist, ist aus anderen Umständen ja genügend bekannt. Ich hebe beispielsweise Boston hervor, das an und für sich als eine der ältesten englischen Niederlassungen auf eine fast dreihundert Jahre alte öffentliche Armenpflege zurückblicken kann. In einem soeben in der Charities Review (April 1898) gegebenen Rückblick wird bemerkt, daß in Boston schon seit längerer Zeit das Bedürfnis empfunden worden war, die Armenhäuser einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. „Man erwartete", so heißt es dann wörtlich, „daß einige Übelstände gefunden werden würden. Das hatte man aber sicher nicht vorausgesehen, daß man all das finden würde, was thatsächlich ans Licht gebracht ist." Man war genötigt, als Ergebnis der Prüfung zu bekennen, daß in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eine sehr ernstliche Mißwirtschaft bestünde (were seriously mismanaged). Zu den Maßregeln, die man zur Besserung dieser Mißwirtschaft traf, gehörte unter anderem die Einsetzung von drei ehrenamtlichen Verwaltungsausschüssen von je sieben Personen an Stelle des bisher vorhandenen einen bezahlten Beamten, dem auch die Verwaltung der wohlthätigen und korrektionellen Einrichtungen der Stadt oblag.

In noch höherem Maße als in England hat sich gegenüber der öffentlichen Armenpflege und wohl gerade unter dem Eindruck der Mißbräuche

und angesichts der mit einer überwiegend geschlossenen Pflege verbundenen Härten eine reiche Privatwohlthätigkeit entwickelt. Ja man darf sagen, daß die Privatwohlthätigkeit Amerikas, d. h. die Bereitwilligkeit der besitzenden Klassen zu großen Spenden für wohlthätige Zwecke, mit keinem anderen Lande, ja selbst nicht mit England, von Deutschland zu geschweigen, sich vergleichen läßt. Neben Einrichtungen allgemeiner Art treten besonders solche für Glaubensgenossen hervor, was bei dem in Amerika ungemein ausgebildeten Sektenwesen von besonderer Bedeutung ist. Außerdem bestehen aber auch zahlreiche wohlthätige Einrichtungen landsmannschaftlicher Art, so insbesondere für Bedürftige englischer, deutscher, französischer, irischer Abstammung ꝛc. Auf der andern Seite hat Amerika im Verhältnis zu der Ausdehnung seiner freiwilligen Liebesthätigkeit noch mehr an den anderwärts beobachteten Begleiterscheinungen einer weitgehenden Zersplitterung und Planlosigkeit der Liebesthätigkeit zu leiden; ja auch hier fehlt es nicht an mißbräuchlicher Ausnutzung unter dem Deckmantel der Wohlthätigkeit. Einen höchst charakteristischen Beleg findet man in dem Jahresbericht des New-Yorker State Board für 1897, wo die Behörde der National Children's Home Society zu Leibe geht, die unter religiösem und charitativem Deckmantel etwas ähnliches wie die Engelmacherei in ausgedehntem Maßstabe betrieb. In dem Bericht ist in üblicher Weise die gesamte Vernehmung der beteiligten Personen zum Abdruck gebracht, aus der sich ergiebt, in wie achtloser, ja schmählicher Weise über die der Gesellschaft angemeldeten Kinder verfügt wurde. Einer der Agenten, ein Geistlicher, muß sich von der Behörde die Frage gefallen lassen: „Ist dies der Weg, den Sie vor der Gemeinde wandeln, und Mäßigkeit, Keuschheit und Sittlichkeit lehren?" worauf er die Antwort giebt: „Das nicht, aber wenn die Eltern einmal die Kinder verlassen wollen, dachten wir, es sei das Beste, das Kind in einer guten Familie unterzubringen", was ja an sich auch richtig ist, wenn es sich eben um gute Familien und um Fortsetzung der Überwachung durch die Gesellschaft in Wahrheit gehandelt hätte. Die Behörde kommt in Bezug auf diesen Punkt zu dem Schluß, daß ein solcher Schacher mit der hilflosen Kindheit (merchandise of helpless childhood) unter keinen Umständen geduldet werden dürfe, und schlägt bestimmte Maßregeln vor, auf die ich noch weiter unten zurückkomme.

Der eben erwähnte State Board gehört zu der Reihe von Einrichtungen, zu denen man gegenüber den zahlreichen Mißbräuchen auf dem gesamten Gebiet des Armenwesens, namentlich auch in den Armenhäusern, nach und nach übergegangen ist und deren höchster Ausdruck die Einrichtung geordneter staatlicher Aufsicht bildet. Die erste Aufsichtsbehörde dieser Art wurde 1863 in Massachusetts gebildet; ihm folgten 1867 Ohio und New-York. Bis jetzt haben im ganzen 19 Staaten ähnliche Einrichtungen. Sie veröffentlichen jedes Jahr einen mehr oder minder umfangreichen Bericht, in denen man vielfach mehr findet als bloße Mitteilungen über die thatsächlichen Verhältnisse. Zum Teil sind darin ungemein wertvolle Abhandlungen und Vorschläge über die Neueinrichtung ganzer Zweige der Fürsorgethätigkeit gegeben. Es sind zwei Typen der State-Boards zu unterscheiden: der eine, dem lediglich die Befugnis zur Kenntnisnahme und

Berichterstattung zusteht, und der andere, dem auch die Befugnis zum Eingreifen gegeben ist.

Die Vertreter der State Boards und die Vertreter bedeutender Wohlthätigkeitseinrichtungen haben sich ähnlich wie die verwandten Organe in Deutschland in unserm Verein zu einer nationalen Vereinigung zusammengeschlossen, die den Namen National Conference of Charities and Correction führt. Die Vereinigung wird in diesem Jahre in New-York, wenn nicht die Kriegsereignisse etwa dies verhindern sollten, ihre 25. Jahresversammlung abhalten und dort u. a. die Einwanderungs- und Heimatgesetzgebung, das Recht auf Unterstützung, die Behandlung Schwachsinniger u. a. verhandeln[1].

Die Einrichtungen der National Conference sind für Deutschland im gegenwärtigen Momente auch deshalb bemerkenswert, weil sie einen Teil der Wünsche erfüllen, die in Deutschland gerade jetzt von verschiedenen Seiten erhoben werden. Es handelt sich um den Zusammenschluß der zahlreichen, vereinzelt arbeitenden Centralvereine und Körperschaften. Die hieraus sich ergebenden Übelstände sind bei der amerikanischen Vereinigung deshalb vermieden, weil die Vereinigung von vornherein einen größeren Kreis von Gegenständen umfaßt und für alle Gegenstände besondere Ausschüsse (standing comittees) eingesetzt hat. Da finden sich ein Ausschuß für die Berichte der Staatsbehörden, ein solcher für die Organisation der Wohlthätigkeit, einer für Kinderfürsorge, einer für Settlements, einer für jugendliche Verwahrloste, für Schwachsinnige, für Geisteskranke, für Gefängnisreform u. s. w. Regelmäßig wird in den Jahresversammlungen über die Entwicklung in den einzelnen Staaten und ihre bemerkenswerten Neueinrichtungen berichtet. Der Zweck der Vereinigung ist im übrigen dem unseres Vereins sehr ähnlich; es heißt in seinem Programm, daß er begründet ist, um Probleme aus dem Gebiet der Wohlthätigkeit und Fürsorge zu erörtern, Belehrung zu geben und Reformen zu befördern. Dem Verein gehören gegenwärtig nahe an 1200 Personen an, die fast jeden Staat der Union repräsentieren, Canada mit eingeschlossen. Wenn auch die Verhandlungen des Kongresses an Wert sehr ungleich sind, so ist ihr Erfolg doch ungemein bedeutend; ihnen ist die große Mehrzahl aller neueren, sehr bedeutenden Reformen auf dem Gebiete des Armenwesens in Amerika zuzuschreiben.

Neben dieser allgemeinen Zusammenfassung hat sich in den einzelnen Orten, namentlich in den größeren Städten, ganz ebenso wie in Deutschland und England, das Bedürfnis örtlicher Fühlung und Verbindung in hohem Maße geltend gemacht. Ihm verdanken die Charity Organisation Societies nach englischem Vorbild ihre Entstehung, von denen namentlich die in Boston, New York, Baltimore und Chicago hervorgehoben werden können.

Über alle, oder auch nur annähernd alle auf dem Gebiet der Fürsorge in den letzten Jahren vorgekommenen Änderungen und Verbesserungen zu berichten, ist, wie schon oben angedeutet, in diesem Rahmen ganz unmöglich.

---

[1] Ich behalte mir vor, auf die National Conference im nächsten Jahre ausführlicher zurückzukommen.

Auch unterscheidet sich die Mehrzahl der Bestrebungen nicht wesentlich von denen anderer Länder. Ich möchte daher, entsprechend der Aufgabe, eine Übersicht über die wichtigsten Bestrebungen auf dem Gebiete des ausländischen Armenwesens zu geben, einige Punkte hervorheben, die mir nicht nur für das amerikanische Armenwesen von Bedeutung, sondern die auch der Beachtung in Deutschland besonders wert erscheinen. Hierhin gehört in erster Linie die schon erwähnte staatliche Aufsichtsthätigkeit.

Da es nicht angängig ist, die Berichte der sämtlichen State Boards auch nur auszugsweise wiederzugeben, so hebe ich als Beispiel den letzten Jahresbericht des Board von New York für das Jahr 1897 heraus, weil, abgesehen von der Bedeutung New Yorks als des Sitzes der größten Stadt der Vereinigten Staaten, die Einrichtungen selbst zum Teil über die Einrichtungen anderer Städte hinausgehen. Für die einzelnen Zweige der Fürsorgethätigkeit hat der Board Ausschüsse berufen, denen die besondere Sorge für die verschiedenen Wohlthätigkeitseinrichtungen anvertraut ist. Außerdem hat er neuerdings für die praktische Ausführung der Oberaufsicht das Staatsgebiet in zwei Inspektionsbezirke geteilt, die je einem Inspektor unterstellt sind. Die Inspektoren haben während des Berichtsjahres 818 Besichtigungen unternommen und darüber berichtet. Im ganzen hat die Behörde 12 große Staatseinrichtungen, 8 für die Tauben, 1 für Blinde, 1 für jugendliche Personen, 64 Armenhäuser und über 1000 andere Einrichtungen, Gesellschaften, Vereine u. s. w. zu überwachen. Die Gesamtzahl der der Überwachung damit unterzogenen Bedürftigen beträgt nahe an 70 000, unter denen sich allein 12 000 Armenhausinsassen und nahe an 30 000 Kinder befinden. Die Behörde hat auch den Neubau von Armenhäusern und dergl. zu genehmigen und hat solche Genehmigungen für größere Anstalten im vergangenen Jahre in 6 Fällen erteilt. Die Gesamtausgaben der den Behörden unterstellten öffentlichen Anstalten betrugen etwas über 4 Millionen, die der privaten Wohlthätigkeitseinrichtungen 17 Millionen Dollars, während das Stammvermögen entsprechend 12 und 70 Millionen Dollars betrug. Der Bericht bemerkt, daß eine derartig auf alle wohlthätigen Einrichtungen ausgedehnte Aufsicht in keinem Staate von Amerika vorkomme. Daß von dieser Aufsicht auch ein energischer Gebrauch neuerdings gemacht wird, zeigt, abgesehen von dem schon erwähnten Vorgehen gegenüber der Children's Home Society, insbesondere auch die Stellungnahme der Behörde gegenüber dem Übermaße von wohlthätigen Einrichtungen, die sie geradezu als eine Gefahr für den Staat betrachtet. Es heißt in dem Bericht hierüber: „Wenn auch nur die Hälfte des Nachdenkens und der Energie, die jetzt darauf verwendet werden, die Armen in großen Städten zu dauernd Bedürftigen zu machen, darauf verwendet würde, Fleiß und Unabhängigkeit zu fördern, so würde die Lage der Bedürftigen materiell verbessert und die Zustände des Staats günstiger und zufriedenstellender gestaltet werden". Die Behörde betrachtet es als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, diese mißleitete Energie in nützlichere Quellen zu leiten. Ein wesentlicher Schritt wurde durch die im Jahre 1894 ver-

langte und demnächst genehmigte Bill gethan, der zufolge jede zu gründende Vereinigung für ärztliche und wundärztliche Hilfe die Genehmigung der Behörde erhalten muß, bevor sie ein Gesuch um Inkorporation vorlegt. Dieser Schritt wurde veranlaßt durch die Wahrnehmung einer wahrhaften Hypertrophie an Darbietungen unentgeltlicher Krankenhilfe, sodaß beispielsweise an 50 Prozent der Bevölkerung von New York freie ärztliche Behandlung erhielt und daß mehr als 4000 Betten in Einrichtungen für Kinder in der Stadt leer standen. Ganz neuerdings, am 15. Februar 1898 wurde eine noch nicht zur Entscheidung gelangte Bill eingebracht, die die Oberaufsicht des State Board über sämtliche Gesellschaften, Vereine und Privatpersonen verlangt, die sich mit der Unterbringung von Kindern in Familienpflege befassen, was namentlich mit den schon erwähnten Mißständen bei der Children's Home Society zusammenhängt.

Im ganzen muß auch hier, wie dies schon in Bezug auf die englische Centralarmenbehörde der Fall war, anerkannt werden, daß der State Board von seinen Aufsichtsbefugnissen einen sehr maßvollen und offenbar nicht bureaukratischen Gebrauch macht. Namentlich tritt dies auch in seinem Verhältnis zu der State Charities Aid Association hervor, einer Gesellschaft, die 1872 gegründet wurde mit der Absicht, alles zu thun, was uneigennützige Bürger thun können, um die Verbesserung und Verwaltung öffentlicher Einrichtungen zu fördern. — Es ist ein für deutsche Verhältnisse ungewöhnlicher Vorgang, daß sich eine Privatgesellschaft bildet, um auf die bessere Verwaltung öffentlicher Einrichtungen hinzuwirken; er ist auch nur aus den besonderen amerikanischen Verhältnissen zu erklären. Thatsächlich ist der Einfluß der Gesellschaft aber sehr bedeutend gewesen, wie dies sowohl aus dem Bericht der Staatsbehörde, wie auch aus ihrem eigenen Bericht, der für das Jahr 1897 zum 25. Male vorgelegt ist, hervorgeht. Die Staatsbehörde zollt der Vereinigung die höchste Anerkennung und spricht dankbar aus, daß durch das Vorgehen der Gesellschaft zahlreiche Verbesserungen angeregt und eingerichtet sind. Es finden häufige Konferenzen mit den örtlichen Armenverwaltungen, Armenhausverwaltern, Armenpflegern und dergl. statt, in denen reformbedürftige Zustände besprochen werden.

Auch hier steht die Kinderfürsorge in erster Linie. Sehr interessante Zahlen teilt der Bericht über die Zahl der Kinder in den letzten 20 Jahren mit. Die offenbar sehr mangelhafte Prüfung bei Übernahme der Kinder hat, ganz ähnlich wie dies in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in Frankreich aus Anlaß der Einführung der Drehladen beobachtet wurde, eine überaus starke Zunahme von unterstützten Kindern zur Folge gehabt. Die Zahl hat sich von 1875, wo sie 14733 betrug, bis 1895 auf nicht weniger als 33558 vermehrt. Die Einführung sorgfältiger Prüfung, die 1896 und 1897 energisch durchgeführt wurde, hatte zur Folge, daß von 26561 Fällen, die bis Ende September 1897 untersucht waren, fast genau die Hälfte als unbegründet zurückgewiesen wurde. In Verbindung hiermit tritt der Bericht sehr warm für ein ausgedehntes System der Familienpflege ein, für das bisher zu wenig geschehen sei. — Wie neuere Berichte ergeben, ist am 15. Februar 1898 eine Bill eingebracht, die die Oberaufsicht des State Board über sämtliche Gesellschaften, Vereine und Privatpersonen fordert, die

sich mit der Unterbringung von Kindern in Familienpflege befassen. Hier sei auch gleich ein Gesetz des Staates Indiana für 1897 erwähnt, durch das der Aufenthalt von Kindern zwischen 3 und 17 Jahren in Armenhäusern verboten wird. Gleichzeitig wird ein Heimstätteninspektor eingesetzt, der im Auftrage des State Board eine Überwachung über die Bezirksbehörden und die Kinderpflegestätten ausüben, insbesondere auch Familien ausfindig machen soll, in denen geeignete Kinder untergebracht werden können. Das Zusammenwirken der staatlichen Aufsichtsbeamten mit den Bezirksbehörden hat sich als durchaus nützlich erwiesen; es wurde daher der Vorschlag gemacht, die einzelnen Bezirke durch Vermittlung der Staatsbehörde mit einander in Verbindung zu setzen, um dadurch eine noch größere Berücksichtigung der individuellen Wünsche der einzelnen Familien bei Übernahme von Kindern zu ermöglichen. Die Bewegung auf dem Gebiet der Kinderfürsorge ist im übrigen der englischen sehr ähnlich und wird namentlich auch in Amerika von der sehr ausgedehnten Mithilfe der Privatwohlthätigkeit getragen.

Von besonderer Bedeutung ist angesichts der schon erwähnten Zersplitterung und Planlosigkeit der Armenpflege die Zusammenfassung der örtlichen Wohlthätigkeitsbestrebungen durch die sogenannten Charity Organisation Societies geworden. Wenn man erwägt, daß in einer Stadt wie Boston mit 500 000 Einwohnern über tausend der verschiedensten Unterstützungsvereine existieren während New York deren über 2000 zählt, so wird man ohne weiteres die Notwendigkeit anerkennen, diese verschiedenartigsten Bestrebungen, die außerdem in Amerika mehr als anderwärts durch kirchliche Sektenbildungen durchkreuzt werden, mit einanden in Fühlung zu bringen. Vorausgegangen ist mit einer derartigen Gesellschaft Buffalo im Jahre 1877. Die günstigen Erfolge regten andere Städte zur Nachahmung an, sodaß nach und nach eine große Zahl von Städten derartige Einrichtungen angenommen hat. Warner giebt 1893 in seinem Buche über die amerikanische Wohlthätigkeit die Zahl der vorhandenen Gesellschaften auf 92 an. Die Organe dieser Gesellschaften bestehen aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Verwaltungen (administrative officers), aus besoldeten Beamten (paid officers or agents) und aus Pflegern und Pflegerinnen (friendly visitors). Namentlich die Zahl der letzteren hat in dem letzten Jahrzehnt um mehr als das Doppelte zugenommen und umfaßt in den größeren Städten eine nicht unerhebliche Zahl. Daneben fällt es für deutsche Verhältnisse auf, eine wie große Zahl von besoldeten Beamten, namentlich in den größeren Städten vorhanden ist und wie hier wieder das weibliche Element gegenüber dem männlichen überwiegt. So kommen beispielsweise in New York auf 62 ehrenamtliche Verwaltungsmitglieder und 218 weibliche Helfer 40 bezahlte Beamte und zwar 9 Männer und 31 Frauen. In Philadelphia überwiegt das weibliche Geschlecht in noch viel höherem Maße, während in Boston sich beide Geschlechter, was die ehrenamtliche Beteiligung betrifft, die Wage halten, während von besoldeten Kräften 11 männliche und 22 weibliche Personen genannt sind. Das Gesamteinkommen dieser Gesellschaften wird für 1882 auf 86 000 und für 1892 auf 263 000 Dollars, das Stammvermögen auf 409 000 Dollars

angegeben. Daß diese Summen verhältnismäßig gering sind, hängt damit zusammen, daß die Gesellschaften sich ihren Satzungen gemäß und nach dem Vorbild der englischen Gesellschaften durchaus auf die Vermittlung und Herstellung der Fühlung beschränken und keineswegs selbst unmittelbar Unterstützungszwecke verfolgen. Es werden daher die Mittel wesentlich zur Besoldung der Beamtenkräfte und zur Gestellung von Bureauräumen, Anfertigung von Formularen und dergleichen verwendet. Auskunftsbücher über Wohlthätigkeitseinrichtungen, wie sie für London auf S. 41 erwähnt sind, werden auch von den größeren amerikanischen Gesellschaften herausgegeben, die in der Anordnung dem englischen Vorbilde ähnlich sind. Besondere Beachtung verdienen die Register von Boston und Baltimore.

Einen sehr eigenartigen und meines Wissens in Amerika zum erstenmal gemachten Versuch bilden die sogenannten Charity Buildings, die ich kurz erwähnen möchte. Es handelt sich darum, durch eine äußere Vereinigung der Geschäftsräume die Beziehungen der einzelnen Wohlthätigkeitseinrichtungen zu einander zu beleben und ihnen einen unmittelbaren Austausch zu gestatten. Es soll aber auch den Bedürftigen dadurch erleichtert werden, den Weg zu den für sie getroffenen Veranstaltungen zu finden, deren Auffindung in einer großen Stadt überaus schwierig ist. Zu diesem Zweck wurden zunächst in Boston und dann in New York eigens dieser Aufgabe dienende Gebäude, die den bezeichnenden Namen Charity Buildings erhalten haben, an der belebtesten Straße errichtet. Das New Yorker Gebäude umfaßt nahe an 100 Vereinigungen, die dort gegen Zahlung eines mäßigen Mietzinses ihre Bureaus eingerichtet haben. Eine gemeinsame Bibliothek steht den einzelnen Vereinen und auch sonstigen Interessenten zur Verfügung.

Mir scheint von den amerikanischen und englischen Einrichtungen am meisten beachtenswert, daß man sich über die Unmöglichkeit klar geworden ist, in großen Verhältnissen die private Wohlthätigkeit lediglich durch freiwillige Hilfskräfte zu führen, und daß man den ernstlichen Versuch gemacht hat, besoldete Elemente einzuführen, die die Arbeiten besorgen, die von den ehrenamtlichen Kräften erfahrungsmäßig mangelhaft geführt werden.

Das Bestreben eindringlicher persönlicher Hilfe hat ganz neuerdings auch in Amerika zu einer Förderung der sogenannten Settlementsbewegung geführt. In einem kürzlich erschienenen Handbuch der Settlements ist der Zweck und die Geschichte der Settlements näher dargelegt. Sie hat mit Bewußtsein an die bekannte englische, nach dem Vorbilde von Toynbee geschaffene Einrichtung angeknüpft; sie hat zum Zweck, die besitzenden Klassen und die Vertreter höherer Bildung mit den minder gebildeten Volksklassen in unmittelbare lebendige Beziehung zu setzen. Zu diesem Zweck sollen Niederlassungen inmitten derjenigen Bevölkerung, denen die Thätigkeit zu gute kommen soll, errichtet und von solchen bewohnt werden, die sich der Pflege des Volkswohls in dieser unmittelbaren Beziehung zu dem Volk annehmen wollen. Die Bewegung ist in Amerika mit großer Wärme aufgenommen worden, doch werden die Erfolge mit zum Teil etwas naiver Selbstüberschätzung auch da hervorgehoben, wo es sich keineswegs um eine Universitätsniederlassung oder um social settlements im engeren Sinne handelt. So ist beispielsweise in dem vorliegenden neuen Verzeichnis der

Settlements eine große Zahl von Einrichtungen mit angeführt, die bei uns Settlement zu nennen niemandem in den Sinn kommen würde. Dahin gehören Kindergärten, Hilfskassen, Bestrebungen, die mit den Gewerkvereinen, mit den Einrichtungen unserer Volksunterhaltungsabende, der Volkshochschulbewegung u. s. w. identisch oder nahe verwandt sind. Als wirkliche Settlements in dem von Toynbee gemeinten Sinne lassen sich die Einrichtungen in Chicago, Baltimore, Lincoln, New York, Cambridge, Nebraska, Brooklyn und einige andere betrachten, wobei namentlich diejenigen Einrichtungen hervorragen, die in unmittelbarer Verbindung mit den Universitäten stehen und daher auch direkt University Settlements genannt werden. Es sei beispielsweise Chicago genannt, wo durch Professor Graham Taylor eine derartige Niederlassung gegründet ist, in der er sich mit seiner Familie selbst niedergelassen hat. Dort sind Unterrichtsklassen, Gesangsklassen für Männer und Kinder, Unterrichtsklassen für Kindergartenlehrerinnen, wöchentliche Diskussionen über wirtschaftliche Fragen u. dergl. mehr eingerichtet. In Cambridge ist durch Professor Peabody an der Harvard University eine engere Verbindung zwischen Professoren und Studenten auf der einen und der arbeitenden Klasse auf der andern Seite beabsichtigt, sodaß dort die Gesichtspunkte des Settlement und der Universitätsausdehnung verbunden werden; ähnlich in Nebraska und in mehreren Einrichtungen New Yorks; namentlich sind hier auch kirchliche Settlements vorhanden. In den Niederlassungen werden außerordentlich verschiedene Zwecke betrieben, wie z. B. das College Settlement in New York neben Vereinigungen und Unterrichtsklassen, Bücherei und Kindergarten, eine Musikschule, ein Sommerheim u. s. w. anschließt und als seinen Zweck ausdrückt, praktische Belehrung und Unterhaltung zu verbinden.

In diesem Zusammenhang mögen endlich auch die Bestrebungen genannt werden, die Kenntnis von Armenpflege und Wohlthätigkeit durch theoretischen Unterricht zu verbreiten. Es liegen mir Lehrpläne der Harvard University, Cambridge, und der Universität von Wisconsin vor, denen zufolge die gesamten Fragen des Armenwesens in ihrem historischen und socialen Zusammenhang behandelt werden sollen. In den Verhandlungen des Chicagoer Kongresses von 1893 ist ein ganzes Buch dieser Frage gewidmet (Sociology in institutions of learning).

Eine interessante Einzelheit unter den neueren amerikanischen Fürsorgebestrebungen bildet die Anweisung von Ackerland (vacant lot cultivation), die eine meines Wissens in keinem andern Lande erreichte Ausdehnung gewonnen hat[1]. Es handelt sich hier um einen Versuch, zeitweise arbeitslosen Personen die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst durch Anbau von Land und Gewinnung der auf dem Land gebauten Früchte zu helfen. Ein solcher Plan wurde zuerst in der Stadt Detroit im Frühjahr 1894 gefaßt, wo ungenutztes Land in umfangreichem Maße zur Verfügung stand. Es wurde mit den Eigentümern des ungenutzten Landes verhandelt, die das

[1] Ein sehr ausführlicher, mehr als 30 Seiten umfassender Bericht hierüber befindet sich in der Charities Review, April 1898, S. 74 ff.

Land zunächst in dem Umfang von 430 acres für den genannten Zweck überließen. Das Land wurde dann in verschiedenen Losen von 1/4 bis 1/2 acre an 945 Familien überlassen, um darauf Kartoffeln zu bauen. Der Plan gelang vollkommen; es wurden 14 000 bushels Kartoffeln geerntet. Der Versuch wurde in dem folgenden Jahre mit steigendem Erfolge fortgesetzt. Der Ertrag der Ernte betrug in 1895 und 1896 über 60 und 70 000 Dollars. In dem Bericht heißt es, daß die Unternehmung vom rein geschäftlichen Standpunkt betrachtet sich als ein entschiedener Erfolg erwiesen hätte; es wird dabei die beachtenswerte Bemerkung gemacht, daß der Versuch klar bewiesen hätte, daß zum mindesten 95 % von den Leuten, die in bedürftigen Umständen infolge schwerer Zeiten sich befänden, arbeitswillig seien und die gebotene Gelegenheit mit großer Begierde ergriffen hätten. Der Erfolg von Detroit machte ein gewisses Aufsehen in Amerika und regte eine größere Zahl von Städten an, dem Beispiel zu folgen. Zwar waren die Erfolge verschiedenartig, wie z. B. von Brooklyn berichtet wird, daß der Erfolg nicht ganz den Erwartungen entsprochen hätte; überwiegend aber sind zufriedenstellende, ja geradezu enthusiastische Berichte. In New York z. B. hat die Association for improving the condition of the poor 17 329 Lose verteilt, die eine Gesamtfläche von 560 Hektar darstellen. Obwohl die Arbeitslosen mehr als 5 km nach ihrem Ackerstück zu gehen haben, sind sie doch sehr fleißig bei der Arbeit gewesen. Die Kosten der Einrichtung betrugen 5000 Dollar, und die erste Ernte hatte einen Wert von 9000 Dollar. Dabei mußte der ganz schlechte Boden noch durch den Müll der Großstadt erst etwas aufgebessert werden. Unter den Städten, die ebenfalls diesen Weg betreten haben, sind noch zu nennen: Boston, Buffalo, Chicago, Denver, Cansas, Philadelphia, Reading u. a. m.; im ganzen sind es mehr als 20. Wenn auch genauere zahlenmäßige Angaben, die sich für eine Übersicht verwerten lassen, fehlen, so ist es doch gelungen, eine Reihe von Zahlen zusammenzubringen, die in der That die Bedeutung der Unternehmung in helles Licht stellen. So sind in Buffalo gegen 600, die 1895 in dieser Weise unterstützt wurden, 1897 bereits 2118 Familien mit Landlosen versehen, die mit ihren Angehörigen zusammen eine Kopfzahl von 10 590 ausmachen. Ebenso ist in Detroit von 975 in 1894 die Zahl auf 1563 in 1897 mit 7815 Köpfen gestiegen. Man hat sich dabei nicht allein mehr auf Kartoffeln beschränkt, von deren Anbau man ursprünglich ausging, sondern hat alle Arten von Gemüse mit sehr gutem Erfoge angebaut. Die Nachfrage nach Ackerlosen von seiten der Bedürftigen ist daher in dauerndem Steigen begriffen. Die Unternehmung ist in 3 Städten und zwar in Detroit, Buffalo und Reading, von der öffentlichen Verwaltung ausgegangen, die auch die Kosten bestritten hat. Speciell der Bericht von Detroit spricht mit besonderer Genugthuung von der weitgehenden Ersparnis, die die Stadt durch diese Art der Unterstützung gemacht habe. Häufiger, und z. B. in New York, Brooklyn, Boston, Chicago und Seattle angewendet ist die Ausführung der Unternehmung durch vorhandene Wohlthätigkeitsgesellschaften. Als notwendig zur gedeihlichen Ausführung wird allgemein betont die Pünktlichkeit, mit der die Arbeit begonnen wird. Es muß rechtzeitig das erfordeliche und geeignete Land gesichert werden und die Verteilung so schnell wie

möglich und jedenfalls so rechtzeitig gefördert werden, daß sie vor Beginn des Frühjahrs feststeht. Die Personen, die zugelassen werden, sollen sorgfältig ausgewählt und nicht minder sorgfältig überwacht werden; es wird daher besonderes Gewicht darauf gelegt, daß ein tüchtiger Inspektor, der selbst praktischer Landwirt gewesen, an der Spitze der Unternehmung stehe und angemessen bezahlt werde. Das Saatkorn wird meist unentgeltlich abgegeben, auch ist der Aufwand hierfür verhältnismäßig sehr gering. Dagegen wird die Beschaffung der an sich auch nicht kostspieligen Werkzeuge den Einzelnen überlassen, da man mit unentgeltlicher Hergabe schlechte Erfahrungen gemacht hat und eigene Werkzeuge besser bewahrt und behandelt werden. Aus der ursprünglichen Idee, den Landertrag unmittelbar als Nahrung für die Familie des Bebauers zu bestimmen, hat sich nach und nach an verschiedenen Stellen der Wunsch entwickelt, einen Teil der überschüssigen Ernte zu verkaufen. Zunächst wurde gefürchtet, daß damit den ansässigen Gärtnern und Bauern ein unlauterer Wettbewerb (unfair competition) erwachsen würde, doch hat sich diese Befürchtung nicht bewahrheitet. Vielmehr erwiesen sich die Erträge als so gut, daß sie auf dem nächsten Markte durchschnittlich höhere oder gleich hohe Preise erzielten, wie die der gewerbetreibenden Gärtner und Landwirte. Auch wurde die Versorgung der nächstwohnenden Kunden mit frischem Gemüse sehr gern gesehen.

Eine dem erwähnten Bericht angehängte Statistik giebt Aufschluß über den früheren Beruf, die Nationalität der Beteiligten und die Dauer der der Versorgung mit Land vorhergehenden Arbeitslosigkeit; auch ist angegeben, wie viele von ihnen bereits Erfahrung im Gartenbau besaßen und wie viele nicht. Die Zahl der ersten überwiegt bedeutend die der anderen; doch ist es sorgfältiger Unterweisung seitens des Inspektors gelungen, auch den Unkundigen schnelle und geschickte Anleitung zur Bebauung des Landes zu geben, sodaß die Erträge, die die einen und die andern erzielt haben, nicht wesentlich von einander abweichen.

5. Frankreich.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 15, S. 15; H. 16, S. 89; H. 20, S. 13; H. 23, S. 16. — Derselbe in Hwb. Bd. I, S. 890. — Derselbe, Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung (s. daselbst auch die offiziellen Publikationen und die Speciallitteratur über die einzelnen Materien), Leipzig 1881. — Monnier, Histoire de l'assistance publique dans les temps anciens et modernes, Paris 1866. — Bequet, Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885. — Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et déclassés Paris 1885. — Hubert-Valeroux, La charité avant et depuis 1789 dans les campagnes, Paris 1890. — Die Berichte und Gutachten in den Veröffentlichungen des Conseil supérieur, bisher 55 Hefte; davon insbesondere Exécution pendant l'année 1895 de la loi sur l'ass. méd. grat. mit zahlreichen statist. Nachweisungen. — Revue d'assistance; bulletin de la société internationale pour les questions d'assistance (gegenwärtig ist der achte Jahrgang beendigt); enthält überaus reiches Material über fast alle Fragen der Armenpflege und insbesondere auch über die neuere Entwicklung der Gesetzgebung. — Annales des assemblées départementales. Travaux des conseils généraux erscheint seit 1885 und enthält das gesamte, die Thätigkeit der Departements betreffende Material. Letzter Band Xbis, 1897. — Maxime du Camp, La charité privée à Paris 1887.

Reitzenstein hat bereits in Heft 15 eine kurze Bemerkung über die französische Gesetzgebung gegeben und hierbei namentlich auf die Bedeutung hingewiesen, die die Ausgestaltung des departementalen Wirkungskreises in Anspruch nimmt. Die Armenpflege Frankreichs wird in der Regel als fakultative Armenpflege bezeichnet. Das ist nicht dasselbe, wie freiwillige Armenpflege, da die Einrichtungen der Armenpflege auch da, wo sie fakultativ sind, zum größeren Teil eine gesetzliche Regelung erfahren haben und die Mittel, die ihnen herkömmlich zu Gebote stehen, keineswegs ganz nach freiem Belieben verwendet werden können, zumal, namentlich in den größeren Städten, erhebliche Beiträge der Kommunen hinzutreten und auch die Departements und der Staat sich in gewissen Grenzen an der örtlichen Armenpflege beteiligen. So sind auch in der großen Statistik von 1890

aufgeführt: dépenses publiques d'assistance und dépenses d'assistance publique, d. h. es wird unterschieden zwischen Ausgaben, die auf öffentliche Mittel übernommen und in die Budgets der betreffenden Verwaltungskörper eingestellt werden, und denen, die von öffentlichen Einrichtungen geleistet werden. Diese öffentlichen Einrichtungen der örtlichen Armenpflege sind die Hospitäler und die Wohlthätigkeitsbüreaus. Die Hospitäler werden in der Regel unterschieden in hospices, d. h. Anstalten, die der Fürsorge für Greise, Sieche und arme Kinder bestimmt sind, hôpitaux, die der Krankenpflege dienen und endlich hospices-hôpitaux, die beide Elemente in sich vereinigen. Die bureaux de bienfaisance handhaben ein die Anstaltspflege ergänzendes bezw. ersetzendes Unterstützungswesen und lassen sich da, wo sie voll ausgebildet sind, am besten mit der Armenpflege des deutschen Ortsarmenverbandes vergleichen. Insbesondere steht die Armenpflege von Paris, die gesetzlich besonders geregelt ist und einen Gesamtaufwand von über 60 Millionen Francs hat, den verwandten Einrichtungen großer deutscher Städte nahe. In Gemeinden, in denen die Mittel für die örtliche Armenpflege fehlten, hat man durch Einrichtung von sogenannten bureaux de charité zu helfen gesucht, die jedoch keinen eigentlichen öffentlichen Charakter, sondern mehr den Charakter eines behördlich unterstützten Privatvereins haben. Diese Bureaus sind sehr ungleich verteilt; aber auch die bureaux de bienfaisance sind durchaus nicht in allen Gemeinden zu finden, wie denn nach der Statistik von 1885: 19 111 Gemeinden ein Bureau entbehrten und nur 14 454 mit einem solchen versehen waren. Aber auch wo bureaux de bienfaisance vorhanden waren, entsprachen sie dem örtlichen Bedürfnis meist nur in sehr unzulänglicher Weise.

Wenn auch in Frankreich die private, namentlich die auf geistlicher Grundlage beruhende Wohlthätigkeit außerordentlich verbreitet ist und vielfach ergänzend in die Lücke, die die öffentliche Armenpflege läßt, eintritt, so hat sich in Frankreich doch in hohem Maße das Bedürfnis nach einer Ausdehnung gesetzlicher öffentlicher Armenpflege bemerkbar gemacht. Nachdem dieses Bedürfnis durch die Statistik von 1889 nachgewiesen und in dem internationalen Kongreß von 1889 ausführlich erörtert war, begann man einen Schritt in der Richtung auf seine Verwirklichung zunächst in dem Punkte zu thun, in dem die Mängel am stärksten hervortreten, d. h. in der Fürsorge für bedürftige Kranke; doch hat sich, wie sogleich bemerkt werden soll, die Aufmerksamkeit auch auf die Altersfürsorge gerichtet, für die die Abgeordneten Rey und Lachièze 1895 einen Gesetzentwurf eingebracht haben, der gegenwärtig noch der Beratung in der Deputiertenkammer unterliegt. Wie sehr das Bewußtsein dafür an leitender Stelle vorhanden ist, daß mit diesem Gesetze gewissermaßen eine neue Periode der Armenpflege in Frankreich inauguriert wird, zeigen die Worte, die (1889) der damalige Minister des Innern Dupuy sprach: „Nous allons appliquer une législation nouvelle; nous faisons, en quelque sorte, le premier pas dans un monde nouveau au point de vue administratif". Das erste Ergebnis dieser Bestrebungen ist das Gesetz vom 15. Juli 1893, auf das Reitzenstein in Heft 20 bereits kurz hingewiesen hat, über die Gewährung unentgeltlicher

öffentlicher Fürsorge für Kranke (loi sur l'assistance médicale gratuite). Dies Gesetz ist, abgesehen von seiner sogleich näher zu betrachtenden Wirkung, auf die örtliche Armenpflege namentlich bedeutungsvoll wegen des Princips, die Lasten dieses Zweiges der Armenpflege nach der Leistungsfähigkeit der beteiligten Verwaltungskörper zu verteilen und die größeren Verbände, die Departements und den Staat an der Armenlast angemessen zu beteiligen. Diese auch in den Verhandlungen des Deutschen Vereins schon wiederholt als vorbildlich bezeichnete Tendenz der Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast trat bereits in denjenigen Zweigen der französischen Armenpflege hervor, die bisher obligatorischen Charakter hatten, in der Fürsorge für Kinder und in der für Geisteskranke. Der Schwerpunkt der neueren Entwicklung des französischen Armenwesens liegt daher auch nach Erlaß des neuen Gesetzes von 1893 in der Thätigkeit, die die Departements, an deren Spitze die Präfekten und die Generalräte stehen, im Gebiete der Armenpflege entfalten. Von besonderer Bedeutung sind dafür die assemblées départementales, über deren überaus lehrreiche Verhandlungen und Beschlüsse in den unter den Litteraturangaben erwähnten Annales regelmäßig in zusammenfassender Weise berichtet wird. Hierzu tritt dann ergänzend die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde, die bei dem Ministerium des Innern in der Direction générale de l'assistance et de l'hygiène eine besondere Abteilung für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege geschaffen hat. Unter ihr steht eine Reihe von Generalinspektoren und Inspektoren; neben ihr steht der Conseil supérieur als beratende und begutachtende Behörde. Dazu tritt endlich eine lebhafte Beteiligung der sachverständigen Kreise, die sich seit 1889 in dem Congrès international pour l'étude des questions d'assistance vereinigt und sich in wiederholten Kongressen, von denen der letzte 1897 zu Rouen stattgefunden hat, und in der Revue d'assistance, von der bisher der 8. Jahrgang vorliegt, ständige Organe der wechselseitigen Verständigung und der Erörterung hierher gehöriger Fragen geschaffen haben. — Um der neueren Bewegung einigermaßen gerecht zu werden, wird man daher namentlich auf die Veröffentlichungen des Conseil supérieur, die Annales und auf den Inhalt der Revue d'assistance zurückgreifen müssen. Aus ihnen allen tritt eine ungemein lebhafte Bewegung für eine ausgedehntere und namentlich auch verbesserte Fürsorge hervor, die für Deutschland insbesondere auf dem Gebiete der Krankenpflege, der Kinderfürsorge und der Fürsorge für Arbeitslose von Interesse ist.

Die Fürsorge für Kranke ist durch das schon erwähnte Gesetz von 1893 geregelt; das Gesetz spricht grundsätzlich aus, daß jeder mittellose Franzose im Falle von Krankheit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege im Hause und wenn er hier nicht zweckmäßig behandelt werden kann, auf Aufnahme in eine Anstalt haben soll; Nichtfranzosen sollen den Franzosen gleich behandelt werden, sofern mit dem Ursprungsstaat Gegenseitigkeit besteht. Über die erforderlichen Einrichtungen bestimmt im Rahmen des Gesetzes das Departement, in deren jedem unter der Autorität des Präfekten die Hilfe zu

organisieren ist: un service d'assistance médicale gratuite pour les malades privés de ressource. Im übrigen ist die Ausführung im einzelnen Sache der Gemeinden, in denen zu diesem Behuf Bureaux d'assistance eingerichtet werden sollen, deren Verwaltung durch die vereinigte Verwaltung der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbureaus oder durch das letztere allein geführt wird, sofern in der Gemeinde ein Hospital nicht vorhanden ist. Fehlt es an beiden, so ist das Bureau d'assistance neu zu bilden, sodaß nunmehr 3 Arten von derartigen Bureaus zugelassen sind: Bureaux de bienfaisance, Bureaux de charité und Bureaux d'assistance. Die Zulassung zur Krankenfürsorge ist abhängig von der Einzeichnung in besondere Listen, in die diejenigen aufgenommen werden, die nach dem Urteil der Gemeindebehörde zu den nach dem Gesetz bedürftigen Personen gehören. Im übrigen ist für die Tragung der Kostenlast der Unterstützungswohnsitz entscheidend; in dringenden Fällen können auch Personen vom Maire zugelassen werden, die nicht eingezeichnet sind. Mir scheint diese Vorschrift der Einzeichnung eine der wenigst glücklichen Ideen des Gesetzes und ganz und gar von dem gesunden Grundsatze der Individualisierung abzuweichen. Bei dem eigentümlichen Charakter der Krankheit, die ganz plötzlich auftritt, und bei den Veränderungen, die täglich in den Verhältnissen der eingezeichneten Personen eintreten können, erscheint es ganz unmöglich, auf die Dauer die Liste zuverlässig zu führen. Auch wird meines Erachtens dadurch ein ganz übermäßig unnützes Schreibwerk notwendig, dem sich, einem natürlichen Trägheitsgesetz folgend, die Gemeinden nach und nach mehr oder weniger entziehen werden. Man kann das Mißverhältnis aus den bisherigen Nachrichten ersehen; es waren 1895 in den Departements, in denen die Einrichtungen durchgeführt waren, im ganzen 1,3 Mille Bedürftige gleich 6,3 Prozent der Einwohnerschaft in die Listen eingezeichnet, während die Gesamtzahl der behandelten Kranken 346 879 betrug. Es dürfte einleuchten, daß, wenn den letzteren gegenüber eine Prüfung ihrer Verhältnisse von Fall zu Fall stattgefunden hätte, dieses in Ansehung der Bedürftigkeit ein sicheres Ergebnis zur Folge gehabt und jedenfalls eine geringere Mühe verursacht hätte, als die Aufstellung so umfangreicher Listen. Der Schwerpunkt der neuen Einrichtung liegt, wie schon erwähnt, in der Beteiligung der größeren Verbände. Die Gemeinden müssen zwar, sofern ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Kosten zunächst durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und durch Octroiauflagen aufbringen, haben aber, falls sie auf derartige besondere Einnahmen zurückgreifen müssen, Anspruch auf einen Departementalzuschuß, der nach einer im umgekehrten Verhältnis des Betrages eines Steuercentimes in der Gemeinde aufsteigenden Skala zwischen 20—90 Prozent sich bewegt. In entsprechender Weise steht den Departements ein Staatszuschuß von 10 bis 70 Prozent der Ausgabe zu. Bis 1895 war der Service d'ass. méd. ganz durchgeführt in 47 Departements, teilweise in 16, gar nicht in 24. Der Gesamtaufwand betrug 4,6 Mille Fr., wovon auf die bur. d. bienf. 0,9, auf die Kommunen 2,03, auf die Dep. 0,88 obligatorische und 0,25 fakultative und auf den Staat 0,3 Mille Fr. entfielen. Durch neue Steuern wurden 1,43 Mille Fr. aufgebracht.

Die Organisation des Dienstes ist in den Departements und auch in den einzelnen Gemeinden überaus verschieden. Der Minister hat mehrere Reskripte über die Ausführung erlassen, namentlich die Ausführungsverordnung vom 18. Mai 1894 nebst einem Musterreglement. Es wird hierin betont, daß der Grundsatz, jedem Kranken die nach Sachlage notwendige Hilfe zu sichern, festgehalten werden muß, im übrigen aber der Ausführung im einzelnen der weiteste Spielraum gelassen werden soll. Reglements waren bis Ende 1895 von 61 Departements erlassen, während 38 Kredite für diese Zwecke eingestellt hatten. Außerordentlich überwiegt in den bisherigen Einrichtungen die offene Armenpflege (assistance à domicile), während die Verweisung in ein Krankenhaus, soweit sie durch Vermittelung dieses Dienstes erfolgt, verhältnismäßig sehr geringen Umfang gewonnen hat; es waren 1895 nur 3,74 Prozent der insgesamt behandelten Personen. In dem Bericht von Monod wird diese auffallende Erscheinung auf drei Umstände zurückgeführt, einmal auf eine zum Teil üble Sparsamkeit der Gemeindevorsteher, zweitens auf die noch mangelhaften Einrichtungen, endlich auf den bekannten Widerwillen namentlich der ländlichen Bevölkerung gegen den Eintritt in ein Krankenhaus. Für die Organisation der Anstaltspflege ist vorgeschrieben, daß entweder der Anschluß an ein größeres Hospital gesucht werden soll, oder mittelst staatlicher und departementaler Hilfe die Verbesserung der örtlichen Einrichtungen angestrebt werden soll. Im ganzen bleibt aber dieser Teil der Fürsorge wohl noch weit hinter dem vom Gesetz gewollten Ziele zurück.

Das meiste Interesse auch für deutsche Verhältnisse dürfte die Ordnung des Verhältnisses zu den Ärzten, den Hebammen und den Apotheken bieten. Was zunächst die Ärzte betrifft, so hat sich in Frankreich das System der freien Arztwahl, nach dem Vorgang der Departements des Landes und des Vosges Système landais ou vosgien genannt, in sehr mannigfaltiger Weise entwickelt. Die freie Arztwahl, d. h. die Befugnis des Kranken, sich den Arzt auszuwählen, ist in 60 Departements von 96 eingeführt; jedoch sind hierbei sehr große Mannigfaltigkeiten und Einschränkungen erkennbar. Zum Teil ist die Wahl ganz unbeschränkt unter allen Ärzten des Ortes, ja des Departements unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ärzte sich den allgemeinen Bedingungen für ihre Thätigkeit unterworfen haben. In andern wird nur mit einer bestimmten Zahl von Ärzten ein Abkommen getroffen, unter denen der Kranke die Wahl hat, oder es werden für abgegrenzte Bezirke bestimmte Ärzte bestellt, unter denen gewählt werden kann. Ist einmal die Wahl erfolgt, so soll der Kranke nicht ohne triftige Gründe hiervon abgehen, sodaß eine von manchen Kranken systematisch betriebene Behelligung aller Ärzte unterbleibt. Die Remuneration der Ärzte geschieht in zwei Formen: entweder in Form der festen Vergütung oder der Bezahlung nach Besuchen. Eine feste Vergütung wird in 29 Departements gewährt und zwar in 6 Departements eine feste Summe, die zwischen 200 und 1200 Fr. schwankt, oder eine Vergütung, die nach den Köpfen der Einwohner oder nach den Köpfen der Unterstützten berechnet wird. Im ersteren Falle schwanken die Vergütungen von 0,04 bis 0,15 Fr. pro Kopf, im letzteren zwischen 0,65 bis 2 Fr. pro Kopf der Eingezeichneten, oder zwischen 2—3 Fr. nach der

Zahl der Familien ohne Unterschied der Kopfzahl. In der Mehrzahl der Departements und zwar in zwei Drittel der Gesamtzahl ist die Bezahlung nach Besuchen eingeführt, wobei unterschieden wird zwischen Konsultationen im Hause, Besuchen bei gelegentlichem Rundgang, dringenden Besuchen und besonderen Fällen. Die Vergütungen schwanken hier zwischen 0,50—1,50 Fr., zum Teil mit kilometrischen Zuschlägen bei größeren Entfernungen. Außerdem sind noch Specialtarife für Operationen festgesetzt, die als kleine, als große Operationen und als Entbindungen unterschieden werden. Die Vergütungen bewegen sich meist erheblich unter der normalen Taxe und betragen bei den kleinen Operationen 5—20, bei den größeren 20—50, bei den Entbindungen 10—20, in sehr schweren Fällen 30—45 Fr.

Für die Hebammen gilt im allgemeinen auch das System der freien Wahl. In der Regel ist die Hebamme zunächst zuzuziehen, die nach Sachlage einen Arzt herbeiziehen kann; vereinzelt, z. B. in dem Departement des Sommes, ist zunächst der Arzt herbeizurufen, der nach Sachlage eine Hebamme herbeizieht. Die Hebammen werden in der Regel nach Tarifen für die einzelne Hilfeleistung, eventuell mit kilometrischen Zuschlägen, vergütet. Die Vergütungen betragen nur in 3 Departements 15 Fr., in 20: 10 Fr., in 15: 6—3 Fr., in 26: 5 Fr. und in 1: 3 Fr.

Die Abgabe von Heilmitteln erfolgt aus den sogenannten Dispensaires, die nicht völlig den Apotheken nach deutschen Begriffen gleich stehen. Die Dispensaires sind vielmehr Stellen, an denen Arzneien verteilt werden und werden vielfach von Ärzten und Ordensgenossenschaften gehalten. Überwiegend ist die Einrichtung durchgeführt, daß das Dispensaire mit einem Lokal verbunden ist, wo an bestimmten Tagen unentgeltliche Konsultationen für die Armen durch die Armenärzte stattfinden. Als Vorzug dieser Einrichtung wird gerühmt, daß dadurch eine gewisse Regelmäßigkeit in den Konsultationen eintrete und über die Abgabe von Heilmitteln eine bessere Kontrolle geübt werden könne. Eine feste Vergütung für Gewährung von Heilmitteln kommt nur ganz vereinzelt vor; in der Regel ist ein Tarif aufgestellt mit meist sehr erheblichem Rabatt gegen die gewöhnlichen Sätze.

Die Gesamtausgabe betrug 1895:

für Arzthonorar	1,75
„ Hebammen	0,16
„ Heilmittel	1,53
Zusammen	3,42 Millionen Fr.

Fürsorge für Kinder. Dieser Zweig der Armenpflege ist, wie schon erwähnt, obligatorisch und liegt den Departements ob, in deren Verhandlungen sich überaus zahlreiche Gesichtspunkte für die Behandlung von Kindern finden. Namentlich wird neuerdings die Aufmerksamkeit der Behandlung verwahrloster Kinder zugewendet. Als eine Besonderheit mag die Einrichtung des Departements Eure-et-Loire erwähnt werden, der zufolge Pflegeeltern, die für ihre Pfleglinge besonders gute Dienst- oder Lehrstellen ausmitteln, eine besondere Prämie von 20 Fr. erhalten sollen. Im Departement der Seine wird die Unterbringung in ländlichen Stellen besonders

bevorzugt, ein Verfahren, das, wie es in dem Bericht heißt, durch die Erfahrung sich besonders bewährt hat. Doch werden daneben auch Stellen in industriellen Etablissements für diejenigen Kinder gesucht, die für ländliche nicht passen; in dem Bericht ist eine Anzahl derartiger Etablissements aufgeführt.

Eine sehr eigentümliche, an die englische Einrichtung der Versendung nach Canada erinnernde Art der Fürsorge ist die Kolonie der Ecole Roudil à Ben Chicao in Algier. Doch scheint der Versuch nicht sonderlich geglückt zu sein. In der Sitzung des Generalrats von 1896 wurde beschlossen, die Liquidation der Kolonie einzuleiten.

Neuerdings ist besondere Aufmerksamkeit der Ausstattung von Zöglingen zugewendet, um sie zur Ergreifung eines eigenen Gewerbes zu befähigen, oder sie für die Heirat mit einer Mitgift auszustatten. Die finanzielle Grundlage wird durch eine Verbindung mit Versicherungsgesellschaften geschaffen, denen die Departements für jedes Kind, bei Knaben vom 7., bei Mädchen vom 6. Jahre an, eine jährliche, nicht erhebliche Prämie zahlen. Im Departement Puis de Dome, in dem diese Einrichtung bisher allein durchgeführt ist, wird den Kindern und zwar den männlichen Pfleglingen nach Erreichung des 21. Lebensjahres, den Mädchen aus Anlaß der Verheiratung, sofern sie sich dessen würdig gemacht haben, eine Dotation von 500 Fr. gegeben. Die Departements von Constantine und Oran haben diese Art Ausstattung im Princip adoptiert, andere verfolgen die Idee mit Interesse.

Sehr lebhaft ist gegenwärtig auch die Bewegung, für skrophulöse und rachitische Kinder besondere Fürsorge zu treffen. Der Minister des Innern hat unter dem 30. April 1897 an die Präfekten ein Rundschreiben erlassen, in dem er die Grundzüge für die Behandlung dieser Kinder im Anschluß an das Gesetz von 1893 darlegt. Er hebt hervor, daß besonders die Behandlung in einer Seeheilstätte von Nutzen sein würde; er empfiehlt daher, Kinder, die hierfür geeignet sind, auf die Liste der eingezeichneten Bedürftigen zu setzen und selbst mehrere Heilstätten, in denen derartige Kinder aufgenommen werden sollen. Der Pflegesatz bewegt sich zwischen 1,60 und 2 Fr. Inzwischen ist in St. Trojan auf der Isle d'Oloron ein Sanatorium mit einer staatlichen Unterstützung von 600 000 Fr. errichtet, das 150 Betten zählt und einen Pflegesatz von 1,50 Fr. erfordert. Noch 5 Departements haben außerdem derartige Heilstätten geschaffen, bezw. sind im Begriff, sie einzurichten.

Fürsorge für arbeitslose Personen. Aus ganz ähnlichen Gründen wie in Deutschland, Österreich, der Schweiz u. s. w. hat man sich auch in Frankreich mit der zunehmenden Bettel- und Landstreicherplage und den Maßregeln, die dagegen zu treffen sein möchten, beschäftigt und ist hierbei im ganzen zu ähnlichen Gesichtspunkten gelangt, wie sie für das deutsche Naturalverpflegungswesen aufgestellt sind. Nach den vorliegenden Berichten sind die bisherigen Einrichtungen, namentlich die Asyle für Obdachlose (abris communaux) von sehr ungleicher und im großen Ganzen ziemlich

unzureichender Beschaffenheit; namentlich wird der Mangel an Raum, der Mangel an Reinlichkeit und der Mangel an festen Grundsätzen beklagt. Besonders hat sich das Departement de Vaucluse mit dem Gegenstande beschäftigt und beschlossen, das Princip der Unterstützung gegen Arbeit unter verhältnismäßiger Beteiligung der Privaten, der Gemeinden und des Departements durchzuführen. Es sollen die Wandernden mit einem Arbeitsschein versehen (bon de travail) und einem Institut zugewiesen werden, wo Arbeit vorhanden ist, seien es industrielle Etablissements, Gemeinden u. s. w. Diejenigen, die dann einen solchen Wandernden zu beschäftigen haben, sollen die Scheine bei der Gemeindeverwaltung präsentieren und nach Abzug ihrer Kosten eine gewisse Vergütung hierfür erhalten. Die Kosten der Nachtquartiere und der Verpflegung in der Herberge sollen zur Hälfte von den Kommunen, zur Hälfte von den Departements getragen werden, während die Kosten der Arbeit zu je ein Drittel den Industriellen oder Landwirten, den Gemeinden und dem Departement zur Last fallen sollen.

Von besonderer Bedeutung sind die Anstrengungen, die in Frankreich gemacht worden sind, um vorübergehende Zustände der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Auch hier hat der Minister des Innern ein Rundschreiben an die Präfekten neuerdings erlassen (vom 23. Febr. 1897), in dem er die Grundzüge für die Behandlung dieses Gegenstandes darlegt. Dem Rundschreiben ist eine Denkschrift des Office du travail beigefügt, in dem die geschichtliche Entwicklung dieses Zweiges der Fürsorge kurz berührt ist, so die Einrichtungen von Turgot im Jahre 1770 und namentlich diejenige der National-Werkstätten 1848. Die Zahl der Gemeinden, die Einrichtungen für Arbeitslose getroffen haben, belief sich in der Periode von 1890—94 auf 114. Die Gesamtausgabe, die durch diese Unternehmungen veranlaßt war, betrug nahe an 5 Mill. Fr.; unter diesen sind einige mit ganz erheblichen Ausgaben von über 30 000—120 000 Fr. Der Conseil supérieur hat zu den hierüber erstatteten Berichten einige wichtige Bemerkungen gemacht, die ich auszugsweise hier wiedergebe. Die zu unternehmenden Arbeiten sollen in erster Linie dem allgemeinen Nutzen dienen, aber solche sein, die nicht dringend sind und daher aufgeschoben und jederzeit ohne Schaden für ihre gute Ausführung wieder aufgenommen werden können, wie die Anlage und Unterhaltung von Straßen und Wegen, Aufforstung, Wasserarbeiten, Steinbrechen u. dergl. Bei der Arbeit sollen, um Zudrang von außen zu vermeiden, nur Personen beschäftigt werden, die eine bestimmte Zeit in der Gemeinde ihren Aufenthalt gehabt haben. Es ist eine geordnete Aufsicht notwendig; die Arbeit soll nicht über 3—8 Stunden erstreckt werden, damit der Arbeiter Zeit habe, sich nach privater Arbeit umzusehen. Die Einrichtung von Aufenthaltsstätten ist der Verteilung von Geld oder Nahrungsmitteln vorzuziehen, um die Selbständigkeit des Arbeiters auf der einen Seite zu erhalten und Faulheit und Bettelei zu verhüten. Die Gemeinden sollen jedoch vermeiden, öffentliche Arbeiten überhaupt vorzunehmen, wenn die Privatindustrie sehr lebhaft beschäftigt ist, und diese Arbeiten lieber für Zeiten des Rückganges der privaten Industrie zurückstellen.

Die Verbindung der Fürsorgebestrebungen wird neuerdings lebhaft angestrebt. Hierzu dienen Centralstellen und Centralvereine, die dem Muster der englischen Charity Organisation Society nachgebildet sind. In erster Linie ist hier das 1890 auf Anregung von Lefébure begründete Office Central in Paris zu nennen. Die Gründung ist auf die auch im Deutschen Verein wiederholt betonten Gesichtspunkte der Zersplitterung und der Planlosigkeit der Wohlthätigkeit zurückzuführen. Es soll dem Übelstand begegnet werden, daß die Bedürftigen die bestehenden Veranstaltungen nicht kennen und diese wiederum nicht in der Lage sind, die wirklich Bedürftigen von dem gewerbsmäßigen Bettler zu unterscheiden. Der Ausgleich soll geschaffen werden durch eine Einrichtung, die es sich zur Aufgabe macht, einerseits die sämtlichen bestehenden Wohlfahrtsveranstaltungen, ihre Ausdehnung, Mittel und Zwecke zu untersuchen, andererseits sich über die Bedürftigen, ihre Lage, Familie, Heimats-, Erwerbs- und Gesundheitsverhältnisse zu unterrichten, um dann „diejenigen, die durch ihr eigenes Elend leiden, mit denen, die durch das Elend der andern leiden", in Verbindung zu setzen. Die Satzungen der Office entsprechen diesem angekündigten Ziele, indem sie sorgfältige Erhebungen über sämtliche Wohlthätigkeitswerke in Frankreich, die Verbindung dieser Bestrebungen und Mitteilung ihrer Ziele und Zwecke, die genaue Erkundigung über die Verhältnisse der Armen und dergleichen mehr anstreben. Um die Ziele zu verwirklichen, ist das Bureau mit einer nicht unbedeutenden Verwaltung versehen, das nach und nach gewachsen ist und nach dem letzten Jahresbericht (1896/97) ungefähr 40 000 Fr. an Verwaltungskosten aufwendet. An der Spitze der Verwaltung steht ein Conseil d'administration, dem ein Generalsekretär mit den nötigen Hilfskräften zur Seite steht. Dieser widmet, wie es in dem Bericht heißt, sein ganzes Leben dem Werke. Außerdem sind fünf Kommissionen gebildet: die Commission des finances, des enquêtes, de propagande, d'assistance par le travail, des visites; daneben besteht noch ein besonderes Damenkomitee. Durch Dekret vom 3. Juni 1896 ist dem Office die Eigenschaft eines Etablissement d'utilité publique beigelegt worden, wodurch es die Rechte einer juristischen Person erlangt hat. Das Office stellt über die französischen Wohlfahrtseinrichtungen genaue Ermittlungen an und ist darin begriffen, ein umfassendes Werk unter dem Namen „La France charitable" herauszugeben, in dem sämtliche Wohlthätigkeitseinrichtungen des ganzen Landes dargestellt werden sollen; bisher ist „Paris charitable" erschienen. Ferner erteilt das Office denen, die sich dorthin wenden, Rat in Bezug auf Anwendung von Mitteln für wohlthätige Zwecke; so sind im letzten Berichtsjahr 39 000 Fr. durch Vermittlung des Office den verschiedensten Wohlthätigkeitseinrichtungen von reichen Privatwohlthätern zugewendet worden. Einen selbständigen Unterstützungsverein will das Office nicht darstellen, vielmehr nur der Vermittlung der Wohlthätigkeit dadurch dienen, daß es Bedürftige, die sich dorthin wenden, an die richtige Stelle weist. In dieser Weise sind im letzten Berichtsjahre (1896/97) 20 756 Fälle behandelt worden gegen 16 504 in 1895/96, von denen 6401 den verschiedenen Organen der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit zugewiesen wurden. Außerdem wurden 551 Kinder und 398 alte und sieche Leute in geeigneten

Anstalten untergebracht. Besonders läßt sich das Office auch die Zurückführung von Leuten, die in Paris fremd sind, in Orte angelegen sein, wo man hoffen kann, daß sie Arbeit finden, oder an Angehörigen einen Anhalt haben. Es hat sich zu diesem Zweck mit den Eisenbahnverwaltungen in Verbindung gesetzt und im letzten Jahre auf diese Weise 1265 Hilfesuchende zurückgeschafft. Mit dem Office ist ein Arbeitshaus für Männrr und ein solches für Frauen verbunden, von denen das erstere im letzten Jahre 1304, das letztere 3355 Insassen beherbergte. Von den Männern haben 520 gleich 40 %, von den Frauen 2277 gleich 68 % Beschäftigung gefunden. Aus Anlaß des furchtbaren Brandunglückes, das am 4. Mai 1897 in dem Bazar in der Rue Jean Gujon stattfand, wurde vom Figaro eine Sammlung veranstaltet, deren Ertrag sich auf 5/4 Mill. Fr. belief. Zu seiner angemessenen Verteilung nahm der Figaro die Hilfe des Office Central in Anspruch, das 948 000 Fr. an 255 Vereine und Anstalten und 175 000 Fr. an über 200 Geschädigte zur Verteilung brachte. Soweit sich aus den sorgfältigen Jahresberichten beurteilen läßt, wächst die Bedeutung des Office Central von Jahr zu Jahr und nimmt heute, nachdem es die ersten Übergangsschwierigkeiten überwunden hat, bereits eine entscheidende Stellung auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit ein.

---

6. Italien.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Vereinsschriften H. 15, S. 16; H. 23, S. 18. — Derselbe in Hwb. Bd. I, S. 906. — Luchini, Le Istituzioni pubbliche di Beneficenza nella Legislazione Italiana. Florenz 1894. (Ein das gesamte legislative Material enthaltender ausgezeichneter Kommentar. Über 1300 Seiten.) — Saredo, Codice della beneficenza pubblica. Enthält die vollständige Sammlung alles auf das Armenwesen bezüglichen Materials in systematischer Anordnung. Mit einer historisch statistischen Einleitung. — Querini, La Beneficenza Romana dagli antichi tempi fino ad oggi. Rom 1892. — Atti della Commissione Reale per l'inchiesta sulle opere pie. Rom 1884—92. Bis jetzt 9 Bände. (Bd. 9 enthält eine vergleichende Übersicht der Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich, England, Deutschland, Österreich und der Schweiz.) — Statistica delle Opere pie e delle spese di Beneficenza sostenute dai comuni e dalle Provincie, 8 Bände 1886—91. (Bd. I Piemonte, II Lombardia, III Veneso, IV Liguria, V Toscana, VI Sicilia e Sardegna, VII Lazio e Umbria, VIII Campagna.)

1891 berichtete Reitzenstein, daß Italien eine neue Gesetzgebung betreffend das Armenwesen erhalten hätte; es ist dies das Gesetz vom 17. Juli 1890 betreffend die öffentlichen Wohlthätigkeitseinrichtungen (legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza). R. nannte das Gesetz im Anschluß an das frühere Gesetz vom 3. August 1862 ein Gesetz über die milden Stiftungen, was insofern nicht ganz richtig ist, als Italien, ohne zwar zu einer obligatorischen Armenpflege überzugehen, durch das Gesetz die bestehenden Zustände sanktioniert und die vorhandenen, der Armenpflege dienenden Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen anerkennt. In diesem Sinne ist der Ausdruck in der Überschrift des Gesetzes „opere pie“ durch das Wort „istituzioni pubbliche“ ersetzt. Auch hier macht sich nach zwei Richtungen eine entschiedene Bewegung in der Richtung auf die öffentliche Armenpflege bemerkbar; einmal darin, daß die Aufsicht der staatlichen Organe über die Wohlthätigkeitseinrichtungen wesentlich verstärkt wird und zweitens darin, daß die Provinzen und der Staat nicht unwesentlich an den Leistungen der Wohlthätigkeit materiell beteiligt werden. Sehr beachtenswert ist die der Gesetzgebung vorangegangene Enquete; eine königliche

Kommission hat in einer großen Zahl von Sitzungen die hierher gehörigen Fragen auf das sorgfältigste untersucht und die Ergebnisse seiner Erörterungen in 9 Berichtsbänden (atti della commissione reale per l'inchiesta sulle opere pie) veröffentlicht und außerdem eine umfassende Statistik der Wohlthätigkeitseinrichtungen veranlaßt, die von Gemeinden und Provinzen unterhalten werden. Diese Veröffentlichungen umfassen 8 starke Foliobände. Nimmt man hierzu die in den Kammern gepflogenen Verhandlungen und die litterarische Behandlung des Gegenstandes, so darf man sagen, daß kaum eine neuere Gesetzgebung über das Armenwesen eines ganzen Staates in so umfassender Weise vorbereitet worden ist wie die italienische. Namentlich sind auch die in der Litteraturübersicht angegebenen großen Kommentare bemerkenswert, die das gesamte Material, das zur Beurteilung der Frage erforderlich ist, enthalten und jeden Punkt auf das allereindringlichste erörtern.

Aus dem Gesetz selbst möchte ich ganz kurz einige Punkte hervorheben, die für Deutschland von besonderem Interesse sind. Dem Gesetz von 1890 sind alle Einrichtungen der öffentlichen Wohlthätigkeit als milde Stiftungen, Anstalten u. s. w. unterworfen, die Armenunterstützung, Erziehung, Unterricht, Fortkommen oder sonstige wirtschaftliche oder sittliche Besserung zum Gegenstande haben, während Genossenschaften, Familienstiftungen, Handelsgesellschaften und dergleichen dem Gesetz nicht unterliegen. In jeder Gemeinde muß eine Congregazione di carità vorhanden sein, der alle Zuwendungen ohne nähere Zweckbestimmung zufallen. Außerdem sollen in der C. d. c. alle Wohlthätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden, die zum Besten der gesamten Einwohner bestimmt sind und die Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohlthätigkeitseinrichtung mit der C. d. c. verschmolzen werden. Diese Bestimmungen berühren zwei Aufgabengebiete, die den deutschen Verein auch wiederholt beschäftigt haben, nämlich einmal das Stiftungswesen und zweitens die Verbindung der Wohlthätigkeitsbestrebungen. Damit, daß in keinem Lande das Bedürfnis nach Umwandlung oder auch Aufhebung veralteter, schädlicher oder überflüssig gewordener Stiftungen so dringlich gewesen ist wie in Italien, hängt es zusammen, daß keine andere Gesetzgebnng so energische Maßregeln vorsieht, um Stiftungszwecke umzuwandeln. Die durch das neue Gesetz gegebenen Vorschriften gehen über diejenigen des Gesetzes von 1862, das auch in dieser Richtung bereits zu reformieren gesucht hatte, weit hinaus; die Artikel 70 und 71 des Gesetzes von 1890 lauten wörtlich: „Die von diesem Gesetz betroffenen Einrichtungen, die ihre Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen können, oder deren Zweck nicht mehr einem öffentlichen Interesse entspricht, oder die deshalb überflüssig geworden sind, weil für diese Zwecke anderweit ausreichend gesorgt ist, sind der Umwandlung unterworfen. Die Umwandlung soll in der Art geschehen, daß sie sich so wenig wie möglich von den Absichten des Stifters entfernt und weiter dauernden Interessen derjenigen Provinz, Gemeinde u. s. w. dient, denen zu dienen es ursprünglich bestimmt war." — Welch großen Wert die Regierung selbst auf diese Bestimmungen

legte, ergiebt die Erklärung Crispis in der Deputiertenkammer, „daß sie den Eckstein der Reform bildeten, die ohne sie ihren Hauptzweck verfehlen würde“. Auch in dem ersten Bericht der Kommission an die Kammer heißt es: „Derartige dauernde, dem öffentlichen Wohl bestimmte Stiftungen werden in Wahrheit eine Angelegenheit des Volkes; was aber des Volkes ist, muß der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Ein öffentliches Recht, das sich nicht fortdauernd dem größeren öffentlichen Nutzen anpassen kann, ist unverständlich; ihm darf nicht der Einzelwille oder das Einzelinteresse entgegengesetzt werden.“ Gerade gegen diese Bestimmungen sind in Italien ganz dieselben Einwendungen erhoben worden, wie sie vielfach in Deutschland zu hören waren, nämlich, daß darin ein schwerer Eingriff in das Privatrecht enthalten sei, dem die Willensbestimmung des Stifters angehöre, daß durch derartige Bestimmungen die private Wohlthätigkeit zurückgeschreckt werde, eine Schablone geschaffen werde u. s. w. Daß besonders die Geistlichkeit Widerstand erhob, liegt in der Natur der Sache; auch wurde der Widerstand erklärlicherweise dadurch bestärkt, daß die Geistlichen ziemlich ganz aus der Lokalverwaltung der C. d. c. ausgeschlossen wurden. Ein interessantes Beispiel für die praktische Anwendung des Gesetzes giebt eine Entscheidung des Staatsrats vom 31. Dezember 1892, bei der es sich um die Umwandlung einer Stiftung handelt, aus der an alle Einwohner des Ortes Brot, Öl und Salz verteilt wurde, obwohl die Verteilung ursprünglich als wohlthätige Einrichtung beabsichtigt war. Der Staatsrat entschied, daß die Verteilung wieder auf Bedürftige beschränkt werde, da die Verteilung an alle Einwohner niemandem oder so gut wie niemandem Nutzen brächte. Was die Aufsicht über das Wohlthätigkeitswesen betrifft, so dürften auch hier die gesetzlichen Bestimmungen zu denjenigen gehören, die von allen neueren Gesetzen am weitesten gehen. Abgesehen davon, daß eine große Zahl wichtiger Verwaltungsakte der lokalen Behörde der Genehmigung des Provinzialverwaltungs-Ausschusses bedarf, ist den staatlichen Provinzialbehörden noch die besondere Aufgabe zugewiesen, die Innehaltung der Gesetze zu beobachten. Sehr eingehende Bestimmungen, die noch durch die ministeriellen Ausführungsverordnungen ergänzt sind, sprechen sich über die Auflösung einer widerspenstigen oder säumigen Verwaltung, sowie über die Bestrafung nachlässiger oder ungesetzlich verfahrender Verwaltungen aus. Durch neueres Gesetz vom 21. Juni 1896 ist die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen von seiten der Provinz, Gemeinde und Wohlthätigkeitsanstalten in jedem Falle von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht. Hierher gehört auch das höchst interessante Institut der Popularklage; es ist nämlich jedem Bürger, der einer Gemeinde oder einer Provinz, auf die sich eine bestimmte Wohlthätigkeitseinrichtung erstreckt, angehört, gestattet, eine öffentliche Klage im Interesse der Einrichtung oder der Armen, für die sie bestimmt ist, zu erheben und zwar entweder im Einverständnis mit den Vertretern der Einrichtung gegen Dritte, oder gegen die Vertretungen und Verwaltungen direkt. Die Erhebung der Klage ist von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht.

Die Fürsorge für Arbeitsunfähige ist durch die Artikel 80 bis 84 dieses Gesetzes und des früheren Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juli 1881 in allerdings ziemlich kurzen und sehr eigenartigen

Bestimmungen geregelt. Das Betteln auf öffentlichen Straßen und Plätzen soll nämlich bei gesetzlicher Strafe da verboten sein, wo Bettlerdepots vorhanden sind; wo diese dagegen fehlen oder unzulänglich sind, soll den Arbeitsunfähigen von der Ortsbehörde bescheinigt werden, daß sie arbeitsunfähig sind und für sie in angemessener Weise gesorgt werde. Hier beteiligt sich namentlich der Staat, indem er, falls die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, der diese Fürsorge zufällt, leistungsunfähig ist, für die Kosten eintritt. Den Depots werden gleich geachtet Hospitäler, sofern sie invalide Personen aufnehmen, sowie alle Wohlthätigkeitsanstalten, die nicht besondere Zwecke verfolgen.

R. bemerkte bereits bei der ersten Berichterstattung, daß der Erfolg der Gesetzgebung nunmehr von der Ausführung abhängen werde. In dem vier Jahre später erstatteten Bericht machte er dann darauf aufmerksam, daß die Entwicklung zur Stockung gekommen sei und die Ausführung durch die politischen Verhältnisse behindert werde. Auch heute muß dieses Urteil noch aufrecht erhalten werden. Wenn man die Durcharbeitung des hierher gehörigen Materials in den erwähnten Vorarbeiten betrachtet, wenn man das Gesetz selbst näher ins Auge faßt, das auch nach der formellen Seite vortrefflich durchgearbeitet ist, ist man erstaunt, aus der thatsächlichen Entwicklung den Eindruck zu erhalten, daß das meiste von alledem für jetzt nur auf dem Papier steht. Es ist dazu in Betracht zu ziehen, daß es sich um keineswegs dürftige Verhältnisse handelt, daß vielmehr die Gesamtsumme des in Italien bekannten Stiftungsvermögens etwa 2 Milliarden Lire beträgt mit einem entsprechenden Renteneinkommen und daß allein in den letzten 15 Jahren dieses Kapital um rund 250 Millionen Lire gewachsen ist. Dazu kommen aber noch etwa 70 Millionen, die Staat, Provinz und Gemeinden aufwenden, Summen, die namentlich angesichts der Bedürfnislosigkeit der Italiener und der klimatisch günstigeren Verhältnisse als sehr erheblich und einigermaßen ausreichend bezeichnet werden müssen. Trotzdem dauern die Klagen über die Armenpflege in Italien fort und haben schon nach kurzer Zeit den Wunsch nach Reform wieder wachgerufen, wobei allerdings von der einen Seite eine Verminderung der Aufsichtsbefugnisse, von der andern eine Verstärkung in der Richtung der öffentlichen Armenpflege gewünscht wird. Sehr lehrreich ist auch für deutsche Verhältnisse, daß die Bestimmungen über die Fürsorge für Arbeitsunfähige, die allerdings zu denen gehören, die am wenigsten scharf gefaßt sind, keineswegs eine bessere Fürsorge für Arbeitsunfähige zur Folge gehabt, sondern vor allem das Bestreben der Gemeindeverwaltungen gezeitigt haben, die durch das Gesetz auferlegten Lasten von der Gemeinde auf den Staat zu überwälzen. Während der Staat 400000 Lire für diesen Zweck ursprünglich eingesetzt hatte, sind die Ausgaben thatsächlich auf 6 Millionen Lire gewachsen, wie die neueste, vom Ministerium des Innern eingebrachte Vorlage behufs Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit ergiebt. In dieser Vorlage heißt es dann, daß das Gesetz, obwohl von idealen Gesichtspunkten getragen, mehr dazu beigetragen hat, die Sachlage zu verwickeln, als sie zu lösen; es herrschen große Ungleichheit, unendliche Arbeit uud wenig Erfolg. Dabei wird nicht verkannt, wo der Mangel liegt, nämlich in der unrichtigen Stellung

der Gemeinden, die auch finanziell entsprechend an der Fürsorge beteiligt werden müßten und im übrigen die örtlichen Verhältnisse am besten kennten. Eine Vorlage vom 31. Mai 1897 beabsichtigt eine Reihe von Änderungen in dem Gesetz von 1890, die in der Hauptsache verwaltungsrechtlicher Natur sind. Ob mit diesen Vorschlägen und Änderungen in Wahrheit etwas gewonnen werden wird, steht dahin. Wenn irgendwo die Wahrnehmung berechtigt ist, daß gute Gesetzgebung und schlechte Verwaltung schädlicher sind als schlechte Gesetzgebung und gute Verwaltung, so ist es in Ansehung der italienischen Verhältnisse der Fall. Schon die Bestimmungen des Gesetzes von 1890 und zahlreiche Andeutungen in den Berichten der königlichen Kommission lassen erkennen, daß die zur Verfügung stehenden Mittel vielfach in einer dem wohlthätigen Zweck nicht entsprechenden Weise, namentlich zur Besoldung von Verwaltern, zur Schaffung von Sinekuren und dergleichen, verwendet werden.

7. Belgien.

Litteratur.

Berichte von Reitzenstein in den Schriften des D. V. f. A. u. W. H. 20, S. 13; H. 23, S. 17. — Derselbe in Hwb. Bd. I, S. 903. — Hollebaut & de Gronkel, Recueil des arrêtés, circulaires et instructions relatifs aux bureaux de bienfaisance, hospices et monts de piété de 1830 à 1879. Bruxelles 1880. — Die drei im Text genannten Gesetze sind unter der Bezeichnung „Documents législatifs“ nebst allen dazu gehörigen Entwürfen, Berichten und Kammerverhandlungen in einem umfangreichen Sammelbande vom Justizministerium veröffentlicht.

Reitzenstein berichtete 1893 über die neueste Gesetzgebung von 1891, durch die das gesamte Armenwesen Belgiens von Grund aus neu geregelt werden sollte. Es sind dies die Gesetze sur l'assistance publique, sur l'assistance médicale und pour la répression du vagabondage et de la mendicité (Gesetze vom 27. Nov. 1891). In seinem späteren Bericht bemerkte R., daß die Urteile über das Gesetz sehr verschieden lauteten und im allgemeinen nur dasjenige über die Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden hätten. Die Gesetzgebung verläßt durch diese neuen Gesetze nicht den Boden der fakultativen Armenpflege, auf dem sie auch bisher gestanden hatte. In erster Linie sind die hospices und die bureaux de bienfaisance verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Mittel die Kosten der öffentlichen Armenpflege zu bestreiten. Doch macht sich auch hier die Tendenz zur öffentlichen Armenpflege in zwei Richtungen bemerklich: einmal in der Verpflichtung der Gemeinden, bei Unzulänglichkeit der Mittel dieser Institute mit den erforderlichen Zuschüssen einzutreten und bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden durch die Beteiligung größerer Verbände zu helfen. Die Verteilung der Armenlast erfolgt nach dem Princip des Unterstützungs-Wohnsitzes (domicile de secours), jedoch mit sehr erheblichen Einschränkungen im Verhältnis zur deutschen Gesetzgebung. So sind beispielsweise von seiten der Domizilgemeinde in der Regel nur die Kosten der geschlossenen Krankenpflege zu erstatten und diejenigen Kosten, die für Kinder

unter 16 Jahren und für alte Leute über 70 Jahre erwachsen. Die Gemeinde ist zur Einrichtung eines armenärztlichen Dienstes verpflichtet, dem sie auch durch Einrichtung eines Hospitaldienstes in ihren Armenanstalten oder durch Beschluß eines Übereinkommens mit Spitälern oder Privatanstalten genügen kann. Angesichts der Klagen, die von kleineren deutschen Gemeinden so oft darüber erhoben werden, daß sie für ihre Angehörigen in großen Städten die Pflegesätze erstatten müssen, die in diesen Städten zur Anwendung kommen, ist die Vorschrift des Artikel 37 über die Armenpflege von Interesse. Ihr zufolge ist nämlich bei Verschiedenheit des Kostensatzes in den beiden Gemeinden derjenige zu Grunde zu legen, der in der Gemeinde des U. W. gilt, falls er niedriger ist als der, in der die Unterstützung gewährt wird. —

Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast ist in Belgien ebenso wie in Frankreich verhältnismäßig früh ausgebildet worden; der schon früher bestehende fonds commun ist beibehalten und ihm die Kostenlast für Geisteskranke und für bildungsfähige Taubstumme und Blinde auferlegt. Zu den Lasten des fonds commun tragen der Staat und die Provinzen je ein Viertel, die Gemeinden die Hälfte bei; doch haben sich an dem Beitrage der Gemeinden auch die hospices und die bureaux de bienfaisance, falls sie hierzu in der Lage sind, zu beteiligen.

Das Gesetz über die Unterdrückung von Bettelei und Landstreicherei gehört zum Teil dem strafrechtlichen Gebiete an; es handelt sich namentlich darin um das Einschreiten gegen arbeitsfähige erwachsene Personen und um die Zwangserziehung jugendlicher Personen. Der Regierung ist die Verpflichtung auferlegt, drei Arten von Anstalten einzurichten, die unter dem Namen der établissements de correction bestehen. Es sind 1. dépôts de mendicité, 2. maisons de refuge, 3. écoles de bienfaisance, von denen die ersteren für arbeitsfähige, jedoch liederliche und arbeitsscheue erwachsene Personen bestimmt sind, die letzten für verwahrloste jugendliche Personen, während die maisons de refuge eine Art Zwischending zwischen Arbeitshaus und Armenhaus bilden und eine Heimstätte für die durch Alter, Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit zum Betteln genötigten Personen sein sollen. Bei diesen Einrichtungen ist das Princip der Beteiligung größerer Verbände in besonders starker Weise ausgebildet, indem nämlich, abgesehen von der Unterhaltung der Anstalten, die der Regierung obliegt, die Unterhaltungskosten Staat, Provinz und Gemeinde zu je einem Drittel zur Last fallen. Gemäß Artikel 40 des Gesetzes soll den Kammern alle drei Jahre ein Bericht über die Ergebnisse der aus dem Gesetz sich ergebenden Maßnamen vorgelegt werden. Der erste dieser Berichte ist in der Kammersitzung vom 30. Juni 1897 vorgelegt worden und enthält genaue Angaben über die Zahl der in den verschiedenen Staatsanstalten von 1891 bis 1894 aufgenommenen Personen. Der Bericht bemerkt, daß es noch nicht möglich sei, angesichts des kurzen Zeitraums, der bis dahin verflossen, ein sicheres Urteil zu gewinnen; doch habe sich die Zahl der Internierten wesentlich vermehrt, was die vorausgesehene und gewollte Konsequenz der längeren Dauer der Internierung gewesen sei. Dann sei aber eine Verminderung der Internierung eingetreten, die zum Teil damit zusammenhängt, daß die für

längere Zeit internierten Personen während dieser Zeit keine strafbare Handlung begehen und daher von neuem als Bestrafte erscheinen konnten. Es sind vorhanden: 2 dépôts de mendicité, 2 maisons de refuge und 3 écoles de bienfaisance. Die Zahl der Einlieferungen in die d. d. m. betrug 1891: 16571; 1892: 12232; 1893: 7803; 1894: 8752. Von den m. d. r. wird offenbar ein sehr geringer Gebrauch gemacht, was mit dem unklaren Charakter dieser Anstalten, die halb Arbeits- und halb Armenanstalten sind, zusammenhängt. Für deutsche Verhältnisse dürfte noch der königliche Erlaß vom 5. Januar 1894 interessieren, in dem die Grundsätze für die Arbeit in den Anstalten festgesetzt werden. Alle arbeitsfähigen Personen sind zur Arbeit verpflichtet und sollen thunlichst in der ihnen gewohnten Thätigkeit beschäftigt werden. Eine Beeinträchtigung der Privatindustrie soll vermieden und daher thunlichst die Herstellung von Gegenständen betrieben werden, die für die der Behörde unterstellten Anstalten notwendig sind. Die Arbeit soll thunlichst der wirklichen Arbeitsleistung entsprechend vergütet und ein den Unterhaltungskosten entsprechender Satz in Abzug gebracht werden. — In den éc. d. b. stellte sich die Zahl der Insassen 1891 auf 928, 1894 auf 1251, wovon 79 Knaben und 227 Mädchen waren.

Ebenso wie in Frankreich wendet sich auch in Belgien das Hauptinteresse jetzt den jugendlichen Personen zu mit der Tendenz auf besseren Jugendschutz. In dieser Beziehung sind von Wichtigkeit die in Antwerpen 1890, 1894 und 1898 abgehaltenen internationalen Kongresse (relatifs au patronage des condamnés, des enfants moralement abandonnés u. s. w.)[1]. Wie es scheint, läßt die Ausführung der Gesetze von 1891 in den Gemeinden auch noch zu wünschen übrig. 1895 hat man eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Reform dieser Gesetze beschäftigen soll, die aber bisher über theoretische Erwägungen noch nicht hinausgelangt ist.

[1] Auf die Ergebnisse dieser Kongresse gedenke ich im Zusammenhange bei der Besprechung der übrigen internationalen Kongresse demnächst zurückzukommen. — Vgl. die Bemerkungen S. 3, 48, 58.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechsunddreißigstes Heft.

Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. Berichte von Dr. E. Hirschberg, Jakstein und Dr. E. Münsterberg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Zwangsmaßregeln

gegen

nährpflichtige Angehörige.

Berichte

erstattet von

Dr. E. Hirschberg,
Direkt.-Assistent im Statist. Amt der Stadt Berlin.

Jakstein,
Stadtrat in Potsdam.

Dr. E. Münsterberg,
Stadtrat in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Bericht von Dr. E. Hirschberg,

Direktorialassistenten im Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Der Verein faßte am 26. September 1895 zu Leipzig nach einem Referate über die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln folgenden Beschluß:

„Eine Kommission wird beauftragt, Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs als ausreichend bewährt hat, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben zu berichten."

Die niedergesetzte Kommission kooptierte den Berichterstatter erst in einem späteren Stadium ihrer Beratungen, als die hier in Rede stehende Statistik beschlossen, und der Entwurf der Fragebogen schon hergestellt war. Andernfalls würde der Berichterstatter geltend gemacht haben, daß die Erforschung der Zahl und Art der Fälle, in welchen die öffentliche Armenpflege infolge der Versäumung der Alimentationspflicht eintritt, nur einen Teil der allgemeinen Armenstatistik bildet, und daß das durch Loslösung dieser Specialuntersuchung erreichbare Bild des Hintergrundes und Vergleichungsmaßstabes ermangeln und in seiner Abgrenzung gegenüber den anderen mit in Betracht kommenden Verarmungsursachen unsicher werden müßte.

Allerdings hatte die Kommission diesen Bedenken einigermaßen Rechnung zu tragen gesucht, indem sie einmal einen allgemeinen Fragebogen über die Armenverhältnisse neben der Specialkarte verausgabte, dann die Fälle, auf welche sich letztere zu beziehen hatte, in präciser Weise begrenzte.

Wenn nun auch, wie in dem zweiten Teil dieses Berichts noch ausgeführt wird, die allgemeinen Fragen ganz unzureichende Resultate ergaben, so erwies sich doch die Beschränkung der Erhebung auf bestimmte, leicht erkennbare Fälle als sehr zweckmäßig, so daß im ganzen nur wenig Rückfragen über Inhalt und Umfang der Aufnahme von den beteiligten Städten erfolgten.

Die Begrenzung der Aufnahme wurde zunächst in der Weise vorgenommen, daß nur Fälle von Versäumung der Nährpflicht von Männern und zwar gegenüber Frau und Kindern erhoben wurden, Ascendenten dagegen außer Betracht blieben.

Die übrigen Einschränkungen ergeben sich aus dem nachstehend mitgeteilten Übersendungsschreiben:

Hamburg, 28. Mai 1896.

Der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise der Notlage entgegengewirkt werden kann, die für die Armenverwaltung dadurch entsteht, daß arbeitsfähige Männer ihre Familie verlassen und der öffentlichen Armenpflege preisgeben. Den nicht nur in den Vereins-Versammlungen, sondern noch häufiger auf Städtetagen, und in den Berichten der Armenverwaltungen erhobenen Klagen über diesen socialen Mißstand hat die Gesetzgebung bisher nur durch die Novelle vom 12. März 1894 Rechnung getragen, durch welche dem § 361 R. St. G. B. eine neue Nr. 10, jedoch ohne Zulassung der Nachhaft hinzugefügt wurde. Schon damals wurde ausgesprochen, daß diese Erweiterung des § 361 von geringer Bedeutung sein werde. Diese Meinung hat ihre Bestätigung in der Praxis gefunden, so daß die Klagen über den erwähnten Mißstand unverändert fortdauern.

Bei dieser Sachlage hat unser Verein die Frage im Herbst 1895 erneut zur Verhandlung gestellt. Der damalige Berichterstatter führte u. a. aus, daß bei Beratung der Novelle im Reichstage die Beibringung hinreichenden thatsächlichen Materials vermißt worden sei, welches schärfere Strafbestimmungen, insbesondere die Zulassung der Nachhaft auch im Falle der neugeschaffenen Nr. 10 rechtfertigen könnte. Der Verein vermochte sich diesem Einwande nicht zu verschließen und machte sich daher zunächst dahin schlüssig, in thatsächlicher Beziehung Ermittelungen zu veranlassen und auf der Grundlage thatsächlicher Feststellungen die Frage erneuter Prüfung zu unterziehen. Eine zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission hat nun die Frage namentlich aus dem Gesichtspunkte erörtert, welcher Art das Material sein müsse und in welcher Form die Erhebung auszuführen sein würde. Um nun den beteiligten Verwaltungen nicht eine zu umfangreiche Erhebung zuzumuten, entschied sich die Kommission für eine Erhebung im engeren Rahmen, hoffend, daß die Beschränkung in Ansehung des äußeren Umfanges durch Zuverlässigkeit und praktische Brauchbarkeit des ohne besondere Mühe erreichbaren Materials ausgeglichen werden könne.

In Ausführung der erwähnten Beschlüsse beehren wir uns nunmehr, der verehrlichen Verwaltung das sehr ergebene Ersuchen zu unterbreiten, das erforderliche Material für das Gebiet Ihrer Stadt in nachstehend beschriebenem Umfange beschaffen zu wollen.

1. Die Erhebung zerfällt in einen allgemeinen und in einen speciellen Teil. Für den ersteren ist der anliegende Fragebogen bestimmt, während dem zweiten individuelle Zählkarten dienen, die für jeden einzelnen Fall aus dem vorhandenen Aktenmaterial auszufüllen sind. Die Kommission hat sich bei der Zählkartenerhebung auf männliche Personen beschränkt und auch diese wiederum nur insoweit in Betracht gezogen, als es sich um die engere Familie (Ehefrau und Kinder), nicht aber um Ascendenten handelt, obwohl § 361, 10 sich auch auf diese bezieht.

2. Während der Fragebogen nach dem Stande der jeweiligen praktischen Erfahrungen auszufüllen sein dürfte, sollen die Erhebungen durch Zählkarten sich auf eine bestimmte Periode und zwar auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897, also auf ein volles Jahr erstrecken. Inbegriffen sollen alle Fälle sein, die in den Rahmen der Erhebung fallen, gleichgültig, ob sie vor dem 1. Juli 1896 oder später begonnen haben und gleichgültig, in welchem Stadium der armenrechtlichen Behandlung sie sich befanden. Voraussetzung ist nur, daß während der Zählungsperiode aus Anlaß der Trennung des Familienhauptes von der Familie eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln thatsächlich gewährt ist.

3. Es ist zunächst kein Unterschied zwischen arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Männern gemacht; entscheidend für die Anlegung einer Zählkarte soll lediglich sein, ob ein männliches Familienhaupt thatsächlich seine Familie in der Absicht der Aufgabe des gemeinschaftlichen Familienhaushalts verlassen hat. Hierher ge-

hören nicht die Fälle, in denen eine solche Absicht nicht obwaltet, wie namentlich bei länger dauerndem Aufenthalt in einer Kranken- oder Pflegeanstalt, sowie in einer Strafanstalt, sofern die Strafhaft nicht eben die Folge der Verlassung ist; dagegen gehören hierher auch die Fälle, in denen die Frau ihren Mann wegen Mißhandlungen, wegen Nichtgewährung des Unterhalts und dergl. m. hat verlassen müssen oder sich von ihm im beiderseitigen Einverständnis getrennt hat, ebenso auch die Fälle, in denen zwar die Eheleute zusammenleben, aber die Kinder auf öffentliche Kosten untergebracht sind, und ganz besonders die Fälle, in denen nach dem Ableben der Mutter die Kinder dem Vater, der sie ohne Nahrung und Aufsicht gelassen hat, im armenpolizeilichen Wege haben abgenommen werden müssen.

Die Frage wegen der gerichtlichen Scheidung ist aufgenommen, weil trotz der Scheidung dem männlichen Familienhaupte die Nährpflicht zum mindesten in Ansehung seiner Kinder, bei Schuldlosigkeit der Frau auch für diese obliegt.

Ob im übrigen ein schuldhaftes Verhalten des Mannes vorliegt, soll dann bei den Fragen 6 und 7 beantwortet werden, deren sorgfältige Gliederung von besonderer Bedeutung ist; selbstverständlich wird eine genaue Beantwortung der Frage 6 in einzelnen Fällen schwierig sein, da hier vielerlei Umstände zusammenzutreffen pflegen und Schuld und Nichtschuld überhaupt bei der Beurteilung nicht ganz rein zu scheiden sind; immerhin wird sich erkennen lassen, ob im wesentlichen eine Schuld vorliegt und ob sie hauptsächlich den Mann oder die Frau trifft.

4. Von besonderem Interesse ist auch noch die Frage des Berufs, da erfahrungsmäßig gewisse Berufsarten, die eine zunächst vorübergehende auswärtige Beschäftigung erfordern (Sachsengänger, Kellner, Hausierer u. s. w.) leicht zu völligem Verlassen der Familie führen.

5. Der Verein legt großen Wert darauf, daß die Erhebungen auch künftig fortgesetzt werden und glaubt den beteiligten Verwaltungen die Fortsetzung auch im eigenen Verwaltungsinteresse dringend empfehlen zu sollen.

6. Die Verarbeitung des Zählkartenmaterials wird durch eine technisch-statistische Stelle erfolgen, welche durch den mitunterzeichneten Dr. Hirschberg geleitet werden wird. Es wird daher gebeten, das fertige Material Dr. Hirschberg freundlichst zusenden zu wollen, der auch gern bereit sein wird, jede die Statistik betreffende Auskunft zu erteilen.

Wir legen diesem Schreiben zunächst eine Zählkarte zur Veranschaulichung unserer Absichten bei und werden im Laufe des Juni den zunächst auf 1 ‰ geschätzten Bedarf an Zählkarten für Ihre Verwaltung, also . . . Stück, nachfolgen lassen. Sollte die Zahl sich als unzureichend erweisen, so bitten wir, weitere Exemplare von Dr. Hirschberg verlangen zu wollen.

Die weiteren Verhandlungen über den Gegenstand sollen dann auf der Grundlage des Materials durch Berichte vorbereitet und thunlichst in der Herbstversammlung des Vereins im Jahre 1898 weiter geführt werden.

Für die freundliche Unterstützung unserer Arbeit unterlassen wir nicht, im voraus unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Dr. Münsterberg-Hamburg, Vorsitzender.
Landrichter Dr. Aschrott-Berlin.
Landesrat Bachmann-Kiel.
Bürgermeister Brinkmann-Königsberg.
Magistrats-Assessor Cuno-Berlin.
Direktorial-Assistent des städt. statist. Amts Dr. Hirschberg-Berlin.
Stadtrat Jakstein-Potsdam.
Stadtrat Dr. Roth-Görlitz.
Beigeordneter Zimmermann-Köln.

Hier und da — zumeist in Hamburg — fanden sich bei der Auszählung nicht hingehörige Fälle, welche dann fortgelassen wurden. Irgend eine Mög-

lichkeit, die Vollständigkeit der mitgeteilten Fälle zu kontrollieren, war jedoch dem Berichterstatter nicht gegeben. Die Fragebogen gingen znm Teil mit großer Verspätung — im Januar und Februar, statt wie erwünscht Ende September — ein, was die Bearbeitung sehr erschwerte. Die Karten aus Barmen trafen sogar erst Anfang April ein, so daß sie nur in der Gesamtzahl der Fälle, nicht aber mehr bei der eigentlichen Bearbeitung berücksichtigt werden konnten.

Als Erhebungstermin wurde, wie noch besonders hervorgehoben wird, die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897 vorgeschrieben, und zwar derart, daß alle in diese Zeit fallenden Unterstützungen der in Betracht kommenden Art aufzunehmen waren, gleichgültig, ob dieselben im Erhebungsjahre begonnen hatten oder von früher her datierten.

Die Fragebogen wurden an sämtliche 169 Städte mit über 20 000 Einwohnern verschickt. 113 Städte beteiligten sich durch Einsendung der ausgefüllten Formulare an der gemeinsamen Erhebung.

A. Ergebnisse der Zählung.

Die Erhebung erfolgte durch Eintragung jedes Falles in ein besonderes Zählkarten-Formular. Dasselbe hatte folgenden Wortlaut:

Zählkarte für Fälle, in welchen Männer der Nährpflicht gegen ihre Ehefrau und gegen ihre Kinder nicht genügen, so daß für diese die öffentliche Armenpflege eintreten muß.

1. Wann ist öffentliche Armenpflege zum ersten Male infolge der Versäumung der Nährpflicht eingetreten? Monat und Jahr: ....
2. Des Mannes Name und Vorname: ....
   Beruf .... Geboren am ....
   Derzeitiger Aufenthalt: ....
3. Ist die Ehe gerichtlich geschieden? .... In welchem Jahre? ....
4. Lebt die Ehefrau? .... (evl. Angabe: nicht zu ermitteln.)
   Bejahenden Falls: Sie ist geboren am ....
5. Wieviel Kinder vorhanden unter 14 Jahren:
   a) aus der gemeinschaftlichen Ehe .... vorehelich .... aus früheren Ehen ....
   b) Von diesen Kindern befinden sich
      1. bei der Mutter ....
      2. bei dritten Personen ....
      3. sind anderweit auf öffentliche Kosten untergebracht ....
6. Nähere Angaben über die mutmaßlichen Ursachen für die Versäumung der Nährpflicht (unter Scheidung zwischen verschuldeten und nicht verschuldeten Ursachen auf Seiten des Mannes bezw. auf Seiten der Frau, wie z. B. Krankheit und Gebrechen — Trunksucht, Liederlichkeit, Konkubinat, Müßiggang des Mannes — Krankheit, Gebrechen u. s. w. der Frau, der Kinder — wirtschaftliche Verhältnisse, auswärtige Arbeit, Sachsengängerei, Saisonarbeit u. dergl. — Vernachlässigung der Häuslichkeit, eheliche Untreue seitens der Frau u. s. w.).
   . . . .
   . . . .

7. Erscheint hiernach die Versäumung der Nährpflicht auf Seiten des Mannes im wesentlichen verschuldet oder unverschuldet oder im wesentlichen durch die Frau verschuldet? (Zutreffendes zu unterstreichen.)

8. Wurde der Mann zur Übernahme der Nährpflicht aufgefordert und mit welchem Erfolge? (Rückkehr zur Familie; Zahlungen an die Familie, so daß öffentliche Unterstützung aufhören konnte; Erstattung der Unterstützung an die Armenkasse; Leistung eines Beitrages an die Familie; desgl. an die Armenkasse.)

9. Ist Bestrafung

	aus R. St. G. B. § 361		
	Nr. 10	Nr. 5	Nr. 3, 4, 7, 8
a) beantragt und die Strafverfolgung ohne Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt?	....	....	....
b) erfolgt und zwar			
durch Geldstrafe Mark	....	....	....
durch Haftstrafe Wochen . . .	....	....	....
verbunden mit Nachhaft? . . .	....	....	....
c) das Verfahren noch schwebend? .	....	....	....

10. Hat eine wiederholte Bestrafung aus § 361, 10 oder 5 stattgefunden? ....

11. Ist im Falle der strafrechtlichen Verfolgung ein Erfolg in Bezug auf ganze oder teilweise Übernahme der Nährpflicht eingetreten (dieselben Fragen wie zu 6)? ....

12. Mußte die strafrechtliche Verfolgung wegen besonderer Umstände (Krankheit, Gebrechen, anderweite Strafverbüßung, Aufenthalt in einer Armen- oder Arbeitsanstalt, unbekannter Aufenthalt u. s. w.) unterbleiben oder aus welchen Gründen sonst ist sie unterlassen worden?

13. Würde im vorliegenden Falle die Anwendung von Arbeitszwang durch Verhängung von Nachhaft als ein geeignetes und empfehlenswertes Mittel erschienen sein, um den Mann zur Erfüllung der Nährpflicht anzuhalten? ....

14. Sonstige Bemerkungen, insbesondere auch, ob die Eintragungen noch nicht vollständig haben bewirkt werden können, weil das Strafverfahren oder die civilrechtliche Heranziehung noch schweben.

Die Zahl der eingegangenen Karten belief sich nach Aussonderung der nicht hingehörigen Fälle auf 6632. Hierunter waren zwei Städte (Iserlohn und Herford) mit nur je einem Fall vertreten. Die meisten Karten entfielen auf Hamburg (1521), dann folgen Dresden (499), Breslau (491), Leipzig (464), Bremen (261), Köln (225), Magdeburg (182), Königsberg (154), Elberfeld (141), Krefeld (97). Diese Städte sind in den Tabellen einmal innerhalb der geographischen Gruppen, dann noch besonders behandelt worden.

Bei der Auszählung wurde das Material in sieben geographische Abteilungen zerlegt, für deren Begrenzung nicht nur die räumliche und politische Zusammengehörigkeit entscheidend war, sondern zugleich der Umstand, daß jede Gruppe eine nicht zu große, aber für die statistische Betrachtung auch nicht zu kleine Zahl von Fällen umfaßte.

Die Ergebnisse im einzelnen finden sich in den am Schluß mitgeteilten Tabellen.

Das Hauptergebnis war das folgende:

Gebietsgruppen	Zahl der beteiligten Städte	Einwohnerzahl der in Frage kommenden Städte	Fälle von Versäumung d. Nährpflicht	Durch die Versäumung wurden betroffen			
				Frauen	Kinder	Personen überhaupt	auf 10000 Einw.
I. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg . . .	27	1 546 618	1244	1096	2 497	3 593	23
II. Prov. Sachsen, Sachsen-Anhalt (3 Städte), Apolda, Gotha, Greiz, Gera . .	18	828 962	744	658	1 705	2 363	29
III. Königreich Sachsen . . .	8	884 169	1054	927	2 403	3 330	38
IV. Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Schlesw.-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Stadt Oldenburg, Bremen, Lübeck .	21	1 285 480	848	739	1 984	2 723	21
V. Hamburg	1	625 552	1521	1403	2 547	3 950	63
VI. Rheinprovinz	21	1 479 752	892	750	2 032	2 782	19
VII. Bayern (6 Städte), Württemberg (2), Baden (4), Hessen (4 südl. u. 1 nördl. d. Main)	17	1 186 148	329	281	743	1 024	9
Zusammen	113	7 836 681	6632	5854	13 911	19 765	25

Im ganzen sind hiernach in 113 Städten mit 7 837 000 Einwohnern im Laufe des Erhebungsjahres 6632 Unterstützungsfälle infolge von Versäumung der Nährpflicht vorgekommen, und 19 765 Frauen und Kinder, das ist 25 auf 10 000 Einwohner wurden hiervon betroffen. Nimmt man an, daß dieses Verhältnis auch in der übrigen Bevölkerung des Deutschen Reichs vorhanden gewesen ist, so würden im Laufe des Jahres 44 000 Unterstützungsfälle im ganzen Deutschen Reich, das sind etwa 5 Promille der Ehemänner, auf die Unterlassung der Unterhaltspflicht zurückzuführen sein, und 133 300 Personen darunter zu leiden gehabt haben.

Im Durchschnitt entfielen auf jeden der 6632 Fälle 2,1 Kinder und 0,88 Frauen. Bei den 5856 Frauen sind jedoch die 557 gerichtlich geschiedenen sämtlich mit eingerechnet, obwohl unter diesen auch Fälle mit enthalten sein werden, in welchen eine Nährpflicht des Ehemanns nicht mehr bestand. In 776 Fällen war die Frau bereits verstorben.

Die Betrachtung der einzelnen Gebietsgruppen zeigt zum Teil erhebliche Verschiedenheiten:

Zunächst fällt die hohe Versäumnisziffer in Hamburg auf, mit 63 auf 10 000 Einwohner, ausgedrückt in der Zahl der durch die Versäumung Betroffenen. Zwar ist es möglich, daß hier eine vielleicht zu weitgehende Zählung der bezüglichen Fälle stattgefunden hat, wofür zu sprechen scheint, daß über 100 Zählkarten als nicht hingehörig erkannt und fortgelassen wurden; jedoch spielt die Größe der Stadt und deren Eigenschaft als Seestadt mit Auswanderungshafen offenbar eine wesentliche Rolle.

Wenigstens war auch in Bremen die Versäumnisziffer mit 56 auf 10 000 recht hoch. Königsberg und Danzig dagegen zeigten unterdurchschnittliche Verhältnisse. Von den anderen in der Statistik einbegriffenen Großstädten wiesen u. a. Breslau und Elberfeld mit je 36 eine höhere Ziffer auf, welch' letztere umsomehr auffällt, als die Rheinprovinz sonst recht günstig steht, ferner Leipzig mit 38 und Dresden mit 45, wie das Königreich Sachsen überhaupt nächst Hamburg am höchsten ist (38 gegen 25 im Durchschnitt). Sehr niedrig mit nur 9 auf 10 000 steht Süddeutschland und besonders Bayern.

Die zehn Großstädte Hamburg, Bremen, Dresden, Leipzig, Breslau, Magdeburg, Köln, Elberfeld, Krefeld, Königsberg stellten 60 Prozent aller Fälle, obwohl ihre Einwohnerzahl nur 35 Prozent der gesamten hier behandelten Städte ausmachte. Die lebhafte Bevölkerungsbewegung der Großstädte äußerte hier ihre Wirkung. Aber auch Gesetzgebung, Gerichtspraxis, Religion, Volkscharakter und andere Verhältnisse wirken mit.

Für den direkten Vergleich der pflichtvergessenen Männer mit der in Betracht kommenden Bevölkerungszahl, d. h. der verheirateten Männer überhaupt, liegen die Daten der Volkszählung vom Ende 1895 noch nicht vor. Wohl aber konnten die Zahlen der verheirateten Männer für 20 Großstädte nach der Berufszählung vom Juni 1895 zum Vergleich mit herangezogen werden, was zwar keine genauen, aber doch annähernde Vergleichszahlen bietet. Hiernach ergiebt sich in den betreffenden 20 Städten folgender Anteil der pflichtvergessenen Männer unter 10 000 Verheirateten:

Städte	Verheiratete Männer	Pflichtvergessene Männer	Auf 10 000 Verheiratete
Hamburg	108 522	1521	140
Bremen	23 101	261	113
Dresden	56 702	499	88
Breslau	59 280	491	83
Leipzig	66 715	464	70
Elberfeld	22 497	141	62
Königsberg	26 639	154	58
Krefeld	17 060	97	57
Halle	19 215	97	50
Magdeburg	38 065	182	48
Barmen	20 513	99	48
Danzig	19 958	96	48
Köln	52 201	225	43
Lübeck	15 022	58	39
Aachen	17 195	56	33
Dortmund	18 236	56	31
Altona	25 933	52	20
Düsseldorf	27 743	53	19
Hannover	33 493	47	14
München	65 473	27	4
Zus. 20 Städte	733 563	4676	64

Gegenüber einem Durchschnitt von 64 auf 10 000 in den 20 Großstädten stehen Hamburg und Bremen mit 140 und 113 sehr hoch. Es fällt auf, daß das Hamburg benachbarte Altona mit nur 52 günstig steht, doch ist es wohl möglich, daß eben Hamburg hier eine gewisse Anziehungskraft ausübt, und so die betreffenden Verhältnisse von Altona verbessert. Die Münchener Ziffer ist außerordentlich niedrig, es ist aber ausdrücklich mitgeteilt worden, daß die 27 vorgekommenen Fälle vollständig sind, und daß dies auch die Durchschnittsziffer der kommenden Jahre sein dürfte.

Was die Familienverhältnisse betrifft, so hat sich die vorliegende Statistik auf die Feststellung der Zahl der vorhandenen unterstützungsbedürftigen Frauen und Kinder, letztere mit Unterscheidung der vorehelichen und der aus früheren Ehen, sowie auf die Art ihrer Unterbringung, auf das Alter der Eheleute, auf den Beruf der pflichtvergessenen Männer und die Ursachen der Pflichtvergessenheit erstreckt.

Von sämtlichen Versäumungsfällen wiesen 18,3 Prozent nur unterstützungsbedürftige Frauen auf, die übrigen 81,7 Prozent auch Kinder.

In den zehn zumeist vertretenen Großstädten war der Anteil der Kinderlosen etwas größer: 20,7 Prozent. Wahrscheinlich kommt es hier früher zur Pflichtvergessenheit in der Ehe. Auf jeden Fall, in welchem überhaupt bedürftige Kinder vorhanden waren, entfielen deren 2,6, in den zehn Städten annähernd ebensoviel.

Name der Stadt	Alle Fälle	davon: ohne Kinder (Fälle)	davon: mit Kindern (Fälle)	Kinderzahl überhaupt	davon: vorehelich	davon: aus früheren Ehen	Von den Kindern sind untergebracht: bei der Mutter	bei dritten Personen	anderweit auf öffentliche Kosten
Alle Fälle .	6632	1214	5418	13 911	644	551	10 554	588	2769
darunter:									
Hamburg . .	1521	417	1104	2 547	185	68	1 936	78	533
Leipzig . . .	464	46	418	1 054	54	57	755	42	257
Breslau . .	491	112	379	928	26	24	704	43	181
Dresden . .	499	66	433	1 146	35	40	834	32	280
Köln . . .	225	53	172	424	12	17	256	32	136
Magdeburg .	182	44	138	349	19	13	315	10	24
Königsberg .	154	38	116	290	13	9	246	24	20
Bremen . .	261	20	241	581	34	18	410	13	158
Elberfeld . .	141	14	127	376	6	14	311	7	58
Krefeld . . .	97	26	71	214	—	34	135	36	43
10 Städte zus.	4035	836	3199	7 909	384	294	5 902	317	1690

Von den Kindern waren 4,6 Prozent (in den zehn Städten 4,9) vor der Ehe geboren, 4,0 (3,7) Prozent stammten aus früheren Ehen. In den einzelnen Gebietsgruppen waren von 100 Kindern vorehelich bezw. aus früheren Ehen:

Gruppe	Vorehelich	Aus früheren Ehen
I. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg	3,9	3,0
II. Prov. Sachsen, mit Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	4,4	2,8
III. Königreich Sachsen	3,8	4,3
IV. Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein	4,7	3,7
V. Hamburg	7,3	2,7
VI. Rheinprovinz	3,0	6,8
VII. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	5,4	5,8
Alle Städte	4,6	4,0

Die Verschiedenheit dieser Verhältnisse ist auffallend und führt zu der Annahme, daß das Vorhandensein unehelicher Kinder in der Ehe, sei es eigener, sei es fremder, für den Ehemann ein Hauptgrund der Unterlassung der Alimentationspflicht ist. Wenigstens entspricht der hohen Zahl der Unterlassungsfälle in Hamburg ein hoher Anteil vorehelicher Kinder und der niedrigen Zahl im Rheinland auch ein niedriger Anteil. Um diese Verhältnisse genauer zu erfassen, wäre jedoch die Kenntnis der entsprechenden Verhältnisse unter der Bevölkerung überhaupt und unter der Armenbevölkerung im besonderen erforderlich. Allerdings ist ja auch bekannt, daß die Zahl der unehelichen Geburten in Hamburg besonders groß ist (etwa 12 von 100 Geburten gegen 8 im Durchschnitt) und im Rheinland besonders klein (etwa 4 Prozent), und daß auch Süddeutschland, welches in vorstehender Tabelle ungünstig steht, überdurchschnittliche Unehelichkeitsziffern aufweist (namentlich Bayern mit 15 Prozent). Indessen handelt es sich hier nur um diejenigen vorehelich Geborenen, welche durch nachfolgende Heirat legitimiert sind. Hierüber liegt aber statistisches Material nicht vor.

Sehr bezeichnend ist, daß auch in dem Anteil, welchen die Ehen mit geschiedener Frau unter allen hier in Frage kommenden einnehmen, Hamburg weitaus am ungünstigsten steht, so daß hier eine weitere Erklärung der höheren Versäumungsziffer dieser Stadt zu finden ist.

Es wiesen von 100 Versäumungsfällen geschiedene Frauen auf (ohne Unterschied, ob die Scheidung Folge der Versäumung war oder nicht):

I. Ostpreußen u. s. w.	9
II. Provinz Sachsen u. s. w.	7
III. Königreich Sachsen	9
IV. Hannover u. s. w.	5
V. Hamburg	13
VI. Rheinland	5
VII. Süddeutschland	5
Durchschnitt	8

Das Moment des Vorhandenseins vorehelicher Kinder bei der Unterlassung der Nährpflicht seitens des Ehemannes ist bei den jüngeren Männern

weit stärker als bei den älteren vorhanden. Denn es waren von je 100 durch die Pflichtvergessenheit des Vaters in die öffentliche Unterstützung geratenen Kinder vorehelich:

Bei den Ehemännern im Alter (Alter während des Berichtsjahres, nicht beim Eintritt der Unterlassung der Nährpflicht)	von 20—25 Jahren	:	18,7
	„ 25—30 „	:	7,3
	„ 30—40 „	:	4,9
	„ 40—50 „	:	3,4
	„ 50—60 „	:	3,7
	„ 60—70 „	:	5,0
	„ 70 Jahren u. mehr	:	—
	Überhaupt im Durchschnitt	:	4,6

Allerdings fällt dabei auch ins Gewicht, daß in den jüngeren Ehen die Zahl der vorehelichen Kinder überhaupt höher sein wird, als in den älteren, da, je länger eine Ehe dauert, die Chance, daß etwa vorhandene voreheliche Kinder gestorben oder anderweitig untergebracht sind, steigen dürfte.

Rechnet man die vorehelichen Kinder und die aus früheren Ehen zusammen (1195), so sind dies 8,6 Prozent aller Kinder, bei denen man eventuell annehmen könnte, daß ihr Vorhandensein an und für sich für den Vater ein Anlaß war, die Fürsorge für sie zu unterlassen. Von allen Fällen, wo diese Unterlassung vorlag, blieben in weitaus den meisten (76 Prozent) die Kinder der Mutter weiter überlassen, in 4 Prozent wurden sie dritten Personen anvertraut, in den übrigen 20 Prozent sonst auf öffentliche Kosten untergebracht. Auch in den zehn besonders hervorgehobenen Großstädten ist die Verteilung ganz ähnlich. Von den einzelnen Gebietsgruppen war die Belassung der Kinder bei der Mutter in der Provinz Sachsen und den anliegenden Landesteilen mit 81 Prozent am höchsten, in Süddeutschland mit 63 Prozent am niedrigsten, also ebenfalls keine sehr auffallenden Abweichungen.

Ein besonderer Einfluß auf die Eheverlassung wird vielfach darin gesucht, daß die Arbeiter, welche ja hier hauptsächlich in Frage kommen, gern früh heiraten, übrigens, da sie in verhältnismäßig jüngeren Jahren als andere Berufsklassen das Maximum ihres Verdienstes erreichen, auch früher zu heiraten berechtigt sind; auch sollen sie zu junge, andere wieder zu alte Mädchen heiraten, so daß sich die Haushaltung nicht so gestaltet, daß sie den Mann dauernd fesselt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Altersverhältnisse der Eheleute in den Fällen der Eheverlassung behandelt (vgl. S. 13).

Neben der Gesamtzahl sind des Vergleichs wegen noch Hamburg einerseits und die rheinischen Städte andererseits hervorgehoben worden.

Es sind dabei jedoch nur 5026 Fälle in Betracht gezogen, da die Ehen mit geschiedenen und gestorbenen Frauen oder die ohne Altersangabe eines Ehegatten fortzulassen waren. Die Tabelle zeigt in der besonders bezeichneten Diagonale den Anteil der Ehen mit nahezu gleichalterigen Ehegatten, und es ergiebt sich auf den ersten Blick, daß die Mehrzahl der Ehen keine erheblichen Altersunterschiede der Ehegatten aufweist.

Von 1000 Ehen fielen nach dem Alter des Mannes und der Frau in nachfolgende Altersklassen:

Alter des Mannes in Jahren	Alter der Frau in Jahren								Zusammen
	bis 20	20/25	25/30	30/40	40/50	50/60	60/70	70 u. mehr	
20/25	0	7	4	1	0	—	—	—	12
25/30	0	17	36	26	2	—	—	—	81
30/40	—	9	59	257	57	5	1	0	388
40/50	—	0	5	100	178	37	7	1	328
50/60	—	0	1	7	40	55	19	2	124
60/70	—	0	0	2	3	13	24	6	48
70 u. mehr	—	—	—	—	—	1	8	10	19
Zusammen	0	33	105	393	280	111	59	19	1000
				Hamburg					
20/25	—	3	3	1	—	—	—	—	7
25/30	—	16	32	21	—	—	—	—	69
30/40	—	8	60	200	73	6	1	—	348
40/50	—	—	2	87	164	48	12	—	313
50/60	—	—	—	9	43	88	30	1	171
60/70	—	—	—	1	8	16	37	4	66
70 u. mehr	—	—	—	—	—	2	12	12	26
Zusammen	—	27	97	319	288	160	92	17	1000
				Rheinprovinz					
20/25	—	13	6	3	—	—	—	—	22
25/30	—	28	38	25	5	—	—	—	96
30/40	—	8	54	287	45	9	—	—	403
40/50	—	—	3	94	154	32	9	—	292
50/60	—	—	—	11	33	45	20	—	109
60/70	—	—	—	3	5	11	30	9	58
70 u. mehr	—	—	—	—	—	5	6	9	20
Zusammen	—	49	101	423	242	102	65	18	1000

Von 1000 Fällen überhaupt gehörten in 567 (in Hamburg 536, im Rheinland in 576) Fällen Ehemann und Ehefrau in dasselbe Altersjahrzehnt oder Altersjahrfünft. Der vierte Teil — in Hamburg der fünfte, im Rheinland 29 Prozent — zeigte bei beiden Ehegatten das Alter 30 bis 40 Jahr, dann folgt 40 bis 50. In 168 Fällen von 1000 war die Ehefrau jedoch zum Teil nicht unerheblich älter als der Mann, ein recht hoher Prozentsatz, der in Hamburg mit 200 Promille jedoch noch übertroffen, im Rheinland nicht ganz erreicht wird (163 Promille). Es sind hier sämtliche oberhalb der Diagonale in der Tabelle befindlichen Anteile gerechnet.

Ganz junge Eheleute sind überhaupt nicht unterstützt worden. Nur in drei Fällen war die Ehefrau unter 20 Jahr alt, in keinem Falle der Ehemann jünger als 20 Jahr. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man in Betracht zieht, daß nach der Berufszählung vom Juni 1895 im ganzen

Reich nur 963 Ehemänner im Alter von 16 bis unter 18 und nur 4474 im Alter von 18 bis unter 20 Jahren gezählt wurden.

Eine andere Frage ist die Zeit des Eintritts der Unterstützung oder der Versäumung der Nährpflicht. Der letztere Zeitpunkt liegt vielfach weiter zurück, als sich statistisch erfassen läßt; man hätte denn die Fragebogen statt an die Armenbehörden an die verlassenen Frauen verteilen und den Zeitpunkt des Beginns der Pflichtvergessenheit ihrer Männer erfragen müssen. Bei der vorliegenden Aufnahme war jedoch nur der Zeitpunkt des erstmaligen Eintretens der Unterstützung infolge der Pflichtvergessenheit erhoben worden.

Die folgende Tabelle enthält diese Termine nach Kalenderjahren, kombiniert sie auch mit dem Alter des Mannes, doch ist das letztere aus Gründen vereinfachter Auszählung nicht nach der Zeit des erstmaligen Eintritts der Armenpflege, sondern nach dem Erhebungsjahre gerechnet worden. Betrachtet man indessen die Jahre 1897 und 1896 als Jahre des erstmaligen Eintritts der Armenpflege, so hat man für diese Jahre annähernd die gewünschten Zahlen, weil das Erhebungsjahr von Mitte 1896 bis Mitte 1897 lief.

Von allen 6632 Fällen sind 695 zum ersten Male im ersten Semester 1897 und 1652 zuerst im Jahre 1896 wegen Versäumung der Nährpflicht der Armenpflege anheimgefallen. Von 1000 Fällen, in denen die Unterstützung wegen Versäumung der Nährpflicht in den Jahren 1896 bezw. 1897 begann, und von 1000 Fällen überhaupt entfielen auf die folgenden Altersklassen der Männer:

Alter	1897	1896	Alle Fälle
20/25	40	24	11
25/30	168	125	70
30/40	444	481	383
40/50	241	253	339
50/60	80	82	132
60/70	18	28	48
70 u. mehr	9	7	17
Zusammen	1000	1000	1000

Hiernach war unter allen Versäumungsfällen nur in 11 Fällen von 1000 das Alter der Männer zwischen 20 und 25 Jahren nach dem Alter zur Zeit der Erhebung gerechnet; aber auch, wenn man das Jahr 1897 in Betracht zieht, wo Erhebungszeit und Zeit des erstmaligen Eintretens der Armenpflege zusammenfallen, so sind es nur 40 Fälle von 1000, welche in das Alter von 20 bis 25 fallen. Weitaus das Maximum fällt zwischen 30 und 40 Jahren. Auch in den einzelnen Gebietsgruppen zeigen sich keine erheblichen Abweichungen.

Was den Anteil der einzelnen Kalenderjahre an dem erstmaligen Eintreten der Unterstützung, d. h. die Dauer derselben an-

betrifft, wobei zu beachten ist, daß das Jahr 1897 nur mit dem ersten Semester vertreten ist, ergiebt sich:

Das erstmalige Eintreten der Armenpflege infolge Versäumung der Nährpflicht entfiel unter 1000 Fällen jeder Gebietsgruppe in vorstehende Kalenderjahre:

Jahre	Ostprovinzen	Prov. Sachsen und Thüring.	Königreich Sachsen	Hannover, Westfal. u. s. w.	Hamburg	Rheinland	Süddeutschland	Alle Städte
1897	98	112	105	105	86	134	132	106
1896	230	255	228	250	250	283	301	250
1895	120	120	128	112	125	86	117	117
1894	94	93	95	102	90	114	83	96
1893	78	69	89	74	127	81	70	89
1892	77	76	108	68	134	78	70	94
1891	62	62	70	59	38	70	34	57
1890	49	49	46	36	29	46	40	41
1889/80	170	159	119	175	114	105	144	138
1879/70	20	4	12	18	6	3	9	11
1869 u. früher	2	1	—	1	1	—	—	1
Zusammen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Nach dieser Tabelle dauert die Unterstützung etwa in einem Drittel der Fälle erst höchstens 1½ Jahre, in Süddeutschland und am Rhein sogar in über 40 Prozent der Fälle. Rechnet man noch ein Jahr hinzu, so findet sich über die Hälfte der Fälle von höchstens 2½jähriger Dauer. Alte Unterstützungsfälle, aus den achtziger Jahren und früher, waren im Durchschnitt nur mit 15 Prozent vertreten. Für die Dauer der Unterstützung maßgebend ist einerseits das Alter von Frau und Kindern, andererseits die etwaige Wiederaufnahme der Alimentation durch den pflichtvergessenen Mann. Für das Hervortreten eines einzelnen Jahres — im Durchschnitt, sowie in einzelnen Gebieten des Jahres 1892 (9,4 und 13,4 Proz.) — ist u. a. die wirtschaftliche Lage von Einfluß, welche eben damals vielfach recht ungünstig war.

Zu den Berufsverhältnissen der pflichtvergessenen Männer übergehend, finden wir unter ihnen weit überwiegend Gesellen, Gehilfen und Arbeiter vertreten, 5665 von 6632; 364 Personen waren Kaufleute und Händler, 124 Beamte aller Art (worunter 22 Eisenbahn- und 11 Post-Unterbeamte). Die übrigen Berufe zersplitterten sich, wobei 41 Personen als Musiker bezeichnet waren. Unter den 5665 Arbeitern fanden sich 2435 ohne nähere Angabe der Thätigkeit. Von denen mit näherer Bezeichnung ragten hervor: 286 Schlosser, 284 Schuhmacher, 276 Maurer und Stuckateure, 256 Schneider, 239 Hausdiener und Kutscher, 304 Tischler.

In den einzelnen Gebietsgruppen zeigte sich hinsichtlich des Berufs nichts Bemerkenswertes; nur in Hamburg wurden an sonst fast gar nicht vorkommenden Berufsarten des Seeverkehrs 38 Seemänner, 16 Ewerführer und dergl., 9 Schauermänner, 7 Schiffsköche, 24 Heizer gezählt, zusammen 94 Personen des Hafen- und Schiffsdienstes.

Der Beruf der Ehemänner ist von Einfluß auf ihr Verweilen am Wohnorte, und es kann nicht Wunder nehmen, daß Berufsarten, wie Seeverkehr, Bahnverkehr u. s. w., Sachsengängerei, einesteils die Eheverlassung begünstigen, andernfalls, wenn sie eingetreten ist, die Rückkehr zur Familie erschweren, weil der Ehemann sich nicht am Orte aufhält. So sind von den 94 Personen des Hafen- und Schiffsdienstes in Hamburg nur 36 Prozent als am Orte selbst befindlich bezeichnet worden gegen 56 Prozent im Durchschnitt aller dortigen Fälle und 41 Prozent im Durchschnitt der Fälle aller Städte.

Im allgemeinen läßt sich aus den Tabellen über den Aufenthaltsort folgendes feststellen:

Von 1000 pflichtvergessenen Männern der einzelnen Gebietsgruppen bezw. Städte waren dem Aufenthaltsorte nach:

Gebietsgruppen, Hauptstädte	Am Unterstützungs-Orte	An einem Orte d. Gebietsgruppe	Sonst in Deutschl.	In transatlant. Gegend	Sonst im Ausland	Unbekannt
I. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg	298	22	149	18	7	506
II. Prov. Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	292	12	138	27	1	530
III. Königreich Sachsen	499	33	139	19	5	305
IV. Hannover, Westfalen, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schlesw.-Holstein	364	9	107	49	7	464
V. Hamburg	554	—	88	24	7	327
VI. Rheinland	339	63	67	61	20	450
VII. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	432	12	97	21	18	420
Alle Städte	405	21	113	35	8	418
Insbesondere:						
Leipzig	478	—	149	29	6	338
Breslau	415	—	79	20	12	474
Dresden	607	—	124	8	4	257
Köln	382	—	75	53	22	468
Magdeburg	253	—	66	11	—	670
Königsberg	422	—	59	13	6	500
Bremen	237	—	54	108	8	593
Elberfeld	475	—	71	78	28	348
Krefeld	237	—	62	175	—	526
Vorgenannte Städte (einschl. Hamburg)	476	—	92	33	8	391

Von den meisten Männern, 418 von 1000, war der Aufenthaltsort nicht bekannt, in den hauptsächlich in Betracht kommenden Städten nur von

391 Promille. Dagegen blieben in 405, in den genannten Städten in 476 Fällen von 1000 die Männer bekanntermaßen am Orte selbst, und in 539 bezw. 568 war der Aufenthalt in Deutschland. In Dresden waren 607, in Hamburg 554 Promille der Männer in der Stadt anwesend. Am wenigsten in Bremen und Krefeld (237). Die letztgenannten Orte wiesen den größten Anteil (108 bezw. 175 gegen 35 Promille im Durchschnitt) solcher Fälle auf, wo die Männer sich in transatlantischen Gegenden aufhielten.

Eine für die Armenverwaltungen schwer zu beantwortende Frage war die nach der mutmaßlichen Ursache der Versäumung der Nährpflicht. So wichtig gerade diese Frage ist, so wenig geeignet ist sie für die statistische Feststellung, weil es sich nicht um die Erhebung von Thatsachen, sondern von Mutmaßungen handelt, und es selbst dem Armenpfleger schwer ist, in die internen Beweggründe ehelicher Trennung oder Vernachlässigung einzudringen oder gar den schuldigen Teil der Eheleute zu ermitteln.

Gleichwohl sind auch diese Ergebnisse der Zählkarten bearbeitet und die Ursachen speciell nach dem mutmaßlich schuldigen Teile der Ehegatten gruppiert worden.

Nach den Tabellen wird man die Ursache unter 100 Fällen 90 mal beim Manne, 6 mal bei der Frau und nur 4 mal bei Beiden suchen müssen, doch sind hier Fälle von Krankheit und Gebrechen, von Haft und auswärtiger Arbeit und noch diejenigen Fälle beim Manne mit eingerechnet worden, wo sich als Ursache bloß „verschollen", „verlassen" angegeben fand.

Unter den einzelnen Ursachen sind folgende hervorzuheben: Trunksucht des Mannes allein und in Verbindung mit Müßiggang u. s. w. 2124 Fälle, Konkubinat des Mannes 273, eheliche Untreue und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes 94, Liederlichkeit und Arbeitsscheu des Mannes 571, Mißhandlung durch den Mann 187, Krankheit und Gebrechen des Mannes 122, auswärtige Arbeit 168, Arbeitslosigkeit und ungenügender Verdienst 110, Nichtgewährung des Unterhalts 148, bösliches Verlassen 1950, Haft des Mannes 51, polizeiliche Ausweisung 2, Einziehung zum Militär 1, Krankheit mit Trunksucht der Frau 83, eheliche Untreue der Frau 149, Konkubinat der Frau 7, Liederlichkeit und Vernachlässigung der Häuslichkeit seitens der Frau 72, bösliche Verlassung durch die Frau 43, wegen Mißhandlung 94, Haft der Frau 7, unsittliches Leben der Eltern 5, Mißhandlung der Kinder durch die Eltern 6, eheliche Zwistigkeiten 118, wirtschaftliche Verhältnisse 136.

In der Tabelle auf der folgenden Seite ist dargestellt, wie viel Fälle von 1000 in jeder Gebietsgruppe, bezw. Berufsgruppe auf die angegebenen Ursachen entfallen:

Im Durchschnitt war hiernach bei einem Drittel der Fälle Trunksucht des Mannes allein oder in Verbindung mit anderen Gründen die Ursache seiner Pflichtvergessenheit, bei den Arbeitern bei mehr als einem Drittel, bei den übrigen Berufsarten nur bei fast einem Viertel bis einem Fünftel der Fälle. Den nächst höheren Anteil weist die Angabe „bösliche Verlassung durch den Mann" auf, welche leider eine wirkliche Angabe der Ursache über-

Von 1000 Fällen entfielen auf die angegebenen Ursachen:

Ursachen	Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg	Prov. Sachsen und Thüring. Staaten	Königreich Sachsen	Hannover, Westfalen, Oldenburg, Schleswig-Holstein ꝛc.	Hamburg	Rheinland	Süddeutschland	Alle Städte	Arbeiter	Kaufleute	Beamte, Lehrer	10 Großstädte zusammen
Trunksucht des Mannes, allein und in Verbindung mit anderen Verschuldungen . . .	386	436	313	342	191	393	306	326	377	230	206	257
Müßiggang, Liederlichkeit, eheliche Untreue, Sittenverbrechen des Mannes, einschl. Mißhandlung durch den Mann	99	135	252	75	164	119	224	148	122	167	214	169
Krankheit und Gebrechen des Mannes	21	10	52	2	15	10	6	19	22	19	32	26
Bösliches Verlassen durch den Mann	267	207	135	396	464	258	233	299	277	338	333	366
Nichtgewährung des Unterhalts durch den Mann, Arbeitslosigkeit, Haft, auswärtige Arbeit	168	77	137	68	68	57	95	98	84	117	95	86
Müßiggang, Liederlichkeit, eheliche Untreue, Haft der Frau	27	36	36	33	39	56	47	38	46	42	48	36
Krankheit u. Gebrechen der Frau	11	11	18	2	10	13	13	11	10	11	8	12
Bösliche Verlassung durch die Frau	—	8	—	18	6	10	3	6	5	8	—	4
Verlassung durch die Frau wegen Mißhandlung	1	22	10	40	4	28	6	14	18	1	—	7
Unsittliches Leben der Eltern .	3	—	2	—	2	2	3	2	2	—	—	1
Wirtschaftliche Verhältnisse, eheliche Zwistigkeiten	17	58	45	24	37	54	64	39	37	67	64	36
Zusammen	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Fälle mit Ausschl. derer ohne Ang. d. Ursachen überh. . .	1183	711	1043	844	1521	892	317	6521	2385	360	126	3998

1. Ursachen der Unterlassung der Nährpflicht 2. Gebietsgruppen	Von 100 Fällen wurde zur Nährpflicht aufgefordert	Von 100 Fällen der Aufforderung				Auf 100 Fälle kamen solche mit empfohlener Nachhaft
		waren ohne Erfolg	erfolgte Rückkehr z. Familie	erfolgten Beiträge	fehlte die Angabe	
Alle Fälle	53	59	13	21	7	31
1. Innerhalb nachstehender Ursachen:						
Trunksucht des Mannes allein und mit Mißhandlung der Frau und Liederlichkeit	62	65	13	16	6	43
Liederlichkeit und Arbeitsscheu des Mannes	55	61	15	18	6	45
Eheliche Untreue und Sittenverbrechen des Mannes	66	55	8	32	5	24
Mißhandlung der Frau durch den Mann	67	65	15	20	—	9
Krankheit und Gebrechen des Mannes	48	64	5	31	—	7
Bösliches Verlassen durch den Mann, verschollen	35	57	15	20	8	26
Auswärtige Arbeit	54	29	30	30	11	20
Ungenügender Verdienst des Mannes, Arbeitslosigkeit, Nichtgewährung des Unterhalts	67	49	8	35	8	25
Haft des Mannes, Ausweisung, Einziehung zum Militär	33	83	—	11	6	19
Liederlichkeit, eheliche Untreue der Frau	65	56	7	35	2	12
Krankheit der Frau	60	38	18	34	10	17
Verlassung durch die Frau (einschl. Haft)	59	64	13	20	3	17
Unsittliches Leben der Eltern, Mißhandlung durch die Eltern	64	43	—	57	—	27
Eheliche Zwistigkeiten	62	48	23	26	3	12
Wirtschaftliche Verhältnisse	57	44	12	42	2	21
2. Innerhalb folgender Gebietsgruppen:						
Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg	54	60	14	17	9	38
Prov. Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	43	56	14	17	13	35
Königreich Sachsen	68	42	8	47	3	51
Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Schlesw.-Holstein, Bremen rc.	45	62	10	20	8	45
Hamburg	52	69	13	17	1	14
Rheinland	53	54	24	14	8	25
Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	54	67	11	16	6	38
Die Städte Hamburg, Breslau, Leipzig, Dresden, Magdeburg, Königsberg, Köln, Elberfeld, Krefeld, Bremen	53	57	11	29	3	28

haupt nicht darstellt, dann folgt die Bezeichnung „Müßiggang u. dgl.“. Krankheit des Mannes war in 19 Promille aller Fälle der Grund der Unterlassung der Nährpflicht in den aufgeführten zehn Großstädten in 26 Promille. In 69 Fällen von 1000 lag die Ursache bei der Frau, eigentlich jedoch nur in 55, weil in 14 die Frau den Mann nur wegen Mißhandlung verlassen hatte; in weiteren 11 lag Krankheit der Frau vor. Bei den Arbeitern betrugen die Fälle des Verlassens der Familie durch die Frau wegen Mißhandlung 18 gegen 14 im Durchschnitt, während bei den Kaufleuten und Händlern solche Fälle überhaupt nicht verzeichnet waren.

Auf Einzelheiten einzugehen, verlohnt sich bei der Kleinheit der Zahlen nicht, dieselben sind aus der Haupttabelle am Schlusse ersichtlich.

Es handelt sich nunmehr schließlich um die Maßnahmen, welche gegen die pflichtvergessenen Männer ergriffen wurden, welche unten in Tabelle V nach den angegebenen Ursachen der Pflichtvergessenheit behandelt worden sind. Die vorstehende Tabelle (s. S. 19) zeigt die betreffenden Verhältnisse.

Es wurde in über der Hälfte aller Fälle (in 53 Prozent) zur Erfüllung der Nährpflicht aufgefordert, seltener in den Städten der Provinz Sachsen (43 Prozent), häufiger in denen des Königsreichs (68). Naturgemäß spielt hierbei die Ursache der Pflichtvergessenheit eine Rolle, und es findet sich verhältnismäßig seltener die Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht bei Haft des Mannes, Ausweisung, Einziehung zum Militär (33 Prozent). Wenn der Aufenthalt des Mannes nicht bekannt ist, ist eben eine Aufforderung überhaupt unmöglich.

Wichtiger ist das Resultat der Aufforderung. Abgesehen von 7 Prozent der Fälle. in welchen ein solches noch nicht vorlag, blieb die Aufforderung in weiteren 59 Prozent ohne Erfolg, hatte in 34 Prozent der Fälle, also in einem starken Drittel, jedoch Erfolg, führte hierunter in 13 Prozent der Fälle zur Rückkehr, in 8 Prozent zu Beiträgen an die Familie, in 13 Prozent zu Beiträgen an die Armenverwaltung.

Nach den Städtegruppen war die Aufforderung am seltensten ohne Erfolg im Königreich Sachsen (42 Prozent der Fälle), obwohl dieselbe hier am häufigsten erging, am häufigsten ohne Erfolg in Hamburg (69 Prozent) und in Süddeutschland (67 Prozent). Im Königreich Sachsen — d. h. also eigentlich in Dresden und Leipzig wegen deren starkem Vorherrschen — wurden in 47 Prozent aller Aufforderungen Beitragszahlungen erreicht, in den allermeisten Fällen (298) an die Armenverwaltung, selten (41) an die Familie. Die Rückkehr zur Familie wurde verhältnismäßig am häufigsten im Rheinland erreicht, in 24 Prozent der Fälle gegen 13 im Durchschnitt.

Die anderen Mittel der Behörden dienen nicht eigentlich den durch die Pflichtvergessenheit der Männer betroffenen Angehörigen, sondern zur Besserung der Männer selbst bezw. zur Sühne ihrer Pflichtvergessenheit.

Bekanntlich hat hier der Gesetzgeber in dem § 361 des Strafgesetzbuchs die Handhabe zur Bestrafung geboten, indem nach den nachstehenden Nummern dieses Paragraphen zu bestrafen ist:

3. wer als Landstreicher umherzieht,
4. wer bettelt u. s. w.,
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde nachgewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,
8. wer binnen einer bestimmten Frist sich kein Unterkommen verschafft hat und nicht nachweisen kann, daß er sich um solches bemüht hat.

Die Strafe für diese Übertretungen besteht in Haft (einfacher Freiheitsentziehung) von einem Tag bis zu sechs Wochen; außerdem können die Verurteilten zu angemessenen Arbeiten innerhalb und außerhalb herangezogen und einer sogenannten Nachhaft bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzogen werden, die zu Nummer 4 verurteilten nur im Falle wiederholter Verurteilung innerhalb der letzten drei Jahre.

Zu diesen Nummern trat dann durch Gesetz vom 12. März 1894 noch eine weitere, nach welcher ebenfalls mit einer Haftstrafe, jedoch *ohne Nachhaft*, zu belegen ist:

10. wer trotz Aufforderung der Behörde sich der Unterhaltspflicht seiner Angehörigen entzieht, so daß letztere der Armenpflege anheimfallen.

Es versteht sich nun eigentlich von selbst, daß die Verurteilungen auf Grund dieser verschiedenen Nummern durcheinanderlaufen[1], ebenso wie die Delikte des Müßiggangs, der Landstreicherei, der Bettelei, der dolosen Verabsäumung der Ernährung der Familie, und es sind daher auch die Bestrafungen aus 3, 4, 7 und 8 zusammengefaßt und nur die aus Nummer 10 unterschieden worden.

Die Auszählungen haben folgendes ergeben:

Bestrafungen beantragt, aber abgelehnt			119	Fälle.
„ erfolgt			678	„
Infolge dessen Wiederaufnahme d. Alimentation	157			„
Davon aus 3, 4, 7, 8		136		„
„ „ 5		140		„
„ „ 10		402		„
Bestrafungen beantragt, Verfahren schwebt			135	„
Verfolgung unterlassen			5700	„
Zusammen alle Fälle:			6632	Fälle.

Nachhaft verhängt zu Nr. 3, 4, 7, 8	86	Fälle.
„ „ „ „ 5	65	„
Zusammen Nachhaft:	151	Fälle.

[1] Vgl. hierzu des Verfassers Mitteilungen im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, Jahrg. V 1896, „Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten" S. 261.

Die Unterlassung der Verfolgung hatte folgende Gründe:

Unbekannter Aufenthalt	2152	Fälle.
Anderweitige Strafverbüßung	217	„
Krankheit	159	„
Aufenthalt im Arbeits- oder Armenhause	222	„
Andere und nicht angegebene Gründe	2950	„
Zusammen:	5700	Fälle.

Was zunächst die Unterlassung der Verfolgung anbetrifft, so unterblieb die letztere in 86 Prozent aller Fälle, und zwar hierunter in 33 Prozent wegen unbekannten Aufenthalts, in 44 Prozent aus nicht angegebenen Gründen, in den übrigen Fällen, weil die betreffende Person inhaftiert, im Arbeitshause, krank war, oder sonst nicht gut verfolgt werden konnte. Wo Trunksucht als Ursache der Pflichtvergessenheit angegeben war, wurde in 75 Prozent der so bezeichneten Fälle die Verfolgung unterlassen, worunter in 30 Prozent wegen unbekannten Aufenthalts. Bei Liederlichkeit und Arbeitsscheu unterblieb der Strafantrag in 88 Prozent, hierunter in 30 Prozent wegen unbekannten Aufenthalts u. s. w.

Es verlohnt der Mühe nicht, die aus den Tabellen sich ergebenden Details hier durchweg in Relativzahlen umzusetzen, denn es leuchtet ein, daß die angegebenen Ursachen der Pflichtvergessenheit, mögen sie richtig oder unrichtig angenommen sein, mit der Frage der Strafverfolgung keinen engeren Zusammenhang haben. Denn wo der Umstand, daß der Pflichtvergessene einen unbekannten Aufenthalt hat, eine solche Rolle spielt, wie in den hier in Rede stehenden Fällen, wo es sich eben zumeist auch örtlich um eine thatsächliche Verlassung der Familie handelt, in der Absicht, sich ihr zu entziehen, da wird die Frage der Strafverfolgung illusorisch, hängt vielleicht von einer gewissen Geschicklichkeit der Sicherheitspolizei, andernfalls vielleicht aber auch von der mehr oder minder starken Fluktuation des betreffenden Bevölkerungsteiles überhaupt ab.

In den zehn besonders aufgeführten Großstädten, wo ja die Organe der Sicherheitspolizei in der Regel größeren Ansprüchen gewachsen sein müssen, erreichte die Zahl der unterlassenen Strafverfolgungen 90 Prozent, in Hamburg und Leipzig sogar 95 Prozent, in Breslau nur 69 Prozent. In Dresden wurde von allen 499 Fällen nur in 2 Fällen das Strafverfahren eingeleitet (von welchem ein Fall abgelehnt wurde, der andere unerledigt blieb), was mit den konkurrierenden Vorschriften der Landesgesetzgebung zusammenhängt.

Es erübrigt nunmehr noch die 932 Fälle ins Auge zu fassen, in denen ein Strafantrag gestellt wurde. Die folgende Tabelle (S. 23) giebt die Hauptresultate der bezüglichen Auszählungen.

Bei dieser Tabelle ist in Betracht zu ziehen, daß den hier mitgeteilten relativen Zahlen überall nur kleine absolute Zahlen zu Grunde liegen, was den Schlüssen aus den berechneten Verhältnissätzen eine gewisse Unsicherheit giebt. Was die einzelnen Landesteile anbetrifft, so werden, wie bemerkt, da, wo schon auf Grund der Landesgesetzgebung zum Teil im Verwaltungswege eingeschritten werden kann, die Fälle der Strafverfolgung auf

Gebietsgruppen	Strafantrag wurde gestellt in Proz. aller Fälle	Von 100 Strafanträgen wurden abgelehnt	Von 100 Strafanträgen erfolgte die Bestrafung aus Nr. 3, 4, 7, 8	aus Nr. 5	aus Nr. 10	überhaupt	Auf 100 Bestrafungen aus Nr. 3, 4, 5, 7, 8 wurde Nachhaft verhängt	Von 100 pflichtvergessenen Männern wurden bestraft	Von 100 Bestrafungen führten z. Übernahme d. Alimentation
Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg	22	4	34	17	36	87	72	19	15
Provinz Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	20	6	10	14	39	63	30	13	27
Königreich Sachsen	4	10	5	2	63	70	33	3	14
Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg rc.	19	18	6	16	50	72	53	14	25
Hamburg	5	55	—	22	53	75	20	2	41
Rheinland	17	7	9	18	42	69	38	12	24
Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	26	11	2	8	56	66	22	17	32
Alle Städte	14	13	15	15	43	73	55	10	23
Insbes. die 10 obengenannten Großstädte	10	18	27	16	32	75	69	7	21

Grund des Strafgesetzbuches selten sein. Derartige Specialvorschriften haben das Königreich Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin. In Sachsen sind daher nur in 4 Prozent der Fälle Strafanträge gestellt worden. In Leipzig betrug die wirkliche Zahl der Bestrafungen auf Grund des § 361 nur 16 Fälle, während nach dem dortigen Verwaltungsbericht im Jahre 1895 allein 34 Männer in der Arbeitsanstalt waren wegen grundlos unterlassener Fürsorge für Angehörige.

Auf Grund des § 361 sind nur 932 Strafverfolgungen bei den 6632 Fällen der Pflichtvergessenheit vorgekommen, wovon 119 abgelehnt worden sind, 135 noch schwebten, so daß nur 678 Bestrafungen — 136 aus Nr. 3, 4, 7, 8, dann 140 aus Nr. 5 und 402 aus Nr. 10 — in Betracht kommen, hierunter 151 mit Korrektionsnachhaft.

Nur in 14 Prozent der Fälle überhaupt wurde zur Strafverfolgung geschritten, am wenigsten, wie bemerkt, in 4 Prozent, im Königreich Sachsen ferner nur in 5 Prozent in Hamburg, am meisten, in 26 Prozent, in Süddeutschland. Im Durchschnitt wurden von den Strafverfolgungen 13 Prozent abgelehnt, nur 4 Prozent in den östlichen Provinzen, obwohl hier die Verfolgungsziffer höher ist, am meisten — über die Hälfte — in Hamburg. Bestrafung erfolgte in 73 Prozent aller beantragten Verfolgungen zumeist aus Nr. 10 (43 Prozent), sonst zu gleichen Teilen aus Nr. 5 und aus den übrigen Nummern. Nachhaft wurde in über der Hälfte der Bestrafungen verhängt (55 Prozent der Fälle), besonders häufig in den östlichen Provinzen. Von 100 pflichtvergessenen Männern kamen nur 10 zur Bestrafung, am wenigsten (nur 2) in Hamburg, am meisten (19) in den Ostprovinzen. Der Erfolg der Bestrafung war nur in 23 Prozent der Fälle Wiederaufnahme der Nährpflicht, am günstigsten in Süddeutschland mit 32 und in Hamburg mit 41 Prozent, am ungünstigsten im Königreich Sachsen mit 14 und in den Ostprovinzen mit 15 Prozent.

B. Gutachtliche Äußerungen.

Neben den Zählkarten gelangte folgender Fragebogen zur Versendung:

Fragebogen*.

Zählperiode vom 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897.

1. Zahl der Einwohner am 2. Dezember 1896.
   Zahl der während der Zählperiode dauernd unterstützten
   a. Erwachsenen,
   b. Kinder.
2. Allgemeine Wahrnehmungen über die in der Zählkarte berührten Umstände; allgemeine Ursachen häufigen Verlassens der Familie, besonders gewerbliche und industrielle Verhältnisse u. dgl. m.
3. Inwieweit empfiehlt sich die Zulassung der Nachhaft in denjenigen Fällen, in denen Strafverfolgung aus R. St. G. B. § 361, 10 zulässig ist.
4. Werden gesetzliche Bestimmungen für notwendig erachtet, kraft welcher nach Vorgang des Preußischen Gesetzes von 1855 bei böslicher Beiseitesetzung der Nährpflicht gegen den Ehegatten oder die Kinder die sofortige auf Antrag des Armenverbandes durch die Polizeibehörde zu vollziehende zwangsweise Einlieferung in eine Arbeitsanstalt und Zurückbehaltung dort bis zur ernstlichen Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Nährpflicht zulässig sein würde?
5. Sind Einrichtungen geschaffen worden, um unterstützten Personen gemäß R. St. G. B. § 361, 7 angemessene Arbeit anzubieten und sind derartige Einrichtungen in der Richtung wirksam gemacht, daß auch das Familienhaupt, welches seine Angehörigen verlassen hat, als in deren Person unterstützt erachtet und zur Arbeit angehalten wurde.
6. Sonstige Bemerkungen.

* Es wird höflichst gebeten, diesen Fragebogen nicht als ein zur unmittelbaren Ausfüllung bestimmtes Formular, sondern nur als Grundlage zu betrachten, und die Antworten auf besonderem Bogen im Anschluß an die gestellten Fragen zu erteilen.

Daß die Fragen zu 1 in Ermangelung einer gleichartigen, allgemeinen Armenstatistik ungenügende Antworten ergaben, wurde schon bemerkt.

Die Armenstatistiken der Städte sind, wie schon oft beklagt, unvergleichbar, weil bald die Unterstützten selbst, die Unterstützungsempfänger gezählt werden, bald die Familien, ohne Rücksicht auf die Zahl der besonders oder der Mitunterstützten u. s. w. Auch der Begriff der „dauernd“ Unterstützten und endlich der der „Unterstützung“ überhaupt steht nicht fest.

Die übrigen Fragen des Formulars hatten folgende Ergebnisse:

Unter den allgemeinen Wahrnehmungen (Frage 2) über die Ursachen des häufigen Verlassens der Familie wird in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Statistik zunächst Trunksucht und Müßiggang fast allgemein hervorgehoben. Aber außer diesen Ursachen liegen manche andere bemerkenswerte Angaben vor, welche wir nachstehend folgen lassen:

In den Ostprovinzen der Zug nach dem Westen in der Absicht, durch höheren Verdienst für die Familie besser sorgen zu können; dann Enttäuschung, Arbeitslosigkeit, Unmöglichkeit der Rückkehr (Allenstein).

Trennung der Eheleute, nur um Unterstützung zu gewinnen (Danzig).

Großer Altersunterschied der Eheleute (Potsdam); in der Statistik sind diese Fälle nicht zahlreich.

Chronische Krankheit der Ehefrau (Potsdam); statistisch waren ebenfalls nicht viele derartige Fälle nachgewiesen.

Leichtsinnige Eheschließung, Ankauf des Hausrats auf Abzahlung (Breslau).

Uneheliche Geburten der Frau, Bestrafung des Mannes vor der Ehe, geben Anlaß zu unglücklichem Familienleben (Breslau).

Das Schlafstellenwesen verleitet die Frau zum Eingehen ehebrecherischer Verhältnisse (Breslau und Hamburg).

Ungenügende Vorbildung der Frau für die Ehe. Die Frauen, vor der Verheiratung in Fabriken (Forst) oder sonst gegen Lohn (Breslau) beschäftigt gewesen, können nicht kochen. Der Mann sucht nun die Wirtshäuser auf und gewöhnt sich an Trunk und Müßiggang (Zeitz).

Vergnügungssucht (Altona) und jugendliches Alter der Eheschließenden (Altona, Breslau). Die Statistik giebt keinen Anhalt für die Annahme, daß die Ehen zu jung geschlossen werden, sofern man nur in Betracht zieht, daß die Arbeiter früher heiraten als andere Berufsstände, weil sie auch das Maximum ihres Verdienstes früher erreichen.

Industrielle Verhältnisse, Arbeitslosigkeit (Lüdenscheid). Vielfach wird jedoch betont, daß die industrielle Lage nicht schlecht und in der Regel nicht der Grund der Eheverlassung sei (Danzig, Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Münster, Aachen, Borbeck, Barmen, Elberfeld, Essen, Köln, Glauchau, Ulm, Mainz, Bernburg, Hamburg).

Geschlechtliche Ausschweifungen, Konkubinat (Guben, Breslau, Hannover, Linden, Neuß, Apolda, Lübeck).

Große Kinderzahl (Zittau).

Die dritte Frage des Fragebogens stellte fest, welche Städte sich für die Zulassung der Nachhaft zu Bestrafungen aus § 361 Nr. 10 aussprechen.

Von 96 Städten, welche diesen Fragebogen ausfüllten, antworteten 48 unbedingt bejahend, 12 nur für Fälle wiederholter Bestrafung. Von 11 Städten wurde die Frage verneint, zum Teil mit der Begründung, daß die Nachhaft keinen Erfolg verspreche, insbesondere nicht die Rückkehr zur Familie gewährleiste. 13 Städte wünschen die Nachhaft nur, wenn grobes Verschulden des Mannes vorliegt, wie Trunksucht, Arbeitsscheu, nicht aber, wenn die Frau z. B. durch Ehebruch die Hauptschuldige ist. Aus 9 Städten lauten die Antworten unbestimmt; die Nachhaft solle zulässig sein, nur wenn der Individualität des Mannes Rechnung getragen werde, wenn die Wiedervereinigung mit der Familie erwartet werden könne, wenn der schwierige Beweis erbracht werde, daß der Mann seine Familie ernähren würde, wenn die Staatsanwaltschaft die — bisher abgelehnte — steckbriefliche Verfolgung eintreten lasse, indem sonst ein Erfolg nicht würde erreicht werden, wenn von Seite des Gerichts die Ortsbehörde gehört werde. In einem dieser Fälle wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Nachhaft nur abschreckend, nicht erzieherisch wirken würde. 3 Städte endlich (Augsburg, Heilbronn, Schwerin) stellen selten oder nie Anträge auf Bestrafung aus § 361 Nr. 10,

weil die Landesgesetzgebung ausreiche. Heilbronn bemerkt, daß in der Regel die Androhung schon ausreiche, den Pflichtvergessenen zu seiner Pflicht zurückzuführen, während von einer der Städte, welche sich für die Nachhaft ausgesprochen haben, gerade geltend gemacht wird, daß die bloße Aufforderung seitens der Behörde zur Pflichterfüllung dem oft lange gesuchten Pflichtvergessenen Anlaß giebt wieder zu verschwinden.

Die vierte Frage des Formulars nach der Zweckmäßigkeit zur Rückkehr zu dem früheren preußischen Gesetz von 1855, wonach die Armenverwaltung durch die Polizeibehörde die sofortige Einlieferung in eine Arbeitsanstalt veranlassen konnte, ist in 70 Fällen bejaht worden, einschließlich der Städte, welche nach ihrer Landesgesetzgebung die gewünschte Einrichtung schon haben. 8 Städte haben die Frage strikte verneint, 10 Städte nur bedingungsweise bejaht, wenn geeignete Kautelen gegeben würden, wenn Rückkehr zur Familie erwartet werden könne, wenn grobes Verschulden vorliege, wenn es nicht zulässig sei, Nachhaft zu verhängen u. s. w. 6 Städte gaben ein Urteil nicht ab. Brandenburg hält sich schon jetzt auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. März 1871[1] zur Einlieferung befugt, scheut aber die hohen Kosten des längeren Aufenthalts in der Arbeitsanstalt. Borbeck stimmt zwar zu, bezeichnet es aber als nicht unbedenklich, den Ortsbehörden so einschneidende Maßnahmen zu überlassen. Unter den sonst zustimmenden Orten ist der Grund hervorgehoben, daß Bestrafungen auf Grund des § 361, Nr. 10, erst nach zwei- bis dreimonatlicher Dauer zu erreichen sind, in welcher der Pflichtvergessene in der Regel verschwindet.

Die fünfte Frage bezog sich auf das Vorhandensein von Einrichtungen für Arbeitsnachweis, indem — sehr mit Recht — auf § 361 Nr. 7 Bezug genommen wurde, wonach die Bestrafung eines Armen wegen Arbeitsscheu herbeigeführt werden kann, vorausgesetzt, daß er sich weigert, „die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten."

Die Frage 5 ist von der überwiegenden Mehrzahl der Städte verneint worden, zum Teil mit dem Bemerken, daß eine solche Einrichtung nicht notwendig sei, da Arbeitsmangel nicht vorliege, oder auch, daß die Vorschrift des § 361, 7 nicht praktisch sei, da man ja einen Arbeitszwang nicht ausüben könne. Aber auch wo die Frage bejaht wurde, handelte es sich vielfach nicht um den Nachweis wirklicher produktiver Thätigkeit, sondern um Beschäftigung im Armen- oder Arbeitshause (Danzig, Brandenburg, Potsdam, Stargard, Neisse, Stendal, Hildesheim, Cassel, Elberfeld, Dresden, Leipzig (hier mit Arbeitsnachweis), Meerane, Zittau, Heilbronn, Ulm, Rostock, Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Hamburg) und selbst in den übrigen zwanzig Fällen der Bejahung ist dieselbe fast durchgängig nur mit Einschränkungen zutreffend. In Münster, Hanau, Düren handelt es sich nur um Winter- bez. um Notstandsarbeiten, in Bremen besteht zwar eine Anstalt für freiwillige Arbeiter, indessen wird nur ein Lohn von 30 Pf. bis

[1] Betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz: „Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeit außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden."

1,50 Mark pro Arbeitstag gewährt, und es fällt oft schwer eine „den Kräften angemessene" Arbeit zu beschaffen. Städtische Arbeiten gewähren Frankfurt a. O. (bei der Feuerwehr, Straßenreinigung), Breslau (Armenkehrkolonnen, Holzspalteanstalt), Zeitz, Altona, Osnabrück, Wiesbaden, M.-Gladbach, Neuß, Rheydt, Darmstadt, Gießen. Die Städte Dortmund, Aachen, Borbeck, Essen und Brieg haben einen Arbeitsnachweis, letztere Stadt fügt hinzu, daß die Arbeitgeber ihn nicht benutzen.

Unter den sonstigen Bemerkungen der Städte (zu 6) sind schließlich folgende hervorzuheben:

Guben empfiehlt ein Trunksuchtsgesetz und Strafbestimmungen für das Konkubinat.

Potsdam verlangt Revision des ganzen § 361 des Strafgesetzbuchs und schlägt im übrigen die Entmündigung des pflichtvergessenen Trunksüchtigen und Beschlagnahme des Arbeitslohnes vor, unter Hinweis auf § 4 Nr. 3 des Reichsges. vom 21. Juni 1869 betr. Beschlagnahme des Arbeitslohnes und auf § 6 und § 1838 des Bürgerl. Gesetzbuchs[1].

Herford will gewohnheitsmäßige Trinker durch Spruch der Verwaltung einer Anstalt überweisen, ehe sie die Familie ruiniert haben.

Breslau wünscht Zulässigkeit der steckbrieflichen Verfolgung und beklagt die milde Praxis der Gerichte.

Magdeburg hält eine Festsetzung des Zeitpunktes für erforderlich, an dem die Entlassung aus dem Arbeitshause erfolgen müsse.

Wandsbeck, Linden, Dortmund, Aachen und andere Städte halten die Nummer 10 des § 361 für nicht ausreichend, weil der Beweis, daß der Betreffende nicht in der Lage sei die Familie zu ernähren, schwer geführt werden könne, auch sei das Verfahren zu zeitraubend.

Borbeck weist darauf hin, daß bei sofortiger Einlieferung in eine Arbeitsanstalt ohne eidliche Vernehmung von Zeugen sich bei der Polizei- und Armenbehörde leicht irrtümliche und für den Beschuldigten sehr verhängnisvolle Ansichten entwickeln könnten.

Köln wirft die Frage auf, ob das Verschwinden der Pflichtvergessenen aus der Stadt vielleicht eine Folge der Einführung der Nummer 10 des § 361 sei, hält im übrigen diese Wirkung nicht für bedauerlich, da es demoralisierend wirke, wenn das Familienhaupt sich am Orte aufhalte.

Augsburg und Offenbach empfehlen die Zulässigkeit von Lohnabzügen bei Pflichtvergessenheit, letztere Stadt will dies den Beteiligten auf Antrag der Armenverwaltung zur Pflicht machen.

Bremen möchte bei etwaigen Bestimmungen auch den Umstand berücksichtigt wissen, daß sich Ehemänner oft von ihren Frauen trennen, eine zweite Wohnung nehmen, welche den Verdienst aufsaugt, ohne doch gegen ihre Ehefrau gerichtlich vorzugehen.

---

[1] § 6 des B. G. lautet: „Entmündigt kann werden: . . . 3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet" und § 1838: „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

C. Schlußwort.

Der Berichterstatter ist bemüht gewesen, aus dem sehr umfassenden, vielseitigen und verschiedenartigen Material alles wesentliche objektiv herauszuheben, es gewissermaßen selbst sprechen zu lassen; er wollte damit seine von der Kommission übernommene Aufgabe für erfüllt ansehen und das Vertreten seiner eigenen Anschauung auf die mündliche Besprechung des Armenpflegertages verschieben.

Der Umstand jedoch, daß es zur Zeit — Mitte April — unsicher ist, ob der Berichterstatter den Kongreß wird besuchen können, sowie andererseits seine früheren Auslassungen [1] zu den Bestimmungen des § 361 veranlassen ihn, über den statistischen Rahmen hinauszugreifen. Wir knüpfen dabei an die gutachtlichen Äußerungen der Städte über Arbeitsnachweis an.

Der § 361 des Strafgesetzbuchs geht, wie man aus seinem Inhalte überhaupt schließen kann, und wie es in der Nummer 7 klarer zum Ausdrucke kommt, von der Voraussetzung aus, daß Mangel an Arbeit nicht einzutreten pflegt, daß wer keine Arbeit hat, sie von der Behörde zugewiesen bekommen kann und zwar „seinen Kräften angemessen“, sodaß die Ablehnung derselben das Delikt der Arbeitsscheu ergiebt. Dabei ist jedoch nicht nur angenommen, daß stets angemessene Arbeit, sondern auch der entsprechende Lohn für dieselbe gewährt werden kann. Denn das Nichtsthun ist nicht an und für sich strafbar, sondern nur dann, wenn es mit Armut verbunden ist, dergestalt, daß die öffentliche Armenpflege eintreten muß.

In den Fällen der Versäumung der Unterhaltspflicht im besonderen ist auch diese nur strafbar, wenn die Angehörigen dadurch der Armenpflege anheimfallen. Andererseits soll Bettelei immer bestraft werden, sodaß also vorausgesetzt wird, daß Niemand zu betteln nötig hat.

Nun liegen die wirklichen Verhältnisse thatsächlich aber durchaus anders. Es ist n i c h t zutreffend, daß stets Arbeit und Verdienst vorhanden ist und noch weniger, daß die Behörde in der Lage ist, Arbeit und Verdienst nachzuweisen. Dem scheint allerdings zu widersprechen, daß eine Anzahl von Städten bei der Beantwortung der Fragebogen teils auf die günstige industrielle Lage hingewiesen, teils direkt ausgesprochen hat, Arbeit sei immer vorhanden. Aber wäre dies zutreffend, und würde dies unter den zahlreichen Arbeitslosen bekannt, so möchte der Zustrom derselben leicht so stark werden, daß die angeblich immer vorhandene Arbeitsgelegenheit recht knapp wird.

Bei den Volkszählungen des Jahres 1895 wurden (ungerechnet die Kranken) am 14. Juni 179 000, am 2. Dezember 554 000 Arbeitslose im Reich gezählt, und kein Socialpolitiker wird diese insgesammt als Arbeitsscheue betrachten; aber auch ohne dies ist bekannt, daß ein großer, wenn nicht der größte Teil der Gewerbe eine Zeit lang im Jahre zum Teil ruht, also mindestens während dieser Zeit Arbeit und Verdienst n i c h t gewährt,

[1] Vgl. z. B. Sociale Lage d. arb. Klassen in Berlin (Berlin 1897), S. 203 fg., sowie „die Arbeitsscheu und ihre Statistik“, Aufsatz in Nr. 2 d. „Socialen Praxis“ vom 10. Okt. 1895.

ganz abgesehen von Krisen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen außerordentlichen Gründen der Arbeitslosigkeit.

Sicherlich ist also die stillschweigende Voraussetzung des § 361, daß Arbeit stets nachgewiesen werden könne, eine unzutreffende, da die Behörde gar nicht in der Lage ist, immer angemessene und Verdienst bringende Arbeiten selbst zu gewähren oder auf solche aufmerksam zu machen.

Aber stellt man sich selbst auf den so viel vertretenen Standpunkt der Armenverwaltungen, daß Arbeitsgelegenheit immer da sei, so ist dann um so unverständlicher und bedauerlicher, wenn die Verwaltung keine Einrichtung besitzt, um solche Arbeit, da sie so reichlich vorliegt, auch nachzuweisen.

Es ist ja nun bekannt, daß in den letzten Jahren thatsächlich von den Stadtverwaltungen Arbeitsnachweiseinrichtungen geschaffen worden sind. Nur dagegen muß ausdrücklich Verwahrung eingelegt werden, daß die Arbeitsanstalten, Armenhäuser und ähnliche Einrichtungen hier einzurechnen sind. Wohl können Notstandsarbeiten oder städtische Arbeiten, wie Straßenreinigung, Erdarbeiten, hierzu gerechnet werden, aber auch diese nur unter der Voraussetzung, daß ihre Bezahlung den allgemeinen Lohnverhältnissen, und die Arbeit selbst diesem Werte entspricht.

Kurz gesagt: Arbeiten, welche nur zur Strafe oder Besserung dienen, gehören nicht zu den Arbeiten, welche einem Arbeitslosen, wenn er noch keine Strafe verdient hat, zugemutet werden können. Und andererseits ist es auch bedenklich, wenn die Verwaltung selbst sich das Vorhandensein solcher Anwärter der Armenpflege oder solcher Ortsarmen zu Nutze machte, um gegen unterortsübliche Löhne Arbeiten ausführen zu lassen.

Dies ist der Hintergrund des § 361, welcher hiernach den veränderten Zeitanschauungen gegenüber inhuman erscheinen muß und eine Revision erfordert. Auch andere Schriftsteller, z. B. Prof. von Hippel[1], verlangen die Straflosigkeit der Bettelei im Notstande, selbst der verschuldeten.

Zu dem kommt nun noch die Härte der Strafe. Zwar rechnet das Gesetz diese Strafthaten zu den Übertretungen und belegt sie demgemäß mit Haft bis zu 6 Wochen, aber gleichzeitig gestattet es, daß nach verbüßter Strafe die Polizeibehörde noch eine korrektionelle Nachhaft in einem Arbeitshause eintreten lassen kann, was eine zuchthausähnliche Strafe bedeutet.

Leider ist es nun nicht bekannt, in welchem Umfange im Deutschen Reich der § 361 in seinen verschiedenen Nummern und die Nachhaft im § 362 angewendet wird; unsere sonst treffliche deutsche Kriminalstatistik bezieht sich nicht auf Übertretungen, sondern nur auf Verbrechen und Vergehen, was um so bedauerlicher ist, als gerade diese Übertretungen auch für die gesamte übrige Kriminalität von außerordentlicher Bedeutung sind.

In Berlin wurden in den Jahren 1894, 1895 und 1896 etwa 17 000 Männer 30 000 mal aus § 361, Nr. 4 und 8 — die Nummern 3, 5, 7 werden hier nicht angewendet — gerichtlich verurteilt. Nachhaft wurde im Jahre 1896 allein in 850 Fällen ausgesprochen. Die Zahl der Personen,

[1] Vgl. v. Hippel: Bettelei, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Berlin 1895, besonders S. 42 fg., S. 80, S. 264 u. s. w., sowie: Korrektionelle Nachhaft, Freiburg 1889.

welche nur einmal in den drei Jahrtn bestraft wurden, belief sich nur auf 10 400, die übrigen wurden bis zu 23 mal in drei Jahren verurteilt. Auf Grund der Nummer 10 fanden 1895: 11, 1896: 30, 1897: 84 Verurteilungen statt, sehr geringe Zahlen, obwohl die Zahl der pflichtvergessenen Männer in die Tausende geht.

Diese Zahlen werden angeführt, um eine Anregung dahin zu geben, daß der Verein, ehe er eine Strafverschärfung zu § 361 Nr. 10 oder eine Rückkehr zu den Bestimmungen des preußischen Gesetzes von 1855 weiter verfolgt, zuständigen Orts eine Statistik des § 361 in seinen einzelnen Nummern und des § 362 verlangt; aber das allein würde nicht genügen; er muß auch auf eine Darstellung der Art der Korrektionsnachhaft, der Arbeitshäuser[1], sowie auf eine Schilderung des Aburteilungsverfahrens dringen, insbesondere der Beweisführung bei der selbstverschuldeten Obdachlosigkeit, auf welche mehr als der vierte Teil der erwähnten Fälle in Berlin kommt. Das Aburteilungsverfahren ist nämlich ein sehr summarisches, und es ist nicht ausgeschlossen, daß man auf Grund der statistischen Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse zu einer anderweitigen Regelung der Gesetzgebung überhaupt gelangt.

Unseres Erachtens müßte an Stelle der Nummern 3, 4, 5, 7, 8 und 10 ein besonderer Paragraph treten, welcher nur das eine Delikt „Arbeitsscheu" mit Strafe bedroht. Die Verurteilung dürfte nicht ohne Zuziehung der Armenverwaltung geschehen, denn es ist in den meisten Fällen eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig, welch' letztere der Armenverwaltung sehr oft bekannt sein werden, wo aber nicht, von ihr pflichtgemäß festzustellen sind.

Lediglich die Bettelei zu bestrafen, wenn nur das Delikt als solches erwiesen ist, entspricht nicht mehr den heutigen Anschauungen; es kommt auf eine Prüfung der Motive an. Eine Mutter, die für ihre hungernden Kinder bettelt, einzusperren, ist ein Nonsens! Selbst wenn man die Gewißheit erlangt hat, daß sie den Weg zur Armenbehörde kannte, und daß dort die Not ebenso schnell wie durch den Bettel hätte gemildert werden können, so ist immer noch die Frage, ob die Einsperrung, d. h. ein Weg, welcher die Kinder ihrer Mutter beraubt, in solchem Falle der richtige ist.

Bei den leicht ausgesprochenen und leicht erreichbaren Verurteilungen auf Grund der Paragraphen 361 und 362 entsteht gar zu leicht die Gefahr, Gewohnheitsverbrecher dieser Gattung zu schaffen, indem schon die einmal erfolgte Bestrafung das Ehrgefühl mindert.

Aus allen diesen Gründen dürfte eine Revision des § 361 überhaupt notwendig geworden sein, wie dies in den gutachtlichen Äußerungen einzelner Städte auch ausgesprochen ist.

Nun kommt aber noch hinzu, daß diese Nummer 10 in ihrer Anwendung überhaupt nicht den Erwartungen entsprochen haben dürfte. Zunächst zeigen die Ergebnisse der Statistik, daß die Sachlage in den einzelnen Landesteilen

[1] Nach Hippel (S. 70) soll der Bundesrat im Jahre 1888 ähnliche Ermittelungen angestellt haben. Über die „summarische und oberflächliche Erledigung" dieser Übertretungen ist u. a. S. 46 zu vergleichen.

eine verschiedene ist, daß die Nummer 10 des § 361 keineswegs für sich allein, sondern nur mit den übrigen Nummern dieses Paragraphen zusammen betrachtet werden muß, und daß ihre Anwendung überhaupt unsicher ist.

In nicht weniger als 5700 Fällen, von allen 6632, wurde die Verfolgung des pflichtvergessenen Mannes überhaupt unterlassen, und es kommt wenig darauf an, ob dies geschah, weil der Aufenthaltsort desselben unbekannt war, was die Regel ist, oder aus welchem Anlaß sonst. Bestrafungen fanden nur 678 statt, wovon 402 aus Nummer 10, 276 aus den Nummern 3, 4, 7 und 8 des § 361. Dies beweist, daß man in über 40 Prozent der Bestrafungen durch Anwendung der Nummern 3, 4, 5, 7 oder 8 schon die Handhabe hatte, eine korrektionelle Nachhaft herbeizuführen. Aber nur in 151 Fällen von den 276 in Betracht kommenden, also in wenig über die Hälfte, erschien dies angezeigt. Dem gegenüber kann es wenig bedeuten, wenn zwei Drittel der beteiligten Städte die korrektionelle Nachhaft auch bei der Nummer 10 des § 361 eingeführt wissen will[1]. Wichtiger ist es, daß eine ebenso große Anzahl von Städten die alte preußische Gesetzgebung von 1855 zurück wünscht, wonach die sofortige Einsperrung auf Antrag der Armenverwaltung erfolgen kann. Es besteht eben der Wunsch nach einer unmittelbaren Mitwirkung der Armenbehörde. Hierbei kommt noch in Betracht, daß, da Einzelstaaten infolge ihrer Gesetzgebung von § 361 Nr. 10 nur selten Gebrauch machen, die wünschenswerte Rechtseinheit nicht vorhanden ist[2].

Recht unpraktisch scheint die Fassung der Nummer 10 noch insofern zu sein, als die Bestrafung eine vorausgegangene Aufforderung voraussetzt. Diese Aufforderung ist, wie in den Gutachten der Städte mitgeteilt wurde, für den Angeschuldigten häufig das Signal zum Verschwinden. Übrigens erging auch die Aufforderung nur in 53 Fällen von 100 und hatte nur bei einem Drittel der Aufforderungen den Erfolg der Rückkehr zur Familie oder von Beitragszahlungen.

Von den 678 Bestrafungen hatten aber nur 157 zur Wiederaufnahme

---

[1] Thorn empfiehlt zwar ebenfalls Nachhaft, hält aber an dem im Jahre 1889 auf Anfrage von Görlitz aus vom Magistrat abgegebenen Votum fest, welches bemerkt: „Gründsätzlich erscheint es uns nicht zulässig, Personen durch polizeiliches Einschreiten unmittelbar zu Zwangsarbeiten, also zu Strafen heranzuziehen, bevor ihnen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör und zur Erlangung eines richterlichen Ausspruchs gewährt wäre . . . . Unseres Erachtens würde eine Wiedereinführung jener abgeschafften Bestimmung (des Ges. v. 1855) — wie sie bei der heutigen Richtung der Gesetzgebung allerdings wohl erwartet werden kann — nur das Schreibwerk vermehren und manche Härten für die von der Bestimmung betroffenen verkommenen Leute zur Folge haben, den Gemeinden aber keine Kosten abnehmen, sondern nur neue Kosten (für Transporte, Verpflegung u. s. w.) machen." — Magdeburg wünscht, daß der Magistrat den Inkulpaten zwangsweise der Arbeitsanstalt zuführen kann, weil man dann den umständlichen Weg über Polizei, Amtsanwalt, Gericht vermeide. „Am Ende des 19. Jahrhunderts wird indessen eine solche gesetzliche Bestimmung schwer zu erlangen sein." Jedenfalls müsse der Zeitpunkt bestimmt werden, an welchem die Entlassung erfolgen müsse.

[2] Hippel S. 42: „Gerade hinsichtlich der korrektionellen Nachhaft steht die Rechtseinheit innerhalb Deutschlands auf dem Papier, in Wirklichkeit ist sie nicht vorhanden."

der Nährpflicht geführt (23 Prozent), sodaß die Aufforderung immer noch erfolgreicher erscheint als die Bestrafung, wenn man nämlich die Entlastung der Armenpflege ins Auge faßt. Rechnet man die Fälle der erfolgreichen Aufforderungen und der erfolgreichen Bestrafungen zusammen, so wurde in 1377 Fällen von allen 6632, also in einem Fünftel, der Pflichtvergessene entweder seiner Familie wieder zugeführt oder doch zu Beiträgen veranlaßt.

Dies ist gewiß kein erfreuliches Resultat, aber es fragt sich, ob bei der Eigenart der Fälle mehr zu erreichen sein würde. Wir glauben das nicht!

Zunächst muß man fragen, was vom § 361, Nr. 10 und der etwaigen Nachhaft erwartet wird. Wünscht man eine Rückkehr zur Familie? Wünscht man lediglich eine Zahlung von Beiträgen? Oder ist man mit der bloßen Bestrafung des Pflichtvergessenen zufrieden, einmal damit seine Schuld gesühnt, dann daß er selbst gebessert werde! Nach den statistischen Ergebnissen dürfen die Erwartungen wohl in keinem Falle sehr hoch gespannt werden.

Man muß auf Seiten des Mannes die gutartigen und die bösartigen Fälle unterscheiden. Zu den ersteren rechnen wir diejenigen mit einer Schuld der Frau, sei es — wie mehrfach hervorgehoben wurde — eine unordentliche Wirtschaftsführung, Unkenntnis des Kochens u. s. w., weil die Frau vor der Ehe keine Gelegenheit hatte zu lernen, sei es, daß — wie gleichfalls erwähnt wird — die Frau durch die Sitte des Schlafburschenwesens zu unsittlichem Verkehr verleitet wurde. Hierhin gehört auch, wenn der Mann, weil er außerhalb seines Wohnsitzes durch höheren Lohnerwerb seiner Familie zu helfen trachtete, diesen guten Lohn nicht fand und in seiner Not bettelte, obdachlos, vielleicht auch arbeitsscheu wurde. In letzteren Fällen dürfte Arbeitsnachweis mehr am Platze sein als Strafe, in ersterem Einwirkung auf die Frau, wenn dies nicht, so Ehescheidung. Überhaupt muß darauf hingewiesen werden, daß in den unteren Volksklassen die Eheverlassung der in den höheren Klassen üblichen Ehescheidung gleichkommt, und daß, wenn die Ehescheidung leichter wäre als sie ist, die Zahl der Eheverlassungen ganz wesentlich durch Ehescheidungen abgelöst werden würde, und es ist die Frage, ob diese Erleichterung der Scheidung nicht durchaus am Platze wäre[1].

Was die bösartigen Fälle anbetrifft, so kommt hier vor allem die Trunksucht in Betracht. Auch hier wird Strafe nichts nützen, Rückkehr zur Familie aber ist nicht wünschenswert. Sehr beachtenswert ist es, wenn Guben, Herford, Potsdam wünschen, teils daß ein Trunksuchtsgesetz hier einschreitet, teils daß durch Entmündigung, Beschlagnahme des Lohnes oder durch Aufnahme in eine besondere Anstalt eingeschritten wird, und zwar möglichst schon zu einer Zeit, ehe die Familie durch den Trunkenbold

[1] Das Bürgerliche Gesetzbuch kann hier Wandel schaffen. § 1567 lautet: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Bösliche Verlassung liegt nur vor, 1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat, 2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

völlig ruiniert wurde. Gerade in den Korrigendenanstalten besteht die überwiegende Mehrzahl der Insassen aus Gewohnheitstrinkern, welche meist zu den hoffnungslos Rückfälligen gerechnet werden (vgl. Hippel S. 185).

In einer weiteren Reihe von Fällen sind es dauernde Streitpunkte, welche die Ehe zu einer unglücklichen machten[1]. In 17 bis 20 Prozent war die Frau weit älter, vielfach befanden sich in der Ehe Kinder aus früheren Ehen oder vorehelich geborene, vielleicht oft uneheliche Kinder der Mutter (4,6 Prozent der Kinder vorehelich, 4 Prozent aus früheren Ehen, zusammen 8,6 Prozent der zu unterstützenden Kinder). Es ist meistens fraglich, ob es gelingen wird, durch Strafen den Mann in solche Ehen zurückzuführen oder, wenn dies gelingt, ob es nicht ein Unrecht ist, welches man der Frau und den Kindern anthut[2]. Es steht zu erwarten, daß der Mann aus denselben Gründen, die ihn das erste Mal forttrieben, die Familie wieder verläßt.

Überhaupt drängte sich bei einer Durchsicht der Zählkarten immer wieder die Beobachtung auf, daß die Versäumung der Nährpflicht in den Fällen, wo sie mit Eheverlassung verbunden ist, außerordentlich häufig ein Glück für die Familie zu sein scheint, und daß, wenn auch der Armenverwaltung und der Strafrechtspflege eine Last daraus erwächst, vom Standpunkt der Sittlichkeit der verlassenen, heranwachsenden Kinder, der Menschlichkeit gegenüber der verlassenen Frau, die Trennung des Ehemanns, solange er nicht etwa gebessert ist, nicht wieder rückgängig zu machen, sondern dauernd aufrecht zu erhalten ist. Ja, es ist sogar sehr die Frage, ob eine Heranziehung durch bloße Beiträge nicht lieber aufgegeben werden soll, eben weil zu fürchten ist, daß dann der Mann eine Rückkehr vorzieht, und Frau und Kinder nun in ganz anderer Weise Schaden leiden als bisher.

Wir kommen hiernach zu dem Schluß, daß ein Eingriff der Gesetzgebung gegen pflichtvergessene Ehemänner und Familienväter auf anderer Grundlage als der allgemeinen Bestrafung Arbeitsscheuer weder aus theoretischen noch praktischen Gründen zweckmäßig ist, noch in der mitgeteilten Statistik eine Begründung findet. Soweit nur Pflichtvergessenheit, aber keine Arbeitslosigkeit vorliegt, dürfte die Beschlagnahme des Verdienstes ein hinreichendes Mittel sein; wo Trunksucht vorliegt muß, sofern der Pflichtvergessene Arbeit hat, ebenfalls eine Beschlagnahme des Lohnes empfohlen werden, wo nicht, Entmündigung oder Unterbringung in eine geeignete Anstalt angezeigt

---

[1] Hamburg scheint sogar vorwiegend die Frauen verantwortlich zu machen, wenn es bemerkt: „daß im allgemeinen die Ursachen des Verlassens der Familie durch den Hausherrn in dem mangelnden Verständnis der Ehefrau für geregelte und zweckmäßige Wirtschaftsführung und in der Inmoralität beider Ehegatten zu suchen sind“. Auch Linden findet häufig Schuld auf Seite der Frauen, Untreue, keine Sparsamkeit. „In den Kreisen der aus dem Stande der Fabrikarbeiterinnen hervorgegangenen Hausfrauen herrscht häufig totale Unfähigkeit zur Führung eines Haushalts.“ Haushaltschulen werden empfohlen.

[2] Hildesheim fürchtet, daß die Strafe zu rachsüchtiger Mißhandlung der Frau führen könne und bemerkt: „In ganz schlimmen Fällen erscheint schon die längere Abwesenheit des Mannes als eine Wohlthat für die Familie, und als das einzige Mittel, durch ungestörte Arbeit der Frau die Familie wieder hochzubringen.“ Es wird daher Nachhaft empfohlen, obwohl auch diese Strafe in der gefürchteten Weise wirken kann.

erscheinen. Die Gesetzgebung müßte, soweit notwendig, entsprechend geändert werden.

Außerdem aber ist eine vollständige Revision des § 361 und 362 erforderlich, einmal im Sinne einer Vereinfachung durch Zusammenfassung der verschiedenen Nummern in ein Delikt „Arbeitsscheu", dann durch Zuziehung der Armenbehörde zum Zwecke der Prüfung des einzelnen Falles. Eventuell muß der Armenverwaltung, ähnlich dem alten preußischen Recht von 1855, eine gewisse Initiative in besonderen Fällen eingeräumt werden.

Endlich aber ist es an der Zeit, bei Gelegenheit der Revision der §§ 361 und 362 eine Statistik derselben herbeizuführen, und dieselbe auszudehnen auf die ganze Art der Verfolgung Arbeitsloser, der Leistungen der Kommunen bei Nachweis von Arbeit, der Einrichtung der Arbeits- und Armenhäuser. Auch die Darlegung bezüglicher Verhältnisse des Auslandes wäre nutzbringend.

Wir würden es für eine wichtige und dankbare Aufgabe des Vereins für Armenpflege halten, wenn er erst diese allgemeinen Verhältnisse — am besten gemeinsam mit Kriminalisten — aufdecken wollte, ehe eine Flickarbeit an dem § 361 beginnt.

In diesem Paragraphen berühren sich nicht nur Armenrecht und Strafrecht, sondern auch die wichtigsten Punkte der socialen Frage, die Arbeitslosigkeit und Not. Gerade hier aber ist in den letzten Jahren nicht nur durch die statistische Aufdeckung der bezüglichen Verhältnisse, sondern auch praktisch durch Arbeitsnachweis, Arbeitlosenversicherung, Notstandsarbeiten, manches geschehen. Der Zeitpunkt des Einsetzens für Armenpfleger und Kriminalisten ist gerade der rechte.

Die bloße Vermehrung der Strafbestimmungen wird auf einem Gebiete wie dem hier in Frage stehenden keine nennenswerte Wirkung hervorbringen können, wenn man nicht vom allgemeinen socialpolitischen Gesichtspunkte aus die Fürsorge für wirklich Arbeitslose zu vermehren, die Trunksucht zu bekämpfen, die Arbeitsscheuen zu bessern sucht.

Tabellen.

I. Die Fälle von Versäumung der

Städte, nach der Größe bei der letzten Volkszählung geordnet	Fälle überhaupt	Durch die Versäumung wurden betroffen		
		Frauen	Kinder	Personen überhaupt
Ostpreußen:				
Königsberg . .	154	146	290	436
Tilsit	16	13	31	44
Insterburg . .	10	7	25	32
Allenstein . .	9	7	24	31
Zus.	189	173	370	543
Westpreußen:				
Danzig	96	85	211	296
Elbing	8	7	28	35
Thorn	23	20	27	47
Graudenz . . .	13	12	38	50
Zus.	140	124	304	428
Pommern:				
Stralsund . .	15	13	38	51
Stargard . . .	9	7	33	40
Stolp	18	11	40	51
Zus.	42	31	111	142
Posen:				
Posen	38	29	88	117
Bromberg. . .	20	19	20	39
Zus.	58	48	108	156
Schlesien:				
Breslau . . .	491	444	928	1372
Görlitz	65	48	130	178
Liegnitz. . . .	25	18	58	76
Beuthen . . .	4	3	11	14
Schweidnitz . .	9	6	17	23
Gleiwitz . . .	12	11	36	47
Neisse	8	8	10	18
Kattowitz . . .	8	8	22	30
Brieg	2	2	9	11
Zus.	624	548	1221	1769
Brandenburg:				
Frankfurt. . .	51	41	129	170
Potsdam . . .	59	56	71	127
Brandenburg .	38	35	69	104
Guben	27	25	69	94
Forst	16	15	45	60
Zus.	191	172	383	555
Gruppe I zus.	1244	1096	2497	3593

Städte, nach der Größe bei der letzten Volkszählung geordnet	Fälle überhaupt	Durch die Versäumung wurden betroffen		
		Frauen	Kinder	Personen überhaupt
Prov. Sachsen:				
Magdeburg . .	182	166	349	515
Halle.	97	87	242	329
Erfurt	47	39	139	178
Halberstadt . .	18	18	43	61
Nordhausen . .	22	23	54	77
Weißenfels . .	36	24	83	107
Zeitz	57	47	143	190
Eisleben . . .	12	7	24	31
Quedlinburg .	22	19	51	70
Naumburg . .	10	10	26	36
Stendal . . .	26	20	49	69
Zus.	529	460	1203	1663
Sachs.-Anhalt:				
Dessau	63	59	157	216
Bernburg . . .	29	28	95	123
Cöthen	26	22	65	87
Zus.	118	109	317	426
Apolda	5	5	15	20
Gotha	32	27	57	84
Greiz.	8	6	13	19
Gera	52	51	100	151
Gruppe II zus.	744	658	1705	2363
Königreich Sachsen:				
Leipzig	464	414	1054	1468
Dresden . . .	499	441	1146	1587
Zittau	22	17	49	66
Glauchau . . .	11	8	17	25
Reichenbach . .	6	5	17	22
Bautzen . . .	27	22	58	80
Krimmitschau .	15	11	28	39
Meerane . . .	10	9	34	43
Gruppe III zus.	1054	927	2403	3330
Hannover:				
Hannover . . .	47	45	115	160
Osnabrück . .	38	30	80	110
Hildesheim . .	28	24	63	87
Linden	31	21	88	109
Lüneburg . . .	24	23	52	75
Zus.	168	143	398	541

Unterhaltspflicht in den einzelnen Städten.

Städte, nach der Größe bei der letzten Volkszählung geordnet	Fälle überhaupt	Durch die Versäumung wurden betroffen		
		Frauen	Kinder	Personen überhaupt
Westfalen:				
Dortmund . .	56	52	132	184
Münster . . .	15	15	32	47
Iserlohn . . .	1	1	2	3
Herford. . . .	1	1	2	3
Lüdenscheid . .	24	23	63	86
Zus.	97	92	231	323
Prov. Hessen:				
Kassel	64	59	112	171
Wiesbaden . .	48	39	130	169
Hanau	7	5	19	24
Zus.	119	103	261	364
Schlesw.-Holst.:				
Altona	52	50	86	136
Neumünster . .	16	16	53	69
Wandsbeck . .	12	11	31	42
Zus.	80	77	170	247
M.-Schwerin:				
Rostock	29	27	77	104
Schwerin . . .	21	20	56	76
Zus.	50	47	133	180
Oldenburg . .	15	11	43	54
Bremen . . .	261	214	581	795
Lübeck	58	52	167	219
Gruppe IV zus.	848	739	1984	2723
Gr. V **Hamburg**	1521	1403	2547	3950
Rheinland:				
Köln	225	162	424	586
Düsseldorf . .	53	53	135	188
Elberfeld . . .	141	124	376	500
Aachen	56	46	147	193
Krefeld	97	76	214	290
Essen.	87	87	189	276
Duisburg . . .	29	27	68	95
M.-Gladbach .	59	54	162	216
Bonn	4	4	7	11
Trier.	23	22	34	56
Coblenz. . . .	21	18	46	64
Mülheim a./Rh.	23	23	43	66

Städte, nach der Größe bei der letzten Volkszählung geordnet	Fälle überhaupt	Durch die Versäumung wurden betroffen		
		Frauen	Kinder	Personen überhaupt
(Forts.) **Rheinland:**				
Borbeck. . . .	5	4	15	19
Mülheim a./Ruhr	5	5	16	21
Oberhausen . .	16	15	56	71
Reydt	7	4	14	18
Neuß.	9	7	24	31
Düren	7	2	19	21
Malstatt-Burbach	14	6	24	30
Viersen. . . .	2	2	5	7
Wesel	9	9	14	23
Gruppe VI zus.	892	750	2 032	2 782
Bayern:				
München . . .	27	27	59	86
Augsburg. . .	6	5	18	23
Regensburg . .	19	19	17	36
Bamberg . . .	3	3	3	6
Erlangen . . .	2	2	5	7
Zus.	57	56	102	158
Württemberg:				
Ulm	7	4	14	18
Heilbronn. . .	33	22	49	71
Cannstatt . . .	16	16	42	58
Zus.	56	42	105	147
Baden:				
Mannheim . .	53	41	152	193
Karlsruhe . .	9	9	32	41
Freiburg . . .	15	13	48	61
Heidelberg . .	20	15	38	53
Zus.	97	78	270	348
Hessen:				
Darmstadt . .	34	26	75	101
Mainz	49	44	108	152
Offenbach . . .	12	12	28	40
Worms	12	11	35	46
Gießen	12	12	20	32
Zus.	119	105	266	371
Gruppe VII zus.	329	281	743	1 024
Alle Städte zus.	6632	5854	13911	19765

II. Kinder-

Alter des Mannes in Jahren	Alle Fälle	Davon: ohne Kinder (Fälle)	Davon: mit Kindern (Fälle)	Kinderzahl überhaupt	Davon: vorehelich	Davon: aus früheren Ehen	Von den Kindern sind untergebracht: bei der Mutter	bei dritten Pers.	anderweit auf öffentliche Kosten
1. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg.									
20/25	9	—	9	14	3	—	11	1	2
25/30	68	3	65	137	8	6	121	5	11
30/40	441	15	426	1208	66	39	970	63	175
40/50	406	51	355	881	14	29	651	47	183
50/60	169	81	88	177	2	2	131	9	37
60/70	71	62	9	13	1	—	4	3	6
70 und älter	29	29	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	51	15	36	67	4	—	41	6	20
Zusammen	1244	256	988	2497	98	76	1929	134	434
2. Provinz Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß.									
20/25	9	1	8	13	2	—	12	—	1
25/30	42	2	40	101	10	7	89	3	9
30/40	289	9	280	824	29	25	684	31	109
40/50	265	31	234	622	19	13	516	9	97
50/60	72	28	44	91	9	2	47	17	27
60/70	32	22	10	19	1	—	13	—	6
70 und älter	16	15	1	2	—	—	—	—	2
Ohne Angabe	19	7	12	33	5	1	25	1	7
Zusammen	744	115	629	1705	75	48	1386	61	258
3. Königreich Sachsen.									
20/25	19	2	17	31	8	—	20	2	9
25/30	94	2	92	224	9	21	184	12	28
30/40	447	15	432	1190	50	40	887	35	268
40/50	327	25	302	777	21	30	533	27	217
50/60	112	37	75	149	4	12	106	8	35
60/70	33	27	6	12	—	—	8	—	4
70 und älter	8	8	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	14	6	8	20	—	1	12	2	6
Zusammen	1054	122	932	2403	92	104	1750	86	567
4. Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein.									
20/25	4	1	3	4	—	—	1	3	—
25/30	64	2	62	151	12	9	132	7	12
30/40	323	12	311	856	53	32	668	39	149
40/50	303	30	273	761	21	26	587	16	158
50/60	109	31	78	160	3	4	101	7	52
60/70	20	12	8	18	2	—	16	—	2
70 und älter	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	22	10	12	34	2	2	26	2	6
Zusammen	848	101	747	1984	93	73	1531	74	379

zahl.

Alter des Mannes in Jahren	Alle Fälle	Davon ohne Kinder (Fälle)	Davon mit Kindern (Fälle)	Kinderzahl überhaupt	Davon vorehelich	Davon aus früheren Ehen	Von den Kindern sind untergebracht bei der Mutter	bei dritten Pers.	anderweit auf öffentliche Kosten
				5. Hamburg.					
20/25	10	3	7	10	3	—	6	2	2
25/30	84	2	82	182	14	1	171	4	7
30/40	511	41	470	1 196	78	44	946	52	198
40/50	510	107	403	918	74	18	663	19	236
50/60	246	138	108	185	11	3	126	—	59
60/70	97	76	21	32	2	2	19	—	13
70 und älter	38	38	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	25	12	13	24	3	—	5	1	18
Zusammen	1521	417	1104	2 547	185	68	1 936	78	533
				6. Rheinland.					
20/25	15	1	14	30	2	4	29	—	1
25/30	68	2	66	153	5	24	137	6	10
30/40	335	7	328	949	28	47	744	34	171
40/50	268	33	235	665	12	56	455	54	156
50/60	101	35	66	149	5	4	97	2	50
60/70	40	31	9	23	—	4	12	6	5
70 und älter	13	13	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe	52	22	30	63	9	—	35	8	20
Zusammen	892	144	748	2 032	61	139	1 509	110	413
				7. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.					
20/25	3	—	3	5	—	—	4	—	1
25/30	31	2	29	67	15	5	56	5	6
30/40	113	2	111	341	20	14	259	22	60
40/50	95	16	79	228	3	19	153	6	69
50/60	39	17	22	47	1	—	21	6	20
60/70	14	12	2	4	—	—	—	1	3
70 und älter	7	6	1	1	—	—	1	—	—
Ohne Angabe	27	4	23	50	1	5	19	5	26
Zusammen	329	59	270	743	40	43	513	45	185
				8. Alle Städte.					
20/25	69	8	61	107	20	4	83	8	16
25/30	451	15	436	1 015	74	73	890	42	83
30/40	2459	101	2358	6 564	324	241	5 158	276	1130
40/50	2174	293	1881	4 852	164	191	3 558	178	1116
50/60	848	367	481	958	35	27	629	49	280
60/70	307	242	65	121	6	6	72	10	39
70 und älter	114	112	2	3	—	—	1	—	2
Ohne Angabe	210	76	134	291	21	9	163	25	103
Zusammen	6632	1214	5418	13911	644	551	10554	588	2769

III. Alter der Eheleute im

Alter des Mannes in Jahren	Alter der in der Ehe lebenden Frau in Jahren									Frau gestorben	Frau gerichtlich geschieden	Alle Fälle zusammen
	bis 20	20/25	25/30	30/40	40/50	50/60	60/70	70 und mehr	ohne Angabe			
1. Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg.												
20/25	—	4	3	—	—	—	—	—	1	1	—	9
25/30	—	10	22	28	1	—	—	—	4	2	1	68
30/40	—	6	40	237	47	3	1	—	13	51	43	441
40/50	—	—	6	90	178	48	5	3	19	30	27	406
50/60	—	—	2	4	35	28	17	6	8	46	23	169
60/70	—	—	—	1	1	14	13	14	3	11	14	71
70 u. älter	—	—	—	—	—	1	11	12	—	—	5	29
ohne Angabe	—	1	1	7	7	9	6	3	5	7	5	51
Zusammen	—	21	74	367	269	103	53	38	53	148	118	1244
2. Provinz Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß.												
20/25	—	6	2	—	—	—	—	—	1	—	—	9
25/30	—	10	14	12	1	—	—	—	2	1	2	42
30/40	—	4	30	170	27	2	1	—	5	34	16	289
40/50	—	1	2	68	113	20	3	—	2	35	21	265
50/60	—	—	—	4	18	25	8	1	1	11	4	72
60/70	—	—	1	2	2	11	13	—	—	2	1	32
70 u. älter	—	—	—	—	—	—	7	6	—	1	2	16
ohne Angabe	—	—	2	3	2	4	1	1	1	2	3	19
Zusammen	—	21	51	259	163	62	33	8	12	86	49	744
3. Königreich Sachsen.												
20/25	1	9	5	2	1	—	—	—	—	—	1	19
25/30	1	11	38	28	5	—	—	—	2	6	3	94
30/40	—	8	57	232	37	4	1	—	16	64	28	447
40/50	—	—	4	86	142	10	1	—	2	38	44	327
50/60	—	1	1	5	32	33	6	—	5	14	15	112
60/70	—	—	—	2	1	7	16	3	1	1	2	33
70 u. älter	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	2	8
ohne Angabe	—	—	—	3	1	—	1	1	3	4	1	14
Zusammen	2	29	105	358	219	54	26	9	29	127	96	1054
4. Hannover, Westfalen, Provinz Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein.												
20/25	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
25/30	—	14	30	14	—	—	—	—	1	2	3	64
30/40	—	12	46	159	46	2	2	1	4	35	16	323
40/50	—	1	6	73	134	16	2	1	7	47	16	303
50/60	—	—	—	2	35	34	11	1	1	23	2	109
60/70	—	1	—	3	—	5	4	1	1	1	4	20
70 u. älter	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	3
ohne Angabe	—	2	1	7	3	3	2	1	—	1	2	22
Zusammen	—	33	84	258	218	60	21	7	14	109	44	848

Erhebungsjahre 1896—1897.

Alter des Mannes in Jahren	Alter der in der Ehe lebenden Frau in Jahren									Frau gestorben	Frau gerichtlich geschieden	Alle Fälle zusammen
	bis 20	20/25	25/30	30/40	40/50	50/60	60/70	70 und mehr	ohne Angabe			
					5. Hamburg.							
20/25	—	4	4	1	—	—	—	—	—	1	—	10
25/30	—	19	38	25	—	—	—	—	—	1	1	84
30/40	—	9	71	237	87	7	1	—	5	23	71	511
40/50	—	—	2	104	194	57	14	—	3	62	74	510
50/60	—	—	—	10	51	105	36	1	2	21	20	246
60/70	—	—	—	1	9	18	44	4	1	5	15	97
70 u. älter	—	—	—	—	—	2	14	14	2	—	6	38
ohne Angabe	—	1	1	3	—	2	2	1	3	5	7	25
Zusammen	—	33	116	381	341	191	111	20	16	118	194	1521
					6. Rheinland.							
20/25	—	9	4	2	—	—	—	—	—	—	—	15
25/30	—	18	25	17	3	—	—	—	1	3	1	68
30/40	—	5	36	190	30	6	—	—	4	41	23	335
40/50	—	—	2	62	102	21	6	—	3	64	8	268
50/60	—	—	—	7	22	30	13	—	5	21	3	101
60/70	—	—	—	2	3	7	20	6	—	2	—	40
70 u. älter	—	—	—	—	—	3	4	6	—	—	—	13
ohne Angabe	—	—	3	5	4	4	10	5	4	11	6	52
Zusammen	—	32	70	285	164	71	53	17	17	142	41	892
					7. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen.							
20/25	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
25/30	—	6	15	5	1	—	—	—	1	2	1	31
30/40	—	1	19	69	11	1	—	—	1	11	—	113
40/50	—	—	1	21	33	11	3	—	2	19	5	95
50/60	—	—	—	3	8	19	2	1	—	6	—	39
60/70	—	—	—	—	1	2	7	—	—	1	3	14
70 u. älter	—	—	—	—	—	1	2	3	1	—	—	7
ohne Angabe	—	2	—	5	3	—	1	—	3	7	6	27
Zusammen	1	11	35	103	57	34	15	4	8	46	15	329
					8. Alle Städte.							
20/25	2	37	19	5	1	—	—	—	2	2	1	69
25/30	1	88	182	129	11	—	—	—	11	17	12	451
30/40	—	45	299	1294	285	25	6	1	48	259	197	2459
40/50	—	2	23	504	896	183	34	4	38	295	195	2174
50/60	—	1	3	35	201	274	93	10	22	142	67	848
60/70	—	1	1	11	17	64	117	28	6	23	39	307
70 u. älter	—	—	—	—	—	7	39	48	3	1	16	114
ohne Angabe	—	6	8	33	20	22	23	12	19	37	30	210
Zusammen	3	180	535	2011	1431	575	312	103	149	776	557	6632

IV. Ursachen der Pflichtvergessenheit;

Gebietsgruppen Beruf	Ursachen auf Seiten des Mannes: Trunksucht allein u. in Verbindung mit anderen Verschuldungen	Müßiggang, Liederlichkeit, Mißhandlung, Eheliche Untreue, Ehebruch, Sittenverbrechen	Krankheit und Gebrechen	Böswilliges Verlassen, Verschollen	Nichtgewährung des Unterhalts, Auswärtige Arbeit, Arbeitslosigkeit	Ursachen auf Seiten der Frau: Trunksucht (in Verbindung mit anderen Verschuldungen)	Müßiggang, Liederlichkeit, Eheliche Untreue, Ehebruch, Konkubinat, Vernachlässigung der Häuslichkeit
Ost-, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg	457	117	25	316	199	4	27
Prov. Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	314	97	7	149	56	—	26
Königreich Sachsen	326	262	54	142	143	2	34
Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein	289	63	2	334	57	2	26
Hamburg	291	250	23	705	103	—	57
Rheinland	350	106	9	230	51	2	45
Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	97	71	2	74	30	—	13
Alle Städte	2 124	966	122	1 950	639	10	228
Davon nach dem Beruf:							
Arbeiter ohne nähere Bezeichnung	899	290	52	660	201	6	99
Schmiede	32	10	—	38	17	1	1
Schlosser	88	45	3	95	26	1	8
Weber, Tuchmacher, Spinner	43	20	—	18	13	—	4
Tischler	90	45	5	102	32	1	6
Tabakarbeiter	27	14	2	51	14	1	2
Schneider	83	36	7	75	24.	—	7
Schuhmacher	99	40	5	74	34	—	12
Maurer, Stuckateure	99	34	1	73	29	—	11
Zimmerer	47	22	2	42	16	—	4
Maler, Anstreicher	74	26	—	43	19	—	4
Hausdiener, Kutscher	57	57	10	54	21	—	10
Kaufleute, Händler	83	60	7	122	41	—	15
Beamte, Lehrer	26	27	4	42	12	—	6
Sonstige Berufe	377	240	24	461	140	—	39
Insbesondere nachfolgende 10 Städte:							
Hamburg	291	253	23	705	100	—	57
Leipzig	165	82	18	90	63	1	9
Breslau	227	33	12	139	57	—	7
Dresden	119	160	35	46	68	—	20
Köln	35	58	4	78	13	—	12
Magdeburg	49	37	4	46	6	—	8
Königsberg	23	4	6	90	13	2	3
Bremen	37	3	—	214	4	—	1
Elberfeld	34	41	—	37	9	1	13
Krefeld	48	5	1	17	8	—	5
Zusammen	1 028	676	103	1 462	341	4	135

Beruf und Aufenthaltsort des Mannes.

Ursachen auf Seiten der Frau: Krankheit und Gebrechen	Haft	bösliche Verlassung	Verlassung wegen Mißhandlung	Sonstige Ursachen: Unsittliches Leben der Eltern, Mißhandl. seitens der Eltern	Wirtschaftliche Verhältnisse. Eheliche Zwistigkeiten	Ohne Angabe	Alle Fälle	Davon nach dem Aufenthalt des Mannes: am Unterstützungsorte selbst	an einem Orte der betreffenden Gebietsgruppe	sonst in Deutschland	in transatlantischen Gegenden	sonst im Ausland	Unbekannt	Ohne Angabe
13	1	—	1	3	20	61	1 244	371	28	185	23	8	622	7
8	—	6	16	—	42	23	744	217	9	103	20	1	380	14
19	2	—	10	2	47	11	1 054	526	35	147	20	5	318	3
2	—	15	34	—	20	4	848	308	8	91	42	6	384	9
15	2	9	6	3	57	—	1 521	843	—	134	36	11	482	15
12	3	9	25	2	48	—	892	302	56	60	54	18	387	15
4	2	1	2	1	20	12	329	142	4	32	7	6	134	4
73	10	40	94	11	254	111	6 632	2 709	140	752	202	55	2 707	67
24	6	11	43	6	88	50	2 435	1 177		212	38	6	975	27
—	1	1	1	—	1	1	104	30		16	2	1	53	2
1	—	3	—	—	14	2	286	94		38	14	1	137	2
2	—	1	—	—	10	—	111	39		12	9	—	50	1
2	1	—	3	—	13	4	304	119		38	7	7	129	4
3	—	—	2	—	2	—	118	42		18	4	—	54	—
4	—	1	2	—	13	4	256	112		26	8	3	103	4
1	—	2	6	—	7	4	284	115		40	5	1	118	5
5	—	4	7	—	10	3	276	111		39	4	4	113	5
1	—	2	3	—	4	4	147	74		17	4	—	52	—
—	—	2	1	1	7	1	178	65		22	7	2	80	2
6	—	1	6	—	13	4	239	149		21	8	3	57	1
4	—	3	1	—	24	4	364	180		49	14	6	113	2
1	—	—	—	—	8	5	131	56		20	9	—	45	1
19	2	9	19	4	40	25	1 399	486		184	69	21	628	11
15	2	9	6	3	57	—	1 521	843	—	134	36	11	482	15
2	—	2	10	—	19	3	464	222	—	69	13	3	155	2
3	—	—	—	—	8	5	491	203	—	39	10	6	230	3
17	—	—	—	2	26	6	499	303	—	62	4	2	128	—
2	1	3	5	2	12	—	225	86	—	17	12	5	95	10
4	—	3	5	—	9	11	182	46	—	12	2	—	115	7
—	—	—	—	—	2	11	154	65	—	9	2	1	74	3
—	—	—	1	—	—	1	261	62	—	14	28	2	155	—
3	—	—	2	—	1	—	141	67	—	10	11	4	49	—
1	1	—	—	—	11	—	97	23	—	6	17	—	49	2
.47	4	17	29	7	145	37	4 035	1 920	—	372	135	34	1 532	42

V. Ursachen der Pflichtvergessenheit

Name der Stadt	Fälle		Darunter mit Aufforderung z. Nährpflicht				
				mit Erfolg insbesondere			
	überhaupt	Davon mit empfohlener Nachhaft	Ohne Erfolg	Rückkehr zur Familie	Beiträge an die Familie	Beiträge an die Armenverwaltung	Ohne nähere Angabe
Trunksucht des Mannes; Trunksucht und Mißhandlung; Trunksucht, Liederlichkeit, Müßiggang	2 124	923	845	172	56	150	85
Liederlichkeit, Arbeitsscheu des Mannes .	571	255	192	46	27	29	19
Konkubinat, Eheliche Untreue u. Ehebruch, Sittenverbrechen, Notzucht seit. d. Mannes	367	89	135	20	22	57	10
Mißhandlung seitens des Mannes . . .	187	16	81	19	12	13	—
Krankheit und Gebrechen des Mannes .	122	8	37	3	4	12	—
Bösliches Verlassen, Verschollen	1 950	503	387	101	80	61	51
Auswärtige Arbeit	168	33	26	28	7	20	10
Ungenügender Verdienst, Nichtgewährung d. Unterhalts, Arbeitslosigkeit des Mannes	258	64	84	14	17	44	13
Haft, Polizeiliche Ausweisung, Einziehung zum Militär	54	10	15	—	1	1	1
Liederlichkeit, Eheliche Untreue und Ehebruch, Konkubinat, Vernachlässigung der Häuslichkeit seitens der Frau	228	27	84	10	19	33	3
Krankheit der Frau.	83	14	19	9	1	16	5
Abwesenheit d. Frau, Haft, bösliches Verlassen, Verlassen wegen Mißhandlung .	144	24	54	11	5	12	3
Unsittliches Leben der Eltern; Mißhandlung seitens der Eltern	11	3	3	—	2	2	—
Eheliche Zwistigkeiten	118	14	35	17	6	13	2
Wirtschaftliche Verhältnisse	136	28	34	9	5	27	2
Ohne Angabe der Ursache	111	16	19	4	2	1	11
Zusammen	6 632	2 027	2 050	463	266	491	215
Nach Gebietsgruppen:							
Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg	1 244	470	399	90	36	78	66
Prov. Sachs., Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß	744	263	180	45	19	35	41
Königreich Sachsen	1 054	537	302	55	41	235	22
Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein	848	383	238	40	43	34	30
Hamburg	1 521	22	547	101	81	59	7
Rheinland	892	227	255	113	24	44	38
Bayern, Württemberg, Baden, Hessen. .	329	125	129	19	22	6	11
Insbesondere 10 Großstädte:							
Hamburg	1 521	22	547	101	81	59	7
Leipzig	464	193	158	40	23	65	14
Breslau	491	305	166	40	20	46	—
Dresden	499	302	90	13	14	227	8
Köln	225	7	62	18	4	23	4
Magdeburg	182	42	19	3	—	3	9
Königsberg	154	17	73	—	6	5	3
Bremen	261	196	38	3	38	—	2
Elberfeld	141	22	41	20	5	3	4
Krefeld	97	4	25	6	—	6	4
Zusammen	4 035	1 110	1 219	244	191	437	55

und Anwendung des § 361.

Fälle mit beantragter oder erfolgter Bestrafung							Fälle mit Übernahme d. Nährpflicht infolge der Bestrafung	Fälle mit Unterlassung der strafrechtlichen Verfolgung nach Gründen					
Bestrafung beantragt, aber abgelehnt	Bestrafung erfolgt aus § 361 Nr. 3., 4., 7., 8. Überhaupt	3., 4., 7., 8. Davon mit Nachhaft	5. Überhaupt	5. Davon mit Nachhaft	10. Überhaupt	Verfahren schwebend		Unbekannter Aufenthalt	Anderweitige Strafverbüßung	Aufenthalt im Arbeits- oder Armenhaus	Krankheit	Andere Gründe	Zusammen
42	114	80	113	56	199	64	90	632	47	92	56	765	1 592
10	3	—	5	2	31	18	10	170	14	33	8	279	504
10	—	—	2	—	32	4	12	82	9	2	7	219	319
3	—	—	2	1	5	3	3	29	5	1	13	126	174
1	—	—	1	—	—	1	—	2	—	15	60	42	119
27	14	4	12	3	69	16	23	960	95	11	37	709	1 812
2	1	—	—	—	8	1	4	63	—	—	3	90	156
7	2	—	5	3	14	6	3	46	1	1	18	158	224
—	1	1	—	—	1	—	—	2	30	—	4	16	52
4	—	—	—	—	8	3	2	41	6	2	5	159	213
1	—	—	—	—	4	1	2	20	—	—	1	56	77
4	1	1	—	—	10	5	1	17	4	—	—	103	124
—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	9	10
3	—	—	—	—	4	4	4	17	3	1	7	79	107
4	—	—	—	—	7	4	—	26	3	1	2	89	121
1	—	—	—	—	10	4	3	44	—	—	1	51	96
119	136	86	140	65	402	135	157	2 152	217	159	222	2 950	5 700
12	94	72	47	29	100	21	37	399	79	15	26	451	970
9	15	6	22	5	59	47	26	292	11	3	6	280	592
4	2	1	1	—	26	8	4	234	34	96	68	581	1 013
29	10	5	26	14	82	16	29	344	16	4	5	316	685
45	—	—	10	2	24	3	14	479	49	40	94	777	1 439
11	13	2	27	13	64	22	29	335	22	1	20	377	755
9	2	—	7	2	47	18	18	69	6	—	3	168	246
45	—	—	10	2	24	3	14	479	49	40	94	777	1 439
1	1	1	1	—	13	6	3	79	19	13	27	304	442
2	90	71	30	26	29	1	19	167	3	14	10	145	339
1	—	—	—	—	—	1	—	127	15	70	40	245	497
—	—	—	1	—	19	4	10	70	—	—	8	123	201
8	1	1	4	3	4	6	4	93	1	2	5	58	159
1	1	1	3	—	24	2	7	14	63	1	6	39	123
10	6	5	4	3	6	—	3	169	2	3	2	59	235
1	—	—	10	2	6	4	1	56	5	—	1	58	120
2	7	2	1	1	—	—	—	55	5	—	6	21	87
71	106	81	64	37	125	27	61	1 309	162	143	199	1 829	3 642

VI. Das erstmalige Eintreten der Armenpflege in Folge des Versäumens der Nährpflicht.

Alter des Mannes im Erhebungsjahr	Die öffentliche Armenpflege ist infolge Versäumens der Nährpflicht zum erstenmal eingetreten: 1897	1896	1895	1894	1893	1892	1891	1890	1889/80	1879 u. früher davon 6 vor 1870	Alle Fälle einschl. 35 ohne Angabe der Zeit
Alle Städte											
20/25	27	39	2	—	—	—	—	—	—	—	69
25/30	113	198	65	42	24	4	4	1	—	—	451
30/40	298	764	331	265	223	208	124	92	140	—	2459
40/50	162	403	253	193	218	255	171	96	389	19	2174
50/60	54	130	75	77	73	96	42	43	235	22	848
60/70	12	44	24	31	24	28	17	23	80	23	307
70 und älter	6	12	6	11	11	8	9	3	37	10	114
Ohne Angabe	23	62	14	16	17	18	10	14	32	2	210
Zusammen	695	1652	770	635	590	617	377	272	913	76	6632
Nach Gebietsgruppen											
Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg . . .	121	285	148	116	97	95	77	60	210	27	1244
Provinz Sachsen, Weimar, Gotha, Anhalt, Reuß . .	83	188	89	69	51	56	46	36	118	4	744
Königreich Sachsen	110	239	135	100	93	113	74	48	125	13	1054
Hannover, Westfalen, Prov. Hessen, Oldenburg, Mecklenburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein . . .	88	211	94	86	62	57	50	30	147	16	848
Hamburg	131	380	190	136	192	204	57	44	173	11	1521
Rheinland	119	251	76	101	72	69	62	41	93	2	892
Bayern, Württemberg, Baden, Hessen	43	98	38	27	23	23	11	13	47	3	329

II.

Bericht von Stadtrat Jakstein in Potsdam.

Hat § 361[10] des Reichsstrafgesetzbuchs einen praktischen Nutzen gebracht?

Der Beschluß des Vereins vom 26. September 1895, durch welchen eine Kommission damit beauftragt wurde, Ermittlungen über die Bewährung des § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs anzustellen, ist ein glücklicher gewesen, da die statistischen Erhebungen auf Grund der von der Kommission aufgestellten Fragebogen resp. Zählkarten, welche von Dr. Hirschberg übersichtlich und nach mannigfaltigen Gesichtspunkten geordnet sind, ein sehr vollständiges und beweiskräftiges Material gegeben haben, aus dem sich nicht nur die Frage der Bewährung des § 361 Nr. 10 mit Sicherheit beantworten läßt, sondern auf welches sich auch Forderungen werden aufbauen lassen können, welche zu einer endlich befriedigenden Lösung der von unserem Verein und, wie wir sagen können, auch von der Reichsregierung verfolgten Sache führen werden.

Es ist zunächst durch die Statistik die Größe des Übels, das wir bekämpfen, nämlich die Zahl der Fälle festgestellt worden, in welchen in dem Erhebungsjahre 1. Juli 1896/97 Männer der Nährpflicht gegen ihre Ehefrauen und ihre Kinder nicht genügt haben, so daß für diese die öffentliche Armenpflege eintreten mußte. Hätte dem Reichstage in seinen Verhandlungen über den Erlaß von Strafbestimmungen gegen pflichtvergessene alimentationspflichtige Personen unsere Statistik vorgelegen, so hätte derselbe ein anderes Urteil über die Notwendigkeit verschärfter Zwangsmittel wenigstens gegen pflichtvergessene Ehemänner und Väter gewonnen. Die Kommission hat ihre Erhebungen nur auf letzterwähnte Männer beschränkt, weil sie einmal der Meinung war, daß die Unterlassung der Nährpflicht dieser Männer gegen ihre Frauen und Kinder im Verhältnis zu der gleichen Unterlassung der anderen alimentationspflichtigen Personen, nämlich der Descendenten, Geschwister u. a. m., der größere sociale Schaden wäre und weil sich ferner nur bei einer solchen Einschränkung eine Beantwortung der gestellten Fragen durch die Armenverwaltungen erwarten ließe. Es ist in hohem Maße anzuerkennen, daß letztere die Mühe übernommen haben, die Zählkarten aus-

zufüllen und die weiteren Fragen zum Teil sehr eingehend zu beantworten. Diese Aufgabe ist namentlich für die größeren Städte, in welchen die Zahl der pflichtvergessenen Ehemänner und Väter eine größere — auch schon über 30 — ist, nicht leicht zu bewältigen gewesen, da jeder einzelne Fall durch Nachlesen der Personalakten und vielfach wohl auch durch nachträgliche Zeugenvernehmungen, namentlich der verlassenen Ehefrauen, über die Ursachen der Unterlassung der Nährpflicht klargestellt werden mußte, wenn die Beantwortung der gestellten Fragen zuverlässig und von Wert sein sollte. Zu bedauern ist es, daß gerade die Reichshauptstadt an dieser Statistik sich nicht beteiligt hat, weil mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß Berlin, in welchem schon im Jahre 1877 nach der Vorlage der Reichsregierung an den Reichstag aus dem Jahre 1894 — 600 eheverlassene Familien gezählt worden waren, die Übertreter aus § 361 Nr. 10 l. cit. außerordentlich zahlreich sein werden.

Unsere Statistik lehrt, daß die mittleren und noch mehr die großen Städte Norddeutschlands es sind, in welchen dieses sociale Leiden der Unterlassung der Nährpflicht in erschreckender Progression sich zeigt und entwickelt. Für 113 Städte mit 7 837 000 Einwohnern sind 6632 Unterstützungsfälle festgestellt, in denen es sich um die Fürsorge für 19 765 Frauen und Kinder handelte. Von diesen Fällen kommen 60 Prozent, also mehr als die Hälfte, auf die 10 Großstädte: Hamburg, Dresden, Leipzig, Breslau, Magdeburg, Köln, Elberfeld, Krefeld und Königsberg, während die Einwohnerzahl dieser Städte nur 35 Prozent der gesamten hier in Frage kommenden Städte ausmachte. Die statistische Übersicht auf Seite 9 des Referats von Dr. Hirschberg giebt in sehr beachtenswerter Weise darüber Aufschluß, daß gerade die großen Städte die meisten derartigen Straffälle aufweisen, indem dort gezeigt wird, in welchem Verhältnis die Zahl der pflichtvergessenen Männer zu der Zahl der in den aufgeführten 20 Städten anwesenden verheirateten Männer steht.

Erwiesen ist es, daß in der hier fraglichen Beziehung die Bevölkerung Norddeutschlands sich sehr unvorteilhaft von derjenigen Süddeutschlands, namentlich Bayerns, wo ein Bedürfnis zur Erweiterung der Zwangsmaßregeln gegen pflichtvergessene Männer überhaupt nicht empfunden und gezeigt wird, unterscheidet. Es sei hier ohne weitere Bemerkung und Untersuchung nur darauf hingewiesen, daß in Breslau, einer Stadt von 373 140 Einwohnern 491 pflichtvergessene Männer gezählt wurden, während in München, einer Stadt mit 390 000 Einwohnern, nur 27 vorhanden waren.

Noch andere Zahlen sind ferner sehr beachtenswert; so einmal, daß von den ermittelten 6632 Unterstützungsfällen

695 in das erste Halbjahr 1897 und
1652 in das Jahr 1896

entfallen, so daß also ein Dritteil (1/3), nämlich 2347, aller Fälle nach dem Zeitpunkt des Eintretens der öffentlichen Armenpflege in den Zeitraum von 1 1/2 Jahren, also in die Zeit nach dem Erlaß der Strafgesetzbuchsnovelle vom 12. März 1894 fällt. Man kann es als eine Ironie des Schicksals bezeichnen, daß grade nach dem Erlaß dieses Gesetzes, durch welches doch

eine Verminderung der Fälle der Versäumnis der Nährpflicht angestrebt wurde, eine außerordentliche Vermehrung derselben eingetreten ist.

Und sehen wir ferner genauer zu, in welchem Maße die pflichtvergessenen Männer nach ihren Altersstufen an dem hier fraglichen Vergehen beteiligt sind (siehe die Tabelle bei Hirschberg S. 46), so müssen wir zu unserem lebhaften Bedauern bemerken, daß in der neuesten Zeit selbst ganz jugendliche Männer im Alter von 20—25 Jahren durch Entziehung von der Nährpflicht die Armenverbände belastet haben und die Zahl der im besten Mannesalter stehenden Personen (30—40) furchtbar gewachsen ist. Aus jener Tabelle sei hier wiederholt und hervorgehoben, daß die öffentliche Armenpflege infolge von Versäumnis der Nährpflicht bis zum Jahre 1895 bei Männern im Alter von 20—25 Jahren überhaupt nicht eintreten mußte, während

im Jahre	1895 . . .	2,
= =	1896 . . .	39,
= =	1897 . . .	27

Männer dieses Alters gezählt wurden.

Im Alter von 25—30 Jahren standen

im Jahre	1890 . . .	1,
= =	1891 . . .	4,
= =	1892 . . .	4,
= =	1893 . . .	24,
= =	1894 . . .	42,
= =	1895 . . .	65,
= =	1896 . . .	198,
= =	1897 . . .	113

Männer; und im Alter von 33—40 Jahren:

1890 . . .	92,
1891 . . .	124,
1892 . . .	208,
1893 . . .	223,
1894 . . .	265,
1895 . . .	331,
1896 . . .	769,
1897 . . .	298.

Solche Zahlen — meine ich — geben doch außerordentlichen Anlaß zum Nachdenken, weil das Umsichgreifen der Auflösung der Familien schon in so jugendlichem und kräftigem Alter des Mannes ein bedenkliches Licht auf den moralischen Zustand der niederen Volkskreise wirft und die Gefahren zeigt, welchen wir für unser ganzes Volksleben, für Zucht und Ordnung entgegengehen, wenn einer derartig zunehmenden Verwilderung nicht so bald als möglich mit kräftigen Mitteln entgegengearbeitet wird. Man muß noch bedenken, daß die ermittelten Zahlen nur diejenigen Familien betreffen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, daß aber bei der Beurteilung der Schwere dieses socialen Leidens auch alle diejenigen Familien

noch hinzuzurechnen sind, in denen die vom Manne verlassene Frau sich redlich allein — ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege — bemüht, sich und ihre Kinder zu erhalten und vollends diejenigen Familien, in welchen der Mann zwar noch mit der Familie zusammenlebt, aber doch in der Hauptsache der Frau die Arbeit und Sorge um die Erhaltung der Familie aufgebürdet hat, während er selbst seinen Verdienst zum großen Teile für sein persönliches Wohlergehen, nämlich zum Genuß von Spirituosen, zum Spiel und im ehebrecherischen Umgang mit anderen Frauen und Mädchen vergeudet. Für einen lebenserfahrenen Mann bedarf es doch leider keiner Zahlen mehr, sondern genügt schon die tägliche Erfahrung, um zu wissen, daß tausende und abertausende von Arbeiterfrauen durch den Mangel an Pflichttreue und Familiensinn ihrer Männer und infolge deren Vergnügungssucht und liederlichen Lebenswandels genötigt sind, dem Manne den Hauptteil der Nährpflicht für die Familie abzunehmen und in dumpfer sklavischer Ergebenheit ihr schweres thränenreiches Los tragen. Wenn es noch bei der Fürsorge der Frau für sich und ihre Kinder, denen sie das größte Opfer zu bringen bereit ist, verbliebe! Die Erfahrung lehrt doch weiter, daß viele Frauen noch ihre pflichtvergessenen Männer unterhalten müssen und dies teils aus Liebe und Treue, teils aber auch aus Furcht vor Mißhandlungen des Mannes thun.

Wenden wir uns nun zu der Frage, ob der § 361 Nr. 10 l. cit. sich bewährt habe, so ist die Antwort leicht gegeben; sie ist schon in obigen Zahlen, nämlich in der Feststellung der Zunahme der Unterstützungsfälle, zu finden. Die meisten der befragten 113 städtischen Armenverwaltungen, unter denen die preußischen in erster Linie stehen, haben die Frage mit aller Entschiedenheit verneint.

Es ist notwendig, die gutachtlichen Äußerungen der Städte zu dem von der Kommission ausgesandten Fragebogen (Hirschberg S. 24) näher zu betrachten, um nicht nur die Erfahrungen und die Gründe der Städte auf ihren Wert zu prüfen, sondern um aus dem gebotenen Material auch Belehrung über die Gesichtspunkte zu erhalten, nach welchen die Reichs- und Landesgesetzgebung bezüglich der Zwangsmaßregeln — sei es unter Beibehaltung oder Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen — zu erweitern ist.

Die Zahl der ermittelten Bestrafungen aus § 361 Nr. 10 beträgt 402 (Hirschberg S. 21) und kann wohl bei der großen Zahl der Übertretungen gering genannt werden. Aber viel bedeutsamer als diese Zahl sind die Urteile und Erfahrungen der Städte über die Wirkung der Strafen und über die Auslegung und Anwendung, welche jene Strafbestimmung durch die Gerichte erfahren hat.

Nach den vorliegenden Gutachten kann ich es als opinio communis bezeichnen, daß wegen der Geringfügigkeit der gesetzlich zulässigen und thatsächlich verhängten Geld- und Haftstrafen eine Besserung des Bestraften in der Form der Rückkehr zur Familie oder auch nur der regelmäßigen Alimentierung der Angehörigen nicht erreicht worden ist und werden kann. Die Statistik (Hirschberg S. 44/45) giebt einen zahlenmäßigen Beleg für diese Meinung. Nur das Königreich Sachsen, insbesondere die Hauptstadt

Dresden, hat erfreuliche Erfolge der Wiederaufnahme der Nährpflicht, indem infolge ergangener Aufforderung die Nährpflichtigen ziemlich zahlreich Beiträge an ihre Familien oder an die Armenverwaltungen zu zahlen begonnen haben. Diese Wirkung ist aber nicht dem § 361 Nr. 10, jedenfalls nicht ausschließlich dieser Strafbestimmung, sondern vielmehr der Landesgesetzgebung und dem Umstande zuzuschreiben, daß die großen Städte Sachsens, wie Dresden und Leipzig, Arbeitshäuser haben, in welche die pflichtvergessenen Männer zwangsweise untergebracht werden können.

Durch den Wegfall der von der Reichsregierung beantragten korrektionellen Nachhaft hat der so abgeschwächte Paragraph alle Mängel eines Kompromißgesetzes erhalten und ist von dem Plan einer kräftigen, abschreckend wirkenden Zuchtmaßregel nur ein winziger Torso zurückgeblieben, an dem niemand seine Freude hat.

Geringe Strafen, die in gar keinem Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehen, wirken zunächst nicht abschreckend (Allenstein), und zwar nur in dem Sinne, daß sie ein ernstes Mahnwort an die Männer zur treuen Erfüllung ihrer Familienpflichten wären. Wegen des Mangels an empfindlicher Wirkung entbehrt die Strafe nicht nur ihres Charakters einer Buße, sondern wirkt sie sogar schädlich auf den Charakter des Bestraften und sein Verhalten gegen seine Angehörigen und ich glaube die Meinungen der Armenverwaltungen darin zusammenfassen zu dürfen, daß die Strafen aus § 361 Nr. 10 nur eine vexatorische Wirkung haben.

Ganz gleichgültige abgestumpfte Männer werden von dieser Strafe überhaupt nicht berührt, empfinden sie sogar, namentlich wenn die Strafverbüßung in den Winter, die arbeitslose Zeit, fällt, als eine Wohlthat, weil eine kleine Haftstrafe ihnen vorübergehend Obdach und Nahrung gewährt. So urteilt z. B. Trier.

Rohe, jähzornige Männer lassen sich infolge dieser Strafen zu rachsüchtigen Mißhandlungen ihrer Frauen, denen sie ihre strafrechtliche Verfolgung zuschreiben, hinreißen. Derartige Erfahrungen hat z. B. Hildesheim.

Die Mehrzahl der Bestraften sieht in diesen Strafen eine chikanöse Belästigung und Störung in gesicherter, lohnender Arbeitsstellung und wird daher nur verbittert. In diesem Sinne hat sich Hamburg geäußert. Eine solche nachteilige Wirkung der Strafe ist psychologisch sehr erklärlich, denn Männer, welche namentlich infolge längerer Trennung von der Familie des Familienlebens entwöhnt sind und der persönlichen Beziehungen, und des Interesses für Frau und Kinder ob mit oder ohne eigene Schuld entbehren, aber noch soviel sittliche Kraft gerettet haben, daß sie wenigstens in geordneter Berufsarbeit ihren Lebenszweck erblicken, werden durch kurze Haftstrafen aus ihrem moralischen Gleichgewicht gebracht, da sie entschlossen sind, unter keinen Umständen ihre Familienpflichten wieder aufzunehmen, und in ihren Angehörigen und den Behörden, welche sie verfolgen, die Störenfriede ihrer Arbeitsthätigkeit sehen. Man muß hierbei die geringe Bildungsstufe der Beteiligten und auch den Umstand berücksichtigen, daß sie nicht das Bewußtsein einer Schuld gegen ihre Familie in sich tragen. Ist auch die Entziehung von der Nährpflicht in so vielen Fällen dem pflichtvergessenen Manne, und zwar seinem Leichtsinn, seiner Liederlichkeit, Trunksucht und

inneren Rohheit, persönlich anzurechnen, so müssen wir bei voller Unbefangenheit in der Beurteilung dieser menschlichen Fehler doch auch wiederum anerkennen, daß an den einfachen Mann aus dem Volk nicht zu hohe sittliche Anforderungen gestellt werden dürfen. Viele Männer werden erst schuldig infolge eines unglücklich gefügten Familienlebens, durch den Druck schwerer Familiensorgen, durch die Unwirtschaftlichkeit und Untreue der Frau und durch die Gefahren und Versuchungen, welche Zustände des öffentlichen Lebens mit sich bringen. Ich weise hier nur auf den grimmigen Feind der Arbeitslosigkeit, die traurigen Wohnungsverhältnisse in den großen Städten und nicht zuletzt auf die schreckliche Macht der — Kneipe hin, die in allen Ständen ihre Opfer zu finden weiß.

So ist denn vielfach der Mann von Stufe zu Stufe gesunken und hat die Frau mit oder ohne Kinder sich vom Manne getrennt. Wenn die Not der Familie an die öffentliche Armenpflege herantritt, dann ist es sehr häufig zu spät, um die innerlich zerstörten Familienbande wiederherzustellen. So erklärt sich die Erfahrung, daß die Frauen es gar nicht wünschen, daß die Behörden auf die Rückkehr des Mannes zur Familie einwirken, vielmehr mit Schrecken einer solchen erzwungenen ehelichen Gemeinschaft mit all den überwundenen Sorgen, Mißhandlungen u. s. w. entgegensehen.

Diese begleitenden Umstände sind es, die dem Manne die Fähigkeit genommen haben, zum Bewußtsein der eigenen Schuld zu kommen. In Unklarheit und Trotz verschwimmen in dem umnebelten Sinne des Mannes alle Erfahrungen des Lebens und klagt er die Menschen und sein Schicksal, nur nicht sich selbst an.

Das Einzige, was ihm bei diesem Schiffbruch geblieben ist, ist bei dem arbeitsfähigen Manne, mit dem wir es hier allein zu thun haben, das Pflichtgefühl, sich durch Arbeit nützlich zu machen und — nun wird er durch die strafrechtliche Verfolgung aus § 361 Nr. 10 (nach seiner Meinung) dieses letzten sittlichen Halts beraubt, oder wenigstens in der Wahrung der Würde, welche geordnete regelmäßige Arbeit dem Menschen giebt, bedroht.

Aus solchen Anschauungen und Gefühlen heraus entsteht die Verbitterung, die wir beobachtet haben.

Bei dem großen Angebot von Arbeitskräften in den großen Städten und bei der rücksichtslosen Konkurrenz der Arbeiter um gute Arbeitsstellen, die eine gleichmäßige Beschäftigung und sicheren ausreichenden Verdienst bieten, verliert ein ständiger Arbeiter sehr leicht seine Arbeit, wenn er zu Unterbrechungen der Arbeit genötigt wird. Aus dem Grunde kann der Arbeiter infolge der Verbüßung von Haftstrafen, welche die Übertretungen aus § 361 Nr. 10 häufig nach sich ziehen, leicht Arbeit und Verdienst verlieren. Bei der Schwierigkeit der Erlangung anderer Arbeitsgelegenheit und infolge der Nötigung manchmal auch eine andere Art der Beschäftigung als die Jahre lang gewohnte suchen zu müssen, wobei vorübergehend auch wiederum die Arbeitslosigkeit mitspielt, entzieht der Arbeiter sich schließlich seinen Verfolgungen durch die Flucht. Gegenüber der Erfahrung, daß allein die Androhung der Bestrafung aus § 361 Nr. 10 die Entfernung der Bedrohten von ihrem bisherigen Wohnorte vielfach zur Folge hat, sind die vorgeschilderten Verhältnisse auch in Erwägung zu ziehen.

Richterliche Praxis und Auslegung des § 361 l. cit.

Der geringe Wert, welchen die Strafbestimmung des fraglichen Paragraphen nach obigen Darlegungen an und für sich hat, wird nun vollends bis auf ein Nichts durch die richterliche Auslegung und Anwendung herabgedrückt. In allen Tonarten, aus denen Enttäuschung, Unmut und Entsagung herausklingen, üben die meisten der befragten Armenverwaltungen eine herbe Kritik an der richterlichen Praxis und sind darin einig, daß durch letztere der geringe Wert jener Strafbestimmung gänzlich illusorisch gemacht sei.

Wenn der Gesetzgeber eine solche richterliche Auslegung jener einfachen milden Strafbestimmung hätte voraussehen können, so hätte er vollends dieses Gesetz, zu dessen Erlaß er sich auch nur widerwillig hergegeben hatte, nicht verabschiedet. Wenn alle Gesetze durch die Rechtsprechung in ihrem Sinn und Werte so reduziert — man kann sagen verwässert — werden, wie es mit jener Strafbestimmung geschehen ist, die nach keiner Seite, am wenigsten die städtischen Armenverwaltungen, befriedigt hat, dann muß der Gesetzgeber sich vor Erlaß der Gesetze erst Rat und Belehrung über die Redaktion der Gesetze von den Gerichten einholen. Ich bin überzeugt, daß im Laufe der Jahre den Armenverwaltungen die Lust an der Verfolgung aus § 361 Nr. 10 gänzlich vergehen wird, denn ein großes Maß von Mühe, Zeit und Geduld ist aufgewendet worden, um sich schließlich zu überzeugen, daß die Opfer in keinem Verhältnis zu dem erhofften Gewinn gestanden haben. Um mich vor dem Vorwurf der Übertreibung in der Wiedergabe der Erfahrungen und Urteile der einzelnen Armenverwaltungen zu schützen, möchte ich einige Äußerungen wörtlich folgen lassen.

Borbeck: „Die Erfahrung lehrt, daß der § 361 Nr. 10 äußerst milde gehandhabt und selbst in schweren Fällen nur eine verhältnismäßig kurze Haftstrafe festgesetzt wird. Diese übt fast nie einen bessernden Einfluß."

Breslau: „Kommt es nun trotz aller dieser unglücklichen und mit den praktischen Bedürfnissen so wenig harmonierenden Gesetzesauslegungen doch einmal ausnahmsweise zu einer Verurteilung, so macht sich die ungenügende Erkenntnis von der Schwere des bekämpften socialen Übels wiederum in einer exorbitant milden Praxis bei Festsetzung des Strafmaßes geltend."

Danzig: „Strafbestimmungen über den fraglichen Gegenstand sind unseres Erachtens bereits genug vorhanden. Aber abgesehen davon, daß ein Strafverfahren wegen der Langwierigkeit kaum erfolgreich ist . . ."

Dortmund: „Das zeitraubende, oft monatelang schwebende Verfahren macht den gewünschten Erfolg illusorisch. Die Bestimmung „trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde" ist ein großes Hemmnis . . . zumal hier, wo auch nach geschehener Bestrafung wieder erneuter Nachweis der Aufforderung verlangt wird."

Duisburg: „Die fragliche Strafbestimmung ist eine durchaus unzureichende. Abgesehen davon, daß infolge der vielfach zu humanen Auffassung des Gerichts häufig eine beantragte Bestrafung der betreffenden Person überhaupt nicht eintritt, weil der Richter von dem bösen Willen, der Arbeitsfähigkeit bezw. der Arbeitsgelegenheit u. s. w. des zu Bestrafenden nicht überzeugt ist, so erfolgt meistens nur eine Geldbuße."

Gotha: „Das gerichtliche Verfahren ist wegen seiner Umständlichkeit unwirksam."

Hanau: „Der langsame Gang der Gerichtsverhandlungen bei Strafverfolgung auf Grund des § 361 Nr 10 und die bei etwaigem Erfolg eintretende geringe Haftstrafe . . . ist von gar keiner Wirkung und ist nur dazu angethan, den Nährpflichtigen in seiner Renitenz zu bestärken."

Köln: „Es ist durchaus erforderlich, daß der von einzelnen Gerichten angenommenen Auslegung des § 361 Nr. 10, wonach als die zur Aufforderung des Nährpflichtigen zuständige Behörde nur die auch zum Erlaß eines Zwangsresoluts (nach § 65 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Unterstützungswohnsitzgesetz und nach § 43 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) zuständige Stelle anzusehen sei, ein Ziel gesetzt wird. Diese Auslegung macht den immerhin bescheidenen Wert der Vorschrift vollständig illusorisch."

Es möge an dieser kleinen Blumenlese von Zeugnissen genügen.

Im einzelnen beziehen sich die Beschwerden und Klagen der Armenverwaltungen auf den schleppenden Gang und die Umständlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, auf die Unerfahrenheit der Richter und Amtsanwälte über die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes und die — ich will sagen — unerwartete richterliche Auslegung.

Zum leichteren Verständnis meiner nachfolgenden Ausführungen über die richterlichen Auslegungen, welche der § 361[10] erfahren hat, lasse ich den Wortlaut dieses Paragraphen folgen:

„Bestraft wird:

wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

1. Die erste Schwierigkeit für die Auslegung hat die Entscheidung der Frage gegeben, unter welchen thatsächlichen Voraussetzungen der Nährpflichtige in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten.

Nach den Mitteilungen von Breslau und Mannheim haben die dortigen Gerichte gegen solche Männer auf Freisprechung erkannt, die trotz voller Arbeitsfähigkeit, und obwohl ihnen eine Arbeitsgelegenheit geboten war, dennoch keine Arbeit gesucht resp. angenommen haben und so durch eigenes Verschulden des Arbeitsverdienstes und der Mittel entbehrten, von denen sie zum Unterhalt der Ihrigen hätten beitragen können. Obwohl ich nicht verkenne, daß auch diese frivole Unterlassung mit Strafe geahndet werden

müßte, kann ich doch der richterlichen Auslegung um deswillen nicht widersprechen, weil an anderer Stelle im § 361 [5] eine Strafandrohung gegen Müßiggänger gerichtet ist und die vorerwähnten Personen nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff der Müßiggänger zu bringen sind; deshalb hat jene richterliche Auslegung zwar eine gewisse Berechtigung, aber leider doch auch nur scheinbar, denn es ist bekannt, daß Müßiggänger, wie die von Breslau und Mannheim geschilderten, auch aus § 361 [5] nicht bestraft werden können, weil das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1880 (Rechtsprechung d. deutschen R.Ger. in Strafsachen I. Bd. 1879/80 S. 366) diese Strafvorschrift nur dann für anwendbar erklärt hat, wenn der Angeklagte in einen solchen Zustand moralischer oder physischer Versunkenheit geraten ist, daß er unfähig ist, die Seinigen zu erhalten. Es ist ein circulus vitiosus, wie Breslau mit Recht sagt, wenn wegen des selbständigen Delikts aus § 361 [5] eine Bestrafung wegen Müßiggangs nach § 361 [10] nicht erfolgen kann, andererseits aber wieder eine Bestrafung aus § 361 [5] (nach der Auslegung des Reichsgerichts) auch nicht erfolgen kann, weil der Müßiggang nur ein vorübergehender und nicht so qualifiziert ist, wie es das Reichsgericht verlangt An diesem Widerspruch trägt nicht der Richter allein, sondern auch die Gesetzgebung insofern Schuld, als die beiden fraglichen Gesetzesbestimmungen nicht in organischem Zusammenhang stehen, sich nicht vollständig ergänzen. Bedauerlich ist jedenfalls, daß wegen dieses gesetzlichen Mangels derartige Müßiggänger, wie sie Breslau und Mannheim im Sinne haben, straflos ausgehen, denn solche Freisprechungen schaden dem Ansehen der Armenbehörden, welche die Verfolgung beantragt haben und gewähren den Freigesprochenen die niedrige Schadenfreude, daß sie hier dem Gesetz und gesunden Menschenverstand ein Schnippchen geschlagen haben. Immerhin will ich es als zweifelhaft gelten lassen, ob jene Auslegung der Gerichte von Breslau und Mannheim die richtige ist und sollte es mich freuen, wenn es möglich wäre, daß ein höherer Gerichtshof diese Ansicht reprobierte. Eine Hoffnung nach dieser Richtung habe ich allerdings nicht.

2. Eine zweite Schwierigkeit hat in der gerichtlichen Praxis die Untersuchung der thatsächlichen Frage gegeben, wie hoch das Einkommen des aus § 361 [10] Angeklagten sein muß, um ihn im Sinne dieses Strafgesetzes für alimentationspflichtig zu halten. So beklagt auch Breslau sich darüber, daß das dortige Gericht zur Anwendbarkeit jenes Paragraphen verlange, daß der Angeklagte thatsächlich mehr verdiene, als er für sich brauche. Aus den allgemeinen Klagen über eine zu gelinde, humane richterliche Praxis ist wohl anzunehmen, daß die richterliche Abmessung desjenigen, was der Angeklagte zu seinem Unterhalte braucht, auch in anderen Städten häufig zu Gunsten des Angeklagten vorgenommen ist. Ich selbst habe es in einem derartigen Prozeß vor dem Schöffengericht in Potsdam, vor welches ich in der Eigenschaft als Zeuge und Sachverständiger geladen war, erfahren, daß mein Gutachten über die Höhe des abzugfähigen Teils des Verdienstes des Mannes in seiner Richtigkeit von dem Richter angezweifelt wurde. Es folgte zwar schließlich die Bestrafung des Angeklagten aus § 361 [10], aber es konnte doch in einem lokalen Zeitungsbericht über diese Gerichtsverhandlung mit Recht von dem Reporter bemerkt werden, daß der Richter in mein Gutachten,

wonach ich bei einem Wochenlohn von 12 Mk. den Angeklagten, der von seiner Familie getrennt lebte, für fähig hielt, 3 Mk. wöchentlich an seine Familie abzugeben, in öffentlicher Verhandlung seinen Zweifel setzte. Es würde zu weit führen und unerquicklich sein, ins einzelne gehend, zu schildern, welche wirtschaftlichen Bedürfnisse des Angeklagten als notwendige anzusehen sind.

Bei dieser quaestio facti kann allerdings der Gegensatz in der freien Beurteilung des socialen Schadens, den die Entziehung von der Nährpflicht hervorruft, zwischen den Armenverwaltungen und den Richtern sich sehr scharf zeigen. Es ist natürlich und berechtigt, daß die Armenverwaltungen nicht nur vom rechtlichen, sondern auch vom sittlichen Standpunkt aus an den Angeklagten die strengsten Forderungen richten und deshalb mehr an dessen Familie, als an sein Wohlbefinden denken, während der Richter geneigt sein wird, den Lebensbedürfnissen des Angeklagten in billiger Weise Rechnung zu tragen. Der Richter darf bei der Anwendung des Strafgesetzes nur die thatsächlichen Unterlagen des einzelnen Straffalls unter genauer Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes prüfen, um zu seinem Urteil zu gelangen. Er ist daher in unserem Falle nicht genötigt, sich ein Bild von den Folgen der Unterlassung der Nährpflicht in der von ihrem Ernährer verlassenen Familie zu machen, sondern unabhängig hiervon wägt er die zum Lebensunterhalt des Angeklagten erforderlichen Mittel ab. Hierbei steht er unter dem persönlichen Eindruck des anwesenden Angeklagten, dem er möglichsten Rechtsschutz vor einer zu weitgehenden Anklage zu gewähren hat. Diese Gebundenheit an die Vorstellungen von der Einzelexistenz des Angeklagten und den Bedürfnissen des letzteren schließt die Gefahr einer zu milden Beurteilung des zulässigen Maßes dieser Bedürfnisse in sich, zumal der Richter annehmen darf, daß die öffentliche Armenpflege sich der verlassenen Familie des Angeklagten angenommen hat. Eine Abwägung des kärglichen Unterhalts, welchen die öffentlichen Armenpflegemittel der Familie des Angeklagten ermöglichen, gegen die Lebenshaltung des Angeklagten findet nicht statt und so kommt es, daß der Angeklagte bezüglich seiner Lebensbedürfnisse nicht nach dem Maßstab der Armenpflege, sondern nach den Bedürfnissen eines erwerbsfähigen Arbeiters beurteilt wird.

3. Allgemein sind ferner die Gerichte der Meinung, daß eine wiederholte Anklage aus § 361 [10] nur dann zuläßig ist, wenn eine wiederholte Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht stattgefunden hat. Es genügt nicht, daß der Verurteilte, trotz der gegen ihn ergangenen Strafe, die Nährpflicht fortdauernd unterläßt, so daß etwa aus dieser Unterlassung ein Recht zu erneuter Anklage gegeben wäre (Breslau). Diese richterliche Auslegung würde ja von den Armenverwaltungen ertragen werden können, wenn in kurzem, summarischem Verfahren gleich nach der erneuten Aufforderung eine neue Verurteilung stattfinden würde. Allein diese Erwartung ist nicht gerechtfertigt, denn der Richter muß im neuen Strafverfahren abermals die Einkommensverhältnisse des Angeklagten von neuem prüfen, um feststellen zu können, ob der Angeklagte auch in der Lage war, zum Unterhalt der Seinigen beizutragen. Der Formalismus siegt hier über das praktische Bedürfnis, und das ist ein Fehler. Der gleiche Fehler zeigt sich auch darin, daß nach

der richterlichen Praxis auch bei Erhebung der ersten Anklage nur diejenigen Einkommensverhältnisse des Angeklagten zur Prüfung gezogen werden, in welchen der Angeklagte sich zur Zeit der ersten Aufforderung befand, nicht aber seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Aufforderung. Es kann danach jemand als straflos ausgehen, wenn derselbe zufällig zur Zeit der an ihn gerichteten Aufforderung ohne Verdienst war, oder zufällig einen geringeren Verdienst hatte, während er vielleicht längere Zeit hindurch vor der Aufforderung im Genuß eines ständigen guten Einkommens war. Hierbei kommt noch als weiteres formales Hindernis die kurze Verjährungsfrist von 3 Monaten für Übertretungen in Betracht.

4. Die bedauerlichste Auslegung hat aber das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. in seinen Entscheidungen vom 8. April 1896 und vom 5. Oktober 1897 dem Paragraphen zu teil werden lassen, indem es behauptet hat, daß „die Aufforderung" zur Erfüllung der Nährpflicht nicht von den Armenverwaltungen ausgehen dürfe, zu dieser vielmehr nur diejenigen Behörden zuständig seien, welche nach dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu der civilrechtlichen Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Armenverwaltungen und den alimentationsfähigen Angehörigen der Unterstützten zuständig seien. Diese zuständige Behörde sei nach § 43 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883 der Kreis- bezw. Stadtausschuß. Zu diesem Ergebnis ist das Gericht durch die Erwägung gelangt, daß nach dem Wortlaut des § 361 Nr. 10 die die Unterstützung vermittelnde Behörde, also die Armenverwaltung, mit der die Aufforderung erlassenden Behörde nicht identisch sein dürfe und daß diese letztere Behörde in denjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen gesucht werden müsse, welche durch andere Zwangsmittel als Strafen auf die Erfüllung der Nährpflicht hinzuwirken hätten, da nach den Materialien der Strafgesetznovelle vom 12. März 1894 zwischen der betreffenden Reichstagskommission und den Vertretern der Reichsregierung volles Einverständnis darüber geherrscht hätte, daß durch erwähntes Reichsgesetz nur die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften strafrechtlicher Natur hinfällig würden, dagegen diejenigen erhalten blieben, welche der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel zur Erfüllung der Nährpflicht an die Hand gäben. Damit sei schon gesagt, daß die Durchführung dieser landesgesetzlichen Maßregeln in den Händen der Polizeibehörde liegen solle. Zu der gleichen Schlußfolgerung kommt das betreffende Oberlandesgericht durch eine sehr gewagte grammatikalische Interpretation des § 361 Nr. 10. Es sagt wörtlich:

„Das Gesetz bestraft das Verhalten desjenigen, der trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde seiner Pflicht nicht nachkommt. Schon der Gebrauch des bestimmten Artikels in beiden Satzgliedern und der Hinweis auf eine bestimmte vorhandene Zuständigkeit legt die Folgerung nahe, daß hier die Anlehnung an schon bestehende gesetzliche Einrichtungen beabsichtigt war."

Diese Auslegung ist doch eine künstliche. Eine zeugeneidliche Vernehmung der Mitglieder der betreffenden Reichstagskommission und der Vertreter der Reichsregierung würde den Beweis liefern, daß auch niemand von

ihnen mit dem bescheidenen Wörtchen „der“ einem solchen Gedanken hat Ausdruck geben wollen, wie das Gericht ihn ermittelt zu haben glaubt. Auch die grammatikalische Interpretation der Gerichte hat doch zunächst den Sinn der Worte des Gesetzes nach dem natürlichen Sprachgebrauch zu erforschen. Mir ist es unfaßbar, in welche anderen Worte der Gesetzgeber den einfachen Gedanken kleiden konnte, daß der Bestrafung eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Nährpflicht vorhergegangen sein müsse. Da diese Aufforderung in jedem einzelnen Falle nur einmal vorkommen kann, so konnte diese eine Aufforderung nach dem gemeinen Sprachgebrauch nicht mit dem unbestimmten Artikel, sondern mußte mit dem bestimmten Artikel bezeichnet werden.

In sachlicher Hinsicht ist für jenes Gericht der Grund maßgebend gewesen, daß der § 361 Nr. 10 nur eine Ergänzung der landesgesetzlichen Bestimmungen sein sollte, indem dem Schuldigen durch die Bedrohung mit Haft ein empfindlicheres Übel in Aussicht gestellt wurde, als die civilrechtliche Beitreibung. Es könne dem Gesetzgeber nicht wohl unterstellt werden, „es habe die Bestrafung ein formloses, bis zu einem gewissen Grade willkürliches Verfahren zur Voraussetzung, während die weniger tief eingreifende Zwangsvollstreckung der Geldschuld von genauen Formvorschriften abhängig gemacht worden ist.“

Es ist mir erklärlich, wie das Gericht zu dieser Auffassung gelangt ist, namentlich deshalb, weil in der fraglichen Strafsache die Anklage gegen einen Sohn erhoben war, der sich der Zahlung eines Alimentenbeitrages für seinen Vater geweigert hatte. Bei Alimentationsansprüchen, welche die Armenverwaltungen gegen andere Angehörige als den Ehemann und Vater richten, also bei Descendenten und Geschwistern, können allerdings civilrechtliche Fragen im Strafverfahren auftauchen, zu deren Untersuchung und Entscheidung der Strafrichter sich nicht berufen glaubt. Bei dem Vorhandensein mehrerer Geschwister kann der angeklagte Sohn z. B. den Einwand machen, daß andere Geschwister alimentationsfähiger wären, wie er. Trotzdem halte ich fragliche Auslegung, die vom Magistrat von Wiesbaden eifrig und mit Geschick in jenem Strafprozeß angefochten ist, für irrig. Der Fehler dieser Auslegung liegt in dem Zwange, welcher auch hierbei dem § 361 Nr. 10 angethan ist und darin, daß jener Straffall nicht nach seiner individuellen Bedeutung behandelt worden ist. Wenn der Strafrichter bei einer Anklage aus dem erwähnten Paragraphen erkennt, daß er seine Entscheidung nur vor der vorgängigen Entscheidung über civilrechtliche Fragen, die sich im Strafverfahren herausgestellt haben, treffen könne, so würde ich ihn im einzelnen Falle für berechtigt halten, das Strafverfahren so lange auszusetzen, bis die civilrechtliche Frage entschieden ist. Ein solches Verhalten kann je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine Forderung der Gerechtigkeit sein. Es ist unrichtig und in seinen Folgen bedenklich gewesen, daß das Oberlandesgericht eine Frage verallgemeinert hat, die individuell behandelt werden konnte und mußte. Das betreffende Gericht giebt selbst zu, daß es nach dem Wortlaut und den Motiven obiger Strafbestimmung zweifelhaft sei, welche Behörde von dem Gesetzgeber als zuständig zum Erlaß der „Aufforderung“ zu erachten wäre. Hätte dasselbe sich daher klar gemacht,

daß die getroffene principielle Entscheidung den Wert der p. Strafbestimmung illusorisch macht, so hätte dasselbe eine andere Entscheidung treffen müssen. Mit Recht hatte der Magistrat von Wiesbaden auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich aus der Befolgung jenes richterlichen Spruchs ergeben mußten. Die Art, wie das Gericht diese Bedenken zurückgewiesen hat, beweist, daß es von der Praxis der hier in Frage kommenden preußischen Verwaltungsbehörden und -Gerichte nicht hinreichend unterrichtet gewesen ist. Der Magistrat von Wiesbaden hatte nämlich auf die große Umständlichkeit des Verfahrens nach § 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 und nach § 43 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes hingewiesen, da nach § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Stadtausschuß in einer Sache, in der die Stadt als Armenverband beteiligt ist, zur Entscheidung nicht befugt sei und daher der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmende Stadtausschuß eines andern Stadtkreises mit der Entscheidung jenes Streites beauftragt werden müsse. Über die praktische Bedeutung dieses Einwandes setzt sich das Gericht mit der Bemerkung hinweg, daß für Fälle der fraglichen Art ein für allemal ein bestimmter Ausschuß beauftragt werden könne. Dabei hat das Gericht zweierlei übersehen. Die Zahl derartiger Prozesse, bei denen es sich namentlich um große Städte wie Berlin, Breslau, Köln u. a. handelt, kann doch derartig anwachsen, daß es eine unverantwortliche Geschäftsüberbürdung wäre, wenn die Verwaltungsbehörde alle derartige Streitsachen von Berlin z. B. dem Stadtausschuß von Potsdam, aufbürden wollte. Es war schon keine kleine Aufgabe, daß der letztere in der Zeit von vier Monaten dieses Jahres in 20 Streitsachen der fraglichen Art Beschluß zu fassen hatte. Das Oberlandesgericht würdigt aber auch nicht nach Gebühr den großen Zeitverlust, der durch die Beteiligung so vieler Behörden, nämlich: der Armenverwaltung, des Stadtausschusses, der Amtsanwaltschaft und des Gerichts, notwendig entstehen muß.

Angesichts solcher Entscheidungen kann man wohl sagen, daß der Buchstabe den Geist des Gesetzes getötet hat. —

Die Tragweite jener Erkenntnisse ist lokal nicht von geringer Bedeutung, denn nicht nur im Bezirk des betreffenden Oberlandesgerichts, sondern auch in anderen Städten wie Köln und Wandsbeck haben die dortigen Gerichte sich der Auslegung des Oberlandesgerichts von Frankfurt a. M. angeschlossen.

5. Zu den Enttäuschungen und der Unzufriedenheit, welche derartige richterliche Auslegungen bei den Armenverwaltungen hervorrufen, gesellt sich noch der Unmut über andere forensische Eigentümlichkeiten und Zwischenfälle, welche gleichfalls die Wirksamkeit des Strafgesetzes abschwächen oder gar unmöglich machen. Dieser Eigentümlichkeiten giebt es nicht wenige; ich rechne dahin: den schleppenden umständlichen Gang des Gerichtsverfahrens mit seinen in der Regel über Monatsfrist hinausgehenden Terminsverlegungen und -Erneuerungen, — die Zeugnisverweigerung der Ehefrauen, — die auf Verschleppung und Täuschung des Gerichts berechneten unbegründeten Einreden des Angeklagten und dessen Haltung vor dem Richter, — das geringe Strafmaß — und in größeren und großen Städten die Schwierigkeit, ja

fast Unmöglichkeit der Einlegung der Berufung gegen zu milde oder freisprechende gerichtliche Erkenntnisse.

Wegen der Gebundenheit der Gerichte an die Formvorschriften der Strafprozeßordnung und der so viel schon besprochenen und beklagten Überlastung der Richter ist ein kürzeres Strafverfahren nicht zu erhoffen.

Die geringe Strafabmessung und viele Freisprechungen erklären sich teils durch die Überbürdung der Schöffengerichte, teils durch eine nicht ausreichende Kenntnis der Richter von den socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeiterstandes und durch die irrtümliche Beurteilung der Person des Angeklagten. Die hier in Betracht kommende Lebenserfahrung des Richters, der häufig ein junger Assessor ist, beschränkt sich vielfach nur auf die Kenntnis von Menschen und Verhältnissen, welche die Gerichtsverhandlungen selbst bringen, und auf den Inhalt der Akten. Den Wert der Lebenserfahrungen der Beisitzer des Schöffengerichts bezüglich der Übertretungen, welche hier in Frage kommen, und die Einwirkung der Schöffen auf den gelehrten Richter bei der Urteilsfällung schätze ich auch nicht hoch, weil es sich hier um Erfahrungen auf einem speciellen kommunalen Verwaltungsgebiet handelt, die ausnahmsweise nur solchen Laien zu teil wird, welche als Armenpfleger längere Zeit thätig gewesen sind, und weil der gelehrte Richter stets einen dominierenden Einfluß bei der Rechtsprechung haben wird, wenn er nicht einem ganz festen Urteil eines erfahrenen Beisitzers begegnet.

Der Richter lernt den Angeklagten gewissermaßen nur im Sonntagskleide kennen, während die Armenverwaltungen ihre Kenntnis aus langer, eingehender Beobachtung seines ganzen Lebenswandels und seiner Familienverhältnisse gewinnen. Die Erfahrungen der letzteren lassen sich nun nicht immer in den Rahmen eines gerichtlichen Zeugnisses zwängen, dessen Inhalt und Umfang auch wiederum von der Auffassung des befragenden Richters abhängt. Ein Armenpfleger, der bei seinem Auftreten als Zeuge sich frei in der Schilderung des einzelnen Armenpflegefalles ergehen wollte, würde sehr bald vom Richter „zur Sache“ berufen und daran erinnert werden, daß er nur auf bestimmte richterliche Fragen zu antworten habe.

Der Angeklagte steht viel günstiger als der Zeuge da, weil das Gericht ihm die größtmögliche Freiheit der Verteidigung gewähren muß. Die Mittel, über welche hierbei der Angeklagte verfügt, sind erfahrungsmäßig sehr wirkungsvoll. Außerordentlich wirkt auf den Richter der persönliche Eindruck des Angeklagten, der auf der Anklagebank den Alltagsmenschen sehr gut abzustreifen versteht. Fast schauspielerische Kunst zeigen manche Angeklagten.

Ein eigenes Erlebnis mag hier zum Beweise dienen. Zwei Kinder eines jungen Witwers befanden sich seit einigen Jahren auf Kosten der Stadt in einer Erziehungsanstalt. Da wiederholte Zahlungsaufforderungen an den Vater ohne Erfolg waren, nur vereinzelt kleine Alimentationsbeiträge von demselben gezahlt worden waren, obwohl er ein arbeitskräftiger Mann war, so wurde endlich die Anklage aus § 361 Nr. 10 erhoben. Bei der polizeilichen Vernehmung hatte der spätere Angeklagte in kindlicher Offenheit von sich selbst gesagt, daß er Jahre hindurch „viel gebummelt und — wenn

er etwas verdient — seinen Verdienst vertrunken und vergeudet habe." Diese Thatsache war aktenmäßig. Der Angeklagte wurde zwar verurteilt, und zwar zu einem Tage Haft, erhielt aber im gerichtlichen Erkenntnis ein frappierendes Lob. „Mit Rücksicht darauf — heißt es im Erkenntnis — daß der Angeklagte, der einen guten Eindruck macht, sein Unrecht einsieht und jetzt eine einkömmliche Stellung besitzt, die ihm eine Unterstützung seiner Kinder leichter macht, er auch bereits Gelder ihnen hat zukommen lassen, ... so . . . ."

Diese Worte bedürfen keines weiteren Kommentars. Die Erkenntnis des eigenen Unrechts des Verurteilten war sehr vorübergehend. Derselbe Angeklagte wurde zuerst

im	Juli	1896	mit	1	Tage	Haft,
=	November	1896	=	5	Tagen	= und
=	Januar	1897	=	10	=	=

bestraft und war derselbe geblieben. Abgesehen von ganz kleinen vereinzelten Alimentationsbeiträgen entzog sich der Angeklagte seiner Nährpflicht und gab daher die Armenverwaltung wegen Erfolglosigkeit die strafrechtliche Verfolgung schließlich auf.

Die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte ist in größeren Städten dadurch erschwert, daß die Amtsanwälte keine Neigung zur Anwendung dieses Rechtsmittels haben und die Armenverwaltungen wegen der Kürze der Berufungsfrist und bei dem ausschließlichen Korrespondenzverkehr mit den Amtsanwälten, indem sie womöglich erst nach Ablauf der Berufungsfrist von den gerichtlichen Entscheidungen Kenntnis erhalten, mit ihren Anträgen zu spät kommen.

Wert der Landesgesetze, welche die Überweisung pflichtvergessener Eltern und Ehemänner in ein Arbeitshaus durch Beschluß der Verwaltungsgerichte oder -Behörden zulassen.

Der gesinnungsverwandte Leser wird wohl durchgefühlt haben, daß ich die obigen Ausführungen über richterliche Praxis nicht nur zur Kritik dieser Praxis, sondern auch aus dem Grunde gemacht habe, um aus den gewonnenen Schlußfolgerungen einen Nutzen für die Erörterung der viel wichtigeren Fragen zu erhalten, ob auf dem Wege der Reichsgesetzgebung durch strafgesetzliche Bestimmung oder vielmehr mit landesgesetzlichen Bestimmungen polizeilicher Art eine erfolgreiche Anhaltung der nährpflichtigen Männer zur Erfüllung der Nährpflicht gegen ihre Angehörigen anzustreben ist. Während ich bei dem von mir im Jahre 1895 über diese Frage erstatteten Referat noch zweifelhaft über die Entscheidung für diese oder jene Alternative war, bin ich jetzt auf Grund des durch unsere Kommission beschafften und von Dr. Hirschberg durchgearbeiteten statistischen Materials und nach nochmaliger Prüfung des weiteren Stoffs, der mir schon im Jahre 1895 zur Verfügung stand und jetzt durch weitere Auskunft über die Lage der Landesgesetzgebung einiger Bundesstaaten über die Zulässigkeit der Ein-

weisung pflichtvergessener Männer in ein Arbeitshaus wesentlich ergänzt worden ist, zu der festen Überzeugung gekommen, daß nicht Strafgesetze, sondern allein eine strenge Armenzucht durch Arbeitszwang in geeigneten Arbeitshäusern das beste, ja wohl einzige Mittel zur Heilung des schweren socialen Schadens ist, an dessen Abhilfe so viele Jahre, wenigstens in Preußen, vergeblich gearbeitet ist, und daß, wenn einzelne Landesregierungen, wie die preußische z. B. an dem Erlaß eines neuen Landesgesetzes im Sinne des preußischen Gesetzes von 1855 wegen des Bestehens des Reichsstrafgesetzes (§ 361 [10]) Anstoß nehmen sollten, ich gar keine Bedenken tragen würde, durch Aufhebung dieses Strafgesetzes den Weg für die bezügliche Landesgesetzgebung frei zu machen. Die inneren Kämpfe, welche ich zur Erlangung dieser Überzeugung durchzumachen gehabt habe, sind nicht gering gewesen, da ich mir der Schwere der Verantwortung für die Befürwortung der Rückkehr zu jener Landesgesetzgebung bewußt bin. Solchen Arbeitszwang halte ich nur dann für zulässig, wenn die Armenverwaltungen nur in wirklich geeigneten Fällen, nämlich bei Trunkergebenen, liederlichen und zum Müßiggang neigenden Personen Anträge auf Überweisung in ein Arbeitshaus stellen, Rechtskautelen für die Verfolgten in zeitgemäßer Form gegeben werden, — der Staat (oder die Provinz) die Einrichtung und Verwaltung der erforderlichen Arbeitshäuser auf seine Kosten übernimmt, und diese Arbeitshäuser so eingerichtet werden, daß ein Aufenthalt in denselben dem Pflichtvergessenen wirklich zur Besserung gereicht und die Androhung der Überweisung eine abschreckende Wirkung hat. Zur Klärung der Frage der neuen Einführung oder Wiedereinführung solcher Landesgesetzgebung dürfte es dienlich sein, auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Landesgesetze der fraglichen Art in Kürze zurückzukommen und die Stimmen einiger jetzt gehörter städtischer Armenverwaltungen sowohl über den Wert der § 361 [10], sowie über die Wirkung jener Landesgesetze und des auf Grund derselben ausgeübten Arbeitszwangs zu hören.

Nach meiner Information sind derartige Landesgesetze nur im Königreich Württemberg, in dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin vorhanden, während im Königreich Sachsen derartige Arbeitshäuser auf Grund städtischer, von der staatlichen Behörde genehmigten Regulative, eingerichtet sind.

In Württemberg ist durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 den Polizeibehörden das Zwangsmittel der Einlieferung in ein Arbeitshaus in die Hand gegeben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes, öffentliches Interesse vorliegt. Dieses Gesetz hat sich nicht nur nach der in meinem Referat von 1895 schon mitgeteilten Auskunft des königl. württembergischen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1895, sondern auch nach der neuerdings unserer Kommission gewährten Auskunft einiger Städte, insbesondere derjenigen von Ulm und Heilbronn, bewährt. Die betreffenden Arbeitshäuser sind teils städtische Anstalten, wie z. B. in Stuttgart und anscheinend auch in Ulm, in welcher letzteren Stadt nach der Auskunft der Armenpflege vom 4. August vorigen Jahres im Jahre 1894 in dem Niederländerhof, der im dortigen Stadtbezirk belegen, eine Armenbeschäftigungsanstalt eingerichtet ist. Nach der Auskunft der

Ortsarmenbehörde von Heilbronn vom 11. September vorigen Jahres besteht eine weitere Armenbeschäftigungsanstalt in Neckarau. Ich darf annehmen, daß diese Anstalt von dem Landarmenverband des Neckarkreises nach dem Jahre 1895 eingerichtet ist, da das städtische Armenamt von Stuttgart mir auf meine Anfrage am 9. Mai 1895 mitgeteilt hatte, daß dieser Landarmenverband, welchem auch Stuttgart angehört, damals die Errichtung einer solchen Beschäftigungsanstalt gemeinsam mit einer Anstalt für reine Verpflegungszwecke geplant hatte. Die Einrichtung der Anstalt Niederländerhof scheint mir sehr beachtens- und nachahmenswert. Die Beschreibung derselben entnehme ich wörtlich dem obenerwähnten Schreiben der Armenpflege von Ulm.

„Die Beschäftigung erfolgt, da mit dieser Anstalt ein landwirtschaftlicher Betrieb auf ca. 18 ha Gärten, Wiesen und Äcker verbunden ist, hauptsächlich in landwirtschaftlichen Arbeiten. Neben diesen und den Arbeiten in den Viehställen haben die eingewiesenen Personen auch in der Küche und der übrigen Haushaltung mitzuhelfen.

Die Neuanfertigung von Kleidern, Leibwäsche und Bettzeug, sowie die notwendigen Flickarbeiten, Wäschereinigung u. s. w. wird ebenfalls von den eingewiesenen Personen besorgt.

Die Anstalt besteht in zwei getrennten Abteilungen für Männer und Frauen; auch ganze Familien finden Aufnahme; es findet aber bei denselben eine Trennung nach Geschlechtern statt. Kinder werden in der Regel den betreffenden Müttern zur Erziehung und Pflege überwiesen.

. . . . Diese Einrichtung hat sich auch schon in den meisten Fällen erprobt, und zwar insofern, als die meisten der in der ersten Zeit nach Eröffnung der Anstalt in diese eingewiesenen Personen, die für ihre Angehörigen nicht sorgten und deshalb öffentliche Armenfürsorge eintreten mußte, in kurzer Zeit sich bereit erklärten, der ihnen obliegenden gesetzlichen Alimentationspflicht nach ihren Kräften nachzukommen.“

Als eine Wirkung dieses Landesgesetzes und der Arbeitshäuser ist es denn wohl anzusehen, daß nach unserer Statistik (Hirschberg S. 37)

in Ulm	mit einer Bevölkerung von	39 303	Einw.	nur	7,
„ Heilbronn	„ „ „ „	33 461	„		33,
„ Cannstadt	„ „ „ „	20 265	„		16

Fälle von Versäumung der Unterhaltungspflicht bestanden.

Von Mecklenburg-Schwerin ist die Großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1890 zu nennen. Ich citiere aus derselben den nachfolgenden § 2 wegen seines beachtenswerten Inhalts wörtlich. „Die Gestattung (der Unterbringung im Landesarbeitshause zu Güstrow) beschränkt sich auf erwachsene Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und für welche, sei es für sie selbst oder für ihre Angehörigen, öffentliche Armenunterstützung hat gewährt werden müssen, falls diese Personen hinlänglich arbeits- und erwerbsfähig sind, um zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. Auch muß der Einzuliefernde ein solches Maß von Arbeitsfähigkeit besitzen, daß er seine Unterhaltungskosten in der Anstalt zu decken imstande ist.“

Nach § 3 findet diese Überweisung erst dann statt, wenn der betreffende Ortsarmenverband den Schuldigen mit der beabsichtigten Maßregel bekannt gemacht, und dieser die ihm gesetzte Frist hat verstreichen lassen, ohne die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ortsarmenverbände haben nach § 7 nur die mit der Einlieferung oder Entlassung verbundenen Kosten zu tragen.

Sowohl der Magistrat von Schwerin in seinem Schreiben vom 15. Juli vorigen Jahres, als auch das Armenkollegium von Rostock in seinem Schreiben vom 8. September vorigen Jahres erklären sich sehr befriedigt über die Wirkungen dieser Verordnung, indem sie sich von einer Überweisung in ein solches Arbeitshaus einen größeren Erfolg, als von einer Bestrafung versprechen, und deshalb von einem Antrag auf Bestrafung aus § 361 nur selten Gebrauch gemacht haben.

Demnach kann es nicht überraschen, daß Schwerin mit 36 347 Einw. nur 21 und Rostock mit 49 769 Einw. nur 29 Fälle von Versäumung der Unterhaltungspflicht aufzuweisen hatte (siehe Hirschberg S. 37).

B a y e r n scheidet bei unseren Betrachtungen aus, da es die in Norddeutschland vorzüglich zu bekämpfenden socialen Mißstände und Belästigungen der kommunalen Armenpflege fast gar nicht kennt, obwohl dort nicht einmal ein Landesgesetz wie das Württembergische mit dem Zuchtmittel des Arbeitszwanges besteht. Sein ganzes gesetzgeberisches Rüstzeug besteht in Polizeistrafen gegen diejenigen, welche ihre Nährpflicht verletzen (§ 81 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871), in Polizeistrafen gegen das Konkubinat (§ 50[a] des Polizeistrafgesetzbuchs vom 20. März 1882) und der zwangsweisen Eintreibung von Alimentationsbeiträgen durch vorläufig vollstreckbare Beschlüsse der Verwaltungsbehörden (Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1888). Des Näheren siehe hierüber mein Referat von 1895 S. 7.

Es war wohl berechtigt, die Landesgesetzgebung Bayerns als die Quelle der guten bayerischen Zustände anzusehen. Da ich die Heranziehung der in der Nährpflicht säumigen Personen zur Zahlung von Alimentationsbeiträgen für ihre Angehörigen als ein wirksameres Zuchtmittel als kleine Freiheitsstrafen halte, so glaubte ich, daß in Bayern diese Zwangsbeitreibungen im Verwaltungswege in besonders ausgedehntem Umfange zur Anwendung kämen. Ich wandte mich deshalb mit einem Schreiben vom 22. Mai d. J. an den Vorsitzenden der Armenverwaltung von Nürnberg, um sowohl über diese als auch noch über andere Fragen Auskunft zu erhalten. Meine Vermutung, ja Hoffnung war auch in dieser Richtung eine irrige gewesen, denn ich erhielt die Antwort, daß in Nürnberg die Zahl derer, welche im Jahre **1897** wegen Verwahrlosung ihrer Kinder (Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs) oder auf Grund des § 361[10] des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt wurden, glaublich nur **6**, sicher aber nicht viel mehr betragen habe und Anträge auf Grund Art. 5[b] des Armengesetzes auf zwangsweise Beitreibung von Alimentationsbeiträgen n i c h t ü b e r **15** gestellt worden seien, ohne daß jedoch diese Sachen alle zum Austrag gekommen wären. Meist hatte schon die Drohung der Zwangsbeitreibung Erfolg und nur in ganz vereinzelten Fällen erfolgte ein Beschluß der Verwaltungsbehörde. Wieder eine Enttäuschung! Also in Nürnberg wie in München hält der Arbeiterstand es unter seiner Würde,

seine Familie schuldhafterweise der Not preiszugeben und die Armenpflege mit der Fürsorge für seine Familie zu belasten, wenn er aus eigenen Kräften sie erhalten kann. Welches Geheimmittel besitzt denn nun Bayern? ist der Kulturstand in Süddeutschland höher als im Norden? wirkt etwa die Kirche, der sakramentale Charakter der Ehe nach der Lehre der katholischen Kirche günstig auf das eheliche und Familienleben ein? Die Antwort, welche ich auf solche und andere Fragen von dem Vorstand der Armenpflege Nürnbergs unterm 29. Mai cr. erhalten habe, für welche ich demselben außerordentlich dankbar bin, ist so interessant, daß ich sie in ihrem Wortlaut folgen lasse:

„Mit Ihrer Vermutung, daß die Gesetze allein den bei uns glücklicherweise vorhandenen sehr günstigen Zustand nicht hervorgerufen haben, sind Sie auf der richtigen Fährte. Der Beweis liegt beispielsweise in der nichts weniger als einschränkenden Wirkung des Art. 50ª des Polizeistrafgesetzbuchs (gegen das Konkubinat). Das Konkubinat hat eher zu- als abgenommen, trotz der außerordentlich erleichterten Eheschließung. Die Bestrafungen wegen des Konkubinats sind sehr zahlreich, indessen kann mitgeteilt werden, daß in einer großen Anzahl von Fällen ein zeitweises wildes Zusammenleben von der Ehe gefolgt ist.

Auf die Verhältnisse in Nürnberg vermag dem sakramentalen Charakter der Ehe ein Einfluß nicht zuerkannt werden, da Nürnberg überwiegend protestantisch ist (Verhältnis zu den Katholiken etwa 4 : 1).

Möglicherweise ist die große Scheu der socialdemokratischen Bevölkerung vor Armenunterstützungen, da diese politische Nachteile im Gefolge hat, von Einfluß auf die gewissenhaftere Fürsorge für die Familien, allein dieser Einfluß kann den bedeutenden Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland auch nicht völlig erklären, da jene Nachteile anderswo auch bestehen, und die Organisation der Socialdemokratie anderswo in derselben Weise besteht, wie hier.

Was das Verhältnis zwischen Strafanträgen und Erstattungsklagen betrifft, so greifen wir je nach Umständen zum einen oder anderen Mittel, ohne daß — und das entspricht der geringen Zahl der Fälle überhaupt — nach der einen oder anderen Richtung bestimmte Grundsätze aufgestellt wären. Es erübrigt nichts als ein Zurückgehen auf den Volkscharakter, und der Hinweis darauf, daß im großen und ganzen der Süddeutsche mehr Gemüts- und Gefühlsmensch ist als der Norddeutsche. Diese Charakterverschiedenheit prägt sich zweifellos auch im Familienleben aus, und ist auch bei mindergünstigen Verhältnissen von Einfluß auf die Bethätigung der Elternliebe."

Dieser Vergleich ist für den Norddeutschen nicht schmeichelhaft. Wenn er berechtigt ist — und ich will daran nicht zweifeln —, so mögen wir ihn beherzigen. Im übrigen können wir nur wünschen, daß unsere süddeutschen Brüder sich noch recht lange eines solchen Kulturzustandes erfreuen mögen und müssen dem Kulturhistoriker die Würdigung solchen Urteils und solcher Erfahrungen, sowie den Staatsmännern der anderen deutschen Staaten die Fürsorge für die Besserung der territorialen Kulturzustände überlassen. Not thut es gewiß, daß neben der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse

des Arbeiterstandes, die vor allem durch die socialpolitische Gesetzgebung angestrebt und bewirkt wird, auf sittlichem und kulturellem Gebiet der Zuchtlosigkeit und der Auflösung der Familienbande entgegengearbeitet würde.

Die Zustände Münchens und Nürnbergs sind auch in anderen bayerischen Städten vorhanden.

Nach unserer Statistik (Hirschberg S. 37) hatte

Augsburg 6, Regensburg 19, Bamberg 3, Erlangen 2

Fälle von Versäumung der Unterhaltungspflicht. Unter Hinzurechnung von München hatten diese 5 bayerischen Städte zusammen weniger (nämlich nur 56) derartige Fälle wie z. B. Potsdam allein (59).

Rückkehr zur Preußischen Landesgesetzgebung von 1855.

Die Gefahr für das öffentliche Wohl liegt in unserem Falle darin, daß wir es nach der übergroßen Zahl der Straffälle nicht nur mit so und so vielen Einzelvergehen, sondern — ich möchte mich so ausdrücken — mit einem Massenvergehen, mit einer groben Unsitte zu thun haben. Andere Vergehen wie Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, gelten allgemein als entehrende Handlungen und der Schuldige hat im allgemeinen doch das Bewußtsein seiner Schuld; der Schuldige verliert auch an Achtung im gesellschaftlichen Verkehr. Bei der Versäumnis der Nährpflicht beobachten wir aber, daß weder der einzelne Übelthäter Schuldbewußtsein oder Reue zeigt, noch daß sein Vergehen ihn in den Augen seiner Genossen herabsetzt. Solche Laxheit der Anschauungen in breiten Volksschichten und solche Abstumpfung des Pflichtgefühls muß anders bekämpft werden als durch kleine unempfindliche Geld- und Haftstrafen.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch vom 12. März 1894 sich nicht bewährt hat und daß der Weg der Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte selbst bei einer Revision des § 361 zur Bekämpfung jenes socialen Übels nicht geeignet ist. Es bleibt daher nichts übrig, als daß diejenigen Staaten, welche, wie namentlich Preußen und die Hansestädte, die Landesgesetzgebung noch nicht in Anwendung gebracht haben, sich jetzt dazu entschließen müssen, Gesetze in der Art der obenerwähnten Landesgesetze von Württemberg und Mecklenburg-Schwerin, sowie des früheren Preußischen Gesetzes von 1855 zu erlassen. Gegenüber den bisherigen Zuständigkeitsbedenken einzelner Landesregierungen und der Reichsregierung würde ich kein Bedenken gegen die Aufhebung des § 361 [10] haben, wenn dadurch der Erlaß von Landesgesetzen solcher Art ermöglicht werden kann. Es giebt überhaupt kein anderes Mittel als solche Landesgesetze, die sich nach den Erfahrungen der vorerwähnten Staaten bewährt haben. Der Wert dieser Gesetze ist hauptsächlich ein negativer, indem sie abschreckend wirken und sich als vorbeugende Mittel bewährt haben. Diesen Wert hat das Preußische Gesetz von 1855 auch gehabt, da nach dem Jahre 1871, von welchem ab das Gesetz außer Übung gelassen ist, die Straffälle sich in erschreckender Weise vermehrt haben.

Da ich von einer Erweiterung der Reichsstrafgesetzgebung überhaupt

und somit auch von der Ergänzung des § 361[10] durch Hinzufügung der korrektionellen Nachhaft absehe und bedingt sogar in die Aufhebung dieses Paragraphen willige, so scheidet für mich die Frage nach dem Wert und der Notwendigkeit der korrektionellen Nachhaft aus, indem ich diese Art der Strafe durch das polizeiliche Zuchtmittel des Arbeitszwangs in einer Arbeitsanstalt im Wege der Landesgesetzgebung ergänzen lassen will.

Die Bedenken, welche nicht nur bei einzelnen Landesregierungen, insbesondere meines Wissens bei der Preußischen Regierung, sondern auch bei mehreren der von uns jetzt befragten Armenverwaltungen gegen eine Rückkehr zu der Landesgesetzgebung vom Jahre 1855 bestehen, werden sich im Hinblick auf die Ergebnisse unserer Statistik und auf die Thatsache, daß gerade in Preußen, in demjenigen Staate, in dem die Versäumnis der Nährpflicht in außergewöhnlichem Maße zugenommen hat, nach meiner Meinung leicht widerlegen lassen, und zwar um so leichter, wenn man sich darüber verständigt hat, gegen welche Personen der Arbeitszwang zur Anwendung kommen soll. Ich würde dieses Zuchtmittel nur gegen diejenigen Eltern (Väter resp. Mütter) anwenden, welche sich der Nährpflicht gegen ihre Kinder unter 14 Jahren entziehen, sowie diejenigen, **denen die Erziehungsrechte über ihre Kinder gerichtlich abgesprochen sind**, und gegen die Ehemänner bezüglich ihrer Ehefrauen. Selbst die Ehemänner würde ich unter Umständen straflos ausgehen lassen, wenn an der Ausdehnung eines Landesgesetzes auf diese Personen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes scheitern sollte. Falls nämlich die kinderlosen, eheverlassenen Frauen arbeitsfähig sind, dürfte die civilrechtliche Beitreibung von Alimenten gegen die Ehemänner genügen, da das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens kinderloser Eheleute hinreichend durch das bürgerliche Gesetz gewahrt ist. Nur bei kranken, arbeitsunfähigen Frauen dürfte unter Umständen je nach der Schuld des Mannes das öffentliche Interesse die Ergänzung der civilrechtlichen Ansprüche durch jenes Zuchtmittel fordern. Durch diese Einschränkung in der Anwendung des Arbeitszwanges wird voraussichtlich mancher Gegner dieser Art der Landesgesetzgebung überwunden sein. So hat sich z. B. die Armenanstalt von Lübeck auf unsere Frage über die Zulassung der Nachhaft für eine solche (und damit auch für den Arbeitszwang durch Landesgesetz) unter der Bedingung ausgesprochen, wenn diese Strafe auf diejenigen Fälle beschränkt würde, in denen Eltern sich der Nährpflicht gegen ihre Kinder im Alter unter 14 Jahren entziehen.

Die weiteren Bedenken, welche gegen die Rückkehr zur preußischen Gesetzgebung von 1885 geltend gemacht werden, bestehen in der Hauptsache darin:

1. daß es schwierig sei, die maximale Zeitdauer für einen derartigen Arbeitszwang festzusetzen, da während der Einsperrung nicht der Beweis erbracht werden kann, daß der Bestrafte nunmehr ernstlich gewillt sei, die Pflichten gegen seine Familie wieder zu erfüllen;

2. daß ein solcher Arbeitszwang einen bessernden Einfluß auf den Bestraften auszuüben nicht geeignet sei;

3. daß die Armenverbände durch die Entziehung des Ernährers von seiner Familie schlechter gestellt sein würden, da sie infolge der Internierung desselben seine Familie gänzlich erhalten müßten;

4. andere Bedenken sind gegen die Übertragung der Beschlußfassung an die Verwaltungsbehörden im Gegensatz der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und gegen die Zweckmäßigkeit und Güte der Arbeitshäuser des Staats (Korrektionshäuser) in ihrer jetzigen Gestalt gerichtet;

5. endlich wird der Arbeitszwang nur bei einem schuldvollen Verhalten des Nährpflichtigen und nicht als Ahndung der alleinigen Thatsache der Entziehung von der Nährpflicht für zulässig gehalten.

Für berechtigt halte ich nur das letztere Bedenken. Da nach den Erhebungen der Kommission hinreichend bewiesen ist, daß in den meisten Fällen ein schuldhaftes Verhalten des Mannes resp. Vaters stattgefunden hat, so könnte jenem Bedenken Rechnung getragen werden. Es würde mit der Einschränkung auf diese Fälle schuldhaften Verhaltens eine so außerordentliche Verminderung der eheverlassenen Familien eintreten, daß hierin für das öffentliche Wohl ein großer Fortschritt liegen würde. Als Voraussetzung des Arbeitszwanges würden nach meiner Ansicht: Trunksucht, Liederlichkeit, eheliche Untreue, Konkubinat und allerdings auch heimliche Entfernung vom Aufenthaltsort der Familie anzunehmen sein. Der heimlichen Entfernung werden in der Regel die übrigen genannten Delikte vorangehen, sollte dies aber ausnahmsweise auch nicht der Fall sein, so liegt in der Heimlichkeit der Entfernung eine strafbare Böswilligkeit. Auf die Bezeichnung der einzelnen Delikte, sowie auf die Vollständigkeit der Benennung derselben würde es aber auch nicht wesentlich ankommen, da die zur Verhütung des Arbeitszwanges zuständigen Behörden, — als welche nach meiner Ansicht in denjenigen Staaten, welche Verwaltunsgerichte haben, diese allein in Aussicht zu nehmen wären, — nach freiem Ermessen und unter Würdigung des ganzen Vorlebens des Angeklagten das Verschulden desselben festzustellen und zu ahnden hätten.

Alle anderen Bedenken halte ich nicht für zutreffend.

1. Mag die Bemessung der maximalen Zeitdauer des Arbeitszwanges auch schwierig sein, so läßt diese Schwierigkeit sich doch überwinden Es ist hierbei zu unterscheiden, ob es sich um eine erste strafbare Unterlassung oder um einen Rückfall handelt. Im ersteren Falle würde ein Höchstmaß von 1 Jahre hinreichend sein; ja selbst bei fortgesetzter Unterlassung der Nährpflicht würde mir dieses Zeitmaß genügen, da ich oben schon bemerkt habe, daß ich den größten Wert eines derartigen Zuchtmittels in seiner Androhung und der damit verbundenen abschreckenden Wirkung sehe. Zeigt ein Mensch selbst nach einjährigem Arbeitszwang sich nicht reuig und gebessert, so würde ich ihn als unverbesserlich ansehen und daher auch nicht weiter verfolgen.

2. Mit der Ausführung zu 1 glaube ich auch das Bedenken über die bessernde Wirkung des Arbeitszwanges entkräftet zu haben.

3. Die finanzielle Benachteiligung der Armenverbände durch die Einsperrung des Ernährers der jenen Verbänden zur Last fallenden Familien ist von ganz nebensächlicher Bedeutung, da die jetzige, durch den Mangel

eines solchen Gesetzes entstandene Belastung der Armenverbände unendlich größer ist, als die in jenem Bedenken angenommene Benachteiligung. Außerdem wird bei diesem Bedenken übersehen, daß die gefürchtete Benachteiligung ein notwendiges Risiko ist, ohne welches der doch mögliche Erfolg einer Wiederaufnahme der Nährpflicht nicht erreicht werden kann. Dieses Bedenken ist seiner Zeit von der Deputation für das Heimatwesen von Schleswig ausgesprochen und ist mir aus den Akten des Preußischen Ministeriums des Innern bekannt geworden.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und -Behörden zur Verhängung des Arbeitszwanges.

Von großer principieller Bedeutung ist allerdings die Übertragung der Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden. Die Gegnerschaft gegen diese Verschiebung der Zuständigkeit der Behörden wird zwar sehr laut sein und viel Gerede von Rückschritt und Mittelalter u. dergl. machen, aber die Gewißheit dessen, gegen hergebrachte Anschauungen zu verstoßen, kann sehr wohl neben der Überzeugung von der Notwendigkeit solcher Gesetzesänderung bestehen. Eine solche Notwendigkeit, ja Zwangslage ist vorhanden, denn wenigstens im Kreise der Armenverwaltungen hält es der überwiegende Teil für ausgeschlossen, daß die ordentlichen Gerichte die durch die Strafgesetzgebung gegebenen Zwangsmittel in nutzenbringender Weise jemals anwenden werden. Die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 21. Februar 1880 mit der Auslegung des § 361[5] und des Oberlandesgerichts von Frankfurt a. M. vom 5. Oktober 1897 und nun vollends so viele Entscheidungen der Gerichte erster Instanz müssen uns den Glauben an die Befähigung der ordentlichen Gerichte zur wirksamen Hilfe in der Bekämpfung des hier fraglichen socialen Übels nehmen. Nach meiner Ansicht kann die Gesetzgebung die Strafgesetze so viel redigieren und ergänzen, wie sie will, um durch eine neue Wortfassung die erfahrene unzutreffende richterliche Auslegung zu beseitigen und um die Strafen zu verschärfen, die Gerichte werden trotzdem von ihrer ängstlichen, den Buchstaben des Gesetzes zerlegenden Methode der Interpretation nicht ablassen. Unter den Städten spricht Gotha sich auch in diesem Sinne aus. „Mit dem gerichtlichen Zwangsverfahren ist aber überhaupt nicht in allen Fällen auszukommen, wird auch dann nicht auszukommen sein, wenn die Nachhaft für die Fälle des § 361[10] zugelassen werden sollte. Abgesehen davon, daß das ordentliche Gericht weniger als die Verwaltungsbehörde in der Lage ist, zu beurteilen, ob ein Mann nach Arbeitskraft, Arbeitsmarkt, Höhe des Verdienstes und nach dem Maßstab dessen, was pflichttreue Männer gleicher Lage für ihre Familien thun, für seine Familie sorgen könnte, kennt der ordentliche Richter die Lebensverhältnisse, auf die es hier ankommt, nicht und nach der Art seiner Vorbildung und der Art und Gebundenheit seiner Thätigkeit hat er auch gar nicht die Gelegenheit und die Anregung, sie kennen zu lernen. Auf diese Thatsache kann man hinweisen, ohne deshalb dem Richterstande etwa persönliche Vorwürfe zu machen.

Die Veränderung der Zuständigkeit der Behörden auf unserem Gebiet steht gar nicht ohne Vorgang da und wird manchem durch die Erwägung weniger bedenklich werden, daß in der Hauptsache nur Preußen zu einer solchen Landesgesetzgebung genötigt sein würde, hier aber seit dem Jahre 1855 die Verhältnisse sich gewaltig verändert haben, insbesondere durch die Einführung der Verwaltungsgerichte ein gewaltiger Fortschritt in der Neubelebung und glücklichen Gestaltung der Behörden gemacht worden ist. In Preußen würde nach meiner Ansicht den Verwaltungsgerichten (den Kreis- und Stadtausschüssen), die jetzt schon nach § 43 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes zur Entscheidung der civilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden und den alimentationspflichtigen Angehörigen der Unterstützten berufen sind, die Entscheidung über die Einweisung der in der Erfüllung der Nährpflicht säumigen Eltern resp. Ehegatten, und zwar endgültig, zu übertragen sein, natürlich nach kontradiktorischer öffentlicher Verhandlung. Ich teile nicht die Zaghaftigkeit und Furcht Magdeburgs, das zwar dringend wünscht, daß „die Möglichkeit gewährt werde, auf Beschluß des Magistrats (an Stelle dessen ich den Stadtausschuß nenne) den Alimentationspflichtigen bei Pflichtverletzung einer Arbeitsanstalt zwangsweise zuführen zu lassen", aber dann resigniert hinzufügt: „Am Ende des 19. Jahrhunderts wird indessen eine solche gesetzliche Bestimmung schwer zu erlangen sein." Wenn man der Frage der Zuständigkeit näher auf den Grund geht, so sind die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte nach der Art ihrer Besetzung gar nicht so verschieden. Die Vorsitzenden der Kreis- wie Stadtausschüsse, deren Ernennung von der jedesmaligen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde abhängt, sind rechtskundige Verwaltungsbeamte und die Beisitzer haben vor den Schöffengerichten den großen Vorzug, daß sie den Beisitz als ständiges Amt führen und nicht so häufig und willkürlich wechseln wie die Beisitzer der Schöffengerichte. Beides sind doch außerordentliche Vorzüge vor den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte. Es würde eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Verwaltungsgerichte den großen Vorteil haben, daß die Selbstverwaltungsbehörden durch eine solche neue Zuständigkeit an Autorität bei der einheimischen Bevölkerung gewinnen würden, deren Stärkung gerade in unserer Zeit dringend erforderlich ist. Es ist auch namentlich den Stadtausschüssen, welche hauptsächlich mit dem sterilen Geschäft der Erteilung von Schankkonzessionen beglückt sind, zu gönnen, daß sie einmal dankbarere Aufgaben erhalten. Es wäre dann auch eine günstige Gelegenheit zur Beseitigung des § 59 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in Beziehung auf die civilrechtlichen Streitsachen der Armenverbände und die Anträge der letzteren auf Verhängung des Arbeitszwanges gegeben. Wenn ich auch zugestehen will, daß bei anderen, z. B. gewerblichen Angelegenheiten der politischen Gemeinden, bei denen finanzielle Interessen der Gemeinden von großer Tragweite in Frage kommen, der örtliche Kreis- und Stadtausschuß als befangen angesehen werden darf, so ist doch ein solches Mißtrauen und Armutszeugnis in den Armenstreitsachen nicht berechtigt, zumal hierbei nur größere, kreiseximierte Städte in Betracht kommen. Im übrigen giebt es

für diese Streitigkeiten und Verhandlungen auch kein unpraktischeres Verfahren als die Ernennung des Ausschusses einer anderen Stadt, da der zum Ersatz berufene Stadt- resp. Kreisausschuß die örtlichen Verhältnisse des streitenden Armenverbandes weniger genau kennt als dieser selbst und da die verklagte Partei, in der Regel Leute kleinen Standes, zur Vertretung ihrer Rechte zu Reisen und Ausgaben genötigt wird, welche sie der Kosten und Umstände wegen lieber unterlassen wird. Wohlmeinende Armenverbände unterlassen daher vielfach den Gebrauch dieses Rechtsmittels, da sie einsehen, daß in solcher Nötigung und Belastung der Partei eine nicht unerhebliche Beschränkung in der Wahrnehmung der persönlichen Rechte und Interessen liegt. Durch die Ausnahme des § 59 l. cit. wird gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstoßen, daß in der Regel der Gerichtsstand des Wohnorts dem Beklagten zugebilligt ist. Diese Regel müßte bei Anträgen der Armenverwaltung gegen pflichtvergessene Eltern und Ehemänner auf Verhängung des Arbeitszwanges durchaus Beachtung finden, wenn den Verfolgten nicht eine schwere Rechtsverkümmerung zugefügt werden soll.

Das Verfahren vor diesen Verwaltungsgerichten mit mündlicher, öffentlicher Verhandlung würde dann auch die Rechtskautelen gewähren, welche verschiedene Städte (siehe Hirschberg S. 26) zur Bedingung der Rückkehr zur Preußischen Gesetzgebung von 1855 gemacht haben.

Der Zweifel Magdeburgs an der zeitigen Erreichbarkeit eines Landesgesetzes im erwähnten Sinne verstehe ich so, daß die öffentliche Meinung, die Anschauungen unserer Zeit über die politischen und privaten Rechte des Staatsbürgers der obigen Forderung widersprechen, und eine Gesetzgebung im Sinne dieser Forderung nicht zu stande kommen lassen würden. Ich halte diese Befürchtung und Nachgiebigkeit nicht für gerechtfertigt.

Bei der im Jahre 1875 erfolgten Einführung der Verwaltungsgerichte in Preußen hat in ganz gleicher Weise traditionellen Anschauungen widersprochen werden müssen. Es ist kein politischer Rückschritt in einer derartigen Veränderung behördlicher Zuständigkeit zu finden. Im Gegenteil, Fortschritte im politischen, Kultur- und Rechtsleben sind nur möglich, wenn man mit schlechten Überlieferungen bricht. Bei der Durchsicht der Verhandlungen des Preußischen Landtages aus dem Jahre 1875 über die Einführung der Verwaltungsgerichte habe ich in den Reden keines Geringeren als des jetzigen Vicepräsidenten des Preußischen Staatsministeriums v. Miquel, der damals Landtagsabgeordneter war, eine mir sehr wohlthuende Unterstützung für meine hier vertretene Ansicht gefunden. Es dürfte nützlich sein, an die frischen, kräftigen, vom weiten staatsmännischen Blick begleiteten Worte dieses Staatsmannes zu erinnern (Stenographische Berichte Bd. I S. 138).

„Ich glaube zuvörderst“ — heißt es dort —, „es ist wohl an der Zeit, wenn wir eine tiefeingreifende und tiefeinschneidende Umwälzung unseres ganzen Behördensystems mit voller Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung von Staats- und Kommunalangelegenheiten auf allen Stufen beraten, daß wir zuerst vom Standpunkte der Landesvertretung aus der Staatsregierung unsere volle Anerkennung für die Entschlossenheit und — ich kann

sagen — Kühnheit zollen, womit sie in Konsequenz der begonnenen Gesetzgebung in der Kreisordnung nur ein gleiches System auf die ganze Monarchie und auf alle Stufen der Verwaltung ausdehnt.

Ich glaube, daß kaum seit den Zeiten der Steinschen Gesetzgebung ein ähnlicher kühner, mächtiger Schritt geschehen ist."

Und S. 138 ebenda:

„Ich bin ein entschiedener Anhänger der sogenannten Verwaltungsjustiz, nicht weil ich die Idee an sich für richtig halte — das bekenne ich offen, sondern weil ich sie für eine gegebene Notwendigkeit halte, über welche ich nicht hinauskommen kann. Ich kann auf andere Weise den alten Widerstreit zwischen Justiz und Verwaltung . . . nicht los werden . . . Worin liegt es denn, daß wir nicht den gewöhnlichen Gerichten diese Befugnisse geben, daß wir besondere Behörden konstituieren müssen? Vorzugsweise darin, daß unsere Gerichte daran nicht gewöhnt gewesen sind, öffentliches Recht zu judizieren, daß ihre ganze Gewöhnung eine privatrechtliche ist . . . Aber warum konstituieren wir nun diese Gerichtshöfe nicht aus den gewöhnlichen Rechtskundigen? . . . Weil wir es für richtig halten, . . . daß die in den Verwaltungsjustizhöfen sitzenden Personen Kenntnis und praktische Erfahrung in der Verwaltung, deren Bedürfnissen und den öffentlichen Interessen haben; hier ist nicht bloß privatrechtliches Jus zu entscheiden, sondern die Kollision zu entscheiden zwischen privatrechtlichen Ansprüchen und öffentlichem Recht."

Und endlich S. 1560 Bd. II:

„Ich bin der Meinung, daß wenn vor 20, 30 Jahren die Verwaltung denselben Schritt gethan und denselben Weg eingeschlagen hätte, den die Justiz eingeschlagen hat, Öffentlichkeit und Mündlichkeit mit kontradiktorischer Geltendmachung der Rechte vor den Kollegien einzuführen, man schwerlich jemals zu dieser Verwaltungsjustiz vor besonderen Behörden gekommen sein würde. Die Verwaltung, weil sie gleichen Schritt nicht hielt mit den Garantien, die das neue Justizverfahren bietet, kam dadurch einigermaßen in den Mißkredit bei der Bevölkerung, und da sie ja der Natur nach sehr vielfach auf arbiträres Entscheiden angewiesen ist, gerieten die Entscheidungen in den Ruf der Willkür und der nicht gehörigen Beachtung des Rechts."

Treffend und präcis hat dieser preußische Staatsmann und Staatslenker Wesen und Aufgabe der Verwaltungsgerichte gekennzeichnet. Die von ihm betonten Grundsätze rechtfertigen nach meiner Meinung auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Lösung der uns beschäftigenden Frage, denn auch hier behaupte ich — den Mangel der Befähigung der ordentlichen Gerichte zur Beurteilung der Bedürfnisse der Verwaltung und zur Erkenntnis und Befriedigung der öffentlichen Interessen — die Notwendigkeit eines arbiträren Entscheidens, eines weiteren freien Ermessens bei der Anwendung der Gesetze im Gegensatz zur formellen Gebundenheit der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte. Da der wesentliche Unterschied der Verwaltungs-

gerichte von den Verwaltungsbehörden nur in der Mündlichkeit und Öffentlichkeit und der kontradiktorischen Art der Verhandlung besteht, so würde ich auch kein Bedenken gegen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Beschlußnahme über die Verhängung des Arbeitszwanges haben, sofern diese Behörden ihrer Entscheidung eine kontradiktorische Verhandlung vorangehen lassen und dem Angeklagten die Gelegenheit zur freien und öffentlichen Verteidigung seiner Rechte und Interessen geben.

Arbeitshäuser.

An der Frage endlich, ob es möglich ist, die erforderlichen Arbeitshäuser so einzurichten und zu verwalten, daß sie ihre Aufgabe auch wirklich erfüllen können, kann die Einführung der bezüglichen Landesgesetzgebung nicht scheitern. Es wäre ja ein beschämendes Armutszeugnis für die betreffenden deutschen Staatsregierungen, wenn man ihnen diese Verwaltungskunst nicht zutrauen wollte. Wenn wir der Mängel der Arbeitshäuser aus früherer Zeit gedenken und auch jetzt noch mangelhafte Zustände in gewissen Arbeitshäusern anerkennen müssen, so fehlt es doch auch nicht an einem Fortschritt in der modernen Entwicklung dieser Anstalten. Ich habe schon oben auf die Einrichtung des Arbeitshauses von Niederländerhof in Ulm und auf die Erfahrung in der Leitung und Verwaltung dieser Anstalt hingewiesen. Nach einer neuesten Auskunft der dirigierenden Kommission des Mecklenburgischen Landarmenhauses in Güstrow vom 7. Juni d. J. dürften auch die Einrichtungen dieser Anstalt mustergültig sein.

In Mecklenburg bestehen 2 Arbeitsanstalten, welche besondere Abteilungen der von der Domanialverwaltung ressortierenden Arbeitshäuser sind. Eine dieser Anstalten besteht seit 40 Jahren und ist eine Abteilung des Wiekendorfer Arbeitshauses bei Schwerin; die andere ist durch die Verordnung vom 18. Mai 1890 eingerichtet worden, und zwar als eine besondere Abteilung des Landarmenhauses in Güstrow. In diese Anstalten werden sowohl Ortsarme wie auch Landarme eingewiesen, wenn sie die Nährpflicht gegen ihre Angehörigen nicht erfüllen. Wie in der Anstalt Niederländerhof in Ulm ist die Beschäftigung eine landwirtschaftliche und werden die von der Säumnis des Familienhaupts betroffenen Familien in der Art aufgenommen, daß die Aufnahme für das pflichtvergessene, der Armenzucht unterliegende Familienhaupt (und zwar Männer und Frauen) eine Zwangsmaßregel, für die Angehörigen aber ein Akt der Armenpflege ist. Zur Verwaltung der Güstrower Anstalt gehören die Güter Schwarzenhof und Federow, welche vollständig durch heruntergekommene landarme Familien bewirtschaftet werden. Die Familien stehen nach ihren Einnahmen in einem Hoftagelöhnerverhältnis und werden bei ihrem Zuzuge mit den nötigsten Wirtschaftsgeräten ausgerüstet.

Diese Einrichtung wird überaus gelobt. Die Mehrzahl der Familien arbeitet sich früher oder später aus dem Arbeitszwange heraus. Für die Hebung der Hauswirtschaften, Kinderbewahrung und -Erziehung sorgt eine Diakonisse.

Die Detentionsdauer ist in maximo für jeden Fall ein Jahr.

In der Güstrower Anstalt sind seit dem Jahre 1890 63 Personen resp. Familien überwiesen worden, und zwar:

1890	5
1891	16
1892	7
1893	10
1894	5
1895	6
1896	14.

Rückfällig waren:

1891	1
1892	1
1893	4
1894	0
1895	1
1896	0
1897	4.

Zur Zeit befinden sich 11 Männer und 3 Frauen daselbst.

Disciplinarstrafen haben nur an einem arbeitsscheuen Weibe vollstreckt werden dürfen.

Die Entziehung des Branntweins, der Arbeitszwang und die Hausordnung wirken auf die Männer ganz außerordentlich und bringen es dahin, daß sie meistens alles thun, um einer öfteren Detention sich zu entziehen.

Auch hier zeigt es sich, daß das bloße Vorhandensein der Verordnung von 1890 weit wichtiger als die Detention ist, da sie abschreckend und deshalb erzieherisch wirkt.

Schluß.

Bei solchen Erfahrungen finde ich es erstaunlich, daß andere deutsche Regierungen, in denen die fraglichen Mißstände bestehen, sich bis heute nicht haben entschließen können, zu einer gleichen Landesgesetzgebung zu greifen. Ich bin mit starken Zweifeln und großem Widerstreben zu dem Entschluß gelangt, die Rückkehr zur landesgesetzlichen Einführung des Arbeitszwanges zu empfehlen, muß aber sagen, daß nach den Mitteilungen von Ulm und Güstrow auch der letzte Rest des Zweifels in mir verschwunden ist und ich ganz siegesgewiß über gleiche Erfolge solcher Gesetzgebung auch in anderen Staaaten als Württemberg und Mecklenburg bin.

Von den 113 befragten Städten haben sich übrigens auch 70 für die Rückkehr zu solcher Landesgesetzgebung ausgesprochen.

Als ein curiosum und ein Akt unbefangener Selbständigkeit mag es hier erwähnt werden, daß die Armenverwaltung in Hildesheim „in geeigneten Fällen" — wie sie sagt —, „in welchen ein Erfolg zur besseren Anstrengung

der Kräfte zu erwarten ist, bereits jetzt auf Grund des § 1 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Männer **zwangsweise** in die Armenanstalt aufzunehmen und zur Arbeit anzuhalten pflegt." Hildesheim legt dieses Gesetz nämlich in folgendem Sinne aus: „Wenn die Familie hilfsbedürftig ist, beansprucht der Mann im Sinne des Gesetzes die Unterstützung und sie wird ihm neben der Hilfe für die Familie durch Unterbringung in der Anstalt zu teil." „Da diese Auslegung aber" — wie es weiter heißt — „bestritten ist, namentlich die Zurückbehaltung bis zur ernstlichen Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Nährpflicht Schwierigkeit macht, halten wir die ausdrückliche Beilegung dieser Befugnis an die Armenbehörden oder die Polizeibehörden für erwünscht."

Dieser Wunsch ist nicht unberechtigt. —

Auch Brandenburg hat eine solche Auslegung bekundet, aber sich bei der bloßen Meinung begnügen lassen, ohne derselben eine praktische Folge zu geben.

Ich bin hiermit am Schlusse meiner Untersuchungen angelangt und habe nur noch eine Forderung zur Ergänzung der Ausführung des gesetzlich geordneten Arbeitszwanges hinzuzufügen.

Es muß unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß die Beschlüsse zur Überweisung in ein Arbeitshaus auch allgemein zur Vollstreckung kommen und muß verhütet werden, daß der Verurteilte sich nicht durch die Flucht dem Arbeitszwange entzieht, was bekanntlich auch in den Staaten, welche solch ein Landesgesetz haben, häufig genug geschieht.

Eine solche Sicherung der Vollstreckung wird allerdings ihre großen Schwierigkeiten haben, namentlich dann, wenn der Verurteilte sich in das Gebiet eines anderen deutschen Bundesstaats begiebt.

Bleibt der Verurteilte innerhalb der Grenzen der engeren deutschen Heimat, so muß den zuständigen Behörden das Recht der steckbrieflichen Verfolgung gegeben werden.

Begiebt der Verurteilte sich aber in das Gebiet eines anderen deutschen Staates, so bleibt nur der Weg staatlicher Konventionen über gegenseitige Rechtshilfe, und zwar so, daß die kontrahierenden Staaten sich bereit erklären, den zur Einsperrung in ein Arbeitshaus Verurteilten in ein Arbeitshaus des eignen Landes einzusperren.

Durch eine solche Rechtshilfe würde das Landesgesetz erst ein vollständiges und der Arbeitszwang ein durchgreifendes, radikal besserndes Zuchtmittel werden.

Werden die Staatsbehörden sich hierzu entschließen? Ich hoffe ja! Ich habe nämlich nicht die Befürchtung, daß durch solche Rechtshilfe eine ungerechte und übermäßige Belastung der zur Vollstreckung des Arbeitszwanges requirierten Staaten entstehen wird, da die Verurteilten es unterlassen werden, sich nach dem gegen sie gefällten Urteil erst noch die Mühe der Auswanderung zu machen, wenn sie wissen, daß diese Reise überflüssig ist, da sie in jedem anderen deutschen Lande ergriffen werden würden. Außerdem bin ich dessen gewiß, daß die Sicherung der Vollstreckung des Arbeitszwanges durch solche Rechtshilfe denselben abschreckenden, vorbeugenden Erfolg haben wird wie das fragliche Landesgesetz mit seiner Drohung selbst. Ich

bin überzeugt, daß in einer Unzahl von Fällen die Nährpflicht nur deshalb verletzt worden ist, weil der Pflichtvergessene straffrei blieb. Der Beweis hierfür ist schon darin zu finden, daß nach unserer Statistik die Zahl der Fälle der Versäumnis der Nährpflicht in denjenigen Staaten, welche nicht ein derartiges Landesgesetz haben, viel größer ist, als in denjenigen, in welchen solch ein Gesetz besteht.

Wegen der Notwendigkeit der Konzentration auf die Erörterung der nach meiner Ansicht wichtigsten Zwangsmaßregel gegen die pflichtvergessenen Eltern und Ehemänner berühre ich schließlich nur kurz die Anregung, welche von Augsburg, Offenbach und auch von der von mir vertretenen Verwaltung Potsdams gegeben ist, neben dem Zuchtmittel des Arbeitszwanges auch auf eine wirksame Lohnbeschlagnahme gegen die pflichtvergessenen Personen Bedacht zu nehmen.

Offenbach wünscht, daß durch Reichsgesetz die Arbeitgeber verpflichtet würden, auf Anforderung der Armenverwaltung dem Arbeiter entsprechende Abzüge zu machen und diese an die Verwaltung abzuführen. Die Höhe der Abzüge wäre nach den bei der betreffenden Armenverwaltung üblichen Sätzen in der Weise zu bemessen, daß dem Arbeiter nur soviel verbleibt, als er zu seinem Unterhalt nach ortsüblichen Sätzen bedarf.

Ich teile diese Ansicht von Offenbach vollkommen und war unabhängig von Offenbach zu derselben Meinung gelangt. Nach meiner Ansicht müßte die Lohnforderung des Pflichtvergessenen gleich der Rentenforderung der aus der socialpolitischen Gesetzgebung z. B. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (§ 35 Abs. 2) rentenberechtigten Personen, jedoch nur bis zu einer gewissen Lohngrenze, in Höhe der gewährten Armenunterstützungen durch cessio necessaria an den betreffenden Armenverband übergehen; allein obwohl ich eine solche reichsgesetzliche Regelung für sehr wertvoll halte, glaube ich doch von Vorschlägen nach dieser Richtung absehen und es empfehlen zu sollen, zunächst mit dem ganzen Einfluß, über den unser Verein gebietet, dahin zu wirken, daß das Zuchtmittel des Arbeitszwanges möglichst allgemein in Deutschland durch Landesgesetz eingeführt wird.

Das Recht der Lohnbeschlagnahme steht den Armenverbänden auch heute schon in allen Streitsachen gegen die Angehörigen der Unterstützten als eine Art der Zwangsvollstreckung aus erstrittenen Erkenntnissen oder Beschlüssen der zuständigen Verwaltungsgerichte und -Behörden zu und wird in größerem Umfange als bisher zur Ausübung kommen, wenn die einzelnen Staaten sich zur Einführung des Arbeitszwanges in dem von mir vertretenen Sinne entschließen werden, da die Armenverbände mit ihren Anträgen auf Überweisung des Pflichtvergessenen in ein Arbeitshaus voraussichtlich ihre Erstattungs- resp. Alimentationsansprüche verbinden werden, über welche nach meinem Vorschlage dieselben Behörden zu entscheiden befugt sein sollen.

Die Segnungen der socialpolitischen Gesetzgebung und die von Jahr zu Jahr auf humaner, wohlwollender Grundlage fortschreitende städtische

Armenpflege können und müssen zu einer das Volkswohl und den Volksfrieden erschütternden Gefahr werden, wenn sie nicht ein korrigierendes Gleichgewicht in einer gesetzlich geordneten strengen Armenzucht erhalten, die zugleich bessernd auf die Herstellung von Zucht, Sitte und redlicher Arbeit in den niederen Volkskreisen allgemein einzuwirken geeignet ist, und so wünsche ich, daß auch in diesem Sinne meine Ausführungen eine freundliche Beachtung finden möchten.

III.

Schlußbericht des Kommissionsvorsitzenden Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin.

In der 1895 zu Leipzig abgehaltenen Jahresversammlung berichtete Stadtrat Jakstein über „Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln". Entsprechend seinem Antrage beschloß die Versammlung, eine Kommission mit Ermittelungen über die praktische Tragweite des § 361 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuch unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes zu betrauen.

Bevor die Kommission zu ihrer ersten Sitzung am 8. Februar 1896 zusammentrat, hatte man sich im Wege der Korrespondenz dahin verständigt, daß die Ermittelungen sich in thunlichst engen Grenzen bewegen sollten und daß die materielle Prüfung des Gegenstandes nicht über die Betrachtung der in Rede stehenden Vorschrift und die Erwägung etwaiger landesgesetzlicher, auf Verwaltungszwang abzielender Maßregeln hinaus erstreckt werden dürfte. Damit wurde die von einigen Seiten angeregte Erörterung des gesamten Inhalts des § 361, der Fragen des Arbeitshaus- und Armenhauswesens, des Wertes der korrektionellen Nachhaft u. s. w. aus den Arbeiten der Kommission ausgeschieden. In der ersten Sitzung wurde demgemäß beschlossen, die praktische Anwendung der mehrerwähnten Strafvorschrift durch Individualzählung festzustellen und gleichzeitig die an der Zählung beteiligten Verwaltungen über ihre Meinung über Wert und Bedeutung der Strafvorschrift, ihre Beibehaltung, Verschärfung und eventuellen Ersatz zu befragen. Die Individualerhebung sollte sich auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897 erstrecken. Mit der Bearbeitung des zahlenmäßigen Ergebnisses wurde Dr. Hirschberg betraut, den die Kommission zu diesem Zwecke kooptierte, während der frühere Referent Stadtrat Jakstein im Anschluß an seinen früheren Bericht das Material aus armentechnischen, juristischen und socialen Gesichtspunkten zu prüfen ersucht wurde, ohne daß jedoch den beiden Referenten eine Beschränkung lediglich auf die eine oder die andere Seite des Stoffes auferlegt wurde. Die Berichte sind in diesem Hefte unter I und II abgedruckt. Der Hirschbergsche Bericht enthält, worauf hier statt Wiederholung verwiesen werden kann, auf S. 2—7 die Wiedergabe der von der Kommission versendeten Zählkarten und Fragebogen, sowie die Angabe der Verwaltungen, die angefragt wurden und derer, die sich zur Sache geäußert haben.

Die Kommission hatte, nachdem die Erhebung abgeschlossen war, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie damit ihre Thätigkeit als beendigt ansehen und im übrigen den Berichterstattern bezüglich ihrer Stellung zur Sache ganz freie Hand lassen oder ob sie ihrerseits zu dem Material Stellung nehmen und dem Verein gegenüber einen Standpunkt der Kommission als solchen vertreten sollte. Die Mehrheit entschied für letzteres und ersuchte die Berichterstatter, für so zeitige Fertigstellung der Berichte Sorge zu tragen, daß noch vor Beginn der Sommerferien sich eine Sitzung und Beschlußfassung ermöglichen ließe. Beiden Referenten ist die Kommission für Erfüllung dieses Wunsches zu Dank verpflichtet.

In der am 20. Juni 1898 abgehaltenen Schlußsitzung lag der Hirschbergsche Bericht im Druck, der Jaksteinsche im Manuskript vor. In der Sitzung, an der außer dem Vorsitzenden und den Berichterstattern die Herren Landgerichtsrat Dr. Aschrott und Bürgermeister Brinkmann teilnahmen, wurden die am Schlusse abgedruckten Leitsätze aufgestellt, deren Annahme der Versammlung empfohlen werden soll. Die nicht erschienenen Mitglieder hatten, zum Teil unter Darlegung ihrer Stellung zur Sache, sich mit den von der Kommission zu fassenden Beschlüssen einverstanden erklärt.

Wenn zu dieser kurzen Darlegung des thatsächlichen Verlaufs der Kommissionsarbeiten noch einige weitere Bemerkungen des Vorsitzenden treten müssen, so liegt dies an dem eigentümlichen Umstande, daß die Kommission in ihrer Mehrheit sich keiner der von den Berichterstattern vertretenen Auffassung anzuschließen vermochte und zur Aufstellung von Leitsätzen gelangte, die eine dritte Richtung vertreten. Sie beauftragte aus diesem Grunde den Vorsitzenden, hierüber in Kürze zu berichten.

Es handelt sich, wie vorweg bemerkt werden kann, nicht sowohl um die Beurteilung des Übels der Versäumung der Nährpflicht, in der alle Mitglieder einig sind, als um die aus den Ermittelungen zu ziehenden Schlüsse. Dr. Hirschberg schien sich nach Meinung der Kommission von der Erreichung praktischer Ergebnisse durch seine Forderung weiterer socialer Enqueten zu sehr zu entfernen, während die Jaksteinschen Forderungen über das hinausgehen, was nach Ansicht der Mehrheit praktisch erreichbar ist. Ihr scheint praktisch erreichbar eine Besserung der vorhandenen Strafvorschrift, wenn sie den in den Leitsätzen ausgedrückten Veränderungen unterworfen wird. Sie legt vor allem Wert darauf, daß die Versäumung der Nährpflicht als Sonderdelikt behandelt wird, das eine ganz andere rechtliche Grundlage hat, als die übrigen Nummern des § 361. Bei diesen handelt es sich vorwiegend um eine schuldhafte Herbeiführung der Unfähigkeit zum Unterhalt, während in dem Falle der Nr. 10 die Fähigkeit zur Erfüllung der Nährpflicht die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet. Als überaus erschwerend wurde allseitig die Auslegung der Gerichte anerkannt, daß unter der auffordernden Behörde die Polizeibehörde zu verstehen sei, während diese Stellung ganz naturgemäß der Armenbehörde zukomme. Endlich glaubte man unterscheiden zu sollen zwischen den verschiedenen Arten der betroffenen Angehörigen; namentlich erscheint das Delikt gegenüber Kindern besonders strafwürdig, weil es sich bei ihnen um ganz schutzlose Personen handelt, während die Frau dem Manne doch gleichwertiger und fähiger zum Selbst-

schutz und zur Selbstunterhaltung (wenn keine Kinder vorhanden sind) gegenübersteht.

Die Jaksteinsche Forderung eines auf Arbeitszwang gerichteten Verwaltungsverfahrens wurde in der Kommission um so eingehenderer Würdigung unterzogen, als 70 der befragten Städte sich für eine derartige Maßregel ausgesprochen haben. Die Bedenken, die dagegen erhoben wurden und schließlich zu der in den Leitsätzen ausgedrückten Stellungnahme führten, gründeten sich namentlich auf den Mangel eines gesetzlichen Bodens. Wiederholt ist die Frage im Reichstag und von Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Richtung erörtert worden, ob die Verhängung von Arbeitszwang im Verwaltungswege zulässig sei. Sie ist nach Kenntnis der Kommission regelmäßig verneint, weil die Verhängung solchen Zwanges von Festhaltung in einer geschlossenen Anstalt nicht zu trennen sei und damit der Arbeitszwang thatsächlich zu einer Freiheitsentziehung werde, die angesichts der ausschließenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs unzulässig sei. Soweit der Arbeitszwang ein Äquivalent gewährter öffentlicher Unterstützung sei, könne natürlich von ihm Gebrauch gemacht, d. h. Unterstützung in dieser Form angeboten, jede andere versagt werden. Doch nötige der Verzicht auf Unterstützung oder die Erklärung der Bereitwilligkeit, für seine Angehörigen zu sorgen, zur Einstellung der Unterstützung und damit auch im gegebenen Falle zur Entlassung aus der geschlossenen Pflege. Es ist somit ein circulus vitiosus geschaffen, aus dem die Armenbehörde nicht heraus kann und aus dem ihr auch die Landesgesetzgebung nicht heraushelfen kann. Die Anrufung der Reichsgesetzgebung zur Durchbrechung ihres Systems von Freiheitsentziehungen im Wege der Strafrechtspflege zu Gunsten einer Verwaltungsmaßregel erschien der Mehrheit der Kommission ebenso bedenklich wie aussichtslos. So führte denn der Wunsch, zu einem positiven Ergebnis zu kommen, zur Aufstellung der nachfolgenden Leitsätze:

1. Die schuldhafte Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen bildet, abgesehen von der Belastung der öffentlichen Armenpflege, ein schweres, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und Sitte bedrohendes sociales Übel. Neben Maßregeln der Volkswohlfahrt, die seine Abnahme zu befördern geeignet sind, können Strafmaßregeln nicht entbehrt werden.
2. Die Strafvorschrift des § 360 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuch hat sich, teils wegen der Unzulänglichkeit der angedrohten Strafe, teils wegen der dem praktischen Bedürfnis nicht entsprechenden Formulierung als unzureichend erwiesen.
3. Zu fordern ist
   a) Die Ausscheidung der bisherigen Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sonderdelikt.
   b) Die Nennung der Armenbehörde als der für Erlaß der Aufforderung zur Übernahme der Nährpflicht zuständigen Behörde.

c) Die Unterscheidung zwischen Versäumnis der Nährpflicht gegenüber Kindern und der gegenüber Ehefrauen mit der Maßgabe, daß für Fälle der ersten Art eine schwerere Strafe zu verhängen und auch die Überweisung an die Landespolizeibehörde zuzulassen ist.

d) Ausschluß der Geldstrafe.

4. Es wird hiernach folgende Gesetzesvorschrift empfohlen:

§ 361 a: Wer sich der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Kinder oder seiner Ehefrau trotz Aufforderung der zuständigen Armenbehörde und trotzdem er zur Leistung des Unterhalts in der Lage ist, dergestalt entzieht, daß für die genannten Angehörigen die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muß, wird mit Haft bestraft. Falls sich die Versäumung der Unterhaltspflicht gegen Kinder richtet, kann zugleich auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit der in § 362 vorgesehenen Wirkung erkannt werden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Siebenunddreißigstes Heft.

Hilfe in außerordentlichen Notständen. Von Sanitätsrat Dr. Oswald Baer (Hirschberg i. Schl.) und Regierungsrat E. Falch (Stuttgart).

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Bericht

über den Notstand im Riesengebirge nach dem Hochwasser vom 30. Juli 1897 und die dabei entwickelte Hilfsthätigkeit.

Von

Dr. Oswald Baer,

Königl. Sanitätsrat in Hirschberg in Schl.

Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Bericht

von

E. Falch,

Regierungsrat in Stuttgart.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Bericht über den Notstand im Riesengebirge nach dem Hochwasser vom 30. Juli 1897 und die dabei entwickelte Hilfsthätigkeit.

Von

Dr. Oswald Baer,

Königl. Sanitätsrat zu Hirschberg i. Schl.

Von seiten des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ ist mir das Korreferat über das Thema:

„Hilfe in außerordentlichen Notständen“

zugeteilt worden. Ich habe diese Aufgabe erst übernommen, als ich erfuhr, daß die Berichterstattung in den Händen des Herrn Regierungsrates Falch in Stuttgart liege, dem die genaueste Kenntnis der vorjährigen schwäbischen Wassersnot zu Gebote steht, und daß es erwünscht sei, bei der in Aussicht genommenen schriftlichen Berichterstattung und mündlichen Besprechung auch die fast gleichzeitigen schlesischen Erfahrungen erörtert zu sehen, da diese sehr wohl als Material für das allgemeine Thema der außerordentlichen Notstände, zu denen auch Feuersbrunst, Wirbelstürme und andere verderbliche Naturereignisse zu zählen sind, verwertet zu werden verdienen.

Doch mußte ich von dem Vorstande eine Beschränkung meiner Aufgabe erbitten, die mir bei der Kürze der Zeit und auch aus anderen persönlichen Gründen gerechtfertigt erschien. Unser Hochwasser vom 30. Juli 1897 erstreckte sich ja bekanntlich über einen großen Teil von Schlesien und Böhmen. Da es sich aber, falls ich die Zwecke des Vereins richtig auffasse, keineswegs um genaue statistische Ermittelungen über den ganzen Umfang des Schadens und die in allen Bezirken entwickelte Thätigkeit handelt, da ferner das Schadengebiet keine ganz scharfe Grenze hat, sondern allmählich abklingt, da ferner es sehr schwer gewesen wäre, aus dem österreichischen Anteil ebenso genaue und mit den unseren vergleichbare Berichte zu erhalten,

so glaubte ich meine Ausführungen auf einen kleinen bestimmten Bezirk beschränken zu dürfen, der alle Erscheinungen in vollster Prägnanz bietet und gleichsam als Paradigma dienen mag. Und es erschien mir vorteilhaft, hierfür den Kreis Hirschberg zu wählen, weil dieses politisch begrenzte Gebiet beinahe auch geographisch mit dem deutschen Anteil des Riesengebirges, wo der Hauptherd der Katastrophe lag, zusammenfällt und weil in solchem Bezirk auch die Thätigkeit der Kommunal-, Kreis-, Provinzial- und staatlichen Behörden nach vorliegenden amtlichen Berichten am besten zu übersehen ist. Der Vorstand stimmte diesen Erwägungen bei und gestattete, daß mein Korreferat im wesentlichen den Charakter einer Monographie über den Notstand im Riesengebirge nach dem Hochwasser am 30. Juli 1897 tragen dürfe.

I.

Das Gebiet der Hochwasserkatastrophe am 30. Juli 1897.

Zwischen dem oberen Lauf der Oder und Elbe, also politisch zwischen Preußisch-Schlesien einerseits und Mähren, Österreichisch-Schlesien und Böhmen andrerseits erstrecken sich die Sudeten, ein Gebirgszug, der im ganzen jenen Flüssen parallel läuft und demnach eine Längsrichtung von Südost nach Nordwest nimmt. Er bildet verschiedene Gebirgsgruppen und läßt sich im allgemeinen in einen Ostflügel und einen Westflügel unterscheiden, die durch die Grafschaft Glatz voneinander getrennt werden. Wir haben es hier mit dem Westflügel zu thun, der eine besondere Neigung zur Bildung von parallelen Kämmen zeigt. So geht, im Südost angefangen, das an der Glatzer Neiße beginnende Eulengebirge über in das Waldenburger Gebirge und dieses wieder in das Boberkatzbachgebirge, während weiter südlich gelegen das Heuscheuergebirge sich fortsetzt ins Riesengebirge und dieses ins Isergebirge. Den Kernpunkt des ganzen Zuges bildet das Riesengebirge, sowohl durch seine absolute Höhe, wie durch seine reiche Gliederung. Es bildet in sich selber mächtige Parallelkämme, von denen wieder beträchtliche Seitenkämme ausgehen, es trägt auf seinem Rücken ausgedehnte Hochplateaus, es reicht in die baumlose Zone hinein und bleibt mit seinen Spitzen nur wenig unter der Grenze des ewigen Schnees, es erfreut sich einer besonders reichen Flora, in welche eine Menge alpiner Pflanzen gemischt sind, und nimmt somit unter allen deutschen Mittelgebirgen die hervorragendste Stellung ein. Manche geologische Bildung hat es mit den Alpen gemeinsam, und auch in meteorologischer Beziehung spielen sich hier Vorgänge ab, die gleich kräftig ausgesprochen erst wieder südlich der Donau auftreten, so z. B. der Föhn, der hier alle Jahre mehrfach beobachtet wird.

Über die Höhenverhältnisse der einzelnen Gebirgsgruppen in den westlichen Sudeten kann man sich am besten durch einzelne runde Zahlen orientieren, welche die Höhen der Hauptkämme angeben:

Eulengebirge 1010 m,
Heuscheuer 930 m,

Waldenburger Gebirge 900 m,
Boberkatzbachgebirge 720 m,
Isergebirge 1120 m,
Riesengebirge, Kamm, 1400 m (Schneekoppe 1604 m).

Es ist erklärlich, daß eine Gebirgskette von so beträchtlicher Erhebung und einer Länge von etwa 35 Meilen oder 260 km auf die meteorologischen Vorgänge den größten Einfluß ausüben muß, zumal auch die Richtung des ganzen Zuges von Südost nach Nordwest ihn zu einer Wetterscheide ersten Ranges stempelt. Denn er scheidet so den ganzen Westen Europas nördlich der Alpen, der unter dem Einfluß des Feuchtigkeit und Wärme bringenden Atlantischen Ozeans steht, von dem trocknen Osten und Norden, der in den weiten Ebenen Rußlands ein kontinentales Klima zeigt. Was geschieht nun, wenn, wie es überwiegend häufig vorkommt, im Luftmeer sich eine Bewegung von Südwest nach Nordost geltend macht?

Die warme feuchte Luft muß auf der österreichischen Seite an der Südwestböschung des Gebirges emporsteigen, sie kommt dadurch in eine Region niederen Barometerdrucks und größerer Kälte (denn die Temperatur nimmt mit der Höhe stetig, auf 100 m etwa 0,5°, ab), beides Momente, welche die Feuchtigkeitskapacität der Luft verringern und demgemäß zu Niederschlägen Veranlassung geben. So sehen wir denn, daß die jährliche Regenmenge in unserem Gebirge viel größer ist als in der benachbarten Ebene[1]. Auf der Schneekoppe mit einer mittleren Jahrestemperatur von —0,1° C beträgt die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge 1242 mm, in Breslau dagegen (Jahrestemperatur 8,3° C) nur 588 mm. Und auf manchen Punkten der österreichischen Abdachung steigt die Niederschlagsmenge sogar bis 1402 mm (Friedrichsthal).

Leider sind diese großen Wassermassen, die im Laufe eines Jahres niederfallen, zeitlich recht ungleich verteilt. Regenperioden wechseln ab mit Zeiträumen trocknen Wetters. Und an großen Reservoiren, welche die Niederschläge zurückhalten und allmählich entweichen lassen, fehlt es fast ganz. In den Alpen dienen diesem Zweck hauptsächlich die Gletscher, die in der warmen Jahreszeit eine gleichmäßige Füllung der Bäche erzeugen, und wohl auch die großen Seen. Von solchen regulierenden Einrichtungen sind in den Sudeten nur Spuren vorhanden. Der Schnee, der den ganzen Winter hindurch das Gebirge in beträchtlicher Höhe bedeckt, schmilzt schon in den ersten Frühlingswochen von unten herauf, und es giebt nur wenige Sommer, wo der Firn in den nordwärts gerichteten Schneegruben, durch höhlenartige Klüfte geschützt, in einzelnen kleinen Resten von Winter zu Winter überdauert. Die kleinen Bergseen der Koppenteiche sind irrelevant; viel besser wirken noch auf die Zurückhaltung der Feuchtigkeit, wie Schwämme, einzelne ausgedehnte Moore auf den Hochplateaus, aber auch deren Thätigkeit ist in neuerer Zeit immer mehr durch im Forstinteresse gezogene Entwässerungs-

---

[1] Diese Angaben sind dem vortrefflichen Buche von Professor Josef Partsch „Schlesien“ Breslau 1896 entnommen.

gräben lahmgelegt. So sind denn in den Sudeten die natürlichen Bedingungen zur Entstehung von Hochwässern reichlich gegeben.

Die natürlichen Ventile für diese Gefahr sind die Bäche und Flüsse. Wir hatten vorhin gesehen, daß der westliche Teil der Sudeten eine Neigung zur Bildung von Parallelkämmen zeigt. Wir können also, wenn wir uns als Schlesier in das große Hauptthal der Oder gestellt denken, eine Vorgebirgskette und eine Hauptgebirgskette unterscheiden. Es wird demgemäß Bäche geben, welche nur aus dem Vorgebirge die Niederschläge der Oder zuführen, und solche, welche aus dem Haupt- oder Hochgebirge kommen und also das Vorgebirge durchbrechen müssen. Die letzteren kommen hier hauptsächlich in Betracht: Die Glatzer Neiße, der Bober, der Queis und die Lausitzer Neiße. Von den übrigen Bächen zweiter Ordnung will ich nur erwähnen die Katzbach, die mit ihrem ziemlich gleichwertigen Nebenflusse, der Wütenden Neiße, durch ihr schnelles Anschwellen bei Wolkenbrüchen einen historischen Ruf erlangt und in der Schlacht am 26. August 1813 als Blüchers Bundesgenossin vielleicht zur günstigen Wendung der Geschicke unsers Vaterlandes mit beigetragen hat.

Nachdem wir so das Hochwassergebiet ganz im allgemeinen betrachtet haben, wollen wir nun einen genaueren Einblick in die Verhältnisse des Riesengebirges, und speciell des Hirschberger Thales oder, politisch genommen, des Kreises Hirschberg zu gewinnen suchen.

Der Begriff des Riesengebirges steht nicht ganz fest. Soweit nur der deutsche Anteil in Betracht kommt, kann man sagen, daß es, wie von einer Gabel, umschlossen wird vom Bober und vom Zacken. Zwischen dem Sattel, der es im Südosten am Boberursprung mit dem übrigen Teil der Sudeten (Rehorngebirge) bei Schatzlar, und der Senkung, die es im Nordwesten an der Zackenquelle beim Forsthaus Jakobsthal mit dem Isergebirge verbindet, erstreckt es sich in einer Länge von 30 km. Im allgemeinen fällt die politische Grenze zwischen Deutschland und Österreich mit der Wasserscheide zwischen Oder und Elbe zusammen; nur einen dem Elbgebiet zugehörigen Zipfel südlich vom hohen Iserkamm zwischen der Milmitz und der großen Iser bis zur Tafelfichte hat nach den friedericianischen Kriegen das Vorrecht des Stärkeren noch der preußischen Krone zugewiesen. Auch der Kreis Hirschberg beschränkt sich nicht auf das eigentliche Riesengebirge, sondern greift noch ein beträchtliches Stück in das benachbarte Isergebirge hinein, überschreitet auch den Bober und findet seine Grenze etwa 7,5 km nördlich von Hirschberg auf den Höhen des Boberkatzbachgebirges. Der Flächeninhalt des Kreises beträgt 10,87 geographische Quadratmeilen = 612 qkm, seine Länge von Westen nach Osten 41 km, seine Breite von Norden nach Süden 26 km. Ihn bewohnten im Jahre 1895 72 734 Seelen. Das Riesengebirge, zumeist aus Urgestein, namentlich Granit (oder genauer Granitit) bestehend, hat unter allen Teilen der Sudeten die ausgesprochenste Neigung zur Bildung von Längskämmen; und unter diesen können wir einen als Hauptkamm ausscheiden, der auf deutscher Seite allein in Betracht kommt.

Dieser Hauptkamm umschließt in einem weiten Halbkreise vom Osten bis fast in den Westen das Hirschberger Thal, das einen Kessel von 2—3 Meilen Durchmesser bildet. Er beginnt dort im Osten, wo der

Bober zwischen ihm und dem Boberkatzbachgebirge hereinbricht, streicht als Landeshuter Kamm, in den Friesensteinen gipfelnd, von Nord nach Süd bis zur Schmiedeberger Einsenkung, geht dann als Schmiedeberger Kamm in mehr westlicher Richtung weiter und führt zum Koppenkegel, mit dem der Riesengebirgskamm im allerengsten Sinne beginnt. Dieser zieht in fast gerader Richtung, 2 Meilen lang, nach WNW bis zu seinem letzten Hauptgipfel, dem Reifträger.

Dieser eigentliche Hochgebirgskamm hat eine durchschnittliche Höhe von 1400 m, über die der Kegel der Schneekoppe noch 200 m emporragt. Die anderen Erhebungen treten weniger hervor, sodaß seine Kontur, vom Thal aus gesehen, eine sanfte Wellenlinie bildet, und der Wanderer da oben auf bequemen Promenadenwegen ohne Anstrengung von einem Ende zum andern marschieren kann. Nur gerade in der Mitte findet sich eine tiefere Einsenkung, die in der sogenannten Mädelwiese bis auf 1180 m herabgeht.

Die Symmetrie im Aufbau des Gebirges, die durch diese Teilung jedem in die Augen fällt, kann das kundige Auge noch viel weiter verfolgen. Koppe und Reifträger erscheinen dann als Eckpfeiler, beide aus der Kammreihe etwas vorspringend und von ihr durch ein tiefeingeschnittenes Thal (Melzer Grund, Reifträgerloch) getrennt. Auf jedem Flügel, in der Nähe dieser Eckpfeiler, entwickelt sich ein mooriges Hochplateau, das, nach Süden geneigt, den beiden Hauptquellbächen der Elbe, dem Weißwasser und dem Elbseifen, gleichsam die nährende Mutterbrust reicht. An beiden Flügeln zeigen sich homologe Bergformen, ja sogar die ganz eigentümlichen Cirkusthäler, welche in das Massiv des Kammes auf der Nordseite sich 400 bis 600 m tief eingraben, wiederholen sich auf jedem Flügel mit frappanter Ähnlichkeit und bilden im Westen die Schneegruben, im Osten die Koppenteiche.

Das eigentliche Hochgebirge eignet sich nur zur Forstwirtschaft und ist daher durchweg mit Wald bedeckt. Aber der Forst steigt nicht bis zum Kamm empor; dieser ist vielmehr baumlos und trägt auf seinen Flächen nur noch stellenweise dichte Bestände von Knieholz (Latsche, Pinus pumilio), eine Kieferart, deren Stämme von einem Centralstock aus am Boden hinkriechen und sich dann mit einem Knie bis etwa Manneshöhe aufrichten, immergrüne Nadeln tragend; die Zweige enden so gleichmäßig in derselben Höhe, daß man glauben könnte, sie seien von Gärtnerhand flachgeschnitten. Man hat in diesen, zu weiten, undurchdringlichen Dickichten zusammenfließenden Knieholzbüschen ein ausgezeichnetes Mittel erkannt, die Niederschläge zurückzuhalten und pflanzt sie daher auf preußischer Seite systematisch an. Zwischen diesen dunkelgrünen Hecken wächst ein hartes Gras, aus dem oft die prachtvollen Blüten einer alpinen Flora (Primula minima, Anemone alpina) hervorsprießen, und nur, wo an steiler Geröllhalde oder am solitären Felsenblock der Boden nicht mehr haftet, überzieht kaum noch eine Flechte das Gestein.

Wo nach unten zu die Knieholzregion in einer Höhe von 1100 bis 1200 m aufhört, beginnt der Wald, zunächst aber ein breiter Gürtel Bannwald oder Urwald, der nicht forstmännisch gepflanzt und gepflegt wird, sondern ein Wald, dessen uralte Fichtenstämme, kurz, breit, mit weitreichenden flechtenbewachsenen Ästen, der Vermoderung überlassen werden und

sich selber wieder aussäen. Hier ist das eigentliche Quellgebiet der Bäche, denn von jeder Falte des Böschungsmantels hüpft ein kleines Rinnsal, versteckt unter hohen Lattichkräutern, herab; und hier sind auch die schnurgeraden Gräben gezogen, welche den sumpfigen Boden entwässern sollen, nach Ansicht Mancher zum Schaden der Thäler bei Wolkenbrüchen. — Der eigentliche Forst, der dann folgt und fast ausschließlich aus Fichten, mit wenig eingesprengten Kiefern, Buchen, Ahorn und Birkenbeständen gebildet wird, reicht bis zum Fuß der Böschung herab, die oft unvermittelt in die ganz horizontale Fläche des Hauptthales übergeht.

Aber diese Böschung, die ziemlich regelmäßig in der ganzen Länge des Gebirges bei einer Höhe von 1000 m eine Breite von 8—9 km besitzt, verläuft nicht ganz gleichmäßig, sondern bildet etwa in halber Höhe eine Stufe von geringerer Neigung. Hier sammeln sich die einzelnen Quellbäche zu einzelnen größeren Wasserläufen, die dann den zweiten Absatz in tief eingegrabenen malerischen Schluchten durchbrechen und so durch Ausnagung die mannigfaltigen und anmutigen Gebilde der Vorberge erzeugen, die, wie der weit berühmte Kynast, so recht die Freude der Sommerfrischler sind; auf dieser Stufe breiten sich auch, wie Oasen im unendlichen Walde, saftig-grüne Wiesen aus und hier trifft der von oben herabkommende Wanderer zuerst die Wohnstätten der Menschen zu dorfartigen Gruppen vereinigt, die sich behaglich in die Breite ausdehnen, während weiter unten dem Bache durch seine Schlucht nur eine enggedrängte Reihe von Häusern folgen kann, die dann unten in der Hauptthalebene endigt.

Solche Bildung unserer Hochgebirgsdörfer ist ganz regelmäßig und wiederholt sich auf der deutschen Seite wohl 6, 7 mal; das obere Dorf auf der Stufe und das untere in der Schlucht, obwohl sie unmittelbar ineinander übergehen, führen verschiedene Namen. Von Osten zum Westen folgen sie einander in nachstehender Anordnung:

Auf der Stufe: 1. Arnsberg, 2. Brückenberg, 3. Baberhäuser, 4. Hayn, 5. Agnetendorf, 6. Schreiberhau und Hartenberg.

In der Schlucht: 1. Schmiedeberg, 2. Krummhübel, 3. Seydorf, 4. Giersdorf, 5. Hermsdorf, 6. Petersdorf.

Die Bäche, die diesen Dörfern entsprechen, sind:

1. die Eglitz, 2. die Lomnitz, 3. das Seydorfer Wasser, 4. das Giersdorfer Wasser, 5. das Hermsdorfer oder Heidewasser, 6. der Zacken.

Diese Verhältnisse zu kennen, ist bei der Betrachtung der Wirkungen eines Hochwassers sehr wichtig. Nehmen wir an, es fällt auf dem Kamme ein Wolkenbruch, so fließt das Wasser auf der Böschung durch die unzähligen Felsenrinnsale rasch herab, bis es auf die Stufe gelangt. Da kann es keinen nennenswerten Schaden anrichten, weil es hier noch keine Äcker, sondern nur Wiesen giebt, weil die Häuser, auf weiter Fläche einzeln und günstig postiert, sich nicht an die Flut herandrängen, und weil diese, noch einzeln kämpfend, keine große Kraft entwickelt. Sobald sich nun aber hier die einzelnen Adern in einem einzigen Bett gesammelt haben, das gewöhnlich mit lauter abgeschliffenen Steinblöcken gefüllt ist, entwickelt der Strom in der Thalschlucht unterhalb der Böschung eine enorme lebendige Kraft, die sich im Herabschießen bei etwa 6—10 % Neigung immer mehr verstärkt und ihre

größte Intensität dort erreicht, wo sie die flache Sohle des großen Hauptthales erreicht, diese mit Felsen, Sand, Mauertrümmern und Holzstämmen überschüttend.

Die Eglitz ergießt sich in die Lomnitz und diese mündet bei Schildau eine Meile oberhalb Hirschbergs in den Bober.

Das Seydorfer, Giersdorfer und Hermsdorfer Wasser fließt dem Zacken zu, der unterhalb Hirschberg in den Bober fällt.

Schon hieraus ergiebt sich, daß das große Hirschberger Thal sich in zwei Unterthäler, das der Lomnitz und das des Zackens teilt, und daß sie beide, entsprechend der Divergenz ihrer Zuflüsse, sich auf das Hochgebirge zu, zu dreieckigen Flächen erweitern.

In der That entsendet das Hochgebirge vom Mittagstein her einen mächtigen Bergzug, der zwischen Arnsdorf und Seydorf sattelt, dann in das Stonsdorfer Hügelland übergeht und so die beiden Thäler trennt. Dort, wo diese sich am breitesten entwickeln, finden sich neben den Bächen noch ansehnliche Seen und Teiche, so bei Ruhberg, Buchwald, Glausnitz und Erdmannsdorf einerseits und oberhalb Warmbrunn andrerseits.

Im unteren Inundationsgebiet der Eglitz liegt Quirl und Mittelzillerthal, an dem der Lomnitz Birkicht, Arnsdorf, Erdmannsdorf, Lomnitz, an dem des Zacken Hermsdorf, Wernersdorf, Warmbrunn, Herischdorf, Cunnersdorf; am Bober selbst liegen Straupitz, Hirschberg, Boberröhrsdorf, soweit der Kreis in Betracht kommt, weiter unten von Städten: Lähn, Löwenberg, Bunzlau, Sprottau, Sagan, Crossen.

Man nimmt an, daß der große Hirschberger Thalkessel durch einen Einbruch der Erdoberfläche entstanden sei; so ist er denn von allen Seiten umwallt, und ein Fluß muß demnach, um aus diesem Thale hinauszugelangen, diese Umwallung schluchtartig durchbrechen. Dies thut der Bober unmittelbar, nachdem er den Zacken aufgenommen hat, indem er sich durch ein mehrere Kilometer langes steilwandiges Felsenthal (Sattlerschlucht genannt) hindurchzwängt. Dieses Thal erweitert sich zwar bei Boberröhrsdorf auf eine kurze Strecke, doch verengt es sich bald wieder, um in vielen Windungen und in mäßiger Breite bis Lähn und weiter zu gelangen. Es hat hier inzwischen einen von den Ausläufern des Isergebirges herkommenden, noch zum Kreise Hirschberg gehörenden ansehnlichen Bach, die Kemnitz, aufgenommen, der fast in seinem ganzen Laufe von betriebsamen Dörfern, unter denen Berthelsdorf besonders zu erwähnen ist, begleitet wird. Erst bei Löwenberg gewinnt der Bober die Freiheit der Ebene.

Über das Isergebirge seien nur einige Bemerkungen angefügt. Es zerfällt zwar ebenfalls in mehrere Parallelkämme, ist aber viel weniger regelmäßig und übersichtlich gebaut als das benachbarte Riesengebirge. Jene Kämme sitzen mehr als Hügelketten auf einem ca. 10 km im Durchmesser haltenden Hochplateau, das etwa 1000 m hoch mit weiten Forsten und Mooren, zum Teil Urwald bedeckt ist, sehr wenig menschliche Ansiedelungen aufweist und an den Rändern steil abfällt. Die über diese hinabfließenden wasserreichen Bäche dienen namentlich in Österreich einer hochentwickelten Industrie, während die schlesische Nordseite mehr kärglichen Ackerbau treibt. Die hier in Betracht kommenden Flußläufe sind der Queis und die Görlitzer Neisse, die an dem Hochwasser hervorragend beteiligt waren und großen Schaden anrichteten.

II.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Hirschberg.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Hirschberg möchte ich nicht hauptsächlich statistische Zahlenreihen anführen, wie sie vielleicht aus Handelskammerberichten zu erhalten wären, sondern ich will lieber wahrheitsgetreu wiedergeben, was sich mir als Niederschlag aus vieljährigen persönlichen Beobachtungen aufgedrängt hat. Schon als Knabe lernte ich das Riesengebirge durch Fußwanderungen kennen, später habe ich oft eine Sommerfrische darin genossen, und vor 10 Jahren bin ich ganz als Arzt hierher übergesiedelt. In diesem letzteren Zeitraum habe ich nicht nur zum Vergnügen alle Teile der Landschaft durchstreift, auch mein Beruf hat mich mit der ganzen Bevölkerung in die nächste Berührung gebracht. Denn als Specialist betreibe ich meine Praxis nicht nur in und aus der Stadt Hirschberg, sondern die Hilfesuchenden kommen zu mir aus dem ganzen Kreise und darüber hinaus, jährlich über 2000 Patienten, das macht in 10 Jahren ca. 20 000. Außerdem aber habe ich als Vertrauensarzt mehrerer Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt genügend Einblicke in die wirtschafliche Lage der hiesigen Bewohner thun können, um mir ein, wenn auch subjektives, so doch gewiß zutreffendes Urteil zuzutrauen.

Mehr wie anderswo und namentlich im Flachlande sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise Hirschberg bedingt durch die natürlichen Eigenschaften der Landschaft. Wir haben es hier zu thun mit einer ausgesprochenen Gebirgsgegend, die nur auf einer Seite dem wirtschaftlichen Verkehr offen steht, auf der andern durch die politische Grenze und mehr noch durch einen natürlichen Wall abgeschlossen ist, über den auch nicht eine fahrbare Handelsstraße führt; denn selbst die Chaussee zwischen Riesengebirge und Isergebirge ist eigentlich nur als Touristenstraße von Bedeutung.

Der Hirschberger Kreis ist zu mehr als 60 % mit Forsten bedeckt, fast 100 000 Morgen, denen ca. 50 000 Morgen Ackerland und 13 000 Morgen Wiese gegenüberstehen. Der Acker ist in seiner Ertragsfähigkeit natürlich nicht mit den fetten Ländereien der Niederungen zu vergleichen; außerdem ist seine Bebauung in dem fast überall coupierten Terrain sehr schwierig und mühsam. Hierzu kommt, daß ein großer Teil des tragbaren Ackers zu umfangreichen Latifundien gehört, und so ist es erklärlich, daß die Bevölkerung des Kreises nur zum geringsten Teil von der Landwirtschaft leben kann, daß die natürlichen Erwerbsquellen überhaupt sehr ungenügend sind, und daß von jeher die Bewohner noch auf industriellen Betrieb angewiesen waren. Die Hauptindustrie bestand seit Jahrhunderten in der Leinwandweberei, und sie war es, die besonders in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einer großen Blüte gelangte. In Hirschberg wohnten reiche Patricier-Kaufherren, die mit der ganzen civilisierten Welt in geschäftlichem Verkehr standen. Von ihrem enormen Reichtum legen heute noch Zeugnis ab ihre Grüfte, wahre Kunstwerke, die in langer Reihe den Friedhof der Gnadenkirche zieren. Hirschberger Leinwand war weithin berühmt und namentlich die Herstellung

von Schleierleinen war eine Specialität, die lange Zeit als Geheimnis gehütet wurde.

Aber dieser Industriezweig hatte wohl auch seine Kehrseite. Die Handweber saßen in ihren von der Welt abgeschiedenen Dörfern und ließen ihre Webstühle klappern, während Frau und Kinder das Spulen und andere Nebenarbeiten besorgten. Die Löhne mögen nicht glänzend gewesen sein; denn mehrmals wird uns von Revolten berichtet (besonders aus Landeshut), die den socialdemokratischen Putschen unseres Jahrhunderts nicht nachstanden, und die Schilderungen, die Gerhart Hauptmann nach den Erzählungen seines Vaters, und, wie ich aus anderen Quellen weiß, wahrheitsgetreu von dem Elend der „Weber" im Eulengebirge gegeben hat, paßten sicher auch schon auf jene Zeit. Heute sind die Handwebstühle, auf denen in der Woche höchstens 3—4 Mark verdient werden können, auf den Aussterbeetat gesetzt; an ihre Stelle sind riesige Fabriken getreten, die 700—800 Arbeiter, namentlich Arbeiterinnen beschäftigen, so namentlich die große Erdmannsdorfer Spinnerei. —

Um bei der Textilindustrie zu bleiben, sei erwähnt, daß seit mehreren Decennien auch Kammgarn-, Plüsch- und Bandwebereien im Kreise bestehen und daß namentlich in Schmiedeberg die Herstellung von vortrefflichen Smyrnateppichen eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hat.

Noch älter aber als die Leinweberei ist im Kreise Hirschberg die Glasfabrikation. Jedenfalls ist sie aus dem benachbarten klassischen Lande dieser Industrie, aus Böhmen, herübergekommen und noch heute erhält sie fortwährend von da neuen Zuzug, noch heute blüht sie an der Staße, die von Böhmen aus Neuwelt herüberführt. Schon im 14. Jahrhundert befand sich im Zackenthal eine Glashütte, die immer höher hinaufrückte, je mehr der Urwald von ihr gelichtet wurde. Die großen Dörfer, Schreiberhau und Petersdorf, stehen ganz unter dem Zeichen des Glases, und auch Hermsdorf, Warmbrunn und Hirschberg sind an diesem nämlichen Zweige des Gewerbefleißes beteiligt. Es wird hier nur edles Glas hergestellt; die Erfindung der Formen, die Ausschmückung der Gefäße durch Malerei oder Glasfluß reicht in das Gebiet der Kunst hinein, und keine fürstliche Tafel in Europa, kein Prunkzimmer eines amerikanischen Millionärs braucht sich des Glases vom Zacken zu schämen. Die Glasindustrie nahm ihren höheren Aufschwung mit der Errichtung der Josephinenhütte bei Schreiberhau im Anfang der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts. Der Umstand, daß die Grafen Schaffgotsch selbst die Besitzer waren und die Hütte nicht sowohl im kaufmännischen als vielmehr künstlerischen Sinne betrieben, bewirkte nicht nur, daß vorzügliche Erzeugnisse geliefert, alte Techniken wieder aufgefunden wurden, sondern daß auch alle Arbeiter, geschickt ausgebildet, einen guten Lohn fanden, ihr Anwesen gründeten und seßhaft blieben. — Später gründete Fritz Heckert, ein genialer Mann in Sachen der Glasveredelung, in Petersdorf eine neue Fabrik, die jetzt sich auch eine eigene Glashütte beigelegt hat und mit der älteren Nachbaranlage erfolgreich konkurriert.

Ein Teil dieser Industrie interessiert uns darum besonders, weil sie sich an den Bächen angesiedelt hat, ja diese als Triebkraft benutzt. Es sind die Glasschleifereien; Häuser mit saalartigen Räumen, deren Wände teil-

weise nur aus Fenstern bestehen. Ein Wasserrad setzt alle Schleifsteine in Bewegung und hier entstehen die köstlichsten Krystallgefäße, deren Facetten wie Edelsteine glitzern.

Dagegen wird das Gravieren in Glas, das im vorigen Jahrhundert noch wahre Kunstwerke durch Dekoration von Gläsern in mattem vertieftem Schliff und durch Herstellung von Petschaften hervorbrachte, jetzt nur noch wenig getrieben.

Als Ende der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts das Hirschberger Thal durch Schienenstränge mit dem platten Lande verbunden wurde, hoben sich einige Industrien, die früher schon in geringem Umfange vorhanden gewesen waren, zu ungeahnter Blüte. So namentlich die Papierfabrikation. Schon reichen die ausgedehnten Forsten nicht mehr hin, um das nötige Holzmaterial zu liefern; denn an allen Gebirgsbächen haben sich Fabriken aufgethan, die die Fichtenstämme zu Holzstoff, Cellulose und Papier verarbeiten, teils mit Hilfe der durch Wehre aufgestauten Wasserkraft, teils mit Dampfmaschinen. Die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist sehr bedeutend.

Eine noch neuere Industrie, die nur durch die Eisenbahn ermöglicht wird, ist die Herstellung von Maschinen und Eisenarbeiten. Sehr leistungsfähige Fabriken dieser Art sind in Hirschberg, Warmbrunn und Berthelsdorf.

Merkwürdig ist, daß die Verfertigung von Holzschnitzereien, soweit sie dem Kunsthandwerk angehören, niemals zu großer Blüte gelangt ist, obgleich Anläufe dazu schon im vorigen Jahrhundert vorhanden waren, und die Bedingungen hier ebenso günstig wären, wie z. B. in der Schweiz. Nur in Agnetendorf und Warmbrunn werden Spielzeug und Gegenstände für den täglichen Gebrauch aus Holz gefertigt. Doch scheint die Regierung der Ausbildung dieses Kunstgewerbes in allerneuester Zeit wieder ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Einen volkswirtschaftlich größeren Umschwung im ganzen Erwerbsleben des Gebirges, als vielleicht alle diese Industrien, hat der seit 30 Jahren so enorm gesteigerte Fremdenverkehr hervorgerufen, eine Thatsache, jedem deutlich, aber schwer durch Zahlen zu belegen. Das Riesengebirge ist eben in unserer reiselustigen Zeit das beliebteste Ausflugs- und Sommerfrischengebiet der Schlesier geworden, und auch aus den benachbarten Provinzen und Ländern kommen jährlich viele Tausende hierher, um das Gebirge zu durchwandern oder einige Wochen in Ruhe und Naturgenuß zu verbringen. Und nicht nur der Sommer übt diese Anziehungskraft, auch im Winter drängen sich die Gäste, um das eigenartige Vergnügen der Hörner- und Sportschlittenfahrten zu genießen. Es kommt vor, daß an einem einzigen Wintertage 600 Personen in der Peterbaude auf dem Kamm einkehren. So werden alle Jahre von Fremden mehrere Millionen in den Kreis Hirschberg getragen, um sich hier in gut bezahlte Arbeit zu verwandeln. Ganze Dörfer haben dadurch ein verändertes Aussehen gewonnen, fast das Gepräge von kalifornischen Städten angenommen; Leute, die früher ganz abgeschlossen von der Welt lebten, haben mit Ministern verkehren gelernt, und Besitzer von wenigen Morgen magerer Ackerkrume sind über Nacht wohlhabend geworden,

wenn die Aussicht von ihrem Grundstück einem Börsenmann so gefiel, daß er sich eine Villa darauf baute.

Diese Entwicklung nahm wohl von dem Badeleben in dem altberühmten Warmbrunn ihren Anfang; denn zuerst bevorzugten die Fremden die in dessen Nähe gelegenen Orte des großen Thalkessels, wie Hermsdorf, Stonsdorf, Erdmannsdorf, Fischbach: später fing man an die in den Thalschluchten der unteren Gebirgsböschung gelegenen Dörfer: Krummhübel, Seydorf, Giersdorf, Agnetendorf, Petersdorf zu besuchen, und jetzt geht man am liebsten in die Dörfer auf der Böschungsstufe selbst, dem Zuge nach der Höhe folgend. Die stärkste Blüte als Sommerfrische hat Schreiberhau erreicht. Die alten elenden Wirtshäuser haben sich in große Hotels verwandelt; eine Menge neuer, mit allem Komfort ausgestatteter sind hinzugekommen; reiche Leute haben sich in etwa 70 geschmackvollen Villen hier angesiedelt und fast jedes Blockhaus hat durch Um- und Anbau ein paar Fremdenzimmer gewonnen, die zu ziemlich hohem Preise vermietet werden. Die Saison setzt natürlich eine Masse Arbeitskräfte in Bewegung, Lebensmittel werden von weither herangeschafft, die Bäcker, die Fleischer, die Tischler, die Dekorateure u. a. sind in einer fieberhaften Thätigkeit.

Eine solche Entwicklung hat natürlich auch ihre großen Schattenseiten; die auri sacra fames wird geweckt, der Abscheu vor regelmäßiger anstrengender Arbeit groß gezogen, auch die Spekulation richtet manche Existenz zu Grunde. So angemessen und einträglich es ist, wenn z. B. eine Glasschleiferfamilie im Sommer ihre gute Stube und eine Kammer für gutes Geld auf 6—8 Wochen den Fremden einräumt und selbst sich auf einen kleinen Raum beschränkt, so unvorteilhaft erscheint der kostspielige Bau von großen „Logierhäusern". Denn die Saison von höchstens zwei Monaten ist zu kurz, um die Zinsen für das ganze Jahr zu bringen. Und auch in Wirtshäusern macht sich die Überspekulation geltend.

Wenn wir aber alle diese wirtschaftlichen Momente zusammenfassen, so ergiebt sich, daß trotz der mageren Landwirtschaft, trotz der ausgedehnten Latifundien und Forste, im Kreise Hirschberg eine Menge guter Erwerbsquellen fließen, die die frühere Weberarmut verscheucht und einen gewissen mittleren Wohlstand erzeugt haben, so daß auch in den unteren Arbeiterklassen nirgends ein Notstand vorhanden ist. Im Gegenteil, auch in den kleinsten Hütten gewahrt man einen gewissen Trieb zum Schmuck des Lebens, wenn dieser sich auch nur in einem wohlgepflegten Gärtchen, in Blumenbrettern vor den Fenstern und großer Sauberkeit äußert.

Der ortsübliche Tagelohn ist daher auch verhältnismäßig ziemlich hoch. Er beträgt für männliche Arbeiter in der Stadt Hirschberg 1,40 Mk., im Landkreise 1,20 Mk.

Auch über den Volkscharakter im Riesengebirge läßt sich nicht viel Nachteiliges sagen. Die Leute sind an harte Arbeit gewöhnt und verrichten sie ohne Murren. Religiosität ist nicht gerade sehr entwickelt; aber die Begriffe von Mein und Dein werden respektiert. Viel zu wünschen übrig läßt der Verkehr der Geschlechter untereinander; uneheliche Geburten, besonders auf dem Lande, sind an der Tagesordnung und werden kaum noch als Schande empfunden. Klatschereien und Zänkereien beschäftigen oft

die Schiedsgerichte. Schwere Verbrechen beschränken sich meist auf Notzucht, Brandstiftung und Wilddieberei. In den Gebirgsdörfern herrscht große Reinlichkeit, auch in der ärmlichsten Hütte. Ob dies eine Folge davon ist, daß jedes Wohnhaus am fließenden Wasser liegt, oder ob die eingewanderten Ureinwohner deshalb sich am Ufer der Bäche angesiedelt haben, weil sie den Trieb zur Reinlichkeit mitbrachten, ist schwer zu entscheiden. Vielfach herrscht noch Aberglaube. Die Bevölkerung ist etwa zu zwei Dritteilen protestantisch und im ganzen rein deutsch; nur in den Glasindustriegebieten des Zackenthales finden sich eingewanderte tschechische Elemente in geringer Zahl.

III.

Das Hochwasser vom 30. Juli 1897 und seine Folgen.

Wie schon im ersten Kapitel erwähnt, ist der Zug der Sudeten durch Höhe und Lage sehr geeignet, reichliche Niederschläge zu veranlassen. Fast niemals aber ruft, wie es in den Alpen gewöhnlich ist, die Schneeschmelze Hochwasser hervor, sondern es sind meist die reichlichen Regengüsse des Sommers, welche die Bäche ausufern lassen. — Es ist ein Segen der sonst mit vielen Nachteilen verknüpften Latifundienwirtschaft, daß dem Riesen- (und in noch höherem Maße dem Iser-)gebirge der Wald erhalten geblieben ist, dessen Rolle als wasserzurückhaltendes Moment für bekannt gelten kann. In ähnlicher Weise, als „Schwämme", wirken auch die Hochmoore und Knieholzbüsche unseres Riesengebirgskammes. Wenn aber in einem nassen Jahre ein mehrtägiger sanfter Regen Pflanzen, Moose und Erdreich bis auf die harten Felsrippen vollständig durchtränkt hat, so ist ihm fernere Aufsaugungsfähigkeit versagt; und sobald dann die Schleusen des Himmels sich weiter öffnen und einen Wolkenbruch herniederschütten, dann läuft das Wasser über den vollgesogenen Boden ohne Aufenthalt in die Bäche. Diese sind zwar in ihrem oberen Laufe alle mit großen Rollsteinen und Felsblöcken angefüllt, die für gewöhnlich ebenso viele Hemmnisse für den Wasserlauf bilden und ihn verzögern; aber sie werden bald überflutet und können nun auf die über sie hingleitende Wasserschicht keinen hemmenden Einfluß mehr ausüben; mit einem Gefälle von 3, 4, 5, ja 10 % stürzen diese glatt hinfließenden Schichten zu Thale, und man kann sich ein Bild machen, mit welcher Schnelligkeit, mit welcher lebendigen Gewalt sie hier ankommen.

In der offiziellen „Darstellung der Hochwasserverheerungen des Sommers 1897", womit im Hause der Abgeordneten der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen" begründet wird, heißt es:

„Fast alle außergewöhnlichen Hochwasser des letzten Sommers hatten ihren Ursprung in der Gegend des Riesengebirges, wo nach den Ergebnissen der Regenmessungen auch sonst die größten Niederschläge stattzufinden pflegen.

„Nachdem bereits am 23. und 24. Juli ergiebige Regen von 20—40 mm niedergegangen waren, blieb es am 25., 26. und 27. trocken. Von da ab begann es im ganzen Gebirge von neuem zu regnen, anfangs in mäßiger Stärke, vom 28. abends ab mit erheblich zunehmender Intensität. Die bis zum Abend des 29. gefallenen Regen genügten, um die Wasserläufe bordvoll zu machen, ja einige auch bereits zum Ausufern zu bringen. Nachdem am 29. abends der stürmische Wind nach NW und N umgedreht hatte und damit die Regenwolken gegen das Gebirge, dessen Kamm auf 800—1000 m (soll wohl heißen 1400 m) liegt, getrieben wurden, fielen die verderbenbringenden Wolkenbrüche, die eine in diesem Jahrhundert bisher noch nicht beobachtete Wasserhöhe in den Flußbetten hervorriefen. Der bereits vollgesogene Boden und die bordvollen Wasserläufe vermochten kein Wasser mehr aufzunehmen, so daß bereits in den ersten Nachtstunden des 30. Juli die Hochwasserkatastrophe begann. Am stärksten scheint der Regen am 30. gegen 2 Uhr morgens gefallen zu sein, gegen Mittag hörte der Regen im Gebirge auf. Es sind z. B. gemessen (für die Zeit von 7 Uhr früh des 29. bis 7 Uhr früh des 30. Juli) am 30. Juli bei der Prinz Heinrich-Baude (auf dem Kamme 1420 m hoch) 225 mm Regenhöhe, Kirche Wang (auf der Stufe 850 m hoch) 220 mm, Schneekoppe (1604 m) 239 mm, Schmiedeberg (440 m) 187 mm, Flinsberg (im Isergebirge 500 m) 158 mm, Beerberg (am Queis) 135 mm; während bei dem Hochwasser 1888 an den fünf letztgenannten Stationen — die Station auf der Prinz Heinrich-Baude war damals noch nicht eingerichtet — 67, 88, 76, 121, 138 mm Regen gefallen sind.

„Die größten Regenmengen fielen in dem 117 qkm großen Niederschlagsgebiete der Lomnitz und Eglitz, dort dürften nach den Beobachtungen vom 29. Juli morgens 7 Uhr bis zum 30. morgens 7 Uhr etwa 20 000 000 cbm Regen niedergegangen sein." — —

„Den Niederschlagsmengen entsprach auch die Geschwindigkeit, mit welcher die Hochwasserwelle in den Flüssen hinabgegangen ist und welche gleichfalls die Geschwindigkeit bei früheren Hochwassern erheblich überstiegen hat.

„So hat die Hochwassermenge im Bober die Strecke von Lähn bis Ober-Leschen — 58 km — in 21½ Stunden zurückgelegt, während für diese Entfernung bei früheren Hochwassern mindestens 30 Stunden gerechnet wurden.

Die Geschwindigkeit, welche das Hochwasser im freien Strom erreicht hat, ist in den einzelnen Strecken, je nach Gefälle und Hochwasserprofil, sehr verschieden gewesen. Im Durchschnitt kann sie in den am meisten geschädigten Ortschaften: Schmiedeberg, Giersdorf, Petersdorf u. s. w. auf 4—5 m in der Sekunde (also die Meile in 25—30 Minuten) geschätzt werden."

So weit die offizielle Darstellung über die meteorologischen Vorgänge.

Was den Schaden des Hochwassers anbetrifft, so sehen wir, daß dieser sich je nach der Örtlichkeit ganz verschieden äußert. —

Im Hochgebirge oberhalb der Böschungsstufe kann von einem beträchtlichen Schaden kaum die Rede sein. Daß die nicht chaussierten Wege unter

massenhaften Regenfluten leiden, daß die Straßengräben sich in Rinnsale verwandeln und streckenweise den Wegkörper unterwaschen und unterspülen, ist selbstverständlich. Die vielen Wildbäche aber laufen alle in tief eingeschnittenen, erodierten Felsenthälern; als Widerstand finden sie große Steine, die sie tiefer abwärts wälzen, Bäume, die am Ufer mit ausgebreiteten Wurzeln kleben und oft umgestürzt werden, hölzerne Brücken, die der erste Anprall vernichtet. Auch den Ortschaften, welche auf der Stufe selbst ausgebreitet liegen, konnte das Wasser nicht viel anhaben. Denn hier stehen die Häuser nicht direkt am Bachufer. Schlimmer schon sind die langgestreckten, dicht am Bache gebauten Dörfer in der Thalschlucht der unteren Böschung daran. Hier hat der Mensch das Flußbett, weil er nicht Raum genug hatte, künstlich eingedämmt, hier hat er Wehre gebaut und Fabriken direkt aus dem Flußbett aufgemauert, hier hat er den Bach schon mit festen Brücken überspannt, die durchweg eine zu enge Lichtung haben. Hier mag es auch schon vorgekommen sein, daß fortgeführte Baumstämme und Bauhölzer, sogar Steine, direkt wie Wurfgeschosse gewirkt und einzelne Gebäude zerstört haben; wo die Straße am Ufer befestigt war, da sind namentlich bei Biegungen auf der konkaven Seite die Futtermauern zerstört und Löcher in den Straßenkörper gerissen worden. Aber die verderblichste Wirkung entfaltete der geschwollene Bach überall dort, wo er aus der geneigten Schlucht in die Ebene des großen Kessels trat, wo sich seine rasch dahineilende Welle an ihren ruhiger strömenden Vorläufern stieß. Hier, wo die lebendige Kraft nach einem Herabsturz von 1000 m am größten, hier, wo der Wildbach am meisten gefüllt war mit aufgerafften Wurfgeschossen von Felsen, Balken und Bäumen, hier fand er meist eine jähe Knickung seines Laufes, hier niedrigere Ufer, an denen sich Felder und Gärten hinzogen, hier zahlreichere Brücken, die sich ihm entgegenstemmten und seine Wut nur reizten. Hier unterwühlte er die Felsenmauer seines Bettes, hier schoß er Bresche in den Erdboden, hier ließ er seine Wasser ausströmen und alles unter Sand und Steinen begraben. —

Und so floß er weiter, verstärkt durch neue Quellenarme, noch immer in tollem Taumel durch die fast ebenen Orte in der Mitte des Thales, die niederen Ufer, die Häuser, die Straßen und Gärten überschwemmend, bis er endlich sich mit dem Bober vereinigt und nun den engen Ausweg aus dem Thale forcieren muß. Hier staut sich das Gewässer zu einer Höhe, die 7,73 m, das ist etwa die Höhe von zwei Stockwerken, das gewohnte Niveau überschreitet, und so lange steigt, bis das abfließende Wasser dem zufließenden die Wage hält.

Was war die Folge davon? Alle Niederungen in der Gabel, welche Bober und Zacken miteinander bilden und die weniger als rund 8 m über dem Wasserspiegel des Bobers an seinem Eintritt in die Sattlerschlucht lagen, mußten überschwemmt werden. Das bildete einen umgekehrt deltaartigen See, in welchem alle niederen Stadtteile von Hirschberg, das angrenzende Cunnersdorf am Zacken und Straupitz am Bober überschwemmt wurden, so daß das Parterregeschoß vieler Häuser bis an die Decke im Wasser stand und für die Bewohner und ihr Vieh dringende Lebensgefahr eintrat. Bedenkt man, daß fast alle diese Häuser von den ärmeren Klassen

dicht bewohnt, nur einstöckig waren und daß die Katastrophe mitten in der finsteren Nacht eintrat, so wird man sich ein Bild von der grauenhaften Situation machen und nur darüber staunen, daß so wenig Menschen — im ganzen vier im Kreise Hirschberg — umgekommen sind, während im böhmischen Teil des Riesengebirges das Unwetter gegen 100 Menschenleben forderte. Glücklicherweise nahm das Hochwasser, wie immer im Riesengebirge, einen raschen Verlauf, und es hätte noch mehr Verderben gebracht, wenn die Hochflutwelle aus allen Nebenflüssen gleichzeitig eingetroffen wäre. Während die Lomnitz schon am 29. Juli abends 10 Uhr ihre Verwüstungen begann, fing der Bober im Kreise Landeshut erst am 30. Juli um 2½ Uhr nachts an, verheerend zu wirken. Die Bewohner Hirschbergs wurden in der Nacht um 12 Uhr alarmiert, gegen 10 Uhr morgens begann das Wasser hier zu fallen. Man kann also sagen, daß hier der gefährliche Stand der Hochflut etwa 20 Stunden gedauert habe, während er im unteren Boberlauf sich immer mehr verlängerte und bei Nieder-Leschen 3 Tage anhielt.

In einer halboffiziellen Schrift (Das Sommerhochwasser vom Juli bis August 1897 im Oderstromgebiete. Im Bureau des Wasserausschusses bearbeitet von Dr. Karl Fischer. Berlin 1898. Verl. v. Wilh. Ernst & Sohn) findet sich eine Tabelle über die Wassermengen, welche an jenem Tage produziert wurden. Danach erhielt von dem Regen, der am 28. Juli früh 7 Uhr bis 30. Juli früh 7 Uhr gefallen war, der Bober nach dem Zusammenfluß mit dem Zacken an der Sattlerschlucht bei einer mittleren Niederschlagsmenge von 115 mm, die sich auf ein Gebiet von 1041,5 qkm verteilt, 109 Mill. cbm Wasser. Der Kemnitzbach mit 114,6 qkm Quellgebiet und 110 mm Niederschlagsmenge 13 Mill. cbm Wasser, der Queis mit 1006,2 qkm Quellgebiet bei 95 mm Niederschlagsmenge 96 Mill. cbm Wasser. Nahe der Mündung des Queises mußte der Bober in 24 Stunden 3400 Mill. cbm Wasser oder 1270 cbm in der Sekunde geführt haben.

Durch dieses Hochwasser, welches alle früheren seit Menschengedenken übertraf, sind im Kreise Hirschberg geschädigt worden[1]: die Städte Hirschberg und Schmiedeberg, 13 Gutsbezirke (von 24) und 40 Landgemeinden (von 52); davon in stärkerem Maße: Hirschberg, Schmiedeberg, Arnsdorf, Steinseiffen, Querseiffen, Waldhaus, Krummhübel, Arnsberg, Erdmannsdorf, Lomnitz, Straupitz, Boberröhrsdorf, Giersdorf, Petersdorf.

Von Wohnhäusern sind zerstört 24 und erheblich beschädigt 128; von Wirtschaftsgebäuden sind 59 zerstört und 140 erheblich beschädigt. Von Brücken sind 138 öffentliche und 120 private zerstört, 51 öffentliche und 52 private erheblich beschädigt. Die vorhandenen Ufermauern und sonstige Uferbefestigungen haben die Hochfluten teils zerstört, teils unterspült und beschädigt. Die Flußbette sind überall teils versandet, teils wie die Eglitz in Schmiedeberg und Arnsberg, die Lomnitz in Krummhübel, Querseiffen und Arnsdorf, das Hainwasser in Giersdorf, das Hermsdorfer Wasser in

[1] Diese Angaben entnehme ich hauptsächlich dem vortrefflichen Bericht des Herrn Landrats von Küster, der mir seine Arbeit (Manuskript) zu diesem Zweck gütigst zur Verfügung gestellt hat.

Hermsdorf und der Zacken in Petersdorf dermaßen mit Steinen und Gerölle angefüllt, daß ihre Räumung sehr viel Zeit und Geld erfordern wird.

An vielen Stellen haben die Flüsse einen anderen Lauf genommen. Die vorhandenen Wehre — und deren giebt es in den hiesigen Gebirgsflüssen eine große Zahl — sind sämtlich mehr oder weniger beschädigt, gegen 20 vollständig zerstört. Von Eisenbahnen war auf der Strecke Hirschberg-Schmiedeberg der Bahnkörper bei Ruhberg auf etwa 20 m so beschädigt, daß der Verkehr auf eine Woche eingestellt bleiben mußte. Ganz erheblich aber ist die Privatbahn Zillerthal-Krummhübel geschädigt worden. Dort hat das Hochwasser in Arnsdorf den Bahndamm auf etwa 20 m ganz fortgerissen, und die Strecke von der Haltestelle Birkicht bis Querseiffen war vollständig verschwunden. Der Betrieb von Zillerthal bis Birkicht konnte erst gegen Ende August, und auf der Strecke Birkicht-Krummhübel gar erst im Oktober wieder aufgenommen werden.

Von Chausseen sind die Provinzial-Chausseen und die Kreis-Chaussee Zillerthal-Krummhübel arg mitgenommen worden. Auf ersteren haben die Hochfluten die große Zackenbrücke in Petersdorf, die Lomnitzbrücke in Erdmannsdorf und die Eglitzbrücke in Quirl fortgerissen, sowie lange Strecken Ufermauern zerstört, bezw. unterspült und an mehreren Stellen in Petersdorf und Schreiberhau den Chausseekörper eingebrochen. Auch auf der erwähnten Kreis-Chaussee ist die Lomnitzbrücke in Birkicht ganz zerstört und etwa 150 m Chausseekörper mit Ufermauern fortgerissen worden.

Wege sind 16 588 m öffentliche und 6440 m private zerstört, 48 860 m öffentliche und 28 490 m private erheblich beschädigt worden.

An Ländereien haben die Hochfluten etwa 25 ha Acker, 33 ha Wiese und 26 ha Gartenland fortgeschwemmt, und etwa 140 ha Acker, 200 ha Wiese und 65 ha Gartenland versandet. Garten- und Feldfrüchte, Mobiliar, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Vorräte, namentlich in Fabrik- und Warenlagern, auch Möbel und Kleidungsstücke sind in erheblichen Mengen teils fortgeschwemmt, teils vernichtet.

Endlich sind 45 Stück Großvieh und gegen 200 Stück Federvieh vernichtet worden.

Die Abschätzung dieser Schäden ist gemeindeweise durch besondere Ortskommissionen unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger erfolgt und das Ergebnis in besonderen Nachweisungen, eine für die Schäden an öffentlichem Eigentum und eine für Privatschäden nach dem vorgeschriebenen Schema unter namentlicher Aufführung der Geschädigten, eingetragen worden.

Die Schadennachweisungen, betreffend die Privatschäden, sind sodann sämtlich durch die Mitglieder des Kreisausschusses unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger an Ort und Stelle nachgeprüft und deren Schätzungsergebnis in die Nachweisungen in eine besondere Spalte mit roter Tinte eingetragen worden.

Das Ergebnis dieser Schätzung ist folgendes:

Der Schaden an Eisenbahnen ist nicht bekannt.	
Der Schaden an den Provinzial-Chausseen beträgt . . .	216 000 Mk.
Die Schäden der Gemeinden an Straßen, Wegen, Brücken, Uferbefestigungen und sonstigen Baulichkeiten beträgt einschließlich der Schäden an der Kreis-Chaussee Zillerthal-Krummhübel zusammen	1 107 294 =

Die Schäden der Privaten betragen:

a. an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewerblichen Anlagen	840 045 =
b. an Mobiliar, Wäsche, Haus- und Wirtschaftsgerät und Lebensmitteln	424 653 =
c. an Vieh	11 718 =
d. an Getreide, Vorräten, Futter, Stroh, Kartoffeln . .	55 558 =
e. an Wegen, Brücken, Stegen, Gräben und Ufern . .	675 637 =
f. an Grund und Boden durch Versandung	278 282 =
g. an Kaufmannsgütern, Warenvorräten und Maschinen	27 933 =
h. an Feldfrüchten	114 347 =
in Summa	2 428 263 Mk.
welche Summe sich bei Prüfung und Feststellung der Revisionskommission ermäßigt hat auf	2 344 660 Mk.

Die Denkschrift des Herrn Landrats von Küster beschäftigt sich auch mit den örtlichen Ursachen, welche eine solche Höhe der Überschwemmungsschäden bewirkt haben, und führt unter diesen als die hauptsächlichsten folgende an: Die Einengung der Flüsse und deren Überschwemmungsgebiete durch Häuser, gewerbliche Anlagen, namentlich Stauwehre, Bäume und Sträucher, ferner die schlechte Beschaffenheit der Ufer und deren Befestigungen, fehlerhafte Konstruktion der Brücken, das Lagern von Hölzern im Überschwemmungsgebiet, besonders bei Brettsägemühlen und Zimmerplätzen. Die Hochwassergefahr werde auch vermehrt durch die Entwässerung der Moore auf dem Hochgebirge, welche vorher als natürliche Wasserreservoire gedient haben und namentlich durch Anlage von Vertikalgräben in den Forsten. —

Für Hirschberg und Umgebung sei in erster Linie der kolossale Stau des Wassers durch die Sattlerschlucht verantwortlich zu machen.

IV.

Die Hilfsthätigkeit bei und nach dem Hochwasser.

Als in den ersten Morgenstunden des 30. Juli in jedes Haus die Nachricht von der schrecklichen Katastrophe drang, als man aus den gesicherten Wohnstätten hinauseilte, den Niederungen zu, und nun an Stelle grüner

Wiesen weite Wasserflächen sah, aus denen die Kronen der Bäume und die Giebel der Häuser emporragten, als man Kunde erhielt von den Verwüstungen, die in den Uferdörfern binnen wenigen Stunden angerichtet waren, da konnte man wieder eine schöne Regung der deutschen Volksseele beobachten. Nur ein Gefühl beherrscht da alle Herzen: das tiefste Mitleid mit den armen Geschädigten und der elementare Drang, ihnen zu helfen. Man fragte nicht: Wer ist hier verpflichtet einzuspringen? man fühlte eben, jeder müsse Taschen und Hände öffnen; und bald, recht bald müsse die Hilfe kommen.

Erst allmählich wurde bekannt, was in der Nacht schon alles geleistet sei, wie sich treue Nächstenliebe glänzend bewährt habe, während die Nichtgefährdeten ahnungslos im süßen Schlummer gelegen hatten. Doch wir wollen uns nicht in Kleinmalerei von allerhand Scenen und Bildern, wie sie die Zeitungen brachten, einlassen; wir wollen vielmehr auch hier dem objektiv kühlen Bericht des Herrn von Küster, Landrats im Hirschberger Kreise, folgen, und die Ausgestaltung von Einzelheiten der Phantasie des Lesers überlassen.

„Der Umstand, daß die Hochfluten so plötzlich und mitten in dunkler Nacht eintraten, und daß dabei der Regen immer noch niederströmte, erschwerte die Rettungsarbeiten ungemein. Überall haben sich die sofort alarmierten Feuerwehren, in der Stadt Hirschberg außerdem Mannschaften des Jägerbataillons (Nr. 5) von Neumann in bereitwilliger und höchst anerkennenswerter Weise an den Rettungsarbeiten, namentlich beim Fortschaffen von Menschen und Vieh beteiligt. Besonders hervorgethan haben sich hierbei in Hirschberg der Gefreite des Jägerbataillons Dunkel, welcher nach erfolgter Rettung von 4 Menschen bei der fünften Fahrt in den Fluten versank, ferner der Kohlenhändler Gock von der Hellerstraße in seiner Nachbarschaft, dann der Arbeiter Karl Menzel in Lomnitz beim Retten der Nixdorfschen Familie, der Gendarm Matthis in Erdmannsdorf beim Retten der Insassen und des Viehs im Johanniterkrankenhause, der Amtsvorsteher Kunze und der Gemeindevorsteher Feige in Arnsdorf, welche beide durch angestrengte Arbeiten die völlige Überschwemmung von Ober-Arnsdorf verhinderten.

Schon am 30. Juli nachmittags traf, vom Oberbürgermeister Hirschbergs herbeigerufen, ein Kommando vom 5. Pionierbataillon mit einigen Pontons daselbst ein, welches sofort die Bergung von Menschen und Sachen begann, später aber in Schmiedeberg und Krummhübel den notdürftigsten Verkehr durch Bau von Notbrücken wieder herstellte. Auch vom Jägerbataillon wurden sofort Kommandos in Erdmannsdorf, Buschvorwerk und Arnsberg zu Aufräumungsarbeiten gestellt.

Diejenigen Familien, welche durch gänzliche oder erhebliche Zerstörung ihrer Wohnhäuser obdachlos geworden, oder welche ihre verschlämmten Wohnungen aus sanitären Gründen nicht beziehen konnten — und deren hat es viele hundert gegeben — sind teils auf Kosten der Gemeinden in Gasthäusern untergebracht, teils von Privaten ohne Entgeld aufgenommen worden. Ebenso wurden für sofortige Unterbringung des obdachlosen Viehes Vorkehrungen getroffen. Für Beschaffung von Nahrungsmitteln

und Kleidung haben die Gemeindevorstände gleichfalls in ausreichender Weise gesorgt.

Die Geschädigten haben zum größten Teil es sich angelegen sein lassen, mit den notwendigsten Aufräumungsarbeiten sofort zu beginnen und, soweit es die Zeit während der Ernte erlaubte, auch energisch fortzusetzen. Insbesondere sind die überschwemmten Wohnräume und Stallungen überall alsbald vom Schlamm gereinigt und gelüftet worden.

Leider fehlte es überall an Arbeitskräften, so daß bei den großen Verheerungen verhältnismäßig nur wenig erreicht werden konnte.

Weitere Hilfe wurde den Geschädigten zu Teil, zunächst durch freie Liebesthätigkeit insoweit, als infolge des Aufrufs des Landrats vom 31. Juli in den Lokalblättern unter dessen Vorsitz sofort ein Kreishilfskomitee und in den geschädigten Ortschaften unter dem Vorsitz der Bürgermeister und Amtsvorsteher Lokalhilfskomitees sich bildeten, Sammlungen veranstaltet, Sammelstellen für die eingehenden Geldspenden eingerichtet und von verschiedenen Vereinigungen Konzert- und Theateraufführungen zum Besten der Überschwemmten veranstaltet worden sind.

Die Spenden an Geld, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln gingen reichlich ein, so daß die Lokalkomitees in wenig Tagen in der Lage waren, den Geschädigten nach allen Richtungen hin zu helfen und sie vor Not zu bewahren. Thatsächlich hat im Kreise keiner der Überschwemmten Not gelitten. Überall regte sich die Privatwohlthätigkeit der Nichtgeschädigten für die Überschwemmten.

Unter dem 4. August erließ der Herr Regierungspräsident seinerseits ebenfalls einen Aufruf zur Spendung von Gaben für die Überschwemmten und es wurde das Sammelwesen und die Verteilung der eingehenden Beträge von demselben einheitlich geregelt. Seitens des geschäftsführenden Ausschusses des Kreishilfskomitees konnten bereits nach wenigen Tagen aus den eingegangenen Sammelspenden zur augenblicklichen Abhilfe der größten Not an einzelne Geschädigte und die Lokalhilfskomitees Beihilfen mit zusammen 62 960 Mk. gewährt werden.

Auch der Vaterländische Frauenverein beteiligte sich in dankenswerter Weise an dem Liebeswerk. Ihre Kgl. Hoheit, die Erbprinzessin von Meiningen, die erlauchte Vorsitzende des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine Schlesiens, welche während der Hochwasserkatastrophe auf Schloß Erdmannsdorf weilte, hat den schwergeschädigten Ortschaften und deren Bewohnern die regste Teilnahme nicht nur durch persönliche Besuche und Tröstungen, sondern auch durch viele Geldspenden bewiesen.

Bis zum 2. November sind dem Kreise Hirschberg an Privatsammelgeldern zugegangen 418 369 Mk. Außerdem sind für die Überschwemmten eingegangen und verteilt worden:

296 Kolli Kleider und Wäsche
64 Stück Möbel, Betten und Küchengerät
300 Centner Kartoffeln
3 Sack Roggen

2*

3 Sack Weizen
1 Sack Zucker
10 Kisten Malzkaffee.

Die Thätigkeit der Behörden bestand in folgendem:

Der Landrat sowie auch der Kreisdeputierte Prinz Heinrich XXVIII. von Reuß besichtigten sofort die angerichteten Verheerungen und es wurden behördlicherseits sofort die zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs auf Straßen, Wegen und Eisenbahnen nötigen Anordnungen getroffen. Auch der Herr Regierungspräsident, sowie der Herr Oberpräsident unterzogen in den nächsten Tagen nach der Katastrophe, später auch die Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft, die Hochwasserschäden einer eingehenden Besichtigung, und ihre Zusicherung ausreichender Hilfe wirkte überall beruhigend auf die aufgeregten Gemüter der Heimgesuchten. —

Kreis und Gemeinden stellten die zur Ausführung der dringendsten und unaufschieblichen Arbeiten nötigen Geldmittel zur Verfügung.

Die Provinz hat bislang (Anfang November) keine Unterstützung gewährt, da sie selbst an ihren Chausseen im Kreise so sehr geschädigt ist, ordnete aber sofort die nötigen Arbeiten zur Wiederherstellung des Verkehrs an.

Aus Staatsmitteln sind dem Kreise überwiesen worden:

am 20. August	vom	Herrn	Regierungspräsidenten:	1 500 Mk.
„ 9. Sept.	„	„	„	21 000 „
„ 20. Sept.	„	„	Oberpräsidenten	35 000 „
„ 2. Nov.	„	„	„	60 000 „
			Summa	117 500 Mk.

zur Verwendung als Beihilfe an leistungsunfähige Gemeinden und Private, in erster Linie zur Bestreitung der Kosten für Aufräumung verfüllter und versandeter Flüsse, zur Wiederherstellung zerstörter Deiche, ferner zur Wiederinstandsetzung von Brücken, Wegen und anderen dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen. Davon sind bereits 57 000 Mk. aufgebraucht. Leider fehlte es an den nötigen Arbeitskräften und auch, was noch mehr zu beklagen ist, an technischen Beamten, um die dringendsten Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten sofort energisch und einheitlich betreiben zu können.

Der vom Herrn Minister für Landwirtschaft mit der örtlichen Bearbeitung der Hochwasserflüsse im Hirschberger Thale betraute Regierungsbaumeister Dubislav traf mit dem Wiesenbaumeister Könschke erst am 20. August in Warmbrunn ein und beide begannen dann ihre vielseitige Amtsthätigkeit. Als weitere technische Hilfskraft trat später noch der Geometer Fitt hinzu.

Es waren, wie schon erwähnt, einige Tage nach der Katastrophe je ein Kommando vom 5., später auch vom 6. Pionierbataillon von etwa 120 Mann

hierher beordert zum Bau von Notbrücken, zur Räumung der Flüsse, Befestigung der Ufer und Herstellung zerstörter Wege und im ganzen 9 Wochen lang beschäftigt. Später trafen noch auf Befehl des Generalkommandos VI. Armeecorps 120 Mann vom hiesigen Jägerbataillon und 240 Mann vom Königs-Grenadierregiment Nr. 7 aus Liegnitz zur Räumung der Flußbetten in Petersdorf, Giersdorf, Erdmannsdorf und Arnsdorf ein. Diese Kommandos blieben aber leider nur 5 Wochen hier; seit dem 23. Oktober sind sämtliche Militärkommandos zurückgezogen.

Aber diese geringe Zahl von Arbeitskräften vermochte in der kurzen Zeit und bei den überaus großen Verheerungen nicht einmal die dringendsten Arbeiten zu bewältigen. Neben den Militärkommandos sind zu Aufräumungsarbeiten und Uferbauten seit Ende August auswärtige Arbeiter herangezogen und zwar in Schmiedeberg von der Firma Wittkopp in Braunschweig 200 Mann und in Giersdorf von W. Bäumer in Oppeln 70 Mann.

Nach Abgang der Militärkommandos wurden die Flußräumungsarbeiten fortgesetzt, in Petersdorf mit 50 Mann vom Unternehmer Wernich in Hamburg, in Erdmannsdorf mit 100 Mann vom Unternehmer Schönlein in Thorn, in Arnsdorf mit 65 Mann von demselben Unternehmer. Der letztgenannte wird sonst von der Kgl. Eisenbahndirektion in Breslau beschäftigt und ist von dieser zu Räumungen der Flußläufe zur Verfügung gestellt.

Endlich sind in diesen Tagen (Anfang November) 95 Strafgefangene in Brückenberg, Giersdorf und Petersdorf zu Räumungsarbeiten bis zum Eintritt starken Frostes eingetroffen.

Die Beschaffung von Lebensmitteln, Futter, Saatgut, Dünger ist schon erwähnt.

Für die Sendung von Liebesgaben für die Überschwemmten ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Frachtfreiheit und für Bezug von Baumaterialien u. s. w. seitens der Geschädigten Frachtermäßigung bewilligt worden.

Die hiesige Presse hat sich sehr der Überschwemmten angenommen und Angriffe über die angebliche Langsamkeit der Hilfeleistung seitens des Staates und der Privatwohlthätigkeit weniger hören lassen, als die auswärtige.

Am 21. September traf Ihre Majestät die Kaiserin und Königin in Hirschberg ein, um die durch Hochwasser verursachten Verheerungen in Schmiedeberg (und Markliſſa) zu besichtigen, in Hirschberg von den Vorständen des Vaterländischen Frauen-Vereins über deren Thätigkeit Bericht entgegenzunehmen und ihre Teilnahme an dem Unglück der Überschwemmten zu bezeugen. Ihre Majestät begab sich persönlich in die Wohnungen einiger Geschädigter, tröstete diese mit huldvollen Worten und überreichte ihnen zur Linderung der Not ansehnliche Geldgeschenke im Betrage von zusammen 21 500 Mk.

Auch Seine Majestät der Kaiser und König besuchte am 8. November den Kreis Hirschberg, um Sich von den Hochwasserschäden in einigen der am schwersten getroffenen Ortschaften zu überzeugen. Se. Majestät besichtigte die Schäden in den Sechsstätten (einer Vorstadt von Hirsch-

berg), Giersdorf, Birkicht, Querseiffen, Krummhübel und am Waldhause in Brückenberg

Diese Besuche erweckten in der Bevölkerung große Freude und die besten Hoffnungen für die Zukunft.

In sanitärer Beziehung ist zu bemerken, daß überall, soweit nötig, Kohlen verteilt wurden, um die durchfeuchteten Wohnungen auszutrocknen. Die verschlämmten Dielenfüllungen sind durch neues trockenes und desinfiziertes Material ersetzt und die Dielen erneut worden. Ebenso hat eine Reinigung und Desinfizierung der überschwemmten Räume stattgefunden. Alle diese Arbeiten sind auf specielle Anordnung und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörden ausgeführt und hierzu ca. 28 000 Mk. Beihilfen gewährt worden. Die Freilegung der Gebäude von Sand und Geröll, sowie deren Austrocknung und Entfeuchtung ist nach Kräften gefördert.

Die Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten an Eisenbahnen, Chausseen und Wegen sind so weit fortgeschritten, daß nirgends der Verkehr behindert wird. Die beschädigten Brücken sind ausgebessert und an Stelle der fortgerissenen Notbrücken hergestellt. Der Bau der neuen Brücken, sowie die Uferbauten zum größten Teile können erst im nächsten Jahre in Angriff genommen werden."

So lautet in Beziehung auf die Hilfsthätigkeit mit wenig redaktionellen Änderungen und Weglassungen der Bericht des Landrats für den Kreis Hirschberg. Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß er vollständig objektiv und wahr ist, und daß er übereinstimmt mit den Eindrücken, die ich, als ein jeder amtlichen Thätigkeit Fernstehender, von dem, was sich unter meinen Augen ereignete, empfing.

Ist dieser Bericht aber mit seiner Übersichtlichkeit gleichsam von hoher Warte aus und in der Vogelperspektive gesehen, abgefaßt, so lag mir doch daran, auch die Wahrnehmungen und Ansichten derer kennen zu lernen, die selbstthätig inmitten ihrer Gemeinde an dem Liebeswerk sich beteiligt haben. Ich richtete demnach an 13 zum größten Teil mir persönlich wohlbekannte Personen aus den verschiedensten geschädigten Ortschaften, Bürgermeister, Amts- und Gemeindevorsteher, sowie Damen vom Vaterländischen Frauenverein nachstehendes von je einem Fragebogen begleitete Schreiben.

Hirschberg, im April 1898.

P. P.

Von dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" (Vorsitzender: Landtagsabgeordneter Seyffardt in Krefeld) bin ich aufgefordert worden, über die Fürsorge für die beim vorjährigen Hochwasser in hiesiger Gegend Geschädigten einen zusammenfassenden Bericht abzustatten. Derselbe soll die schon vorliegenden offiziellen Berichte der Behörden ergänzen durch Beobachtungen über die Not und Liebesthätigkeit im einzelnen, durch Darlegung der Einwirkung des Ereignisses und seiner Folgen auf die Gemüter der Menschen, durch Mitteilung über die freiwillige Organisation der ersten Hilfe, über die Zusammenfassung und Regelung derselben in späterer Zeit, über die Fehler so-

wohl, die dabei gemacht wurden, als über die Einrichtungen, die sich besonders bewährt haben, durch Aufzählung der Lehren, die aus dem gegenwärtigen Unglück für die Zukunft zu ziehen sind u. dgl.

Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen durch freundliche Unterstützung derjenigen Männer und Frauen, die mitten in dem Liebeswerk gestanden haben. Ich wende mich daher an die Herren Bürgermeister, Amts- und Gemeindevorsteher, an die Damen vom Vaterländischen Frauenverein mit der ergebenen Bitte, meine Arbeit durch Ausfüllung des beigelegten Fragebogens zu fördern und mir die Antworten bis 1. Mai a. c. zukommen zu lassen.

Mit vielem Dank im voraus hochachtungsvoll

Dr. Baer.

Ich hatte die Freude, daß ich alle 13 Fragebogen zu festgesetzter Zeit ausgefüllt zurückerhielt. Ich werde nun in folgendem jede Frage mit den 13 Antworten immer in derselben Reihenfolge mitteilen.

Fragebogen

über die Hilfsthätigkeit für die beim Hochwasser vom 30. Juli 1897 Geschädigten des Hirschberger Kreises.

I. Worin bestand die erste Rettungs- und Hilfsthätigkeit bei dem Hochwasser?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

In der Thätigkeit der Mannschaften des Jägerbataillons von Neumann, der freiwilligen Turnerfeuerwehr, sowie einzelner beherzter Bürger zur Rettung der in Lebensgefahr befindlichen Bewohner der überschwemmten Häuser; ferner in der Thätigkeit der Jäger und des requirierten Pionierbataillons Nr. 5 aus Glogau bei den Aufräumungsarbeiten und bei der Wiederherstellung zerstörter Brücken u. s. w., endlich in der Gewährung von Obdach und Speisen an Hochwassergeschädigte und Bereitstellung von Feuerungsmaterial zum Austrocknen der überschwemmt gewesenen Wohnungen.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister des Komitees):

Als das Hochwasser noch stand, war in der Sandvorstadt ein Kahn thätig, welcher Brot zu den Überschwemmten brachte. An den Brücken (Sechsstätten) wurde diese Thätigkeit von Jägern des 5. Bataillons geübt; sie hatten sich kleine Flöße gebaut und fuhren damit von Haus zu Haus.

3. Antwort aus Hirschberg (Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins):

vacat.

4. Antwort aus Cunnersdorf am Zacken (Amtsvorsteher):

In Retten von Menschen aus gefährdeten Häusern. Es wurden ca. 20 Menschen gerettet.

5. Antwort aus Herischdorf am Zacken (Vorsitzende d. Vaterl. Frauenvereins):

Die Ortsbehörde stellte sofort durch persönliche Besichtigung den Umfang des Wasserschadens im einzelnen fest. Als erstes Bedürfnis stellte sich die Lieferung von Brennmaterial heraus, dem sofort entsprochen wurde. Es kommt hierbei darauf an, jeden Beschädigten anzuregen, die eingedrungene Feuchtigkeit sofort zu bekämpfen. Man darf sich bei dieser Verteilung von Brennmaterial nicht durch Rücksicht auf Würdigkeit, Besitzverhältnisse u. s. w. leiten lassen. Maßgebender Gesichtspunkt: Schnelle Hilfe überall!

6. Antwort aus Warmbrunn am Zacken (Amtsvorsteher):

In gegenseitiger Hilfe der Gefährdeten.

7. Antwort aus Hermsdorf u. K. am Heidewasser (Amtsvorsteher):

In Aufwendung der freiwilligen Feuerwehr.

8. Aus Petersdorf am Zacken (Amtsvorsteher):

Am ersten Abend ging die Hilfsthätigkeit von der Feuerwehr aus. Sonstige Hilfe war auch weniger zu erwarten, da beinahe Jeder bedroht war und Hilfe in der finsteren Nacht auch nicht angängig war.

9. Antwort aus Giersdorf am Giersdorfer Wasser (Gemeindevorsteher):

In Rettung von Menschen und Vieh durch gegenseitige Unterstützung der Gemeindemitglieder.

10. Antwort aus Erdmannsdorf an der Lomnitz (Amtsvorsteher):

Die Feuerwehr leistete den Bedrängten während der Katastrophe Hilfe.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins):

In der Hochwassernacht war die Ortsfeuerwehr zur Hilfeleistung thätig. Die Nachbarn standen den Gefährdeten bei. Jeder war bereit zu helfen, wo es Not that.

12. Antwort aus Schmiedeberg an der Eglitz (Bürgermeister):

Da die hiesige Feuerwehr statutenmäßig zugleich als Wasserwehr fungiert, wurde dieselbe in der Nacht vom 29./30. Juli alarmiert, wie dies schon bei früheren Hochwassern geschehen ist; mit Fackeln versehen, da wegen der an einzelnen Stellen durchbrochenen Gasstränge der

Haupthahn abgesperrt werden mußte, und an den gefährdeten Stellen, namentlich den Brücken, deren Einsturz zu befürchten war, postiert. Bei dem ununterbrochenen Regen und der Finsternis mußte die Feuerwehr sich auf Räumung der einstürzenden Häuser beschränken.

13. Antwort aus Krummhübel an der Lomnitz (Vorsitzender der Feuerwehr):

In der Rettung von Menschen und Vieh, sowie einiger Wertsachen und Mobilien.

II. Wann und von wem wurde die Hilfsthätigkeit zuerst organisiert?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Sofort nach dem Ablaufen des Hochwassers, bereits in den ersten Tagen des Monats August durch die städtische Behörde und den Vorstand des Vaterl. Frauenvereins (Hirschberg-Stadt).

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Soviel mir bekannt, wurde die Hilfsthätigkeit zuerst organisiert durch ein Komitee, welches sich infolge eines Aufrufs des Herrn Oberbürgermeisters Richter gebildet hatte. Als Vorsitzender wurde der Oberbürgermeister gewählt, als sein Stellvertreter der Bürgermeister Hartung, für Bausachen Baurat Schliebs, dann die fünf Bezirksvorsteher der überschwemmten Bezirke, die Kasse übernahm der Berichterstatter.

3. Antwort aus Hirschberg (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

vacat.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Morgens 6 Uhr durch den Amtsvorsteher, dessen Stellvertreter, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und des Jägerkommandos.

5. Antwort aus Herischdorf (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

Am Tage nach der Katastrophe von der Ortsbehörde.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Es bildeten sich in Herischdorf und Warmbrunn Komitees zur Sammlung von Geldern, die bei dem regen Fremdenverkehr reichlich eingingen.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Auf Veranlassung des Amtsvorstehers durch den Brandmeister.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Eine Organisation konnte im nämlichen Augenblicke nicht erfolgen, da das Unglück zu rasch eintrat.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Eine Organisation konnte nicht erfolgen, da das ganze Dorf dem Wasser entlang in Mitleidenschaft gezogen war, so daß jeder Betroffene nur auf nachbarliche Hilfe angewiesen war.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Die Alarmierung der Feuerwehr geschah auf Befehl des Branddirektors.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Die erste Hilfeleistung organisierte sich naturgemäß durch die Vorstände des Ortes.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Bereits unter I. beantwortet.

13. Antwort aus Krummhübel (Vorf. d. Feuerwehr):

Durch die freiwillige Feuerwehr.

III. Wie geschah die Unterbringung der Obdachlosen? Freiwillig oder auf Anordnung der Behörde? In Privathäusern oder in Gasthäusern und sonstigen öffentlichen Räumen?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Teilweise fanden die Obdachlosen Unterkommen in den oberen Stockwerken der überschwemmten Häuser oder sonst bei befreundeten Familien in nicht betroffenen Häusern. Nur in vereinzelten Fällen mußte seitens des Magistrats für Unterbringung in Gasthäusern, bezw. Privatwohnungen auf städtische Kosten für wenige Tage gesorgt werden.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Obdachlose waren nicht unterzubringen, da die Wohnräume nur einige Stunden unter Wasser gestanden hatten. Bis die überschwemmten Wohnräume wieder gereinigt waren, wurden die Überschwemmten von den Bewohnern der oberen Stockwerke aufgenommen. Von der Polizei waren Vorkehrungen getroffen, um etwaige Bedürftige in einzelnen Gasthäusern aufzunehmen. Soviel mir bekannt, ist diese Vergünstigung nirgends benutzt worden.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Die meisten Familien haben sich tagelang in den Dachstuben der überschwemmten Häuser aufgehalten. Ein Teil der Leute wurde in Gasthäusern untergebracht.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Freiwillig; im übrigen wurden die meisten Häuser nach dem Fallen des Wassers wieder bezogen.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Durch die Hochflut waren die Gebäude nicht derartig zerstört, daß den Familien nicht noch ein Obdach, wenn auch ein kümmerliches, geblieben wäre. Die Leute sträubten sich auch ihre Heimstätten zu verlassen. Die Nachbarn halfen sich gegenseitig aus.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Freiwillig in Privathäusern und den höher gelegenen Etagen.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Freiwillig in Privathäusern.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Freiwillig, und zum größten Teil in Privathäusern.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Die Obdachlosen sind freiwillig in Privathäusern untergebracht worden.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Zwei Familien wurden von Privatpersonen in Gasthäusern untergebracht.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vorſ. d. Vaterl. Frauenvereins):

Durch nachbarliche Aufnahme.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Die Unterbringung der Obdachlosen erfolgte, soweit sie nicht schon freiwillig bei den Nachbarn aufgenommen waren, auf Anordnung der Behörde in Gasthäusern.

13. Antwort aus Krummhübel (Vorſ. der Feuerwehr):

Die Obdachlosen fanden freiwillige Aufnahme in Gast- uud Logierhäusern.

IV. Wie erfolgte die Ernährung der Überschwemmten?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Durch Verteilung von Broten und warmem Mittagessen aus der Volksküche, sowie von Kartoffeln. Die Mittel hierfür wurden teilweise aus der Kämmereikasse bezahlt, teils durch Spenden Privater und des Vaterl. Frauenvereins aufgebracht.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Da die Kochöfen nach kurzer Zeit wieder benutzt werden konnten, so war ein eigentliches Unterbrechen des Kochens der Hausfrauen nicht eingetreten. Soviel mir bekannt, wurden indes an Bedürftige aus der Volksküche Speisen verabfolgt.

3. Antwort aus Hirschberg (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

Die Ernährung fand durch Verteilung von Brot, Kartoffeln und Essen aus der Volksküche statt, und zwar aus städtischen Mitteln und solchen des Vaterl. Frauenvereins.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Durch nicht überschwemmte Nachbarsleute.

5. Antwort aus Herischdorf (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

Die Organisation der Ernährung fand sich erst allmählich. Es ist wohl vorgekommen, daß Leute in den ersten Tagen kaum etwas gegessen haben. Als die Notwendigkeit andauernder kräftiger Ernährung sich ergab, auch, um die Leute gegen befürchtete Erkrankungen widerstandsfähiger zu machen, wurden von der Privatwohlthätigkeit Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt. Erbsen, Reis, Graupen, Mehl, Kaffee wurden ungekocht verteilt. Sehr zu statten kamen unter den reichlichen Gaben des Vaterl. Frauenvereins 2000 Suppentafeln (von Scheller in Hildburghausen), von denen jede 4 Teller kräftiger, schmackhafter Suppe giebt. Auch hat es sich sehr bewährt, von dem geschenkten Korn Brot backen und an einem bestimmten Tage jeder Woche austeilen zu lassen. — Eine Volksküche wurde eingerichtet und im Januar und Februar täglich, mit Ausnahme der Sonntage, 40 l dicke Suppe, auf jedes Liter 100 g gekochtes Fleisch, an Witwen, einzelne alte Männer und kinderreiche Familien umsonst verabreicht.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Durch die Nachbarn der Beschädigten.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Die Verpflegung geschah unentgeltlich durch diejenigen Privatpersonen, welche die Obdachlosen aufgenommen hatten, in bereitwilligster Weise.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Im großen und ganzen fanden die Überschwemmten dort, wo sie Obdach gesucht hatten, auch Lebensunterhalt.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Schon am ersten Tage war der Gemeindevorstand in der Lage, von eingezogenen Liebesgaben der hier wohnenden Sommerfrischler Unterstützungen an Barmitteln zu verteilen.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Es litt niemand Mangel an Mundvorrat.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

Es wurden sofort Lebensmittel durch den Vaterl. Frauenverein verteilt.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Die Ernährung bedürftiger Überschwemmter konnte durch Privatwohlthätigkeit befriedigt werden.

13. Antwort aus Krummhübel (Vors. d. Feuerwehr):

Die hiesigen Überschwemmten bekamen von befreundeter Seite genügend Lebensmittel.

V. Wann und von wem kam die erste Hilfe von auswärts? In Geld, Naturalien oder Arbeitskräften?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Die erste Hilfe von auswärts kam sofort nach dem Bekanntwerden der Katastrophe durch Übersendung von 300 Mark seitens der Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen an den Vorstand des hiesigen Vaterl. Frauenvereins. Alsdann folgten sehr rasch von den Vaterl. Frauen- und anderen Vereinen, von Behörden und Privatpersonen reiche Geldspenden, Lebensmittel, Kleidungsstücke und andere Materialien, teils zu Händen des Magistrats, teils des Vaterl. Frauenvereins. Arbeitskräfte sandte auf Ersuchen des Magistrats das Pionierbataillon Nr. 5 zu Glogau zur ersten Beseitigung der Überschwemmungsschäden.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Die erste auswärtige Hilfe kam von Breslau und Berlin. Sie bestand in Geld und Kleidungsstücken. Der große Vaterl. Frauenverein hatte sich der Sache sehr warm angenommen und war hervorragend thätig in der Verteilung von Geld und Kleidungsstücken.

3. Antwort aus Hirschberg (Vors. d. Vaterl. Frauenvereins):

J. K. H. die Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meinigen sandte die ersten 300 Mk. aus Erdmannsdorf. Dann folgten Gelder, Kleidungsstücke ꝛc. von allen Seiten.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Ein Jägerkommando aus Hirschberg am 30. Juli früh gegen 7 Uhr. Geld und Kleidungsstücke trafen schon 2 Tage nachher ein.

5. Antwort aus Herischdorf (Vors. d. Vaterl. Frauenvereins):

Die erste Hilfe kam durch Private in- und außerhalb des Ortes. Ein helfendes Eingreifen mit materiellen Mitteln seitens der Behörden wurde nicht bemerkbar. Arbeitskräfte wurden weder gestellt noch verlangt.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Durch Sammlungen in den Ortschaften in Geld.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Die zur Zeit des Hochwassers hier wohnenden Fremden und wohlhabende Besitzer des Ortes brachten die ersten Geldmittel durch private

Sammlung auf und zwar innerhalb der ersten 3 Tage nach der Katastrophe. Später kam Hilfe durch den Frauenverein, das Kreis- und Lokalkomitee.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Verschiedene freiwillige Geldunterstützungen, wobei hauptsächlich die Sammlungen durch Zeitungen bemerkenswert waren.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Die erste Hilfe wurde von Sommerfrischlern der Ortschaften Hain und Saalberg gewährt und bestand in Geld. Einige Tage später gingen Unterstützungen von der Frau Erbprinzessin von Meiningen, dem Kgl. Landrat, der Stadt Breslau, der Vossischen Zeitung u. a. ein.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Die erste Hilfe kam von Leuten, die hier teils Villen besitzen, teils durch irgend welche Beziehungen dem Orte nahestehen. Es wurden zumeist Geld und Kleidungsstücke gesandt. Der Staat schickte ein Militärkommando zu Aufräumungsarbeiten.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vors. des Vaterl. Frauenvereins):

Es wurden zunächst Geldunterstützungen verteilt durch die hier anwesende Frau Erbprinzeß von Sachsen-Meiningen K. H. und durch ein von Herrn von Wallenberg (Besitzer einer hiesigen Villa), gebildetes Komitee. Zur Wiederherstellung der zerstörten Eisenbahn und der Brücken wurden sofort militärische Arbeitskräfte durch S. H. den Erbprinzen von Sachsen-Meiningen befohlen.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Die Hohenwieser Feuerwehr eilte in der Unglücksnacht zuerst zu Hilfe. Bei dem Mangel an Arbeitskräften mußte für die Räumungsarbeiten bei dem Generalkommando, V. Armeecorps, militärische Hilfe nachgesucht werden, die am 1. August hier eintraf und bis zum 19. Oktober hier verblieb. Von da ab sind die Räumungsarbeiten, Uferbauten ꝛc. den Unternehmern Wittkoppsche Erben in Braunschweig, die wir als eine sehr reelle Firma empfehlen können, übertragen worden. Der hier aus den Spitzen der Behörden gebildeten Verteilungskommission sind nach den Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern von nah und fern in unerwarteter Weise und in reichem Maße Gelder, Bekleidungsgegenstände und Naturalien zugegangen.

13. Antwort aus Krummhübel (Vors. der Feuerwehr):

Die erste Hilfe wurde von den hier wohnenden Sommergästen gebracht durch freiwillige Sammlungen und zwar schon in den ersten Tagen des August. Die ersten Unterstützungen von auswärts kamen von Mitte August ab. Sie bestanden in Geld, Kleidungsstücken und Kohlen. Große Unterstützungen trafen ein vom Vaterl. Frauenverein und von verschiedenen Zeitungen, namentlich der Vossischen und von den Hilfskomitees.

VI. Wie geschah die Verteilung der Unterstützungen in Geld, Kleidern und Lebensmitteln?

a. Wer leitete die Verteilung?

b. Blieb sie von Anfang an in denselben Händen?

c. Bildeten sich später besondere Komitees oder sonstige Vereinigungen?

d. Nahmen Frauen an der Verteilung teil und in welchem Maße?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Die Verteilung leitete das sofort gebildete städtische Hilfskomitee und der Vorstand des Vaterl. Frauenvereins unter thätiger Mithilfe der Bezirksvorsteher. Kleidungsstücke und Lebensmittel wurden nach Übereinkunft mit der städtischen Behörde ausschließlich durch den Vaterl. Frauenverein verteilt.

Diese Ordnung blieb bestehen.

Neben dem bereits in der ersten Woche nach Eintritt der Katastrophe bestehenden städtischen Hilfskomitee bestand ein solches für den Kreis Hirschberg und ein Central-Hilfskomitee für den ganzen Regierungsbezirk. An den Sammlungen beteiligten sich auch einige kommunale Vereine, besonders auch der Riesengebirgsverein.

Damen nahmen an der Verteilung hauptsächlich teil als Mitglieder des Vaterl. Frauenvereins. Auch sonst verteilten einzelne Damen, leider nicht systematisch, ihnen direkt von auswärts durch Private zugegangene Hilfsgelder.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Von seiten der Stadt geschah die Verteilung durch die Bezirks-Vorsteher, namentlich Kohlen zum Ausheizen der Wohnräume und Kartoffeln (200 Centner).

Die Verteilung blieb in denselben Händen.

Später kam der Vaterl. Frauenverein hinzu. Der Riesengebirgsverein hatte 11000 Mk. gesammelt und verteilte sie durch seine besonderen Organe.

Die Damen vom Vaterl. Frauenverein waren hervorragend und unermüdlich thätig.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Die Verteilung von Kleidungsstücken, Hausgeräten und Lebensmitteln übernahm der Vaterl. Frauenverein.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Die Verteilung lag in den Händen des Lokalkomitees unter dem Vorsitz des Amtsvorstehers. Die Frauen verteilten alle anlangenden Kleidungsstücke.

5. Antwort aus Herischdorf (Vorf. des Vaterl. Frauenvereins):

Die Verteilung besorgte die Ortsbehörde und im Einverständnis mit dieser der Vaterl. Frauenverein. Außerdem beteiligten sich daran die beiden Gemeindediakonissen.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Die gebildeten Komitees. Frauen nahmen direkt nicht teil, sondern indirekt durch die vom Vaterl. Frauenverein gewährten Geldmittel.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Die Verteilung besorgte der Gemeindevorstand und das Lokalkomitee.

Die erste freiwillige Sammlung hat der evangel. Ortsgeistliche unter Zuziehung des Gemeindevorstehers veranstaltet.

Frauen nahmen an der Verteilung nicht teil.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Ein unter dem Vorsitz des Amtsvorstehers gebildetes Hilfskomitee besorgte die Verteilung.

Nur bei Kleiderverteilungen wurden Frauen zugezogen.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Ein Komitee, bestehend aus Amts- und Gemeindevorstand, Pastor und einigen Gemeindemitgliedern.

Dasselbe blieb bestehen. Frauen nahmen daran nicht teil.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Der Amtsvorsteher und die Vorsitzende der hiesigen Sektion des Vaterl. Frauenvereins.

Es wurde sofort nach der Überschwemmung ein Komitee zur Verteilung der Gaben gebildet.

Die Frauen der Komiteemitglieder übernahmen die Verteilung der eingegangenen Kleidungsstücke und anderer Gaben.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Die Verteilung leitete der Zweigverein des Vaterl. Frauenvereins, resp. dessen Vorsitzende, Frau v. Münchhausen, geb. v. Scharnhorst.

Es bildeten sich keine weiteren Vereinigungen, doch erhielt der Amtsvorsteher wiederholentlich durch den Landrat Geldsummen zur Verteilung überwiesen.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Die Verteilung leitete die schon erwähnte Kommission, welche bestehen blieb und Damen der Stadt zur Verteilung der Kleidungsstücke kooptierte.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Die Verteilung leitete der Ortsvorstand und das Hilfskomitee.

Frauen nahmen daran nicht teil.

VII. Waren bei der Verteilung von vornherein bestimmte Grundsätze, z. B. nach der Bedürftigkeit, nach der Höhe des Schadens etc., maßgebend? Oder wurden solche Grundsätze erst später von der Behörde festgestellt?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Die Verteilung erfolgte von vornherein nach Bedürftigkeit und Billigkeit, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens im Einzelfalle. Besondere Grundsätze hierfür sind von der Behörde nicht aufgestellt worden.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Die Schäden wurden von besonderen sachverständigen Kommissionen des Magistrats festgestellt. Die Besitzer von beschädigten Häusern erhielten ca. 90 % des Verlustes.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Von Anfang an wurde nach Bedürftigkeit und Billigkeit verteilt, nach Verständigung mit den Bezirksvorstehern.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Nach der Bedürftigkeit und der Höhe des Schadens.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Die Verteilung geschah auf Grund von sofort aufgestellten Listen, aus denen die Vermögenslage und der festgesetzte Schaden zu ersehen war.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Nach der Bedürftigkeit.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Nach Höhe des Schadens unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Unter Berücksichtigung des Schadens und der Bedürftigkeit.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Es wurden von vornherein bestimmte Grundsätze, und zwar Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Höhe des Schadens, ins Auge gefaßt und stets festgehalten.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Anfänglich wurde Geld nur an die Bedürftigsten verteilt. Später erhielten alle Beteiligten Geldspenden im Verhältnis zu ihrem Schaden.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Man bestrebte sich, die Unterstützungen nach der Höhe des Schadens der Einzelnen zu bemessen.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Bei der Verteilung wurden die Beschädigten nach der Höhe des Schadens in 3 Klassen eingeteilt, und erhielten

die meist Beschädigten	45 %	Ersatz
die weniger Beschädigten	30 %	"
die am wenigsten Beschädigten	15 %	"

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Nach Feststellung des Schadens erfolgte die Verteilung nach der Bedürftigkeit in Prozenten.

VIII. Traten bei der Verteilung auffallende Beispiele von Unzufriedenheit, Neid und Mißgunst zu Tage?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Abgesehen von vereinzelten Fällen, die immer und überall vorkommen werden: nein!

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Ja; es war betrübend, wie gerade nach dem Besuche J. M. der Kaiserin der Neid und die Mißgunst hervortrat. Jeder der Überschwemmten glaubte der Bedürftigste zu sein und machte den Männern, welche einzelne Geschädigte zur Vorstellung bei der Kaiserin nach dem Rathause bestellt hatten, Vorwürfe, daß nicht auch er unter diesen Auserwählten war. Ich muß sagen, daß dies eins der trübsten Bilder bei dem Unglück war, und einem manchmal die Thätigkeit in Sachen der Überschwemmten verleidete.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Im großen und ganzen darf man sagen, daß die meisten Menschen ihr schweres Leid mit Würde getragen haben. In manchen Fällen traten arme Leute bescheiden zurück, um noch schwerer Heimgesuchten Platz zu machen. Nur zum Schluß war hie und da Unzufriedenheit merkbar.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Ja, sehr häufig Neid und Mißgunst, Versuche zu übervorteilen.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Nein.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Ja.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Nein! Einzelne Unzufriedenheiten hatten ihren Grund darin, daß der erlittene Schaden bei der ersten Abschätzung zu niedrig bewertet worden war.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Zum Teil: Ja!

9. Antwort aus Giersdorf (Amtsvorsteher):

Ja!

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Nein!

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Im ganzen blieb die Bevölkerung ruhig und erwies sich dankbar für die Teilnahme und die erwiesene Hilfe.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Bei den großen Schäden, welche Private namentlich an ihren Häusern und Ufermauern erlitten haben, konnten trotz der reichlich eingegangenen Gelder die erhobenen Ansprüche nur zum Teil befriedigt werden. Auffallende Beispiele von Unzufriedenheit sind leider auch hier hervorgetreten.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Allerdings kamen auch vereinzelte Fälle von Unzufriedenheit und Mißgunst vor.

IX. Konnten trotz der reichlichen Spenden einzelne Personen nicht vor dem wirtschaftlichen Ruin gerettet werden?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Daß Hochwassergeschädigte dem völligen Ruin anheim gefallen wären, kann für den Bezirk der Stadt Hirschberg wohl nicht behauptet werden. Dem Ruin nahegebracht sind hier nur wenige (etwa 2—3 Fälle), für welche reiche Beihilfe aus den staatlichen Notstandsgeldern durch den Magistrat beantragt ist.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Ein direkter Ruin durch das Hochwasser kann bei keinem der ca. 400 Überschwemmten nachgewiesen werden. Die beiden Familien, welche eine Staatsunterstützung erhalten sollen, waren schon vor der Überschwemmung in schlechter finanzieller Lage.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Es heißt, von zwei Familien wäre die Existenz vollständig gefährdet.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Bis jetzt nichts bekannt.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Die Folgen für die einzelnen Familien sind bis jetzt noch nicht zu übersehen.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):
Hier nicht.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):
Nein.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):
Nein.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):
Durch die reichlich eingegangenen Privatspenden und jetzt zu erwartenden Staatshilfsgelder wird es möglich sein, die noch vereinzelt dastehenden gefährdeten Existenzen vor gänzlichem Ruin zu bewahren.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):
Niemand.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):
Nein, da genügende, fortdauernde Hilfe vorhanden war.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):
Bei den reichlichen Gaben und den vom Staate gewährten Beihilfen war es möglich, die einzelnen Personen in ihrer wirtschaftlichen Lage zu erhalten.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):
Bis jetzt sind alle Betroffenen wirtschaftlich erhalten.

X. Hat das Hochwasser durch vermehrte und besser bezahlte Arbeitsgelegenheit auf manche Personen in wirtschaftlicher Beziehung günstig eingewirkt?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):
Von einer derartigen günstigen Einwirkung des Hochwassers läßt sich bei uns nicht reden.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):
Vielfach werden jetzt höhere Löhne für Tagearbeiter gezahlt, 2,50 Mk. pro Tag, früher nur 2 Mk.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):
Davon ist nichts bekannt.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):
Es ist teilweise Arbeitermangel eingetreten, namentlich bei der Landwirtschaft.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):
Hin und wieder bei manchem Tagarbeiter.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):
Reichlichere Arbeit, begünstigt durch den milden Winter, wurde gut bezahlt.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):
Ja, für die besitzlose und von der Überschwemmung nicht betroffene Arbeiterbevölkerung durch Erhöhung der Löhne.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):
Zum Teil auf Maurer, Zimmerleute und Arbeiter.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):
Nein.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):
Nein.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):
Dies könnte erst die Zukunft lehren.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):
Der günstige milde Winter gestattete es, die Räumungsarbeiten ohne jede Unterbrechung fortzusetzen, sodaß die arbeitende Bevölkerung vollauf und bei hohen Löhnen fortgesetzt beschäftigt werden konnte.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):
Die Löhne sind sehr hoch gestiegen.

XI. Aus welchen Ständen haben sich einzelne Personen, ohne durch ihre Stellung dazu verpflichtet zu sein, bei dem Liebeswerk durch besondere uneigennützige und eifrige Thätigkeit hervorgethan?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):
Besonders hervorzuheben ist die wahrhaft aufopfernde Thätigkeit der Vorstandsdamen vom Vaterländischen Frauenverein beim persönlichen Aufsuchen der Geschädigten und der Verteilung der Unterstützungen. Außerdem verdient gerühmt zu werden die unermüdliche Thätigkeit der Bezirksvorsteher, welche beinahe über ihre Kräfte hinaus an der Beseitigung der traurigen Folgen des Hochwassers mitgearbeitet haben.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):
Alle Klassen der Bewohner haben sich — jeder nach seinen Kräften — dabei beteiligt, aber vor allem unser Jägerbataillon.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):
Durch aufopferungsvolle Thätigkeit haben sich die Bezirksvorsteher hervorgethan.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):
Aus allen Ständen.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):
Bauunternehmer W. Anforge durch persönliche Übernahme des ganzen Betriebes der Volksküche ohne jede Remuneration, unermüdliche Hilfe bei Verteilung der Naturalien.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):
vacat.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):
Aus allen Ständen.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):
vacat.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):
Außer den dazu verpflichteten Personen (des Amts- und Gemeindevorstandes und des Herrn Geistlichen) hat sich niemand hervorgethan.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):
Der Arzt Dr. Hartwig und Gendarm Mathis.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):
Man ging Hand in Hand. Jeder bestrebte sich zu helfen nach dem Beispiel, das von oben herab durch die hohe Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins gegeben wurde.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):
Es kann nicht genug anerkannt werden und ist notorisch, daß J. K. H. die Prinzessin von Sachsen-Meiningen und deren hoher Gemahl bei ihrer Anwesenheit auf Schloß Erdmannsdorf zur Zeit der Überschwemmung sofort mit aller Energie und nachhaltig für den ganzen Kreis Hilfe geschafft haben.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):
Hier hat jeder Stand nach Kräften geholfen.

XII. Sind Umstände aufgefallen, welche der Hilfsthätigkeit Hindernisse bereitet haben?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):
Nein.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):
Nur Neid und Mißgunst.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):
Nein.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Ja, insofern es Personen gab, welche auf die Mildthätigkeit gewissermaßen reisten und dabei noch durch Zeugnisse Unbefugter unterstützt wurden, nachdem sie hier wegen Geringfügigkeit ihres Schadens abgewiesen waren.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Nein.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Nein.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Nein.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Nein.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeidevorsteher):

Nein.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Nein.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Von seiten des Vaterl. Frauenvereins wurde bedauert, daß in entfernt liegenden Ortschaften, die keine Vorstände hatten, ein Mangel an geeigneten Persönlichkeiten vorhanden war.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Nein.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Nein.

XIII. Zu welchen Prozentsätzen sind die Betroffenen in Ihrer Gemeinde entschädigt worden?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Die ganz Bedürftigen haben aus den beim städtischen Hilfskomitee eingegangenen Geldern zur Beseitigung der Schäden an den Wohnungen (Dielen, Öfen ꝛc.) eine Beihilfe von 90 % des durch den Stadtbaurat festgestellten Schadens, außerdem 50 % des ihnen sonst an den Häusern (Ställen, Schuppen, Zäunen) erwachsenen Schadens erhalten. Beihilfen für Verlust an Mobiliar, Feldfrüchten, durch Versanden von Gärten ꝛc. sind ihnen ebenso wie den in geringerem Grade Bedürftigen nach Maßgabe des Einzelfalles, ohne besondere Prozentfestsetzung, gewährt worden.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Die Entschädigung war eine sehr verschiedene. Die sogenannten kleinen Leute sind ausreichend entschädigt worden. Die ärmeren Grundstücksbesitzer haben ca. 90 % des vom hiesigen Bauamt abgeschätzten Schadens erhalten. Die in besseren Verhältnissen lebenden Haus- und Geschäftsbesitzer haben bisher nichts bekommen; man hoffte für sie auf das neue Notstandsgesetz, was sich leider als trügerisch erwiesen hat.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

vacat.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Bis zu 90 %; sehr verschieden, einzelne sogar bis 100 %.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

vacat.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

25 bis 50 %.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Flurschaden mit 5 %, alle übrigen mit 8 % des ermittelten Schadens. Einzelne besonders schwer Geschädigte bis zu 15 %.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

10 bis 50 %; läßt sich so genau nicht feststellen.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Je nach Bedürftigkeit von 10 % bis teilweise zur vollen Höhe. Der durchschnittliche Prozentsatz der eingegangenen Liebesgaben beträgt ca. 20 % der ermittelten Schadensumme.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Die Ärmeren sind mit 50 %, die übrigen Bedürftigen bis 25 % entschädigt worden.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Wie man hört, soll die Staatshilfe, die bisher noch nicht erfolgte, sich bis zu einer Höhe von 20 bis 50 % des Schadens erstrecken.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

15 bis 45 %.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

15 bis 40 %.

XIV. Sind ungünstige Einwirkungen des Hochwassers auf den Gesundheitszustand der Gemeinde wahrgenommen worden?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):
Nein, die Stadt ist verschont geblieben.

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):
Nein; mir ist kein Fall von Typhus oder einer anderen Epidemie bekannt geworden.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):
Nur vereinzelte Fälle.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):
Nein, durchaus nicht.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):
Die gefürchteten Epidemien sind nicht eingetreten.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):
Nein, nur vereinzelt.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):
Durch die für sanitäre Zwecke gewährten Mittel sind die durchnäßten Wohnungen so hergestellt worden, daß sie auf den Gesundheitszustand der Bewohner keine nachteiligen Folgen hinterlassen haben.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):
Ausnahmsweise nein.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):
Nein.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):
Nein.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):
Epidemien sind nicht aufgetreten, leichtere Erkrankungen infolge des Hochwassers kamen vielfach vor.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):
Nein.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):
Nein.

XV. Sind die Brunnen verschlämmt worden? Sind besondere behördliche Vorkehrungen getroffen worden, die Häuser und Brunnen auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu untersuchen oder sie zu reinigen?

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Die Brunnen waren verschlämmt. Deren Reinigung hat ebenso, wie diejenige der Häuser auf polizeiliche Anordnung und auf Grund der von den mit der örtlichen Feststellung betrauten Sanitätskommissionen (dabei je ein Arzt) erstatteten Gutachten stattgefunden, meistens auf öffentliche Kosten.

(NB. Hirschberg besitzt eine vorzügliche Wasserleitung, die nach dem Hochwasser nur wenige Tage etwas getrübtes Wasser führte. Der Verf.)

2. Antwort aus Hirschberg (Schatzmeister):

Die Brunnenuntersuchung hat nur in den Sechsstätten stattgefunden, wo bis dahin die Leitung unseres herrlichen Quellwassers noch fehlte. Die Stadt hat aber bald nach dem Hochwasser die Wasserleitung bis in diesen Stadtteil aus sanitären Gründen weitergeführt.

3. Antwort aus Hirschberg (Vaterl. Frauenverein):

Die Brunnen waren verschlämmt, sind aber auf Anordnung der Behörde gereinigt worden.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Durch Sanitätskommissionen wurden die Brunnen untersucht, Dielungen neu gemacht, Desinfektionen angeordnet und durchgeführt. Die verschlämmten Brunnen wurden ausgepumpt.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

vacat.

6. Antwort aus Warmbrunn (Amtsvorsteher):

Die verschlämmten Brunnen sind auf Anordnung der Behörden gereinigt worden. Zu Neudielungen sind von dem Kreiskomitee reichlich Geldmittel bewilligt worden.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Die überschwemmten Brunnen und Häuser sind auf behördliche Anordnung gereinigt worden. Für diesen Zweck hat die Kreiskasse 1850 Mk. hergegeben.

8. Antwort aus Petersdorf (Amtsvorsteher):

Ja. Die Desinfektion geschah einheitlich und wurde durch Mittel aus der Kreiskasse bestritten.

9. Antwort aus Giersdorf (Gemeindevorsteher):

Die Brunnen sind teilweise verschlämmt worden. Behördliche Vorkehrungen, die Häuser und Brunnen auf ihre Gesundheitsschädlichkeit zu untersuchen und sie zu reinigen, sind getroffen worden. Die Mittel dazu wurden gewährt.

10. Antwort aus Erdmannsdorf (Amtsvorsteher):

Brunnen waren verschlämmt. Die Polizei ordnete deren Reinigung, sowie die Dielung der Wohnräume an, die unter Wasser gestanden hatten.

11. Antwort aus Erdmannsdorf (Vaterl. Frauenverein):

Die beschädigten Wohnungen wurden durchweg neu gedielt, Brunnen wurden gereinigt.

12. Antwort aus Schmiedeberg (Bürgermeister):

Verdächtige Brunnen sind durch den Apotheker untersucht und dann gereinigt worden.

In überschwemmten Wohnungen sind die Dielen entfernt und nach Reinigung des Untergrundes erneuert worden.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Hier existiert Hochwasserleitung. Es sind nur kleine Beschädigungen derselben vorgekommen, welche sofort repariert wurden.

Fassen wir die einzelnen Züge, welche uns die vorstehenden Antworten auf meine Fragen ergeben, zusammen, so ergiebt sich uns etwa folgendes Bild von der Hilfsthätigkeit nach der Überschwemmung:

In der Unglücksnacht war es die ganz spontane Nächstenliebe, die, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens, dem bedrängten Nachbar Hilfe brachte. Vorzügliches, weil planvoll vorgehend, leisteten dabei die Feuerwehren und das Militär. — Nachdem die erste dringende Gefahr überwunden war, organisierten sofort die Behörden, allen voran der Landrat, die weitere Hilfsthätigkeit. Es bildeten sich in jedem Orte Komitees unter Leitung des Bürgermeisters, des Amts- oder Gemeindevorstehers. Wo Zweigvereine des Vaterl. Frauenvereins bestanden, bewirkten diese eine gute Ergänzung zur Thätigkeit der Männer, indem sie hilflose Familien besuchten, Volksküchen einrichteten und die Verteilung von Kleidern und Naturalien übernahmen. Ein besonderes Glück für den Kreis Hirschberg war die Anwesenheit der Frau Erbprinzessin, die, wie von allen Schichten und Parteien anerkannt wird, mit persönlicher Aufopferung und Gefahr sofort die Verwüstungen in Augenschein nahm, den Bedrängtesten Trost und Manchen Hilfe aus eigener Tasche brachte, jede Maßregel für die Überschwemmten aufs kräftigste unterstützte, sich zur Patronesse aller Wohlthätigkeitsaufführungen machte, den ganzen Vaterl. Frauenverein unter die Fahne rief, und, last not least, durch ihren ganz persönlichen Einfluß den Ruf nach der so notwendigen militärischen Hilfe energisch unterstützte und die Kommandos so lange als möglich im Schaden-

gebiete festhielt, vermutlich auch durch ihre Schilderungen die Besuche der Kaiserin und des Kaisers veranlaßte. — Die staatliche und die Privatthätigkeit arbeiteten in schönster Harmonie, so daß nirgends eine wirkliche Not eintrat. Von vornherein herrschte das Princip, in erster Linie die Bedürftigsten zu unterstützen. Schon bis jetzt konnten die Entschädigungen sehr reichlich ausfallen, ehe noch die vom Landtage bewilligten Summen zur Verteilung gebracht wurden. Trotzdem wurden fast überall einzelne Fälle von Unzufriedenheit und Neid beobachtet. — Von Anfang an wurde auf das sanitäre Moment Rücksicht genommen; die Wohnungen getrocknet und repariert, die Brunnen ausgepumpt und gereinigt. Erkrankungen, namentlich epidemische, wurden daher als Folge der Überschwemmung nicht beobachtet. Auf die ganze Arbeiterbevölkerung hat die Überschwemmung insofern günstig eingewirkt, als die Löhne beträchtlich stiegen und reichliche Arbeitsgelegenheit vorhanden war.

V.

Kritik und Vorschläge.

So traurig das Bild ist, das wir von dem großartigen Naturereignis des 30. Juli 1897 aufrollen mußten, so erfreulich erscheint uns im ganzen der Mechanismus der Hilfsthätigkeit, durch die seine Folgen bekämpft und beseitigt wurden. Erfreulich auch namentlich deshalb, weil wir bei dieser Katastrophe wieder die guten Seiten der deutschen Volksseele, an denen man manchmal zu zweifeln geneigt ist, so herrlich sich bewähren sehen konnten.

Als man die Verheerungen der Überschwemmungen mit eigenen Augen sah, als man täglich von denen benachbarter Gegenden las, bemächtigte sich aller Gemüter mit elementarer Gewalt der Wunsch, zu helfen. Man that einen tiefen Griff in die Tasche und gab zu den öffentlichen Sammlungen, und gab gern, und mit einem Gefühl der Befriedigung, daß man es konnte. Nur das eine beunruhigte die Geber, daß sie nicht, wie es das natürlichste gewesen wäre, von Hand zu Hand, von Mund zu Mund helfen konnten. Aber man sah ein, daß auf diese Weise eine gerechte Unterstützung der Bedürftigen nicht möglich wäre. Die Gaben mußten erst gesammelt und dann nach bestimmten Grundsätzen verteilt werden. Und nach diesem Grundsatz erschien es schließlich jedem Verständigen, trotz allem Lokalpatriotismus, wünschenswert, daß für die ganze Provinz eine centrale Sammelstelle errichtet wurde.

Die Verzögerung der Hilfe, die hierdurch eigentlich hätte eintreten müssen, wurde aber glücklicherweise wieder dadurch paralysiert, daß die Lokalkomitees wohl zunächst nur rechnerisch mit der Centralstelle zusammenhingen, ihr Rechenschaft schuldig waren und Macht und Mittel von vornherein genug in der Hand behielten, um der ersten Not wirksam zu begegnen. —

Wir gewinnen überhaupt im allgemeinen die Empfindung, daß die Behörden, nachdem die ersten Bedenken und ein gewisses Mißtrauen in die Zuverlässigkeit der Berichte überwunden waren, redlich, eifrig und mit Geschick ihre Pflicht erfüllt haben, daß ihr Instanzenapparat vor-

züglich funktionierte und daß von ihnen in richtigem Verständnis eine gute Fühlung mit der Privatwohlthätigkeit gesucht und gefunden wurde. So ist es denn gekommen, daß unter den Geschädigten die kleinen Leute kaum einen wirtschaftlichen Schaden davongetragen haben, daß wirklich große Verluste wahrscheinlich nur auf den Schultern der Latifundien- und großen Fabrikbesitzer werden liegen bleiben.

Hat nun so dieses Hochwasser gezeigt, wie vorteilhaft es ist, daß in der Hilfsthätigkeit die staatlichen Behörden und die Privatwohlthätigkeit Hand in Hand gehen, daß beide einander ergänzen und unterstützen, so fragt es sich für den gesunden Menschenverstand, da wir doch immer die Wiederkehr solcher Ereignisse im Auge behalten müssen: Besteht denn für beide Teile eine Verpflichtung zu dieser Hilfsthätigkeit?

Daß für die Privatwohlthätigkeit nur eine moralische Verpflichtung besteht, ist ja klar. Diese Privatwohlthätigkeit, oder sagen wir lieber etwas anschaulicher: das Herz des Volkes, hat einen feinen Instinkt. Ich sage: Instinkt, denn es handelt im gegebenen Augenblicke unbewußt, einem dunklen Drange folgend, ohne die Motive sich klar zu legen. Es hätte allen Grund, blasiert und verhärtet zu sein; denn es wird ihm in unserer Zeit allzuviel zugemutet. Leute von mittlerem Wohlstand in einer mittleren Stadt werden fast täglich zu einer Wohlthätigkeitsleistung aufgefordert; unendlich zahlreich und oft künstlich konstruiert sind die Zwecke, für die gebettelt, gesammelt und gearbeitet wird, während doch alle diese Bestrebungen, mögen sie innere oder äußere Mission, Kranken-, Armenpflege, Kunstpflege, Politik ꝛc. betreffen, unter dem einen Rubrum „Nächstenliebe“ zusammengefaßt werden könnten. Da ist das Wohlthun oft keine Lust mehr, selbst bei edlen Naturen, und weil man das erkennt, nehmen die Sammler oft zu ihrem mehr oder weniger guten Zweck die schlechten Leidenschaften zu Hilfe, um zum Geben zu reizen; hochtönende Namen, die man beleidigen würde, wenn man sich ausschlösse, stehen an der Spitze oder am Fuß der Liste; Bazare wenden sich an die weibliche Eitelkeit und die Neigung zum „Flirt“, Wohlthätigkeitsaufführungen müssen dem Dilettantismus schmeicheln, Lotterien appellieren an die gemeine Habsucht, mit Schneeballkollekten wird eine Menge Zeit vertrödelt, kurz es ist die Wohlthätigkeit in der Gegenwart oft ein Zerrbild von dem, was sie sein müßte, und es sind nicht die schlechtesten Menschen, welche sich gegen sie aufbäumen. Aber wie anders stellt sich der echte Wohlthätigkeitsdrang dar, der im Volke schlummert und bei großen Anlässen, bei wahren Notständen mit elementarer Gewalt hervorbricht! Wer ihm entgegentreten wollte mit kaltem Verstandeskalkül, mit socialdemokratischen Theorien, die jedes persönliche Eingreifen perhorreszieren und alles dem Staat überlassen wollen, würde einfach hinweggespült. Was diesen instinktiven Wohlthätigkeitsdrang, der nicht von Uranfang an bestand, in der Menschenseele hervorgebracht hat, ob er in der ganzen Entwicklung des Menschengeschlechts liegt, ob er erst durch die Lehre Christi in die Welt gekommen und weiter gebildet ist, das zu untersuchen ist hier nicht der Ort; genug, daß er da ist, daß er im Volkskörper latent schlummert, daß er bei Frommen und Unfrommen, bei Christen und Juden, bei Reichen und Armen, bei Hohen und Niedrigen in gleicher Weise sich regt und kundgiebt, daß er

eine Macht ist, die sich nicht unterdrücken läßt, daß wir mit ihm bei jedem neuen großen Unglück rechnen müssen, und daß es eine Barbarei wäre, dieser schönsten aller Blüten der Volksseele durch Paragraphen und Gesetze die Wurzeln abzugraben. Die private Wohlthätigkeit muß bei Notständen neben der öffentlichen bestehen bleiben!

Wie aber verhält es sich mit der Verpflichtung des Staats? Da er nicht an moralische Erwägungen, sondern nur an rechtliche gebunden ist, so habe ich versucht, mir von befreundeten Juristen ein Gutachten über die rechtliche Verpflichtung des Staates, bei solchen Katastrophen helfend einzutreten, zu verschaffen, und von einem Professor der Jurisprudenz in Jena folgende Antwort erhalten, die auch die Meinung mehrerer Kollegen meines Gewährsmannes an derselben Universität wiedergiebt:

„Eine rechtliche Verpflichtung des Staates besteht nicht. Gründe der Billigkeit veranlassen den Staat, bei jedem einzelnen (großen) Unglück durch Specialgesetz eine staatliche Beihilfe zu gewähren. Eine solche Staatshilfe wird geboten durch die moderne Auffassung der Staatsaufgaben. Der Staat hat überall da helfend und regelnd einzugreifen, wo große Schäden durch die Kräfte Einzelner oder von Verbänden nicht beseitigt oder in ihren Wirkungen nicht gemildert werden können. Eine principielle, allgemeine Regelung (solcher Verpflichtung) dürfte sich nicht empfehlen, da in jedem Fall das Maß staatlicher Beihilfe erst fixiert werden müßte.

„Der Gesetzgebungsapparat ist heute verhältnismäßig leicht in Bewegung zu setzen und es ist nicht bekannt geworden, daß in solchen Fällen die Gesetzgebungsorgane versagt hätten.

„Ob principiell eine Unterstützungspflicht der Provinzen oder Kreise gesetzlich festzulegen wäre — auch eine solche besteht zur Zeit nicht — dürfte fraglich sein. Man müßte, um Vorschläge de lege ferenda zu machen, nicht nur praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzen, sondern auch die Akten über staatliche und kommunale Beihilfen in ähnlichen Fällen studieren und kritisch würdigen, welche Mängel sich hierbei herausgestellt haben. Die Litteratur läßt uns in diesem Punkte ganz im Stich, auch von der Litteratur über Armenpflege wäre keine in dieser Beziehung brauchbare Arbeit zu verzeichnen."

Ein anderer Jurist (Landtagsabgeordneter) pflichtet diesen Ausführungen völlig bei, und macht dazu noch einige Specialbemerkungen, die vielleicht über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, aber doch von zu großem allgemeinen Interesse sind, als daß ich sie hier unterdrücken möchte. Er schreibt:

„Das Wasserrecht befindet sich bei uns in Preußen in arger Unordnung. Hoffen wir, daß das vorjährige Unglück den Anstoß geben wird, wenigstens die wichtigsten wasserrechtlichen Fragen, wenn nicht für den ganzen Staat, so doch für einzelne Provinzen zu regeln.

„Es ist dies in Aussicht genommen. Die hier (im schlesischen Hochwassergebiet) in Betracht kommenden Flüsse sind im Sinne des Gesetzes (Allg. Landr.) Privatflüsse; sie unterstehen dem Schlesischen Auenrecht. Danach liegt dem Dominialbesitzer die gesetzliche Pflicht ob, die Räumung

der Flüsse insoweit auf seine Kosten zu bewirken, als dies zur Verschaffung der Vorflut — also des ungehinderten Wasserabflusses — erforderlich ist.

„Was die Erhaltung der Ufer anlangt, so besteht auch hier eine gesetzliche Pflicht für niemand; weder der Eigentümer der Ufer ist hierzu verpflichtet, noch die Gemeinde, Kreis, Provinz oder Staat.

„Man nimmt an, daß die Gemeinden die Pflicht haben, die Ufer insoweit zu erhalten und zu schützen, als dies zur Sicherung der öffentlichen Plätze, Gebäude und Wege geboten ist; doch ist auch das noch streitig.

„Soweit die Befestigung der Ufer zur Sicherung von Chausseen dient, liegt die Ausführung dem Eigentümer der Chausseen, also der Provinz oder dem Kreis, ob.

„Jedenfalls erkennt der Staat eine rechtliche Verpflichtung zur Räumung der Flußläufe, zur Unterhaltung der Ufer, zur Entschädigung der durch Hochwasser Benachteiligten nicht an.

„Diese Fragen bedürfen dringend der gesetzlichen Regelung."

Diese Darlegungen leiten von unserer retrospektiven Betrachtung hinüber zu dem Blick in die Zukunft, und so stehen wir nunmehr vor der Aufgabe, uns Rechenschaft zu geben, was wir aus der letzten großen Heimsuchung für Lehren zu ziehen, was für Vorschläge wir für eine Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu machen haben.

Nicht alles, was nach dieser Richtung hin die Gemüter bewegt, zu erörtern ist hier der Ort, falls ich die Ziele des Vereins, für den dieser Bericht erstattet wird, richtig auffasse. — Denn die wichtigste Aufgabe, die Prophylaxe, die Verhütung der Hochwässer, um die es sich hier handelt, hat der Staat, aber nicht ein Verein für Wohlthätigkeit und Armenpflege zu erfüllen, und darum soll hier nur gesagt werden, daß heute, wo wir eine wissenschaftliche Meteorologie besitzen, wo die Technik uns gelehrt hat, die Kräfte der Natur zu bändigen und dem Menschen nutzbar zu machen, in maßgebenden Kreisen die Überzeugung herrscht, daß eine Vorbeugung der Hochwässer in unseren Gebirgen sehr wohl möglich sein wird und allem Anschein nach ist die Regierung, gespornt von der Einsicht und dem festen Willen unseres Kaisers, aufrichtig bemüht, solche Maßregeln ins Werk zu setzen. Es wird sich, soweit es sich übersehen läßt, darum handeln, durch Aufforstungen und Verbot von Entwässerungsanlagen im Hochgebirge dort oben das Wasser möglichst zurückzuhalten, in Thalsperren und Sammelbecken das überschüssige Wasser, das der Industrie nutzbar gemacht werden kann, zu stauen, die Einengung der Flußläufe, wie sie trotz aller Baupolizei durch schlecht angelegte Brücken und in den Fluß gebaute Häuser herbeigeführt wurde, zu beseitigen und an gefährdeten Stellen die Ufer zu schützen. Auch der Meldeapparat des Hochwassers ist in den höher gelegenen Ortschaften noch sehr der Verbesserung bedürftig.

Was aber die private Hilfsthätigkeit anbetrifft, deren Gegenstand der Zweck unseres Vereines ist, so kann nach meiner Meinung die Art und Weise, wie sie hier in die Erscheinung getreten ist, auch für die Zukunft zum Muster dienen, obwohl vielleicht im einzelnen noch manches besser zu machen wäre.

Ich habe auch nach dieser Richtung hin Recherchen angestellt, indem ich meinem Fragebogen als letzte folgende Frage beifügte:

„Giebt Ihnen die beim letzten Hochwasser gemachte Erfahrung Veranlassung, irgendwelche Vorschläge zu machen, welche bei der Wiederkehr eines ähnlichen Naturereignisses zu Verbesserungen in der Einrichtung der Hilfsthätigkeit führen könnten?“

und darauf folgende bemerkenswerte Antworten erhalten:

1. Antwort aus Hirschberg (Bürgermeister):

Ich vermag derartige Vorschläge nicht zu machen, glaube vielmehr, daß die Einrichtungen der Hilfsthätigkeit sich bewährt haben. Zweckmäßig will mir nur erscheinen, daß bei der Wiederkehr einer solchen Katastrophe die staatliche Hilfe reichlicher und schneller zur Disposition gestellt werden könnte. Die private Hilfsthätigkeit war hinsichtlich ihres schnellen Eintretens und ihrer Leistungen durchaus anerkennenswert.

4. Antwort aus Cunnersdorf (Amtsvorsteher):

Ich hege vor allem den Wunsch nach schnelleren amtlichen Hochwassermeldungen vom Hochgebirge aus.

5. Antwort aus Herischdorf (Vaterl. Frauenverein):

Es empfiehlt sich sehr, die Listen, in welche jede gewährte Unterstützung eingetragen wird, auf das peinlichste zu führen und daraufhin die Listen gleich von vornherein anzulegen.

7. Antwort aus Hermsdorf (Amtsvorsteher):

Es dürfte sich empfehlen, die vorhandenen freiwilligen Feuerwehren auch als Wasserwehren auszubilden und demgemäß auszurüsten, um für solche außergewöhnliche Gefahren eine einigermaßen organisierte Hilfstruppe zu schaffen.

13. Antwort aus Krummhübel (Feuerwehr):

Zur Rettung von Personen müssen die Rettungsapparate je nach der örtlichen Lage ganz verschieden sein. Im Hochgebirge läßt sich mit Kähnen, Flößen 2c. absolut nichts mehr machen. Zur Verbesserung von Rettungsgegenständen für das Gebirge ist bereits Stellung genommen.

Die übrigen Antworten bewegten sich in demselben Gedankengang.

Ich möchte meine eigene Meinung über die private Hilfsthätigkeit bei Hochwasserkatastrohen in einige Leitsätze zusammenfassen:

1. Der oberste Grundsatz für jede Privathilfsthätigkeit muß die Notwendigkeit ihrer Organisation sein.
2. Für die Gefahr selbst sind die vorhandenen Feuerwehren so gut wie möglich auch als Wasserwehren vorzubilden und mit geeigneten Apparaten zu versehen.

3. Sofort nach der Gefahr hat die Ortsbehörde ein Komitee zu bilden, das sich unter einen Willen stellt und seine Thätigkeit ohne weiteres nach einem einheitlichen Plane beginnt.
4. Die Ortskomitees haben sofort Fühlung mit den obersten Behörden des Kreises und der Provinz zu nehmen.
5. Alle Gaben müssen in die Hände der Ortskomitees gehen und von diesen verteilt werden, unter genauer Rechnungslegung und Registrierung gegenüber dem Hauptkomitee.
6. Frauenhilfe ist unentbehrlich, aber sie muß sich dem Organismus des Komitees durchaus einfügen.
7. Der weitere Ausbau des Vaterländischen Frauenvereins und die Gründung von Zweigvereinen auch in den kleinsten Orten würde die Frauenhilfe am besten organisieren.
8. Alle diese Einrichtungen aber können nur dann ihren guten Dienst thun, wenn Ehrlichkeit, Pflichttreue, Fleiß und Nächstenliebe zu allen Zeiten in unserem Volke gepflegt werden. —

Daß diese Eigenschaften bei uns in Deutschland — Gott Lob! — noch vorhanden sind, hat auch das letzte Hochwasser gezeigt.

Möge es immer so bleiben!

Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Bericht

von

Regierungsrat E. Falch in Stuttgart.

Nicht zum erstenmal beschäftigt sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit mit dem vorliegenden Gegenstande; vielmehr stand derselbe schon im Jahre 1887 auf der Tagesordnung der Jahresversammlung zu Magdeburg; zwei inzwischen heimgegangene, verdiente Mitglieder des Vereins hatten einleitende Berichte übernommen, welche sie aber nicht schriftlich vorzulegen, sondern nur in Kürze mündlich vorzutragen in der Lage waren: Schriftsteller A. Lammers in Bremen und Oberbürgermeister Ohly von Darmstadt. Der stenographische Bericht über ihre Ausführungen zur Sache, über den Gang der Verhandlungen und deren Ergebnis ist niedergelegt im 5. Heft der Vereinsschriften S. 47—60. Den Anlaß zur Besprechung des Gegenstandes hatten damals üble Erfahrungen gegeben, welche man in den achtziger Jahren bei wiederholten, durch elementare Ereignisse hervorgerufenen Notständen in verschiedenen Teilen Deutschlands gemacht hatte, und die sich nicht bloß hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Linderung der Not, sondern ganz wesentlich auch bezüglich der Verwendung dieser Mittel herausstellten; in diesem Sinne hat wohl Lammers die ursprüngliche Fassung des Themas: „Öffentliche Sammlungen, Lotterien und ähnliche Mittel bei außerordentlichen Notständen" umgeändert in: „Hilfe in außerordentlichen Notständen". Lammers faßte seine Ausführungen dahin zusammen: „auch für außerordentliche Notstände muß die öffentliche Hilfe so ständig und umfassend wie möglich organisiert werden"; der Mitberichterstatter Ohly stimmte dem zu und hatte nur Bedenken gegen die Forderung einer ständigen Organisation; die Organisation bestimmte er näher dahin, daß „die Hilfeleistung thunlichst zu centralisieren, nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, planloses und zweckwidriges Verabreichen von Unterstützungen auszuschließen und dieselben auf das durch den Notstand hervorgerufene Bedürfnis zu beschränken" seien. In der Debatte wurde

die Notwendigkeit einer Organisation der Hilfeleistung von allen Seiten anerkannt; darüber ob sich eine ständige Organisation empfehle, blieben die Ansichten geteilt, die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Hilfe in außerordentlichen Notständen durch den Verein wurde in Anregung gebracht. Als das Ergebnis der Verhandlung gelangte der Satz zur Annahme: „Auch für die öffentliche, freiwillige Hilfe bei außerordentlichen Notständen bedarf es einer angemessenen und umfassenden Organisation. Die Hauptaufgabe einer solchen Organisation muß darin bestehen, die Hilfeleistung thunlichst zu centralisieren, nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, planloses und zweckwidriges Verabreichen von Unterstützungen auszuschließen und dieselben auf das durch den Notstand hervorgerufene Bedürfnis zu beschränken."

Diese erste Verhandlung über den Gegenstand trug mehr den Charakter einer Vorbesprechung, und beide Berichterstatter wünschten ihm eine eingehendere, abschließende Erörterung; um eine solche wird es sich diesmal handeln, nachdem die Frage, veranlaßt durch die furchtbaren Notstände, welche im Sommer 1897 im Gefolge von Hagelsturm und Überschwemmung über weite Gebiete im Süden und Norden unseres deutschen Vaterlandes hereingebrochen sind, wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Üble Erfahrungen, wie sie bei der Verhandlung im Jahre 1887 beklagt wurden, sind auch im vorigen Jahre wieder da und dort gemacht und besonders an derjenigen Stelle, welche den umfassendsten Überblick über die verschiedenen Notstandsgebiete und einen genauen Einblick in die Verhältnisse derselben hatte, als die Hilfeleistung sehr erschwerend empfunden worden. Der Verein war also zweifellos berechtigt, ja in gewissem Sinne verpflichtet, die Frage jetzt wieder zur Verhandlung zu stellen, nachdem inzwischen reiche Erfahrungen gesammelt worden sind, welche die Lösung derselben zu fördern geeignet sein dürften.

Nach dem Ergebnis der erstmaligen Verhandlung, das durch die seitherigen Erfahrungen keineswegs in Frage gestellt, sondern nachdrücklich bestätigt worden ist, wird von vornherein angenommen werden dürfen, daß über die Notwendigkeit einer Organisation der Hilfe bei außerordentlichen Notständen innerhalb dieses Vereins kein Zweifel besteht; die Frage nach dem „Daß" wird also füglich aus dem Kreis der Erörterungen ausgeschieden werden können; umso mehr Aufmerksamkeit wird der schwierigen Frage nach dem „Wie" einer solchen Organisation zu schenken sein.

Zuvörderst könnte aber die Frage aufgeworfen werden, was unter einem außerordentlichen Notstande im Sinne unseres Themas zu verstehen, wann ein solcher als vorhanden und das Eintreten einer umfassenderen Hilfeleistung als berechtigt und geboten anzuerkennen ist. Diese Frage läßt sich kaum in einer für alle Fälle zutreffenden, bündigen Weise beantworten: ein und derselbe, nach Ursachen, Art und Umfang gleicher Notstand kann das einemal ein außerordentlicher sein, zu dessen Überwindung außerordentliche Hilfsmittel erforderlich sind, das anderemal nicht; tritt er unter einer von Hause aus armen Bevölkerung auf, welcher es

überdies noch an Verdienstgelegenheit mangelt, so ist's ein anderes, als wenn eine wohlhabende Gegend mit günstiger Verdienstgelegenheit davon betroffen wird; letztere hat die nötigen Hilfsquellen in sich selbst, während der ersteren die Hilfe von außen gebracht werden muß. Feuer, Wasser, Sturm, Hagel, Mißwachs, Erdbeben, Epidemien, Krisen in Handel und Industrie und anderes können einen Notstand herbeiführen, aber diese Ursachen als solche machen ihn noch nicht zu einem außerordentlichen; es kommt dabei auch der Umfang, die Ausdehnung des Notstandes in Betracht, indes auch nicht so, daß man bei einer über ein weites Gebiet sich ausdehnenden Heimsuchung ohne weiteres einen außerordentlichen Notstand als vorhanden, bei einer nur auf ein eng begrenztes Gebiet sich erstreckenden Heimsuchung aber eine solche nicht als vorhanden ansehen dürfte; entscheidend ist vielmehr die Wirkung, die je nach den Verhältnissen, namentlich der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen, eine sehr verschiedene sein wird. Im allgemeinen dürfte wohl ein außerordentlicher Notstand im Sinne unseres Themas dann vorliegen, wenn ein ganzes Land oder ein kleineres Gebiet von einem elementaren oder sonstigen außerordentlichen Ereignis in solchem Maße betroffen wird, daß die unumgänglich nötige Hilfe die Leistungsfähigkeit der Betroffenen selbst, und zwar bezüglich der öffentlichen Mittel wie der Privatwohlthätigkeit, übersteigt, und in demselben Maße, in welchem die Selbsthilfe und die Hilfe der Nächstbeteiligten unzureichend ist, erweitert sich der Kreis derer, die um Hilfe angegangen werden dürfen. Zuerst müssen die eigenen Hilfsquellen eines Notstandsgebiets flüssig gemacht und die eigenen Mittel in Anspruch genommen sein, ehe weitere, entferntere Kreise zur Hilfe aufgerufen werden dürfen. Das Urteil darüber aber, ob ein das Anrufen fremder Hilfe rechtfertigender Notstand vorliegt, und in welchem Umfang dieses Anrufen berechtigt ist, wird nicht den Betroffenen selbst, sondern einer unbeteiligten, unparteiischen Instanz zu überlassen sein; als solche kann etwa eine Behörde oder auch ein mit der erforderlichen Autorität ausgerüstetes, Vertrauen genießendes Komitee in Betracht kommen. Schon bei dieser ersten Frage tritt also die Notwendigkeit eines Organs und damit einer Organisation der Hilfeleistung klar zu Tage.

Sehr einfach wäre freilich die Sache, wenn, wie ja auch schon gefordert wurde, bei allen außerordentlichen Notständen der Staat mit seinen Mitteln, mit der Steuerkraft des Landes eintreten und den einzelnen Gemeinden oder Landesteilen zugefügten Schaden auf die Gesamtheit umlegen würde. Der Vorschlag hat manches Bestechende: die Feststellung des Schadens und der Entschädigung, die Beschaffung der erforderlichen Mittel u. s. w. — alles würde ganz glatt und in der Stille sich vollziehen, das Publikum würde nicht mit Aufrufen und Sammlungen belästigt, solche, die sich bei Sammlungen gerne zurückziehen oder wenigstens nicht im Verhältnis zu ihrem Vermögen beisteuern, würden nach Gebühr herangezogen, diejenigen Kreise, die gern und reichlich geben, etwas entlastet, und das alles würde dazu beitragen, daß solche Notstände leichter und rascher überwunden würden.

Trotz dieser gerühmten Vorzüge begegnet jedoch das Princip der ausschließlichen Staatshilfe sehr schweren Bedenken, auf die aber des näheren einzugehen hier nicht der Ort ist. Wollte man die freiwillige Liebesthätigkeit bei außerordentlichen Notständen, die das menschliche Mitgefühl in ganz besonderem Maße hervorrufen und die Herzen und Hände, wie sonst nicht leicht, willig zum Geben machen, ausschließen — ob sie sich wirklich ausschließen ließe, ist wieder eine Frage für sich —, so könnte damit leicht die Privatwohlthätigkeit auch für andere Bedürfnisse und Aufgaben unterbunden und lahmgelegt werden; und wer möchte die Mitarbeit dieser Großes leistenden Macht bei den socialen Aufgaben der Gegenwart vermissen? Den auch in unserem deutschen Volke so hoch entwickelten Wohlthätigkeitssinn, dieses unvergleichliche Kleinod im Ehrenkranze desselben, zeigen gerade solche außerordentliche Notstände im schönsten Lichte, aus ihnen geht er nicht etwa erschöpft, sondern neu belebt und gestärkt hervor. Deshalb soll er nicht eingedämmt, sondern gepflegt werden, daß er immer neu seine Kraft entfalte zum Besten der notleidenden Brüder. Die moralische Wirkung dessen, was die freiwillige Liebessteuer aufbringt, wird eine andere sein als die Wirkung einer auf gesetzlichen Steuerzwang gegründeten Hilfeleistung, selbst wenn letztere ausgiebiger wäre. Damit soll indes nicht gesagt sein, daß die Staatshilfe bei solchen Notständen keinen Raum haben dürfe; sie ganz auszuschließen wäre ebenso verkehrt, wie wenn man die Privatwohlthätigkeit ausschließen wollte; auf ihre Mitwirkung wird namentlich bei ausgedehnteren oder sich häufenden Notständen nicht zu verzichten sein, und sie liegt auch im Interesse des Staates selbst, der gegenüber von den Nöten seiner Bürger auch ein fühlendes Herz haben und bethätigen muß, wenn ihm die Herzen sich nicht entfremden sollen. Es werden also bei außerordentlichen Notständen staatliche und neben ihr kommunale Fürsorge mit der Privatwohlthätigkeit in einer sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Weise zusammenzuwirken und jede Organisation der Notstandshilfe wird mit diesen Faktoren zu rechnen haben.

Eine solche Organisation wird aber nicht am grünen Tisch ersonnen werden dürfen, sondern sich an praktisch Bewährtes anlehnen und die da und dort gemachten Erfahrungen berücksichtigen müssen. Deshalb dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, wo eine gewisse Organisation der Hilfe in außerordentlichen Notständen vorhanden und wie sie gestaltet ist.

Hier mag zunächst erwähnt werden die Organisation des Preußischen Vaterländischen Frauenvereins unter dem Roten Kreuz, zu dessen Friedensaufgaben auch die Hilfe bei außerordentlichen Notständen gehört. Der Verein hat eine besondere „Instruktion über das beim Ausbruch von Notständen zu beobachtende Verfahren“ ergehen lassen, nachdem dieselbe in einer unter dem Vorsitz Ihrer Majestät der Kaiserin abgehaltenen Delegiertenversammlung am 19. März 1880 beraten und genehmigt worden war. Diese Instruktion lautet:

§ 1. Die Frauenvereine unter dem Roten Kreuz haben die Aufgabe, bei dem Hervortreten ungewöhnlicher Not zu deren Beseitigung durch die

Organisation freiwilliger Hilfsthätigkeit ohne jeden Verzug die Initiative zu ergreifen und sowohl in der Anrufung der Mildthätigkeit als in der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln als ausführendes Organ zu fungieren.

Zur Erreichung dieses Zieles wird in erster Linie eine Verbindung mit den Männervereinen des Roten Kreuzes, mit denjenigen Behörden, welche von staats- oder gemeindewegen die öffentliche Armenpflege leiten, mit der Geistlichkeit, mit notablen Persönlichkeiten der betreffenden Bezirke anzustreben und, wenn sich diese nicht erzielen läßt, der Verein als selbständiges Hilfskomitee zu konstituieren sein.

§ 2. Handelt es sich um größere Notstände, d. h. um solche, welche nach der Art ihrer Entstehung oder nach ihrem Umfange das Aufgebot umfassenderer Hilfsmittel erheischen, als sie den Vereinen der zunächst betroffenen Distrikte zur Verfügung stehen, oder von ihnen innerhalb ihres Vereinsgebiets durch eigene Thätigkeit beschafft werden können, so wird im Sinne des § 3 der Verbandsordnung vom 12. August 1871 folgendermaßen zu verfahren sein.

§ 3. Sobald in einem Landesteil das Bedürfnis gemeinschaftlicher Hilfeleistung hervortritt, hat zunächst jeder Zweigverein in dem von der Heimsuchung betroffenen Bezirke in Verbindung mit Vertrauenspersonen (§ 1), bezw. aus dem Kreise seiner Mitglieder für den Bereich seines Vereinsgebiets ein Hilfskomitee zu konstituieren, um, soweit es in seinen Kräften steht, im engsten Einvernehmen mit dem Männerverein und den im § 1 bezeichneten Behörden u. s. w. diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche für die Linderung des dringendsten Notstandes geboten erscheinen.

§ 4. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der aus der Natur des Notstandes für die Unterstützung der ärmeren Volksklassen sich ergebenden Modalitäten werden die Frauenvereine hauptsächlich auf die Veranstaltung von Sammlungen in den verschiedenen sich hiefür bietenden Formen, auf die Gewährung von Nahrungsmitteln in natura und von warmen Speisen, auf die Beschaffung von Bekleidungsgegenständen sowie von Arbeitsgelegenheit, und wo es sich um Bekämpfung epidemischer Krankheiten handelt, auf die Einrichtung einer weiblichen Krankenpflege nach den Principien des Roten Kreuzes Bedacht zu nehmen haben.

Unterstützungen mit barem Gelde sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 5. Im allgemeinen ist der Verabfolgung warmer Speisen vor der Darreichung von Naturalien der Vorzug zu geben. — Wo die Verhältnisse es irgend gestatten, sollen für die Zubereitung und Verteilung der warmen Speisen Volksküchen, Suppenanstalten, Schul- und Arbeiterküchen errichtet werden, deren gesamter Geschäftsbetrieb einschließlich des Ankaufs der Lebensmittel, von den Frauenvereinen zu überwachen ist.

§ 6. Behufs zweckmäßiger Verteilung von Bekleidungsgegenständen in den notleidenden Bezirken empfiehlt es sich, sobald als möglich zur Anlage von Depots zu schreiten, von denen aus die Abgabe der Sachen an die dieser Wohlthat bedürftigen Personen, unter stäter Kontrolle der Vereine, zu erfolgen hat. In solchen Fällen, wo der Notstand mit Arbeitslosigkeit der Bevölkerung verbunden ist oder in dieser seinen Ursprung hat, sollen

die Vereine dafür Sorge tragen, daß den Volksklassen, die der Beschäftigung entbehren, namentlich den Frauen, die Anfertigung von Kleidungsstücken gegen Gewährung eines die ortsüblichen Preise nicht übersteigenden Lohnsatzes für die einzelnen Gegenstände übertragen wird. Um in derartigen Fällen die Interessen der Gewerbetreibenden vor Benachteiligung zu schützen, sollen die zur Herstellung dieser Arbeiten erforderlichen Rohstoffe, sofern es irgend thunlich ist, ausschließlich in den unter dem Notstand leidenden Ortschaften aufgekauft werden.

§ 7. Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten haben die Zweigvereine ihr Hauptaugenmerk auf die Errichtung provisorischer Lazarette zu lenken, deren äußere und innere Einrichtung nach dem Rat ärztlicher Autoritäten zu treffen und deren Verwaltung nach den praktischen Regeln des Roten Kreuzes zu führen ist. Wenn in den von einer Epidemie heimgesuchten Bezirken eine besondere Krankenpflege der Vereine nicht besteht, oder wenn die vorhandenen Kräfte sich als nicht ausreichend erweisen, so haben die Zweigvereine den Hauptverein der Provinz hiervon zu benachrichtigen und ihn um Entsendung geeigneter, in ihrem Berufe vollständig geschulter Krankenpflegerinnen zu ersuchen. In dringenden Fällen wird das nächste Krankenpflegerinnen-Institut um seine Hilfe zu ersuchen sein. Je nach den Verhältnissen wird es sich empfehlen, die Mitwirkung der kirchlichen Krankenpflege-Genossenschaften zu erstreben.

Die Lazarette sind vorzugweise dazu bestimmt, mittellosen Kranken unentgeltliche Unterkunft, Ernährung, Pflege und Arznei zu gewähren.

§ 8. In dem Augenblick, wo das Vorhandensein eines größeren Notstandes sich herausgestellt hat, liegt es den Zweigvereinen ob, gleichzeitig mit den Vorbereitungen für die in den §§ 3 bis 7 genannten Maßregeln, bei dem Hauptverein unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse den Antrag auf Organisation einer umfassenderen Hilfsthätigkeit telegraphisch anzumelden und mit größter Beschleunigung unter ausführlicher Motivierung schriftlich einzubringen (vgl. § 11).

In denjenigen Provinzen des preußischen Staates, in denen die Institutionen des Provinzialverbandes noch nicht ins Leben getreten, hat der Verein in der Provinzialhauptstadt die Funktionen des Hauptvereins zu übernehmen.

§ 9. Wird der bez. Antrag von dem Hauptverein für begründet erachtet, so hat dieser dem Vorstand des Landesvereins davon Mitteilung zu machen, unter Beifügung möglichst specieller Angaben über den Umfang des Notstandes, auf Grund deren der Landesverein zu beurteilen vermag, inwieweit für die einzuleitende Aktion auch die übrigen Landesvereine Deutschlands, oder nur die sämtlichen Vereine seines Gebiets bezw. einzelne Gruppen der letzteren aufzurufen sind, und ob die aus der Ausübung der gemeinschaftlichen Hilfeleistung erwachsenden Kosten mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden können, oder ob es dazu noch besonderer Maßnahmen, wie der Veranstaltung öffentlicher Sammlungen, bedarf.

Der Aufruf von Landesverein zu Landesverein erfolgt auf Grund der Festsetzungen des Eisenacher Statuts vom 18. Oktober 1878 durch das Präsidium des ständigen Ausschusses.

§ 10. Noch bevor eine Beschlußfassung über die im § 9 angegebenen Punkte durch den Vorstand hat herbeigeführt werden können, ist der Hauptverein befugt, mit der Bildung eines „Notstandsausschusses“ vorzugehen, der während der ganzen Dauer der Mobilisierung der Frauenvereine zu dem in Rede stehenden Zweck die Centralleitung sämtlicher Wohlthätigkeitsakte, die von den Vereinen ausgeübt werden, übernimmt. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, eine Versammlung von Delegierten der betreffenden Zweigvereine ohne Verzug einzuberufen, mit diesen die ganze Sachlage durchzuberaten und sich über die Zusammensetzung des Ausschusses sowie über die zu ergreifenden Maßregeln zu verständigen.

Ferner soll im Interesse einer möglichst zuverlässigen Information über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel und sonstigen Liebesgaben der Ausschuß mit den Regierungs- und Kommunalbehörden, den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen, den Provinzialvertretungen, Kreisausschüssen, sowie namentlich auch mit der Presse der betreffenden Landesteile u. s. w. in Verbindung treten und Repräsentanten dieser verschiedenen Kategorien in die Zahl seiner Mitglieder aufnehmen. Der Vorstand des Landesvereins hat das Recht, sich durch einen Delegierten in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu lassen.

§ 11. Die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen, welche über den Bereich der Provinz hinausgehen, bedarf der Zustimmung des Landesvereins, und hat dieser, wenn er die Genehmigung dazu erteilt, einen Aufruf in den Zeitungen zu erlassen, durch welchen die Unterstützung der von den Frauenvereinen ergriffenen Maßregeln dem Wohlthätigkeitssinn des Publikums empfohlen wird. Beschließt der Vorstand des Landesvereins eine Geldsammlung, so wird er die Erträge derselben je nach Bedürfnis dem Hauptverein in der Provinz überweisen, der die Verteilung an die Zweigvereine in den Notstandsdistrikten zu vermitteln hat.

Wenn es den Zweigvereinen an Mitteln fehlt, um die in den §§ 3 bis 7 genannten Veranstaltungen zur Abhilfe des Notstandes ins Leben zu rufen, so haben sie dem Hauptverein davon schleunigst Mitteilung zu machen, und es ist die Sache des Hauptvereins, nachdem er sich von der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Maßregeln überzeugt hat, die Einrichtungskosten vorschußweise aus seinem Stammvermögen zu bestreiten, oder, falls ihm dies nicht möglich, einen Antrag auf Übernahme der betreffenden Kosten bei dem Landesverein zu stellen. Die Vorschriften über die Aufstellung der notwendigen Etats, sowie über die Erstattung der erforderlichen Berichte von seiten der Zweigvereine verfügt der Notstandsausschuß.

Der Notstandsausschuß hat wöchentlich wenigstens einmal zur Beratung zusammenzutreten, außerdem bei dringenden Anlässen außerordentliche Sitzungen abzuhalten; die Protokolle der Sitzungen sowie fortlaufende Mitteilungen, welche das Interesse des Publikums an der Thätigkeit der Vereine wach erhalten, werden in der Presse veröffentlicht.

Dem Notstandsausschuß steht das Recht zu, die von den Zweigvereinen getroffenen Einrichtungen jederzeit durch Delegierte inspizieren zu lassen.

Nach Beendigung des Notstandes hat der Hauptverein unter Zuziehung der Zweigvereine einen summarischen, über seine gesamte Wirksamkeit, über

die Verwendung der Gelder u. s. w. Rechenschaft ablegenden Bericht zu verfassen, der durch Abdruck vervielfältigt wird, und der namentlich auch dazu bestimmt sein soll, die in der Praxis der Hilfsthätigkeit auf den verschiedenen Gebieten gesammelten Erfahrungen sämtlichen Vereinen zu Nutze zu machen. Zu diesem Zwecke wird jedem Verein, der zu dem deutschen Verbande gehört, ein Exemplar des Rechenschaftsberichts übersandt; von Landesverein zu Landesverein geschieht die Übersendung durch Vermittlung des ständigen Ausschußes. Zugleich wird dieser Bericht durch die Presse veröffentlicht.

§ 12. Sämtliche Hilfeleistungen der Frauenvereine unter dem Roten Kreuz werden ohne Rücksicht auf den Unterschied des religiösen Bekenntnisses gewährt. Soweit irgend thunlich, haben die von den Vereinen errichteten Anstalten, als Lazarette, Volksküchen u. s. w., das Zeichen des Roten Kreuzes anzunehmen.

Inwieweit es dem Vaterländischen Frauenverein gelungen ist, im einzelnen Falle die Hilfeleistung auf diesen Grundlagen einheitlich in die Hand zu nehmen und durchzuführen, entzieht sich der Kenntnis des Berichterstatters; nach Äußerungen der Presse zu schließen, hätte die Organisation nicht immer und nicht überall gleichmäßig funktioniert.

Aus eigener Anschauung und Erfahrung kennt der Berichterstatter nur die württembergischen Verhältnisse; von diesen wird er daher etwas ausführlicher reden müssen; doch ist auch in einigen süddeutschen Staaten eine Umfrage gehalten worden, deren Ergebnis in Nachstehendem mitgeteilt werden möge und wohl im Laufe der Verhandlungen von Vertretern der beteiligten Länder weiter ausgeführt und ergänzt werden wird.

Um mit dem Königreich Bayern[1] zu beginnen, so bestehen hier besondere gesetzliche oder im Verwaltungswege erlassene Vorschriften über die Organisation der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen, namentlich über das Zusammenwirken der freiwilligen Hilfsthätigkeit mit den Organen des Staats und der Gemeinden nicht. Zur Bekämpfung außerordentlicher Notstände, wie sie infolge von Überschwemmungen, Hagelschlag, Brandunglück, Mißernten, industriellen Krisen u. a. entstehen, sind die sowohl in einzelnen Gemeinden und Distrikten als auch in den 8 Regierungsbezirken vorhandenen Hilfskassen und Hilfsfonds bestimmt. Unter denselben sind insbesondere die sogenannten Kreis-Maximilians-Hilfsfonds hervorzuheben, welche, von dem † König Maximilian II. mit einer Dotation von je 20000 Gulden in jedem Regierungsbezirke begründet, den Zweck haben, den Kreisverwaltungen jederzeit bereite Mittel für Zeiten des Mißwachses, der Teuerung oder der Not zu bieten. Die Summe der am Schlusse des Jahres 1897 in den 8 Maximilianshilfsfonds vorhandenen Geldvorräte betrug 1850397 Mk. 88 Pf., während in den bestehenden 309 Orts- und

[1] Nach den Mitteilungen des Kgl. bayr. Ministerialrats, Herrn v. Thelemann.

81 Distrikts-Getreidemagazinen 2557558 Mk. 44 Pf. Geldvorräte vorhanden waren. Diese Hilfsfonds zusammen verfügen also über die reiche Summe von 4407956 Mk. 32 Pf.! Reichen diese Mittel im Vereine mit den lokalen Armenpflegen zur Beseitigung des Notstandes nicht aus, so müssen außerordentliche Hilfsquellen in Anspruch genommen werden. Hier sind vor allem die Sammlungen zu erwähnen. Gemäß Art. 52 u. 53 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 ist zur Veranstaltung einer Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hierzu, insofern nicht die Sammlung sich lediglich auf Bekannte erstrecken oder nur für einen wohlthätigen Zweck durch Aufruf in öffentlichen Blättern oder Anschlägen bethätigt werden soll, polizeiliche Genehmigung erforderlich. Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung ist je nach dem Zwecke der Sammlung und der Ausdehnung des Gebiets, für welches dieselbe bewilligt werden soll, entweder die Allerhöchste Stelle oder die Königl. Regierung (Kammer des Innern) oder die Distriktspolizeibehörde. In der Regel ist zur Durchführung der Sammlung und zur Verteilung des Ergebnisses die Bildung eines Hilfskomitees unerläßlich. Bezüglich der Stellung der Polizeibehörden zu den Hilfskomitees ist in der Ministerialentschließung vom 19. März 1867 bestimmt, daß den Staatsbehörden in Bezug auf die Verteilung der ersammelten Gelder weder eine kuratelamtliche Bestätigung der Beschlüsse des Komitees noch die Befugnis selbständiger Disposition über die Kollektengelder zustehe, daß aber umsomehr vor der Bewilligung der Sammlung die Bildung eines verlässigen und vertrauenswürdigen Komitees anzustreben sei. Weitere Beihilfen, die den Beteiligten gewährt werden können, bestehen in Steuernachlaß (auf Grund-, Haus- und Gewerbesteuer bei jeder unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderung des der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrags), in Abgabe von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Forsttaxe oder unter derselben, in Gewährung von Frachtermäßigung und Portobefreiung für Liebesgaben, Saatfrüchte, Baumaterialien u. dergl., sowie in Gewährung militärischer Hilfeleistung, die in der Regel durch die Distriktsverwaltungsbehörden, in sehr dringlichen Fällen auch durch die Gemeindevorstände zu erbitten ist. Die Gewährung von Staatshilfe, d. h. von Unterstützungen aus Staatsmitteln kann nur dann in Betracht kommen, wenn bei ausgedehnten Unglücksfällen oder Notständen die lokalen und provinziellen Hilfsfonds und die Ergebnisse der freiwilligen Hilfsthätigkeit nicht ausreichen, um die Beschädigten vor der Gefährdung oder Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu schützen. So wurde aus Anlaß des durch die Überschwemmungen im November und Dezember 1882 herbeigeführten Notstands ein Betrag von 1575000 Mk. zur Gewährung von Beihilfen an Distrikte, Gemeinden und Private aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt; in anderen Fällen wurden Entschädigungen und Unterstützungen aus dem Gewinnanteil der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft gewährt. In den meisten Fällen aber ist es möglich, die unabweisbaren Bedürfnisse durch das Ergebnis der Sammlungen und der sonstigen freiwilligen Hilfsthätigkeit zu befriedigen.

Auch im Großherzogtum Baden ist die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen staatlicherseits nicht organisiert, wohl aber beteiligt sich der Staat an derselben in wirksamer Weise. Schon durch Edikt vom 1. Juli 1817 ist die Erlassung der Grundsteuer bei Hagelschlag und anderen außerordentlichen Unglücksfällen geregelt. Ferner soll nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1818 in Hagelschadensfällen, sofern nach dem Gesetz ein Steuernachlaß begründet ist, auch die Erhebung einer Kollekte gestattet werden und zwar in Reborten immer, in anderen Orten dann, wenn die Felder nicht mehr mit anderen Gewächsen angebaut werden können. Zur Bewilligung von Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb eines einzelnen Bezirks sind die Bezirksämter, innerhalb eines Kreises die betreffenden Landeskommissäre, für mehrere Kreise oder das ganze Großherzogtum das Ministerium des Innern zuständig. Auch durch Gewährung von Frachtfreiheit, von militärischer Hilfe u. a. beteiligt sich der Staat an der Hilfeleistung für die Notleidenden, in einzelnen Fällen auch unmittelbar durch Verwendung staatlicher Gelder. Im übrigen aber ist die Hilfeleistung in außerordentlichen Notständen der Privatwohlthätigkeit überlassen, als deren wichtigste Organe seit den siebziger Jahren der Badische Frauenverein und der Badische Männerhilfsverein in Betracht kommen, welche sich für Friedenszeiten auch die Linderung außerordentlicher Notstände zur Aufgabe gemacht und dementsprechend wiederholt bei größeren und kleineren Katastrophen das Hilfswerk in die Hand genommen und auch dann, wenn ein Landeshilfskomitee aus weiteren Kreisen gebildet wurde, z. B. bei den Überschwemmungen im Jahre 1896, an dem Unterstützungswerk einen hervorragenden Anteil gehabt haben; dem Frauenverein kommt dabei seine Organisation in Zweigvereinen sehr zu statten. Selbstverständlich erfolgt das Vorgehen immer im Einvernehmen mit der Großherzogl. Staatsregierung, welche ihrerseits durch Einwirkung auf die Behörden die Bestrebungen der organisierten freiwilligen Thätigkeit in jeder Weise fördert und erleichtert. So wurden z. B. bei den obengenannten Überschwemmungen im Jahre 1896 die Schäden der Hilfsbedürftigen durch das Großherzogl. Ministerium des Innern erhoben und das Ergebnis dem Landeshilfskomitee als Grundlage für seine Unterstützungen zur Verfügung gestellt, und im Jahre 1883 gehörte ein vom Ministerium des Innern delegierter Kommissar dem Landesunterstützungskomitee an.

Im Großherzogtum Hessen ist die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen weder auf dem Gesetzgebungs- noch auf dem Verwaltungswege organisiert; der Staat beteiligt sich durch Steuererlaß und ähnliche Vergünstigungen an der Hilfeleistung; die weitere Hilfsthätigkeit aber bleibt der Privatwohlthätigkeit überlassen, welche von Fall zu Fall organisiert wird in der Art, wie es von Oberbürgermeister Ohly auf der Magdeburger Versammlung im Jahre 1887 des Näheren ausgeführt wurde.

Aus Elsaß-Lothringen wird[1] mitgeteilt, daß gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen über die Organisation der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen auch dort nicht bestehen, thatsächlich aber im Laufe der Zeit ein Verfahren sich herausgebildet hat, nach welchem beim Eintreten größerer Notstände die öffentliche und private Unterstützung gemeinschaftlich organisiert zu werden pflegt. Es treten, sofern es sich nicht um Notstände rein lokaler Natur handelt, Komitees zusammen, gebildet aus den Kreisdirektoren, Bürgermeistern, Abgeordneten und anderen Notabeln, welche sich zu einem Bezirks- oder, falls mehrere Bezirke beteiligt sind, zu einem Centralausschusse zusammenschließen, um gemeinsam die öffentliche Wohlthätigkeit anzugehen, Sammlungen zu Gunsten der Beschädigten zu veranstalten, unter Mitwirkung und Aufsicht der Regierung den Umfang des Notstandes festzustellen und die entstandenen Schäden nach Maßgabe der eingegangenen Mittel zu vergüten. So haben sich z. B. im vorigen Jahre anläßlich des Unwetters in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli in den betroffenen 4 Kreisen (Saarburg, Zabern, Hagenau und Weißenburg) aus den Abgeordneten zum Reichstag, Landesausschuß, Bezirks- und Kreistag, den Kreisdirektoren, den Vorstandsmitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine und anderen angesehenen Einwohnern Kreishilfskomitees gebildet, welche zu einem Centralhilfsausschuß zusammentraten, um gemeinsam vorzugehen. Für dieses Vorgehen wurden vom Centralausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der Regierung folgende Gesichtspunkte festgestellt: 1. Ein Ersatz des Schadens ist unmöglich, es kann sich nur um Milderung der voraussichtlich entstehenden Notlage handeln. 2. Die Leistung von Unterstützungen in Geld ist durchweg zu vermeiden; es sollen vielmehr nur Beihilfen in natura mittels Lieferung von Saatfrucht u. s. w. gewährt werden. 3. Der Centralausschuß bezw. das Exekutivkomitee desselben erläßt einen Aufruf zu einer öffentlichen Sammlung und ergreift die zur Feststellung des Schadens und des Bedarfs an Früchten u. s. w. erforderlichen Maßregeln. 4. Die Regierung wird dafür sorgen, daß a) die Beschaffung von Saatfrucht festgesetzt wird, und daß die hierzu erforderlichen Mittel außeretatsmäßig bereitgestellt werden, b) daß die Verhandlungen wegen Nachlaß der Grundsteuer eingeleitet werden, c) daß Frachtermäßigungen für Eisenbahnsendungen in das Notstandsgebiet eintreten, d) daß den geschädigten Landwirten durch die Vorschußkassen Geld zu billigem Zinsfuß zur Befriedigung der nächstliegenden Bedürfnisse zur Verfügung gestellt wird, e) daß Laubstreu gewährt wird, f) daß die betroffenen Gegenden thunlichst mit Manöver verschont bleiben. Über die Ausführung der Hilfeleistung nach diesen verschiedenen Richtungen giebt eine von der Regierung dem Landesausschuß vorgelegte Denkschrift interessanten Aufschluß. Was die für außerordentliche Notstände bereitstehenden öffentlichen Mittel betrifft, so war schon seit der französischen Revolution im Staatsbudget der Regierung alljährlich ein entsprechender Kredit zur Unterstützung von Einwohnern, die infolge von Feuersbrünsten, Unwettern, Frösten, Überschwemmungen u. dergl. hilfsbedürftig geworden waren, zur

[1] Durch Herrn Regierungsrat Köhler im Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Verfügung gestellt („secours spéciaux pour pertes matérielles et événements malheureux"). Auch in dem Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen befindet sich unter dem Titel „Landwirtschaftlicher Hilfsfonds"[1] ein Kredit zur Gewährung von Unterstützungen für Hagel- und Überschwemmungsfälle u. dergl. Der Fonds — im laufenden Etat 64 370 Mk. — wird aufgebracht durch 1 % Zuschlag zur Grund-, ½ % zur Gebäude- und 1 % zur Personal- und Mobiliarsteuer. Die Verwendung erfolgt durch die Regierung und ist nicht auf allgemeine Notstände beschränkt. Gänzlicher oder teilweiser Erlaß der Steuern steht der Regierung gesetzlich zu a) zu Gunsten der Eigentümer nicht überbauten Grundbesitzes, wenn sie durch Hagel, Frost, Überschwemmung oder andere ungewöhnliche Naturereignisse ihrer Einkünfte ganz oder teilweise verlustig gehen, b) zu Gunsten der Eigentümer überbauter Grundstücke, wenn ihre Gebäude ganz oder teilweise zerstört werden. Ein Rechtsanspruch auf Steuernachlaß besteht übrigens nicht. (Dagegen hat der Pächter im Falle des Verlustes der Ernte nach den Bestimmungen des code civil art. 1769 fg. Anspruch auf Pachtzinsnachlaß.)

Das Königreich Württemberg hat in der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins ein Organ für die Hilfeleistung in außerordentlichen Not-

[1] Hier dürfte die Einrichtung des Hilfsfonds (Notstandssparгelds) in Japan erwähnt werden, welche durch Gesetz vom 15. Juni 1880 eingeführt wurde und dem Schutze des Bauernstandes vor wirtschaftlichem Verfall dient. Es wird damit bezweckt: 1. die Gewährung von Nahrung, provisorischer Unterkunft, Geräten und Saatgut an Bauern, welche durch außerordentliche Unglücksfälle, wie Feuers- und Wassersnot, Sturm, Hagelschlag u. s. w., betroffen sind, 2. die Darleihung, unter Umständen auch Schenkung des für die Steuerzahlung nötigen Betrages an solche Personen, welche infolge der genannten Notstände außer stande sind, ihre Grundsteuer zu bezahlen. In jedem Bezirke ist ein Bezirksfonds errichtet, aus dem die Unterstützungen gereicht werden; nur wenn die zu reichenden Unterstützungen mehr als ⅔ des Bezirksfonds in Anspruch nehmen, tritt mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen der Centralfonds ein. Die Fonds werden dadurch gespeist, daß sich der Staat auf 20 Jahre verpflichtet hat, jährlich 1 200 000 Yen (ca. 3 % des Ertrags der Grundsteuer) beizutragen und zwar 300 000 Yen für den Centralfonds und 900 000 Yen für die Bezirksfonds; die Bezirke sind verpflichtet, mindestens den gleichen Betrag durch Zuschläge zur Grundsteuer zum Bezirksfonds beizutragen. Unterstützung findet nur statt, soweit sie unbedingt nötig ist; Unterstützung zur Zahlung der Grundsteuer wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige andernfalls genötigt wäre, sein Land oder Haus zu verkaufen, und zwar meist mit der Verpflichtung zur Rückzahlung. Bis 31. März 1889 war der Hilfsfonds schon auf 18 203 795 Yen angewachsen, wovon 3 823 156 Yen auf den Centralfonds, der Rest auf die Bezirksfonds entfielen. Schon in den Jahren 1886—1889 waren die eigenen Einnahmen der Fonds aus Zinsen u. dergl. erheblich größer als die Ausgaben. Deshalb wurden sowohl die jährlichen Staatszuschüsse von 1 200 000 Yen als die Grundsteuerzuschläge vom 1. April 1890 an aufgehoben, und seither werden die Ausgaben aus den eigenen Erträgnissen der auf mindestens 20 Millionen Yen angewachsenen Fonds bestritten.

Näheres siehe K. Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, 45. Heft von G. Schmollers Staats- u. socialwissenschaftlichen Forschungen, und P. Mayet, Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten u. s. w., besprochen in Dr. Schanz' Finanzarchiv 6. Jahrgang, 1. Band S. 459 ff.

ständen, das wohl einzig in seiner Art dasteht und deshalb, sowie veranlaßt durch vielfache Anfragen nach der Organisation der Centralleitung und ihrer Thätigkeit bei Notständen, etwas eingehender dargestellt werden dürfte.

Es war eine Zeit schwerster Bedrängnis, als König Wilhelm I. mit seiner Gemahlin Katharina am 30. Oktober 1816 den württembergischen Thron bestieg; eine durch das ganze Elend der napoleonischen Kriege und durch mehrere aufeinanderfolgende schlechte Ernten herbeigeführte schier erdrückend schwere Notlage erreichte ihren Höhepunkt durch einen vollständigen Mißwachs im Jahre 1816. Die edle Königin, reich ausgestattet mit Gaben des Geistes und tief angelegt im Gemüte, ließ es ihre erste und wichtigste landesmütterliche Aufgabe sein, dieser großen, das ganze Land fast erschöpfenden Not eine groß angelegte, das ganze Land bis ins entlegenste Dorf umfassende Hilfeleistung entgegenzusetzen. In aller Stille arbeitete sie selbst den Plan einer gleich von vornherein als dauernde Einrichtung gedachten Organisation der freiwilligen Armenfürsorge und Wohlthätigkeit in Anlehnung an die gesetzliche Armenpflege aus und legte denselben schon Ende Dezember 1816 einem von ihr selbst ausgewählten Kreise von Männern und Frauen, welche in diesem Gebiete ein gutes Urteil und reiche Erfahrung hatten, vor. Der Plan, eingehend erörtert und von kompetenten Seiten begutachtet, fand ungeteilte Zustimmung, so daß schon am 6. Januar 1817 die Gründung eines Wohlthätigkeitsvereins für das ganze Königreich beschlossen und ein öffentlicher Aufruf erlassen werden konnte, in welchem die ganze Organisation klar dargelegt und zum Beitritt zu dem Verein allgemein eingeladen war. Die Organisation erhielt durch Königl. Verordnung vom 7. Januar 1817 die Allerhöchste Genehmigung, und durch eine auf Befehl des Königs ergangene Verfügung des Königl. Geheimen Rats wurden die Landvogteien und die ihnen untergeordneten Ämter mit den entsprechenden Weisungen zur Förderung des Unternehmens versehen. (Näheres über die Gründung und die Organisation der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins findet sich in den von derselben herausgegebenen Blättern für das Armenwesen Jahrgang 1897 Nr. 23—32.) Beabsichtigt war nichts Geringeres als die Mobilisierung der gesamten freiwilligen Thätigkeit des Landes zu besserer, einheitlicherer und ausgiebigerer Fürsorge für die Armen und Hilfsbedürftigen im Zusammenschluß mit der amtlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete und die Zusammenfassung derselben in einem großen Landeswohlthätigkeitsverein, der für jede einzelne Gemeinde ein örtliches, für jeden Bezirk ein Bezirks- und für das ganze Land ein Centralorgan haben sollte. Der Zusammenschluß mit der amtlichen Thätigkeit wurde dadurch erreicht, daß die damaligen örtlichen Armenbehörden, die sogenannten Kirchenkonvente und Armendeputationen, für die Aufgaben der Armenpflege durch Hinzuziehung der Mitglieder der Lokalleitungen des Wohlthätigkeitsvereins sich erweiterten, bezw. daß dieselben in diesen Lokalleitungen aufgingen, an welch letztere die Armenverwalter die Erträgnisse der Armenfonds abzuliefern hatten. Diese Lokalleitungen waren aus den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, einzelnen Armenfreunden und „erfahrenen, sorglichen Hausfrauen" zusammengesetzt; zu ihrer Verfügung

standen neben den Erträgnissen der Armenfonds die freiwilligen Beiträge der Vereinsmitglieder, wo nötig auch Zuschüsse seitens der Centralleitung. Die einzelnen Lokalleitungen eines Bezirks wurden in einer Bezirks- oder Oberamtsleitung zusammengefaßt, die aus dem Oberamtmann, Dekan, Oberamtsarzt, Oberamtspfleger, Vertretern der Lokalleitungen und anderen männlichen und weiblichen Armenfreunden bestehen und über das Armenwesen innerhalb des Bezirks wachen und an die Centralleitung berichten sollten. Die Centralleitung unter dem Vorsitze der Königin, mit dem Sitze in Stuttgart, bestand aus einer Anzahl von der Königin selbst bestimmter männlicher und weiblicher Armenfreunde aus allen Gesellschaftskassen und Konfessionen und sollte den Mittelpunkt für das ganze Armenwesen des Landes und der auf seine Verbesserung gerichteten Bestrebungen bilden. Charakteristisch an dieser Organisation ist die einheitliche Zusammenfassung bei aller Freiheit und Selbständigkeit der einzelnen Vereinigungen und Veranstaltungen und die eigenartige Verbindung des Freiwilligen und Vereinsmäßigen mit dem amtlich Autoritativen. In ihrer Zweckmäßigkeit und wohlthätigen Wirkung allgemein anerkannt, wurde diese Organisation schnell im ganzen Lande durchgeführt und erwies sich als eine äußerst glückliche Schöpfung zur Linderung des Notstandes und zur Verbesserung der Armenfürsorge überhaupt; sie zog auch bald die Aufmerksamkeit anderer Länder auf sich. Je mehr indes die damalige Not schwand und ruhigere, bessere Zeiten wiederkehrten, desto merklicher erlahmte da und dort der Eifer, sodaß die grundsätzliche Frage erörtert werden mußte, ob es richtig sei, die ganze Organisation auf das immerhin schwankende und mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängige Princip der Freiwilligkeit gegründet sein zu lassen, ob es nicht vielmehr angezeigt wäre, wenigstens die Spitze der Organisation, die Centralleitung, zu einer förmlichen Staatsbehörde umzuwandeln, um damit den Fortbestand der Einrichtung für alle Zeiten zu sichern und dem Wirken der Centralleitung größeren Nachdruck zu verleihen. Es wurde aber für richtiger erkannt, den in der angedeuteten Verbindung von freiwilliger und amtlicher Thätigkeit zu Tage tretenden mehr halbamtlichen Charakter ihr zu belassen, um nicht das so wichtige Moment der Freiwilligkeit zurückzudrängen. Dagegen wurde im Jahre 1818 aus drei hierzu besonders vom König ernannten Mitgliedern der Centralleitung für ein bestimmtes Gebiet des öffentlichen Armenwesens, nämlich die Armenbeschäftigung, eine staatliche, dem Kgl. Ministerium des Innern unterstellte Landesbehörde, die Kgl. Armenkommission, gebildet, die in organischer Verbindung mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins blieb und den amtlich autoritativen Charakter derselben verstärkte. Die örtliche Organisation ist im Laufe der Jahre meist wieder eingegangen; auch die Bezirksleitungen und Bezirksvereine sind nicht immer in gleichem Maße in Thätigkeit geblieben, wurden aber in Zeiten besonderer Not immer wieder und zwar mit Erfolg in Thätigkeit gesetzt, und gerade gegenwärtig erfreuen sich die Bezirkswohlthätigkeitsvereine wieder eines regeren Lebens und einer ersprießlichen Wirksamkeit. Die Centralleitung selbst aber hat nun schon mehr als 80 Jahre lang ihre bestimmungsgemäße

Thätigkeit ausgeübt und hat da, wo Orts- und Bezirksvereine fehlen, an den sogenannten gemeinschaftlichen Ämtern (Pfarramt und Schultheißenamt) und an den gemeinschaftlichen Oberämtern (Oberamt und Dekanatamt) die ausführenden Organe in den einzelnen Gemeinden und Bezirken. Sie ist, wenn auch nicht zur Staatsbehörde im staatsrechtlichen Sinne, so doch zu einer amtlichen Centralstelle für das weite Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit geworden und steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge des Königs und unter dem besonderen Protektorate der Königin; ihre Mitglieder (zur Zeit 17, darunter 6 Damen) werden vom Könige ernannt und bekleiden ihre Stelle ehrenamtlich mit Ausnahme des ständigen Rats. Der Gehalt des Rates und der übrigen Beamten (ein Sekretär und ein Kassierer, die gleichfalls vom Könige ernannt werden) so wie alle Kanzleierfordernisse werden auf Grund landständischer Verabschiedung von der Staatskasse getragen; weiterhin erhält die Centralleitung alljährlich vom Staat 30 500 Mk. zur Unterstützung von Anstalten und Vereinen für wohlthätige Zwecke. Ihr Kassen- und Rechnungswesen steht, wie bei den Staatsbehörden, unter der Oberaufsicht der Kgl. Oberrechnungskammer; sie genießt Steuerfreiheit für ihr Stiftungsvermögen, das durch letztwillige und andere Zuwendungen entweder für bestimmte Zwecke oder zu ihrer freien Verfügung im Laufe der Jahre auf rund 890 000 Mk. angewachsen ist; und noch viel größere Summen sind es, welche ihr von der Privatwohlthätigkeit entweder zur Verteilung unter Anstalten und Vereine des Landes oder zur Hilfeleistung in besonderen Notständen zugekommen sind. Dies beweist, daß für die Öffentlichkeit gerade in der eigenartigen Verbindung der freien Vereins- und der amtlichen Fürsorge, wie sie in der Centralleitung sich darstellt, ein vertrauenerweckendes Moment liegt; es giebt sich darin ein Vertrauen kund, wie es in dieser Allgemeinheit weder ein Privatverein, noch eine Staatsbehörde genießt; einer solchen Behörde gegenüber ist die Privatwohlthätigkeit gerne etwas zurückhaltend, für einen Verein interessieren sich in der Regel nur bestimmte, engere Kreise.

Was den Wirkungskreis der Centralleitung, wie er im Laufe der Jahre geworden ist, betrifft, so sind es weniger einzelne Unterstützungsfälle, mit denen sie sich befaßt, als vielmehr die allgemeinen und besonderen Ursachen der Not und Hilfsbedürftigkeit, denen sie nachgeht, und welche sie durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen bezw. vorbeugend fernzuhalten sucht; dahin gehört vor allem die Fürsorge für eine gute Erziehung der verwahrlosten Jugend, die Fürsorge für Erwerbsbildung armer junger Leute, die Fürsorge für die arbeits- und heimatlose Bevölkerung, für Heilung und Pflege erwerbsunfähiger Personen in Heil- und Bewahranstalten, die Fürsorge für die Hebung der allgemeinen sittlichen und wirtschaftlichen Zustände in solchen Gemeinden und Bezirken, in welchen ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt; überhaupt ist es das ganze weitverzweigte Gebiet der Liebesthätigkeit, soweit sie nicht ausgesprochen kirchlichen Zwecken dient und kirchlichen Charakter trägt, auf welchem sie anregend, beratend, unterstützend, teilweise auch beaufsichtigend wirkt. Und je mehr es sich dabei um öffentliche Interessen handelt, um so wichtiger ist es, daß eine Stelle vorhanden ist, welche einen Gesamtüberblick über alle diese Bestrebungen, einen genauen

Einblick in ihren Betrieb und ihre sonstigen Verhältnisse, sowie ein zuverlässiges Urteil darüber hat, wo noch Lücken vorhanden und neu erwachende Bedürfnisse zu befriedigen sind.

Eine sehr wichtige Aufgabe der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins ist aber die Organisierung der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen, z. B. infolge von Hagelschlag, Überschwemmung, Dürre, Feuersbrunst u. dergl. In solchen Fällen hat sie ihre Thätigkeit vornehmlich nach zwei Seiten hin zu entfalten: 1) die Sammlung der zur Linderung der Not erforderlichen Mittel einzuleiten, 2) die ersammelten Mittel in der entsprechenden Weise unter die Bedürftigen zu verteilen bezw. zum Besten derselben zu verwenden. Der Darstellung dieser Thätigkeit der Centralleitung soll aber zunächst eine Mitteilung darüber vorausgeschickt werden, welche Maßnahmen staatlicherseits in Bezug auf außerordentliche Notstände in Württemberg getroffen sind. Hier mag erwähnt werden die Beratung der Betroffenen durch landwirtschaftliche und bautechnische Sachverständige, die Gewährung von Steuernachlaß, Frachtermäßigung oder Frachtfreiheit für Sendungen an die Beschädigten, die Abgabe von Streumitteln, die Gewährung militärischer Hilfe, in besonderen Fällen die Verwilligung von Notstandsdarlehen und von Unterstützungen aus Staatsmitteln an Gemeinden und Private, die Ausführung von Notstandsarbeiten (Straßen- und Flußbauten u. dergl.), um den Betroffenen Verdienstgelegenheit zu verschaffen. Sodann sind schon durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1830 und später wiederholt die Gemeinden verpflichtet worden, mit ihren Mitteln und ihrem Kredit bei Notständen für die hilfsbedürftigen Gemeindeglieder, nötigenfalls unter Mitwirkung der Amtskörperschaften (Selbstverwaltungskörper der Oberamtsbezirke), einzutreten, namentlich durch Gewährung unverzinslicher Vorschüsse, wobei unter Umständen auch die Oberamtssparkassen in Anspruch genommen werden können. Bezüglich der öffentlichen Anrufung der Wohlthätigkeit bei lokalen Notständen seitens der Organe der örtlichen Armenpflege ist durch eine Ministerialverfügung vom 13. November 1863 bestimmt, daß der Erlassung eines Aufrufs in der Regel die amtliche Feststellung des Schadens vorauszugehen habe, wegen geordneter Verwaltung der eingehenden Beiträge durch einen verantwortlichen, unbeteiligten Verwalter die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die Beträge unter Leitung und Aufsicht der Armenbehörde durch unbeteiligte, unbescholtene Männer nach dem Grade der Bedürftigkeit zu verteilen seien. In Fällen weiter verbreiteter Notstände sind Aufrufe für einzelne Gemeinden in der Regel nur nach vorgängiger Anfrage bei der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu erlassen. Sodann wurden die Kgl. Oberämter durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 30. März 1896 darauf aufmerksam gemacht, „daß es sich empfiehlt, bei allgemeinen Notstandsfällen, welche durch elementare Ereignisse, Hagelschlag, Überschwemmungen u. s. w., hervorgerufen werden, nicht ohne weiteres Aufrufe, welche sich um Gaben an das ganze Land wenden, in den öffentlichen Zeitungen zu erlassen, sondern vorher in dieser Beziehung mit

der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung zu treten, damit erforderlichenfalls die Anrufung der Privatwohlthätigkeit in einheitlicher Weise erfolgen und der Zersplitterung und ungleichmäßigen Verteilung der Gaben vorgebeugt werden kann. Um der Centralleitung einen Überblick über die Verhältnisse des ganzen Landes zu ermöglichen, ist derselben im Falle des Eintretens eines derartigen Notstandes unter Darlegung der maßgebenden Verhältnisse alsbald Bericht darüber zu erstatten, ob das Anrufen der privaten Wohlthätigkeit geboten erscheint. Bei dieser Gelegenheit werden die Oberämter noch darauf aufmerksam gemacht, daß dem Staate Mittel zur Unterstützung einzelner, durch elementare Ereignisse u. s. w. geschädigter Privatpersonen für die Regel nicht zu Gebote stehen, daß es vielmehr in erster Linie Aufgabe der Gemeinden bezw. Amtskörperschaften ist, durch geeignete Hilfsmittel, insbesondere durch Gewährung von Notanleihen den Bedrängten beizustehen, und daß im übrigen Gesuche um Unterstützung beschädigter und bedürftiger Personen an die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu richten sind."

Tritt ein außerordentlicher Notstand ein, bei welchem die Anrufung der Privatwohlthätigkeit in weiterem Umfange geboten erscheint, so setzt sich die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins alsbald mit den Vertretern der beteiligten Bezirke ins Benehmen und erläßt namens sämtlicher Beschädigten einen öffentlichen Aufruf in den in Stuttgart erscheinenden Blättern unter Bezeichnung von Sammelstellen in allen Teilen der Stadt; gleichzeitig wird der Aufruf an sämtliche gemeinschaftliche Oberämter des Landes versandt zur alsbaldigen amtlichen Veröffentlichung in den Bezirksblättern und zwar auch unter Bezeichnung von Sammelstellen in den einzelnen Gemeinden des Bezirks; die örtlichen Sammelstellen haben die eingehenden Beiträge an die Bezirks-, die letzteren an das Kassenamt der Centralleitung als Hauptsammelstelle für das ganze Land abzuliefern. Je nach Lage des Falls können auch Sammlungen von Haus zu Haus, sowie Kirchenopfer veranlaßt werden; in ganz besonderen Fällen werden die Sammlungen auch auf benachbarte Länder und noch weiter ausgedehnt. Seitens der Beschädigten selbst sollen, außer im eigenen Bezirke, keine Sonderaufrufe in öffentlichen Blättern erlassen werden. Da aus leicht begreiflichen Gründen den beschädigten Gemeinden und Bezirken viele Gaben unmittelbar zugehen, so werden im Notstandsgebiet selbst überall Orts- und Bezirkssammelstellen errichtet, von welchen über sämtliche Eingänge genau Buch zu führen und der Centralleitung Nachweis zu liefern ist. Handelt es sich um einen Notstand, von dem hauptsächlich die landwirtschaftliche Bevölkerung betroffen ist, so werden in ländlichen Gemeinden auch Sammlungen von Felderzeugnissen vorgenommen und zwar neuerdings in der Weise, daß die Geber ihre Gaben zunächst nur in eine von Haus zu Haus gehende Liste eintragen; das Ergebnis wird durch die gemeinschaftlichen Oberämter der Centralleitung angezeigt, welche, nachdem sie zuvor den Bedarf der beschädigten Bezirke an den verschiedenen Arten von Erzeugnissen festgestellt hat, Bestimmung darüber trifft, wohin die in den einzelnen Gemeinden gezeichneten Gaben zu senden sind; erst dann werden dieselben eingesammelt und abgeliefert. Über diese

Naturalsammlungen werden bei der Centralleitung und in den empfangenden Gemeinden genaue Verzeichnisse geführt, weil der Wert der Gaben bei der Verteilung der ersammelten Geldmittel in Anrechnung gebracht wird. Solche Centralisation der Sammlungen hat zunächst den Vorteil, daß das Publikum nicht von den verschiedensten Seiten her mit Aufrufen überhäuft und belästigt und daß einem unwürdigen Wettlauf der beschädigten Gemeinden und Bezirke und dem Bestreben vorgebeugt wird, zur Erzielung reicherer Einnahmen einander in drastischen Schilderungen oder gar Übertreibungen der Not zu überbieten. Auch ist allein auf diesem Wege die Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Gaben zu gewinnen, bei welcher keine Gemeinde und kein Bezirk vor andern etwas voraus hat.

Die Centralisation der Sammlungen ist freilich nicht leicht durchzuführen; allerlei nähere oder entferntere Beziehungen einzelner Kreise zu bestimmten Gemeinden oder bestimmten Gruppen unter den Beschädigten kommen dabei in Betracht: konfessionelle Unterschiede, Parteirücksichten, Geschäftsverbindungen oder anderweitige, selbst rein gesellige Interessengemeinschaften sind oft und viel die Beweggründe, einzelne Gaben einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Gruppe zukommen zu lassen; oft ist es auch die Dankbarkeit für eine in ähnlichem Falle erfahrene Hilfe, welche in der Zuwendung von Gaben an eine ganz bestimmte Gemeinde zum Ausdruck kommt. Solche besondere Bestimmungen müssen beachtet, aber es muß auch, wenn nicht Ungleichheit und Unzufriedenheit daraus entstehen soll, bei der allgemeinen Gabenverteilung darauf Rücksicht genommen werden, und deshalb ist die Buchung auch solcher Gaben mit besonderer Bestimmung nicht zu entbehren. Von der Anrechnung ausgeschlossen bleiben nur solche Gaben, welche auf Grund verwandtschaftlicher oder sonstiger unmittelbar persönlicher Beziehungen für bestimmte Personen gegeben sind, wenn sie nicht einen Wert darstellen, der die Hilfsbedürftigkeit der betreffenden erheblich vermindert. Bei dem, was auf Umwegen „zur verschwiegenen Verteilung" in einzelnen Gemeinden noch hinzukommt und häufig in die Hände der Geistlichen gelegt wird, handelt es sich zum Glück nicht um große Beträge; sie sind für das Ganze nicht von Belang, wenn sie auch im einzelnen zu manchen Ungleichheiten und Widerwärtigkeiten führen.

Neben der Organisation der Sammlungen geht her die Organisation der Hilfeleistung in den Notstandsgebieten; zu diesem Zwecke werden sofort Bezirks- und Ortshilfskomitees gebildet, die ersteren aus Vertretern des Bezirkswohlthätigkeitsvereins und — wenn es sich um Flurbeschädigungen handelt — des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, aus Vertretern der betroffenen Gemeinden und einigen sonstigen Vertrauenspersonen des Bezirks unter dem Vorsitz des K. gemeinschaftlichen Oberamts, die letzteren aus Mitgliedern der Ortsarmenbehörde und sonstigen Armenfreunden unter dem Vorsitz des gemeinschaftlichen Amts. Die Bestimmung darüber, in welcher Weise zur Beschaffung der dringendsten Bedürfnisse, z. B. Baumaterialien, Saatfrucht, Lebensmittel, Pflanzen, vorgegangen werden soll, bleibt den einzelnen Bezirkshilfskomitees überlassen, weil dabei die Verhältnisse der einzelnen Bezirke, die oft sehr verschieden sind, berücksichtigt werden

müssen. Zur Bestreitung des augenblicklichen Bedarfs kann die Centralleitung aus dem neuerdings von ihr gegründeten Notstandsfonds sofort einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen. Der Gesamtschaden der einzelnen Gemeinden und Bezirke wird zum Zweck des Steuernachlasses von Amtswegen durch den Kameral-(Steuer)beamten des Bezirks, einen von ihm zu berufenden sachverständigen Schätzer und einen von der betreffenden Gemeinde zu bestellenden Schätzer festgestellt. Diese Feststellung bezieht sich aber nur auf den Schaden der einzelnen Markungen im ganzen; der Schaden der einzelnen Beschädigten ist dann auf der damit gewonnenen Grundlage vom Ortskomitee oder der Ortsarmenbehörde zu berechnen. Daneben sind alle sonstigen Verhältnisse der Beschädigten, welche für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit derselben in Betracht kommen, festzustellen und zu beglaubigen. Es ist dazu ein Formular zu benützen, welches von der Centralleitung an sämtliche vom Notstand betroffene Gemeinden hinausgegeben wird. Einrichtung und Inhalt desselben möge aus Nachstehendem ersehen werden.

Das in tabellarischer Form angelegte „Verzeichnis der unterstützungsbedürftigen Gewitterbeschädigten“ enthält auf dem Titel den Namen der Gemeinde und des Bezirks, den Betrag der Staats- und der Gemeindesteuer, des gesamten Schadens auf der ganzen Markung, des der Gemeinde gewährten Steuernachlasses und der etwa von Versicherungsgesellschaften geleisteten Entschädigungen, sowie folgende Vorbemerkungen:

1. In dieses Verzeichnis sind in erster Linie diejenigen ärmeren Ortseinwohner mit einem Reinvermögen bis zu 6000 Mk. aufzunehmen, welche infolge des erlittenen Schadens wirklich hilfsbedürftig geworden sind und deshalb um Unterstützung nachsuchen.

   Außerdem werden Beschädigte mit mehr als 6000 Mk. reinem Vermögen dann berücksichtigt, wenn einerseits ihre ganze wirtschaftliche Lage und die Familienverhältnisse, andererseits die Größe des erlittenen Schadens die Hilfsbedürftigkeit darthun (vergl. Sp. 5 der Tabelle). Überhaupt soll der Grad der Bedürftigkeit nicht ausschließlich nach den Vermögensverhältnissen, sondern nach der ganzen wirtschaftlichen Lage bemessen werden.

   Geringfügige Beschädigungen können für gewöhnlich nicht berücksichtigt werden.

   Beschädigte, welche in günstigen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen sich befinden, können an der Unterstützung nicht teilnehmen; für sie empfiehlt es sich, wo noch keine Darlehenskassen bestehen, solche zu gründen, wozu von der Centralleitung ein Beitrag gewährt werden kann.

2. Solche Beschädigte, welche gegen Hagelschaden versichert waren, werden für den durch den Hagel verursachten Schaden von der Hagelversicherungsgesellschaft entschädigt und nehmen daher an der Unterstützung nicht teil; bezüglich desjenigen Schadens aber, gegen den sie nicht versichert waren, z. B. durch Sturm, Wasser u. s. w., sind sie bei Verteilung der Unterstützungsbeiträge zu berücksichtigen.

3. Die Entschädigung wird entsprechend dem Grade der Bedürftigkeit bemessen; Schaden, gegen welchen keine Versicherung möglich ist, wird reichlicher entschädigt, als solcher, bei welchem die Möglichkeit der Versicherung vorhanden gewesen wäre.
4. Über die Einkommensverhältnisse der Bittsteller sind in Spalte 4 der Tabelle genaue Angaben zu machen; wissentlich unrichtige Angaben haben den Ausschluß von der Unterstützung zur Folge. Wenn eine Familie durch schwere Krankheiten, durch Unglück im Stall oder Geschäft u. dergl. heimgesucht ist, so wäre dies in Spalte 5 besonders zu bemerken.
5. Bei Feststellung des Schadens sind diejenigen Grundsätze thunlichst einzuhalten, nach welchen die amtliche Schätzung zum Zweck des Steuernachlasses erfolgt; übertriebene Angaben über den Schaden sind entschieden zurückzuweisen; wer sich solcher schuldig macht, läuft Gefahr, von der Unterstützung ausgeschlossen zu werden.
6. Am Schluß der ganzen Liste ist die Gesamtzahl der Bittsteller und der Gesamtbetrag ihres Schadens anzugeben und die gesamte Ausfertigung von der Ortsarmenbehörde pflichtgemäß zu beurkunden. Die Listen aus einem Bezirk sind durch das Kgl. gem. Oberamt, welches dieselben zu prüfen und unbegründeten Ansprüchen entgegenzutreten hat, mit gutächtlichem Beibericht an die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins einzusenden.
7. In jeder beschädigten Gemeinde ist über alle ihr zukommenden Geld- und Naturalgaben genau Buch zu führen, ebenso seitens der Bezirkssammelstellen bezüglich der ihnen unmittelbar zukommenden Gaben. Bevor die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins mit der Verteilung der verfügbaren Mittel auf die einzelnen beschädigten Bezirke beginnt, ist ihr auf jeweils zu bestimmenden Termin genaue Mitteilung darüber zu machen, wieviel in den betreffenden Bezirken bezw. Gemeinden an Geld und Naturalien schon eingegangen ist.
8. Seitens der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins wird in der Regel nur bestimmt, welche Summe den einzelnen Bezirken als Entschädigung zu teil werden soll. Die Verteilung dieser Summe auf die beschädigten Gemeinden nach Maßgabe der von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins aufgestellten Bestimmungen bleibt den Bezirkswohlthätigkeitsvereinen bezw. den Bezirkshilfskomitees überlassen. Die örtliche Unterausteilung hat nach denselben Grundsätzen durch die Ortsarmenbehörde unter Zuziehung geeigneter Armenfreunde und Vertrauenspersönlichkeiten aus der Gemeinde zu erfolgen (Min.-Verf. v. 13. Nov. 1863).
9. Im Interesse einer zweckmäßigen Verwendung ist vor allem für Anschaffung der nötigen Saatfrüchte und Lebensmittel zu sorgen. Wo diese Fürsorge nicht angezeigt erscheint, darf mit Genehmigung des Kgl. gem. Oberamts eine Austeilung in barem Gelde erfolgen. Übrigens ist hierbei in keinem Fall ein Abzug für Zahlungsrückstände der Empfänger gestattet, damit die Beiträge im Sinne der Geber unverkürzt den Bedürftigen zu gut kommen.

10. Behufs Vergewisserung über vorschriftsmäßige Austeilung und Verwendung der Beiträge sind die Listen mit den Empfangsbescheinigungen dem Kgl. gem. Oberamt und von diesem der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur Prüfung vorzulegen.

Die Tabelle ist folgendermaßen eingerichtet:

1.	2.	3.			4.	5.
Namen, Stand, Gewerbe und Alter der Beschädigten.	a) Zahl der unerzogenen Kinder und der sonstigen erwerbsunfähigen Angehörigen. b) Zahl der erwerbsfähigen Angehörigen.	Vermögensverhältnisse.			Jahreseinkommen aus dem Gutsertrag, Gewerbebetrieb, Besoldung, Arbeitslohn, Unfall-, Invaliditäts-, Altersrente u. dergl.	Etwaige besondere Verhältnisse in Familie oder Geschäft, welche die wirtschaftliche Lage ungünstig beeinflussen.
		Gesamtvermögen.	Schulden a) versicherte, b) unversicherte, c) zusammen.	Reines Vermögen.		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
	a) b)		a) b) c)			

6.					7.	8.		9.
Betrag des erlittenen Schadens (nach genauer Feststellung) an					Art des Schadens (Hagel, Sturm, Wasser u. dergl.); (bei Hagelschaden, ob versichert u. wie viel die Entschädigung beträgt).	Zuteilung von den Unterstützungsbeiträgen in		Empfangsbescheinigung.
a. Gebäuden.	b. Gartengewächsen und Feldfrüchten.	c. Obstbäumen bezw. Obst.	d. Weinbergen.	e. Zusammen.		Naturalien, (wobei zugleich der Geldwert anzugeben ist).	Geld.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	

Sind die Verzeichnisse von den örtlichen Organen ausgefüllt, so sind sind sie vom Bezirkshilfskomitee oder vom Kgl. gemeinschaftlichen Oberamte besonders auch in der Richtung zu prüfen, ob nicht einzelne Gemeinden im Vergleich mit anderen ihren Schaden zu hoch berechnet haben. Früher wurden die Beschädigten nach ihrem Reinvermögen in mehrere Vermögensklassen eingeteilt (unter 2000, 2—4000, 4—6000 Mk.); nach der Höhe des Vermögens und des Schadens richtete sich dann das Maß der Unterstützung. Obgleich dieser Einteilungsgrund den Vorzug zahlenmäßiger Bestimmtheit hatte, so ist die Centralleitung doch auf Grund der gemachten Erfahrungen dazu übergegangen, nicht mehr nur vorwiegend das Vermögen, sondern die ganze wirtschaftliche Lage des Beschädigten zu Grunde zu legen. Dazu ist allerdings erforderlich, daß jeder einzelne Beschädigte nach seinen ganzen Verhältnissen von der Centralleitung geprüft und in die entsprechende Bedürftigkeitsklasse eingereiht wird. Bei dieser Prüfung sämtlicher Gesuche aus dem ganzen Notstandsgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten zum Zweck einer richtigen Klassifikation können dann auch Verschiedenheiten zur Ausgleichung gebracht werden, welche sich daraus ergeben, daß die einzelnen Bezirke nicht durchweg den gleichen Maßstab anlegen. Solche Verschiedenheiten, welche zur Benachteiligung einzelner Bezirke führen müßten, können nur an einer Centralstelle erkannt und beseitigt werden. (Die bedürftigen Gewitterbeschädigten des vorigen Jahres wurden in 4 Bedürftigkeitsklassen eingeteilt, nachdem diejenigen Beschädigten, bei welchen Bedürftigkeit nicht als vorhanden anzuerkennen war, zuvor ausgeschieden waren.) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel wird dann bestimmt, wie viel Prozente ihres Schadens die Beschädigten in den einzelnen Klassen als Unterstützung erhalten sollen, wobei mit dem Grade der Bedürftigkeit der Betrag der Unterstützung abnimmt. So kommt die Centralleitung in die Lage, genau berechnen zu können, wie viel Unterstützung der einzelne Bezirk des Notstandsgebiets zu bekommen hat; den Bezirkshilfskomitees aber bleibt es überlassen, die ihnen überwiesene Summe auf die einzelnen beschädigten Gemeinden ihres Bezirks zu verteilen, wobei die von der Centralleitung berechneten Prozentsätze nicht eine absolut bindende Norm bilden, sondern mehr eine allgemeine Direktive sein sollen, sodaß also auch noch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden als solcher (z. B. ihr Vermögensstand, die Erwerbsgelegenheit u. dergl.) berücksichtigt werden können. Der vom Bezirkshilfskomitee der einzelnen Gemeinde zugewiesene Betrag ist sodann durch das Ortskomitee oder durch die Ortsarmenbehörde unter Zuziehung geeigneter Vertrauenspersonen aus der Gemeinde unter diejenigen Beschädigten, deren Unterstützungsgesuche als berücksichtigenswert anerkannt sind, zu verteilen, wobei ebenfalls der von der Centralleitung für die einzelnen Klassen berechnete Prozentsatz als allgemeine Direktive gelten soll, ohne daß sachlich begründete Abweichungen im einzelnen ausgeschlossen wären.

Das sind die in vieljähriger Praxis gewonnenen Grundzüge der Organisation der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen in Württemberg; sie haben in einzelnen Punkten im Laufe der Zeit Änderungen erfahren, soweit ein Bedürfnis sich bemerklich machte. Daß für die Be-

urteilung der Frage der Bedürftigkeit nicht mehr nur der Vermögensstand, sondern die ganze wirtschaftliche Lage entscheidend ist, wurde schon oben erwähnt; ebenso ist die frühere Übung, jeder bedürftigen Familie ohne Unterschied zum voraus eine und dieselbe Gabe und zu derselben einen nach dem Vermögensstand und Schadensbetrag berechneten Zuschlag zu gewähren, wobei auch die kleinsten Schäden berücksichtigt wurden, verlassen worden, weil es dabei vorkommen konnte, daß ganz Arme, die kaum etwas zu verlieren hatten, verhältnismäßig zu viel erhielten. Aber im großen und ganzen hat sich die Organisation bewährt, wenn sie auch nicht immer allen Wünschen gerecht zu werden vermochte. Die Begehrlichkeit ist ja leider gerade bei solchen Anlässen sehr groß.

In den ersten 25 Jahren ihres Bestehens hat die Centralleitung dank der Opferwilligkeit der Privatwohlthätigkeit — ganz abgesehen von dem, was in den Notstandsgebieten unmittelbar eingekommen ist, und von dem Werte der gespendeten Naturalien — die Summe von 142 356 fl. (244 038 Mk. 86 Pf.), in den folgenden 25 die Summe von 830 855 fl. (1 424 342 Mk. 11 Pf.), zusammen also in 50 Jahren 1 668 362 Mk. 97 Pf. auf Unterstützungen bei außerordentlichen Notständen verwenden dürfen, in den letzten 31 Jahren ihres nun 81 jährigen Bestehens aber 4 284 829 Mk. 30 Pf., also insgesamt 5 925 245 Mk. In den letzten 31 Jahren ist sonach fast dreimal so viel aufgebracht und aufgewendet worden, als in den ersten 50 Jahren, ein Beweis dafür, wie viel mehr heutzutage in solchen Dingen geschieht, als in früheren Zeiten. Freilich hat die Zufriedenheit und Dankbarkeit nicht gleichen Schritt mit dieser erfreulichen Entfaltung des Wohlthätigkeitssinnes gehalten.

Ein Einwand wird vielleicht gegen diese Organisation geltend gemacht werden, nämlich der: daß bis alle Feststellungen und Nachweisungen erfolgt sind, auf Grund deren die Unterstützung der Hilfsbedürftigen vorgenommen werden kann, zu viel Zeit vergehe und die Hilfe wohl zu spät komme. Dem gegenüber ist nochmals daran zu erinnern, daß durch die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen jedem früher hervortretenden Bedürfnis genügt werden kann; zugleich liegt darin ein gewisser Antrieb, in solchen Fällen die Hilfe nicht in erster Linie und nicht ausschließlich von außen her zu erwarten, sondern, was gewiß das Naturgemäßere ist, zuvörderst den Weg der Selbsthilfe zu betreten. Jedenfalls aber hat sich in Württemberg ein Übelstand dabei noch nie herausgestellt.

Aus den vorstehenden aus Erfahrung geschöpften Ausführungen ergeben sich nun gewisse allgemeine Forderungen bezüglich der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen, und davon soll im Nachfolgenden weiter die Rede sein.

Zunächst empfiehlt sich für jedes Land und jede Provinz die Schaffung eines Organs für die Hilfeleistung und zwar in Anlehnung an die politische Einteilung als Orts-, Bezirks- und Landes- bezw. Provinzialorgan. Diese Organisation soll durch alle Stufen hindurch die freiwillige Thätigkeit in die engste Fühlung mit derjenigen der amtlichen Organe bringen und namentlich dem Landesorgan einen möglichst autoritativen Charakter

verleihen, um ihm nach allen Seiten hin den nötigen Einfluß zu sichern. Solche Organisation wird sich aber um so wirksamer erweisen, wenn sie zu einer ständigen Einrichtung gemacht wird. Auf außerordentliche Notstände soll man ebenso vorbereitet sein, wie auf einen Krieg; und wenn bei den Verhandlungen in Magdeburg im Jahr 1887 die Meinung geäußert wurde, außerordentliche Notstände, wie diejenigen, unter deren Eindruck die damalige Versammlung stand, kehren vielleicht alle 20—30 Jahre oder auch nie wieder, einem ständigen Organ würde also die Gelegenheit zur Bethätigung fehlen, so hat inzwischen die Zeit und haben namentlich die letzten Jahre und auch das gegenwärtige Jahr wieder gelehrt, daß Naturereignisse, wie sie für größere oder kleinere Gebiete außerordentliche Notstände zur Folge haben, in ganz unheimlicher Weise sich häufen und an Intensität zunehmen; besonders in Süddeutschland hat man diese Erfahrung in schmerzlichster Weise gemacht. Wenn übrigens ein ständiges Centralorgan für außerordentliche Notstände in einem Lande vorhanden ist, so wird ein solches dann auch Notständen von geringerem Umfang seine Aufmerksamkeit schenken und sie in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen können, wodurch allein verhütet werden kann, daß, was nicht selten vorkommt, in solchen vereinzelten Fällen des Guten zu viel geschieht. Zudem liegt ganz unverkennbar ein Streben nach Centralisierung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen im Zuge der Zeit, wie unter anderem die kürzlich erfolgte Gründung eines Verbandes deutscher Wohlfahrtsvereine beweist. Darum sollte gerade der jetzige Zeitpunkt benützt werden, um auch auf dem so wichtigen Gebiete der Hilfe in außerordentlichen Notständen dem bunten Nebeneinander und planlosen Durcheinander, das da und dort noch zu Tage tritt, eine zweckmäßige, zielbewußte Organisation entgegenzusetzen. Eine solche Organisation wird übrigens — das hat die Erfahrung des letzten Jahres gelehrt — sich nicht nur auf die einzelnen Länder und Provinzen beschränken dürfen, sondern in einer Centralstelle für das ganze Reich ihre Spitze finden müssen, aber nicht in dem Sinne, als ob von dieser Centralstelle aus die Hilfeleistung bei Notständen in den einzelnen Bundesstaaten dirigiert und alles nach einer Schablone behandelt werden sollte, sondern in dem Sinne, daß bei umfangreichen Notständen, die gleichzeitig in verschiedenen Teilen des Reiches auftreten und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Gebiete übersteigen, diese Centralstelle die Sammlungen im großen betreiben, störender Konkurrenz in öffentlicher Anrufung der Wohlthätigkeit vorbeugen und das Ergebnis der Sammlungen den einzelnen Landes- oder Provinzialstellen nach Maßgabe des nachgewiesenen Schadens und Bedürfnisses zuteilen würde. Weiterhin würde eine deutsche Centralstelle mit den Vertretern der Landes- und Provinzialstellen sich in Fühlung zu erhalten und in gemeinsamer Beratung mit ihnen die wichtigsten Grundsätze festzustellen haben, nach welchen die Hilfeleistung in den einzelnen Gebieten einheitlich durchzuführen wäre, ohne daß den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Gebietes dabei Gewalt angethan werden müßte. Als solche Centralstelle hat sich im vorigen Jahre das Berliner Centralkomitee für die durch Unwetter Geschädigten Deutschlands vorzüglich bewährt und sich ein bleibendes Verdienst um die wirksame Bekämpfung der schweren Notstände

in den verschiedenen Teilen des deutschen Vaterlandes erworben; es hat sich gewiß keines der Hilfskomitees durch das Centralkomitee in seiner Thätigkeit beengt oder gehindert gesehen, vielmehr hat jedes nur Förderung und Unterstützung erfahren dürfen. Ob für die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen eine neue Organisation geschaffen oder etwa eine schon bestehende Organisation (z. B. die des Roten Kreuzes) dazu benutzt und erweitert werden soll, das wird sich jeweils nach den besonderen Verhältnissen richten müssen. So viel über die mehr formale Seite der Organisationsfrage!

Wenn es sich sodann um die Mittel handelt, deren die Organe der Hilfeleistung zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, und um die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Hilfeleistung erfolgen soll, so dürfte in ersterer Beziehung zunächst auf die Schaffung eines besonderen Fonds für außerordentliche Notstände, eines Notstandsfonds, mindestens für jedes Land hingewirkt werden. Damit würde ein Dreifaches zu erreichen sein: einmal stünden in jedem Lande jederzeit, schon ehe die Privatwohlthätigkeit im einzelnen Falle mobil gemacht werden kann, Mittel zur Befriedigung der im ersten Augenblick hervortretenden, dringendsten Bedürfnisse zur Verfügung; sodann aber wäre damit die Möglichkeit gegeben, bei Notständen von geringerem Umfang, ohne jedesmal die Wohlthätigkeit öffentlich aufzurufen, die erforderliche Hilfe zu leisten, und schließlich käme durch einen solchen Fonds, wenn er einigermaßen leistungsfähig wäre, dasjenige Organ, das ihn zu verwalten und über ihn zu verfügen hätte, in die Lage, bezüglich der Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen und der Durchführung des Unterstützungswerkes seine Anleitungen und Weisungen zu erteilen und alles fernzuhalten, was in die Organisation störend eingreifen könnte. Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat, wie oben bemerkt, für Württemberg vor 2 Jahren einen solchen Notstandsfonds gegründet, der sich schon sehr bewährt hat und immer mehr bewähren wird, je reicher er fundiert werden wird. Zur Bildung solcher Fonds dürften neben besonderen Zuwendungen der Privatwohlthätigkeit auch regelmäßige Beiträge aus Staatsmitteln dienen, wie sie dem obengenannten württembergischen Notstandsfonds gewährt sind; und solche mittelbare Staatshilfe dürfte dem vielbegehrten unmittelbaren Eintreten des Staats mit seinen Mitteln bei Notständen in mehrfacher Hinsicht vorzuziehen sein. Weiterhin wird aber auch in Aussicht genommen werden können, daß in solchen Fällen, in welchen durch öffentliche Sammlungen für einen Notstand reichlichere Mittel zusammengebracht werden, als zur Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses erforderlich sind, das, was über das Maß des Bedürfnisses hinausgeht, diesem Notstandsfonds zur Verwendung für dringlichere Fälle zugeführt würde. Man wird ja wohl annehmen dürfen, daß, wer anläßlich eines Notstandes eine Gabe ohne specielle Bestimmung für einzelne Personen oder Kreise giebt, dies nicht in dem Sinne thut, daß seine Gabe unter Umständen auch unnötiger- und überflüssigerweise verwendet werden müßte, sondern in dem Sinne, daß er dann, wenn das Bedürfnis gedeckt ist, auch mit einer anderen besseren Verwendung einverstanden ist; hat er doch seine Gabe zur Steuer der Not und nicht für die Unnot gegeben. Die Haupteinnahmequelle aber werden für diesen Fonds die anläßlich eintretender

Notstände zu organisierenden besonderen Sammlungen bilden, die möglichst zu centralisieren sind; der Notstandsfonds wird die Hauptsammelstelle für das ganze Land sein, an welche die anderen Sammelstellen in den Bezirken und Gemeinden ihre Einnahmen abzuliefern haben. Weil aber dem mannigfach sich geltend machenden Bedürfnis, für eine einzelne Gemeinde oder Gegend des Notstandsgebiets direkt zu geben, nicht wohl entgegengetreten werden kann, so muß Vorkehrung getroffen werden, daß, was im Notstandsgebiet an Geld oder Naturalien direkt eingeht, genau verzeichnet und der Centralstelle durch Vorlage der Bücher nachgewiesen wird. Denn das Maß dessen, was ein Bezirk als Anteil an den ohne besondere Bestimmung gegebenen Gaben zu erhalten hat, wird sich nach dem Betrage richten, der ihm schon zum voraus direkt zugekommen ist. Ist eine Centralstelle in einem Lande vorhanden, so soll nur diese bei außerordentlichen Notständen öffentliche Aufrufe erlassen, und je schneller dies geschieht, umsoweniger wird von anderen Seiten mit Aufrufen vorgegangen werden; sie muß dafür sorgen, daß es so rasch und so allgemein als möglich bekannt wird, daß sie die einheitliche Fürsorge für die Notleidenden in die Hand genommen hat. Einer ständigen Centralstelle ist das unverzüglich möglich, während zur Bildung eines Hilfskomitees im einzelnen Fall, zur Konstituierung desselben, zur Feststellung des Aufrufs u. s. w. mindestens ein Zeitraum von einigen Tagen erforderlich ist, innerhalb dessen leicht von anderer Seite Vorstöße gemacht und Sammlungen eingeleitet werden können, auf welche das Centralkomitee hernach nur schwer, vielleicht auch gar nie Einfluß gewinnen kann. Wo eine vertrauenswürdige ständige Centralstelle vorhanden ist, sollten die Orts- und Bezirksbehörden von der Regierung ein- für allemal angewiesen werden, von eintretenden außerordentlichen Notständen unverweilt an die Centralstelle Anzeige zu erstatten und ohne die ausdrückliche Zustimmung der letzteren keinerlei öffentliche Aufrufe zu erlassen.

Ob sich bei Veranstaltung von Naturalsammlungen die Errichtung von Centralmagazinen, wohin alle Gaben zunächst einzuliefern, wo sie zu sichten und von wo sie nach den einzelnen Punkten des Notstandsgebiets zu versenden wären, oder der im vorigen Jahre in Württemberg eingeschlagene und bewährte Weg, wie er oben beschrieben wurde, mehr empfiehlt, wird sich jeweils nach den Verhältnissen entscheiden, namentlich darnach, ob die nötigen Räumlichkeiten und die zur Besorgung solcher Magazine erforderlichen Arbeitskräfte leicht und ohne zu großen Aufwand zu beschaffen sind. Daß übrigens bei solchen Naturalsammlungen auch vieles Zweifelhafte und Wertlose mit unterläuft, das aus Zweckmäßigkeits- und volkserziehlichen Gründen besser zurückgehalten wird, darauf ist schon bei den Verhandlungen im Jahre 1887 mit sehr drastischen Beispielen hingewiesen worden.

Bezüglich der Geld- und Naturalsammlungen bei außerordentlichen Notständen ist also die Forderung thunlichster Centralisation zu erheben.

Dieselbe Forderung ist zu stellen hinsichtlich der Feststellung des Schadens. Für die Berechnung des Schadens, der durch elementare Ereignisse herbeigeführt und über ein größeres Gebiet verbreitet ist, muß die

Aufstellung einheitlicher Normen durch unabhängige Sachverständige als unbedingt erforderlich bezeichnet werden; jedenfalls darf es nicht den einzelnen Beschädigten selbst oder auch nur den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, von sich aus ihren Schaden zu schätzen; denn bei diesem Verfahren würde ein sehr verschiedenartiger Maßstab zur Anwendung kommen, und es würde nach den gemachten Erfahrungen sicher nicht ausbleiben, daß einzelne, um sich einen Löwenanteil an der Unterstützung zu sichern, ihren Schaden stark übertreiben und daß andere, Bescheidenere und Gewissenhaftere in Nachteil kommen würden. Für das bekannte Sprichwort: „Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr", haben die Leute bei solchen Anlässen erfahrungsgemäß sehr viel Sympathie. Die Centralstelle hat also dafür zu sorgen, daß für die Schadensberechnung in den einzelnen Gemeinden einheitliche Grundsätze aufgestellt und zur Anwendung gebracht werden. Und gewiß wird überall der Staat-seine Sachverständigen gerne und kostenlos für solche Zwecke zur Verfügung stellen; am besten wird es sein, wenn der Staat selbst durch seine Organe den gesamten Schaden des ganzen Notstandsgebiets feststellen läßt und die dabei zu Grunde gelegten Normen und die dabei gewonnenen Resultate der Centralstelle mitteilt, damit diese in der Lage ist, den Schaden der um Unterstützung nachsuchenden Hilfsbedürftigen nach denselben Grundsätzen im einzelnen erheben zu lassen und die Richtigkeit der Schadensangaben der einzelnen Bittsteller an dem Maßstab der staatlichen Feststellungen zu prüfen.

So lange der Gesamtschaden und der Schaden der einzelnen Hilfsbedürftigen nicht genau festgestellt ist, kann und soll mit einer eigentlichen Verteilung der Gaben nicht begonnen, doch sollen den örtlichen Organen zur Linderung einer etwa eintretenden Not vorschußweise Mittel zur Verfügung gestellt werden. Man weist freilich bei solchen Notständen immer wieder auf das alte Wort hin: bis dat, qui cito dat; aber es ist ein Mißbrauch dieses Wortes, wenn man damit das Verlangen prüfungslosen Gebens begründen will. Und man wird kühnlich behaupten dürfen: nicht nur doppelt, sondern drei- und vierfach giebt, wer nach einheitlichen und gerechten Grundsätzen giebt. Daß das Publikum unter dem ersten Eindruck einer Hiobsbotschaft am freigebigsten ist, steht außer allem Zweifel, und deshalb soll auch — zumal in unserer so rasch lebenden und schnell vergessenden Zeit — die Gunst des ersten Augenblicks für die Sammlungen thunlichst ausgenützt werden. Aber mit dem Hingeben des Ersammelten an die Beschädigten ist unbedingt zuzuwarten, bis die Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung gewonnen ist, was allerdings oft viele Zeit erfordert, während welcher, wie schon bemerkt, im Bedarfsfalle durch unverzinsliche Darlehen und Vorschüsse zu sorgen ist.

Der eigentlichen Austeilung hat ferner voranzugehen die Feststellung aller derjenigen Verhältnisse der einzelnen Beschädigten, welche ein genaueres Bild ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage geben und auf die Beurteilung des Grades der Bedürftigkeit von Einfluß sind; diese Feststellung erfolgt am besten mittels Fragebogens in tabellarischer Form.

Die unmittelbare Hilfeleistung, die Verteilung und Verwendung der

Liebesgaben darf aber nicht so weit centralisiert werden, daß von der Centralstelle aus für jeden einzelnen Beschädigten bestimmt würde, was er bekommen und was für ihn geschehen soll; Sache der Centralstelle kann es nur sein, den Anteil der einzelnen Bezirke des Notstandsgebiets an dem Unterstützungsfonds nach einheitlichem Maßstabe zu bestimmen und die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, nach welchen innerhalb der Bezirke und Gemeinden die Verteilung und Verwendung im einzelnen vor sich zu gehen hat. In erster Linie ist grundsätzlich festzustellen, wer überhaupt unterstützt werden soll mit Liebesgaben? Hierbei dürfte davon auszugehen sein, daß Liebesgaben nicht für Kommunen, die allerdings an öffentlichen Gebäuden, Anlagen, Straßen, Brücken u. dergl. sehr empfindlich geschädigt sein können, sondern für Private gegeben sind. Was nun die Unterstützung Privater betrifft, so sah man es früher als ganz selbstverständlich an, daß nur wirklich Bedürftige an Liebesgaben teilnehmen; solche, die sich irgendwie selbst oder mit Hilfe der Ihrigen zu helfen in der Lage waren, hätten sich geschämt, unter den Bittenden zu erscheinen. Heutzutage aber macht sich das Bestreben geltend, den Kreis der zu Berücksichtigenden möglichst weit auszudehnen; ja es wird geradezu die Forderung gestellt: wie alle ohne Unterschied vom Unglück betroffen sind, so sollen auch alle ohne Unterschied an den Liebesgaben zur Linderung des Unglücks teilnehmen. So ist z. B. in Württemberg ein Mann in guten Verhältnissen mit einem völlig schuldenfreien Besitztum im Werte von 20000 Mk. und einem gangbaren Geschäft, weil er einen Schaden von 3 Mk. erlitten hatte, auch mit dem Anspruch auf Unterstützung aufgetreten — selbstverständlich ohne Erfolg; und ähnliche Beispiele ließen sich noch manche anführen. Es zeigt sich hier, daß kommunistische Neigungen nicht bloß unter den unbemittelten Klassen sich regen. Daran wird unter allen Umständen festzuhalten sein, daß nur solche unterstützt werden dürfen, welche einer Unterstützung bedürftig sind. Der Begriff der Bedürftigkeit ist freilich schwer zu präcisieren; keinenfalls ist derselbe im armenrechtlichen Sinne zu verstehen, vielmehr wird derselbe im einzelnen Falle darnach zu bestimmen sein, ob bei den vorliegenden Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und anderen persönlichen Verhältnissen der Schaden so hoch ist, daß er ohne die Hilfe der Privatwohlthätigkeit nicht überwunden werden kann. Die Frage der Bedürftigkeit wird also nach dem Verhältnis des Schadens zur ganzen wirtschaftlichen Lage des Beschädigten zu beurteilen und darum von Fall zu Fall, d. h. für jeden einzelnen Beschädigten besonders zu entscheiden sein. Es fallen hierbei auch lokale Unterschiede sehr wesentlich ins Gewicht: ein Besitz im Werte von 4—6000 Mark kann in der einen Gegend schon als Reichtum gelten, während er in anderer Gegend, wo der Boden mehr ausgenützt wird und teurer ist, nur von geringfügiger Bedeutung ist. Auch wird die Hilfeleistung nicht nur auf die sogenannten kleinen Leute zu beschränken, sondern auch auf den sogenannten Mittelstand, der von solchen Heimsuchungen oft viel empfindlicher und nachhaltiger als der ganz kleine Mann betroffen wird und sehr der Stärkung bedarf, auszudehnen sein. Eine

zahlenmäßige Grenze für die Bedürftigkeit läßt sich also nicht feststellen. Daß Leute, welche keinen Besitz und darum auch nichts zu verlieren gehabt haben, nicht mit Liebesgaben, sondern mit Armenmitteln zu unterstützen sind, soll nur deswegen ausdrücklich erwähnt werden, weil, wo man solche Arme an den Liebesgaben teilnehmen läßt, gerne der Vorwurf erhoben wird, daß diejenigen, die eigentlich keinen Schaden gehabt haben, am meisten bekommen.

Weiter ist grundsätzlich festzustellen, wie, d. h. in welchem Maße unterstützt werden soll? So selbstverständlich es ist, daß das Maß der Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit und nach der Höhe des Schadens sich zu richten hat, so wird dieser Grundsatz doch vielfach angefochten. In Württemberg ist im vorigen Jahre ganz ernsthaft die Forderung erhoben worden, die Gaben sollen gleichmäßig verteilt werden, weil das Unglück auch alle gleichermaßen betroffen habe; von welcher Seite dieses Verlangen nach Gleichmacherei ausging, läßt sich denken. Von anderen Seiten wurde gefordert, die Gaben sollen nach dem Steuerfuße, d. h. so verteilt werden, daß, wer am meisten Steuer zu bezahlen hat, weil er den größten Besitz hat, am meisten, derjenige aber, der wenig Steuer bezahlen darf, weil er nicht viel hat, wenig von den Liebesgaben bekommen soll; dabei wurde gedroht, daß die Besitzenden, wenn sie nicht im Verhältnis zu ihrer Steuerleistung an den Liebesgaben teilnehmen dürften, bei künftigen Sammlungen für Notleidende nichts mehr beisteuern werden. Die eine wie die andere Forderung mußte entschieden zurückgewiesen werden. Die sachlich richtigste Art der Verteilung wird erzielt werden durch Bildung mehrerer Bedürftigkeitsklassen und durch Bestimmung eines durchschnittlichen Entschädigungssatzes für jede derselben. Bei der Einweisung der Beschädigten in die einzelnen Bedürftigkeitsklassen, die im Interesse der Einheitlichkeit durch die Centralstelle vorzunehmen wäre, sind neben dem Vermögensstande auch die Familienverhältnisse (Zahl und Alter der Kinder), die Erwerbsverhältnisse (z. B. ob einer als Angestellter, Arbeiter u. dergl. seinen regelmäßigen Verdienst hat, der trotz des Notstandes fortgeht und vielleicht gar infolge desselben sich noch steigert, oder ob er durch den Notstand um jede Einnahme gekommen ist) und sonstige besondere Verhältnisse (wie Krankheit in der Familie, Unglück in der Viehhaltung, schlechter Geschäftsgang u. s. w.) in Betracht zu ziehen. Weiter ist bezüglich des Maßes der Unterstützung wohl auch daran festzuhalten, daß es sich für die Privatwohlthätigkeit doch nicht um völligen Ersatz des erlittenen Schadens — der zudem hie und da übertrieben wird, sodaß am Ende gar ein materieller Gewinn dabei herauskäme — handeln kann, sondern nur um die Beseitigung wirklicher Not und um eine Beihilfe zur Wiederaufrichtung der bedrohten Existenz, und daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen solchen Beschädigungen, gegen deren Folgen man sich durch Versicherung zu schützen Gelegenheit hat, und solchen, bei welchen diese Möglichkeit nicht vorhanden ist.

Eine weitere Frage, die grundsätzlich zu entscheiden ist, ist die: womit unterstützt werden soll, ob mit Geld oder mit Naturalien? Die Naturalunterstützung wird für die Regel den Vorzug ver-

dienen, weil hiebei die Möglichkeit gemeinsamer und damit billigerer und besserer Beschaffung der erforderlichen Naturalien gegeben ist; meist wird sich diese Form der Unterstützung auch schon daraus ergeben, daß schon vor der Verteilung der ersammelten Gelder gemeinsamer Bezug von Naturalien erfolgt ist, wofür die einzelnen die Bezahlung schuldig geblieben sind, so daß die Liebesgaben ihnen nunmehr an der Schuld abgeschrieben werden können. Doch sollte Unterstützung in barem Gelde nicht principiell ausgeschlossen sein, da es doch manche Bedürfnisse des Lebens giebt — es sei nur an Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Kleidung, auch an Bezahlung von Zinsen erinnert —, wozu die Leute bares Geld in Händen haben müssen. Daß aber bei solchen, welche zur Befürchtung von Mißbrauch des Geldes Anlaß geben, besondere Vorsicht anzuwenden ist, versteht sich von selbst.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Normen wird die Centralstelle die Unterausteilung der Gaben auf die einzelnen Beschädigten und die Art der Verwendung derselben den Bezirks- und örtlichen Organen zu überlassen haben; giebt es doch im einzelnen Fall noch so manches zu berücksichtigen, was sich schriftlich und tabellarisch nicht darstellen läßt; auch können in der Zeit zwischen der Ausfertigung der Tabelle und der Verteilung der Gaben die Verhältnisse im einzelnen sich ändern. In diesem Sinne empfiehlt sich bei der eigentlichen Unterstützung der Beschädigten eine gewisse Decentralisation der Hilfeleistung, die freilich die in erster Linie zu fordernde centrale Organisation der Hilfe in außerordentlichen Notständen nicht aufheben oder beeinträchtigen darf.

Endlich dürfte als grundsätzliche Forderung für die Organisation der Hilfe, wie schon oben kurz angedeutet, zu betonen sein, daß auf allen Stufen der Organisation ein stätes Zusammengehen und Zusammenwirken der freiwilligen Hilfsarbeit mit den Organen der Staats- und Kommunalverwaltung zu gegenseitiger Ergänzung und Förderung anzustreben ist.

Wenn im Vorstehenden versucht worden ist, eine Organisation der Hilfe in außerordentlichen Notständen zu skizzieren und einige allgemeine Grundsätze für die Hilfeleistung in solchen Fällen aufzustellen, so ist es geschehen in der Absicht, auf Grund der gemachten Erfahrungen einen Beitrag zu liefern zur Klärung und Förderung einer Frage, die in hohem Grade das eingehendste Interesse aller Volksfreunde verdient, die in unserer einerseits an Notständen aller Art, andererseits aber auch an Willigkeit zum Helfen außerordentlich reichen Zeit eine befriedigende Lösung immer dringender fordert, und die keineswegs nur eine wirtschaftliche Frage ist, sondern auch eine sehr ernste sittliche Seite hat. Die gemachten Vorschläge werden allerdings nicht ohne weiteres für alle Verhältnisse und nicht für alle Fälle zutreffen, sie werden sich aber in ihrer Allgemeinheit leicht den verschiedenartigen Verhältnissen anpassen lassen. Niemals aber sind diese Vorschläge gedacht als Schablonen und tote Formen, sie wollen vielmehr erfaßt und angewandt werden im Geiste der helfenden Nächstenliebe und mit offenem Blick für das, was unserem Volke frommt.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Achtunddreißigstes Heft.

Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. Von W. Fleischmann und H. Ruland.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten.

Von

W. Fleischmann, Ratsassessor in Nürnberg.

und

Dr. H. Ruland, Rechtsanwalt in Colmar i. E.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Vorwort.

Auf dem Gebiete des Armenwesens hat das Deutsche Reich bei seiner Gründung den bestehenden Rechtszustand übernommen, wie es ihn vorfand. Für den Norddeutschen Bund war kurz vorher das auf dem preußischen Armengesetze vom Jahre 1842 aufgebaute Gesetz über den Unterstützungswohnsitz geschaffen worden. Dieses auf dem Boden voller Freizügigkeit stehende und dem modernen Verkehre volle Rechnung tragende Gesetz wurde Reichsgesetz, seine Giltigkeit jedoch erreichte gerade die Gebiete nicht, welche vorher schon eine andere Armengesetzgebung hatten. Bayern hielt an seinem durch das Heimats- und Armengesetz vom Jahre 1869 neugeschaffenen Rechte fest, und die dem Reiche wiedergewonnenen Lande Elsaß und Lothringen blieben auf das französische, von der Revolutionszeit herstammende Recht angewiesen. Die Reichsverfassung, welche für das ganze Reich zwar ein gemeinsames Indigenat schuf, konnte diesen Dreirechtezustand nicht beseitigen; sie mußte ihn vielmehr bestätigen und konnte als Wirkung des deutschen Indigenats die Gleichberechtigung aller Deutschen in Bezug auf Armenunterstützung nicht festsetzen. Es dauerte sogar noch einige Zeit, bis die Reichslande den unter den anderen Staaten bestehenden armenrechtlichen Verträgen beitraten, womit dann wenigstens eine gewisse Rechtseinheit und Gleichberechtigung geschaffen war. An dem Zustande jedoch, daß im Gebiete jedes der drei Systeme jeder einem anderen Gebiete angehörende Deutsche noch als „Ausländer" gilt, ist bis heute nichts geändert worden. Zwar haben auf allen drei Gebieten die Gesetzgebungen teilweise Neuerungen gebracht, aber die Systeme sind im wesentlichen die alten geblieben. Nur in Bayern ist in neuester Zeit eine bedeutsame Wandlung vor sich gegangen; die Novelle zum Heimatgesetze vom Jahre 1896 hat die Axt an die Wurzel des Heimatrechtes gelegt.

So muß also im Reiche heute noch mit drei grundsätzlich verschiedenen Armenrechtssystemen gerechnet werden, und jedes derselben hat seine Anhänger und Verteidiger, und jedes will das richtigste und beste sein.

Fürwahr, ein edler Wettstreit!

Unleugbar hat ja das Armenwesen im laufenden Jahrhundert Fortschritte gemacht, welche die „gute" alte Zeit nicht ahnen konnte, welche vor der Verkündung der „Menschenrechte" überhaupt unmöglich waren, Fort-

schritte, welche in ihrem tiefsten Wesen sich auf den Trieb nach Erhaltung der Art gründen, also naturgemäß eintraten, welche aber doch erst als Produkt verschiedener Faktoren in die Erscheinung treten konnten. Der Trieb nach Erhaltung der Art mußte durch die fortschreitende Vertiefung und Anerkennung der Heilkunde zum Bewußtsein erweckt werden, der Wert und die Existenzberechtigung des einzelnen Individuums mußte zur Erkenntnis gelangen, und der wachsende Verkehr die Menschen einander näher bringen, dann erst konnte die Humanität resultieren.

Um aus der Nacht des Altertums und des Mittelalters zum Lichte der Humanität zu gelangen, bedurfte es freilich eines gewaltigen Ringens, und blutigrot leuchtet die Morgensonne dieses Kampfes um die Menschlichkeit aus dem Ende des verflossenen Jahrhunderts noch in unsere heutigen Tage herein. Aber die Erkenntnis hat gesiegt. Das heiße Toben ist einer ruhigen, friedsamen Entwickelung gewichen, und wir stehen heute auf dem Boden voller Freiheit und Gleichberechtigung der Individuen. Es ist nicht bloß der gesetzliche Zwang, welcher diese anerkennt und vorschreibt, daß die Allgemeinheit dem einzelnen Bedürftigen helfe, sondern es ist die wahre Erkenntnis derselben; das Gesetz als Ausdruck des allgemeinen Denkens und Wollens wäre ohne sie unmöglich entstanden. Und bei allen Verschiedenheiten und Mängeln der Armenpflege ist auch thatsächlich die Humanität überall der Grundton.

War einmal dieser Grundton gefunden, so war seine Fortentwickelung nicht schwer, und wenn diese auch eine ganz verschiedene war, so mußten die entstehenden Unterschiede doch mit der Zeit vermöge des Verkehrs weichen.

Die im Reiche heute vorhandene Dreiteilung des Armenrechts beruht auf der geschichtlichen Entwickelung des Reiches. Diese Dreiteilung ist auch der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt. Wenn in derselben, welche, um dem gestellten Thema gerecht zu werden, eine Schilderung der einzelnen Rechtszustände nicht missen kann, der bayerischen Gesetzgebung ein etwas breiterer Raum gewährt wurde, so hat das seinen Grund in einem dem Verfasser besonders geäußerten Wunsche, über die bayrischen Verhältnisse, welche, insbesondere die seit 1896 bestehenden, in den Kreisen des die Schrift veranlassenden Vereins weniger geläufig sind, etwas eingehender unterrichtet zu werden. Deshalb wurde auch dem Rechte Bayerns und seinem Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten der erste Platz in der Abhandlung eingeräumt.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Das Gebiet des bayerischen Heimatrechtes.

Von

W. Fleischmann,
Ratsassessor in Nürnberg.

A. Das bayerische Heimatrecht.

Seit 16. April 1868 besteht für Bayern das Heimatgesetz, oder vollständig: „Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt", welches gegenüber seiner ursprünglichen Gestalt durch die Novellen von 1872, 1884 und neuestens 1896 mehrfache Veränderungen erfahren hat. Die letzte der Änderungen wird als die einschneidendste zu bezeichnen sein. Wenngleich sie das Wesen und den Begriff des Heimatrechtes nicht berühren wollte, so hat sie doch gründlich daran gerüttelt.

Der früher mit der Heimat verbunden gewesene Begriff der engen Verbindung des Menschen mit der Scholle, auf welcher er geboren ist und mit welcher er auf Lebenszeit untrennbar verwachsen sein sollte, ist völlig verschwunden. Das hat aber nicht allein die Gesetzgebung, sondern die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, welcher die Gesetzgebung folgen mußte, in weit höherem Grade verursacht, und zwar insbesondere der gegen die alte Zeit ungleich rascher pulsierende Verkehr mit seiner Umwandlung der ursprünglich seßhaften Bevölkerung in eine mehr fluktuierende, wandernde, und Hand in Hand damit der mächtige Fortschritt der Industrie mit seinen gewaltigen Umwälzungen auf dem Gebiete des Verkehrs und der socialen Lage.

Der jetzige Begriff der Heimat entbehrt völlig seines ursprünglichen, idealen und intimen Charakters und ist zum politischen, zum socialen Rechtsbegriff geworden. Vor dem Gesetze kann freilich jener alte Begriff eine besondere Bedeutung überhaupt nicht haben, allein der Grundgedanke der bayerischen Gesetzgebung ist, bezw. wollte eben doch jener alte, auf der Untrennbarkeit von Mann und Scholle fußende Begriff sein.

Die gesetzliche Bedeutung des Begriffes Heimat ergiebt sich aus Artikel 13 des Heimatgesetzes, welcher lautet:

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt

a) das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten;

b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Mit diesen Rechten ist der Begriff der Heimat nach dem Gesetze erschöpft, sodaß als Inbegriff des Heimatrechtes bezeichnet werden kann:

Aufenthaltsrecht und Unterstützungsrecht.

Nach dem Gesetze muß jeder Bayer eine Heimat haben. Ist die Heimat zweifelhaft, strittig oder unbekannt, so muß dieselbe durch die jeweils zuständige Behörde von Amtswegen festgestellt werden.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einer ursprünglichen, erworbenen und angewiesenen Heimat. —

Die ursprüngliche Heimat wird ausschließlich durch den Familienverband begründet, die Ehefrau folgt dem Manne, eheliche und diesen gleichzuachtende (legitimierte, adoptierte ꝛc.) Kinder folgen dem Vater, außereheliche der Mutter.

Erworben wird die Heimat durch Anstellung im öffentlichen Dienste, dann durch Verehelichung, in welchem Falle es sich aber nur um eine im allgemeinen bedeutungslose Umwandlung der ursprünglichen in die selbständige Heimat handelt, in diesen beiden Fällen kraft des Gesetzes, endlich durch Verleihung durch eine Gemeinde, sei es im Wege der Vereinbarung (Art. 8 des Heimatgesetzes) oder auf Grund erhobenen gesetzlichen Anspruches.

Diejenigen Männer, welche auf die Ehe verzichten, sowie Frauenspersonen, welche ledig bleiben, besitzen ihr ganzes Leben hindurch, wenn sie nicht eine neue Heimat erwerben oder ihre Heimat verlieren, ihre ursprüngliche Heimat, während dieselbe für den Mann, welcher in den Ehestand tritt, damit, bezw. mit Entrichtung der in diesem Falle von der Gemeinde geforderten Gebühr zur selbständigen Heimat wird[1].

Ob die Heimat eine ursprüngliche oder erworbene ist, das begründet in Bezug auf die Wirkung der Heimat keinerlei Unterschied, und derjenige, welchem in einer Gemeinde eine vorläufige Heimat angewiesen wird, hat dort, was seine Person anlangt, die gleichen Rechte aus der Heimat zu beanspruchen wie der endgültig Beheimatete. Ein Unterschied besteht nur insoferne, als in den beiden ersteren Fällen die Armenlast von der Heimatgemeinde definitiv getragen wird, während bezüglich der vorläufig beheimateten Personen die gemeindlichen Aufwendungen von der etwa nachträglich ermittelten Heimatgemeinde oder aber von der Staatskasse ersetzt werden.

Unter der Voraussetzung der Erwerbung der Staatsangehörigkeit stehen Bayern und Nichtbayern gemäß Artikel 9 des Heimatgesetzes in Bezug auf den Erwerb einer Heimat vollständig gleich. Derjenige Nichtbayer jedoch, welcher vor Erwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit die Heimat beansprucht, hat, soferne er nicht 7 Jahre lang als Lohnarbeiter (Artikel 11

[1] In Bayern besteht demnach so ziemlich das Gegenteil von einer Junggesellensteuer.

Absatz IV des Gesetzes) in der Gemeinde thätig war, die festgesetzten, nach Größe der Gemeinde abgestuften Heimatgebühren zu bezahlen, während derjenige, welcher auf Ansuchen die Aufnahme in den bayerischen Staatsverband ohne vorherigen Erwerb einer Heimat erlangt hat, mit dieser Aufnahme die vorläufige Heimat in der Gemeinde seiner Niederlassung erwirbt, und dann, wenn er 4 bezw. 7 Jahre in der Gemeinde gewohnt und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes (Artikel 10) genügt hat, die selbständige Heimat daselbst kraft des Gesetzes besitzt, ohne eine Gebühr an die Gemeinde entrichten zu müssen. Nur dann — und das ist für die Armenpflege nicht unwichtig —, wenn der auf dem Heimatrechte beruhende Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen von diesen Personen beansprucht wird, können die Gemeinden diesen Genuß[1] von der Entrichtung der Heimatgebühr abhängig machen.

Es ist also möglich, daß die Gemeinden von solchen Personen, welche es vorziehen, sich an eine Stiftung zu wenden, anstatt an die Armenpflege, letztere also entlasten, eine Gebühr erheben, eine Gebühr, welche sonst als Gegenleistung für die aus der Heimat entspringenden Rechte angesehen zu werden pflegt.

Im übrigen wird hinsichtlich der Heimatgesetzgebung hier auf die zutreffenden Darlegungen im 26. Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit verwiesen[2]. Nur auf die neueste Änderung des Gesetzes durch die Novelle vom 17. Juni 1896 ist noch mit einigen Worten einzugehen, da Hand in Hand mit dieser Novelle eine wichtige Änderung des Armengesetzes ging[3].

Nach dieser Novelle sind nunmehr, im Gegensatze zum bisherigen Rechte, welches den Heimaterwerb nur kraft des Gesetzes oder durch Verleihung nach Vereinbarung oder aber auf Grund erhobenen Anspruches des Berechtigten kannte, nicht bloß einzelne Personen, sondern auch deren bisherige Heimatgemeinden berechtigt, dann, wenn gemäß Artikel 6 oder 7 ein Heimatanspruch besteht, diesen Anspruch geltend zu machen, und zwar auch gegen den Willen der Berechtigten, es sei denn, daß denselben durch die Heimatänderung ein erheblicher Nachteil zuginge, wesfalls sie durch rechtzeitigen Einspruch eine Heimatänderung hintanhalten können. Nebstdem hat die Zeit für die Ersitzung der Heimatansprüche eine bedeutende Kürzung erfahren, von 10 auf 7 und von 5 auf 4 Jahre.

Von großer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß ein Heimatanspruch durch Verlangen oder Empfangen einer Armenunterstützung nicht mehr ohne

---

[1] Nicht die Heimat!

[2] Ein kleiner Irrtum hat sich dort auf Seite 11 lit. γ eingeschlichen. Nicht bloß für „unterstützungsbedürftige" Personen kommt die angewiesene Heimat in Frage, sondern gemäß Artikel 15 des Gesetzes für alle in Bayern betretenen Personen, deren Heimat nicht ermittelt werden kann und welche nicht ausgewiesen werden können.

[3] Wenn Dr. Ruland S. 10 von „Verbesserungen" durch die verschiedenen Novellen spricht, so urteilt er wohl so als Anhänger des Unsterstützungswohnsitzgesetzes, welchem es als Fortschritt erscheint, wenn das bayerische Gesetz sich diesem mehr nähert und damit einen Fortschritt in Bezug auf die Rechtseinheit macht. In Bayern selbst sind die Meinungen über den Wert gerade der letzten Novelle, insbesondere zwischen den größeren und kleineren Gemeinden, sehr geteilt.

weiteres zu Verlust geht, wie dies nach dem früheren Gesetze der Fall war. Es genügt für den Anspruch, daß eine Zeit von 7 bezw. 4 Jahren frei von Unterstützungsanspruch und Unterstützungsempfang war.

Eine wesentliche Änderung betrifft sodann das Armengesetz. Eine früher in geringerem Umfange schon vorhanden gewesene Ausnahme von der Bestimmung, daß die Unterstützungspflicht nur die Heimatgemeinde trifft, wurde dahin erweitert, daß die Aufenthaltsgemeinde dann für gewährte Unterstützung einen Ersatz nicht beanspruchen kann, wenn die Unterstützung nicht länger als 4 Wochen gereicht wurde und der zu Unterstützende in der Gemeinde sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat.

Es würde zu weit führen, über die entscheidende Bedeutung und Tragweite dieser Neuerungen hier weiteres auszuführen. Ohne Zweifel aber bedeuten dieselben eine wesentliche Annäherung an das Unterstützungswohnsitzgesetz. Mit dem strengen alten Princip der Heimat ist vollständig gebrochen worden, wenngleich grundsätzlich daran festgehalten ist, daß die einmal bestehende Heimat für immer bleibt, soferne nicht eine andere Heimat erworben, oder die bayerische Staatsangehörigkeit und mit ihr die Heimat verloren wird.

Das bisher Gesagte trifft für den ganzen Umfang des Königreichs Bayern zu. Hinsichtlich des Heimat*erwerbs* dagegen bestehen für die Rheinpfalz Sonderbestimmungen.

Es kann nämlich jeder selbständige und volljährige Pfälzer, das ist derjenige, welcher Bayer und in einer rheinpfälzischen Gemeinde beheimatet ist, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen, d. h. dauernden Aufenthalt genommen hat, durch eine einfache schriftliche oder mündliche Erklärung bei dem Bürgermeisteramte und Entrichtung der etwa eingeführten Heimatgebühren die Heimat erwerben. Hat der Zugezogene binnen Jahresfrist von diesem Heimaterwerb an öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten, so kann der Gemeinderat die Wiederaufhebung dieses Heimatrechts beschließen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses ist die Heimatgebühr, abzüglich der gewährten Unterstützungen, zurückzuzahlen, und die alte Heimat tritt wieder in Wirksamkeit.

Neben diesem Rechte besteht jedoch die Möglichkeit eines Heimaterwerbs durch vier- bezw. siebenjährigen Aufenthalt in der Pfalz ebenso wie im diesseitigen Bayern.

Daß die Frage der Heimatgebühren für die Pfalz gegenüber dem rechtsrheinischen Bayern grundverschieden geregelt ist, mag hier nur nebenbei erwähnt sein.

B. Das bayerische Armenrecht.

Der Rechtsnormen, welche für die Unterstützung Hilfsbedürftiger in Bayern gelten, sind nicht viele. Das diesbezügliche Ergänzungsgesetz zum Heimatgesetze ist das am 29. April 1869 erlassene *Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege*. Dasselbe umfaßt und regelt das gesamte Gebiet der Armen- und Krankenpflege nach der formellen und materiellen Seite. Es findet Anwendung auf alle Unterstützungsbedürftige,

seien diese Bayern oder Nichtbayern, soweit sie in Bayern unterstützt werden müssen. Auch das Armengesetz, wie es schlechtweg genannt wird, hat seit seinem Bestehen Veränderungen erfahren. Dieselben haben jedoch die ursprünglichen und erprobten Grundsätze der Armenpflege selbst nicht berührt.

Die Grundzüge des bayerischen Armenrechts nun sind folgende:

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist es:

1. Hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2. der Verarmung entgegenzuwirken.

In dieser grundlegenden Bestimmung ist eine Ausscheidung dahin, daß etwa nur Bayern zu unterstützen sind, nicht getroffen, vielmehr begreift die Unterstützungspflicht der bayerischen Armenpflege auch die Unterstützung von Nichtbayern in sich, sofern dieselben hilfsbedürftig sind.

Die öffentliche Armenpflege liegt grundsätzlich den politischen Gemeinden in erster, den Distrikts- und Kreisgemeinden in zweiter und dritter Linie ob, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen der Staat sich zu beteiligen hat.

Die Distriktsarmenpflege umfaßt:

1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2. die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriksarmenfonds;
4. die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5. die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten.

Als mit Armenlasten überbürdet (Ziff. 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfs der Armenpflege (Art. 18 Abs. 2) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hierdurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3. aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vorteil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeitsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Deckung des Bedarfes der Kreisarmenpflege ist durch das Landratsgesetz vom 28. Mai 1852 geregelt. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen erscheint hier nicht veranlaßt.

Der Schwerpunkt der eigentlichen Armenpflege liegt bei den Gemeinden.

Grundsatz ist, daß die Armenpflege nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit, d. h. wenn erwiesen ist, daß eine Person wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes sich das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermag, und nur dann einzutreten hat, wenn der Bedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann.

Damit ist der Armenpflege, die Hilfe in Notfällen ausgenommen, übereinstimmend mit den auch anderwärts anerkannten Grundsätzen, eine vollständig subsidiäre Stellung angewiesen. Sind aber die Voraussetzungen, unter welchen sie einzutreten hat, gegeben, so besteht einerseits eine Unterstützungspflicht, anderseits ein mit dem Rechte der verwaltungsrechtlichen Klagbarkeit ausgestatteter Unterstützungsanspruch. Außerdem ist den Verwaltungsbehörden ein Aufsichtsrecht über die gemeindliche Armenpflege eingeräumt (Artikel 42), sodaß dem Unterstützungsbedürftigen der weitestgehende gesetzliche Schutz gesichert ist.

Zunächst erstreckt sich die Unterstützungspflicht der Gemeinde nur auf die in ihr heimatberechtigten Personen und nur auf solche, deren Unterstützung nicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse obliegt. Unter diesen und den Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit, sowie des Mangels unterstützungspflichtiger Privatpersonen ist es im einzelnen Aufgabe der Armenpflege [1]:

1. den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;

[1] Diejenigen Bestimmungen, welche nur für Bayern bezw. das gegenseitige Verhältnis bayerischer Gemeinden in Bezug auf die Armenpflege und Ersatzansprüche untereinander Bedeutung haben, sind hier nicht aufgeführt.

4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen[1].

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1. den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die notwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 u. 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2. sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 u. 2, dann Abs. III zu gewähren;
3. für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen[2].

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Artikel 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Wenn ein Ersatzanspruch hier überhaupt zulässig ist, so ist dieser auf die ganze Höhe der gemachten Aufwendungen zulässig und nicht, wie im Verhältnis bayerischer Gemeinden zu einander, zum Teil beschränkt.

Ausland im Sinne dieser Bestimmungen ist alles nicht bayerische Gebiet.

Soweit Ersatzansprüche zulässig sind, steht es den Gemeinden frei, dieselben in erster Linie gegenüber anderen Gemeinden oder Kassen geltend zu machen, anstatt sich an die civilrechtlich Verpflichteten zu halten; erlangt eine Gemeinde so Befriedigung, so geht der gegen die letzteren Personen bestehende Anspruch auf die in Anspruch genommenen Kassen über.

Nach Artikel 17 des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach

---

[1] Art. 10 des Gesetzes.

[2] Der Vollständigkeit und Möglichkeit der Vergleichung halber sind die in Frage kommenden Staatsverträge, soweit sie das Verhältnis zwischen Bayern und dem Reichsausland, bezw. dem Deutschen Reiche und ausländischen Staaten betreffen, sowie die wichtige Eisenacher Konvention und der Gothaer Vertrag im Anhang vollständig abgedruckt.

freier Übereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Übereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt, auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrate des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die bayerische Armenpflege ist der Artikel 18, welcher von den Mitteln der öffentlichen Armenpflege handelt, und folgendes bestimmt:

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der öffentlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2. aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten;
3. aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen [1];
4. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirtschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verlosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmequellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrat übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschul-

[1] Z. B. Strafanteile, Disciplinarstrafen. Die früheren Jagdgebührenanteile wurden den Armenkassen wieder entzogen.

pflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden [1].

Das Organ der gemeindlichen Armenpflege ist der Armenpflegschaftsrat. Derselbe ist eine öffentliche Korporation.

Er vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Soweit es zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist, genießt er zur Erreichung der von ihm erlangten Aufschlüsse Anspruch auf Rechtshilfe gegenüber allen öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdienern, Ärzten und Privatwohlthätigkeitsvereinen. Seine sonstigen Befugnisse und Pflichten sind im Gesetze genau geregelt.

Von besonderem Interesse ist die Bestimmung des Artikel 30, nach welcher der Armenpflegschaftsrat denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen kann, solange dieser Ungehorsam währt.. Diese Bestimmung ist auch auf Nichtbayern anwendbar.

Weiter von Interesse sind die Bestimmungen des Artikel 31, nach welchen für die Wahrung von Ersatzansprüchen der Gemeinden unter sich, wie gegen die Staats- oder eine andere Kasse es erforderlich ist, daß die hilfeleistende Gemeinde binnen drei Tagen, von dem auf den Beginn der Hilfeleistung folgenden Tage an gerechnet, der ersatzpflichtigen Gemeinde bezw. den genannten Kassen Nachricht gebe, und zwar bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches bis zur Zeit der erfolgten Anzeige. Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die Anzeige bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen der Unterstützung von Nichtbayern erforderlich [2].

Bezüglich der Art der Unterstützung, ob diese in Geld oder Naturalien geleistet wird, bezüglich der Wahl offener oder geschlossener Armen- oder Krankenpflege ist dem Ermessen der Armenpflegschaftsräte vollkommen freier Spielraum gelassen.

Nach diesen Grundsätzen erfolgt in Bayern die Unterstützung sämtlicher Hilfsbedürftiger, seien diese Bayern oder Nichtbayern, Deutsche oder Ausländer.

Die Unterstützung ist jeweils nach Maßgabe des vollen Be-

---

1 In Artikel 20 sind Bestimmungen über Krankenkassen, welche für Dienstboten, Gewerbsgehilfen und dergleichen Personen als gemeindliche Krankenversicherung errichtet werden können, enthalten. Diese Krankenkassen gewähren die gleichen Leistungen, wie die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung. Die Einrichtung möge hier nur erwähnt sein.

2 Siehe Min.-Entschl. v. 8. März 1873, M.-Bl. S. 362.

dürfnisses zu gewähren, ohne daß vorher gefragt werden darf, ob oder wieviel wieder ersetzt werden wird. Auf diese Art genießen besonders nicht transportfähige Bedürftige den ausgiebigsten Schutz.

Insoweit der Hilfsbedürftige transportfähig ist, kann nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Staatsverträge die Heimweisung in Erwägung gezogen werden.

Ob und inwieweit angesichts der großen Erleichterung des Heimaterwerbes nach dem neuen Gesetze vom 17. Juni 1896, welches, wie schon ausgeführt, Bayern sogar schlechter stellt, als Nichtbayern, einzelne Gemeinden ausgiebigeren Gebrauch von der Ausweisungsbefugnis machen werden, ist eine Frage, welche heute noch nicht beantwortet werden kann, welche aber in manchen großen Gemeinden angesichts der drohenden Überlastung vielleicht einen Gegenstand ernster Erwägung bilden wird.

C. Verhältnis Bayerns zu den übrigen deutschen Bundesstaaten und den Reichslanden.

1. Ausweisung und Übernahme, dann Kostenersatz bei Ausweisungen.

Hinsichtlich der Ausweisung selbst, der Übernahme Ausgewiesener und des Ersatzes von Kur- und Verpflegungskosten für unterstützte Nichtbayern (Deutsche) kommen im Verhältnisse Bayerns zu den übrigen deutschen Bundesstaaten einschließlich der Reichslande in Betracht:

1. das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867[1];
2. der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851;
3. die Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1883.

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 wurde erlassen zum Vollzuge des Artikel 4 Ziff. 1 der nunmehrigen Reichsverfassung und hatte in Bayern gemäß § 2 I Ziff. 3 des R.-Einf.-Ges. vom 22. April 1871 (G.-Bl. S. 87) vom Tage der Wirksamkeit des letztbezeichneten Gesetzes in Kraft zu treten; da das R.-Einf.-Ges. vom 22. April 1871 keinen speciellen Zeitpunkt für den Beginn seiner Wirksamkeit fixiert und am 29. desselben Monats zur amtlichen Veröffentlichung gelangte, gilt sohin das Freizügigkeitsgesetz in Bayern seit 13. Mai 1871.

Das Freizügigkeitsgesetz bezieht sich nur auf Angehörige deutscher Bundesstaaten[2], greift aber über Artikel 3 der Reichsverfassung insoferne hinaus, als es die Freizügigkeit nicht bloß von Staat zu Staat, sondern auch — selbst innerhalb desselben Bundesstaates — von Gemeinde zu Gemeinde regelt.

---

[1] In Bayern seit 13. Mai 1871 in Kraft.

[2] Reichsausländer dürfen sich vorbehaltlich einiger Beschränkungen in Bayern zwar aufhalten, haben aber im Gegensatze zum Reichsangehörigen kein Recht auf den Aufenthalt.

Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wurde durch eine Novelle vom Jahre 1872, nachdem der Begriff des „Auslandes" ein anderer geworden war, den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes, des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und der Reichsverfassung entsprechend abgeändert. Gemäß Artikel 43 dieses Gesetzes im Zusammenhalte mit den sonstigen einschlägigen Gesetzen unterliegt der Aufenthalt eines Reichsangehörigen in Bayern nur[1] dann mehr einer Einschränkung[2]:

1. wenn der Zuziehende an dem Orte seiner Niederlassung sich eine eigene Wohnung oder ein eigenes Unterkommen zu verschaffen nicht imstande ist — (§ 1 Freiz.-Ges.);
2. wenn der Zuziehende den Nachweis seiner Bundes-, Reichsangehörigkeit nicht erbringen kann (§ 2 l. c.);
3. wenn er wegen der in Artikel 45 Ziff. 5, 6 und 9 des Heimatgesetzes bezeichneten Reate bestraft worden ist[3] (§ 3 l. c.);
4. unter den in § 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen.

Die thatsächliche Ausweisung darf erst erfolgen, wenn die Aufnahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde (Staat) oder wenigstens eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht ergangen ist (§ 6). Diese Fürsorgepflicht trifft nach dem bayerischen Armengesetze vorläufig unter allen Umständen die Aufenthaltsgemeinde. Die gedachte Entscheidung wird von der Distriktsverwaltungsbehörde erlassen, wenn die Gemeinde sich der einstweiligen Fürsorge weigern sollte.

Von besonderer Bedeutung für die Armenpflege sind die den Gemeinden[4] durch §§ 4 und 5 eingeräumten armenpolizeilichen Befugnisse, von welchen sowohl Bayern wie Nichtbayern gegenüber Gebrauch gemacht werden kann. Ein in einer Gemeinde neu Anziehender kann demnach abgewiesen werden, wenn nachgewiesen wird, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält[5]. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinden, sich über die Verhältnisse aller neu zuziehenden Personen ehestens möglichst genau zu vergewissern, und neu Zugezogene fortgesetzt im Auge zu behalten, wenn sie sich vor späteren Nachteilen bewahren wollen. Praktisch wird sich die sofortige Wegweisung meist nur gegenüber krüppelhaften und kranken Personen, deren Arbeitsunfähigkeit ohne weiteres

[1] Vgl. § 12 des Freizügigkeitsgesetzes.

[2] Wie überhaupt im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffer 3, bezüglich welcher es auf die Bestimmungen der Landesgesetze ankommt. Bei der späteren Darstellung wird, soweit nicht Abweichungen vorhanden sind, auf das hier Gesagte verwiesen werden.

[3] S. Anhang. Es sind meist gemeine oder gemeingefährliche Vergehen, Bettel, Landstreicherei u. s. w.

[4] Wo die Armenpflege nicht den Gemeinden, sondern anderen Verbänden obliegt, geht diese Befugnis auf diese Verbände über. (§ 9 Freizüg.-Ges.)

[5] Eine nach dem Gesetze zulässige Beschränkung der Gemeinden in dieser Befugnis hat in Bayern nicht stattgefunden.

festgestellt werden kann, durchführen lassen und empfehlen, da mit Recht gesagt werden kann, daß solche Personen, die sofort als unterstützungsbedürftig zu erkennen sind, eben ihrer Heimatgemeinde zugehören oder dem sonst unterstützungspflichtigen Verbande, und daß sie in diesem Stadium nicht einem Anderen aufgehalst werden sollen, während andererseits es dem Willen des Gesetzes entspricht, wenn Personen, welche arbeitsfähig sind und die vorgeschriebene Zeit sich in einer Gemeinde aufgehalten haben, in dieser Gemeinde auch Ansprüche erheben können, gegenüber diesen also, auch wenn sie unterstützungsbedürftig werden, ein gelinderes Verfahren angezeigt erscheint.

Das Gesetz bestimmt deshalb, daß Personen, welche sich schon länger in einer Gemeinde aufgehalten haben, auch wenn sie die Heimat oder den Unterstützungswohnsitz dort nicht erworben haben, wohl ausgewiesen werden können, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, aber nur dann, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Kommt also ein neuzuziehender Arbeitsunfähiger an, so kann er ohne weiteres weggewiesen werden; das ist jedoch dann nicht mehr der Fall, wenn ein Fremder schon längere Zeit in einer Gemeinde sich aufgehalten hat und dann nur vorübergehend arbeitsunfähig wird. Diesen Falles ist ihm die erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Aufenthalt zu gestatten, und er wird in der Lage sein, einen schon erworbenen Heimatanspruch trotz der augenblicklichen Notwendigkeit der Unterstützung geltend zu machen, oder aber sich durch weiteren Aufenthalt, der ihm nicht versagt werden kann, zu erwerben. Andererseits ist freilich die Gemeinde dann, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit fortdauert, berechtigt, ihn auszuweisen. Alles dieses unter der ganz selbstverständlichen Voraussetzung, daß die betreffende Person einen Unterstützungswohnsitz (eine Heimat) im Aufenthaltsorte noch nicht erworben hat; denn der Unterstützungswohnsitz- bezw. Heimatberechtigte kann aus seiner Heimat, wo er das Recht zu wohnen hat, überhaupt nicht ausgewiesen werden.

Sind nun in dieser Beziehung durch das Freizügigkeitsgesetz die Verhältnisse für ganz Deutschland principiell einheitlich geregelt, so besteht doch bezüglich der Wirkung des Gesetzes zufolge der Verschiedenheit der Heimatgesetzgebung zwischen Bayern und dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes noch ein ganz erheblicher Unterschied.

Während nämlich nach dem bayerischen Gesetze die Erwerbung des Heimatrechtes unter der Voraussetzung der Erwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit auch Nichtbayern, sogar Ausländern, unter den gleichen, sogar teilweise günstigeren Bedingungen wie den Bayern selbst ermöglicht ist, allerdings frühestens nach einem vierjährigen Aufenthalte, kann ein Bayer, solange er seiner Staatsangehörigkeit nach Bayer bleibt und keine neue Heimat in einer bayerischen Gemeinde erwirbt, seine Heimat überhaupt nicht verlieren. Solange er sich außerhalb Bayerns, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufhält, bleibt ihm seine bayerische Heimat; einen Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsorte kann er niemals erwerben, weil das Unterstützungswohnsitzgesetz auf ihn als Bayern keine Anwendung findet. Wird er dagegen von Bayern entlassen und in einem anderen Bundesstaate aufgenommen, so verliert er damit seine bayerische Heimat und ist schon

nach zwei Jahren in der Lage, sich einen Unterstützungswohnsitz in einer nichtbayerischen Gemeinde zu erwerben [1].

Der Nichtbayer dagegen, welcher in den bayerischen Staatsverband aufgenommen wird, kann erst nach vier oder, wenn er unselbständig ist oder keine Steuern bezahlt, nach sieben Jahren in Bayern eine wirkliche Heimat erwerben [2].

Während also eine bayerische Gemeinde in der Lage ist, vom Ausweisungsrechte nach § 5 des Freiz.-Ges. je nach Umständen 4 oder 7 Jahre lang, ja noch länger, wenn die verschiedenen Voraussetzungen zum Erwerb des Heimatrechtes nicht erfüllt sind, und da die 4- bezw. 7jährige Frist durch den Empfang jeder Armenunterstützung unterbrochen wird, Gebrauch zu machen, sind die der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterliegenden Gemeinden hiezu nur zwei Jahre lang in der Lage, es sei denn, daß Armenunterstützung in der Zwischenzeit notwendig geworden oder sonst dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzgesetzes entgegenstehende Hindernisse (siehe § 11 ff. d. Ges.) eingetreten wären.

Der Nichtbayer, welcher seine Heimat länger als zwei Jahre verläßt, verliert diese (als Unterstützungswohnsitz) auch ohne Verlust seiner Staatsangehörigkeit. Hinsichtlich der Unterstützung ist er dann mehr oder weniger aus der Stellung eines Rechtssubjektes in die eines Rechtsobjektes gedrängt.

Der Unterschied gestaltet sich noch erheblicher dadurch, daß in Bayern erst von der Erreichung der Volljährigkeit (21. Lebensjahr) an die Ersitzung eines Heimatanspruches möglich wird, während dieses jetzt beim Unterstützungswohnsitz schon vom vollendeten 18. Lebensjahre an der Fall ist. Es besteht sonach die Möglichkeit, daß ein in Preußen aufgenommener Bayer schon ein Jahr vor erreichter Großjährigkeit einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, während ein in Bayern aufgenommener Preuße einen Heimatanspruch ehestens nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre erheben kann.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 6 des Freiz.-Ges., nach welcher die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte immer erst dann er-

---

[1] Eine Ausnahme besteht für Preußen, wo auf Grund § 64 des Ausf.-Ges. zum Unterstützungswohnsitzgesetze der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes jedem Deutschen zugestanden wird. Insbesondere ist dieses für bayerische Staatsangehörige anerkannt in einer Ministerialentschließung vom 18. April 1886, welche am Schlusse betont, daß der ihr zu Grunde liegenden Rechtsauffassung auch die zum Nachteil preußischer Armenverbände in Ausweisungsfällen entstehende Ungleichheit nicht entgegenstehe. Die rechtliche Thatsache, daß solcherweise entgegen beiden Rechtssystemen für sich eine Person den Besitz einer Heimat und eines Unterstützungswohnsitzes auf sich vereinigen kann, ist höchst bemerkenswert. Jedenfalls illustriert sie die bestehende Rechtsungleichheit recht auffällig. Die späteren Ausführungen wollen unter Vorbehalt der hiermit festgestellten Ausnahme verstanden werden.

[2] Der Aufgenommene hat in der Gemeinde seiner Niederlassung seine „vorläufige" Heimat, welche für seine Heimat gilt, bis er diese als definitive und selbständige erworben hat. Der Unterschied liegt dabei nur darin, daß für die Unterstützung eines vorläufig beheimateten Bedürftigen endgültig nicht die Gemeinde, sondern die Staatskasse aufzukommen hat. Nach Ablauf der Zeit wird sodann die definitive und selbständige Heimat kraft des Gesetzes gebührenfrei erworben, wenn auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, während beim Bayern zum Heimaterwerb immer ein Verleihungsakt erforderlich ist.

folgen darf, wenn entweder die Aufnahmeerklärung der übernahmspflichtigen Gemeinde vorliegt, oder eine in Bayern von den Distriktsverwaltungsbehörden zu erlassende vollstreckbare Entscheidung über die vorläufige Fürsorgepflicht ergangen ist. Damit ist der Hilfsbedürftige gegen voreilige Ausweisung und Not geschützt. Sein Interesse ist in die erste Reihe gestellt.

Das Verfahren[1] selbst bei der Ausweisung auf Grund des § 5 des Freiz.-Ges., wenn hiebei verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, richtet sich, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme von Auszuweisenden dd. Gotha, 15. Juli 1851, sowie nach den späteren zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden im Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monat gedauert hat.

Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen ist jetzt, da nach § 1 Abs. 2 des Unterstütz.-Wohns.-Ges. der § 7 des Freiz.-Ges. auf Norddeutsche nicht mehr anwendbar ist, auf den Wechselverkehr zwischen Bayern und den anderen Bundesstaaten[2] beschränkt.

Der Hinweis des § 7 des Freiz.-Ges. auf den Gothaer Vertrag entspricht der Bestimmung in Artikel 3 der Reichsverfassung, welcher auch auf die Verträge wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Bundesangehöriger hinweist. Nach dieser Richtung kommt die sogenannte Eisenacher Konvention in Betracht, welche die teilnehmenden Regierungen verpflichtet hat, dafür zu sorgen, daß in einem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Teil würde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, und zwar ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten gegen die öffentlichen Kassen des Heimatstaates stattfindet. Diese Grundsätze dehnt der zweite Absatz des § 7 des Freiz.-Ges. auf alle diejenigen Fälle aus, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimat zurückverwiesen wird. Wenn hierbei der Anspruch auf Kostenersatz nur insoweit zugelassen ist, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen und an ähnlichen, etwa zwischen einzelnen Gemeinden oder Korporationen bestehenden Verabredungen soll durch § 7 des Freiz.-Ges. nichts geändert werden. Diese Übereinkunft enthält demnach die engsten Bestimmungen,

---

[1] Nicht bloß formell rechtlich zu verstehen.
[2] Elsaß-Lothringen ist noch näher zu betrachten.

nämlich sie trifft nur die Fälle, in welchen Erkrankung mit Transportunfähigkeit verbunden vorliegt oder die Beerdigung eines Bundesangehörigen in Frage steht, läßt dagegen die Frage der Unterstützung sonstiger Hilfsbedürftiger vollständig offen.

In der Praxis werden die ersteren Fälle weitaus die Mehrheit bilden, da bei der Notwendigkeit einer dauernden Unterstützung, wenn für diese der Heimatsstaat nicht freiwillig aufkommt, meistens rechtzeitig vom Rechte der Heimweisung wird Gebrauch gemacht werden. Indessen ist auch für diese Fälle in zweifacher Weise gesorgt, nämlich zunächst durch § 7 des Freiz.-Ges., welcher ganz allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf den Grund der Hilfsbedürftigkeit dem Aufenthaltsstaate die Fürsorge für die auszuweisenden, d. h. diejenigen Personen, welche auf Grund des Freiz.-Ges. weggewiesen werden können, nach den Grundsätzen, wie sie in loco für die öffentliche Armenpflege gelten, auferlegt, wobei ein Kostenersatz nur für die über drei Monate hinaus geleistete Hilfe stattfinden soll. Damit ist die Dauer der Hilfeleistung jedoch keineswegs beschränkt; bei vorhandener Notwendigkeit muß vielmehr die Hilfe fortdauernd schon auf Grund dieser Bestimmung gewährt werden.

Sodann ist der Hilfsbedürftige, welcher sich in Bayern befindet, aber noch weiter geschützt durch die bereits oben angeführten Bestimmungen des Artikel 12 des Armengesetzes.

Zu beachten ist nur, daß arbeitsfähige Personen einen Anspruch auf öffentliche Unterstützung nicht haben, insbesondere nicht darauf, daß sie auf längere Zeit unterstützt werden, wenngleich ihnen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren ist.

Praktisch gestaltet sich die Sache so, daß arbeitsfähige Personen — und das werden der Mehrzahl nach die „armen Reisenden" und dergleichen Personen sein — nur mit dem Notwendigsten, meist Kleidung, Schuhwerk oder Reisegeld versehen werden, damit sie möglichst bald wieder sich entfernen können. Es wird, und mit Recht, keiner Armenpflege beifallen, einer arbeitsfähigen Person, welche nicht erkrankt oder aus anderen Gründen reise- oder transportunfähig ist, auf längere Zeit Unterstützung zu gewähren. Daß aber namentlich in früherer Zeit gegen so manchen armen Reisenden schwer gefehlt wurde, indem man ihn schlechthin als Landstreicher, Taugenichts und, wenn er behauptete, krank zu sein, als Simulanten ansah und behandelte und ihn, gar oft zum Schaden seiner Gesundheit, zwang, weiter zu reisen, um sich keine Lasten aufzubürden, obwohl es vielleicht hohe Zeit gewesen wäre, ihn in ein Krankenhaus oder doch wenigstens unter gutes Obdach zu bringen, das soll nicht verschwiegen werden. Diese Dinge mögen auch heute noch vorkommen, und zwar, was ohne Scheu gesagt werden kann, hauptsächlich in kleineren und in Landgemeinden. Die Sache ist begreiflich, insbesondere, wenn man weiß, wie schwer und lästig heute noch in den allermeisten Landgemeinden die Armenpflege empfunden wird, und in einer wie wenig beneidenswerten Lage sich der Dorfarme, auch der eingesessene, befindet, vom Standpunkte der Menschlichkeit aber auf das strengste zu verurteilen. Wie manchmal hätten sich schwere Folgen durch ein mit wenigem Aufwande

verbundenes, rechtzeitiges Eingreifen verhüten lassen! Daß es heute und lange schon besser geworden ist, als in früheren Zeiten, läßt sich nicht leugnen. Insbesondere gebührt der in neuerer Zeit hauptsächlich auf vorbeugende Gesundheitspflege hinarbeitenden Wissenschaft hoher Dank.

Was aber erkrankte oder sonst arbeitsunfähige Personen anlangt, so steht diesen voller gesetzlicher Schutz zur Seite. Wenn in Fällen länger dauernder Krankheit und sonstiger Hilfsbedürftigkeit seitens des Aufenthaltsstaates die thunlichst baldige Übernahme angestrebt wird, so kann das, solange dabei die Grundsätze der Humanität nicht verletzt werden, eine Mißbilligung nicht finden; es ist dies vielmehr ein Gebot der Selbsterhaltung und der berechtigten Rücksichtnahme auf die einheimischen Armen, welche dauernd unterstützt werden müssen.

Zu bemerken ist, daß die Unterstützungspflicht des Aufenthaltsstaates ohne Ersatzanspruch in den Fällen der Erkrankung und Transportunfähigkeit zeitlich nicht beschränkt ist, sondern daß sie solange stattzufinden hat, bis — und zwar regelmäßig wohl nach ärztlichem Gutachten — die Rückkehr des Erkrankten in seinen Heimatsstaat ohne Nachteil für seine oder die Gesundheit Anderer geschehen kann; weiter daß kein Unterschied besteht, welcher Art die Erkrankung ist, daß also die Bestimmungen der Eisenacher Übereinkunft auch auf Geisteskranke Anwendung zu finden haben. Über den letzteren Punkt hat unter den beteiligten Regierungen eine ausdrückliche Verständigung stattgefunden.

Weiter endlich ist zu bemerken, daß unter der Rückkehr des Hilfsbedürftigen sowohl dessen freiwillige Abreise, wie die von der Obrigkeit angeordnete Fortschaffuug desselben, mit welchem Fortschaffungsmittel immer sie erfolgt, zu verstehen ist, sowie daß der Vertrag keine Anwendung findet auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des andern Staates sich aufhalten und dort erkranken, daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deshalb bestehenden Grundsätzen verbleiben soll [1].

Hinsichtlich der Unterstützung sonstiger hilfsbedürftiger Personen tritt gemäß § 7 des Freiz.-Ges., weil entgegenstehende Verabredungen nicht bestehen, nach 3 Monaten die Ersatzpflicht des übernahmepflichtigen Staates ein.

Da anzunehmen ist, daß in den letzteren Fällen, welche in der Praxis im Verhältnisse zu den übrigen selten vorkommen werden, meist auf die jederzeit mögliche, rechtzeitige Heimschaffung Bedacht genommen werden wird, so werden Ersatzansprüche der vermeinten Art nur wenige vorkommen. Indessen giebt es doch zahlreiche Fälle, in welchen Unterstützungsbedürftige lange Jahre auswärts verbleiben, ohne daß ihnen gegenüber von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, d. h. in welchen der Heimatstaat oder die heimatliche Armenpflege die Unterstützungspflicht des Aufenthaltsstaates nicht in Anspruch nimmt, und zwar aus rein praktischen Gründen. Wenn eine Person

[1] Vgl. Min.-Entschl. v. 11. II. 1854 u. 21. I. 1858 (Bl. f. a. Pr. Bd. 29 S. 287), d. h., daß wenn überhaupt die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Armenrechts bestehen, der einschlägige heimatliche Armenverband einzutreten hat.

sich viele Jahre lang, ohne unterstützungsbedürftig zu sein, an einem fremden Orte aufgehalten hat, und nun unterstützungsbedürftig wird, so würde die heimatliche Armenpflege, wenn sie um Hilfe angegangen wird, in vielen Fällen gegen ihr eigenes Interesse handeln, wollte sie unter allen Umständen auf ihrem durch die Eisenacher Übereinkunft begründeten Rechte bestehen und so die Heimweisung des Bedürftigen geradezu provozieren. Der Aufenthaltsstaat würde von der Befugnis der Heimweisung baldmöglichst Gebrauch machen, sodaß auf alle Fälle die heimatliche Armenpflege den Bedürftigen künftig vollständig zu erhalten hätte, während, wenn dieser von der Heimat fortlaufend unterstützt wird, diese Unterstützung sich meistens auf einen geringen Zuschuß beschränken kann, da der Bedürftige an dem Orte, wo er lange Zeit geweilt hat, bekannt geworden ist und sich eingelebt hat, unter Umständen sich durch kleine leichte Arbeiten, auch durch Unterstützung seitens der privaten Wohlthätigkeit auf einer Stufe wird erhalten können, welche ihm mit kleiner Nachhilfe von der Heimat die Existenz gestattet. In diesen Fällen wäre also, von der Härte, den Armen aus den Kreisen, in welchen er heimisch geworden ist, herauszureißen, und in die ihm fremd gewordene Heimat zurück zu versetzen abgesehen, die bedingungslose Berufung auf die Eisenacher Übereinkunft sicher verfehlt[1].

2. Geltungsbereich und sonstiger Inhalt des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Konvention.

Der Gothaer Vertrag ist heute noch anzuwenden im gegenseitigen Verkehr zwischen Bayern, Elsaß-Lothringen und Luxemburg, und zwar im Verkehre dieser Staaten unter sich wie mit den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Seine Bestimmungen betreffen fast ausschließlich das Verfahren bei Übernahme der Ausgewiesenen. Der wesentliche Inhalt des Vertrages liegt in dessen § 1, nach welchem jedem derzeitigen oder früheren Angehörigen eines der kontrahierenden Staaten, soferne er nicht anderswo eine Staatsangehörigkeit erworben hat, die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme in seinem Heimatstaate gesichert ist. Dieser Grundsatz harmoniert mit dem bayerischen Heimatgesetze vollkommen, erzeugt aber in seiner Anwendung im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes diesem gegenüber eine kleine Inkonsequenz insofern, als auch bei längerer Abwesenheit vom Unterstützungswohnsitze dennoch eine gewisse dauernde Heimat, allerdings nicht im Ortsarmenverbande, aber doch im Bundesstaate geschaffen wird.

Über die Kosten der Ausweisung ist in § 11 Bestimmung getroffen. Diese Kosten stellen zwar an sich nicht eigentlich eine (Armen-) Unterstützung dar. Sie könnten deshalb unerwähnt bleiben. Allein praktisch wird sich ergeben, daß sich Ausweisungskosten und Unterstützungskosten nicht immer trennen lassen.

1) Eine praktische Analogie zu § 55 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Im allgemeinen ist bestimmt, daß die Kosten der Ausweisung von dem ausweisenden Staate zu tragen sind. Geht der Transport durch das Gebiet eines anderen der kontrahierenden Staaten, so ist diesem vom ausweisenden Staate die Hälfte der beim Durchtransport entstehenden Kosten zu ersetzen[1]. Bei Nichtannahme des Ausgewiesenen von seinem Heimatstaate hat der Ausweisende die sämtlichen Kosten des Rücktransportes zu vergüten, d. h. zu tragen. Es ergiebt sich hier eine Reihe von Fragen, insbesondere bezüglich der Ausscheidung von Transport- und Verpflegungskosten, der Berechnung der dreimonatlichen Frist des § 7 des Freiz.-Ges. u. s. w., deren Erörterung im einzelnen hier zu weit führen würde. Jedenfalls krankt das System an einer gewissen Schwerfälligkeit.

Die Eisenacher Übereinkunft wurde ursprünglich von folgenden Staaten abgeschlossen:

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß ältere und jüngere Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen.

Bis zum 5. November 1853 waren ihr beigetreten: Königreich Württemberg, Herzogtum Nassau, Fürstentum Waldeck und die freie Stadt Lübeck. Die Einzelheiten der bezüglichen Verhandlungen haben heute nur mehr historisches Interesse.

Der jetzige Rechtszustand basiert auf Artikel 3 Abs. IV der Reichsverfassung und Ziff. 3 des Schlußprotokolles zum Versailler Vertrage vom 23. November 1870. In demselben wurde ausdrücklich statuiert, daß in Anbetracht der für Bayern bestehenden Ausnahme von der Legislative des Bundes (Reiches) hinsichtlich der Heimatgesetzgebung der Gothaer Vertrag und die sogenannte Eisenacher Übereinkunft für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernd Geltung haben sollen.

Für Elsaß-Lothringen giebt der Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1873 Maß. Derselbe ist veröffentlicht in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1). Nach diesem Beschluß haben die Bestimmungen der Eisenacher Konvention auf die Reichslande im Verkehre mit sämtlichen übrigen Bundesstaaten Anwendung zu finden.

Facit:

In Bayern hat jeder dauernd oder vorübergehend Hilfsbedürftige, sei er Bayer oder Nichtbayer, gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Hilfe. Die Hilfe ist von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde zu leisten, und zwar

[1] Diese Bestimmung kann naturgemäß nur dann Anwendung finden, wenn der Zwischenstaat wirklich Aufwendungen gemacht hat. Sie wird bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen ziemlich gegenstandlos geworden sein. Aus welchen Gründen übrigens bei der sonst durchgeführten Interessentrennung ein gar nicht beteiligter Staat zur teilweisen Kostentragung herangezogen wurde, ist nicht gut ersichtlich.

nach Maßgabe des festgestellten Bedürfnisses, **nicht etwa** der vorhandenen Mittel. Die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde ist an sich auch zeitlich nicht beschränkt. Eine Beschränkung tritt nur ein, wenn von dem gesetzlich genau und eng begrenzten Rechte der Ausweisung Gebrauch gemacht wird.

Innerhalb dieser Grenzen besteht sohin in Bayern vollständige Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit, sowie die gesetzliche Gewähr für das Vorhandensein der zur Armenhilfe erforderlichen Mittel.

II.

Das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes.

Von

W. Fleischmann,
Ratsassessor in Nürnberg.

A. Das Recht des Unterstützungswohnsitzes.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten, desgleichen in Hessen (südlich des Mains). In Württemberg und Baden wurde es vom 1. Januar 1871 an eingeführt. Sein Geltungsbereich umfaßt das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern und den Reichslanden.

Demnach bemißt sich im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes die Unterstützung von fremden Hilfsbedürftigen, d. h. solchen, welche einem anderen als dem unterstützenden Bundesstaate angehören,

a) wenn der Fremde einem der unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstehenden Staate angehört, ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes[1];

b) wenn der Fremde Bayer oder Reichsländer ist, also Ausländer im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes, zunächst nach § 60 dieses Gesetzes[2], dann § 7 des Freiz.-Ges. und den Bestimmungen des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Übereinkuuft[3].

---

[1] Und zwar grundsätzlich hinsichtlich der Unterstützungspflicht und des Kostenersatzes.

[2] Nach welchem Ausländer vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden müssen, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hiflsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

[3] Hinsichtlich der Reichsausländer ist außerdem auf die im Anhange abgedruckten Staatsverträge hinzuweisen.

Was die Unterstützung von Bayern im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes anlangt, so gelten hier die über die Verhältnisse im Gebiete des Heimatrechtes gemachten Ausführungen, da in diesen Fällen durch die Gesetze und bestehenden Verträge volle Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Das Gleiche ist grundsätzlich der Fall bezüglich der Unterstützung von Reichsländern. Inwieweit hier das Princip der Gegenseitigkeit beim Mangel der obligatorischen Armenpflege in den Reichslanden gewahrt ist, diese Frage wird den Gegenstand besonderer Erörterung bei der Abhandlung über die Verhältnisse in den Reichslanden bilden.

Da das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes 24 Bundesstaaten umfaßt, und die Unterstützung von Hilfsbedürftigen, welche einem dieser Staaten angehören, in einem andern Bundesstaat unter das zu behandelnde Thema fällt, so muß der Rechtszustand, wie ihn dieses Gesetz geschaffen hat, hier erörtert werden. Wenn gesagt wird, der Rechtszustand, so hat dieses seinen guten Grund, denn das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz befaßt sich nur mit abstrakten Rechten und regelt ausschließlich die Unterstützungspflicht und das Unterstützungsrecht als solches, während es die Ausführung in der Praxis, d h. die näheren Bestimmungen über die Unterstützung selbst, und zwar wie grunsätzlich anzuerkennen ist, ganz mit Recht, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überläßt. Es ergeben sich durch diese Trennung in der Rechtseinheit zwar einige Verschiedenheiten, möglicherweise auch Nachteile, allein dies kann man dem Gesetze nicht zum Vorwurfe machen. Es ist eben die Unterstützung selbst eine Sache, welche unter allen Umständen nach lokalen Verhältnissen am besten und richtigsten behandelt wird, wenngleich auch in der Teilung nach kleinen Bezirken, wie später zu besprechen sein wird, nicht zu weit gegangen werden darf.

Grundlegend nun bestimmt das Gesetz:

> Jeder Deutsche[1] ist in jedem Bundesstaat in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, dann auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln, d. h. jeder Deutsche hat in jedem Bundesstaate das Recht, im Bedürftigkeitsfalle dieselbe Unterstützung zu verlangen, wie sie der Angehörige dieses Bundesstaates selbst nach dem Gesetze beanspruchen kann, ferner bei Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes selbst steht ihm seine Zugehörigkeit zu dem andern Bundesstaate nicht hinderlich im Wege, vielmehr erwirbt jeder Deutsche in jedem beliebigen Bundesstaate, wenn er den gesetzlichen Erfordernissen genügt hat, den Unterstützungswohnsitz so, wie der dem Bundesstaate angehörende Deutsche selbst, oder: Die Staatsangehörigkeit hat auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes keinen Einfluß.

Eine Begriffsbestimmung des Unterstützungswohnsitzes selbst hat der Gesetzgeber unterlassen, der Begriff ist aber mit aller Deutlichkeit zu schöpfen aus dem Worte selbst, dann aus § 30 des Gesetzes und aus § 5 des Freiz.-Ges. — Der Begriff kommt dem bayerischen Begriffe der Heimat hinsichtlich seiner Wirkung vollkommen gleich:

[1] Mit diesem Ausdruck soll in diesem Abschnitte jeder Deutsche verstanden sein, welcher Nichtbayer und Nichtreichsländer ist.

a) Recht des Aufenthaltes (§ 5 Freiz.-Ges.) und
b) Anspruch auf definitive Unterstützung (§ 30 des Ges.).

Auf die Art der Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes näher einzugehen ist hier nicht der Ort. Es genüge der Hinweis darauf, daß für den Erwerb und den Verlust desselben ein zweijähriger ununterbrochener Aufenhalt oder eine zweijährige ununterbrochene Abwesenheit entscheidet, und daß grundsätzlich — im Gegensatze zum bayerischen Heimatrechte — die Erwerbung und der Verlust des Unterstützungswohnsitzes sich nur kraft Gesetzes vollzieht. Insbesondere ist ein Eingreifen der Gemeinde, wie dieses nach neuestem bayerischen Rechte möglich ist, hier vollkommen ausgeschlossen. Gemeinsam mit dem bayerischen Rechte besteht die Unmöglichkeit, daß eine Person zwei Unterstützungswohnsitze, dagegen ist es durchaus nicht nötig, daß eine Person überhaupt einen Unterstützungswohnsitz habe. Es herrscht also auf diesem Gebiete die vollkommenste Freizügigkeit.

Armenpolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen existieren nur, soweit § 4 und 5 des Freiz.-Ges. solche kennen. Dieselben wurden schon bei Darstellung des bayerischen Heimatrechtes des näheren behandelt und mag hier auf das dort Gesagte lediglich verwiesen werden.

So lange Armenunterstützung gewährt wird, ist die Ersitzung eines Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen. Ebenso unterbricht ein auf Grund des § 5 Freiz.-Ges. gestellter Übernahmeantrag die zweijährige Frist.

Frauen und Kinder folgen mit gewissen Ausnahmen dem Unterstützungswohnsitze des Ehemanns bezw. Vaters.

Eine wesentliche Verschiedenheit gegenüber dem bayerischem Rechte besteht darin, daß nach dem Tode des Vaters eheliche Kinder nicht den Unterstützungswohnsitz des Vaters beibehalten, sondern den der Mutter teilen, bis sie ihn nach dem Gesetze verlieren, oder bis sie einen neuen erworben haben.

Der angestammte Unterstützungswohnsitz bleibt nicht an der Person haften, sondern diese erwirbt einen neuen dann, wenn sie für ihre Person den gesetzlichen Erfordernissen genügt hat, von selbst.

Erwerbungsgründe für den Unterstützungswohnsitz sind: Zweijähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nach zurückgelegtem 18. — bis 1894: 24. — Lebensjahre, Verehelichung von Frauenspersonen und Abstammung von Eltern, welche einen Unterstützungswohnsitz haben.

Der Bedürftige, welcher einen Unterstützungswohnsitz nicht hat, ist ein „Landarmer". Er gehört als solcher keinem Armenverbande an wie der Unterstützungswohnsitzberechtigte.

Die Pflicht zu seiner Unterstützung steht zunächst nur insoweit fest, als er regelmäßig von dem Landarmenbezirksverbande unterstützt werden muß, in welchem die Hilfsbedürftigkeit eintritt.

Im übrigen obliegt die Unterstützungspflicht dem Ortsarmenverbande, welchem unter allen Umständen die vorläufige Unterstützung aller Bedürftigen obliegt. Im Falle der Unterstützung eines Landarmen ist der Landarmenverband ersatzpflichtig (§ 30 des Gesetzes).

Als Ortsarmenverbände erscheinen in erster Linie die politischen Gemeinden, welche einzeln oder mehrere zusammen einen solchen

Verband bilden können, dann die selbständigen Gutsbezirke, wieder einzeln oder mehrere zusammen; auch können Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Ortsarmenverbande vereinigt sein.

Jedes Grundstück, also auch jedes ausmärkische, muß einem Ortsarmenverbande zugeteilt werden.

Die Landarmenverbände, welche rechtlich den Ortsarmenverbänden vollständig gleichstehen, sind in der Regel aus einer Mehrheit von Ortsarmenverbänden gebildet. Sie können sich ausnahmsweise auf das Gebiet eines Ortsarmenverbandes beschränken; andrerseits kann auch ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen eines Landarmenverbandes übernehmen. Dieser steht dann rechtlich den Orts- und Landarmenverbänden vollständig gleich.

Die Entscheidung von Streitsachen zwischen Armenverbänden, welche demselben Bundesstaate angehören, erfolgt nach den Bestimmungen der Landesgesetze; gehören die streitenden Armenverbände dagegen verschiedenen Bundesstaaten an, so bestimmt sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in seinen §§ 38—51.

Grundsätzlich liegt die erstinstanzielle Entscheidung in der Hand der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzten Behörde, wobei im sonstigen die Zuständigkeit, der Instanzenzug und das Verfahren der Regelung durch Landesgesetze überlassen ist. Soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Verbände Gegenstand des Streites ist, findet gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen mit dem Sitze in Berlin statt, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

Für die Art der zu gewährenden Unterstützung, dann auch das Maß der zu ersetzenden Kosten ist das Landesrecht allein entscheidend; grundsätzlich ist nur bestimmt, daß die Verwaltungskosten der Armenanstalten und besondere Gebühren für Hilfeleistung durch fest remunerierte Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Für häufiger vorkommende Aufwendungen, deren Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, können Tarife aufgestellt werden, nach welchen dann die Berechnung bezw. Ersatzleistung erfolgt.

Demnach wäre anzunehmen, daß sich große Verschiedenheiten zeigen müßten, allein, wie später noch auszuführen sein wird, die Praxis des Lebens und die oberste Instanz — das Bundesamt — bilden ein hinreichendes Korrektiv.

Das System der Unterstützung selbst ist so geregelt, daß jeder Ortsarmenverband jeden Hilfsbedürftigen — Deutschen — unterstützen muß, und zwar definitiv auf seine Kosten, wenn der Unterstützte ihm angehört, vorläufig, wenn dies nicht der Fall ist; letzteren Falles hat der Armen-, Orts- oder Landarmen-Verband, welcher den Unterstützten zu übernehmen verpflichtet ist, Ersatz zu leisten. Für das Gesinde und für Gewerbegehilfen bestehen hinsichtlich der Ersatzpflicht gewisse Sonderbestimmungen, welche hier nicht von Belang, auch durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ganz bedeutungslos geworden sind.

Welcher Armenverband den Bedürftigen zu übernehmen verpflichtet ist,

bemißt sich nach § 31 des Gesetzes, welcher an Stelle des § 7 Abs. 2 des Freiz.-Ges. getreten ist. Übernahmspflichtig ist nämlich der nach § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Verband, und das ist für diejenigen Personen, welche einen Unterstützungswohnsitz haben, deren Ortsarmenverband, für die dagegen, welche einen Unterstützungswohnsitz nicht haben, der Landarmenverband, und zwar jener, in dessen Bezirk der Unterstützte sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, oder wenn er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Gebär- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Hier liegt ein wesentlicher Unterschied gegen die Heimatgesetzgebung vor; während dort im wesentlichen — mit einigen, später noch zu berührenden Ausnahmen — streng am Heimatprincip und an der Unterstützung durch die Heimatgemeinde, wenn sie auch nur eine ersatzweise ist, festgehalten wird, tritt hier dann, wenn ein Unterstützungswohnsitz nicht besteht, ein Territorialprincip ein. Dieses Princip ist entschieden das weiteste, was es überhaupt geben kann: definitive Unterstützungspflicht da, wo der Bedürftige sich aufhält. — Es wird im weiteren über dieses Princip noch ein Näheres auszuführen sein.

Wie schon erwähnt, ist die Bestimmung über die Art und Höhe der Unterstützung der Landesgesetzgebung vorbehalten. Neben den schon genannten Einschränkungen nach dieser Richtung sind noch einige materielle Bestimmungen im Gesetze mitenthalten.

So kann nach § 32 der übernahmspflichtige Armenverband die Überführung des Bedürftigen in seine eigene Fürsorge verlangen, wobei er die Kosten der Überführung zu tragen hat, während er wiederum nicht für diejenigen Kosten aufzukommen hat, welche aus Verschulden des zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Verbandes durch Unterlassung oder Verzögerung der Überführung entstehen. Die Überführung, welche thatsächlich einer Ausweisung gleichkommt, auch wenn sie vom übernahmspflichtigen Verbande beantragt und betrieben wird, soll aber möglichst selten geschehen. Die Behörden der ersten Instanz sind verpflichtet, nach Anrufen einer der Parteien auf eine Einigung dahin zu wirken, daß dem Bedürftigen der Verbleib in seinem Aufenthaltsorte in der Weise ermöglicht wird, daß sein heimatlicher Armenverband ihn am Aufenhaltsorte beläßt gegen Gewährung eines dauernden oder zeitweiligen Unterstützungsbeitrages an diesen.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthalte mit erheblichen Härten oder Nachteilen[1] für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung

---

[1] Dem bayerischen Gesetze und dem Freizügigkeitsgesetze ist diese humane Bestimmung fremd.

eines von dem verpflichteten Armenverbande zu bezahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Die Transportkosten treffen den ersatzpflichtigen Armenverband, sie werden als Teil der zu ersetzenden Kosten der Unterstützung angesehen.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Die Unterstützungspflicht der öffentlichen Armenpflege ist eine subsidiäre. In erster Linie kommen die auf anderen Titeln beruhenden Verpflichtungen in Betracht: Familien-, Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w. Nach Maßgabe solcher Verpflichtungen steht dem hilfeleistenden Armenverbande ein Ersatzanspruch kraft Gesetzes zu, wobei die Einrede, daß ein anderer Armenverband ersatzpflichtig sei, unzuläßig ist.

Was Ausländer betrifft, so müssen diese vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es dem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen [1].

Der Zusammenhalt dieser Bestimmung mit der des § 61 Abs. I des Gesetzes ergiebt, daß die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzes Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden — Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten — erzeugen, die Unterstützung von Ausländern [2] zwar inbezug auf die diesbezügliche Verpflichtung der einzelnen Verbände, eventuell derselben auch untereinander, durch das Gesetz geregelt wird, nicht jedoch die Ersatzpflicht hinsichtlich der Kosten für Unterstützung eines Ausländers. Vielmehr kommen, soweit die Unterstützung von Reichsländern in Frage steht, die diesbezüglichen Staatsverträge — siehe Anhang — in Betracht, und wo solche nicht bestehen, findet ein Ersatzanspruch überhaupt nicht statt — soweit aber Bayern und Reichsländer unterstützt werden, hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht gemäß § 7 des Freiz.-Ges. der Gothaer Vertrag und sein Annexum, die Eisenacher Konvention.

Es ergiebt sich, daß es hinsichtlich der Ausländer bei den bestehenden

---

[1] Dieses geschah in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L., und zwar auf die Landarmenverbände. Vgl. hierzu Krech, Unterst.-Wohns.-Ges., 3. Aufl. S. 201 ff. Grundsätzlich ist dasselbe in allen übrigen Staaten, Baden ausgenommen, nur der Form der Bestimmung nach verschieden, der Fall.

[2] D. h. von Nichtdeutschen, Reichsländern und Bayern.

Gesetzen und Verträgen sein Bewenden hat. Es findet also ein gegenseitiger Ersatz nur statt, soweit eine Unterstützung nicht wegen Krankheit und Transportunfähigkeit gewährt werden mußte oder Beerdigungskosten bezahlt wurden, dann soweit eine längere als dreimonatliche andere Unterstützung gewährt worden ist.

B. Die Unterstützung selbst.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz überläßt die Regelung des Armenunterstützungswesens in materieller Beziehung der Landesgesetzgebung. Es unterläßt auch, eine Bestimmung dahin zu treffen, wann die Unterstützungspflicht der Armenverbände einzutreten hat oder mit anderen Worten eine Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit zu geben. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß diese Frage, deren Regelung naturgemäß von den verschiedensten lokalen Verhältnissen abhängt, dieser ihrer Natur nicht entkleidet werden soll, und anerkannt, daß dieselbe unbeschadet des zu erreichenden Zweckes von der Landesgesetzgebung beantwortet werden kann, welche leichter als das Reichsrecht sich den Verschiedenheiten inbezug auf den Begriff und das Maß der Unterstützungsbedürftigkeit anzupassen vermag. So ist die ganze Materie in den einzelnen Bundesstaaten durch Ausführungsgesetze geordnet worden.

Im einzelnen bestimmt das preußische Ausführungsgesetz, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses erfolgen. Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verbunden. Hierzu ist bezüglich der Ausländer zu bemerken, daß diese, solange ihnen der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, sowohl inbezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung, als auch inbezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, ebenso wie Deutsche behandelt werden sollen. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder, und in Beziehung auf die Mutter die unehelichen Kinder angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Auch können bereits verausgabte Unterstützungen, jedoch, soweit es sich nicht um Erstattungen durch einen anderen Armenverband handelt, nur im gerichtlichen Verfahren eingefordert werden. Der Arme kann einen Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren

Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen der übrigen Staaten stehen mit diesen preußischen im Einklang oder weichen doch nur in untergeordneten Punkten von denselben ab, u. a. darin, daß die Kosten für hilfsbedürftige Ausländer in einigen kleineren Staaten stets vom Landarmenverbande zu tragen sind. Teilweise aber enthalten sie über manche Punkte eingehendere Vorschriften, die hier nicht unbeachtet bleiben sollen. So ist in mehreren Landesgesetzen darauf hingewiesen, daß öffentliche Armenunterstützungen grundsätzlich als Vorschüsse zu betrachten seien, welche von dem Unterstützten, sofern er dazu später in die Lage kommen sollte, zurückerstattet werden müssen, bezw. deren Erstattung von ihm zu fordern der Armenverband berechtigt sei. Hierbei sind in Oldenburg und Mecklenburg insofern Beschränkungen statuiert, als dort sich derartige Erstattungsansprüche nur auf die nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre gewährten Unterstützungen zu beziehen haben, und in den mecklenburgischen Großherzogtümern Unterstützungen, welche an Kinder unter 14 Jahre erteilt sind, von diesen selbst nicht zurückgefordert werden sollen. Ferner wird der Begriff der Hilfsbedürftigkeit, welcher reichsseitig nur im Freizügigkeitsgesetze bestimmt ist, durch das oldenburgische Gesetz noch besonders definiert: Als Hilfsbedürftige sind danach nur diejenigen Personen anzusehen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche selbst zu beschaffen, auch dasselbe nicht durch andere zur Leistung desselben privatrechtlich Verpflichtete erhalten können. Eine Verweisung an dritte Verpflichtete ist jedoch — und dies auch nach ausdrücklicher Vorschrift des württembergischen Armengesetzes — nicht zulässig, wenn der Unterstützte sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfe erfordert. In manchen Staaten wird sodann unter den Verpflichtungen der Armenverbände auch die Fürsorge für Kindererziehung aufgeführt, wobei aber zum Beispiel in Württemberg die gesetzlich vorgeschriebene Freilassung armer Kinder vom Schulgeld nicht als öffentliche Unterstützung gilt. Endlich sei noch erwähnt, daß die sächsische Armenordnung es ausdrücklich als eine weitere Aufgabe der Armenpflege bezeichnet, der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen, und daß zur Erreichung dieser Aufgabe die Behörden verpflichtet sind, für Beschaffung lohnender Arbeit für arbeitswillige und fähige, aber arbeitslose Arme Sorge zu tragen, und denjenigen, welche durch häusliche oder persönliche Unfälle in vorübergehenden Notstand versetzt werden, unter solchen Umständen zeitigen Beistand zu leisten; der mit Aufwand verbundene Besuch öffentlicher Vergnügungsorte und die Verwendung des Empfangenen zu entbehrlichen Genüssen ist Unterstützten verboten.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen Orts- und Landarmenverbänden inbetreff der Unterstützungspflicht ist territorial nur in einzelnen Punkten gleichmäßig oder nahezu gleichmäßig geregelt. Dies ist zunächst der Fall hinsichtlich der Kosten, welche für die Unterstützung der aus dem Auslande zu übernehmenden hilfsbedürftigen Deutschen erwachsen; dieselben sind fast überall den Landarmenverbänden übertragen, und zwar dort, wo deren

mehrere bestehen, demjenigen, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, beziehungsweise wenn dieser Unterstützungswohnsitz sich nicht ermitteln läßt, demjenigen Landarmenverbande, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. In Lippe jedoch werden derartige Personen einem der Ortsarmenverbände, die hier, wie vorhin angegeben, ungewöhnlich großen Umfanges sind, zur Aufnahme und Gewährung der nötigen Unterstützung überwiesen. Einige Gleichmäßigkeit waltet ferner in der Beziehung ob, daß durchgehends die Landarmenverbände verpflichtet sind, denjenigen ihrem Bezirke angehörenden Ortsarmenverbänden, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, eine Beihilfe zu gewähren. Über den Eintritt und das Maß der Beihilfe, welche mittels Geldleistung oder auch in anderer geeigneter Weise, z. B. mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten geleistet werden kann, entscheidet in Preußen nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimatwesen, zu deren Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört; in anderen Staaten entscheiden darüber die Kommunalaufsichtsbehörden. In Württemberg verpflichtet die Gewährung einer Beihilfe die betreffenden Ortsarmenverbände, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamtes einzurichten und giebt den Landarmenbehörden die Befugnis, von der Verwaltung des Armenwesens in jenen Ortsarmenverbänden jederzeit Einsicht nehmen zu lassen und die Abstellung der vorgefundenen Mängel beim Oberamte zu beantragen. Übrigens werden solche Beihilfen allgemein nur in seltenen Fällen in Anspruch genommen, und sind auch die für diesen Zweck ausgeworfenen Summen meist sehr geringe.

Größere praktische Bedeutung hat die von der Mehrzahl der Staaten getroffene Bestimmung, wonach die Landarmenverbände befugt sind, diejenigen Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Sieche, Taubstumme und Blinde entspringen, unmittelbar zu übernehmen. In dieser Beziehung herrschen aber mannigfaltige Besonderheiten. Treten schon innerhalb eines und desselben Staates Verschiedenheiten auf, insofern nicht alle Landarmenverbände desselben im gleichen Umfange von jener Befugnis Gebrauch machen, so noch mehr zwischen den einzelnen Staaten. Für Preußen erleidet die angeführte Bestimmung dadurch eine Einschränkung, daß Kreise oder Armenverbände, welche für einen der bezeichneten unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden können, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten desselben beizutragen. Auch auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Ämter, Samtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise findet übrigens die fragliche Bestimmung hier Anwendung; diese Verbände können überdies die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

In Württemberg werden insbesondere die Kosten für Geisteskranke teils von den Landarmenverbänden unmittelbar getragen, teils den Ortsarmenverbänden ganz oder zu bestimmten Quoten aus der Landarmenkasse ersetzt; doch auch für die übrigen der in Rede stehenden Kategorien von Hilfsbedürftigen (und zwar hier für die geistesschwachen oder an Epilepsie oder

ähnlichen Krankheiten leidenden Personen, für verwahrloste Kinder, für Taubstumme und Blinde) übernehmen viele Landarmenverbände die unmittelbare Fürsorge.

Ähnlich wie in Württemberg bezüglich der Geisteskranken, fallen in mehreren anderen Staaten die Aufwendungen für diese und die sonstigen Hilfsbedürftigen zu einem Teile dem Orts-, zum anderen den Landarmenverbänden zur Last. So in Sachsen-Weimar, wo eine in ihren finanziellen Wirkungen sehr erhebliche Beihilfe des Staates zur Armenversorgung stattfindet, indem die unterstützungsweise Leistung der Staatskasse u. a. durch die staatlichen Waisenverpflegungs- und Pensionsanstalten ꝛc., sowie durch die Übernahme des Aufwandes für die Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker in einer Landesirrenanstalt oder sonstiger hilfsbedürftiger Kranker in einem Landkrankenhause eintritt. Insbesondere finden Geisteskranke, für welche Heilung oder Linderung zu hoffen ist, in einer Heilanstalt, andere Kranke in Landkrankenhäusern eventuell unentgeltliche Aufnahme; unheilbare Geisteskranke werden in einem Hospital bei gänzlicher Armut zur Hälfte auf Kosten des Staates, zur anderen Hälfte der verpflichteten Gemeinde verpflegt; bei sehr überlasteten Gemeinden kann der Staat bis zu dreiviertel der Kosten eintreten; die Kosten der Unterbringung von Kindern im Blinden- und Taubstummen-Institut werden im Falle des Unvermögens der alimentationspflichtigen Verwandten von den Schulgemeinden getragen, bei Überlastung der Gemeinden jedoch ganz oder zum Teil auf die Staatskasse übernommen; zum Pflegegelde für verlassene oder verwahrloste Kinder, welche in das für dieselben vorhandene staatliche Institut aufgenommen sind, leisten im Falle der Dürftigkeit die Gemeinden Beiträge; der Waisenpflege dient eine staatliche, aus eigenen Fonds und ihr überwiesenen Abgaben erhaltene Waisenversorgungsanstalt für arme, nicht unter 6 Jahre alte vater- oder elternlose Kinder. —

In Braunschweig werden bei Unterbringung von Kranken, Geisteskranken, Idioten, Blinden, Taubstummen und Waisen in staatlichen oder Privatanstalten von den Kreisen teils Beihilfen zu den grundsätzlich von den Gemeinden zu tragenden Unterhaltungskosten gewährt, deren Höhe in den Kreisen und nach der Art der Anstalten wechselt, teils werden die sämtlichen Kosten direkt auf die Kreiskommunalkasse übernommen. —

In Anhalt unterhält der Landarmenverband eine Land-, Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, eine Landes-Siechenanstalt zur Aufnahme von Blödsinnigen. Idioten, Epileptischen ꝛc. und eine Taubstummenanstalt, deren Benutzung auch den inländischen Ortsarmenverbänden gegen bestimmte Verpflegungssätze, sofern ihnen nicht die Verpflegungsgelder nachgelassen werden, offensteht; die Kosten für die Erziehung von Blinden und Idioten trägt der Hauptsache nach der Landarmenverband, zu einem Teile der betreffende Ortsarmenverband, ebenso die für die Erziehung von verwahrlosten Kindern, soweit hierfür nicht die zu dem Zwecke vorhandenen selbständigen Stiftungen eintreten. —

In Schwarzburg-Sondershausen werden die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranker von den betreffenden Bezirken (Landratsämtern) aufgebracht, die in einzelnen Fällen auch die Unterbringung

mittelloser Blinder, Taubstummer, Epileptischer, taubstummer Kinder ꝛc. in geeigneten Anstalten übernehmen, während im übrigen die Fürsorge für diese Personen Sache der Gemeinden ist. —

Dagegen haben in Sachsen-Meiningen die Kreise gegenüber den Ortsarmenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten verursacht, unmittelbar zu übernehmen; bezüglich der Kosten, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, haben sie zu deren Übernahme Befugnis. —

Im Gebiete des Domaniums von Mecklenburg-Schwerin werden gewisse Kosten der Armenpflege, welche einer einzelnen Gemeinde oder Ortschaft erwachsen sind, nämlich die der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern und Hospitälern, des Unterrichts von bildungsfähigen Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten ꝛc. auf sämtliche Gemeinden des betreffenden Amtes repartiert. —

Für das Gebiet der freien Stadt Lübeck sind die Leistungen an Verpflegungsgeldern für unbemittelte Irre, sowie die Zahlungen für Unterbringung unbemittelter, bildungsfähiger, in jugendlichem Alter stehender Taubstummer, Blinder und Idioten in den betreffenden Bildungsanstalten dem Landarmenverbande zugewiesen. —

Innerhalb des Großherzogtums Oldenburg bildet im Herzogtum die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde eine Angelegenheit der Amtsverbände, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld verpflichten die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls den betreffenden Landarmenverband zu solcher Fürsorge, beschränken jedoch für Birkenfeld diese Pflicht bezüglich der Taubstummen und Blinden auf die Kosten des Unterrichtes und der Ausbildung von Kindern und fordern für Lübeck die Unterhaltung, Erziehung und Heilung der gedachten Leidenden bloß dann, wenn sie Anstalten zu überweisen sind, rücksichtlich der bedürftigen Geisteskranken freilich auch außerhalb der Anstalten, falls ihr Zustand gemeingefährlicher Art ist. —

Es herrscht sonach in Ansehung des Umfanges, in welchem die Landarmenverbände die „außerordentlichen“ Aufwendungen für Ortsarme tragen, eine derartige Mannigfaltigkeit, daß sich selbst Gruppen von Staaten mit gleichen Verhältnissen nicht unterscheiden lassen. Nur das läßt sich im allgemeinen sagen, daß die volle oder teilweise Übernahme der durch solche Unterstützungen entstandenen Kosten auf Landarmenverbände oder sonst auf größere Bezirke, auch wo denselben hierzu nicht gerade die gesetzliche Verpflichtung auferlegt sondern nur die Befugnis hierzu erteilt ist, fast überall die Regel bildet.

Soweit Landarmenanstalten errichtet sind, müssen nach gesetzlicher Vorschrift in Preußen und mehreren kleineren Staaten, die Landarmenverbände in denselben, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die gesetzlich der Fürsorge der Ortsamenverbände anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufnehmen. Hierzu tritt in Württemberg die Bestimmung, daß andererseits die Ortsarmenverbände, welche selbst keine geeigneten Ein-

richtungen für die von jenen Anstalten verfolgten Zwecke besitzen, verbunden sind, dieselben auf Verlangen der Landarmenverwaltung gegen Zahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benutzen. Ebenso haben in Oldenburg die Ortsarmenverbände neben der Berechtigung zugleich die Verpflichtung zur Benutzung solcher Einrichtungen, wie namentlich der Armen- und Krankenhäuser des Amtsverbands.

Wie im gewissen Umfange die Landarmenverbände oft an der zunächst den Ortsarmenverbänden obliegenden Armenpflege beteiligt sind, so können sich auch, nach der Gesetzgebung mancher Staater, mehrere Armenverbände zur gemeinsamen Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege vereinigen. Solche Specialverbände finden sich in einigen preußischen Landesteilen. In Sachsen, wo schon früher mehrere Ortsarmenverbände associationsweise zu Bezirksarmenvereinen zusammengetreten waren, ist seit der Vereinigung der Orte einer Amtshauptmannschaft zu einem Bezirksverbande die Aufgabe, neben der Ortsamenpflege gemeinschaftliche Einrichtungen für Armenzwecke zu treffen, auf die Bezirksverbände übergegangen, welche zur Betreibung der Bezirksangelegenheiten mit einem Bezirksvermögen und dem Besteuerungsrecht ausgestattet sind; fast alle sind seitdem mit Bezirksanstalten zur Aufnahme sowohl Versorgungsbedürftiger als auch Arbeitsscheuer versehen.

In Württemberg können die Orts- wie die Landarmenverbände sich mit anderen gleichartigen Verbänden zur Gründung und Unterhaltung von Armenanstalten vereinigen, doch ist von dieser Befugnis nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht worden.

Auch in anderen Staaten (so in Oldenburg, Braunschweig, Anhalt) können Specialverbände eingerichtet werden, sei es in der Weise, daß sich die Gemeinden mit anderen zusammenthun, sei es, daß die Kreise, Amtsbezirke ꝛc. Kreiskrankenhäuser errichten, oder überhaupt gemeinsame Anordnungen zur Armenfürsorge treffen.

Hin und wieder erfahren in Staaten, die eine Anzahl von Landarmenverbänden umfassen, die Armenverbände dadurch einige Erleichterung, daß der Staat einen Teil der Fürsorge für Hilfsbedürftige ausübt. So werden namentlich in Hessen die Gesamtkosten des Unterhalts und der Erziehung armer Waisen vom Staate getragen nnd für Blinde, Taubstumme, Geisteskranke und Idioten staatliche Anstalten gegen Entrichtung mäßiger Beiträge zur Verfügung gestellt. In Württemberg bieten die staatlicherseits wie auch von der freien Vereinsthätigkeit ins Leben gerufenen mannigfaltigen Anstalten für geisteskranke, schwachsinnige, gebrechliche, überhaupt kranke, sowie verlassene und sonst hilflose Personen eine wesentliche Ergänzung der Einrichtungen der Armenverbände, indem sie den Hilfsbedürftigen teils unentgeltliche Verpflegung zukommen lassen, teils gegen mäßige Verpflegungssätze den Armenverbänden zur Benutzung offen lassen, sodaß letztere dadurch der Notwendigkeit, eigene Anstalten für solche speciellen Zwecke zu gründen, überhoben werden. Gleiches gilt von den auf Rechnung einer Reihe von württembergischen Amtskörperschaften errichteten und betriebenen Bezirkskrankenhäusern, die eigentliche Landarmenanstalten nicht sind, in denen aber die der Fürsorge der Armenverbände anheimgefallenen Kranken Aufnahme

und Verpflegung finden. Auch der badische Staat fördert die Armenpflege durch Heil- und Pflegeanstalten, die er zur Verfügung stellt, und durch Gewährung von Beiträgen an Vereinsanstalten dieser Art. Endlich wird die Armenpflege wohl überall durch die kirchliche und private, nicht selten auch insbesondere durch Stiftungen für einzelne Orte und für größere Gebietsteile in mehr oder minder umfassender Weise entlastet. Ebenso ist durch die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung eine solche Entlastung herbeigeführt.

Nicht unerwähnt ist die Einrichtung der Naturalverpflegung der armen Reisenden, die sich in mehreren Teilen des Reichs ausgebildet hat. Es wird hierüber aus Württemberg berichtet, wie die Überhandnahme des Vagantentums im Anfange der 1880er Jahre und die dadurch hervorgerufene Belästigung der Bevölkerung Veranlassung gab, die Verabreichung der früher vielfach üblichen Ortsgeschenke an arme Reisende einzustellen und dafür Einrichtungen zu treffen, wonach jenen Personen anstatt der früheren Geldgaben Nachtquartier und angemessene Verköstigung unentgeltlich gereicht wurde. Diese Einrichtung hatte den Vorteil, daß sie den früher üblichen Mißbrauch der Unterstützungen, welche oft gewerbsmäßig eingesammelt wurden und eine ansehnliche Erwerbsquelle bildeten, unmöglich machte oder doch einschränkte. Allein man erkannte bald, daß die neue Einrichtung nur dann von Erfolg begleitet sei, wenn sich dieselbe über ein möglichst großes Gebiet gleichmäßig verbreite, wenn ferner das Publikum sich der Verabreichung von Geldalmosen an die Reisenden neben derselben konsequent enthalte, und wenn endlich ein möglichst strenges Einschreiten gegen Bettler und Landstreicher damit Hand in Hand gehe. Dem entsprechend wurden Maßregeln zur Bekämpfung des Vagantentums getroffen, welche die aus dieser Erkenntnis zu ziehenden praktischen Konsequenzen soweit zur Verwirklichung bringen sollten, als dies durch die Thätigkeit der Behörden möglich ist, dabei wurde ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß a) die Verpflegung nicht in jeder Gemeinde gereicht, sondern nur einzelne, je 2—3 Stunden voneinander entfernte Verpflegungsstationen eingeführt werden, um dem Mißbrauch der Einrichtung möglichst zu begegnen; b) der Verabreichung der Verpflegung eine möglichst sorgfältige Prüfung der Persönlichkeit des Reisenden vorausgehe, um etwaige Landstreicher unter ihnen zu entdecken und der Polizeibehörde zur Bestrafung zu übergeben; c) die Verpflegung selbst möglichst einfach gehalten, geistige Getränke dabei unbedingt ausgeschlossen und ihre Gewährung, soweit möglich, von einer entsprechenden Arbeitsleistung abhängig gemacht werde; d) mit der Verpflegsstation womöglich eine Arbeitsnachweisstelle verbunden werde. Nach diesen Grundsätzen wurde die Naturalverpflegung im größeren Teile von Württemberg auf Rechnung der Amtskörperschaften eingeführt. Die Einrichtung trägt einen mehr polizeilichen Charakter, und es ist denn auch die Gewährung von Naturalverpflegung hier nie als Armenunterstützung im gesetzlichen Sinne angesehen und behandelt worden. Derartige Naturalverpflegungsstationen finden sich auch in anderen Gebietsteilen. In Sachsen haben die Bezirksverbände ihre Gründung in die Hand genommen.

Ähnlich wie diese Naturalverpflegungsstationen stehen die in neuerer Zeit mehrfach begründeten Arbeiter-Kolonien zum Armenwesen in einer ge-

wissen Beziehung, insofern sie Personen, die sonst der öffentlichen Armenpflege anheim fallen würden, Beschäftigung und Erwerb zuteil werden lassen und damit auf die Vorbeugung einer Verarmung hinwirken.

Schließlich ist an dieser Stelle einer Nebenpflicht zu gedenken, die in verschiedenen Staaten, insbesondere in Preußen, Württemberg und Sachsen-Altenburg, den Landarmenverbänden in der Hinsicht auferlegt ist, daß sie die auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 des Strafgesetzbuches verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, unzüchtige Weibspersonen ꝛc.) auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in einem Arbeitshause unterzubringen, bezw. die durch solche Unterbringung (in Württemberg auch die durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt) entstehenden Kosten zu tragen haben. In Mecklenburg-Schwerin hat das Landarbeitshaus neben seiner Bestimmung als Landarmenanstalt zugleich die einer Korrektionsanstalt für Landstreicher und Bettler. Von den oldenburgischen Landarmenverbänden ist der des Fürstentums Birkenfeld zur Unterbringung von Armen in einer Zwangsarbeitsanstalt verpflichtet, während im Herzogtum Oldenburg diese Anfgabe durch besondere Stiftungen und Anstalten wahrgenommen wird.

C. Verhältnis zwischen Bayern und den Reichslanden.

Was die Unterstützung, und zwar die gegenseitige, von Bayern im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes und umgekehrt anbelangt, so ist hier auf die Ausführungen im I. Abschnitte lit. C schlechtweg zu verweisen.

Bezüglich der Unterstützung von Reichsländern im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes gilt das Gleiche; über die Unterstützung von Nichtreichsländern (Altdeutschen) in den Reichslanden wird im 3. Abschnitte das Nähere erörtert werden.

Das Endergebnis ist trotz der Verschiedenheiten in den Formen und Einrichtungen das Gleiche wie bei Bayern: Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes hat jeder Hilfsbedürftige jedweder Staatsangehörigkeit von Gesetzes wegen Anspruch auf Armenschutz und die gesetzliche Gewißheit, daß die zu seiner Unterstützung erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Vergleichende und kritische Betrachtungen.

Aus der Betrachtung der beiden in Deutschland vorherrschenden Systeme der Armenpflege ergiebt sich zunächst, daß eine so große Verschiedenheit der beiden, wie sie gemeinhin angenommen wird thatsächlich nicht besteht. Insbesondere, was die wechselseitige Unterstützung von Hilfsbedürftigen anlangt, so besteht im Princip ein Unterschied in den beiden Rechtsgebieten überhaupt nicht. Beide Systeme sorgen, wie dargelegt, grundsätzlich in gleicher

Weise für den fremden Armen, wie für den einheimischen. Wenn auch in der Praxis je nach dem größeren oder geringeren Grade vorhandener Humanität und Einsicht, nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit Unterschiede vorkommen, und da und dort die Fürsorge für einen fremden Bedürftigen eine etwas kärgliche sein mag, so ist daran nicht allzuviel gelegen; denn erstlich ist daran festzuhalten, daß eine Armenunterstützung nur das unbedingt Notwendige bieten darf, sodann aber geschieht durch solche Verschiedenheiten dem Princip kein Eintrag, und es genügt, wenn der Bedürftige das Bewußtsein hat, daß für ihn gesorgt ist, und die Allgemeinheit hat das Ihrige gethan, wenn sie für jeden Bedürftigen sorgt. Dank der menschlichen Ungenügsamkeit werden die Klagen, daß die Unterstützungen zu gering seien, niemals verstummen; aber für Krankheitsfälle und überhaupt für alle diejenigen Fälle, in welchen es sich um Leben und Gesundheit handelt, ist, wie ausgeführt, besonders infolge der Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege nicht bloß in dem Maße gesorgt, daß das Notdürftige gewährt wird, sondern vielmehr so, daß möglichst allen Anforderungen entsprochen wird, welche von einer richtigen Gesundheitspflege billigerweise gestellt werden können. Darüber hinaus sollte freilich nicht gegangen werden. Bei der und jener Armenpflege wird schon manche Apothekerrechnung Kopfschütteln erregt haben, welche vielleicht Dinge enthält, die man sonst nur auf den Speise- und Weinkarten von Hotels ersten Ranges zu lesen gewohnt ist. Lieber aber ein bißchen zu viel als zu wenig!

Der stärkste Schutz für den Bedürftigen liegt jedenfalls in der bei beiden Systemen getroffenen Anordnung, daß die Kosten für die Unterstützung Fremder — Ausländer — nur von einem großen Verbande getragen werden müssen, und zwar grundsätzlich von der betreffenden Staatskasse[1]. Damit wird einerseits der Bedürftige dagegen geschützt, daß bei der Unterstützung zu große Sparsamkeit geübt wird, anderseits ist wieder durch die staatliche Kontrolle einer Ausbeutung der Staatskasse bezw. der Kasse der betreffenden Armenverbände vorgebeugt. Dazu kommt, daß übertriebene Ausgaben sich in der Höhe des Steuersolls unfehlbar am eigenen Leibe der Sünder rächen müßten.

Die letzteren Erwägungen führen sofort zu der Frage, ob es denn nicht angezeigt wäre, den Eingeborenen oder Eingesessenen mit dem Fremden vollständig gleichzustellen, denn, kann man sagen, was dem Fremden recht ist, muß doch dem Einheimischen mindestens billig sein! Warum soll der Einheimische des Vorteils, daß die Frage seiner Unterstützung von einem großen Verbande, also jedenfalls nach etwas größeren Gesichtspunkten geregelt wird, nicht teilhaftig werden dürfen, wenn diesen doch der Fremde genießt, warum soll er in seiner Bedürftigkeit immerfort der Engherzigkeit seiner Heimat- oder Wohnsitzgemeinde anheimgegeben sein und sich damit zufrieden geben, von

[1] Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes mit der Maßgabe, daß diese Verpflichtung auch auf die Armenverbände, d. h. auch auf die Ortsarmenverbände übertragen werden kann; von welcher Befugnis überall, mit Ausnahme von Baden, Gebrauch gemacht wurde. In Bayern hat nur die Staatskasse aufzukommen.

deren kärglicher Unterstützung sein elendes Dasein zu fristen, während andere, welche noch in letzter Stunde sich in einer gut situierten Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz oder ein Heimatrecht zu erwerben in der Lage waren, sich der allen modernen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen der mittel- oder großstädtischen Armenpflege erfreuen?

Warum? fragt der Arme, der mit Neid zusieht, wie der Fremde, der wegen eines geringen Übels nicht weiter kommen kann, ohne viele Umstände dem Distriktskrankenhause zugeführt wird und dort eine behagliche Stätte zur Heilung und Erholung findet, während ihm dieses Paradies auch bei schlimmeren Leiden verschlossen bleibt. Freilich, für den Fremden zahlt ja nicht die Gemeinde, das zahlt ja der Staat, und der hat mehr Geld als die Gemeinde, denkt der Arme; und so denkt die Gemeinde auch, indem sie hinzufügt: Mitbezahlen muß ich unter allen Umständen, und das, was für den Fremden auf mich trifft, das kann ich sehr wohl vertragen, denn es ist für mich nur ein Minimum; uud sollten wir das Mehr wirklich ein bißchen spüren, nun, das bringen wir schon irgendwo wieder herein, wird weiter gefolgert. Wahrscheinlich halt wieder an mir, sagt der arme Einheimische resigniert und schickt sich an, seinen Magen noch etwas mehr zuzuschnüren.

Wohin kommt unter solchen Umständen das Gefühl für die Heimat, welche die Wiege der schönsten Beziehungen des Lebens sein soll!

Man wendet mir ein, ich sehe zu schwarz; einzelne Vorkommnisse kämen für das Princip nicht in Betracht. Der Arme hat sein Beschwerderecht. Leistungsunwillige Gemeinden können durch Zwangsmaßregeln angehalten und leistungsunfähige durch die im Gesetze vorgesehene Hilfe der größeren Verbände unterstützt werden. Ich frage: ist denn etwa dieser Zustand ideal, wenn dem Fremden sein Recht ohne weiteres in den Schoß fällt, während der Einheimische es sich erst erstreiten muß? Ist es ideal und human, wenn der verarmte Einheimische, für welchen, wenn er durch Schicksalsschläge niedergebeugt, an anderer Leute Tisch zu essen gezwungen ist, ohnehin schon jeder Bissen mit Wermut getränkt ist, durch fortgesetzte Verweigerung dessen, was ihm notthut, von Beschwerde zu Beschwerde gedrängt und dadurch in den Augen seiner freundlichen Gönner zum Querulanten gestempelt wird, während der Fremde als zwar nicht gern gesehener, aber doch als Gast behandelt wird? Welche furchtbare Härte in der armenpolizeilichen Aus- und Heimweisung oft liegt, das weiß jeder, welcher auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt Erfahrungen besitzt. Man kann es erleben, von den Leuten auf den Knien gebeten zu werden, sie nur nicht in ihre Heimat zu schaffen. Viele fürchten ihre Heimat! Darunter mögen solche sein, bei welchen dies aus rein egoistischen Gründen der Fall ist, weil sie glauben, sich nicht satt essen zu können, andere mögen ein schlechtes Gewissen haben und gerechtfertigte Vorwürfe scheuen, andere wieder wird ein wahres und tiefes Schamgefühl überkommen ünd wieder andere werden die *Heimat* als — die *Fremde* fürchten, denn sie ist ihnen fremd geworden, und sie im Wege der armenpolizeilichen Verfügung in die Heimat schicken, heißt nichts anderes, als sie in die Fremde hinausstoßen.

Es scheint mir vollkommen verfehlt, das *Recht* der Heimat auf das *Ideal* der Heimat gründen zu wollen. Wer's nicht glaubt, der frage nach,

und er wird erfahren, daß derjenige, welcher in guten Verhältnissen lebt und der Hilfe in seiner Heimat nicht bedarf, seine Heimat nicht um deswillen liebt, weil er im Notfalle in ihr Unterstützung findet, sondern weil er in ihr die Stätte seiner Kindheit liebt, weil er in ihr sein Elternhaus weiß, und der rosige Schimmer der am tiefsten ins Herz eingegrabenen Erinnerung an die sorgenfreien Jugendjahre ihr und ihrem Gedenken all den Zauber verleiht, welcher für den erhabenen Gefühlen noch zugänglichen Menschen in dem Worte Heimat liegt. Dieses Ideal aber lebt auch da, wo es keine gesetzliche Heimat giebt.

Ein anderer aber nennt seine Heimat in ganz anderem Sinne; der Leichtsinnige und der Verkommene sagt: Meine Heimat muß mich ernähren, während der bedauernswerte Schiffbrüchige seufzt: Meine Heimat muß mich ernähren! Bei der großen subjektiven Verschiedenheit der beiden letzteren Auffassungen herrscht doch gleicherweise der Rechtsgedanke vor, und es läßt sich überhaupt nicht leugnen: der ideale Name Heimat birgt, wie schon oben gezeigt, heutzutage nur mehr einen nackten Rechtsbegriff.

Man hat die Unhaltbarkeit der Lage in Bayern erkannt und unter scheinbarer Aufrechterhaltung des Principes mit demselben thatsächlich gebrochen, einmal dadurch, daß man die Erwerbungsfristen für die Heimatansprüche verkürzte, hauptsächlich aber dadurch, daß man durch das Recht der Heimatgemeinden auf Stellung von Heimatanträgen einen ganz neuen Faktor einführte, welcher der Subjektivität der Natur der Heimat noch weiteren und zwar gründlichen Abbruch that. In der ersteren Richtung wurde der größeren Unstetigkeit der Verhältnisse und dem zunehmenden Verkehre Rechnung getragen, und ganz mit Recht. Wenn es überhaupt mit dem Princip der Heimat vereinbar ist, Heimatansprüche Fremden zuzugestehen, so entspricht es nur der richtigen Erkenntnis der Zeitverhältnisse, wenn die zur Erstattung solcher Ansprüche vorgestreckten Fristen in Übereinstimmung mit der rascher pulsierenden Strömung des modernen Verkehrs auch entsprechend kurz bemessen werden.

Merkwürdigerweise aber liegt die Begründung der in Bayern geschaffenen Neuerung nicht auf diesem Gebiete! Vielmehr wollte ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit vollzogen werden, und zwar wollten die kleinen Gemeinden, welche den in besseren Verkehrs- und damit Erwerbsverhältnissen sich befindenden großen und größeren Gemeinden gegenüber im Nachteil waren, vor den Folgen dieser Verhältnisse geschützt werden.

Ein rein wirtschaftliches Motiv!

Um dem recht prägnanten Ausdruck zu verleihen, wurde neben der ersten Neuerung eine zweite eingeführt, und den Gemeinden das Recht zugestanden, für den Berechtigten den Heimatanspruch zu erheben, wie schon erwähnt, auch gegen dessen Willen! In welchem Umfange von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, das wissen die Verwaltungen der großen und größeren Gemeinden zu erzählen. Es ist hier nicht der Platz, auf die Folgen der neuen Gesetzgebung für die Gemeinden näher einzugehen, dieselben lassen sich heute auch noch nicht übersehen. Hier kommt es vielmehr darauf an, festzustellen, daß durch die neue Gesetzgebung Bayerns die Subjektivität

des Heimatrechtes ganz erheblich in den Hintergrund gedrängt wurde. Glaubte man dadurch, daß dem Zustande, daß in großen Gemeinden nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz aller Einwohner heimatberechtigt war, und welcher im Sinne des Heimatrechtes als Mißstand bezeichnet, aber nicht empfunden wurde, abgeholfen werde, auf der einen Seite mehr stabile Verhältnisse zu schaffen, wie sie dem Charakter des Heimatrechtes mehr entsprechen, so wurde auf der andern Seite eine Bewegung hervorgerufen, welche der angestrebten Stabilität geradezu zuwiderläuft. Und diese Bewegung wird auch nach dem ersten Ansturme nicht zur Ruhe kommen, sie wird eine dauernde sein nur mit dem Unterschiede, daß die „Abschiebungen" durch die Gemeinden mit der Zeit mehr den Charakter einer armenpolizeilichen Ausweisung annehmen werden. Und gerade das ist zu bedauern, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß diese Ausweisungen solchen Individuen, welche an einem Orte länger ansässig sind, gegenüber, ganz abgesehen von der Beschränkung der persönlichen Freiheit, fast immer eine Härte bedeuten. Wenn bis jetzt viele Gemeinden ohne Wahl und blind darauf los „abgeschoben" haben, so werden sie mit der Zeit zur Erkenntnis gelangen, daß dieses nicht das Richtige ist, sondern daß zu unterscheiden ist; die Folge wird sein, daß nur mehr unterstützungsverdächtige Personen abgeschoben werden, und weil diese nicht immer von vornherein zu erkennen sind, werden hauptsächlich solche an die Reihe kommen, welche eben gerade Unterstützung brauchen. Ginge dann der Arme gerne in seine alte Heimat, so kann ihm das verboten werden, weil seine neue Heimat sagt, daß er an Ort und Stelle bleiben muß, wo er am billigsten verpflegt werden kann. Damit ist die persönliche Freiheit beschränkt, oft in ganz unnötiger Weise. Ob für den Armen, der vielleicht wegen einer nicht schweren Erkrankung arbeitsunfähig geworden ist, der Wechsel des Aufenthalts zuträglich ist, danach wird meistens von solchen Gemeinden, welche klein und in kleinen Anschauungen befangen sind, nicht gefragt, obwohl vielleicht ein Zugeständnis nach dieser Richtung späteren üblen Folgen hätte vorbeugen können. Der gleiche Schaden kann auch im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes, sowie im Wechselverkehre zwischen beiden Gebieten einem Unterstützungsbedürftigen zugefügt werden, wenn der Antrag auf Übernahme und letztere selbst zu früh erfolgt. Die Bestimmung, daß eine Heimschaffung erst dann zulässig sein soll, wenn sie ohne Nachteil für den Kranken selbst oder für Andere geschehen kann, ist kein absolut ausreichender Schutz hiegegen, denn der Arzt mag manchen seiner Patienten für soweit hergestellt halten, daß seine Fortschaffung zulässig erscheint, aber insbesondere dann, wenn der Transport weit führt, wird er nicht immer in der Lage sein, die Folgen der Änderung richtig beurteilen zu können.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz hat in richtiger Erkenntnis der Härten bei der Heimweisung die Behörden der ersten Instanz verpflichtet, auf einen Ausgleich dahin zu wirken, daß der Aufenthalt gestattet werde gegen eine Entschädigung seitens des verpflichteten Armenverbandes; allein mit dieser Bestimmung ist, da die Entscheidung ausschließlich vom Vorhandensein des guten Willens abhängt, eine ausreichende und zuverlässige Abhilfe nicht geschaffen. Die Möglichkeit der Heimweisung bleibt bestehen, und mit ihr

bleiben alle Härten, welche in dieser Möglichkeit liegen und liegen können. Der Arme bleibt ein Spielball in der Hand der Willkür.

Alle diese Nachteile, seien sie dem einen oder dem anderen Systeme eigen, werden, solange die beiden Systeme ihrem Wesen nach fortbestehen, gründlich niemals beseitigt werden können. Keines der beiden Systeme aber kann in seiner jetzigen Gestaltung den Anspruch auf Vollendung machen. Richtig ist ja, daß besonders schwere Mißstände im Wechselverkehre, welche der sofortigen Beseitigung dringend bedürfen, nicht bestehen, allein es ist gerade jetzt, wo das Deutsche Reich einen so gewaltigen Schritt auf dem Gebiete der Rechtseinheit vorwärts gemacht hat, ein mehr oder weniger beschämender Gedanke, daß auf dem Gebiete des Armenwesens eine Rechtseinheit noch nicht erzielt werden konnte. Man wende nicht ein, daß sich dieses Gebiet zu einer einheitlichen Regelung nicht eigne. Wenn es möglich war, das bürgerliche Gesetzbuch als ein Werk aus einem Guß zu schaffen, so muß es auch möglich sein, dem Armenrechte diejenige einheitliche Gestalt zu geben, welche sein Charakter überhaupt verträgt.

Wenn erwogen wird, welcher Weg hierbei zu beschreiten ist, so ist zunächst die Wahl zwischen den vorhandenen zwei Systemen gegeben.

Hält man am Heimatprincip fest, so wären die beiden Systeme zu vergleichen. Es wird sich ergeben, daß alle die Mängel, welche man dem Unterstützungswohnsitz im Gegensatze zur Heimat vorwirft, bei der jetzigen rechtlichen Ausgestaltung der letzteren auch dieser anhaften.

Da wurde gesagt, der Unterstützungswohnsitz sei nur ein Surrogat der Heimat, jedenfalls, weil er leicht und oft gewechselt werden kann, so daß eine engere Verbindung zwischen dem Unterstützungsberechtigten und der Gemeinde nicht entstehen könne; die Zahl derer, welche einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, sei gegenüber den Heimatlosen — Landarmen — viel zu gering. Diese Sätze wurden von einem hervorragenden bayerischen Verwaltungsrechtskenner zu einer Zeit aufgestellt, wo die Wirkung der beiden noch ziemlich neuen Gesetze noch nicht zu übersehen war. Wie wenig ihnen die thatsächlichen Erfahrungen Recht geben, das entnimmt man daraus, daß eine in Bayern vor der Novelle von 1896 gepflogene Erhebung ergab, daß durchschnittlich zwei Drittel der Geburten und Eheschließungen und über die Hälfte der Sterbefälle in 10 verschieden großen bayerischen Gemeinden Personen betrafen, welche in der Aufenthaltsgemeinde nicht heimatberechtigt waren, während ein Kenner der Verhältnisse im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes erklärt, die Zahl der Landarmen sei in den Städten etwa auf 3—4 Prozent der Bevölkerung anzuschlagen und variiere in den Landgemeinden ungefähr im gleichen Verhältnisse, wie der Unterschied in der Fluktuation der Bevölkerung zwischen Stadt und Land sei.

Mit diesem recht auffallenden Ergebnisse wird auch die Richtigkeit des Satzes in Zweifel gestellt, daß das System des Unterstützungswohnsitzes nicht geeignet sei, darauf eine geregelte vorbeugende Armenpflege zu gründen, denn dieser Satz kann unmöglich da zutreffen, wo eine weitaus größere Stabilität der Verhältnisse vorherrscht. Mögen auch 3—4 Prozent zu niedrig gegriffen sein, so ergiebt sich doch aus der sehr einfachen und raschen Möglichkeit der

Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes ganz von selbst, daß dessen Erwerbung in weit höherem Maße vor sich geht als die Erwerbung der Heimat, und auf keinen Fall kann hier ein so auffallendes Mißverhältnis sich ergeben wie dort. Wo aber die Verhältnisse stabilere sind, da ist auch für die vorbeugende Armenpflege der geeignetere Boden. Außerdem aber wird eine richtig organisierte Armenpflege auch bei Nichtangehörigen der Gemeinde die vorbeugende Armenpflege nicht außer Augen lassen.

„Da keine Gemeinde wisse, wer ihr einmal zur Last fallen wird, so werden die Maßregeln zur Rettung von solchen Personen, welche unterstützungsgefährlich sind, aber mit vorsorglich ausreichender Hilfe noch gerettet werden können, in geringerem Umfange angewendet werden" — weiß heute eine bayerische Gemeinde, wer ihr nach 4 Jahren zur Last fallen wird?

Durch das Bestreben der Gemeinden, Personen, welche voraussichtlich der Armenpflege zur Last fallen werden, von sich abzuschieben, wird die Freizügigkeit gefährdet, sagte man weiter. Wenn man dabei an Gutsbezirke dachte, welche einen Ortsarmenverband bilden und welche es in der Hand haben, durch Kündigung vor Ablauf des zweiten Dienstjahres das Verbleiben eines Arbeiters, welcher in demselben Bezirke ohne den Willen des Gutsherrn anderweitige Arbeit nicht finden kann, die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern und den Arbeiter dadurch zu zwingen, zu verziehen, so hat man thatsächlich einen wunden Punkt getroffen. Ähnliches ist aber auch in Bayern möglich. Oder ist es etwa nicht denkbar, daß eine Verabredung unter den Bewohnern einer Gemeinde getroffen würde, einer Person, welche nahe daran ist, einen Heimatanspruch zu ersitzen, den Erwerb derselben unmöglich zu machen, dadurch daß man sich gegenseitig verpflichtet, ihr keine Wohnung zu gewähren, so daß sie, sie mag wollen oder nicht, aus der Gemeinde verziehen muß und dadurch ihrer bisherigen Erwerbsrechte verlustig geht? Solche Dinge sind eben überall da möglich, wo inhumane Gesinnung vorherrscht oder die Not zwingt.

Ein Hauptargument für die Heimat war die Aufstellung, daß die Heimat dem Menschen einen festen Rückhalt gewähre, eine feste Stütze; „darin liege der Keim zur Anhänglichkeit an das Vaterland".

Abgesehen davon, daß auch der Unterstützungswohnsitz dem Ansässigen eine feste Heimat gewährt, hat jedenfalls die neueste Gesetzgebung in Bayern diese feste Stütze, wenn nicht entfernt, so doch stark gelockert. Wer aber weiß, daß es nicht gerade die glühendsten und feurigsten Vaterlandsfreunde sind, welche hauptsächlich den Erwerb des Heimatrechtes, und zwar besonders in den günstig situierten größeren Gemeinden anstreben und betreiben, für den muß die Beweiskraft dieses Satzes vollständig schwinden. Wie schon ausgeführt, wird heute das Heimatrecht nicht mehr als das ideale Recht betrachtet, wie es früher der Fall gewesen sein mag. Es gilt als rein materielles Unterstützungsrecht und wird demzufolge hauptsächlich da angestrebt, wo die Unterstützung voraussichtlich die reichlichste sein wird, andererseits auch als Vorstufe zum Erwerb der gemeindlichen politischen Rechte.

Daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz zu mehr Streitigkeiten Veranlassung giebt, als das mit festeren Verhältnissen rechnende Heimatgesetz,

muß auch erst bewiesen werden, namentlich jetzt, wo durch das Antragsrecht der Gemeinden ein Zankapfel unter diese geworfen wurde, der an Wirksamkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Der Streit um den Wert der beiden Systeme ist so alt wie diese selbst; unendlich viel ist hin und her geschrieben und gesprochen worden, ohne daß die Gegner sich überzeugen konnten. Wenn ein Versuch gemacht werden will, auf Grund des bereits vorhandenen gemeinschaftlichen Principes eine Einigung zu erzielen, so ist Nachgiebigkeit auf beiden Seiten erforderlich. Daß Bayern dem Unterstützungswohnsitz schon sehr viel konzediert hat, ist nicht zu leugnen; es sei nur noch einmal erwähnt die Verkürzung der Ersitzungsfristen, das Antragsrecht der Gemeinden, die Erweiterung der Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinden. Möge auch von der anderen Seite entgegen gekommen werden, um ein gemeinsames, gleiches Recht zu ermöglichen!

Da das System der Heimat grundsätzlich noch auf der festen Ansässigkeit und dem untrennbaren Familienverbande fußt, während das System des Unterstützungswohnsitzes das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund stellt, dann aber auch den Familienverband verwertet, um bei Heimatlosen, für welche nach bayerischem Rechte eine Heimat zu finden oder zu schaffen ist, zum stärksten Gegensatz, nämlich zum Territorialitätsprincip zu gelangen, so ist an ein die beiderseitigen Gegensätze vereinigendes Mittelsystem schwer zu denken. Ein solchermaßen versuchter Bau müßte ein Zerrbild geben.

Wenn überhaupt ein einheitliches System gefunden werden soll, so muß das vermittelnde Element außerhalb der beiden vorhandenen gesucht werden. Man könnte an das französische System denken, welches zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nur einen einjährigen Aufenthalt erfordert, dann aber wieder auf die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde zurückgreift und damit entschieden ungerecht wirkt, da es für Gemeinden mit größerem Verkehr enorme Armenlasten schafft, während kleine abseits liegende Gemeinden nur mit den einheimischen Armen zu rechnen haben. Das System verwischt ebenso wie die beiden anderen die Grenze zwischen den Pflichten der Gemeinden und der Allgemeinheit und den Unterschied zwischen den Fähigkeiten der beiden. Damit, daß anerkannt wird, daß die Armenpflege am besten in die Hände der Gemeinde als dem dem Bedürftigen am nächsten stehenden öffentlich-rechtlichen Verbande übertragen wird, ist doch nicht ausgesprochen, daß die Gemeinden auch imstande sein müssen, alle Lasten zu tragen, ganz ohne Rücksicht auf ihre eigene Lage und die Zahl ihrer Armen! Hier muß der Hebel angesetzt werden. Die richtige Erkenntnis der ungerechtfertigten Überlastung mancher kleiner Gemeinden gegenüber den weitaus mehr leistungsfähigen größeren und großen Gemeinden hat in Bayern die Novelle vom Jahre 1896 hervorgebracht. Das Gesetz ist so ausgefallen, wie es ist, nicht allen zur Freude. Zwei andere Vorschläge waren noch gemacht worden: Die Unterstützungspflicht schlechthin der Aufenthaltsgemeinde aufzuerlegen; dieser Vorschlag erinnerte zu sehr an den Unterstützungswohnsitz und fand keinen Anklang. Der andere, die Armenlasten als Kreislasten zu erklären, wurde ebenfalls abgewiesen, obwohl er zweifellos das gesundeste Princip enthält; aber — er ist mit dem System der Heimat nicht mehr vereinbar.

„Die Armenlasten — und zwar alle ohne Unterschied — auf breitere Schultern!" Das sei das Losungswort bei der Fortentwicklung des Armenrechtes. Der Staat ist nicht ein über den Gemeinden stehendes Wesen, er ist ein aus den Gemeinden sich zusammensetzendes Gebilde. Die Fürsorge für die Armen und Bedürftigen ist nicht allein im Interesse der Gemeinden, sie ist im Interesse der großen Allgemeinheit, für welche die Verarmung mit ihren Folgen eine sociale Gefahr bildet, gelegen.

Hat diese Erkenntnis sich durchgerungen, so wird auch der Fortfall der armenpolizeilichen Ausweisung, welche mit der Freizügigkeit und Humanität in unversöhnlichem Widerspruch steht, besiegelt sein. Mit dem Verschwinden der gegenseitigen Ersatzleistungen wird dann auch der vielen vermeidbaren Streitigkeiten ein Ende sein, und — nicht in letzter Linie sei es erwähnt — die Unterstützung aller Reichsangehörigen, wo immer sie sich aufhalten, wird nach einem System erfolgen, welches nicht mehr auf kündbaren Verträgen beruht.

Daß diese Verträge kündbar sind, wird durch ihre Anführung im Gesetze selbst (§ 7 Frei.-Ges.) nicht geändert; sie wurden hierdurch nicht zum Gesetz. Dieses ergiebt sich schon daraus, daß letzteres nur bezüglich des Verfahrens in Ausweisungsfällen auf die bestehenden Verträge hinweist, ohne der materiellen Bestimmungen derselben Erwähnung zu thun (s. auch Reger, kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze, Anm. 1 zu § 7 des Freiz.-Ges.).

Ein solcher auf einfachen Verträgen beruhender Rechtszustand mag im Verkehre mit dem Ausland gerechtfertigt sein, wo die immer schwankenden politischen Verhältnisse eine bestimmte gegenseitige Festlegung durch Gesetz verbieten bezw. völkerrechtlich ein anderes Verfahren überhaupt nicht gut denkbar ist, aber innerhalb des Deutschen Reiches sollte es verschwinden. Vorläufig freilich ist wenig zu hoffen.

Man wird einwenden, die vorgeschlagene Verallgemeinerung in der Armenpflege durch Übertragung der Armenlasten auf größere Verbände werde dem insbesondere für die vorbeugende Armenpflege als wichtigsten erkannten Moment, nämlich der Individualisierung Eintrag thun, allein das ist nicht zu befürchten, wenn, wie vorgeschlagen wird, der Schwerpunkt der Armenpflege nach wie vor bei den Gemeinden belassen wird. Die Gemeinden sind ja zweifelsohne die für die ausübende Armenpflege geeignetsten Körperschaften.

Wenn ferner eingewendet wird, es sei zu besorgen, daß die Gemeinden, sobald sie nicht mehr auf eigene Rechnung wirtschaften müssen, ohne Maß und Ziel in den vollen Sack greifen werden, so kann dem durch eine wirksame Kontrolle und Haftbarkeitserklärung der Gemeinden für überflüssige Ausgaben leicht begegnet werden. Übrigens würde sich eine ungemessene Steigerung der Armenlasten für die Gemeinden im Steuersoll bald recht empfindlich fühlbar machen, und hierin liegt das sicherste und wirksamste Korrektiv gegen die befürchtete Verschwendung.

Auf alle Fälle bleibt es ein mit dem Gerechtigkeitsgefühl schwer zu vereinigender Zustand, wenn trotz der ungeheuren Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gemeinden allen die gleiche Aufgabe gestellt wird, „ihre" Armen ohne Aussicht auf fremde Hilfe allein zu unterhalten, bezw. wenn die fremde Hilfe erst von da an gewährt wird, wo die

Existenz der nichtarmen Bevölkerung gefährdet erscheint. Zwar ist in den beiden bestehenden Systemen die Möglichkeit der Vereinigung von Gemeinden zu Armenverbänden bezw. einzelnen Armenzwecken vorgesehen, allein dieser Schutz ist kein genügender, insbesondere nicht für arme Gemeinden, mit welchen besser oder gut situierte nicht gern paktieren werden. Die Einrichtungen und Vorkehrungen für Armenzwecke werden demnach in armen Gemeinden, welche unter Umständen selbst auf Armenunterstützung angewiesen sind, immer recht mangelhafte sein, und zwar nicht bloß den einheimischen Armen, sondern auch den hilfsbedürftigen Fremden zum Schaden.

In recht grellem Lichte zeigt sich die nachteilige Stellung armer Gemeinden neuerdings in Bayern bei der Antragstellung auf Heimatverleihung. Es sind Fälle vorgekommen, daß Gemeinden sich lästiger Personen gerne im Wege der Anspruchserhebung auf die Heimat für dieselben entledigt hätten, daß sie die Anträge wohl stellten, aber nicht in der Lage waren, die geforderten Gebühren zahlen zu können! Hält man dagegen, daß ein Nichtbayer, der in Bayern aufgenommen wird, nach Ablauf der vier- oder siebenjährigen Frist die Heimat gebührenfrei kraft Gesetzes erwirbt, so erscheint solcher Rechtszustand mindestens recht sonderbar. —

Als Ergebnis dieser Erörterungen möge gelten:

Der Rechtszustand bezüglich der Unterstützung Hilfsbedürftiger im Wechselverkehre zwischen Bayern und dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzes ist zwar ein erträglicher, doch ist er ebenso reformbedürftig.

Die Reformbestrebungen müssen im Interesse der Rechtseinheit, der Gerechtigkeit und der Humanität hauptsächlich darauf gerichtet sein, daß auf ein einheitliches Armenrecht hingearbeitet wird, welches alle Armenlasten auf größere Verbände legt und die armenpolizeiliche Ausweisung möglichst ganz beseitigt.

Anhang.

Die bestehenden Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts.

Übersicht:

1. Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851.
2. Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853.
3. Deklaration zwischen Deutschland und Belgien vom 7. Juli 1877.
4. Übereinkunft zwischen Bayern und Belgien vom 21. Februar 1868.
5. Deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890.
6. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 8. August 1873.
7. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark vom 11. Dezember 1873.
8. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 19. September 1875.
9. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.
10. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 10. Februar 1894.

(Hinsichtlich der Armenfürsorge für Ausländer ist auf die Abhandlung von Dr. Frhn. von Reitzenstein in den „Annalen", Jahrgang 1895 zu verweisen.)

1. Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, 15. Juli 1851. (Preuß. Gesetzsamml. 1850 S. 711.)

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§ 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend.

§ 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Übernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§ 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Übernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurteilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§ 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurteilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahierenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Übernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.

§ 6.

Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §§ 1 und 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden.

§ 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Übernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer anderen Übereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Bezug auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Übernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Übereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Übernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahierenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahierenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10.

Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§ 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahierenden Teiles

transportiert werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Übernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuteilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

2. Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853. (Preuß. Gesetzsamml. S. 877.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg. Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten).

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer

Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zuteil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Übereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Übereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehende Übereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämtlichen kontrahierenden Regierungen ratifiziert worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derselben in Gemäßheit des § 5 die Regierungen

1. des Kaisertums Österreich unter dem 27. Oktober d. J.,
2. des Königreichs Württemberg unter dem 19. September d. J.
3. des Herzogtums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,

4. des Fürstentums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5. die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

3. Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Bezug auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen vom 7. Juli 1877.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hilfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu teil wird.

Wird ein hilfsbedürftiger Angehöriger des einen Teiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimatland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Teil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hilfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und solange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechzehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hilfsbedürftige, welche infolge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Übernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hilfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Übernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimatlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimatlande verweigert werden.

Artikel 5. . . . .

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Teils, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen.

Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Übernahme kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zuteil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hilfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9. . . . .

4. Übereinkunft zwischen Bayern und Belgien, die gegenseitige Übernahme von Geisteskranken betreffend, vom 21. Februar 1868.

1. Diejenigen k. bayerischen Unterthanen, welche in Belgien von Geisteskrankheit befallen wurden, sowie diejenigen k. belgischen Unterthanen, welche in Bayern an diesem Leiden erkrankten, werden, wenn ihre Heimlieferung vorgängig verlangt und zugestanden worden ist, durch die Regierung des Landes, woselbst sie sich befinden, in das Land zurückgeführt, dem sie angehören.

2. Die beiden kontrahierenden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz irgendwelcher Unterhalts- oder Transportkosten sowohl bezüglich des Geisteskranken als seines Begleiters. Jedoch behalten sich dieselben ihre Regreßansprüche gegen allenfallsige dritte Verpflichtete vor.

3. 4. . . . . .

5. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 31. Mai 1890.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles, entweder in-

folge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

6. **Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger zc. Vom 8. August 1873.**

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen wie den hilfsbedürftigen Inländern so lange zu teil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimat die zur Erreichung der Grenze des Heimatlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Teile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 4.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Teile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel 6, 7, 8 hier belanglos.

7. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Übernahme von Ausgewiesenen vom 11. Dezember 1873.

Artikel I.

Ein jeder der kontrahierenden Teile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebietes bedürftigen Unterthanen des anderen Teiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung oder ärztliche Behandlung nötig haben, solche Hilfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu teil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimat zurückgesendet werden können.

Artikel II.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Teil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nötigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimatlandes (d. h. respektive Dänemarks oder des Deutschen Reiches) zu gelangen.

Artikel III.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Artikels I und II aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Teile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Teiles, welche der andere Teil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimatlandes befördert werden.

Artikel IV.

Ein jeder Teil verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Teiles, seine eigenen jetzigen, sowie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Teiles aufhalten, ohne daselbst Heimatsrechte erworben zu haben.

Artikel V

(betrifft die Rechtsverhältnisse bei Optionsfällen).

Artikel VI. . . . . . .

(Eine Zusatzdeklaration zu diesem Übereinkommen vom 25. August 1881 regelt das Verfahren in Heimweisungsfällen.)

8. Abschluß einer Übereinkunft zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen gegenseitiger Übernahme Ausgewiesener. (Entschl. des bayr. Ministeriums des Innern vom 19. September 1875.)

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist bezüglich der Übernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Teile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörig-

keit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Übereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Teilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Bei Auswechslung der betreffenden Erklärungen der vertragschließenden Teile wurde ausdrücklich die Übereinstimmung der beiderseitigen Auffassungen konstatiert, wonach die hinsichtlich der Übernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden Länder mit den dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten und somit der Aufenthaltsstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat.

9. Frankreich.

Das mit Frankreich geschlossene Abkommen beschränkt sich darauf, die Modalitäten des bei den Ausweisungen einzuhaltenden Verfahrens zu regeln.

In materieller Beziehung ist laut eines preußischen Ministerialerlasses vom 31. Oktober 1880[1] der Grundsatz anerkannt, daß die gegenseitige Übernahme eines ehemaligen Unterthanen, sofern derselbe nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht zu versagen ist.

Das Gesetz über unentgeltliche Krankenpflege vom 15. Juli 1893 bestimmt, daß kranke und mittellose Ausländer den Franzosen in den Fällen, in welchen mit deren Heimatsstaat Verträge wegen gegenseitiger Leistung der Armenpflege vorliegen, gleichzustellen sind.

10. Rußland.

Seit $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 besteht ein Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland bezüglich der Übernahme früherer Angehöriger.

Artikel 1 desselben lautet:

Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Übernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Die übrigen Artikel regeln das Verfahren.

[1] Abgedruckt bei Cahn, „Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" S. 244.

III.

Das Rechtsgebiet Elsaß-Lothringen.

Von

Dr. H. Ruland,

Rechtsanwalt und Mitglied des Armenrates in Colmar i. E.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in den Gebieten des „Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ und des „Heimatrechtes“ gelten und die Grundsätze, welche dort für die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, also auch für Elsaß-Lothringer, maßgebend sind, hat der Fleischmannsche Bericht in erschöpfender Weise dargestellt.

Für den nachfolgenden Bericht verbleibt demnach nur noch für das dritte in Frage kommende Rechtsgebiet, Elsaß-Lothringen, die Frage zu beantworten, welche Grundsätze dort für die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, also für Altdeutsche, gelten.

Entsprechend der Gedankenfolge des Fleischmannschen Berichtes wäre zunächst eine systematische Darstellung des für Elsaß-Lothringen geltenden Rechtes der öffentlichen Armenpflege zu geben.

Der Verfasser glaubt jedoch sich auf eine kurze Schilderung der wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen beschränken zu sollen.

Für das Reichsland sind im allgemeinen noch die französisch-rechtlichen Bestimmungen in Kraft, welche im Jahre 1870 für ganz Frankreich geltend waren.

Die geschichtliche Entwicklung dieser französischen Armengesetzgebung ist meisterhaft und gründlich vom Frhrn. von Reitzenstein dargestellt worden [1].

Des ferneren ist das System dieser Gesetzgebung von dem Verfasser dieses Berichtes in den „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ kurz geschildert worden [2].

---

[1] „Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung.“ Leipzig 1881.

[2] „Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden“ von Dr. H. Ruland, Heft 27 der Vereinsschriften. Leipzig 1896.

Außerdem wird, gleichzeitig mit dem vorliegenden Berichte, eine gründliche systematische Darstellung der gesamten für die Armenpflege im Reichslande maßgebenden Gesetzgebung aus berufener Feder erscheinen[1].

Es glaubt demnach der Verfasser sich auf eine kurze Wiedergabe der reichsländischen Armengesetzgebung, soweit sie für die Beurteilung der hier zu behandelnden Sonderfrage wesentlich ist, beschränken zu sollen.

Anknüpfend hieran soll die Unterstützung von Staatsangehörigen der beiden anderen Rechtsgebiete, mit einem Worte der „Altdeutschen", in Elsaß-Lothringen vom rechtlichen und thatsächlichen Standpunkte aus erörtert werden.

Hiernach ergiebt sich folgende Einteilung:

I. Die wesentlichen Bestimmungen der elsaß-lothringischen Armengesetzgebung.

II. Die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen.

III. Übelstände.

IV. Besserungsvorschläge.

V. Anträge zur Beschlußfassung.

I. Die wesentlichen Bestimmungen der elsaß-lothringischen Armengesetzgebung.

Das System der heute in Frankreich und in Elsaß-Lothringen noch geltenden Armengesetzgebung verdankt seine Entstehung der französischen Revolution.

Hervorgegangen aus ideal und großartig gedachten Gesichtspunkten, trägt diese Gesetzgebung heute noch den Stempel jener gewaltigen Zeit: weltverbessernde Gedanken, denen nur eines fehlt: die Ausführbarkeit! —

Die Gesetzgeber des aus den Trümmern des Königtums hervorgegangenen jungen Freiheitsstaates glaubten die Aufgabe, Armut und Elend aus der Welt zu schaffen, mit volltönenden Redensarten lösen und den letzteren gesetzliche Gestaltung geben zu können.

---

[1] R. Schwander in den Schriften des Charitasverbandes für das katholische Deutschland. 1898. Der Verfasser war, ehe er sich dem akademischen Studium zuwandte, fünf Jahre lang praktisch als Armensekretär in Colmar thätig. Der Jahresbericht 1898 des Armenrates von Colmar widmete ihm bei seinem Scheiden folgende Anerkennung:

> „Mit vollstem Verständnisse für seinen Beruf und persönlicher Teilnahme an dem Lose der Armen ist Herr Schwander unermüdlich thätig gewesen, unsere Verwaltungs-Einrichtungen den Fortschritten der Neuzeit entsprechend zu vervollkommnen."

Seine auf eigner praktischer Erfahrung beruhende Darstellung des elsaß-lothringischen Systems der Armenpflege dürfte also besonders geeignet sein, das mehr geschichtlich gehaltene Reitzensteinsche Werk zu ergänzen.

Zunächst bestimmte die Verfassung vom 3. Sept. 1791, daß eine *allgemeine Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen* geschaffen, *den arbeitsunfähigen Armen Unterhalt, den arbeitsfähigen Armen Arbeit* **von Staatswegen** beschafft werden solle.

Nachdem ferner ein Dekret vom 19. März 1793 die Fürsorge für die Armen als „*nationale Schuld*“ erklärt und die „Erklärung der Menschenrechte“ vom 20. Mai 1793 den Satz aufgestellt hatte: „**Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld**“, wurde diesen feierlich festgestellten Grundsätzen in der Konstitution vom 24. Juni 1793 folgende Fassung gegeben:

„*Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt*, sei es, indem sie ihnen *Arbeit* verschafft, sei es, indem sie denen, welche außer stande sind zu arbeiten *die Existenzmittel sichert*.“

Alle jene „unterstützungsbedürftigen“ Personen sollten nach einem ferneren Dekrete vom 11. Mai 1794 in ein „*Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit*“ eingetragen werden.

Für jedes Departement sollten in diesem Buche Normalzahlen der „Armen“ festgesetzt und damit diesen „Armen“ der Unterhalt gesichert sein!

Mit der Frage, *woher denn* **die Mittel** *aufgebracht werden sollten*, um diesem Wunderbuche der Wohlthätigkeit thatsächliche Wirkung zu geben, haben die Gesetzgeber sich offenbar nicht ernstlich befaßt

Sie waren überzeugt, daß die „**Gesellschaft**“ des jungen Staates **freiwillig** die Gaben auf dem „*Altare des Vaterlandes*“ niederlegen würde, welche erforderlich waren, um den in das „Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit“ Eingetragenen volle Armenhilfe zu gewähren [1]. Dieser Gedanke liegt der staatlichen Armenpflege Frankreichs und damit Elsaß-Lothringens noch heute zu Grunde.

Die fernere Gesetzgebung ist zwar vielfach bemüht gewesen, sich mit *aushilfsweiser* Beschaffung der zur öffentlichen Armenpflege unentbehrlichen Mittel zu befassen. Der Grundgedanke aber, *das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege* ist seit länger als einem Jahrhundert und bis auf den heutigen Tag festgehalten worden.

Es lag auf der Hand, daß, um die „geheiligte Schuld“ in der nackten Wirklichkeit erfüllen zu können, zunächst *örtliche Einrichtungen der Armenpflege* getroffen werden mußten.

Zu diesem Zwecke schuf das Gesetz vom 15. Okt. 1793 (24. Vendémiaire II) für jeden Armen ein „domicile de secours“, einen „Unterstützungswohnsitz“.

Der Artikel I dieses Gesetzes bestimmte:

---

[1] Man kann den ursprünglichen Anfängen dieser Gesetzgebung gegenüber Zweifel hegen, ob nicht doch der Grundgedanke einer „obligatorischen“ Armenpflege dem Konvente vorgeschwebt hat.

Die in so feierlicher Weise ausgesprochenen Grundsätze haben jedenfalls Staatshilfe nach dem vollen Bedürfnisse im Auge. Dagegen läßt die fernere Entwicklung eine Ausführung dieses Gedankens vermissen.

„Le domicile de secours est le lieu où l'homme nécessiteux a droit aux secours publics.“

Es sollte also das neu geschaffene Recht auf öffentliche Unterstützung dadurch verwirklicht werden, daß einem bestimmten, örtlich abgegrenzten Teile der „Gesellschaft“, der Ortsgemeinde, die Bethätigung der öffentlichen Unterstützungspflicht zugewiesen wurde.

Nach Artikel II des Gesetzes soll dieser „Unterstützungswohnsitz“ jedem Staatsbürger mit seiner Geburt an seinem Geburtsorte erworben sein: „Le lieu de naissance est le lieu naturel du domicile de secours.“

Bis zur Großjährigkeit, also bis zum 21. Lebensjahre, behält jeder Bürger diesen „natürlichen Unterstützungswohnsitz“ bei.

Nach erreichtem 21. Lebensjahre wird ein neuer Unterstützungswohnsitz für jeden Bürger dadurch begründet, daß er sich an einem anderen Orte, d. h. in einer anderen Gemeinde ununterbrochen ein Jahr lang aufhält.

Damit der Nachweis des „Unterstützungswohnsitzes“ jedem Bürger erleichtert werde, stellt das Gesetz im Artikel XII die Vermutung auf, daß der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz beibehalten werde, bis ein neuer nachweisbar erworben sei.

Außer der Geburt und dem einjährigen Aufenthalte hat das Gesetz von 1793 noch weitere Erwerbsgründe geschaffen (Verheiratung, Niederlassung gedienter Soldaten), welche in der Praxis indessen nicht anerkannt und deshalb in Wegfall gekommen sind.

Ferner hatte dieses Gesetz noch bestimmte Formvorschriften (Anmeldung, Abmeldung bei der Gemeindebehörde) festgesetzt, die ebenfalls ein toter Buchstabe geblieben sind.

Während so der Gesetzgeber glaubte, für die offene Armenpflege genügende örtliche Grundlagen geschaffen zu haben, traf er für die geschlossene Armenpflege eine nicht minder groß gedachte Einrichtung. Nach Artikel XVI und XVII sollen Gebrechliche und über 70 Jahre alte Personen, auch wenn für sie an ihrem Aufenthaltsorte die einjährige Frist noch nicht abgelaufen war, „in dem nächstgelegenen Hospize“ (l'hospice le plus voisin) Aufnahme finden. Für alle armen Kranken sicherte Artikel XVIII ohne jede Rücksicht auf Erwerb des „Unterstützungswohnsitzes“ am jeweiligen Aufenthaltsorte Aufnahme in „das nächste Hospiz“ zu.

Es liegt auf der Hand, daß für die praktische Ausführbarkeit dieses gesetzgeberischen Gedankens zwei Erfordernisse unerläßlich waren:

1. Es mußten in jeder Gemeinde genügende **Mittel** aus „freiwilligen“ Beiträgen bereitgestellt werden, um den „Armen“, welche dort das „Recht“ auf Armenhilfe erworben hatten, diese Armenhilfe zu leisten.

2. Es mußten so viele „**Hospize**“ bestehen, oder geschaffen werden, daß allen armen Kranken, Gebrechlichen und erwerbsunfähigen Greisen die Aufnahme in solchen Anstalten gesichert war!

Auch der größte Bewunderer des „freiwilligen Systems“ wird heute nicht mehr behaupten wollen, daß es jemals gelungen wäre, diese Voraussetzungen auch nur annähernd zu erfüllen!!!

Zunächst mußte in jeder Gemeinde eine Behörde geschaffen werden, welche jene „freiwillig“ aufzubringenden Mittel sammeln, verwalten und den Armen zuwenden sollte.

Zu diesem Zwecke bestimmte ein ferneres Gesetz vom 27. Nov. 1796, daß in den einzelnen Gemeinden „bureaux de bienfaisance“ (Armenräte) ins Leben treten sollten.

Ein solcher „Armenrat“ besteht aus fünf ehrenamtlich thätigen Mitgliedern unter dem Vorsitze des Bürgermeisters. Für das Rechnungswesen wird ein Einnehmer (receveur) ernannt. Die Mitglieder des Armenrates hatte der Präfekt des Departements zu ernennen. Dieser neugeschaffenen Behörde wies dasselbe Gesetz eine besondere Einnahme durch eine Vergnügungssteuer zu: ein Zehntel der Tageseinnahmen von Theatern, Bällen und anderen öffentlichen Vergnügungen sollte dem „Armenrate“ zufließen.

Spätere Ordonanzen und Dekrete (Ordonanz vom 31. Oktober 1821, Dekrete vom 17. Juni 1852 und 13. April 1861) haben die innere Einrichtung dieser Armenverwaltung näher geregelt [1].

Nach dem Gesetze von 1796 sollten die Unterstützungen möglichst in Naturalien und in den Wohnungen der Armen gereicht werden. Diese Armenpflege soll nur den arbeitsunfähigen Armen zu teil werden. Arbeitsfähige Bettler sollen zwangsweise der Gemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes zugeführt werden.

Mit diesen beiden grundlegenden Gesetzen von 1793 und 1796 ist im wesentlichen die französische Armengesetzgebung und damit das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege abgeschlossen.

Eine Durchbrechung des Grundprincips, der „Freiwilligkeit“, ist im Laufe der Zeit dadurch erfolgt, daß einzelne Zweige der Armenfürsorge den „Departementen“ zugewiesen worden sind. So war in Frankreich schon vor 1870 die Fürsorge für Findelkinder, Waisen und Geisteskranke durch Specialgesetze den „bureaux de bienfaisance“ abgenommen und auf die „Departemente“ übertragen worden.

Die geschichtliche Entwicklung dieser ersten Anfänge obligatorischer Armenpflege im Gebiete des „freiwilligen“ Systems findet sich in dem erwähnten Werke v. Reitzensteins II. Abschnitt, S. 49—111 trefflich dargestellt [2].

Erwähnenswert ist noch eine Einrichtung, welche Napoleon I. gegen die Bettelei ins Leben rief: die sogenannten „dépots de mendicité“, Anstalten zur Unterstützung und Beschäftigung von Bettlern. Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit in Frankreich, wenn nicht vollständig in Verfall ge-

[1] Vgl. Ministerial-Instruktion vom 8. (14.) September 1823 (Bulletin de l'Intérieur S. 526) und Ministerial-Cirkular vom 16. September und 3. August 1867 (Bull. S. 392).

[2] Vgl. im übrigen das erwähnte Werk von Schwander, welches eine übersichtliche systematische Darstellung dieser Ausnahmebestimmungen giebt.

raten, so doch nicht allgemein durchgeführt worden und für Elsaß-Lothringen bedeutungslos geworden.

Der vorstehend geschilderte Zustand der Armengesetzgebung gilt im wesentlichen noch heute in Elsaß-Lothringen. Während in Frankreich nach 1870 große Fortschritte nach der obligatorischen Seite hin zu verzeichnen sind[1], ist für Elsaß-Lothringen, abgesehen von dem Gesetze über Zwangserziehung vom 18. Juli 1890, kein Fortschritt mehr zu verzeichnen.

Für die Zeit nach 1870 sind folgende Neuerungen zu erwähnen:

1. Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 wurde durch Gesetz vom 8. Januar 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt.
2. Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wurde durch dasselbe Gesetz auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.
3. Durch Bundesratsbeschluß vom 6. December 1873 wurde die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 auf Elsaß-Lothringen anwendbar erklärt.
4. Durch die Gemeindeverordnung vom 1. April 1896 wurde bestimmt, daß die Mitglieder der Armenräte nicht mehr vom Präfekten (Bezirkspräsidenten) ernannt, sondern vom Gemeinderate gewählt werden sollen.

Diese letzterwähnte Neuerung bedeutet einen Rückschritt, da sie Parteirücksichten in das Armenwesen einführt.

Welchen Einfluß die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes sowie die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Konvention auf die Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Altdeutschland gehabt haben, wird im folgenden Abschnitte zu prüfen sein.

Hier ist nur noch ein für die vorliegende Darstellung wesentlicher Umstand zu betonen:

Die französische Armengesetzgebung trifft überhaupt keinerlei gesetzliche Fürsorge für verarmte Ausländer. Weder die „bureaux de bienfaisance“ noch die „hospices“ erscheinen irgendwie verpflichtet, einem Nicht-Franzosen Armenhilfe zu leisten! Derartige Arme sind also der öffentlichen Mildthätigkeit vollständig überlassen, mit anderen Worten: ausschließlich auf den Bettel verwiesen.

Ein „Ausländer“ kann, so lange er nicht die französische Nationalität erworben hat, weder „Unterstützungswohnsitz“ innerhalb des französischen Gebietes erwerben noch irgend welchen Anspruch auf Armenhilfe erheben.

Dieser Grundsatz gilt seit der Einverleibung Elsaß-Lothringens in das Deutsche Reich auch für das Verhältnis des Reichslandes zu den übrigen deutschen Bundesstaaten!

In Ansehung der Armenhilfe gelten demnach die Staatsangehörigen der altdeutschen Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen als „Ausländer“!

Denselben ist, falls sie in Elsaß-Lothringen unterstützungsbedürftig werden, öffentliche Armenhilfe nur insoweit gewährleistet, als seit Einführung der vorerwähnten deutschen Gesetze, bezw. Staatsverträge eine solche angeordnet ist. Wie weit eine solche Armenhilfe thatsächliche Bedeutung hat, ist später zu prüfen.

[1] Vgl. Nachwort zu Heft 27 der Vereinsschriften S. 48 ff.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Bundesstaaten Baden, Württemberg und Hessen durch ein besonderes „Abkommen" vom Jahre 1896 ihren Unterthanen in Elsaß-Lothringen besondere Vergünstigungen zugesichert haben, welche gleichfalls in dem nachfolgenden Abschnitte des näheren zu behandeln sein werden.

Für die vorliegende Aufgabe ergeben sich aus dieser Darstellung der elsaß-lothringischen Armengesetzgebung im wesentlichen vier Folgerungen, deren Bedeutung für das Verhältnis zu Altdeutschland auf der Hand liegt. Es sollen deshalb hier diese Folgerungen in unmittelbaren Vergleich mit den entsprechenden Grundsätzen des altdeutschen Rechtsgebietes gebracht und nebeneinander gestellt werden.

Rechtsgebiet des „Unterstützungswohnsitzes" und des „Heimatrechtes" („obligatorische" Armenpflege):	**Rechtsgebiet von Elsaß-Lothringen** („fakultative" Armenpflege):
1. Die öffentliche Armenpflege hat ihre Unterstützungen nach dem Bedürfnisse zu bemessen.	1. Die Unterstützung, welche die öffentliche Armenpflege leistet, richtet sich nicht nach dem Bedürfnisse des Armen, sondern nach den vorhandenen Mitteln!
2. Die zur öffentlichen Armenhilfe erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht durch private Wohlthätigkeit beschafft werden, auf dem Zwangswege als öffentliche Last bereit zu stellen.	2. Diese Mittel werden — abgesehen von geringen Lustbarkeitssteuern — nur durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Hat die örtliche Armenpflege keine Mittel, so hört jede Wirksamkeit derselben auf!
3. Für jeden Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, also für jeden Elsaß-Lothringer, ist sofortige örtliche Armenhilfe dem Bedürfnisse entsprechend gesetzlich gewährleistet. In einem Teile dieses Rechtsgebietes (Preußen) kann der Elsaß-Lothringer sogar Unterstützungswohnsitz und damit volle Gleichstellung mit dem Inländer erwerben.	3. Für Staatsangehörige anderer Bundesstaaten hat das Gesetz — abgesehen von den Ausnahmebestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und der erwähnten Staatsverträge — keine sofortige örtliche und überhaupt keine Armenhilfe vorgesehen. Soweit eine solche ausnahmsweise zu leisten ist, erfolgt sie nicht nach dem Bedürfnisse, sondern nach den Grundsätzen des reichsländischen Gesetzes, also nur, insoweit Mittel vorhanden sind. Einen „Unterstützungswohnsitz" können „Altdeutsche" als solche in Elsaß-Lothringen nicht erwerben. Für Preußen besteht keine Gegenseitigkeit.

4. Eine „Ausweisung“ aus diesem Rechtsgebiete darf Reichsangehörigen, also auch Elsaß-Lothringern, gegenüber, nur dann erfolgen, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten ist.

Bei vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit genießen solche Reichsangehörige volle, dem Bedürfnisse entsprechende Armenhilfe.

Bei erfolgender Ausweisung kann nur insofern Ersatz beansprucht werden und wird nur insofern an andere Staaten bezw. Verbände oder Gemeinden, also auch an Elsaß-Lothringen, Ersatz geleistet, als die Fürsorge länger wie drei Monate gedauert hat.

4. Eine „Ausweisung“ aus Elsaß-Lothringen darf andern Reichsangehörigen gegenüber nur dann erfolgen, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten ist.

Bei vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit ist „Altdeutschen“ in Elsaß-Lothringen, nur soweit Erkrankung eingetreten, also die Eisenacher Konvention anwendbar ist, Armenhilfe überhaupt zugesagt.

Soweit eine solche in Frage kommt, wird nicht eine dem Bedürfnisse entsprechende, sondern nur fakultative Armenhilfe geleistet.

Bei erfolgender Ausweisung kann die elsaß-lothringische Gemeinde von der altdeutschen vollen Ersatz der geleisteten Fürsorge verlangen, wenn die Armenhilfe länger als drei Monate gedauert hat.

Dagegen können altdeutsche Gemeinden und Verbände für die Unterstützung eines Elsaß-Lothringers in diesem Falle nur dann Ersatz erhalten, wenn und soweit ein solcher „freiwillig“ geleistet wird.

II. Die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen.

Die obige Darstellung hat gezeigt, daß den Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten — der Kürze halber seien dieselben fernerhin kurzweg als „Altdeutsche“ bezeichnet — nur in Ausnahmefällen und dann nur eine beschränkte Armenhilfe in dem reichsländischen Rechtsgebiete gewährleistet ist.

Ehe diese Ausnahmefälle im einzelnen erörtert werden, ist ein wichtiger Umstand nochmals zu betonen: Abgesehen von der angeblichen Bevorzugung einzelner süddeutscher Bundesangehörigen ist den „Altdeutschen“ im Reichslande niemals eine den **Bedürfnissen** entsprechende Armenhilfe zu gewähren! Vielmehr erfolgt die Unterstützung, soweit sie ausnahmsweise in Frage kommen kann, nur nach inländischen Grundsätzen, also nur insoweit am Unterstützungsorte **Mittel** vorhanden sind.

Fehlen die Mittel, oder sind sie ungenügend, so besteht für das Reichsland keine bezw. nur eine teilweise Unterstützungspflicht!

Unter dieser Beschränkung gelten nachfolgende Ausnahmebestimmungen:

I. Nach § 7 des Freizügigkeitsgesetzes ist das Reichsland verpflichtet, denjenigen „Altdeutschen", welche es nach § 5 dieses Gesetzes auszuweisen berechtigt ist, also allen dauernd unterstützungsbedürftigen „Altdeutschen", Armenhilfe zu leisten.

Der § 7 bestimmt:

„Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet."

Diese Ausweisung ist den Altdeutschen gegenüber unbeschränkt zulässig, sobald eine „dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eingetreten ist."

Wenn die Unterstützung „wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist" „muß die Fortsetzung des Aufenthaltes in Elsaß-Lothringen nach §§ 1 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes zwar geduldet werden.

Die thatsächliche Fürsorge für den vorübergehend unterstützungsbedürftigen „Altdeutschen" richtet sich aber danach, ob am Unterstützungsorte Mittel vorhanden sind.

Mit anderen Worten der betreffende „Altdeutsche" kann möglicherweise im Falle „vorübergehender Arbeitsunfähigkeit" bei gutem Willen und gefüllter Kasse des örtlichen Armenrates bezw. der Aufenthalts-Gemeinde vorübergehende Armenhilfe finden!

II. Nach der Eisenacher Konvention ist „Altdeutschen" in Elsaß-Lothringen:

„im Erkrankungsfalle die nötige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, zu gewähren."

Inwieweit nach den unter I und II aufgeführten Bestimmungen ein Kostenersatz zu leisten ist, bedarf hier keiner Erörterung, da diese Frage sich nach den bekannten Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und der Eisenacher Konvention beantwortet. Dagegen wird die hier wesentliche Frage, welche thatsächliche Bedeutung den vorstehenden Bestimmungen für die den „Altdeutschen" zugesicherte Armen- und Krankenpflege zuzumessen ist, in dem folgenden Abschnitte noch näher zu erörtern sein.

Hier bleibt noch das mehrfach erwähnte „Abkommen" zu besprechen, welches den Unterthanen von Baden, Württemberg und Hessen in Elsaß-Lothringen eine besondere und begünstigte Stellung geben soll.

Dieses „Abkommen" wird als Anhang zum gegenwärtigen Berichte wörtlich mitgeteilt. Die Entstehungsgeschichte desselben dürfte allen Fachgenossen bekannt sein.

Die Lage des Armenwesens in Elsaß-Lothringen hat im Verhältnisse zu den altdeutschen Bundesstaaten so bedeutende Mißstände hervorgebracht, daß schon seit langen Jahren von altdeutscher Seite auf eine durchgreifende Änderung der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen gedrängt wurde.

Hier genügt der Hinweis auf den Bericht der Reichstags-Kommission zur Novelle über den Unterstützungswohnsitz, Session 1892/93[1], und die

[1] Drucksachen des Reichstages II. Session 1892/93 Nr. 227.

Resolution des Reichstages vom 26. Januar 1894. Während der deutsche Reichstag eine Abhilfe gegen diese Mißstände nur in der Ausdehnung des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen für möglich erachtet hat, stehen sowohl die elsaß-lothringischen Volksvertreter im Reichslande als die Mehrheit des reichsländischen Landesausschusses auf dem Standpunkte, daß Elsaß-Lothringen eine bessere Armenpflege besitze wie Altdeutschland!!!

Um dem Drängen der altdeutschen Bundesstaaten ein Ende zu bereiten und die Einführung des angeblichen „Zwangsgesetzes" in Elsaß-Lothringen überflüssig zu machen, hat der Landesausschuß am 23. April 1896 folgende Resolution beschlossen:

„Der Landesausschuß richtet an die Regierung das Ersuchen, dahin zu wirken, daß das Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt werde. Der Landesausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß den in Elsaß-Lothringen hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten, unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit, eine angemessene Unterstützung gewährt und zu diesem Zwecke ein entsprechender Kredit in den Landeshaushaltsetat eingestellt werde."

Daraufhin kam am 26. September 1896 das fragliche „Abkommen" zwischen Baden und Elsaß-Lothringen zu stande, welchem Württemberg und Hessen beigetreten sind und welches mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten ist.

Die Wirkungen dieses Abkommens sind im nachfolgenden Abschnitte zu prüfen. Hier sollen nur dessen wesentliche Bestimmungen kurz hervorgehoben werden.

Staatsangehörige der genannten drei Bundesstaaten, welche nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre sich mindestens fünf Jahre in Elsaß-Lothringen aufgehalten haben, sollen mit ihren Familienangehörigen im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit nicht mehr ausgewiesen werden.

Der Lauf der fünfjährigen Frist wird unterbrochen, sobald vor deren Ablauf ein Übernahmeantrag gestellt ist.

Für solche Personen, welche vor dem 1. April 1897 in Elsaß-Lothringen bereits Armenhilfe bezogen haben, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt wurde.

Unterstützungen von weniger als 20 Mark jährlich kommen nicht in Betracht.

Den nach fünfjährigem Aufenthalte unterstützungsbedürftig gewordenen Angehörigen der betreffenden Bundesstaaten soll:

„während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt" werden.

„Für die hieraus erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden."

Solchen Personen gegenüber, welche nach fünfjährigem Aufenthalte in Elsaß-Lothringen aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Ein-

wirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Teiles zurückverlegen, erlischt die Unterstützungspflicht.

Für die Kündigung des Übereinkommens „vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen" sind bestimmte Vereinbarungen getroffen.

Das Abkommen ist ein gegenseitiges, so daß auch den innerhalb der beteiligten altdeutschen Bundesstaaten unterstützungsbedürftig gewordenen Elsaß-Lothringern gleiche Vorteile gesichert sind.

Zum Vollzuge dieses Abkommens in Elsaß-Lothringen ist unter dem 18. März 1897 eine Verfügung des Ministeriums erlassen, aus welcher für den gegenwärtigen Bericht besonders folgende Bestimmung von Bedeutung ist:

. . . .

„8. Denjenigen hilfsbedürftigen Personen, welche nach den Bestimmungen der Ziffer I des Abkommens nicht ausgewiesen werden können, ist nach Ziffer IV a. a. O. während der Dauer ihrer Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der **unentbehrliche** Unterhalt zu gewähren, ohne daß ein Ersatz von dem an sich zur Übernahme verpflichteten Staate gefordert werden kann."

„9. Soweit nicht die private Armenpflege aushilft, hat zunächst die Gemeinde des Wohnortes (bezw. der betreffende Armenrat oder das betreffende Hospital) die Pflicht, für den **notwendigen** Unterhalt bezw. die notwendige Pflege aufzukommen. Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, nötigenfalls die Gemeinden im Verwaltungswege — ein direkter Zwang ist nach Lage der Gesetzgebung unzulässig — hierzu anzuhalten.

„Den Gemeinden pp. wird auf Antrag für die aufgewendeten Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles (Dauer des Aufenthalts des Hilfsbedürftigen in der Gemeinde, Vermögenslage pp.) aus Staatsmitteln thunlichst Ersatz gewährt werden. Die bezüglichen Gesuche sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu begutachten und bis auf weiteres von den Bezirkspräsidenten gesammelt vierteljährlich mit entsprechenden Anträgen dem Ministerium vorzulegen.

„Falls die Gemeinde über genügende Mittel nicht verfügt oder die Gewährung der erforderlichen Unterstützung aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten begegnet, ist die Bereitstellung der notwendigen Mittel alsbald bei dem Ministerium zu beantragen."

Sowohl dieses „Abkommen" wie der zu seiner Ausführung ergangene Ministerialerlaß vom 18. März 1897 bringen für das elsaß-lothringische Rechtsgebiet eine Neuerung von durchschlagender Bedeutung: Den Unterthanen der drei süddeutschen Bundesstaaten wird durch dieses „Abkommen" der „unentbehrliche" Unterhalt sowie die „notwendige" Pflege zugesichert!

Damit ist für diese Unterthanen, wenigstens dem Buchstaben nach, die obligatorische Armenpflege eingeführt!

Die Bedeutung dieser Thatsache wird im folgenden Abschnitte zu prüfen sein.

Hier ist bezüglich der für die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen geltenden rechtlichen Grundsätze folgendes Endergebnis festzustellen:

1. Die reichsländische Armengesetzgebung sichert den „altdeutschen" Staatsangehörigen grundsätzlich keine Armenhilfe zu!

2. Insoweit durch das Freizügigkeitsgesetz und die Eisenacher Konvention vorübergehende Armen- bezw. Krankenhilfe den altdeutschen Staatsangehörigen in Aussicht gestellt ist, wird diese Hilfe nicht nach dem Bedürfnisse, sondern nach den zufällig vorhandenen Mitteln bemessen, also unter Umständen gänzlich verweigert!

8. Ausnahmsweise ist den Staatsangehörigen von Baden, Württemberg und Hessen nach fünfjährigem Aufenthalte Armenhilfe dem Bedürfnisse entsprechend zugesichert!

III. Übelstände.

Die bisherige Darstellung hat sich darauf beschränkt, die in Elsaß-Lothringen für die öffentliche Armenpflege der inländischen Bevölkerung einerseits und für die Unterstützung der Staatsangehörigen der altdeutschen Bundesstaaten andererseits geltenden Rechtsgrundsätze darzustellen. Wenn nunmehr die Übelstände dieser gesetzlichen Lage in Kürze nachgewiesen werden sollen, so empfiehlt es sich, hierbei zwei Gesichtspunkte hervorzuheben.

Eine öffentliche Armenpflege, welche der inländischen Armenbevölkerung nur eine mangelhafte Hilfe leisten kann, wird um so weniger imstande sein, den ausländischen Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten eine genügende Armenhilfe zu bieten!

Es werden also zunächst die Mängel des elsaß-lothringischen Armenpflege-Systems kurz hervorzuheben und — hieran anknüpfend — die Nachteile zu erörtern sein, welche sich für die Unterstützung altdeutscher Staatsangehörigen nachweisen lassen.

A. Wie bereits hervorgehoben, besteht zwischen dem gesamten altdeutschen System und dem elsaß-lothringischen System ein tiefer Gegensatz: Es ist der Gegensatz zwischen der heutigen „Armenpflege" im technischen Sinne des Wortes [1] und der alten überlebten „Almosenwirtschaft"!

Für jeden Fachmann und jeden Kenner der echten „individualisierenden" Armenpflege, ja für jeden Laien, der in unmittelbare Berührung mit einer wirklichen Armenbevölkerung getreten ist, erscheint es geradezu unfaßbar, daß in maßgebenden elsaß-lothringischen Kreisen noch der Widerstand gegen die

[1] Eine vorzügliche Einführung in die Grundsätze der „Armenpflege" im heutigen Sinne des Wortes giebt Münsterberg, „Die Armenpflege", Berlin, Otto Liebmann 1897! Das Buch kann allen auf diesem socialen Gebiete thätigen Personen und Verwaltungen nicht dringend genug empfohlen werden. Es ist eine wirkliche „Einführung in die praktische Pflegethätigkeit", als welche es der Verfasser bezeichnet. Für Elsaß-Lothringen wäre allerdings eine französische Übersetzung notwendig, wenn es dort in absehbarer Zeit Aufklärung bringen soll.

Einführung einer wirklichen „Armenpflege“ im heutigen Sinne des Wortes festgehalten werden kann!

Der Verfasser dieses Berichtes ist bereits im Jahre 1896 bemüht gewesen, dem Kongresse des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Straßburg den traurigen Zustand der elsaß-lothringischen öffentlichen Armenpflege auf Grund einer langjährigen Erfahrung und an der Hand statistischer Nachweisungen darzulegen. Eine Wiederholung dieser Darstellung erscheint hier zwecklos!

Der Verfasser hat sich in seiner damaligen Erwartung nicht getäuscht:

Seine Ausführungen sind auf die leitenden reichsländischen „Volksvertreter“ ohne jeden Eindruck geblieben!

Nach der Ansicht dieser Herren besitzt Elsaß-Lothringen nach wie vor eine vorzügliche Armenpflege. Die private Wohlthätigkeit der Elsaß-Lothringer ist nach wie vor viel größer, als die Privat-Wohlthätigkeit in Altdeutschland.

Eine Änderung des Systems wird nur deshalb gefordert, um der eingewanderten altdeutschen Bevölkerung, die meistens den ärmsten Kreisen angehört und aus „zweifelhaften Elementen“ besteht, **auf Kosten Elsaß-Lothringens** eine bessere Lage zu sichern und diese dem Lande höchst nachteilige Einwanderung noch zahlreicher heranzuziehen!

Während angeblich nur wenige Elsaß-Lothringer in Altdeutschland unterstützungsbedürftig werden, würde umgekehrt bei Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, eine unverhältnismäßig große Masse von Altdeutschen im Reichslande der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen! Es wäre deshalb eine Ungerechtigkeit, von Elsaß-Lothringen zu verlangen, daß es diesem altdeutschen Proletariate eine gleiche Armenhilfe, wie den Elsaß-Lothringern, geschweige denn eine obligatorische Armenpflege biete!

Leider ist die Selbstschätzung dieser Herren bedeutend größer, wie ihre Kenntnis auf dem Gebiete der Armenpflege und wie ihr Einblick in die wahre Lage der inländischen Armenbevölkerung!

Daß inzwischen in Frankreich die Erkenntnis für die Unhaltbarkeit des fakultativen Systems durchgedrungen ist und daß unter der Führung Henry Monods und seiner zahlreichen Mitarbeiter bereits großartige Erfolge durch weitere Zugeständnisse an das obligatorische System erreicht sind, ist diesen Herren ebenso unbekannt, wie die Erfolge des „Elberfelder-Systems“ und die großartigen Schöpfungen der Armenpflege in zahlreichen deutschen Städten!

Der internationale Kongreß im Jahre 1889 in Paris, auf welchem übrigens Deutschland gar nicht vertreten war, hat bereits über die „Almosenwirtschaft“ auf Grund eingehender Verhandlungen den Stab gebrochen, indem er das „Zwangsgesetz“, die „obligatorische Armenpflege“ für notwendig erklärte!

Den gleichen Beschluß hat der deutsche Kongreß im Jahre 1896 in Straßburg gefaßt:

Trotz alledem bleibt die elsaß-lothringische Volksvertretung bei ihrer an-

geblichen Überzeugung, daß trotz des bereits hundertjährigen Stillstandes der Gesetzgebung eine Änderung nicht geboten sei!

Wie aber stellt sich die Statistik zu dieser Auffassung?

Elsaß-Lothringen hat 1697 Gemeinden, in 976 Gemeinden besteht überhaupt kein Armenrat, also auch keine örtliche „Armenpflege". Von den übrigen 721 Gemeinden haben überhaupt nur 568 eine budgetmäßige Nachweisung über die angebliche „Verwaltung" dieser Armenräte. Man werfe nur einen Blick auf die statistischen Nachweise über diejenigen Summen, welche in den einzelnen Gemeinden für die offene Armenpflege „freiwillig" aufgebracht werden, und man fragt sich erstaunt, wie in den meisten Gemeinden mit diesen Mitteln überhaupt eine Armenhilfe möglich ist!

Im gesamten Lande bestehen 117 „Hospitäler" und „Hospize" und diese sollen alle von der offenen Armenpflege nicht versorgten armen Kranken, Gebrechlichen und Greise über 70 Jahre aufnehmen! Dabei ist in Elsaß-Lothringen, dem „reichen" Lande, die Bettelei so großartig entwickelt, wie in keinem anderen deutschen Lande[1].

Und wie steht es mit der angeblichen Armut und Unterstützungsbedürftigkeit der altdeutschen Einwanderer?

Es wäre doch eine merkwürdige Thatsache, wenn die deutsche Einwanderung, die in allen übrigen Ländern der Welt sich als überaus arbeitstüchtig und leistungsfähig bewiesen hat, und in vielen überseeischen Staaten zur Hebung des Wohlstandes mit allen Mitteln herangezogen wird, gerade in dem einzigen Elsaß-Lothringen Armut und Bettelei befördern sollte!

Man bringe doch endlich einmal greifbare Beweise für diese doch leicht zu beweisende Behauptung!

Man stelle die Gesamtzahl der altdeutschen Einwanderer und den Prozentsatz ihrer Verarmung fest und vergleiche diese Zahlen mit der Gesamtzahl der eingeborenen elsaß-lothringischen Bevölkerung und dem Prozentsatze ihrer Verarmung!

Wenn dann der Prozentsatz der verarmten Altdeutschen größer ist, als derjenige der verarmten Inländer, wenn also im Verhältnisse zur gesamten Zahl der Einwanderer bei diesen eine größere Verarmung festzustellen sein sollte, als bei den Elsaß-Lothringern, dann würde den gegnerischen Behauptungen wenigstens eine gewisse Berechtigung zuzugestehen sein!

Leider giebt es eine derartige Statistik für das Reichsland nicht und kann auch, wie später zu zeigen sein wird, einstweilen mangels der nötigen Unterlagen kaum beschafft werden. Soweit aber in einzelnen Gemeinden (Straßburg und Colmar) überhaupt Personalakten im technischen Sinne des Wortes für die Armenpflege geführt werden, hat sich ein überraschend günstiges Ergebnis für die altdeutsche Einwanderung herausgestellt! Hiernach erreicht die Zahl der unterstützungsbedürftigen Altdeutschen nicht den Prozentsatz, welcher ihr im Verhältnis zur eingeborenen Be-

---

[1] Vgl. v. Hippel: „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu" 1895. Sachsen hat 2,4%, Mecklenburg 24,9%, Elsaß-Lothringen 43,4% „beschränkt Arbeitsfähiger" in seinen Arbeitshäusern!

völkerung zustehen würde[1]. Sollte aber diese Beobachtung für das ganze Land zutreffen, dann wäre es eine grobe Entstellung der Wahrheit, behaupten zu wollen, die endgültige Übernahme dieser Unterstützungen auf das Land sei eine Unbilligkeit! Denn dann trägt die altdeutsche Einwanderung die von ihr herbeigeführte Armenlast selbst.

Die nicht unterstützungsbedürftigen Altdeutschen tragen ebenso, wie die Elsaß-Lothringer, zur öffentlichen Armenlast bei[2]!

Diese Prozentsätze und das Verhältnis zur inländischen Bevölkerung sind entscheidend und nicht die Anzahl der verarmten Altdeutschen an und für sich. Man bringe also anstatt leerer und in sich unglaubwürdiger Behauptungen endlich einmal zahlenmäßige Beweise für die angebliche Mehrbelastung des Reichslandes durch die Überflutung mit verarmten altdeutschen Einwanderern!

Und wie sieht es mit der größeren Wohlthätigkeit in Elsaß-Lothringen aus?

Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß in der reichsländischen Bevölkerung, die ja zum größten Teile echt deutscher Abstammung ist, ein lebhafter Zug der Wohlthätigkeit vorhanden ist.

Aber sind die freiwillig aufgebrachten Summen größer als diejenigen, welche unter gleichen, oder auch nur ähnlichen Verhältnissen in Altdeutschland trotz der dort bestehenden obligatorischen Armenpflege aufgebracht werden[3]?

Wer die Böhmertschen „Ehrentafeln" verfolgt, wer einen Einblick in die großartigen Schöpfungen privater Wohlthätigkeit und werkthätiger Armenpflege gewonnen hat, welche den wirtschaftlichen Aufschwung Altdeutschlands als sichtbares Zeichen allgemeinen Wohlthätigkeitssinnes begleiten, der wird dann den von so hoher Selbstschätzung zeugenden Worten der elsaß-lothringischen Volksvertreter berechtigte Zweifel entgegenbringen!

Die jammervollen Zustände der offenen Armenpflege in Mülhausen und Metz — kleinere Städte und das offene Land gar nicht zu erwähnen — sprechen eine deutliche Sprache[4]!

Ist es doch eine ganz unbestreitbare Thatsache, daß in vielen Wohl-

---

[1] Unter den Städten dürfte vielleicht Metz eine Ausnahme machen, da sich dort im Laufe der Jahre eine verhältnismäßig große altdeutsche Armenbevölkerung angesammelt hat. Dort herrschen aber auch solch vorsündflutliche Verhältnisse der Armenpflege, daß Armut und Bettelei geradezu künstlich gezüchtet werden! Vgl. Bericht des Verfassers 1896 S. 31. —

[2] Vgl. „Nachwort" zu Heft 27 der Vereinsschriften S. 60 nebst „Berichtigung".

Selbstverständlich wird auch hier behauptet werden, die altdeutschen Einwanderer könnten, weil sie meist ohne großes Vermögen seien, nicht soviel an „Wohlthätigkeit" leisten, als die eingeborene Bevölkerung.

Dem gegenüber darf der Wahrheit entsprechend auf die segensreiche Thätigkeit der deutschen Frauenvereine sowie darauf hingewiesen werden, daß in den größeren Städten sich die altdeutsche Bevölkerung lebhaft an den Armenlasten beteiligt. —

[3] Man vergleiche Böhmerts vortreffliches Werk: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten" und sein Urteil über Straßburg S. 129:

„Die Armenpflege in Straßburg wie in Elsaß-Lothringen überhaupt steht hinter derjenigen in anderen Teilen des Deutschen Reiches zurück."

[4] Vgl. den Bericht des Unterzeichneten, Heft 27 der Vereinsschriften S. 30 fg.

fahrtsbestrebungen (Volksküchen, Koch- und Haushaltungsschulen, Volksbädern u. dergl.) die elsaß-lothringischen Städte weit hinter den Städten gleicher Einwohnerzahl in Altdeutschland zurückstehen[1].

Bisher haben, soweit dem Verfasser bekannt, überhaupt nur zwei Gemeinden in ganz Elsaß-Lothringen den Versuch gemacht, eine offene Armenpflege im heutigen Sinne des Wortes unter Heranziehung ehrenamtlicher Armenpfleger, Durchführung von Personalakten und systematischer Armenhilfe, kurz eine „Individualisierung" der Armenpflege einzurichten! (Straßburg und Colmar.)

Der Armenrat von Colmar hat, nachdem er fünf Jahre lang das fakultative System mit den heutigen socialen Anforderungen zu vereinigen versucht hat, seine Erfahrungen in einer Denkschrift und in einem Jahresberichte niedergelegt.

Da dieser Armenrat vier altelsässische und nur ein altdeutsches Mitglied hat, so dürften seine auf langjähriger praktischer Erfahrung beruhenden Ausführungen vielleicht die Vertheidiger des fakultativen Systems veranlassen, endlich einmal in eine sachliche Prüfung der Streitfrage einzutreten!

Die erwähnte Denkschrift stellt zunächst den heutigen Begriff der „Armenpflege" fest und führt dann aus:

„Mögen Wohlthätigkeitssinn und Almosengeben in einem Lande oder einer Gemeinde noch so großartig entwickelt sein, ohne Zusammenwirken mit einer zielbewußten und systematisch eingerichteten wirklichen „Armenpflege", vermögen sie Armut und Elend höchstens für den Augenblick zu lindern, niemals aber erfolgreich zu bekämpfen.

Das Wesen dieser „Armenpflege" beruht darin, daß sie das Übel bei der Wurzel aufsucht, den Grund der Verarmung ermittelt und zielbewußt ihre Mittel nur dazu verwendet, den Armen und seine Familie, soweit dies möglich ist, aus der „Armut" zu erlösen, ihn wieder wirtschaftlich selbständig zu stellen!

Damit der „Armenpflege" dieses hohe Ziel erreichbar sei, müssen ihr **die Mittel** zu Gebote stehen, welche dem ermittelten wirklichen Bedürfnisse des Armen entsprechen!

Der Armenrat steht mit vollster Überzeugung auf dem Standpunkte der Neuzeit, daß eine diesen hohen Anforderungen entsprechende Armenpflege nur möglich ist, wenn nach genauester Prüfung eines jeden einzelnen Unterstützungsfalles und auf Grund sicherer Personalakten die Unterstützung nach dem **wirklichen Bedürfnisse**, nicht etwa nach den zufällig in der Armenkasse **vorhandenen Mitteln** bemessen wird!

Eine Armenverwaltung, welche nicht nach diesem Grundsatze zu unterstützen in der Lage ist, erscheint ohnmächtig und zwecklos! Sie ver-

[1] In Straßburg und Mülhausen liegen anerkennenswerte Leistungen auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage vor. Metz und Colmar bieten dagegen ein trauriges Bild. In Colmar ist dem Armenrate durch Stadtratsbeschluß untersagt worden, sich mit dieser Frage praktisch zu befassen, da dieselbe nur die „Private Initiative" angehe!

mag zwar, ebenso wie wohlthätige Vereine oder Privatpersonen, „Almosen" auszuteilen und damit, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das sociale Elend künstlich zu verlängern! Aber den einzigen Zweck einer wirklichen „Armenpflege": den Armen von der Armenhilfe wieder unabhängig zu machen, muß sie verfehlen!

Dieses hohe Ziel vermag eine Armenverwaltung niemals zu erfüllen, wenn sie nicht dem erkannten wirklichen Bedürfnisse entsprechend zu unterstützen in der Lage ist! Leider ist Elsaß-Lothringen auf dem Gebiete des Armenwesens infolge eines hundertjährigen Stillstandes seiner Gesetzgebung weit hinter seinen Nachbarländern zurückgeblieben!

Für unser Land gilt heute noch die Gesetzgebung der Jahre 1793 und 1796! Dieselbe beruht auf der Anschauung, daß alle zur öffentlichen Armenpflege erforderlichen Mittel durch freiwillige Leistungen wohlthätiger Personen aufgebracht werden können: sogenannte „freiwillige (fakultative) Armenpflege".

Die Wohlthätigen sollen alle Armenlasten tragen, die **Geizigen** und **Hartherzigen haben nichts zu leisten!!!**"

Alsdann schildert die Denkschrift die für Colmar besonders obwaltenden örtlichen Schwierigkeiten und fährt dann fort:

„Diesen Schwierigkeiten gegenüber fehlt es dem Armenrate an der Möglichkeit, den ersten und wichtigsten Verwaltungsgrundsatz seiner Thätigkeit zu Grunde zu legen, einen Grundsatz, der sonst für jede gesunde „Verwaltung" und für jedes Familienhaupt maßgebend ist: den Grundsatz nämlich, daß für die notwendigen **Ausgaben** entsprechende **Einnahmen** gesichert sein müssen.

Eine Verwaltung, welche in den blauen Dunst hinein ausgiebt, ohne zu wissen, ob sie ihre Ausgaben **decken** kann, ist keine Verwaltung, sondern eine Mißverwaltung!

So lange nicht mit dem seit mehr als hundert Jahren bestehenden längst überlebten Gesetze endgültig gebrochen ist, bleibt den Gemeinden in Elsaß-Lothringen allerdings nur übrig, wenigstens soviel zu leisten, als unter diesem traurigen, gesetzlichen Zustande zu leisten möglich ist."

Schließlich bringt die Denkschrift einen Vergleich mit den altdeutschen Städten gleicher Einwohnerzahl bezüglich der auf die offene Armenpflege verwendeten Summen und der geleisteten Gemeindebeiträge und kommt zu folgendem Schlusse:

„Die vorstehenden Ausführungen rechtfertigen zunächst die Schlußfolgerung, daß das bestehende gesetzliche System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege nicht mehr haltbar ist. Der Armenrat tritt aus voller Überzeugung den Beschlüssen bei, welche der Internationale Armenpflege-Kongreß in Paris im Jahre 1889 und die Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege im Jahre 1896 in Straßburg gefaßt haben.

Es liegt im dringenden Interesse der elsaß-lothringischen Armenbevölkerung, an Stelle des bestehenden überlebten Systemes gesetzlich die erzwingbare (obligatorische) Armenpflege einzuführen!"

Der neueste Jahresbericht des Armenrates von Colmar schließt sodann mit einer Schilderung der allgemeinen gesetzlichen Notlage:

„Diese Zustände, welche mit jedem Jahre infolge der Steigerung des Verkehres unheilvoller werden, erklären sich nur durch den hundertjährigen Stillstand unserer Gesetzgebung, die eine zielbewußte systematische Armenpflege im heutigen Sinne des Wortes dem Lande vorenthält und dasselbe nach wie vor dem verderblichen Almosensystem überläßt."

Diesen auf täglicher praktischer Erfahrung beruhenden Ausführungen gegenüber erscheint hier der Schluß gerechtfertigt, daß in Elsaß-Lothringen die bestehende Gesetzgebung der inländischen Armenbevölkerung eine wirksame Armenhilfe zu bringen nicht vermag[1]!

B. Diesen inneren Mißständen gegenüber erscheint es selbstverständlich,

---

[1] Die Ausführungen, welche der Verfasser in seinem Berichte: „Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und den Reichslanden" 1896, Heft 27 der Schriften des D. V. f. A. u. W. über die elsaß-lothringische Armenpflege gebracht hat, haben durch den Wortführer der elsaß-lothringischen Reichtagsabgeordneten, den Pfarrer Winterer von Mülhausen, in der Sitzung des Landesausschusses vom 23. Februar 1897 folgende Widerlegung gefunden:

„Man hat gesagt, daß wir mit hohlen Phrasen vorgehen. Ich möchte denjenigen Herrn bitten, der uns das gedruckt zugeschickt hat, er möge doch sich selbst fragen, ob er nicht mit hohlen Phrasen in den Kampf geht. Ein Mann, der sein erstes Ideal in der Schreckenszeit findet, in den Gesetzen der Konvention, die nie zur Ausführung gekommen ist, derselben Konvention, die so viel Stiftungen der Wohlthätigkeit zerstört hat; ein Mann, der das Kollektieren für Zwecke der Mildthätigkeit als eine unwürdige Bettelei bezeichnet, und es für sehr würdevoll hält, daß die Beiträge aufgezwungen werden; ja, meine Herren, ein Mann, der den Zuzug, den außergewöhnlichen Zuzug von zweifelhaften Elementen aus den übrigen deutschen Staaten einzig und allein erklärt mit dem Zug nach Westen, meine Herren, dieser Mann, sage ich, versteht es auch, mit hohlen Phrasen vorzugehen. Was nun diesen Zuzug von zweifelhaften Elementen betrifft, so habe ich nicht Zeit, mich darauf länger einzulassen, ich möchte nur noch einige Zahlen anführen, denn dieser Gegenstand gehört gewiß zu der Frage des Unterstützungswohnsitzgesetzes."

Alsdann weist der Redner nach, daß in den elsaß-lothringischen Strafanstalten sich etwa 20% (1/5) altdeutscher Staatsangehöriger befinden sollen.

Die vorstehenden Redeblüten, zu deren Widerlegung ein Blick in den angeführten Bericht genügt, beweisen schlagend, daß der Herr Pfarrer das, was ihm „gedruckt zugeschickt" worden ist, nicht einmal vollständig gelesen, geschweige denn zu verstehen sich bemüht hat. Denn in dem „Berichte" steht teils das Gegenteil von dem, was der Herr Pfarrer gelesen haben will, teils hat er das Gelesene so unvollständig wiedergegeben, daß der Sinn ein anderer geworden ist! Die thatsächlichen und statistischen Beweise zu erwähnen, hat er sich wohl gehütet! Eine solche Kampfesweise richtet sich selbst.

Was die erwähnte Strafstatistik angeht, so hat dieselbe nur einen Wert, wenn sie mit denjenigen anderer, zumal westlicher Grenzländer (Rheinprovinz, Luxemburg, Pfalz, Baden, Schweiz) in Vergleich gebracht wird. In allen diesen Ländern zeigt sich die gleiche Erscheinung, der Zuzug von Vagabunden. Übrigens sollte der geistliche Herr wissen, daß der Zuzug von Vagabunden kein Grund ist, ehrenhaften Armen die Hilfe zu verweigern!

Merkwürdigerweise hat Winterer kein Wort für die Vorteile, welche der Anschluß an das Deutsche Reich und der Zuzug zahlreicher tüchtiger altdeutscher Einwanderer dem Reichslande gebracht hat! Die Vorteile werden ohne Anerkennung in reichem Maße genossen — die Nachteile dem Reichslande aufzuerlegen ist eine Unbilligkeit!!!

daß für die Unterstützung auswärtiger Armen, also auch altdeutscher Staatsangehörigen in Elsaß-Lothringen, unleugbare Mißstände zu Tage treten müssen.

Dieselben lassen sich in Kürze folgendermaßen kennzeichnen:

1. Während in den Gebieten des Unterstützungswohnsitzes und des Heimatsrechtes jedem hilfsbedürftigen Elsaß-Lothringer volle örtliche Armenhilfe, sowie in Preußen der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes gewährleistet ist, können altdeutsche Staatsangehörige in Elsaß-Lothringen (abgesehen von dem Übereinkommen mit drei süddeutschen Staaten) niemals eine gleiche Armenhilfe beanspruchen.

Zwei Fälle sind denkbar: entweder hat der Altdeutsche auf Grund des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit erworben oder nicht.

Im ersteren Falle kann er in Elsaß-Lothringen durch einjährigen Aufenthalt den „Unterstützungswohnsitz“ erwerben.

Im zweiten Falle bleibt dieser Erwerb ausgeschlossen.

Hat der Altdeutsche die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit und auf Grund derselben einen „Unterstützungswohnsitz“ erworben, so kann er im Falle der Verarmung zwar nicht mehr ausgewiesen werden, seine Lage ist aber eine viel schlimmere geworden, als wenn er seine frühere Staatsangehörigkeit beibehalten hätte! Denn er ist nunmehr, wie der elsaß-lothringische Arme, auf die geschilderte „freiwillige Armenpflege“, in den meisten Fällen also auf den Bettel angewiesen!

Ist dagegen der Altdeutsche nicht „Elsaß-Lothringer“ geworden, so hat er zwar, so lange er gesund und arbeitskräftig ist, an den öffentlichen Lasten des Reichslandes teilzunehmen. Sobald aber Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit ihn dauernd unterstützungsbedürftig machen, wird ihm Armenhilfe gesetzlich nicht gewährleistet. Es ist vielmehr seine sofortige Ausweisung vorgeschrieben.

Wie gestaltet sich nun diese Ausweisung in Wirklichkeit? Hier ist in der Praxis ein Unterschied zwischen den Gebieten des Unterstützungswohnsitzes und des Heimatsrechtes festzustellen.

Gehört der Altdeutsche dem ersteren Gebiete an und wird die Übernahme verlangt, so erfolgt meistens seitens der verpflichteten altdeutschen Gemeinde bezw. des Verbandes das Anerbieten, dem Unterstützungsbedürftigen bezw. seiner Familie eine dem Bedürfnisse entsprechende Unterstützung zu gewähren, falls derselbe in Elsaß-Lothringen belassen wird! Dieses Anerbieten gründet sich auf die praktische Erwägung, daß auf diese Weise der verpflichteten altdeutschen Gemeinde die Vermehrung der eigenen Armenbevölkerung erspart und die harte Maßregel der Ausweisung vermieden wird. Die zugesagte Unterstützung würde ja ohnehin auch nach der Übernahme in der verpflichteten Gemeinde zu leisten sein.

Auf diese Weise erklären sich die Summen, welche aus diesem Rechtsgebiete nach Elsaß-Lothringen bezahlt werden. Beständen nun hier in den einzelnen Gemeinden örtliche Organe der Armenpflege, welche diese Unterstützungen beaufsichtigen, sachgemäß verwenden und nach erreichtem Erfolge wieder abschneiden oder beschränken würden, so wäre die Lage noch erträglich. Allein das Gegenteil ist der Fall!

Die elsaß-lothringischen Gemeinden, die für ihre eigenen Armen keine sachgemäße Armenpflege kennen, vermögen eine solche auch nicht den altdeutschen Eingesessenen zu vermitteln! Die meisten kleineren Gemeinden kennen die fraglichen Förmlichkeiten gar nicht, verweigern einfach jede Beihilfe und weisen damit die betreffenden Armen, wie ihre eigenen, auf den Bettel hin. Andere begehren zwar eine für den Augenblick angemessene Unterstützung, lassen dieselbe aber dann gewissermaßen als eine Pension den betreffenden Armen fortgesetzt zukommen. Die Bedürfnisfrage, deren Prüfung ihnen meist unbekannt ist, wird dabei außer Acht gelassen, zumal diese Abwälzung der Armenlast auf altdeutsche Gemeinden oder Verbände eine sehr bequeme ist.

Einzelne der betreffenden Bundesstaaten haben deshalb die Einrichtung treffen müssen, durch eigene Beamte eine Oberaufsicht über ihre im Reichslande unterstützten Staatsangehörigen einzurichten. So lange das fakultative System in Kraft bleibt, wird sich dieser Mißstand nicht vermeiden lassen.

Übrigens sei hier der Hinweis gestattet, daß die erforderlichen Summen noch viel höhere sein müßten, wenn wirklich eine so bedeutende Zahl „zweifelhafter“ armer altdeutscher Elemente im Reichslande vorhanden wären.

Die im Einzelfalle gezahlten Unterstützungen sind sehr hoch, doppelt so hoch als die an elsaß-lothringische Arme gezahlten Beihilfen!

Trotzdem sind die Gesamtsummen verhältnismäßig geringer, die Verarmung der „Altdeutschen“ muß also wohl keine so erhebliche sein, wie gegnerischerseits stets behauptet wird.

Diese aus Altdeutschland gezahlten Summen belaufen sich durchschnittlich auf 80 000 Mark gegenüber einer Gesamtausgabe der offenen Armenpflege in Höhe von etwa 1 181 509 Mark. Man stelle einmal den Prozentsatz der altdeutschen Einwanderung zur inländischen Bevölkerung fest, dann wird sich finden, ob die Verarmung der ersteren bedeutender ist, als die der letzteren!

In dem Gebiete des Heimatsrechtes sind die Gemeinden in dem gleichen Falle weniger entgegenkommend.

Da sie meist ihre Armen mit geringeren Mitteln selbst verpflegen zu können glauben, so sind sie sehr knapp mit Zusage von Unterstützungen und lassen sich eher nach festgestelltem „Heimatsrechte“ in die Übernahme als auf eine Erhöhung ein.

Was ist aber dann die Folge? Einzelpersonen und ganze Familien, die oft seit Menschenaltern von dem Orte ihres „Heimatsrechtes“ entfernt gelebt haben, dort keinerlei Beziehungen mehr haben, mit einem Worte der „Heimat“ gänzlich fremd geworden sind, sollen nun mit polizeilicher Hilfe in die „Heimatgemeinde“ zurückgebracht werden!

Solche Personen und Familien haben sich thatsächlich im Reichslande eine neue Heimat erworben. Ihre Arbeitskräfte sind diesem Lande zu gute gekommen. Sie können dort mit Sicherheit auf die Teilnahme wohlthätiger Menschen rechnen.

Man vergegenwärtige sich nun die jammervolle Lage solcher Unglücklichen! Soweit sie noch irgendwelches Ehrgefühl besitzen, erscheint ihnen die Schande der Ausweisung unerträglich! Sie bitten und flehen, sie mit der

Ausweisung zu verschonen, und wollen lieber die bitterste Not ertragen, als in die alte angebliche „Heimat" als Bettler zurückkehren!

Dem Verfasser sind zahlreiche solche Fälle bekannt, die Personalakten liegen vor und lassen sich nicht mit volltönenden Redensarten aus der Welt schaffen!

Entweder wird nun, falls solche Unglücklichen nicht auf öffentliche Unterstützung verzichten und in Not und Bettelei ihr ferneres Leben fristen, die Ausweisung thatsächlich durchgeführt, oder der Armenrat der elsaß-lothringischen Gemeinde — falls überhaupt ein solcher vorhanden ist — kann sich zu einer solch harten Maßregel nicht entschließen. Alsdann thut er sein Möglichstes, um die Armen nicht zu Grunde gehen zu lassen, und verzichtet auf die Ausweisung. Die betreffenden „Altdeutschen" genießen in diesem Falle die vielgepriesene „freiwillige Armenpflege". Sie liefern nunmehr den Bewunderern dieses Systems den Beweis, daß die altdeutsche Einwanderung zahlreiche „zweifelhafte Elemente" in das Reichsland gebracht hat!

Wenn demnach im Laufe der Jahre, welche seit Wiedervereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reiche verflossen sind, thatsächlich dem Prozentsatze nach mehr altdeutsche Unterstützungsbedürftige vorhanden wären, als im Verhältnis zur eingeborenen Bevölkerung sich vorfinden durften, so würde gerade das Mißverhältnis zu den altdeutschen Bundesstaaten, welches hier geschildert wurde, wesentlich daran die Schuld tragen.

Es muß aber, wie bereits bemerkt, bis zum Beweise des Gegenteils angenommen werden, daß die altdeutsche Einwanderung keinen höheren Prozentsatz an Verarmten aufweist, als die eingeborene Bevölkerung.

Wie ist diesen Mißständen gegenüber die Unterstützung der Elsaß-Lothringer in Altdeutschland beschaffen?

Falls dieselben in einem altdeutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben, ist ihnen, im Gegensatze zu ihrem Heimatlande, volle obligatorische Armenhilfe gesichert.

Falls sie eine solche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist ihnen zunächst in beiden altdeutschen Rechtsgebieten sofortige örtliche Armenhilfe dem Bedürfnisse entsprechend gewährleistet. Wird, um die Ausweisung abzuwenden, eine Unterstützung von der Gemeinde ihres elsaß-lothringischen Unterstützungswohnsitzes verlangt, so erfolgt meist die Antwort, daß — keine Mittel vorhanden sind.

In Preußen können die Elsaß-Lothringer nach zweijährigem Aufenthalte den Unterstützungswohnsitz erwerben und ist dann deren Ausweisung ausgeschlossen[1]. Erfolgt jedoch die Ausweisung, so kommen sie aus dem Regen in die Traufe: denn in ihrer Heimat giebt ihnen ihr „Unterstützungswohnsitz" in den meisten Fällen nur die Gemeinde an, in welcher sie fortan betteln sollen!

---

[1] Das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 § 64 gestattet auch dem „Ausländer" durch zweijährigen Aufenthalt den „Unterstützungswohnsitz" zu erwerben; vgl. Ministerialreskript vom 18. April 1886. Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen VIII. S. 140/43.

In Preußen sind also die Ausländer den Inländern in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gleichgestellt.

2. Einer besonderen Beleuchtung bedarf die Frage des Ersatzes der aufgewendeten Armenunkosten.

Falls eine elsaß-lothringische Gemeinde auf Grund des § 7 des Freizügigkeitsgesetzes gegen eine altdeutsche Gemeinde oder einen Verband zu einem Ersatzanspruche berechtigt erscheint, muß ihr nach dem Grundsatze der obligatorischen Armenpflege voller Ersatz geleistet werden. Wenn dagegen umgekehrt ein derartiger Ersatzanspruch eines altdeutschen Verbandes oder einer Gemeinde gegen eine elsaß-lothringische Gemeinde entstanden ist, so kann die letztere mit dem einfachen Hinweise, daß sie keine Mittel besitze, den Ersatz ablehnen. Es bedarf nicht einmal dieses Hinweises, die einfache Ablehnung genügt! In einzelnen Fällen übernimmt der Staat den Ersatz auf Landeskosten — eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

3. Es bleibt schließlich noch die Frage zu erörtern, ob das erwähnte „Abkommen" zwischen Elsaß-Lothringen und den drei süddeutschen Bundesstaaten geeignet ist, wenigstens für diese Staaten die nachgewiesenen Mißstände zu beseitigen. Diese Prüfung wird von einem doppelten Gesichtspunkte aus erfolgen müssen:

Welche Wirkung hat dieses Abkommen einerseits für die drei Bundesstaaten bezw. für ihre Unterthanen, andererseits für die elsaß-lothringischen Armen-Verhältnisse?

Der Landesausschuß hat der reichsländischen Regierung den Abschluß dieses „Abkommens" in der Hoffnung gewissermaßen aufgedrungen, daß alle deutschen Bundesstaaten sich auf eine gleiche Regelung der Unterstützungsfrage einlassen würden und damit den altdeutschen Bundesstaaten und insbesondere dem Reichstage der Grund entzogen würde, auf eine Änderung der inneren elsaß-lothringischen Armengesetzgebung zu drängen.

Es wurde, um die Kosten der übernommenen Unterstützung zu decken, zunächst ein Kredit von 60000 Mark in den Landeshaushalt eingestellt.

Vermag in der That dieses „Abkommen" das Interesse der betreffenden Bundesstaaten an einer sachgemäßen Armenhilfe für ihre Unterthanen zu wahren?

Die Antwort lautet: „Nein".

Dieses „Abkommen" ist ein Notbehelf, der in keiner Weise eine Änderung der reichsländischen Armengesetzgebung von dem erwähnten Standpunkte aus überflüssig machen kann!

a) Zunächst soll das „Abkommen" den unterstützungsbedürftigen Altdeutschen und ihren Familien erst zu gute kommen, wenn sie fünf Jahre lang in Elsaß-Lothringen ihren Aufenthalt gehabt haben.

Vorher genießen sie keinerlei Armenhilfe, während umgekehrt den Elsaß-Lothringern in Altdeutschland eine solche jeder Zeit gewährleistet ist.

b) Diejenigen Altdeutschen, welche vor dem 1. April 1897 aus Altdeutschland öffentliche Unterstützungen bezogen haben — und die Zahl derselben ist nach den vorstehenden Ausführungen nich unbedeutend — haben überhaupt keinen Anspruch auf die Vorteile des Abkommens! Nach § III des letzteren beginnt für sie die fünfjährige Frist erst mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung eingestellt wurde.

So weit also die am 1. April 1897 dauernd Unterstützungs-

bedürftigen in Frage kommen, sind sie von den Vorteilen des Abkommens ausgeschlossen.

Der Ministerial-Erlaß, welcher das Abkommen den reichsländischen Gemeinden mitteilt und erklärt, trifft Vorsorge, daß in den beiden vorbezeichneten Fällen die Ausweisung rechtzeitig beantragt wird. Er sagt:

„Es ist strengstens darauf zu achten, daß in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen und die Abschiebung nicht etwa in Hinblick auf die in Frage stehenden Vereinbarungen unzulässig erscheint, rechtzeitig der Antrag auf Übernahme gestellt wird, damit nicht durch den Ablauf der fünfjährigen Frist die spätere Ausweisung unmöglich und dadurch das Land dauernd belastet wird."

c) Die Vorteile des Abkommens selbst haben zwar auf dem Papiere ein günstiges Ansehen: Es soll „während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der **unentbehrliche** Unterhalt gewährt werden."!!!

Die Herren Regierungsvertreter mögen sich am grünen Tische die Ausführung dieser Bestimmung recht schön gedacht haben. Es soll auch nicht bezweifelt werden, daß in den beteiligten altdeutschen Bundesstaaten die Durchführung dieser Maßregel möglich ist. In Elsaß-Lothringen ist sie jedenfalls wenn nicht unmöglich, so doch nur in sehr beschränktem Maße durchführbar!

Zunächst ist es nicht recht verständlich, was für Elsaß-Lothringen der Vorbehalt „unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft" bedeuten soll. Dem Unterzeichneten sind bisher in Elsaß-Lothringen keine Anstalten bekannt geworden, in welchen einem Unterstützungsbedürftigen Gelegenheit geboten würde, die etwa noch vorhandene „Arbeitskraft" zu verwerten[1].

Sodann aber möge man sich darüber klar werden, daß in einem Lande, in welchem keine obligatorische Armenpflege besteht, den örtlichen Organen der Begriff des „unentbehrlichen Unterhaltes" fehlt. In 976 Gemeinden Elsaß-Lothringens, die überhaupt keine „Armenverwaltung" besitzen, haben die Bürgermeister diese Frage zu prüfen! In allen Gemeinden aber wird

---

[1] Im Juli 1898 durchläuft die Zeitungen nachfolgende Bemerkung:
Colmar, 28. Juli. Über das Stromerwesen im Elsaß schrieb man den „Münch. N. N.": Unser Land hat unter dem Stromertum mehr zu leiden, als die meisten übrigen deutschen Länder. Vornehmlich das Elsaß scheint für die Landstreicher eine ganz besondere Anziehungskraft zu haben, wohl wegen der Wohlhabenheit der Bevölkerung, dann auch, weil die Nähe der französischen und schweizerischen Grenze es denjenigen, denen der Boden hier zu heiß wird, ermöglicht, mit Leichtigkeit ins Ausland zu entkommen. Trotzdem hat man sich hier im Gegensatze zu den meisten Staaten Altdeutschlands noch nicht entschließen können, zur Eindämmung des Übels Arbeiterkolonien zu gründen. Als der Landesausschuß 1885 zur Bewilligung einer Beihilfe zur Gründung einer solchen Kolonie angegegangen wurde, ging er darüber einfach zur Tagesordnung über. Ein weiterer Versuch ist als vollständig aussichtslos seitdem nicht mehr gemacht worden. Im Jahre 1895 wurden im Reichslande 1369 Bettler und 368 Landstreicher bestraft, deren Verpflegung dem Lande mindestens 150 000 Mk. gekostet hat. Rechnet man noch die weit höheren Beträge dazu, um die die Bevölkerung, besonders auf dem flachen Lande, von den Stromern gebrandschatzt wird, so wäre es sicherlich ein gutes Geschäft, wenn dem Übel durch Errichtung von Arbeiterkolonien entgegengearbeitet würde.

man den Maßstab anlegen, der für die einheimischen Armen angewendet wird und dieser Maßstab hat mit dem Bettelstabe eine große Ähnlichkeit!

Gesetzt aber auch, Ortsbehörde oder Armenrat wüßten die Art und Höhe der notwendigen Unterstützung zu beurteilen, sind sie nun in der Lage dieselbe sofort zu leisten?

Antwort: Nein!

Der erwähnte Ministerialerlaß sagt zwar „soweit nicht die private Armenpflege aushelfe", habe zunächst die Gemeinde des Wohnortes, der betreffende Armenrat, oder das betreffende Hospital die Pflicht „für Unterhalt und Pflege aufzukommen". Wie aber, wenn Gemeinde oder Armenrat keine baren Mittel haben, oder das Hospital die Aufnahme verweigert? Wie der Ministerialerlaß betont, ist „ein direkter Zwang nach Lage der Gesetzgebung unzulässig". Trotzdem soll die Aufsichtsbehörde nötigenfalls im Verwaltungswege die Gemeinden „hierzu anhalten".

Mit welchem Erfolge?

Den Gemeinden soll, falls sie wirklich sofortige Armenhilfe leisten,

„auf Antrag für die aufgewendeten Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles aus Staatsmitteln thunlichst Ersatz gewährt werden. Die bezüglichen Gesuche sind von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu begutachten und bis auf weiteres von den Bezirkspräsidenten gesammelt mit den entsprechenden Anträgen vierteljährig dem Ministerium vorzulegen."

Das eine Wort „thunlichst" giebt den Gemeinden, Armenräten und Anstalten einen genügenden Hinweis, wie sie den „notwendigen Unterhalt" zu bemessen haben!!!

Falls aber keine baren Mittel zur Stelle sind und — nach Erschöpfung der vorgeschriebenen zeitraubenden Verhandlungen über den einzelnen Unterstützungsfall — schließlich festgestellt wird, daß „die Gemeinde über genügende Mittel nicht verfügt oder die Gewährung der erforderlichen Unterstützung aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten begegnet", so ist ein für die Armenpflege außerordentlich wirksames Abhilfsmittel bereit;

„Es ist die Bereitstellung der notwendigen Mittel alsbald bei dem Ministerium zu beantragen!!!"

Wer jemals praktische Armenpflege betrieben hat, der wird diese Fürsorge für unterstützungsbedürftige Altdeutsche schwerlich vom Standpunkte der Armenpflege aus verständlich finden!

Eine Armenhilfe, die beim „Ministerium" beantragt wird [1]!

Nur in solchen Gemeinden, in welchen eine gefüllte Armenkasse und ein mit dem heutigen Begriffe der Armenpflege vertrauter Armenrat vor-

---

[1] Ehe vom grünen Tische aus die Hilfe zur Stelle ist — sitzt der „Arme" längst wegen Bettelei hinter Schloß und Riegel und vermehrt die statistischen Zahlen des Herrn Pfarrer Winterer! Hier paßt das Goethe'sche Wort:

„Und eh' man nur den halben Weg erreicht,
Muß wohl ein armer Teufel sterben!"

handen ist, kann dieses Abkommen im eigentlichen Sinne des Wortes ausführbar werden!

Wie viele solcher Gemeinden sind in Elsaß-Lothringen vorhanden?

In allen übrigen Gemeinden erscheint das Abkommen vom Standpunkte der Armenpflege aus undurchführbar.

Die Armenpflege kennt nur eine sofortige Hilfe, alles übrige ist Flickwerk!

Was nun die thatsächliche Ausführung dieses Abkommens betrifft, so bringt bereits das erste Betriebsjahr eine gewisse Überraschung: Der Kredit von 60 000 Mk. wurde nur in Höhe von 8161,53 Mk. in Anspruch genommen!!!

Es scheinen sich also aus den drei beteiligten Bundesstaaten doch nicht so viele zweifelhafte Elemente in Elsaß-Lothringen zu befinden, die der Armenpflege zur Last fallen.

Diese 8161,53 Mk. verteilen sich auf 64 Unterstützungsfälle, was für den Einzelfall eine Ausgabe von durchschnittlich 127,83 Mk. ergiebt.

Es wäre von Interesse, festzustellen, inwieweit hierbei Einzelunterstützte und Familienhäupter in Frage kommen und wie sich die festgestellte Unterstützungsbedürftigkeit zu der Gesamtzahl der aus den beteiligten süddeutschen Staaten in Elsaß-Lothringen eingewanderter Altdeutschen verhält!

d) Schließlich bedarf noch die „Gegenseitigkeit" dieses Abkommens einer Betrachtung.

Für die Elsaß-Lothringer, die sich in Baden, Württemberg und Hessen aufhalten, bringt das Abkommen für den Fall vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit nichts neues: sie genießen obligatorische Armenpflege, mögen sie fünf Jahre angesessen sein oder nicht.

Für den Fall dauernder Unterstützungsbedürftigkeit erwächst ihnen der Vorteil, daß sie nach fünfjährigem Aufenthalte einen „Unterstützungswohnsitz" thatsächlich erwerben.

Dagegen genießen die Unterthanen der drei Bundesstaaten für den Fall ihrer Unterstützungsbedürftigkeit in Elsaß-Lothringen erst dann die angebliche „obligatorische" Armenpflege, wenn sie fünfjährigen Aufenthalt nachweisen können.

Vorher ist ihnen keine Armenhilfe gewährleistet.

Die „Gegenseitigkeit" hat also einen recht einseitigen Charakter!

Als thatsächliches Ergebnis dieser Prüfung des „Abkommens" vom Standpunkte der beteiligten Bundesstaaten aus kann demnach festgestellt werden:

Das Abkommen schafft für die Unterthanen der drei Bundesstaaten nur eine in vielfacher Hinsicht beschränkte Armenhilfe!

In Gemeinden, in welchen genügende örtliche Einrichtungen der Armenpflege fehlen, ist das Abkommen thatsächlich undurchführbar, jedenfalls aber mit den größten Schwierigkeiten verknüpft:

Da eine örtliche „Armenpflege" im heutigen Sinne des Wortes, so weit dem Verfasser bekannt, überhaupt nur in zwei Gemeinden versucht wurde, so mag man sich ein Bild darüber machen, in welcher Weise das „Abkommen" wirksam wird!

Welche Wirkung muß aber dieses Abkommen auf die *inländischen* Armenverhältnisse haben?

Wir stehen hier vor der geradezu unglaublichen Thatsache, daß eingewanderten, also *fremden* Unterstützungsbedürftigen eine Wohlthat auf Kosten des elsaß-lothringischen Staates zugesichert wird, welche dieser Staat *seinen eigenen Landeskindern ausdrücklich versagt!*

Es sollen „*aus Staatsmitteln*" den verarmten Unterthanen der drei Bundesstaaten die Unterstützungen nach dem „*thatsächlichen Bedürfnisse*" gereicht werden, während für die elsaß-lothringischen Armen nicht dieses Bedürfnis, sondern die zufällig und *freiwillig aufgebrachten Mittel* entscheidend sind!

Wer in der Armenpflege praktisch thätig ist, weiß leider aus Erfahrung, wie sehr Neid und Mißgunst unter den Armen herrschen!

Gerade das elsaß-lothringische System mit seiner steten Veröffentlichung der eingegangenen Beträge und seiner *Reklame-Wohlthätigkeit* regt diese schlimmen Eigenschaften besonders an!

Die Armen glauben, weil stets Zuwendungen an die Armenkasse *veröffentlicht* werden, diese Kasse sei unerschöpflich! Sie haben keine Ahnung davon, wie jämmerlich die ganze Almosenwirtschaft der Armenräte bestellt ist und daß letztere niemals wissen können, ob sie mit oder ohne Fehlbetrag wirtschaften [1].

---

[1] Am 20. Dezember 1897 veröffentlichte der Armenrat von Colmar folgenden Aufruf, der keines Kommentars bedarf:

Aufruf des Armenrats.

Die Armenkasse befindet sich zur Zeit in einer höchst bedrängten Lage!

Nachdem die Zeit der Wintersnot eingetreten ist, wendet sich deshalb der Armenrat mit Vertrauen an den bewährten Wohlthätigkeitssinn seiner Mitbürger und bittet, ihm ohne Säumen Unterstützungen an *Geld* und *Bekleidungsstücken* zuwenden zu wollen.

Ohne die thatkräftige Beihilfe der Bürgerschaft kann der Armenrat seiner Aufgabe, das *dringendste Elend* zu bekämpfen und die Armen der Stadt auch nur mit dem *Notwendigsten* zu unterstützen, nicht gerecht werden.

Während zur Bekämpfung dieser Not, zumal in der jetzigen Zeit der Arbeitslosigkeit, fortwährend steigende *Ausgaben* notwendig sind, fehlt es dem Armenrate bei dem bedauernswerten und den Anforderungen der Neuzeit längst nicht mehr entsprechenden Zustande der Gesetzgebung an festen oder auch nur mit Sicherheit zu erwartenden *Einnahmen*.

Abgesehen von dem Jahres-Einkommen aus eigenem Vermögen in Höhe von etwa 4600 Mark, dem Beitrage der Stadt Colmar in Höhe von 20000 Mark, den Rückzahlungen der altdeutschen Armenverwaltungen in Höhe von etwa 10000 Mark, ist der Armenrat, gegenüber dem Ausgabe-Etat von etwa 80000 Mark, *nur auf solche Einnahmen angewiesen, deren Höhe vom Zufalle abhängt* (Abgaben von Lustbarkeiten, Sammlungen, Armenlotterie, Legate, Ertrag der Armenküche, der Notstandsarbeiten und dergl.).

Unter der thatkräftigen Beihilfe der Armenpflegerinnen und der Armenpfleger ist der Armenrat bemüht, mit der größten Sparsamkeit die ihm zufließenden Mittel zu verwenden.

Daß dieselben zur Durchführung einer zeitgemäßen Armenpflege unzureichend sind, läßt sich leider nicht verkennen.

Im verflossenen Betriebsjahre sind insbesondere die Einnahmen aus Samm-

Die Armen sind deshalb mit den Unterstützungen, die im allgemeinen eine wirksame Armenhilfe nicht bringen können, unzufrieden.

Von Dankbarkeit den bekannten oder unbekannten Wohlthaten gegenüber findet sich selten eine Spur. Die Thätigkeit der Armenräte, welche fortwährend die Öffentlichkeit anbetteln müssen, um überhaupt verfügbare Mittel zu erhalten, ist gegenüber ihrer schwierigen socialen Aufgabe eine meist aussichtslose und undankbare.

Man vergegenwärtige sich nun, welchen Eindruck es auf die an und für sich mißtrauische inländische Armenbevölkerung machen muß, wenn sie nach wie vor auf „Almosen" hingewiesen bleibt, während sie sehen muß, daß fremde eingewanderte Arme aus Staasmitteln volle dem Bedürfnisse entsprechende Unterstützung erhalten!

Bekanntlich hat Straßburg eine den Grundsätzen der Neuzeit möglichst angepaßte Armenverwaltung. Nebst eigenen reichen Mitteln erhält diese Verwaltung von der Stadt reichlichen Zuschuß.

Nach der Schrift des Frhrn. von der Goltz „Straßburgs Armenpflege 1896" steht fest, daß der Aufwand für die eingeborene Armenbevölkerung im Jahre 1894/95 auf den Kopf der unterstützten Personen 15,04 Mk., auf den Hausstand 46 Mk. betragen hat.

Dagegen betrug die den verarmten altdeutschen Staatsangehörigen in Straßburg von ihren Heimatverbänden bewilligte Armenhilfe auf den Kopf 34 Mk., auf die Familie 100 Mk.!

Wollen die elsäßischen Herren Volksvertreter, anstatt im Reichstage und Landesausschusse mit hochtönenden Redensarten gegen das deutsche „Zwangsgesetz" zu Felde zu ziehen, uns nicht lieber die Mittel und Wege angeben, wie sie mit der vielgepriesenen „Privatwohlthätigkeit" diese Gegensätze ausgleichen und der inländischen Armenbevölkerung eine gleiche sociale Hilfe leisten wollen?

Hat vielleicht jemals in irgend einem Lande die mittelalterliche „Almosenwirtschaft" den Erfolg gehabt, den Armen Selbstvertrauen und Ehrgefühl zu erhalten und sie zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erziehen?

---

lungen bei Festlichkeiten, Legaten, Schenkungen, Lotterie und Ertrag der Eisbahn um eine Summe von ungefähr 9000 Mark unter dem Voranschlag zurückgeblieben, obgleich dieser Voranschlag auf das vorsichtigste und noch unter der Einnahme des voraufgegangenen Jahres angesetzt worden war!!!

Bei diesem bedeutenden Ausfalle ist es erklärlich, daß der Armenrat zur Zeit fast ohne bare Mittel und nicht imstande ist, die notwendigsten Tagesausgaben zu decken.

Der Armenrat hat deshalb **die Notstandsarbeiten**, welche er zur Beschäftigung von armen Frauen und Männern eingerichtet, wegen fehlender Mittel im laufenden Winter bereits erheblich einschränken müssen, obgleich sich eine große Anzahl ehrenhafter Armen zu diesen Arbeiten gemeldet hat.

Das Armenamt am Theaterplatz ist in den Geschäftsstunden, morgens 8—12 Uhr, nachmittags 2—6 Uhr, bereit, Gaben entgegenzunehmen.

„Doppelt giebt, wer gleich giebt!"

Colmar, den 20. Dezember 1897.

Der Armenrat.

Wenn demnach jenes Abkommen einerseits den Erfolg nicht hat, den die beteiligten Bundesstaaten davon erwartet haben mögen, so muß vom Standpunkte der elsaß-lothringischen Armenpflege dieses Abkommen aufs schärfste verurteilt werden!

Es ist ein Scheinmittel, mit welchem sich die elsaß-lothringische Volksvertretung aus der Sackgasse heraustäuschen will, in welche sie eine einseitige und den wahren Bedürfnissen der einheimischen Armenbevölkerung nicht entsprechende Auffassung gebracht hat!

Man täusche sich nicht über die Folgen der hier dargelegten inneren und äußeren Mißstände. Ein Staat, der es verabsäumt, die kommenden Generationen aus Armut und Bettelei thunlichst herauszuheben und steuerkräftig zu machen, wird die Folgen schwer zu büßen haben!

Wenn es selbst in solchen Gemeinden, die mit Ernst und Eifer ihre sociale Pflicht zu erfüllen suchen, nicht möglich ist, unter dem gegenwärtigen Systeme eine geordnete Armenverwaltung im heutigen Sinne des Wortes durchzuführen, so ist die Unhaltbarkeit dieses Systems bewiesen. Alle Scheinmittel sind verwerflich, nur ein Mittel kann und darf in Frage kommen: Die Abschaffung dieses Systems!

Für die gegenwärtige Darstellung ergiebt sich demnach der Schluß:

1. Den Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten ist in Elsaß-Lothringen im allgemeinen weder eine zeitweise noch eine dauernde Armenhilfe gesetzlich gewährleistet.

2. Die Ausnahme-Bestimmung, das „Abkommen" mit Baden, Württemberg und Hessen, verfehlt ihren Zweck durchaus und es wäre sowohl im Interesse Elsaß-Lothringens als im Interesse des gesamten Deutschen Reiches zu bedauern, wenn noch andere Bundesstaaten derartige „Abkommen" mit Elsatz-Lothringen schließen würden.

IV. Besserungsvorschläge.

Aus der vorstehenden Darstellung der obwaltenden Mißstände ergiebt sich, daß eine den Anforderungen der Armenpflege entsprechende Unterstützung der Angehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen nicht möglich sein wird, so lange nicht an Stelle des bisherigen Systems die **obligatorische Armenpflege** in Elsaß-Lothringen eingeführt sein wird.

Wenn die reichsländische Regierung den bisherigen Standpunkt festhält, dem Landesausschusse die Verantwortung in dieser Frage zu überlassen, so werden noch Menschenalter vergehen, ehe der reichsländischen Armenbevölkerung die Wohlthat einer wirksamen Armenpflege zu teil wird.

Die Armen selbst werden bekanntlich in diesem Streite nicht gehört, sie würden sonst laut gegen die Behauptungen der Herren Volksvertreter Verwahrung einlegen. Wenn gar noch behauptet wird, in Elsaß-Lothringen, dem „reichen" Lande, gebe es nicht solche Armut wie in den „armen" altdeutschen Ländern, so ist darauf folgendes zu erwidern: Es ist ein Erfahrungssatz der Socialpolitik, daß gerade neben dem größten Reichtume die

empfindlichste Armut sich zeigt. Zumal in einem Lande, in welchem die Industrie hoch entwickelt und in einzelnen Städten eine große Arbeiterbevölkerung zusammengedrängt ist, findet die Armut den breitesten Boden.

In einer ländlichen Bevölkerung ist die gesamte Lebensführung an und für sich eine einfachere, die Unterstützung der Armen vollzieht sich leichter und erfordert geringere Mittel.

Zudem können die Arbeitskräfte der Armen auf dem Lande besser ausgenutzt werden.

Die Unterstützung mit Lebensmitteln ist erleichtert.

Die Lage solcher ländlichen Armen, welche keinen großen Reichtum vor sich sehen und bei geringen Unterstützungen noch ein erträgliches Leben führen können, ist demnach selbst in verhältnismäßig armen Ländern eine bessere, als die Lage städtischer Armen in reichen Ländern. Es ist auch richtig, daß bei der bekannten Wohlhabenheit eines großen Teiles der Reichslande die unteren Klassen im allgemeinen eine bessere Lebensführung haben wie diejenigen vieler altdeutschen Länder.

Trotzdem aber tritt die „Armut" im Reichslande zumal in den Industrie-Bezirken ebenso in die Erscheinung, wie in anderen reichen Ländern.

Wer dies leugnet, kennt die wahre Lage der Armenbevölkerung nicht oder will sie nicht kennen!

Die Frage, in welcher Weise eine Besserung zu erzielen ist, wird verschiedentlich beantwortet werden können.

Man hat bisher stets die Ansicht aufgestellt — und der Verfasser dieses Berichtes hat sie früher vertreten — daß die Einführung der obligatorischen Armenpflege nur mit einer Änderung der Steuergesetzgebung Hand in Hand gehen könne!

Es war dies ein bequemer Ausweg, diese Änderung ad calendas graecas zu verschieben!

Diese Auffassung erscheint jedoch nicht haltbar, denn sie übersieht einen Umstand. Die Gesetze vom 11 frimaire VII, 27 frimaire und 5 ventose VIII (taxes municipales indirectes et locales) hatten bereits den Anfang zu einer Gesetzgebung gemacht, welche die Armenausgaben als Pflichtausgaben der Gemeinden erklärte.

Später hat das Gesetz vom 18. Juli 1837 die Gemeindezuschüsse wieder „fakultativ" erklärt.

Wenn nun, entsprechend den Anforderungen der Neuzeit, den Gemeinden die Ausgaben der Armenpflege, wie viele andere weniger dringliche Ausgaben, zur Pflicht gemacht werden, und wenn die fragliche Mehrbelastung auf dem zulässigen Wege der Steuerzuschläge aufgebracht wird, so bedarf es keiner wesentlichen Änderung der Steuer-Gesetzgebung, um die „obligatorische Armenpflege" zu verwirklichen.

Da ohnehin der Landeshaushalt bereits Mittel zur öffentlichen Armenpflege bereit stellt, so kann sehr wohl denjenigen Gemeinden, welche über einen bestimmten Prozentsatz hinaus belastet sein würden, ein Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werden.

Auch kann eine derartige Mehrbelastung auf die Bezirke übertragen werden[1].

Selbstverständlich ist gegen derartige Vorschläge von gegnerischer Seite der Einwand zu erwarten, daß einzelne überlastete Gemeinden nicht imstande sein würden, eine solche Armenlast zu tragen. Hier ist also das „reiche" Elsaß-Lothringen „arm" geworden!

Der Hinweis dürfte genügen, daß in den Ländern der obligatorischen Armenpflege auch die ärmsten Gemeinden diese Lasten tragen müssen.

Während jetzt einzelne Gemeinden, in welchen, soweit möglich, Armenpflege getrieben wird, von allen Seiten überlaufen werden und vergeblich der Armenlast sich zu erwehren suchen, würde zunächst eine gleichmäßigere Verteilung dieser Last möglich werden.

Sodann aber würde in jeder Gemeinde eine örtliche Organisation für die Armenpflege geschaffen werden müssen und die nötige Sparsamkeit sich von selbst ergeben.

Die Gemeinden würden dann auch ein Interesse daran haben, der Verarmung der kommenden Geschlechter vorzubeugen, mit anderen Worten wirkliche „Armenpflege" zu betreiben!

Die Organisation der Armenräte an und für sich, sowie die gesamte französische Gesetzgebung über offene und geschlossene Armenpflege sind durchaus entwicklungsfähig.

Es hat sich in Straßburg und Colmar gezeigt, daß die Armenräte sehr wohl die Bürgerschaft zu ehrenamtlicher, eine wirkliche, nicht eine scheinbare Wohlthätigkeit darstellender Mitwirkung heranziehen können. Alle Errungenschaften der Neuzeit (Individualisierung, Armenpflegschaft, Vereinigung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit u. s. w.) lassen sich auf Grund der bisherigen Gesetzgebung einführen. Es fehlt nur die Sicherung fester Einnahmen.

Der beliebte Einwand, daß die obligatorische Armenpflege die „Privatwohlthätigkeit" schädige, bedarf für den Fachmann keiner Widerlegung. Der Hinweis auf die Länder der obligatorischen Armenpflege genügt. Im Gegenteil muß betont werden, daß die nicht organisierte Privatwohlthätigkeit der Armut und Bettelei Vorschub leistet und sie befördert.

Es würde über den Rahmen des Berichtes hinausgehen, wie die Unterstützung der Angehörigen anderer Bundesstaaten zu regeln sein würde, nachdem einmal in Elsaß-Lothringen die „obligatorische Armenpflege" eingeführt sein würde. Zwei Möglichkeiten liegen nahe: entweder das „Unterstützungswohnsitzgesetz" oder das „Heimatsrecht" einzuführen.

Über die Vorzüge und Nachteile beider Gesetze soll hier nicht gestritten werden. Jedes derselben würde für Elsaß-Lothringen einen großen Fortschritt bedeuten. Im Interesse der Rechtseinheit des Deutschen Reiches dürfte sich die Einführung des „Unterstützungswohnsitzgesetzes" an erster Stelle empfehlen.

Die geschichtlichen Grundlagen, auf welchen in Bayern und der Pfalz

[1] Den „Bezirken" kann sehr wohl eine gleiche Bedeutung wie den „Landarmenverbänden" gegeben werden!

der jetzige gesetzliche Zustand beruht, fehlen in Elsaß-Lothringen gänzlich! Schließlich aber dürfte dem elsaß-lothringischen Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben sein, zu einem großartigen Fortschritte auf dem Gebiete der Armengesetzgebung den Anstoß zu geben.

Die gesamte Entwicklung des Armenwesens drängt dahin, dem Aufenthaltsorte die Unterstützungspflicht aufzuerlegen. Es wird also die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob nicht Elsaß-Lothringen den Versuch machen soll, diesen Gedanken zu verwirklichen. Die Besserungsvorschläge, welche für die gegenwärtige Darstellung in Frage kommen, dürften demnach folgende sein:

1. Es muß für das Reichsland in irgend einer Form die „obligatorische Armenpflege" eingeführt werden.

2. Es muß, wenn nicht allen Ausländern, so doch allen Reichsangehörigen sofortige örtliche Armenpflege **gesetzlich** gewährleistet werden.

Wenn die reichsländische Regierung mit Erfolg an eine Änderung der Gesetzgebung herantreten will, so muß sie nach Ansicht des Verfassers zur Widerlegung der mehrfach erwähnten Gegnerschaft zunächst eine unanfechtbare statistische Grundlage schaffen! Daß die Reichsarmenstatistik vom Jahre 1885 für das Reichsland fast wertlos war, weil, abgesehen von der Höhe der verwendeten Mittel, ihr alle sicheren Grundlagen fehlten, bedarf heute keines Nachweises mehr.

Die reichsländische Regierung hat im Jahre 1897 eine Armenstatistik veranlaßt, deren Ergebnisse leider noch nicht bekannt sind.

Vom Standpunkte der praktischen Armenpflege aus wird diese Statistik leider wiederum fast wertlos bleiben!

Ein Blick in den benutzten „Fragebogen" genügt, um den Nachweis zu erbringen, daß auch dieser Statistik eine sichere thatsächliche Grundlage fehlt!

Die sechs ersten Abschnitte des Fragebogens beziehen sich auf die in der offenen Armenpflege aufgebrachten Mittel und werden wohl gegenüber der Schwanderschen Statistik vom Jahre 1896 kein wesentlich neues Ergebnis bringen. Abschnitt 7 des Fragebogens soll die Anzahl der unterstützten Personen in solchen Gemeinden, in welchen ein Armenrat besteht, Abschnitt 8 die verwendeten Mittel und die Anzahl der unterstützten Personen in den Gemeinden, welche keinen Armenrat haben, nachweisen.

Schließlich verlangt Abschnitt 9 über folgende Frage Auskunft: „Falls kein Armenrat und keine Gemeindemittel vorhanden sind: in welcher Weise wird nötigenfalls den Armen geholfen?"

Der letzte 10. Abschnitt soll etwaige Bemerkungen, welche den dermaligen Zustand „ungenügend" erscheinen lassen, zur Besprechung bringen.

Die Voraussetzung einer derartigen Statistik ist selbstverständlich, daß von allen Armenräten und — mangels solcher Armenräte — von den Gemeindebehörden Personalakten über die Unterstützten geführt werden!

Abgesehen von geringen Ausnahmen, muß durchaus bestritten werden, daß im Reichslande derartige urkundliche Nachweisungen in irgendwie zuverlässiger Weise geführt werden!

In einzelnen Städten (Straßburg, Colmar, in beschränktem Sinne Mülhausen) sind solche Nachweisungen zu finden. Von einer Einheitlichkeit ist nicht einmal in diesen Städten, geschweige denn sonst die Rede.

Es giebt wohl sogenannte „Unterstützungslisten", in welchen die Namen der thatsächlich Unterstützten und die Unterstützungen eingetragen sind, welche in der betreffenden Gemeinde gegeben wurden. Damit ist aber auch die statistische Grundlage erschöpft. Hiernach läßt sich der Wert der neuesten Statistik ermessen!

Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse sind gänzlich unzuverlässig, insbesondere was die „Familienangehörigen" angeht.

Eine Frage, welche für die reichsländische Neugestaltung der Gesetzgebung an allererster Stelle von Bedeutung ist, wird in dieser Statistik gar nicht gestellt: Sie giebt keine Auskunft über die Staatsangehörigkeit der Unterstützten und läßt nach wie vor die Zweifel bestehen, welche bezüglich der altdeutschen Einwanderung aufgeworfen sind!

Es mußte vor allem festgestellt werden, welche unterstützten Personen von altdeutscher Staatsangehörigkeit und nach 1870 eingewandert waren! Auf die Frage des neunten Abschnittes, in welcher Weise bei fehlendem Armenrate und fehlenden Gemeindemitteln den Armen geholfen werde, kann doch nur eine Antwort erwartet werden: Durch Privatwohlthätigkeit! Während thatsächlich in derartigen Gemeinden die Armen betteln und möglichst nach der nächsten mit besseren Armenmitteln ausgestatteten Gemeinde abgeschoben werden, würde diese Statistik ein ganz falsches Bild ergeben. Man würde auf Grund derselben die beruhigende Zusicherung erhalten, daß überall da, wo eine öffentliche Armenpflege unmöglich ist, die „Privatwohlthätigkeit" aushelfe! Im übrigen wird hoffentlich die Regierung des Reichslandes außer dieser Statistik die Berichte veröffentlichen, welche von den zuständigen Behörden, insbesondere von den Kreisdirektionen, über die thatsächliche Lage des Armenwesens erstattet worden sind[1].

Es wird sich dann schon zeigen, ob die Herren Volksvertreter die wahre Lage der Armenbevölkerung richtig geschildert haben oder nicht!

---

[1] Die Kreisdirektion von Schlettstadt veröffentlichte im Juni 1898 folgenden Erlaß (Straßburger Post vom 30. Juni 1898 Nr. 526):

> Es wird darüber geklagt, daß die Besucher der Vogesen in hohem Grad von erwachsenen und unerwachsenen Bettlern belästigt werden. Die Klagen sind nach meinen eigenen Wahrnehmungen begründet. Im Interesse des Fremdenverkehrs muß dafür gesorgt werden, daß der Bettlerunfug nicht vollends zur Gewohnheit wird, und ich mache es daher den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie zur Pflicht, strenge gegen die Bettler vorzugehen. Die Gendarmen weise ich besonders an, an Sonn- und Feiertagen und zu anderen Zeiten regen Besuchs die Zugänge zu den Ruinen und den anderen Ausflugspunkten von den wegelagernden Bettlern zu reinigen.

Der Pfarrer Winterer hat am 3. Dezember 1893 im Reichstage erklärt, „es beständen im Reichslande mehr Privatanstalten und Werke der Barmherzigkeit als im übrigen Deutschland und es werde niemand zurückgewiesen, der unterstützungsbedürftig sei". Es wäre höchst interessant zu wissen, ob dieses selbstbewußte Wort von irgend einer Behörde bestätigt worden ist.

Wird der Landesausschuß mit der Änderung der Gesetzgebung befaßt, so ist bei der gegenwärtigen Zusammensetzung dieser Körperschaft und dem principiellen Widerstande der maßgebenden Persönlichkeiten noch auf Menschenalter hinaus eine Besserung nicht zu erhoffen! Um wenigstens diesem Widerstande eine gründliche sachliche Widerlegung bieten zu können, müßte zunächst eine erschöpfende Armenstatistik ins Werk gesetzt werden.

Zu diesem Zwecke muß vor allem ein Probejahr für die gesamte offene und geschlossene Armenpflege angeordnet werden. Für dieses Probejahr muß auf Grund vollständiger, alle persönlichen Verhältnisse umfassender Fragebogen jeder einzelne Unterstützungsfall festgestellt und die thatsächliche Leistung vermerkt werden.

Dabei muß sowohl den Armenräten wie den Gemeinden, in welchen keine Armenräte bestehen, zur Pflicht gemacht werden, daß sie nicht nur diejenigen Unterstützungsfälle in die Fragebogen eintragen, in welchen durch offene oder geschlossene Armenpflege Unterstützung gewährt wurde, sondern auch solche Fälle, in welchen mangels vorhandener Mittel oder aus sonstigen Gründen die Unterstützung verweigert wurde.

Von besonderer Bedeutung wird dabei die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes, der Staatsangehörigkeit sowie der Frage sein, ob die unterstützungsbedürftigen „Altdeutschen“ vor oder nach 1870 eingewandert sind.

Wenn für die offene und geschlossene Armenpflege ein solches Probejahr auf statistischer Grundlage durchgeführt worden ist, so wird endlich ein der Wahrheit entsprechendes Bild der reichsländischen Armenpflege herzustellen sein.

Verbleibt alsdann der Landesausschuß in seiner ablehnenden Haltung, so würde beim Reichstage Abhilfe zu suchen sein. Der deutsche Reichstag hat bereits in seiner erwähnten Resolution vom 26. Januar 1894 zu dieser Frage Stellung genommen und auch die reichsländische Regierung hat nicht verkannt, daß auf die Dauer der jetzige Zustand unhaltbar ist.

Der Reichstag hat die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen für notwendig erklärt.

Für den principiellen Standpunkt, der hier allein in Frage steht, wäre es unerheblich, unter welcher Form die Wohlthat der „obligatorischen Armenpflege“ der reichsländischen Armenbevölkerung gebracht wird.

Vom Standpunkte der zu erstrebenden Rechtseinheit aus wäre allerdings die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Zeit noch der beste Ausweg.

Die Bedenken, welche der Einführung des „Heimatsrechtes“ entgegen stehen, wurden bereits angedeutet. Die Besserungsvorschläge, welche vom Gesichtspunkte der praktischen Armenpflege aus für das hier fragliche Verhältnis zu den übrigen Bundesstaaten zu machen sind, lassen sich demnach folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Unterstützung von Angehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen läßt sich nur dadurch auf einen gleichen Standpunkt mit den beiden altdeutschen Rechtsgebieten bringen, daß die inländische Armengesetzgebung geändert wird.

2. Diese Änderung muß in der Überführung zum „obligatorischen“ Systeme bestehen und gleichzeitig den Angehörigen anderer Bundesstaaten

sowohl eine sofortige örtliche, dem Bedürfnisse entsprechende Armenhilfe als auch die Möglichkeit gewähren, nach einer bestimmten Aufenthaltsfrist dauernde obligatorische Armenhilfe zu finden.

V. Anträge zur Beschlußfassung.

I. Es erscheint als eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, hinsichtlich der Unterstützung altdeutscher Bundesangehörigen (und Fremder) in den Reichslanden gleiches Recht mit dem übrigen Deutschen Reiche zu schaffen.

II. Die Durchführung dieser Forderung erscheint nur möglich, wenn in den Reichslanden das System der erzwingbaren (obligatorischen) Armenpflege gesetzlich eingeführt wird.

Anlage.

Abkommen

beschlossen zwischen Baden, Württemberg, Hessen einerseits und Elsaß-Lothringen anderseits.

Gültig vom 1. April 1897 ab.

I.

Vom 1. April 1897 ab werden die Behörden des Großherzogtums Baden[1] und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugnis zur Ausweisung hilfsbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Anspruch machen:

a) wenn es sich um Unterstützungsbedürftige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben;

b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Übernahme. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen

[1] Württemberg und Hessen sind später beigetreten.

Staates eingegangen ist. Über die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mitteilung stattfinden.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. April 1897 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist. Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimatwesen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Teiles verlegen, erlischt die unter V. bezeichnete Unterstützungspflicht.

VII.

Dieses Übereinkommen tritt am 1. April 1897 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Übereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung versagt werden sollten.

VIII.

Falls das Übereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung wenn immer möglich vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neununddreißigstes Heft.

Zufluchtsstätten für weibliche Personen. Von E. Abers. — Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. Von Schmidt und Cuno.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Bericht,
erstattet im Auftrage des Vereins
von

Ewald Aders,
Beigeordnetem in Elberfeld.

Existenzminimum in der Armenpflege.
Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Von

Dr. Schmidt, Beigeordnetem in Mainz.
und
Cuno, Stadtrat in Königsberg i. Pr.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 94 Z. 10 v. u. lies (S. 9), st. (S. 10).
S. 95 Z. 16 v. u. lies (oben S. 10), st. (S. 9/10).

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Bericht, erstattet im Auftrage des Vereins.

Von

Ewald Aders,
Beigeordnetem in Elberfeld.

Die Armen- und Wohlfahrtspflege bezweckt, nach Möglichkeit unseren notleidenden Mitmenschen beizustehen und ihnen zu helfen.

Wer ist nun notleidend?

Nur derjenige, der hungert und friert oder der nicht in der Lage ist, für sich und die Seinigen die notwendigen Kleidungsstücke anzuschaffen?

Dem würde verhältnismäßig leicht abzuhelfen und unsere Thätigkeit in der Armenverwaltung würde eine ziemlich einfache, aber auch wenig befriedigende sein.

Nein, notleidend sind vor allem auch solche, welche wohl für sich und die Ihrigen den nötigen Lebensunterhalt erwerben könnten, aber wegen Faulheit oder durch Hang zum Laster es nicht thun.

Bei Einführung von neuen Armenpflegern oder bei unseren Jahresfesten, pflege ich als Vorsitzender der Elberfelder Armenverwaltung darauf hinzuweisen, daß wir nicht Almosenspender, sondern Armen-Pfleger sind, wobei ich das Wort Pfleger betone.

Nur festzustellen, ob wirkliche Not vorhanden ist und dann die entsprechende Gabe an Geld, Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken zu bewilligen, darf nicht unsere einzige Aufgabe sein, sondern der Armenpfleger soll prüfen, wie die Not entstanden, ob und wie weit sie zu heben ist und wie namentlich auch der sittlich und moralisch Heruntergekommene dem Laster entrissen werden kann.

Ich könnte viele Beispiele anführen, wie Armenpfleger in meiner Vaterstadt sich oft gerade dieser schwierigen Aufgabe mit großer Pflichttreue und manches Mal auch mit Erfolg unterziehen, aber das gehört nicht hierher und davon wollte ich Sie nicht unterhalten, sondern ich soll von „Zufluchtsstätten für weibliche Personen" sprechen.

Nun wird ja jeder, der sich längere Zeit mit Armenpflege beschäftigt hat, wissen, daß zu den schwierigsten Fällen diejenigen gehören, wo es sich um weibliche Personen handelt, die entweder] selbst sittlich geschädigt oder durch ihre Umgebung in Gefahr sind, der Entsittlichung zu verfallen, aber von denen angenommen werden kann, daß sie zu retten und einem ordentlichen Leben zuzuführen wären.

In solchen Fällen entsteht dann oft die Frage, wohin mit solchen armen unglücklichen Geschöpfen, die niemand nehmen will und dann ist bei uns in Elberfeld, wenn es sich um weibliche Personen handelt, die Antwort: Zum Pastor Heinersdorff in das Zufluchthaus.

Ich habe selbst diesem Zufluchthause, dem ersten dieser Art in Deutschland, früher sehr mißtrauisch gegenüber gestanden, aber ich muß sagen, daß ich nach den Erfahrungen, welche ich gemacht habe, ganz anderer Ansicht geworden bin, so daß ich heute auf dem Standpunkt stehe, daß derartige Anstalten nicht nur sehr wohlthätig wirken, sondern geradezu ein Bedürfnis sind.

Man wende mir nicht ein, daß die Erfolge, welche erzielt werden, sehr zweifelhafter Natur seien; das mag ja wohl oft zutreffen, oft aber auch nicht, und Fälle, wo Personen, die vollständig im Schlamme der Entsittlichung und des Lasters unterzugehen drohten, zu einem ordentlichen Leben und zur Arbeit zurückgeführt werden, sind gar nicht so selten, wie man vielfach wohl anzunehmen beliebt.

Pastor Heinersdorff giebt an, daß von den in seinem Zufluchthause Aufgenommenen ein Drittel ganz rückfällig geworden, ein zweites Drittel zweifelhaft, aber das letzte Drittel entschieden sich ordentlich gehalten und später zu keinen Klagen mehr Anlaß gegeben hätte.

Aber auch ganz von den Erfolgen abgesehen, ist es doch überaus wichtig, daß Personen, welche gefallen, mit Gefängnisstrafen belegt gewesen sind, welche überall zurückgestoßen werden und deren niemand sich annimmt, eine Stätte haben, wo keine zurückgewiesen wird, wo sie im Gegenteil liebevolle Aufnahme findet.

> „Wer Hilfe und Rettung begehrt, der kann sie finden! Keiner soll mit Recht sagen dürfen: Ich habe niemanden gefunden, der mir geholfen hätte."

So lautet der Wahlspruch des Herrn Pastor Mahling, Vorsteher der Stadtmission in Hamburg, den ich das Vergnügen hatte, auf der diesjährigen Jahresversammlung der Elberfeld-Barmer Gefängnis-Gesellschaft kennen zu lernen und über der Thüre des Elberfeld-Barmer Zufluchthauses steht der Spruch:

„Wer zu Mir kommt, den werde Ich nicht hinausstoßen."
Joh. 6. 37.

Es wird niemand gezwungen oder nur gebeten zu kommen, aber wer nicht weiß wohin, wer von allen Seiten verstoßen ist, der mag nur kommen, er wird die Thüre nicht verschlossen finden.

Aber er wird auch nicht festgehalten oder genötigt zu bleiben; gefällt es ihm nicht, so mag er wieder gehen.

Dies ist überaus wichtig und trägt auch wohl nicht zum wenigsten zu den Erfolgen bei.

Auffallend ist, daß die meisten dieser Anstalten aus ganz kleinen Versuchen hervorgegangen und dann nach und nach zu großen Anstalten emporgewachsen sind, so in Elberfeld, Hildesheim, Dresden, Berlin ꝛc.

Zuerst wurden ein paar Zimmer gemietet, die dann bald nicht ausreichten, die Not machte erfinderisch und nach und nach fand die gute Sache Freunde, die weiterhalfen, und überall gelang es.

Wenn man die Geschichte dieser Anstalten verfolgt, so muß man sagen: Gottes Segen hat auf denselben geruht.

Wie überall, so liegt namentlich bei den Zufluchthäusern für weibliche Personen die Hauptschwierigkeit in der Leitung.

Es gehört dazu in der That ein ganz außergewöhnliches Maß von Geduld und wirklicher christlicher Liebe.

Undank und Enttäuschungen aller Art giebt es in reichem Maße, aber da gilt es, nicht müde zu werden, und dann lohnen auch wirkliche Erfolge für alle Mühe.

Aber es gehört auch ein besonderes Geschick dazu, mit diesen Mädchen und Fraueu umzugehen, vor allem, denselben das nötige Vertrauen einzuflößen.

Die Gründer und Leiter dieser Anstalten sind, soweit mir bekannt, Geistliche, welche an Gefängnissen, Besserungsanstalten ꝛc. gewirkt haben, wo sie die Not und zugleich auch die sittliche Verkommenheit der Insassinnen kennen lernten, was sie dann dazu brachte, zu ersinnen, ob und wie denselben zu helfen sei.

Zuerst suchte man solche weibliche Personen, welche aus den Gefängnissen entlassen wurden und von denen angenommen werden konnte, daß sie auf geordnete Wege zu bringen seien, in Dienststellen unterzubringen, was immerhin schwierig war, und wenn es gelang, selten zu dem gewünschten Resultate führte, weil sie oft bald wieder wegliefen und in das frühere Leben zurücksanken. Sie müssen eben als Rekonvalescentinnen betrachtet werden, denen die moralische Kraft noch fehlt, selbständig durchs Leben zu gehen.

Die so gut gemeinten Ermahnungen und der Vorsatz zur Besserung waren bald vergessen, und man konnte sagen: „aus den Augen, aus dem Sinn“.

Es mußte deshalb darauf Bedacht genommen werden, diese Mädchen und Frauen eine längere Zeit unter Augen zu behalten, um sie zunächst zu stärken und namentlich an eine ordentliche Thätigkeit zu gewöhnen.

Das Elberfeld-Barmer Zufluchthaus, welches von dem schon erwähnten Herrn Pastor Heinersdorff und seiner vortrefflichen Gattin, denen ein Vorstand von Damen und Herren zur Seite steht, gegründet wurde und geleitet wird, hat sich ebenfalls aus ganz bescheidenen Anfängen zu einer großen, stattlichen und wohleingerichteten Anstalt entwickelt.

In dem einen Flügel befinden sich außer dem Betsal die Küche und die Schlafzimmer.

In dem anderen Flügel ist unten eine große, nach neuestem System eingerichtete Waschküche, oben zwei große Räume zum Plätten, Nähen 2c., wo aber auch außerdem kleine Handarbeiten verrichtet werden.

Die Mädchen und Frauen werden auf diese Weise zur Arbeit herangezogen, so daß sie für ihren Unterhalt je nach ihren Kräften etwas leisten müssen.

Ein kleiner Teil der Arbeitseinnahmen wird als Arbeitsprämien gutgeschrieben und in Sparkassenbüchern angelegt, um die Mädchen zum Sparen anzuregen. Verschiedene haben auch, nachdem sie die Anstalt verlassen, damit fortgefahren und einige haben schon recht ansehnliche Beträge angesammelt.

Im	Jahre	1893	wurden	74	Pfleglinge
=	=	1894	=	79	=
=	=	1895	=	91	=
=	=	1896	=	85	=
=	=	1897	=	71	=

aufgenommen.

Von den im Jahre 1897 aufgenommenen 71 kamen

3	aus	Zuchthäusern
17	=	Gefängnissen
5	=	der Arbeitsanstalt Brauweiler
1	=	= Irrenanstalt.

Daß seit zwei Jahren der Andrang zum Zufluchthause geringer geworden ist, schreibt Herr Pastor Heinersdorff hauptsächlich dem Dienstbotenmangel zu. Er sagt in seinem vorjährigen Bericht:

„Jedenfalls ist der Dienstbotenmangel so groß, daß jedes weibliche Wesen, das nur halbwegs arbeiten kann und will, sofort eine Stelle findet. Es ist gar nichts Seltenes, daß Herrschaften mit Mädchen, die noch im Gefängnis sitzen, um dort Strafen wegen Diebstahls oder Betrügereien zu verbüßen, anknüpfen und sie mieten.“

Auf der einen Seite hat nun dieser Dienstbotenmangel die Folge, daß dadurch für die Pfleglinge immer leicht eine passende Stelle gefunden werden kann und kein Pflegling stellenlos fortzugehen braucht.

Anderseits hat es aber auch die sehr nachteilige Folge, daß den Pfleglingen dadurch das ihnen zur Befestigung ihres Charakters und zur Vervollständigung ihrer Leistungen doch so nötige längere Ausharren in der Anstalt sehr schwer gemacht wird.

Daß manche dennoch lieber in der Anstalt bleiben, liegt wohl außer in der Möglichkeit, auch im Hause selber etwas erwerben zu können, in dem heilsamen Einfluß, der auf sie in demselben ausgeübt wird, in der Anhänglichkeit, welche sie zu den Vorstehern gewinnen und bei denen, die zur Einsicht gekommen sind, in der Furcht, daß sie doch noch nicht stark genug sind, um außer dem Hause den ihnen drohenden Gefahren widerstehen zu können, die sie leicht wieder in das Elend stürzen würden, aus dem sie eben geflohen sind, um im Hause eine Zufluchtsstätte zu finden.

Ich habe nun Veranlassung genommen, das „Frauenheim" vor Hildesheim, wohl das bedeutendste dieser Asyle, zu besuchen, um dasselbe persönlich kennen zu lernen.

Von Herrn Pastor Isermeyer wurde ich auf das liebenswürdigste empfangen und herumgeführt.

Ich kann sagen, daß meine hochgespannten Erwartungen noch übertroffen worden sind.

Frauenheim liegt in dem Dorfe Himmelsthür und wahrlich, es ist für die armen Geschöpfe, die dort Zuflucht suchen, eine Thüre zum Himmel.

Schmutzig und verkommen, belastet mit allen möglichen Krankheiten und Gebrechen kommen dieselben, um nach kürzerer oder längerer Zeit zu sittlichen und ordentlichen Mädchen und Frauen herangebildet zu werden.

Die Anstalt liegt wunderschön in einem großen von Mauern umgebenen Garten, aber das Thor steht fortwährend weit offen, sodaß keinerlei Freiheitsbeschränkung stattfindet.

Die Asylistinnen werden angelernt zu allen möglichen weiblichen Arbeiten, in der Hauptsache im Waschen und Bügeln, aber auch in Anfertigung von Kleidern, Flicken, Putzen der Zimmer &c. und dann auch, was sehr wichtig ist, in Gartenarbeit unterrichtet.

Gegenwärtig sind in Frauenheim ca. 125 Asylistinnen und der Andrang nicht nur aus der Provinz Hannover, sondern aus allen Gegenden Deutschlands nimmt immer mehr zu.

Dieselben sind eingeteilt in verschiedene Familien, jede Familie hat eine Vorsteherin und eine Gehilfin, die die Pfleglinge bei der Arbeit anlernen, mit ihnen gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen und auch in den Schlafsälen die Aufsicht führen.

Pastor Isermeyer legt besonderen Wert darauf, in jede Familie die verschiedenen Kategorien: Prostituierte, Säuferinnen und Diebinnen zusammenzubringen, dem er eine große erziehliche Wirkung beimißt.

Ich habe nun die Asylistinnen bei der Arbeit und nach der Arbeit beobachtet, am Abend kam eine Anzahl zusammen und sang mehrstimmig verschiedene wohleinstudierte Lieder, geistliche und Volkslieder, und ich muß gestehen, der Eindruck, den ich empfing, war, daß ich mehr glaubte in einem Pensionat als in einem Zufluchthause für gefallene weibliche Personen mich zu befinden.

Überall herrschte fröhliches Leben und man merkte deutlich, wie wohl die Insassinnen sich in dieser Anstalt befinden. Es ist für sie wirklich ein „Heim".

Pastor Isermeyer hält die Asylistinnen, soweit dieselben nicht freiwillig gehen oder aus Strafe wegen Unbotmäßigkeit entlassen werden, möglichst lange in der Anstalt.

Unter drei Jahren giebt er nicht gerne eine ab; viele bleiben auch länger, ja einige davon sind sogar Gehilfinnen geworden und leisten als solche der Anstalt die besten Dienste.

Die Resultate, welche Herr Pastor Isermeyer mit seinem Frauenheim erzielt hat, sind staunenswert und möchte ich hierbei besonders hervorheben, daß seit den 13 Jahren, die diese Anstalt besteht und der Andrang zu der-

selben ein immer größerer geworden ist, die Zahl der Insassen der Korrektionsanstalt zu Himmelsthür, der Pastor Isermeyer ebenfalls vorsteht, auf ein Drittel herabgesunken ist.

Bezeichnend, in welcher Weise auf die Asylistinnen eingewirkt wird, sind die „Ermahnungen“, welche der gedruckten Hausordnung beigefügt sind. Dieselben lauten:

1. Füge dich willig in die bestehende Hausordnung.
2. Sei gehorsam gegen deine Vorgesetzten.
3. Sei fleißig und stehe des morgens zur rechten Zeit auf.
4. Sprich nie mit den Asylistinnen von dem Bösen, das von dir oder von anderen verübt wurde.
5. Komme deinen Vorgesetzten mit Vertrauen entgegen.
6. Sei stets wach gegen dich selbst und andere und hüte dich vor Rechthaberei.
7. Beherrsche dich selbst.
8. Sei reinlich und pünktlich, sei verträglich und freundlich.
9. Gehe sorgfältig und gewissenhaft mit allem dir Anvertrauten um.
10. Benutze jede Gelegenheit um etwas zu lernen.
11. Söhne dich vor allem mit deinen Eltern oder sonstigen Verwandten, die du früher erzürnt hast, aus und sei dankbar für die empfangenen Wohlthaten.
12. Da du obiges nicht aus eigener Kraft thun kannst, so bitte deinen lieben, barmherzigen Gott und Heiland, daß Er dir seinen heiligen Geist gebe, der dich in alle Wahrheit leiten möge; höre und lies Gottes Wort mit Ehrerbietung, Andacht und Stille. Beginn und endige auch nie einen Tag ohne Herzensgebet. —

Auch die neuerbaute, im vorigen Jahre eingeweihte Hamburger Zufluchtstätte in Eppendorf habe ich besucht.

Dieselbe ist, mitten in einem großen Garten, sehr hübsch gelegen und äußerst zweckentsprechend eingerichtet.

Leider traf ich Herrn Pastor Mahling nicht an, doch wurde ich von der Vorsteherin in freundlichster Weise herumgeführt.

Gerade in der Nähe einer Weltstadt wie Hamburg ist eine solche Zufluchtsstätte von ganz besonderem Segen, aber auch die Nähe der großen Stadt mit ihren vielfachen Verlockungen bringt es mit sich, daß manche nur kurze Zeit weilen und das Haus quasi als eine ganz angenehme Erholungsstätte betrachten. Aber manche bleiben oder kehren wieder zurück.

Als ich dort war, wurde mir ein Mädchen gezeigt, welches schon viermal fortgelaufen war, vermutlich durch die eigene Mutter, die ein sehr schlechtes Leben führt, angetrieben.

Ganz zerknirscht und verzweifelt kam sie zum fünftenmal wieder und wurde auch zum fünftenmal wiederum aufgenommen.

Herr Pastor Mahling sagt in seinem vorjährigen Berichte:

„Von 103 Pfleglingen hat unsere Zufluchtsstätte im letzten Jahre 82 eine wirkliche Hilfe bringen können. Es ist ja damit nicht gesagt, daß auf diese 82 ein nachhaltiger Einfluß ausgeübt werden konnte; aber wenigstens war unser Haus für diese 82 ein Durchgangspunkt in irgend-

wie geordnete Verhältnisse hinein. Ein Teil von ihnen — wie groß derselbe, das entzieht sich menschlicher Beurteilung — hat aber wirklich in der Zufluchtsstätte ein ganz neues Fundament für das Leben gefunden. Für solche ist unser Haus eine wirkliche Segensstätte von bleibender, bis in die Ewigkeit dauernder Bedeutung geworden."

Der Erfolg dieser Zufluchthäuser hat natürlich auch die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen und von denselben entsprechende Aufmunterung und Unterstützung erfahren.

Dem Frauenheim vor Hildesheim hat die Provinz Hannover außer verschiedenen einmaligen Gaben ein zinsfreies Darlehen von 50000 Mark gewährt.

Die Stadt Hamburg hat dem Zufluchthause in Eppendorf den Grund und Boden, worauf die Anstalt erbaut ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Herr Regierungspräsident von Rheinbaben aus Düsseldorf, der das Elberfeld-Barmer Zufluchthaus im vorigen Jahre mit seinem Besuche beehrte, ließ sich sofort eingehenden Bericht erstatten und erwirkte daraufhin bei der Rheinprovinz für dieses Jahr eine Beisteuer von 1000 Mark, weitere Unterstützung in Aussicht stellend.

Wenn ich nun in vorstehendem in gedrängter Form ein Bild von dem Wesen und den Zielen einiger bereits bestehenden Zufluchthäuser für weibliche Personen (es giebt deren noch in Gr. Salze, in Leipzig-Borsdorf, in Tobiasmühle bei Dresden, in Thüringen, in Berlin-Steglitz, Bethabara bei Berlin) zu geben versucht habe, so hoffe ich damit das Interesse noch weiterer Kreise für diese so gute Sache zu gewinnen.

Es wäre gewiß wünschenswert, wenn in der Nähe einer jeden größeren deutschen Stadt sich ein solches Asyl befände.

Es lohnt sich der Mühe und wenn es auch nur wäre, den Unglücklichen, welche zu versinken in Gefahr sind und nach Hilfe schreien, solche darzubieten; auf daß sie nicht zu ihrer Entschuldigung sagen können: „Ich hätte mich ja gerne bessern wollen, aber niemand hat mir geholfen."

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Von

Dr. Schmidt, Beigeordnetem in Mainz.

I. Einleitung.

Als mir das vorstehende Thema durch den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zur Berichterstattung übertragen wurde, erging an mich gleichzeitig die Mitteilung, daß Herr Stadtrat Cuno in Königsberg i. Pr., früher Magistratsassessor in Berlin, den ersten Teil des Themas in einem größeren Referate vor Jahren im Auftrage des Vereins behandelt habe nach Einforderung von Berichten einer ganzen Reihe von Städten, ohne jedoch aus dem Material bestimmte Folgerungen zu ziehen. Das solle nun nachgeholt werden.

Das fragliche Material ist in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im XIX. Heft von 1894 enthalten[1]. Von den durch den Berichterstatter vorgenommenen Zusammenfassungen des von den Gemeindeverwaltungen gelieferten reichlichen und schätzbaren Materials hebe ich die nachfolgenden hervor:

1. „Die Mehrzahl der deutschen Armenverwaltungen haben darauf verzichtet, in ihren Armenordnungen, Instruktionen, Geschäftsanweisungen für die Pflegeorgane u. s. w. irgendwelche Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Höhe der Armenunterstützungen zu bemessen ist. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ohne nähere Anweisung darüber, nach welchen Regeln das Maß des Notdürftigen festzustellen sei, und überlassen die Entscheidung vollständig dem freien Ermessen ihrer Organe." (Cuno S. 7.)

2. „Einzelne Städte, die im allgemeinen das freie Ermessen der Pflegeorgane über die Höhe der Unterstützungen entscheiden lassen, haben

[1] In dem Nachfolgenden wird auf dieses Material der Kürze halber mit (Cuno unter Angabe der Seitenzahl des XIX. Heftes) verwiesen.

wenigstens versucht, dem freien Ermessen der Pflegeorgane zu Hilfe zu kommen durch Festsetzung bestimmter Normen für einzelne besonders häufig vorkommende Fälle, durch Aufstellen von aus der Erfahrung gewonnenen Regeln, nach welchen in gewissen Fällen Unterstützung von bestimmter Höhe notwendig ist.

Eine häufig vorkommende derartige Regel betrifft die Unterstützung von Witwen und unverheirateten Frauenspersonen, die für unerwachsene Kinder zu sorgen haben. Sie knüpft an eine alte preußische Verwaltungspraxis an, die den Grundsatz aufgestellt hatte, daß eine völlig arbeitsfähige Mutter zwei Kinder selbständig zu ernähren im stande sei. In dieser Allgemeinheit, als für die ganze Monarchie gültig, hat diese Regel nicht aufrecht erhalten werden können. Ein Ministerialreskript vom Jahre 1860 beschränkte sich schon auf die Annahme, daß im allgemeinen ein arbeitsfähiges Frauenzimmer im stande sein muß, ein uneheliches Kind zu ernähren, zumal wenn erstere von dem Vater des letzteren eine Beihilfe erhält, und daß Ausnahmen von dieser Regel speciell nachgewiesen werden müssen. Offenbar ist diese Praxis Anlaß gewesen zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Armenordnungen vieler deutscher Städte, jedoch, wie hervorgehoben werden muß, nur solcher, welche das sog. Elberfelder System nicht durchgeführt haben." (Cuno S. 7.)

3. „In anderen Städten hat man dem Ermessen der Pflegeorgane dadurch eine gewisse Schranke gezogen, daß man neben einer mehr oder weniger specialisierenden Anweisung darüber, wie der Bedarf zu ermitteln, bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ausnahmsweise überschritten werden dürfen, festgesetzt hat." (Cuno S. 21.)

4. „Während so der größte Teil der deutschen Städte die Ermittelung der Höhe der Unterstützung dem nur durch allgemeine Vorschriften und einzelne Normen beschränkten sachverständigen Ermessen der Pflegeorgane überläßt, hat eine Reihe von Städten ein anderes Verfahren eingeschlagen, vermöge dessen man den Bedarf in jedem einzelnen Falle nach festen allgemein gültigen Normen genau ermitteln, dem Ermessen der Pflegeorgane in jedem einzelnen Fall bestimmte Grenzen weisen zu können hofft.

Es wird davon ausgegangen, daß sich ein Existenzminimum ermitteln lasse, ein Mindestbetrag, mit dem eine jede Person bezw. eine Familie das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten kann und muß. Dieses Existenzminimum wird je nach der Zusammensetzung der Familie ein verschiedenes sein. Man sucht möglichst durch specialisierende Bestimmungen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Familie gerecht zu werden, eine Skala nach der Kopfzahl der Familie unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Arbeitsthätigkeit der Familienglieder aufzustellen, welche den Bedarf der Familie in Geld angiebt.

Demnächst wird den Pflegeorganen zur Aufgabe gestellt, zu ermitteln, wie hoch die eigenen Einnahmen der Familie sind. Der Betrag, um welchen die Einnahmen hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, stellt

den Höchstbetrag der zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zu gewährenden Unterstützung dar.

Konsequent ist dieses System zuerst in Elberfeld durchgeführt worden.

Wenn ich nun dieses Material mit dem ersten Teil des obigen Themas vergleiche, so komme ich zu der Ansicht, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit mit dem Thema den Wunsch verbindet, es möge entweder ein in dem gesammelten Material bereits vorgefundener oder irgend ein sonstiger Weg vorgeschlagen werden, der auf dem Gebiete der offenen Armenpflege zu einer praktischen und möglichst richtigen Bemessung des Existenzminimums führt. Ich betrachte daher als Endziel meiner Aufgabe den Versuch eines entsprechenden Vorschlags.

In dieser Beziehung würde die Aufgabe sich wesentlich auf praktischem Gebiete bewegen. Durch das Hinzukommen des zweiten Teiles derselben, das ist der Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten, werden aber theoretische Erörterungen erforderlich. Es ist die Bedeutung des Existenzminimums in der Armenpflege festzulegen, wodurch für die Lösung der Aufgabe erst die Grundlage geschaffen wird.

Den Erörterungen ist das nachfolgende Material vorangestellt. Es ist das Ergebnis einer Umfrage an 149 deutsche Armenbehörden, welche zum sehr großen Teil in dankenswerter Weise Auskunft erteilt haben. Um das Bild, das die einzelnen Auskünfte geben, nicht zu zerreißen, wurden die letzteren zunächst nebeneinander gestellt und es wurde dann im Laufe der Erörterungen auf die einzelnen Auskünfte Bezug genommen.

II. Das derzeitige, bei einer Reihe von deutschen Armenverbänden eingehaltene Verfahren.

A.

Wie schon angegeben, war das von Herrn Stadtrat Cuno im Jahre 1894 gesammelte Material dem ersten Teil der Aufgabe zu Grunde zu legen. Dieses reichhaltige und vorzüglich gesichtete Material bedurfte jedoch einer Ergänzung. Es erschien mir wünschenswert, zu erfahren, in wie weit in der Zwischenzeit Änderungen bei den betreffenden Armenbehörden eingetreten waren, und dies umsomehr, als angenommen werden durfte, daß die im Jahre 1894 seitens des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranlaßte Bearbeitung und Verhandlung des Themas auf die deutschen Armenverwaltungen nicht ohne Einfluß geblieben sei. Unter Angabe des Zweckes, den heutigen, etwa veränderten Stand der Sache kennen zu lernen, wurden deshalb die von Herrn Cuno aufgestellten Fragen (Cuno S. 6) wiederholt an diejenigen Armenbehörden gerichtet, welche im Jahre 1894 Berichte eingesandt hatten. Dies ergab, daß inzwischen folgende Änderungen eingetreten sind:

Altenessen (S. 7)[1].

Während seither die Höhe der Unterstützung von Monat zu Monat in der Sitzung der Armendeputation festgesetzt wurde, ist jetzt die Einführung von Ausschlußsätzen geplant und wird hierüber folgendes mitgeteilt: Eine in Ausführung der zur Zeit geltenden Armenordnung aufgestellte Skala kommt gegenwärtig, weil den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, nicht mehr zur Anwendung. Die seit langer Zeit geplante Neuregelung des Armenwesens wird wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres durchgeführt werden können und alsdann die Höhe der Unterstützungen in jedem einzelnen Falle nach feststehenden Grundsätzen, von welchen nur in außergewöhnlichen Fällen abgewichen werden soll, bemessen werden.

Es wird beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgermeistereirates, die nachstehenden Ausschlußsätze zu zahlen:

	monatlich	oder wöchentlich
Für das Familienoberhaupt	15,— Mk.	3,50 Mk.
„ die beim Mann lebende Frau	10,— „	2,50 „
„ ein Kind über 15 Jahren	13,— „	3,— „
„ „ „ von 10—15 Jahren	10,— „	2,50 „
„ „ „ „ 5—10 „	6,50 „	1,50 „
„ „ „ „ 1—5 „	5,— „	1,20 „
„ „ „ unter 1 Jahr	4,50 „	1,— „
	64,— Mk.	15,20 Mk.

oder pro Tag und Kopf bei 7 Personen 30 Pf. Für die alleinstehende Person 15 Mk.

Die vorstehenden Sätze werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes für ausreichend erachtet. Die Unterstützungen erreichen hiermit die Höhe des Verdienstes der am schlechtesten gelohnten Arbeiter. Die Steigerungssätze sind dem individuellen Bedürfnisse entsprechend festgesetzt. —

Ob sich die Bestimmungen in der Praxis bewähren werden, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wird es für sehr notwendig gehalten, die Skala wieder einzuführen, damit für gleiche Verhältnisse auch gleiche Unterstützungen gewährt werden. In besonderen Fällen, wie schwere Krankheit und hohes Alter, ist eine Überschreitung der Ausschlußsätze gestattet.

Berlin (18).

Eine Reform der städtischen Armenhilfe ist in der Durchführung begriffen; es soll versucht werden, Anhaltspunkte für die Höhe der Almosen- bezw. Pflegegelder zu geben. Für letztere ist das Minimum auf 6 Mk. bestimmt; auch Almosen beginnen meist mit 6 Mk. Auch die Aufstellung eines Tarifs für Almosenempfänger (alleinstehende Männer bezw. Frauen) soll versucht werden.

[1] Die angegebene Seitenzahl bezieht sich auf die Abhandlung von Cuno in Heft XIX dieser Schriften.

Breslau (51).

Die im vorigen Jahre neu bearbeitete Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armenkommissionen hat wie früher Normalsätze der Bemessung der Almosen nicht zu Grunde gelegt und nur für gewisse besonders häufige Fälle bestimmte Normalsätze — doch auch nicht bindend — festgesetzt.

In dieser Geschäftsanleitung sind ausführliche Erörterungen über Armenpflege und Wohlthätigkeit enthalten, die, weil sie für unsere Betrachtungen von Interesse sind, nachstehend wiedergegeben werden sollen:

§ 17.

Die öffentliche Armenpflege ist eine gesetzlich geregelte Pflicht der Orts- und Landarmenverbände.

Jedem Hilfsbedürftigen muß die unbedingt notwendige Nahrung, Kleidung, Obdach, Krankenpflege (in gewissen Fällen Anstaltspflege), sowie ein angemessenes Begräbnis beschafft werden. (Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894; preußische Gesetze vom 8. März 1871 und 11. Juli 1891.)

§ 18.

Die öffentliche (gesetzliche) Armenpflege ist nicht zu verwechseln mit der freien oder Wohlthätigkeits-Armenpflege; beide Arten Armenpflege haben viele Berührungspunkte, sind jedoch nach Voraussetzungen, Zweck, Grundsätzen, Umfang und Art der Ausübung vielfach durchaus verschieden, woraus sich zur Genüge die Berechtigung, ja die Notwendigkeit des Nebeneinanderbestehens beider ergiebt.

Die Breslauer städtische Armenverwaltung übt im allgemeinen nur gesetzliche Armenpflege und überläßt die Wohlthätigkeitspflege den zahlreichen hiesigen städtischen und sonstigen Stiftungen, Vereinen u. s. w., mit denen sie übrigens meist in mehr oder weniger ausreichenden Beziehungen steht.

In einigen ganz bestimmten Ausnahmefällen gewährt bezw. vermittelt jedoch die Armenverwaltung auch ihrerseits Unterstützungen, die über die Grenzen der eigentlichen öffentlichen Armenpflege hinausgehen (Legate, Geschenke, Beihilfe zu Badereisen, Ermöglichung besserer Erziehung u. s. w.). In diesen Fällen kommen daher auch für sie die Grundsätze der Wohlthätigkeits-Armenpflege zur Anwendung.

§ 19.

Auf die gesetzliche Armenpflege hat jeder im gesetzlichen Sinne Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch; der Armenverband muß die Mittel hierzu aufbringen, event. durch Besteuerung seiner Angehörigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerlast dieselben ohnehin schwer genug drückt. Hieraus folgt für die öffentliche Armenpflege von selbst die unabweisliche Pflicht, sich bei ihren Unterstützungen auf das unbedingt Notwendige und Unentbehrliche zu beschränken und hierbei als Maßstab nur die Lebenshaltung der ärmsten Klassen, derjenigen, die sich noch durch eigne Arbeit ohne fremde Beihilfe erhalten, zu Grunde zu legen, ohne im allgemeinen darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verhältnisse der Bedürftigen ein reichlicheres Maß als wünschenswert oder wohl auch zweckmäßig erscheinen lassen würden.

Die Wohlthätigkeit, die sich auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel beschränken muß und mangels solcher eine natürliche Grenze hat, kann, darf und soll dagegen auf einem freieren Standpunkte stehen und unter Umständen, soweit ihre Mittel reichen, auch über das unbedingt Notwendige hinaus Rücksichten der Milde und Zweckmäßigkeit walten lassen.

§ 20.

Die öffentliche Armenpflege hat nur das unmittelbar vorhandene (gegenwärtige) Bedürfnis zu befriedigen, nicht aber vergangenes oder künftiges; sie hat daher in keinem Falle für Schulden der Armen aufzukommen oder ohne ihren Auftrag von Dritten gemachte Aufwendungen zu ersetzen; ebensowenig hat sie selbst für ein zukünftiges besseres Fortkommen der Armen Aufwendungen zu machen, während eine rationelle Wohlthätigkeitspflege letzteres zu ihrer vorzüglichsten Aufgabe machen, auch durch ersteres oft Segen stiften wird.

§ 21.

Während die Wohlthätigkeitspflege vernünftigerweise oft schon dem noch nicht ganz Verarmten beispringen und ihm das Aufzehren seiner Ersparnisse oder Besitztümer vermeiden helfen wird, hat die öffentliche Armenpflege erst dann einzutreten, wenn der völlige Mangel eigener Mittel, sowie die Unmöglichkeit, das unbedingt Notwendige durch eigene Arbeit zu erwerben oder von Drittverpflichteten (Angehörigen, Versicherungsanstalten rc.) zu verlangen, den Bedürftigen schlechterdings auf öffentliche Unterstützung angewiesen erscheinen läßt.

Der Besitz unentbehrlicher oder nicht ohne weiteres veräußerlicher Gegenstände, streitiger oder nicht liquider Forderungen, sowie solcher Angehörigen, die ihre Unterhaltungspflicht thatsächlich nicht erfüllen, steht hierbei selbstverständlich dem vorläufigen Eintreten der öffentlichen Armenpflege (unter Vorbehalt des nachträglichen Rückgriffs auf solche Vermögensstücke, Forderungen und Drittverpflichtete) nicht unbedingt entgegen.

Bei Waisenkindern läßt die Breslauer Armenverwaltung in jedem Falle ein etwaiges Vermögen bis zum Betrage von 150 Mk. unangetastet.

§ 22.

Während von der Wohlthätigkeits-Armenpflege sowohl bei Bemessung ihrer Gaben, als bei der Auswahl der zu Unterstützenden, auf die Würdigkeit derselben, ebenso auf den Bildungsstand, die früheren Lebensverhältnisse u. s. w. (verschämte Arme!) mit vollem Recht besondere Rücksicht genommen werden wird, hat die öffentliche Armenpflege es lediglich mit der Bedürftigkeit im gesetzlichen Sinne zu thun und dieser ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Unwürdigkeit u. dergl. abzuhelfen.

Dabei hat sie freilich andererseits dafür zu sorgen, daß durch ihre Unterstützungen der Unmoralität (Trunksucht, Arbeitsscheu, Bettelei, Unzucht, Verletzung der Nährpflicht u. s. w.) nicht Vorschub geleistet werde und hierauf namentlich auch bei der Wahl der Unterstützungsart sorgfältigst Bedacht zu nehmen, auch die Anwendung der gesetzlichen Maßregeln gegen derartige Verletzungen der Rechtsordnung unablässig zu betreiben.

Chemnitz (8)

hat zwar eine grundsätzliche Änderung in dem seitherigen Verfahren nicht eintreten lassen, doch soll nachstehende ausführlichere Mitteilung nicht unterdrückt werden:

Bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Unterstützungen sind in Chemnitz nicht aufgestellt, insbesondere besteht keine Skala, welche von vornherein die Höhe der Unterstützungen nach der Kopfzahl der Familie regelt. Es giebt hierorts weder einen Satz für das Existenzminimum, noch auch einen Ausschlußsatz, welcher bei Gewährung von Unterstützungen nicht überschritten werden dürfte.

Vielmehr erfolgt in Chemnitz die Festsetzung des Unterstützungsbetrags nach freiem Ermessen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse nach dem pflichtmäßigen Vorschlage des freiwilligen Pflegers, welcher Vorschlag der Prüfung und Genehmigung des Armenamtes (zu welchem die Gesamtheit der Hauptarmenpfleger gehört) zu unterliegen hat.

Bei diesen Vorschlägen der Armenpfleger werden natürlich die hauptsächlichsten Umstände, die in Unterstützungsfällen an erster Stelle zu berücksichtigen sind, als: Gesundheitszustand, Grad der Erwerbsfähigkeit, Höhe des Arbeitsverdienstes, Krankheit in der Familie 2c., berücksichtigt als maßgebend für die Höhe des zu bewilligenden Unterstützungsbetrages. Durch dieses jahrelang geübte Verfahren haben sich ganz von selbst tarifähnliche Unterstützungsbeträge herausgebildet, die für gleiche oder ähnliche Unterstützungsfälle ohne weiteres in Anwendung gebracht werden können, ohne daß es einer besonderen gedruckten oder geschriebenen Skala hierzu bedarf. Beispielsweise wird für jedes vaterlose Kind, ohne Rücksicht auf das Alter desselben, bei vorhandener Erwerbsfähigkeit der Mutter ein Jahresbeitrag von 39 Mk. gewährt.

Dieses Verfahren hat sich bis jetzt bewährt, sodaß ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Sätze (Skalen, Existenzminimums und Ausschlußsätze) sich noch nicht fühlbar gemacht hat.

Coburg (8).

Eine Änderung ist nicht eingetreten, doch wird eine Reorganisation des Armenwesens beabsichtigt.

Crefeld (30)

ist dazu übergegangen, neben den früheren, jetzt als „Normalsätze" bezeichneten Unterstützungssätzen „Maximalsätze" einzuführen. An diesen „Maximalsätzen", welche nachstehend den „Normalsätzen" gegenübergestellt sind, wird nach erteilter Auskunft im allgemeinen festgehalten. Überschreitungen in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheiten oder wenn ein Witwer seine Kinder in andere Pflege geben muß, sind nach Lage des einzelnen Falles auf Grund des § 31 der Instruktion zulässig, ohne daß hierbei ein Maßstab festgestellt ist.

	Normalsätze, welche der Regel nach als ausreichend gehalten werden können		Maximalsätze, welche nicht überschritten werden dürfen	
	an barem Gelde	Miete	an barem Gelde	Miete
Für 1 einzelstehende Person	1,— M.	1,— Mk.	1,80 Mk.	1,20 Mk.
" " " über 60 Jahre alte Person, „Invalide"	2,— "	1,— "	3,30 "	1,20 "
Für 2 Personen (Mann u. Frau)	2,50 "	1,25 "	3,50 "	1,50 "
" Eheleute und 1 Kind	3,25 "	1,50 "	4,60 "	1,80 "
" " " 2 Kinder	4,— "	1,50 "	5,80 "	2,— "
" " " 3 "	4,75 "	1,50 "	7,— "	2,20 "
" " " 4 "	5,50 "	1,75 "	8,20 "	2,40 "
" " " 5 "	6,25 "	1,75 "	9,40 "	2,60 "
" " " 6 "	7,— "	1,75 "	10,60 "	2,80 "
" " " 7 "	7,75 "	1,75 "	11,80 "	3,— "
" " " 8 "	8,50 "	1,75 "	13,20 "	3,— "

Danzig (8).

Am 1. April 1898 ist eine neue Armenordnung in Kraft getreten. Die Anleitung und Geschäftsanweisung für die Organe der Armenpflege der Stadt Danzig enthält hinsichtlich der Voraussetzungen des Einschreitens der Armenpflege und der Höhe der Geldunterstützungen folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Organe der Armenpflege sind zunächst nur berufen, die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Gewährung von Unterstützung zu erfüllen. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Hingabe und Ergänzung des zum Unterhalte der Armen unabweislich Notwendigen. Über das Notwendigste hinauszugehen ist nicht Sache der Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Nur wo den Organen der Armenpflege auch die Verfügung über Mittel aus Wohlthätigkeitsstiftungen anvertraut ist, dürfen sie bei ihren Zuwendungen das Maß des Unentbehrlichen überschreiten. Andererseits hat die öffentliche Armenpflege das unabweislich Notwendige voll zu gewähren, damit die Armen nicht gezwungen werden, sich durch Betteln oder andere strafbare Handlungen ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

§ 26.

Die öffentliche Armenpflege muß eintreten, wenn trotz Berücksichtigung aller dem Armen etwa von dritter Seite zufließenden Hilfsmittel er nicht im stande erscheint, den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen, für die er zu sorgen hat, zu bestreiten. Es darf dann nicht gefragt werden, ob der Arme der Unterstützung würdig ist oder nicht; auch den Trinker oder Verbrecher darf die Armenpflege nicht in Elend verkommen lassen. Nur kann sie selbst die Art der Unterstützung stets bestimmen, und wird dem würdigen Armen in anderer Weise zu Hilfe kommen, als dem unwürdigen. Das Maß der Unterstützung muß sich aber auch bei dem würdigen Armen in den der öffentlichen Armenpflege gesteckten Grenzen halten. Die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen dürfen nicht besser, ja auch nicht so gut gestellt werden, als mittellose, von ihrer eigenen Arbeit

lebende Einwohner, da sonst durch die Armenpflege der Müßiggang und der Leichtsinn befördert werden würden. Andererseits soll aber die Armenunterstützung auch nicht nur gerade hinreichen, um das Verhungern zu verhüten; sie soll vielmehr das zum menschlichen Leben nach den Begriffen der heutigen Zeit unbedingt Notwendige gewähren.

Wie viel hierzu im Einzelfalle notwendig ist, läßt sich mit absoluten Sätzen und Zahlen nicht bestimmen. Die Verhältnisse der Armen sind nach Alter, Kraft, Gesundheit, Kinderzahl u. s. w. so überaus verschieden, daß feste Regeln kaum aufgestellt werden können. So verschieden wie diese Verhältnisse sind aber auch die Mittel zur Bekämpfung und Linderung der Not. Es ist die schwere, aber auch dankbare Aufgabe der Armenpflege, für jeden Fall der Hilfsbedürftigkeit Art und Maß der Unterstützung richtig zu finden. Dabei müssen die gesamten Verhältnisse des zu Unterstützenden und seiner Angehörigen in Erwägung gezogen werden (individuelle Armenpflege).

§ 28.

Alleinstehenden Personen kann Geldunterstützung nur bei besonderen Umständen (bei hohem Alter, Krankheit, unverschuldeter längerer Arbeitslosigkeit u. s. w.) gewährt werden. Für die Höhe dieser Unterstützungen ist in Betracht zu ziehen, daß selbst die Invalidenrenten ganz erwerbsunfähiger Personen monatlich nur wenig mehr als 10 Mk. betragen, obwohl diese Renten ihre Empfänger besser stellen sollen, als die öffentliche Armenpflege es kann. Auch Familien mit wenigen Kindern, in denen Mann und Frau leben, können nur aus besonderem Anlaß Unterstützung erhalten. Wird eine Unterstützung infolge großer Kinderzahl nötig, so muß sie wieder eingestellt oder herabgesetzt werden, wenn ein Kind verstirbt oder in den Stand kommt, ziemlich ausreichend für sich sorgen zu können. In der Regel wird letzteres anzunehmen sein, sobald das Kind aus der Schule entlassen ist.

Erfahrungsgemäß ist eine gesunde Frau in den besten Jahren gewöhnlich in der Lage, sich selbst und mindestens ein Kind, bei günstiger Arbeitsgelegenheit auch wohl zwei Kinder zu unterhalten. Wie viel Armenunterstützung etwa beim Vorhandensein weiterer Kinder zu bewilligen ist, muß nach der Gesamtheit der Verhältnisse (Zahl, Alter und Gesundheit der Kinder, Fähigkeit der Mutter, ihre Arbeitskraft mehr oder weniger auszunützen, Beihilfen durch die Privatwohlthätigkeit u. s. w.) festgestellt werden. In normalen Fällen hat sich bisher ein Satz von 4—6 Mk. monatlich für den Unterhalt jedes derjenigen Kinder, welche die Mutter ohne Unterstützung nicht mehr zu unterhalten vermag, als ausreichend erwiesen. Bei großer Kinderzahl wird dieser Kopfsatz herabgesetzt werden können, da der Unterhalt vieler Personen sich verhältnismäßig billiger stellt.

Weitere Grundsätze für die Höhe der Geldunterstützungen sollen hier nicht aufgestellt werden. Es ist Sache der Armenkommissionen, in ihrem Bezirke die Unterstützungen gerecht und nie über das dringende Bedürfnis hinaus zu gewähren, und Sache des Armenamtes, darauf zu halten, daß in allen Bezirken bei der Bewilligung von Unterstützungen möglichst im gleichen Sinne verfahren wird.

Die Frage 3 des Fragebogens wird dahin beantwortet: Daß keine

Skala aufgestellt ist, hat zu Mißständen nicht geführt. Im Gegenteil muß behauptet werden, daß die Unterstützung ohne das Vorhandensein fest normierter Sätze weit leichter der Lage des Einzelfalles angepaßt werden kann.

Dresden (9, 18).

Die neue Geschäftsanweisung für die Armenpfleger datiert vom 2. November 1894; Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Höhe von Unterstützungen sind nicht eingetreten.

Düsseldorf (30).

Die bestehenden Sätze haben keine Änderungen erfahren. Zu Frage 1 und 3 wird ergänzend mitgeteilt:

Bei Bemessung der Höhe der Unterstützungen wird hier der ortsübliche Tagelohn u. s. w. nicht zu Grunde gelegt. Die Bewilligungen erstrecken sich auf das zum Lebensunterhalte Notwendige.

Die vorgesehenen Maximal-Unterstützungssätze werden je nach Lage des Falles bis zu 25 Prozent überschritten. Im übrigen wird aber bei normalen Fällen an der strikten Innehaltung der Maximalsätze festgehalten.

Duisburg (30).

Die früheren Sätze bestehen heute noch zu Recht. Doch ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 1896 bestimmt worden, daß für einzelstehende, arbeitsunfähige Personen über 60 Jahre der Satz bis auf 4,50 Mk. pro Woche erhöht werden kann nach genauer Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Fall.

Erfurt (38).

Unter Beibehaltung der bei Cuno S. 38 aufgeführten Grundzüge wurde eine neue, erhöhte und mehr ins einzelne gehende Skala aufgestellt, von welcher Abweichungen nur durch Ausnahmebeschlüsse des Kollegiums der Armendirektion in seltenen Fällen zugelassen werden. Die Ausschlußsätze sind wie folgt festgesetzt:

1.	Für das männliche Familienglied, welches in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht, bis zu	5,— Mk.
2.	Für das männliche Familienhaupt, welches ohne dauernden Verdienst ist, bis zu	3,50 „
3.	Für die Ehefrau des Familienhauptes	2,— „
4.	Für das weibliche Familienhaupt, welches in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht, bis zu	4,— „
5.	Für das weibliche Familienhaupt, welches ohne dauernden Verdienst ist, bis zu	3,50 „
6.	Für erwachsene männliche Familienglieder, wenn sie in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen:	
	a. im Alter von mehr als 20 Jahren, bis zu . .	5,— „
	b. im Alter von 14 bis 20 Jahren, bis zu . .	4,— „

7. Für weibliche Mitglieder unter gleichen Verhältnissen wie ad 6 1 Mk. weniger.
8. Wenn ein erwachsenes Mitglied verdienstlos ist, so soll, je nach dem Alter und der Körperbeschaffenheit, ein Satz zugelassen werden in Höhe bis zu . . . . 3,— Mk.
9. Für ein nicht schulpflichtiges Kind (von 1 bis zu 6 Jahren) soll der Ausschlußsatz betragen . . . . 1,— „
10. Für ein schulpflichtiges Kind (von 6 bis 14 Jahren) beträgt der Ausschlußsatz . . . . 1,30 „

Hinsichtlich der Vorschriften, welche zur Bemessung der Höhe und der Notwendigkeit der Unterstützung, sowie der aufzustellenden Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens gegeben sind, wird auf das bereits früher Gesagte (Cuno S. 38) verwiesen.

Essen (10).

Das alte Verfahren ist beibehalten. Zu Frage 3 wird mitgeteilt, daß die dortselbst geübte Praxis sich bisher gut bewährt hat und die Organe der Armenverwaltung bis heute eine Änderung nach dieser Richtung hin sich nicht gewünscht haben, zumal bei schweren Erkrankungen in der Familie insofern Abweichungen von der Regel gestattet sind, als der zuständige Armenpfleger in solchen Fällen Extragaben zu gewähren berechtigt ist. Über die Bemessung der Höhe der Unterstützungen enthält die in diesem Jahre neu gedruckte Instruktion für die Armenpfleger lediglich in § 1 folgende Bestimmung:

Da die Mittel der Armenpflege zum bei weitem größten Teile durch Gemeindesteuern aufgebracht werden müssen, so darf die aus der Gemeindekasse II zu gewährende Unterstützung das Maß dessen, was zum Unterhalte des Armen unabweislich notwendig ist, nicht überschreiten, und ist es Sache der Privatwohlthätigkeit, daneben den Armen in umfassender Weise zu Hülfe zu kommen.

Frankfurt a. O. (25).

Das bei Cuno S. 25 gesagte ist zwar heute noch zutreffend, doch teilt der Magistrat mit, daß gegenwärtig eine Revision der Geschäftsanweisung stattfinde, um den jetzigen Lebensmittelpreisen 2c. entsprechend bestimmte Ausschlußsätze vorzuschreiben. Bemerkt wird hierzu noch, daß auch späterhin die festgesetzten Normativsätze nicht immer eingehalten werden können.

Heilbronn (34).

Die in Gemäßheit der Armenordnung vom 24. Oktober 1895 erlassene Dienstvorschrift für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger bestimmt:

Bei Bewilligung von Armenunterstützungen darf das Maß des unabweislich Notwendigen in keinem Falle überschritten werden. Einzelstehende Personen und Familienhäupter, deren Einkommen ausreicht, um ihnen und den Familien das zum Unterhalt unabweislich Notwendige zu gewähren,

sind daher als hilfsbedürftig, d. h. der Hilfe aus öffentlichen Armenmitteln bedürftig nicht anzusehen.

Der Bedarf zur Bestreitung aller unumgänglich nothwendigen Ausgaben kann für eine Familie wöchentlich in der Regel auf folgende Höchstbeträge bemessen werden:

für das Familienhaupt	3,—	Mk.
„ die bei dem Manne lebende Ehefrau . .	2,—	„
„ ein Kind von 15 Jahren und darüber .	1,70	„
„ „ „ „ 10 bis zu 15 Jahren . .	1,60	„
„ „ „ „ 5 „ „ 10 „ . .	1,40	„
„ „ „ „ 1 „ „ 5 „ . .	1,20	„
„ „ „ „ weniger als 1 Jahr . .	1,10	„
demnach auf	12,—	Mk.

für eine aus den genannten Personen bestehende Familie, ferner auf 3,60 Mk. bis 5 Mk. für eine alleinstehende Person, auf 6 Mk. für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende erwachsene Personen.

Wenn der Hauszins mehr als ein Fünftel des so ermittelten Bedarfs beträgt und eine Verminderung desselben nicht erzielt werden kann, so ist der Mehrbetrag an Mietzins dem Mindestbedarf hinzuzurechnen.

Die Unzulänglichkeit der nach §§ 6 und 7 ermittelten Einnahmen gegenüber dem aus § 8 sich ergebenden Mindestbedarf der Familie bildet der Regel nach das Maß der öffentlichen Armenunterstützung, welche die Bezirksversammlung (und in Notfällen der Bezirksvorsteher mit dem Armenpfleger, Statut § 13, Abs. 2) zu beschließen hat.

In Fällen, wo sowohl die Würdigkeit der Armen als auch der gesteigerte Grad der Bedürftigkeit empfehlen, über dieses Maß hinauszugehen, oder wo aus besonderen Gründen der Grad der Bedürftigkeit so sehr erhöht ist, daß auch das schlechte Prädikat der Beteiligten gegen die Notwendigkeit einer vorübergehend etwas größer zu bemessenden Unterstützung nicht mehr ins Gewicht fällt, ist eine nötig befundene erhöhte Unterstützung besonders zu begründen.

In Beziehung auf die Würdigkeit wird zu untersuchen empfohlen, ob der Bittsteller zu rechnen ist zu:

I. den Armen mit gutem Prädikat, deren Unterstützungsbedürftigkeit nur unverschuldeten äußeren Umständen zuzuschreiben ist, oder

II. den Armen mit mittelgutem oder mit mittelmäßigem Prädikat, bei denen zu unverschuldeten äußeren Umständen auch eigne Verschuldung hinzukommt, oder

III. den Armen mit schlechtem Prädikat, bei denen nur eigene Verschuldung als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit angesehen werden kann (insbesondere Arbeitsscheu, Trunksucht, liederlicher Lebenswandel 2c.).

Nach § 12 ist auch dann mit Unterstützung zurückzuhalten, oder solche nur im notdürftigsten Maße auf ganz kurze Zeit zu bewilligen, wenn Leichtsinn in Verwendung des Verdienstes, Trunksucht und Ähnliches als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sich herausstellt.

Köln (39).

Eine Änderung in den Ausschlußsätzen ist nicht eingetreten. Doch erscheint bemerkenswert, daß der Aufstellung der Ausschlußsätze nicht eine, wie mitgeteilt wird, thatsächlich auch nie verläßlich aufzustellende Berechnung des Existenzminimums, sondern der Erfahrungssatz zu Grunde gelegen hat, daß Arbeiterfamilien auch in der Altstadt mit dem ortsüblichen Tagelohn für ungelernte Arbeiter von 2,50 Mk. pro Tag, bei 24 Arbeitstagen 60 Mk. — monatlich sich und ihre Familie zu erhalten vermögen. Es bildet auch der Monatssatz von 60 Mk. — die Höchstgrenze des Ausschlußsatzes, da die öffentliche Armenpflege die gewöhnlichen Arbeitslöhne nicht aufbessern darf und auch sich davor hüten muß, die ihr Anheimgefallenen besser zu stellen, als die von ihrem Arbeitsverdienste lebenden Personen.

Die erwähnten Ausschlußsätze werden in der Regel nur unter bestimmten Verhältnissen überschritten, nämlich

a. wenn dem Hausstande Personen angehören, welche einen selbständigen Arbeitsverdienst erzielen. Für solche wird meistens nochmals der Satz für die erste Person eingestellt, oder bei Minderjährigen unter 18 Jahren oder bei weiblichen Personen 15 Mk.; wenn der wirkliche Arbeitsverdienst geringer ist, nur dieser geringere Betrag.

b. Wenn ein Unterstützter sich im Hausstande nährpflichtiger Angehöriger befindet, in welchem Falle immer dann eine Unterstützung gewährt wird, wenn und soweit die Letzteren nach der gesetzlichen Begrenzung der Nährpflicht für außer stande erachtet werden, den Aufwand, welchen die Erhaltung des Hilfsbedürftigen erheischt, zu bestreiten. Es wird hierbei in der Regel der Hilfsbedürftige mit dem Satze der 2. Person — 9 Mk. — eingestellt, außer insoweit Pflegebedürftigkeit einen noch höheren Aufwand bedingt. Etwaige besondere Notfälle werden aus Stiftungsmitteln berücksichtigt. Fälle solcher Art kommen jährlich ca. 60 bei einer jährlichen Gesamt-Positionenzahl — dauernde und vorübergehende Unterstützung — von 4205 vor und verlangen eine Ausgabe von rund 6000 Mk. pro Jahr.

Die Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Ohne eine solche feste Richtschnur — der Ausschlußsatz bedeutet das Höchstmaß des von der Armenpflege zu berücksichtigenden Existenzquantums, — würde bei einer decentralisierten Armenverwaltung die leitende Stelle die Übersicht über die Bewilligungen seitens der Bezirksorgane verlieren.

Mainz (12).

Durch die im Sommer 1895 begonnene Neuordnung der städtischen Armenpflege wurde letztere nach dem Elberfelder Muster umgestaltet. Für die Bemessung der Höhe der Armenunterstützung wurden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Das wöchentliche Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat ist in der Regel auf die nachstehenden höchsten Sätze zu bemessen:

1. für die alleinstehende Person oder das Familienhaupt und zwar:
wenn männlich auf 4 Mk. 50 Pf.
wenn weiblich auf 3 „ 50 „

2. für die mit dem Familienhaupte in derselben Haushaltung lebende Person als Zusatz:

a) für die Ehefrau auf . . . . 2 Mk. — Pf.

b) für das arbeitende und im Verdienst stehende Kind auf 3 „ — „ falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst:

c) für jedes Kind über 10 Jahren auf 2 Mk. — Pf.
für jedes Kind unter 10 Jahren auf 1 „ 50 „

Diese Sätze unter c. vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde, wie folgt:

für das zweite Kind um 1/10 des Zusatzes für dasselbe
„ „ dritte „ „ 2/10 „ „ „ „
„ „ vierte „ „ 3/10 „ „ „ „
„ „ fünfte „ „ 4/10 „ „ „ „
„ „ sechste u. weitere um 5/10 „ „ „ „

§ 2.

Wird in einem Falle, wo das Einkommen einer Einzelperson oder Familie die Sätze des § 1 nicht erreicht, um städtische Unterstützung nachgesucht, so *kann* eine solche zwar gewährt werden; es bedarf jedoch diese Gewährung in jedem einzelnen Falle der besonderen Rechtfertigung und es darf insbesondere nicht *ohne weiteres* bis zum Höchstbetrage der Unterstützung, d. i. bis zur Ergänzung jener Sätze, gegangen werden.

§ 3.

Eine Überschreitung der Sätze des § 1 ist nur in folgenden Fällen zuläſſig:

1. Im Falle der Krankheit insofern, als die der Armenkasse entstehenden Kosten für armenärztliche Behandlung und für Heilmittel nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Wenn das Einkommen einer Familie ganz oder fast ganz aus dem Verdienst oder Einkommen von einem oder zwei Kindern besteht, so kann eine Unterstützung bis zu dem Ausschlußsatze gewährt werden, der sich ohne die im § 1 Ziffer 2, c. vorgeschriebene Verminderung der Zusätze berechnet.

3. Diejenige Unterstützung, welche aus *Wohlthätigkeitsmitteln* an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, *kann* bei der Berechnung des Einkommens (§ 1) außer Rechnung gelassen werden.

§ 4.

Der Deputation für die städtische Armenpflege wird alljährlich im Voranschlag durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt, welcher zur Erhöhung von laufenden Unterstützungen über die Ausschlußsätze hinaus in Fällen, in welchen die Deputation dies für notwendig erachtet, im übrigen aber nur für einmalige Gaben verwendet werden darf. Bis zu anderweitiger Beschlußfassumg soll für diesen Zweck eine Summe von 15 000 Mk. in den Voranschlag eingestellt werden.

In der Begründung der betreffenden Vorlage wurde unter anderem ausgeführt:

Die Festsetzung von bestimmten Ausschlußsätzen für die Unterstützungen ist bei Regelung der Armenpflege nach dem sogen. „Elberfelder System“ nicht zu umgehen. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Systems. Sollten in vereinzelten Fällen Unterstützungen wünschenswert erscheinen, welche über die vorgeschlagenen Ausschlußsätze hinausgehen, so steht für diese Fälle, falls nicht etwa Privat- oder Vereins-Wohlthätigkeit helfend eingreift, der Armen-Deputation neben den ihr zufließenden Geschenkmitteln der nach § 4 der Bestimmungen ihr zu überweisende Betrag zur Verfügung.

Was die finanzielle Bedeutung dieser neuen Bestimmungen betrifft, so ist zu bemerken, daß nach einer durch das Armenamt für Mitte Juni 1895 aufgestellten Berechnung für die 580 Unterstützungsfälle eine Unterstützung

aus der Armenkasse im jährlichen Betrage von . .	73 476 Mk. 52 Pf.
aufgewendet wurde. Nach den neuen Bestimmungen würde es zulässig sein, für diese 580 Fälle eine Unterstützung aufzuwenden von	58 567 „ 60 „
oder weniger	14 908 Mk. 92 „

Unter diesen 580 Fällen sind nur 19 Fälle enthalten, in denen die Unterstützung übereinstimmt mit der Unterstützung, welche nach den neuen Bestimmungen zulässig wäre. In 393 Fällen geht die Unterstützung über

die Ausschlußsätze hinaus mit	24 926 Mk. 20 Pf.
Dagegen ist in 168 Fällen nach den neuen Bestimmungen eine Unterstützung zulässig, welche sich in der Mitte Juni 1895 in diesen Fällen gewährten Unterstützung gegenüber höher beläuft um	10 017 „ 28 „
Im ganzen also weniger wie oben	14 908 Mk. 92 Pf.

Bezüglich der obigen Bestimmungen ist dann noch im einzelnen zu bemerken, daß seither der Höchstbetrag der wöchentlichen Unterstützung für eine einzelne Person regelmäßig 1 Mk. 50 Pf. neben einer 1/4 jährigen Mietunterstützung von 10 Mk., also wöchentlich ein Betrag von rund 2 Mk. 30 Pf. war, während die vorgeschlagenen Ausschlußsätze eine Wochenunterstützung von 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. 50 Pf. zulassen. Was die in § 1, Ziffer 2 sub c der Bestimmungen vorgeschriebene Verminderung betrifft, so entspricht sie einerseits der Thatsache, daß mit einer größeren Anzahl von Kindern sich die auf das einzelne Kind fallenden allgemeinen Ausgaben (Mietzins, Feuerung, Beleuchtung u. s. w.) vermindern, andererseits ermöglicht sie es, die Unterstützung für eine Familie mit nur einem Kind entsprechend höher greifen zu können.

Prüft man vorstehende Sätze an Handen des ortsüblichen Tagelohns, der für Mainz 2 Mk. 20 Pf. beträgt, und ein Wocheneinkommen von 13 Mk. 20 Pf. ergiebt, so ist nach obiger Tabelle für eine Familie von 5 und mehr Kindern, deren einziges Einkommen der ortsübliche Tagelohn des Mannes ist, eine Armenunterstützung zulässig.

Bei Aufstellung des Tarifs sind sowohl die Tarife einer Reihe anderer, in gleichen Verhältnissen befindlicher Städte, als auch Feststellungen über

den Existenzbedarf verschiedener Familienzusammensetzungen zu Grunde gelegt worden. Die Bestimmungen haben sich bis jetzt in der Praxis bewährt.

Mülheim a. Rhein (30).

Die Ausschlußsätze sind erhöht worden und betragen jetzt:

3 Mk.	— Pf.	für das Familienhaupt	
2 „	20 „	„ die beim Manne lebende Ehefrau	
1 „	80 „	„ ein Kind von 15 Jahren und darüber	
1 „	60 „	„ „ „ „	10 bis 15 Jahren
1 „	30 „	„ „ „ „	5 „ 10 „
1 „	10 „	„ „ „ „	1 „ 5 „
1 „	— „	„ „ „ „	weniger als 1 Jahr.

Demnach 12 Mk. für eine aus den genannten Personen bestehende Familie und 4 Mk. für die einzelstehende Person.

Mülheim a. d. Ruhr (13).

Die Unterstützung wird bei jedem einzelnen Unterstützungsfalle von der betreffenden Bezirksversammlung festgesetzt und erhält ein erwerbsunfähiger Mann und eine Frau je 4 Mk. und jedes Kind 2 Mk. vierzehntäglich.

Die Unterstützung wird in Krankheitsfällen auf eine außerordentliche Unterstützung von 3 Mk. wöchentlich erhöht.

Potsdam (44).

Die Ausschlußsätze haben keine Änderung erfahren. Nach neuerer Mitteilung kommen Abweichungen von den Sätzen, durch Überschreiten derselben nur vereinzelt, in der Hauptsache bei ganz alten und hilflosen Personen vor.

Seit der Einführung der Ausschlußsätze sind die Ausgaben in der offnen Armenpflege erheblich gestiegen. Auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung ist eine gemischte Kommission neuerdings eingesetzt, welche darüber beraten und berichten soll, ob die Ausschlußsätze beibehalten werden sollen. — Die Armenverwaltung ist der Meinung, daß das System der Ausschlußsätze sich bewährt hat.

Reichenbach i. V. (14).

Eine Änderung ist wohl nicht eingetreten, doch wird mitgeteilt, daß der Erlaß einer neuen Armenordnung bevorsteht und dann wahrscheinlich auch ein Tarif eingeführt würde. Bis dahin werden die Sätze der Leipziger Armenordnung mit einigem, den Lokal- und Zeitverhältnissen entsprechenden Aufschlage thunlichst berücksichtigt.

Siegen (34).

Die am 26. Juli 1894 erlassene neue Geschäftsordnung für die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Siegen bestimmt in § 3:

Wo ein wöchentliches Einkommen vorhanden ist von:

für das Familienhaupt	3 Mk.	— Pf.
„ die bei dem Manne lebende Frau	2 „	— „
„ jedes im Haushalt befindliche Kind bis zu einem Alter von 14 Jahren	1 „	50 „
und für jedes ältere Kind	2 „	— „

ist in der Regel eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.

Alleinstehenden wegen Altersschwäche oder anderen körperlichen Gebrechen zu ihrer selbständigen Ernährung unfähigen Armen kann, sofern sie in der Familie der Kinder oder Geschwister untergebracht sind, eine Unterstützung von 3 Mk., im andern Falle von 4 Mk. pro Woche gewährt werden.

Stettin (14, 19).

Es wurde eine neue Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Stettin vom 4. Oktober 1897 erlassen, welche unter Beibehaltung der bei Cuno S. 14 niedergelegten Bestimmungen nur einige Normen für die Unterstützung von Witwen mit Kindern enthält.

Stolp (15).

Die am 14. Februar 1895 erlassene Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger hat in § 34 folgende Bestimmungen getroffen:

Die Höhe der Unterstützung muß sich in jedem Falle nach den Verhältnissen richten: Mit dieser Berücksichtigung werden folgende Ausschlußsätze vom Magistrat bis auf weiteres auf die Woche festgesetzt:

a) für eine alleinstehende Person	2 Mk.	50 Pf.
b) „ zwei zusammenlebende Personen . .	3 „	50 „
c) beim Zusammenleben in größerer Anzahl:		
1. für das Familienhaupt	2 „	25 „
2. „ die Ehefrau	1 „	— „
3. „ jedes weitere Familienglied . .	— „	75 „

Diese Ausschlußsätze sind bei Bemessung der Höhe der Unterstützung in allen Fällen zu Grunde zu legen, sie bilden den Höchstbetrag der dem Einzelnen zu gewährenden Unterstützung.

Sodann ist die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens anzustellen.

Hierbei sind vor allem in Anrechnung zu bringen:

1. Alle Bezüge, welche dem Armen, sei es aus eigenem Arbeitsverdienste, sei es durch Zuwendung von gesetzlich Verpflichteten, insbesondere von zu seinem Unterhalte verpflichteten Angehörigen oder von Kostgängern oder Mietern zufließen;
2. alle Bezüge aus Krankenkassen und aus der Unfall-Invaliditäts- und Altersversicherung;
3. alle Bezüge von Renten, Pensionen und dergleichen.

Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch Wohlthätigkeit seitens kirchlicher oder sonstiger Vereine und

diejenigen Bezüge, welche der Arme durch die von Privatpersonen geübte Wohlthätigkeit erhält.

Ergiebt diese Gegenberechnung, daß der Ausschlußsatz erreicht wird, so darf eine Unterstützung auf keinen Fall gewährt werden.

Wird der Ausschlußsatz nicht erreicht, so kann der fehlende Betrag als Unterstützung bewilligt werden.

Die Ausschlußsätze können von der Armendirektion unter Zustimmung des Magistrats einer Revision unterzogen und neugeordnet werden.

Witten (23).

Das am 1. Juni 1897 erlassene neue Reglement hat unter Anlehnung an das Elberfelder System hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Unterstützungen die nachstehenden Bestimmungen getroffen; die Taxbestimmungen sind jedoch nicht nach Elberfelder System aufgestellt, bewegen sich vielmehr auf der alten Grundlage (S. Cuno S. 23).

§ 2.

Die Ausgaben für Beschaffung des zum Unterhalte (Nahrung, Kleidung und Obdach) unabweislich Notwendigen, dürfen für den Zeitraum von einem Monat folgende Sätze in der Regel nicht überschreiten:

1.	für arbeitsfähige Eheleute zusammen	20	Mk.
2.	= arbeitsunfähige einzeln stehende Erwachsene	12	=
3.	= ein Kind von 10 bis zu 14 Jahren . .	8	=
4.	= = = = 5 = = 10 = . .	6	=
5.	= = = = 2 = = 5 = . .	5	=
6.	= = = = bis zu 2 Jahren	4	=

Sind mehrere Kinder vorhanden, so verringert sich der Betrag entsprechend. Hierbei ist zu beachten, daß Fälle der vollsten Hilfsbedürftigkeit erfahrungsmäßig sehr selten sind, da ein Armer fast niemals völlig der Privathilfe entbehrt.

§ 18.

Die öffentliche Unterstützung tritt stets nur in letzter Linie, also nur insoweit ein, als andere Hilfe — sei es auf Gesetzespflicht oder Liebespflicht begründet — nicht ausreicht.

§ 19.

Unter den angegebenen Voraussetzungen haben Anspruch auf Unterstützung nur solche Personen, welchen die zur Erwerbung des notdürftigen Unterhaltes erforderliche Befähigung entweder gar nicht, oder doch nur in beschränktem Grade beiwohnt.

Die Erwerbsunfähigkeit bezw. beschränkte Erwerbsfähigkeit erwachsener Personen ist in der Regel durch Gutachten des städtischen Armenarztes festzustellen.

§ 20.

Erwerbsfähige männliche Personen sind zur Unterhaltung ihrer ganzen Familie verpflichtet.

Erwerbsfähige weibliche Personen, wenn sie unverehelicht, verwitwet

oder eheverlassen sind, müssen in der Regel außer ihrem eigenen Unterhalte noch den Unterhalt für mindestens zwei erwerbsunfähige Kinder bestreiten.

Arbeitsfähige Personen erhalten nur in Ausnahmefällen — z. B. bei nachgewiesenem Arbeitsmangel — Unterstützung.

Der von mir ausgegebene Fragebogen wurde auch an eine Reihe weiterer in der Abhandlung von Cuno nicht erwähnter Städte versandt. Die von denselben hinsichtlich der Bemessung der Höhe von Unterstützungen getroffenen Bestimmungen lasse ich der Vollständigkeit wegen nachstehend folgen:

Aachen.

Es bestehen feste Ausschlußsätze, welche zur Beschaffung des zum Unterhalte unabweislich Notwendigen als Existenzminimum festgesetzt wurden. Abweichungen sind nur in Fällen besonderer Notlage durch Beschluß der Armendeputation zulässig.

Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt.

Darmstadt.

Der Tarif zur Bemessung der Armenunterstützung läßt für eine aus Mann, Frau, und 5 Kindern in verschiedenen Altersstufen bestehende Familie eine Wochenunterstützung von 14 Mk. 10 Pf. zu. Etwaiger Arbeitsverdienst oder sonstige Bezüge werden abgerechnet. Mehr als 15 Mk. pro Woche darf für eine Familie nicht aufgewendet werden.

Erläuternd teilt die Bürgermeisterei Darmstadt mit: Der Tarif ist in jüngster Zeit revidiert und hierbei in thunlichste Übereinstimmung mit den Tarifen anderer in gleichen Verhältnissen befindlicher Städte gebracht worden. Bei den Sätzen ist angenommen, daß diese das Existenzminimum darstellen, sie sind aber auch in Vergleich gesetzt worden zu den geringsten hier gezahlten Tagelöhnen gewöhnlicher Tagearbeiter. Der Ausschlußsatz von 15 Mk. stellt den ortsüblichen Wochenlohn eines völlig arbeitskräftigen Tagelöhners dar, über den hinauszugehen für die Armenpflege ausgeschlossen ist.

Die betreffenden Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und sind Abweichungen in der Regel nicht zugelassen; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen auch einmal über die einzelnen Sätze hinaus Unterstützung verabreicht wird.

Gießen.

Der zulässige Umfang der Armenunterstützung d. h. die höchsten Sätze des wöchentlichen Geldbedürfnisses für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, jedoch mit Ausschluß der Wohnungsmiete, wird von Zeit zu Zeit von der Armendeputation mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt. Die letzte Festsetzung datiert vom 5. August 1892 und sind die Sätze auf die nachstehenden Höchstbeträge festgestellt, welche im allgemeinen nicht überschritten werden sollen:

1.	Mann, alleinstehend ohne Familie . .	4 Mk.	— Pf.
2.	Frau 〃 〃 〃 . .	3 〃	— 〃

3.	Familienhaupt, Mann	3 Mk.	— Pf.
4.	" Frau	2 "	50 "
5.	Knabe über 14 Jahren	2 "	50 "
6.	Mädchen " " "	2 "	— "
7.	Kind von 6—14 Jahren	1 "	50 "
8.	einziges Kind von 1—6 Jahren	1 "	30 "
9.	jedes weitere Kind von 1—6 Jahren	1 "	— "
10.	Kind im ersten Lebensjahre stets	1 "	50 "

Maßgebend für die Sätze waren insbesondere die Durchschnittslohnverhältnisse ungelernter Arbeiter, sowie die unter Berücksichtigung örtlicher Preise angestellte Berechnung des Tagesbedürfnisses der Taglöhnerfamilien.

Die Einführung des Tarifs hat sich bewährt. Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger haben durch die Tarifsätze einen Anhalt bekommen für die Berechnung der Höhe der zu beantragenden Unterstützungen.

Abweichungen werden in besonderen Fällen zugelassen, z. B. bei Anrechnung von Renten, unter besonderen Umständen bei Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit, sowie bei Akten der vorbeugenden Armenpflege.

Offenbach a. M.

Es gilt als Norm, daß bei Familienunterstützungen der Betrag von 3 Mk. 50 Pf. pro Woche für einen Mann, 2 Mk. 50 Pf. für eine Frau, 1 Mk. 50 Pf. für das erste Kind, und 1 Mk. für jedes folgende Kind als maßgebend betrachtet wird, während nach einem sehr detailliert gehaltenen Tarif die Unterhaltungskosten für eine Person, welche sich vollständig selbst unterhält, auf 6 Mk. 40 Pf., und für eine Familie von 4—5 Personen auf 15 Mk. 50 Pf. pro Woche sich belaufen.

Hierzu wird mitgeteilt, daß selbstverständlich die Unterstützung von Fall zu Fall festgesetzt, insbesondere unter Berücksichtigung der Privatwohlthätigkeit, des fast immer vorhandenen, wenn auch geringen Verdienstes und sonstigen Einkommens.

Die Bestimmungen haben sich völlig bewährt, da selbstverständlich keine schematische Anwendung erfolgt. Dieselben bilden eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Unterstützungen und, was besonders wichtig ist, der Reklamationen gegen die Höhe derselben. Dem Kreisausschuß werden dieselben bei Beschwerden unterbreitet mit Erfolg. —

Stuttgart.

Maßgebend für den Umfang der öffentlichen Unterstützungen sind die Bestimmungen der Art. 1 und 2 des württb. Ausführungsgesetzes z. U.-W.-G. vom 17. April 1873. Im einzelnen Fall wird der Gesamtbetrag an Einnahmen festgestellt; der Bedarf an Mitteln zur Bestreitung des absolut notwendigen Unterhalts, bei dessen Bemessung die jeweiligen Wohnungs- und Lebensmittelpreise und die besonderen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen (Einzelperson oder Familie) z. B. Krankheit ꝛc. berücksichtigt werden, gegenüber gestellt und so die Höhe der zu gewährenden Unterstützung ermittelt.

Worms.

Über die Bemessung der Höhe der Unterstützungen sind folgende Bestimmungen getroffen:

Art. 1.

Das wöchentliche Geldbedürfnis zur Anschaffung des zum Unterhalte unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat ist in der Regel auf die nachstehenden höchsten Sätze zu bemessen:

1. für das Familienhaupt (oder einzelstehende Person) und zwar:
   a) für den Mann . . . . 5 Mk.
   b) " die Frau . . . . 4 "
   c) " Mann und Frau zusammen . . . . . . 7 "
2. für die mit dem Familienhaupt in derselben Haushaltung lebenden Personen als Zusatz:
   a) für jede arbeitende und in Verdienst stehende Person:
      " wenn männlich . . . . 3 Mk. 50 Pf.
      " weiblich . . . . 3 " — "
   b) für jede andere Person über 10 Jahren 2 " — "
   c) " jedes Kind unter 10 Jahren . . 1 " 50 "

Wenn der Wochenverdienst der unter 2a genannten Personen die Höhe von 3 Mk. 50 Pf. bezw. 3 Mk. nicht erreicht, so kommt ein geringerer Satz zur Anwendung und zwar der Betrag des Wochenverdienstes, oder statt dessen der Satz von 2 Mk., falls der Wochenverdienst auch diesen nicht erreicht.

Art. 2.

Die Sätze des Art. 1. vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde:

für das zweite Kind um	1/10	der in Art. 1 unter 2 b und c bestimmten Sätze.
" " dritte " "	2/10	
" " vierte " "	3/10	
" " fünfte " "	4/10	
" " sechste und weitere Kind	5/10	

Bei Kindern, welche im Verdienst stehen, tritt eine derartige Kürzung nicht ein; dieselben sind auch bei Bestimmung der Anzahl der Kinder bezüglich vorstehender Verminderung der Sätze, außer Betracht zu lassen.

Solange infolge Todes oder dauernder oder vorübergehender Abwesenheit der Hausfrau der Vater mit den Kindern allein in der Haushaltung lebt, findet die obige Kürzung überhaupt nicht statt.

Art. 3.

Das in Gemäßheit der Art. 1 und 2. berechnete Gesamtbedürfnis (Ausschlußtaxe) darf, Krankheitsfälle und strenge Winterkälte (Frostwetter) ausgenommen, in keinem Unterstützungsfalle überschritten werden.

Überhaupt bedarf jede Gewährung von Unterstützung, auch wenn das Einkommen des Nachsuchenden, bezw. dasjenige der mit ihm in demselben Haushalte lebenden Familienangehörigen nachweislich die Ausschlußtaxe nicht erreicht, noch besonderer Rechtfertigung.

B.

Als Grundlage für die Bearbeitung der Aufgabe war ein Weiteres erforderlich. Es konnte nicht genügen, zu wissen, ob von den verschiedenen Armenbehörden bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Höhe der öffentlichen Armenunterstützungen aufgestellt sind oder nicht. Es mußte weiter versucht werden zu ermitteln, wie von den Armenbehörden — und insbesondere von solchen, welche bestimmte Grundsätze und Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe der Armenunterstützungen nicht oder nur in geringem Umfange aufgestellt haben — im einzelnen behufs Festsetzung der Unterstützungsbeträge verfahren, sowie ob und inwieweit hierbei seitens der öffentlichen Armenpflege nur der unentbehrliche Lebensunterhalt oder etwa ein Weiteres, über letzteren Hinausgehendes gewährt wird. Zu dem Ende habe ich an die Seite 11 genannten Armenbehörden folgende weitere Fragen gerichtet:

1. Wird regelmäßig vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung [auch da wo keine Skala oder Ausschlußsätze festgesetzt sind] das Einkommen des Familienhauptes und der einzelnen im Haushalt befindlichen Personen ziffermäßig festgestellt? Und zwar jedes Einkommen aus a) Arbeitsverdienst, b) aus Pensionen, c) Witwen- und Waisengeldern, d) Krankengeldern, e) Unfall-Alters-Invaliden-Renten u. s. w., f) aus Beihilfen Unterhaltspflichtiger, g) aus Stiftungs-, h) Vereins- und Privatmitteln? Wird i) nach vorhandenem Vermögen, insbesondere nach Sparkasseneinlagen geforscht? — Wie wird verfahren?
2. Stellen sich den unter Ziffer 1 genannten Ermittelungen Schwierigkeiten entgegen und welche?
3. In welcher Weise wird das Einkommen aus den einzelnen unter 1 a bis h genannten Einkommensquellen bei der Bemessung von öffentlichen Armenunterstützungen berücksichtigt? Findet in dem einen oder anderen Falle, insbesondere bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei vorhandenen Alters- und Invaliden-Renten, keine oder nur teilweise Anrechnung statt? Welcher Grund liegt für das eingehaltene Verfahren vor? (vergl. auch Frage 5.)
4. In welcher Weise werden vorhandenes Barvermögen und kleinere oder größere Sparkassenanlagen des um öffentliche Unterstützung Nachsuchenden in Betracht gezogen? Wird öffentliche Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkassenanlagen vollständig aufgebraucht sind? Oder wie wird verfahren?
5. Wird die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen (einen Haushalt bildenden) Familie bewilligte öffentliche Unterstützung, wenn ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt? Besteht dabei ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst herrührt: a) vom Familienhaupt, b) von einem andern Familienglied?

   [Vorausgesetzt wird hier, daß außer dem entstandenen Arbeitsverdienst keinerlei Veränderung in der Familie eingetreten ist, die auf deren Bedürftigkeit Einfluß hat.]

Wie wird verfahren, wenn die nachträgliche Einkommensquelle nicht Arbeitsverdienst, sondern eine der unter Frage 1 b — h genannten ist?

Hieran wurden folgende Fragen angeschlossen:

6. In welcher Weise wird da, wo ein Tarif zur Bemessung der Höhe der Armenunterstützungen nicht besteht, eine gewisse Einheitlichkeit in der Höhe des Gesamteinkommens (einschließlich der Unterstützung) der öffentlich unterstützten Einzelpersonen oder Familien von gleicher Kopfzahl sicher gestellt? In welcher Weise wird Sorge dafür getragen, daß diese Einzelpersonen oder Familien kein höheres Gesamteinkommen haben als nicht unterstützte Einzelstehende oder Familien, die sich aus eigner Kraft ihren Unterhalt verschaffen und die selbst nicht mehr als den unentbehrlichen Lebensunterhalt zusammenbringen können?
7. Hat die Armenverwaltung die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen? Besteht zu dem Zwecke eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege?
8. Wie hoch beläuft sich im letzten oder vorletzten Jahre die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall? [Wo tägliche Durchschnitte der Unterstützungsfälle nicht berechnet werden, bitte ich um Angabe, wieviel laufende Unterstützungsfälle am 31. März des betreffenden Jahres auf der Unterstützungsliste standen und welches der Betrag der für diese Unterstützungsfälle ausgegebenen Unterstützung ist.]

Die Auskünfte sind nachstehend in zwei Abteilungen zusammengestellt:

I. Armenbehörden, welche das Elberfelder System nicht eingeführt haben (Cuno S. 7—26).

Allenstein.

Es wird berichtet:

Soweit nicht die Erwerbs- ꝛc. Verhältnisse der Armen bekannt sind, werden von jedem Vorsteher der hiesigen 11 Armenbezirke die sämtlichen Einkünfte des Familienhauptes und der erwachsenen Familienmitglieder aus den angegebenen und sonstigen Quellen ermittelt, was mit Schwierigkeiten verknüpft ist und in der je nach Bedarf anberaumten Sitzung der Armendeputation, welche dem Magistrat Vorschläge macht, nachgewiesen.

Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit gelangen in seltenen Fällen zur Kenntnis der Armenbehörde und werden, da sie den Armen über das bloß Notdürftige hinaus Erleichterung verschaffen und zu unbeständig sind, nicht berücksichtigt. Die gesetzlich feststehenden Renten und die Einkünfte sämtlicher Familienmitglieder werden ganz angerechnet. Eltern, erwachsene Kinder, Geschwister und andere Verwandte führen in den arbeitenden Klassen fast ausnahmslos einen gemeinsamen Haushalt.

Solange Barvermögen und Spareinlagen vorhanden sind, wird öffentliche Unterstützung nicht gewährt.

Zu Frage 5: — Die öffentliche Unterstützung einer kleineren oder größeren Famile erreicht nie die Höhe des ortsüblichen Tagelohns einer erwachsenen männlichen Person von 1,40 Mk. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt, besteht aus dem bereits oben angegebenen Grunde nicht.

Bei Renten 2c. wird die Unterstützung um den vollen Betrag der Bezüge gekürzt.

Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Für 1897—98 berechnet sich der auf einen Unterstützungsfall entfallende jährliche Durchschnittsbetrag auf ca. 62 Mk.

Altenessen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt; Schwierigkeiten ergeben sich hierbei nicht. Die aus Vereins- und Privatmitteln den Unterstützten etwa zufließenden Gaben können nur in wenigen Fällen bei Bemessung der Armen-Unterstützung berücksichtigt werden, weil die Armenverwaltung hiervon nur selten Kenntnis erhält. Unterstützung wird erst gewährt, wenn etwa vorhandenes Barvermögen aufgebraucht ist. Zu Frage 5 wird berichtet:

Wenn das Haupt einer Familie, welche Armenunterstützung bezieht, wieder soviel verdient, daß das Gesamteinkommen — exkl. Unterstützung — den Ausschlußsatz übersteigt, so wird die Armenunterstützung eingestellt, oder aber dieselbe entsprechend gekürzt. Ist das Familienhaupt aber kränklich oder sonst einer besseren Pflege bedürftig, so wird über die Normalunterstützung hinaus ein weiterer Betrag gewährt.

Bezüglich der andern Familienglieder wird dasselbe Verfahren gehandhabt. Ist das Familienglied noch jung und der Verdienst desselben verhältnismäßig gering, so wird in Würdigung des Bedürfnisses einer besseren Pflege nicht der Gesamtverdienst auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht, sondern der Ausschlußsatz überschritten.

Solange die die Unterstützung in Anspruch Nehmenden ihre Ansprüche gegen Pensions-, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten nicht sofort realisieren können, wird von der Armenkasse, soweit derselben nicht ein gesetzlicher Anspruch aus § 57 K.V.G., § 8 Unf.V.G. und § 35 A. u. J.V.G. hierauf zusteht, die Cedierung dieser Forderung verlangt und nach Festsetzung der Renten 2c. die Unterstützung entsprechend ermäßigt oder eingestellt.

Mittel zur Unterstützung über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit.

Am 31. März 1898 standen 133 Parteien in fortlaufender Unterstützung, welche zusammen 20 672 Mk. 16 Pf. Jahresunterstützung bezogen. Hiernach entfällt auf den einzelnen Unterstützungsfall der Jahresbetrag von 156 Mk.

Bautzen.

Frage 1 und 3 werden bejaht, Frage 2 verneint; öffentliche Unterstützung erfolgt erst nach Verbrauch etwaiger Sparkasseneinlagen; die Kürzung der Unterstützung bei Eintritt von Arbeitsverdienst u. s. w. wird nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt und bemessen. Die Unterstützungen werden nach vorheriger Erörterung durch die Armenbezirksvorsteher durch den Armenausschuß festgestellt; zahlreiche Stiftungen sind vorhanden, aus denen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus gewährt werden können. Durchschnittliche Jahresunterstützung 104 Mk.

Berlin.

Es ist Regel, daß den Mitgliedern der Armenkommissionen überlassen bleibt, wie sie sich über die Einnahmen des Hilfsbedürftigen unterrichten wollen, aber alle in Betracht kommenden Verhältnisse sind sie nicht immer in der Lage, allein festzustellen. Bevor Unterstützung eintritt, soll das Barvermögen erst aufgebraucht sein; die Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit in der Feststellung des Einkommens liegt im Ermessen der städtischen Armenkommissionen; Wohlthätigkeitsmittel, um in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, sind vorhanden.

Durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 159,96 Mk.

Bielefeld.

Das Einkommen wird nach Möglichkeit festgestellt, Schwierigkeiten ergeben sich nur bei den Sparkassen, welche Auskünfte verweigern. Erreicht dasselbe nicht die aufgestellten Sätze, so kann Unterstützung bis zur Ergänzung jener Sätze bewilligt werden. Unterstützung erfolgt erst, wenn das vorhandene Vermögen aufgebraucht ist. Ob bei späterem Arbeitsverdienst die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird, bestimmt sich je nach Lage der Verhältnisse, in der Regel wird dies geschehen.

Ein Unterschied besteht nicht, wenn der Arbeitsverdienst eines anderen Familiengliedes dem Verfügungsrecht des Familienhauptes unterliegt. Bei Renten u. s. w. wird in gleicher Weise, wie beim Arbeitsverdienst verfahren. Stiftungs- und Wohlthätigkeitsmittel stehen zur Verfügung, auch ist die Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit vorhanden. Die Durchschnittsunterstützung pro 1895/96 wird auf 9,38 Mk. angegeben für jeden Unterstützungsfall. Diese Angabe scheint nicht zutreffend zu sein, da unter der Gesamtzahl der Unterstützungsfälle mit 4947 sicher die Gesamtzahl der unterstützten Personen verstanden ist.

Brandenburg a. H.

Die ziffermäßige Feststellung des Einkommens findet durch die Armenbezirksvorsteher statt, Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen nicht entgegen. Sparkassenguthaben werden bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt. Grundsatz ist, daß jedes Einkommen, auch aus Renten, angerechnet wird.

Tritt späterhin Arbeitsverdienst ein, so wird die Unterstützung entsprechend gekürzt oder kommt ganz in Wegfall.

Es besteht Verbindung mit Privatwohlthätigkeitsvereinen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, in geeigneten Fällen über das Notwendigste hinauszugehen. Durchschnittliche Jahresunterstützung 62,50 Mk.

Bremen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, wobei in der Regel Schwierigkeiten nicht eintreten. Im allgemeinen wird sämtliches Einkommen berücksichtigt. Eine Anrechnung der Gaben der Privatwohlthätigkeit findet nicht statt, über die Anrechnung von Renten wird von Fall zu Fall entschieden. Im Princip wird daran festgehalten, daß Unterstützung erst dann zu gewähren ist, wenn Barvermögen nicht mehr vorhanden ist, Ausnahmefälle kommen aber vor. Arbeitsverdienst Familienangehöriger wird unter allen Umständen nicht weiter berücksichtigt, als er entweder thatsächlich der Familie zu gute kommt oder insofern Alimentationspflicht vorliegt. Regelmäßig wird der Fall so liegen, daß das Familienglied für die ihm gewährte Kost u. s. w. angemessene Vergütung an das Familienoberhaupt leistet. Es besteht ein, unter Verwaltung der öffentlichen Armenpflege stehender, mit ziemlich reichen Mitteln ausgerüsteter Wohlthätigkeitsfonds, aus dem Unterstützungen gewährt werden, die das Maß des im strengsten Sinne Notwendigen überschreiten; auch besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Durchschnittliche Jahresunterstützung 133,20 Mk.

Breslau.

Die Verhältnisse des Bittstellers werden genau geprüft und seine verschiedenen Einnahmequellen thunlichst specialisiert. Eine ziffermäßige Zusammenstellung seines Gesamteinkommens erfolgt hierbei jedoch in der Regel nicht. Thatsächlich bekannt gewordene anderweite Unterstützungen aus öffentlichen, Stiftungs-, Vereins- oder Privatmitteln, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. dgl. sind bei der Frage, ob und in welcher Höhe Armenunterstützung zu gewähren sei, selbstverständlich in Betracht zu ziehen. Ist infolgedessen Hilfsbedürftigkeit im gesetzlichen Sinne überhaupt nicht mehr vorhanden, so erübrigt sich damit natürlich eine öffentliche Unterstützung; bleibt jedoch eine solche überhaupt notwendig, so ist bei Bemessung derselben billige Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wohlthätige Absicht des betreffenden Privatspenders (der betreffenden Wohlthätigkeitseinrichtung) nicht völlig vereitelt werde. Keinenfalls dürfen solche bekannt gewordene anderweite Unterstützungen auf die sonst üblichen Sätze öffentlicher Unterstützung einfach in Anrechnung gebracht werden. Unterstützung ist bei noch vorhandenem Barvermögen ausgeschlossen.

Bei nachträglichen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen einzelner Glieder einer unterstützten Familie wird deren Unterstützungsbedürftigkeit neu geprüft und die etwaige weiter nötige Unterstützung anderweitig bemessen. Es ist hierbei belanglos, aus welchen Quellen die neue Einnahme

des betr. Familiengliedes fließt, ob aus Arbeitsverdienst, Rente 2c. Die Bemessung des Almosens ist lediglich Sache der Bezirkskommissionen, und werden erhebliche Ungleichmäßigkeiten in dieser Hinsicht ev. im Wege der Beanstandung durch den Decernenten ev. der Berufung beseitigt.

Mit dem größten und wichtigsten Wohlthätigkeitsverein steht die Armendirektion in vertragsmäßigen Beziehungen. Hierdurch, sowie durch die der Armenverwaltung zur Verfügung gestellten Geschenke ist es der Armendirektion möglich, in einzelnen Fällen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus zu bewilligen oder zu veranlassen bezw. präventive Armenpflege zu üben. Im Jahre 1896/97 beträgt die Aufwendung für einen Unterstützungsfall durchschnittlich 77 Mk. 25 Pf.

Bromberg.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt durch die Armenbezirksvorsteher, wobei sich Schwierigkeiten bis jetzt nicht ergeben haben. Das Einkommen aus allen Einnahmequellen wird angerechnet; bei späterem Arbeitsverdienst (nach bewilligter Unterstützung), wenn derselbe ein dauernder ist, wird die Unterstützung eingestellt oder entsprechend gekürzt, in gleicher Weise, ob der Verdienst vom Familienhaupte oder einem andern Familiengliede herrührt. Unterstützung erfolgt erst nach Verbrauch etwaiger Spareinlagen und wird so bemessen, daß ein Hinausgehen der Unterstützung über das Einkommen einer nicht unterstützten Familie ausgeschlossen ist. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, die durchschnittliche Jahresunterstützung beträgt ca. 77 Mk.

Celle.

Frage 1 wird bejaht und Frage 2 verneint. Das gesamte Einkommen aus allen Einkommensquellen wird durchweg voll in Anrechnung gebracht, was auch geschieht, wenn späterhin nach bewilligter Unterstützung ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält oder Einkommen aus Rente u. s. w. hinzutritt. Personen, welche Spareinlagen besitzen, erhalten grundsätzlich keine Unterstützung; letztere erfolgt erst nach Prüfung der Gesamtverhältnisse und wird unter Berücksichtigung der letzteren festgestellt. Einige Legate zur Unterstützung verschämter Armen sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Durchschnittliche Jahresunterstützung 55 Mk. 3 Pf.

Charlottenburg.

Eine ziffermäßige Feststellung erfolgt nicht, doch wird geprüft, ob und welches Einkommen (aus den verschiedenen Quellen) und Vermögen vorhanden ist, bei dessen Ermittelung sich keine Schwierigkeiten ergeben. Über die Berücksichtigung des Einkommens bei Bemessung der Unterstützung, sowie über die Anrechnung des Einkommens bei späterem, nach bewilligter Unterstützung eingetretenem Verdienst oder aus sonstigen Quellen wird von Fall zu Fall nach Prüfung entschieden. Auch die Frage, in welcher Weise etwa vorhandenes Barvermögen u. s. w. berücksichtigt wird, wird dahin beantwortet, daß die besonderen Umstände des Falles entscheiden. Jede Bewilligung

laufender Unterstützung unterliegt der Nachprüfung, wodurch Gelegenheit gegeben ist, nötigenfalls die Beschlüsse zu beanstanden und in der Sitzung der Armendirektion zur Sprache zu bringen. Durch eine Reihe von Stiftungen, event. durch Verweisung einzelner Fälle an Stiftungen, Armenvereine u. s. w. ist die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über das Notwendigste hinaus zu gehen. „Auskunftstelle“ besteht, wird aber wenig benutzt. Durchschnittliche Jahresunterstützung 129 Mk. 36 Pf.

Chemnitz.

Die Auskünfte decken sich im wesentlichen mit denjenigen, welche von der Armenkommission Celle gegeben wurden. Abweichend ist nur, daß das Vorhandensein geringer Spareinlagen Unterstützung nicht ausschließt und die Ermittelungen des Einkommens zumeist auf Schwierigkeiten stoßen. Durchschnittliche Jahresunterstützung ca. 85 Mk.

Danzig.

Bei Aufnahme der Verhörbogen wird nach sämtlichen Einkommensquellen des Familienhauptes und der im Haushalte befindlichen Personen gefragt und die gemachten Angaben möglichst nachgeprüft. Das Gleiche gilt vom etwa vorhandenen Vermögen. Schwierigkeiten stellen sich diesen Nachprüfungen nicht entgegen. Das gesamte Einkommen nicht nur aus Arbeit, sondern auch alles das, was der Arme aus Stiftungen, an Renten, von Privatwohlthätern erhält, findet Berücksichtigung. Es wird aber dabei davon ausgegangen, daß ein Renten- oder Spendenempfänger stets etwas besser gestellt sein soll, als ein nur von der öffentlichen Armenpflege Unterstützter, und wird, um dies zu erreichen, unter Umständen einem Almosenempfänger, der später eine Rente u. s. w. erhält, ein Teil der früher gewährten Unterstützung belassen. Vorhandenes Barvermögen oder Sparkassenanlagen, sofern solche zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts hinreichend sind, müssen erst aufgebraucht sein, ehe Unterstützung gewährt wird. Später erzielter Arbeitsverdienst, sowohl des Familienhauptes als der Familienangehörigen, wird ebenso und in demselben Umfange bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt, wie ein von Anfang an vorhandener Arbeitsverdienst. Das Gleiche gilt von anderen Einnahmequellen. Die Einheitlichkeit wird im Gebiete der einzelnen Kommissionen dadurch erreicht, daß sich alle Armenpfleger, namentlich aber die Armenkommissionsvorsteher, möglichst um alle Armen kümmern und die Verhältnisse in den Sitzungen eingehend besprechen. Die aufsichtführenden Stadträte und Stadtverordneten achten ferner darauf, daß in ihren Kommissionen nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet wird. In letzter Reihe hält das Armenamt darauf, daß die Armenpflege in den sämtlichen Bezirken der Stadt gleichmäßig und dem Bedürfnisse entsprechend ausgeübt wird. Eine Reihe von Stiftungen, aus denen würdigen Armen mehr als der unentbehrliche Lebensunterhalt gewährt werden kann, verwaltet das Armenamt. Zuweilen setzt sich dasselbe aber auch mit der Privatwohlthätigkeit in Verbindung. Der durchschnittliche Betrag einer laufenden Geldunterstützung pro 1896/97, welcher auf einen Fall entfällt, ist ca. 56 Mk.

Darmstadt.

Die Ermittelungen der im Ehrenamt thätigen Pflegeorgane zur Feststellung des ziffermäßigen Einkommens werden durch berufsmäßige Organe im allgemeinen ohne Schwierigkeiten ergänzt und vervollständigt. Grundsätzlich wird Unterstützung erst gegeben, wenn das Barvermögen bezw. die Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind. Dies schließt nicht aus, daß in geeigneten Fällen auch unterstützt wird, wenn noch ein kleiner Betrag vorhanden ist. Bei Bemessung der Unterstützung werden im allgemeinen Arbeitsverdienst oder sonstige Bezüge an dem Unterstützungsbedarf abgerechnet. Dagegen besteht die Praxis, die aus den Reichsversicherungsgesetzen erfallenden Bezüge nur etwa zur Hälfte in Ansatz zu bringen, um den Versicherten dadurch die von dem Gesetzgeber beabsichtigten Wohlthaten der desfallsigen Einrichtungen möglichst zum Bewußtsein zu bringen. Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben in der Regel unberücksichtigt, da diese ja gerade über das Maß der von der Armenpflege gegebenen Mindestleistung hinaus Zuwendung machen will. In gleicher Weise erfolgt Anrechnung bezw. Kürzung der Unterstützung, wenn die letztgenannten Bezüge nach bewilligter Unterstützung eintreten. Bei Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder der Ehefrau desselben soll die Unterstützung stets um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt werden. Bei erwachsendem Arbeitsverdienst der anderen Familienglieder, besonders der Kinder, geschieht dies indessen nicht ohne weiteres, sondern es wird da auf die eigenen Bedürfnisse des betreffenden erwerbenden Familienmitgliedes die gebührende Rücksicht genommen. Es besteht Verbindung mit der organisierten Privatwohlthätigkeit; die jährliche Durchschnittsunterstützung berechnet sich nach den mitgeteilten Zahlen auf 138 Mk. 60 Pf. für den Unterstützungsfall.

Dortmund.

Nach Möglichkeit erfolgt Feststellung des Einkommens durch Befragen der Unterstützten, Erkundigungen bei Arbeitgebern, was zum Teil Schwierigkeiten verursacht. Bei Bemessung der Unterstützung wird nach Möglichkeit zu schätzen gesucht, welchen Betrag die Familie neben ihren sonstigen Einnahmen zur Bestreitung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes noch bedarf. Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Renten werden in billiger Weise berücksichtigt. Andernfalls würde die Privatwohlthätigkeit abgeschreckt oder zu möglichster Geheimhaltung veranlaßt werden. Die Wohlthaten des Kranken- und Altersversicherungsgesetzes müssen den Bedürftigen zum Bewußtsein kommen.

Regelmäßig tritt Unterstützung erst ein, wenn vorhandenes Barvermögen oder Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt:

Es muß ein Unterschied gemacht werden, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupte oder einem andern Familiengliede herrührt. Andernfalls würden insbesondere erwachsene Kinder sich leicht veranlaßt sehen, das Haus zu verlassen. Der Arbeitsverdienst des Familienhauptes ist in der Regel voll in Rechnung zu ziehen.

In Ausnahmefällen, insbesondere nach längerer Krankheit, tritt allmähliche Ermäßigung der Unterstützung ein.

Der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes wird in billiger Weise berücksichtigt, ebenso Einnahmen aus Renten und Mitteln der Privatwohlthätigkeit.

Durch Prüfung der Protokolle der Bezirksversammlungen durch die Kontrollbeamten und den Decernenten, Revisionen der Unterstützten durch Pfleger, Bezirksvorsteher und Kontrollbeamten wird hinsichtlich der gleichmäßigen Bemessung der Unterstützungen Einheitlichkeit zu erreichen gesucht und auch gleichzeitig sichergestellt, daß Unterstützte kein höheres Gesamteinkommen haben als Nichtunterstützte.

Die der Armenverwaltung zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sind gering, Verbindung mit Privatwohlthätigkeit besteht nicht.

Betrag der durchschnittlichen Jahresunterstützung konnte nicht angegeben werden.

Dresden.

Frage 1 wird bejaht; nähere Erörterungen werden nur im Einzelfalle, wenn Zweifel bestehen, angestellt und öffentliche Barunterstützung im allgemeinen erst dann gewährt, wenn das vorhandene Barvermögen oder die Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind. Schwierigkeiten ergeben sich bei den Ermittelungen nicht. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit u. s. w. werden teilweise mit angerechnet, da nach den geltenden Grundsätzen öffentliche Unterstützung nur insoweit gewährt wird, als sie zur Bestreitung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes nötig ist. Später eintretender Arbeitsverdienst wird berücksichtigt durch Ermäßigung oder nach Befinden durch gänzliche Abschreibung der laufenden Unterstützung, je nach der Höhe des Verdienstes. Dabei besteht natürlich ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst lediglich vom Familienhaupte oder von einem anderen Familiengliede herrührt. Es wird von Fall zu Fall erwogen. Ein gleiches Verfahren findet auch statt bei nachträglichen Einnahmequellen der in Frage 1 genannten Art. Mit den Vertretern der Privatwohlthätigkeitsvereine bestehen Vereinbarungen wegen einheitlichem Vorgehen bei allgemeinen Notständen unter der Einwohnerschaft oder bei außerordentlichen Notständen unter Einzelpersonen und Familien. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall beziffert sich pro 1896 auf 117 Mk. 70 Pf.

Eberswalde.

Bei dem Antrag auf Unterstützung wird ein Fragebogen aufgenommen, welcher nicht nur die Familienverhältnisse, sondern auch die Einkommensverhältnisse nach jeder Richtung zur Beurteilung bringt, sodaß bei zuverlässiger Beantwortung alle Hebungen aus anderen Kassen bei der Abmessung der öffentlichen Unterstützung nicht unberücksichtigt bleiben können. Der Ermittelung des Einkommens stellen sich keine Schwierigkeiten entgegen. Nach Sparkasseneinlagen wird nicht geforscht. Zu Frage 3 wird mitgeteilt: Zu unterscheiden ist zunächst, in welchem Lebensalter die Unfall-, Invaliden- oder Altersrentenempfänger stehen und inwiefern sie einen eigenen Hausstand

zu unterhalten haben, oder ob sie sich im Haushalte von Anverwandten — Kindern u. s. w. — befinden. Bei älteren Personen ohne jeden Anhang reicht die staatliche Altersrente in den meisten Fällen nicht aus, hier treten wir ergänzend ein, ebenso verfahren wir bei Unfall- und Invalidenrentenempfängern, wenn noch unversorgte Kinder der Fürsorge bedürfen oder sonstige Umstände den Hausstand beschweren.

Ferner zu Frage 5: Die halbjährliche Feststellung der Einkommens- u. s. w. Verhältnisse macht es zur unbedingten Notwendigkeit, jede Veränderung gebührend zu berücksichtigen, daher kann es sehr leicht zutreffen, daß bei dem Heranwachsen der Familienglieder, der Verbesserung der Arbeits- u. s. w. Einkünfte eine Herabsetzung, unter Umständen auch eine vollständige Entziehung der Unterstützung stattfindet.

Gewöhnlich ist die Armenunterstützung aber niemals so hoch, daß sie dem durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohn gleichsteht. Daher kann sich im Grunde genommen kein Fall ereignen, der, wenn ein Familienmitglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, eine Kürzung der Unterstützung um den vollen Arbeitsverdienst zur Folge haben könnte.

Die Privatwohlthätigkeit geht mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand. Die Jahresdurchschnittsunterstützung wird auf 79 Mk. 40 Pf. angegeben.

Eisleben.

Das Einkommen wird durch eingehende Erkundigungen der Armenbezirksvorsteher (und nötigenfalls durch Polizeibeamte) ohne Schwierigkeiten festgestellt und bei Festsetzung der Unterstützung voll in Anrechnung gebracht, ebenso das spätere, nach bewilligter Unterstützung erwachsende Einkommen. Bei noch vorhandenen Subsistenzmitteln findet in der Regel keine Unterstützung statt; eine gewisse Einheitlichkeit wird durch Prüfung und Entscheidung von Fall zu Fall zu erreichen gesucht. Durch Stiftungen und durch Verbindung mit Privatwohlthätigkeitsvereinen ist die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über das Unentbehrliche hinaus zu gehen. Durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 53 Mk.

Eisenach.

Es wird im allgemeinen, wie vorstehend bei Eisleben angegeben, verfahren, bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst die Unterstützung jedoch nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, sondern nur um denjenigen Betrag, der übrig bleibt, wenn dem verdienenden Familienmitgliede ein Betrag für seine eigenen Bedürfnisse belassen wird. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Die durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Essen.

Das Einkommen sämtlicher im Haushalt befindlicher Personen muß vom Pfleger ermittelt werden, dadurch, daß er sich Lohnbescheinigungen vorlegen läßt oder durch Anfrage bei Kranken- und sonstigen Kassen die Höhe der Leistungen feststellt, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. Bei

der Bemessung öffentlicher Armenunterstützung, die erst gewährt wird, wenn etwaiges Barvermögen oder Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind, wird das Einkommen des Familienhauptes und der im Haushalte befindlichen Personen, soweit es Arbeitsverdienst ist, in Anrechnung gebracht, jedoch nur teilweise und zu einem nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Betrage, wobei Rücksicht darauf genommen wird, daß die arbeitende Person in der Regel einer reichlicheren und kräftigeren Nahrung bedarf als derjenige, der sich nicht anzustrengen braucht. Desgl. wenn es sich um Krankengelder, sowie Unfallrenten oder um Beihilfen Unterhaltungspflichtiger handelt. In denjenigen Fällen, in denen es sich um Bezüge aus der Knappschaftskasse (Witwenpension, Kindergelder) oder um Alters- und Invaliden-Rentenbezüge handelt, ist bei der diesseitigen Verwaltung seit vielen Jahren, aber ohne daß ein desfallsiger bindender Beschluß gefaßt worden ist, die Praxis geübt worden, daß solche Einnahmen nur zur Hälfte bis etwa zu zwei Drittel in Anrechnung gebracht werden. Es geschieht dies deshalb, weil es sich in solchen Fällen um erworbene Rechte der Spendenempfänger oder deren Relikten handelt, wofür das Familienhaupt in fürsorglicher Weise pekuniäre Opfer gebracht hat und andererseits aus dem Grunde, um die Lust und Liebe der Arbeiter zur socialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invaliditäts-Versicherung) als auch zur Witwen- und Waisenversorgung zu fördern.

Die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen Familie bewilligte Armenspende fällt fort, sobald das Familenhaupt wieder Arbeitsverdienst erhält. Zutreffendenfalls wird die Unterstützung entsprechend gekürzt, wenn es sich um einen geringfügigen Betrag oder um ein inzwischen herangewachsenes Familienglied handelt.

Wenn das nachträgliche Einkommen aus einer andern Einkommensquelle herrührt, so wird wie oben gesagt, verfahren. Die Sicherstellung einer gewissen Einheitlichkeit bei Bemessung von Armenspenden wird dadurch gewährleistet, daß letztere in den allmonatlich stattfindenden Sitzungen bewilligt werden. Die Armenverwaltung besitzt einen sogen. Dispositionsfonds, aus welchem in einzelnen Fällen Beihilfen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, bewilligt werden können; auch besteht Fühlung mit der Privatwohlthätigkeitspflege.

Im Jahre 1897/98 wurden unterstützt 1386 Parteien mit einem Gesamtaufwand von 163611 Mk. 77 Pf., es entfällt also auf jeden Fall der Betrag von 118 Mk.

Elbing.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, nach vorhandenem Vermögen und Sparkasseneinlagen Nachfrage gehalten und Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkasseneinlagen vollständig aufgebraucht sind. Über Arbeitsverdienst wird von dem größten Fabriketablissement Auskunft nicht gegeben.

Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden im allgemeinen nicht in Anrechnung gebracht. Im übrigen wird geprüft, welche Unterstützung notwendig wäre, wenn die Einnahmequellen zu 1 a—h nicht vorhanden wären. Die Einnahmen zu 1 a—h kommen hierauf zur Anrechnung, das Fehlende wird von der Armenverwaltung als Unterstützung gewährt. Ist insbesondere

die Invaliden- oder Altersrente höher, als die übliche aber bisher gewährte Unterstützung, oder gleich hoch, so fällt letztere ganz fort; andernfalls findet eine Ergänzung des Rentenbezuges durch öffentliche Armenunterstützung bis zu dem Betrage statt, welcher voraussichtlich gewährt worden wäre, wenn kein Rentenanspruch bestanden hätte. Wir sind der Ansicht, daß Armenunterstützung nur dann zu gewähren ist, wenn dem Bedürftigen sonstige Mittel sei es aus Barvermögen, sei es aus Rechtsansprüchen nicht oder nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen.

Die Unterstützung wird bei späterem Arbeitsverdienst des Familienhauptes, wenn irgend möglich um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt; der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes kommt nicht im vollen Betrage zur Berücksichtigung. Bei Einkommen aus anderen Quellen wird je nach der Höhe des Einkommens die Unterstützung ganz abgesetzt oder gemindert. Frage 6 wird wie folgt beantwortet:

Wir sind der Ansicht, daß bei einer individualisierenden Armenpflege eine schablonenhafte Bemessung der Unterstützung nach der Kopfzahl u. s. w. nicht am Platze ist, da die Verhältnisse in jeder Familie verschieden liegen. Eine gewisse Einheitlichkeit wird indessen erzielt:

a) durch Prüfung der Listen der Almosenempfänger durch die Armendirektion,
b) durch periodische Revision der einzelnen Armenbezirke durch die Decernenten in Armensachen.
c) durch Teilnahme der Decernenten an einzelnen Sitzungen der Armenkommissionen,
d) durch die Konferenzen der Armendirektion, an welcher sich die sämtlichen Armenvorsteher und die Decernenten beteiligen.

Frage 7 wird bejaht; es sind Legate und Stiftungen vorhanden, auch besteht Verbindung mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen. Am 31. März waren 792 Unterstützungsfälle vorhanden. Wenn die angegebene Summe von 5227 Mk. die monatliche Unterstützung darstellt, so entfällt auf den Unterstützungsfall und Jahr ein Betrag von 79 Mk.

Forst i. L.

Feststellung des Einkommens findet statt, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. Das ganze Einkommen, auch aus Alters- und Invalidenrenten wird angerechnet, Leistungen der Privatwohlthätigkeit dagegen nicht. Über Anrechnung des Einkommens, das späterhin erwächst, wird verschieden je nach Lage des Falles entschieden. Am 31. März d. J. wurden 412 Personen mit 715 Mk. wöchentlich unterstützt, es beträgt danach die Unterstützung von Jahr und Fall ca. 90 Mk.

Frankfurt a. O.

Vor Bemessung der Unterstützung werden die Verhältnisse genau geprüft, Alters- oder Invalidenrente selbstverständlich angerechnet. Das Vorhandensein von Sparkasse-Guthaben ist meist schwer festzustellen. Wenn später das einer Familie zufließende Einkommen sich durch Arbeitsverdienst des Familienhauptes resp. eines Familiengliedes oder durch andere Zuwendungen erhöht,

wird die Bedürftigkeit erneut geprüft. Verbindung mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen besteht. Im Jahr 1897/98 verursachten 713 Unterstützungsfälle eine Aufwendung von 40 800 Mk. — es entfällt demnach auf den Unterstützungsfall 57,20 Mk.

Freiburg i. B.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint; das vorhandene Einkommen wird insofern berücksichtigt, als die zu gewährende Unterstützung gekürzt wird. Nicht geschieht dieses bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit, dagegen findet teilweise Kürzung bei Alters- und Invalidenrenten statt. Bei später erwachsenem Einkommen wird die Kürzung von Fall zu Fall geregelt, doch so, daß das Einkommen mit der Unterstützung zum nötigen Lebensunterhalt ausreicht. Aus Stiftungen und Schenkungen stehen Mittel zu Gebote, wodurch Unterstützungen gegeben werden können, die über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehen.

Gera.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt durch den Armenboten in der Regel ohne Schwierigkeiten. In welcher Weise die Anrechnung des Einkommens stattzufinden hat, wird von Fall zu Fall beurteilt. Principiell steht man auf dem Standpunkt, daß Alters- oder Invalidenrenten nicht gänzlich auf die Unterstützungen angerechnet werden. Man will Personen, welche durch ihre Arbeit einen Rentenanspruch erworben haben, etwas besser gestellt sehen, als andere Hilfsbedürftige. Ähnlich verfährt man, wenn Privatwohlthätigkeit eingetreten ist, um diese nicht gänzlich einschlafen zu lassen.

Bei später eintretendem Arbeitsverdienst ist hinsichtlich der Kürzung der Gesichtspunkt maßgebend, auf welche Weise die Armenunterstützung am schnellsten wieder in Wegfall kommen kann. Wenn z. B. vermutet wird, daß das (als nachlässig bekannte) Familienhaupt, welches wieder Arbeitsverdienst hat, bei Einstellung sämtlicher Unterstützung die Arbeit wieder aufgiebt, wird die Unterstützung nur verringert.

Bei Einkommen aus anderen Quellen wird teilweise, nach Befinden gänzliche Einstellung der Unterstützung erfolgen.

Die Erfahrung hat gelehrt, wie viel zum notdürftigen Unterhalt einer Familie (je nach der Kopfzahl) gehört und richtet sich hiernach die Höhe der Unterstützung. Es sind zahlreiche Stiftungen vorhanden und besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit, sodaß in einzelnen Fällen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus Unterstützungen bewilligt werden können. Am 1. März 1898 sind 229 Personen mit 488 Mk. 5 Pf. unterstützt worden, sodaß die Unterstützung pro Person und Jahr sich auf etwa 110 Mk. 80 Pf. beläuft, falls der angegebene Betrag die Wochenunterstützung darstellt.

Glogau.

Soweit es sich ermitteln läßt, wird das Einkommen festgestellt und nach Vermögen geforscht. Schwierigkeiten kommen bisweilen vor, besonders mit der Kreissparkasse, welche Auskünfte verweigert. Solange Vermögen

(Sparkasseneinlagen u. s. w.) vorhanden, wird Unterstützung nicht gewährt. Bei Feststellung der Unterstützung wird das Einkommen aus anderen Quellen berücksichtigt, auch die Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Bei Alters- und Invalidenrenten werden diejenigen Unterstützungen, welche die Kommune zu tragen hat, in der Zeit, bevor die Rente gezahlt wird, von dieser in Abzug gebracht. Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst eines Familiengliedes wird die Unterstützung um den Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, bei Einkommen aus anderen Quellen um den Betrag dieser Einnahmen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. Im Jahre 1897/98 wurden 498 Parteien mit 29 889 Mk. 98 Pf. unterstützt, es entfallen sonach auf den Unterstützungsfall ca. 60 Mk.

Gotha.

Das Einkommen wird festgestellt, was bisweilen Schwierigkeiten verursacht; die Vereinssparkasse giebt nicht immer Auskunft. Bei Bemessung der Unterstützuug werden Unterstützungen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln, sowie Alters- und Invalidenrenten nicht im vollen Betrage angerechnet, weil als ihr Zweck angesehen wird, den Empfängern etwas mehr als die Armennotdurft zukommen zu lassen.

Solange Ersparnisse u. s. w. vorhanden sind, wird in der Regel, insbesondere wenn es sich um Personen handelt, bei denen eine wesentliche Besserung der Erwerbsverhältnisse nicht zu erwarten ist, Armenunterstützung nicht gewährt. Wo es sich dagegen um vorübergehende Notstände handelt, zu deren Beseitigung ein vorhandenes kleines Barvermögen doch nicht ausreicht, oder wo es galt, heranwachsenden der Armenpflege anheimgefallenen Kindern *kleinere* ererbte Beträge zu ihrer späteren Selbständigmachung zu erhalten, haben wir wiederholt schon in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Regel zugelassen.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt:

Oft würde der Versuch, Kinder, die zu selbständigem Erwerbe gelangt sind, aber in der Familie bleiben, zur Hergabe ihres vollen Verdienstes zu zwingen, den Erfolg haben, sie aus der Familie zu treiben. Wir lassen es daher zu, daß das Kind mit eigenem Erwerb einen Teil seines Verdienstes zur Beschaffung von Kleidung, Zukost u. s. w. als sog. Taschengeld behält. Freilich ist oft der Betrag, dessen Zurückbehaltung beansprucht wird, größer als unseres Erachtens nötig ist.

Der Verdienst des Familienhauptes gilt im vollen Betrag als Einkommen der Familie.

Bei Einnahmen aus anderen Einkommensquellen (Renten u. s. w.) wird wie oben angegeben verfahren.

Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, auch besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit.

Göttingen.

Für jeden Unterstützungsfall werden alle maßgebenden Umstände erwogen; Armenunterstützung in der Regel erst gewährt, wenn das Barvermögen

aufgebraucht ist. Ob bei späterem Arbeitsverdienst eine Kürzung eintritt, richtet sich immer nach den besonderen Verhältnissen. Verbindung mit Wohlthätigkeitsvereinen besteht. Im Jahre 1896/97 entfällt auf den Unterstützungsfall eine Unterstützung von 69 Mk. 29 Pf.

Graudenz.

Ermittelungen des Einkommens finden ohne Schwierigkeiten statt, nur die Sparkasse verweigert Auskunft. Es wird, wo das Einkommen aus den bezeichneten Einnahmequellen zum notdürftigsten Lebensunterhalt ausreicht, keine Unterstützung gewährt. Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen meist nicht zur Anrechnung. Unterstützung erfolgt erst, wenn etwaiges Barvermögen u. s. w. aufgebraucht ist.

Über Kürzung der Unterstützung bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst und sonstigem Einkommen wird von Fall zu Fall entschieden. Hierzu wird noch mitgeteilt: Wir halten es für unpraktisch und geradezu unmöglich, feste Grundsätze für die in Frage 5 gedachten Fälle aufzustellen, da doch nur zu oft von ihnen in der Praxis abgewichen werden muß.

Der Vorsitzende der Armenverwaltung ist in den Vorständen der hier maßgeblichen Wohlthätigkeitsvereine und wirkt dahin, daß besondere Bedürftige und Würdige von diesen Vereinen unterstützt werden. Für 1897/98 sind an 382 Almosenempfänger 29 712 Mk. 99 Pf. gezahlt worden, es ergiebt sich sonach für den einzelnen Unterstützungfall ein Betrag von rund 78 Mk.

Greiz.

Frage 1 wird bejaht; die Feststellung erfolgt durch Anfragen und Erkundigungen bei der zuständigen Stelle. Bei Feststellung etwaiger Sparkasseneinlagen stellen sich öfters Schwierigkeiten ein. Kleinere Vermögensbeträge bleiben unberücksichtigt. Ist Einkommen in genügender Höhe vorhanden, tritt keine Unterstützung ein, eventuell ergänzungsweise; nur das Notdürftigste soll gewährt werden. Bei späterem Arbeitsverdienst tritt eine Kürzung der Unterstützung nicht ein, wenn die unterstützte Familie noch in gewissem Grade bedürftig erscheint; wenn einmal Unterstützung gewährt, hält es schwer, auch wenn auf einer Seite Verdienst, Kürzungen eintreten zu lassen. Hauskinder werden in der Regel weniger stark zu Beiträgen herangezogen, weil man ihnen nicht Gründung eigenen Hauswesens zu sehr erschweren will.

Zu Frage 6 wird mitgeteilt: Alle Unterstützungsfälle gelangen zur Entscheidung der Armenkommission, deren Mitglieder ihr Amt eine lange Reihe von Jahren inne haben, sodaß sich eine Praxis in der Bemessung der Höhe der Unterstützungen herausgestellt hat. —

Die Armenverwaltung sorgt nur für den unentbehrlichen Lebensunterhalt. Im übrigen bestehen Privatveranstaltungen, um darüber hinaus Unterstützungen zu gewähren.

Am 31. März 1898 wurden an 220 Unterstützungsempfänger 871 Mk. 15 Pf. ausgegeben, sodaß pro Fall und Jahr sich ca. 100 Mk. ergeben, falls der Betrag die 14 tägige Unterstützung darstellt.

Guben.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint. Das Einkommen wird bei Festsetzung der Unterstützung berücksichtigt, teilweise Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und etwaiger Renten findet statt, in welcher Weise auch bei späterem Einkommen verfahren wird. Durch regelmäßige Zusammenkünfte der Armenpfleger und Armendeputierten, sowie Austausch der Spendenlisten wird eine gewisse Einheitlichkeit sicher gestellt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht; die durchschnittliche Jahresunterstützung ist für den einzelnen Fall auf 65 Mk. angegeben.

Halberstadt.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, und wird auch entsprechende Verminderung der Unterstützung berücksichtigt. Bei noch vorhandenem Barvermögen wird Unterstützung nicht gewährt. Eine Kürzung der Unterstützung bei späterhin sich ergebendem Arbeitsverdienst um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes findet nicht statt, bei Renten u. s. w. tritt eine entsprechende Ermäßigung oder je nach Lage des einzelnen Falles gänzliche Entziehung der Unterstützung ein. Frage 7 wird bejaht. In 1897/98 wurden für 705 Unterstützungsempfänger aufgewendet 65 711 Mk., und berechnet sich der Betrag für den einzelnen Fall auf ca. 93 Mk.

Hanau.

Das Einkommen wird ohne Schwierigkeiten festgestellt und bei Bemessung der Unterstützungen die Gesamtverhältnisse berücksichtigt. Unterstützung wird, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, erst nach Aufbrauchung etwa vorhandenen Vermögens bewilligt. Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Alters- und Invalidenrenten werden angerechnet, indem nach Maßgabe der hier zu zahlenden Kosten für solche pflegebedürftige Personen, welche in Privat- oder Anstaltspflege untergebracht werden, die Höhe der Unterstützung bestimmt wird. Ob bei späterem Einkommen die Unterstützung gekürzt wird, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Durch Vergleich mit ähnlich liegenden Fällen wird Übereinstimmung zu erzielen versucht.

Frage 7 wird bejaht. Im Jahre 1896/97 entfielen durchschnittlich auf jeden Unterstützungsfall 80 Mk. 95 Pf.

Hannover.

Das Einkommen wird festgestellt, die Ermittelung ist Sache der Armenpfleger und Armenvorsteher und geschieht ohne Schwierigkeiten. Bei Festsetzung der Unterstützung wird sämtliches Einkommen berücksichtigt. Bei späterem Einkommen, ob aus Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines Familiengliedes oder aus Renten u. s. w., wird die Unterstützung um den vollen Betrag gekürzt. Jeder Unterstützungsfall wird nach Lage der Sache beurteilt und erfolgt danach die Bewilligung der Unterstützung. Wohlthätigkeitsmittel und Erträgnisse aus Stiftungen sind vorhanden, Ver-

bindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Im Rechnungsjahr 1897/98 betrug die durchschnittliche Jahresunterstützung für den Fall 79 Mk. 56 Pf.

Hattingen.

Es wird, wie vorstehend bei Hannover angegeben, verfahren. Zu Frage 7 ist jedoch keine Auskunft erteilt. Am 31. März d. J. wurden laufend 67 Personen mit 659 Mk. monatlich unterstützt, es wird daher der auf einen Unterstützungsfall entfallende Jahresbetrag auf ca. 118 Mk. anzunehmen sein.

Heidelberg.

Frage 1 wird bejaht. Den Einkommensermittelungen stellen sich im allgemeinen keine Schwierigkeiten entgegen. Nur bei Feststellung der Sparkasseneinlagen und Auszahlungen durch Postbehörden ergaben sich oft Weiterungen. Unterstützung tritt erst ein nach gänzlichem Aufbrauch etwa vorhandenen Vermögens. Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden in der Regel nicht berücksichtigt. Alters- und Invalidenrenten werden nur teilweise angerechnet. Ersteres geschieht, weil man andernfalls die Privatwohlthätigkeit einzuschränken befürchtete, letzteres, um den Bedachten die Wohlthat der Arbeiterversicherung nicht ganz zu entziehen.

Zu Frage 5 wird gesagt: Eine Kürzung in solchen Fällen erfolgt in der Regel nicht in dem vollen Betrage des Arbeitsverdienstes, falls derselbe von einem anderen Familienmitglied herrührt.

Zu Frage 6: Die Einheitlichkeit in den Bezügen der unterstützten Personen wird dadurch sichergestellt, daß jeder einzelne Fall durch das vereinigte Armenratskollegium festgestellt wird, in welchem sämtliche Armenpfleger Sitz und Stimme haben. Diese besondere Organisation läßt auch den Mangel einer Skala nicht fühlbar werden.

Frage 7 wird bejaht, die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall kann nicht angegeben werden.

Herford.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint. Alle Einkommensbezüge werden bei der Zumessung der Armenpflege mitberücksichtigt, Unterstützung erst nach Verbrauch etwa vorhandenen Barvermögens bewilligt. Bei später hervortretendem Einkommen findet neue Prüfung statt und wird je nach Lage des Falles und der Gesamtumstände entschieden. Durch Leitung des gesamten Armenwesens von einer Centralstelle aus, durch Vortrag jeder Armensache in den Sitzungen der Gesamtkommission wird die Gleichmäßigkeit völlig und gut gewahrt. Frage 7 wird bejaht. Im Jahre 1897/98 empfingen 91 Parteien 6859 Mk., es entfallen demnach auf den Unterstützungsfall ca. 76 Mk.

Hildesheim.

Feststellung des Einkommens findet ohne Schwierigkeiten statt; alles Einkommen wird angerechnet, Alters- und Invalidenrenten aber nur in

schonender Weise, sodaß nach deren Verleihung jedenfalls eine Steigerung der Bezüge verbleibt. Unterstützung wird regelmäßig erst nach Verbrauch des Vermögens bewilligt. Bei Einkommen, das sich erst nach Bewilligung der Unterstützung ergiebt, tritt eine Ermäßigung nach Ermessen ein. Die Frage 6 wird dahin beantwortet, daß sich für wiederkehrende gleichmäßige Fälle gewohnheitsmäßige Schätzungen der nötigen Zuschüsse herausgebildet haben. Frage 7 wird bejaht. Am 31. März l. Js. empfingen 208 Personen 604 Mk. 50 Pf. Unterstützung für 14 Tage, es beträgt also der durchschnittliche Jahresbetrag der Unterstützung pro Person 75 Mk. 66 Pf.

Hörde.

Vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung wird stets genau festgestellt, ob irgend welches Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, was ohne Schwierigkeit geschieht, und Unterstützung erst gewährt, wenn das etwa vorhandene Barvermögen u. s. w. vollständig aufgebraucht ist. — Das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen wird je nach der Bedürftigkeit des Antragstellers bei Bemessung der Armenunterstützung ganz oder teilweise berücksichtigt. Ebenso wird verfahren, wenn die Einnahmen aus den in Frage 1 b—h bezeichneten Einkommensquellen später sich ergeben, während bei Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines andern Familiengliedes in der Regel die Unterstützung nur um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für 1897/98 wird auf 149 Mk. angegeben.

Insterburg.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen festgestellt; Schwierigkeiten entstehen hierbei in der Regel nicht, jedoch verweigert die Sparkasse des Vorschußvereins jede Auskunft. Alters- und Invalidenrenten werden bei Bemessung der Höhe der Unterstützung angerechnet. Frage 5 wird verneint und zu Frage 6 lautet die Antwort: Durch Gutachten der Plenarversammlung der Armenvorsteher unter dem Vorsitz des Decernenten. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. 458 Unterstützungsfälle beanspruchten 37035 Mk. 34 Pf., es beträgt mithin die Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall ca. 81 Mk.

Kaiserslautern.

Die Fragen 1 und 3 werden bejaht, Frage 2 verneint. Kleineres Vermögen bleibt außer Betracht. Kürzung der Unterstützung bei neu hinzutretendem Einkommen erfolgt nur in geringerem Maße, sofern dieses Einkommen nicht ein bedeutendes ist. Die Frage 6 wird beantwortet: Durch Vergleich mit anderen Unterstützungsfällen. Frage 7 wird bejaht. Nach den mitgeteilten Zahlen berechnet sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall auf ca. 105 Mk.

Kassel.

Das Einkommen wird durch schriftliche Anfragen bei Arbeitgebern u. s. w. möglichst genau festgestellt, auch nach vorhandenem Vermögen geforscht. Schwierigkeiten bieten die Feststellungen des Einkommens nur bei unständigen und Gelegenheitsarbeitern. Das festgestellte Einkommen kommt bei Bemessung der Unterstützung, die erst nach Aufbrauchung etwa vorhandenen Barvermögens bewilligt wird, in Anrechnung; ob ganz oder teilweise, unterliegt dem Ermessen der Armenkommissionen bezw. der Armendirektion. Sobald ein Familienglied Verdienst findet oder aus anderen Kassen etwas erhält, wird die Unterstützung entsprechend gekürzt oder entzogen. Die Einheitlichkeit wird durch Überwachung der Geschäftsführung der Armenkommissionen, Prüfung der Beschlüsse u. s. w. möglichst herzustellen versucht. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht und ferner ist durch Bildung eines „Wohlthätigkeitsstocks" die Möglichkeit geboten, in einzelnen Fällen über das Unentbehrlichste hinauszugehen. Als eigenartige und nachahmenswerte Einrichtung lasse ich die Bestimmungen über die Bildung eines Wohlthätigkeitsstocks nachstehend folgen:

§ 1.

Mit Genehmigung des Bürgerausschusses wird aus

1. dem Stock der Vermächtnisse,
2. weiteren letztwilligen Zuwendungen,
3. Geschenken,
4. dem Inhalt der Armenbüchsen,
5. den von den Schiedsmännern überwiesenen Sühnegeldern,

vorbehaltlich der Überweisung weiterer Mittel, ein Wohlthätigkeitsstock gegründet.

§ 2.

Zweck des Wohlthätigkeitsstocks ist, würdigen Armen der Stadt Kassel, welche schon vor dem Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit ihren Unterstützungswohnsitz dahier besaßen, Unterstützungen solcher Art zu gewähren, welche ihrer Natur nach wohlthätige Zuwendungen, nicht also als Mittel zum unentbehrlichen notdürftigen Lebenunterhalt anzusehen sind.

Regelmäßige wiederkehrende Bewilligungen an dieselbe Person sind nicht zulässig.

§ 3.

Das Grundkapital des Wohlthätigkeitsstocks, welches nicht verringert werden darf, besteht aus:

1. dem Stock der Vermächtnisse nach dem Bestand am 1. April 1882,
2. weiteren letztwilligen Zuwendungen,
3. aus Geschenken, welche nach Bestimmung der Armendirektion dem Grundkapital zugeführt werden können,
4. aus dem nicht zur Verwendung gelangten Betrag der im vergangenen Rechnungsjahre für Wohlthätigkeitszwecke zur Verfügung gestandenen Mittel.

Das Grundkapital wird nach Maßgabe der für die Kapitalverwaltung überhaupt bestehenden Vorschriften vom Stadtrat der Residenz verwaltet.

§ 4.

Die Art der Zuwendung ist nicht begrenzt; als eine besondere Aufgabe des Wohlthätigkeitsstocks wird es aber anzusehen sein, den der Verarmung unverschuldet nahegerückten Personen zur Verhütung solcher rechtzeitig Hilfe zu leisten, denselben zwecks Beschaffung von Material und Geräten, durch Verbürgung für Rechnung des Wohlthätigkeitsstocks, Kredit zu verschaffen, unter besonderen Umständen auch direkt den notwendigen Vorschuß zu leisten, Frauen, welche sich durch Nähen ernähren können, dies durch Beschaffung und leihweise Hergabe von Nähmaschinen, die durch langsame Abzahlung auch von den Benutzern erworben werden können, zu erleichtern u. dergl. mehr.

§ 5.

Für Wohlthätigkeitszwecke können in jedem Rechnungsjahre die Grundkapitalzinsen, ferner die von der Kapitalisierung ausgeschlossenen Geschenke, die von den Schiedsmännern überwiesenen Sühnegelder, der Ertrag der Armenbüchsen und die zurückgezahlten Vorschüsse verwandt werden.

§ 6.

Über die Verwendung der Mittel des Wohlthätigkeitsstocks beschließt die Armendirektion auf Vorschlag der Bezirkskommissionen.

In Not- und Eilfällen ist der Vorsitzende der Armendirektion berechtigt, die notwendigen Unterstützungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Bestimmungen zu gewähren. Derselbe wird in der nächsten Sitzung der Armendirektion hierüber Mitteilung machen.

Alle Verwendungsvorschläge sind zeitig vor der betreffenden Sitzung der Armendirektion dem Vorsitzenden derselben anzumelden, indem sie andernfalls keinen Anspruch erlangen, mit in die Beratung gezogen zu werden.

Die erfolgte Bewilligung ist in der betr. Armenakte zu vermerken.

Bei Auszahlungen von Geldunterstützungen aus dem Wohlthätigkeitsstock ist der Charakter der Gabe als eine besondere Wohlthat jedesmal hervorzuheben.

§ 7.

Die Rechnung des Wohlthätigkeitsstocks bildet einen Teil der Rechnung der Armenverwaltung.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 128 Mk. 44 Pf. angegeben.

Kattowitz.

Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. s. w., Beihilfen Unterhaltungspflichtiger kommen in Anrechnung und werden die Unterstützungen hiernach geringer bemessen. Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen dieser Einnahmen nicht entgegen.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen nicht in Anrechnung.

Unterstützung wird erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkassenanlagen aufgebraucht sind.

Zeitweise gänzlich verdienst- uad einkommenslose Personen, welche einen Haushalt bilden, erhalten nur nach der Stärke der Familie bemessene außer-

ordentliche Unterstützungen, welche, wenn ein Familienmitglied später Arbeitsverdienst erhält, in Fortfall kommen. Wohlthätigkeitsmittel sind nur zur Bescherung von Kleidungsstücken zur Weihnachtszeit vorhanden. Ob Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht, ist nicht angegeben. 1896/97 betrug die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall 68 Mk.

Koblenz.

Die Feststellung der Einkommensverhältnisse geschieht durch Umfragen, persönliche Untersuchung der Armenbezirksvorsteher u. s. w. Schwierigkeiten begegnet man dabei nur in seltenen Fällen. Wo es notwendig ist, werden neben der Einnahme aus Arbeitsverdienst 2c. — namentlich bei großer Kinderzahl und geringem Verdienste des Ernährers, nicht ausreichender Krankenunterstützung oder Invalidenrenten 2c. — entsprechende Unterstützungen bewilligt. Solange Barvermögen vorhanden ist, tritt die Armenpflege nicht ein. Sobald späterhin der Familie Einnahmen aus Arbeitsverdienst 2c. zufließen, wird die Unterstützung eingestellt oder verhältnismäßig gekürzt. — Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Am 31. März 1898 erhielten 455 Parteien 4161 Mk. monatlich und berechnet sich hiernach die Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall auf ca. 110 Mk.

Koburg.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden durch den Armenpfleger und die betr. Revierbeamten festgestellt; Schwierigkeiten ergeben sich bei Feststellung des Vermögens, insbesondere Sparkassenanlagen. Jedes Einkommen, auch aus Renten 2c., wird berücksichtigt, so zwar, daß Unterstützung erst dann eintritt, wenn die sonstigen Einnahmequellen nicht ausreichen. Bei späterer Besserung der Erwerbsverhältnisse durch Verdienst einzelner Familienglieder tritt eine angemessene, von Fall zu Fall zu bestimmende Ermäßigung der Unterstützung ein. Kleinere Spareinlagen, die in den meisten Fällen auch verheimlicht werden, wurden bislang nicht in Betracht gezogen. Die Unterstützungen werden nach der vorhergegangenen eingehenden Feststellung der Verhältnisse durch die Armenkommission in möglichst einheitlicher Weise festgesetzt. Einzelne Legate, welche ermöglichen, vereinzelt über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinauszugehen, sind vorhanden. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht, soll aber angestrebt werden. Jahresdurchschnitts-Unterstützung kann nicht angegeben werden.

Königsberg.

Das Einkommen pflegt ziffermäßig festgestellt zu werden, zunächst durch eine im Bureau der Armendirektion erfolgende Vernehmung, demnächst durch Nachprüfung der Armenkommission, welch letztere indessen wenig Ergebnisse liefert. Die Feststellung zu a bis i der Frage 1 wird erstrebt, doch stellen sich der Ermittelung große Schwierigkeiten entgegen.

Eine genaue ziffermäßige Berechnung des Unterstützungsbedarfs findet nach dem Gesagten nicht statt. Es wird das Maß der Unterstützung nach freiem Ermessen von Fall zu Fall geschätzt, wobei wohl Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Rentenbezüge nicht voll berücksichtigt werden. Da die Alters- und Invalidenrente hier meist höher ist, als die übliche Armenunterstützung, so schließt Rentenbezug in der Regel die Armenunterstützung aus.

Erlangter Arbeitsverdienst wird in der Regel die gänzliche Absetzung des Almosens zur Folge haben. Doch wird die Möglichkeit geringen zeitweisen Arbeitsverdienstes schon bei der für mehrere (3, 6 bis 12) Monate erfolgenden Bewilligung der Unterstützung, die sonach einen Durchschnittssatz für den Bedarf in dieser Zeit darstellen soll, berücksichtigt.

Erlangter Arbeitsverdienst eines erwachsenen Kindes im Haushalt wird in der Regel nicht voll berücksichtigt werden können, weil die Unterstützung nicht zum Ausgleich des durch Erwerbslosigkeit des Kindes eingetretenen Ausfalls gewährt ist, sondern meist nur als Ersatz des Ausfalls, den der Unterstützte selber durch Fortfall der Beihilfe des Kindes erlitten hat.

Erlangtes Einkommen aus Renten und Wohlthätigkeit wird in der Regel die Einstellung der Unterstützung zur Folge haben, da das Almosen niedriger sein wird als die Rente.

Durch das von dem Decernenten geübte Recht der Prüfung aller Bewilligungen und die Verhandlung beanstandeter Fälle in der Armendirektion wird ein gleichmäßiges Verfahren erzielt.

Wohlthätigkeitsmittel zu ausgiebigeren Unterstützungen sind vorhanden. Im Jahre 1896/97 betrug die durchschnittliche Unterstützung 64,08 Mk.

Lichtenberg.

Feststellung des Einkommens findet statt, wobei sich bisweilen Schwierigkeiten ergeben. Bezüge aus Arbeitsverdienst und sonstigen Einkommensquellen werden bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt; wenn ein Familienglied später Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung höchstens entsprechend ermäßigt. Rente wird nach Lage des Falles berücksichtigt. Maßnahmen zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit des Verfahrens sind nicht getroffen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Lübeck.

Das Einkommen wird soweit möglich ziffermäßig festgestellt, was Schwierigkeiten nicht verursacht, und dasselbe, aus Arbeitsverdienst, Pensionen, Witwen- und Waisengeldern, sowie aus Beihilfen Unterstützungspflichtiger, Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln bestehend, bei der Bemessung der öffentlichen Armenunterstützung berücksichtigt.

Eine Geneigtheit, bei Bewilligung der Armenunterstützung über das Maß des unabweislich Notwendigen hinauszugehen, besteht nur in den Fällen, wo die Armenpflege neben der Arbeiterversicherung, insbesondere bei vorhandenen Alters- und Invalidenrenten, einzutreten hat. Der Grund

ist die Absicht, den Armen an den Segnungen der socialen Gesetzgebung teilnehmen zu lassen.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Die Unterstützung wird je nach Lage des einzelnen Falles entweder ganz oder teilweise um den Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupte oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht dabei nicht. Bezüglich der übrigen Einkommensquellen wird auf das bereits vorstehend Gesagte verwiesen.

Zu Frage 6: Die Sitzungen des Armenkollegiums finden in der Regel alle 14 Tage statt. Durch die Teilnahme sämtlicher Bezirkspfleger an allen Beratungen und Beschlüssen über Unterstützungsfragen unter dem Vorsitze desselben Präses wird die Gleichmäßigkeit der Behandlung gesichert und werden verkehrte Maßnahmen unerfahrener Bezirkspfleger verhindert.

Die Armenpflege hat nicht die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen; eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit zu diesem Zwecke besteht nicht. Die Zahl der laufenden Unterstützungsfälle in der offenen Armenpflege betrugen am 31. März 1897 378 und die Aufwendung für diese Unterstützungsfälle im Rechnungsjahr 39 425 Mk. 33 Pf. Es entfallen also auf einen Unterstützungsfall 100 Mk. 40 Pf.

Lüdenscheid.

Vor Festsetzung der Unterstützung findet stets eine möglichst genaue Prüfung der Einkommensverhältnisse des Antragstellers statt. Als Einkommen, dessen Feststellung keine Schwierigkeit bereitet, werden sämtliche Einkünfte angesehen und angerechnet. Solange Barvermögen vorhanden ist, liegt keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vor und erfolgt keine Unterstützung. Bei Veränderung des Einkommens wird wie bei Festsetzung der Unterstützung verfahren und macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen aus Arbeitsverdienst oder Renten 2c. besteht. Zu Frage 6 ist eine Auskunft nicht erteilt. Die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über das Unentbehrliche hinausgehen, besteht nicht; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Magdeburg.

Bei Stellung der Unterstützungsanträge, die stets im Bureau, nicht beim Armenpfleger erfolgen, werden die Einkommensverhältnisse der sämtlichen im Hausstande befindlichen Familienangehörigen festgestellt, einschließlich der Einnahmen aus Vereins-, Stiftungs- 2c. Mitteln. Nach Sparkassenguthaben wird der Antragsteller befragt, eine Recherche jedoch nur dann eingeleitet, wenn die Vermutung des Vorhandenseins vorliegt.

Kleinere Sparkassenguthaben werden unbeachtet gelassen, bei größeren Beträgen wird die Unterstützung versagt bezw. entzogen und der Unterstützte zur Erstattung der Auslagen veranlaßt.

Die Bemessung der Unterstützung erfolgt je nach Lage des Falles ohne bestimmte Grundsätze unter Berücksichtigung des oben Gesagten. Bei Bewilligung von Renten wird die Unterstützung in der Regel gelöscht und bleibt den Betreffenden überlassen, event. von neuem Unterstützung nachzusuchen. Auch Leistungen der Privatwohlthätigkeit können unter Umständen den Verlust der Unterstützung nach sich ziehen.

Ob bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst die Unterstützung gekürzt wird, richtet sich stets nach der besonderen Lage des Unterstützungsfalles, doch wird Familiengliedern ein größerer Teil zur Verwendung für sich selbst belassen.

Über die Kürzung der Unterstützungen bei Einkünften aus Renten u. s. w. wird von Fall zu Fall entschieden.

Monatlich werden die Unterstützungen nach einem Formulare zusammengestellt und jeder Armenkommission mitgeteilt, wodurch eine gewisse Einheitlichkeit erreicht wird. Wohlthätigkeitsmittel zur Erhöhung von Unterstützungen in einzelnen Fällen sind vorhanden. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht Für 1. April 1896/97 betrug die Zahl der durchschnittlichen Unterstützungsfälle 2391, welche einen Aufwand an Barunterstützungen von 176 256 Mk. 59 Pf. verursachten, auf den einzelnen Fall demnach 72 Mk. 10 Pf.

Meiningen.

Feststellungen des Einkommens durch die Armenpfleger finden ohne Schwierigkeiten statt, besondere Nachforschungen nach Sparkasseneinlagen werden in der Regel nicht angestellt. Über Anrechnung des Einkommens bei Feststellung der Unterstützung bezw. Kürzung derselben bei späterem Einkommen entscheidet das Ermessen des Armenrates. Eine gewisse Einheitlichkeit (Frage 6) ergiebt sich aus der Besprechung und Vergleichung der einzelnen Unterstützungsfälle im Armenrate. Frage 7 wird bejaht; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Mülheim a. d. Ruhr.

Das Einkommen wird festgestellt und bei Bemessung der Unterstützung in Anrechnung gebracht. Schwierigkeiten bei Ermittelung desselben ergeben sich nicht; nur über Sparkasseneinlagen bekommt man keine amtliche Auskunft. Unterstütznng wird erst gewährt, wenn etwaige Spareinlagen aufgebraucht sind. Auch späteres Einkommen aus Arbeitsverdienst oder sonstigen Quellen wird berücksichtigt. — Zu Frage 6 ist keine Auskunft gegeben, Frage 7 wird verneint. 462 Fälle (oder Personen?) verursachten eine Ausgabe von 24 220 Mk. oder jeder Fall ca. 53 Mk.

München.

Die Ermittelung des Einkommens geschieht durch die Distriktsarmenpfleger; der Unterstützungsgewährung wird stets das ärztliche Zeugnis zu Grunde gelegt; je nach dem ärztlichen Zeugnis ist auch ein verminderter Erwerb bedingt. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und etwa bestehende

Renten werden in Anrechnung gebracht. Solange Vermögen oder Spareinlagen vorhanden, wird Unterstützung nicht gewährt. Frage 5 wird wie folgt beantwortet: „Sobald die betr. Person wieder erwerbsfähig oder -fähiger wird, wird die Unterstützung um den Satz der betr. Klasse gekürzt. Der Arbeitsverdienst lediglich von der Person, welche Unterstützung bezieht, kommt in Betracht, da sowohl der Mann als die Frau Unterstützung erhalten kann. Bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen wird die Unterstützung entweder eingezogen oder um den betr. Betrag gekürzt. Frage 7 wird bejaht; gesetzliche und freiwillige Armenpflege stehen gegenseitig in Fühlung. Im Jahre 1896 betrug durchschnittlich die Unterstützung für eine dem gesetzlichen Armenverbande angehörige erwachsene Person 90 Mk. 70 Pf.

Naumburg a. S.

Über das Einkommen des Familienhauptes und der Familienglieder wird Nachfrage gehalten, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. In welcher Weise das ermittelte Einkommen bei Bemessung der öffentlichen Armenunterstützung zu berücksichtigen ist, wird von Fall zu Fall in der Weise gewürdigt, daß die Alters- und Invalidenrenten eine Anrechnung auf die Notwendigkeit der Fortgewährung der Unterstützung in ihrer bisherigen Höhe wohl zulassen und dementsprechend Ermäßigungen oder Fortfall dieser oder jener Leistung beschlossen.

Personen, welche bares Vermögen besitzen, werden als unterstützungspflichtig nicht angesehen.

Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird von Fall zu Fall erwogen, ob die Bedürftigkeit nach Entstehen dieser Einkommensquelle noch in früherer Höhe bestehen bleibt, oder nicht vielmehr eine Ermäßigung der Leistungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse angezeigt ist.

Auch bei Einkommen aus sonstigen Quellen wird so verfahren, da nach dem Grundsatze, daß die Armenversorgung nur zur Beschaffung der notwendigsten Subsistenzmittel verpflichtet ist, sich ein Unterschied, aus welcher Quelle die Bedürftigkeit der Nachsuchenden beseitigt wird, nicht bilden läßt.

Die Armenverwaltung hat nicht die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen über das Existenzminimum hinauszugehen, da sich die Wohlthätigkeitsvereine bezüglich der Gewährung von Unterstützungen vollständig freie Hand vorbehalten. — Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Neustadt i. O.-S.

Die Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse geschieht bei der protokollarischen Aufnahme des Unterstützungsantrags; Unterstützung wird jedoch erst gewährt, wenn etwaiges Barvermögen 2c. aufgebraucht ist. In welcher Weise das ermittelte Einkommen bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen ist, darüber besteht eine Vorschrift nicht. Sind Bezüge der in Frage 1 gedachten Art vorhanden oder gewährt die Privatwohlthätigkeit Unterstützung, so findet eine Anrechnung statt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn diese Bezüge später eintreten. Ein besonderes Ver-

fahren zur Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in allen Fällen besteht nicht. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Neunkirchen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt und haben sich hierbei besondere Schwierigkeiten nur selten ergeben. Im allgemeinen wird nur die notwendigste Unterstützung (Existenzminimum) gewährt, welche nach dem Urteile der Armenpfleger neben den aus anderen Quellen fließenden Beträgen zum notwendigen Unterhalt noch erforderlich ist. Der Betrag wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der mehr oder weniger noch gebotenen Verdienstgelegenheit, wie auch der Privatunterstützung, die in der Regel noch nebenbei Platz greift, bestmöglichst ermittelt. Unterstützung wird in der Regel erst nach Aufzehrung etwa vorhandenen Vermögens gewährt. Später erworbenes Einkommen wird regelmäßig berücksichtigt, doch werden bei Kürzung der Unterstützung Billigkeitsrücksichten zugestanden, insbesondere auch dem Umstande Rechnung getragen, daß z. B. ein heranwachsender Sohn mit Eintritt in körperliche Arbeit besserer Verpflegung bedarf. — Eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht, Wohlthätigkeitsmittel sind nur zum Zwecke der Ausbildung oder Heilung von Armen vorhanden. Nach dem Stande vom 1. April 1898 betrugen die laufenden Barunterstützungen ortsarmer Personen oder Familien 86 Fälle mit 958 Mk., was pro Fall und Jahr rund 134 Mk. Unterstützung ergiebt. — Nicht in dieser Summe enthalten sind die außerordentlichen Unterstützungsfälle und die Mietunterstützungen.

Nürnberg.

Frage 1 wird bejaht mit dem Anfügen: Wenn Vermögen vorhanden ist, wird Unterstützung nicht gewährt, da der Begriff „hilfsbedürftig" fehlt. Alters- und Invalidenrenten werden gleich anderem Einkommen angerechnet, dagegen Leistungen der Privatwohlthätigkeit nicht. Wenn später ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung nur teilweise gekürzt. Rührt der Verdienst von Kindern her, so erfolgt nur Kürzung um den Betrag, welchen dieselben ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes ihren Eltern abgeben können. Im Familienverband ist dies sehr schwer zu bemessen und wird zur Beurteilung dem betr. Bezirksarmenpflegschaftsrat überlassen. Bei Einkommen aus Renten u. dergl. erfolgt einfach eine im Verhältnis zur Einkommensquelle stehende Kürzung der Unterstützung.

Wohlthätigkeitsmittel zur Unterstützung in einzelnen Fällen über das Unentbehrliche hinaus sind vorhanden. Im Jahre 1896 betrugen für 1762 erwachsene Personen (Fälle?) die Ausgaben ca. 232 429 Mk., sodaß sich für den einzelnen Fall die Unterstützung auf ca. 132 Mk. berechnet.

Offenbach a. M.

Das Einkommen wird festgestellt auf Grund eines Abhörbogens, den der Pfleger nach Maßgabe der anzustellenden Ermittelungen auszufüllen hat.

Schwierigkeiten stellen sich diesen Ermittelungen nicht entgegen. Das ermittelte Einkommen wird völlig angerechnet, weil die Aufgabe der Armenpflege nur sein kann, vorhandene Hilfsbedürftigkeit zu heben, mehr nicht. Bei vorhandenem Vermögen oder Sparkasseneinlagen wird verschiedenartig verfahren; mitunter wird zunächst Aufbrauchung der Mittel verlangt, meist — zumal bei vorauszusehender dauernder Hilfsbedürftigkeit — werden die Sparkassenbücher ꝛc. an die Stadt abgetreten. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Scharfes Vorgehen gegen Familienangehörige (bes. Kinder) führt meist dazu, daß diese, um der Heranziehung zu entgehen, sich von ihren Eltern trennen und selbständig machen. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, tritt die Armenverwaltung ein, wenn die Kinder angemessene Beiträge leisten. Die Möglichkeit, aus Wohlthätigkeitsmitteln über die Grenze des Unentbehrlichen hinaus helfend einzugreifen, besteht. Im Jahre 1895/96 empfingen 448 Unterstützte 50 577 Mk., es entfällt somit auf den Fall der Betrag von ca. 113 Mk.

Plauen i. V.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben, ermittelt und die Höhe der Unterstützung dem Einkommen entsprechend bemessen. Anrechnung des Einkommens findet statt. Es wird in der Regel selbst bei kleineren Sparkasseneinlagen erst dann Unterstützung gewährt, wenn dieselben vollständig aufgebraucht sind. Bei späterem Arbeitsverdienst wird, falls die Unterstützung wegen Erkrankung des Familienhauptes eingeführt worden ist, die Unterstützung auch nur auf die Dauer der Krankheit gewährt. Handelt es sich aber um Unterstützung von Witwen zur Erziehung ihrer Kinder, so wird, wenn ein Kind infolge der Entlassung aus der Schule mit Geld verdienen kann, die gewährte Erziehungsbeihilfe nicht um die Höhe dieses Verdienstes, sondern um den Betrag, der der Mutter für dieses Kind gewährt worden ist, gekürzt. Es kommt aber mitunter auch vor, daß die gewährte Erziehungsbeihilfe ganz eingestellt wird, wenn eine Anzahl erwachsener Kinder da sind und die Mutter vielleicht nur noch für ein schulpflichtiges Kind zu sorgen hätte.

Bei Renten ꝛc. wird die Unterstützung entsprechend gekürzt, beziehentlich ganz eingestellt.

Die Frage 6 ist dahin beantwortet, daß in dieser Beziehung noch keine Vergleiche angestellt worden sind. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, eine besondere Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Am 31. März 1897 erhielten 363 Personen 529 Mk. 65 Pf. Wochenunterstützung. Die Unterstützung pro Person und Jahr berechnet sich hiernach auf ca. 76 Mk.

Quedlinburg.

Durch den betr. Armenpfleger werden die Einkommensverhältnisse nach vorhergegangenen Nachforschungen, die keine weiteren Schwierigkeiten verursachen, klargelegt. Das gesamte Einkommen wird angerechnet und danach erst erwogen, welche Unterstützung erforderlich ist. Letztere wird nicht

gewährt, solange noch Barvermögen ꝛc. vorhanden ist. Bei späterem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, ohne Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt (der Arbeitsverdienst ist dann wohl meist höher als die gewährte Unterstützung). Bei Renten und sonstigen Einnahmen wird die Unterstützung um den Betrag der neuen Einnahme gekürzt. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Rathenow.

Eine ziffermäßige Feststellung des Einkommens ist nicht besonders vorgeschrieben. Das Einkommen wird, ohne Unterschied, ob es aus Privatwohlthätigkeit oder aus Alters- oder Invalidenrenten stammt, bei Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit voll angerechnet. Armenunterstützung ist erst gewährt worden, wenn etwa vorhandenes Barvermögen ꝛc. aufgebraucht war. Bei späterhin aufkommenden Einnahmen wird von Fall zu Fall beurteilt, ob die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen Familie bewilligte öffentliche Unterstützung, wenn ein Familienmitglied später Arbeitsverdienst erhält, um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird oder nur um einen Teil desselben; es ist vielfach schon nur die teilweise Kürzung eingetreten, während stets die volle Kürzung geschieht, wenn die nachträgliche Einkommensquelle eine der unter 1 b—h genannten ist.

Die Bemessung der Höhe der Armenunterstützung wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Armendirektion, den einzelnen Bezirksarmenkommissionen überlassen.

Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden und Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Am 31. März l. J. wurden 128 Personen mit 866 Mk. 50 Pf. monatlich unterstützt. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ergiebt sich eine Jahresunterstützung von ca. 81 Mk. für den Unterstützungsfall.

Ratibor.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt und erfolgt bei vorhandenem Vermögen ꝛc. erst nach Verbrauch desselben Unterstützung. Das Einkommen aus anderen Quellen wird je nach der Höhe desselben bei Bemessung der Armenunterstützungen berücksichtigt und in Anrechnung gebracht. Die Ermittelung des Vermögens begegnet vielfach Schwierigkeiten durch Verheimlichung von Sparbeträgen und Einzahlung unter fremdem Namen. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, so erfolgt je nach der Höhe des Arbeitsverdienstes — sei es des Familienhauptes oder eines Familiengliedes — eine entsprechende Kürzung der Unterstützung, ebenso bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen. Rührt der Arbeitsverdienst nicht von dem Familienhaupte her, so tritt in der Regel keine Kürzung um den vollen Betrag ein.

Durch Prüfung aller in Betracht kommenden Momente bei Festsetzung der Unterstützungen wird eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt. Frage 7

wird bejaht. Nach den Armenlisten von 1897/98 erhielten 442 Personen laufende Unterstützungen im Gesamtbetrage vom 30 740 Mk., es entfallen demnach auf einen Unterstützungsfall ca. 70 Mk.

Regensburg.

Über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Angehörigen werden durch den Amtsboten — ohne Schwierigkeiten — Recherchen gepflogen und richtet sich die Berücksichtigung des ermittelten Einkommens nach der Zahl jener Personen, welche von den in Frage 1 genannten Einkommensquellen leben müssen. Solange Barvermögen vorhanden ist, wird keine Unterstützung gewährt. Bei der Wiedererlangung von Arbeitsverdienst wird in der Regel die bis dahin gewährte Unterstützung gänzlich eingezogen; bei anderen Einnahmequellen hängt der Fortbezug event. verminderte Fortbezug der Unterstützung von der Höhe der ersteren und der Zahl der Familienglieder ab.

Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht nicht. Wohlthätigkeitsmittel sind nur in geringem Umfange vorhanden. Die durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Reichenbach i. V.

Das Einkommen wird möglichst festgestellt, jedoch werden oft Einnahmequellen verheimlicht, besonders Sparkassenguthaben, über welche die Sparkasse keine Auskunft erteilt. Das Einkommen wird bei Festsetzung der Unterstützung in der Regel voll berücksichtigt, soweit solches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zum Unterhalte der Familie zu verwenden ist (es wird also z. B. das Einkommen von Kindern nur in Anrechnung gebracht, soweit der Unterhalt der Eltern, nicht der Geschwister in Frage kommt). Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt; ebenso wird verfahren, wenn das Einkommen aus Renten u. s. w. herrührt. Der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes wird nur insoweit berücksichtigt, als eine gesetzliche Alimentationspflicht besteht.

Frage 7 wird bejaht; die durchschnittliche Jahresunterstützung berechnet sich nach den mitgeteilten Zahlen auf ca. 90 Mk.

Sagan.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen ermittelt, was ohne Schwierigkeiten erfolgt, und dasselbe bei Bemessung der Höhe der Unterstützung berücksichtigt. Bei späterem Arbeitsverdienst oder Rentenbezug wird die Unterstützung event. um den vollen Betrag gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt, besteht nicht, solange die Familienglieder im Haushalt sich befinden. Jeder Unterstützungsfall wird im Plenum der Armendeputation erwogen. Es sind Legate und Wohlthätigkeitsmittel vorhanden. Am 31. März 1898 waren in laufender Unterstützung 173 Fälle mit einem

Jahresbetrage von 11 305 Mk., es berechnet sich daher die Unterstützung für einen Fall auf ca. 65 Mk.

Schönebeck a. E.

Das Einkommen wird festgestellt, wobei keine Schwierigkeiten entstehen; solange Barvermögen ꝛc. vorhanden ist, wird Unterstützung nicht gewährt. Die Unterstützung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Familie und wird in jedem einzelnen Falle auf Vorschlag des betr. Armenvorstehers von der Armenkommission festgesetzt. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Renten ꝛc. wird die Unterstützung nur insoweit gekürzt, als dies die Armenkommission für nötig erachtet. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 72 Mk. angegeben.

Schweidnitz.

Es findet Feststellung des Einkommens des Familienhauptes und der einzelnen im Haushalt befindlichen Personen statt, was bisweilen Schwierigkeiten verursacht, und wird das ermittelte Einkommen nach Bedürfnis berücksichtigt. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit, Alters- und Invalidenrenten werden angerechnet, weil die Armenverwaltung nicht unnötig finanziell belastet werden soll. Solange Barvermögen ꝛc. vorhanden, tritt keine Unterstützung ein. Sobald das Familienhaupt oder ein Familienglied wieder einen entsprechenden Arbeitsverdienst hat, wird entweder die Unterstützung gekürzt oder ganz eingestellt, desgleichen bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen. Allmonatlich findet eine Armendeputationssitzung statt, in welcher unter Leitung des Magistratsdirigenten die beantragten Unterstützungen geprüft und nach den allgemeinen Grundsätzen entweder genehmigt oder abgelehnt werden. Die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, welche über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, ist für die Armenverwaltung nicht ausgeschlossen; die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall wird auf 36 Mk. angegeben.

Schwerin i. M.

Die Notlage der sich zur Unterstützung meldenden Personen wird eingehend geprüft und die Unterstützungen dann nach dem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Renten ꝛc. bemessen, dessen Feststellung nur vereinzelt auf Schwierigkeiten stößt.

Nach etwa vorhandenem Vermögen werden geeignete Nachforschungen durch Vernehmung der betreffenden Personen und Befragung anderer Einwohner angestellt und Unterstützung in der Regel erst gewährt, wenn das etwa vorhandene Vermögen völlig aufgebraucht ist.

Über die Anrechnung des Einkommens bestehen bestimmte Grundsätze nicht. Die bewilligte Armenunterstützung richtet sich in ihrer Höhe nach dem sonstigen Einkommen und der Hilfsbedürftigkeit der Person. Auch

Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Bezüge von Renten werden angerechnet.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Die Unterstützung wird dementsprechend verringert, auch bei einer Einkommensquelle wie unter 1 b—h, und ganz eingestellt, wenn der Arbeitsverdienst zur Erhaltung der Familie ausreicht. Ein Unterschied, ob der Verdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht hierbei nicht.

Zu Frage 6: Durch Prüfung der Verhältnisse der um Unterstützung Nachsuchenden.

Wohlthätigkeitsmittel sind keine vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege; die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 54 Mk. angegeben.

Soest.

Es werden selbstredend nach Möglichkeit die Einnahmen der Familie genau festgestellt, sie mögen sein, welche sie wollen, indem nur so die Unterstützungsbedürftigkeit und der Grad der Bedürftigkeit festzustellen ist. Die Ermittelung des Einkommens begegnet in der Regel keinen Schwierigkeiten.

Zu Frage 3 wird mitgeteilt: Diese Einnahmen können auch bei Feststellung der öffentlichen Armenfürsorge principiell nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Die Alters- und Invalidenrenten bezwecken aber, den Armen im allgemeinen besser zu stellen wie früher, und muß dieser Zweck auch bei Bemessung der Armenunterstützung gewahrt bleiben.

Und ferner zu Frage 5: Kann nur nach Lage jedes einzelnen Falles beurteilt werden. Allgemeine Regeln lassen sich darüber kaum aufstellen.

Amtlich organisierte Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht nicht, häufig treten aber Armenpfleger und Private in Verbindung, um die geeigneten Maßnahmen zur Hilfe gemeinsam zu ergreifen.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird für den Unterstützungsfall auf 87 Mk. 12 Pf. angegeben.

Spandau.

Mit den Unterstützung beantragenden Personen wird eine Verhandlung aufgenommen, dann erhält die betr. Bezirks-Armenkommission die Sache zur Prüfung der Verhältnisse und diese endlich übergiebt die qu. Sache der Armendirektion, welche über die Höhe der Unterstützung Beschluß faßt oder aber eine Ablehnung eintreten läßt. Sobald etwas über an Unterstützte gezahlte Invalidenrente, Krankenkassengeld oder dergl. bekannt wird, wird die Unterstützung herabgesetzt bezw. gestrichen.

Falls Barvermögen oder Sparkassenanlagen vorhanden sind, wird Unterstützung nicht gewährt.

Wenn späterhin Einkommen sich ergiebt, wird die Unterstützung um den Betrag des Einkommens gekürzt; Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes wird gemeinschaftlich verrechnet. Frage 7 wird verneint; Durchschnittsunterstützung läßt sich aus den mitgeteilten Zahlen nicht ermitteln.

Stargard i. P.

Die Feststellungen geschehen zunächst durch die Bezirks-Armenkommission und geben die besonderen Verhältnisse eines jeden Armenpflegefalles den Anhalt dafür, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung des Einkommens stattzufinden hat. Die Ermittelungen desselben begegnen selten Schwierigkeiten. Vorhandenes Barvermögen 2c. schließt die Gewährung von Unterstützung aus. — Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird das betr. Familienglied zur Leistung von Beiträgen, bezw. zum Ersatz der ferneren Leistungen herangezogen. Bei Renten u. s. w. wird die Erstattungsklage angestrengt, die Unterstützung aber eingestellt. — Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Am 31. März l. J. standen 242 Personen auf der Unterstützungsliste, für welche monatlich 1487 Mk. Unterstützung zu zahlen waren. Es berechnet sich hiernach die Unterstützung pro Fall und Jahr auf ca. 74 Mk.

Stettin.

Die Gesuche unterliegen einer eingehenden Prüfung durch die Mitglieder der Armenkommissionen und wird das ermittelte Einkommen bei Festsetzung der Unterstützung in geeigneter Weise berücksichtigt, was auch geschieht, wenn späterhin Einkommen sich ergiebt. Die Einkommensermittelungen stoßen in der Hauptsache nicht auf Schwierigkeiten; Fälle, in denen die Armenverwaltung durch unrichtige und unvollständige Angaben hintergangen wird, kommen bisweilen vor. Der Armenverwaltung stehen eine Anzahl Legate zur ausgiebigen Unterstützung zur Verfügung, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Der Gesamtdurchschnitt der Barunterstützungen einschließlich Alimente für Pflegekinder stellt sich 1896/97 auf 93,31 Mk.

Stolp.

Das Einkommen wird festgestellt und dasselbe bei Feststellung der Unterstützung in Anrechnung gebracht. Die Einkommensermittelungen geschehen ohne Schwierigkeiten. Unwahre Angaben kommen schon öfters vor. Auch die Bezüge aus Privatwohlthätigkeit werden in billiger Weise berücksichtigt, wie dies durch § 34 der Geschäftsanweisung für die Organe der städt. Armenpflege vorgeschrieben ist. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst findet eine verhältnismäßige Kürzung der Unterstützung statt, bei Renten 2c. wird die Unterstützung ermäßigt bezw. ganz eingestellt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Im Jahre 1896/97 entfielen durchschnittlich 68 Mk. 5 Pf. auf jeden Unterstützungsfall.

Stuttgart.

Vor Bewilligung der Unterstützung erfolgt ziffermäßige Feststellung des Einkommens ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Zu Frage 3 wird berichtet: Bestimmungen bestehen in dieser Beziehung nicht; die Praxis geht aber überwiegend dahin, daß verlangt wird, Mann und Frau sollen von ihrem Verdienst zu ihrem eigenen Unterhalt nur das absolut Notwendige verbrauchen,

das Übrige aber für die Familie verwenden, daß eine Einwendung nicht erfolgt, wenn erwachsene Familienglieder von ihrem Einkommen etwas mehr, als „absolut" für ihren eigenen Unterhalt notwendig, für sich beanspruchen, sofern sie für die Familie soviel abgeben, als „billigerweise" erwartet werden kann, und daß Reichungen der Privatwohlthätigkeit, Bezüge aus Stiftungen, an Renten nicht voll in Anrechnung gebracht werden.

Zu diesem Verfahren führen namentlich folgende Erwägungen: Kinder sind nach diesseitigem Recht zwar gegenüber ihren Eltern, nicht aber gegenüber ihren Geschwistern alimentationspflichtig; die Forderung größerer Zuschüsse hat leicht den Erfolg, daß die in Anspruch genommenen Familienglieder aus dem Familienverband ausscheiden und infolge dessen meist unfähig werden, zum Unterhalt der Familie beizutragen, sodaß die Armenpflege in größerem Umfang eintreten muß als zuvor.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit und von Stiftungen sollen nach der Absicht der Geber und Stifter nicht selten Bedürfnisse decken, für deren Befriedigung die öffentliche Armenpflege nicht aufkommt. Ansprüche auf Pensionen, Renten ꝛc. setzen meist eine frühere Beitragszahlung der Hilfsbedürftigen voraus, daher als billig erscheint, den letzteren einen kleinen Vorteil vor Hilfsbedürftigen zu gewähren, die früher für den Fall von Erwerbsunfähigkeit ꝛc. nichts geleistet haben; außerdem dürfte der Geist der Versicherungsgesetzgebung für solches Verfahren sprechen.

Kleinere Spareinlagen werden Personen, die erst in höherem Lebensalter öffentliche Fürsorge anrufen, namentlich dann belassen, wenn sie solche zur Deckung ihrer dereinstigen Beerdigungskosten reserviert haben wollen; in allen anderen Fällen wird Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen ꝛc. aufgebraucht ist.

Wenn das Familienhaupt nachträglich Arbeitsverdienst hat, wird die Unterstützung vom ersten, event. auch vom zweiten oder dritten Lohnzahltage ab gekürzt. Bei Arbeitsverdienst eines anderen Familiengliedes oder Renten wird bei Kürzung der Unterstützung in gleicher Weise verfahren, wie oben zu Frage 3 gesagt ist.

Unterstützung wird nur soviel gewährt, daß das Gesamteinkommen (einschl. Unterstützung) nicht höher wird als ein solches einer Einzelperson bezw. einer gleich großen Familie, das nur die Befriedigung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes gewährt. Der öffentlichen Armenpflege stehen Stiftungsmittel und Schenkungen zur Verfügung, mit deren Hilfe in einzelnen Fällen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus gegeben werden können. Auf eine unterstützte Partei entfallen durchschnittlich 121 Mk. 34 Pf. pro Jahr.

Thorn.

Frage 1 wird in vollem Umfange bejaht, das Einkommen exkl. Bezüge aus Privatwohlthätigkeit, dessen Feststellung in der Regel Schwierigkeiten nicht verursacht, wird bei Bemessung der Höhe der Unterstützung angerechnet. Rentenempfänger erhalten nur ausnahmsweise Zuschüsse aus Armenfonds. Unterstützung tritt meist erst nach Verbrauch des Vermögens ein. Bei

späterem Arbeitsverdienst wird nach Umständen verfahren, meist tritt Kürzung der Unterstützung ein; Renten werden voll berücksichtigt. Aus Stiftungen ꝛc. stehen Mittel zur Verfügung, um in einzelnen Fällen höhere Unterstützungen zu gewähren. Bei 412 laufenden Unterstützungsfällen und einer Ausgabe von 2524 Mk. 25 Pf. berechnet sich die Jahresausgabe für einen Unterstützungsfall auf ca. 74 Mk., wenn der angegebene Betrag die Monatsunterstützung darstellt.

Weimar.

Das Einkommen wird festgestellt, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, und nach der Höhe des Einkommens die Unterstützung bemessen und zwar nach der gutachtlichen Äußerung der Bezirksvorsteher. Leistungen der Privatwohlthätigkeit finden keine Anrechnung, wohl aber haben Alters- ꝛc. Renten Einfluß auf die Höhe der Unterstützungen. Unterstützung erfolgt erst bei vorhandener Mittellosigkeit. Wenn später das Familienhaupt oder ein anderes Familienglied Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung zurückgezogen; bei Renten wird die Unterstützung entweder gekürzt oder ganz eingestellt. Einheitlichkeit wird durch die öftere Revision und Kontrolle der Almosenverzeichnisse durch die Bezirksvorsteher sicher gestellt. Frage 7, Abs. 1 wird bejaht; die durchschnittliche Jahresunterstützung auf 50 Mk. angegeben.

Wesel.

Soweit eben möglich, wird vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung das Einkommen festgestellt und dasselbe bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt. Für den Fall, daß eine unterstützte Person in den Genuß einer Alters- oder Invalidenrente tritt, wird, wenn eben thunlich, die Unterstützung um diesen Betrag gekürzt. Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn das etwa vorhandene Barvermögen aufgebraucht ist. — Späterer Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes hat Kürzung der Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes zur Folge; wenn das Einkommen aus anderen Quellen zum nötigen Lebensunterhalte ausreicht, wird die Unterstützung eingestellt, sonst aber verhältnismäßig gekürzt. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1897/98 berechnet sich auf ca. 90 Mk. für den Fall.

Wismar.

Frage 1 und 4 werden bejaht, Frage 2 verneint. Für die Ermittelung der Hilfsbedürftigkeit wird keinerlei Unterschied gemacht in der Anrechnung der verschiedenartigen Einnahmen. Zu Frage 5 wird berichtet: Ein solches Einkommen kommt in angemessener Weise zur Berücksichtigung. Bei Bemessung von Unterstützungen wird von dem, auch gesetzlichen, Grundsatze ausgegangen, daß aus öffentlichen Mitteln nur die äußerste Not zu kehren ist. Es wird also so leicht nicht vorkommen, daß Armenbeneficiaten besser

gestellt sind, als andere arme Leute, welche öffentliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit; durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Witten.

Das Einkommen sämtlicher erwerbsfähigen Familienglieder wird ziffermäßig festgestellt, desgleichen auch Pensionen, Renten ꝛc. Schwierigkeiten hierbei ergeben sich nur bei den Sparkassen, welche Auskunft über Einlagen verweigern. Die betr. Beträge werden bei Festsetzung der Unterstützung je nach den Verhältnissen und der Höhe des Einkommens ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht. Eine bestimmte Regel wird hierbei nicht beachtet, vielmehr von Fall zu Fall entschieden. Öffentliche Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn Barvermögen ꝛc. nicht mehr vorhanden ist. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes, sondern nur verhältnismäßig gekürzt, dagegen Pensionen, Renten ꝛc. voll an dem Unterstützungsbetrag in Abrechnung gebracht. Nur in beschränktem Umfange stehen Wohlthätigkeitsmittel zur Verfügung, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Die durchschnittliche Barunterstützung pro Jahr und Fall wird auf 104 Mk. angegeben.

Zeitz.

Zu den Fragen 1 bis 6 wird folgendes berichtet:

Es besteht keinerlei Tarif oder Skala. Es wird auch kein Gewicht darauf gelegt, daß eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung erzielt werde, vielmehr wird gerade ein jeder Unterstützungsfall nach seiner Besonderheit beurteilt.

Die Unterstützung heischende Person wird vom Armenpfleger ihres Bezirkes eingehend über die persönlichen Verhältnisse — einschließlich vorhandener alimentationspflichtiger Verwandten —, über Gesundheits-, Einkommens-, Vermögens-, Unterstützungsverhältnisse vernommen.

Hierauf giebt der Armenpfleger sein Gutachten ab und sendet die Sache an den Distriktsvorsteher. Dieser giebt sie mit seinem schriftlichen Gutachten an die Armenverwaltung ab. In der Sitzung der Armendeputation, zu der sämtliche Armenpfleger, Distriktsvorsteher, der Armenarzt, Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung gehören, wird mündlich über den Fall verhandelt und die Bewilligung oder Ablehnung, ersteren Falls unter Festsetzung einer bestimmten Höhe, beschlossen.

Da keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht, findet nur soweit eine Leistung derselben Anrechnung, als diese in der Armendeputation zur Sprache kommt. Invaliden- und Altersrenten werden angerechnet und vorkommendenfalls von der Armenbehörde selbst eingezogen. Aber auch hier wird nach Lage des einzelnen Falls verfahren und entweder die ganze Rente oder ein Teil derselben von der Armenpflege in Anspruch genommen.

Dem Magistrat stehen Stiftungsmittel zur Verfügung. In der offenen Armenpflege wurden im Jahre 1896/97 für 506 Unterstützungsfälle 30 553 Mk. 54 Pf. verausgabt. Es berechnet sich sonach der für einen Unterstützungsfall sich ergebende Betrag auf ca. 60 Mk.

Zittau.

Regelmäßig vor Unterstützungsbewilligung wird das Einkommen ziffermäßig festgestellt. Es wird sowohl mit amtlichen, als auch privaten Mitteln nach Vermögen geforscht, meist allerdings vergebens, manchmal aber auch mit überraschendem Erfolge. Es sind hierbei schon kleine Vermögen (bis 3000 Mk.) vorgefunden und beschlagnahmt worden. Schwierigkeiten ergeben sich hierbei nicht. Inwieweit das Einkommen bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen ist, wird genau von Fall zu Fall geprüft. Wenn die betr. Rente zum notdürftigen Lebensunterhalte nicht ausreicht, wird entsprechende Unterstützung gegeben. Solange eine Person noch bekannt gewordenes Vermögen besitzt, wird nichts gegeben Bei späterem Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines Familiengliedes wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, bei Einkommen aus Pensionen, Renten 2c. wird von Fall zu Fall entschieden. Die Einheitlichkeit im Geben wird ziemlich sicher gewahrt durch Überwachung und Beratung der einzelnen Unterstützungsfälle seitens der Armenpfleger u. s. w. Die Armenverwaltung hat die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme eines Privatvereins in einzelnen Fällen erhöhte Unterstützungen zu bewilligen bezw. zu veranlassen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird mit 100 Mk. als annähernd richtig angegeben.

II. Armenbehörden, welche nach dem Elberfelder System verfahren.

Von den Armenbehörden der nachstehend aufgeführten Städte wird das Einkommen der um Unterstützung Nachsuchenden und deren Angehörigen, soweit möglich, ziffermäßig festgestellt und nach vorhandenem Vermögen, Spareinlagen u. s. w. geforscht. Mehrfach erfolgt die Feststellung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 263 des R.-Str.-G.-B., wie denn auch vereinzelt betont wird, daß die Angaben der Unterstützungssuchenden hinsichtlich ihres Einkommens sich häufig als unrichtig oder unwahr erweisen. Bei vorhandenem Barvermögen oder Spareinlagen bildet die Regel, daß Unterstützung erst dann gewährt wird, wenn das vorhandene Vermögen aufgebraucht ist. Nur die Ausnahmen hiervon sind besonders erwähnt. Wo Wohlthätigkeitsmittel nicht vorhanden sind oder Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit nicht besteht (Frage 7), wird dies besonders angeführt.

Aachen.

Die Sparkasse verweigert statutgemäß jede Auskunft. Es erfolgt volle Anrechnung der ermittelten Einnahmen bei Bemessung der Unterstützung; die Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden jedoch nur dann angerechnet, wenn solche dauernd feststehen und nicht geringfügiger Natur sind. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes, sowie aus Renten ꝛc. wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Einkommens gekürzt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Die Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf ca. 170 Mk., wenn der mitgeteilte Betrag die Summe der vierzehntägigen Unterstützungen darstellt.

Barmen.

Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens ꝛc. bieten selten Schwierigkeiten.

Mit Ausnahme der Altersrente werden sämtliche Einnahmen aus Arbeitsverdienst ꝛc. voll in Abzug gebracht; die Altersrente wird hingegen nur zur Hälfte angerechnet. Die Unterstützung wird um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, falls solcher späterhin eintritt. Ein Unterschied besteht dabei nicht, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt. Auch die Einnahmen aus den übrigen Einnahmequellen werden, wie oben gesagt, in Anrechnung gebracht. Nach den mitgeteilten Zahlen berechnet sich die bare Unterstützung für einen Unterstützungsfall pro Jahr auf ca. 168 Mk.

Bochum.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit wird zunächst festgestellt, ob das vorhandene Einkommen — ohne Rücksicht darauf, wie sich dasselbe zusammensetzt (ob aus eigenem Verdienst oder aus Renten ꝛc.) — zum Unterhalte ausreicht. Durchweg stellen sich den Ermittelungen Schwierigkeiten nicht entgegen. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben außer Betracht. Die Alters- und Invalidenrenten kommen als Entlastung des Armenverbandes bei Feststellung der Unterstützung zur Anrechnung. Eine Kürzung um den vollen Betrag des späteren Arbeitsverdienstes findet nicht statt und ist bei einem Familiengliede — um diesem die Lust zur Arbeit und das Verbleiben in der Familie nicht zu verleiden — gegenüber dem Familienhaupt verhältnismäßig geringer. Frage 7 wird verneint. Die durchschnittliche Jahresunterstützung beträgt nach den mitgeteilten Zahlen ca. 250 Mk.

Crefeld.

Von der Verwaltung der Sparkasse wird keine Auskunft gegeben. Nur die Alters- und Invalidenrenten werden in Gemäßheit eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Hälfte als Einkommen, alles sonstige Einkommen aber voll in Anrechnung gebracht. Die Unterstützung wird, sobald später Arbeitsverdienst vorhanden, gekürzt; letzterer wird bei dem Familien-

haupt und bei minderjährigen Kindern ganz, bei großjährigen Kindern zum entsprechenden Teil auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht. Bei Alters- und Invalidenrenten, die späterhin bewilligt werden, wird wie oben angegeben verfahren. Für die Ende März 1898 auf der Unterstützungsliste befindlichen Fälle berechnet sich die Unterstützung pro Fall und Jahr auf den Betrag von 195 Mk.

Düren.

Die Volksbank lehnt ab, Auskünfte über Spareinlagen zu geben.

Abgesehen von den Leistungen der Privatwohlthätigkeit und von den Alters- und Invalidenrenten wird das Einkommen aus allen Quellen bei Bemessung der Armenunterstützung voll berücksichtigt. Von ersteren wird jedoch in der Regel nur ein Teil in Anrechnung gebracht, um die Privatwohlthätigkeit nicht lahm zu legen und um den Rentenempfängern die Freude an dem sauer Erdienten nicht gänzlich zu nehmen. Wenn das Familienhaupt oder ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung — abgesehen von besonders ungünstig liegenden Fällen — in gleichem Maße gekürzt. Bei späterhin eintretenden Bezügen aus Alters- ꝛc. Renten wird wie oben gesagt verfahren. Die Durchschnittsunterstützung pro Jahr und Fall wird auf 145 Mk. 44 Pf. angegeben.

Düsseldorf.

Das Einkommen aus den in Frage 1a bis h genannten Einnahmequellen, bei dessen Feststellung Schwierigkeiten sich nicht ergeben, wird bei Bemessung der Armenunterstützung voll berücksichtigt; ausgenommen hiervon sind die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Arbeitsverdienst der im Haushalt der Eltern befindlichen Kinder, welcher nur zum Teil angerechnet wird. Eine Kürzung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes findet nur dann statt, wenn dieser von dem Familienhaupte herrührt; in allen anderen Fällen wird der Arbeitsverdienst nur teilweise angerechnet. Frage 7 wird verneint. Im Jahre 1896/97 belief sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall auf 120 Mk. 25 Pf.

Duisburg.

Das ziffermäßig festgestellte Einkommen, dessen Ermittelung Schwierigkeiten nicht bietet, wird auf die zu gewährende Unterstützung in Anrechnung gebracht mit Ausnahme der Invaliden- und Altersrenten, welche auf Grund eines Stadtverordnetenbeschlusses unberücksichtigt bleiben bezw. nicht angerechnet werden.

Die Unterstützung wird, mit Ausnahme besonders dringender Hilfsbedürftigkeit, in der Regel um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes des Familienhauptes gekürzt und wird bei Berechnung des Verdienstes der Familienglieder nach Lage des einzelnen Falles verfahren, um zu vermeiden, daß bei zu starker Inanspruchnahme der Familienglieder letztere die Familie verlassen. Dasselbe Verfahren wird bei den anderen Einkommensarten beobachtet mit Ausschluß der Invaliden- und Altersrente. Frage 7 wird

verneint. Die Durchschnittsunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beträgt 179 Mk. 18 Pf.

Elberfeld.

„Regel ist, daß alles vorhandene und ermittelte Einkommen angerechnet wird. Die Ermittelung desselben bereitet keine Schwierigkeiten. Wenn besondere Umstände vorliegen: hohes Alter, Krankheit u. s. w., werden Invaliden- und Altersrenten und Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds nur zur Hälfte angerechnet. Über jeden solchen Fall beschließt die Armenverwaltung." In Bezug auf Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds wird berichtet: Die Regierung wünscht, daß solche von den Armenverbänden nicht angerechnet werden. Wir haben unsere grundsätzliche Stellung diesen Rentenempfängern gegenüber so geregelt, daß wir von Fall zu Fall entscheiden. Liegt besondere Bedürftigkeit vor, so gestatten wir, daß die Renten nur zur Hälfte angerechnet werden. Wir gehen also mit der Unterstützung über die Ausschlußsätze (Existenzminimum) hinaus, wozu wir nach § 36 der Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger berechtigt sind, indem wir eine besondere Notlage berücksichtigen. Bei Trinkern und sonst übelbeleumundeten Personen fällt diese Berücksichtigung fort.

Ebenso bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Wir rechnen es nicht an, wenn einer braven alten Frau von einem nicht verpflichteten Dritten z. B. das Mittagessen, einer kinderreichen Familie von einem kirchlichen Verein eine Brotunterstützung, ein Zuschuß zur Miete ꝛc. gewährt wird."

Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. „Wenn aber der Verdienst von einem erwachsenen Kinde herrührt, welches in dem Haushalte zu leben nicht verpflichtet ist, so wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Verdienst nur zum Teil angerechnet. Wohnt bei unterstützten Eltern z. B. ein 30jähriger Sohn (oder Tochter), der 15 Mk. wöchentlich verdient, also soviel oder mehr, als der Ausschlußsatz für die Gesamtfamilie beträgt, will aber nur 10 Mk. für Kost und Wohnung an die Eltern abgeben, das übrige für sich behalten, oder von den Eltern fortziehen, so lassen wir das zu, wenn im Falle des Fortziehens aus der Familie die Unterstützung erhöht werden müßte, indem wir berechnen: So bringt die Leistung des Sohnes den Eltern wöchentlich 2 Mk. ein, während im anderen Falle wir 2 Mk. mehr geben müßten und nur 50 Pf. von dem Unterstützungspflichtigen wieder einziehen könnten." Bezüglich Renten u. s. w., welche späterhin anerfallen, wird wie oben gesagt verfahren.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstütznngsfall pro 1896/97 beträgt nach dem Rechenschaftsbericht 213 Mk. 2 Pf.

Erfurt.

Alle Bezüge aus Arbeitsverdienst, Krankenkassen, Renten und Pensionen, deren Feststellung Schwierigkeiten nicht verursacht, werden bei Bemessung der Unterstützung voll in Anrechnung gebracht; auch Bezüge aus Vereinen und von Privatpersonen werden in billiger Weise berücksichtigt. In gleicher Weise findet Anrechnung bezw. Kürzung der Unterstützung statt, wenn das

Einkommen späterhin erwachsen ist. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall wird auf ca. 150 Mk. angegeben.

Gießen.

Die Schwierigkeiten, welche sich den Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens ꝛc. entgegenstellen, sind im allgemeinen geringe. Das Bareinkommen soll bei Bemessung der Unterstützungen voll angerechnet werden. Es kommen jedoch in der Praxis häufig Fälle vor, in denen von diesem Grundsatz aus Zweckmäßigkeitsgründen abgegangen werden muß, wenn es z. B. gilt, dem sehr schwere Arbeit verrichtenden Familienhaupt auch eine gute Kost zu ermöglichen, oder wenn kranke Familienglieder vorhanden sind, welche einer besondereu Wartung und Pflege bedürfen. Ebenso wird das Einkommen der einzelnen im Haushalt befindlichen Familiensöhne nicht ganz angerechnet, da die Alimentationspflicht von diesen die Hingabe des Verdienstes nicht in so hohem Maße verlangt, daß sie selber nur unter Entbehrungen ihr Dasein fristen können. Auch im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit und des Fortbestandes der häuslichen Gemeinschaft werden die Verdienste der Familiensöhne und -Töchter nicht ganz in Anrechnung gebracht.

Soweit sich ständige Leistungen der Privatwohlthätigkeit ermitteln lassen, werden diese in Anrechnung gebracht; ingleichen die Alters-, Invaliden- und Unfallrenten. Diese Renten werden jedoch im allgemeinen nicht in voller Höhe angerechnet, um schon den Unterstützten immerhin das Bewußtsein zu lassen, daß durch die Wirkungen der socialpolitischen Gesetze sie eine bessere wirtschaftliche Stellung einnehmen, als die übrigen Hilfsbedürftigen, welche auf eine solche Rente einen rechtlichen Anspruch nicht haben. Bei späterhin anerfallendem Verdienst oder sonstigem Einkommen wird wie vorstehend gesagt verfahren. Im besonderen wird noch bemerkt, daß, wenn es sich um den Übergang von der völligen Verdienstlosigkeit zu einem ständigen Verdienst handelt, in der ersten Zeit das Einkommen nur teilweise, in manchen Fällen auch gar nicht angerechnet wird, da erfahrungsgemäß mit dem verdienten Gelde kein Mißbrauch getrieben, sondern dasselbe zu den nötigsten Kleideranschaffungen verwendet wird, welche während der Dauer der Armenunterstützung unterbleiben mußten. Im Jahre 1896/97 belief sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Fall auf 204 Mk. 85 Pf.

Halle a. S.

Schwierigkeiten bei Feststellung des Einkommens haben sich im großen und ganzen nicht ergeben, nur eine Sparkasse verweigert jede Auskunft. Wenn das ermittelte Gesamteinkommen dem Durchschnittseinkommen einer Familie gleichen Standes von gleicher Kopfzahl etwa gleichkommt, findet eine Ermäßigung bezw. Streichung der Unterstützung statt. Empfänger von Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten erfahren mindestens eine Kürzung ihrer bisherigen Bezüge aus Armenmitteln. In einzelnen Fällen, wenn alleinstehende, noch teilweise erwerbsfähige Personen in Betracht kommen, erfolgt mit dem Eintritt des Rentengenusses zunächst eine Streichung der Unter-

stützung, die bei eintretender Verminderung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit indessen später wieder, wenn auch nicht immer in der früheren Höhe, gewährt wird. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben bei Bemessung der Höhe der Unterstützung außer Ansatz. Eine eventuelle Kürzung der Unterstützung bei später eintretendem Arbeitsverdienst erfolgt in Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse; ein Unterschied, ob der hinzugetretene Arbeitsverdienst von dem Familienhaupt oder einem Familiengliede herrührt, wird in der Regel nicht gemacht. Hinsichtlich der Einnahmen aus anderen Einnahmequellen wird wie oben gesagt verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung nach dem Stande von Ende März 1897 berechnet sich auf ca. 98 Mk. für die unterstützte Person.

Hamburg.

Schwierigkeiten entstehen nur, wenn es sich um Ermittelung des Arbeitsverdienstes von sog. Gelegenheitsarbeitern oder von selbständigen Handwerkern handelt, ferner bei Ermittelung der Beihilfen Unterhaltungspflichtiger, weil in dieser Hinsicht oft unwahre Angaben gemacht werden. Pensionen, Renten und Krankenunterstützungen werden bei Bemessung der Barunterstützung auf die Ausschlußsätze in Anrechnung gebracht. Die während der Unterstützung zufallenden Invaliden- und Altersrenten werden nicht voll von dem Unterstützungsbetrage gekürzt, um dem Armen die Wohlthat eines ihm gesetzlich zustehenden Rechtes fühlbar zu machen. Zufolge Vereinbarung mit der hanseatischen Versicherungsanstalt gehen auf Antrag der Armenverwaltung in den Fällen, in denen die Verhältnisse und Eigenschaften des Armen keine Gewähr dafür bieten, daß er mit dem Rentenbetrag haushälterisch umgehe, die Invaliden- und Altersrenten auf die Armenverwaltung über, wofür dem Empfänger in der Regel eine höhere Unterstützung, als die Rente beträgt, gewährt wird. Stiftungsbezüge werden nur in billiger Weise bei Bemessung der Armenunterstützung in Rücksicht gezogen, da nicht allein die wohlthätige Absicht der Privatwohlthätigkeit nicht vereitelt werden, sondern auch dem Armen das Bewußtsein erhalten bleiben soll, nicht allein öffentliche, sondern auch private Hilfe zu erhalten. Zu Frage 5 wird berichtet: Die Einstellung der Unterstützung tritt nur dann ein, wenn der Verdienst des Familienhauptes die Ernährung der Familie sichert. Reicht der Verdienst nicht hin, um die ganze Familie zu ernähren, so tritt entsprechende Ermäßigung der Unterstützung ein. Das gleiche Verfahren wird beobachtet, wenn ein alimentationspflichtiges Familienglied Verdienst erlangt. Im übrigen gilt in Hamburg als Regel, daß nach vorhergegangener Arbeitslosigkeit die öffentliche Unterstützung bei Wiedererlangung von Verdienst nicht sofort eingestellt wird, damit der Arme erst in der Lage ist, seine Verhältnisse wieder zu ordnen. Dasselbe Verfahren wird beobachtet bei Zufall der in Frage 1 b—h aufgeführten Einnahmen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro Unterstützungsfall ist bisher nicht berechnet worden.

Haspe.

Nach Feststellung des Einkommens und der Erwerbsfähigkeit, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, wird das gesamte Einkommen des Haushalts

der Festsetzung der Unterstützung zu Grunde gelegt und dabei in Berücksichtigung besonderer Pflegebedürftigkeit von Fall zu Fall entschieden. Bei späterhin aufkommendem Arbeitsverdienst oder sonstigen Einnahmen wird von Fall zu Fall geprüft, inwieweit eine Ermäßigung eintreten kann. Frage 7 wird verneint. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf 189 Mk. 40 Pf.

Heilbronn.

Die Dienstvorschrift für Bezirksvorsteher und Armenpfleger bestimmt: „Der Erwerb von Mann und Frau, von Kindern, der Bezug von Krankengeld, von Unfall-, Invaliden- und Altersrente ist zu ermitteln und zwar jedenfalls durch Anfrage bei Arbeitgebern und Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung bezw. Krankenkasse, sodann genau aufzuzeichnen und in Rechnung zu stellen. Diesen Einnahmen ist hinzuzurechnen, was dem Bittsteller aus milden Stiftungen, aus der Privatwohlthätigkeit oder einer anderen Quelle zufließt. Ganz besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß nicht durch Unterstützungsgesuche, welche der Bittsteller zugleich nach verschiedenen Seiten richtet, eine Häufung von Unterstützungen eintritt. Es ist deshalb auch dem Armenpfleger von jeder Zuwendung aus milden Stiftungen u. s. w. von der zuwendenden Behörde Mitteilung zu machen. In Fällen von besonderer Bedürftigkeit werden kleinere Zuwendungen von Privatwohlthätigkeitsanstalten nicht in vollem Maße aufgerechnet. Ein Abweichen ist jedoch in jedem einzelnen Falle besonders zu begründen."

Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens nicht entgegen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf ca. 120 Mk.

Köln.

Das ermittelte Einkommen, dessen Ermittelung sich ohne Schwierigkeiten vollzieht, wird gegenüber dem Ausschlußsatz in Anrechnung gebracht, sodaß die Unterstützung höchstens dem Unterschied gleichkommt; Bezüge aus Wohlthätigkeit jedoch nur angerechnet, soweit sie für den laufenden gewöhnlichen Lebensunterhalt gewährt werden und auch nur nach billigem Ermessen. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Eine solche Kürzung muß stattfinden, da die Notwendigkeit jeder Armenunterstützung und deren Höhe fortlaufend zu kontrollieren ist und da die Unterstützung in der Höhe des wirklichen Bedarfes, je nachdem dieser geringer oder größer sich gestaltet hat, zu gewähren ist." Die durchschnittliche Jahresausgabe für jede Unterstützungsposition pro 1896/97 betrug 109,50 Mk.

Leipzig.

Über die Anrechnung des ermittelten Einkommens ist ein principieller Beschluß nicht gefaßt worden, es geschieht die Beschlußfassung je nach Lage der Sache von Fall zu Fall. — Ob bei vorhandenem Vermögen Unterstützung gezahlt wird, hängt von dem Betrage des ersteren, den Familien- und Einkommens- bezw. sonstigen Verhältnissen des Armen ab. Bei ganz

geringem Vermögen ist Unterstützung nicht eo ipso ausgeschlossen. Ein bestimmter Grundsatz läßt sich aber hier, weil jeder Fall anders liegt, nicht ausschließen. Der Ermittelung des Einkommens 2c. stellen sich Schwierigkeiten nicht entgegen.

Ob bezw. wie weit das Almosen bei eingetretenem Arbeitsverdienste zu kürzen ist, hängt davon ab, ob bezw. inwieweit der für die Bemessung des Almosens in der Instruktion festgesetzte Tarif erreicht oder überschritten wird. Bei Prüfung hierüber ist das Gesamteinkommen der Familie in Betracht zu ziehen, jedoch bei Erwerb und Verdienst habenden Kindern unter billiger Berücksichtigung der Ausgaben der letzteren. Bei nicht aus Arbeitsverdienst herrührenden Einnahmen hängt die Belassung oder Kürzung des Almosens in dem festgesetzten Betrage von den besonderen Verhältnissen des Armen ab.

Fur das Jahr 1896 wird die durchschnittliche Barunterstützung für den Unterstützungsfall auf 150 Mk. 28 Pf. angegeben.

Mainz.

Das ermittelte Einkommen, auch aus Renten 2c., wird bei Bemessung der Unterstützung voll angerechnet; eine Ausnahme bilden nur die Bezüge von der Privatwohlthätigkeit, welche außer Ansatz gelassen werden können, was in der Regel geschieht. Schwierigkeiten haben sich bei Feststellung des Einkommens 2c. bis jetzt nicht ergeben. Wenn ein Familienhaupt oder ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält oder Einnahmen aus Renten oder sonstigen Einnahmequellen (ausgenommen Leistungen der Privatwohlthätigkeit) hinzutreten, wird die bewilligte Unterstützung um den vollen Betrag der Einnahme gekürzt bezw. ganz eingestellt. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht in beschränktem Umfange. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beläuft sich auf 191 Mk. 33 Pf.

Mülheim a. Rhein.

Schwierigkeiten entstehen nur hin und wieder bei der Ermittelung der Sparkasseneinlagen, weil die Sparkassen oft nach Vorschrift ihrer Statuten die Auskunft verweigern.

Renten, Pensionen 2c. werden bei Bemessung der Unterstützung stets in Anrechnung gebracht, in den meisten Fällen aber nicht die Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Letzteres geschieht deshalb nicht, weil häufig den Organen der Armenpflege die Leistungen der Privathwohlthätigkeit ganz unbekannt oder nicht genügend bekannt sind, meistenteils aber aus dem Grunde nicht, weil es nicht in den Wünschen der die Privatwohlthätigkeit ausübenden Personen und Vereine liegt, durch ihre Gaben die öffentliche Armenpflege zu entlasten und sie auf die Leistungen dieser angerechnet zu sehen.

Bei nachträglich eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung eingestellt, wenn der neue Verdienst so groß ist, daß die Familie eben davon leben kann. Ist der Verdienst aber geringer, so wird die Unterstützung gekürzt, nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes, sondern um einen entsprechenden Betrag. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der

Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt.

In Fällen bewilligter Renten zc. wird in der Regel die Unterstützung um den Betrag der Pension zc. gekürzt; ausgenommen sind jedoch die Fälle, in denen das nachträgliche Einkommen aus Wohlthätigkeitsvereinen, Instituten zc. fließt. Auch hier tritt, wenn eben angängig, eine entsprechende Kürzung der Armenunterstützung ein, jedoch nicht um den vollen Betrag der Privatunterstützung.

M.-Gladbach.

Je nach Lage der Verhältnisse der hilfsbedürftigen Familie wird das Einkommen, besonders bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei Alters- und Invalidenrenten, nicht vollständig angerechnet. Das Gesamteinkommen darf in solchen Fällen die Ausschlußsätze übersteigen. Die Ermittelung des Einkommens zc. bereitet keine Schwierigkeiten. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit oder großer Armut, wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Auch bei Renten zc. wird in diesem Sinne verfahren. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupt oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht nicht. Am 31. März 1898 befanden sich in laufender Unterstützung 365 Parteien mit einer Wochenunterstützung von 1624 Mk. Der Jahresbetrag für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich hiernach auf 231 Mk. 40 Pf.

Neuß.

Das ermittelte Einkommen, dessen Feststellung Schwierigkeiten nicht verursacht, wird in jedem Einzelfall in Betracht gezogen; bei späterem Arbeitsverdienst, ob vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede, oder bei Renten und sonstigen Einnahmen tritt je nach der Höhe des eingetretenen Verdienstes bezw. Einkommens Kürzung der Unterstützung ein. Am 31. März 1898 bestanden 328 Unterstützungsfälle mit einer Ausgabe von 2951 Mk. 79 Pf. Wenn dieser Betrag die vierzehntägige Unterstützung darstellt, berechnet sich die jährliche Unterstützung für den einzelnen Fall auf rund 216 Mk.

Neuwied.

Sämtliches Einkommen, welches fast immer ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, kommt in der Regel voll zur Anrechnung, was auch geschieht, wenn nach bewilligter Unterstützung Einnahmen aus Arbeitsverdienst oder sonstigen Einkommensquellen sich ergeben. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro Fall und Jahr wird auf 141 Mk. angegeben.

Nordhausen.

Nach der Höhe des ermittelten Einkommens und der sonst noch in den Hausstand fließenden Mittel, deren Ermittelung sich Schwierigkeiten nicht entgegenstellen, wird die Unterstützung bemessen und laufend reguliert.

Bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei Renten findet je nach den Verhältnissen der betr. Personen entweder keine oder teilweise Anrechnung in der Weise statt, daß die laufende Unterstützung etwas gekürzt wird (nach billigem Ermessen). Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung nicht um den vollen Arbeitsverdienst, sondern nach billigem Ermessen gekürzt. Der Arbeitsverdienst des Familienhauptes wirkt in höherem Grade kürzend ein, als derjenige anderer Familienglieder. Bei Renten ꝛc. wird die Unterstützung ebenfalls nach billigem Ermessen gekürzt. Doch läßt man gebrechliche oder alte Leute Rente und volle Unterstützung ab und zu auch nebeneinander beziehen, je nach Lage des Falles. Am 31. März 1896 waren 394 laufende Wochenunterstützungsfälle vorhanden. Im Jahre 1895/96 wurden an laufenden Wochenunterstützungen gezahlt 39 235 Mk. 7 Pf. und entfällt auf den Unterstützungsfall der Betrag von rund 100 Mk.

Posen.

Die Ermittelung des Einkommens bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Bezüglich der Anrechnung von Leistungen der Privatwohlthätigkeit ist in den „Grundzügen für das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen“ folgendes bestimmt:

„Die städtische Armenverwaltung wird in denjenigen Fällen, in denen sie der Ansicht ist, daß ein gleichzeitig aus öffentlichen und privaten Mitteln in barem Gelde oder in Naturalien Unterstützter überreichlich unterstützt wird, vor der aus diesem Grunde erfolgenden Herabsetzung der eigenen laufenden Armenunterstützung dem Vereine ꝛc. zur Ermäßigung der seinigen Gelegenheit geben.“

Andere Bestimmungen sind nicht aufgestellt. Im allgemeinen wird aber davon ausgegangen, daß die Privatwohlthätigkeit ein Mehr zu dem von der amtlichen Zwangsarmenpflege zu gewährenden Existenzminimum geben will und Leistungen der Wohlthätigkeit daher auf dieses nur insoweit angerechnet, als durch sie die Lebenshaltung des Unterstützten zu hoch, namentlich über das Niveau der nicht unterstützten niederen Volksklassen gehoben würde. Alters- und Invalidenrente werden in der Regel voll in Betracht gezogen, da im allgemeinen kein Grund vorliegt, die Rentenansprüche anders als andere Vermögensrechte zu behandeln. Eine Ausnahme wird für die Insassen des Hospitals gemacht, welche aus ihrer Rente ein monatliches Taschengeld von einigen Mark erhalten. Es geschieht dies, weil sie die Rente nicht in Empfang nehmen und es angezeigt erscheint, ihnen und anderen vor Augen zu führen, daß sie von der erarbeiteten Rente einen Vorteil haben, auch um sie als Leute mit einem festen Einkommen den übrigen gegenüber hervorzuheben.

Zu Frage 5 wird berichtet: Als Grundsatz wird angesehen, daß auch bezüglich der Empfänger laufender Unterstützungen bei jeder einzelnen Auszahlung der Unterstützung die Hilfsbedürftigkeit von neuem zu prüfen ist und Unterstützung *nur* gezahlt wird, wenn im *Moment der Auszahlung* Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Demgemäß sind *alle* Veränderungen in

den Hilfsquellen der unterstützten Familien im allgemeinen nicht anders in Betracht zu ziehen, als wenn der durch die Veränderung geschaffene Zustand schon bei der ersten Bewilligung der Unterstützung vorgelegen hätte. Dies gilt auch vom Arbeitsverdienst, der voll in Betracht gezogen wird. Daraus folgt aber nicht, daß einer alten erwerbsunfähigen Frau, die zufällig einmal durch Federreißen 2 Mk. ins Verdienen gebracht hat, die Unterstützung gleich um diese 2 Mk. verringert wird. Die Unterstützungen sind in der Regel so niedrig gehalten, daß ein kleiner gelegentlicher Verdienst das Niveau der Lebenshaltung des Unterstützten noch nicht zu hoch hebt. Nur auf dieses Niveau der ganzen Lebensführung kommt es daher bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von dauernd der Armenpflege Anheimgefallenen an; geringe Schwankungen bleiben außer Betracht, gleichgültig, wodurch sie herbeigeführt werden. Nur dauernde Einnahmen heben das Niveau der Lebensführung. Sie werden daher in der Regel voll in Rechnung gezogen, auch wenn sie in Arbeitsverdienst des Unterstützten oder eines zum Haushalt beitragenden Familiengliedes bestehen. Ausnahmen werden nur bezüglich der Zuwendungen aus Mitteln der Wohlthätigkeit und bezüglich der Einnahmen aus Leistungen der Arbeiterversicherungen gemacht. Die in einer Summe zur Auszahlung kommenden Rentenrückstände bei Bewilligung der Rente werden auf die bis zur Bewillignng gewährten Armenunterstützungen voll angerechnet. Bleibt dem Unterstützten trotzdem noch ein Kapital, so wird in der Regel die Unterstützung bis zum Verbrauch des letzteren eingestellt. Ist die bewilligte Rente höher als die bisherige Armenunterstützung — was hier bei den verhältnismäßig niedrigen Erwerbsverhältnissen der arbeitenden Klassen und daher auch geringen Höhe der Unterstützungen sehr häufig der Fall ist —, so wird die Unterstützung in Wegfall gestellt und kommt erst wieder zur Bewilligung, wenn durch Veränderung in den Erwerbs- u. s. w. Verhältnissen der unterstützten Familie die Rente unzulänglich wird. Ist die Rente niedriger als die bisherige Unterstützung, so wird die letztere nicht einfach um den Betrag der ersteren gekürzt, vielmehr werden einige Mark zu gut gerechnet. Wer also 12 Mk. Armenunterstützung bekommt, würde, wenn ihm 10 Mk. Rente bewilligt würden, z. B. nicht 2 Mk., sondern 3, 4 oder 5 Mk. künftig an Armenunterstützung bekommen. Es soll hierdurch dem Unterstützten und anderen klar gehalten werden, daß die erarbeitete Rente Vorteile bringt. Der Gesamtbetrag der durchschnittlichen Jahresunterstützung läßt sich nicht feststellen.

Potsdam.

Bei der Anwendung der Ausschlußsätze wird Einkommen jeder Art der im Haushalt befindlichen Familienangehörigen in Anrechnung gebracht. Der Grund hierfür liegt wiederum im Charakter der Ausschlußsätze, die das Existenzminimum darstellen, über welches hinaus die Gemeinde zu einer Unterstützung sich nicht für verpflichtet hält. Die Ermittelung des Einkommens ꝛc. bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält oder Einkommen aus Renten ꝛc. erwächst, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes

oder sonstigen Einkommens gekürzt. Es hat sich jedoch als schwierig oder vielleicht ungerecht erwiesen, den Verdienst erwachsener Kinder, welche bei ihren Eltern wohnen, ganz in Anrechnung zu bringen. Am 31. März l. J. standen 746 Arme mit einer baren Unterstützung von 6039 Mk. auf dem monatlichen Armenetat. Hiernach ist die Jahresunterstützung für den einzelnen Armen auf ca. 96 Mk. zu berechnen.

Remscheid.

Schwierigkeiten bei Feststellung der Verhältnisse unterstützter Personen entstehen nur in einzelnen Fällen. Renten und Einkommen aus Stiftungen werden nur teilweise berücksichtigt, Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur dann, wenn solche bekannt werden.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Durch den Wiedereintritt teilweiser Erwerbsfähigkeit eines Familiengliedes werden die Ansprüche der Familien größere, da die Verpflegung des wieder arbeitsfähig gewordenen Familiengliedes durchweg zur Erhaltung der Arbeitskraft eine bessere sein muß. Ist das Arbeitsverdienst jedoch so hoch, daß eine Bedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne sich nicht mehr rechtfertigen läßt, dann wird die Unterstützung gestrichen.

Findet sich später ein Einkommen nach Frage 1 zu b—h, dann findet eine neue Prüfung des Unterstützungsfalles statt, welche zur Ermäßigung event. auch zur gänzlichen Streichung des Spendefalles führt. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 wird für den einzelnen Unterstützungsfall auf 128 Mk. 41 Pf. angegeben.

Rheydt.

Das ermittelte Einkommen, dessen Feststellung ohne Schwierigkeiten geschehen kann, wird ganz in Betracht gezogen und findet volle Anrechnung statt, da sonst der Fall eintreten kann, daß eine Familie gegenüber der anderen ein höheres Einkommen hat. Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung in der Regel um zwei Drittel des Betrages des Arbeitsverdienstes gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt, besteht nicht. Bei Einkommen aus Renten u. s. w. wird in derselben Weise verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung betrug im Etatsjahr 1897/98 für den einzelnen Unterstützungsfall 273 Mk.

Schleswig.

Anrechnung des ermittelten Einkommens, insbesondere von Invaliden- und Altersrenten, findet statt. Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens 2c. bieten keine Schwierigkeiten. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung nicht gekürzt, sondern es wird versucht, durch Einziehung von Abträgen Ersatz zu erlangen. Bei Bewilligung von Alters- und Invalidenrenten wird Ersatz von der Versicherungsanstalt beansprucht. Frage 7 wird verneint. Im Jahre 1897/98 betrug der Aufwand für einen Unterstützungsfall ca. 86 Mk.

Schwelm.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen bei Festsetzung der Unterstützung nicht in Anrechnung, sonst wird in der Regel das Einkommen voll berücksichtigt. Schwierigkeiten entstehen bei Ermittelung des Einkommens ꝛc. nicht. Bei Einkommen, welches späterhin sich ergiebt, sei es aus Arbeitsverdienst oder Rente ꝛc., wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Einkommens gekürzt, sondern es wird von Fall zu Fall freie Entscheidung getroffen. Am 31. März 1897 wurden in 115 laufenden Unterstützungsfällen 365 Mk 50 Pf. wöchentlich gezahlt, es entfällt sonach auf den Unterstützungsfall ein Jahresbetrag von rund 164 Mk.

Siegen.

Nur Ermittelungen bei den Sparkassen verursachen Schwierigkeiten. Das Einkommen aus a) Arbeitsverdienst, b) Pensionen, c) Witwen- und Waisengeldern, d) Krankengeldern, e) Unfallrenten, f) Beihilfen Unterhaltspflichtiger, g) Stiftungs- und h) Vereinsmitteln wird auf die Ausschlußsätze ganz angerechnet. Dagegen werden die Invaliden- und Altersrenten bis jetzt nur zur Hälfte berücksichtigt, einerseits weil die Renten mit Rücksicht auf die noch kurze Wirksamkeit des Gesetzes noch klein sind, andererseits um die Wohlthaten der neuen Versicherung mehr in die Erscheinung treten zu lassen und die Beteiligten mit dem so sehr verschrieenen Gesetze zu versöhnen. Später werden jedoch diese Gründe ihre Geltung verlieren, sobald das Gesetz noch eine Reihe von Jahren gewirkt hat und die Renten höher geworden sind. Wenn späterhin das Familienhaupt oder ein anderes Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Bei Alters- und Invalidenrenten, welche späterhin bewilligt werden, wird nach den oben entwickelten Grundsätzen verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1897/98 beläuft sich auf 152 Mk. 90 Pf.

Wiesbaden.

Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens haben besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Beihilfen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln werden bei Bemessung der Höhe der Unterstützung nicht in Betracht gezogen. Je nach Lage des Falles werden die Leistungen der Versicherungsanstalten ꝛc. ganz oder teilweise oder gar nicht berücksichtigt. Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die öffentliche Unterstützung in der Regel um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. In besonderen Verhältnissen, z. B. nach lang andauernden Krankheiten, jedoch erst, nachdem die Arbeitsfähigkeit bereits einige Zeit gedauert hat. Wenn Kinder Verdienst erhalten, wird, namentlich wenn dieselben älter sind, die Unterstützung nur um einen Teil des Arbeitsverdienstes gekürzt. Hinsichtlich späterhin erwachsender Einnahmen aus Renten ꝛc. wird das oben angeführte Verfahren eingehalten. Die Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Worms.

Zuwendungen aus Privatmitteln kommen in der Regel nicht in Abzug; bei Zuwendungen neben der Armenunterstützung dürfte dies der Absicht des Gebers entsprechen. Alles sonstige Einkommen wird voll angerechnet. Teilweise Berechnung der Renten würde das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Unterstützung überschreiten. Schwierigkeiten bieten die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens ꝛc. in der Regel nicht, nur Spareinlagen werden oft verschwiegen. Bei Arbeitsverdienst, der nachträglich entsteht, wird die Unterstützung um den vollen Betrag gekürzt. Dieser Grundsatz wird jedoch gemildert, indem: a) dauernde Unterstützungen nur in kleineren Abstufungen gekürzt werden, b) bei jüngeren (arbeitenden) Familiengliedern der durch die Beschäftigung bedingte Mehraufwand an Nahrung und Kleidung (bezw. besserer Kleidung) berücksichtigt wird. Bei Renten ꝛc., welche späterhin bewilligt werden, tritt entsprechende Kürzung ein; der Fall wird behandelt wie ein neuer. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beläuft sich auf 247 Mk. 24 Pf.

III. Bedeutung des Existenzminimums in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten.

Im allgemeinen ist zunächst hervorzuheben und darauf hinzuweisen, daß die gestellte Aufgabe sich nur auf die öffentliche Armenpflege beziehen kann. Das Existenzminimum hat nur eine Bedeutung für die öffentliche — d. i. die gesetzliche — oder die Zwangsarmenpflege. Für die Privatarmenpflege oder die Wohlthätigkeitspflege im engeren Sinne kann selbstverständlich eine Vorschrift nicht gegeben werden, daß sie bei Gewährung von Almosen über das Existenzminimum, also das zum Unterhalt eines Menschen unabweisbar Notwendige, nicht hinausgehen dürfe. Aber ebensowenig eine Vorschrift, daß sie das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche geben müsse; denn die Privatwohlthätigkeit ist eine freiwillige Armenpflege. Auch der zweite Teil der Aufgabe: „Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten“, verweist direkt auf die öffentliche Armenpflege, einmal deshalb, weil die Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur den Leistungen der öffentlichen Armenpflege gegenübergestellt sein können, und ferner deshalb, weil von bestimmten Regeln der Anrechnung von Invalidenrenten nur bei der öffentlichen Armenpflege die Rede sein kann, da die öffentliche Armenpflege allein an bestimmte Regeln und in feste Grenzen gebannt ist.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, welches das Gebiet der öffentlichen Armenpflege ist; wo ihre Grenzen sind; wie sie sich gegen die nichtöffentliche Armenpflege abgrenzt; ob die öffentliche Armenpflege eine gewisse Erweiterungsfähigkeit und Ausdehnungsfähigkeit besitzt; welche Bedeutung das Existenzminimum auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege hat; welchen Einfluß diese festzustellende Bedeutung des Existenzminimums auf die Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten besitzt.

Die Grundlage der öffentlichen Armenpflege ist das Gesetz. Zunächst für die deutschen Länder (außer Bayern und Elsaß-Lothringen) das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das jedoch den Landesgesetzen die Bestimmungen über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung überläßt (§ 8). Die in Betracht kommenden Landesgesetze haben die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege übereinstimmend dahin festgestellt, daß zu gewähren ist: a) der unentbehrliche Lebensunterhalt, b) die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und c) ein angemessenes Begräbnis. — Nur in einzelnen Bundesstaaten ist die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege noch erweitert, indem bestimmt wird, daß Sorge zu tragen ist für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder. So z. B. für Baden (§ 18 des badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870 betr. die öffentliche Armenpflege). Noch weiter geht das bayrische Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, nach dem Wortlaut des Artikel 1, welcher bestimmt:

„Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist: 1. Hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, 2. der Verarmung entgegenzuwirken."

Vgl. aber Artikel 6:

„Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen."

Auch in der alten, aber noch in Kraft befindlichen sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sind Bestimmungen über eine vorbeugende Armenpflege gegeben (§§ 25, 28, 29).

Richtig scheint mir die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in dem preußischen Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 festgestellt zu sein, mit dessen Vorschriften diejenigen der meisten deutschen Bundesstaaten übereinstimmen (vgl. Cuno, S. 3). In Betracht kommen die Vorschriften des § 1, Absatz 1:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren."

und § 63, Absatz 1:

„Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen."

Vollständig einverstanden bin ich auch mit der Auslegung, welche dieser Bestimmung von Cuno S. 2 gegeben wird, nämlich:

„Als Sinn dieser Bestimmung ist anzusehen, daß der Armenverband auch über das Notdürftige hinaus Unterstützung gewähren darf, daß aber dies Notdürftige das Mindestmaß der zu gewährenden Unterstützung ist, zu welchem der Armenverband zwangsweise durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden kann. Nur Gewährung des Notdürftigen ist die staatlich erzwingbare Pflicht des Armenverbandes und begründet andererseits den Erstattungsanspruch nach Maßgabe des Reichgesetzes."

Es muß aber hierbei ausdrücklich betont werden, daß das, was der Armenverband über das Notdürftige hinaus gewährt, nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Unterstützung hat, sondern die der Wohlthätigkeitspflege im engeren Sinne. Der Armenverband oder die Gemeinde übt also mit dem über das Notdürftige hinaus Gewährten nicht mehr Zwangsarmenpflege, sondern freiwillige, d. i. Privatarmenpflege aus. Zur Ausübung dieser Privatarmenpflege kann die Armenverwaltung nicht ohne weiteres die Mittel verwenden, die ihr für Zwecke der öffentlichen Armenpflege seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt sind. Sie kann diese Privatarmenpflege nur ausüben, wenn und insoweit ihr seitens der Gemeinde durch besonderen Beschluß Mittel hierzu bewilligt sind. Durchaus richtig wurde in dieser Beziehung seitens der Stadt Crefeld verfahren, wenn, um den Alters- und Invalidenrentenempfängern ein über die Grenze der öffentlichen Armenpflege Hinausgehendes zuweisen zu können, hierzu ein besonderer Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erwirkt wurde (vgl. S. 71). Ebenso wurde verfahren in Duisburg (vgl S. 67).

Würde die öffentliche Armenpflege über die Gewährung des unbedingt Notwendigen, des Notdürftigen, hinausgehen, so müßte dies die größten Gefahren für die Gesamtheit zur Folge haben. Die öffentliche Armenpflege würde zunächst anreizen, sich auf fremde Hilfe zu verlassen und dadurch die Kraft der Volksangehörigeu untergraben. Andererseits ist im Auge zu behalten, daß die öffentliche Armenpflege ein Recht gewährt, das, wenn auch nicht gerichtlich, so doch auf dem Verwaltungswege erstritten werden kann. Das Recht muß aber für alle gleich sein, und es kann dem einen nicht gewährt werden, was dem andern versagt wird. Aus dem letzteren Grunde ist für die öffentliche Armenpflege ein Unterscheiden unter Würdigen und Unwürdigen unzulässig. Es kann aber dem Unwürdigen, wenn man nicht der Moral gerade ins Gesicht schlagen will, im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus Steuermitteln ein weiteres als das Notdürftige, das Existenzminimum, nicht gewährt werden. Zu berücksichtigen ist endlich folgendes: Die nicht öffentliche Armenpflege, welche in Bezug auf das Maß der Unterstützung an bestimmte Regeln nicht gebunden ist, hat wenigstens eine Schranke an dem Umfang der ihr zu Gebote stehenden Mittel. Aber auch diese Beschränkung entfällt für die öffentliche Armenpflege. Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel, welchen Umfang sie auch annehmen möchten, müssen aufgebracht werden, und zwar nötigenfalls auf dem Zwangswege. Bei dem Mangel oder Außerachtlassen von bestimmten festen Grenzen für

die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege würden daher die aufzubringenden Mittel ins ungemessene gesteigert werden können. Auch aus dem letzteren Grunde ist daher eine Beschränkung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege auf das Unentbehrlichste, das Existenzminimum, unbedingt geboten. Beachtenswert erscheint mir in dieser Beziehung, was bei Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik (Stuttgart 1894), S. 145 gesagt ist:

„Der Grundsatz der unbeschränkten Armensteuer ist mit solchen wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren verknüpft, sowohl für den Empfänger, wie für den Geber und für den Staat im allgemeinen, daß man ihn nur mit der strengsten Einschränkung auf das unbedingt Notwendige befolgen sollte. In England meint J. St. Mill, die Staatsarmenpflege dürfe dem würdigsten Armen nur ebensoviel geben, wie dem unwürdigsten, d. h. beiden nur, was sie streng schuldig ist: das für ihre Erhaltung unbedingt Notwendige. Denn es könne unmöglich den Aufsehern ꝛc. gestattet werden, eine Art von Jury über Würdigkeit auf anderer Leute Kosten zu spielen. Was jenseits des Allernotwendigsten liegt, gehöre deshalb der freien Privatwohlthätigkeit an. Wirklich geht die englische Staatssorge seit 1834 nur auf die augenblickliche Not, ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft der Armen, auf persönliche Würdigkeit ꝛc.; nur auf Bekämpfung der augenblicklichen Notlage, nicht auf Heilung der Not selbst."

Wie hart diese „unbeschränkte Armensteuer" zugleich den kleinen unvermögenden Bürger trifft, ist sattsam bekannt. Welche Härte es letzterem gegenüber wäre, wenn die ihm abgenommenen Steuern einem andern ohne jegliche Gegenleistung und ohne Beschränkung auf das absolut Notwendige gegeben würden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn schon nach den vorstehenden Ausführungen die Leistungen der öffentlichen Armenpflege nicht über das Unentbehrliche hinausgehen dürfen, so verengt sich die Grenzlinie für die öffentliche Armenpflege ferner durch die subsidiäre Eigenschaft der Unterstützungspflicht. Es ist selbstverständlich, daß man Niemanden aus öffentlichen Mitteln unterhalten darf, der bei Anspannung seiner eignen Kräfte und bei Geltendmachung der ihm zur Seite stehenden rechtlichen Ansprüche sich das Notdürftige selbst verschaffen kann. Auch nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes findet die gesetzliche Hilfsbedürftigkeit eine dementsprechende Definition, indem daselbst gesagt wird, daß die Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt ist,

„wenn sie nachweisen kann, daß dieser nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen[1] bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält."

Ferner werden in § 61 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die dem Hilfsbedürftigen zur Seite stehenden rechtlichen Ansprüche besonders betont und aufrecht erhalten:

[1] Zu dem Vermögen gehören auch die Rechtsansprüche.

„Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbänden, Bundesstaaten) begründet; daher werden die auf andern Titeln (Familien und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen."

Weiter gehört hierher § 361, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzes, wonach gestraft wird:

„Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Die Subsidiarität hat auch dann noch ihre Wirksamkeit, wenn die anderen Hilfsquellen nicht sofort flüssig gemacht werden konnten, und die öffentliche Armenpflege vorläufig mit Unterstützung eintreten mußte. So bestimmt § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes:

„Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus andern als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht."

Ganz entsprechende Bestimmungen enthalten das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (§ 57), das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§ 8), das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886 (§ 11), sowie das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Da die Aufgabe die Frage der Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten zum Gegenstand hat, seien die betreffenden Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes hier angeführt:

§ 35, Absatz 2: „Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente *im Betrage der geleisteten Unterstützung* auf die Gemeinde oder den Armenverband über."

§ 40: „Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder *und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.*"

Schließlich wäre hier die Frage der Ausdehnungsfähigkeit oder Erweiterungsfähigkeit des Gebietes der öffentlichen Armenpflege noch zu berühren. Die Frage ist bereits nach den obigen Erörterungen zu verneinen. Es sollte die Grenze, welche Preußen und die Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten für die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege fest-

gelegt haben, nicht überschritten werden. Erziehung, Unterricht und Ausbildung müßten allgemein aus den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ausscheiden und lediglich als Zweig des öffentlichen Unterrichtswesens betrachtet werden. Ebenso die Unterbringung geistesschwacher, blinder und taubstummer Kinder in Anstalten zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung, welche auch in Preußen folgerichtig nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört[1]. Auch die Kosten der Zwangserziehung sind keine eigentlichen Kosten der öffentlichen Armenpflege, wenngleich sie auf Grund der Bestimmung des § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz von der Landesgesetzgebung zu Armenpflegekosten gestempelt werden können. Letzteres ist jedoch nur vereinzelt von den deutschen Bundesstaaten geschehen. Nicht dagegen konsequenterweise z. B. von Preußen. Vergleiche hierzu die bei Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 7. Aufl., S. 81 angezogenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Auch diese Behörde betont gelegentlich ihrer Entscheidungen, daß die eigentliche öffentliche Armenpflege eine Ausdehnungsfähigkeit nicht besitzt. Es wird daselbst gesagt:

„Die Landesgesetzgebung kann nicht nur den Umfang der Unterstützungspflicht im Sinne jenes Reichsgesetzes (vom 6. Juni 1870) selbständig regeln, sondern sie kann auch den Armenverbänden als solchen besondere Verpflichtungen auferlegen, welche nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Reichsgesetzgebung tragen und außerhalb des Rahmens der eigentlichen Armenpflege liegen."

(Heft XIX, S. 60 und 61.) Und ferner:

„Allerdings ist die Unterbringung verwahrloster Kinder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Anstalten unabhängig von ihrer Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne. Sie wird gegen die Kinder wohlhabender Eltern in gleicher Weise durchgeführt, wie gegen arme Kinder. Sie bezweckt sowohl im allgemeinen Interesse als in dem der Kinder selbst, diese aus Verhältnissen herauszunehmen, in denen ihnen die Gefahr droht, dem Müßiggange und dem Verbrechen zu verfallen; die Kinder sollen zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet werden. Es handelt sich danach allerdings bei der Unterbringung verwahrloster Kinder in die Bewahr- und Besserungsanstalten um eine dem Gemeinwohl dienende Maßregel, deren polizeilicher Charakter auch darin deutlich hervortritt, daß sie zwangsweise durchgeführt werden kann. Aber dies allein ist nicht entscheidend. Auch bei der allgemeinen Schulpflicht gelangt das öffentliche Interesse in dem Einschulungszwange zum Ausdruck. Dessenungeachtet ist von dem Bundesamt stets anerkannt worden, daß, wo nach der Landesgesetzgebung die Fürsorge für den Unterricht armer Kinder den Armenverbänden obliegt, diesen wegen des

[1] Vgl. Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 7. Aufl., S. 81, sowie S. 144—147, insbesondere auch die daselbst angezogenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. — Eine andere Auffassung wird in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft XIX, S. 108 vertreten.

Schulgeldes u. s. w. ein Erstattungsanspruch auch gegenüber den Armenverbänden anderer Bundesstaaten zusteht . . . . ."
(Heft XXIV, S. 115 und 116.)

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen wäre sonach, wenn der Aufgabe entsprechend nur die Fürsorge für Lebende in Betracht gezogen, also von der gesetzlichen Vorschrift über Gewährung eines angemessenen Begräbnisses abgesehen wird, folgendes:

Der Maßstab für die Leistungen der öffentlichen Armenpflege ist das Existenzminimum; die öffentliche Armenpflege kann nur das zur Erhaltung der Existenz, also des Lebens und der Gesundheit, Unentbehrliche gewähren. Sie darf auch dies nur gewähren, subsidiär, d. h. wenn und soweit es nicht vorhanden ist, oder von dem Bedürftigen in anderer rechtmäßiger Weise beschafft werden kann. Soweit sie das Existenzminimum gewähren darf, muß sie es auch gewähren. Das Existenzminimum bedeutet somit den Inhalt der Pflichten und Rechte in Bezug auf die Leistungen der öffentlichen Armenpflege.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Armenpflege liegt somit nur insoweit vor, als jemand das Existenzminimum nicht hat und sich auch nicht in rechtmäßiger Weise verschaffen kann. Die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, läßt sich daher im Einzelfalle nur dann beantworten, wenn das Existenzminimum für diesen Fall klargestellt ist. Sodann ist, bevor Hilfsbedürftigkeit angenommen werden kann, ein jedes Einkommen und Vermögen (einschließlich der rechtlichen Ansprüche) zu ermitteln.

> „Hierbei haben die Organe der Armenverwaltung alle Sorgfalt zu verwenden, die von einem aufmerksamen Verwalter der Armenpflege erfordert werden muß und nach Lage der Umstände erfordert werden kann [1]."

Nur dann, wenn das Existenzminimum durch das so ermittelte Einkommen nicht gedeckt werden kann, darf Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Armenpflege angenommen werden.

> „Von einer Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne kann aber nicht die Rede sein, solange für den Verunglückten von Privatpersonen, Krankenkassen u. s. w. — aus Mildthätigkeit oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — gesorgt wird [2]."

Hiernach ergiebt sich für die Frage, ob Invalidenrenten bei der Feststellung des Existenzminimums in Gegenrechnung zu bringen sind, d. h. ob sie ihrem vollen Betrage nach bei Feststellung des Einkommens anzurechnen sind, eine unbedingte Bejahung. Ihr Bezug beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder, von der anderen Seite betrachtet, auf einem gesetzlichen Rechte.

Nur eine solche unbedingte Anrechnung der Invalidenrenten kann mit den für die öffentliche Armenpflege festzuhaltenden Grundprincipien in

---

[1] Vgl. Wohlers-Krech a. a. O. S. 66 ff. nebst den daselbst erwähnten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

[2] Vgl. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Heft XI, S. 38.

Einklang gebracht werden, wie dies aus den obigen über die letzteren gepflogenen Erörterungen sich ergiebt. Nun hat aber eine Reihe von Armenverwaltungen sich gegen die vollständige Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten ausgesprochen. (Vgl. die oben S. 30—78 abgedruckten Mitteilungen der Armenbehörden.) Beispielsweise Darmstadt aus dem Grunde, um den Versicherten dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigten Wohlthaten der desfallsigen Einrichtungen zum Bewußtsein zu bringen; Lübeck in

„der Absicht, den Armen an den Segnungen der socialen Gesetzgebung teilnehmen zu lassen."

Stuttgart sagt:

„Renten setzen meist eine frühere Beitragsleistung der Hilfsbedürftigen voraus, daher es billig erscheint, den letzteren einen kleinen Vorteil vor Hilfsbedürftigen zu gewähren, die früher für den Fall der Erwerbsunfähigkeit nichts gethan haben; außerdem dürfte der Geist der Versicherungsgesetze für ein solches Verfahren sprechen", u. s. w.

Abgesehen davon, daß nach der hier vertretenen Ansicht die Würdigkeit oder Unwürdigkeit bei der öffentlichen Armenpflege nicht in Betracht kommen kann, haben aber auffallenderweise dieselben Armenverwaltungen, welche die Invalidenrenten nicht vollständig anrechnen, die von mir gestellte Frage, ob öffentliche Unterstützung erst gewährt wird, wenn Sparkassenanlagen vollständig aufgebraucht sind, fast durchgängig bejaht. Die freiwillige Sorge für die Zukunft, welche sich vielfach in den Sparkassenanlagen ausspricht, dürfte aber doch noch höher anzuschlagen sein, als die gesetzlich erzwungene Zurücklage der Alters- und Invalidenversicherung. Auf der andern Seite spricht die Begründung des Gesetzentwurfs betr. die Alters- und Invalidenversicherung vom 22. November 1888 direkt gegen eine Nichtanrechnung. Es wird daselbst gesagt:

„Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reichs an einer möglichst normalen Gestaltung der socialen Verhältnisse nicht auch in einer anteiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesamtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände. Dazu kommt noch die Erwägung, daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bereits erwähnt, eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege, eintritt. Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armengesetzgebung so ungleichmäßig getroffen, daß die Übernahme wenigstens eines Teils der Armenlast auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich, wiederholt in Anregung gebracht worden ist. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrags entgegenzukommen."

An einer anderen Stelle heißt es daselbst:

„Gerade weil der Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armen-

pflege thunlichst bewahrt werden soll, bedarf es einer von ihm selbst aufzubringenden Leistung, welcher als Gegenleistung der rechtliche Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung entspricht."

Hieraus geht doch unzweideutig hervor, daß das betreffende Reichsgesetz eine Entlastung der Armenverbände auf der einen Seite und auf der andern Seite eine möglichste Verminderung der Notwendigkeit, die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen, herbeiführen wollte. Es wird im nächsten Abschnitt auf diesen Punkt zurückgekommen und daselbst auch darüber, ob und in welcher Weise seitens der Armenverbände den Alters- und Invalidenrentenempfängern ein über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung Hinausgehendes aus nichtöffentlichen Mitteln gewährt werden kann, besonders abgehandelt werden.

Die strengen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege sind selbstverständlich uneingeschränkt auch auf die Leistungen der Privatwohlthätigkeit anzuwenden; es ist auch hier auf die oben S. 84, Anm. 2 angegebene Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen zu verweisen. Billigkeitsgründe und Zweckmäßigkeitsgründe allein können also für eine verschiedenartige Behandlung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und derjenigen, welche beispielsweise aus dem Alters- und Invaliditätsgesetze entspringen, nicht maßgebend sein. Soweit eine Leistung der Privatwohlthätigkeit eine endgültige ist oder auf den dauernden Bezug derselben ein endgültiger rechtlicher Anspruch besteht, wie dies bei dem Invalidenrentenbezug der Fall ist, ebensoweit hat volle Anrechnung zu erfolgen. Aber nur insoweit dies der Fall ist. Und damit ist der Privatwohlthätigkeit, d. h. der nichtöffentlichen Armenpflege, freie Hand gegeben. Die Privatwohlthätigkeit kann an ihre Leistungen die Voraussetzung knüpfen, daß deshalb die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe. Die öffentliche Armenpflege kann in diesem Falle weder mit einer Einnahme des Hilfsbedürftigen, noch mit einem Rechtsanspruch desselben auf eine Einnahme rechnen, weil, wenn sie selbst das Existenzminimum nicht gewährt, jene Einnahme widerrufen, d. h. die Leistung der Privatwohlthätigkeit wieder eingezogen oder für die Folge eingestellt werden kann. Es kommen hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Geltung und es handelt sich hier eigentlich gar nicht um eine Ausnahme von der Regel, daß die öffentliche Armenpflege jede Einnahme des Hilfsbedürftigen und jeden vermögensrechtlichen Anspruch desselben zu berücksichtigen hat. Sobald die Privatarmenpflege unter der bezeichneten Voraussetzung Almosen giebt, wird also hierdurch die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt. In gleichem Sinne hat das Bundesamt für Heimatwesen in einer Entscheidung Heft XX, S. 59 unter der Feststellung, daß ein gewisser N. auf die Unterstützungen eines Bochumer Vereins

„nicht nur keinen rechtlichen Anspruch gehabt habe, sondern daß dieselben unter der ausdrücklichen Verwahrung gegeben wurden, daß eine Anrechnung derselben auf öffentliche Armenunterstützungen nicht stattfinden dürfe, widrigenfalls die Unterstützungen seitens des Arbeitgebers eingestellt würden" —

folgendes ausgeführt:

„Unter solchen Umständen erscheinen die Gaben des Bochumer Vereins als Unterstützungen über das Maß der öffentlichen Fürsorgepflicht hinaus. Die Gewährung des notdürftigen Lebensunterhalts durch die Organe der öffentlichen Armenpflege bildet die Voraussetzung der Bewilligung derartiger Zuschüsse. Dieselben können deshalb bei Prüfung der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung nicht in Betracht gezogen werden."

Hiermit ist für die Privatarmenpflege die weitgehendste Bewegungsfreiheit gewahrt und ein Hinausgehen über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung — auch für Armenbehörden, soweit sie Mittel der nichtöffentlichen Armenpflege zur Verfügung haben — sichergestellt. Zugleich weist aber auch diese Sachlage auf die dringende Notwendigkeit einer Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohlthätigkeit hin. Eine verständnisvoll waltende öffentliche Armenpflege wird auf dieser Grundlage mit der Privatwohlthätigkeit einig gehen und Hand in Hand arbeiten können. Sie wird in Zweifelfällen über die Absicht der Privatwohlthätigkeit und ihrer Almosen sich vergewissern und danach ihre eigenen Maßnahmen treffen. Unter Umständen wird sich hierbei herausstellen, daß die Privatarmenpflege jene mehrbesprochene Voraussetzung an die Verabreichung ihrer Almosen nicht knüpfen und im Interesse eines Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung ausschließen will. In diesem Falle muß die öffentliche Armenpflege zurücktreten. Allerdings kann die Privatwohlthätigkeit hierdurch der öffentlichen Armenpflege, wenn sie mit dieser nicht Hand in Hand geht, direkt schaden, beispielsweise durch Ermöglichung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes[1]. Im übrigen wird aber der Privatwohlthätigkeit durch diese Möglichkeit, die öffentliche Unterstützung ausschließen zu können, eine weitere heilsame Bewegungsfreiheit gesichert.

So hat die Privatwohlthätigkeit eine gewisse Oberhand über die öffentliche Armenpflege, weshalb für sie eigentlich Veranlassung zu einer Art Versteckenspielen gegenüber der öffentlichen Armenpflege nicht vorliegt. Wenn dies doch geschieht, so kommt dies daher, daß die öffentliche Armenpflege die Rechte der Privatarmenpflege nicht in dem Umfange berücksichtigt, wie sie in vorstehenden Ausführungen anerkannt sind. Die öffentliche Armenpflege müßte die Leistungen der Peivatwohlthätigkeit bezüglich ihrer eigenen Leistungen insoweit außer Anrechnung lassen, als dies von dem Privatalmosenspender gewollt ist. Bei Anerkennung dieser Grundsätze und bei ehrlicher Festhaltung an denselben muß sich ein richtiges Zusammengehen der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohlthätigkeit ermöglichen lassen, und wenn dies ermöglicht ist, werden unvernünftige Maßnahmen bei diesem Verfahren vermieden werden. Im Resultate stimme ich also mit der Ansicht von Landrichter Dr. Aschrott (Berlin), wie sie in dem XX. Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit S. 77 niedergelegt ist, überein.

Von den befragten Armenbehörden sind von 112 Mitteilungen 42 eingelaufen, nach welchen die Leistungen der Privatwohlthätigkeit voll angerechnet

[1] Vergl. aber die Einschränkung, welche sich für Armenbehörden in dieser Beziehung ergiebt, im nächsten Abschnitt, fünfter Absatz.

werden, 25, nach welchen teilweise und 22, nach welchen keine Anrechnung stattfindet; das freie Ermessen entscheidet bei 7 Armenbehörden; 16 der letzteren ließen die Frage unbeantwortet. In den Bestimmungen, welche für die Stadt Mainz über die Bemessung der Höhe von Unterstützungen aus der städtischen Armenkasse unterm 12. März 1896 erlassen sind, ist eine den obigen Ausführungen entsprechende Vorschrift gegeben. Es heißt dort, daß eine Überschreitung der Tarifsätze in folgenden Fällen zulässig ist:

> .... 3) „Diejenige Unterstützung, welche aus Wohlthätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, kann bei der Berechnung des Einkommens außer Rechnung gelassen werden." (Vgl. oben S. 22.)

Prüfen wir nun die Armenordnungen der Städte, so finden wir, daß die in den vorstehenden Erörterungen vertretenen Grundsätze im großen und ganzen in jenen Armenordnungen gleichfalls vorhanden sind. Die Elberfelder Geschäftsordnung bestimmt sehr richtig in § 33:

> „Die städtische Armenverwaltung hat nur die Aufgabe, die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege zu erfüllen; nur zur Erfüllung dieser vom Gesetz auferlegten Pflicht dürfen die von der Bürgerschaft für Armenzwecke erhobenen Steuern verwendet werden.
>
> Jene Pflicht beschränkt sich aber auf Gewährung oder Ergänzung dessen, was zum Unterhalt des Armen unabweislich nötig ist. So sehr es auch notwendig ist, daß die Bezirksversammlungen vom Geiste thätiger Nächstenliebe durchdrungen sind, so müssen sie doch die amtliche Unterstützung auf das Maß des Notwendigen pflichtmäßig beschränken, weil die städtischen Mittel den zur Ausübung der gesetzlichen Armenpflege Berufenen nicht zu weitergehenden Unterstützungen anvertraut werden."

Auch Danzig hat sehr beachtenswerte grundsätzliche Bestimmungen getroffen. Sie sind oben Seite 16/17 abgedruckt. Nur zwei Sätze daraus, in welchen ich eine deutliche Übereinstimmung mit der von mir vertretenen Ansicht wiederfinde, mögen hier widerholt werden, nämlich:

> „Über das Notwendigste hinauszugehen ist nicht Sache der (öffentlichen) Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Nur wo den Organen der Armenpflege auch die Verfügung über Mittel aus Wohlthätigkeitsstiftungen anvertraut ist, dürfen sie bei ihren Zuwendungen das Maß des Unentbehrlichen überschreiten."

Inwieweit nun derartige richtig festgestellte Grundsätze in der Praxis auch zur Durchführung kommen, darüber kann man sich bei Prüfung der oben S. 30 bis S. 78 zusammengestellten Auskünfte der Armenbehörden unschwer Kenntnis verschaffen. Eine große Anzahl der Armenbehörden hält sich streng an die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege. Da wo das „freie Ermessen" waltet, ist freilich eine Kontrolle, wie weit dies der Fall ist, sehr erschwert. Inwieweit insbesondere eine Anrechnung der Invalidenrenten bei der öffentlichen Armenpflege stattfindet, darüber ist auf S. 91 eine

Zusammenstellung gegeben. Auch Elberfeld scheint nach der auf S. 67/68 gegebenen Auskunft bezüglich der Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten und der Reichsbeihilfen für Kriegsinvaliden der Bestimmung des oben abgedruckten § 33 der Geschäftsordnung nicht gerecht zu werden. Der zur Begründung der Begünstigung jener Renten- rc. Empfänger angeführte § 36 der Geschäftsordnung, welcher eine Überschreitung des Tarifs („bei den denkbar ungünstigsten Verhältnissen"!) zuläßt, dürfte doch als eine Ausnahmsbestimmung gegenüber dem § 33 nicht zu betrachten sein. Der besagte § 36 will doch wohl nur mit anderen Worten zum Ausdruck bringen, daß das Existenzminimum „bei den denkbar ungünstigsten Verhältnissen" sich auf einen höheren Betrag berechnen kann, als der im Tarif festgelegte. Ferner wird nach der erteilten Auskunft auch bezüglich des Maßes der öffentlichen Unterstützung zwischen übel- und gutbeleumundeten Personen unterschieden, während eine derartige Unterscheidung doch nur bezüglich der Art der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zulässig erscheint. Übrigens findet nach der oben S. 36 abgedruckten Auskunft der Armenbehörde zu Danzig dortselbst ebenfalls eine Bevorzugung der Renten- und Spendenempfänger statt. Ob dies mit Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln geschieht, wie man dies nach der vorhin wiedergegebenen instruktionellen Bestimmung annehmen sollte, ist nicht ersichtlich gemacht.

Schließlich sei noch auf die oben S. 19/20 abgedruckten Bestimmungen der unterm 24. Oktober 1895 seitens der Stadt Heilbronn erlassenen Dienstvorschrift für Bezirksvorsteher und Armenpfleger verwiesen, nach welchen das Maß des unabweislich Notwendigen in keinem Falle überschritten werden darf, nach welchen aber eine Unterscheidung der Bittsteller nach drei verschiedenen Graden der Würdigkeit empfohlen wird (§ 5). Diese Unterscheidung scheint jedoch nach § 9 und § 12 nur eine besonders knappe Bemessung des Existenzminimums im Falle der Unwürdigkeit veranlassen zu wollen.

IV. Überschreitung des Existenzminimums und nichtöffentliche Unterstützungen von seiten der Armenbehörden. Besondere Berücksichtigung der Invalidenrentner.

Die öffentlichen Armenbehörden sollten als solche die Grenzen, welche der öffentlichen Armenpflege gesteckt sind, nicht überschreiten. Sie sollten ihre Genugthuung finden in dem Bewußtsein, jeden vor dem Gesetze gleich zu behandeln. Es gebietet dies auch das eigenste Interesse der öffentlichen Armenbehörden. Jedes Abweichen von jenem Grundsatze ist nur geeignet, das Ansehen der öffentlichen Armenbehörden zu schädigen. Was dem einen aus Gründen, die für die öffentliche Armenpflege nicht maßgebend sein dürfen, über das gesetzliche Maß hinausgegeben wird, muß dem andern, dem nicht mit demselben Maß gemessen wird, als eine Rechtsverweigerung

erscheinen. Gerade das geringfügige Überschreiten der Grenzen der öffentlichen Armenpflege, was meistens eine ausgiebige Hilfe noch nicht sein wird, muß bei der breiten Öffentlichkeit den Glauben erwecken, als thue die öffentliche Armenpflege nicht in ausreichendem Maße ihre Schuldigkeit. Dieser Glaube muß bestärkt werden durch die — an sich richtige — Ansicht, daß die Mittel der öffentlichen Armenpflege unbeschränkte sind.

Man sollte volle Klarheit darüber schaffen und verbreiten, daß man mit den Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht freie Hand hat, wie mit denen freiwilliger Liebesthätigkeit, daß man bei Verabfolgung jener Mittel der allgemeinen Anschauung über Angebrachtheit oder Unangebrachtheit einer Unterstützung nicht folgen kann. Wir sind gewohnt, den Verbrecher und den, der sich mit der allgemeinen Anschauung einer richtigen Lebensführung in Widerspruch setzt, zu bestrafen, ihn unsere Mißachtung fühlen zu lassen: die öffentliche Armenpflege muß ihn, wenn er das Existenzminimum nicht hat, ja selbst, wenn er es zufolge unmittelbaren eignen groben Verschuldens nicht hat, unterstützen. Wir sind gewohnt, dem unverschuldet ins Unglück Geratenen Wohlthaten jeder Art zu erzeigen, um ihn sein Unglück vergessen zu lassen: die öffentliche Armenpflege beschränkt ihn auf das Existenzminimum.

So erhält nun allerdings die öffentliche Armenpflege, da für ihr Einschreiten die Würdigkeit eines Hilfsbedürftigen ebensowenig ausschlaggebend sein kann, wie die Unwürdigkeit derselben die Ausschließung von der gesetzlichen Armenpflege rechtfertigt, eine recht unangenehme Seite: da wo man gern geben möchte, wird es einem untersagt und da wo man Unterstützung gern verweigern möchte, wird man zu deren Verabfolguug genötigt. Wer aber möchte eine Stelle in der öffentlichen Armenpflege versehen, wenn er nicht da, wo er unverschuldetes Unglück und Elend sieht, die Möglichkeit hätte, wirklich ausgiebig helfen zu können, ohne auf das Existenzminimum beschränkt zu sein? Und so ist es denn ein dringendes Bedürfnis, daß die Armenbehörden die Möglichkeit haben, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über das Existenzminimum hinausgehen.

Nach der mir von den Armenbehörden erteilten Auskunft stehen thatsächlich einer sehr großen Anzahl derselben solche Wohlthätigkeitsmittel zur Verfügung, welche zu Unterstützungen, die das Existenzminimum überschreiten, verwendet werden können. (Vgl. oben S. 30 bis S. 78.) Es haben die Frage, ob durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln weitergehende Unterstützungen gewährt oder veranlaßt werden können, 82 Armenbehörden bejaht und nur 28 verneint. Besonders interessant ist in dieser Beziehung die seitens der Stadt Kassel getroffene Bestimmung über Bildung eines „Wohlthätigkeitsstockes“, aus welchem seitens der Armendirektion und in eiligen Fällen seitens des Vorsitzenden derselben würdigen Armen der Stadt Kassel Unterstützungen gewährt werden sollen, „die nicht als Mittel zum unentbehrlichen notdürftigen Lebensunterhalt anzusehen sind“. (Die Bestimmungen sind S. 48/49 abgedruckt.)

Der Vollständigkeit halber möge hier eingeschaltet werden, daß das Gesetz und die Rechtsprechung eine Beschränkung bezüglich der Verwendung

dieser Wohlthätigkeitsmittel den Armenbehörden auferlegt haben. Sie bestimmen, daß die Verwendung von Wohlthätigkeitsmitteln durch Armenbehörden gleichwohl als öffentliche Armenunterstützung in dem Falle zu betrachten ist, wenn sonst eine Gesetzesumgehung entstände. Es handelt sich hier insbesondere um die Abschiebung der Armenlast. Es kann beispielsweise nicht der Armenverband A, der einen in den Bezirk des Armenverbandes B verzogenen Hilfsbedürftigen zwei Jahre lang aus Wohlthätigkeitsmitteln unterstützt hat, dadurch dem Hilfsbedürftigen den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in dem Bezirk des Armenverbandes B ermöglichen. Das Bundesamt für Heimatwesen hat wiederholt entschieden, daß der Lauf der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ruht, wenn der Armenverband die Unterstützung aus sogenannten Liebesgaben bestritten hat, welche ihm — in Zeiten eines allgemeinen Notstandes — von Privatpersonen zur Verfügung gestellt waren. Ja selbst dann würde der Fristenlauf ruhen, wenn die dem Armenverbande gehörigen Fonds, aus denen die Unterstützung gewährt wurde, der betreffenden Schenkungsurkunde gemäß, unter dem Namen „Stiftung" einer besondern Verwaltungskommission unterstellt sind. Es liegt der Fall hier genau so als wenn eine Privatperson nur vorgeschoben wäre, um den Schein zu erwecken, daß es sich um einen bloßen Akt der Privatwohlthätigkeit handle[1].

Im übrigen haben die Armenbehörden bezüglich der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsmittel vollständig freie Hand. Sie können selbstverständlich auch je nach Lage des Falles einen Invalidenrentenempfänger durch Verwendung von Wohlthätigkeitsmitteln über das Existenzminimum hinaus unterstützen. Inwieweit aber die Armenbehörden die ihnen zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege zur Verfügung gestellten Mittel oder andere besondere Mittel dazu verwenden, um die Invalidenrentenempfänger besser zu stellen als die auf das Existenzminimum beschränkten Unterstützten, läßt sich nicht in jedem Falle aus den Mitteilungen der Armenbehörden erkennen. Wie schon erwähnt, haben nur Crefeld und Duisburg, von welchen Crefeld die Invalidenrenten teilweise, Duisburg gar nicht anrechnet, sich besondere Mittel von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung stellen lassen, um den Invalidenrentnern eine privilegierte Stellung einzuräumen. Abgesehen hiervon ersehen wir aus den Auskünften der Armenbehörden, daß von 112 Armenbehörden 71 die Invalidenrenten voll auf die Armenunterstützung anrechnen, also einfach gesetzentsprechend verfahren. Dagegen wird von 29 Armenbehörden mitgeteilt, daß sie die Invalidenrenten nur teilweise anrechnen. Das freie Ermessen lassen entscheiden 8 Armenbehörden; eine Auskunft haben nicht erteilt 4 Armenbehörden. Jedenfalls läßt sich die Frage der Anrechnung der Invalidenrenten nicht entscheiden, wenn man hierbei nicht unter öffentlicher Zwangsarmenpflege und nichtöffentlicher, Privat- oder freiwilligen Armenpflege unterscheidet. Ein Mittelding, also etwa freiwillige Armenpflege, die von Armenbehörden oder mit öffentlichen (Steuer-) Mitteln ausgeübt wird und

[1] Vgl. Wohlers-Krech a. a. O. S. 32 Anm. d, e und h und die daselbst angezogenen Entscheidungen.

für die wiederum besondere Regeln aufzustellen wären, giebt es doch nicht. Das Entscheidende bleibt immer, ob die Armenpflege eine erzwungene oder eine freiwillige ist, ob sie ein Recht begründet oder nicht. Während nun bei der Zwangsarmenpflege unbedingte Anrechnung der Invalidenrenten platzgreifen muß, kann man bei der freiwilligen Armenpflege von einer Anrechnung überhaupt nicht reden, da die freiwillige Armenpflege an bestimmte feste Regeln nicht gebunden ist.

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob die Armenbehörden durch Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der freiwilligen Armenpflege die Invalidenrentenempfänger als solche, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Qualitäten vor den übrigen Unterstützten bevorzugen sollen. Die Durchführung wäre so zu denken, daß die betreffenden Gemeinden das, was sie auf der einen Seite zufolge des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes an öffentlichen Unterstützungen sparen, auf der andern Seite als freiwillige Unterstützungen an die Invalidenrentner ganz oder zum Teil wieder herausrücken würden. Es ist aber doch kaum anzunehmen, daß sich die Armenbehörden darauf einlassen werden, die Invalidenrentner, einerlei ob sie einer besonderen Berücksichtigung würdig oder unwürdig sind, gleichwohl aus Wohlthätigkeitsmitteln vor den übrigen Unterstützten zu bevorzugen, etwa lediglich mit Rücksicht auf die sociale Gesetzgebung. Die Privatwohlthätigkeit, auch die von Armenbehörden ausgeübte, wird doch niemals einem unwürdigen Trunkenbolde, bloß deshalb, weil er Alters- oder Invalidenrentenempfänger ist, ihre Unterstützung zufließen lassen. Somit ist also auch auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit eine Berücksichtigung der Invalidenrentner als solcher ausgeschlossen. Die Privatwohlthätigkeit muß auch diesen gegenüber ihrem Grundsatze getreu bleiben, daß sie vor allem auf die Würdigkeit der Unterstützungsbedürftigen Rücksicht nehmen muß.

Da der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Frage der besonderen Berücksichtigung der Invalidenrentner nun aber einmal angeregt hat, so kann das, was dem Verein allein zu thun schließlich übrig bleiben könnte, nicht vollständig unbesprochen bleiben. Es wäre nämlich noch denkbar, wenigstens die würdigen Invalidenrentenempfänger zu einer besonderen Berücksichtigung aus Mitteln der freiwilligen Armenpflege den Armenbehörden, oder der Privatarmenpflege überhaupt, zu empfehlen. Doch würde damit, wie ohne weiteres einleuchtet, ein recht gefährlicher Weg betreten. Schon deshalb, weil nicht einzusehen ist, warum nicht auch würdige Kranken-, Unfall- und andere würdige Rentenberechtigte, warum nicht Personen, die freiwillig für ihre alten Tage Sparkassenanlagen gemacht haben, warum nicht eine Mutter, die eine große Kinderzahl unter Anspannung aller ihrer Kräfte, unter nur ganz geringer Inanspruchnahme der Armenpflege unterhält u. s. w., nicht gleichzeitig mit einem besonderen Empfehlungsbrief versehen werden sollten. Es käme da eine unabsehbare Zahl von Empfehlungen zusammen. Ob auf der andern Seite die Privatarmenpflege die Notwendigkeit solcher Empfehlungen anerkennen würde, ist eine Frage für sich.

Das Resultat, welches sich ergeben hat, ist demnach sowohl bezüglich der Anrechnung der Invalidenrenten auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege als auch bezüglich der besonderen Berücksichtigung der Invalidenrentner

als solcher auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit in gewisser Hinsicht ein negatives. Aber es kann gegen den Mißstand, daß die Invalidenrenten in vielen Fällen eine auskömmliche Versorgung nicht gewähren und vor der Inanspruchnahme der Armenpflege nicht ausreichend schützen, eine wirkliche Abhilfe bei der Armenpflege, sei es der öffentlichen oder der privaten, nicht gefunden werden. Denn die sociale Gesetzgebung will ja gerade die Notwendigkeit der Armenpflege möglichst beseitigen; sie will, wie bereits aus den Motiven des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgehoben wurde, den Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armenpflege thunlichst bewahren; sie will, daß der Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglichst wenig auf Almosenbettel angewiesen sein, daß ihm vielmehr ein wohlerworbenes Recht zur Seite stehen solle. Jener Mißstand wird ja mit der Zeit durch die infolge längerer Beitragsleistung sich erhöhenden Renten etwas gemildert werden. Im übrigen wird aber eine weitergehende Abhilfe nur durch das Weiterschreiten der socialen Gesetzgebung oder durch eine freiwillige weitergehende Versicherung der Arbeiter, die wiederum ein wohlerworbenes Recht gewährt, geschaffen werden können.

Es ist ja gewiß, an sich betrachtet, von den Armenbehörden schön gedacht, wenn sie ein Unbehagen dabei empfinden, daß der finanzielle Effekt der Invaliditätsversicherung schließlich in recht vielen Fällen nur für sie und nicht für den Arbeiter vorhanden ist, der zudem Beiträge zu der Versicherung geleistet hat. Aber es darf auf der andern Seite nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die Notwendigkeit der Armenpflege sowohl für den Geber als für den Empfänger ein Übel ist, und daß es eine wesentliche Aufgabe der Armenpflege selbst ist, jenes Übel möglichst aus der Welt zu schaffen. Der oberste Grundsatz für die Armenpflege ist ja doch der, daß sie sich um die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Unterstützten bemühen soll. In dieser Beziehung hat aber die sociale Gesetzgebung der Armenpflege einen sehr dankenswerten Dienst geleistet. Wenn auch noch nicht alles erreicht ist, der Stein ist wenigstens einmal ins Rollen gebracht. Und soweit die Invalidenrentenempfänger selbst hierbei in Betracht kommen, so hieße es diesen ein großes Unrecht anthun, wenn man ihnen ein Verständnis dafür nicht zutrauen wollte, daß es doch ein großer Unterschied ist, ob sie ihre Versorgung sich aus fremder Hand als Bittende müssen reichen lassen, oder ob sie solche auf Grund eines, durch eigne Kraft erworbenen Rechtes beziehen. Auf die mit der öffentlichen Unterstützung verbundenen Nachteile (Verlust des Wahlrechts u. s. w.) sei hierbei nur nebenher verwiesen.

V. Verfahren zwecks Ausmessung des Existenzminimums.

Es handelt sich in diesem Abschnitte um die rein praktische Frage, welches Verfahren ist für die Ausmessung des Existenzminimums zu empfehlen.

Wie wir auf S. 9 oben sehen, wird die Entscheidung, nach welchem Maß das Notdürftige festzustellen sei, von vielen Armenbehörden ganz dem freien Ermessen ihrer Organe überlassen. Das klingt sehr einfach; und man fragt sich verwundert, warum machen sich denn andere Armenbehörden die große Mühe mit der Ermittelung des Existenzminimums, wobei versucht wird, eine wissenschaftliche Feststellung mit Zuhilfenahme von Konsumeinheiten, wobei die Lohnstatistik, wobei Arbeiterbudgets zu Rat gezogen werden? Warum gar stellen diese letzteren Armenbehörden förmliche Tarife zur Bemessung des Existenzminimums auf, wobei genaue Vorschriften gegeben werden, welche verschiedenen Einkommen eines Unterstützungssuchenden in Rechnung zu stellen sind u. s. w., während auch in letzterer Beziehung bei jenen anderen Armenbehörden ebenfalls alles wieder ganz einfach nach freiem Ermessen geregelt wird? Unter diesen Umständen wäre ja doch kein Verfahren einfacher und empfehlenswerter als das Verfahren nach freiem Ermessen!

Prüfen wir aber doch erst einmal, wie es sich mit diesem Verfahren nach freiem Ermessen in Bezug auf das Gesetz verhält.

Bevor jemand unterstützt werden kann, ist seine Hilfsbedürftigkeit festzustellen. Hilfsbedürftig ist der, wie wir oben ausgeführt haben, welcher das Existenzminimum, d. i. das zur Aufrechterhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche nicht hat und sich nicht in rechtmäßiger Weise verschaffen kann. Es ist also der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat u. s. w. des Betreffenden zu ermitteln und in einem Geldbetrage anzuschlagen. Daneben sind sämtliche Einkünfte des Betreffenden festzustellen. Nur insoweit letztere ein Minus gegenüber jenem festgestellten Bedarf ergeben, darf öffentliche Unterstützung gewährt werden. Jeder Armenverband, der um Ersatz der aufgewendeten Unterstützung angegangen wird, kann den ziffermäßigen Nachweis jener Feststellungen verlangen. Es ist aber ohne weiteres klar, daß man da, wo der Bedarf nach freiem Ermessen festgesetzt wird, auf einem Umwege bestimmte Einnahmensquellen des Hilfsbedürftigen unberücksichtigt lassen kann. Man braucht dann nur den Bedarf entsprechend höher nach freiem Ermessen festzusetzen. So werden denn auch, wie mehrere Armenbehörden mitgeteilt haben, von ihnen die Einnahmen aus Invalidengeldberechtigungen, aus nachträglich erwachsenem Arbeitsverdienst u. s. w. nur nach freiem Ermessen in Betracht gezogen. Dies ist jedoch mit dem Gesetz, das die Zulässigkeit einer öffentlichen Unterstützung an bestimmte äußere Merkmale knüpft und knüpfen muß, nicht zu vereinbaren.

Betrachten wir uns dann die zweite Gruppe der Städte (S. 10), die dem freien Ermessen einzelne Regeln für besonders häufig vorkommende Fälle zur Seite stellen, insbesondere die, daß eine gesunde Witwe oder eine unverheiratete Frauensperson zwei Kinder selbständig zu ernähren imstande sein müsse. Hier ist einzuwenden, daß derartige Regeln vor dem Bundesamt für Heimatwesen keine Anerkennung finden, da die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit nur nach den thatsächlichen Verhältnissen im Einzelfalle getroffen werden kann, „nicht nach gewissen Grundsätzen, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet, z. B. nach dem Grundsatze, daß eine Frau aus dem Arbeiterstande sich und zwei Kinder

müsse ernähren können, — daß eine solche Frau bis zur Niederkunft arbeiten müsse"; die Entscheidung kann auch nicht auf Grund einer angeblich bestehenden Verwaltungspraxis getroffen werden. Vergleiche Wohlers-Krech S. 66 Anmerkung und die daselbst angeführten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

Wir kommen zu der dritten Gruppe der Städte (oben S. 10), welche bestimmte Höchstsätze der öffentlichen **Unterstützung** als Ausschlußsätze aufstellen. Da diese sich nicht nach dem Bedürfnis im Einzelfalle richten, haben sie vor dem Gesetze keinen Wert. Cassel (Cuno S. 21) bestimmt, es kann als Grundsatz gelten,

„daß die Unterstützung den Betrag von 3 Mark oder Naturalien im gleichen Wert für eine einzelstehende und in der Arbeitsfähigkeit in höherem Grade beschränkte erwachsene Person, ferner den gleichen Betrag für ein arbeitsunfähiges Familienhaupt und von 2 Mark für die bei dem Manne lebende Ehefrau, sofern sie erwerbsbeschränkt ist oder mehrere Kinder im Alter unter 14 Jahren hat, der Regel nach nicht übersteigt."

So wie die Bestimmuug hier steht, wäre es nach derselben einerlei, ob in den genannten Fällen die erwerbsbeschränkten oder arbeitsunfähigen Personen hinreichende Renten oder Barvermögen besitzen.

Oder Bremen z. B. berichtet (Cuno S. 24):

„die Armenpflege ist sich bewußt, daß die Sätze ein Existenzminimum nicht gewähren. Es wird vorausgesetzt, daß die Unterstützten entweder selbst noch etwas hinzuverdienen, oder aus anderen Fonds Zuschüsse erhalten."

Wir sehen also, daß keine andere Bestimmung vor dem Gesetze Stand halten kann, als diejenige, welche anordnet, daß in jedem Einzelfall die Hilfsbedürftigkeit festgestellt, d. h. daß der Bedarf oder das Existenzminimum ziffermäßig ermittelt werde, um dann die sämtlichen Einnahmen ziffermäßig in Gegenrechnung zu stellen. Es bleibt daher nichts übrig, als diesen einzig und allein nach dem Gesetze zulässigen Weg zu betreten, welchen Elberfeld längst eingeschlagen hat und dadurch mit Recht vorbildlich geworden ist. (Vgl. oben S. 9 10.)

Wenn aber zufolge der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall und unter allen Umständen vor Gewährung einer Unterstützung das Existenzminimum für diesen Fall festzustellen ist, so **können auch die Schwierigkeiten, die sich nach Cuno Seite 54 ff. der Feststellung des Existenzminimums entgegenstellen, nicht nur für das Elberfelder Verfahren in Betracht kommen, sondern sie müssen für die gesamte gesetzliche Armenpflege in Rechnung gezogen werden.** Auch diejenigen Armenbehörden, welche angeben, daß sie das freie Ermessen entscheiden lassen, sind in gleicher Weise genötigt, wie die Armenbehörden, welche nach Elberfelder Muster verfahren, sorgfältige Ermittlungen über das Existenzminimum anzustellen. Dasselbe gilt bezüglich der Feststellung des Einkommens des Hilfesuchenden. Wenn, wie Cuno, S. 60 ff. dem Elberfelder Verfahren entgegenhält, die Armenbehörden bei Ermittelungen des Einkommens großen Schwierigkeiten und Täuschungen ausgesetzt sind, so würde dies, soweit zutreffend, hier wie dort von gleicher

Bedeutung sein. Übrigens ist die von mir an die Armenbehörden gerichtete Frage, ob sich den Ermittelungen über den Arbeitsverdienst, über Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. s. w., über Beihilfen Unterhaltspflichtiger, über Beihilfen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln, über Vermögen und Sparkassenanlagen — Schwierigkeiten entgegenstellen, unter 107 Armenbehörden nur von 7 bejaht worden, während 86 Armenbehörden berichten, daß sich Schwierigkeiten überhaupt nicht entgegenstellen, und 14 Armenbehörden lediglich auf Schwierigkeiten bei Ermittelung von Sparkassenguthaben hinweisen.

Die Armenbehörden und die Armenpfleger, welche einmal damit begonnen haben, die von Fall zu Fall notwendigen Ermittelungen und Feststellungen bezüglich des Existenzminimums zu machen, werden selbstverständlich die gemachten Erfahrungen bei anderen sich einstellenden Fällen verwerten, sie werden sich Aufzeichnungen machen und so wird sich da, wo die Sache in dieser Weise genau genommen wird, unter der Hand von selbst ein Tarif herauswachsen, denn es ist doch zu naheliegend, daß man sich die mühevolle Arbeit der Aufsuchung des Existenzminimums bei einem dem früheren der Hauptsache nach gleichen Falle nicht unnötiger Weise noch einmal macht. Auf diese Weise mag auch wohl der Elberfelder Tarif entstanden sein.

Man kann hierbei beanstanden, daß das an einem bestimmten Orte für einen bestimmten Fall gefundene Existenzminimum auf einen anderen gleichartigen Fall niemals genau passe, daß also bei gleicher Kopfzahl, gleichem Alter der Familienglieder u. s. w. trotzdem der Bedarf ein verschiedener sei. Theoretisch genommen ist dies durchaus richtig. Praktisch stellt sich die Sache aber anders. Denn einmal läßt sich der Existenzbedarf für keinen Fall haarscharf ermitteln und dann ergiebt es sich auch von selbst, daß schließlich ein Durchschnittsbedarf von gleichartigen Fällen zu Grund gelegt wird.

Nach verschiedenen gegen die Einführung eines Tarifs aufgeworfenen und selbstwiderlegten Bedenken, kommt Cuno, S. 62 schließlich zu der Bemerkung, daß die Gefahr der Elberfelder Tarifvorschriften in der Tendenz der ganzen Vorschriften liege, daß die Pflegeorgane sich durch die gegebenen und ermittelten Zahlen für gebunden erachten, daß an Stelle einer verständnisvollen Benutzung des Tarifs zur Ermittelung des wirklichen Bedarfs eine mechanische Handhabung desselben tritt, die den individuellen Verhältnissen nicht gerecht wird.

Es kommt wohl hier, wie bei vielen anderen Bedenken der Umstand zur Geltung, daß Herr Stadtrath Cuno, wie er selbst bei der Verhandlung dieses Gegenstandes sagte, „in einem Gemeinwesen groß geworden, das über die vorliegende Frage in seiner Armenordnung gar keine Vorschriften und Grundsätze aufgestellt hat, den ihm bekannt gewordenen Versuchen zur Aufstellung eines Unterstützungstarifs sehr skeptisch und zweifelnd gegenüberstand." Wer in einer Armenverwaltung mit derartigen Unterstützungstarifen planmäßig gearbeitet hat, der wird jene Bedenken aus seiner Erfahrung widerlegen. Ich selbst habe, zunächst in der Stadt Worms und daraufhin in Mainz, beides Städte, die vorher das freie Ermessen maßgebend sein ließen, in die Armenpflege Tarife nach dem Elberfelder System eingeführt. Und ich habe gefunden, daß sich die Armenpfleger in keiner Weise durch die Zahlen

des Tarifs irre machen lassen. Es fällt den Armenpflegern gar nicht ein, daß sie die Differenz zwischen Bedarf und ermitteltem Einkommen ohne weiteres ausfüllen. Sie wissen sehr wohl, wann sie vorsichtig sein müssen, z. B. wegen vermutetem, aber vorläufig nicht entdecktem Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden, oder deshalb, weil sie den Hilfesuchenden oder eins seiner Familienglieder für fähig halten, ein höheres als das angegebene Einkommen sich zu verschaffen. Auf der andern Seite laufen regelmäßig in jeder Sitzung eine ganze Anzahl Anträge auf Überschreitung des Tarifsatzes ein. Die Armenpfleger haben sich in beiden Städten sehr rasch mit den neuen Vorschriften zurechtgefunden und haben mir in beiden Städten ihre Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Neueinrichtung, die ja viele Arbeit mit sich brachte, ausdrücklich und wiederholt zu erkennen gegeben. Ich weiß aber allerdings, der Tarif allein macht die Sache weder gut noch schlecht. Er bedarf, wie jede Armenpflege überhaupt, einer gründlichen und sorgfältigen Handhabung.

Meines Erachtens wird es nur durch Zuhilfenahme eines Tarifs möglich, die Unterstützungen einheitlich und dem wirklichen Bedürfnis entsprechend, zu gestalten. Wo dagegen das freie Ermessen herrscht, wird leicht ein gewisses Abfindungssystem sich einschleichen. Es wird Keiner, der die Sache recht gefährlich und seine Lage recht schwarz und elend darzustellen weiß, das freie Ermessen nicht zu seinen Gunsten auszunutzen vermögen und wenigstens etwas als Abfindung herausschlagen. Dagegen wird das freie Ermessen da, wo z. B. wegen Tod des Ernährers und einer sehr reichlichen Kinderzahl eine wöchentliche Gabe von bedeutenderer Höhe erforderlich ist, leicht etwas zurückschrecken und es wird auch hier leicht eher eine Abfindung als eine wirklich ausreichende Unterstützung herausspringen; es wird wohl auch in einem solchen Falle, weil er eine so große Ausgabe erfordert, die Privatwohlthätigkeit herangezogen werden. Ein Armenpfleger, der für einen solchen Fall etwa eine wöchentliche Unterstützung von Mk. 18 vorgesehen findet, wird an einen entsprechenden Antrag, wenn alles reiflich geprüft ist, viel eher herangehen, als ein Armenpfleger ohne Tarif. Umgekehrt wird der Armenpfleger mit Hilfe des Tarifs dem Drängen und Querulieren viel eher und leichter Widerstand entgegensetzen, als ohne solchen. Er kann sich insbesondere in diesem Falle auf den Tarif, als die Grenze seiner Vollmacht berufen.

Nach meiner Erfahrung verringert sich bei Einführung eines Tarifs die Zahl der Unterstützten wesentlich, während umgekehrt die durchschnittliche Unterstützung sich wesentlich erhöht. Und — was nicht zu unterschätzen ist — die sogenannten verschämten Armen kommen da, wo ein Tarif besteht, leichter zu der ihnen gebührenden ausreichenden Unterstützung, als wo dies nicht der Fall ist. Die Gesamtausgaben für die Armenpflege vermindern sich.

In Worms betrug vor Einführung des oben S. 29 abgedruckten Unterstützungstarifs — im Jahre 1886 — der Durchschnitt der jährlichen Unterstützung 125 Mark. Kurz nach Einführung des Tarifs und zwar für das Rechnungsjahr 1888/89 betrug der jährliche Durchschnitt der Unterstützungen 186 Mark, also ca. 50 % mehr, und im Jahre 1892/93 221 Mk., d. h. 80 % mehr! Dagegen fiel in denselben Jahren die Anzahl der Unter-

stützungsfälle zufolge sorgfältiger Prüfung an Handen des Tarifs von 240 Unterstützungsfällen im Jahre 1886 auf 155 und 145 Unterstützungsfälle in den Jahren 1888/89 und 1892/93. Die finanzielle Wirkung hiervon, wie allerdings auch von der Heranziehuug Unterhaltspflichtiger, der wesentlichen Einschränkung der Zahl der auf Ansinnen der Eltern bei fremden Leuten in Pflege gebrachten Kinder drückte sich darin aus, daß der jährliche Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege sich fast um die Hälfte verminderte. (Vorgesehen war nach den Erfahrungen der Vorjahre für das Jahr 1888/89 ein Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege von 44000 Mark. Gebraucht wurde 1889/90 ein Zuschuß von 23154 Mark.)

In Mainz wurden die oben S. 21/22 abgedruckten Tarifbestimmungen seit Sommer 1895 in Anwendung gebracht. Die Anzahl der Unterstützungsfälle ist von Anfang des Rechnungsjahres 1895/96 bis zu Ende desselben von 760 auf 555 zurückgegangen. Die Durchschnittsunterstützung per Unterstützungsfall ist dagegen von 161,01 Mark des voraufgegangenen Jahres auf 167,33 Mark im Jahre 1895/96 gestiegen. Der städtische Zuschuß war dagegen im Jahre 1895/96 um 20646 Mark herabgegangen und betrug nur noch 93925 Mark. Im folgenden Jahre betrug der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle nur noch 461, die durchschnittliche Jahresunterstützung ging auf 191,33 Mark in die Höhe, oder um 12,5 %, der Stadtzuschuß war nochmals um 12000 Mark zurückgegangen. Der Jahresbericht konnte hierzu folgendes ausführen:

„die im abgelaufenen Jahre eingetretene bedeutende Verminderung der Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle erklärt sich nicht nur daraus, daß eine recht bedeutende Zahl von Unterstützungsgesuchen von vornherein nach dem einheitlichen Maßstab der Unterstützungstaxen nicht genehmigt werden konnte, sondern wesentlich auch daraus, daß bei Eintritt einer rechtzeitigen, reichlichen, überwachten Unterstützung in verhältnismäßig kurzer Zeit die Selbständigkeit der Hilfesuchenden wieder hergestellt war und die Unterstützung in Wegfall kommen konnte. Daß letzteres richtig ist, wird auch dadurch belegt, daß im Jahre 1896/97 die Summe der Unterstützungsfälle sich nur um 17 %, dagegen der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle um 27,4 % vermindert und gleichzeitig die durchschnittliche Unterstützung sich um 12,5 % gegen das Jahr 1895/96 erhöht hat."

Im Jahre 1897/98 ist die durchschnittliche Jahresunterstützung auf 204,72 Mark gestiegen, der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle auf 419 gefallen und die Aufwendungen für die Armenpflege haben sich nochmals um etwa 4000 Mk. vermindert. Ähnliches wird von Potsdam, Cuno S. 49 mitgeteilt. (Vgl. auch oben S. 24 bei Potsdam.)

Auf Grund dieser von mir gemachten Erfahrungen vermutete ich, daß diejenigen Städte, welche nicht nach dem Elberfelder System verfahren, durchschnittlich niederere Unterstützungen gewähren, als Städte, welche das Elberfelder System mit entsprechendem Tarife eingeführt haben. Ich suchte deshalb durch die Frage 8 entsprechende Auskünfte zu erhalten. Das Ergebnis ist in nachstehenden Tabellen auf Grund der Seite 30 bis Seite 78 enthaltenen Mitteilungen zusammengestellt.

A. Städte, welche das Elberfelder System nicht eingeführt haben:

Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.	Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.
1	Allenstein	62	—	—	—	42	Hörde	149	—	—	—
2	Altenessen . . .	156	—	—	—	43	Insterburg . . .	81	—	—	—
3	Bautzen	104	—	—	—	44	Kaiserslautern . .	105	—	—	—
4	Berlin	159	96	—	—	45	Kattowitz	68	—	—	—
5	Bielefeld	—	—	9	38	46	Königsberg . . .	64	08	—	—
6	Brandenburg a./H.	62	50	—	—	47	Lichtenberg . . .	—	—	—	—
7	Bremen	133	20	—	—	48	Lübeck	100	40	—	—
8	Breslau	77	25	—	—	49	Lüdenscheid . . .	—	—	—	—
9	Bromberg . . .	77	80	—	—	50	Magdeburg . . .	72	10	—	—
10	Cassel	128	44	—	—	51	Meiningen . . .	—	—	—	—
11	Celle	55	03	—	—	52	Mülheim a./Ruhr*	53	—	—	—
12	Charlottenburg . .	129	36	—	—	53	München	90	70	—	—
13	Chemnitz	85	—	—	—	54	Naumburg a./S. .	—	—	—	—
14	Coburg	—	—	—	—	55	Neustadt a./S. . .	—	—	—	—
15	Coblenz	110	—	—	—	56	Neunkirchen . . .	134	—	—	—
16	Danzig	56	—	—	—	57	Nürnberg* . . .	132	—	—	—
17	Darmstadt . . .	138	60	—	—	58	Offenbach a./M. .	113	—	—	—
18	Dortmund . . .	—	—	—	—	59	Plauen i./V. . . .	76	—	—	—
19	Dresden	117	70	—	—	60	Quedlinburg . . .	—	—	—	—
20	Eberswalde . . .	79	40	—	—	61	Rathenow	81	—	—	—
21	Eisleben	53	—	—	—	62	Ratibor	70	—	—	—
22	Eisenach	—	—	—	—	63	Regensburg . . .	—	—	—	—
23	Essen	118	—	—	—	64	Reichenbach i./O. .	90	—	—	—
24	Elbing*	79	—	—	—	65	Sagan	65	—	—	—
25	Forst i./L. . . .	90	—	—	—	66	Schönebeck a./E. .	72	—	—	—
26	Frankfurt a./O. . .	57	20	—	—	67	Schweidnitz . . .	36	—	—	—
27	Freiburg i./B. . .	—	—	—	—	68	Schwerin i./M. . .	54	—	—	—
28	Gera*	110	80	—	—	69	Soest	87	12	—	—
29	Glogau	60	—	—	—	70	Spandau	—	—	—	—
30	Gotha	—	—	—	—	71	Stargard i./P. . .	74	—	—	—
31	Göttingen	69	29	—	—	72	Stettin	93	31	—	—
32	Graudenz	78	—	—	—	73	Stolp	68	05	—	—
33	Greiz*	100	—	—	—	74	Stuttgart	121	34	—	—
34	Guben	65	—	—	—	75	Thorn	74	—	—	—
35	Halberstadt . . .	93	—	—	—	76	Weimar	50	—	—	—
36	Hanau	80	95	—	—	77	Wesel	90	—	—	—
37	Hannover	79	56	—	—	78	Wismar	—	—	—	—
38	Hattingen	118	—	—	—	79	Witten	104	—	—	—
39	Heidelberg . . .	—	—	—	—	80	Zeitz	60	—	—	—
40	Herford	76	—	—	—	81	Zittau	100	—	—	—
41	Hildesheim . . .	75	66	—	—						

* Es wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Städten verwiesen.

B. Städte, welche nach dem Elberfelder System verfahren:

Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.	Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.
1	Aachen *	170	—	—	—	17	Mainz	191	33	—	—
2	Barmen	168	—	—	—	18	Mülheim a./Rhein	—	—	—	—
3	Bochum	250	—	—	—	19	München-Gladbach	231	40	—	—
4	Crefeld	195	—	—	—	20	Neuß	216	—	—	—
5	Düren	145	44	—	—	21	Neuwied	141	—	—	—
6	Düsseldorf	120	25	—	—	22	Nordhausen	100	—	—	—
7	Duisburg	179	18	—	—	23	Posen	—	—	—	—
8	Elberfeld	213	02	—	—	24	Potsdam	96	—	—	—
9	Erfurt	150	—	—	—	25	Remscheid	128	41	—	—
10	Gießen	204	85	—	—	26	Rheydt	273	—	—	—
11	Halle a./S.	—	—	98	—	27	Schleswig	86	—	—	—
12	Hamburg	—	—	—	—	28	Schwelm	164	—	—	—
13	Haspe	189	40	—	—	29	Siegen	152	90	—	—
14	Heilbronn	120	—	—	—	30	Wiesbaden	—	—	—	—
15	Köln	109	50	—	—	31	Worms	247	24	—	—
16	Leipzig	150	28	—	—						

Es ergiebt sich somit, daß die unter A verzeichneten Städte eine wesentlich geringere Unterstützung pro Jahr und Fall gewähren, nämlich im Gesamtdurchschnitte nur 88 Mk. 67 Pf., als die unter B. genannten Städte, welche im Gesamtdurchschnitt eine Unterstützung von 168 Mk. 93 Pf. pro Jahr und Fall aufzuweisen haben. Die letzteren geben demnach ausgiebigere Unterstützungen ohne wahrscheinlich — was allerdings nicht belegt worden ist — verhältnismäßig höhere Aufwendungen für die gesetzliche offene Armenpflege machen zu müssen, als die unter A genannten Städte.

Wie schon bemerkt, wird da, wo das freie Ermessen ausschlaggebend ist, von einem wirklichen Festhalten an bestimmten Regeln, so wie sie im Gesetze begründet sind, kaum die Rede sein können. So würde auch die Frage, ob Invalidenrenten anzurechnen sind oder nicht, wohl niemals angeregt worden sein, wenn alle Armenbehörden das freie Ermessen entscheiden ließen. Um herauszubringen, ob da, wo das freie Ermessen entscheidet, wenigstens an irgend einer Regel bei der Bemessung der Unterstützungen festgehalten wird, stellte ich die Frage 5 (als Zusatz zur Frage 3), welche feststellen sollte, ob eine einmal in einer bestimmten Höhe einer gänzlich verdienst- und vermögenslosen Familie bewilligte Unterstützung zu dem Teil späterhin in Wegfall kommt, der nachträglich dem Familienhaupte als Einnahme erwächst. Hier war doch der Bedarf durch den Betrag der Unterstützung seitens der Armenbehörde festgestellt, sodaß das spätere Einkommen seinem vollen Betrage nach,

* Siehe die Bemerkungen bei den einzelnen Städten.

weil über das Existenzminimum hinausgehend, eine Kürzung der Unterstützung zur Folge haben müßte. Von den nicht nach Elberfelder System verfahrenden Armenbehörden trafen nur 17 Antworten ein, aus denen zu entnehmen ist, daß gesetzlich verfahren und das nachträgliche Einkommen seinem vollen Betrage nach in Anrechnung gebracht wird. Eine Antwort besagt, es werde in der Regel voll gekürzt; 23 Antworten lauten, das Einkommen werde entsprechend oder gebührend berücksichtigt; 12, daß von Fall zu Fall oder nach Ermessen entschieden werde; 3, daß in billiger= oder angemessener Weise das nachträgliche Einkommen berücksichtigt werde; eine Antwort verneint die Frage; 11 Armenbehörden gaben keine Antwort auf die gestellte Frage. Dagegen haben von den 31 aufgeführten Städten mit Elberfelder Verfahren 22 erklärt, daß volle Anrechnung stattfinde. Es erklären allerdings auch hier 2 dieser Städte, daß von Fall zu Fall, eine, daß nach billigem Ermessen und eine, daß nur teilweise gekürzt werde, während 5 keine Antwort auf die gestellte Frage gaben. Bemerkt sei, daß aus den Antworten nur die aufgefundene Hauptregel berücksichtigt wurde, und daß Ausnahmen, z. B. bezüglich der Anrechnung der Invalidenrenten bei Beurteilung der Antwort außer Betracht gelassen wurden.

So komme ich denn zu der Ansicht, daß erst dann eine wirklich dem Gesetze entsprechende Handhabung und Kontrollierung der öffentlichen Armenpflege möglich ist, wenn einerseits das Existenzminimum von den Armenbehörden ziffermäßig (in einem Tarife) festgelegt wird und andererseits sorgfältig an das Gesetz sich anschließende Vorschriften darüber gegeben werden, in welcher Weise das aus den verschiedensten Einkommensquellen herrührende Einkommen sowie etwa vorhandenes Vermögen als Einnahme des Hilfesuchenden in Rechnung gestellt werden müssen.

Die Grundlage der Tarife werden stets die an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen über den äußersten Existenzbedarf der verschiedensten Familiengruppen sowie entsprechende Untersuchungen über Arbeiterbudgets abgeben müssen. Den ortsüblichen Tagelohn als den Höchstbetrag des Existenzminimums festzusetzen erscheint mir durchaus principwidrig. Es ist klar, daß eine Familie von 20 Köpfen, wie man solche ab und zu antrifft, mit dem ortsüblichen Tagelohn einer Person nicht auskommen kann. Auch auf diesen Fall kommen die oben Seite 84 bereits erwähnten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen zur Anwendung, daß nämlich die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit nur nach den thatsächlichen Verhältnissen im Einzelfalle getroffen werden kann, nicht nach gewissen Grundsätzen, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet.

Wir kommen nun zur Ausgestaltung des Tarifs. Erforschen wir den Mindestbedarf von mehreren Familien, die nach Anzahl und Alter der Familienglieder vollständig gleich sind, so finden wir gleichwohl Verschiedenheiten des Bedarfs, je nach dem Gesundheitszustand, dem geringeren oder größeren Bedürfnisse nach (besserer oder geringerer) Nahrung u. s. w. Es kann also das Existenzminimum für diese verschiedenen, sonst gleichartigen Familien ein recht verschiedenes sein. Veranschaulichen wir dies an nachstehender Tabelle (deren Zahlen übrigens beliebig gewählt sind):

Existenzminimum monatlich	Witwe mit Kindern			
	2	3	4	5
Mindestbetrag	26 Mark	32 Mark	36 Mark	40 Mark
—	28 „	34 „	38 „	42 „
Durchschnittsbetrag . .	30 „	36 „	40 „	44 „
—	32 „	38 „	42 „	46 „
Höchstbetrag	34 „	40 „	44 „	48 „

Es können demnach auch doppelte und dreifache Tarife zur Auffindung des Existenzminimums aufgestellt werden: Ein Maximal-, ein Minimal- und ein Durchschnittstarif. Crefeld ist beispielsweise neuerdings zur Aufstellung von Normal- und Maximalsätzen übergegangen. Dieser Crefelder Maximalsatz ist jedoch ein absoluter Maximal-Tarif nicht, denn er kann ebenfalls, wie mitgeteilt wird (oben Seite 15), ausnahmsweis überschritten werden, ohne daß hierbei ein Maßstab festgestellt ist. Ob aber hier die Unterstützungen über das Maß der Maximal-Sätze hinaus nur freiwillige- oder ebenfalls noch Zwangsarmenpflege sind, ist nicht ersichtlich.

Nach meinem Dafürhalten empfiehlt sich ein Tarif, der den (reichlich gegriffenen) Durchschnittsbedarf darstellt, am meisten; er soll für die Armenpfleger und für die Bezirksversammlungen zugleich ein Ausschlußtarif sein, einmal deshalb, um in den verschiedenen Bezirksversammlungen eine gewisse Einheitlichkeit der Unterstützungen sicherzustellen; dann auch deshalb, damit die Armenpfleger in ihrem eigenen Interesse eine Begrenzung ihrer Vollmacht in Händen haben: Sie sind dann, wie schon erwähnt, in die Lage versetzt, einem fortgesetzten Drängen nach Unterstützung oder dem Weiterdrängen nach höherer Unterstützung eine wirksame Schranke zu setzen, indem sie sich auf diese Beschränkung ihrer Vollmacht berufen. Soweit sie in vereinzelten Fällen der Ansicht sind, daß der Durchschnittstarif das Existenzminimum nicht ausreichend deckt, werden sie ihre Anträge an die Armenverwaltung stellen. Die letztere kann auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege weitergehende, jedoch nicht über das Existenzminimum hinausgehende Unterstützungen bewilligen. Die Armenverwaltung wird in der Lage sein, diese in vereinzelten Fällen zu bewilligenden, über den Durchschnittstarif hinausgehenden Unterstützungen zu überblicken und eine gewisse Einheitlichkeit dieser Unterstützungen sicherzustellen. — Daß die Armenpfleger und Bezirksversammlungen auch zu Anträgen ermächtigt werden können, deren Erledigung dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege angehören, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Bei der Benutzung der Tarife muß strenge im Auge behalten werden, daß diese, die ja nur Durchschnittstarife sein können, lediglich dazu bestimmt sind, um als Anhalt für die Bemessung der Armenunterstützung zu dienen. Aufgabe der Organe der Armenpflege ist es sodann im Anschluß an den Tarif zu individualisieren, d. h. die der Unterstützung individuell- (dem Maße und der Art nach) angemessen

festzusetzen. *Dieses Individualisieren ist aber wesentlich verschieden von dem Entscheiden nach freiem Ermessen.*

Zu den Tarifen im allgemeinen ist dann noch folgendes zu bemerken: Da die Tarife *jederzeit* in ihren einzelnen Sätzen dem durchschnittlichen Existenzminimum entsprechen müssen, ist vorzusehen, daß zu Zeiten von besonderen Notständen, Teuerungen u. s. w. eine entsprechende Erhöhung der Sätze eintritt; die Erhöhung kann durch prozentuale oder durch sonstige Zuschläge erfolgen. Dem Mehrbedarf bei strengerer Winterkälte kann leicht durch Verausgabung von Kohlenanweisungen, deren Geldbetrag als Erhöhung der tarifmäßigen Summe angesehen wird, abgeholfen werden. Für die entgegengesetzten Fälle ist vorzusehen, daß die Tarifsätze entsprechend herabgesetzt werden können.

Was die Ausgestaltung des Tarifs im einzelnen betrifft, so wollen wir den Elberfelder Tarif als den ältesten und wiederholt nachgeprüften den weiteren Betrachtungen zu Grunde legen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind die folgenden:

§ 3. Absatz 2.

Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat, kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf:

3	Mk.	—	Pf.	für das Familenhaupt,
2	=	50	=	= die bei dem Manne lebende Ehefrau,
3	=	—	=	= ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet und verdient,
2	=	20	=	= ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches nicht arbeitet,
2	=	—	=	= ein Kind von 10 bis zu 14 Jahren,
1	=	60	=	= = = = 5 = = 10 = ,
1	=	40	=	= = = = 1 = = 5 = ,
1	=	—	=	= = = = = weniger als ein Jahr;
16	Mk.	70	Pf.	für eine aus den genannten Personen bestehende Familie,

und auf 3 Mk. 50 Pf. für eine einzelstehende und allein wohnende Person.

§ 34.

Das Vorhandensein des im § 3 angegebenen wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hilfegesuchs oder selbst im Durchschnitt der letztverflossenen Wochen schließt in der Regel einen jeden Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus.

§ 35.

Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln

bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung.

Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen, und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel ist.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob das an den Sätzen des § 3 Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist.

§ 36.

Eine Abweichung von der Regel des § 34 und eine höhere Unterstützung, als die nach § 35 zulässige, darf nur in solchen Fällen einmal eintreten, wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen; die Gründe für eine solche Ausnahme sind ausführlich in das Bezirksbuch aufzunehmen.

Ehe ein solches höheres, als das im allgemeinen zulässige Maß der Unterstützung wiederholt durch die Bezirksversammlung bewilligt werden kann, sowie über alle anderen Anträge der Bezirksversammlungen auf außerordentliche Unterstützungen, d. i. solche Unterstützungen, deren Bewilligung an und für sich, oder deren Höhe die Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung überschreitet, ist die Entscheidung der städtischen Armen-Verwaltung einzuholen.

Auf Grund der Bezirksbücher und außerdem in gemeinsamen Sitzungen mit den einzelnen Bezirksversammlungen wird die Übereinstimmung jeder Bewilligung mit den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen durch die städtische Armen-Verwaltung geprüft.

§ 40.

Der Betrag der bewilligten Lebensmittel und Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, zu Gelde berechnet, ist als ein Teil des als notwendig erkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Wenn demnach der Wert der bewilligten Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände die Höhe der Wochengabe mehr oder weniger übersteigt, so ist die Anrechnung auf eine angemessene Zahl von Wochen zu verteilen.

§ 42.

Armenärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, Bruchbänder und sonstige Hilfsmittel, sowie Särge, Gestellung des Leichenwagens zur Beerdigung und die Gebühr des Totengräbers werden allen in städtischer Pflege stehenden Armen bewilligt.

Der Elberfelder Tarif stellt, wie dies als durchaus richtig erkannt werden muß, nur den Durchschnittsbedarf dar; das Vorhandensein des in § 3

angegebenen wöchentlichen Einkommens schließt nur „in der Regel einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln aus“ (§ 34). Ein Überschreiten der Tarifsätze durch die Bezirksversammlung ist für einen Unterstützungsfall nur einmal, d. h. bei einer 14tägigen Bewilligung gestattet. Soll die Überschreitung wiederholt werden, so ist Voraussetzung hierfür die Einholung der Genehmigung der Armenverwaltung. Grundsätzlich bedarf es also auch hier zur Überschreitung des Durchschnittstarifs eines Beschlusses der Armenverwaltung, wie dies oben allgemein empfohlen wurde. Da es sich nur um einen Durchschnittstarif handelt, so hat der Armenpfleger genügende Freiheit zur Individualisierung. (Vergleiche die §§ 35 und 36.)

Die Vergleichung des § 40 mit dem § 42 ergiebt, daß armenärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, sowie die weiteren daselbst aufgeführten Unterstützungen in den Tarifsätzen nicht mit enthalten sind, was zweckmäßig erscheint.

Eins fällt mir an dem Elberfelder Tarif auf, nämlich, daß für die alleinstehende Person ein anderer (höherer) Satz festgesetzt ist, als für das Familienhaupt. Es muß doch daran festgehalten werden, daß bei dem für eine Familie aufgestellten Tarife die Sätze für die Ehefrau und die Kinder nur als Zusätze zu dem für eine erwachsene Einzelperson erforderlichen Satze betrachtet werden können. Warum beeinflussen nun diese Zusätze den Satz, der für das Familienhaupt als einzelstehende Person einzusetzen wäre, in der Weise, daß der Satz für diese Person bei der Eingliederung in die Familie sich von 3,50 Mk. auf 3 Mk. vermindert? Hierfür scheint mir ein innerer Grund nicht vorzuliegen. Thatsächlich findet sich eine solche Vorschrift beispielsweise bei dem Tarife von Köln, Frankfurt a. M., Barmen, Gladbach, Duisburg, Wiesbaden und anderen Städten nicht. Der Grund scheint mir der zu sein, daß ohne die angegebene Verminderung des Satzes von 3,50 Mk. auf 3 Mk. der Tarif für eine Familie von sehr vielen Köpfen zu hoch werden, d. h. dem Existenzminimum für Elberfelder Verhältnisse nicht mehr entsprechen würde. Beispielsweise würde in dem oben abgedruckten, für eine Familie von 8 Köpfen berechneten Tarife das Existenzminimum bereits 17,20 Mk. betragen, wenn man für das Familienhaupt 3,50 Mk. einsetzt. Dies alles dürfte aber auf einen Mangel in der inneren Konstruktion des Tarifs hinweisen. Und zwar scheint mir mit Unrecht der Umstand bei dem Elberfelder Tarif nicht berücksichtigt zu sein, daß, je größer die Familie ist, desto mehr sich die allgemeinen Kosten verhältnismäßig, d. h. auf den Kopf gerechnet, vermindern. Es ist klar, daß insbesondere die Kosten für Wohnung, Feuerung, Beleuchtung so ziemlich dieselben bleiben, ob nun Mann und Frau allein oder noch eine kleine Anzahl Kinder im Haushalte sich befinden. Auch Kleidungsstücke werden mehr ausgenutzt, wenn jüngere Kinder die der älteren auftragen. Die Ausgaben für Wohnung bilden aber gerade in dem Haushalte des kleinen Mannes einen verhältnismäßig recht bedeutenden Faktor. Diesem Umstand ist unter den von Cuno zusammengestellten Tarifen nur in demjenigen von Potsdam Rechnung getragen. (Vgl. die Tabelle Cuno, S. 47.) In den Tarifen von Worms und später von Mainz versuchte ich, der besprochenen verhältnismäßigen Verminderung der allgemeinen Haushaltungskosten in folgender Weise gerecht zu werden. Es ist in diesen Tarifen

bestimmt als Zusatz: Für jedes Kind über 10 Jahren 2 Mark; für jedes Kind unter 10 Jahren 1,50 Mark. Es heißt sodann: „diese Sätze vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde wie folgt:

für das zweite Kind um $^1/_{10}$ des Zusatzes für dasselbe
„ „ dritte „ „ $^2/_{10}$ „ „ „ „
„ „ vierte „ „ $^3/_{10}$ „ „ „ „
„ „ fünfte „ „ $^4/_{10}$ „ „ „ „
für das sechste und weitere Kind um $^5/_{10}$ des Zusatzes für dasselbe.

Es konnte unter diesen Umständen der Satz für das Familienhaupt entsprechend höher gegriffen werden. (Mainz Mk. 4,50 und Mk. 3,50; Zusatz für die Ehefrau Mk. 2; für das arbeitende und im Verdienst stehende Kind Mk. 3, falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst die obigen Sätze für Kinder.) Die Sätze erwiesen sich als brauchbar.

Eine Bestimmung des Elberfelder Tarifs, die auch in den übrigen Tarifen regelmäßig in irgend einer Form gewahrt ist, möge hier noch kurz beleuchtet werden. Es ist dies die Bestimmung für arbeitende und im Verdienst stehende Kinder. Elberfeld setzt für letztere den Betrag von Mk. 3 ein, während der ganze Verdienst des betreffenden Kindes bei Berechnung des Einkommens der Familie in Rechnung gestellt wird. Nach den von den Armenbehörden erteilten Auskünften (vgl. oben S. 30 bis S. 78) macht die strikte Durchführung dieser Bestimmung insofern Schwierigkeiten, als die betreffenden Kinder vielfach lieber ihre Familie verlassen, als daß sie jener Bestimmung entsprechend ihren Verdienst der Familie zukommen lassen. Die Armenbehörden setzen sich offenbar sehr häufig über diese Bestimmung weg, indem sie die verdienenden Kinder nur soviel zur Familie beitragen lassen, als sie nach den Grundsätzen der Alimentationspflicht verpflichtet wären. Stuttgart rechnet den Verdienst nicht voll an und bemerkt dazu: „Kinder sind nach diesseitigem Recht zwar gegenüber ihren Eltern, nicht aber gegenüber ihren Geschwistern alimentationspflichtig; die Forderung größerer Zuschüsse hat leicht den Erfolg, daß die in Anspruch genommenen Familienglieder aus dem Familienverband ausscheiden und infolgedessen meist unfähig werden, zum Unterhalte der Familie beizutragen, sodaß die Armenpflege in größerem Umfang eintreten muß als zuvor.“ (Siehe S. 61/62 oben.) Es dürfte aber doch, da diese Kinder so außerordentlich früh eigenen Verdienst erlangen können, daran festzuhalten sein, daß dieser Verdienst als Einkommen der Familie zu betrachten ist, wenigstens bis zu einem bestimmten Alter der Kinder, etwa dem 18. oder 20. Jahre. Dem Verlassen der Familie müßte mit allen Mitteln, eventuell durch die Gesetzgebung entgegengearbeitet werden. Es muß ja doch die Grundlage zu dem Ruin jener Kinder bilden, wenn sie mit 15 oder 16 Jahren durch derartiges frühzeitiges selbständiges Einkommen in die Lage versetzt werden, sich selbständig zu machen und ungestraft ihrer Familie den Rücken zu kehren. Die Bestimmung der Gewerbeordnung § 119a, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde festgesetzt werden kann,

„daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach

deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird"

hat sich als praktisch unverwertbar erwiesen.

Weiter in diese Einzelheiten einzudringen, ist nicht Sache der gegenwärtigen Aufgabe.

Es mögen nun noch die Bedingungen, unter welchen allein von Cuno, S. 66 die Einführung eines Tarifs empfohlen werden soll, einer Betrachtung unterzogen werden. Die Bedingungen lauten:

1. „daß der Tarif unter sorgfältiger Berücksichtigung der auf den Existenzbedarf einwirkenden individuellen und lokalen Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen thunlichst unter Benützung zuverlässiger Haushaltungsbudgets aufgestellt und zeitweilig einer Nachprüfung unterzogen, auch bei steigenden oder fallenden Lebensmittelpreisen beweglich gemacht wird,

2. daß die Ermittelung der wirklichen Einnahmen thunlichst gesichert ist; das wird der Fall sein, wenn

a) die örtlichen Verhältnisse nicht der Ermittelung des Arbeitsverdienstes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen,
b) das Elberfelder System der Individualarmenpflege insoweit durchgeführt ist, daß jedem Pfleger nur eine kleine Zahl von Armen zur Beobachtung zugewiesen wird,
c) die Unterstützung regelmäßig nur für kürzere, höchstens 14tägige Fristen gewährt wird,
d) die Privatwohlthätigkeit in enger Beziehung zur kommunalen Armenpflege steht;

3. daß das Pflegepersonal die erforderliche Intelligenz besitzt, um den Tarif sinngemäß zu handhaben und nicht in schematische Berechnung zu verfallen."

Zu 1 ist bereits in den obigen Ausführungen die Zustimmung erklärt, jedoch darauf hingewiesen worden, daß die unter 1 angegebenen Erfordernisse nicht für den Tarif allein, sondern überhaupt für die jeder Armenbehörde obliegende Ermittelung des Existenzminimums Platz zu greifen haben.

Die Voraussetzungen zu 2 können nicht nur als Bedingungen für Aufstellung eines Tarifs, sondern sie müssen als Voraussetzungen einer jeden geregelten Armenpflege betrachtet werden.

Zu 3 muß die Ansicht vertreten werden, daß, wenn das Pflegepersonal nicht die nötige Intelligenz besitzt, mit einem Tarif durchzukommen, der ihnen doch wenigstens einen Anhalt zur Bemessung des Existenzminimums giebt, es noch viel weniger die Intelligenz besitzt, ohne einen solchen Tarif durchzukommen, falls man nur auch hier verlangt, daß den gesetzlichen und den an eine geordnete Armenpflege zu stellenden Erfordernissen entsprochen wird.

So läuft denn auch die sorgfältige Cuno'sche Berichterstattung auf die Empfehlung der Einführung eines Tarifs hinaus, und es bekennt der Berichterstatter auf der vierzehnten Jahresversammlung des Vereins ganz offen, daß er etwas anderes, was er an die Stelle setzen könne, nicht habe. Wie

die oben S. 11—29 verzeichneten Auskünfte ergeben, sind unter den in dem Cuno'schen Berichte aufgeführten Städten von dem tariflosen Verfahren abgekommen die folgenden: Altenessen hält die Einführung eines Tarifs für sehr notwendig; Berlin beabsichtigt die Aufstellung eines Tarifs, um Anhaltspunkte für die Bemessung der Unterstützungen zu geben. Mainz hat das Elberfelder Verfahren nebst entsprechendem Tarif angenommen. Reichenbach stellt die Einführung eines Tarifs in Aussicht. Endlich hat Stolp in der Geschäftsanweisung vom 14. Februar 1895 Ausschlußsätze und ausführlichere Bestimmungen über die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens eingeführt.

VI. Schluß.

Die vorstehenden, über das aufgestellte Thema gepflogenen Betrachtungen lassen sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die öffentliche Armenpflege (Zwangsarmenpflege) ist weder verpflichtet noch auch berechtigt — abgesehen von dem angemessenen Begräbnis — mehr zu leisten als das Existenzminimum, d. h. das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche. Diese Verpflichtung und diese Berechtigung sind außerdem nur subsidiäre, d. h. nur für den Fall bestehende, daß jemand das Existenzminimum weder hat, noch sich aus eigenem Vermögen (Arbeitskraft, rechtlichen Ansprüchen, Barmitteln ꝛc.) verschaffen kann.

Weitergehende Leistungen der Armenbehörden gehören der freiwilligen (Privat-)Armenpflege an.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege sind die Invalidenrenten ihrem vollen Betrage nach als Einnahmen in Rechnung zu stellen, die Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur insoweit, als sie nicht unter der Voraussetzung erfolgen, daß deshalb die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe.

Zur Bemessung der öffentlichen Unterstützung ist außer der Festsetzung des Einkommens und des Vermögens des Hilfesuchenden in jedem Einzelfalle die ziffermäßige Feststellung des nach den jeweiligen örtlichen und individuellen Verhältnissen zu berechnenden Existenzminimums erforderlich. Es erscheint zweckmäßig, örtlich für die verschiedenartigen Zusammensetzungen der Haushalte je einen Durchschnittsbetrag des in der angegebenen Weise sorgfältig zu ermittelnden Existenzbedarfs festzustellen und diese Durchschnittsbeträge in einem Tarif zusammenzustellen. Ein solcher Tarif soll einen Anhaltspunkt bilden, um unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Einzelperson oder Familie die entsprechende öffentliche Unterstützung ausmessen zu können.

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Korreferat von

Stadtrat Cuno, Königsberg i. Pr.

Vorbemerkung.

Für die Jahresversammlung des Vereins im Jahre 1894 war das Thema aufgestellt: Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Ich habe in meinem Referat zu dieser Frage (Schriften Heft XIX) eine Übersicht über die in den Armenordnungen deutscher Städte gegebenen Vorschriften für die Bemessung der Höhe der Unterstützung und die Art der Gewährung der Unterstützung zusammengestellt und daran einige grundsätzliche Erörterungen geknüpft. In der Verhandlung auf der Jahresversammlung wurden aus der großen Zahl der angeregten Einzelfragen einige herausgegriffen und vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus erörtert, ohne daß eine Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen stattfand. Von den damals bezüglich der Art der Unterstützung angeregten Fragen ist die der Mietsunterstützung inzwischen auf der Jahresversammlung in Kiel behandelt worden; die grundsätzliche Frage: Geld- oder Naturalunterstützung ist späterer Behandlung vorbehalten. Bei der Frage nach Grundsätzen für die Höhe der Unterstützung wurde in Köln wesentlich die Anrechnung von Alters- und Invalidenrenten bei Bemessung der Unterstützung erörtert, während die grundsätzliche Frage nach dem Existenzminimum in der Armenpflege und seiner Bedeutung für die Bemessung der Unterstützung kaum gestreift wurde. Die diesmalige Fassung des Themas bezweckte, die Erörterung auf diese beiden Fragen zu beschränken. Meine in dem früheren Referat über Grundsätze für die Höhe der Unterstützung gegebenen Darlegungen behandeln auch das diesmalige Thema. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich den Versuch gemacht, die Frage aus einem anderen Gesichtspunkte zu behandeln, zumal ich aus einer Rundfrage des diesmaligen Hauptreferenten ersah, daß er sich zur Aufgabe gestellt hat, meine frühere Darstellung des thatsächlichen Materials zu ergänzen und zu vervollständigen.

I. Existenzminimum in der Armenpflege.

Armut ist der Zustand, in welchem eine Person der zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse erforderlichen Mittel entbehrt. Gesetzliche Pflicht der Armenverbände ist es, den bedürftigen Personen das zum unentbehrlichen Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren; sofern die Unterstützung in Geld erfolgt, ist der Geldbetrag so zu bemessen, daß die bedürftige Person mit demselben den unentbehrlichen Lebensunterhalt sich beschaffen kann. Jede Armenverwaltung muß sich, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die Frage vorlegen: Ist der die Unterstützung in Anspruch Nehmende in einem Zustande, in welchem er der Mittel zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse entbehrt? Sie muß daher wissen, was ist das zum notdürftigen Lebensunterhalt Unentbehrliche, das Existenzminimum, und, sofern Geldunterstützung gewährt werden soll, wie hoch ist es in Geld zu veranschlagen? Je nachdem die Unterstützung nachsuchende Person die Mittel zur Beschaffung des Existenzminimums nur teilweise besitzt oder ihrer ganz entbehrt, muß die Armenverwaltung entweder das Fehlende ergänzen oder das Existenzminimum voll gewähren. Sonach ist für jede Armenverwaltung die Frage nach dem Maße des Bedarfs, nach dem Existenzminimum, die wichtigste Frage, von deren richtiger Beantwortung sowohl die finanzielle Belastung der Armenverbände als die Rückwirkung der Armenpflege auf die sociale Lage der ärmeren Bevölkerungsklassen abhängt.

Es ist bezeichnend, daß Versuche zu einer grundsätzlichen Beantwortung diese Frage nur von verhältnismäßig wenigen Armenverbänden gemacht sind. Die ältere Anschauung über die Aufgabe der Armenpflege betrachtete es als Kardinalmaxime jeder Armenverwaltung:

> nicht mehr als das äußerste Bedürfnis zu gewähren und nichts weiter als das wirkliche Umkommen im Elende verhüten zu wollen. (Materialien zum preuß. Gesetzentwurf von 1838.)

An dieser Auffassung hält vielfach die ländliche Armenpflege mit ihren unvollkommenen Einrichtungen fest, auch in vielen Städten, besonders im Osten, scheint kaum ein anderer Gesichtspunkt bei Handhabung der Armenpflege maßgebend zu sein. Weil von diesem Standpunkt aus die Unterstützung durchgängig so niedrig bemessen wird, daß sie eben nur vor dem Verhungern schützt, sind die Grenzen, innerhalb deren sich die Höhe der Unterstützung bewegt, so eng, daß es sich nicht lohnt, eingehende Erörterungen über das Maß des Bedarfs anzustellen. Dagegen sehen wir in einer stets steigenden Anzahl von städtischen Armenverwaltungen andere Gesichtspunkte bei Bemessung des zum Lebensunterhalt Unentbehrlichen zu Grunde legen. Man bemüht sich, nicht bloß vor dem Verhungern zu schützen, sondern auch dem Armen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, insbesondere in Fällen, in denen eine Aufhilfe möglich, auch dauernd und gründlich zu helfen, dem Hilfesuchenden die Kraft wiederzugeben, sich auf eigene Füße zu stellen, ihn aus dem Elend herauszuhelfen, statt ihn nur vor dem Verkommen in Elend zu schützen. In den Städten, in denen die

Armenpflege von solch weiteren Gesichtspunkten aus ihre Aufgabe faßt, zeigt sich das Bedürfnis nach festeren Regeln und Anhaltspunkten für die Bemessung des Unterstützungsbedarfs. Der Begriff „Existenzminimum, notwendigster Lebensbedarf" gewinnt dabei unmerklich eine andere Bedeutung. Es wird darunter nicht mehr das denkbar niedrigste Maß der Lebenshaltung verstanden, das eben noch vor dem Verhungern schützt. Damit erweitert sich der Spielraum, innerhalb dessen sich die Höhe der Unterstützung bewegen kann. Wie aber ist nun, wenn man jene unterste Grenze verläßt, angesichts der großen Anpassungsfähigkeit der menschlichen Natur, der ungeheuren Verschiedenheit menschlicher Lebensverhältnisse der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs, des Existenzminimums, festzustellen? In Gegenden, in denen alle Bewohner sich auf einer fast gleichen Stufe niederster Lebenshaltung befinden, wie in manchen bayrischen und steyrischen Gebirgsdörfern (Münsterberg, Armenpflege, S. 9), in den Distrikten der notleidenden Handweber, kann auch der Arme in seiner Lebensweise kaum noch schlechter stehen, als die übrigen Bewohner, ohne zu verhungern. Außerordentlich niedrig ist auch die Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung in manchen Distrikten östlich der Elbe, sodaß sich kaum irgend welche Schichtung in der socialen Lage der auf Lohnarbeit angewiesenen Bevölkerungsklassen feststellen läßt. Sobald sich aber die Lebenshaltung auch der niedrig gelohnten Arbeiterklassen über das denkbar niedrigste Niveau, auf welches man das Existenzminimum herabdrücken kann, erhebt, die Lebensgewohnheit dieser Bevölkerungsklasse, insbesondere die Ernährungsweise, z. B. durch stärkere Heranziehung der Fleischnahrung gegenüber Kartoffeln und Brot, sich ändert, der Kulturstand sich hebt, ändern sich die Anschauungen über das, was zum Lebensunterhalt unentbehrlich ist. Es bleibt wohl noch eine Bevölkerungsschicht rückständig, die sich zu jenem Niveau nicht erheben kann. Wird man aber die Lebensbedürfnisse dieser zurückgebliebenen Schicht als maßgebend erachten dürfen bei Bemessung des notwendigen Bedarfs derer, die in anderen Lebensgewohnheiten groß geworden sind oder die man, wie die hilfsbedürftigen Kinder, zum Kampf ums Dasein befähigt machen will? Setzen wir eine Person, die in aufreibender industrieller Arbeit in einer Stadt mit verhältnismäßig hoher Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung ihre Kraft verbraucht hat und der Armenpflege anheimfällt, in Vergleich mit einer Person, die, selten arbeitend, an niedrigste Lebenshaltung gewöhnt, als Bettler und Landstreicher umhergezogen ist, einen großen Teil des Lebens in der Korrektionsanstalt verbracht hat und nun schließlich als erwerbsunfähig von der Armenverwaltung erhalten werden muß. Meines Erachtens wäre es die höchste Ungerechtigkeit, wenn man für beide Personen bei Bemessung des zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderlichen den gleichen Maßstab anlegen wollte. Man wird die bisher gewohnte Lebenshaltung in Betracht ziehen müssen. In der Armenpflege wird der Grundsatz aufgestellt, daß „Würdigkeit" des Armen nicht in Betracht zu ziehen sei; ohne Rücksicht auf „Würdigkeit" sei nur das Notdürftige zu gewähren, die „Würdigkeit" zu berücksichtigen sei Sache der Wohlthätigkeit. Und doch wird man die Beobachtung machen, daß bei den Bewilligungen der ausführenden Organe der Armenpflege die Berücksichtigung der Würdigkeit eine Rolle spielt. Meines Erachtens kommt bei dieser sog.

„Würdigkeit“ nicht ein ethisches, sondern ein sociales Moment zum Ausdruck. Das Existenzminimum muß dem Unwürdigen gewährt werden wie dem Würdigen, aber das Maß der notwendigen Lebenshaltung ist bei den sog. „Würdigen“ ein höheres, der sog. „Würdige“ ist der, der infolge seiner bisherigen Lebensgewohnheiten Anspruch auf eine höhere Lebenshaltung hat, auch wenn er verarmt ist. Dieses sociale Moment wird bei der Bemessung der Unterstützung mit Recht berücksichtigt.

Die Lohnhöhe allein ist übrigens für die Frage des Existenzminimums nicht maßgebend. Es bedarf nur des Hinweises auf die Lebensweise zugewanderter polnischer oder italienischer Arbeiter — von chinesischen Kulis zu schweigen — in einem Industrieort, die ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe unter armseligen Lebensbedingungen existieren, während der an jenem Ort groß gewordene Arbeiter mit seiner Familie sich bei gleichem Lohn an eine viel bessere Lebensweise in Bezug auf Ansprüche an Wohnung und Kost gewöhnt hat. Die Beurteilung, was für diese beiden Kategorien im Fall der Verarmung zum notdürftigen Lebensunterhalt gehört, wird eine verschiedene sein müssen. Ich glaube auch die Beobachtung gemacht zu haben, daß im Osten in den Städten wie auf dem Lande auch dort, wo die Löhne verhältnismäßig hoch gestiegen sind, die Lebensansprüche gegenüber dem kultivierteren Westen geringer, die sociale Lage der Arbeiter im Verhältnis eine schlechtere geblieben ist, als nach der gar nicht so erheblichen Differenz der Löhne zu erwarten wäre. Es bedarf wohl einer gewissen Zeit, ehe entsprechend der Lohnsteigerung der Kulturzustand sich hebt, die Lebensgewohnheiten sich ändern. Daraus kann man wohl erklären, daß auch die Armenpflege in Stadt und Land im Osten Deutschlands in ihren Leistungen verhältnismäßig tiefer unter dem Niveau bleibt, welches im Westen als notwendig betrachtet wird, als nach dem Unterschied in der Höhe der Arbeitslöhne erklärlich ist. In Königsberg beträgt z. B. der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 2 Mk., in Berlin 2 Mk. 70 Pf.; die Höhe der Armenunterstützung erreicht aber kaum die Hälfte der in Berlin üblichen Sätze. Es ist also nicht sowohl die Lohnhöhe, als die übliche Lebensweise der Bevölkerung, der Kulturzustand der untersten selbständig den Lebensunterhalt erwerbenden Bevölkerungsschicht für die Bemessung des Existenzminimums von Bedeutung.

Die Statistiker führen auf Grund der Armenstatistik aus, daß die an der Bevölkerungszahl gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande des Landesteils steht, mit diesem wächst und sinkt, und erklären das damit, daß, je leistungsfähiger in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr sie auch im stande sei, für die öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen. Nach der Armenstatistik des Großherzogtums Oldenburg „stieg der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl Minderbegüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht, mit anderen Worten mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen.“ (Kollmann, Armenstatistik in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, S. 807.)

Es ist dasselbe Ergebnis, zu dem ich gelangte: je weniger der Wohlstand verbreitet, je drückender daher Opfer für die Armenpflege empfunden

werden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maß der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Je höher die durchschnittliche Lebenshaltung einer Bevölkerung, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhalts ziehen, dem entsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben, um so höher die Unterstützung bemessen.

Alle diese Ausführungen zeigen, wie der Begriff des zum Lebensunterhalt unbedingt Erforderlichen, des Existenzminimums in der Armenpflege, ein relativer ist, nicht nur nach Ort und Zeit, sondern am gleichen Ort und zu gleicher Zeit je nach der bisherigen Lebenshaltung der einzelnen Person verschieden zu beurteilen ist.

Wer aber ist es, der darüber entscheidet, welcher Maßstab bei Feststellung des Existenzminimums und damit des Unterstützungsbedarfs angewendet wird, ob nur das Minimum, das eben vor dem Verhungern schützt, berücksichtigt wird, ob darüber hinaus eine menschenwürdige Existenz gewährt werden soll, inwieweit die aus der bisher gewohnten Lebensweise entstammenden Ansprüche an die Lebenshaltung als innerhalb des Rahmens des Notwendigen liegend anerkannt werden? Da die Gesetze keine nähere Erläuterung des Begriffes geben, kommt es zunächst darauf an, welche Grundsätze die von den Verwaltungen der Armenverbände erlassenen Armenordnungen aufstellen. Wie ich in meiner früheren Schrift (Heft XIX) gezeigt habe, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Armenverbände auf Aufstellung von Grundsätzen und überläßt es dem freien Ermessen der über die Höhe der Unterstützung entscheidenden Stelle, sich über den anzulegenden Maßstab eine Meinung zu bilden. Da in allen Orten mit entwickelter Armenpflege ehrenamtliche Organe mit der Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse des Bittstellers betraut sind, wird zunächst deren Anschauung über das, was von der Armenpflege zu gewähren ist, von Bedeutung sein. Soweit sie etwa nur ein Gutachten abzugeben, einen Vorschlag zu machen haben, während die Armenverwaltung sich die Entscheidung über die Unterstützung vorbehält, wird die Anschauung der Verwaltung unmittelbar ausschlaggebend sein, wenn sie sich auch meist auf das Gutachten der Organe wird verlassen müssen, das natürlich durch deren Anschauung über die Frage beeinflußt ist. Wo aber, wie es nach Elberfelder System gefordert wird, die ehrenamtlichen Organe selbständig über die Höhe der Unterstützung beschließen, wird es von der Organisation der Armenverwaltung abhängen, inwieweit die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe nachgeprüft und ihr eine einheitliche Grundlage angewiesen wird. Je schwächer der kontrollierende Einfluß der Armenverwaltung ist, um so mehr Bedeutung hat das freie Ermessen der ehrenamtlichen Organe für die praktische Handhabung der Armenpflege, von um so größerer Wichtigkeit ist es für den Armen, von welchen Grundsätzen der einzelne Armenpfleger bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs ausgeht. Wie unendlich mannigfaltig kann das Urteil ausfallen! Der Satz: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand“, scheint ja insbesondere auch in der Armenpflege Anwendung zu finden. Man stellt den Bürger plötzlich ohne jede Anleitung vor die Frage, was einer seiner

Mitbürger zum notdürftigen Lebensunterhalt braucht und wieviel ihm daran fehlt. In Orten, in denen das Durchschnittsmaß der Lebenshaltung ein geringes, sodaß auch der Pfleger in seinen Lebensgewohnheiten sich nicht weit über das Niveau der niedrigsten Lebenshaltung erhebt, wird es am ehesten möglich sein, sich ein Bild zu machen, was der Haushalt eines Armen erfordert. Wo aber mit durchschnittlich höherem Wohlstand auch die sociale Schichtung der Bevölkerung eine kompliziertere wird, da wird zwischen Arm und Reich die Fühlung verloren gehen. „Zum großen Teil stehen sich zwei Welten gegenüber, die der Gebenden und die der Nehmenden, die von einander gar nichts oder sehr wenig wissen" (Münsterberg auf der Jahresversammlung in Köln, Schriften Heft XX, S. 91). Nimmt man die Armenpfleger überwiegend aus dem gewerblichen Mittelstand, der selbst um seine wirtschaftliche Existenz ringt und die Last der Steuern schwer empfindet, so wird die Neigung überwiegen, die Armenunterstützung niedrig zu halten, nur das Allernotwendigste zu gewähren, ohne sich gerade darüber klar zu werden, wie denn der Arme mit diesem Wenigen auskommen kann, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, wie der Pfleger selber mit diesem und selbst dem doppelten Betrage seinen Lebensunterhalt einrichten sollte. „Pfleger in wohlhabenden Verhältnissen werden eine Unterstützung von 50—60 Mk. für eine Witwe mit 3 Kindern für eine ganz notdürftige halten, während die Pfleger in benachbarten Bezirken, die selbst auf einfacherem Fuße leben, über die Höhe solcher Unterstützung die Hände über den Kopf zusammenschlagen" (Münsterberg, Armenpflege, S. 102).

Einen gewissen Ausgleich bringt die kollegiale Beschlußfassung der Armenpflegerorgane in der Bezirksversammlung (Armenkommission) und in zweiter Linie die Kontrolle dieser Beschlußfassung durch die Armenverwaltung. Je nach der Gründlichkeit der Prüfung, je nach der Verteilung der Arbeit innerhalb der Bezirksversammlung wird die Art der Beratung eine verschiedene sein. Hat nur ein Pfleger die Verhältnisse geprüft, besteht nach Elberfelder Muster Quartiereinteilung derart, daß jede arme Familie dauernd einem bestimmten Pfleger zugewiesen ist und sich mit allen Gesuchen an diesen wenden muß, so wird naturgemäß das Urteil dieses Pflegers von ausschlaggebender Bedeutung sein. In Berlin wird demgegenüber gerade darauf Wert gelegt, daß die einzelne Familie womöglich jedesmal einem anderen Kommissionsmitglied zugewiesen wird, damit nach und nach alle bei der Beschlußfassung Beteiligten durch eigenen Augenschein die Familie kennen gelernt haben; alle Gesuche gehen durch die Hand des Vorstehers der Kommission, damit dieser genaue Kenntnis über die Verhältnisse aller Unterstützten seines Bezirks hat. Immerhin wird auch bei solcher Organisation der Antrag des mit der Prüfung betrauten Mitgliedes von erheblicher Bedeutung sein; die Mitwirkung der übrigen Pfleger in der kollegialen Beratung kann wohl im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Bewilligung innerhalb des Bezirks zum Ausdruck kommen, wird aber nach meinen Beobachtungen meist eine Minderung des Antrags im Auge haben. (Häufiger Hergang bei der Beratung in Berlin: „Wieviel schlagen Sie denn vor?" „„10 Mark."" „8 Mark werden auch genug sein.") Nach den Beobachtungen, die ich in Berlin und neuerdings in Königsberg gemacht habe,

begnügt sich bei dem Mangel jeglicher Bestimmung über die bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs einzuhaltenden Grundsätze die Berichterstattung und Beratung unter Verzicht auf jede genauere Berechnung des Bedarfs mit einer allgemeinen Schilderung der Verhältnisse und einer auf gewisser Erfahrung und Übung beruhenden allgemeinen Schätzung, unter Zugrundelegung gewisser allgemeiner Kategorien von Unterstützungsfällen. Es fehlt das klare Verständnis dafür, daß die Frage nach der Höhe des Unterstützungsbedarfs sich auflöst in zwei Fragen:

Welcher Betrag ist zum notdürftigen Lebensunterhalt für die einen Haushalt bildende Familie erforderlich? (Existenzminimum).

Welcher Betrag steht ihr aus eigenen Einnahmen zur Verfügung?

Ich habe oft den Eindruck gehabt, daß statt dessen bei den einzelnen Kommissionen ein gewisses Schema unbewußt sich einbürgert, nach dem die Mehrzahl der Fälle erledigt wird, von dem man auch nicht loskommt, wenn einmal ein ungewöhnlicher Fall vorkommt. Da glücklicherweise die Armenpflege in der Hauptsache mit alleinstehenden alten erwerbsunfähigen Personen zu thun hat, deren Bedarf annähernd gleichmäßig ist und sich nach den Erfahrungen annähernd schätzen läßt, so wird für den häufigsten Fall der Armenpflege bei solcher Schätzung annähernd das Richtige getroffen, wenn noch das Bestreben hinzukommt, die Unterstützung zunächst in möglichst engen Grenzen zu halten, indem darauf gerechnet wird, der Arme werde sich schon melden, wenn er mehr braucht. Man verläßt sich darauf, daß man, je länger der Zeitraum ist, für den die Unterstützung in Anspruch genommen wird, um so mehr auf Grund längerer Beobachtung dem wirklichen Bedürfnis nahe kommen wird; die Armen aber gewöhnen sich an die Anschauung, daß, wenn sie einige Zeit einen niedern Satz der Unterstützung bezogen haben, sie ein Recht auf „Zulage“ haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob solche schematische Behandlung nicht die Folge haben muß, daß ein erheblicher Prozentsatz von Empfängern, der noch irgendwie einen Rückhalt durch Verwandte, durch Wohlthätigkeit hat, mehr erhält, als eigentlich zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist, während ein noch stärkerer Prozentsatz vielleicht kaum das zum menschenwürdigen Dasein Erforderliche empfangen hat. Wenn nun gar in Orten, wo die sociale Lage der ärmeren Klassen eine zurückgebliebene ist, die Organe der Armenverwaltung, um den ersten Fehler, zu hohe Unterstützung, zu vermeiden, weil man nicht genau ermitteln kann, welche Hilfsquellen etwa noch dem Armen einen Rückhalt gewähren, nur ein äußerstes Minimum an Unterstützung geben, das auch da, wo noch kleine Hilfen von Verwandten, geringfügiger Erwerb, Gaben ungeregelter Privatwohlthätigkeit hinzukommen, doch nur das Durchkommen gewährleistet, muß notwendigerweise da, wo ein solcher Rückhalt fehlt, eine Verweisung auf den Bettel die Folge sein. Andererseits wird die ungenügende Leistung der öffentlichen Armenpflege der ungeregelten privaten Wohlthätigkeit, dem planlosen Almosengeben eine scheinbare Daseinsberechtigung geben. So hat z. B. die Breslauer Armenverwaltung als ihren Mangel öffentlich anerkannt: durchschnittlich zu geringe Unterstützung wegen der Unmöglichkeit ausreichender Feststellung des Unterstützungsbedarfs, insbesondere mit Rücksicht auf Leistungen der privaten Wohlthätigkeit. (Cirkularverfügung der Breslauer

8*

Armendirektion vom 31. März 1896. Blätter für das Breslauer Armenwesen Nr. 12, März 1896.)

Solche Gestaltung des Unterstützungswesens versagt aber völlig, wenn es sich nicht um einzelne dauernd erwerbsunfähige Personen, denen es nur das Leben zu fristen gilt, sondern um Familien handelt. Nur schwer erheben sich die an gewisse geringe Sätze ihres Schemas gewöhnten Pflegeorgane über die üblichen Unterstützungssätze, weil ihnen der Maßstab der Berechnung fehlt, obwohl zweifellos ist, daß mit so geringen Sätzen, die nur gerade vor dem Verhungern schützen, in solchen Fällen nicht wirksam geholfen ist, in denen der Ernährer der Familie erhalten werden soll, Kinder dazu fähig gemacht werden müssen, sich später ihr Brot selbständig zu verdienen, ohne selbst wieder im Alter der Armenpflege zu verfallen. Man spart auf Kosten der Zukunft, wenn man dem kranken Arbeiter nicht die Mittel gewährt, sich bei Kräften zu erhalten, die Erwerbsfähigkeit wieder zu erlangen. Die ungenügend unterstützte Mutter opfert, um das Brot für ihre Kinder zu erwerben, in aufreibender Arbeit Kraft und Gesundheit mit dem Erfolge, daß sie frühzeitig als erwerbsunfähig der Armenpflege verfällt; es wird ihr nicht oft gelingen, ihre Kinder so für den Kampf ums Dasein zu bilden, daß sie an ihnen einen Rückhalt für ihr Alter hat. Die physische und intellektuelle Entwicklung der Kinder wird durch die ungünstigen Verhältnisse aufgehalten. Die neuerdings so beklagte gewerbliche Arbeit der Schulkinder ist vielfach Folge zu niedriger Armenunterstützung. Wir sehen also zwei Folgen ungenügender Unterstützung: Verweisung auf den Bettel und Anzapfung der Privatwohlthätigkeit einerseits, Verkommen der Familie mit Aussicht auf Verarmung der zur Zeit gesunden Familienglieder, selbst kommender Generationen andererseits.

Wie ich in meiner früheren Arbeit (Heft XIX) gezeigt habe, kommt vielfach die Armenverwaltung diesem Schematismus bei der Beschlußfassung zu Hilfe, indem sie gewisse Merkmale für die Höhe der Unterstützung aufstellt, bestimmt, was einer alleinstehenden Person, einem Ehepaar, einer Mutter mit 1, 2, 3, 4 u. s. w. Kindern gegeben werden soll oder darf. Dahin gehört die so vielfach in Armenordnungen sich findende, der alten preußischen Verwaltungspraxis entsprungene Regel, daß eine arbeitsfähige Mutter im stande sein muß, ein oder gar zwei Kinder ohne Hilfe zu ernähren, eine Regel, die durch ihr Alter nicht richtiger geworden ist; ferner Bestimmungen, die ein festes Pflegegeld für jedes weitere Kind der Mutter festsetzen. In Berlin hat die Bestimmung, daß das Pflegegeld regelmäßig 6 Mk. für jedes damit bedachte Kind beträgt, zur Folge, daß das Pflegegeld von den Witwen der arbeitenden Klassen fast als fester Pensionssatz betrachtet wird und daß in der Praxis der Armenkommissionen der Grad der Bedürftigkeit recht oft nicht berücksichtigt wird. In Königsberg ist bestimmt: „Eine hilfsbedürftige Mutter erhält in der Regel

a) bei 2 Kindern 4—8 Mk. monatlich,
b) bei 3—4 Kindern 6—15 Mk. monatlich,
c) bei 5 und mehr Kindern für das 5. und jedes nachfolgende Kind eine Unterstützung von 3 Mk. monatlich.

Einer Mutter, die nur ein Kind hat, wird für dasselbe nur dann Unter-

stützung gewährt, wenn dasselbe wegen zarten Alters oder Krankheit besonderer Wartung und Pflege bedarf, und zwar bis zu 9 Mk. monatlich."

Solche Bestimmungen werden nicht entfernt den Verhältnissen gerecht. Die weibliche Erwerbsthätigkeit und ihr Ertrag hängen weit mehr als der Erwerb der Männer von Zufälligkeiten ab — von der körperlichen Fähigkeit ganz abgesehen. Eine Frau, die im stande ist, auch mit Rücksicht auf das Alter der Kinder oder weil sie zu deren Beaufsichtigung etwa eine alte Mutter zu Hause hat, andauernd Arbeit außer dem Hause zu verrichten und das Glück hat, ständige Arbeit zu finden, kommt in Berlin auf 50 bis 60 Mk. monatlich und ist im stande, selbst 4 Kinder ohne Armenunterstützung zu erhalten; sie erhält oft noch einen liederlichen Mann mit (Münsterberg, Armenpflege, S. 110); andererseits eine schwächliche Frau, die auf schlecht bezahlte Näharbeit im Hause angewiesen ist, dazu noch durch kleine oder kränkliche Kinder behindert wird, wird mit ihrem kärglichen Verdienst auch nicht ein Kind erhalten können, während bei größerer Kinderzahl das schematisch festgesetzte Pflegegeld nicht ausreicht.

Das Schema, das den Unterstützungsbetrag angiebt, zieht gerade die Armenpflege von der eigentlichen Aufgabe ab, zunächst über den Bedarf, das Existenzminimum sich klar zu werden und dann die eigenen Einnahmen in Gegenrechnung zu stellen, um so die erforderliche Höhe der Unterstützung zu ermitteln.

Als Folge solcher durch Vorschriften der Armenordnung über die Höhe der Unterstützung begünstigter schematischer Behandlung ergiebt sich eine oberflächliche Berichterstattung. Es wird eine kurze Niederschrift üblich: „Not ist vorhanden"; „Verhältnisse sind dürftig, eine Unterstützung von 6 Mk. ist erforderlich", oder gar das für jede Armenverwaltung so bedenkliche: „Verhältnisse unverändert, Fortzahlung bewilligt", das sich Jahre und Jahrzehnte hinzieht, selbst wenn Kinder herangewachsen sind.

Auf das Bedenkliche der mitunter noch in Armenordnungen sich findenden Festsetzungen, daß ein gewisser Höchstbetrag der Unterstützung nicht überschritten werden darf, braucht nur hingewiesen zu werden. Was wird, wenn dieser Höchstsatz das Existenzminimum auch nicht notdürftig deckt?

Vielfach ist in den Armenordnungen als weiteres Hilfsmittel, um die richtige Berechnung des Unterstützungssatzes zu sichern, die Vorschrift gegeben, daß Zustimmung der höheren Instanz (der Kreisversammlung bezw. der Armendeputation) nötig ist, wenn die im übrigen selbständige Bezirkskonferenz (Armenkommission) ein gewisses Maximum der Unterstützung überschreiten will.

Voraussetzung einer Wirkung der Vorschrift ist allerdings, daß die unteren Instanzen den Mut haben, solche höhere Bewilligungen bei der oberen Instanz zu beantragen. Es liegt die Gefahr vor, daß sie, um der Einwirkung der höheren Instanz entrückt zu sein, sich hüten, über die ihrer Bewilligung unterliegenden Sätze hinauszugehen, sodaß diese Sätze thatsächlich den Charakter von Ausschlußsätzen annehmen. (Münsterberg, Armenpflege, S. 109.) Voraussetzung ist ferner, daß die obere Instanz in eine ernstliche und sachgemäße Prüfung der an sie gelangenden Anträge eintritt und nicht, wie z. B. in Berlin, das Erfordernis ihrer Zustimmung eine reine

Formalität ist. Von solcher fehlerhaften Behandlung abgesehen, glaube ich diese Vorschriften wie folgt charakterisieren zu können: Sie bringen eine Reihe von Fällen, solche, die den Armenetat gerade am höchsten belasten, zur Nachprüfung einer zweiten Instanz. Dies kann dazu führen, daß in einer Reihe von Fällen, denen, in welchen die erste Instanz die Gewährung höherer Unterstützung befürwortet, gründlicher berichtet wird, daß ferner in dem Höchstmaß der Unterstützung eine gewisse Gleichheit innerhalb des Verwaltungsbezirks erzielt wird. Ist diese zweite Instanz so organisiert, daß die Bezirksversammlung in ihr vertreten ist, so kann die weitere günstige Wirkung eintreten, daß die in der höheren Instanz aufgestellten Grundsätze auf den Geschäftsgang der unteren Instanz zurückwirken. — Als in Berlin im vorigen Jahre der Versuch einer Reform der Verwaltung durch Einschieben einer lokalen Zwischeninstanz (Armenamt) zwischen der Armendirektion und den Armenkommissionen gemacht wurde, wurde bestimmt, daß bei Gewährung laufender Unterstützung von über 18 Mk. monatlich an Einzelpersonen, über 24 Mk. an Familien, sowie bei einmaliger Unterstützung in höherem Betrage als 15 Mk. die Genehmigung der Versammlung des Armenamts (Bezirks-, richtiger Kreisversammlung) erforderlich sei. Die angedeuteten günstigen Wirkungen der Vorschrift habe ich als Leiter des einen Armenamts empfunden. In Hamburg sind die Sätze dauernder Unterstützung, die die Bezirke für sich allein bewilligen dürfen, für den alleinstehenden Mann auf 20, die alleinstehende Frau auf 18 Mk., für ein kinderloses Ehepar auf 25 Mk., für eine Familie mit Kindern auf 36 Mk. festgesetzt und zwar auch dann, wenn eine einmalige neben der dauernden Unterstützung bewilligt ist, sofern die einmalige Zusatzunterstützung zusammen mit der dauernden den Betrag der Ausschlußsätze übersteigt (§ 35); der Höchstsatz der einmaligen Unterstützung ist auf 25 Mk. für alleinstehende Personen, 30 Mk. für kinderlose Ehepare und Familien festgesetzt; wird mehr bewilligt, muß die höhere Instanz ihre Zustimmung geben. Dr. Münsterberg meint, daß solche Regelung „bei einigermaßen vernünftiger Anwendung und Festhaltung gewisser leitender Grundsätze einen sehr weiten Spielraum läßt“ und hält sie für die „verhältnismäßig beste“ (Armenpflege S. 109). Sie giebt aber keine Garantie, daß die unter dem Höchstmaß bleibenden Bewilligungen der unteren Instanz nicht weit über das Bedürfnis hinausgehen; sie giebt ebensowenig Garantie, daß nicht die unter dem Höchstmaß bleibenden Sätze völlig ungenügend sind. Die Bewilligung eines höheren Almosens als 18 Mk. an Einzelnstehende in Berlin und Hamburg wird vielleicht selten zu beanstanden sein, weil dieser Betrag nur an Personen gewährt wird, die gar kein weiteres Einkommen haben und deren Bedürfnis klar liegt; dagegen wird oft die Bewilligung selbst kleiner Summen zu Bedenken Anlaß geben, wenn durch diese geringen Beträge zuzüglich des noch vorhandenen eigenen Einkommens aus Arbeitsverdienst, Rente, Unterstützung Verwandter u. s. w. oder des Einkommens alimentationsfähiger Verwandter im Haushalt oder aus Privatwohlthätigkeit dem Unterstützten eine Summe zufließt, die über das Existenzminimum hinauszugehen scheint. Selbst 6 Mk. Almosen oder einmalige Unterstützung kann unter diesem Gesichtspunkt als zu hoch erscheinen. Ich kann deshalb die Aufstellung von

Höchstsätzen, deren Überschreiten der Genehmigung bedarf, nur als einen Notbehelf betrachten, dessen man sich bedient, weil ein anderer Maßstab für die Regelung der Kontrolle der Unterstützungsbewilligung fehlt, gebe aber Dr. Münsterberg zu, daß bei vernünftiger Anwendung der Notbehelf zu einem beachtenswerten Hilfsmittel werden kann, um eine Rückwirkung auf die Handhabung der Geschäfte in der Bezirksinstanz auszuüben und gesunde Grundsätze bei Bemessung der Höhe der Unterstützung auszubilden. Ich selbst habe als Leiter des einen Armenamts in Berlin die Bestimmung dahin auszulegen gesucht, daß ich auch Fälle, in denen eine niedrigere Unterstützung zuzüglich des anderweiten Einkommens den Höchstsatz überschritt, zur Beschlußfassung der höheren Instanz zog. Dadurch gewannen die Höchstsätze der Unterstützung Ähnlichkeit mit Skalen des Existenzminimums in dem später zu erörternden Sinn. Auch die Hamburger Armenordnung schreibt die Genehmigung der höheren Instanz vor, wenn „eine auf Gesetz beruhende Pension, Krankenunterstützung, Unfall-, Alters-, Invalidenrente zusammen mit dem Betrag der Unterstützung die Ausschlußsätze übersteigt" (§ 35), und sagt dann weiter: „Um die Höhe der notwendigen Unterstützung festzustellen, wird zunächst das gesamte Einkommen des Bedürftigen aus a) eigenem Arbeitsverdienst, b) Arbeitsverdienst seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, c) Bezug von Pensionen, Krankenunterstützung, Alters-, Invaliden-, Unfallrente u. s. w. berechnet; soweit dieses Einkommen die Ausschlußsätze nicht erreicht und im übrigen die Voraussetzungen für Gewährung von Unterstützung gegeben sind, kann eine Unterstützung bis zur Höhe der Ausschlußsätze gewährt werden" (§ 36). Dadurch sind die Höchstsätze der Unterstützung in Sätze des Existenzminimums verwandelt.

Im gegenwärtigen Stadium der Erörterung gehe ich aber noch von der Handhabung der Armenpflege aus, bei der die mit der Bewilligung betrauten Organe — ohne eine ziffermäßige Feststellung des Existenzminimums und der zu dessen Deckung vorhandenen Einnahmen — „sich auf einen allgemeinen Eindruck verlassen, den sie von den Verhältnissen erhalten, wobei dann einzelne Umstände, wie Gesundheit und Krankheit, Alter, Größe der Familie u. s. w. berücksichtigt" werden (Münsterberg S. 109) und dann nach „freiem Ermessen", das meines Erachtens entweder zur Willkür oder zur schematischen Behandlung führt, die Höhe der Unterstützung bestimmen. Ich gebe als selbstverständlich zu, daß die als möglich geschilderten Mängel des Systems um so weniger hervortreten, je eingehender und sorgfältiger die Prüfung der unteren Instanz ist, je mehr sie allen in Betracht kommenden Umständen gerecht zu werden sucht; kurz gesagt, je mehr sie in ihrer Organisation und praktischen Handhabung den Anforderungen des sog. Elberfelder Systems der Individualarmenpflege, genügt. Kommt nun noch eine eingehende Berichterstattung über die Grundlagen der Bewilligung hinzu, so wird auch der die armenpflegerische Thätigkeit kontrollierenden Geschäftsverwaltung eine feste Grundlage für ihre Aufgaben gegeben. Umgekehrt, je ungenügender die Ermittelung und Berichterstattung der unteren Instanz, um so schwerer wird die Verwaltung ihrer Aufgabe, die Innehaltung der gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften zu überwachen und auf

eine gleichmäßige Handhabung der Armenpflege in der ganzen Stadt hinzuwirken, genügen können. Liegen nur allgemeine Schilderungen und Schätzungen der unteren Instanz vor, so kann die höhere Instanz wohl sagen: wir schätzen, daß nicht 6, sondern 12 Mk. nötig sind, oder gar keine Unterstützung nötig ist, wo die untere Instanz 10 Mk. bewilligt hat; aber — von Fällen abgesehen, in denen neue Thatsachen beigebracht sind — sie wird selten überzeugende Gründe für ihre Meinung bringen können. Schätzung steht gegen Schätzung, Ermessen gegen Ermessen. Die Folge ist, daß die kontrollierende Instanz nur in ganz kraß liegenden Fällen ausnahmsweise die untere Instanz korrigieren kann, weil sie nicht im stande ist, ziffermäßig nachzuweisen, daß gerade die von ihr für nötig erachtete Summe der Unterstützung das richtige trifft.

Eine weitere Folge ist dann, daß die Armenverwaltung, wenn sie an die Kommunalaufsichtsinstanz bezw. die Beschlußbehörde (Kreis- bezw. Bezirksausschuß in Preußen) infolge einer Beschwerde des Armen über ungenügende Unterstützung berichten muß, über allgemeine Schilderungen oder Behauptungen, daß das Bewilligte angemessen sei, nicht hinauskommen kann, daß sie im Prozeßverfahren gegen den erstattungspflichtigen Armenverband sich nur auf richterliches Ermessen über die Höhe der Unterstützung als Beweismittel berufen kann. Kurz: die auf allgemeiner Schätzung beruhende Bewilligung der pflegerischen Organe wirkt, insbesondere wenn noch mangelhafte Berichterstattung hinzukommt, lähmend auf die Verwaltung.

Nur zu leicht erschlafft wegen der Unmöglichkeit einer erfolgreichen Handhabung das Interesse der Verwaltung an der Ausübung der kontrollierenden Thätigkeit, — sofern nur nicht die Unterstützungen ein gewisses Maß überschreiten, den Etat zu sehr zu belasten drohen.

In Berlin beispielsweise hat bei wesentlich zweckmäßiger Organisation der unteren Instanz — der Armenkommissionen — nach einem seit den zwanziger Jahren bestehenden, dem Elberfelder ähnlichen System die Verwaltung an der ungenügenden Leistung der kontrollierenden Instanz — der Armendirektion — gekrankt. Letztere setzt sich als Verwaltungsdeputation nach § 59 der preuß. Städteordnung aus Stadträten, Stadtverordneten und von den Stadtverordneten gewählten Bürgern zusammen, ohne Rücksicht, ob die Mitglieder in der Armenpflege thätig gewesen waren. Schon 1853 wurde geklagt, daß infolge des häufigen Wechsels in dem mit der Kontrolle der Armenkommissionen betrauten Personal des Kollegiums Übelstände, bestehend in laxeren Verwaltungsgrundsätzen und bedeutender Anschwellung des Armenrats, sich einstellten. Es wurde deshalb das Institut der Armendirektions-Assessoren geschaffen, die Kontrolle der armenpflegerischen Thätigkeit in die Hände von juristisch geschulten Berufsbeamten gelegt. Das Institut wurde so schnell mißliebig, daß anfangs der 70er Jahre die frühere Organisation der Kontrollinstanz wieder hergestellt wurde. Einen bemerkenswerten Einfluß auf den Geschäftsgang der Armenkommissionen, insbesondere auf die Höhe der Bewilligung, hat die Armendirektion nicht auszuüben vermocht. „Die Gleichförmigkeit der lediglich auf einer schriftlichen Instruktion beruhenden Routine, verbunden mit einer zum Teil von oben her durch zu große Nachgiebigkeit gewährten Ungebundenheit haben den jetzigen Zustand

gezeitigt, in welchem die Armenkommissionen kleinen Republiken gleichkommen und die Mitglieder die hergebrachte Art, in welcher sie die Armenpflege üben, für die vortrefflichste der Menschenwelt halten." (Aus einem Bericht des Vorsitzenden der Berliner Armendirektion vom Mai 1896.) Die durch zunächst versuchsweise Schaffung zweier Armenämter begonnene Reform setzte deshalb an diesem Punkte ein: die Kontrolle der ehrenamtlichen Thätigkeit wurde der in den Armenämtern geschaffenen Zwischeninstanz übertragen, welcher insbesondere als Aufgabe zufallen sollte, gleichmäßige Grundsätze für die Bemessung der Unterstützung auszubilden.

Neben gewissen in der Größe der Verwaltung und der Schwerfälligkeit der Organisation der Armendirektion liegenden Gründen ist dieses völlige Versagen der Aufsichtsthätigkeit meines Erachtens wesentlich aus dem Fehlen aller Grundsätze über die Bemessung der Unterstützung zu erklären. Bei der Größe des Kollegiums war kollegiale Beratung über einzelne Fälle, in denen der Decernent den Beschluß der Armenkommission beanstanden wollte, regelmäßig ausgeschlossen. Allgemeine Regeln aufzustellen konnte man sich nicht entschließen, weil einmal alle Vorarbeiten fehlten, andererseits man in jeder Regel lediglich eine Beschränkung der individuellen Behandlung des einzelnen Falles sah. Der Decernent konnte daher wohl ausnahmsweise in besonders drastischen Fällen einem offenbaren Mißgriff der Armenkommission entgegentreten, auch wohl ausnahmsweise, wenn eine Armenkommission verhältnismäßig zu hohe Unterstützungen zu gewähren schien, durch persönliche Einwirkung auf die Kommissionsmitglieder dem entgegenzuwirken suchen. Aber mangels irgend welcher leitender Grundsätze konnte er der Regel nach der Beurteilung der Kommission nur sein Urteil entgegensetzen; er konnte wohl zurückfragen, ob die Unterstützung wirklich in der Höhe nötig, ob die Beschwerde des Armen nicht vielleicht begründet sei; er mußte sich aber bescheiden, wenn er die Antwort erhielt: die Unterstützung ist nötig oder die Beschwerde ist unbegründet. Je bedeutungsloser der Einfluß des Decernenten wurde, um so weniger sahen die Kommissionen Anlaß, Antrag und Beschluß eingehend oder überhaupt nur zu begründen. Mehr und mehr beschränkte sich die Thätigkeit des Decernenten auf die Prüfung, ob die formellen Bestimmungen der Geschäftsanweisungen innegehalten waren (z. B. drei Unterschriften unter jedem Beschluß), ohne in eine materielle Prüfung der Beschlüsse hinsichtlich der Höhe der Unterstützung und der Ermittelung der für die Beurteilung des Unterstützungsbedarfs wichtigen Punkte einzutreten. Die Armenkommission fühlte sich in der Bemessung der Höhe der Unterstützung absolut; ein Beschwerderecht der Armen war illusorisch, die Beschwerde wurde von der thatsächlich über dieselbe entscheidenden Armenkommission womöglich als Ungehörigkeit erachtet. Als in den Armenämtern der aus den Vorstehern und je einem Mitglied der Armenkommission bestehenden Kreisversammlung die Beschlußfassung bei bestimmter Höhe der Unterstützung, sowie bei Beanstandung der Beschlüsse einer Armenkommission und Beschwerden übertragen wurde, weigerten sich in dem einem Armenamt anfangs die Vorsteher, solche Beschlußfassung auszuüben. Jede Armenkommission müsse selbst wissen, wieviel sie zu bewilligen habe; so wenig sie sich eine Kontrolle ihrer Beschlußfassung gefallen ließen, so wenig wollten sie solche über ihre Kollegen

üben. Soweit war das Gefühl dafür, daß die Armenkommission doch ein nach dem Willen der Verwaltung arbeitendes, ihrer Kontrolle unterliegendes Organ sei, verloren gegangen! Die Folge dieser Selbständigkeit der Armenkommission war, daß über die für die Bemessung der Unterstützung wichtigsten Punkte in den verschiedenen Kommissionen die verschiedensten Grundsätze, je nach den Anschauungen des Vorstehers, herrschten. In einer Kommission wurden die Bezüge aus Invaliden-, Alters- und Unfallrente in voller Höhe berücksichtigt, in andern außer Acht gelassen, in andern teilweise angerechnet. Mancher Vorsteher hielt daran fest, jeden Armen mit dem Satz von 6 Mk. anfangen zu lassen. Es bestand keine Einheitlichkeit in der Frage, ob und inwieweit bei Zusammenwohnen des Armen mit alimentationspflichtigen Verwandten deren Alimentationsfähigkeit in Rücksicht zu ziehen sei; vielfach wurde nur die einzelne unterstützungsbedürftige Person in ihren Verhältnissen betrachtet, losgelöst von ihrer Umgebung; weil die Tochter krank und erwerbsunfähig, wurde eine Unterstützung bewilligt, ohne zu prüfen, ob nach den Verhältnissen der Familie im allgemeinen zum Einschreiten der Armenpflege überhaupt Anlaß vorlag. Zu selbständiger Erkenntnis der ihnen nicht vorgeschriebenen Regel, daß die Prüfung sich auf die gesamten Verhältnisse der einen Haushalt bildenden Familie erstrecken müsse, war nur ein Teil der Vorsteher durchgedrungen. In der Höhe der Unterstützung zeigte sich die bunteste Mannigfaltigkeit.

Ich will an diesem Beispiel aus meiner Berliner Erfahrung nur zeigen, wie ein noch so eifriges, ehrenwertes, nach bestem Willen seines Amtes waltendes Pflegerpersonal nicht im stande ist, den Aufgaben der Armenpflege gerecht zu werden, wenn die Geschäftsverwaltung auf ihr vornehmstes Recht verzichtet, allgemein gültige Grundsätze für die Bemessung der Unterstützung aus der Fülle der praktischen Erfahrung unter Verwertung der Ergebnisse theoretischer Erwägungen und socialpolitischer Forschungen abzuleiten und dadurch dem freien Ermessen der Pflegeorgane Ziel und Weg zu weisen. Man überläßt es dem Zufall, ob ein Vorsteher Grundsätze, die von Theorie und Praxis als richtig anerkannt sind, auch in *seiner* praktischen Erfahrung sich aneignet oder nach ganz entgegengesetzten Ansichten, die *er* für richtig hält, handelt. Es kommt noch ein wichtiges Moment hinzu.

Ich habe darauf hingewiesen, daß das Existenzminimum, das, was als zum Lebensunterhalt unbedingt erforderlich erachtet wird, ein nach dem Kulturzustand, den wirtschaftlichen Verhältnissen schwankender Begriff ist, daß insbesondere auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Armenverbandes es abhängt, wie weit der Begriff erstreckt wird. Ist dies richtig, so muß es doch Aufgabe der Armenverwaltung sein, durch die von ihr ausgehenden Anordnungen das Niveau zu bestimmen, welches der Bemessung des Existenzminimums zu Grunde gelegt werden soll. In der That glaube ich aus der von mir Heft XIX, S. 26 ff. gegebenen Darstellung folgern zu dürfen, daß die Städte, welche über den Zustand hinausstreben, in welchem die Unterstützung in engsten Grenzen sich hält, nicht über das niedrigste Maß hinausgeht, in denen daher der Spielraum, innerhalb dessen sich die Unterstützungen bewegen, größer wird, ihren Pflegeorganen feste Anhaltspunkte für die Bemessung des Existenzminimums geben.

Die Elberfelder Armenordnung, deren Bestimmungen in diesem Punkt ich als einen wesentlichen Bestandteil des sog. Elberfelder Systems betrachte, hat in klarer Weise den Weg vorgezeichnet, der ein Hinauskommen über das bei freiem Ermessen der Pflegeorgane Erreichbare ermöglicht. Sie verweist die Pflegeorgane ausdrücklich darauf, daß sich ihre Aufgabe, die Hilfsbedürftigkeit und die nötige Höhe der Unterstützung festzustellen, in die zwei Fragen auflöst:

auf welchen Geldbetrag ist das für die zu unterstützende Person oder Familie zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche zu veranschlagen?

welcher Geldbetrag steht der Person zur Deckung dieses Bedarfs aus eigenen Mitteln zur Verfügung?

wobei grundsätzlich der Gesamtbedarf bezw. das Gesamteinkommen aller im Haushalt zusammenlebenden Familienglieder zu Grunde zu legen ist.

Man kann den Einwurf machen: auch da, wo die Pflegeorgane nach freiem Ermessen urteilen, kann — bewußt oder unbewußt — der Gedankengang kein anderer sein; auch sie haben, wenn sie sagen: 10 Mk. Unterstützung ist nötig, den Bedarf an dem zum Lebensunterhalt Notwendigen einerseits, die eigene Einnahme andererseits in Rechnung gezogen, nur haben sie die beiden Beträge, aus deren Gegenüberstellung sich die Höhe der Unterstützung ergiebt, nicht einzeln in ihrem Bericht und Beschluß aufgeführt, sondern gleich das Resultat.

Gerade in diesem Punkt scheint mir der wesentliche Unterschied beider Verfahrensweisen zu liegen. Eine nach dem Elberfelder System arbeitende Verwaltung muß von ihren Pflegeorganen verlangen, daß sie zunächst die beiden Ziffern, deren Differenz das Resultat giebt, nach Möglichkeit festzustellen suchen und in ihrem Bericht die dafür maßgebenden Umstände angeben; selbst wenn die beiden Ziffern auf Schätzung beruhen, wird eine viel größere Genauigkeit und Sorgfalt der schätzenden Organe erzielt, wenn sie gezwungen sind, sich in jedem Fall die Grundlage ihres Schlußurteils zu vergegenwärtigen, als wenn sie sofort auf Grund allgemeiner — mehr oder weniger sorgfältiger — Erwägungen den Schluß ziehen: 10 Mk. Unterstützung nötig.

Nun betrachtet die Elberfelder Armenverwaltung es weiterhin als ihre Aufgabe, das Niveau der Lebenshaltung zu bestimmen, das den Armen zugestanden werden soll, über das andererseits nicht hinausgegangen werden soll. Sie stellt deshalb unter Berücksichtigung der für die Höhe des Bedarfs im Einzelfall wesentlichsten Punkte einen Tarif auf, der angiebt, wie hoch unter normalen Verhältnissen der Existenzbedarf angenommen werden soll (s. den näheren Nachweis Heft XIX, S. 27—47). Das Existenzminimum ist ein anderes, je nach Kopfzahl und Zusammensetzung der zu unterstützenden Familie. Eheleute werden weniger zum Lebensunterhalt brauchen als die Zusammenzählung des Bedarfs eines Mannes und einer Frau ergiebt. Bei größerer Kinderzahl wird der Bedarf ein größerer, das Alter der Kinder wird einen Unterschied machen. Man berücksichtigt den der Berechnung Schwierigkeit bietenden Fall, daß im Haushalt der unterstützungsbedürftigen Familie herangewachsene, noch unverheiratete Kinder mit eigenem Verdienst

sind. So lange es sich um der Schule entwachsene Kinder handelt, die noch nicht in Lohnarbeit stehen, wird man für ihren Bedarf kaum mehr rechnen dürfen als bei noch schulpflichtigen Kindern; dagegen wird man für die in Lohnarbeit stehenden erwachsenen Kinder ein höheres Maß des Bedarfs rechnen müssen.

Das ist etwa der bei Aufstellung des Tarifs in der Elberfelder Armenordnung maßgebende Gedanke. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Tarif in einer für die Armenpfleger verbindlichen Weise festlegt, auf wie hoch in jedem Fall das Existenzminimum anzunehmen ist. Eine solche Auffassung würde, da der Tarif nur einen Teil der für das Existenzminimum maßgebenden Momente berücksichtigt, fehlerhaft sein. Beispielsweise wird doch ein Unterschied vorliegen, ob es sich um den Bedarf einer arbeitsfähigen, vielleicht in schwerer Lohnarbeit stehenden Person bezw. einer solchen, die ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen soll, oder um eine dauernd erwerbsunfähige Person handelt, der nur das Leben, nicht die Arbeitskraft zu erhalten ist. Vor allen Dingen aber werden Unterschiede zu machen sein je nach der bisherigen Lebensweise, den Ansprüchen an die Lebenshaltung, die eine Person oder Familie berechtigterweise machen kann. Ein kürzlich vom Lande in die Stadt, etwa aus den östlichen Landesteilen in eine westliche Industriestadt, zugezogener, an schlechte Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter wird nach seinem gesamten Kulturzustand und der gewohnten Lebensweise weniger zum Lebensunterhalt brauchen als der heimische, an bessere Lebenshaltung gewöhnte Arbeiter u. dgl.; bei einer in verkommenen Verhältnissen lebenden Familie, die auch ihre Kinder verwahrlosen läßt, wird das Existenzminimum geringer anzuschlagen sein, als in einer Familie, die sich bemüht, ihre Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen. Eine große Rolle spielt weiter die Art und Weise, wie das Wohnungsbedürfnis gedeckt wird und gedeckt werden kann.

Die Elberfelder Armenordnung bestimmt daher auch:

> „Wenn das Einkommen der Hilfesuchenden die Sätze des Tarifs nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig; aber es folgt daraus noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Fall die Aufgabe der Bezirksversammlung, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und nach der besonderen Lage des Falls zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig ist; ebenso ist nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob und in welchem Maße das an den Sätzen des Tarifs Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist."

Andererseits ist auch eine Überschreitung der Tarifsätze vorgeschrieben, „wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen".

Der Tarif will sonach nur das Maß fixieren, bis zu welchem der Bedarf einer Person oder Familie als in den Grenzen des Notwendigen liegend erachtet werden darf, ohne auch Überschreitungen ganz auszuschließen. Es bleibt sonach dem freien Ermessen des Pflegers ein hinreichender Spielraum, um bis zu dieser Grenze hin und selbst darüber hinaus je nach Verschieden-

artigkeit der Fälle das Existenzminimum zu bestimmen. Mit der Feststellung dieser Bedeutung der Skala fällt auch der von mir früher gegen dieselbe erhobene Einwurf, daß sie einer mechanischen Handhabung des Unterstützungswesens Vorschub leistet. Es ist wohl möglich, daß sich ein Pfleger lediglich an den Tarif hält, ohne die sonst die Höhe des Existenzminimums beeinflussenden Momente zu berücksichtigen. Aber bei verständnisvoller Handhabung durch intelligente geschulte Pflegeorgane wird es möglich sein, gerade mit Hilfe solches Tarifs den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls gerecht zu werden, jedenfalls besser, als wenn die Bemessung des Existenzminimums ohne einen Anhaltspunkt ganz dem freien Ermessen der Pflegeorgane überlassen ist oder gar von ihnen ohne Erörterung der Frage des Existenzminimums gleich die Frage nach der Höhe der Unterstützung nach freiem Ermessen beantwortet wird. Der Tarif hat also die wesentliche Bedeutung, daß durch denselben die Armenverwaltung das Niveau der Lebenshaltung fixiert, welches sie im allgemeinen den Armen zugestehen will und damit dem freien Ermessen der Pflegeorgane bezüglich der Schätzung des notwendigen Lebensbedarfs eine Grenze zieht.

Welche Schwierigkeiten der Aufstellung eines brauchbaren Tarifs entgegenstehen, wie wenig exakte Anhaltspunkte wir dafür besitzen, habe ich früher (Heft XIX, S. 55—60) dargelegt. Bei Berücksichtigung der soeben charakterisierten Bedeutung des Tarifs als Maßnahme der Armenverwaltung zur Bestimmung des Niveaus der Lebenshaltung, die dem Armen zugestanden wird, wird aber keine Armenverwaltung vor dem Versuch, mit den gegebenen Hilfsmitteln den Existenzbedarf für die wichtigsten Fälle zu fixieren, sich scheuen dürfen, da sie andernfalls auf ihr wichtigstes Recht, bestimmend auf die Bemessung der Unterstützung einzuwirken, verzichtet. Dabei wird auf das sorgfältigste zu prüfen sein, ob die in den bisherigen Tarifen aufgestellten Unterscheidungsmerkmale richtig gewählt und erschöpfend sind.

Auf Unterschiede, die sich in den bis zum Jahre 1894 in den Armenordnungen deutscher Städte aufgestellten Tarifen finden, habe ich auch schon früher hingewiesen. Es handelt sich namentlich um die Altersstufen der Kinder, sodann um die Frage, wie das Existenzminimum zu berechnen ist, wenn in dem Haushalt der unterstützungsbedürftigen Familie herangewachsene, noch unverheiratete Kinder vorhanden sind, die Verdienst haben. Wenn es sich um Kinder handelt, die eben der Schule entwachsen sind, wird man für ihren Bedarf vielleicht nur etwas mehr rechnen dürfen als bei noch schulpflichtigen Kindern. Dagegen wird man z. B. den 18jährigen Sohn, der nach den üblichen Lebensanschauungen Anspruch auf eine gewisse Selbständigkeit hat, nur einem Familienhaupt gleich behandeln, für ihn ein höheres Maß des Bedarfs rechnen müssen, insbesondere auch unter Berücksichtigung etwaiger schwerer Arbeitsleistung und des nach den üblichen Anschauungen zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Verbrauchs; würde er das elterliche Haus verlassen, so würde bei Bemessung seiner Alimentationsfähigkeit ihm für die eigenen Bedürfnisse ein noch höherer Betrag angerechnet werden müssen. Namentlich Köln und Potsdam suchen in ihrem Tarif diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden. Regelmäßig bietet der Tarif keinen Anhalt zur Beurteilung der Fälle, in denen unterstützungsbedürftige Personen

bei alimentationsfähigen Angehörigen wohnen. Offenbar wird davon ausgegangen, daß die Alimentationsfähigkeit der Angehörigen in der Gegenrechnung — eigene Einnahmen bezw. Bezüge von Dritten — zur Anrechnung kommt. Während grundsätzlich alle einen Haushalt bildenden Familienmitglieder als Einheit angesehen werden müssen, daher Unterstützung nur gewährt werden kann, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts den notwendigen Lebensbedarf nicht deckt, wird diese Regel keine Anwendung finden können, wenn z. B. die alte Mutter im Haushalt des erwachsenen verheirateten Arbeiters lebt. Der Sohn mit seiner Familie hat nach den Regeln über die Alimentationspflicht nicht nötig, sich behufs Unterstützung der Mutter in den nach der üblichen Lebensweise von Familien in gleicher socialer Lage berechtigten Bedürfnissen einzuschränken. Es wird unter Berücksichtigung der üblichen Lebensweise von Arbeiterfamilien zu ermitteln sein, ob er soviel erübrigen muß, daß er auch die Mutter erhalten kann.

Endlich findet sich in den Tarifen ein Unterschied, je nachdem das Existenzminimum einheitlich oder getrennt nach dem Bedarf zum Obdach (Miete) und zu sonstigen Lebensbedürfnissen festgesetzt wird (Crefeld!). In der That erfordert wohl der für die Beschaffung des Obdachs nötige Bedarf eine besondere Betrachtung. Es macht für die Bemessung des Existenzminimums einen Unterschied, ob eine alte Person ohne eigene Wohnung bei Verwandten oder Bekannten unentgeltlich oder bei Fremden gegen geringes Entgelt miteinwohnt oder ob sie, weil sie noch einiges Mobiliar sich aus früheren besseren Zeiten gerettet hat, ein eigenes Zimmerchen bewohnt, obwohl sie zur Bezahlung der Miete einen unverhältnismäßigen Teil des Gesamtbedarfs verwenden muß. Obdach muß unter allen Umständen für die Familie da sein. In welcher Weise und zu welchem Preise dieses Bedürfnis für die Familie befriedigt werden kann, hängt weit weniger als die Befriedigung des sonstigen Lebensunterhalts von dem freien Willen der Familie ab. In ihrem sonstigen Bedarf kann sich die Familie einschränken, selbst zeitweise unter das Niveau des Notdürftigen. Bei dem Wohnungsbedarf muß sie sich richten nach den vorhandenen vermietbaren Wohnräumen. Die Preise der zur Befriedigung des Lebensunterhalts erforderlichen Nahrungsmittel sind zu bestimmter Zeit wesentlich gleich; der Preis der Wohnung hängt von vielen Zufälligkeiten, unendlichen Verschiedenheiten in der Beschaffenheit einer Wohnung, ja von willkürlichen Ansichten des Vermieters über ihren Wert, von seiner wirtschaftlichen Macht ab. Man kann daher sagen: eine aus einer bestimmten Personenzahl bestehende Familie braucht zu ihrem Lebensunterhalt — von der Miete abgesehen — einen bestimmten Betrag und kann dann, indem man nur diesen Betrag als Unterstützung gewährt, die Familie zwingen, ihren Lebensunterhalt entsprechend einzurichten. Man kann auch sagen: eine aus einer bestimmten Zahl von Personen bestehende arme Familie sollte nicht mehr als 10 Mk. monatlich verwohnen. Ob aber die Familie zu diesem Preis eine Wohnung findet, das ist eine andere Frage, das ist vom Willen der Familie unabhängig. Eine arme Familie mit Kindern wird vom Hauswirt nicht gern aufgenommen, sie muß die Wohnung nehmen, die sie findet, auch wenn die geforderte Miete über ihre Verhältnisse geht. Mit diesen Erwägungen ist für die

Frage der Bemessung des Existenzminimums die Wichtigkeit der Scheidung zwischen Miete und sonstigem Bedarf gegeben. Da tritt dann die weitere Frage heran: sollen wir durch Tarifierung auch des Bedarfs an Wohnungsmiete für eine bestimmte Familie uns die Hände binden oder ist es nicht vielmehr richtiger, den wirklichen Bedarf der Familie zur Wohnungsmiete der Berechnung zu Grunde zu legen? Wird nur der tarifierte Satz eingesetzt, so ergiebt sich daraus die Notwendigkeit für den Unterstützten, den Betrag, der zur Deckung der Differenz gegen die wirklich zu zahlende Miete nötig ist, sich von dem zum sonstigen Lebensunterhalt Bestimmten abzusparen, also seinen Lebensunterhalt unter dem Maß des Notdürftigen um deswillen einzurichten, weil er für Obdach mehr ausgiebt, als die Armenverwaltung ihm zubilligt. Das kann unbedenklich sein, wenn der Tarif für den sonstigen Lebensbedarf reichlich bemessen ist; es wird um so bedenklicher sein, je kärglicher der Tarif das zum sonstigen Lebensbedarf Erforderliche bemißt, auf das niedrigste Maß der Lebenshaltung zurückführt, unter welches heruntergehen ohne Hungern nicht möglich ist. Meines Erachtens ist solche Berechnung dann nicht gerechtfertigt, wenn die vorher angedeuteten äußeren Verhältnisse es dem Armen unmöglich machen, eine Wohnung zu dem dem Tarife entsprechenden Preise zu finden. Und weiter: für Personen, die früher in besseren Verhältnissen gelebt haben und zurückgekommen sind, wird es schwer sein, sich in unauskömmliche Wohnräume einzupferchen, in denen vielleicht Personen, die Zeit ihres Lebens keine besseren Wohnräume gekannt haben, sich wohl befinden. Man denke auch an solche Personen, die von früher her noch ein wenig Mobiliar sich gerettet haben, an dem sie hängen, zu dessen Unterbringung sie eine selbständige Wohnung brauchen, während sie sonst mit einem kleinen Raum zur Schlafstelle ausreichen oder bei fremden Leuten einwohnen könnten. Soll die Armenverwaltung durch ihre Maßnahmen das Schlafstellenwesen fördern? Wird man nicht darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn eine Witwe danach strebt, sich und ihren Kindern durch eine selbständige Wohnung eine menschenwürdige und sittliche Existenz zu schaffen, statt durch Einwohnen bei Fremden oder durch Aufnahme von Schlafleuten an der Miete zu sparen? Ein Hinwirken auf die Verminderung des Mietaufwandes in solchen Fällen ist bedenklich, weil schon ohnehin das Verlangen der ärmeren Bevölkerung nach einer auskömmlichen Wohnung nicht zu weitgehend ist. Ich glaube aus diesen Erwägungen den Schluß ziehen zu müssen, daß bei Berechnung des Existenzminimums der wirkliche Bedarf der Familie für Wohnungsmiete, nicht ein fingierter Satz zu berücksichtigen ist. Allerdings ist zu bedenken, daß Berücksichtigung der wirklich gezahlten Miete preissteigernd wirken kann; wenn Mieter und Vermieter wissen, die thatsächlich gezahlte Miete wird dem Armen gewährt, so liegt die Versuchung nahe, daß der Mieter nicht erheblichen Wert darauf legt, auf wie hoch der Vermieter die Miete bemißt. Die Aufstellung des Tarifs darüber, wieviel eine Familie verwohnen soll, wird dem gegenüber einen Anhaltspunkt bieten, um bei erheblicher, nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigter Überschreitung der Familie sagen zu können, du mußt dich nach einer billigen, deinen Verhältnissen entsprechenden Wohnung umsehen.

Immerhin bedeutet die Trennung des Bedarfs für Obdach und für

sonstigen Lebensunterhalt eine feinere Ausgestaltung des Tarifs, die man theoretisch als Fortschritt betrachten muß. In der Praxis wird naturgemäß die Wirkung von der Handhabung durch die Pflegeorgane abhängen. Auch bei einheitlichem Tarifsatz kann das vernünftige Ermessen des Pflegers die durch Verschiedenheit des wirklichen Mietpreises bei sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in der Lage des Armen ausgleichen.

Ich möchte noch besonders hervorheben, daß die hier erörterte Frage der Berücksichtigung der Miete bei Bemessung des Existenzminimums eine andere ist, als die auf der Jahresversammlung in Kiel erörterte Frage der Gewährung von Miete als Form der Armenunterstützung; dort handelte es sich um die Art und Weise, wie das festgestellte Bedürfnis zu befriedigen, hier um die Vorfrage der Bemessung des Bedarfs.

Hier handelt es sich darum, zu zeigen, daß außer den in dem Tarif berücksichtigten Unterscheidungsmerkmalen eine Reihe von Umständen auf die Höhe des Existenzminimus einwirkt, sodaß der Tarif nur einen Anhalt geben kann für die den Pflegeorganen im einzelnen Fall obliegende Feststellung. Ob eine noch größere Specialisierung des Tarifs erschöpfend sein kann, erscheint mir fraglich; solche Specialisierung würde die Handhabung des Tarifs sehr erschweren. Dagegen halte ich es allerdings für erwünscht, daß die Armenverwaltung in Ergänzung des Tarifs ihren Organen allgemeine Anweisung giebt, wie die hier angeregten, auf die Höhe des Existenzminimums einwirkenden Umstände zu berücksichtigen sind.

Ich halte es nicht für richtig, daß die Armenpflege es dem Zufall überläßt, ob der einzelne Pfleger die angedeuteten Umstände als beachtenswert hält oder nicht. Ich halte vielmehr die Aufstellung bestimmter, von den Pflegeorganen zu befolgender Grundsätze für die Bemessung des Existenzminimums im Anschluß an einen Tarif für den Weg, auf welchem allein eine Armenverwaltung, die es sich zur Aufgabe stellt,

> „daß schuldlos in Armut geratenen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden muß und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden dürfen" (Hamburger Armenordnung § 35),

ihr Ziel erreichen kann.

Ein Bedenken, welches Münsterberg (Armenpflege S. 108) gegen die feste Skala des Existenzminimums äußert, geht dahin, daß sich dabei Ziffern ergeben, die das Einkommen des freien (der Armenunterstützung nicht verfallenen) Arbeiters erheblich übersteigen. Er weist darauf hin, daß bei einer Familie, bestehend aus Eltern, einem erwachsenen Kinde, 4 Kindern unter 14 bezw. 15 Jahren, das Existenzminimum nach dem Frankfurter Tarif auf 19 Mk., nach dem Elberfelder auf 14 Mk. 50 Pf. wöchentlich zu berechnen wäre, was einem Jahreseinkommen von 950 bezw. 725 Mk. entsprechen würde (der Potsdamer Tarif würde auch 760 Mk. ergeben). Würden noch 3 Kinder unter 15 bezw. 14 Jahren hinzukommen, so würde der Satz für Frankfurt a. M. rund 22 Mk. = rund 1150 Mk. jährlich, für Elberfeld 18 Mk. 50 Pf. = rund 980 Mk. jährlich, für Potsdam 19 Mk. 60 Pf. = rund 1020 Mk. jährlich betragen. Münsterberg führt aus: „Wenn ein Arbeiter, selbst bei großer Familie, ein Einkommen von

900 Mk. hat, wird kein Pfleger daran denken, ihn zu unterstützen. Die Armenverwaltung hat durch Feststellung der Sätze anerkannt, daß zum notdürftigen Lebensunterhalt mehr gehört, daß er also bei 8 Kindern in Frankfurt etwa 11—1200 Mk. brauchen würde. Das kann man ihm in der That nicht geben, ohne die Unzufriedenheit freier Arbeiter zu erwecken. Die Sätze können also nicht innegehalten werden.“ Der Einwand würde sich nicht gegen die Tarifierung des Existenzminimums im allgemeinen, sondern gegen die richtige Berechnung des Tarifs richten. Ich glaube aber nicht einmal, daß die Sätze zu hoch gegriffen sind. Eine Familie von 8 Kindern kann der ungelernte Arbeiter nur ernähren, wenn Frau und Kinder mit verdienen. Bei dem Tarifsatz ist denn auch ein Kind als erwachsen und mitverdienend angenommen. Der Tarifsatz bedeutet also nicht, daß die Familie mit 8 Kindern in Frankfurt a. M. Unterstützung erhalten muß, wenn der Mann weniger als 22 Mk. wöchentlich verdient, sondern daß Unterstützung erforderlich wird, wenn eines der beiden mitarbeitenden Familienglieder oder gar erst wenn beide zugleich längere Zeit am Erwerb behindert sind, oder wenn zwar Frau und Kind Verdienst haben — etwa zusammen 9 Mk. wöchentlich —, der Mann aber wegen längerer Krankheit nur 9 Mk. wöchentlich Krankengeld bezieht an Stelle des sonstigen Verdienstes von 15—18 Mk. wöchentlich. Ich glaube, daß gerade die Beurteilung der Notlage solcher Familien durch die Pflegeorgane bei dem sog. „freien Ermessen“ leicht zu falschen Ergebnissen führt. Die Betrachtung an der Hand des Tarifs lehrt uns, in welchem Fall für eine so starke Familie Unterstützung notwendig werden kann. Mit dem allgemeinen Bericht, daß der Mann Arbeit hat und seine Familie erhalten muß, ist die Frage nicht erledigt. Das Verkennen der in solchen Familien leicht eintretenden Notlage giebt, wie ich in Berlin beobachtet habe, nicht selten den Anlaß dazu, daß der Mann die Familie verläßt. Gerade das von Münsterberg angegriffene Beispiel scheint mir die Zweckmäßigkeit eines auf Grund sorgfältiger Erfahrung aufgestellten Tarifs zu erweisen.

Die Berechtigung des von Dr. Münsterberg aufgestellten Grundsatzes, daß einer Familie mit einem Einkommen, das dem Verdienst eines gewöhnlichen Tagearbeiters an dem betr. Ort entspricht, jede Unterstützung versagt werden muß, kann ich sonach nur bedingungsweise als richtig anerkennen.

Alle mir bekannten Tarife geben das Existenzminimum in der Art an, daß es bei einem Bestande der Familie von Mann, Frau, 4 Kindern unter 14 Jahren niedriger ist als der Verdienst des gewöhnlichen Tagearbeiters; beispielsweise beträgt:

in	das wöchentliche Existenzminimum des Tarifs	das 6fache des ortsüblichen Tagelohns
Elberfeld	11,50 Mk.	14,40 Mk.
Frankfurt a. M.	15,— „	15,— „
Potsdam	11,10 „	12,— „
Crefeld	10,87 „	14,40 „

Aber bei großer Kinderzahl tritt die Frage auf, ob trotz des dem ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Einkommens des Mannes noch Unterstützung

nötig ist, und sie wird zu verneinen sein, wenn die Frau, wie dieses bei stärkeren Familien zur Ergänzung des niedrigsten Lohnsatzes vorausgesetzt werden muß, mitarbeitet und Verdienst hat. Sie wird aber zu bejahen sein, wenn etwa bei 8 Kindern unter 14 Jahren, von denen noch keines erwerbsfähig ist, die Frau erwerbsunfähig ist. Der Verdienst des Mannes allein, wenn er nur dem ortsüblichen Tagelohn gleich kommt, reicht zur Ernährung solcher Familie nicht aus. Bei so starker Familie stellt sich das Existenzminimum laut Tarif:

in Elberfeld	auf 17,50	Mk.
= Frankfurt a. M.	= 19,—	=
= Potsdam	= 18,10	=
= Crefeld	= 15,37	=

Es würde also in diesen Städten die Notwendigkeit einer Unterstützung anerkannt werden, obwohl der Mann den ortsüblichen Tagelohn verdient, weil der zur Ergänzung dieses Lohnes bei starker Familie notwendige Verdienst von Frau und event. Kindern fortfällt.

Ich habe während einer einjährigen Thätigkeit als Leiter eines Armenamts in Berlin mich mit der Frage beschäftigt, ob es möglich sein würde, für Berlin einen Tarif des Unterstützungsbedarfs aufzustellen. Mir fiel die Aufgabe zu, in einem Stadtteil (Moabit) mit etwa 150000 Einwohnern, in welchem von 20 Armenkommissionen 3000 Personen laufend unterstützt wurden, auf einheitliche Grundsätze in der Bemessung der Unterstützung hinzuwirken. Auf Grund eingehender Erörterung der Verhältnisse von wohl 2000 Empfängern habe ich in gemeinsamer Beratung mit den Armenkommissionen gewisse Anhaltspunkte gewonnen, die ich meiner Entschließung, ob ein Kommissionsbeschluß zu beanstanden sei, zu Grunde legte und die auch im wesentlichen die Anerkennung in der Bezirksversammlung fanden, wenn ich auch einen eigentlichen Abschluß meiner bezüglichen Versuche nicht erzielen konnte. Ich gebe die Zahlen, welche ich aus der Beobachtung einer großen Reihe von Fällen abgeleitet habe, hier beispielsweise wieder, um damit zu zeigen, wie ich mir etwa die Berücksichtigung der mannigfachen Gesichtspunkte bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs denke. Bei einzelstehenden Personen wurde im allgemeinen der Existenzbedarf auf 21 Mk. monatlich für Frauen, 22 Mk. monatlich für Männer angenommen, wobei ein Bedarf an Miete von etwa 8—10 Mk. zu Grunde gelegt war. Es wurde im allgemeinen angenommen, daß eine Frau mit etwas weniger sich behelfen könne, als der alleinstehende Mann, ein Unterschied, der sonst in den Tarifen nicht zum Ausdruck gekommen ist[1]. Wenn solche Personen ohne eigenen Wohnraum bei fremden Leuten einwohnten, daher für Obdach nur eine geringe Summe aufzuwenden hatten, trat eine Minderung des Bedarfs auf 18 Mk. und bei Personen, die dazu noch an besonders niedere Lebenshaltung gewöhnt waren, z. B. frühere Arbeitshäusler, die als arbeitsunfähig der Armenpflege verfallen waren, selbst auf 15 Mk. ein. Wohnte eine einzelne Person bei alimentationsfähigen Verwandten ein, so konnte, sofern nicht durch ihren Hinzutritt zum Haushalt eine Vermehrung der Ausgabe für Wohnung erforderlich wurde, bei Fortfall der Ausgabe für Miete der Be-

[1] Vgl. jedoch S. 118 bezüglich Hamburg.

darf auf etwa 12 Mk. angenommen werden, worauf das, was die Verwandten etwa auf Grund der Alimentationspflicht gewähren mußten, in Gegenrechnung zu bringen war. Auf der andern Seite mußte bei Personen, die entweder besonderer Pflege und Aufwartung bedurften, oder die nach ihrer bisherigen Lebensweise Anspruch auf eine bessere Lebenshaltung hatte, vielleicht sich noch Mobiliar bewahrt hatten und daher für Wohnung eine höhere Summe ausgeben mußten, ein höherer Existenzbedarf, bis zu 25, vereinzelt gar 27 Mk. angenommen werden. Dabei wurde insbesondere den meisten Empfängern von Invalidenrente, von denen man annehmen durfte, daß sie in Lohnarbeit ihre Kraft erschöpft hätten, daher als „würdig" im socialen Sinne des Anspruchs auf bessere Lebenshaltung anzusehen seien, der höhere Satz zugestanden.

So ergab sich bei einzelstehenden Personen ein Schwanken des Existenzminimums von 15 bis 25, vereinzelt 27 Mk. Der höchste Satz, selbst bis zu 30 Mk. steigend, würde auch solchen Personen zugestanden werden müssen, die entweder noch teilweise erwerbsfähig sind, sodaß sie den Lebensunterhalt noch größtenteils durch Arbeit verdienen, daher zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit besserer Nahrung bedürfen, oder die zeitweise erwerbsunfähig sind und wieder erwerbsfähig werden sollen. Ich würde es beispielsweise für berechtigt erachtet haben, einer einzelstehenden weiblichen Person, die längere Zeit infolge Krankheit auf ein Krankengeld von 75 Pf. täglich angewiesen ist (gleich etwa 20 Mk. monatlich) zwecks Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit eine kleine Unterstützung zu gewähren.

Bei erwerbsunfähigen Ehepaaren wurde im allgemeinen der Existenzbedarf auf 32 Mk., wovon etwa 12 Mk. auf Miete zu rechnen waren, angenommen. Bei Personen, die an eine sehr geringe Lebenshaltung gewöhnt waren, z. B. einem Ehepaar, das sich durch Lumpensammeln ernährt und stets in einem dunklen Keller unter elendesten Verhältnissen gehaust hatte, wurde bis auf 27 Mk., insbesondere mit Rücksicht auf geringeren Bedarf an Miete, zurückgegangen, andererseits bei Personen, die Anspruch auf bessere Lebenshaltung zu haben schienen, insbesondere Rentenempfängern, oder mehr an Miete ausgeben mußten, bis 36 Mk. und selbst 40 Mk. erhöht. Es stellte sich heraus, daß vielfach sogar den in dem Stadtteil sehr zahlreichen Pensionären der früheren Maschinenbauer-Invalidenkasse, welche 9 Mk. wöchentlich, also etwa 40 Mk. monatlich bezogen, noch daneben Armenunterstützung gezahlt war, obwohl sie nur für sich und die Frau zu sorgen hatten; diese Zahlung wurde nunmehr bei genauerer Rechnung als zu weit gehend erkannt, konnte aber häufig mit Rücksicht darauf, daß die Leute teilweise seit vielen Jahren sich an den Zuschuß gewöhnt und ihre Lebensweise danach eingerichtet hatten, nicht entzogen werden.

Für Familien mit 4 Kindern ergaben sich auch recht verschiedene Sätze. Waren Mann und Frau erwerbsunfähig, die ganze Lebenshaltung eine niedrige, hauste die Familie von jeher zusammengedrängt in einem engen Loch gegen geringe Miete, so konnten schon 45 Mk. und auch noch weniger ausreichend erscheinen, während regelmäßig der Bedarf schon mit Rücksicht auf die Erziehung der Kinder zu ordentlichen Menschen auf 55 Mk. anzunehmen war, wobei der Mietsaufwand auf etwa 15 Mk. monatlich zu schätzen war.

Wenn einer der beiden Eheleute noch in regelmäßigem Arbeitsverdienst stand, beispielsweise die Frau bei Erwerbsunfähigkeit des Mannes den Unterhalt herbeischaffen mußte, war mit Rücksicht auf die notwendige Ernährung der Bedarf noch höher, bis 60 Mk. zu veranschlagen. Das will heißen: ich würde es beispielsweise für gerechtfertigt gehalten haben, wenn solcher Familie mit 4 Kindern, die vielleicht 16—18 Mk. für Wohnung ausgeben muß, sofern der Mann auf eine Invalidenrente von 12 Mk. angewiesen war, die Frau durch Fabrikarbeit 1,50 Mk. täglich, also in 26 Arbeitstagen 39 Mk. verdiente, noch eine Unterstützung bis 9 Mk. gewährt würde, weil nach Deckung der Miete mit den verbleibenden 33 Mk. der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Das 26fache des ortsüblichen Tagelohns würde ca. 70 Mk. betragen. Überläßt man die Familie ihrem Schicksal, so ist sie meines Erachtens entweder darauf angewiesen, die Kinder zum Betteln oder zur gewerblichen Arbeit in der schulfreien Zeit zu benutzen. Letzteres ist ja besser als das erstere, doch ist auf die für die Entwicklung der Kinder aus der gewerblichen Beschäftigung sich ergebenden Bedenken ja jetzt allgemein die Aufmerksamkeit gerichtet. Ich möchte in diesem Zusammenhang wenigstens andeuten, daß die Frage auch vom Standpunkt der Armenpflege betrachtet werden muß. Verbieten oder beschränken läßt sich die gewerbliche Kinderarbeit nur, wenn die Armenpflege geneigt ist, nach den hier entwickelten Grundsätzen die Notwendigkeit ihres Eingreifens anzuerkennen, sonst tritt an Stelle der gewerblichen Beschäftigung die Anleitung zum Betteln, wenn nicht die Familie verkommen soll. In ähnlicher Weise würde sich die Rechnung stellen, wenn etwa der Mann, durch Krankheit längere Zeit erwerbsunfähig, nur 1,50 Mk. täglich = 39 Mk. monatlich an Krankengeld erhielte, die sonst nur im Haushalt thätige, an Lohnarbeit nicht gewöhnte Frau nur im stande wäre, durch Aufwartestellen und sonstige Dienstleistungen 12 Mk. monatlich zu verdienen. Auch in diesem Falle müßte meines Erachtens die Armenpflege eingreifen, weil der Bedarf der sechsköpfigen Familie von 60 Mk. nicht gedeckt ist.

Bei einer Frau (Witwe), die 4 Kinder durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren hat, habe ich den Existenzbedarf auf etwa 50 Mk. geschätzt, während beispielsweise eine Frau, die selbst gering erwerbsfähig und daher auf Besorgung ihrer Wirtschaft beschränkt ist, mit 40 Mk. sich und ihre Kinder erhalten könnte.

Endlich möchte ich noch auf den Fall hinweisen, in welchem in Lohnarbeit stehende Kinder zum Haushalt gehören. Hier mußte nach dem Alter und Geschlecht der Kinder ein sehr erheblicher Unterschied gemacht werden; für eben der Schule entwachsene Söhne, etwa bis zum 18. Lebensjahr, genügte es, vielleicht 18 Mk. höchstens dem Bedarf des Haushalts zuzurechnen, bei älteren mußten schon 24—30 Mk., bei großjährigen mit Rücksicht auf die Anschauungen solcher über ihren Anspruch auf Selbständigkeit und eine gewisse Freiheit in der Lebenshaltung 36 Mk. gerechnet werden, wenn man sie nicht aus der Familie treiben wollte; bei Töchtern ergaben sich mit Rücksicht auf die geringere Lohnhöhe, größere Wirtschaftlichkeit und Anhänglichkeit an die Familie geringere Beträge. Das will beispielsweise heißen: wenn in dem obigen Beispiel der erwerbsunfähigen Eheleute mit 4 Kindern

noch 2 großjährige Söhne im Haushalt sind, stellt sich der Existenzbedarf auf 55 + 2 × 36 = 127 Mk. Sofern die Söhne mindestens den ortsüblichen Tagelohn verdienen, ist eine Unterstützung nicht erforderlich; ist nur ein großjähriger Sohn, ein 15jähriger Lehrling im Haushalt, der Bedarf also 55 + 36 + 18 = ca. 110 Mk., der großjährige Sohn verdient 2,70 Mk. täglich = 70 Mk., der Lehrling erhält 20 Mk. Kostgeld, so würde noch Unterstützung nötig sein. Freilich ist gerade diese Festsetzung des Betrages, den man für erwachsene Kinder in die Rechnung einsetzen soll, eine willkürliche, in ihrer Richtigkeit nicht zu erweisende. Ich habe in Berlin gefunden, daß die Armenkommissionen geneigt waren, erwerbsunfähigen Eltern (ohne jüngere Kinder) Unterstützung zu gewähren, ohne die Leistungsfähigkeit der erwachsenen Kinder zu berücksichtigen; es heißt einfach: wenn die Kinder von den Eltern fortziehen, müssen wir noch mehr unterstützen, wenn wir etwas geben, bleiben die Kinder bei den Eltern. Solche Erwägung scheint mir noch willkürlichere Resultate zu zeitigen.

Ich gebe diese Beispiele aus meiner Berliner Praxis nur wieder, um zu zeigen, daß ich mich nicht nur theoretisch mit der Frage beschäftigt habe, und um zugleich meine Ausführungen durch Zahlen greifbarer zu machen und zu zeigen, daß ein Tarif der individuellen Behandlung reichlich Spielraum läßt. Lediglich diese Bedeutung sollen die Zahlen haben, weil, wie ich schon erwähnte, meine Versuche zur Aufstellung eines Tarifs — zunächst als Anhaltspunkt für meine Decernententhätigkeit — nicht zu einem Abschluß gekommen sind, ich auch nicht alle Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, benutzen konnte. Ich würde aus meinen Versuchen den Schluß ziehen, daß es zweckmäßig sein würde, bei Aufstellung eines Tarifs Durchschnittssätze festzusetzen, daneben die Umstände anzudeuten, die eine niedrigere oder höhere Bezifferung geboten erscheinen lassen und vielleicht auch dafür Grenzwerte festzusetzen. Es würde damit zweckmäßig die Festsetzung der Zuständigkeit einer höheren Instanz (Genehmigung der Bezirksversammlung oder — in kleineren Verhältnissen — der Verwaltung) in der Weise verbunden werden können, daß bei Überschreiten des Durchschnittswerts und auch bei Hinuntergehen unter den niedrigsten Grenzwert die Genehmigung für erforderlich erklärt würde.

II. Gegenrechnung der Einnahmen.

Ist nun unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des Unterstützung Nachsuchenden — sei es nach freiem Ermessen, sei es an der Hand eines Tarifs — der Existenzbedarf festgestellt, so kommt für den nach Elberfelder System arbeitenden Pfleger die weitere Frage:

Welcher Betrag steht der Person bezw. der den Haushalt bildenden Familie aus eigenen Einnahmen oder Zuwendungen Dritter zur Verfügung?

In dem Hinweis auf die genaue Ermittelung des Einkommens sehe ich einen Hauptvorzug des Systems. Zweifellos werden sich solchen Ermittelungen, insbesondere in großen Städten, Schwierigkeiten entgegenstellen. Die an solche Fragen nicht gewöhnten Pflegeorgane werden schwer dazu zu bringen sein, von ihrer oberflächlichen, einen allgemeinen Eindruck zu Grunde legenden Schätzung abzugehen und statt dessen zu rechnen. Die Erfahrungen, die Dr. Münsterberg bei den Verhandlungen in Köln (Heft XX, S. 20) aus Hamburg mitteilte, werden wohl auch sonst gemacht werden, dürfen aber nicht abschrecken, immer wieder die Notwendigkeit genauer Ermittelung des Einkommens zu fordern. Ich bin überzeugt, daß nur auf diese Weise eine Erziehung der Pflegeorgane zur gründlichen Prüfung möglich ist. Allerdings wird sich in größeren Städten die Notwendigkeit herausstellen, daß die Geschäftsverwaltung hier ergänzend mit Ermittelungen eingreift, weil die auf das Einkommen bezüglichen Thatsachen sich der Feststellung an Ort und Stelle, die allein den Pflegeorganen möglich ist, entziehen. Ich gebe auch gern zu, daß in vielen Fällen Schätzungen die genaue Feststellung ersetzen müssen. Es ist aber schon ein Fortschritt, wenn die Pflegeorgane auch nur daran gewöhnt sind, in Ermangelung genauer Angaben nach Schätzung das Einkommen als eine der beiden Grundlagen für die Berechnung des Unterstützungsbedarfs in ihren Berichten anzugeben und dabei sich nicht auf die Angaben der Armen zu verlassen.

Ich teile in dieser Beziehung vollkommen die in dem von mir früher (Heft XIX, S. 48) mitgeteilten Bericht der Potsdamer Armenverwaltung ausgesprochenen Ansichten. Ich habe auch selbst im Armenamt XII in Berlin die Erfahrung gemacht, wie eine Reihe von Armenkommissionen, die sich daran gewöhnt hatten — freilich ohne Hilfe eines Tarifs —, zu rechnen, viel gründlicher arbeiteten und die Wichtigkeit dieses Hilfsmittels würdigten.

Wenn es nun Aufgabe des Armenpflegers ist, durch Gegenüberstellen des von ihm geschätzten Existenzminimus und des ermittelten bezw. geschätzten Einkommens sich über die Höhe der Unterstützung klar zu werden, so ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, die eine einfache mechanische Erledigung unangebracht erscheinen lassen, vielmehr sorgfältigste Erwägung fordern.

Da kommt in Frage, inwieweit vorhandene, aber nicht ausgenutzte Arbeitskraft bei der Gegenrechnung zu berücksichtigen ist. Die gewöhnlich aufgestellte Regel lautet, daß der Betrag in die Rechnung einzusetzen sei, der bei Ausnutzung der Arbeitskraft erzielt werden könnte. So einfach wird man die Frage nicht erledigen dürfen.

Zunächst ist z. B. zu berücksichtigen, daß unter den ungelernten Arbeitern und manchen Kategorien gelernter Arbeiter in jedem Jahr Perioden vorkommen, in denen die Arbeit mangelt und das zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche nicht verdient wird. Solche Perioden der Arbeitslosigkeit können noch nicht den Anspruch auf Unterstützung begründen. Es wird hier davon ausgegangen werden müssen, daß solche Arbeiterfamilien entweder in den Tagen des Verdienstes für die Zeit der Arbeitslosigkeit zurücklegen müssen oder daß sie in der Zeit der Arbeitslosigkeit sich durch

Inanspruchnahme des Kredits erhalten. Der Kredit spielt in dem Haushalt der arbeitenden Klassen eine bedeutende, freilich oft recht unerfreuliche Rolle. Bei Bauhandwerkern, insbesondere Maurern und Steinträgern, ist es nach meinen Berliner Erfahrungen eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß in den Sommermonaten der recht gute Verdienst dazu herhalten muß, die Schulden aus dem Winter zu decken, daß dann freilich auch unwirtschaftlich gelebt wird, sodaß zum nächsten Winter nichts übrig ist und wieder der Kredit in Anspruch genommen werden muß. Die Armenverwaltung wird mit dieser Kreditwirtschaft, vermöge deren eine Familie sich oft Monate lang durchschlägt, rechnen müssen. Sie steht dabei vor einer völlig unbekannten Größe: wie weit läßt sich der Kredit anspannen, wann versagt er so, daß die Mittel zum Lebensunterhalt fehlen? Es ergiebt sich die Notwendigkeit, wenn die Armenpflege wegen periodischer Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen wird, den Erwerb in einem längeren Zeitraum, etwa den Jahresarbeitsverdienst, zu Grunde zu legen und festzustellen, ob nicht der Verdienst in der Arbeitszeit ausreicht, auch in der arbeitslosen Zeit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ganz anders wird es liegen bei einem Arbeiter, der regelmäßig auf dauernde Beschäftigung rechnen kann und danach seine Lebensweise eingerichtet hat, aber unverschuldet längere Zeit arbeitslos wird und seine Familie nicht ernähren kann. In solchem Fall wird weit eher die Notwendigkeit des Eintretens der Armenpflege anzuerkennen sein, um die Familie vor wirtschaftlichem Verfall zu schützen.

Da bietet aber wieder die Frage, ob unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, Schwierigkeit. Wie soll sich beispielsweise die Armenverwaltung verhalten, wenn infolge Beteiligung an einem Streik der Familie die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel fehlen? Das Bundesamt für Heimatwesen hat in einem Fall, in welchem die Hamburger Armenverwaltung der Familie eines am Hafenarbeiterstreik beteiligten Arbeiters Unterstützung gewährt hatte, die Erstattungsfähigkeit dieser Unterstützung abgelehnt: der Arbeiter habe jeder Zeit Arbeit finden können und der öffentlichen Unterstützung nicht bedurft. In der That würde ein Eingreifen der Armenverwaltung, um die durch Fortsetzung des Streiks eintretende Not zu lindern, eine Stellungnahme in dem Lohnkampfe bedeuten. Die Armenverwaltung würde die Mittel zur Forsetzung des Streiks hergeben sollen, nachdem die Streikkasse der Arbeiter erschöpft ist. Mag man die Frage der Verschuldung bei Arbeitslosigkeit für den Fall der Arbeitslosenversicherung auch anders beurteilen, für die Armenpflege scheint mir die Entscheidung zweifellos.

Aber auch vom Streik abgesehen ist die Entscheidung darüber, ob jemand unverschuldet arbeitslos ist, einfacher zu beantworten, als für die Frage der Arbeitslosenversicherung. Das Ausschlagen von Arbeit, weil sie der Berufsarbeit nicht entspricht oder zu einem zu geringen, den Marktverhältnissen nicht entsprechenden Lohn angeboten wird, wird die Armenverwaltung grundsätzlich nicht berücksichtigen dürfen. Wer so mittellos ist, daß er andernfalls die Hilfe der Allgemeinheit im Wege der Armenpflege in Anspruch nehmen muß, darf nicht in der Annahme von Arbeit wählerisch sein. Es würde möglicherweise sonst die Vorschrift des § 361, Nr. 7 Str.-G.-B.:

„wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“

zutreffen, obwohl ja auch hier der Zweifel auftaucht, ob Arbeitsverweigerung wegen ungenügenden Lohnes Arbeitsscheu ist. Zuzugeben ist, daß solche Stellungnahme der Armenverwaltung gerade die wirtschaftlich ungünstigst gestellten Bevölkerungskreise hindert, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es kann hier nur angedeutet werden, daß hier ein Grenzgebiet vorliegt, auf welchem möglicherweise für die Gemeinde die Nötigung eintreten könnte, im wirtschaftlichen Kampfe Stellung zu nehmen. Angenommen, die Löhne in einem Industriezweig sind so niedrig, daß sie zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht hinreichen und das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege auch zu Gunsten von arbeitenden Personen nötig wird, so ist zweierlei möglich: Sofern der Industriezweig unrentabel ist und höhere Löhne nicht zuläßt, so wird er nur dadurch aufrecht erhalten, daß die Allgemeinheit im Wege der Armenpflege Zuschüsse zum ungenügenden Arbeitslohn gewährt. Das kann vorübergehend wünschenswert sein, wenn keine Möglichkeit vorliegt, die in dem Industriezweig thätigen Arbeitskräfte anderweit zu beschäftigen. Es kann aber auch der Industriezweig ertragreich sein. Dann ziehen die Unternehmer, die den Lohn unter dem Existenzminimum halten, Gewinn auf Kosten und mit Zuschüssen der Allgemeinheit. Dadurch, daß die Armenverwaltung durch ihre Zuschüsse die Arbeitskräfte lebensfähig hält, beseitigt sie den letzten Zwang zur Erhöhung der Löhne. Mir scheint, als ob die Verhältnisse in der Konfektionsindustrie und in der Löhnung mancher weiblichen Dienstleistungen (z. B. Aufwartefrauen) nicht vereinzelt so liegen. In der Konfektionsindustrie sind infolge Überfüllung des Arbeitsmarktes durch Angebote lediger Personen und solcher, die nur zum Erwerb eines Taschengeldes arbeiten, die Löhne für Frauen, die Kinder zu versorgen haben, völlig ungenügend. Wenn für Berlin als Jahresarbeitsverdienst einer Arbeiterin in der Knabenkonfektion bei 13—14stündiger Arbeitszeit der Betrag von 280 Mk. festgestellt ist, während das 300fache des ortsüblichen Tagelohns weiblicher Arbeiter 450 Mk. beträgt, während für eine arbeitsunfähige, daher nur leichter billiger Kost bedürftige Almosenempfängerin das Existenzminimum auf 250 Mk. zu veranschlagen ist, so ist klar, daß kaum die einzelne Person von diesem Lohnsatz leben kann, daß bei Vorhandensein von Kindern die Armenpflege mit erheblichen Leistungen eingreifen muß.

Münsterberg (Armenpflege S. 105) tritt den Ausführungen Webers bei, daß „es viel gesünder sei, diese Frauen angemessen aus der Armenkasse zu unterstützen, statt daß sie durch Annahme solcher Bezahlung die Preise drücken und sich selbst ruinieren“. Ob die angedeutete Maßregel das Richtige trifft, bleibe dahingestellt. Es wird schon ein Gewinn sein, wenn überhaupt die Gemeinden durch ihre Erfahrungen in der Armenpflege veranlaßt werden, solchen Zuständen ungenügender Lohnhöhe und ihren Folgen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Es handelt sich für mich hier nicht um eingehende Erörterung dieser schwierigen Probleme, sondern um den Hinweis darauf, daß allein die Feststellung des Existenzminimums und des wirk-

lichen Einkommens die Armenverbände in der Erkenntnis socialer Zustände fördern kann.

Zwei weitere Fragen sind dann die, inwieweit Gaben der Privatwohlthätigkeit oder der Bezug von Invalidenrenten bei Bemessung der Höhe der Armenunterstützung berücksichtigt, oder, wie ich die Frage stelle, in Gegenrechnung auf das Existenzminimum angerechnet werden sollen.

A. Privatwohlthätigkeit.

Die Frage ist kaum zu beantworten, ohne zuvor zu der Principienfrage der Grenzen des Arbeitsgebiets der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit Stellung genommen zu haben. Sie ist deshalb bei Erörterung des Themas: „Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung" auf der Jahresversammlung in Köln mehrfach berührt worden (Referat von Künzer, Schriften Heft XIX, S. 110, 112, Verhandlungen Heft XX, S. 97 ff.). Über die Vorfrage ergab sich damals eine Meinungsverschiedenheit zwischen Vertretern der privaten und der öffentlichen Armenpflege, die nicht ausgeglichen werden konnte. Mir schien der Gegensatz Folge des verschiedenen Ausgangspunkts. Wer die öffentliche Armenpflege nur als subsidiären Notbehelf neben der Wohlthätigkeit betrachtet, wird sich mit Entschiedenheit gegen den Gedanken wehren, daß der Wohlthätigkeit Grenzen gegenüber der öffentlichen Armenpflege gezogen werden und wird jeden bezüglichen Versuch als einen Übergriff der öffentlichen Armenpflege betrachten. Von anderem Standpunkt aus wird man die Notwendigkeit einer Grenzziehung anerkennen müssen und nur wünschen, daß die Grenzziehung so erfolgt, daß die Besonderheiten der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege berücksichtigt, insbesondere ein organisches Zusammenwirken beider erzielt wird. Nur dadurch, daß mancher, dem bei Begründung der in Köln aufgestellten Thesen etwas einseitig der Standpunkt der öffentlichen Armenpflege vertreten zu sein schien, sich mit den grundsätzlichen Gegnern einer Grenzziehung vereinte, ist der in Köln gefaßte Beschluß, welcher die Frage als noch nicht spruchreif bezeichnete, erklärlich.

Es kann nicht die Absicht sein, im Rahmen dieser Untersuchung die ganze Vorfrage nochmals zu erörtern. Das vorliegende Thema setzt voraus, daß die öffentliche Armenpflege in bestimmter Weise Stellung genommen habe; ich muß mich darauf beschränken, die Folgen zu entwickeln, die sich für die öffentliche Armenpflege bezüglich der Anrechnung der Leistungen der Wohlthätigkeit bei Bemessung der Höhe der Unterstützung ergeben, je nachdem die Vorfrage beantwortet ist.

Die Frage wird bedeutungslos, insoweit an einem Orte eine Verständigung zwischen der Wohlthätigkeit und der offenen Armenpflege über die Grenzen der beiderseitigen Wirksamkeit bezw. ein Zusammenwirken erzielt ist und dieses Abkommen von beiden Seiten gehalten wird.

Es kann sein, daß nach diesem Abkommen die Privatwohlthätigkeit regelmäßig neben der öffentlichen Armenpflege nicht eingreift oder wenigstens nur mit anderen Mitteln als die öffentliche Armenpflege, oder daß die

Armenverwaltung die von ihr zu gewährende Unterstützuug nach ihrem Ermessen festsetzt und dann der organisierten Privatwohlthätigkeit, der sie ihre Unterstützung mitteilt, überläßt, was sie daneben thun will (Mitteilung des Herrn Landrat Schmieding, Münster, über das Verhältnis zwischen Vinzensverein und Armenverwaltung in Münster, allerdings bestritten von Herrn Bürgermeister Dr. Würmeling daselbst, Heft XX, S. 124, 125); oder endlich, daß über Art und Umfang des Zusammenwirkens grundsätzlich oder im einzelnen Fall ein Einvernehmen besteht. In den beiden ersten Fällen fehlt Anlaß zu einer Rücksichtnahme auf Leistungen der Wohlthätigkeit, in dem dritten Fall ist die Art und der Umfang der Berücksichtigung durch die Abrede festgelegt.

Soweit solches Einvernehmen nicht besteht, sind wieder verschiedene Fälle denkbar. Ein Armenverband kann den radikalen Standpunkt einnehmen, daß eine klare Grenzscheidung vorhanden sein soll, daß die Privatwohlthätigkeit da, wo die öffentliche Armenpflege eingreifen muß, der Regel nach fern bleiben oder doch nicht mit gleichartigen Mitteln, wie die öffentliche Armenpflege, sondern nur ergänzend mit Maßnahmen besonderer Art eingreifen soll, die die öffentliche Armenpflege nicht gewähren kann, z. B. geschlossene oder Kinderpflege, Fürsorge für Wöchnerinnen, besondere Veranstaltungen für Kranken- und Rekonvalescentenpflege (siehe die Thesen von Flesch und Grimm, Heft XX, S. 96). Wenn die öffentliche Armenpflege einen solchen Grundsatz gegenüber der privaten Wohlthätigkeit durchsetzen will, muß sie etwa doch dem Armen aus der Privatwohlthätigkeit mit den üblichen Mitteln der offenen Armenpflege (Geld, Naturalien) zufließende Gaben auf das Existenzminimum anrechnen, die Armenunterstützung entsprechend kürzen.

Es bedarf hier nur des Hinweises, daß eine derartige grundsätzliche Stellung eines Armenverbandes bei der großen Abneigung der freien Liebesthätigkeit gegen Regeln und Vorschriften, die sie in ihrem freien Willen beschränken, nur zu einer Entfremdung der Wohlthätigkeit und der offenen Armenpflege führen würde. Die Privatwohlthätigkeit würde sich zur größten Heimlichkeit in ihrem Walten veranlaßt sehen, um der Armenverwaltung die Möglichkeit zu entziehen, ihre Unterstützungen einzuschränken. Solche Stellungnahme kann wohl zeitweise und einzelnen Kreisen der organisierten Privatwohlthätigkeit gegenüber gerechtfertigt sein, entweder um sie zu einem Einvernehmen mit der Armenverwaltung zu zwingen oder weil sie sich in Widerspruch setzen mit Maßnahmen der Armenpflege. Ich denke an den Fall, daß die offene Armenpflege einer Familie in erzieherischer Absicht geringe Unterstützung gewährt, weil sie der Überzeugung ist, die Famile dadurch zu größerer Wirtschaftlichkeit und besserer Ausnutzung der Arbeitskraft veranlassen zu können, während etwa die kirchliche Wohlthätigkeit aus ihren besonderen Rücksichten heraus, z. B. um zu regelmäßigem Kirchenbesuch anzuregen, unterstützend eingreift und die Maßnahmen der Armenverwaltung hinfällig macht, oder daß der Verdacht besteht, die Wohlthätigkeit mit ihren Bewilligungen suche eine Korrektur der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege auszuüben (Heft XX, S. 121—123).

Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, die einen Gegensatz gegen die

Privatwohlthätigkeit oder einzelne Kreise derselben begründen, wird die öffentliche Armenpflege damit rechnen müssen, daß die Wohlthätigkeit, insbesondere die unorganisierte Liebesthätigkeit einzelner Privatpersonen, nach eigenem Ermessen auch den von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Armen sich zuwendet, und sie wird dann die Absicht achten müssen, die die private Wohlthätigkeit mit ihrer Gabe verfolgt. Will letztere die Bedürftigen davor schützen, der öffentlichen Armenpflege zu verfallen, so ist, sofern nur die Gabe der Wohlthätigkeit ausreicht, die Mitwirkung der Armenpflege ausgeschlossen. Zuweilen wird die Wohlthätigkeit durch die Art ihrer Hilfe die Armenpflege entbehrlich machen oder entlasten, z. B. wenn sie ein sieches Familienmitglied oder Kinder aus dem Haushalt herausnimmt und in Anstaltspflege u. s. w. bringt. Oft liegt aber ausgesprochenermaßen die Absicht vor, die Armenpflege nicht zu entlasten, sondern mit der Gabe dem Armen einen Zuschuß zu gewähren, der ihm eine über das Notwendigste hinausgehende Lebenshaltung ermöglicht. Das ist zweifellos da berechtigt, wo die öffentliche Armenpflege den notwendigen Lebensunterhalt recht dürftig bemißt, insbesondere schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit solcher Zuwendungen einer unkontrollierbaren, unorganisierten Liebesthätigkeit. Auch da, wo die Armenverwaltung nicht gerade das niedrigste Maß der Lebenshaltung ihren Schätzungen zu Grunde legt, werden bei Beachtung der wohlwollenden Absicht der Privatwohlthätigkeit Schwierigkeiten nicht entstehen, solange es sich um verhältnismäßig geringfügige Leistungen der letzteren handelt, die im Verhältnis zur Höhe der Armenunterstützung nicht erheblich ins Gewicht fallen. Bei Bemessung der Unterstützung wird ja immer ein Spielraum von einigen Mark sein. Wenn bekannt ist, daß ein Armer etwa von kirchlicher Seite 3 Mk. monatlich und von anderer Seite Nahrungsmittel erhält, so wird man vielleicht statt des sonst etwa üblichen Satzes von 22 Mk. nur 20 Mk. gewähren, so daß die Absicht der wohlthätigen Zuwendungen noch immer erreicht wird, der Arme noch mehr erhält, als er ohne Hilfe der Wohlthätigkeit erhalten würde. Anders muß die Beurteilung werden, wenn durch die Zuwendungen der privaten Wohlthätigkeit zuzüglich der üblichen Leistungen der Armenpflege dem Armen eine Lebensweise ermöglicht würde, wie sie der nicht unterstützte Arbeiter sich nicht leisten kann. Dr. Künzer hatte in seinen Thesen für die Jahresversammlung in Köln (Heft XX, S. 96) die Forderung aufgestellt:

> „3a. Bei gleichzeitiger Unterstützung eines dauernd Hilfsbedürftigen durch amtliche Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit ist zu beachten, daß der Unterstützte durch die Doppelunterstützung nicht auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werde, als auf den bei der nicht unterstützten arbeitenden Bevölkerung des Orts üblichen Mindeststand der Lebensführung."

Freilich entsteht dann wieder die Schwierigkeit, dieses Niveau festzustellen, neben dem noch ein menschenwürdiges Dasein ermöglichenden Existenzminimum den üblichen Mindeststand der Lebensführung der arbeitenden Bevölkerung zu ermitteln. Und doch wird mit Rücksicht auf die Begründung, mit der und den Zweck, zu welchem die Privatwohlthätigkeit geübt wird, diese Regel nicht immer innegehalten werden können. Ich will versuchen, ein

konkretes Beispiel zu formulieren. Ein erwerbsunfähig gewordener Handwerker mit erwerbsunfähiger Frau und 2 Kindern braucht bei reichlicher Bemessung des notdürftigen Lebensunterhalts 45 Mk. Er hat nicht die geringste Einnahme außer der Zuwendung eines Fabrikanten, für den er früher gearbeitet hat, in Höhe von 30 Mk. monatlich. Letzterer erklärt ausdrücklich, seine Zuwendung sei nur ein freiwilliger Zuschuß und solle die Armenpflege nicht entlasten, sonst ziehe er die Unterstützung zurück. Soll die Armenverwaltung die vollen 45 Mk. gewähren, die sie gewähren würde, wenn die Zuwendung nicht vorhanden wäre? Ich glaube, die Armenverwaltung wird sagen müssen: es liegt hier kein Anlaß vor, das höchste Maß der Unterstützung zu gewähren. Da für das über das allernotdürftigste Hinausgehende von anderer Seite gesorgt ist, wird sie der Bemessung ihrer Leistungen ein ganz niedriges Maß der Lebenshaltung zu Grunde legen können. Mit Gewährung von 30 Mk. hat sie ihre Schuldigkeit gethan, ohne daß die Privatwohlthätigkeit sich beschweren kann, daß die Armenverwaltung auf ihre Kosten spart. Würde aber mit der Zuwendung ausdrücklich erstrebt, daß etwa die Kinder eine bessere Schulbildung erhalten, so würde wohl die Armenverwaltung, wenn die Erreichung dieses Zwecks gesichert ist, die Zuwendung ganz außer Acht lassen müssen, weil es sich um eine außerhalb des Rahmens der offenen Armenpflege liegende Zuwendung handelt.

Man wird, glaube ich, nicht über die gewöhnlich in den Armenordnungen aufgestellte Regel, daß Zuwendungen der Wohlthätigkeit in billiger Weise, berücksichtigt werden sollen, nicht soweit, daß die wohlthätige Absicht dadurch vereitelt werde, hinauskommen können und die Stellungnahme in dem Fall, daß die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Armenpflege zusammen das Niveau der Lebenshaltung des sich ohne Unterstützung erhaltenden Arbeiters überschreiten würden, der Entscheidung der unteren Instanz, der Armenkommission, entziehen und der Bezirksinstanz bezw. der Verwaltung vorbehalten müssen, weil feste Grundsätze sich in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen, andererseits die das ganze Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Armenpflege berührende Entscheidung nicht dem Belieben der unteren Instanz überlassen werden kann.

B. Invaliden- und Altersrente.

Das Gesetz giebt den Armenverbänden das Recht, in Anrechnung auf Unterstützungen, die für eine Zeit gewährt sind, während welcher dem Empfänger Anspruch auf Rente zusteht, die auf die gleiche Zeit entfallende Rente für sich einzuziehen (§ 35, Abs. 2 des R.-G. vom 22. Juni 1889). Die Ausübung dieses Rechtes durch die Armenverbände hat vielfach Widerspruch gefunden, einerseits in der socialdemokratischen Presse aus einem gleich zu erörternden Gesichtspunkt, andererseits aus allgemein humanitären Gesichtspunkten heraus, indem man die Armenverwaltungen der Härte zieh, wenn sie die geringen Beträge der Alters- und Invalidenrenten dem Armen entzöge.

Beispielsweise in der Berliner Stadtverordnetenversammlung ist die

Ansicht wiederholt vertreten worden, daß die Armenverwaltung ihr Recht, Erstattung zu fordern, nicht ausüben soll (Sten. Ber. über die Stadtv.-Vers. vom 17. März 1898, Reden des St.-V. Justizrat Friedemann und des St.-V. Singer). Sodann ist bei der zeitweise lebhaften Erörterung, inwieweit durch die Versicherungsgesetzgebung die Armenpflege entlastet sei, die Frage aufgeworfen worden, ob es zulässig sei, bei Bemessung der Armenunterstützung die von dem Armen erlangte Alters- und Invalidenrente zu berücksichtigen. Vielfach berichten die Armenverbände, daß es ihnen möglich gewesen sei, bewilligtes Almosen infolge der Rentenbewilligung abzusetzen oder zu ermäßigen; es wird namentlich darauf hingewiesen, daß vielfach, insbesondere in kleinen Städten und auf dem Lande bei billigen Lebensverhältnissen, die Empfänger solcher Rente der Inanspruchnahme der Armenpflege überhoben sind, insbesondere weil Angehörige leichter geneigt sind, die im Besitz einer festen Rente befindlichen Verwandten aufzunehmen. Die socialdemokratische Presse hat diese Ergebnisse mehrfach zu dem Hinweis benutzt, daß die socialpolitische Gesetzgebung, insbesondere die Invaliditäts- und Altersversicherung, wesentlich den Erfolg habe, die Armenpflege zu entlasten; die Mittel zu dieser Entlastung würden aber teilweise von den Arbeitern selbst aufgebracht; die Beiträge der Arbeitgeber zur Versicherung seien zum großen Teil eine alte Sache in neuen Formen; das was früher Armenunterstützung geheißen, heiße jetzt „Arbeitgeberbeitrag" oder „Staatszuschuß" u. s. w. Von diesen Voraussetzungen aus wird dann gefordert, daß die Armenverwaltung die Rente nicht zur Entlastung der Armenpflege ausnutzen dürfe. Auch außerhalb der socialdemokratischen Partei wird von einem allgemeinen humanen Standpunkte aus gleichfalls gegen das Verfahren der Armenverbände, die Invaliden- und Altersrente bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen, Einspruch erhoben. Die Rentenempfänger seien ja sonst nicht besser gestellt als früher, da sie auf die Armenpflege angewiesen waren; ihnen werde es gleichgültig sein, ob sie die Rente von der Postanstalt oder das auch meist feststehende Almosen von dem Armenpfleger oder der Stadtkasse erhalten; ihnen könne es nur auf die Höhe der Unterstützung ankommen, nicht darauf, ob sie „Rente" oder „Armengeld" heiße; damit die Leute die Segnungen des Gesetzes merkten, sei es notwendig, ihnen die Rente oder einen Teil derselben neben dem Almosen zu belassen. Dieser Standpunkt ist auch auf der Jahresversammlung des Vereins in Köln gelegentlich vertreten worden (Schriften Heft XX, S. 77, 81, 83, 84, 86, 92, 94).

Es ist nun gar nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Versicherungsgesetze die Folge haben mußten, das Eintreten der Armenpflege in solchen Fällen entbehrlich zu machen, in denen auf Grund des Gesetzes ausreichende Unterstützung gewährt wurde. In der Begründung des II. Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vom 8. Mai 1882 heißt es:

> „In Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zu Grunde liegt."

Und in der Begründung zum Entwurf von 1884 wird ausgeführt:

„Bei der Kranken- wie bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Erweiterung der öffentlichen Fürsorgepflicht über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinaus.“

Insbesondere aber sprach sich die Begründung des Gesetzentwurfs vom 22. November 1888 (zum Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz) über das künftige Verhältnis zur Armenpflege wie folgt aus:

„Dabei ist hervorzuheben, daß der durch die Alters- und Inva„liditätsversicherung eintretenden neuen Belastung eine namhafte Er„leichterung der öffentlichen Armenpflege gegenübersteht. Die Einführung „der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung muß nämlich not„wendig zugleich auf das ganze bisherige System der Armenpflege zurück„wirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigent„liche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich „socialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, „vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruchs auf Alters- und „und Invalidenfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege „hinaus. Aber die Alters- und Invaliditätsversicherung wird in zahl„reichen Fällen den bisherigen Notbehelf der Armenunterstützung über„flüssig machen. Und mehr als das, sie wird nicht nur dem Eintritt von „Armenfällen im bisherigen Sinne steuern, sondern sie wird auch die drückende „Last, welche aus dem Notbehelf der Armenpflege für die Träger der „letzteren erwachsen ist, in anderer und zwar gerechterer Weise verteilen, „indem sie große leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen „Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzu„bringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden „Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu „setzen.“

Und in der Begründung zu § 35 endlich wird ausgeführt:

„Das Bedürfnis, auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung „die öffentliche Armenpflege aufrecht zu erhalten, ergiebt sich aus der Not„wendigkeit, unter allen Umständen Sicherheit dafür zu geben, daß den „unter den Entwurf fallenden Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit „das unentbehrlichste Maß der Fürsorge jeder Zeit geboten werden kann. „Wie bei der Unfall- und Krankenversicherung, so muß auch bei der „Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär „für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen die Rente ihrem Be„trag nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hilfsbedürftigkeit aufzu„heben. Möglich bleibt dieser Fall; immerhin aber würde in Zukunft „für die große Mehrzahl der Beteiligten eine Inanspruchnahme der öffent„lichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten. In denjenigen Fällen „aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch hat „eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden das Recht nicht „verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben „an die Ansprüche des Unterstützten auf Alters- und Invalidenrente sich „zu halten. Denn die Armenpflege ist begriffsmäßig eine höchst subsidiäre „Einrichtung und bleibt ausgeschlossen, sobald und soweit anderweite

„Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter „die letzteren tragen."

Sowohl die in unserem Verein stattgehabte Erörterung (Bericht von Dr. Freund, Schriften Heft XXI, Verhandlungen Heft XXIII) als die Erhebung der Reichsregierung über die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege (Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs, 1897, II) haben dargethan, „daß ein wohlthätiger Einfluß der socialen Versicherung in mehrfacher Weise bereits zu Tage tritt und daß dieser Einfluß, wenn auch nicht ziffermäßig feststellbar, so doch in bemerkbarer Weise der Armenpflege im Sinne einer Entlastung derselben zu Gute kommt" (S. 11 des amtlichen Berichts). Insbesondere wird als erfreuliches Ergebnis festgestellt, daß die Gesetze den präventiven Einfluß gehabt haben, „einen großen Kreis von Personen vor Verarmung zu bewahren und so der Armenpflege ein Eingreifen bezüglich dieser Personen völlig zu ersparen" (S. 5). Bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung stellt der amtliche Bericht fest, daß dieser „der merkbarste Einfluß auf die Armenpflege beigelegt" werde, „indem „ein großer Prozentsatz aller derer, die eine Rente beziehen, zu jenen zählen, „für welche andernfalls die Armenpflege hätte eintreten müssen. Allerdings „wird den Berichten zufolge in den einzelnen Fällen, wo erwerbsunfähige „Personen in Frage kommen, die eine Invaliden- bezw. Altersrente er„halten, wegen der einstweilen noch geringfügigen Beträge dieser Renten die „Armenpflege von einer Hilfeleistung vielfach nicht vollständig befreit."

Hiernach kann der von socialdemokratischer Seite kommende Hinweis auf die Entlastung der Armenverbände durch die Invaliditätsversicherung die Erwägungen der Armenverwaltungen nicht beeinflussen. Die entlastende Wirkung war vorauszusehen, war nicht Zweck, aber doch notwendige Wirkung. Die großen Segnungen der Versicherungsgesetze liegen auf einem ganz anderen Gebiete als dem, daß auch nebenbei die Armenverbände einen geringen Prozentsatz an Unterstützung sparen. Die Renten kommen vielfach Personenkreisen zu gute, die Armenpflege nicht beansprucht haben würden. Entscheidend ist der Einfluß, den die sociale Gesetzgebung, wie schon jetzt festgestellt werden kann, auf die Lebenshaltung der breiten Massen geübt hat, insbesondere auch nach der Richtung, die Wertschätzung der Gesundheit zu verbreiten, sodaß wir hoffen dürfen, es werde unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung ein ganz anders widerstandsfähiges Arbeitergeschlecht heranwachsen (vgl. Brinkmann, Arbeiterversicherung und Armenpflege in der Zeitschrift für Socialwissenschaft von Wolff, I, Heft 2). In Zusammenhang damit steht dann die Rückwirkung auf die Intensität der Armenpflege, die Hebung des Niveaus der Lebenshaltung, das bei Bemessung der Unterstützung zu Grunde gelegt wird. Der Betrag, um den etwa die Steuerzahler entlastet sein könnten, wird reichlich aufgewogen durch die erhöhte Fürsorge, insbesondere Krankenfürsorge, welche die Armenverbände haben eintreten lassen.

Wie sollte auch der Armenverband verfahren, um einer Entlastung der Armenpflege durch die Versicherungsgesetze zu entgehen? Soll er bei jedem Rentenempfänger feststellen, ob er ohne die Rente Armenunterstützung brauchen würde und ihm die danach nötige Unterstützung trotz der Rente

gewähren? Das hieße doch den Zweck der Versicherungsgesetze, die Leute von der Armenpflege fernzuhalten, vereiteln; es würde allen Grundsätzen der Armenpflege zuwiderlaufen. Armenunterstützung kann nur erhalten, wer nicht im stande ist, aus eigenen Mitteln sich das zum Lebenunterhalt Erforderliche zu beschaffen. Es kann nur dieselbe Beurteilung eintreten, die dem Standpunkt des Arbeitsfähigen zu teil werden würde, der da sagen wollte: wenn ich arbeitsunfähig wäre, würde der Armenverband mir 20 Mk. Unterstützung geben müssen, ich erspare den Steuerzahlern unberechtigterweise diese Leistung, indem ich noch arbeite.

Armenrechtlich kann meines Erachtens der, der eine Rente bezieht, nicht anders behandelt werden, als der, der noch durch Verwertung seiner Arbeitskraft Einkommen hat. Letzterer erhält, solange er noch das zum Lebensunterhalt Erforderliche verdienen kann, keine Unterstützung. Mindert sich seine Arbeitskraft so, daß er das zum Lebensunterhalt Erforderliche nicht mehr voll verdienen kann, so muß die Armenpflege das Fehlende ergänzen. Man kann nun nicht sagen: würde der Mann gar nicht mehr arbeiten können, so müßte er eine bestimmte Summe als Almosen monatlich bekommen; dadurch, daß er noch arbeitet, darf die Armenpflege keinen Vorteil haben, sonst raubt man ihm die Lust zum Arbeiten, er muß also die Summe bekommen, die er erhalten würde, auch wenn er ganz erwerbsunfähig wäre. Danach würde der nur beschränkt Arbeitsfähige sich besser stehen, als der, der noch ohne Unterstützung sich halten kann.

Anders wird auch nicht bei Rentenempfängern geurteilt werden können. Ist die Rente so hoch, daß sie — event. unter Zusammenrechnung mit anderweiten Einnahmen, z. B. durch Unterstützung von Verwandten — das zum Lebensunterhalt Erforderliche deckt, so ist Armenunterstützung nicht erforderlich. Reicht die Rente nicht aus, so muß die Armenunterstützung das Fehlende ergänzen.

Bei einer Armenverwaltung, die nach dem von mir hier verfochtenen Grundsatz — nach Elberfelder System — arbeitet, die zunächst feststellt: wie hoch ist das Existenzminimum? wieviel davon kann die Person aus eigenen Einnahmen decken? kann darüber gar kein Zweifel sein. Wenn z. B. in Elberfeld für einen alleinstehenden erwerbsunfähigen Mann das Existenzminimum dem Tarife entsprechend auf 3,50 Mk. wöchentlich gleich etwa 15 Mk. monatlich angenommen ist, sodaß er mangels irgend eines Einkommens 15 Mk. Unterstützung erhalten müßte, und dieser Mann nun 12 Mk. Rente erhält, kann man doch unmöglich sagen, wir geben ihm die 15 Mk. Almosen trotz der Rente, sodaß er statt 15 Mk. 27 Mk. erhält! Nun wird freilich nicht gefordert, man solle die ganze Rente unberücksichtigt lassen, man soll nur nicht sie „einfach abrechnen, sondern in billiger Weise berücksichtigen, also je nach Umständen einen mehr oder weniger großen Teil der Unterstützung daneben fortbestehen lassen, damit die Rente als das empfunden wird, was sie sein soll, eine Wohlthat“ (Münsterberg, Armenpflege, S. 111). Man soll also, um bei obigem Beispiel zu bleiben, das Almosen von 15 Mk. nicht um 12 Mk. auf 3 Mk., sondern etwa nur auf 6 Mk. oder 9 Mk. herabsetzen, sodaß der Rentenempfänger nunmehr statt 15 Mk. Almosen 18 oder 21 Mk. erhält. Ja, was will man dann mit

dem machen, der 16 Mk. Rente hat, also mehr als das Existenzminimum, sodaß er Armenunterstützung nicht in Anspruch zu nehmen braucht? Will man ihm auch Almosen zulegen, damit er die Wohlthat der Rente empfindet? Und warum macht man die Ausnahme nur bei der Invaliden- und Altersrente, warum übt man nicht auch bei der Unfallrente eine Korrektur des Gesetzes aus, indem man da, wo die Unfallrente nur dem Existenzminimum gleichkommt, etwas Almosen zulegt, sodaß der Empfänger mehr erhält, als er ohne die Unfallversicherung im Wege der Armenpflege erhalten würde, damit er die Wohlthat des Gesetzes merkt? Bei den beiden anderen Gesetzen hat man nicht daran gedacht, ungenügende Leistungen durch solche Maßnahmen der Armenpflege zu korrigieren. Man ergänzt wohl die Leistungen der Versicherungsgesetze da, wo sie unzureichend sind, das nach armenrechtlichen Grundsätzen Erforderliche, das Existenzminimum, zu gewähren. Hier aber wird gefordert, daß man die armenrechtlichen Grundsätze verlassen soll, um eine Korrektur des Gesetzes zu üben! Ist die Rente so hoch, daß sie das Existenzminimum deckt oder überschreitet, so hat der Empfänger den Vorteil, daß er nicht als Bittender aufzutreten braucht, dessen Verhältnisse jedesmal von neuem geprüft werden, daß er ein festes Recht auf den Bezug hat. Reicht die Rente aber nicht hin zur Deckung des notdürftigen Lebensunterhalts, so steht der Rentenempfänger nicht anders da, wie der, der etwa von Verwandten oder aus einer Vereinskasse (Innung, Gewerkverein) oder durch geringen Arbeitsverdienst 10 Mk. zum Leben bezieht, während er 15 Mk. braucht: Er muß zur Ergänzung Armenpflege in Anspruch nehmen.

Die Beurteilung dieser Frage wird vielfach dadurch beeinträchtigt, daß wir jetzt im Anfang der Versicherung mit niedrigen Renten zu rechnen haben. Da das Gesetz erst $7^1/_2$ Jahre in Wirksamkeit ist, können die Invalidenrenten monatlich höchstens ca. $9^1/_2$ Mk. in der ersten, 11 Mk. in der zweiten, 12 Mk. in der dritten, 13 Mk. in der vierten Lohnklasse betragen. In 20 Jahren werden aber die entsprechenden Sätze 11, 14, 16, 20 Mk. und nach 40 Jahren 13, 21, 27, 35 Mk. sein können.

Gewöhnlich weist man auch auf die geringe Höhe der Altersrente hin, die höchstens ca. 9, 11, $13^1/_2$, 16 Mk. monatlich betragen kann und übersieht dabei deren in späterer Zeit ganz nebensächliche Bedeutung. Sie wird ja nur in der Voraussetzung noch fortbestehender Arbeitsfähigkeit gewährt, um den etwa geringer werdenden Verdienst auszugleichen, als ein Zuschuß zu dem noch zu erzielenden Arbeitslohn, während bei Arbeitsunfähigkeit die höhere Invalidenrente gewährt wird. Nur in der Übergangszeit kommt sie häufig als einziger Anspruch für alte Leute in Frage, die eben noch keinen Anspruch auf Invalidenrente oder auf höhere Invalidenrente erlangt haben.

Die Armenverbände haben die Verpflichtung, die Renten da, wo sie zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreichen, zu ergänzen, aber nicht eine Korrektur des Gesetzes zu üben, weil dasselbe die Renten in den höheren Lohnklassen III und IV zur Zeit und für die nächsten 10, 20 Jahre so niedrig bemessen hat, daß sie in den Orten, wo diese Lohnklassen vorwiegen, die Empfänger nicht von der Inanspruchnahme der Armenpflege befreien.

Die Rente hat bei dem ganz Deutschland und alle arbeitenden Klassen umfassenden Gesetz nur so bemessen werden können, daß „eine bescheidene Lebenshaltung, wie sie der Aufenthalt an einem billigen Ort bietet", ermöglicht wird (Begründung des Gesetzentwurfs). In ländlichen Distrikten, in denen nicht, wie vielfach im Westen, Mischung mit industriellen Verhältnissen eingetreten ist, in kleineren und mittleren Städten, in denen die Industrie zurücktritt, im Osten selbst in größeren Städten trifft diese Voraussetzung zu, sodaß dort die Wohlthat des Gesetzes, Gewährung eines selbständigen Rechts an Stelle der Armenunterstützung, im vollen Umfange Platz greift. Mit dem, wenn auch langsamen, Steigen der Renten wird die Zahl dieser Armenverbände zunehmen, sofern nicht, wie allerdings wahrscheinlich ist, eine Steigerung der Ansprüche der ärmeren Bevölkerung an das Existenzminimum und der Anschauungen der an der Verwaltung beteiligten Kreise über das Existenzminimum nebenher geht. Zu beachten ist ferner, daß die Rente in nicht seltenen Fällen in Orten, wo sie an sich, wenn man den Bedarf des einzelnen Mannes betrachtet, das Existenzminimum nicht erreichen würde, doch ihren Zweck erreicht, weil die Verwandten und auch Fremde geneigter sind, die Rentenempfänger bei sich aufzunehmen. Die an sich geringen Barzuschüsse eines solchen Hausgenossen haben gerade in einem Haushalt, der sich nicht weit über das Existenzminimum erhebt, verhältnismäßig hohen Wert, der noch gesteigert wird, wenn der Hausgenosse noch nebenher leichte Hilfsleistungen im Haushalt verrichten kann. Mit anderen Worten: In solchen Fällen des Einwohnens bei Verwandten wird einmal der Bedarf zum notdürftigen Unterhalt geringer zu bemessen sein, weil der Rentenempfänger als Glied einer Familie weniger braucht, als für sich allein, und andererseits wird die Alimentationspflicht der Hausgenossen, der Zuschuß, den der Rentenempfänger aus dem Haushalt empfängt, in der Gegenrechnung zu berücksichtigen sein. In Fällen solchen Zusammenlebens wird daher auch die niedrige Rente das Existenzminimum noch häufig überschreiten. (Zur Erläuterung ein Beispiel in Zahlen: Der alleinstehende erwerbsunfähige Mann braucht 22 Mk. zum Lebensunterhalt. Er kann bei Verwandten so einwohnen, daß besondere Ausgaben für Miete nicht entstehen und auch sein Lebensunterhalt im gemeinsamen Haushalt billiger zu bestreiten ist, der Bedarf reduziert sich auf 15 Mk. Auf Grund der Alimentationspflicht oder mit Rücksicht auf geringe Leistung im Hause — Beaufsichtigen der Kinder — kann der Haushalt einen Betrag von 3 Mk. zum Unterhalt geben: die Rente von 12 Mk. reicht also hin.) Es bleiben also schließlich nur die Fälle übrig, in denen solches Einwohnen bei Verwandten u. s. w. unmöglich ist.

In der Begründung des Gesetzes fand sich der Vermerk: „Sollte übrigens die geringe Höhe der Rente für die nächste Zeit dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande und in den kleinen Städten, wo die Lebenshaltung im allgemeinen billiger wie in den Industriecentren oder Hauptstädten ist, ihre Wohnung nehmen, so würde dieses Ergebnis vom socialen Standpunkt aus nicht bedauert werden können. Dasselbe würde zu einer gleichmäßigen Verteilung der Bevölkerung beitragen und dem platten Lande neben dem Rest der Arbeitskraft der Invaliden auch vermehrten

Geldumsatz zuführen." Ob eine diesbezügliche Hoffnung sich verwirklicht, erscheint mir zweifelhaft. Immerhin würden die Armenverwaltungen, wenn sie dem Rentenempfänger grundsätzlich ein höheres Maß der Lebenshaltung durch Gewährung von Almosenzuschuß zur Rente ermöglichen wollten, diesem Gedanken des Gesetzgebers entgegenwirken.

Zu vergessen ist auch nicht, daß in den Orten, in denen das Existenzminimum für die einzelne Person auf einen höheren Betrag veranschlagt ist, als die Invalidenrente, meist bei dessen Bemessung ein höheres Niveau der Lebenshaltung, das über das bloße Schützen vor Verhungern hinausgeht, zu Grunde gelegt ist. Ich kann es deshalb sehr wohl verstehen, wenn in rheinischen Städten, die sich bewußt sind, allen ihren Armen eine reichliche Versorgung zukommen zu lassen, die die Höhe der Unterstützung gewissenhaft unter Berechnung des Existenzminimums einerseits, des Einkommens andererseits festsetzen, arithmetisch genau diejenige Summe, die als Rente bezogen wird, von der Armenunterstützung in Abrechnung gebracht wird, — was von einer Seite bei den Verhandlungen in Köln (Heft XX, S. 92) so scharf getadelt worden ist. Vorausgesetzt, daß nicht „schablonenhaft" verfahren, sondern das Existenzminimum unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der berechtigten Ansprüche eines invaliden Arbeiters an die Lebenshaltung berechnet ist, wird das Verfahren gerechtfertigt sein.

Mit Rücksicht auf meine Ausführungen über die Berücksichtigung der sog. „Würdigkeit" nicht als eines ethischen, sondern als eines socialen Moments bei Festsetzung des Existenzminimums halte ich es für durchaus zulässig, dem Rentenempfänger geeigneten Falls ein etwas höheres Maß der Lebenshaltung zuzubilligen, als anderen ganz der Armenpflege verfallenen Personen, genau so, wie man etwa einem Handwerksmeister, der sich redlich ernährt hat, so lange er konnte, schließlich aber wegen Arbeitsunfähigkeit der Armenpflege verfällt, wohl auch mit Rücksicht auf seine Würdigkeit ein Mehr zubilligt. Im Grunde genommen kommt man auf diese Weise, durch Veranschlagung eines höheren Existenzminimums, zu dem gleichen Ergebnis, als wenn man die Rente nicht in ganzer Höhe in die Gegenrechnung einbezieht. Ich glaube aber, der Unterschied ist nicht bloß ein theoretischer, sondern von großer praktischer Bedeutung; armenrechtlich läßt sich der Grundsatz, die Rente nur teilweise als Einnahme anzurechnen, nicht rechtfertigen; insbesondere im Streitverfahren gegen einen anderen Armenverband wegen Erstattung des neben der Rente gewährten Almosens würde wohl niemals die Begründung durchdringen: wir haben, damit der Mann etwas von der Wohlthat des Gesetzes merkt, bei Bemessung der Unterstützung die Rente nicht in ganzer Höhe berücksichtigt. Dagegen wird wohl die Begründung zulässig sein: Wir haben mit Rücksicht darauf, daß der Mann in langjähriger Lohnarbeit sich redlich ernährt und durch seine Beitragsleistung eine Rente erworben hat, die ihm einen kleinen Halt giebt, ein höheres Niveau der Lebenshaltung zugebilligt, als dem Taugenichts, der nie in dauernder Arbeit gestanden hat, und haben auf das so angenommene Existenzminimum die Rente in voller Höhe angerechnet.

Die Forderung einer wohlwollenden Berücksichtigung des Rentenbezugs

beim Veranschlagen des Bedarfs wird besonders da gerechtfertigt sein, wo im allgemeinen bei Bemessung des Existenzminimums erheblich unter dem Niveau der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung zurückgeblieben wird, wo die Armenpflege nach „freiem Ermessen“, thatsächlich nach einem Schema gewährt wird, das nur gerade vor dem Verhungern schützt, wo das Maß der Unterstützung so gering ist, daß der Arme nur gerade sein Dasein fristen kann. Es ist aus menschlichem Empfinden heraus der Wunsch gerechtfertigt, daß die Armenverwaltung nicht schematisch die Rentenbewilligung zur Entlastung der Armenpflege benutze, sondern eingedenk sei des großen Zieles der socialen Gesetzgebung, die Lebenshaltung der ärmeren Bevölkerungsklassen zu heben. Die Armenverwaltung wird an die Pflicht zu mahnen sein, wenigstens den Rentenempfängern die bescheidene Lebenshaltung, die das Gesetz ihnen verschaffen wollte, zu sichern, und deshalb bei diesen einen andern Maßstab der Höhe der Unterstützung anzulegen. Übrigens habe ich in Berlin die Beobachtung gemacht, daß die Pflegeorgane ganz von selbst geneigt sind, den alten Leuten, denen durch die erlangte Rente der Charakter der „Würdigkeit“ im Sinne des Anspruchs auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung beigelegt war, besser zu stellen als andere Empfänger. Auch ehe die Armendirektion eine Anweisung erlassen hatte, die wohlwollende Berücksichtigung des Rentenbezugs bei Bemessung der Unterstützung empfahl, wurde die Frage, ob mit Rücksicht auf den Rentenbezug das Almosen gekürzt werden könne, meist dahin beantwortet, daß eine Kürzung nicht oder nur in geringem Betrage möglich sei. Man sagte sich, daß bisheriges Almosen zuzüglich der Rente auch nur eben zum Leben hinreichte und korrigierte so für Rentenempfänger die vielfach unzureichende Bemessung des Existenzminimums. Dem trug dann eine Anweisung der Armendirektion Rechnung. Nachdem aber die Pflegeorgane einer Reihe von Empfängern durch Almosen neben der Rente ein höheres Einkommen gewährt hatten, ohne daß doch damit diese Leute über das Niveau einer bescheidenen Lebenshaltung hinauskamen, blieb die Rückwirkung auf die Bemessung des Unterstützungsbedarfs in anderen Fällen nicht aus. Wenn der Rentenempfänger mit 22 oder 25 Mk. auch nur sein knappes Auskommen hatte, wie sollte ein anderer mit nur 15 Mk. existieren! Mir scheint, daß das seit 1891 zu beobachtende erhebliche Steigen der Unterstützungssätze in Berlin durch die höhere Wertung der Lebenshaltung für Rentenempfänger mit veranlaßt ist. Ende März 1891 betrug in Berlin das durchschnittliche Almosen monatlich 12,31 Mk., Ende März 1897 13,73 Mk. Es erhielten

	1891	1897
über 15—18 Mk. Almosen	13,36 %	18,95 %
„ 18—21 „ „	3,65 „	9,40 „
„ 21 „ „	1,07 „	2,67 „
	18,08 %	31,02 %

aller Empfänger. Die Steigerung muß um so erheblicher erscheinen, wenn man erwägt, daß die Personen, die 1897 im Besitz von Rente waren, sämtlich in die Klasse unter 15 Mk. Almosen gehören, also den Prozentsatz der hohen Almosen hätten herabmindern müssen, wenn nicht das Unterstützungsniveau gestiegen wäre. Ich glaube deshalb die Überzeugung aussprechen zu

dürfen, daß in Armenverbänden mit geringer Höhe der Unterstützung die zu fordernde wohlwollende Berücksichtigung der Rentenempfänger zu einer Erhöhung der Unterstützungen überhaupt führen wird.

Vom gleichen Gesichtspunkte aus wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Armenverband eine dem Unterstützten nachträglich für zurückliegende Zeit zufallende Rente in Anrechnung auf die für die gleiche Zeit gewährte Unterstützung einziehen soll. Hat der Armenverband die Unterstützung reichlich bemessen, sodaß der Unterstützte ein bescheidenes Dasein fristen konnte, so liegt kein Grund vor, auf das gesetzliche Recht zur Beschlagnahme der Rente für die Zeit, während welcher der Unterstützte versorgt war, zu verzichten. Anders würde sich die Beurteilung stellen, wenn dem Unterstützten gerade in der Zwischenzeit, nachdem seine Arbeitsfähigkeit erloschen, bis zur Erlangung der Rente nur eine kärgliche, zum Lebensunterhalt völlig unzulängliche Unterstützung gewährt ist, wie ich dies allerdings vielfach in Berlin beobachtet habe und auch sonst wohl vorkommt. Oft zögern die Leute, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, weil sie durchzukommen hoffen und auf die Rente warten; sie versetzen auch das notwendige Mobiliar, spannen ihren Kredit an. Wenn in solchem Fall der Armenverband mit Rücksicht auf geringe, den Bedarf nicht deckende Unterstützung ihnen durch Beschlagnahme der Rentenrückstände die Mittel zur Ordnung ihrer wirtschaftlichen Lage entzieht, kann das eine große Härte sein. Freilich wird immer in Frage kommen, ob es sich um hohe (z. B. Unfallrente) oder niedrige Rentenbeträge handelt, und wie lang die Rückstände aufgesammelt sind.

Hat die Armenverwaltung der sechsköpfigen Familie des durch Unfall erwerbsunfähigen Arbeiters, die 60 Mk. zum Unterhalt braucht, während die Frau durch ihren Arbeitsverdienst nur 40 Mk. herbeischaffen kann, während des 6 Monate dauernden Streitverfahrens über die Rente monatlich 20 Mk. Unterstützung gewährt, so wird niemand ihr das Recht absprechen wollen, von der für diese Zeit nachträglich auf 40 Mk. festgesetzten Rente ihre Auslagen abzuziehen; ich meine, sie wird auch die etwa nur in Höhe von 12 Mk. gewährte Invalidenrente für sich einziehen können, wenn sie überzeugt ist, die Familie ausreichend versorgt zu haben. Würde dagegen die Armenverwaltung nur 6 Mk. statt 20 Mk. gewährt haben, sodaß die Familie, um ihr Leben fristen zu können, Schulden machen mußte, wird die Verwaltung Bedenken tragen müssen, die Invalidenrente, die nur nachträglich den Ausgleich gewährt, um die Unterstützung zu kürzen; die hohe Unfallrente wird sie ohne weiteres kürzen. Also auch in dieser Frage muß je nach Lage des Einzelfalls entschieden werden, und als Maßstab für die Entscheidung kommt wiederum das Existenzminimum in Frage.

Ich komme sonach zu dem Schluß:

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe der Unterstützung soll die Feststellung des Betrages sein, der das Existenzminimum für die den unterstützungsbedürftigen Haushalt bildenden Personen darstellt. Die Bemessung muß unter Berücksichtigung der Kopfzahl und Zusammensetzung der Familie, ihres Gesundheitszustandes und ihrer Arbeitsthätigkeit, des notwendigen Aufwandes für Obdach, schließlich des Niveaus der Lebenshaltung, welches die

Verwaltung den Armen mit Berücksichtigung der nach der bisherigen Lebensweise berechtigten Ansprüche zubilligt, erfolgen.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung des Existenzminimums ist die Aufstellung eines nach der verschiedenartigen Zusammensetzung des Haushalts ein Durchschnittsmaß angebenden Tarifs zweckmäßig.

2. Bei Anrechnung von Leistungen der Privatwohlthätigkeit auf das Existenzminimum ist auf die von der Privatwohlthätigkeit mit der Gabe verfolgte Absicht Rücksicht zu nehmen. Die Armenpflege wird der Regel nach fortfallen oder eingeschränkt werden, wenn die Privatwohlthätigkeit allein oder mit den Gaben der Armenverwaltung zusammen dem Unterstützten ein Maß der Lebenshaltung gewährt, das über das durchschnittliche Maß der Lebenshaltung einer nicht unterstützten Familie hinausgeht.

3. Bezug von Invaliden-, Alters-, Unfallrenten ist grundsätzlich auf das Existenzminimum voll in Anrechnung zu bringen. Der Anspruch des Rentenempfängers auf eine bescheidene Lebenshaltung wird in einer höheren Bemessung des Existenzminimums zum Ausdruck kommen können, insbesondere in Orten, in denen eine sehr niedrige Lebenshaltung der Armen der Bemessung des Existenzminimums zu Grunde gelegt ist.

Einziehung rückständiger Rentenbeträge in Anrechnung auf für die gleiche Zeit gewährte Armenunterstützung wird in den Fällen zu Bedenken Anlaß geben, in denen die Armenunterstützung nicht das Existenzminimum oder nur ein nach sehr niedriger Lebenshaltung bemessenes Existenzminimum gewährt hat und die Rente nur die Differenz zwischen dem Gewährten und dem Existenzminimum bezw. dem dem Empfänger zuzubilligenden Maß einer bescheidenen Lebenshaltung deckt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierzigstes Heft.

Verhandlungen der achtzehnten Jahresversammlung am 29. und 30. September 1898 in Nürnberg.

Mit einem die gesamten, bis 1898 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der achtzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 29. und 30. September 1898 in Nürnberg.

Inhalt:

Bericht über die neuere Entwicklung des Armenwesens im Ausland. — Hilfe in außerordentlichen Notständen. — Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. — Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. — Existenz-Minimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. — Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Mit einem die gesamten, bis 1898 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 29. September 1898.

Der Vorsitzende, Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld), eröffnet die Sitzung um $9^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat der Vertreter des hohen bayerischen Ministeriums des Innern und der hohen Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Herr Regierungsrat Zinn.

Regierungsrat Zinn (Ansbach): Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu teil geworden, die heute hier stattfindende 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Namen der Königlich bayerischen Staatsregierung, sowie auch im Namen der Königlichen Regierung von Mittelfranken zu begrüßen und an Ihren Verhandlungen teilzunehmen. Indem ich diesem Auftrage hiermit entspreche, erlaube ich mir, Sie zu Beginn Ihrer heutigen Thätigkeit in diesem Saale herzlich willkommen zu heißen und Ihren Verhandlungen einen gedeihlichen Verlauf und ersprießlichen Erfolg zu wünschen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Erste rechtskundige Bürgermeister zu Nürnberg, Herr Dr. von Schuh.

Erster Bürgermeister Dr. von Schuh (Nürnberg): Meine verehrten Herren! Es gereicht mir ebenso zur Freude wie zur Ehre, den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Namen der Stadt Nürnberg in unseren Mauern begrüßen und Ihnen die Versicherung geben zu können, daß wir an Ihren Verhandlungen den lebhaftesten Anteil nehmen. Decken sich doch Ihre Bestrebungen mit den Aufgaben, welche der gemeindlichen Verwaltung auf dem wichtigen Gebiete der Fürsorge für Arme und Kranke gestellt sind. Freilich entfaltet sich Ihre Thätigkeit in einem weiteren Rahmen. Denn während die gemeindliche Armenpflege sich in der Haupt-

sache nur den thatsächlichen Verhältnissen anzupassen und der Hilfsbedürftigkeit in ihren verschiedenen Erscheinungen nach Möglichkeit gerecht zu werden vermag, sind Ihre Bestrebungen neben dieser praktischen Thätigkeit auf die Erforschung der Grundsätze für eine den vielgestaltigen Verhältnissen richtig angepaßte Armenpflege, sowie auf eine mit der Veränderung der Verhältnisse fortschreitende, gesunde Entwicklung dieser Grundsätze gerichtet. Diese Thätigkeit liegt ganz außerhalb der Aufgabe der bayerischen Armenpflegen, sie würde auch, selbst wenn sie in entwickelteren Verhältnissen versucht würde, bei dem Mangel jeden Zusammenhanges und inneren Zusammenwirkens der einzelnen Armenpflegen zu keinem Beachtung und Erfolg versprechenden Ausdruck gelangen können. Zwar verlangt das bayerische Gesetz von den Armenpflegen, daß sie neben der helfenden Thätigkeit auch eine der Armut vorbeugende Thätigkeit entwickeln; allein diese Thätigkeit tritt in Wirklichkeit nur wenig in die Erscheinung, da die Armenpflegen in der Regel erst dann mit den einschlägigen Verhältnissen befaßt werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit bereits eingetreten ist. Weit geeigneter zu dieser Thätigkeit sind die freiwilligen Wahlthätigkeitsvereine, welchen von den Beteiligten in der Erforschung der Verhältnisse und ihrer Ursachen viel weniger Widerstand entgegengesetzt wird und welche daher die gesetzliche Armenpflege in anerkennenswerter und segensreicher Weise ergänzen. Dieselben sind, wie der Wohlthätigkeitssinn überhaupt, dahier in ganz außerordentlicher Weise entwickelt und daher bringt auch die hiesige Bevölkerung Ihren Bestrebungen die lebhaftesten Sympathien entgegen. Wie unsere deutsche Socialgesetzgebung mit ihrem geradezu monumentalen Grundgedanken, der Not- und Hilfsbedürftigkeit durch gesetzliche Schutzmaßregeln zu steuern, für alle Kulturländer bahnbrechend und musterhaft geworden ist, so hat sich auch Ihr Verein in Anlehnung an diesen Gedanken hohe, ideale Ziele gesetzt. Mögen Sie denselben durch Ihre hiesigen Verhandlungen einen Schritt näher kommen! Mögen Sie aber auch in der Stadt Nürnberg, deren altehrwürdiger, echt deutscher Charakter jedes deutschen Mannes Herz erwärmt, nach der anstrengenden Arbeit einige frohe Stunden der Erholung verleben! Mögen Sie unserer Stadt, wenn Sie wieder in Ihre Heimat zurückgekehrt sein werden, ein freundliches Andenken bewahren. Ein „Glückauf" Ihren Verhandlungen! Seien Sie uns in Nürnberg herzlich willkommen!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem hochverehrten Herrn Vertreter der Königlich bayerischen Staatsregierung und der Königlichen Regierung von Mittelfranken, Herrn Regierungsrat Zinn, recht herzlich im Namen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit für die freundlichen Wünsche, die er für den Verlauf unserer Versammlung geäußert hat. Ich danke dem Ersten Bürgermeister von Nürnberg, Herrn Dr. von Schuh ebenso herzlich und warm für die liebenswürdige Begrüßung, die uns durch ihn zu teil geworden ist. Wir sind ein freier Verein, und uns wohl bewußt, daß auf dem Gebiete der freien Vereinsthätigkeit auch das redlichste unermüdlichste Streben weit hinter dem Gewollten zurückbleibt. Allerdings, meine Damen und Herren, hat vor den meisten größeren Vereinigungen die

unsere etwas voraus, indem sie neben einer großen Anzahl von Einzelvereinen und Einzelpersonen sich aus einem festen Kern von deutschen Städten und deutschen Kreis- und Provinzialverbänden zusammensetzt, die uns von Anbeginn unterstützt haben und voraussichtlich auch in Zukunft treu sein werden.

Was nun das Wesen und die Bedeutung unseres Vereins anbetrifft, so dürfte, im Anschluß an die Worte des Herrn Ersten Bürgermeisters, der uns in dieser — um seine eigenen Worte zu gebrauchen — altehrwürdigen, echtdeutschen Stadt Nürnberg begrüßt hat, es erwünscht sein, daß ich, für die Herren in unserer Mitte, die bisher noch nicht den Versammlungen beigewohnt haben, einige Worte über den Ursprung und die Ziele unseres Vereins zu richten mir gestatte.

Meine verehrten Damen und Herren! Die Verwaltungszweige dieser Städte und Verbände unterliegen insgesamt dem staatlichen Aufsichtsrecht, werden aber bei der Ausübung dieses Rechts nicht ganz gleichmäßig behandelt. Man kann im allgemeinen wohl sagen, daß das richtige Maß der Verteilung des Einflusses von Staat und Gemeinde noch nicht überall gefunden scheint. Daß der Staat in wirtschaftlichen Dingen, Versorgung von Wasser, Gas, Elektricität und dergleichen der Selbstverwaltung einen sehr weiten Spielraum läßt, dürfte sich allerdings praktisch bewährt haben. Daß er aber in Bezug auf gewisse Zweige öffentlicher Thätigkeit — ich denke dabei in erster Linie an das Königreich Preußen — ich nenne nur Volksschulen, höhere Knabenschulen, socialpolitische Veranstaltungen, den Gemeinden kaum eine andere Mitwirkung gestattet als die Kosten zu bezahlen, dürfte ebensowenig sachlich zu rechtfertigen sein, als daß er in anderen Zweigen, ich nenne als Beispiele die höheren Mädchenschulen, die Fortbildungsschulen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Sparkassen, das Armenwesen — das Armenwesen ganz besonders — im einzelnen die Dinge laufen läßt, wie die Kommunen und die Interessenten für gut finden. Auf unserem Gebiete, dem Armenwesen, giebt es zwar eine die Grundsätze regelnde Gesetzgebung, für Preußen und die Staaten des Unterstützungswohnsitzes einerseits und für Bayern, das Land des Heimatsprincips, andererseits, aber nur eine geringe, hinter dem Bedürfnis zurückbleibende staatliche Einwirkung und Beaufsichtigung der Formen, unter denen die Gesetze praktische Gestalt gewonnen haben. Wo nun auf staatliche Hilfe nicht zu rechnen war, das Bedürfnis nach Reform aber immer mehr infolge der veränderten Verhältnisse, vornehmlich der gesteigerten industriellen Entwicklung in die Erscheinung trat, mußte die Selbsthilfe, die Selbstverwaltung eintreten und es den deutschen Städten nahe legen, in einem freien Verein Anregung und Meinungsaustausch zu suchen. Die Gelegenheit dazu hat unser im Jahre 1880 gegründeter Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit geboten, dem dann auch in wenigen Jahren mit verschwindenden Ausnahmen alle deutschen größeren und mittleren Städte aus dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzes beigetreten sind. Wenn bis heute nur wenige bayerische Städte und Behörden unserem Vereine angehören, so scheint uns das mehr zufälligen als principiellen Gründen zuzuschreiben zu sein. Die Verhandlungen über die vor einigen Jahren in den bayerischen

Kammern angenommene Novelle zu der Armengesetzgebung haben sehr überzeugend nachgewiesen, wie groß das Interesse für unseren Zweig der öffentlichen Fürsorge auch in Bayern ist und wie dringend das Bedürfnis nach Reform in diesseitigen Landesteilen empfunden wird. Wir hegen die bescheidene Hoffnung, daß die diesjährige Versammlung in Nürnberg die Kunde von unseren Bestrebungen in weitere bayerische Kreise verbreiten und eine rege Beteiligung an der gemeinsamen Förderung der in Bayern ebenso wie in allen anderen deutschen Staaten hochgehaltenen und eifrig gepflegten christlich-humanen Fürsorge für Armut und Bedürftigkeit für unsere zukünftigen Jahresversammlungen vorbereiten wird. Der Wunsch aber, daß die Praktiker der Armenpflege aus den Geltungsbezirken des Heimatsrechts und des Unterstützungswohnsitzes mehr als bisher den Versuch machen möchten, voneinander zu lernen, dürfte kaum Widerspruch finden.

Mit einer gewissen Genugthuung glauben wir auf die durch unsere Arbeit in den verflossenen 18 Jahren gegebenen Anregungen zurückblicken zu dürfen. Politische und konfessionelle Gegensätze, die an und für sich ganz berechtigt, in unserem Vaterland in der Öffentlichkeit doch wohl eine zu große Rolle spielen, haben die Sachlichkeit unserer Verhandlungen nie gestört. Die Meinungen sind mannigfach auseinandergegangen, um sich immer wieder unter dem Gesichtspunkte des Strebens nach der Gemeinnützigkeit zu vereinigen.

Was wir anstreben und leisten wollen, habe ich versucht mit einigen großen Strichen zu kennzeichnen; was wir geleistet haben, hat in dem Generalbericht über die ersten 15 Jahre unserer Wirksamkeit in den Drucksachen unseres Vereins vom Jahre 1896 aus der Feder unseres geehrten Mitarbeiters Herrn Stadtrats Dr. Münsterberg (Berlin) eine erschöpfende Darlegung gefunden.

Ich bitte nunmehr die Verhandlungen durch Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer zu eröffnen. Der Ausschuß hat nach unseren Satzungen das Recht, der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten. Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg) hat das Wort zuerst bezüglich der Wahl der Vorsitzenden.

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Der Ausschuß schlägt vor, als ersten Vorsitzenden Herrn Beigeordneten und Abgeordneten Seyffardt (Krefeld) zu wählen, als zweiten Herrn Gemeinderat Stähle (Stuttgart) und als dritten den Armenpflegschaftsrat Herrn Kaufmann Bachmann von hier.

Vorsitzender: Ich frage die Versammlung, ob sie andere Vorschläge für das Präsidium der Verhandlungen belieben will.

(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die drei Vorgeschlagenen sind gewählt.

Ich bitte nun um die Vorschläge des Ausschusses für die Schriftführer.

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Als ersten Schriftführer schlagen wir Ihnen vor den Herrn Stadtrat Ludwig-

Wolf (Leipzig), als zweiten den Herrn Beigeordneten Dr. Kayser aus Worms und als dritten Herrn Beigeordneten Frhr. von der Goltz (Straßburg).

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die genannten Herrn sind gewählt.

Ich danke im Namen der Gewählten für das uns bezeigte Vertrauen. Ich bitte die gewählten Herren, am Vorstandstische Platz zu nehmen.

Maßgebend werden bei unseren Verhandlungen, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags sein, mit der einzigen Ausnahme, daß die Redner nach der Reihenfolge, in der sich ein jeder in die Rednerliste hat einzeichnen lassen, zum Worte gelangen.

Der Ortsausschuß ersucht diejenigen Herren und Damen, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingeschrieben haben, dies möglichst bald vollziehen zu wollen.

Der erste Gegenstand unserer Verhandlungen betrifft

Geschäftliche Mitteilungen.

Seine Excellenz der Herr Staatssekretär des Innern im Deutschen Reich, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, hat dem Vorstand mitgeteilt, daß es die Geschäftslage im Reichsamte des Innern nicht gestattet, einen Kommissar zu unserer Jahresversammlung zu entsenden, daß er einer Mitteilung über den Verlauf und das Ergebnis dagegen mit Interesse entgegensehen werde.

Die diesjährige Ausschußsitzung zur Vorbereitung der Jahresversammlung hat am 5. Februar in Berlin stattgefunden. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Herren Senator Schemmann (Hamburg) und Beigeordneten Aders (Elberfeld) wurde dem Herrn Geschäfts- und Kassenführer Ludwig-Wolf (Leipzig) unter verbindlichem Dank für gehabte Mühewaltung Entlastung erteilt.

Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat das Wort.

Geschäfts- und Kassenführer Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Damen und Herren! In unserer letzten Generalversammlung erlaubte ich mir, auszusprechen, daß voraussichtlich durch eine vermehrte Thätigkeit des Vereins in der Herausgabe von Schriften unser Vermögen etwas zusammenschmelzen würde. Dieser Fall ist in diesem Jahre eingetreten. Ich gestatte mir, über die Verhältnisse des Vereins folgende Mitteilungen zu machen.

Wir haben an Mitgliedern gehabt:

Gemeinden im Jahre 1897 187, im Jahre 1898 192;
Verbände " " " 27, " " " 28;

sonstige Behörden sowohl im Jahre 1897 als im Jahre 1898 je 5;
Vereine im Jahre 1897 36, im Jahre 1898 44;
Einzelpersonen im Jahre 1897 150, im Jahre 1898 169.

Es hat sonach die Mitgliedschaft des Vereins von 405 auf 438, also um 33 Mitglieder, in diesem Jahre sich gehoben.

Was unsere Finanzen anlangt, so gestatte ich mir, kurz zu bemerken, daß wir aus dem vorigen Geschäftsjahre einen Vermögensbestand von 11 765 Mk. auf dieses Jahr übertragen hatten. Wir haben aus Mitgliederbeiträgen vereinnahmt 6138 Mk. und aus Zinsen unseres angelegten Vermögens 175 Mk., in Summa also 18 078 Mk. Voraussichtlich werden noch 22 Mk. zur Abrundung eingehen, sodaß wir also eine Einnahme von rund 18 100 Mk. zu verzeichnen haben. An Ausgaben haben wir bis jetzt gehabt für Schriften 2c. 4792 Mk. 23 Pf.; es werden voraussichtlich — ich glaube, das an der Hand der Erfahrung schätzen zu können — in diesem Jahre bis zum Schluß noch ungefähr 2000 Mk. erforderlich sein für die sonstigen Verwaltungsausgaben und namentlich auch für die Berichte unserer diesmaligen Generalversammlung, sodaß wir in Summa rund 6800 Mk. als Ausgabe zu verzeichnen haben werden. Danach dürfen wir hoffen, einen Überschuß von ungefähr 11 300 Mk. in das neue Jahr mit hinüberzunehmen. Es bedeutet das eine Verminderung unseres Vermögensbestandes um 500 Mk., die, wie ich schon erwähnte, in der verstärkten Herausgabe von Schriften (1897: 2008,92 Mk.; 1898: 4573,94 Mk.) ihre Ursache hat.

Vorsitzender: Meine Herren, ich habe noch mitzuteilen, daß in der Ausschußsitzung die Herren Seyffardt (Krefeld) als Vorsitzender, Stähle (Stuttgart) als stellvertretender Vorsitzender, Ludwig-Wolf (Leipzig) als Kassenführer, Dr. Münsterberg (Berlin) und Graf von Witzingerode (Merseburg) als Beisitzer in den Vorstand des Vereins wiedergewählt wurden. In den Ausschuß zugewählt wurden die Herren: Stadtrat Schmidt (Kiel), Beigeordneter Kayser (Worms), Dr. Würmeling (Berlin), Landesrat Schmedding (Münster), Präsident des Charitasverbands Dr. Werthmann (Freiburg i. B.), Senator Hildebrandt (Bremen) und Stadtrat Martius (Breslau).

Eine Frühstückspause findet nicht statt. Erfrischungen sind in allernächster Nähe des Rathauses zu haben und zwar im Bierlokal Bratwurst-Glöckle und im Weinlokal Posthörnle.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht über die neuere Entwicklung des Armenwesens im Auslande.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin); er hat das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Sehr geehrte Versammlung! Es ist denjenigen, die früher an den Versammlungen teil-

genommen haben, bekannt, daß unser hochverehrtes und geschätztes Mitglied, der verstorbene Freiherr von Reitzenstein, regelmäßig über die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des ausländischen Armenwesens berichtete. Er berichtete kurz mündlich, griff hier und da heraus, war aber in den letzten Jahren leider durch sein körperliches Befinden gehindert, diese Berichte fortzusetzen. Und so ist die Berichterstattung drei Jahre unterbrochen gewesen und drohte einzuschlafen. Wir sind uns darüber klar geworden, daß die Bewegung auf dem Gebiete des ausländischen Armenwesens so wichtig, so versprechend auch für unsere Interessen ist, daß wir uns gezwungen fühlten, den einmal verlorenen, aber doch noch lose hängenden Faden wieder aufzugreifen und die Reitzensteinschen Berichte fortzusetzen. Trotz all der großen Ereignisse auf dem Gebiete der Politik, trotzdem das eine oder das andere Land von einzelnen Angelegenheiten besonderer Art wie verzehrt erscheint — ich brauche nur an Frankreich zu erinnern —, so begiebt sich auch in diesem Lande eine ununterbrochene und auf diese stillen, friedlichen Dinge gerichtete Thätigkeit, die kennen zu lernen sehr wünschenswert ist. Nicht anders ist es in Amerika, trotz des amerikanisch-spanischen Krieges, nicht anders in England, trotz der Erhebung im Sudan. Und so still diese Thätigkeit sich bewegt, so bescheiden sie an und für sich zurückzutreten scheint, so geht sie doch unaufhaltsam vorwärts und vollzieht eine Art stiller Kulturarbeit, die ihre Früchte nicht in schnellen, nicht in äußeren Erfolgen sieht, sondern in einer stillen und langsamen Umbildung der Anschauungen und, soweit es möglich ist, auch des Volkscharakters. Und nun sehen wir so viel Gutes, so viel Nützliches in fremden Landen; wir sehen aber auch Schäden, wir sehen Verkehrtheiten, die dort passieren, und deren Kenntnis uns, die wir vorwärtsstreben, wohl belehren kann, was wir zu vermeiden haben. Kurz, es besteht kein Zweifel darüber — und ich hoffe, Sie auch durch meinen Bericht davon zu überzeugen —, daß eine Kenntnis der Vorgänge im Auslande auch für uns von höchstem Interesse und von höchster Wichtigkeit ist, und in diesem Sinne hatte auch der Vereinsvorstand beschlossen, die Berichterstattung fortzusetzen und hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, mich der Fortsetzung zu unterziehen.

Es liegt Ihnen eine Schrift vor, die überschrieben ist: „Das ausländische Armenwesen, Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands.“ Ich mußte einen Schritt weiter gehen als mein Vorgänger, Herr von Reitzenstein, weil ich nicht mehr die bequeme Entschuldigung — wenn Sie wollen — hatte, daß es nur ein mündlicher Bericht sei. Das gedruckte Wort ist strenger, macht höhere Ansprüche; man muß systematischer vorgehen, darf weniger auslassen, man kann nicht so accentuieren, wie man es im mündlichen Vortrage thun kann. Nun liegt Ihnen dieser Bericht vor, und ich würde mich sehr freuen, wenn die mannigfachen Anregungen, die uns vom Auslande zugehen, durch Kenntnisnahme des gedruckten Berichts auch hier und da weitere Früchte brächten.

Meine Aufgabe kann es nicht sein, Ihnen heute den Inhalt dessen, was im Berichte vorliegt, nochmals zu wiederholen; das werden Sie nachlesen können. Woran mir liegt, das ist, im Anschluß an diesen Bericht

Ihnen in ganz kurzen, knappen Zügen einen Ausblick auf die Gesamtbewegung zu geben, die sich aus unendlich zahlreichen Einzelheiten zusammensetzt, und die doch eine, trotz aller Nationalitätsunterschiede merkwürdige Übereinstimmung in den schließlichen Zielen und Tendenzen erscheinen läßt. Vielleicht die merkwürdigste Erscheinung, die auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist, ist der stets wachsende Zug zur öffentlichen Armenpflege.

Sie wissen, daß im Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen — ganz abgesehen von den armenrechtlichen Verschiedenheiten in Deutschland, einschließlich Bayerns — die Armenpflege auf gesetzlichem öffentlichem Boden steht, während die romanischen Länder, Frankreich, Belgien, Italien, das System der sogenannten fakultativen Armenpflege haben, d. h. daß weder der Staat noch die Gemeinden verpflichtet sind, für Zwecke der Armenpflege öffentliche Mittel anzuwenden, — mit gewissen Ausnahmen. In Frankreich ist die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke von längerer Zeit her obligatorisch gewesen; in Belgien hat sich immer die Provinz und der Staat in einem gewissen Maße beteiligt; seit 1893 ist in Frankreich die Krankenpflege obligatorisch; aber der Grundzug ist nicht-öffentliche Armenpflege, nicht erzwingbare Armenpflege, gegenüber dem deutschen System der Zwangsarmenpflege. Ganz besonders interessant ist der Vorgang in Frankreich, Man darf das auch nicht so ohne weiteres vergleichen. Deutschland hat eine ganz andere Entwicklung darin genommen als Frankreich schon infolge der religiösen Verhältnisse. In den romanischen Ländern sind die stiftungsmäßigen Grundlagen, die durch die Ordensgenossenschaften und Kongregationen geübten charitativen Werke sehr zahlreich, ja, man darf sagen, daß sie an vielen Orten ausreichend sind; trotz alledem eine große Unsicherheit in diesen Ländern; und so konnte es kommen, daß 1889 auf dem internationalen Kongreß zu Paris, der sich an die Weltausstellung anschloß, von berufener Seite ausgesprochen wurde: wir steuern auf die öffentliche Armenpflege hin. Der Minister Dupuis sagte: nous allons appliquer une législation nouvelle; nous faisons en quelque sorte le premier pas dans un monde nouveau au point de vue administratif. Er war sich bewußt, daß ein Schritt gemacht wurde in eine gewissermaßen neue Welt. Man hat diesen Schritt vollzogen durch das Gesetz über die öffentliche Krankenpflege von 1893, und gegenwärtig liegt den französischen Kammern ein Entwurf über die Fürsorge für alte Leute vor. Ganz ähnlich interessant ist die Entwicklung in Italien. Noch das Gesetz von 1860 benannte sich: „Legge sulle opere pie“ — Gesetz über die milden Stiftungen. Ein neues Gesetz von 1893, das eigentlich mehr ausgestaltet als umgestaltet, nennt sich: „Legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza,“ d. h. über öffentliche Wohlthätigkeitseinrichtungen, und man hat, indem man diesen Titel änderte, auch den Standpunkt geändert, den man den milden Stiftungen gegenüber einnimmt. Man hat Armenbehörden eingesetzt und hat das gesamte Stiftungswesen unter eine sehr strenge und auf diesem Gebiete sehr notwendige Aufsicht gestellt.

Sie haben denselben Vorgang in Belgien. Dort sind im Jahre 1891 drei zusammenhängende Gesetze erlassen worden: „Sur l'assistance publique“,

„Sur l'assistance médicale“ und „Pour la répression du vagabondage et de la mendicité“, drei Gesetze, in denen eine unverkennbare Tendenz zur öffentlichen Armenpflege vorwaltet, die namentlich in der einen Bestimmung deutlich hervortritt, daß, wenn die Gemeinden mit ihren Mitteln zur Armenpflege nicht ausreichen, die Provinz, eventuell der Staat helfend zur Seite stehen müssen.

Denselben Vorgang erblicken Sie in der Schweiz. Das neueste Gesetz von 1897 für den Kanton Bern dehnte die öffentliche Armenpflege, die in den germanischen Teilen der Schweiz ja immer bestanden hat, aus auch auf den französischen Teil des Kantons Bern, auf den französischen Jura. In Basel, das in seiner eigentümlichen Mischung von Staat und Stadt am wenigsten bisher an eine öffentliche Armenpflege gedacht hat, schafft das neue Gesetz eine seltsame Mischung von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege: es bleibt das Institut der freiwilligen Armenpflege — wie sie sie dort nennen —, aber als ein Institut der öffentlichen Gewalt; die öffentliche Gewalt beteiligt sich durch Beiträge des Staats für die ortseingesessenen Bürger, wenn die freiwilligen Mittel nicht ausreichen; und das seltsamste von allem, ein Unikum geradezu auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung: die in der freiwilligen Armenpflege notwendigen Pflegeorgane werden durch Strafen gezwungen, die ihnen angetragenen Pflegeämter anzunehmen.

Wo immer die öffentliche Armenpflege geübt wird, d. h. da die öffentliche Armenpflege ja nicht ohne dazu gehörige Mittel geübt werden kann: wo die Gemeinden, wo die Provinzen, wo der Staat verpflichtet werden, öffentliche Mittel für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, macht sich sogleich die Notwendigkeit bemerkbar, die Unterstützten selbst in ein bestimmtes Zugehörigkeitsverhältnis zum Staat, zur Provinz, zur Gemeinde zu stellen, eine Notwendigkeit, die sich durch unsere gesamte deutsche Wirtschaftsgeschichte hindurchzieht, die Sie beobachten können von dem Beginn der ersten Niederlassungen an den Thoren der Burgen, aus denen die Städte entstanden; die sich hindurchzieht durch alle Jahrhunderte; die den Kernpunkt gebildet hat aller Streitigkeiten der erbittertsten Feinde um die wirtschaftliche Freiheit. Das heißt, kurz zusammengefaßt: wenn die Gemeinde verpflichtet werden soll, jemand auf ihre Kosten zu unterstützen, so muß dieser jemand in eine gewisse Zugehörigkeit zu ihr gesetzt werden, und diese Zugehörigkeit heißt dann Unterstützungswohnsitz, sie heißt domicile de secours, sie heißt domizilio di soccorso u. s. w. Überall, ja, selbst in Amerika, finden Sie genau denselben Zug: mit dem Moment, wo eine Verpflichtung öffentlicherseits eintritt, wird auch dieses Zugehörigkeitsmerkmal geschaffen, das sich freilich in den allerneuesten Staaten Amerikas bis zu einem Minimum von einmonatlichem, ja mitunter einwöchentlichem Aufenthalt abschwächt. Das Wichtigste ist natürlich, daß, wenn die Gemeinde verpflichtet wird, zu unterstützen, sie auch in gewissem Maße berechtigt ist, Personen, die ihr nicht zugehören, zurückzuweisen; aber im großen Ganzen — und auch das ist wieder der große charakteristische Zug unserer gesamten Epoche — schwindet mit dem Wachsen der Industrie, mit dem Wachsen der Verkehrsmittel diese Neigung, Gesetze zu geben, die die Zurückweisung ermöglichen, mehr und mehr, und es tritt in den Vordergrund der Wunsch der freien Niederlassung

mit freier Ausdehnung der wirtschaftlichen Kräfte, indem man der Meinung ist, daß doch der Einzelne am besten wissen müsse, wo es ihm frommt seine wirtschaftlichen Kräfte zu entfalten. In Österreich, das in dieser Beziehung ganz besonders streng und konservativ gewesen ist, hatte sich der Zustand so entwickelt, daß in Wien und in den größeren Städten vielleicht 75 und noch mehr Prozent Personen lebten, die in Wien ihre ganze Lebenszeit verbracht hatten, die in allen ihren wirtschaftlichen und moralischen Fasern dieser Stadt zugehörten, die aber thatsächlich wegen der bestehenden Gesetzgebung das Heimatrecht in Wien nicht erwerben konnten, sodaß, wenn sie nun 50 Jahre Steuern gezahlt hatten, 50 Jahre mit der Gemeinde verwachsen waren, sie in dem Moment, wo sie bedürftig wurden, einfach an ihre alte Heimatsgemeinde zurückgeschoben wurden, — wo der principielle Begriff der Heimat als des Ortes, an den man gern zurückkehrt, wo man im Schoß der Seinigen sich wohl und glücklich fühlt, gänzlich verschwand, wo die kleine Landgemeinde, der so ein alter unglücklicher Mensch zugeschoben wurde, nichts eiligeres zu thun hatte, als ihn schleunigst wieder zurückzuschieben und, wenn das nicht gelang, ihn im Armenhause — sozusagen — allmählich verhungern zu lassen. Dieser Zustand hat bis 1896 bestanden, und es ist bemerkenswert, daß selbst Österreich sich diesem Zuge der Zeit nicht verschließen konnte und durch das Heimatsgesetz von 1896 ein allerdings sehr mäßiges Zugeständnis gemacht, vor allem aber den kleineren Landgemeinden die Berechtigung gegeben hat, die Heimatsverleihung in einer anderen Gemeinde zu beantragen, wenn eine Person sich eine bestimmte Zeit hindurch in dieser anderen Gemeinde aufgehalten hat.

Neben diesem Zug der wirtschaftlichen Freiheit geht mit unverkennbarer Deutlichkeit nebenher — und das ist vielleicht noch interessanter — ein nicht minder deutlicher Zug des Nationalitätsprincips, d. h. also gewissermaßen in kosmopolitischer Hinsicht ein Zug zur Einschränkung, zur Abgrenzung gegeneinander. Am deutlichsten tritt das in dem freien Amerika hervor, das bisher die Freistatt war für alle, die dort eine neue Existenz suchten. Es giebt gegenwärtig kein Land, das mit schärferen Einwanderungsgesetzen ausgestattet ist gegenüber Personen, die arm sind, oder von denen Verarmung zu befürchten ist, als eben Amerika: eine so energische Einwanderungsgesetzgebung, daß es sich diese Elemente, die man früher mit einem gewissen Gefühl der Sicherheit dort hinüberschob, ganz energisch vom Leibe hält. Im übrigen hat sich das Nationalitätsprincip gerade in Amerika noch nicht vollkommen durchgesetzt. Auch in der Schweiz liegen die Verhältnisse noch so, daß die einzelnen Kantone, wie in Amerika die einzelnen Bundesgebiete, gewissermaßen gegeneinander Ausland bilden. Die Kantone haben außer einer gewissen Verpflichtung, die Niederlassung — aber immerhin unter Erschwerungen — zu dulden, nichts miteinander gemein; die Schweizer Bürger, die nicht in dem Kanton wohnen, dem sie angehören, sind Fremde und werden als solche behandelt. Und es ist sehr merkwürdig zu beobachten, wie die schweizerische Heimat ihrem Bürger nicht bloß in den anderen Kantonen, nicht bloß in einem anderen europäischen Lande, sondern wie sie ihm bis nach Amerika und Australien nachfolgt, und wie überall in dem fremden Lande schweizerische, vom Bunde und von den Kantonen unterstützte

Hilfsgesellschaften bestehen, die dort auf Grund der heimatlichen Institutionen und vielfach auf Kosten der Kantone diejenige Unterstützung zahlen, die im eigenen Lande die Heimat gewährt haben würde.

Meine Herren, ich sage, wir lernen vom Auslande; wir vergleichen. Das darf ich wohl sagen, daß beim Studium gerade dieser Verhältnisse ich mit ganz besonders inniger Wärme und Freude empfunden habe, was es heißt, daß in Bezug auf seine wirtschaftlichen Freiheiten heute jeder Deutsche im gesamten deutschen Vaterlande seine Heimat hat und findet. Im übrigen ist diese Zeit des erbitterten Streites über Freizügigkeit und Armenrecht im ganzen an uns vorübergegangen; wichtiger, als die Grundlage des Armenrechtes, ist heute überall die Würdigung und die Organisation der Armenfürsorge. Viel bedeutender als jene anderen Fragen treten die Fragen der Organisation und zweckmäßigsten Einrichtung in den Vordergrund, und ganz besonders wohlthuend berührt hierbei die Fürsorge für die heranwachsende Jugend. Ich habe in den Litteraturnachweisen, die Sie in den Schriften finden, auch eine erhebliche Anzahl von Statistiken Ihnen mitgeteilt; wenn Sie in die eine oder andere einmal hineinblicken wollen, so werden Sie überrascht sein, mit welcher Sorgfalt, mit welcher Umsicht neuerdings Versuche gemacht worden sind, die Zustände des Armenwesens im eigenen Lande zu erforschen und, bevor man an die Einrichtung der Organisation herantritt, sich auf das sorgfältigste zu unterrichten, wie es denn bisher darin ausgesehen hat. In Italien hat eine dazu eingesetzte Kommission nicht weniger als 9 Bände Sitzungsberichte und 9 Bände Statistik veröffentlicht, deren Studium freilich in diesem Umfange kaum möglich ist. Eine Statistik dagegen, die ich Ihnen auf das dringendste empfehlen möchte — nicht bloß wegen der darin geschilderten Verhältnisse, sondern auch wegen ihrer allgemeinen vorbildlichen Bedeutung, wenn Sie selbst an die Regelung von wirtschaftlichen und armenpflegerischen Zuständen gehen wollen —, das ist die Statistik von Steiermark, die durch Dr. Mischler bearbeitet worden und geradezu in Sorgfalt und Umsicht musterhaft ist. Es kann hier übrigens auch die Bernische Statistik genannt werden. Aber im großen und ganzen sind die Arbeiten, die neuerdings auf diesem Gebiete im Ausland geliefert werden, so gut, daß sie der deutschen Thätigkeit auf diesem Gebiete durchaus vorbildlich und anregend sein dürften.

Gerade diese Thätigkeit der Sammlung des Materials hat dazu geführt, überhaupt an einer Stelle die Kenntnis der Zustände zu erhalten, an einer Stelle zusammenzufassen, was überhaupt in den Bezirken sich ergiebt; und es ist ein anderer, außerordentlich beachtenswerter Zug: die Neigung zur Schaffung von Armencentralbehörden. Gerade diese Schaffung der Centralbehörden bildet dem ungemein verwilderten Stiftungswesen von Italien gegenüber den Grundzug der neueren Gesetzgebung.

So finden Sie auch in den neueren Gesetzen von Bern, von Steiermark, von Niederösterreich ganz sorgfältige Bestimmungen über die Handhabung der Aufsicht über die Lokalorgane. In Bern haben sie besondere Kantonalinspektoren, in Steiermark und Niederösterreich besondere Landesinspektoren eingesetzt. Ganz dasselbe ist in Amerika der Fall, wo nach den vorhandenen publizistischen Äußerungen häufig ein unglaublicher Mißbrauch

der Wohlthätigkeit stattfindet, wo allerdings auch in einem Maße, wie wir es in Deutschland nicht kennen, die Hände zur Übung von Wohlthätigkeit offen sind.

Diese Aufsicht hat sich zunächst ganz naturgemäß an die geschlossene Armenpflege angeknüpft. In Anstalten ist der Mißbrauch verhältnismäßig leichter und größer als in der offenen Armenpflege. Aber es wird nach und nach auch daran gedacht, die offene Armenpflege in höherem Maße zu beaufsichtigen, und da wird es diejenigen Teilnehmer unserer Versammlung, die vor zwei Jahren die Frage der Schaffung besoldeter Beamten in der Verwaltung erörtert haben, interessieren, daß neuerdings in England derartige Versuche gemacht worden sind. So sind in Birmingham, Manchester und Liverpool Inspektoren angestellt, die die in der offenen Pflege zu unterstützenden Personen neben ehrenamtlichen Organen ständig kontrollieren, — was sich gut bewährt haben soll. Natürlich ist das nicht für uns ohne weiteres nachahmenswert, zeigt aber, wie man nach und nach bemerkt hat, daß, so ganz die Armenpflege lediglich dem Belieben und Gutdünken des Einzelnen zu überlassen, doch auch seine Schattenseiten hat. In Bern ist eine meines Erachtens sehr hübsche Bestimmung dahin getroffen, daß die Leistung von Staatsbeiträgen an leistungsfähige Gemeinden davon abhängig gemacht wird, daß die Verwaltung der Gemeinde und die Erfüllung ihrer durch das Gesetz auferlegten Pflicht sichergestellt wird, und daß Gemeinden, die hierin säumig sind, durch Einbehaltung der Staatsbeiträge bestraft werden.

Will man aber — und damit komme ich auf einen Punkt, der für uns seit langen Jahren den Kern wichtiger und bedeutsamer Erörterungen gebildet hat — will man vermeiden, daß leistungsfähige Gemeinden die Armenpflege versäumen, so kann man sie nicht einfach durch ein Stück Papier dazu verpflichten, eine gute Armenpflege zu üben, — man muß ihnen die Mittel, man muß ihnen die Kräfte gewähren, um sie üben zu können. Und so ist das Princip, das wir hier als das gesundeste von jeher vertreten haben, und für das wir Vorkämpfer gewesen sind, das Princip der Beteiligung größerer Verbände, neuerdings in überraschend reichem Maße in allen mir bekannten Staaten durchgebildet worden. Sie haben diese Tendenz in Frankreich, wo sie allerdings mehr den bestehenden Staatseinrichtungen entspricht, so gut wie in Belgien. Sie haben sie in England so gut wie in Amerika, in Italien so gut wie in Österreich, und auch die neueren Strömungen in Rußland bewegen sich gerade nach dieser Richtung.

Bei dieser Schaffung von Centralbehörden und bei der Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden durch Zuschüsse, um sie leistungsfähig zu machen, ergiebt sich sofort die Notwendigkeit einer sehr verwandten Einrichtung. Diese Centralisation hat im Grunde auch die Aufgabe, die Fürsorgebestrebungen untereinander zu verbinden, einer Stelle die Möglichkeit zu geben, die gesamte Bewegung zu überblicken. Sie wissen alle — und es war mir interessant, gestern von berufener Seite hier in Nürnberg zu hören, daß man ganz dasselbe hier in Nürnberg meint — Sie wissen alle, wie sehr unsere Wohlthätigkeitsbestrebungen darunter leiden, daß jeder für sich wirtschaftet, und so zwar eine quantitativ große Menge von Wohl-

thätigkeitsakten geübt wird, daß alle diese aber von einander unabhängig geübt werden, und es keineswegs sicher ist, daß nur den wirklich Bedürftigen geholfen wird und nicht solche, die es nicht nötig haben, mit Wohlthaten überhäuft werden, und so die Wohlthätigkeit gemißbraucht wird. Und so hat sich vielleicht von allen den Tendenzen, die ich angedeutet habe, keine mehr durchgesetzt als die Tendenz, an einer Stelle die Wohlthätigkeitsbestrebungen zusammenzufassen — nicht zur Centralisation, d. h. nicht sie in einen Topf zu werfen, sondern sie zusammenzufassen in der Richtung, daß sie miteinander Fühlung gewinnen, daß sie untereinander die Aufgaben besprechen, die der gesamten Fürsorgethätigkeit unbeschadet ihrer Selbständigkeit obliegen, und daß gesucht wird, die Überhäufung der Einzelnen so gut zu vermeiden wie auch diejenigen, die der Wohlthätigkeit wirklich bedürftig sind, der Stelle zuzuführen, von der sie sie empfangen können.

Gerade für diese Punkte finden Sie in den neueren Gesetzen verschiedene wichtige Bestimmungen. Am praktischsten dürfte die Sache in Steiermark durchgebildet sein, dessen neueres Gesetz ich Ihrem Studium ganz besonders empfehle. Es ist dort zugleich mit dem neuen Gesetz von 1896 durch das Land selbst ein Landesverband für Wohlthätigkeit eingesetzt worden, der zur Aufgabe hat, eine Vermittlungsstelle für die verschiedenartigen Wohlthätigkeitsanstalten zu bilden, der sogar so weit geht, einen Kataster für die sämtlichen Unterstützten des ganzen Landes herzustellen. Nun, meine Herren, an diesen Kataster glaube ich nicht. Der von mir hochgeschätzte Herr Dr. Reicher möge es mir nicht übel nehmen: — nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, bleiben solche Dinge vielfach auf dem Papier stehen, weil es gar nicht möglich ist, die kleinen Landgemeinden zu einer dauernden schriftlichen Äußerung, wer unterstützt wird, und wie unterstützt wird, zu bewegen, und weil vor allem solche Kataster, wenn sie nicht ganz fortdauernd redigiert und verbessert werden, sehr bald totes und lebloses Material werden und dazu führen, daß einmalige Anmerkungen in solchen Katastern für die Unterstützten höchst gefährlich werden, indem ein solches Blatt, das einmal den Vermerk enthält „bestraft" oder „unwürdig", für viele Jahre hinaus für den Betreffenden sehr übel wirkt. Ich glaube, wie gesagt, an die Wirksamkeit solcher Kataster nicht; die Schwierigkeit wird sich auch praktisch herausstellen. Aber der große Wert dieses Vorgangs liegt darin, daß er die Bedeutung einer solchen Verbindung und Zusammenfassung richtig erkannt, ihr den richtigen Ausdruck gegeben und versucht hat, die praktischen Schritte zu thun, um sie zu verwirklichen.

Ganz in derselben Richtung bewegt sich eine neuere Einrichtung in Frankreich, das Office central, aus denselben Tendenzen hervorgegangen. Das Office will aufklären, will vermitteln, will sammeln und doch wieder zerstreuen. Es will diejenigen Mittel, die in so reichlichem Maße zufließen, an diejenigen Stellen führen, wo sie wirklich gebraucht werden. In ganz derselben Weise hat sich die englische Charity Organisation Society in London entwickelt, auch hier — was sehr wichtig und beachtenswert ist — keine Stelle, die unmittelbare Unterstützung giebt, sondern nur ein Vermittlungsamt, das aufklärend und verbindend wirkt, und der Vorgang der Charity Organisation Society ist so bedeutsam und so vorbildlich gewesen, daß Sie

heute in England 100 derartige Gesellschaften finden und daß die Zahl der Gesellschaften, die in Amerika nach ihrem Vorgange gebildet sind, geradezu Legion ist. Freilich auch da werden wir immer etwas Wasser in den Wein zu gießen haben. Wer die Berichte zunächst der englischen Charity Organisation Society aufmerksam verfolgt, findet, daß vieles, was angestrebt ist, nicht verwirklicht worden ist, und daß mit einer unausrottbaren Planlosigkeit des Publikums, mit einer Unbelehrbarkeit, mit einer Unverbesserlichkeit des sogenannten guten Herzens zu rechnen ist, daß alle Bemühungen, es gänzlich aus der Welt zu schaffen, fruchtlos sind. Aber wir sind uns ja darüber klar, daß derartige Bestrebungen immer nur Richtung geben dürfen, daß es auf diesem Gebiete fast unmöglich ist, jemals zu einem wirklich vollkommenen Zustande zu gelangen. Aber es wird durch diese Gesellschaften, durch diese Bestrebungen das Gefühl allerdings bestärkt — und das ist für uns das Wichtigste —, daß keine Armenpflege geübt werden kann weder vom grünen Tische noch hinter geschlossenen Thüren, nicht durch Postanweisungen u. dergl., daß sie nur geübt werden kann von Mensch zu Mensch.

(Bravo!)

Nur da, wo wir selbst dem anderen ins Auge blicken, wo wir uns darum kümmern, wie seine Verhältnisse beschaffen sind, wo wir uns die Mühe nicht verdrießen lassen, in diese Verhältnisse einzudringen und dasjenige Mittel zu finden, mit dem wir am besten, am wirksamsten, am schnellsten helfen können, üben wir Armenpflege, wie Armenpflege geübt werden muß. Und auch hier ist es bemerkenswert, daß diese Erkenntnis, die ja so uralt wie die germanische Gemeinschaft überhaupt, ja wie die christliche Gemeinschaft ist — denn sie ist das Princip der alten christlichen Kirche —, daß diese Erkenntnis heute mit neuer Lebendigkeit und Entschiedenheit wieder verbreitet wird.

Und seinen lebhaftesten Ausdruck hat es in dem Elberfelder System gefunden, das ja freilich auch keine neue Erfindung, sondern nur eine Belebung dieses unzweifelhaft einzig richtigen und gesunden Gedankens gewesen ist. Ich möchte hier ganz kurz auf die Geschichte der niederösterreichischen Armengesetzgebung hinweisen, die infolge der eigentümlichen Entwicklung geradezu von historisch bleibendem Werte für die Geschichte des Armenwesens geworden ist. Im Jahre 1893 überzeugte man sich nach langen Vorarbeiten in Niederösterreich, daß die Armenpflege in den ländlichen Gemeinden so nicht weiter gehe wie bisher. Das wird nicht bloß in Niederösterreich der Fall sein, das wissen wir von den ostelbischen Orten so gut wie von den bayerischen, wie von den schweizerischen ländlichen Gemeinden: es ist überall dasselbe. Nun kam man auf die Idee und sagte sich, wenn wir das sicherstellen wollen, dann werden wir den Gemeinden die unmittelbare Ausübung abnehmen und sie Bezirken übertragen müssen. In einer mißverständlichen Ausdehnung der Grundlagen des Elberfelder Systems hat man so die Gemeindeorgane zu bloßen Berichterstattern gemacht, die Entscheidung über die Unterstützung in die weit davon entfernt gelegenen Bezirke verlegt; d. h. man hat — mit allem guten Willen — eine „Grüne-Tisch-Regierung" eingerichtet, und der Erfolg war, daß — abgesehen von einer Anzahl Bezirke, die an und für sich wahrscheinlich besser sind und besser gearbeitet

hatten — durch die Presse und das Parlament lebhafter Protest dagegen erhoben wurde. Und ich darf hinzufügen, daß diejenigen, die sich gutachtlich über diesen Gegenstand geäußert haben, wie der verstorbene Reitzenstein und wie ich selbst, diese Proteste und die Mängel der neuen Einrichtung vorhergesagt hatten. Und nun ein Vorgang, der wirklich für die Geschichte des Armenwesens merkwürdig ist: im Jahre 1897 wurde bereits ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der die Armenpflege den Gemeinden zurückgeben sollte, und nun ist ein neues Gesetz beschlossen, das noch der kaiserlichen Sanktion wartet, durch welches die alte Gemeindearmenpflege wieder eingeführt werden soll.

Nun möchte ich zu Ehren Niederösterreichs hinzufügen, daß dieses Gesetz meines Erachtens keine Niederlage im weiteren Sinne bedeutet. Die Gesetzgebung von Niederösterreich ist nach anderer Richtung, in Bezug auf die Oberaufsicht, in Bezug auf Errichtung von Anstalten, Beteiligung größerer Verbände u. s. w. so trefflich durchgearbeitet, daß die Gesetzgebung selbst einen wichtigen Fortschritt guter Armenpflege bedeutet. Aber an diesem einen Princip, das der gesamten Grundlage der Armenpflege von Mensch zu Mensch, der Grundlage des Elberfelder Systems widerspricht, an diesem Punkt ist das Gesetz gescheitert und mußte scheitern, weil es die Natur der Dinge verkannte.

Die vorgeschrittene Zeit nötigt mich, auf die Ausführungen, die ich noch vorhatte über das Elberfelder System, das neuerdings in einer ganzen Reihe von Staaten zur Durchführung gekommen ist, zu verzichten und Sie in dieser Beziehung auf die Schrift selbst zu verweisen. Nur das Eine möchte ich hervorheben gerade gegenüber den Anfechtungen, die in der neueren Zeit das Elberfelder System erfahren hat, und zwar erfahren hat, weil man meinte, so viel ehrenamtliche Thätigkeit ließe sich nicht mehr finden, wie für die Durchführung des Systems notwendig ist, — diesen Anfechtungen gegenüber muß ich hervorheben, daß fast die gesamten Staaten des Auslandes sich in ganz eingehendster Weise mit eben diesem Elberfelder System beschäftigt haben, und daß gegenwärtig nicht weniger als sechs selbständige ausländische Schriften — aus Amerika, England, Österreich, Belgien, Niederlande und Frankreich — vorliegen, die über nichts weiter handeln als über das deutsche Elberfelder System. Und was für uns eine Genugthuung sein kann, wenn wir auch ganz wohl wissen, daß bei uns zu Hause nicht alles ganz so glänzend aussieht, wie es in den Büchern steht, was uns aber eine Genugthuung sein kann, ist, daß in allen diesen Schriften die stille, anspruchslose Arbeit des nach alter Gewohnheit im Ehrenamt thätigen Bürgers mit Anerkennung, ja man darf sagen, mit einer Art stillen Neides besprochen wird. Lesen Sie einmal die amerikanischen Schriften, lesen Sie einmal selbst in den Staatsberichten, was von der politischen Ämterjägerei gesagt wird, wie selbst das, wie wir meinen möchten, nach der politischen Seite so indifferente Amt des Armenpflegers dort ausgebeutet wird für politische Zwecke, und wie es gar nicht möglich ist, in dieses System Bresche zu legen.

Ein anderer Punkt, der mit dem Elberfelder System zusammenhängt, ist das Heranziehen weiblicher Elemente. Da ich gerade auf diesen Punkt

komme und zu meiner Freude sehe, daß eine so große Anzahl weiblicher Gäste uns die Ehre ihres Besuches erweist, bitte ich um die Erlaubnis, in dieser Beziehung noch etwas sagen zu dürfen. Ich bin nämlich in der glücklichen Lage, wie ich in Parenthese vorher bemerke, daß sich an meine Bemerkungen keine Diskussion anschließt, wodurch ich erstens den Vorzug habe, daß mir niemand widersprechen kann

(Heiterkeit),

und zweitens den Vorzug, daß die Zeit, die sonst von der Diskussion in Anspruch genommen wird, noch von mir etwas ausgefüllt werden darf. Also lassen Sie mich kurz sagen, daß die Tendenz, die in Ihren Verhandlungen vor zwei Jahren über das Heranziehen weiblicher Elemente zum Ausdruck kam, in viel reicherem Maße in England verwirklicht worden ist als bisher bei uns. In England hat man durch die Local Act von 1894 die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer ausgestattet, sie als aktiv und passiv wahlfähig anerkannt, und seitdem ist die Zahl der weiblichen Pfleger von 200 nach einem halben Jahre auf über 900 gestiegen. Auch Bern und Basel haben in ihren neueren Gesetzgebungen die Heranziehung weiblicher Elemente ausdrücklich vorgesehen. Etwas schüchtern drückt sich das niederösterreichische Gesetz aus, indem es sagt: Frauen können jede auf sie gefallene Wahl ablehnen und jederzeit aus dem Gemeindearmenrat ausscheiden. Da dies in dem Gesetz steht, darf man wohl annehmen, daß sie auch in den Armenrat hineingewählt werden können, da sie ja sonst, wenn sie nicht gewählt werden dürften, auch nicht in die Lage kämen, eine Wahl abzulehnen.

Neben diesen, auf allgemeine Ausgestaltung gerichteten Bestrebungen geht eine so unerschöpfliche Fülle von Einzelbestrebungen nebenher, daß es wirklich unmöglich ist, im Rahmen einer kurzen Darstellung Ihnen auch nur wichtige Einzelheiten hervorzuheben. Besonders tritt hervor — und das entspricht der socialen Auffassung unserer Zeit — die Fürsorge für Kinder, die Fürsorge für Kranke; d. h. social in dem Sinne, daß man sich darüber klar geworden ist, daß keine Armenpflege, die ein verkommenes Kind nachher auf Staatskosten durchfüttert, keine Armenpflege, die den krankgewordenen Menschen hinterher bis an sein Lebensende unterhält, ihre wahre Pflicht thut, daß die wahre Pflicht vielmehr darin besteht, den jungen Menschen, das Kind, zur rechten Zeit so hinzustellen, so zu pflegen, so zu erziehen, daß, wenn es anfangen kann, in die eigene wirtschaftliche Existenz zu treten, es unabhängig, frei und wohlerzogen wird und nie wieder mit der Armenpflege zu thun hat; und daß es in der Krankenpflege die vornehmste Aufgabe sein muß, den, der durch Krankheit gehindert ist, seinem Beruf nachzugehen, nicht künstlich in diesem leidenden Zustande zu erhalten, sondern ihn dem Zustande zu entreißen und, soweit es möglich ist, wieder gesund zu machen. Ganz besonders interessant aber — wie gesagt, die Einzelheiten muß ich hier übergehen — ist diese Bewegung in England geworden; in England, wo mit dem System von 1834 das heillose Werkhauswesen, das seine bestimmten Vorzüge auf gewissen Gebieten hat, auch auf die Kinderpflege sich ausdehnte; unterschiedslos wurden Kinder und Erwachsene, Männer und Weiber im Werkhause zusammengepfercht, und so — Sie

werden sich aus den Romanen von Dickens dessen erinnern — wurden diese Werkhäuser Brutstätten des Lasters und der Verkommenheit für die Kinder, die darin aufgenommen wurden; es geht eine höchst erfreuliche und entschiedene Tendenz dahin, die Kinder ganz und gar diesen Anstalten zu entnehmen, sie anderweitig unterzubringen und dafür zu sorgen, daß an ihnen die Pflege in dem erst geschilderten Sinne geübt wird. In diesem Sinne wird namentlich auch die Ausdehnung der Familienpflege, die Zusammenfassung in kleine Gruppen, Gemeinden bemerkenswert, wie sie kürzlich in den sogenannten scattered homes — zum Ausdruck gekommen ist, — eine Einrichtung, die ich namentlich den Leitern der großen Armenverwaltungen dringend empfehlen kann.

Ähnlich wie die Besserung der Fürsorge für Kinder von dem Werkhaussystem ausging, ist auch die Fürsorge für alte Leute von dem Widerstreben gegen die Anstalten insofern ausgegangen, als man es unerträglich fand, würdige alte Leute auf ihre alten Tage auf die karge und schmale Kost des Armenhauses zu setzen und sie all den Härten und Demütigungen dieses Hauses zu unterstellen. Nun ist ja in England die Bewegung im Gange, sie aus den Armenhäusern zu entnehmen; aber nach guter englischer Sitte ist zunächst ein Report einer Royal Commission in den bekannten blauen Büchern veröffentlicht worden mit einer Unmenge von Gutachten und statistischem Material, und es ist der Weg gewählt worden, daß die Regierung die Frage in wohlwollende Erwägung ziehen wird; oder wie man es auch ausdrücken kann: sie hat die Frage ins Auge gefaßt. Mit anderen Worten: die Sache ruht vorläufig; aber sie ist in Fluß gebracht und wird nicht zum endgültigen Ruhen kommen.

Ich verzichte, wie gesagt, verehrte Versammlung, Ihnen nun noch mehr Einzelheiten aus der Fülle des Stoffes, der sich beim Studium der ausländischen Bestrebungen aufdrängt, vorzuführen. Vor allen Dingen kam es mir darauf an, Ihnen in kurzen großen Zügen über das große gemeinschaftliche Ringen auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit zu berichten. Wenn Sie die großen Epochen unserer socialen Geschichte mit einem knappen Wort bezeichnen wollen, so können Sie sagen: bis zum vorigen Jahrhundert war unsere Fürsorgethätigkeit vorwiegend repressiv, sie suchte die Schäden zu unterdrücken, ohne etwas Positives an die Stelle zu setzen; die Aufklärungsepoche brachte uns die sogenannte philanthropische Bewegung, die zwar im Wohlthun und in den freundlichen Gesinnungen der Menschen für die Menschen sehr viel leistet, aber eigentlich die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage zurückstellt; wir sind in die Epoche der socialen Fürsorgethätigkeit getreten, d. h. in die Bewegung, den socialen Zusammenhang der Dinge zu erkennen und vor allem der Armut vorzubeugen. Nicht minder gehört hierzu der Versuch, das Publikum zu dieser socialen Thätigkeit gewissermaßen zu erziehen. Darf ich Ihnen zwei Worte aus dem Report des Staats NewYork citieren, wo es heißt: Wenn auch nur die Hälfte des Nachdenkens und der Energie, die jetzt darauf verwendet wird, die Armen in den großen Städten zu dauernd Bedürftigen zu machen, darauf verwendet würde, Fleiß und Unabhängigkeit zu fördern, so würde die Lage der Bedürftigen materiell verbessert und die Zustände des Staates günstiger und zufriedenstellender

gestaltet werden. Zu diesen Mitteln des Nachdenkens gehört auch die Bekanntschaft mit dem, was außerhalb des engeren Vaterlandes geschieht. Sie haben gesehen, daß wir sehr viel vom Auslande lernen können, und daß auch unsere Thätigkeit vom Auslande anerkannt wird, namentlich die gute alte deutsche Gewohnheit der ehrenamtlichen bürgerlichen Arbeit; vor allem empfindet der Deutsche, der sich mit dem Studium dieser ausländischen Bewegung beschäftigt, ein Gefühl tiefer Dankbarkeit und Befriedigung, daß heute nicht mehr von einem bayerischen, preußischen, badischen Unterstützungswesen im Auslande gesprochen wird, sondern daß, wo immer davon gesprochen wird, vom deutschen Armenwesen die Rede ist. In jenen Tagen großer nationaler Trauer war es, als ich diesen Bericht abschloß, und ich darf sagen, mir war dabei unablässig gegenwärtig, was uns damit gegeben worden ist, daß die Stimme Deutschlands als eines Ganzen im Auslande zum Gehör kommt. In dieser bewegten Zeit mit ihren großen öffentlichen Ereignissen, war es auch, daß jene Friedenskundgebung des russischen Kaisers der Öffentlichkeit zum Gehör kam. Der menschenfreundliche Zug dieser Kundgebung weist auf eine sehr, sehr ferne Zeit, und ich glaube nicht, daß die, an die sie zunächst gerichtet war, ihre ersten Apostel sein werden; ich glaube, daß es in erster Linie gerade Kreisen, wie den unserigen beschieden sein wird, in dieser Richtung zu wirken und durch die gemeinschaftliche humane und sociale Arbeit dem socialen und damit auch dem allgemein menschlichen Frieden die Wege zu ebnen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: In Bestätigung einer Bemerkung des Herrn Redners weise ich darauf hin, daß sich eine Besprechung an seinen eingehenden, belehrenden und, mit Ihrer Erlaubnis füge ich hinzu, vorzüglichen Vortrag nicht knüpfen soll, da unsere Zeit durch sonstige Gegenstände zu sehr in Anspruch genommen ist.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Ich gebe das Wort Herrn Regierungsrat Falch (Stuttgart) als Berichterstatter.

Berichterstatter Regierungsrat Falch (Stuttgart): Hochverehrte Versammlung! Als der ehrenvolle Auftrag, über Hilfe in außerordentlichen Notständen einen Bericht an diese Versammlung zu erstatten, an mich erging, trug ich mit Rücksicht auf außerordentliche Geschäfte anfänglich Bedenken, diesem Rufe zu entsprechen. Aber eine Pflicht der Dankbarkeit veranlaßte mich dennoch, zuzusagen, im Blick auf die aus allen Teilen des deutschen Vaterlands im vorigen Jahre unseren württembergischen Notleidenden zu teil gewordene außerordentliche Hilfe. Und ich möchte als Vertreter der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Württemberg diesem Dank auch an dieser Stelle gegenüber den Vertretern des gesamten deutschen Vaterlandes Ausdruck geben und Sie bitten, die bescheidene Dar-

bietung, die ich Ihnen zu geben imstande bin, anzusehen als einen schwachen Ausdruck unserer herzlichen und bleibenden Dankbarkeit.

In dem Ihnen gedruckt vorliegenden Berichte war ich veranlaßt, über die Organisation der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Württemberg und der von ihr in die Hand genommenen Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen etwas eingehender zu reden. Ich bitte, das nicht so aufzufassen, als ob es aus einer gewissen Voreingenommenheit und Vorliebe für die Einrichtung des eigenen Vater- und Heimatlands heraus geschehen wäre, sondern nur aus dem Grunde ist es geschehen, weil von sehr verschiedenen und hohen Seiten wiederholt Anfragen an uns ergangen sind, wie diese Einrichtung beschaffen ist. Ich bin durchaus nicht der Meinung, als handelte es sich hier um eine Einrichtung, die ohne weiteres dahin und dorthin übertragen und da und dort nachgeahmt werden könnte, und ich verhehle mir gar nicht, daß, wenn diese Einrichtung in ihrer Eigenartigkeit nicht schon über 80 Jahre lang in Württemberg bestände, es unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum möglich wäre, etwas derartiges neu ins Leben zu rufen.

In dem Bericht, der über die Verhandlungen des 1887 in Magdeburg stattgehabten Kongresses vorliegt, ist über die Beweggründe, welche den Verein zu Verhandlungen über diese Fragen veranlaßt haben, genügsames Material niedergelegt, ich brauche deshalb auf diese Seite der Frage hier nicht weiter einzugehen. Ich habe es für meine Aufgabe gehalten, wenigstens in dem mir am leichtesten zugänglichen Kreise Süddeutschlands ein wenig Umschau darüber zu halten, in welcher Weise hier die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen organisiert ist. Ich habe dem, was von mir in dem gedruckten Bericht hierüber niedergelegt ist, nichts hinzuzufügen als Eines, was mir inzwischen erst zur Kenntnis gekommen ist, nämlich wie in der benachbarten Schweiz, welche durch Überschwemmungsschäden, durch Feuersbrünste, durch Bergstürze u. s. w. besonders reich an notständeverursachenden Heimsuchungen ist, diese Hilfeleistung einheitlich organisiert ist, dadurch, daß die im Jahre 1810 gegründete Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Bundesgewalt diese Hilfeleistung für die verschiedenen Kantone der Schweiz in ihre Hand genommen hat, um eine gewisse Einheitlichkeit in der Sache zur Durchführung zu bringen.

Das Ergebnis der Verhandlungen des Jahres 1887 war nach dem Eindruck, den ich bekam, das, daß eine Organisation der Hilfeleistung in außerordentlichen Notfällen übereinstimmend als dringend notwendig anerkannt wurde. Und auch heute wird angenommen werden dürfen, daß über die Notwendigkeit einer solchen Organisation allgemeine Übereinstimmung herrscht. Nur die Frage wird uns weiter zu beschäftigen haben: wie soll in der Praxis eine solche Organisation sich gestalten? Und hier wird davon auszugehen sein, daß eine solche Organisation mindestens für jedes Land (bezw. jede Provinz) vorhanden sein muß, in der Weise, daß in den einzelnen Gemeinden und Bezirken desselben ausführende Organe geschaffen und diese in einem Centralorgan für das ganze Land zusammengefaßt werden, nach dessen Leitung und Weisung die Bezirks- und örtlichen Organe

die Hilfeleistung in die Hand zu nehmen haben. Eine solche Organisation sollte aber womöglich nicht erst in dem Augenblick ins Leben gerufen werden, wenn die Not hereinbricht, sondern sie schon zuvor vorbereitet und als eine ständige Einrichtung um so eher wirksam sein und in Thätigkeit treten können und im gegebenen Augenblick erst recht leistungsfähig sein, wenn sie ihre Thätigkeit nicht ausschließlich auf außerordentliche Notstände zu beschränken veranlaßt ist, sondern auch andere Aufgaben auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit in ihre Fürsorge und in ihre Hand nimmt. Das ist bei der Centralleitung in Württemberg das Erfolgreiche, daß sie die Hilfeleistung in außerordentlichen Notständen nur als nebenhergehende Aufgabe hat; im übrigen hat sie eine ganze Reihe von Einzelaufgaben aus dem Gebiete der Armenpflege und der Wohlthätigkeit zu erfüllen, über verschiedene Wohlthätigkeitsbestrebungen und -Vereine und -Anstalten die Aufsicht zu führen, sie untereinander in Verkehr zu erhalten und die Anregungen, die von den einzelnen ausgehen, auch den anderen zugänglich zu machen zur gegenseitigen Ermunterung und Förderung.

Für den Erfolg der Thätigkeit einer solchen Organisation bei außerordentlichen Notständen ist es besonders wichtig, daß sie zum voraus schon im Besitz eines gewissen Hilfsfonds ist, der es ermöglicht, im Augenblick der Not alsbald einzutreten. Wir haben in Württemberg vor einigen Jahren einen Notstandsfonds anzulegen begonnen, der bei der schweren Katastrophe, die wir im vorigen Jahre erlebten, trotz seiner Kleinheit doch schätzenswerte Dienste geleistet hat. Hat ein solches Centralorgan einen derartigen Fonds zu seiner Verfügung, so ist damit zugleich auch schon eine gewisse Nötigung gegeben, daß die von einem Notstande betroffenen Gemeinden und Bezirke mit demselben alsbald Fühlung nehmen und sich in die allgemeine und einheitliche Organisation der Hilfeleistung einfügen lassen, schon um sich dessen pekuniäre Beihilfe zu sichern.

Ferner gehört zu einer solchen Organisation nach meiner Überzeugung auch, daß sie offiziell von seiten der Regierung anerkannt ist, und daß sie des Vertrauens des Publikums in weitesten Kreisen sich erfreut. Wo das zutrifft, werden die im Jahr 1887 geäußerten Befürchtungen, als ob sich die verschiedenen beteiligten Kreise doch nicht um ein solches Centralorgan kümmern würden, kaum eintreten oder jedenfalls nicht in einem Maße, daß eine einheitliche Hilfeleistung dadurch verhindert würde.

Die Aufgabe einer solchen Organisation und insonderheit des Centralorgans an der Spitze dieser Organisation dürfte eine doppelte sein: einmal, die Sammlung von Liebesgaben für die Hilfsbedürftigen und sodann die Verteilung und Verwendung der ersammelten Gaben einheitlich in die Hand zu nehmen. Durch die Centralisation der Sammlungen soll jenem bunten Durcheinander und Nebeneinander von Einzelaufrufen, mit denen man in Notstandszeiten förmlich überschwemmt wird, vorgebeugt und dahin gewirkt werden, daß nicht etwa nach einzelnen Punkten hin ungebührlich reiche Beisteuern von seiten der Privatwohlthätigkeit geleistet werden, während andere vielleicht viel bedürftigere Bezirke und Teile des Notstandsgebiets zu kurz kommen; und es wird dadurch weiter zu erreichen sein, daß die Unterstützung

und die Hilfeleistung für die Bedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen kann.

Diese Organisation der Sammlung haben wir in Württemberg in der Weise zur Ausführung zu bringen versucht, daß die Centralisation des Wohlthätigkeitsvereins alsbald nach dem Eintritt der vorjährigen Katastrophe mit den Vertretern der vom Notstand heimgesuchten Bezirke sich dahin verständigte, daß öffentliche Aufrufe von ihnen nicht erlassen werden sollten, sondern daß die Centralleitung in ihrem Namen einen Aufruf veröffentlichte, der möglichst weite Verbreitung finden sollte, mit der weiteren Bestimmung, daß, was etwa an Liebesgaben infolge dieses Aufrufes den einzelnen beschädigten Teilen des Notstandsgebiets unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung der Centralstelle zukommen sollte, zur Verfügung der Centralstelle gehalten werden mußte, weil sonst die erstrebte Gleichheit und Einheitlichkeit doch nicht zu erreichen gewesen wäre. Doch ist bezüglich dieser Zurverfügunghaltung solcher unmittelbar den Beschädigten zugekommenen Gaben der eine Grundsatz aufgestellt und durchgeführt worden — ich glaube, an dem wird nicht zu rütteln sein —, daß, was dem Einzelnen auf Grund unmittelbarer, persönlicher, vielleicht verwandtschaftlicher, freundschaftlicher, geschäftlicher oder anderer Beziehungen gegeben wird, auch dem Betreffenden ungeschmälert zu gute komme und bei der Verteilung der allgemeinen Liebesgaben nicht in Anrechnung gebracht werden solle, während sonst allerdings, abgesehen von diesem einzelnen Falle, alles in Anrechnung zu bringen ist.

Wenn wir so die Forderung aufstellen müssen, daß bezüglich der Veranstaltung von Sammlungen für die Hilfsbedürftigen möglichst streng und stramm zu centralisieren ist, so gilt derselbe Grundsatz nicht mit ebenderselben Schärfe und Strenge bezüglich der unmittelbaren Unterstützung und Hilfeleistung an die einzelnen Beschädigten durch Zuteilung von Liebesgaben. Hier wird von dem Grundsatz auszugehen sein, daß die Verteilung im einzelnen nicht schablonenmäßig und büreaukratisch von der Centralstelle vorgenommen werden darf, sondern daß hierbei auch diejenigen mitzuwirken haben, welche einen genauen persönlichen Einblick in die Verhältnisse, und zwar bis ins kleinste hinein, haben, also die Organe der betreffenden Gemeinden und Bezirke.

Dieser unmittelbaren Hilfeleistung, dieser Zuwendung von Gaben hat aber vorauszugehen die Feststellung des Grades der Bedürftigkeit der einzelnen Beschädigten. Denn davon wird auszugehen sein, daß bei außerordentlichen Notständen die Zuwendung von Liebesgaben, die durch die Privatwohlthätigkeit aufgebracht sind, zu beschränken sein dürfte auf diejenigen, die wirklich hilfebedürftig sind, und nicht auszudehnen auf alle, die überhaupt Schaden erlitten haben und von dem allgemeinen Unglück mitbetroffen sind, während sie in Verhältnissen sich befinden, die es ihnen erlauben würden, den Schaden recht wohl selbst zu verschmerzen und zu überwinden.

Wenn eine Beschränkung auf die Hilfsbedürftigen eintreten soll, so muß für die einzelnen die Hilfsbedürftigkeit konstatiert werden. Die Hilfsbedürftigkeit aber ist selbstverständlich in solchen Fällen nicht gemeint im

armenrechtlichen Sinne; die Frage der Hilfsbedürftigkeit wird sich vielmehr nach zwei Gesichtspunkten entscheiden: einmal danach, wie hoch der Schaden ist, der den Einzelnen betroffen hat, und auf der anderen Seite, wie seine ganze wirtschaftliche Lage gestaltet ist, ob die letztere es ihm erlaubt, daß er den Schaden, der ihm zugestoßen ist, selbst überwindet, oder ob er eine Beihilfe dazu notwendig hat. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschädigten ist aber nicht etwa nur sein Vermögensstand ins Auge zu fassen, sondern es sind dabei alle diejenigen Verhältnisse mit in Betracht zu ziehen, welche im Familienleben, welche im Erwerbsleben, welche in den sonstigen persönlichen Umständen und Verhältnissen liegen und auf die Existenzfähigkeit von Einfluß sind. Deshalb haben wir es im vorigen Jahre bei der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins nicht umgehen können, über sämtliche Beschädigten, trotz ihrer großen Zahl, uns ganz genaue Angaben über ihre persönlichen u. s. w. Verhältnisse geben zu lassen, auf Grund deren dann die Einzelnen auf ihre Hilfsbedürftigkeit geprüft wurden und auf Grund deren dieselben, soweit Hilfsbedürftigkeit anerkannt war, in verschiedene Klassen der Bedürftigkeit eingeteilt wurden, um danach zu bestimmen, ob sie bei der Verteilung der gesammelten Liebesgaben einen höheren oder einen geringeren Entschädigungssatz bekommen sollten. Es ist das allerdings eine mühevolle Arbeit; es waren in Württemberg etwa 12000 einzelne Beschädigte auf diese Verhältnisse hin zu prüfen; aber wir haben die Mühe nicht gescheut, und die Erfahrung hat gezeigt, daß dies der einzig richtige Weg gewesen ist, auf dem einigermaßen eine befriedigende Lösung der ganzen Aufgabe zu erzielen war. Erst wenn so der Grad der Hilfsbedürftigkeit genau festgestellt ist, kann die Unterstützung eintreten, und zwar in der Weise, daß im Verhältnis zur Höhe des angerichteten Schadens und zum Grade der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützung gewährt wird.

Gegen diese von uns in Württemberg durchgeführte Art der Hilfeleistung läßt sich allerdings ein Einwand erheben, der sehr nahe liegt, nämlich der: bis alle diese verschiedenen Erhebungen gemacht und bis alle diese verschiedenen Prüfungen vollzogen sind, vergeht schon viele Zeit, und da können die Leute inzwischen zu Grunde gehen und manche Existenzen am Boden liegen. Dieser Einwand hat aber für unsere Verhältnisse deswegen keine Berechtigung, weil von vornherein dafür gesorgt worden ist, daß für die augenblicklich hervortretenden dringenden Bedürfnisse durch unverzinsliche Darlehen, welche teils Amtskorporationen teils der Staat den Gemeinden und die Gemeinden ihren beschädigten Gliedern gewährt haben, diesen die Mittel an die Hand gegeben sind, um sich, soweit sie nicht aus eigenem Vermögen dazu imstande sind, über Wasser zu erhalten, bis die Gabenverteilung vorgenommen werden kann; und weiterhin ist dieser Einwand dadurch entkräftet, daß von seiten der Centralleitung allen denen, welche irgendwie hilfsbedürftig sind und als solche von ihren Gemeindebehörden bezeichnet und beglaubigt sind, Vorschüsse auf das, was sie bei der endgültigen Austeilung der Liebesgaben zu bekommen haben, jederzeit gegeben werden. Es liegt aber in der Verzögerung der eigentlichen Hilfeleistung und Unterstützung auch insofern kein Nachteil, sondern eher vielleicht

ein Gewinn, als die Beschädigten dadurch von vornherein aufgemuntert sind, in ihrer Not nicht einfach auf fremde Hilfe sich zu verlassen, sondern in erster Linie ihre eigene Kraft und ihre eigenen Mittel anzustrengen und aufzubieten, um ihre Existenz zu retten.

Über die einzelnen Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen den Beschädigten zugewendet werden sollen, hier mich weiter auszulassen, glaube ich keine Veranlassung zu haben; in dem gedruckten Bericht ist das eingehend niedergelegt, und es dürfte meines Erachtens zweckmäßig sein, bei dem vorliegenden Punkte der Tagesordnung auch noch einer eingehenderen Diskussion Raum zu schaffen dadurch, daß durch diese Vorberichte nicht zu viel Zeit vorweg genommen wird.

Verehrte Versammlung! Wir stehen in unserer Zeit vor zwei Thatsachen, von denen die eine so betrübend ist, als die andere erfreulich ist. Die eine Thatsache ist die, daß in den letzten Jahren unser deutsches Vaterland, und namentlich einzelne Teile desselben, von ganz außerordentlich schweren und zahlreichen Notständen durch elementare Ereignisse heimgesucht worden ist. Auf der anderen Seite steht die Thatsache, daß die helfende Nächstenliebe immer wieder außerordentlich reich und bereit und willig gewesen ist, zu helfen und die Not zu lindern. Alles einfach dem natürlichen Drang der Liebe zu überlassen, wird nicht angängig sein; wir müssen dafür sorgen, daß dieser reiche Strom der helfenden Nächstenliebe in die richtigen Bahnen gelenkt wird, damit er nicht unter Umständen da und dort mehr schade als nütze, damit er wirklich Segen und Gewinn schaffe und dazu beitrage, daß bedrohte Existenzen wieder aufgerichtet und am Leben erhalten werden.

Was ich mir erlaubt habe auszuführen, und was im gedruckten Bericht niedergelegt ist, das gestatten Sie mir in wenigen Sätzen zusammenzufassen:

1. Die Hilfe in außerordentlichen Notständen wird um so wirksamer geleistet werden, wenn sie schon zum voraus vorbereitet ist in einer das ganze Land umfassenden, offiziell anerkannten und jederzeit aktionsfähigen Organisation mit einer leitenden Centralstelle an der Spitze.

2. Die Centralstelle nimmt die Sammlung von Liebesgaben und die Verteilung und Verwendung derselben zum Besten der Beschädigten nach einheitlichen Grundsätzen in die Hand; die Gründung eines Notstandsfonds ist zu empfehlen.

3. Die Unterstützung ist auf die Hilfsbedürftigen zu beschränken; derselben muß daher die genaue Feststellung des Grades der Hilfsbedürftigkeit der Beschädigten vorangehen, wie er sich ergiebt einerseits aus dem Betrage des nach einheitlichen Grundsätzen festgestellten Schadens, andererseits aus der durch die Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und sonstigen persönlichen Verhältnisse bedingten wirtschaftlichen Gesamtlage der Beschädigten.

4. Völligen Schadensersatz zu leisten kann nicht Aufgabe der Privatwohlthätigkeit sein, sondern nur Gewährung von Beihilfe zur Beseitigung wirklicher Not, deren Höhe sich nach dem Grade der Bedürftigkeit verschieden gestalten wird.

5. Fortwährendes Handinhandgehen mit den Staats- und Kommunalbehörden ist unerläßliche Forderung; alles Büreaukratische und Schablonenhafte ist zu vermeiden, vielmehr ist möglichst sorgfältig zu individualisieren.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Sanitätsrat Dr. Baer aus Hirschberg i. Schl., als Mitberichterstatter.

Berichterstatter Sanitätsrat Dr. Baer (Hirschberg i. Schl.): Hochverehrte Versammlung! Als ich aufgefordert wurde, den Bericht über den Notstand im schlesischen Gebirge nach dem Hochwasser vom 30. Juli 1897 zu übernehmen, kannte ich bis dahin weder den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, noch war ich überhaupt mit derartigen Arbeiten, die ganz außerhalb meiner beruflichen und litterarischen Thätigkeit liegen, vertraut; am allerwenigsten aber konnte ich wissen, wie der Herr Referent seine Aufgabe fassen würde; — um so mehr freut es mich, aus der Schrift des Herrn Regierungsrat Falch zu sehen, daß ich fast zu denselben Ergebnissen gekommen bin, wie er, und daß mein Bericht zu seiner Arbeit eine Ergänzung bildet, indem ich an einem konkreten, der jüngsten Zeit entnommenen, und, wie ich glaube, sehr übersichtlichen Beispiele nachweisen konnte, wie die Grundsätze, die er aufstellt, beinahe alle durchgeführt wurden und eine vorzügliche Wirkung entfalteten.

Meine Darstellung umfaßte nur einen Teil des vorjährigen Hochwassergebiets, und zwar nur die schlesische Seite des Riesengebirges, oder, politisch ausgedrückt, den Kreis Hirschberg, der bekanntlich einen Thalkessel von etwa 3 Meilen Durchmesser bildet. Ich habe dieses Gebiet in einem einleitenden Kapitel zunächst topographisch geschildert, weil ja bei jeder Überschwemmung die Formation des Bodens von größter Wichtigkeit ist, sowohl in Bezug auf ihre Ursachen, als auch in Bezug auf ihre Ausdehnung und ihren Verlauf, vielleicht auch für die Prophylaxe. So suchte ich deutlich zu machen, daß in unserem Gebiet das Hochwasser auf zweierlei Weise verderblich wirkt, einmal durch die große lebendige Kraft, welche die Bäche auf der steilen Böschung ihres Quellengebietes gewinnen, und zum zweiten durch den Rückstau, welchen die ganze in einem einzigen Flußbett gesammelte Wassermasse des Kessels bei dem engen Austritt aus demselben erfährt.

Um aber das Vorhandensein eines durch das Hochwasser verursachten Notstandes zu begründen, mußte ich in einem zweiten Kapitel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Hirschberg erörtern. Ich zeigte, daß die Landwirtschaft wegen der ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnisse in dürftiger Lage ist, daß der Wald mehr als die Hälfte der Fläche bedeckt und fast ausschließlich zu weiten Latifundien gehört, daß aber andererseits die Industrie sich meistenteils kräftig entwickelt hat und daß der Verkehr der Fremden, welche das Gebirge zur Erholung und zum Vergnügen besuchen, mehr und mehr eine gute Erwerbsquelle geworden ist. Man kann also im ganzen nur von mittlerem Wohlstande sprechen.

Die dritte Abteilung meiner Schrift enthält die Darstellung des vorjährigen Hochwassers selbst. Es wird, soweit die Erinnerung reicht, für das bedeutendste und verheerendste in unserer Gegend gehalten. Es fiel in dem einen Tage vom 29. bis 30. Juli etwa der sechste Teil der durchschnittlichen jährlichen Regenmenge. Der Wasserspiegel des Bobers beim Austritt aus dem Thale stieg um 7,20 m. Die Katastrophe fiel in finstrer stürmischer Nacht ein; glücklicherweise hat sie nicht mehr als 4 Menschenleben im Kreise gefordert. Es wurden zerstört 24 Wohnhäuser und 59 Wirtschaftsgebäude, erheblich beschädigt 128 Wohnhäuser und 140 Wirtschaftsgebäude; von Brücken wurden zerstört 138 öffentliche, 120 private; beschädigt über 100. Die Ufermauern wurden vielfach weggerissen, die Flußbetten verlegt, verbreitert, mit Felsen, Geröll und Sand erfüllt; Chausseen und Eisenbahnen auf weite Strecken unterbrochen; 400 bis 500 Hektar Äcker und Wiesen wurden fortgespült, verkolkt und versandet. Der gesamte wirtschaftliche Schaden für den Kreis Hirschberg wird auf $2^1/_2$ Millionen abgeschätzt.

Erst das vierte Kapitel meiner Arbeit schildert die bei dem Unglück geleistete Hilfsthätigkeit.

Während der Katastrophe, die die Menschen im Schlaf und in der Finsternis überraschte, half sich zunächst jeder selbst, so gut er konnte, und der Nachbar dem Nachbarn. Dann eröffneten die Feuerwehren ihre Thätigkeit und wo Militär vorhanden war, that dieses im Dienste der Bürger seine Pflicht. Bei diesem Rettungswerke kamen viel rühmliche Thaten vor, ähnlich der, wovon der Dichter singt: „Hoch klingt das Lied vom braven Mann.“ Am Morgen war zwar die Gefahr vorüber, aber das Elend da. Sofort gingen die Ortsbehörden überall ans Werk, der Landrat, die Bürgermeister, die Ortsvorsteher Es wurden Pioniere herbeigerufen, Lokalkomitees gebildet, Aufrufe zu Sammlungen erlassen. Wo sich ein Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins befand, trat dieser sofort mit den Lokalkomitees in thatkräftige Verbindung. Einzelne Kommandos des Hirschberger Jägerbataillons wurden eilends in die am meisten geschädigten Ortschaften geschickt; noch am selben Tage war die telegraphisch herbeigerufene Pionierabteilung aus dem fast 20 Meilen entfernten Glogau zur Stelle. Schon am 31. Juli wurde durch den Landrat das Kreis-Hilfskomitee organisiert, die Sammlungen begannen. Am 4. August setzte die Thätigkeit der Kgl. Regierung ein. Es kamen bald darauf der Regierungspräsident, der Oberpräsident, der Minister des Innern in das Überschwemmungsgebiet, um sich von der Größe des Schadens zu überzeugen. Sobald er zu übersehen war, wurden noch weitere Militärmannschaften zu den dringendsten Aufräumungsarbeiten kommandiert, bis sich dafür bei Beginn des Winters auswärtige Privatunternehmer fanden, die zum Teil heut noch in Thätigkeit sind.

Die Notleidenden wurden durch die Lokalkomitees mit Lebensmitteln, Kleidern, Geräten, Saatgut versorgt, die Obdachlosen in passenden Räumen untergebracht; die Wohnungen wurden von Sanitätskommissionen untersucht, gereinigt, getrocknet, neu gedielt; die Brunnen wurden vom Schlamm befreit und wieder brauchbar gemacht, die Eisenbahnen, die zerstörten Wege

und Brücken wurden in wenigen Tagen, wenn auch zunächst nur provisorisch, wieder hergestellt.

Von großem Segen und moralischem Nutzen war die Fürsorge unserer Herrscherfamilie bei dem Notstand. Zu besonderem Danke sind die Schlesier der Frau Erbprinzessin von Sachsen Meiningen, der Schwester des Kaisers, verpflichtet. Sie befand sich zu jener Zeit gerade mitten im Thale, im Kgl. Schlosse zu Erdmannsdorf und war unermüdlich in ihrer aufopferungsvollen Thätigkeit; auch die späteren Besuche des Kaisers und der Kaiserin haben viel zur Hebung der Gemüter beigetragen.

Der Schaden an Provinzial- und Gemeindeeigentum betrug	1 1/3 Million
Der an Privateigentum	2 1/3 "
macht zusammen	3 2/3 Millionen.

Dafür hatte bis zum 2. November der Kreis Hirschberg erhalten aus

Privatsammelgeldern	418 369 Mk.
Überweisungen aus Staatsmitteln . .	117 500 "
in Summa	535 869 "

Dieser Betrag erscheint sehr klein, aber er genügt doch, in den ersten Monaten die Not fern zu halten, denn es wurden ja bei der Verteilung zunächst nur die Minderbegüterten, bei denen der absolute Verlust nur einen geringen Wert repräsentierte, berücksichtigt. Die Fabrikbesitzer, bei denen der absolute Verlust nicht selten über 100 000 Mk. betrug, haben nur in ganz vereinzelten Fällen, wo die wirtschaftliche Existenz gefährdet erschien, eine Unterstützung erhalten. — Für die weiteren Schäden hat das Abgeordnetenhaus die Regierung autorisiert, bis zu 10 Millionen aus der Staatskasse zu verwenden.

Um ein möglichst vielseitiges und ungeschminktes Bild von der Hilfsthätigkeit auch im einzelnen zu erlangen, habe ich Fragebogen ausgeschickt und die Antworten, die ich von 13 mir persönlich bekannten, vertrauenswürdigen und mitten im Liebeswerk stehenden Leuten, — Männern und Frauen — erhalten habe, zusammengestellt. Dadurch wurde die erfreuliche Darstellung der offiziellen Berichte und die befriedigende Auffassung, welche jeder unparteiische Kreisbewohner gewonnen hatte; durchaus bestätigt und nur in einzelnen Zügen ergänzt und erweitert. Es ergab sich, daß die Privatwohlthätigkeit und die staatlichen Organe von vornherein in vollkommenster Harmonie gearbeitet haben, daß sehr bald eine gute Organisation der ganzen Hilfsthätigkeit eingetreten war, daß die Frauenvereine das Werk der Männer wesentlich unterstützten, daß die dringendste Not sofort mit Erfolg bekämpft wurde, daß den Armen ihre Schäden mit 50 und mehr Prozent ersetzt werden konnten, daß Krankheiten von der Überschwemmung nicht verursacht wurden, daß aber grobe Äußerungen von Unzufriedenheit und Mißgunst von seiten Einzelner nicht ausblieben.

Das fünfte und letzte Kapitel meiner Arbeit enthält die Epikrise, welche ja sehr günstig ausfallen mußte. Dabei stiegen mir dieselben Erwägungen auf, welche Herr Falch behandelt hat, ob nämlich bei solchen Notständen Staats- oder Privathilfe einzutreten habe, und ich kam zu demselben

Resultat, wie der Herr Referent, daß keine von beiden zu entbehren sei, daß beide sich ergänzend zusammenwirken müßten, obwohl für keine von beiden eine rechtliche Verpflichtung bestehe. Die Hauptsache sei, daß von vornherein die Privatwohlthätigkeit und die staatlichen Verwaltungen sich sobald als möglich zu einer einheitlichen Organisation zusammenschließen. Die Bahnen, in denen sich diese Organisation zu vollziehen hat, sind vorhanden, einmal in dem staatlichen Verwaltungsmechanismus, der sich, dem Nervensystem gleich, von der Centralstelle aus mit immer feiner werdenden Verzweigungen bis in das fernste kleinste Dorf erstreckt, und andererseits in dem Vereinsmechanismus, welcher die Privatwohlthätigkeit in sich aufnimmt. Dieser letztere ist in verschiedenen Formen denkbar, wie sie uns Herr Falch aus verschiedenen deutschen Staaten in seiner Schrift vorgeführt hat; — mir will scheinen, daß der in Preußen bestehende Vaterländische Frauenverein vom Roten Kreuz allen Anforderungen bei Notständen genügen kann, zumal, wenn für eine gleichmäßige Verbreitung und Ausbildung des Vereins im ganzen Lande gesorgt ist. Es handelt sich im wesentlichen darum, überall einen festen Krystallisationspunkt für den im Volke latenten Wohlthätigkeitstrieb zu schaffen. Jedenfalls ist die in der Falchschen Schrift mitgeteilte Instruktion für den Verein über das beim Ausbruch von Notständen zu beobachtende Verfahren so vortrefflich, daß sie die denkbar beste Anleitung für alles Handeln giebt. Herr Falch scheint allerdings mehr einer dauernden Korporation mit vorrätigem Kapital das Wort zu reden. Wenn er aber betont, daß es von größtem Nutzen wäre, daß eine solche Organisation einheitlich das ganze Reich umfaßte, so kann ich ihm darin nur von ganzem Herzen beistimmen, denn welcher patriotische Deutsche möchte sich nicht zu Schillers Rütlischwur bekennen:

„Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr!“ ?

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine verehrten Herren! Ich habe mir gestattet, um das Wort zu bitten betreffs der geschäftlichen Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung. Ich gebe zu, daß wir für gewöhnlich zu Resolutionen über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung gelangen; es fragt sich aber doch, ob es zweckmäßig ist, gerade in diesem Falle auf Resolutionen zuzukommen. Es bezeichnet schon das Thema „Hilfe in außerordentlichen Notständen“ einen Zustand, der nicht alltäglich vorzukommen pflegt, so daß ich mir wohl die Ansicht auszusprechen gestatten darf, daß die Hilfe in außerordentlichen Notständen sich allemal anpassen muß an das betreffende Faktum selbst, wie es vorliegt. Wir sind den Herren Referenten ja sehr dankbar für die Fülle des Stoffes und Materials, die sie in ihren Referaten gegeben haben; aber ich glaube, man muß es dem Publikum überlassen, in dem gegebenen Falle aus der Fülle des Gebotenen sich das Betreffende herauszusuchen, und deshalb möchte ich mir den Vorschlag gestatten, für dieses Mal von der Fassung bestimmter Resolutionen abzusehen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. — — Das Wort hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg).

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Meine Damen und Herren, ich halte es nicht für richtig, wenn man Verhandlungen über einen solchen Gegenstand vorübergehen läßt ohne eine Diskussion, und ohne den Anlaß dazu zu geben, daß auch von anderer Seite uns Ansichten und Meinungen vorgebracht werden, — wenn man sich beschränkt auf die Referate eines Referenten und eines Korreferenten. Der Gegenstand ist wichtig genug; wenn man einmal in der Lage gewesen ist, selbst erwägen zu müssen, wie die Sache anzugreifen sei, um hier zu helfen, — meine Damen und Herren, dann stößt man auf die Schwierigkeiten, die sich bei solchen Gelegenheiten bieten. Entweder tritt dann hervor, daß man sich nicht zu sagen weiß, wer ist berufen, in erster Linie einzugreifen, daß also der eine auf den andern wartet, — oder es geschieht umgekehrt, es finden sich so viele Stellen, von denen aus die Hilfe eingesetzt wird, daß man schließlich nicht mehr weiß, wer Koch und wer Kellner ist. Und, meine verehrten Herrschaften, ich bin in dieser Beziehung mit der Meinung des Herrn Referenten, des Herrn Regierungsrats Falch, vollständig einverstanden: es ist zu wünschen, daß derartige Stellen von vornherein vorhanden sind, und daß die Bestellung der Organe für die Hilfe in Notständen zum Gegenstand allgemeiner Erwägung durch unser deutsches Vaterland hindurch gemacht wird. Wenn Württemberg eine solche Organisation sich geschaffen hat, wenn die Ausdehnung dieses Landes seiner Größe nach als der richtige Körper angesehen wird, in dem eine einheitliche Organisation zur direkten Gewährung der Hilfe möglich ist, meine Damen und Herren, dann würden in dem größeren Preußen vielleicht die Provinzen sich ähnlich zu organisieren haben. Darüber hinaus halte ich es allerdings für wünschenswert, daß auch für das größere Ganze, vielleicht für unser ganzes deutsches Vaterland, eine Spitze vorhanden sei, auf die man zurückgreifen kann dann, wenn selbst die einzelne Provinz sich nicht mehr in ausreichendem Maße helfen kann. Daß die Hilfe gewährt wird, daß freigebige Hände sich finden, welche die Mittel zusammenbringen, daran zweifle ich nicht; aber daß ein Organ vorhanden sei, welches einzugreifen hat, von dem man weiß, es wird jetzt in Aktion treten, das halte ich für außerordentlich wünschenswert, und deshalb ist mir die Anregung, wie gesagt, durchaus willkommen. Ob ein solches Organ, das den Anforderungen entspräche, das nicht nur für die einzelnen Provinzen, sondern auch durchweg für das Reich berufen wäre, speciell im Roten Kreuz zu finden sein würde, — es scheint mir als ein sehr glücklicher Gedanke —, wird aber doch einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen sein.

Nun bietet denn aber doch die Frage noch Probleme anderer Art. Es ist hier die Rede gewesen speciell vom Notstand im Kreise Hirschberg, daß die staatlichen Organe in erwünschter Weise mit der Privatwohlthätigkeit zusammengearbeitet hätten; es hätte sich das in ganz vortrefflicher Weise ineinander gefügt, und es seien Schwierigkeiten in der Behandlung

des Notstandes nicht hervorgetreten. Ja, ich möchte doch fragen, ob es nicht zweckmäßiger ist, darüber eine Verständigung zu versuchen — nicht heute, sondern zu gegebener Zeit —, was denn speciell die Aufgabe der freien Liebesthätigkeit, und was andererseits die Aufgabe der öffentlichen Gewalten ist.

(Sehr richtig!)

Man hat hier zu unterscheiden zwischen der Not des Einzelnen, zwischen dem Verlust, den der Einzelne in seinem Privatvermögen erlitten hat, indem ihm die Möbel weggeschwemmt sind, indem ihm sein Haus weggerissen ist, und den Schäden, welche den Gemeinschaften entstanden sind. Ganze Gemeinden können ruiniert werden; es kann sich darum handeln, Brücken, Chausseen und sonstige Wege wieder in Ordnung zu bringen, die vollständig zerstört sind. Ist das auch noch Sache der Privatwohlthätigkeit? Ich bin der Meinung nicht. Wenn man aber die Frage erörtert, so, glaube ich, muß hervorgehoben werden, daß hier eine Scheidung der Aufgaben durchaus geboten ist.

Ein ferneres Problem ist das: wie weit soll die Hilfe dem Einzelnen gegenüber gehen? Meine Damen und Herren, ich halte es nicht für richtig, wenn man sich etwa zur Aufgabe stellt, den ganzen Schaden zu ersetzen oder auch mehr als dies. Es ist vorgekommen — ich erinnere an die alte Geschichte von dem Brande in Meiningen —, daß schließlich ein gutes Geschäft mit den Unterstützungen gemacht wird. Meine Herren, ich drücke mich ganz kraß aus, und zwar so, wie es in den Zeitungen gestanden hat; ich bin nicht imstande, es nachzuprüfen; aber es ist gesagt worden — und es kann ja sein —, daß schließlich mehr an Unterstützungen gewährt worden ist, als die Betreffenden verloren haben. Meine Damen und Herren, das ist ein gutes Zeichen für die Mildthätigkeit unserer Bevölkerung; aber für richtig, für zweckmäßig kann ich das nicht halten, und es wäre nicht schwer, Bilder auszumalen, die die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens klarstellen würden.

Also auch in dieser Beziehung bedarf es meiner Meinung nach der Klärung der Ansichten, damit nicht zu weit gegangen wird. Ich könnte Beispiele aus meiner eigenen Praxis anführen und möchte bemerken, daß in vielen Fällen doch auch die Provinzialverwaltungen, die Landarmenverwaltungen mit in Frage kommen. Als vor etwa zwanzig Jahren in Schlesien die große Hungersnot ausgebrochen war, wohin große Mittel von allen Seiten geflossen sind, war auch in der Provinz Sachsen ein Kreis sehr schwer betroffen, ein Kreis des Thüringer Waldes. Wir haben keinen Lärm gemacht, wir haben keine Hilfe der Privatwohlthätigkeit in Anspruch genommen, wir haben es lediglich von seiten der Landarmenverwaltung, allerdings in sehr vorsichtiger Art, mit Hilfe der örtlichen Organe erreicht, daß der Not in wirksamer Weise gesteuert wurde.

Das ist also ein ferneres Problem: wie weit hat die Privatwohlthätigkeit zu gehen, muß man sich nicht Grenzen stellen in Bezug auf die Gewährung von Unterstützungen? Und so lassen sich nach meiner Überzeugung noch mehr Gesichtspunkte hervorkehren, deren Erörterung aus Anlaß dieser Frage wohl am Platze ist. Aber darin stimme ich dem Herrn Re-

ferenten bei: es ist wünschenswert, daß von vornherein, ehe die Not hereintritt, ehe der einzelne Fall hervortritt, die einzelne Kalamität kommt, ein Organ vorhanden sei, von dem man von vornherein erwarten kann, daß es eingreifen wird.

Vorsitzender: Ich glaube darauf hinweisen zu dürfen, daß die dankenswerten Äußerungen des Herrn Grafen von Wintzingerode nicht im Widerspruch stehen mit den Äußerungen des Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf. Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat keinen Schlußantrag eingebracht, sondern nur in Aussicht genommen, daß wir heute nicht zu Resolutionen kommen. Dem hat ja auch Herr Graf von Wintzingerode zugestimmt, indem er gesagt hat, daß die verlesene Resolution nicht alle Punkte in sich schließe. Vielleicht wäre es dann möglich, in der fortzusetzenden Diskussion eine neue Resolution zu entwerfen, die den letzten von dem Herrn Grafen gemachten Antrag präcisiert, der dahin geht, daß es erwünscht sei, unter allen Umständen, ehe solche Kalamitäten eintreten, zu wissen, an wen man sich zu wenden habe, um Hilfe zu erlangen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzigerode.

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Ich habe nicht gegen Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf gesprochen, sondern mit meinen Eingangsworten es gewissermaßen nur entschuldigt, daß, wo wir nahe vor dem Schluß der Diskussion standen, ich Ihre Zeit mit meinen wenigen Worten in Anspruch nahm.

Vorsitzender: Vielleicht überlegt der Herr Graf es sich, ob er eine desfallsige Resolution einbringen will.

Herr Pastor Mörchen (Bielefeld) hat das Wort.

Pastor Mörchen (Bethel-Bielefeld): Vor etwa 15 Jahren war eine große Rheinüberschwemmung, die ich in unmittelbarer Nähe mit erlebt habe. Man hat damals sagen hören: die Überschwemmung ist wohl eine Kalamität, aber die Überschwemmung mit Liebesgaben, die manche für unerschöpflich hielten, und was sich daraus entwickelte von elementaren Ausbrüchen menschlicher Selbstsucht, maßlosen Ansprüchen, Neid und Mißgunst, ist fast eine größere Kalamität. Wer soll unter all den berechtigten und unberechtigten Ansprüchen sich durchfinden, den Umfang der Schäden, das Maß des Bedürfnisses und der Bedürftigkeit richtig feststellen? — Man braucht jene Äußerungen der Selbstsucht ja nicht zu tragisch zu nehmen; wir wissen alle aus der Erziehung: ein Kind, dem eine Kleinigkeit fehlt, gefällt sich wohl darin, krank zu sein; es thut ihm wohl, wenn die Mutter sich speciell mit ihm beschäftigt, es fühlt sich interessanter dadurch und sieht es nicht ungern, wenn sein Schaden höher eingeschätzt wird als er ist. Kleinen Leuten — und nicht bloß kleinen — geht es ähnlich; sie lesen von den reichen Sammlungen — jeder läßt sich gern einmal pflegen, sieht seinen eignen Schaden durch das Vergrößerungsglas, den des Nachbars umgekehrt,

und den ganzen gar nicht. — Ein jeder weiß auch, daß Leute, die Hühneraugen haben, sehr verschieden auf eine schmerzhafte Berührung derselben reagieren; der eine schreit und schimpft, wenn er einen kleinen Tritt bekommt, der andere, obgleich es ihm ebenfalls weh thut, beißt die Zähne zusammen oder lacht sich was darüber und nimmt es als etwas Unvermeidliches hin. So spielt auch in diesen Dingen das subjektive Moment eine große Rolle, und darum wird es, wenn es sich um die Regelung der Fürsorge handelt, die erste Aufgabe sein — und da könnte Ihr Verein gewiß sehr viel dazu thun —, dahin zu arbeiten, daß gewisse objektive Maßstäbe für die Untersuchung der Schäden und die Form der Fürsorge auf Grund praktischer Erfahrung in verschiedenartigen Fällen gewonnen werden. —

Was für Wege sind einzuschlagen, um den Umfang des Schadens und das Maß der Hilfsbedürftigkeit im einzelnen und im ganzen möglichst rasch und sicher festzustellen? Das ist sehr schwierig, und ich glaube auch, daß da die Zuziehung von privaten zu den öffentlichen Organen stattfinden muß. Allerdings habe ich den Eindruck, daß es nicht leicht sein wird, bei der großen Verschiedenartigkeit derartiger außerordentlicher Notstände, im voraus schon feste Organe zu schaffen, die für alle diese nach Art und Umfang so verschiedenen Fälle zur Leitung des Fürsorgewerkes geeignet wären. Das ist mir in hohem Grade zweifelhaft. Andererseits ist es mir gar nicht zweifelhaft, daß der moderne Staat sich dessen bewußt sein muß, daß er auch nach dieser Richtung eine sociale Aufgabe hat; und wenn man etwas bestimmt erwarten darf von unseren Verwaltungsorganen und Behörden, so ist es dies, daß sie zu allererst auf dem Posten sind, wenn eine solche Not plötzlich hereinbricht. Wenn irgendwo eine schwere Feuersbrunst entsteht, so wird doch der Herr Bürgermeister mit der erste am Platze sein. So kann man auch in solchen Fällen erwarten, daß staatliche, kommunale und kirchliche Organe die ersten auf dem Posten sind. Die Not hat ja auch etwas Verbindendes, nicht bloß für die Herzen, sondern auch für die Köpfe; — die Herzen sind ja leichter zu einigen als die Köpfe; aber wenn wirklich die Not recht groß ist, wenn nach allen Seiten hin es sich unmittelbar fühlbar macht, daß etwas geschehen muß, dann werden auch die durch ihre öffentliche Stellung dazu berufenen Organe sich rasch zusammenfinden und über die einzuschlagenden Wege klar werden, namentlich wenn eine Art „Wegweiser“ dafür von diesem Verein ausgearbeitet und genügend verbreitet wird. Für alle möglichen Fälle im voraus schon bestimmte Organe und Maßregeln festzulegen, scheint mir namentlich für größere Gebiete kaum möglich. Darüber z. B., in welchem Umfange — geographisch oder sonstwie bestimmt — jedesmal die Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen ist, werden sich sehr schwer Direktiven, selbst ganz allgemeiner Art, aufstellen lassen. Die Wohlthätigkeit ist eben ihrer Natur nach zu frei geartet, als daß sie sich so reglementieren ließe. Es giebt Fälle, wo man im voraus ein gewisses System konstruiert hat, nach welchem geholfen werden sollte, und wo sich nachher dies System als nicht ausreichend erwies; die Vertreter dieses Systems hielten aber krampfhaft daran fest, daß es das einzig wahre und erlaubte sei, und wehrten es andern, in ihrer Art zu helfen, so nötig letzteres war. Ich nehme einen Fall aus Schlesien: da

handelte es sich um Bekämpfung eines durch besondere Umstände akut gesteigerten Weberelends. Das unter Mitwirkung offizieller Organe festgelegte Fürsorgesystem genügte nicht; als nun ein sachlich durchaus berufener, ja durch seinen Beruf dazu innerlich genötigter Geistlicher mit größter Umsicht daran ging, seinerseits ergänzend zu helfen, bekam er die größten Unannehmlichkeiten, Tadel von seiner vorgesetzten Behörde u. s. w., bloß weil er etwas Gutes und Notwendiges anders that, als andre Leute sich's gedacht und zurechtgemacht hatten. Meine Herren, man darf nicht zu weit gehen in der Reglementierung der Wohlthätigkeit! — Wir haben in Preußen schon eine Kautel in der Vorschrift über öffentliche Sammlungen; es darf keine öffentliche Haussammlung stattfinden ohne Genehmigung des Oberpräsidenten. Es liegt also schon dadurch sehr viel in der Hand der Behörden. Der Oberpräsident wird öffentliche Sammlungen nur dann genehmigen, wenn das Bedürfnis nachgewiesen und dafür gesorgt ist, daß die zu erwartenden Mittel auch richtig verwendet werden. Er wird aber in schweren Notfällen nicht erst darauf warten, daß andre helfend eingreifen, sondern selbst die Initiative ergreifen und sich bemühen, alle naturgemäß zur Mitwirkung Berufenen zusammenzubringen, um eine richtige Sammlung und Verwendung der Mittel sicherzustellen. Kurz, ich möchte auch glauben, daß der Verein ein großes gutes Werk thut, wenn er die ganze Frage nach allen Seiten hin möglichst klärt, einen praktischen Wegweiser für geordnete Hilfeleistung in außerordentlichen Notfällen aufzustellen sucht, d. h. eine Anweisung darüber, wie die Ermittelungen am schnellsten und sichersten anzustellen, welche Gesichtspunkte bei der Hilfsaktion wahrzunehmen, welche Maßstäbe bei der Verteilung der Unterstützungen anzulegen sind — nicht aber eine formelle oder formalistische Organisation im voraus für alle möglichen derartigen Vorkommnisse.

Vorsitzender: Der Herr Vorredner knüpft keine Resolution an seine Ausführungen. Unterdes ist der Antrag der Herren Falch und Graf von Wintzingerode eingegangen; derselbe lautet, wie folgt:

> Die Hilfe in außerordentlichen Notständen wird um so wirksamer geleistet werden, wenn sie schon zum voraus vorbereitet ist in einer größere Bezirke bezw. Länder umfassenden, staatlich anerkannten und jederzeit zum Handeln bereiten Organisation mit einer leitenden Stelle an der Spitze.

Das Wort hat der Herr Stadtverordnete Reis (Mainz).

Stadtverordneter Reis (Mainz): Meine geehrten Damen und Herren! Gerade gegen die letzte der vorgebrachten Resolutionen habe ich mich zum Worte gemeldet. Ich bin der Ansicht, daß es nicht ratsam ist, für unsere Zwecke eine dauernde, ständige Organisation zu schaffen, deshalb, weil eine solche während einer langen Periode gänzlich unthätige Organisation im Augenblick der Not nicht funktionieren wird. Darum muß ich sie geradezu für schädlich halten.

Wir müssen scheiden zwischen außergewöhnlichen außerordentlichen Notständen und solchen Notständen, welche zwar nicht in regelmäßigen

Perioden wiederkehren, aber nach Lage der bestehenden Verhältnisse vorauszusehen sind. Zu diesen Notständen darf ich wohl die Überschwemmungen rechnen. Aus dem Vortrage des Herrn Korreferenten ist mir klar geworden, daß Überschwemmungen bei der Konfiguration des Bodens und der Flußläufe in den erwähnten Gebieten nach menschlichem Ermessen bei Zusammentreffen gewisser Verhältnisse immer kommen werden; — aus dem zustimmenden Kopfnicken des Herrn Sanitätsrats Dr. Baer darf ich entnehmen, daß ich ihn richtig verstanden habe. Nun will mir scheinen, daß für solche periodisch wiederkehrende Notstände die Hilfe eine gegebene ist in dem Walten und Wirken des Staates. Der Staat muß die entsprechenden Maßnahmen zur Verhütung veranlassen. Ich sage das nicht um anzuklagen; die Verwaltung sah sich in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts vor so ungeheure Aufgaben gesetzt, daß man füglicherweise nicht erwarten kann, daß alle jene gewaltigen Aufgaben, welche die frühere Zeit nicht gekannt hatte, in kurzer Zeit bewältigt werden können. Aber, meine geehrten Damen und Herren, wir können erwarten, daß der große sociale Zug, der in allen Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft sich kundgiebt, den Staat zu gesetzgeberischen Maßnahmen veranlassen wird, die der periodischen Wiederkehr dieser Überschwemmungen, soweit es nach menschlichen Kräften möglich ist, vorbeugen. Was dann noch bei außergewöhnlichen Notständen zu thun bleibt an augenblicklicher Hilfeleistung, die dringende Not zu bewältigen, die Gefahr abzulenken und die Allerärmsten, die nicht warten können, bis staatliche Hilfe ihnen zufließt, zu unterstützen, — dafür eine Organisation zu schaffen, erscheint mir weder notwendig noch rätlich. Nicht notwendig, weil wir in unseren Verwaltungsbehörden, denen sich immer in solchen Fällen die Kommunalbehörden zugesellen, die geeigneten Organe haben, um derartige Schwierigkeiten zu bewältigen, — und schädlich, weil man wie gesagt ein Organ nicht schaffen soll, welches eine lange Reihe von Jahren hindurch nicht in Thätigkeit gesetzt werden kann. Wie im menschlichen Organismus ein Organ verkrüppelt, das nicht jederzeit oder regelmäßig funktioniert, so würde auch hier im Staatskörper ein solches Organ rudimentär werden und gänzlich verkrüppeln. Und es würde die Folge sein, daß im eintretenden Notfalle, wenn man sich an die Organe wendet, dieselben gänzlich versagen.

Solche Organe soll man überhaupt nicht kunstvoll und schematisch von oben nach unten aufbauen. Wenn im gegebenen Momente die geeigneten Faktoren in spontaner freier Entschließung zusammentreten — und es ist mir kein Fall bekannt, in dem die vorher erwähnten Behörden ihre Mitwirkung versagt hätten — dann kann sich mit der Linderung und Behandlung dieses augenblicklichen Zustandes am besten diese ad hoc erstandene Behörde befassen. Im übrigen habe ich schon gekennzeichnet, wie die größten Aufgaben (Vorbeugung, Zwangsversicherung 2c.), bei welchen auf die Privatmildthätigkeit niemals gerechnet werden kann, doch der Omnipotenz des Staates verbleiben muß.

Um die Diskussion nicht weiter aufzuhalten, werde ich auf weitere Bemerkungen verzichten. Man soll nicht gar so viel herumkurieren; wir haben Verwaltungsorgane und Vereine mehr als genug.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Laudeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg).

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Wenn der letzte Herr Redner nicht noch einen neuen Verein bilden will, so ist dem dadurch vorzubeugen, daß man nach dem Vorschlage, wie er hier gemacht worden ist, das Rote Kreuz geschickt machen soll, um in einem solchen Falle einzutreten, das Rote Kreuz, welches danach strebt, auch Friedensarbeit zu haben, von der man von vornherein weiß, sie wird, wenn die Not es verlangt, eingreifen, um die Privatwohlthätigkeit, soweit deren Aufgaben reichen, mobil zu machen. Ich verkenne dabei allerdings eine Gefahr nicht, und diese Gefahr ist, glaube ich, diejenige, auf die auch der vorletzte Herr Redner hat hinweisen wollen. Wenn das Organ da ist, so will es auch etwas zu thun haben, und dieses Organ wird Neigung haben, schon bei ganz geringen Anlässen sich zu bethätigen. Und das würde ich für keinen Fehler halten. Sie haben aus meinen Ausführungen entnehmen können, daß ich nicht wünsche, daß die Wohlthätigkeit des Einzelnen in erster Linie und in reichem Maße in Anspruch genommen wird gegen das Hervortreten des Notstandes. Wenn man mit seiner Hilfe zu freigebig ist, so kann das zu einer gewissen Erschlaffung führen, die vor allen Dingen vermieden werden muß. Diese Gefahr liegt vor.

Nun ist hier hervorgehoben worden, wir bedürfen derartiger Organe nicht, wir haben die Behörden, die werden zur rechten Zeit einzugreifen wissen. Jawohl, ich will auch die Behörden in ihren Aufgaben durchaus nicht beschränken und bin der Meinung, daß die Feststellung, ob der Notstand so groß ist, daß die Privatwohlthätigkeit in Anspruch genommen werden muß, zweckmäßig den Behörden überlassen wird, daß es aber für die Behörde eine große Hilfe ist, wenn sie weiß, sobald die Privatwohlthätigkeit in Anspruch genommen werden soll: hier ist das Organ, das macht den Aufruf u. s. w. Also ich glaube, daß hier das Maß für das Zusammenwirken und für die Teilung der Aufgaben zwischen den Behörden und den zu schaffenden Organisationen oder den zu betrauenden Organen der Privatwohlthätigkeit sich finden wird.

Es ist hier von dem Notstand der Weberbevölkerung in Schlesien gesprochen worden. Meine Herren, das halte ich nicht für einen solchen Notstand, an den wir hier denken; das ist nicht ein plötzlich eintretendes Ereignis, nicht ein außerordentlicher Notstand, sondern das ist ein allmählich sich entwickelnder Zustand; das fällt nicht unter die Aufgaben, mit denen wir uns hier im Augenblick beschäftigen. Also für mich handelt es sich nur um solche auf elementaren Ereignissen beruhende, plötzlich auftretende, aus bestimmten Ereignissen abzuleitende, außerordentliche Notstände.

Ich möchte damit schließen, daß, wenn Sie die Resolution, auf die nun auch der Herr Referent sich wird beschränken wollen, annehmen, es immerhin nicht unzweckmäßig sein würde, wenn von anderer Seite der Antrag gestellt würde: wir wollen den Vorstand ersuchen, die Frage in weitere Erwägung zu nehmen, um zu einem reiferen Urteil über das vorliegende Thema zu gelangen, als es bisher zu erlangen möglich gewesen ist.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Die letzten Worte meines Herrn Vorredners geben mir den Mut, die Resolution vorzutragen, die ich beabsichtige. Ich muß nämlich gestehen, daß ich mit der eben verlesenen Resolution nichts anzufangen weiß, weil sie mir viel zu einseitig ist und nur einen einzigen Punkt der ganzen Frage herausgreift, nämlich nur die Schaffung einer Centralstelle. Nun ist das aber der Punkt, in dem ich ganz die Meinung des Herrn Stadtverordneten Reis teile, daß nämlich ein Organ, das nicht lebendig fortdauernd arbeitet, allmählich verdorrt und verkrüppelt. Ich halte von Centralstellen, die keine dauernden Aufgaben haben, sehr wenig, und meine Erfahrungen auf diesem Gebiete haben mich gelehrt, daß nur eine Centralstelle wirksam ist, der man einen bestimmten dauernden Verwaltungskreis zugewiesen, die man mit bestimmten Grundsätzen erfüllt hat.

Nun hat Herr Regierungsrat Falch in seinem Referat eine Reihe wichtiger und beachtenswerter Gesichtspunkte für die Thätigkeit solcher Organisationen aufgestellt. Ich würde sehr bereit sein, einige dieser Gesichtspunkte zu acceptieren; aber die Frage ist wirklich noch nicht genug geklärt. Herr Baer berichtete nur aus einem preußischen Kreis; ich erinnere daran, daß wir in den verschiedensten Ländern eine große Anzahl von Akten über Überschwemmungen, Cholera, Pest u. s. w. haben, wo die Fragen der Organisation sehr gründlich erörtert worden sind. Diese Berichte, die Vorlagen für die gesetzgebenden Versammlungen sind in dem heute erstatteten Bericht beispielsweise gar nicht erwähnt worden.

Die Litteratur über den Gegenstand ist überaus dürftig, obgleich das Material in viel reicherem Maße vorhanden ist, als im Augenblick angenommen wird; es handelt sich nur darum, daß es einmal im großen Stil verarbeitet wird.

Ich kann daher nur sagen, daß die Resolution in ihrer Einseitigkeit für mich unannehmbar ist, vor allem, weil sie die Frage keineswegs zum Abschluß bringt. Nach den letzten Worten des Herrn Vorredners glaube ich annehmen zu können, daß man einverstanden sein wird, wenn wir die Sache heute etwas dilatorisch behandeln, indem wir noch keine ganz feste Stellung zu den Berichten einnehmen und abschließende Verhandlungen uns vorbehalten. Diesen Gesichtspunkten entspricht der Ihnen von mir vorgelegte Antrag.

Vorsitzender: Es liegen also zwei Anträge vor, über die, da sonst das Wort nicht weiter verlangt wird, die Herren Referenten in ihren Schlußworten sich zu äußern haben. Ich bin der Ansicht, daß der letzte Antrag ein Vertagungsantrag ist und deshalb zuerst zur Abstimmung zu kommen hat.

Das Schlußwort hat nunmehr der Herr Regierungsrat Falch (Stuttgart).

Berichterstatter Regierungsrat Falch (Stuttgart): Ich möchte nur konstatieren, daß die Sätze, in welche ich meine Ausführungen zum Schluß

zusammengefaßt habe, keineswegs Resolutionen, die der hohen Versammlung vorzulegen gewesen wären, sein sollten, sondern lediglich die Zusammenfassung der Ausführungen, die ich vorher gegeben hatte. Der Antrag des Herrn Grafen Wintzingerode, der sich auf meinen ersten Satz gegründet hat und eine Resolution bedeuten sollte, wird mit des Herrn Antragstellers Zustimmung hiermit zu Gunsten der Münsterbergschen Resolution zurückgezogen.

Vorsitzender: Dann haben wir also nur über den Antrag Münsterberg abzustimmen, — es sei denn daß der Herr Korreferent noch das Schlußwort nehmen will. — Er hat das Wort.

Mitberichterstatter Sanitätsrat Dr. Baer (Hirschberg): Ich wünschte nur noch zu sagen, daß der ganze Zweck meiner Arbeit der war, Ihnen zu beweisen, daß die vorhandene Organisation in diesem Falle genügt hat, um einen Notstand aufs vortrefflichste zu bekämpfen, und ich glaube, daß auch die gewünschte vorherige Organisation bei uns in Preußen in genügender Weise vorhanden ist durch den Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz. Dieser Vaterländische Frauenverein hat ja, soviel ich weiß, auch eine genügend offizielle Spitze; das ist unsere Kaiserin. Und so meine ich, daß die Organisation, wie sie jetzt besteht, vollständig ausreicht, und deswegen bin ich gegen eine bestimmte Resolution.

Vorsitzender: Also, meine Herren, wir treten jetzt in die Abstimmung über die Resolution Münsterberg ein. Soll ich sie noch einmal verlesen?

(Wird verneint.)

Dann ersuche ich diejenigen, die sich für diese Resolution aussprechen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die überwiegende Majorität.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstande unserer Tagesordnung, zu Nr. 4:

Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

Bezüglich dieses Themas habe ich mitzuteilen, daß nach einem Beschluß der Kommission, der dieses Thema überwiesen war, nach einem Beschluß, der zur Zeit, als die Tagesordnung verfaßt wurde, nicht bekannt war, Herr Dr. Hirschberg, Direktorialassistent am städtischen statistischen Amt zu Berlin, als erster Berichterstatter gewählt wurde. Er hat das Wort.

Berichterstatter Direktorialassistent am städtischen statistischen Amt zu Berlin Dr. Hirschberg: Meine Damen und Herren! Die Frage, welche Zwangsmaßregeln gegen solche Personen zu ergreifen sind, die die Nährpflicht gegen ihre Angehörigen unterlassen, beschäftigt heute den Verein für Armenpflege zum siebentenmal. Die ersten fünf Male ist stets der gleiche

Wunsch ausgesprochen worden, es solle gestattet werden, im Verwaltungswege in ähnlicher Weise zu prozedieren, wie nach dem preußischen Gesetz von 1855. Dann kam im Jahre 1894 die Reichsregierung dem Wunsche des Vereins insofern nach, als sie durch das Gesetz vom Jahre 1894 die Nr. 10 dem § 361 einfügte. Die Einfügung dieser Nummer genügte indessen den Ansprüchen des Vereins wenig, und es wurde im Jahre 1895 eine Kommission eingesetzt, welche diese Frage erneut prüfen sollte. Anfangs schien die Absicht zu bestehen, der Kommission nur aufzutragen, das statistische Material beizubringen zur Begründung der früheren Wünsche des Vereins; schließlich wurde dies jedoch dahin erweitert, daß die Kommission gleichzeitig in die materielle Prüfung der ganzen Frage eintreten und ihre Ermittelungen dem entsprechend ausdehnen müsse. Die Kommission engte dann die Statistik, die sie vorhatte, insofern ein, als sie sie nur auf Männer beschränkte, die die Nährpflicht unterließen gegenüber der Frau oder gegenüber ihren Kindern. Von den Städten beteiligten sich von 169 befragten 113. Unter den größeren Städten, welche sich nicht beteiligten, befinden sich u. a. Berlin und Charlottenburg. Was Berlin betrifft, so bestand hier früher eine Statistik, auf die auch die Reichsregierung einmal Bezug nahm, welche 600 Familien anführte, die angeblich infolge der unterlassenen Nährpflicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sein sollen. Diese Zahl ist jedenfalls zu niedrig; wenn man auch keine Statistik hat aufnehmen können, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß schon bei der Volkszählung von 1885 in Berlin 6500 eheverlassene Frauen gezählt wurden; wenn man nun rechnet, daß von diesen Frauen nur diejenigen, welche dem Arbeiterstand angehörten, der Armenpflege anheimgefallen sein dürften, und wenn wir die Zunahme der Bevölkerung seit 1885 in Betracht ziehen, so würde man jetzt auf eine Schätzung von vielleicht bis 6000 derartiger Familien kommen. Indessen kann man, da sich Berlin an der Statistik nicht beteiligt hat, sicheres darüber nicht sagen. Was Charlottenburg betrifft, so lag hier eine eigene Statistik vor, und dies war der Grund, warum diese Stadt die Zählkarten nicht ausfüllte. Aus dieser eigenen Statistik geht eine interessante Thatsache hervor, daß nämlich ein sehr großer Teil derjenigen Fälle, in denen die Nährpflicht gegen Angehörige unterlassen wird, auf Dienstmädchen entfällt, welche für ihre unehelichen Kinder nicht sorgen.

Gehe ich nun auf die Statistik ein, so wurden zwei Arten von Erhebungen veranstaltet: eine Zählkartenerhebung, welche die einzelnen Fälle begriff, und eine allgemeine Erhebung, welche von den Städten nur gutachtliche Äußerungen einforderte. Die Zählkartenerhebung begriff 6632 Fälle (in 113 Städten mit 7 836 000 Einwohnern) mit 5854 Frauen und 13 911 Kindern, welche infolge der Versäumung der Nährpflicht der Armenpflege anheimfielen, sodaß auf 10 000 Einwohner ein Satz von 25 verlassenen Frauen und Kindern kommt.

In den Städten stellt sich das außerordentlich verschieden. Vergleicht man mit der Zahl der Verheirateten, so kamen am meisten derartige Fälle in Hamburg vor, 140, am wenigsten in München, nämlich nur 4 auf 10 000 Verheiratete. Unter den sämtlichen Versäumnisfällen kamen 18,3

Prozent nur auf Frauen und 81,7 Prozent gleichzeitig oder allein auf Kinder.

Interessant ist es und bezeichnend für den hier in Rede stehenden Gegenstand, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen vorkam, wo vorehelich geborene Kinder in dem Haushalt gezählt wurden, oder auch Kinder aus früheren Ehen. Es weist dies darauf hin, daß die Ehe, wie das auch anderweitig beobachtet wird, häufig bereits unter dem Druck der Thatsache vollzogen ist, daß ein Kind da ist oder zu erwarten steht. Nach anderweitigen Ermittelungen[1] sind von den Erstgeburten 40 Prozent vorehelich koncipiert; d. h. in diesen Fällen wird zur Ehe getreten unter dem Druck gewisser Verhältnisse, häufig ohne daß bereits die materiellen Mittel vorhanden sind.

Hinzu kommt auch die frühe Heirat der Arbeiter; indes ist dieser Umstand nicht in dem Maße von Belang, wie dies vielfach angenommen wird, denn man muß in Betracht ziehen, daß der Arbeiter naturgemäß früher heiratet als andere Berufsstände, weil ja in dieses frühere Lebensalter beim Arbeiter auch der höhere Verdienst fällt. Die Vermutung, daß ganz junge Ehen häufig vorkommen, die hauptsächlich unter der Eheverlassung leiden, hat sich nicht bestätigt gefunden, ebensowenig die Erscheinung, daß junge Ehemänner in der letzten Zeit häufiger als früher sich einer Versäumung der Unterhaltungspflicht schuldig gemacht haben. Zwar hat Herr Stadtrat Jakstein in seinem Korreferat dies ausgesprochen, indes dabei übersehen, daß sich die Altersbemessung in meiner Statistik, wie übrigens auch ausdrücklich angegeben war, auf das Erhebungsjahr bezog; infolge dessen sind die dort angeführten Zahlen für den Beweis, den Herr Stadtrat Jakstein antreten will, daß nämlich im Laufe der Jahre jüngere Männer immer häufiger die Nährpflicht unterlassen, nicht hinreichend.

Dem Berufe nach ist Besonderes nicht zu ermitteln gewesen, es sei denn, daß in manchen Städten gewisse Berufe häufiger (z. B. in Hamburg das Schiffspersonal, in anderen Städten Sachsengänger u. s. w.) vorkommen, also Berufe, in denen die Entfernung des Ehemanns häufiger eintritt, was naturgemäß auch häufiger zu einem Verlassen der Familie führt.

Die sehr wichtige Frage nach den Ursachen der Versäumung der Nährpflicht ist schwer aufzuklären, wie überhaupt alle derartigen Fälle, bei denen man auf innere Beweggründe eingehen will, welche den Einzelnen zu einem bestimmten Handeln veranlassen. Immerhin ist es sehr bezeichnend, fast mit am bezeichnendsten unter der Ursachenstatistik, daß fast ein Drittel aller Fälle auf Trunksucht entfällt. Ich darf wohl annehmen, daß dieses Drittel eine Minimalzahl darstellt; denn Trunksucht wird nicht in allen Fällen als Hauptgrund angegeben sein, sondern geht nur nebenher. Ich habe als Illustration dessen, was bei den Ursachen angegeben ist, hier wenige Zählkarten mitgebracht, die recht bezeichnend sind einmal für die Art und Weise, wie in einzelnen Städten die Karten ausgefüllt wurden, andererseits auch

[1] Vgl. Stenogr. Ber. der Berl. Stadtv. Vers. 1898 Nr. 11 (Rede d. Stadtv. Hugo Sachs) u. Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin XXII, S. 52/54, v. Mayr: Statistik u. Gesellschaftslehre 1897 S. 199, Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Bur. 1889 S. 2.

für die Dinge, die bei den Ursachen, welche zur Versäumung der Nährpflicht führen, mitsprechen. Ich habe drei Fälle aus Aachen, drei aus Breslau und drei aus Königsberg.

Aachen. Ein Fuhrknecht. Die Frau hat angegeben, daß ihr Mann sie und die Kinder fortgesetzt mißhandle, und daß sie ihn deshalb verlassen habe. Der Mann hat das bestritten und behauptet, daß seine Frau fast immer betrunken sei, ein unsittliches Leben führe u. s. w. Diese Angaben sucht er durch Mitteilung des Hauswirts zu bestätigen.

Aachen. Ein Tagelöhner. Die Eheleute vertragen sich nicht; die Frau hat den Mann verlassen, sie behauptet, daß er sie mißhandle; der Mann hat dies bestritten und verlangt, daß seine Frau mit dem Kind zu ihm zurückkehre.

Aachen. Ein Weber. Nach dem Tode der Mutter sind die Kinder in öffentliche Fürsorge genommen worden, weil der Vater sich umhertrieb und sich nicht um sie kümmerte. Nachher wurde er ermittelt. Es wurde ihm dann durch den Arbeitsnachweis Arbeit verschafft; er hat diese kurze Zeit betrieben und ist wieder verschwunden.

Breslau. Ein Gelegenheitsarbeiter. Beide Eheleute sind arbeitscheu und dem Trunke ergeben, treiben sich umher, sind vielfach bestraft. Die Frau wegen Deliriums wiederholt in der Irrenanstalt. Die Verschuldung im wesentlichen auf seiten des Mannes, weil ihm zunächst die Nährpflicht für das hilfsbedürftige Kind obliegt.

Breslau. Ein Tischlergeselle. Der Ehemann sorgt bereits seit 1894 nicht mehr für die Familie. Er thut dies absichtlich nicht, weil ihn die Ehefrau mit den Kindern verlassen habe und trotz wiederholter Aufforderung sich weigere, wieder zu ihm zu ziehen.

Breslau. Ein Kaufmann, Buchhalter. Der Ehemann hat die Familie heimlich verlassen und sich nach Berlin begeben. Er war nicht vermögend und durch verschiedene Unternehmungen und Krankheit um sein Geld gekommen, sodaß er bei späterer Arbeitslosigkeit mit der Familie hilflos dastand und, um der Sorge für die Familie enthoben zu sein, diese verließ.

Königsberg. Kaufmann. Der Mann treibt ein schwunghaftes Papiergeschäft, welches jedoch in den letzten Jahren dadurch zurückging, daß Vermögensverfall eintrat. Darauf reiste er unter Zurücklassung der Familie nach Berlin, um eine Stelle anzunehmen, ließ sich noch ein Kind nachkommen, sorgte aber im übrigen für die Familie nicht, obwohl er lohnende Beschäftigung fand.

Königsberg. Trunksucht des Ehemanns. Die Gesundheit des Mannes ist durch den Alkoholgenuß derart zerrüttet, daß er zur Zeit arbeitsunfähig ist.

Königsberg. Arbeiter. Die Frau hat mit ihren Kindern den Mann verlassen, der ein Trunkenbold ist und sie mißhandelt.

Diese Fälle sind ziemlich typisch. Es klingt aus der ganzen Statistik vielfach der Notschrei der Frauen wieder, sie möchten den Mann nicht wieder zurückhaben.

Gehe ich nun weiter über zu den Maßnahmen, welche gegenüber den pflichtvergessenen Männern erlassen sind, so darf ich hier vielleicht auf die

Statistik, welche den Herren gedruckt vorliegt, verweisen. Wesentlich bei dieser Statistik scheint mir das Moment zu sein, daß in so außerordentlich vielen Fällen die Verfolgung des Mannes um deswillen hat unterlassen werden müssen, weil er nicht aufzufinden war. Die Strafanträge, welche gestellt worden sind, haben nur zum Teil mit einer wirklichen Bestrafung geendigt. Ich möchte mich auch hier, dem Wunsche des Herrn Präsidenten folgend, nicht zu viel Zahlen mitzuteilen, darauf beschränken, auf die Statistik selbst zu verweisen.

Interessant scheint mir noch zu sein, daß der Wunsch, eine korrektionelle Nachhaft zu verhängen, in einer recht erheblichen Anzahl von Fällen schon jetzt ausführbar gewesen ist, zwar nicht nach Nr. 10 des § 361, wohl aber auf Grund der Nummern 3, 4, 7, 8 und 5, nämlich in 55 Prozent der Bestrafungem. Die allgemeine Befragung der Städte hat dann zunächst übereinstimmend mit dem Ergebnis der Zählkarten dahin geführt, daß man Trunksucht und Müßiggang als die hauptsächlichsten Ursachen der Eheverlassung bezeichnet. Weiter wurde angeführt, daß in den Ostprovinzen der Zug nach dem Westen, zunächst wohl in der Absicht, für die Familie zu sorgen, dann der Mangel an Arbeit zur Eheverlassung führt. Weiter kommen in Betracht uneheliche Geburten der Frau; auch die Wohnungsfrage wird angeführt, das Schlafstellenwesen, die ungenügende Ausbildung der Frauen für die Ehe: die Fabrikmädchen haben keine Zeit, die Haushaltung zu lernen, heiraten dann und sind nicht imstande, ordnungsgemäß die Wirtschaft zu führen.

Die Frage, ob Zulassung der Nachhaft wünschenswert sei, ist von 96 Städten beantwortet worden; von diesen haben 48 unbedingt bejahend geantwortet, 12 nur für den Fall wiederholter Bestrafung; nur 11 Städte haben diese Frage verneint.

Die vierte Frage des Formulars, nach der Zweckmäßigkeit der Rückkehr zu dem früheren preußischen Gesetz von 1855, ist in 70 Fällen bejaht, nur in 8 Fällen strikte verneint worden.

Endlich ist die meines Erachtens wichtige Frage, ob ein Arbeitsnachweis in der Stadt besteht, der denjenigen Personen, welche behaupten keine Arbeit zu finden und deshalb ihrer Pflicht nicht genügen zu können, Arbeit verschafft, von der überwiegenden Mehrzahl der Städte verneint worden; dagegen gewähren einige Städte städtische Arbeit: Frankfurt a. O., Breslau, Zeitz, Altona, Osnabrück und einige andere.

Meine Herren, dieses sind in Kürze die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage; die vorgelegte Drucksache enthält deren mehr, — sie ist ihrerseits auch wieder nur ein Auszug aus dem sonst vorliegenden sehr reichhaltigen Material.

In der Kommission wurde nun zur Sprache gebracht, daß man wohl bei den Arbeitslosen unterscheiden müsse solche Personen, welche freiwillig und welche unfreiwillig Müßiggänger sind. Es wurde gefragt, ob denn in der That die pflichtvergessenen Ehemänner materielle Mittel zur Unterstützung der Familie haben oder nicht. Während auf der einen Seite behauptet wurde, daß dies bei der Mehrzahl der Fall sei, wurde andererseits darauf hingewiesen, daß die Statistik einen Anhalt dafür nicht gewähre.

Weiter kam in der Kommission zur Sprache, daß die Arbeitshäuser, die man schließlich zur korrektionellen Nachhaft für die Pflichtvergessenen zu benutzen beabsichtige, den Charakter von Zuchthäusern haben, und es wurde gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, zunächst zu erörtern, in welcher Weise die Arbeitshäuser als Strafhaft wirkten. Die Kommission ging hierauf nicht näher ein.

Es wurde dann angeregt, ob es sich nicht empfehlen würde, den ganzn § 361 zu revidieren, indem einmal hingewiesen wurde auf die Konkurrenz der Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 mit der Nr. 10, andererseits auch auf die eigentümliche Stellung, welche dieser Paragraph innerhalb der Übertretungen überhaupt einnimmt.

Die Kommission machte dann bei der Verhandlung einen Unterschied zwischen solchen Fällen, wo die Nährpflicht unterlassen wurde gegenüber den Kindern und solchen gegenüber der Ehefrau. Sie hielt die ersteren Fälle für jedenfalls unentschuldbar und verlangte, daß hier das Arbeitshaus als Strafmittel zugelassen würde, sie sah dagegen, im Unterschied zu dem früheren Beschluß des Vereins, bei den übrigen Fällen hiervon ab.

Einstimmig wurde in der Kommission das Strafmittel der Geldstrafe als hier unangebracht verworfen.

Dieses sind die Beweggründe, welche die Kommission zu den Beschlüssen geführt haben, welche den Herren vorliegen. Ich meine, daß der Hauptwert zu legen ist auf die vorgelegte These 1, welche diese Strafmittel nur zulassen will neben allgemeinen Mitteln der Volkswohlfahrt, und ich bin der Ansicht, daß überhaupt der Gewinn der Besprechungen, welche in der Kommission gepflogen worden sind, darin gipfelt, daß man mehr als dies früher geschehen ist, die socialpolitischen Gesichtspunkte den armentechnischen gegenübergestellt hat. Ich würde wünschen — und damit möchte ich meine Ausführungen schließen —, daß diese socialpolitischen Gesichtspunkte auch inmitten Ihrer Versammlung Berücksichtigung finden möchten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort als zweiter Berichterstatter hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Ich bin bei dem gegenwärtigen Referat, das mir zugefallen ist, insofern in eine eigentümliche Lage gekommen, als ich über den Gegenstand auf der Versammlung in Leipzig im Jahre 1895 bereits referiert, damals den Antrag auf Einsetzung der Kommission gestellt und nun in der Kommission das Geschick oder Mißgeschick — wie man es nennen will — erfahren habe, daß ich mit meiner Ansicht nicht durchgedrungen, in der Minorität geblieben bin. Das wäre ja an sich ein unbedeutender Vorgang; Majoritäten und Minoritäten giebt es in Kommissionen immer, und so könnte man sich als Referent aus persönlichem Interesse heraus damit zufrieden geben, — wenn nicht andere Momente dafür maßgebende wären, die eigene Ansicht doch noch einmal dem Ausspruch der Kommission gegenüber zu betonen.

Wenn nun die Kommission meinem weiteren Antrag gegenüber ein praktisch leichter ausführbares Mittel vorgeschlagen hat, so liegt in dem Beschluß der Kommission gewissermaßen der Vorwurf gegen meine Ansicht, daß ich, als Idealist, von ganz unpraktischen Gesichtspunkten mich hätte leiten lassen und die Versammlung etwa so auf Wege führen wollte, die uferlos wären. Das ist ein sehr falscher Einwand in einer Versammlung von erfahrenen Männern, die nicht nur das Gebiet selbst auch beherrschen, sondern mit der Ausführung der Armenpflege selbst beauftragt sind. Ich möchte durchaus nicht als unpraktischer Idealist erscheinen, und diesem Einwand gegenüber möchte ich durch die von mir verfaßten Ausführungen Sie zu überführen versuchen, daß ich in der That die Ruhe und Sicherheit einer anderen Überzeugung habe für die Forderung, die ich ausgesprochen habe, und daß ich der Meinung bin, daß gegenüber einem so schweren socialen Übel, wie wir es hier vor uns haben, doch die Berechtigung besteht, auch da einen principiellen Standpunkt festzuhalten, wenn er scheinbar der Durchführbarkeit ermangeln sollte.

Sie wissen, meine Herren, daß ich die Forderung der Zulassung eines im Verwaltungsverfahren auszuübenden Arbeitszwanges stelle. Die Kommission hat sich meiner Ansicht nicht angeschlossen, weil meiner Forderung der gesetzliche Boden fehle, und es wünschenswert schien, zu einem positiven Ergebnis zu gelangen und nicht mit aussichtslosen Vorschlägen vor die Versammlung und die Öffentlichkeit zu treten. Wenn die Kommission Ihnen vorschlägt, den Weg der Strafgesetzgebung nicht zu verlassen und durch Verbesserung und Verschärfung der Bestimmungen des Reichstrafgesetzbuchs die pflichtvergessenen Ehemänner und Väter zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht anzuhalten oder sie wenigstens wegen der Unterlassung dieser Pflicht empfindlicher als bisher zu bestrafen, so hat die Kommission damit nicht sagen wollen, daß sie von der im Verwaltungswege zu bewirkenden Einsperrung in ein Arbeitshaus weniger als von der ordentlichen Rechtsprechung halte. Es sind also nur theoretische, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die von mir verlangte erweiterte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und gegen meine Absicht, die ausschließliche Befugnis der ordentlichen Gerichte zur Aburteilung von Übertretungen zu durchbrechen.

Es kann mir nicht in den Sinn kommen, nun unsere theoretische Gegnerschaft vor Ihr Forum, meine Herren, zu bringen und Ihre Entscheidung darüber zu wünschen, welche der Theorien die richtige wäre. Ebensowenig verkenne ich den Vorzug, der in dem Kommissionsvorschlage ruht, eine Reform der als unzureichend erfundenen und von den Gerichten mißverstandenen Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs auf gewohnten sicheren Wegen anzubahnen. Der Sperling in der Hand ist mehr wert, als die Taube auf dem Dach. Es liegt sehr nahe, daß Sie, meine Herren, die Sie überwiegend Verwaltungsbeamte sind, Vorschläge, welche für Dinge Ihres Geschäftskreises gemacht werden, zuerst nach ihrem praktischen Werte beurteilen werden. Ich hoffe aber doch, Sie zu überführen, daß meine Forderung auch von sehr großem praktischen Werte ist, und daß das öffentliche Interesse uns nötigt, eine anscheinend unausführbare Forderung zu stellen. Unser Verein vergiebt sich aber auch nichts, sondern erfüllt nur

seine Aufgabe, wenn er unter Umständen sich entfernte, gewissermaßen abstrakte Ziele steckt, denen unübersehbare Hindernisse entgegenstehen mögen, wenn er nur davon überzeugt ist, daß seine Forderungen eine sachliche Berechtigung haben. Aufgabe der berufenen gesetzgeberischen Körperschaften ist es, unsere Forderungen auf ihren Wert zu prüfen und die Mittel zu ihrer Erfüllung zu finden. Die Gesetzgebung unserer Zeit, die unter Umständen selbst Ausnahmegesetze geschaffen hat, hat doch schon so gewaltige Aufgaben gelöst, daß wir darum nicht zaghaft zurückhaltend zu sein brauchen. Ich will nur an die großen socialpolitischen Gesetze und an die Einrichtung der Verwaltungsgerichte in Preußen erinnern!

Die von mir gestellte Forderung ist aber auch gar nicht meine Erfindung, sondern nur eine Wiederholung der Auffassung, welche unser Verein bisher stets und zuletzt in der in Görlitz im Jahre 1893 gefaßten Resolution vertreten hat. Ein Zurücktreten des Vereins von seiner bisherigen Anschauung bedarf doch sehr reiflicher Überlegung, weil ein Verlassen des bisherigen Standpunkts leicht als Schwäche ausgelegt und falsch gedeutet werden kann. Es kann der Schein entstehen, als ob wir jahrzehntelang in Irrtum gewandelt seien. Auch ist es nachträglich sehr schwer, den aufgegebenen Standpunkt später von neuem aufzunehmen.

Liegen denn nun wirklich zwingende Gründe vor, den bisherigen Standpunkt, wenn auch nur als eine petitio principii, fallen zu lassen? Ich bestreite dies.

Es dürfte schon von einigem Gewicht sein, daß von den befragten 113 großen und mittleren Städten 70 für den im Verwaltungsverfahren auszuübenden Arbeitszwang sich ausgesprochen haben. Vergleichen wir ferner die gleichartigen Zustände in den Staaten, welche allein auf das Strafgesetz angewiesen sind, mit denjenigen der Staaten, welche das polizeiliche Zugmittel des Arbeitszwanges haben, so ergiebt sich, daß in den ersteren ein statistisch erwiesenes Übermaß von Übertretungsfällen festgestellt ist und eine allgemeine Unzufriedenheit der Armenverwaltungen über die Unwirksamkeit des Gesetzes und die Rechtsprechung besteht, während in den andern Staaten eine Minderzahl von Straffällen erwiesen ist und allgemeine Zufriedenheit mit den heimischen Zuständen besteht.

Es ist ja zu vermeiden, die geehrte Versammlung mit Zahlen zu belasten; aber insofern halte ich mich doch verpflichtet, einige Zahlen anzugeben, als dieselben besonders beweisend sind und auf zuverlässigen Grundlagen beruhen. In Köln sind Übertretungen dieser Art im Jahre 1888/89 101 gezählt worden, und für das jetzige Erhebungsjahr sind 225 Fälle ermittelt worden, also im Laufe von zehn Jahren eine mehr als doppelt so hohe Zahl. Ich füge keine kommentierende Bemerkung diesen Zahlen hinzu und gebe noch eine weitere Zahl. Bekanntlich ist als ein auffallendes Vorkommnis in dem statistischen Bericht des Herrn Dr. Hirschberg erwähnt worden, daß Hamburg hier an der Spitze der betroffenen Armenverwaltungen marschiert, indem dort circa 2000 Fälle konstatiert worden sind. Es ist ferner das Bedauern ausgesprochen worden, daß Berlin sich nicht bei der Statistik beteiligt hat. Es ist mir erst kurz vor dem Beginn unserer jetzigen Versammlung von dem Herrn Stadtrat Cuno-Königsberg, der ehe-

dem in Berlin Magistratsassessor und in der Armenverwaltung thätig war, mitgeteilt worden mit dem Wunsche, es hier auch der Versammlung mitzuteilen, daß er persönlich in seiner Berliner Stellung vier Monate hindurch sich täglich derartige Akten hat vorlegen lassen und bei dieser Art der Sichtung und Vorbereitung des Materials trotz der Unvollkommenheit der Arbeit zu dem Ergebnis gekommen ist, daß 1200 bis 1300 Fälle derartiger Übertretungen aktenmäßig erwiesen waren, und daß, wenn er schätzen dürfe — eine Schätzung, die mir allerdings namentlich nach der Zahl, die Herr Dr. Hirschberg vorhin mit 6000 gegriffen hat, unsicher erscheinen möchte —, er seinerseits nur auf die Zahl von 2000 für Berlin kommen würde. Ich gebe diese Zahl nur, um Berlin nicht unerwähnt zu lassen und insbesondere auch den Wunsch des geehrten Kollegen zu erfüllen. Im übrigen ist das noch interessant, daß in Berlin, wenn man auch von der Zahl der Fälle absieht, doch ein verschwindend kleiner Teil von Fällen zu Strafanträgen geführt hat, indem nach den Ermittelungen des Herrn Kollegen Cuno nur 120 bis 150 Fälle zu Strafanträgen benutzt worden sind.

Ich folgere nun nicht nur aus den wenigen Angaben, die ich eben gemacht habe, sondern aus den verschiedenartigen Erfahrungen in den einzelnen Ländern beziehungsweise Staatengruppen, daß sich auf empirischem Wege bewiesen hat, daß die Anwendung des Arbeitszwanges im Verwaltungsverfahren das einzig wirksame Straf- resp. Zuchtmittel ist.

Die Äußerungen unbedingter Zufriedenheit mit den heimischen Zuständen, wie sie aus Württemberg, Sachsen und Mecklenburg reichlich mir vorliegen, finde ich sehr beachtenswert, da gerade die Unzufriedenheit mit den gleichartigen Verhältnissen in den anderen Bundesstaaten, namentlich Preußen, als die Triebfeder zur wiederholten Behandlung dieses Stoffs in unserem Verein bezeichnet werden kann. Solche günstigen Urteile über den Arbeitszwang als Armenzuchtmittel habe ich für Württemberg von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 9. Mai 1895 sowie in demselben Jahre von dem städtischen Armenamt von Stuttgart erhalten. Die Auskunft, welche die städtische Armenpflege von Ulm am 4. August v. J. auf den von der Kommission verschickten Fragebogen gegeben hat, enthält nur Worte des Lobes über die Wirkung des Art. 4 des Landesgesetzes vom 2. Juli 1889 und verbreitet sich besonders noch darüber, daß die auf Grund dieses Gesetzes in Ulm im Jahre 1894 eingerichtete Arbeitsanstalt, Niederlindenhof, deren Einrichtungen ich in meinem gedruckten Referat näher geschildert habe, durchaus erprobt sei.

Aus Mecklenburg habe ich am 7. Juni d. J. von der dirigierenden Kommission des Landesarbeitshauses in Güstrow und von dem Bürgermeister dieser Stadt eine eingehende, sehr günstige Auskunft erhalten, in welcher die günstigen Wirkungen der auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1890 ausgeübten Detention im Arbeitshause unter Hinweis auf die einzelnen Häftlinge veranschaulicht werden.

Für Sachsen ist die Antwort des städtischen Armenamts von Dresden vom 19. Oktober v. J. auf den Fragebogen unserer Kommission zu erwähnen.

Darin stimmen alle Auskunftsstellen überein, daß schon die Androhung der Einlieferung in ein Arbeitshaus abschreckend und bessernd wirkt, da die Detention in einem Arbeitshause als ein „empfindliches Übel" oder, wie es auch genannt wird, als „Schreckgespenst" gefürchtet wird.

Nach der Auskunft von Ulm und Güstrow ist in den dortigen Arbeitshäusern auch die Erfahrung gemacht worden, daß schon eine kurze Dauer des Aufenthalts in der Anstalt bessernd gewirkt hat. Männer, die vordem durch Trunkfälligkeit und unfriedfertiges Wesen sich lästig gemacht hatten, erwiesen sich in der Anstalt „durchweg als tüchtige Arbeiter". Die Entziehung des Branntweins, der Arbeitszwang, die Hausordnung wirken auf die Männer ganz außerordentlich und bringen es dahin, daß sie meistens alles thun, um einer öfteren Detention sich zu entziehen.

Die Zucht des Arbeitshauses, das ja überall gefürchtet ist, kann in den vorerwähnten drei Bundesstaaten durch Verfügung der Verwaltungsbehörde zur Anwendung gebracht werden und ist dadurch eine schneidigere Waffe als die nach langwierigem gerichtlichen Verfahren auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs durch Erkenntnis festgesetzte Überweisung an die Landespolizeibehörde.

In dem Bericht von Dr. Hirschberg ist für Sachsen statistisch bewiesen (S. 44/45 und 20), daß die zur Erfüllung der Nährpflicht von den Armenverwaltungen erlassenen Aufforderungen in höchstem Grade erfolgreich gewesen sind, nämlich in 42 % der Fälle, und daß auf 37 % aller Aufforderungen die Zahlung von Alimenten für die unterstützten Familien erreicht worden ist. Man darf es zwar nicht verschweigen, daß auch in Sachsen die Zahl der eheverlassenen Familien verhältnismäßig groß ist, so daß Dresden z. B. mit 499 Fällen neben Breslau mit 401 Fällen aus der Zählperiode d. J. 1896/97 hinzustellen ist. Aber während Breslau nur in 46 Fällen Beiträge an die Armenverwaltung hat erreichen können, ist dies in Dresden in 227 Fällen eingetreten. Es kann hieraus auch geschlossen werden, daß Dresden nicht schablonenhaft mit dem Arbeitszwang vorgeht. Wenn die Schuldfrage nicht unbedingt gegen den pflichtvergessenen Mann zu bejahen ist, und bei der Zerfahrenheit der Familienverhältnisse an eine Rückkehr des Mannes in die Familie nicht gedacht werden kann, so wird wenigstens durch die Alimentenzahlung dem Gesetz und der Moral einiges Genüge geleistet. Angesichts des außerordentlichen Anwachsens der Straffälle in denjenigen Staaten, in welchen nur der § 361 Nr. 10 ein Zucht- und Strafmittel bilden soll, möchte ich auch an die Thatsache erinnern, daß in Preußen unter der Herrschaft des Gesetzes vom 21. Mai 1855, welches gleichfalls den Verwaltungsbehörden das Recht gab, pflichtvergessene Ehemänner und Väter einem Arbeitshause zu überweisen, von dieser Befugnis selten Gebrauch gemacht worden ist, weil die bloße Existenz des Gesetzes in gleicher Weise wie jetzt in Württemberg, Sachsen und Mecklenburg abschreckend und somit segensreich gewirkt hat. Ich halte die außerordentliche Zunahme der Fälle von Eheverlassung für eine Folge des Fehlens jenes Gesetzes, das mit dem Jahre 1870 außer Kraft und Übung gekommen ist.

Landesgesetze, welche so vorteilhaft wirken und gewirkt haben, bedürfen nach meiner Ansicht des Erfolges wegen der Erneuerung und Verbesserung, nicht aber der Beseitigung.

Allerdings halte ich es für unerläßlich, daß endlich die Frage der Rechtsbeständigkeit der fraglichen Landesgesetze und Verwaltungspraxis in offener und ehrlicher Weise an zuständiger Stelle untersucht wird; und sollten die vorhandenen Gesetze die Feuerprobe nicht bestehen, so müssen sie aufgehoben werden. Es ist zum mindesten eine Schädigung des nationalen Rechtsbewußtseins, wenn der Wert der staatsbürgerlichen Freiheit in den einzelnen Bundesstaaten verschieden bemessen wird; und es würde eine bedenkliche Moral sein, diese Gesetze und Praktiken nur ihres Nutzens wegen zu erhalten. Es geht auch nicht an, daß die einzelnen Landesregierungen verschiedene Auffassung über ihre Befugnis zum Erlaß solcher Gesetze und Verordnungen haben.

Die Einheit des Volks und Reichs fordert Gleichheit vor dem Gesetz!

Der Gegenstand ist wichtig genug, die Bundesregierungen zu einer all- und gegenseitigen Verständigung über die Notwendigkeit und Zulässigkeit solcher Gesetze zu veranlassen; und sollten dieselben die Einführung des Arbeitszwanges im Verwaltungsverfahren für notwendig halten, so wird ihnen auch die Entscheidung der Frage gelingen, ob der Gegenstand zweckmäßiger durch ein besonderes Reichsgesetz oder Landesgesetz zu regeln ist. Wie ein Bann liegt es auf demjenigen, der sich für die Sache interessiert, daß von keiner Seite die Lösung des vorhandenen Konflikts versucht wird. Die Vertreter der einen Staatengruppe lassen die Dinge gehen, wie sie sind, weil der Gewinn für das öffentliche Wohl unleugbar ist, und diejenigen der anderen Gruppe entziehen sich aus rechtlichen Bedenken der Bearbeitung und Lösung der praktischen politischen Aufgabe.

Es sind doch unhaltbare Zustände, daß in Preußen für gesetzlich unzulässig gilt, was in Mecklenburg Rechtens ist und in Sachsen unbeanstandet im Verwaltungswege geschieht!

In Preußen erfreut sich der Mann, der Frau und Kinder in Stich gelassen hat, einer unbeschränkten Freiheit, wenn Amtsanwalt und Schöffengericht ihm nichts haben anthun können, und die Armenverwaltungen müde geworden sind, Strafanzeigen zu machen; ein solcher Mann kann im Konkubinat eine neue Familie begründen, während die Gemeinde seine legitime Familie erhält. In Württemberg dagegen kann die Verwaltungsbehörde, ohne den Richter zu fragen, zugreifen und den pflichtvergessenen Mann in ein Arbeitshaus sperren!

Da bleibt allerdings nichts übrig als das freie Wort in der Öffentlichkeit; und da mir an einer Klärung und Förderung der Sache gelegen ist, so trage ich auch kein Bedenken, ostentativ auf diese Irrungen und Wirrungen hinzuweisen. Zur Abwehr genötigt, muß ich zum Angriff schreiten!

Es möge denn hier gesagt sein, was ich in meinem gedruckten Bericht unterlassen habe, daß insbesondere in Sachsen die rechtliche Grundlage der dort bestehenden Verwaltungspraxis von sehr zweifelhaftem Werte ist. Das Landesgesetz, nach welchem die kommunalen Arbeitshäuser der Städte

Dresden und Leipzig eingerichtet sind und verwaltet werden, ist der § 27 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840. Nach diesem sind die Polizeibehörden zur Anwendung des Arbeitszwanges gegen Arbeitsscheue berechtigt. Die Armenbehörden haben sich erforderlichenfalls mit der Polizeibehörde ins Vernehmen zu setzen. Bis zum Jahre 1892 war es nach § 2 der Verwaltungsordnung der städtischen Arbeitsanstalt von Dresden vom 17. Dezember 1889 — —

Vorsitzender: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß seine Zeit längst überschritten ist. Ich kann ihn unmöglich fortfahren lassen, nachdem schon mehrfach Zeichen von Ungeduld aus der Versammlung mir kundgegeben sind. Vielleicht ist es ihm möglich, dasjenige, was er noch zu sagen beabsichtigt, in Kürze zusammenzufassen.

Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam): Also bis zum Jahre 1892 war es in Dresden zulässig, selbst die natürlichen Väter, welche der Alimentationspflicht gegen ihre Kinder nicht genügten, ins Arbeitshaus einzuliefern. Erst durch Vertrag vom 22. März 1892 ist die Verwaltungsverordnung zeitgemäß revidiert worden; ich möchte aber nicht behaupten, daß auch diese Verordnung sich mit der Verordnung vom Jahre 1840 deckt, geschweige denn mit § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs sich vereinbaren läßt. — Ich bitte, meine Herren nicht zu vergessen, daß nur eine wohlmeinende Absicht mich an jene wunde Stelle rühren läßt.

Der Grundsatz, welcher mich bei der vorliegenden Frage leitet, ist der, daß nur durch kräftige Zuchtmittel, welche der That auf dem Fuße folgen und von geeigneten Behörden angewendet werden, die von uns erwünschte Wirkung erzielt werden kann.

Zu einer solchen Bedeutung können nach unseren statistischen Erhebungen, nach meinen persönlichen Erfahrungen und meiner Überzeugung Strafgesetze, deren Anwendung in die Hand der ordentlichen Gerichte gelegt wird, niemals gelangen. Ich halte die Verwaltungsbehörde mehr als die ordentlichen Gerichte dazu geeignet. — —

Vorsitzender: Ich bedaure sehr, Herr Stadtrat, — ich kann Ihnen das Wort nicht belassen. Sie fahren in derselben Weise wie bisher fort, Ihre Anschauung in Einzelheiten darzulegen und das ist, nachdem Ihnen schon das Doppelte der sonst üblichen Zeit gewährt worden ist, nicht angängig.

Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam): Vor dem Votum des Herrn Präsidenten habe ich mich zu neigen, und wenn mir das Wort entzogen ist, dann ist mein Platz am Rednerpult nicht mehr. Ich bedaure sehr — ich muß schließen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen der Herren Cuno, Dr. Flesch, Gertz, Dr. Hirschberg, Dr. Jastrow, Dr. v. Mayr und Thomas, lautend wie folgt:

Die schuldhafte Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber den Kindern und von Ehemännern gegenüber den Ehefrauen bedarf anderweitiger einheitlicher gesetzlicher und administrativer Regelung, zu deren gründlicher Vorbereitung sich Aufnahme der derzeitigen Anwendungsfälle der hierher gehörigen Bestimmungen des § 361 in die Reichskriminalstatistik empfiehlt. Diese Regelung hat sich insbesondere zu erstrecken: 1. auf das Verfahren, bei welchem neben der thunlichsten Beschleunigung des Verfahrens insbesondere auch die Armenbehörde als die zum Erlaß der Aufforderung der Übernahme der Nährpflicht zuständige Stelle anzuerkennen ist; 2. auf die strafrechtliche Behandlung, in welcher Beziehung Einreihung des Delikts in die Vergehen zu fordern ist derart, daß zwar bei besonders milden Umständen Haft, im übrigen dagegen Gefängnis, Zuweisung an die Landespolizeibehörde, aber jedenfalls nur neben Gefängnis, und im Erstfall im Wege der bedingten Verurteilung zu fordern ist; 3. auf die Strafvollstreckung, deren zur Zeit ungenügende Beordnung sich gerade auf diesem Wege besonders fühlbar macht, auf welchem die Strafe insbesonders erzieherische Zwecke zu verfolgen hat.

gez. Cuno. Flesch. Gertz.
Thomas. Jastrow.
v. Mayr. Hirschberg.

Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) als dritter Berichterstatter:

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe als Vorsitzender der Kommission und als dritter Mitberichterstatter noch einige kurze Worte hinzuzufügen; ich werde Sie dabei für die Dauer meines ersten Vortrags entschädigen und mich wirklich sehr kurz fassen. Es ist ein dritter Berichterstatter notwendig gewesen, weil der seltene Fall vorlag, daß die beiden Referenten mit der Kommission nicht übereinstimmten. Ich glaube, Sie werden es als einen Akt wirklicher Seelengröße von den übrigen Mitgliedern der Kommission anerkennen, daß wir sie trotzdem berichten ließen. Im übrigen will ich bemerken, daß die Zahl der an dem Beschluß teilnehmenden Mitglieder nicht so groß war als jetzt in der Versammlung, so daß die Majoritäten ziemlich gering gewesen sind. Aber was uns geleitet hat, war, daß, nachdem die Statistik einmal erhoben worden, wir auf einem festen Boden stehen, von einem festen Punkt ausgehen und zu einem festen Punkt zurückkehren wollten. Wir sind der Meinung, daß das sociale Übel der Verlassung durch die Erfahrung in umfassendem Maße bestätigt worden ist; wir sind einig in dem Wunsche — es zu beseitigen oder wenigstens es einzudämmen. Es ist vor einigen Jahren in einem eigentümlichen Zusammenhange aus Anlaß der Novelle zum Unterstützungs-

wohnsitzgesetz diese strafgesetzliche Bestimmung des § 361 Nr. 10 miteingefügt worden; sie ist damit in die armenrechtliche Bziehung gestellt worden, zu der sie ja gehört, sie ist aber in ihrer eigentümlichen, besonderen Erscheinung dabei ganz verkannt worden. Nun würde das ja auch nichts geschadet haben; wir würdeu uns sagen: gut, stellt die Gesetzesbestimmung hin, wohin ihr wollt, wenn sie nur wirkt! Aber sie hat nicht gewirkt, das hat die Statistik ergeben. Wir glauben auch nicht, daß nun durch noch so gute Strafbestimmungen dergleichen viel tiefer liegende sociale Schäden überhaupt gehoben werden können; wir wünschen nichts weiter zu thun, als einige Mittel an die Hand zu bekommen, die wenigstens dem Übel in seiner schlimmsten Erscheinung mit Schärfe begegnen können. Und wenn ich sage, wir sind vom gesetzlichen Boden ausgegangen und wollen auf ihm bleiben von seiten der Kommission, so sage ich damit, daß wir nicht weiter gehen dürfen, als im Rahmen der bisherigen Rechtsentwicklung diejenige Wirkung zu fordern, die in diesem Rahmen möglich ist, und das ist eine Freiheitsstrafe, die viel weiter geht als die bisherige: sie geht dahin, das Vergehen des Verlassens als das zu erkennen, was es ist, nämlich als ein Sondervergehen, das für sich seine Stellung im Strafsystem und im Strafgesetzbuch hat. Wir beschränken uns dabei, wiederum in der Erwägung, im engsten Rahmen nur das zu fordern, was wir für ganz notwendig halten, auf die Verlassung der Ehefrauen und der Kinder, das heißt, auf die Fälle, in denen es sich um das engste Familienband handelt; wir lassen fallen die weitere Forderung in Bezug auf das Verhältnis von Kind zu Eltern, so häßlich das unter Umständen sein mag. Und so kommen wir zu unseren Forderungen in den Thesen, die Sie gedruckt vor sich haben. Ich habe also im Namen der Kommission zu bitten, diesen Thesen Ihre Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a./M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a./M.): Verehrte Anwesende! Es liegen hier gewissermaßen zwei Anträge vor, die einander gegenüberstehen: Der „Wunsch“, den Herr Stadtrat Jakstein ausgesprochen hat, und der Antrag der Kommission. Streng genommen wären es sogar drei Anträge, die aus der Kommission hervorgingen. Herr Dr. Hirschberg hat aber seinerseits erklärt, daß er mit der soeben verlesenen Formulierung eines Gegenantrags, die von einer Reihe von Kollegen ausgeht und die ich zu vertreten habe, einverstanden sei, so daß wir, insoweit das Verhältnis in der Kommission in Frage kommt, nur noch mit diesen zwei Anträgen zu rechnen haben, denen beiden der unsere gegenübersteht.

Vorsitzender: Es liegt kein Antrag Jakstein vor. Herr Stadtrat Jakstein war Mitglied der Kommission, und die Kommission hat als solche nur einen Antrag der Gesellschaft zu unterbreiten, und das ist derjenige, den Herr Dr. Münsterberg soeben begründet hat. Allerdings kann ja Herr Stadtrat Jakstein sich mit anderen Mitgliedern der Versammlung ins Einvernehmen

setzen, um einen selbständigen Antrag einzubringen. Bis zu diesem Augenblick liegen nur zwei Anträge vor: derjenige des Herrn Dr. Münsterberg respektive der Kommission und derjenige der Herren Cuno und Genossen.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a./M.): Ich füge mich selbstverständlich der Auffassung des Herrn Vorsitzenden über die geschäftliche Behandlung unseres Gegenstandes.

Wir haben hier den seltenen Fall gehabt, daß alle einig sind über das Übel, das zu bekämpfen ist, daß alle einig sind, daß das Übel sehr schwerer Art ist, und daß schon in der Kommission selbst verschiedene Meinungen entstanden, die sich nicht vereinigen konnten, so daß es nicht zu einem einheitlichen Vorschlag kam, sondern von den Referenten und von der Mehrheit der Kommission Einzelheiten vorgelegt werden, die alle sehr beachtenswert sind, die aber doch nicht ganz auf den richtigen Weg leiten. Der besondere Übelstand, vor dem wir hier stehen, wenn wir das geltende Recht betrachten, ist der, daß bestraft wird eine bestimmte Strafthat mit Haft und mit Überweisung an die Polizeibehörde, ich könnte sagen mit Zuckerbrot und Peitsche; denn die Bestraften sind ja meistens Menschen recht zweifelhaften Charakters, da ist die Haft die gelindeste Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang, bei guter Kost, höchstens auf die Dauer von sechs Wochen, keine Strafe, — und als Nebenfolge dieser unbedeutenden Strafe die Überweisung an die Landespolizeibehörde, die über Zuchthaus hinausgeht und mehr als Zuchthaus gefürchtet wird: — das ist eine gewaltige Differenz. Und ob diese furchtbar schwere Buße neben jene Bagatellstrafe tritt, entscheidet ein Gericht, das den Angeklagten nur einmal sieht, aber weil wir alle zugeben, daß Fälle vorkommen, wo diese denkbar härteste Strafe zu hart ist, deshalb fragen wir: wie soll sie ausgesprochen werden? Darf das Delikt als eine ganz leichte Strafthat behandelt werden, wenn doch jene schwere Folge sich daran knüpfen kann? Darf eine zweijährige Freiheitsberaubung neben die sechswöchentliche Haft so ohne weiteres gesetzt werden?

Es ist gesagt worden, man soll dies der Verwaltungsbehörde überlassen. Ich bin selbst Verwaltungsbeamter; aber dem Verwaltungsbeamten ein solches Recht zuzuerkennen, das würde ich nur dann für unbedenklich halten, so lange ich sicher bin, daß der Verwaltungsbeamte nicht irren kann. Bis dahin will ich wenigstens das Recht nicht haben die schwerste Strafe zu verhängen ohne richterliche Garantien für den Angeklagten. Nun, was steht denn im Wege, diese richterlichen Garantien zu geben? Es handelt sich um die Unterlassung der Nährpflicht, die Außerachtlassung der Fürsorge für hilflose Kinder, für die kranke Ehefrau u. s. w.; es ist dasjenige Vergehen, durch das jemand sich schwerer gegen die Rechtsordnung vergeht als durch ein Eigentumsvergehen, einen kleinen Diebstahl u. s. w. Es muß also dem entsprechend auch vom Richter behandelt werden. Richter und Gesetzgeber gehören fast ausschließlich den vermögenden Klassen an, und es hängt uns noch so an, daß wir gerade dies Delikt gering beurteilen; jeder hat seine Flegeljahre: es kneipen Viele, es gehen Viele müßig, es spielen Viele. Ja, das ist so, solange man die Sache ansieht vom Standpunkt des heutigen Gesetzgebers, der die Armen weniger kennt, ebenso wie man lange den Arbeitsvertrag als eine Bagatellaffaire ansah: kleine Streitigkeiten über

minimale Objekte, die unter der Würde der Jurisprudenz liegen. Erst seitdem die Arbeiter in den Gewerbegerichten mitsitzen, hat man beachtet, wie im Arbeitsvertrag, den die Juristen so gründlich vernachlässigen, die wichtigsten Interessen der Arbeiter behandelt werden; und wenn wir für diese Dinge, die das Gegenstück vom Arbeitsvertrag bilden, eine Rechtsprechung hätten, bei der Arbeiter als Schöffen mitrichten, mitsprechen könnten, — so bin ich sicher, gerade diese wären für die schwerste Bestrafung der Müßiggänger und der pflichtvergessenen Väter.

Das ist also der Grund, weshalb wir in unseren Anträgen sagen, das Übel liegt darin, daß die Sache nicht ihrer Bedeutung entsprechend behandelt wird, Herr Dr. Münsterberg hat Recht, daß die Verlassung ein besonders zu behandelnder Thatbestand sei. Ja, aber, ein Vergehen soll es sein; jetzt ist es eine Übertretung, und auch nach den Kommissionsvorschlägen soll es nichts anderes werden, und doch muß die strafrechtliche Auffassung des Thatbestands eine absolut andere werden, ehe die Armenverwaltung zu ihrem Recht kommen kann. Wir wollen darauf hinweisen durch unsere Thesen, daß es sich hier um eine Sache handelt, die nicht auf dem Gebiet der Armenverwaltung, sondern im Strafrecht beruht, bei der die Armenbehörde auf das Übel hinweisen kann, bei der die Besserungsvorschläge anderswo, nämlich im Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses gefunden werden müssen. Wir wollen nicht sagen: wir müssen uns jetzt und hier auf alle diese strafrechtlichen Einzelheiten einlassen; wir wollten aber sagen: mit den wenigen, gewissermaßen zufälligen Änderungsvorschlägen der Kommission ist es nicht gethan. Es handelt sich um einen Thatbestand, der unter Umständen das ernsteste Delikt darstellen und unter Umständen auch milde aufgefaßt werden kann; es handelt sich sowohl um Fälle, welche Mißstände der ernstesten und schmählichsten Art darstellen; bei denen uns vielfach über die Verrohung, die gemeine Gesinnung, die cynische Frechheit das Blut ins Gesicht steigt, wenn jemand uns ins Gesicht lacht und erklärt, er thue für seine Frau und Kinder nichts, und aus sechs Wochen Haft mache er sich nichts. Es handelt sich aber zugleich um die anderen Fälle, wo der Mann vielleicht mit Recht einwendet: ich will nichts für die Frau thun; ich bezweifle, daß das Kind von mir ist; sie ist liederlich, sie hat immer über unsere Verhältnisse gelebt u. s. w. Und für das alles haben wir nichts weiter als die Übertretungsstrafe von sechs Wochen, allerdings mit dem Recht des Richters nach dem Eindruck, den ihm der Fall macht, den Angeklagten an die Landespolizeibehörde zu weisen. Nun, wenn die strenge Strafe erkannt werden soll, dann soll auch streng untersucht werden — also Einreihung in die Vergehen —, und wenn die milde Strafe am Platze ist, mag die Haft eintreten — also nicht unterschiedslose Strafverschärfung. Gerade hier ist aber auch der Ort für Anwendung der bedingten Verurteilung, wenn irgendwo; dies Delikt kann nie fahrlässig, sondern stets nur absichtlich begangen werden. Wenigstens im Ernstfall muß der Richter in der Lage sein, dem Manne zu sagen: verurteilt bist du, deine That hat strenge Strafe verdient; aber du kommst für diesmal noch mild davon, wenn du aber das nächste Mal dich des gleichen Ver-

gehens schuldig machst, dann kommst du ohne weiteres auf Grund des heutigen Urteils ins Arbeitshaus hinein.

Im übrigen — wir sind nicht hier, um kriminalpolizeiliche Fragen zu lösen, so wenig als rein socialpolitische; aber die Frage ist zum Teil eine kriminalpolizeiliche und zum Teil, wie die Kommission ganz richtig hervorhebt, eine socialpolitische. Diesen Zusammenhang mit der Socialpolitik leugnen wir natürlich nicht, sondern betrachten ihn in unseren Vorschlägen als selbstverständlich keiner Anzweifelung fähig und deshalb keines Beweises bedürftig. Wenn wir gegen die Wohnungsnot vorgehen, so gehen wir indirekt auch gegen dieses Übel vor. Wenn wir die Trunksucht bekämpfen, für Regelung des Arbeitsnachweises eintreten, vermindern wir die Fälle der Verletzung der Nährpflicht. Die jämmerlichen Wohnungsverhältnisse, die jämmerlichen Verhältnisse, die sich für das Familienleben unter der Unregelmäßigkeit der Arbeitsgelegenheit bilden, helfen alle zusammen, dieses Delikt zustande zu bringen; eine isolierte Behandlung desselben wäre ebenso zweckwidrig wie falsch, und deshalb haben wir im Eingang unserer Anträge gesagt: eine einheitliche administrative und gesetzliche Regelung ist notwendig. Schon jetzt aber und in Vorbereitung der erforderlichen legislatorischen Maßregeln wird es gut sein, eine Statistik aufzunehmen, wie dies gleichfalls von uns verlangt wird. Allerdings fordere ich persönlich diese Statistik nicht etwa deswegen, weil ich auf die Zahlen viel gebe, die in der einzelnen Stadt sich ergeben; die sind ziemlich wertlos; die Städte, bei denen die Verhältnisse am verzweifeltsten sind, die am genauesten wissen, daß auf ihre Anklagen doch nur Freisprechungen oder die nur ein Jahr wirkenden kleinen Haftstrafen erfolgen, unterlassen alles, stellen keine Strafanträge mehr, und gerade statistisch erscheinen sie dann im rosigsten Licht. Aber wertvoll ist es, wenn festgestellt wird, wie ungleich die Praxis bezüglich der Antragstellungen bei den Gemeinden und bezüglich der Verurteilungen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ist und diese verschiedenartige Behandlung des gleichen Delikts erhellt, wenn aus den statistischen Tabellen ersehen werden kann: in der Stadt ist die Zahl der Fälle so, und in der Stadt so, und bei diesem Landgericht wird es mit der Erkennung auf Arbeitshaus so und so gehandhabt, und in jenem Bezirk ganz anders.

Was ist hiernach zu fordern? Es ist zu fordern in Bezug auf das Verfahren Schnelligkeit und Energie und — wie auch seitens der Kommission geschieht — das Recht der Armenverwaltung zur Antragstellung, Anerkennung ihrer Befugnisse, die Aufforderung zur Arbeit derart ergehen zu lassen. Aber diese Forderung der Kommission ist eben nur ein einzelner Punkt. Wir klagen insbesondere auch darüber, daß infolge der Richterüberarbeitung und des Richtermangels die Sachen zu langsam gehen, und daß gerade bei der Behandlung der Sache als bloßer Übertretung wegen dieser Verzögerungen oft die Verjährung eingetreten ist, ehe die Sache auch nur zur Verhandlung gediehen ist.

Also wir fordern: Einreihung unter die Vergehen, nicht unter die Übertretungen; dann ist das Delikt als ein schwerwiegendes gekennzeichnet; die Möglichkeit langjähriger Freiheitsstrafe wirkt abschreckend, und erzwingt,

daß bei der Vorbereitung der Verhandlung zugleich gründlich, rasch und energisch vorgegangen würde. Die schwerste Strafe, die über Zuchthaus gehende Polizeiüberweisung soll auch fernerhin, und trotz der Möglichkeit der Gefängnisstrafe, bestehen bleiben; aber nur mehr im Ernstfalle und nur im Wege der unbedingten Verurteilung. Einzelne Forderungen, insbesondere über die Art der Strafvollstreckung, die Einrichtung des Arbeitshauses aufzustellen, hätte hier keinen Zweck und ist deshalb in den Anträgen nicht versucht; so genau kennen vielleicht die wenigsten von uns die Einzelheiten des Strafvollzuges.

Das ist also der Sinn der leider sehr schlecht geschriebenen Sätze, die vorhin verlesen wurden.

Wir stellen also hier keine Einzelforderung auf, bezüglich deren Specialstreitfragen u. s. w. entstehen könnten, wir wollen nur die Richtung bezeichnen, innerhalb deren sich die Änderung der Gesetzgebung bewegen muß, und ich glaube, daß es gelingen wird, uns alle, unter voller Billigung der wertvollen, von der Kommission geleisteten Arbeit auf diese Sätze zu verständigen, und will nur noch hinzufügen, daß zu den Unterzeichnern auch noch Herr Dr. Soetbeer (Kiel) gehört.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Frhr. v. d. Goltz (Straßburg).

Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg): Meine Damen und Herren! Die eigenartige Organisation der Straßburger Armenpflege hat es mit sich gebracht, daß die seitens der mit der Vorbereitung des vorliegenden Gegenstandes betrauten Kommission nach Straßburg gerichteten Anfragen durch den mit ihrer Bearbeitung beauftragten Beamten unerledigt liegen gelassen worden sind, ohne daß dies zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gekommen wäre. Ich muß dieserhalb die Kommission um Entschuldigung bitten. Die Sache mußte hier um so mehr zur Sprache gebracht werden, als die Ergebnisse, die wir in Straßburg mit dem § 361 Nr. 10 erzielt haben, sehr abweichen von dem, was in anderen Städten beobachtet worden ist. Es sind in den vier Jahren 1894/98 vom Armenrat in Straßburg in 63 Fällen Anträge auf strafrechtliche Verfolgung wegen Versäumung der Nährpflicht gestellt worden. Von diesen Anträgen ist es bei 12 nicht zu einem förmlichen Verfahren vor den Behörden gekommen, teils weil die Angeschuldigten nicht zu ermitteln waren, teils weil eine Ehescheidungsklage zu einer Einstellung der Verfolgung Veranlassung gab. Von den übrigen 51 Fällen ist es in 41 nur zu einer durch die Polizei ausgesprochenen Verwarnung gekommen, in 10 zum gerichtlichen Verfahren. Was war nun das Ergebnis? Wir haben in 38 Fällen schon durch die polizeiliche Verwarnung erreicht, daß der Mann dauernd zu seiner Familie zurückkehrte. Wir haben in vier Fällen durch die gerichtliche Bestrafung, und zwar in zwei Fällen nach der ersten, in den übrigen zwei nach der zweiten Bestrafung, dasselbe Ergebnis zu verzeichnen gehabt. In drei Fällen hat der § 361 Nr. 10 deshalb nicht zum Ziele geführt, weil die Ehefrau die Wiederaufnahme des Mannes in die eheliche Behausung ihrerseits verweigerte.

Nur in 6 Fällen von 51 hat irgend ein Erfolg nicht erreicht werden können. Insgesamt ergiebt sich also in 45 Fällen = 71 % der Erfolg, daß die Säumigen zurückkehrten, und die Familie nicht mehr in der Lage war, die Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen. Ich glaube, in erster Linie diesen Erfolg dem verständnisvollen Zusammenarbeiten der verschiedenen beteiligten Faktoren (Armenrat, Polizei und Gericht) zuschreiben zu sollen.

Die Folgerung, die ich aus diesem lokalen Ergebnis ziehe, ist, daß an eine Änderung der Gesetzgebung nur mit größter Vorsicht heranzutreten ist.

Im übrigen hat mich Herr Stadtrat Dr. Flesch der Notwendigkeit überhoben, im allgemeinen zu einer Reihe von strittigen Fragen Stellung zu nehmen. Ich kann mich vielmehr im großen und ganzen seinen Ausführungen nur anschließen und möchte mich hier lediglich darauf beschränken, zunächst meine volle Übereinstimmung mit der Kommission dahin festzustellen, daß dieses die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung im höchsten Maße bedrohende sociale Übel aus dem Rahmen der Übertretungen herausgenommen und zu einem besonderen Vergehen gemacht werden soll.

Im einzelnen habe ich aber gegen die Anträge der Kommission in nicht unwesentlichen Punkten lebhafte Bedenken.

Zunächst scheint mir, daß die Armenbehörde zum Erlaß der Aufforderung an die säumigen Nährpflichtigen nicht recht genügt; unsere Straßburger Erfahrungen wenigstens gehen dahin, daß, wenn die Armenbehörde eine derartige Verwarnung erteilt, sie gar keinen Erfolg hat, — das muß der Polizeibeamte thun, der Mann mit der Pickelhaube, das macht einen ganz anderen Eindruck. Und wenn nun der Polizeikommissar noch mit einer väterlichen Ermahnung die scharfe Zurechtweisung seines Wachtmeisters unterstützt, so dürfen wir in den meisten Fällen schon mit einem sicheren Erfolg rechnen.

Des weiteren scheint mir die grundsätzliche Art, wie es in Ziffer 3 des Kommissionsantrages geschieht, die Versäumung der Nährpflicht gegenüber der Ehefrau von der Überweisung an die Landespolizeibehörde auszuschließen, nicht angebracht. Ich gebe zu, daß im allgemeinen die Versäumung gegenüber den Kindern das schwerere Vergehen darstellt; es lassen sich aber wohl Fälle denken, in denen die Pflichtvergessenheit gegenüber der Frau ebenso schwer wiegt.

Endlich würde ich es sehr bedauern, wenn der Fall, daß die Kinder ihrer Nährpflicht gegenüber den Eltern nicht nachkommen, überhaupt aus dem Paragraphen verschwände. Wir haben in Straßburg wiederholt Fälle gehabt, wo die Gerichte auch Kinder bestraft haben, die ihrer Nährpflicht den Eltern gegenüber nicht nachkamen, und legen Wert darauf, daß die Möglichkeit gerichtlichen Einschreitens auch hier erhalten bleibe.

Ich unterlasse es, irgend welche besondere Anträge zu stellen, da die Anträge Flesch und Genossen wohl dazu führen werden, daß die ganze Angelegenheit im einzelnen später noch einmal zur Beratung kommt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin).

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Meine Herren, mit den Vorschlägen, die seitens der Kommission an uns gelangt sind, ist dieses Thema aus dem Gebiete der Armenverwaltung herausgenommen und auf das Grenzgebiet zwischen der Armenverwaltung einerseits und dem Strafrecht und der allgemeinen Wohlfahrtspolitik andererseits gelangt. Wir sind nunmehr von den Strömungen abhängig, die heute in der Kriminalistik herrschen. Von diesen Strömungen geht die eine nach der strafverschärfenden Seite, während die andere die Befreiung von Zwangsmaßregeln will. Trotzdem giebt es gewisse Fälle, in denen die Möglichkeit vorhanden ist, diese scheinbar unbedingt entgegengesetzten Tendenzen doch zu einem gemeinsamen Ergebnis zu bringen, und eine solche Möglichkeit scheint mir hier vorzuliegen.

Es handelt sich um ein ganz eigenartiges Institut der Strafvollstreckung, um das Arbeitshaus. Dieses ist an sich eine sehr strenge Strafe. Es ist hier gesagt worden, es sei eine „zuchthausähnliche Strafe", und wir wissen alle, daß das zutrifft. Trotzdem erkennt der Richter nicht auf diese Strafe, sondern auf eine sehr gelinde, auf einen oder ein paar Tage Haft, und die Nebenstrafe ist die Überweisung an die Landespolizeibehörde mit korrektioneller Nachhaft bis zu 2 Jahren. Dieser Zustand ist ja mit ernster sittlicher Auffassung der Strafrechtsprechung nicht vereinbar. Will man strenge Strafen haben, so soll man sie aussprechen; aber als Hauptstrafe auf einen Tag Haft erkennen und als Nebenstrafe folgen lassen eine zuchthausähnliche Strafe bis zu zwei Jahren, das ist mit dem sittlichen Ernst der Rechtsprechung nicht vereinbar. Sie werden es also begreiflich finden, daß jemand, der die vorhandenen Mißstände anerkennt, daß jemand, der zugiebt, es seien hier ernste Maßregeln notwendig, es trotzdem mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, einen neuen Anwendungsfall für eine — ich glaube, man kann fast sagen — heuchlerische Art der Rechtsprechung zu schaffen, jedenfalls für eine Art der Rechtsprechung, die schweren sittlichen Bedenken unterliegt. — Andererseits, meine Herren, kann man jemandem, der diese Bedenken hat, zurufen: wenn du sagst, in schweren Fällen solle man auf eine schwere Strafe erkennen, so mache Ernst mit deiner Forderung, dann tritt du eben auch für eine strenge Strafe ein. Und hier, meine Herren, ist der Punkt, wo die scheinbar entgegengesetzten Tendenzen sich auf einer mittleren Linie vereinigen können. Derjenige, der den Einwand macht, es sei unzulässig, auf eine so strenge Strafe, wie diese zuchthausähnliche ist, nebenbei zu erkennen, der wird gern in diesem Fall die Möglichkeit schaffen, auch als Hauptstrafe wenigstens Gefängnis zu verhängen.

Dies bringt der Antrag Cuno-Flesch zum Ausdruck; dem können auf der einen Seite diejenigen zustimmen, welche die Verschärfung haben wollen, und auf der anderen Seite auch diejenigen, welche jene sittlichen Bedenken haben, nebenbei, en passant, eine so fürchterliche Strafe zu verhängen. Ich glaube also, der Antrag bezeichnet ein Kompromiß, dem weitaus der größte Teil auch der Anwesenden wird zustimmen können.

So zeigt sich bei diesem Falle, daß keineswegs die so weit verbreitete Ansicht zutrifft, daß die volksfreundlichen Strömungen, die für die Masse eintreten, immer die sein müßten, die eine Abplattung der strengen Strafen wollen. Meine Herren, ich bin überzeugt, wenn unsere Schöffengerichte so

zusammengesetzt wären, daß die besitzlosen Volksklassen vertreten wären, — die würden in solchem Falle, wo ein Trunkenbold Frau und Kinder verlassen hat, sehr viel strenger urteilen. Machen wir uns doch klar, ein wie großer Teil des strafrechtlichen Schutzes dem Eigentumsschutze gilt. Die Diebstahlsparagraphen sind im wesentlichen ein Schutz für die besitzenden Klassen, während überwiegend Besitzlose durch materielle Not zum Diebstahl getrieben werden. Hier dagegen würde es sich recht eigentlich um einen Schutz der besitzlosen Klassen handeln, und deswegen würden Schöffen, die diesen Klassen entnommen wären, für die strengeren Strafen eintreten. Noch bei keinem Thema habe ich es so sehr bedauert, daß bei unseren Verhandlungen kein eigentlicher Vertreter aus den Klassen, die so oft in die Lage kommen, die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen, vorhanden ist, als bei diesem Thema. Ein Arbeiter würde dieses Vergehen noch viel schärfer charakterisieren, als wir es thun.

Nun, meine Herren, wenn wir also in diesem Punkt einig sind, daß hier eine schwere Verschuldung vorliegt, so bleibt doch noch immer die Frage zu prüfen, inwieweit denn die Mittel, die hier helfen sollen, anzuwenden sind, und da muß ich doch zurückkommen auf das, was vom Königreich Sachsen gesagt ist und vom Arbeitshaus in Sachsen. Wir sind ja in der Lage, das Leipziger Arbeitshaus zu kennen. Als wir vor drei Jahren in Leipzig tagten, ist uns das gezeigt worden. Es ist uns dabei ein Kommentar gegeben worden, der, wie ich glaube, von ausschlaggebender Wichtigkeit sein wird für die Frage, ob wir es als Muster anwenden können oder nicht. Es ist uns gesagt worden — und wenn ich nicht irre, ist ein Vertreter von Leipzig anwesend, der sich über die Richtigkeit der erteilten Auskunft aussprechen könnte — daß das Leipziger Arbeitshaus auf folgender Grundlage beruht. Wenn jemand eine Eingabe macht und um Armenunterstützung bittet, so nimmt der Rat der Stadt Leipzig das Recht in Anspruch, zu sagen: du hast um Armenunterstützung gebeten, daraufhin schicken wir dich ins Arbeitshaus und nicht früher heraus, als bis es uns gefällt. Als disciplinares Strafmittel kommt nach dem Reglement, das wir dort gelesen haben, in Anwendung: körperliche Züchtigung. Auf die Frage, wie dieselbe vorgenommen werde, wurde uns geantwortet: mit dem Kantschu (einer mehrsträhnigen Lederpeitsche). Im Reglement ist ferner angeführt: die sogenannte Einschließung, d. h. das Hineinstellen in eine aufrecht stehende Kiste, sodaß der Mann weder liegen noch sitzen kann, sondern in hockender Stellung 24 Stunden verharren muß, eine Einrichtung, bei der jemand für Zeitlebens eine Verkrüppelung davontragen kann. Daß die Grundlage des Reglements gesetzwidrig ist, ist nicht, wie Herr Stadtrat Jakstein sagte, zweifelhaft, — es ist völlig unzweifelhaft, daß dies eine g e s e t z w i d r i g e Einrichtung ist, und die Beamten, die eine solche Verfügung machen, unterliegen der Bestrafung wegen Freiheitsberaubung. Das ist eine ganz zweifellose Sache. Die Leiter der Armenverwaltung scheinen nicht erfahren zu haben, wie bei dem Besuch des Arbeitshauses die Gäste darüber dachten und sich aussprachen. Es war eine ganz allgemeine Entrüstung, und unter den Gästen waren Leute, deren streng konservative Gesinnung über jedem Zweifel erhaben ist, auch sie gaben ihrer Entrüstung Ausdruck.

Herr Stadtrat Jakstein hat gesagt, ich habe mir den Wortlaut notiert: „Es ist unzulässig, daß in Preußen als gesetzwidrig gilt, was in Sachsen, Mecklenburg u. s. w. durch die Verwaltungsbehörden geschieht". Nein, meine Herren, das Umgekehrte ist richtig: es ist unzulässig, daß in Sachsen, Mecklenburg u. s. w. durch die Verwaltungsbehörden geschieht, was in Preußen — mit vollem Rechte — als gesetzwidrig gilt. So muß der Satz gefaßt werden!

Meine Herren, sehen Sie, wohin man kommt, wenn man in solche Institutionen sich einspinnt und sich gar nicht die Frage vorlegt, wie es denn auf die betroffenen Volksklassen zurückwirkt? In meiner Nachbarschaft saß einer unserer sächsischen Vereinsgenossen, der sagte mir, als von der Notwendigkeit eines Rechtsgesetzes die Rede war, um das Arbeitshaus im Verwaltungswege einzuführen: „In Sachsen machen wir das alle so, ich begreife überhaupt nicht, wie man einen Einwand dagegen machen kann." Meine Herren, man sagt, die Sachsen sind helle

(Heiterkeit),

aber bei einer solchen Einspinnung in einen Ideenkreis geht auch die große Helligkeit verloren, bis der Betreffende schließlich „nicht begreift," wie man Einwände dagegen machen kann.

Was Herr Dr. Münsterberg gesagt hat von Rindfleisch und Pflaumen, das hörte sich so an, als ob die Kommissionsmehrheit im Princip das hätte haben wollen, was Herr Stadtrat Jakstein vorschlägt. Ich kann mir nur vorstellen, daß hier von Herrn Dr. Münsterberg nicht genau das gesagt worden ist, was er hat sagen wollen. Wenigstens von einem Mitgliede der Kommissionsmehrheit, Landrichter Aschrott, kann ich mir nicht vorstellen, daß er die Ausführungen des Herrn Stadtrat Jakstein über die Inferiorität der Gerichte gegenüber den höher qualifizierten Verwaltungsbehörden hätte unterschreiben wollen.

Ich glaube also, wenn wir heute einen einseitigen Beschluß dahin fassen wollten, daß die Verwaltungsbehörden die einzig maßgebenden wären, so würden wir der Sache weniger dienen, als wenn wir uns auf eine Resolution einigen, von der wir überzeugt sind, daß sie in der That den Durchschnitt der vorhandenen Meinungen trifft, und als eine solche Resolution empfehle ich Ihnen die von Cuno, Flesch und Genossen eingebrachte.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig):

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! Bei der Rede des letzten Herrn Redners, glaube ich, ist Ihnen eine gewisse Gänsehaut übergelaufen, und Sie haben sich gesagt, da ist es ja in Rußland besser unter der Knute als in dem Königreich Sachsen. Ich möchte aber doch sagen: wir Sachsen sind gemütliche Leute

(Heiterkeit),

und die Sache ist nicht so schlimm, als sie der Herr Vorredner darstellt.

Zunächst, meine verehrten Herren, muß ich Herrn Dr. Jastrow entgegnen: ehe ich mich mit einem gewissen sittlichen Pathos in derartigen haarsträubenden Schilderungen ergehe, sehe ich mir die Sache selbst mal

selber genau an, und wenn ich sie mir selbst angesehen habe, dann urteile ich anders, als ich auf das Hörensagen von irgend welchen guten Freunden zu urteilen pflege. Es sind ja sehr viele Herren in dieser Versammlung, die sowohl in Dresden als in Leipzig auf dem Armenpflegerkongreß waren. Ich bezweifle, daß irgend jemand die Kiste gesehen hat — womöglich noch mit Nägeln ausgeschlagen —; es sind einfache enge Haftzellen, in die die Betreffenden hineingesteckt werden, wenn sie sich der Hausordnung nicht fügen.

Was überhaupt unsere Verwaltungspraxis anlangt, so steht die auf dem Standpunkt, daß sie sich sagt: wenn jemand die öffentliche Hilfe, sei es für sich, sei es für seine Angehörigen, in Anspruch nimmt, so muß er sich auch den Maßregeln fügen, die die Behörde verfügt, damit er seine Angehörigen erhalten kann, und deshalb weist sie ihm eventuell in der betreffenden geschlossenen Anstalt die nötige Arbeit zu, um dadurch sich und seine Angehörigen zu erhalten. Natürlich muß er sich in einer solchen Anstalt auch der Hausordnung fügen, die selbstverständlich keine sibirische ist. Wenn er das nicht thut, wird er disciplinarisch bestraft, und unter den verschiedenen Disciplinarstrafen ist auch die körperliche Züchtigung als ultimum refugium aufgenommen.

(Zuruf: Also doch!)

— Ja, das ist richtig und geschadet hat es noch keinem von den Herren etwas

(Heiterkeit);

wenn sie Hiebe gekriegt haben, dann haben sie sie auch redlich verdient. Meine Herren, ich glaube kaum, daß der Weg, der jetzt vorgeschlagen wird, zum Ziele führen wird; das Richtige ist nur der Verwaltungszwang, der sich vollständig der Widersetzlichkeit und dem bösen Willen anpassen läßt; umgeben Sie denselben mit den nötigen Kautelen gegen Mißbrauch, so, glaube ich, haben Sie den richtigen Weg. Stellen Sie aber nicht immer die Verwaltungsbehörden als die ungarischen Stuhlrichter hin, die jeden über die Bank legen und ihm fünfundzwanzig aufzählen lassen!

(Heiterkeit.)

Die Verwaltungsbehörden sind auch Menschen

(Zuruf: Und können irren!)

und wissen, was sie ihrem Gewissen und dem Publikum gegenüber schuldig sind.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Direktor Dr. Buehl (Hamburg):

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Hochverehrte Versammlung! Bei uns in Hamburg hat die Verabsäumung der Nährpflicht einen geradezu bedenklichen Umfang angenommen, und die Statistik des Herrn Dr. Hirschberg hat Ihnen ja gezeigt, daß Hamburg in diesem Punkte einen traurigen Vorrang behauptet vor allen übrigen Städten des deutschen Vaterlandes. Deshalb ist aber auch in Hamburg das Bedürfnis nach wirksamen Abwehrmaßregeln gegen säumige Nährpflichtige ein ganz besonders dringendes, und ich kann Ihnen versichern, daß ich kaum aus einer Versammlung der ehrenamtlichen Organe herausgehe, ohne daß mir in Anlaß dieses oder jenes

Falles der nachdrückliche Wunsch auf die Seele gebunden worden wäre, ich möchte dafür Sorge tragen, daß Personen, welche ihre Nährpflicht in frivoler Weise verabsäumen, dahin kommen, wohin sie gehören, nämlich in die Zwangsarbeitsanstalt.

(Bravo!)

Meine Herren, solche wirksamen Maßnahmen, wie sie diesem socialen Übel gegenüber vonnöten sind, kann ich weder in dem Antrage der Kommission, noch auch in dem Antrage der Herren Flesch und Genossen erblicken; das Grundübel würde bei Annahme dieser Anträge nicht behoben. Und das liegt nach meiner Auffassung darin, daß die Entscheidung verbleibt in den Händen der Gerichte, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei den tausend Möglichkeiten, die das Gesetz dem Angeklagten an die Hand giebt, die Entscheidung zu verschleppen, gar nicht in der Lage sind, diejenige prompte Justiz zu üben, wie sie für uns unbedingt erforderlich ist.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, wenn wir aus dem vorzüglichen Referat des Herrn Stadtrat Jakstein gesehen haben, zu welchen Konsequenzen die Gerichte in diesen Fragen gekommen sind, so müssen wir, als Männer der Praxis, glaube ich, den Kopf schütteln und uns fragen, ob denn unsere Richter in allen Fällen dasjenige Maß von socialer Bildung besitzen, welches die Entscheidung über derartige Fragen erfordert.

(Sehr richtig!)

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich gesonnen bin, einen Stein auf unseren Richterstand zu werfen! Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen. Bis zu meinem, vor etwa zwei Jahren erfolgten Übertritt in die Verwaltung war ich als Staatsanwalt in der Strafjustiz thätig, und ich muß leider bekennen, daß ich damals für sociale Fragen nur geringes Verständnis hatte, und daß ich, ebenso wie die Mehrzahl meiner Kollegen, solche Sachen im Vergleich zu juristischen Streitfragen als Bagatellen zu behandeln pflegte.

Also ich glaube, eine wirksame Hilfe können wir in der Frage von den Gerichten nicht erwarten, und auch der Deutsche Verein hat bereits wiederholt dieser Auffassung Ausdruck gegeben, zuletzt noch im Jahre 1893, wo das Verwaltungszwangsverfahren gegenüber derartigen Leuten ausdrücklich gefordert worden ist.

Und, meine Herren, wenn man sagt, dieses Verwaltungszwangsverfahren vertrage sich nicht mit den Reichsgesetzen, so halte ich dem entgegen, daß der Vertreter des Reichsamts des Innern, Herr Geheimrat Kelch, sich im Jahre 1893, nachdem er zunächst darauf hingewiesen, daß neben den Reichsstrafbestimmungen landesgesetzliche Strafbestimmungen, die dieselben Materien betreffen, nicht Platz haben können, folgendermaßen ausgesprochen hat: „Dagegen werden die Landesgesetze weiter bestehen, soweit sie nur den Polizeibehörden die Möglichkeit geben sollen, im Zwangsverwaltungswege dasjenige durchzusetzen, worauf hinzuwirken diese Behörden nach Lage der Gesetzgebung verpflichtet sind." Also, meine Herren, es wird von dem Vertreter des Reichsamts des Innern keineswegs behauptet, daß der Verwal-

tungszwang unzulässig sei; es wird ihm hier vielmehr unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich das Wort geredet, und aus den Ausführungen der Herren, die auf einem anderen Standpunkt stehen, habe ich sachliche Erwägungen, die in schlagender Weise den Beweis erbrächten, daß das Verwaltungszwangsverfahren unzulässig sei, nicht entnehmen können.

Das Verwaltungszwangsverfahren wird in drei deutschen Bundesstaaten, darunter zwei Königreichen, geübt, und die Erfahrungen sind die allergünstigsten; das hat auch die Statistik bestätigt. Nun denken wir daran, in Hamburg unsere Armengesetzgebung zu reformieren, und ich bin zum Referenten der Kommission, die das neue Gesetz ausarbeiten soll, bestellt. Ich bin in dem Vertrauen und in der Hoffnung hierher gegangen, für diese meine schwierige Position, die ich einnehme, wenn ich den Verwaltungszwang in das neue Gesetz aufnehmen will, durch den Beschluß dieser angesehenen Versammlung eine Rückenstärkung zu empfangen, und ich hoffe, in dieser Erwartung nicht getäuscht zu werden. Meine Herren, bedenken Sie, daß die Verhältnisse vielleicht nicht in allen Bundesstaaten so ungünstig liegen wie in Preußen. Wenn die preußische Regierung Bedenken trägt, den Verwaltungszwang einzuführen, so giebt es Bundesstaaten, in denen die Verhältnisse anders liegen, und ich möchte hier dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß denjenigen Bundesstaaten, die auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vorgehen wollen, diese Absicht nicht unnötig dadurch erschwert werden möchte, daß ein Beschluß gefaßt wird, der, sei es direkt oder indirekt, sich für die Unzulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens ausspricht. Ich möchte bitten, daß ein Beschluß gefaßt werden möge, wonach diese angesehene Versammlung ihrer Ansicht dahin Ausdruck giebt, daß das Verwaltungszwangsverfahren da, wo es erreichbar ist, in erster Linie angestrebt werden möge. Ich beantrage deshalb, der zu fassenden Resolution etwa folgenden Satz voranzustellen: „Die Versammlung erachtet in erster Linie die Anwendung der im Verwaltungswege zu beschließenden Überweisung in ein Arbeitshaus als das geeignete Zuchtmittel gegen säumige Nährpflichtige und wünscht, daß die zuständige Staatsbehörde durch eine entsprechende Gesetzgebung der öffentlichen Armenpflege neben wirksameren Strafmitteln auch jenes Zuchtmittel zur Verfügung stellen möchte.“ Ich appelliere hiermit an die 70 Städte, die sich in der Vorenquete für das Verwaltungszwangsverfahren ausgesprochen haben. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie mich nicht im Stich; werden Sie der von Ihnen ausgesprochenen Meinung nicht untreu und stimmen Sie meinem Antrage zu!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Kuhn (Dresden.)

Stadtrat Kuhn (Dresden): Meine Herren, durch die ganze Verhandlung zieht sich, namentlich in den Vorträgen des Herrn Berichterstatters Jakstein und des Herrn Dr. Jastrow, der Irrtum, als ob dieser Zwang, der hier gegenüber Personen ausgeübt wird, die schuldhaft ihre Nährpflicht gegen Angehörige verabsäumen, schlechthin der Reichsgesetzgebung zustehe.

Dies ist ein grundlegender Irrtum. Dies Gebiet gehört nicht der Reichsgesetzgebung schlechthin, sondern der Reichsverfassung. Sie wissen, daß einer der ersten Paragraphen der Reichsverfassung zwar das Unterstützungswohnsitzwesen dem Reiche zuspricht, aber das Gebiet des Armenwesens mit Ausnahme desjenigen, was sich auf den Unterstützungswohnsitz bezieht, der Landesgesetzgebung vorbehält. Wir stehen also, wenn wir etwas anderes anstreben, nicht einer Änderung der Reichsgesetzgebung gegenüber, sondern einer Änderung der Reichsverfassung.

Es gründet sich das Vorgehen im Königreiche Sachsen auf die Armenordnung von 1840. Diese legt den Armenbehörden nicht nur die Fürsorge auf, sondern auch die Polizei, und dazu gehört das Vorgehen, wie es wiederholt gekennzeichnet ist. Wir tagen heute in der Stadt eines Landes, das eifersüchtig ist auf die ihm in der Reichsverfassung verliehenen Sonderrechte. In Sachsen ist man ebenso eifersüchtig auf das Recht, was uns die Reichsverfassung in Bezug auf die Armengesetzgebung eingeräumt hat, und ich bitte, sich immer gegenwärtig zu halten, daß es sich hier nicht, wie gesagt, um eine Änderung der Reichsgesetzgebung, sondern der Reichsverfassung handelt, und daß es unsere Pflicht ist, auch derartige Sonderrechte zu schonen und aufrecht zu erhalten.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Samter (Charlottenburg).

Stadtrat Samter (Charlottenburg): Meine Herren, ich will Ihre Aufmerksamkeit nur eine einzige Minute in Anspruch nehmen. Ich gehöre zu den Unterzeichnern des Antrags Cuno-Flesch, stehe also auf dem Boden, daß ich es unter gewissen Umständen für notwendig halte, eine korrektionelle Nachhaft eintreten zu lassen. Ich glaube aber nicht unwidersprochen lassen zu dürfen, wenn sowohl in dem schriftlichen Referat des Herrn Jakstein als auch in den heutigen Ausführungen des Herrn Direktors Dr. Buehl behauptet wird, daß die Erfahrungen mit dem Verwaltungszwangsverfahren überall die günstigsten sein sollen. Meine Herren, veranschaulichen Sie sich die Ziffern: ist das Verwaltungszwangsverfahren wirklich das „Schreckgespenst", das die Leute abhält von der Versäumung ihrer Nährpflicht? Ich bestreite das. Ich gebe zu, daß es unter Umständen dahin wirken **kann**, aber keineswegs dahin zu wirken **braucht**. Ich habe zusammengezählt, daß in den Städten des Königreichs Württemberg, in denen das Verwaltungszwangsverfahren besteht, 56 Fälle vorgekommen sind auf insgesamt 93000 Einwohner, d. i. $^1/_2$ ‰; ich habe ferner zusammengezählt in Mecklenburg, wo die Einrichtung ebenfalls besteht: 50 Fälle auf 85000 — gleichfalls $^1/_2$ ‰. Dem habe ich gegenübergestellt die Verhältnisse in Charlottenburg, und ich glaube, wer die Verhältnisse in Charlottenburg kennt, wird zugeben, daß die Bevölkerungszusammensetzung nach dieser Richtung mindestens der in den Städten von Württemberg und Mecklenburg gleich zu erachten ist —: ich habe in Charlottenburg **ohne** das Verwaltungszwangsverfahren auf 163000 Einwohner 43 Fälle konstatiert, also $^1/_4$ ‰, mithin nur $^1/_2$ soviel wie in den Orten, die das Ver-

waltungszwangsverfahren bereits haben. Aber weiter: Herr Kollege Jakstein führt in seinem Referat an, daß in Güstrow in Mecklenburg 63 Personen der Anstalt überwiesen sind, von denen 11 rückfällig waren, also 17 %. Daraus geht zweifellos hervor: wenn 17 % trotz der scharfen Bestimmungen, die in der Anstalt herrschen, rückfällig waren, so ist das kein geeignetes Abschreckungsmittel.

Ich bitte Sie also, die Resolution Cuno-Flesch anzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, ich habe mich um das Wort beworben, nicht um das Schlußwort als Korreferent zu nehmen, sondern zu einer persönlichen Bemerkung, und den Anlaß dazu hat ein Wort des Herrn Dr. Jastrow mir gegeben. Es ist ein Mißgeschick für mich, als Referent, gewesen, zum zweiten Teil meiner Ausführungen, die sich auf die Kritik der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bezogen, nicht zum mündlichen Vortrag haben gelangen zu können; aber es ist eine Ungerechtigkeit gegen mich von seiten des Herrn Dr. Jastrow gewesen, mir auf Grund meines schriftlichen Berichts eine Äußerung unterzuschieben, die ich nicht gethan habe, und in einem Tone mich als einen Beleidiger der ordentlichen Gerichte hinzustellen, der den Thatsachen widerspricht und meine entschiedenste Abwehr herausfordert. Er hat gesagt, ich hätte dem preußischen Richterstand das Zeugnis einer niedrigeren Stellung ausgestellt und den Verwaltungsbehörden eine superiore Qualifikation beigelegt. Wer meinen gedruckten Bericht gelesen hat, wird mir zugeben, daß ich in diesem sehr heiklen Punkte überaus vorsichtig gewesen bin. Ich bin wahrheitsgetreu gewesen und habe Thatsachen angegeben, zu deren Angabe ich mich verpflichtet hielt; aber ich bin nicht soweit gegangen, eine derartige Qualifikation des Richterstandes auszusprechen, wie mir heute durch Herrn Dr. Jastrow suppeditiert worden ist, und verwahre mich dagegen, mich hier gegen einen Stand aufzuspielen, dem ich einst selbst angehört habe.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Meine verehrten Damen und Herren! Wenn jemand ein ganzes Menschenalter sich mit der Armenpflege beschäftigt hat, so wird wohl kaum ein Thema sein Interesse in so hohem Maße in Anspruch nehmen, wie das gegenwärtige. Ich glaube, ich kann wohl sagen, daß gerade die besten Armenpfleger, die ihr Amt mit ganzer Liebe und ganzer Pflichttreue auffassen und durchführen, diejenigen sind, die es nicht genug beklagen können, daß sie gegen die Familienväter, die ihre Pflicht ihren Frauen und Kindern gegenüber vernachlässigen, nicht so auftreten können, wie sie es gern möchten. Meine Herren, es ist oft vorgekommen, daß, wenn ein Armenpfleger sich die größte Mühe gegeben hat, einen derartigen Mann zu verfolgen oder verfolgen zu lassen, nachdem er für die Familie und für die Kinder mit der größten Gewissenhaftigkeit gesorgt hatte, dann, wenn er endlich so weit war, einen Strafantrag zu

stellen, vom Gericht im Stich gelassen wurde. Gerade der § 361 würde noch gar nicht mal so übel sein, wenn er nicht so furchtbar lax aufgefaßt würde. Wir müssen z. B. in Elberfeld den Beweis bringen, daß der Mann, den wir für gesund und arbeitsfähig halten, in der Lage ist, seine Familie zu unterhalten. Wenn umgekehrt ein solcher Angeklagter den Beweis bringen müßte, daß er nicht in der Lage ist, seine Ernährungspflicht zu erfüllen, dann würden wir viel weiter mit dem Paragraphen kommen. Mit größter Freude haben wir in Elberfeld es begrüßt, daß diese Frage hier auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und ich habe versprochen, mit ganzer Wärme dafür einzutreten und für eine Resolution zu stimmen, die es ermöglicht, daß Übelstände, die in unserer Armengesetzgebung herrschen, verbessert werden. Ich kann mich deshalb nur mit dem Antrag, der vorliegt, vollständig einverstanden erklären.

Vorsitzender: Es ist ein vermittelnder Antrag in Arbeit; wir werden also wohlthun, mit dem Schluß der Diskussion zu warten, bis derselbe Ihnen vorgelegt sein wird.

Inzwischen gebe ich das Wort Herrn Unterstaatssekretär a. D. Professor Dr. v. Mayr (München).

Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. v. Mayr (München): Meine Herren, da augenblicklich eine Pause auszufüllen ist, bitte ich, mir zu gestatten, das Wort zu ergreifen und der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß der Antrag Flesch und Genossen doch meines Erachtens sich in einem solchen Rahmen bewegt, daß auf denselben wohl die Meinungen der Versammlung sich vereinigen können. Ich würde nicht empfehlen, die mit etwas scharfer Spitze für das Verwaltungszwangsverfahren sich aussprechende Fassung zu wählen, die von Hamburg aus empfohlen worden ist. Wenn diese scharfe Spitze wegfällt, wenn es also einfach bei dem ursprünglichen Vorschlage bleibt, wie er in dem Antrage Cuno-Flesch enthalten ist, dann könnten wir wohl uns darauf vereinigen. Ob der oben erwähnte, in seiner Fassung noch nicht bekannte Antrag noch günstiger sich gestalten wird, kann ich nicht wissen.

Noch Eins aber möchte ich hinzufügen über den kleinen Zwischensatz, der die Einbeziehung der Statistik der Verfehlungen gegen die Nährpflicht in die Reichskriminalstatistik befürwortet. Es ist meines Erachtens bedauerlich, daß die Reichskriminalstatistik zu streng formalistich nur auf Verbrechen und Vergehen sich bezieht. Hier bei dieser Gelegenheit, da wir von der Reform der Rechts- und Verwaltungsnormen über die hier vorliegende Frage sprechen, scheint mir dieses in dem Zwischensatz enthaltene Verlangen, daß sofort auch in der Reichskriminalstatistik Aufschluß gegeben wird über das Funktionieren des § 361 Nr. 10, ein richtiges und durchaus unbedenkliches zu sein. Ich möchte also auf alle Fälle dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Worte, wonach in der Reichskriminalstatistik über die fraglichen Verfehlungen Aufschluß gegeben werden soll, nicht in Wegfall kommen.

Vorsitzender; Herr Stadtrat Dr. Münsterberg wird Ihnen den Vermittlungsantrag jetzt verlesen.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich würde vorschlagen, bei der demnächst folgenden Abstimmung zu unterscheiden einmal diejenigen, die die strafrechtliche Vorschrift wünschen, selbstverständlich vorbehaltlich der redaktionellen Fassung, zweitens diejenigen, die einen Ausspruch der Versammlung über die Anwendbarkeit des Verwaltungszwangsverfahrens wünschen, und drittens diejenigen, die den Antrag im Sinne des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. v. Mayr fassen wollen, also die Kriminalstatistik bei dem Antrag mitberücksichtigen wollen.

Vorsitzender: Ich glaube, das geht nicht; wir haben es jetzt bloß mit den beiden vorliegenden Anträgen zu thun, und da können wir nur so vorgehen, daß wir zuerst über den einen und dann über den andern abstimmen lassen.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Damit bin ich ganz einverstanden.

Der Vermittlungsantrag entspricht im wesentlichen den Anträgen von Flesch und Genossen.

Den Schlußsatz wegen der Kriminalstatistik habe ich noch nicht aufgenommen, weil er mir außerhalb des Rahmens der Vereinigung zu liegen scheint.

Vorsitzender: Ich frage also die Vertreter der beiden Ansichten, ob dieser Antrag ihren beiderseitigen Wünschen entspricht?

(Geteilte Rufe: Ja! Nein!)

Das Wort hat Herr Stadtrat Cuno (Königsberg).

Stadtrat Cuno (Königsberg): Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn über den Antrag Buehl abgestimmt wird, wir hier über eine Rechtsfrage entscheiden, nämlich darüber, ob principiell das Zwangsverfahren zulässig ist oder nicht. Die Erörterung darüber, ob das Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist oder nicht, war im Rahmen der Debatte absolut notwendig. Herr Dr. Jastrow hat diese Erörterung eingeführt, weil von der Stellungnahme zu dieser Frage allerdings die Schlußabstimmung abhängen muß.

Ich möchte im Interesse des Herrn Dr. Jastrow nur ganz kurz feststellen, daß Herr Dr. Jastrow die Leipziger Anstalt zusammen mit mir gesehen und besichtigt hat und auf Grund der Eindrücke, die wir dort gewonnen haben, zu seinem Urteil gekommen ist, und daß auch Herr Stadtrat Ludwig-Wolf im wesentlichen das bestätigt hat, was Herr Dr. Jastrow über die Vorgänge und Maßnahmen innerhalb der Arbeitsanstalt hier vorgebracht hat. Es war deshalb im Interesse der Sache wohl gegeben, daß diese Frage zur Erörterung kam.

Ich bitte aber, den Punkt nur von diesem Gesichtspunkt aus zu behandeln: wollen Sie einfach zur Abstimmung bringen, das Verwaltungszwangsverfahren ist zulässig. — gut, dann brauchen Sie nichts weiteres; wir aber, die wir es für unzulässig halten, müssen etwas weiteres geben, — und deswegen der Antrag Flesch.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meiner Ansicht nach wird es nicht darauf ankommen, daß man persönlich dazu Stellung nimmt, ob das Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist, sondern ob es von uns gewollt wird.

(Sehr richtig!)

Wir sind keine gesetzgeberische Körperschaft; überlassen wir die Frage der Zulässigkeit den dazu Berufenen, dem Parlamente und der Regierung! Wir haben bloß zu sagen, was wir aus unserer praktischen Erfahrung heraus für richtig und zweckmäßig halten.

Nun, meine Herren, der Antrag Buehl soll ja nicht als ein selbständiger Antrag gestellt werden, sondern in Verbindung mit dem Antrag der Kommission. Also die Bedenken, die Herr Kollege Cuno hatte, daß wir uns schädigten und einen ungenügenden Beschluß faßten, sind nicht begründet; denn sowie die gesetzgebenden Körperschaften es nicht für zuläßig halten, bleibt nichts übrig, als eine Verbesserung der Strafgesetzgebung vorzunehmen.

Der Antrag Flesch ist mir deshalb zuwider, weil er für meinen Standpunkt Unklarheiten enthält und die Frage, die einen Teil der Versammlung doch sehr stark beschäftigt, vollständig umgeht. Ich bin aber der Auffassung, die Sache ist schon soviel in unseren Kreisen besprochen worden, daß schließlich eine feststehende Ansicht vorhanden sein dürfte, und kann deshalb dem Antrag Buehl keine Schwierigkeiten bereiten.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Direktor Dr. Buehl (Hamburg).

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Wenn mein Antrag im Zusammenhang mit dem Kommissionsantrage zur Diskussion gestellt ist, so läuft er möglicherweise Gefahr, abgelehnt zu werden, wenn die Majorität der Herren mit dem Kommissionsantrage nicht einverstanden ist. Ich möchte deshalb meinen Antrag als einen selbständigen Antrag gestellt sehen.

Vorsitzender: Das ist ein Irrtum. Es würde in jedem Falle über Ihren Antrag zuerst abgestimmt werden, und erst dann sich die weitere Abstimmung über den Antrag der Kommission anschließen.

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Herr Stadtrat Cuno hat gemeint, es solle durch meinen Antrag die Rechtsfrage, ob das Verwaltungszwangsverfahren zuläßig sei, entschieden werden. In diesem Sinne ist mein Antrag nicht gemeint; vor die Entscheidung über diese schwierige Rechtsfrage will ich die Versammlung im gegenwärtige Augenblicke nicht stellen, sondern die Versammlung soll nur entscheiden, ob das Verwaltungszwangsverfahren zweckmäßig und wünschenswert ist oder nicht. — Ich will dann auch noch den Zusatz machen, daß das „Verfahren mit den erforderlichen Kautelen gegen mißbräuchliche Anwendung auszustatten“ sei.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Senator Grote (Hannover).

Senator Grote (Hannover): Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Buehl anzunehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir in Preußen augenblicklich nicht die Befugnis haben, Familienväter, welche sich der Nährpflicht entziehen, obwohl sie dieselben erfüllen könnten, zwangsweise in ein Arbeitshaus zu schicken; wir müssen die Gerichte anrufen, und, wie die Enquete ergeben hat, führt das in sehr vielen Fällen nicht zum Ziele. Ich wüßte nun gar nicht, was eigentlich gegen das Verwaltungszwangsverfahren geltend gemacht werden könnte. Die Verwaltungsbehörden sind ebensogut in der Lage, zu prüfen und zu entscheiden, wenn es erforderlich ist, nährpflichtvergessene Familienväter in das Arbeitshaus zu bringen, als wie die Gerichte. Die Verwaltungsbehörden stehen den Fragen sehr viel näher und können sie naturgemäß sehr viel besser prüfen als die Richter. Ich möchte Sie deshalb dringend bitten, auf dem alten Standpunkt, welchen der Kongreß in dieser Frage seit Jahren eingenommen hat, stehen zu bleiben und den Antrag Buehl anzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): In den Streit wegen des Arbeitshauses in Leipzig mische ich mich nicht ein, namentlich nicht, da Herr Ludwig-Wolf ja die Darstellung des Herrn Dr. Jastrow in allen wesentlichen Punkten bestätigt hat. Lediglich als Vertreter des von der Kommission abweichenden Antrags bemerke ich: Es ist jetzt ein Antrag gekommen seitens des Herrn Direktors Buehl auf Einführung des Verwaltungszwangsverfahrens, und zwar zunächst als Zusatz zu unserem Antrage. Ja, schwarz und weiß gehen nicht zusammen. Der Antrag Buehl ist das genaue Gegenteil von dem, was wir gewollt und für zulässig erklärt haben; das ist nicht ein Zusatz, sondern ein Gegensatz. Nun hat er ihn aber selbst geändert: Er will nicht direkt den sächsischen Rechtszustand, sondern er will ein Verwaltungszwangsverfahren „mit den erforderlichen Kautelen". Ich glaube, daß wir uns hierdurch viel näher kommen oder gar zusammen treffen. Auch die Herren in Sachsen werden nicht erklären, daß sie keine Kautelen wollen; sie halten aber vielleicht die Kautelen für genügend, und wir anderen halten die nicht für genügend. Macht man ernste Kautelen, so hat man Untersuchung, Beschwerde, Rechtsmittel, kurzum Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens zu einem richterlichen Verfahren. Der Unterschied ist einleuchtend. Hätten wir die sächsischen Verhältnisse in Frankfurt, so wäre ich in der beneidenswerten Lage, einen Menschen, den ich hier für arbeitsscheu halte, von meinem Armenamte ohne alles weitere ins Arbeitshaus schicken zu können. Ich brauchte nicht zu untersuchen, und er könnte sich nicht beschweren. Wäre umgekehrt das Verwaltungszwangsverfahren „mit den erforderlichen Kautelen" umgeben, was würde dann erforderlich sein? Dann müßte ich die Sache, wenn sich der betreffende nicht gutwillig ins Arbeitshaus schieben läßt, sondern Beschwerde erhebt, dem

Bezirksausschuß in Wiesbaden vorlegen, und dürfte natürlich zunächst nichts gegen den Mann vornehmen. Dann ging es weiter an den Provinzialausschuß. Jede Behörde könnte Zeugen vernehmen, dürfte nur nach Anhör des Arbeitshauskandidaten ihren Entscheid fällen, und dann hätten wir ein vollständig richterliches Verfahren ohne Richter. Nun besteht doch die vorher erwähnte Superiorität des Verwaltungsbeamten gegenüber dem Richter nicht in dem Sinne, daß jene aus besserem Holze geschnitten wären als die Richter, auch nicht so, daß sie an sich weniger formalistisch und sachentsprechender urteilen, als die Richter, sondern einfach darin, daß sie sich selbständiger und rascher bewegen können.

Gerade diese Schnelligkeit der Entscheidung, die Unmittelbarkeit, mit der der Zwang eintritt, ist ja die besondere Eigentümlichkeit des sächsischen Verfahrens; nehmen Sie diese noch, — und das wollen wir, weil uns die dem Verwaltungsbeamten anvertraute Macht zu weit geht, und das wäre Zweck und Resultat der erforderlichen Kautelen, so werden sich alle die Klagen, die jetzt gegen die Gerichte gerichtet sind, gegen die Verwaltungsbehörden richten, also ein Zwangsverfahren „mit den erforderlichen Kautelen", ist kein sächsisches Verwaltungszwangsverfahren mehr. Soll aber durch die Zufügung nur den Gegnern eine Brücke gebaut werden, — meine Herren darauf gehen wir nicht, das lassen wir lieber bleiben. Diejenigen, die meinen, die Sachsen handeln richtig, sollen für das Verwaltungszwangsverfahren stimmen und mögen dann die Arbeitshäuser einführen, die Herr Dr. Jastrow und Herr Kollege Ludwig-Wolf so übereinstimmend geschildert haben; diejenigen, die es nicht für richtig halten, sollen dagegen stimmen.

Ich bitte also um Annahme unserer Anträge, die ja offenbar den Beifall der Mehrheit der Versammlung gefunden haben, ohne den Buehlschen Zusatz. Großes Gewicht lege ich, wie ich noch ausdrücklich bemerken will, auf die Annahme des Passus in betreff der Aufnahme dieser Straffälle in die offizielle Kriminalstatistik, die Herr Unterstaatssekretär Dr. v. Mayr soeben vertreten hat. Die Einreihung dieser Strafthaten in den Rahmen der jährlich erhobenen Kriminalstatistik ist notwendig, und der großen Bedeutung entsprechend, die wir dem Delikt zuweisen, das von dem Haufen der gewöhnlichen Übertretungen durchaus getrennt sein muß, damit es als das erkannt werde, was es ist: als die schwerste Verfehlung, deren sich der Vermögenslose gegen den Staat zu schulden kommen lassen kann; — eine Verfehlung, die gebührend streng, aber mit Vermeidung auch des Scheins von Willkür gestraft werden muß. In diesem Sinne bitte ich nochmals um Annahme unserer Anträge.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, durch die Ansicht des Herrn Stadtrats Dr. Flesch, wird doch der ganze Standpunkt verschoben. Es handelt sich nicht darum, diese beiden Ansichten in Gegensatz zu bringen, sondern lediglich darum, daß hier unser Kongreß erklärt, wir halten das Verwaltungsstrafverfahren für das Nächstliegende, mindestens aber das, was die Herren Dr. Flesch und Genossen vorschlagen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; die Diskussion ist daher geschlossen.

Ehe ich den Herren Berichterstattern das Schlußwort gebe, bezw. sie frage, ob sie darauf verzichten, will ich mir nur gestatten, Ihnen vorzutragen, wie sich nachher die Abstimmung gestaltet. Ich meine, wir würden zuerst über den Antrag Buehl abzustimmen haben, und je nachdem diese Abstimmung ausfällt, denselben entweder den anderen drei Anträgen voranstellen, oder aber dies unterlassen. Ich würde zuerst dann abstimmen lassen über den vereinigten Antrag der Herren Dr. Flesch und Dr. Münsterberg.

(Dr. Münsterberg: Der vereinigte Antrag fällt fort!) Dann also zuerst über den Antrag Flesch und Genossen und zuletzt über den Antrag der Kommission.

Das Wort zur Fragestellung hat Herr Stadtrat Dr. Flesch.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.). In diesem Falle würde ich vorschlagen, besonders abzustimmen über die Worte „mit den erforderlichen Kautelen". Ich würde deren Streichung beantragen, weil sie irre führen. Die Einweisung ins Arbeitshaus ohne richterliches Verfahren ist das Unrecht, das nicht zu dulden ist, und das nicht durch den Zusatz verschleiert werden soll, und ich werde gegen den von mir vertretenen Antrag stimmen, wenn er durch Annahme des Buehlschen Zusatzes in sein Gegenteil verkehrt werden soll!

Vorsitzender: Also dann ändert sich die Sache so, daß wir eventuell über diese Worte „mit den erforderlichen Kautelen" zuerst abstimmen, und, je nachdem diese Abstimmung ausfällt, dann über den Antrag Buehl mit diesen Worten oder ohne dieselben.

Das Wort zur Fragestellung hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Im Antrag Buehl steht in erster Linie Zwangsverfahren und dann Strafverfahren; ein anderer Teil wünscht: außerdem, neben dem Strafverfahren auch Zwangsverfahren. Es ist also wichtig, ob dieses in erster Linie oder außerdem, d. h. hinter dem Strafverfahren, als Wunsch auszudrücken ist.

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Ich lege großen Wert darauf, daß das Verwaltungszwangsverfahren in erster Linie steht.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Sodann möchte ich noch beantragen, daß, wenn die principielle Richtung durch Beschluß festgestellt ist, dann eine aus den Antragstellern bestehende Kommission mit der redaktionellen Fassung betraut wird.

Vorsitzender: Ich nehme an, daß die Versammlung mit dieser Einsetzung einer aus den Antragstellern bestehenden Redaktionskommission einverstanden ist, da kein Widerspruch erfolgt.

Wir haben also zunächst darüber abzustimmen, ob die Worte „in

erster Linie" bleiben sollen; dann über die Worte „mit den erforderlichen Kautelen", dann über den Antrag Buehl im ganzen, sodann über den Antrag Flesch und in zweiter Linie über den Antrag der Kommission.

Ich frage nunmehr den Herrn Referenten Dr. Hirschberg, ob er das Schlußwort nehmen will.

(Derselbe verzichtet.)

Herr Stadtrat Jakstein?

(Verzichtet gleichfalls.)

Herr Stadtrat Dr. Münsterberg?

(Desgleichen.)

Also dann bitte ich diejenigen Herren, die in dem Antrag Buehl die Worte „in erster Linie" beibehalten wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist weitaus die Mehrheit.

Jetzt bitte ich diejenigen, die in dem Antrag Buehl die Worte „mit den erforderlichen Kautelen" beibehalten wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun bitte ich mit erhobener Hand zu stimmen diejenigen, die für den Antrag Buehl im ganzen sind.

(Geschieht.)

Das ist auch die Mehrheit.

(Rufe: Gegenprobe!)

Also die Gegenprobe! Diejenigen, die gegen den Antrag Buehl sind, bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist unzweifelhaft die Minderheit.

Nun bitte ich diejenigen, die den Antrag Flesch und Genossen, in Verbindung mit dem bereits angenommenen Antrag Buehl, annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Es wird mir eben gesagt, daß die Gegenprobe gewünscht werde.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Dr. Jastrow.

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Wir haben, obwohl wir bei verschiedenen Abstimmungen Zweifel gehegt haben, doch stets geschwiegen, weil wir die proklamierte Abstimmung anerkennen. Jetzt aber liegt der Fall vor, daß das Resultat proklamiert ist, und nun werden von anderer Seite Zweifel erhoben. Ich bitte, diesen Zweifeln keine Folge zu geben, sondern das Resultat so zu belassen, wie es verkündet ist. Wir, die wir unterlegen sind, haben ein Interesse daran, daß wenigstens unsre Niederlage klar und unzweideutig hervortrete.

Vorsitzender: Wir haben soeben abgestimmt und wollen nun in der Form der Gegenprobe noch einmal abstimmen, um die frühere Abstimmung bestätigt zu sehen. Das ist nach parlamentarischem Gebrauch

durchaus zulässig. Mir ist nicht bekannt, daß jemals gegen eine beantragte Gegenprobe Widerspruch erhoben worden wäre.

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Ich habe nur diese Auffassung bekunden wollen. Es ist selbstverständlich, daß ich der Entscheidung des Herrn Präsidenten mich füge.

Vorsitzender: Ich ersuche dann diejenigen, die gegen den Antrag Dr. Flesch und Genossen sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist nach dem Urteil Ihres Büreaus die Mehrheit; der Antrag Flesch ist also nicht angenommen.

Danach haben wir jetzt noch den Kommissionsantrag, in Verbindung mit dem bereits angenommenen Antrag Buehl, zur Abstimmung zu bringen.

Ich bitte diejenigen, die für den Kommissionsantrag mit dem Antrag Buehl sind, die Hand zu erheben.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Dr. Münsterberg.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Es waltet offenbar ein Mißverständnis bei der Abstimmung ob. Die Fassung, die Sie dem Antrag Buehl gegeben haben, „in erster Linie", wäre vollständig sinnlos, wenn Sie keine „zweite Linie" hätten.

Vorsitzender: Der Antrag Flesch und Genossen ist abgelehnt, und wir werden jetzt über den Antrag der Kommission mit dem Buehlschen Antrag abstimmen. Das übrige ist nachher Sache der Redaktionskommission.

Ich bitte also wiederholt diejenigen Herren, die den Antrag der Kommission in Verbindung mit dem Antrag Buehl annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist nach der Meinung des Büreaus die Mehrheit.

(Ruf: Gegenprobe!)

Ich bitte, um die Gegenprobe zu vollziehen, diejenigen, die nun den zusammengesetzten Antrag Buehl und Kommission nicht annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Damit ist der Gegenstand 4 der Tagesordnung erledigt. Ich bitte die Herren, morgen recht pünktlich um 9 Uhr zur Stelle zu sein.

Ich habe nochmals daran zu erinnern, daß diejenigen Herren Mitglieder und Gäste, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingetragen haben, ersucht werden, dies jetzt zu thun.

Sodann habe ich zu wiederholen, daß die Herren, die morgen am Festmahl teilnehmen wollen, schon heute die Karten lösen müssen, damit der Wirt sich einrichten kann.

Es wird ferner gebeten, die auf 3 Uhr für die Besichtigungen angesetzte Zeit nicht gar zu sehr zu überschreiten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Gemeinderat Stähle.

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Es ist jetzt bereits halb Drei; die Zeit für das Mittagessen würde doch gar zu sehr beschnitten werden. Es wird nicht möglich sein, vor 4 Uhr zu den Besichtigungen anwesend zu sein.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Ratsassessor Fleischmann von hier.

Ratsassessor Fleischmann (Nürnberg): Ich muß zugeben, daß die Zeit für das Mittagsmahl etwas kurz sein würde, wenn Sie Punkt 3 Uhr da sein wollten. Das akademische Viertel ist selbstverständlich bewilligt, nur möchte ich gebeten haben, keine allzu weitgehende Interpretation desselben eintreten zu lassen.

Vorsitzender: Ich schließe hiermit die erste Sitzung der 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 30. September 1898.

Der Vorsitzende, Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld), eröffnet die Sitzung nach 9 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Bevor wir in die Verhandlungen eintreten, habe ich daran zu erinnern, daß es dringend wünschenswert ist, daß diejenigen Damen und Herren, welche heute an dem Festmahl teilnehmen wollen, jetzt ihre Meldungen bei dem Büreau machen, damit der betreffende Wirt sich auf die größere oder geringere Zahl einrichten kann.

Auf dem Büreau liegen einige Druckschriften von Einrichtungen Nürnbergs zur Verteilung aus.

Herr Ratsassessor Fleischmann hat das Wort, um einige Mitteilungen zu machen über die für heute und morgen in Aussicht genommenen Besichtigungen.

Ratsassessor Fleischmann (Nürnberg): Meine sehr geehrten Herrschaften! Diejenigen von Ihnen, welche das Krankenhaus besichtigen wollen, möchte ich bitten, dies heute Nachmittag zu thun, weil es morgen Vormittag nicht möglich ist wegen des Betriebes im Krankenhause und wegen der Krankenbesuche, die nicht gestört werden dürfen. Im übrigen bitte ich diejenigen, welche in Bezug auf die Führung irgend welche besondere Wünsche haben, diese Wünsche im Laufe des Vormittags beim Büreau kundzugeben, damit die Führung entsprechend eingerichtet werden kann.

Für morgen Vormittag sind wiederum Besichtigungen geplant; ich möchte auch da bitten, allenfallsige Wünsche mitzuteilen, damit wir uns einrichten können.

Für morgen Nachmittag hat eine große Anzahl von Herren den Wunsch ausgesprochen, auf den Schmausenbuck geführt zu werden. Wer Lust hat, sich hieran zu beteiligen, den möchte ich gebeten haben, es vielleicht auch anzumelden, damit wir die Zahl der Teilnehmer ungefähr wissen und, je nachdem, den Wirt oben verständigen können. Die Abfahrt findet

um 2 Uhr mit einem Vorortszug vom Centralbahnhof aus statt; es ist für Führung dann gesorgt. Wenn Herren auf den Dutzendteich allein gehen wollen, so könnte man sich zu einer noch zu vereinbarenden Stunde, vielleicht an der Lorenzer Kirche zusammenfinden, von wo aus der Dutzendteich mit der elektrischen Straßenbahn sehr leicht zu erreichen ist; auch in diesem Falle wird, wenn mir bezügliche Wünsche kundgegeben werden, für Führung gesorgt werden. Es ist aber der allgemeine Wunsch laut geworden, daß die Mehrzahl sich vielleicht auf den Schmausenbuck begeben möchte, weil da landschaftlich mehr geboten ist und schöne Waldspaziergänge in der Nähe sind.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein. Wir stehen bei Nr. 5:

Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den deutschen Bundesstaaten.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Ratsassessor Fleischmann (Nürnberg).

Berichterstatter Ratsassessor Fleischmann (Nürnberg): Hochansehnliche Versammlung! Den schriftlichen Bericht, welchen ich über unser Thema zu liefern die Ehre hatte, werde ich als der Mehrzahl von Ihnen bekannt voraussetzen dürfen. Es wird mir verstattet sein, seinem Gedankengange im wesentlichen zu folgen.

Wie allgemein bekannt, bestehen im Deutschen Reiche drei verschiedene Systeme des Armenrechts, welche schon vor Gründung des Reiches bestanden haben und von diesem bei seiner Gründung übernommen wurden. Bayern hatte und behielt sein im Jahre 1868 neu erlassenes Heimat- und Armengesetz; den Reichslanden verblieb, so wie das französische Civilrecht, auch das französische Armenrecht, während für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, einschließlich Hessens südlich des Mains, Württembergs und Badens, das kurz vorher erlassene Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Geltung blieb bezw. trat.

Diese Gesetze und Rechte kommen zunächst für die Unterstützung der den einzelnen Rechtsgebieten angehörenden Hilfsbedürftigen, also für die Inländer im Sinne der einzelnen Rechte, in Betracht, treffen aber auch Vorsorge für die Ausländern im Bedürftigkeitsfalle zu gewährenden Unterstützungen.

Soweit die eigentlichen Armengesetze nicht Bestimmung treffen, findet sich die Rechtsgrundlage für die Unterstützung hilfsbedürftiger fremder Staatsangehöriger einerseits im Freizügigkeitsgesetze, andrerseits im Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 und in der Eisenacher Übereinkunft vom 11. Juli 1853. Diese Gesetze und Verträge sind heute noch durchwegs anzuwenden im Verkehr zwischen Bayern und den Reichslanden unter sich und im Verkehr dieser beiden Gebiete mit den übrigen der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzes unterliegenden Bundesstaaten. Sie statuieren grund-

sätzlich die Hilfepflicht des Aufenthaltsstaates bezw. der Aufenthaltsgemeinde, bestimmen jedoch zugleich, daß die zu leistende Hilfe Fremden — Ausländern also im Sinne der Gesetze — nach den gleichen Grundsätzen wie Inländern zu gewähren ist. Diese Grundsätze nun, wie sie für Bayern und das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes gelten, mögen zunächst in Kürze erörtert werden; die Darstellung der diesbezüglichen Verhältnisse in den Reichslanden werden Sie aus berufenerem Munde vernehmen.

Die erste Hilfe, aus welchen Gründen dieselbe auch notwendig sei, obliegt in Bayern auf alle Fälle der Aufenthaltsgemeinde; über die Art und das Maß der zu gewährenden Hilfe entscheidet das Bedürfnis. Je nach diesem ist es Aufgabe der Armenpflege, ganz oder teilweise erwerbsunfähigen Personen die unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Pflege zu gewähren, Kranken die erforderliche Hilfe zu leisten, sowie für die Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, endlich — und das ist ein sehr wichtiges Gebiet — armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen. Voraussetzung der Hilfeleistung ist erstens die Hilfsbedürftigkeit — das ist nach bayerischem Gesetze der Zustand, in welchem eine Person mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermag —, dann der Mangel des Vorhandenseins alimentationspflichtiger Verwandten, endlich der Mangel oder die Unmöglichkeit des Eingreifens der freiwilligen Armenpflege. Die obligatorische Armenpflege ist, wie Sie sehen, vollständig in den Hintergrund gestellt; erst sollen die anderen Quellen helfen, und, wenn diese versiegen, dann erst die öffentliche Armenpflege eingreifen.

In Notfällen können diese Voraussetzungen natürlich vor der Hilfeleistung nicht strenge geprüft werden, ebensowenig als einem Arbeitsfähigen, welcher sonst ja keinen Unterstützungsanspruch hat, im Falle dringender Not die unaufschiebbare Unterstützung versagt werden darf.

Die Art und das Maß der erforderlichen Hilfe zu bestimmen, ist Ermessenssache des Armenpflegschaftsrats; das ist das korporative Organ der Armenpflege, welches sich aus den im Ehrenamt funktionierenden, von der Gemeinde gewählten Armenpflegschaftsvätern zusammensetzt. Zur Sicherung der Armen und Bedürftigen steht diesem sowohl hinsichtlich der Unterstützungspflicht selbst und seines Unterstützungsanspruchs wie auch hinsichtlich der Höhe der ihm zu gewährenden Unterstützung der Beschwerdeweg zu.

Die Kosten der Armenpflege sind von den Gemeinden in gleicher Weise aufzubringen wie alle sonstigen Gemeindelasten: sie werden als Gemeindeumlagen dem Haushaltungsvoranschlag zugerechnet und als solche nach dem Steuersoll des Einzelnen eingehoben, bezw. im Zwangswege beigetrieben. Dieses unter der Voraussetzung, die ich schon erwähnte, daß die ersten Quellen der Armenpflege, welche das Gesetz namentlich aufführt, die ich aber hier ungenannt lassen kann, versiegen und versagen.

In welchen Fällen Ersatzansprüche der bayerischen Gemeinden unter sich bestehen, ist hier nicht der Ort näher darzulegen; es genüge der Hinweis darauf, daß die Hilfepflicht grundsätzlich, also definitiv, der Heimatsgemeinde obliegt, daß jedoch ausnahms- und zeitenweise diese Verpflichtung

auf die Aufenthaltsgemeinde übergeht. Die Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde ist, ebenso wie die der Staatskasse, bei Unterstützung von Nichtbayern, bedingt durch die Erstattung einer befristeten Anzeige. Die Heimat, früher ein mehr idealer, jetzt ein reiner Rechtsbegriff, kann von Nichtbayern unter denselben Voraussetzungen erworben werden wie von Bayern selbst; wird sie vor Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit verliehen, so tritt ihre Wirksamkeit erst mit Erlangung der letzteren ein, und die Gemeinden sind in diesem Falle befugt, nach ihrer Größe abgestufte Gebühren zu erheben; erfolgt dagegen die Aufnahme in den Staatsverband vor Erwerbung der Heimat, so erlangt der Aufgenommene an seinem Wohnsitz die vorläufige Heimat, welche kraft Gesetzes und gebührenfrei bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen — das sind vier- oder siebenjähriger ununterbrochener und unterstützungsfreier Aufenthalt — zur definitiven oder selbständigen Heimat wird. Während des Bestehens der vorläufigen Heimat vertritt der Staat die Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde. Charakteristisch ist beim Heimatsrecht im Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz — und darin liegt wohl der Hauptunterschied —, daß, von den oben genannten Fällen abgesehen, ein Heimatserwerb oder eine Heimatsänderung niemals kraft Gesetzes, sondern nur auf Grund Beschlusses und besonderer Verleihung durch die Gemeinde eintritt.

Die Bedeutung der Heimat in ihrer Wirkung ist die ganz gleiche wie die des Unterstützungswohnsitzes: Recht des Aufenthalts und Recht auf Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle. Bei Unterstützung von Nichtbayern, welche, wie ich schon erwähnte, nach ganz gleichen Grundsätzen wie bei Bayern und zwar durch die Aufenthaltsgemeinde zu erfolgen hat, übernimmt der Staat die Ersatzpflicht der hilfeleistenden Gemeinde gegenüber. Bei Unterstützungen in Erkrankungsfällen und bei Beerdigung mittelloser Nichtbayern besteht nach der Eisenacher Konvention keinerlei Ersatzpflicht, bei sonstigen Unterstützungen nur dann, wenn die Hilfeleistung über drei Monate gedauert hat, von dieser Zeit an. Die letzteren Fälle werden in der Praxis nur sehr selten sein und meistens darauf hinauslaufen, daß, um die armenpolizeiliche Heimweisung, welche das Freizügigkeitsgesetz im Falle dauernder Hilfsbedürftigkeit zuläßt, und welche im Gothaer Vertrage bezüglich des Verfahrens geregelt ist, zu vermeiden, eine Person am Aufenthaltsorte belassen und dort von ihrer heimatlichen Armenpflege unterstützt wird. —

Dieses sind im wesentlichen die Grundzüge, nach welchen in Bayern die Unterstützung nichtbayerischer Hilfsbedürftiger erfolgt.

Eine Frage möchte ich hier aber noch kurz streifen. Wie Ihnen allen bekannt ist, hat das Heimatgesetz im Jahre 1896 eine Neuerung erfahren, welche sehr bedeutsam ist. Neben der Verkürzung der Heimatserwerbungsfristen von 10 auf 6 und von 7 auf 4 Jahre nämlich, wurde auch das sogenannte „Abschiebungsrecht" der Gemeinden geschaffen, d. h. es wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, für denjenigen, welcher in einer fremden Gemeinde einen Heimatsanspruch besitzt und diesen nicht selbst geltend macht, den Anspruch für den Berechtigten zu erheben, und gegebenenfalls auch gegen den Willen des Berechtigten selbst. Wie die Praxis zeigt, wird von dieser gesetz-

lichen Befugnis der ausgiebigste Gebrauch gemacht. In manchen, ich darf sogar sagen in vielen Gemeinden wurde aus diesem Anlaß, um einer drohenden Überlastung vorzubeugen, in Erwägung gezogen, ob nicht das Recht der armenpolizeilichen Heimweisung strenger und intensiver gehandhabt werden müsse. So sehr dieser Gedanke vom Standpunkt der Selbsterhaltung aus berechtigt sein mag, so sehr wäre seine Ausführung im Interesse der Humanität und der Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit bedauerlich. Ich berühre diese Frage, weil eine vermehrte Heimweisung natürlich ebensogut Bayern als Nichtbayern betreffen müßte und betreffen könnte. Inwieweit der beregte Gedanke zur Ausführung kommen wird, läßt sich heute noch ebensowenig übersehen wie die Wirkung der 1896er Novelle überhaupt. Ich möchte aber doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß nach Möglichkeit menschlich verfahren, und zur härtesten aller armenrechtlichen Maßregeln immer nur im alleräußersten Falle gegriffen werden möge.

So viel über das Gebiet des Heimatsrechts, Bayern.

Was sodann die wechselseitige Unterstützung Bedürftiger in den dem Unterstützungswohnsitzgesetze unterliegenden Bundesstaaten unter sich anbelangt, so bestimmt hier das Gesetz grundlegend: jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln. Das heißt: jeder Deutsche hat in jedem deutschen Bundesstaate das Recht, im Bedürftigkeitsfalle dieselbe Unterstützung zu verlangen, wie sie der Angehörige dieses Bundesstaates selbst nach dem Gesetze beanspruchen kann; ferner: bei Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes selbst steht ihm seine Zugehörigkeit zu einem anderen Bundesstaate nicht hindernd im Wege, vielmehr erwirbt jeder Deutsche in jedem beliebigen Bundesstaate, wenn er den gesetzlichen Anforderungen genügt hat, den Unterstützungswohnsitz so, wie der dem Bundesstaate angehörende Deutsche selbst; oder mit anderen Worten: die Staatsangehörigkeit hat auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes keinen Einfluß. Hierzu ist zu bemerken, daß unter „Deutschen" im Sinne dieser Bestimmung alle Nichtbayern und Nichtreichsländer zu verstehen sind.

Damit ist die im Thema gestellte Frage hinsichtlich der Unterstützungspflicht erschöpfend beantwortet. Es erübrigt nur noch ein ganz kurzes Eingehen auf die Ausführung der Grundbestimmungen.

In dieser Richtung geben die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsgesetze Maß. Eine nähere Darlegung aller einzelnen bezüglichen Verhältnisse und Verschiedenheiten würde mich hier natürlich zu weit führen; und da die überwiegende Mehrzahl von Ihnen ohnehin in diesen Gesetzen lebt, kann ich mir hier Einzelheiten füglich ersparen und mich mit einem Hinweise auf meinen schriftlichen Bericht begnügen.

Über den in seinen Wirkungen, wie erwähnt, rechtsbegrifflich mit der Heimat vollkommen identischen Unterstützungswohnsitz werde ich gleicherweise nähere Ausführungen unterlassen dürfen. Zu erwähnen ist vielleicht, daß in Preußen die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ausdrücklich auch Bayern zugestanden wird, wennschon diese noch ihre eigene bayerische Heimat

besitzen. In solchen Fällen ist ein Ersatzanspruch für geleistete Hilfe jedenfalls ausgeschlossen. Hinsichtlich der Unterstützungspflicht gilt im übrigen wesentlich dasselbe wie in Bayern: der Armenverband des Aufenthaltsortes hat zunächst jedem Bedürftigen jedweder Staatsangehörigkeit die erforderliche Hilfe zu leisten, und zwar definitiv auf seine Kosten, wenn der Unterstützte am Orte unterstützungswohnsitzberechtigt ist, — mit Anspruch auf Ersatz dagegen bei Landarmen und Ausländern. Bei Landarmen besteht das weiteste Princip: das ist das Territorialprincip, das heißt: der Landarmenverband des Unterstützungsortes hat die aufgewendeten Kosten definitiv zu tragen. Der Ersatzanspruch für Ausländer richtet sich nach den bestehenden und von mir bereits erwähnten Verträgen. In allen Fällen muß die Hilfe nach Maßgabe des vollen Bedürfnisses gewährt werden, und sie wird auch so geleistet. Zugleich sei festgestellt, daß auch im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes die Bereitstellung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel gesetzlich gewährleistet ist, sodaß der Arme vollen Schutz genießt, sei er welcher Staatsangehörigkeit immer.

Meine Damen und Herren! Ich hätte damit nun meine Aufgabe erfüllt, soweit ich den bestehenden Rechtszustand zu schildern hatte; doch möchten Sie mit diesem trockenen, Ihnen ohnehin bekannten Materiale nicht zufrieden sein, und ich möchte Sie damit auch nicht gerne entlassen. Einige kritische Bemerkungen seien mir daher noch gestattet.

Es liegt mir nichts ferner als das, den alten Streit zwischen Heimat und Unterstützungswohnsitz neu entfachen oder einen Feldzug gegen das eine oder andere der beiden Systeme eröffnen zu wollen; ich hielte dieses für weder veranlaßt noch zeitgemäß, noch auch den weit wichtigeren Bestrebungen, über die mein Herr Mitberichterstatter sprechen wird, förderlich. Diese auf die principielle Durchführung der obligatorischen Armenpflege gegenüber der fakultativen gerichteten Bestrebungen müssen auch erst ihrem Ziele zugeführt sein, um dann von dieser teilweisen Rechtseinheit zur vollen Rechtseinheit zu gelangen. „Die Armenlasten auf breiteren Schultern!" — das scheint mir die erste, mit der Zeit unabweisbar werdende Forderung zu sein; es ist eine Forderung der Gerechtigkeit — denn es ist ungerecht, allen Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit die gleichen Aufgaben zu stellen, und der Unterschied in der Leistungsfähigkeit zwischen großen und kleinen Gemeinden wächst von Tag zu Tage. Wird diese Reform durchgeführt sein, so wird sich der Wegfall des gegenwärtigen Kostenersatzes von selbst ergeben, und wir sind dem Ideale wieder um einen Schritt näher.

Meine letzte Forderung ist sodann die: fort mit der armenpolizeilichen Ausweisung! Die Ausweisung ist eine Härte, wenn sie den neuen Ankömmling trifft, — sie ist eine entsetzliche Härte, wenn sie gegen den Angesessenen verfügt wird. Nur einen mir letztlich in praxi vorgekommenen Fall bitte ich Ihnen erzählen zu dürfen. Die Frau eines braven Arbeiters wurde Witwe; ihr Mann hinterließ ihr vier Kinder. Da kein Vermögen vorhanden war, der Verdienst der Frau in einer Fabrik mit acht Mark wöchentlich auch selbstverständlich zur Erhaltung der ganzen Familie nicht hinreichte, wurde die Frau unterstützungsbedürftig. Verwandte, die ihr Unterstützung gewähren konnten, waren nicht vorhanden; mithin mußte die

öffentliche Hilfe eingreifen. Sie erhielt auch von ihrer Heimatgemeinde eine wöchentliche Unterstützung. Nun hatte diese Frau, welche als Mädchen in Nürnberg gelebt hatte, die Heimat, die sie durch ihre Heirat erworben hatte, in ihrem Leben niemals gesehen, sie war dort eine vollkommen fremde Person, sowie auch ihr diese ihre Heimatgemeinde und die ganze Gegend dort vollkommen fremd war. Wer unter Ihnen würde der Ausweisung dieser bedauernswerten Frau das Wort reden?!

Ich will aber auf Einzelheiten nicht eingehen und schließe mit der Bemerkung, daß ich die von mir gestellten drei Forderungen bei einer zukünftigen Neugestaltung des Armenrechts, welche hoffentlich das ganze Deutsche Reich umfassen wird, für sowohl unabweisbar als auch erfüllbar erachte.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Als Mitberichterstatter hat das Wort der Herr Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.).

Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar): Hochgeehrte Damen und Herren! Wie Ihnen mein Herr Vorredner klar dargelegt hat, zerfällt armenrechtlich das Deutsche Reich in drei Gebiete.

Für zwei dieser Gebiete, den „Unterstützungswohnsitz" und das „Heimatsrecht", hat der Herr Vorredner als Endergebnis seiner Frage nach der wechselseitigen Unterstützung im wesentlichen folgenden Satz festgestellt:

„Jeder Hilfsbedürftige jedweder Staatsangehörigkeit hat in beiden Gebieten von Gesetzes wegen Anspruch auf Armenschutz und die gesetzliche Gewißheit, daß die zur Armenhilfe erforderlichen Mittel bereitgestellt sind!"

Zwar bestehen zwischen beiden Systemen noch gewisse Streitpunkte; mein Herr Vorredner erwähnte den alten Streit. Aber die Grundlage ist beiden Systemen gemeinsam! Diese Grundlage charakterisiert sich dahin: es herrscht in beiden Systemen die obligatorische Armenpflege!

Das Wesentliche dieser Grundlage besteht darin, daß die zur Armenhilfe erforderlichen Mittel, soweit erforderlich, auf dem Zwangswege herbeigeschafft werden können, ebenso wie alle übrigen notwendigen Auslagen des Gemeinde- und des Staatshaushalts.

Für die zwischen beiden Systemen noch bestehenden Streitpunkte kann ich nun nicht das alte Sprichwort anwenden: duobus certantibus tertius gaudet, — wenn Zwei streiten, freut sich der Dritte. Denn, meine verehrten Damen und Herren, als Vertreter des dritten Gebietes kann ich nur feststellen, daß zu irgend welcher Freude keine Veranlassung vorliegt!

In Elsaß-Lothringen gilt nämlich, im Gegensatze zu dieser obligatorischen Armenpflege, die sogenannte „fakultative", „freiwillige" Armenpflege!

Das Wort „freiwillig" ist, wie Münsterberg zutreffend in seinem Berichte angedeutet hat, nicht richtig gewählt; die deutsche Sprache hat aber meines Wissens kein Ersatzwort für „fakultativ" und so wird „freiwillig" wohl beizubehalten sein.

Auch in dem Gebiete der „fakultativen" Armenpflege ist nämlich ein

gewisses Aufsichtsrecht der Gemeinde, beziehungsweise dem Staate belassen, so daß man von einer vollen „Freiwilligkeit“ wohl nicht reden kann. So ist in Elsaß-Lothringen die Fürsorge für verlassene Kinder, Waisen und Irre auf größere Verbände, auf die Bezirke, übertragen und damit gewissermaßen „obligatorisch“ gemacht.

Aber das Wesen der „fakultativen“ Armenpflege steht in geradem Gegensatz zu demjenigen der „obligatorischen“. Soweit die Mittel freiwillig aufgebracht sind, werden sie verteilt; sind keine Mittel mehr vorhanden, so hört der Begriff dieser „Armenpflege“ auf, sie stellt ihre Thätigkeit ein!

Diesen Gegensatz, meine Herren, kann ich wohl Ihnen, die Sie ja Sachkenner sind, am besten dadurch kennzeichnen, daß ich sage: Wir stehen hier vor dem socialen Gegensatze der heutigen „Armenpflege“ gegenüber der alten, „Almosenwirtschaft“!

Es ist mir nun leider in der kurzen Zeit nicht vergönnt, Ihnen hier die angeblichen Vorzüge dieses „fakultativen“ Systems und seine wirklichen Mängel zu schildern. Auf dem Kongresse 1896 in Straßburg ist dies geschehen, und es hat der Kongreß in Straßburg in seinem Beschlusse ein verurteilendes Erkenntnis abgegeben. Der damalige Beschluß lautete:

> „Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen.
>
> Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlichen Armenpflege erwünscht.“

Wie Sie von Münsterberg gestern gehört haben, hat auch das Mutterland dieses Systems, Frankreich, die Unhaltbarkeit längst erkannt! Der internationale Kongreß in Paris im Jahre 1889 hat, wie damals Monod feststellte, „à l'unanimité“, einstimmig, einen Beschluß gefaßt, der ein nicht minder verurteilendes Ergebnis hatte:

> L'assistance publique doit être rendue obligatoire par la loi en faveur des indigents, qui se trouvent temporairement ou definitivement dans l'impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de l'existence.“

Mit anderen Worten, ebenso klar und ebenso deutlich, wie es der Verein damals in Straßburg ausgesprochen hat: die heutige Zeit mit ihren großen socialen Anforderungen kann mit diesem Systeme armenrechtlich nicht mehr wirtschaften!

Im übrigen, meine verehrten Anwesenden, verweise ich auf das, was ich in meinem Berichte gesagt habe. Ich habe Ihnen auch, um Ihnen, die Sie ja in der Praxis leben, das zu beweisen, was ich hier theoretisch behaupte, Gelegenheit verschafft, einen Einblick in die Erfahrungen zu nehmen, die wir in Colmar mit diesem Systeme gemacht haben.

Nachdem vor nunmehr sechs Jahren Colmar den Versuch gemacht hat, eine „Armenpflege“ im heutigen Sinne des Wortes einzurichten, und nachdem — das darf ich sagen — unter lebhafter Beteiligung gerade der elsaß-

lothringischen eingeborenen Bevölkerung diese Neuordnung, soweit es wohl möglich war, geglückt ist, hat nunmehr der Armenrat von Colmar nach fünfjähriger Wirksamkeit eine „Denkschrift" ausarbeiten lassen und hat in dieser Denkschrift das festgelegt, was wir unter diesem Systeme während dieser 5 Jahre erlebt und was wir schließlich als die Summe unserer Erfahrungen hingestellt haben.

Ich bitte Sie, gelegentlich von dieser „Denkschrift" Kenntnis zu nehmen; sie liegt auf und steht zu Ihrer Verfügung. Ich will nur kurz drei Punkte aus dieser Denkschrift betonen.

An erster Stelle finden Sie eine Äußerung über dieses System im allgemeinen, wie es sich uns darstellt; es werden die Schwierigkeiten, mit denen gerade wir im Elsaß zu kämpfen haben, kurz erörtert. Das Elsaß zieht sich als schmaler Streifen zwischen zwei Grenzen hin, auf der einen Seite Baden, auf der anderen Frankreich. Die Nähe dieser Grenzen sowie der Schweiz, der Pfalz und Luxemburgs wirkt natürlich äußerst ungünstig auf unsere Verhältnisse: wir sind dem Stromertum und dem Vagabundentum in ganz besonderer Weise ausgesetzt und haben mit äußerst schwierigen Verhältnissen zu kämpfen. Nun wird in der Denkschrift gesagt:

„Diesen Schwierigkeiten gegenüber fehlt es dem Armenrate an der Möglichkeit, den ersten und wichtigsten Verwaltungsgrundsatz seiner Thätigkeit zu Grunde zu legen, einen Grundsatz, der sonst für jede gesunde Verwaltung maßgebend ist, nämlich, daß für die notwendigen Ausgaben entsprechende Einnahmen gesichert sein müssen. Eine Verwaltung, welche in den blauen Dunst hinein ausgiebt, ohne zu wissen, ob sie ihre Ausgaben decken kann, ist keine Verwaltung, sondern eine Mißverwaltung."

Es wird dann darauf hingewiesen, daß unser Versuch, versteckt, wenn ich so sagen darf, zu dem „obligatorischen" Systeme überzugehen, dem vollen Bedürfnisse entsprechend zu unterstützen und dann hinterher von der Stadt Indemnität zu erlangen, mißglückt ist. Denn die Stadtverwaltung hat uns — wenn ich mich trivial ausdrücken darf — auf die Finger gesehen und hat uns gesagt, das sei nicht zulässig.

Dann wird Ihnen — und das scheint mir die pièce de résistance zu sein — dargelegt, worin denn eigentlich unsere Einnahmen bestehen, auf die wir rechnen müssen. Da haben Sie drei Kategorien. Wir haben an festen Einnahmen aus Kapitalrenten, Rückzahlungen aus Altdeutschland und dem Zuschusse der Stadt etwa auf 38000 Mark zu rechnen. Wir rechnen an wahrscheinlichen Einnahmen — das sind Einnahmen, auf deren Eintreffen man mit einer gewissen Bestimmtheit wenigstens rechnen kann — 11000 Mark, und an gänzlich zufälligen Einnahmen — Ertrag von Festlichkeiten, Marktabgaben, Sammlungen, Geschenken u. s. w. — auf etwa 31000 Mark. Sie sehen also bei einem Gesamtbudget von 80000 Mark nur 38000 Mark feste Einnahmen!

Und so ist es denn z. B. im vergangenen Jahre gekommen, daß wir mitten im Winter, im Dezember, nicht einen roten Heller mehr in der Armenkasse hatten; wir mußten Darlehne aufnehmen, um nur dem Tagesbedarf genügen zu können; wir hatten Notstandsarbeiten eingerichtet zur Unterstützung braver und fleißiger Armer, — wir mußten sie einstellen,

jedenfalls so erheblich beschränken, daß wir eine ganze Anzahl dieser Leute, die schon die Arbeit begonnen hatten, auf die Straße weisen mußten. Das ist die praktische Wirksamkeit dieses Systems!

Ich verkenne nun nicht, daß jede Regel auch ihre Ausnahme hat, und vor allen Dingen haben wir in unserer Landeshauptstadt, in Straßburg, eine solche Ausnahme. Straßburg hat sehr reichliche Einkünfte, es hat einen intelligenten Stadtrat mit Verwaltungsbeamten an der Spitze, auf die das ganze Land stolz sein kann. Dort liegen die Verhältnisse allerdings anders; dort können sie wirtschaften, weil sie stets Indemnität zu gewärtigen haben. Der Stadtrat hat — Herr von der Goltz wird Ihnen das nachher bestätigen können — in einem Jahre die budgetmäßige Ausgabe von 50 000 Mark auf 100 000 Mark erhöht. Straßburg ist aber die Ausnahme; die Regel ist eine durchaus andere.

Das Gesamtergebnis der Betrachtung dieses Systems ist also das: es ist nach heutigen Begriffen nicht mehr haltbar!

Wie stehen wir nun mit unserer heutigen Frage diesem System gegenüber? Wie stellen sich in Elsaß-Lothringen die Unterstützungen von Angehörigen anderer Bundesstaaten?

Es liegt hier nahe, den Vergleich zu ziehen zwischen dem Familienvater, der für die Seinen sorgt und dem Staate, der dieselbe Sorge zu tragen hat. Meine Damen und Herren, ein Familienvater, der seine eigenen Kinder nicht mit regelmäßigem Verdienst ernährt, sondern auf milde Gaben und zufällige Einkünfte verweist, der seine Kinder hungern läßt und betteln schickt, wenn nichts mehr vorhanden ist, kann auch dem Fremden keine Hilfe und keine Unterkunft bieten!

Und so beantwortet sich die Frage, die hier zu beantworten war, sehr einfach: in einem Staate, in dem ein derartiges Armensystem herrscht und ausgeübt wird, kann auch thatsächlich der Ausländer — und das sind ja die Angehörigen anderer Bundesstaaten uns gegenüber — nicht auf Armenhilfe rechnen! Zwar kennt auch unser Gesetz den sogenannten „Unterstützungswohnsitz“. Ich vermeide es, Ihnen das zu wiederholen, was in dieser Hinsicht in meinem Bericht ausgeführt ist. Aber dieser Unterstützungswohnsitz ist bei uns nur ein Wort, und wenn man mit dem Schüler in „Faust“ sagen soll: „Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein“, so ist der Begriff eben nicht zu finden!

Ein Verwaltungsbeamter in Straßburg, der die Verhältnisse sehr genau kennt, hat vor kurzem einen sehr treffenden Ausspruch gethan. Er sagte: bei uns bedeutet der Unterstützungswohnsitz diejenige Gasse, in welcher der Arme betteln gehen darf. So liegt die Sache!

Was nun die hier fragliche „gegenseitige“ Unterstützung angeht, so bezeichne ich sie als eine höchst einseitige! Sie haben gehört, daß auf deutscher Seite volle örtliche Armenpflege einem jeden Hilfsbedürftigen gesichert ist; Sie wissen nunmehr nach der Darstellung unseres Systems, daß eine derartige Armenhilfe bei uns nur dann überhaupt geboten werden kann, wenn Mittel vorhanden sind; Sie wissen aber auch, daß eine gesetzliche Sicherung dieser Mittel unseren Zuständen unbekannt ist!

Wie stellen sich nun diesen Mängeln gegenüber zunächst unsere in-

ländischen Kreise, die führenden Kreise des Volkes, die doch hier das wichtigste Wort mitzureden haben? Sie wollen von einer Änderung nichts wissen; das ist Ihnen bekannt. Es sind hauptsächlich folgende Behauptungen, die ich kurz charakterisieren will, mit denen man den Ruf nach einer Änderung, nach einer Besserung zurückweist.

Zunächst, behauptet man, es sei unter diesem Systeme die „Privatwohlthätigkeit“ viel mehr entwickelt, während unter dem obligatorischen System die Privatwohlthätigkeit geradezu zurückgedrängt und, wenn ich so sagen darf, zurückgeschreckt werde. Meine Damen und Herren, hier in Nürnberg brauche ich auf diesen Einwand überhaupt gar nicht mehr einzugehen. Sie, die Sie ja unter dem obligatorischen Systeme Ihre täglichen Erfahrungen machen, Sie wissen, wie leicht diese Quellen gerade in unseren deutschen Landen fließen, und welche großartigen Schöpfungen sie hervorgerufen haben!

An zweiter Stelle wird behauptet: die Leistungen genügen ja, weshalb eine Änderung des Systems? Hat doch ein elsaß-lothringischer Reichstagsabgeordneter im Reichstage erklärt: „wir weisen Niemand zurück, wir unterstützen Alle, die hilfsbedürftig zu uns kommen.“ Ist das wahr? Ich sage: nein! Elsaß-Lothringen hat 1697 Gemeinden; in 976 Gemeinden besteht, wie statistisch festgestellt ist, überhaupt kein Armenrat, also überhaupt keine örtliche Armenpflege! Bleibt nur ein Rest von 721 Gemeinden, die formell wenigstens einen Armenrat haben. Nur in 568 dieser Gemeinden besteht aber eine budgetmäßige Armenverwaltung; das steht statistisch fest. Also etwa ein Drittel sämtlicher Gemeinden des Landes kennt das, was man „Armenverwaltung“ nennt! So steht die Sache!

Im ganzen Lande sind 117 Hospitäler und Hospize, und diese sollen, wie das Gesetz will, alle Notleidenden aufnehmen, die irgendwie in Zwangslage kommen, und „l'hospice le plus prochain“, das nächste Hospiz, soll Alle aufnehmen, die der Hilfe bedürfen! Daß das nicht möglich ist, habe ich vor zwei Jahren in Straßburg nachgewiesen, und, soviel ich weiß, sind meine Behauptungen nicht widerlegt. Es hat Ihnen mein Herr Vorredner ein Beispiel hier angeführt, um Ihnen eine der noch bestehenden Härten, die „Ausweisung“ vorzuführen. Der Zufall bringt mich in die Lage, Ihnen ebenfalls heute einige, und zwar zwei, Beispiele vorführen zu können.

Also, meine Damen und Herren, „es wird Niemand zurückgewiesen, der hilfsbedürftig ist.“ Wir schreiben heute den 30. September 1898; am 30. August d. J. haben die Zeitungen im Elsaß folgendes gebracht, und zwar hat es gerade eine Zeitung gebracht, die den Gegnern meiner Bestrebungen am allernächsten steht. Die Mitteilung lautet:

Thann, 30. August.

„Ein überaus trauriges Schauspiel — schreibt die Oberelsässische Landeszeitung — ist seit einiger Zeit auf dem Bungertplatze zu sehen. Dort kampiert nämlich unter freiem Himmel eine ganze Familie mit ihrer Haushaltung. Die Leute haben die Hausmiete nicht bezahlt und wurden, da auch sonst an ihrer Lebenshaltung manches auszusetzen war, von dem Hauseigentümer auf die Straße gesetzt. Wenn nun auch die betreffenden

Eltern kein großes Mitleid verdienen, so kann dieser traurige Umstand der armen kleinen Kinder wegen unmöglich fortdauern. Unsere Stadtverwaltung könnte sich doch wohl den Luxus leisten und diesen Leuten irgend wo einen Unterschlüpf auf Kosten des städtischen Geldsackes suchen, den Kindern in einer Erziehungsanstalt, den Eltern anderswo. Es ist einfach unglaublich, daß sich solch eine Scene mitten in der Stadt abspielen kann, ohne daß die hiesige Polizei interveniert."

Ich habe dann die Statistik zur Hand genommen; es ist die Statistik, die vor zwei Jahren in Straßburg Ihnen dargeboten wurde. Thann hatte damals 7425 Einwohner, jetzt mag es ungefähr 8000 haben. Einkünfte aus Kapitalien 1482,95 Mark, ferner aus Berechtigungen 1291,06 Mark Gemeindebeitrag dieser Stadt von 8000 Einwohnern 640 Mark! aus Landesmitteln ein Zuschuß von 300 Mark, aus freiwilligen Gaben — in einer Stadt von 8000 Einwohnern mit sehr entwickelter Industrie! — 934 Mark — noch etwas mehr: 66 Pfennige.

(Heiterkeit.)

Das ergiebt im ganzen eine Einnahme der Armenverwaltung von 4648,61 Mark. Sie haben aber sparsam gewirtschaftet, denn sie haben davon nur ausgegeben 4547,49 Mark. Da haben Sie das praktische Beispiel, und da haben Sie auch zugleich die Erfolge, wie bei derartiger Wirtschaft, unter diesem System die Armenpflege betrieben wird!

Dieses ist ein Beispiel für das elsaß-lothringische Inland. Nun fragen wir nach den Beziehungen zu Altdeutschland. Unter dem 31. August 1898 bringen die Zeitungen folgende Notiz aus Lothringen:

„Gestern wurde eine Frau mit vier Kindern aus den Ferryschen Arbeiterwohnungen ausgewiesen und mit ihrer ganzen Habe auf die Straße gesetzt. Die Familie stammt aus Essen und hält sich schon an die 20 Jahre fern von der Heimat auf."

Dann wird geschildert, daß der Vater Deserteur und verhaftet sei und dann heißt es weiter:

„Die Frau aber, aller Mittel bar, weiß nicht, wo hinaus. Der Herr Gendarm (!) soll ihr geraten haben (!) sich an die Kreisdirektion zu wenden, dort würde ihr die Reise nach Essen, wo die Familie heimatberechtigt ist, ermöglicht werden.

Wer aber hilft ihr nach Diedenhofen?"

Diedenhofen ist nämlich Sitz der nächsten Kreisdirektion. — Sie haben also wiederum ein praktisches Beispiel!

Schließlich, meine Damen und Herren, bringen die Verteidiger dieses Systems — und das ist eigentlich die hauptsächlichste Behauptung — folgenden Grundsatz. Sie sagen, es würde eine große Unbilligkeit dem Lande Elsaß-Lothringen gegenüber sein, wenn man dort die obligatorische Armenpflege einführte und wenn man eine Gleichstellung mit Altdeutschland eintreten ließe. Worin soll diese Unbilligkeit bestehen? Sie rechnen folgendermaßen: Elsaß-Lothringen, dieses reiche Land ist, seitdem es mit Deutschland wieder vereinigt wurde, gewissermaßen überflutet worden von einer altdeutschen minderwertigen Einwanderung. Richtig ist es — und

wir wollen das Richtige durchaus nicht leugnen —, daß in der ersten Zeit nach 1870 viel minderwertige altdeutsche Elemente nach Elsaß-Lothringen gekommen sind; daß aber diese minderwertige Einwanderung im großen längst aufgehört hat, das weiß Jedermann, der den Verhältnissen nahe steht. Geblieben ist selbstverständlich der bereits erwähnte Übelstand, der aus der Lage unseres Landes hervorgeht. Es wird dann lebhaft geschildert, wie diese Überflutung stattgefunden hat. Noch kürzlich — wenn ich nicht irre, stand es im „Figaro“ — hieß es: „comme des sauterelles“, wie die Heuschrecken, sind sie über das Land hergefallen, und das arme Land kann sich ihrer nicht erwehren. — Sie haben ja zwei solcher Exemplare hier, Herrn von der Goltz und mich; Sie sehen an uns den Ernährungszustand dieser Leute!

(Heiterkeit.)

Nun sagt man: es befinden sich in Elsaß-Lothringen viel mehr unterstützungsbedürftige Altdeutsche, als umgekehrt unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringer sich in Altdeutschland befinden — deshalb würde man unser Land im Gegensatz zu Altdeutschland ganz unbillig belasten, wenn man ohne weiteres denselben gleiche Unterstützungsrechte geben sollte.

Zunächst, meine Damen und Herren, glaube ich, daß dieser Einwand, diese Art zu rechnen, vielleicht auf den Hopfenmarkt, aber nicht in die Armenpflege gehört! Dann aber glaube ich, daß dieser Einwand auch in sich zusammenfällt, und zwar aus folgendem Grunde. Meine Damen und Herren, es ist Ihnen bekannt, daß im großen und ganzen die altdeutsche Einwanderung nicht so minderwertig ist; im Auslande, in Amerika, in Argentinien, in Brasilien sucht man nach deutschen Einwandern, weil man glaubt, daß in ihnen ein tüchtiger Volkskern dem Lande zugeführt wird, und daß sie zu arbeiten und damit auch dem Gemeinwesen zu nützen verstehen. Nur Elsaß-Lothringen macht diese Ausnahme! überall sonst in der Welt bringen sich die Deutschen vorwärts, nur in Elsaß-Lothringen nicht! Wie aber ist dieser Einwand in Wirklichkeit aufzufassen? Man macht eine ganz falsche Rechnung; man muß das Verhältnis berücksichtigen, wie es zwischen der altdeutschen Einwanderung und der altdeutschen Armenbevölkerung besteht! Meines Erachtens muß man folgendermaßen argumentieren: wenn unter der altdeutschen Einwanderung nicht mehr im Prozentsatze verarmen als unter der inländischen elsaß-lothringischen Bevölkerung dem Prozentsatze nach, dann wird ja Elsaß-Lothringen gar nicht belastet werden; die erwerbsfähige und unterstützungsfähige altdeutsche Einwanderung trägt ja dann auch die Last ihrer Armenbevölkerung prozentual mit, und das Land ist dann nicht mehr belastet als vorher. Was sagt uns nun aber die Statistik? Leider existiert sie nicht vollständig, und es ist sehr zu bedauern, daß sie immer noch nicht vollkommen existiert. Die Reichsarmenstatistik von 1885 ist für uns als unvollkommen und unbrauchbar zu bezeichnen. Soweit wir aber Grundlagen für eine Statistik haben, also in Straßburg und Colmar, ist das Gegenteil festgestellt worden. Nehmen wir ein Beispiel. Ich weiß nicht genau die Einwohnerzahl von Straßburg; nehmen wir an 120 000.

(Freiherr von der Goltz: 120 000 Civilbevölkerung!)

— Also 120 000 in der Civilbevölkerung. Wenn nun ein Drittel davon, also 40 000, Altdeutsche sind, gut, dann hätte die altdeutsche Armenbevölkerung von Straßburg auch berechtigten Anspruch auf mindestens ein Drittel der Mittel, die zur Armenhilfe bereit sind. Denn diese 40 000 altdeutschen Einwanderer — und Sie dürfen sie sich in Straßburg ansehen — tragen doch auch zur Hebung der Armenlast in reichem Maße bei. Die Statistik sagt uns aber, daß Straßburg für seine altdeutsche Armenbevölkerung nicht so viel verwendet, wie nach dem Prozentsatz ihr zukommt. Es sind damals, vor zwei Jahren, die Zahlen aufgestellt worden; sie waren nicht ganz korrekt, und ich habe sie späterhin in etwas berichtigen müssen. Aber so viel steht fest: der Prozentsatz bleibt niedriger.

Bei uns in Colmar ist es gerade so. Wir haben ein Armenbudget von 80 000 Mark, davon fallen etwa 10 000 auf altdeutsche Unterstützte, also etwa ein Achtel. Wir können nun allerdings bestimmte Zahlen noch nicht aufstellen: aber soweit wir es beurteilen können, entspricht dieser Prozentsatz nicht unserer altdeutschen Bevölkerung, welche mehr als ein Achtel beträgt. Die altdeutsche Bevölkerung ist also im Verhältnisse nicht so verarmt, wie die elsaß-lothringische! Das ist die Wahrheit, und wer mir das widerlegen will, der soll es versuchen!

Wo liegt nun die Abhilfe auf diesem Gebiete, nachdem die inneren und äußeren Mängel unbestreitbar feststehen? Man hat ihnen mit einem „Abkommen" Abhilfe zu schaffen gesucht. Es haben die Staaten Baden, Württemberg und Hessen mit Elsaß-Lothringen ein Abkommen getroffen, welches ungefähr folgende wesentliche Bestimmung enthält: die Angehörigen dieser Bundesstaaten haben, wenn sie nach dem 18. Lebensjahr 5 Jahre lang unterstützungsfrei sich in Elsaß-Lothringen aufgehalten haben, dort einen gewissen Unterstützungswohnsitz erworben; sie dürfen nicht mehr ausgewiesen werden, müssen vielmehr in Elsaß-Lothringen unterstützt werden. Und da die Staatsregierung sehr wohl weiß, daß eine dem Bedürfnisse entsprechende Unterstützung bei den jetzigen Verhältnissen nicht möglich ist, so hat man in den Staatshaushalt eine Summe von 60 000 Mark eingestellt und weist die Gemeinden an, die nun derartige Unterstützungen gegeben haben, die Mittel gewissermaßen bei dem Staate zu liquidieren. Es ist in dem Abkommen gesagt, daß diesen Angehörigen der „unentbehrliche" Lebensunterhalt gereicht werden muß. Der Entwurf lautete anders; danach sollte ein „angemessener" Unterhalt geleistet werden, und damals in Straßburg schon wurde darauf hingewiesen, daß damit nichts erreicht sei; denn „angemessen" heißt: es wird gegeben, was nach unseren Verhältnissen als „angemessen" gilt, nicht was dem Bedürfnisse entspricht!

Das Abkommen besteht, und ich frage: giebt es wirklich Abhilfe gegenüber dem Notstande?

Zunächst betrachte ich dabei das Verhältnis zu Altdeutschland, und dann will ich zum Schlusse die Wirkung nach innen, für Elsaß-Lothringen, kurz erwähnen.

Altdeutschland gegenüber! Zunächst kann der Altdeutsche, der eingewandert ist, diesen angeblichen „Unterstützungswohnsitz" erst erwerben nach 5 Jahren; erst dann ist ihm eine angeblich sofortige Unterstützung am Orte

im Falle seiner Unterstützungsbedürftigkeit zugesichert. In Altdeutschland drüben hat der Elsaß-Lothringer, wie Ihnen ja mein Herr Vorredner auseinandergesetzt hat, unter allen Umständen sofortige Armenhilfe.

Sodann der Beginn dieses Rechts! Es ist in dem Abkommen ausdrücklich gesagt, dasselbe bezieht sich nicht auf diejenigen, die am 1. April 1897 schon in Unterstützung waren: sie bleiben Fremde! Erst, wenn sie 5 Jahre lang unterstützungsfrei gewesen sind, können sie auch dieses Recht erwerben. Auch hier brauche ich nur auf den Gegensatz hinzuweisen: der Elsaß-Lothringer hat in Altdeutschland unter allen Umständen die sofortige Armenunterstützung.

Dann, meine Herren, wird den Unterthanen dieser drei Länder zugesichert der „unentbehrliche" Unterhalt. Was ist „unentbehrlich"? Diejenigen von Ihnen, die den Bericht des Herrn von der Goltz über die Straßburger Armenpflege kennen, wissen, daß in Straßburg 1896 auf den Kopf der inländischen Bevölkerung 15 Mark und auf die Familie 46 Mark im Durchschnitt an Armenunterstützungen gewährt wurden, dagegen den altdeutschen Armen, die in Straßburg von Altdeutschland aus unterstützt wurden, anstatt der 15 Mark 34 Mark und pro Familie anstatt 46 Mark 100 Mark. Sie sehen also den enormen Unterschied schon in den Unterstützungssummen, wie sie nach der Auffassung dieses Systems und nach der Auffassung des unsrigen gegeben werden. Was nun „unentbehrlich" ist, wird man vielleicht in Straßburg richtig beurteilen, wo man die Verhältnisse von großen Gesichtspunkten ansieht, vielleicht auch noch in der einen oder der anderen der größeren Städte; aber in der Mehrzahl der Gemeinden wird man den Begriff gar nicht kennen; der Begriff ist eben ein unbekannter Begriff.

An letzter Stelle frage ich diesem Abkommen gegenüber: ist denn die Leistung auch wirklich möglich? Da, meine Herren, haben Sie ein vorzügliches Mittel in diesem Abkommen. Die Gemeinde kann nie gezwungen werden, die Unterstützung zu leisten; in der Ministerialinstruktion wird das ausdrücklich gesagt. Nun, nehmen wir an, die Gemeinde ist gutwillig, sie hat zufällig einen intelligenten Bürgermeister, der die Sache versteht und der sagt, es soll unterstützt werden, aber die Mittel fehlen; was nun? Alle Vierteljahre werden die Listen eingereicht, und es soll dann Ersatz stattfinden. Dabei wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, nur ja vorsichtig zu sein und nicht zu früh zu geben und daran zu denken, daß mit der größten Sparsamkeit gewirtschaftet werden muß. Und nun kommt das Beste zum Schluß; wenn die Mittel von der Gemeinde auf keine Weise beigebracht werden können, dann wendet man sich, um eine „sofortige örtliche Armenhilfe" zu ermöglichen an — — das Ministerium in Straßburg! Diejenigen, die in der praktischen Armenpflege thätig sind, werden wissen, was das heißt! Der Arme, dem diese „sofortige örtliche Armenhilfe" zugesagt ist, kann lange hungern, ehe er sie erhält!

Ich sage also, dieses Abkommen ist nur ein Notbehelf, der durchaus nicht das erreicht, was er erreichen soll; von einer Gegenseitigkeit, die zwar in dem Abkommen erwähnt ist, ist keine Rede.

Wie aber ist die Wirkung nach Elsaß-Lothringen selbst? Diese Wir-

kung ist eine höchst verderbliche, und ich muß das konstatieren, zumal ich ermächtigt bin in dieser Hinsicht im Namen vieler Gesinnungsgenossen in Elsaß-Lothringen zu sprechen. Versetzen Sie sich, meine Damen und Herren, in diese Armenkreise! Sie wissen, wie Mißgunst und Neid dort so schwere Folgen um sich verbreiten. Nun sieht der elsaß-lothringische eingeborene Arme, der unter seinem schönen „fakultativen" System unterstützt wird, d. h. betteln gehen darf — er sieht, wie der altdeutsche eingewanderte Arme eine volle obligatorische Armenpflege auf elsaß-lothringische Staatskosten erhält! Ist das nicht ein Widersinn? Die Herren, die so gegen uns streiten, gewähren dem eingewanderten Altdeutschen, nur um der Einführung der obligatorischen Armenpflege vorzubeugen, eine volle obligatorische Armenhilfe und verwehren sie ihren eigenen Landeskindern. Muß das nicht eine verheerende Wirkung ausüben? Die Armenräte sind in einer schlimmen Lage; es wohnen zwei Familien in demselben Hause, eine elsässische und eine altdeutsche! Der altdeutschen Familie soll auf Grund des Abkommens eine volle obligatorische Armenpflege zu Teil werden, welche die Leute aus dem Elend heraushebt, dafür sorgt, daß die Kinder erzogen werden, selbständig werden und schließlich mit der Armenpflege nichts mehr zu thun haben. Wenn dann die andere Familie, die Thür an Thür nebenan wohnt, sehen muß, daß sie vielleicht ein Drittel bekommt von dem, was die andere Familie erhält, daß ihr nicht geholfen werden kann, und wenn sie nun anfragt: warum? — so sagt man: das ist das Gesetz! Dazu ist noch zu bedenken, daß wir unter einer gewissen Reklamewohlthätigkeit leben: Wenn Einer ein paar Mark schenkt, das kommt in die Zeitungen, und wenn ein Verein tagt und eine kleine Sammlung macht, das wird alles in die Zeitungen gesetzt. Das müssen wir, um Andere zur Nachahmung anzuregen! Viele dieser Geber wollen in der Zeitung stehen und beklagen sich, wenn sie nicht hineinkommen. Nun sieht der Arme fortwährend in der Zeitung; die Armenkasse hat das bekommen, jenes bekommen! Wenn er nun zu uns kommt, die wir die Armenkasse vertreten, dann müssen wir sagen: wir bedauern sehr, wir haben alles ausgegeben! Den altdeutschen Armen aber wird weiter geholfen! Vergegenwärtigen Sie sich diese Wirkung auf die inländische Armenbevölkerung und vergegenwärtigen Sie sich die Folgen für die ganze sociale Lage! Ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß da solche Scheinmittel, wie dieses Abkommen, nicht helfen können. Mit wahrer Freude kann ich feststellen, daß Bayern diesem Abkommen nicht beigetreten — ich hätte fast gesagt: auf dieses Abkommen nicht hereingefallen ist, und daß auch Preußen nicht beigetreten ist! Ich hoffe, daß diese Regierungen auch niemals beitreten werden.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, mit einem guten Wunsche schließen.

Sie haben gestern von Münsterberg und somit aus berufenem Munde gehört, daß unsere deutsche Armenpflege auch im Auslande einen guten Klang hat. Wir wollen weit entfernt sein, uns zu überheben — unser größter Dichter ist auch unser größter Warner gewesen: „Was glänzt, ist für den Augenblick geboren; das Echte bleibt der Nachwelt unverloren" —. Mit Stolz aber dürfen wir jetzt schon von einer deutschen „Armenpflege"

in diesem echten Sinne sprechen! Diese ehrwürdige alte Stadt Nürnberg hat uns alle, die wir von fern und nah hierhin gekommen sind, mit Stolz, mit Hochgefühl erfüllt. Im Bilde, in Stein, in Eisen sehen wir die Schöpfungen deutschen Geistes, deutschen Handwerks, deutscher Kunst! Hoch über den Giebeln und Dächern dieser Stadt steht wetterfest die Stammburg unseres deutschen Kaiserhauses! Wenn wir hier den deutschen Gedanken anregen, hier in diesem Saale, der so viele große Erinnerungen hat, so glaube ich, werden Sie das alle verstehen.

So möchte ich denn mit dem Wunsche schließen: Möge von dieser Stätte aus eine neue Anregung hervorgehen, daß unserem neu erworbenen deutschen Lande ein deutsches Geschenk werde, ein Geschenk für die Armen und für die Ärmsten unserer Brüder! Möge endlich eine deutsche Gesetzgebung den Weg eröffnen für Elsaß-Lothringen zu einer wirklichen „Armenpflege"!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Herren Referenten haben sich geeinigt, Ihnen Leitsätze vorzuschlagen für den Abschluß dieser Diskussion; dieselben lauten, wie folgt:

> Es entspricht der durch die Reichsverfassung und Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, daß auch auf dem Gebiete der Armenpflege ein einheitlicher Zustand geschaffen werde!
>
> Sonach ist jedem Deutschen, auch im Gebiete desjenigen Staates, in welchem er weder Gemeinde-, noch Staatsangehörigkeit besitzt, unter Vermeidung der Ausweisung die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Hilfe bei gesetzlicher Sicherung der erforderlichen Mittel zu gewährleisten.
>
> Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen dringend der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiete.

Das Wort hat Herr Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg).

Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg i. E.): Meine verehrten Damen und Herren! Der Herr Vorredner hat mich wiederholt apostrophiert, sogar in liebenswürdigster Weise eine captatio benevolentiae auf die andere gehäuft, sodaß ich nicht gut anders kann, als ihm entweder beizuspringen oder — soweit dies etwa nötig — ihm zu widersprechen. Gestatten Sie mir daher, kurz auf die elsaß-lothringischen Verhältnisse einzugehen.

Meines Erachtens ist die Frage der Einführung des Unterstützungswohnsitzes in Elsaß-Lothringen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten; zunächst unter dem, mit welchem der Herr Vorredner in so warmer Weise geschlossen hat, der jedem Deutschen am Herzen liegende Gedanke der immer engeren Vereinigung der für ewige Zeiten dem Deutschen Reiche wiedergewonnenen Reichslande mit dem übrigen Deutschland. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich in erster Linie die Forderung, die der Herr Rechtsanwalt Ruland gestellt hat, nur in allem und jedem Punkte unter-

stützen. Wir machen in der Germanisation des Reichslandes mit jedem gesetzgeberischen Akte, der uns fester an das Reich knüpft, einen nicht unerheblichen Fortschritt.

Der weitere Gesichtspunkt, unter dem mir die Frage zu stehen scheint, ist der: was sagen die übrigen deutschen Bundesstaaten zu dem gegenwärtigen Rechtszustand? Ich bin nun nicht dazu berufen, diese zu vertreten, kann es aber in vollem Umfange ihnen nachempfinden, welche unangenehmen Gefühle es bei ihnen hervorruft, wenn eine Familie, deren Großvater vielleicht in Elsaß-Lothringen eingewandert ist, fortlaufend durch die Armenverbände des übrigen Deutschen Reichs unterstützt werden muß, und ich bin kein solcher Unmensch, um nicht zuzugestehen, daß die übrigen deutschen Bundesstaaten das lebhafteste Interesse auch daran haben, daß diesem Zustande, der thatsächlich vielfach eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit enthält, ein Ende gemacht wird.

Ein dritter Gesichtspunkt — und das ist für mich der wichtigste — ist: wie stellt man sich vom Standpunkte des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu dieser Frage? Und auch hier kann ich im großen und ganzen meinem Herrn Vorredner nur voll darin beistimmen, daß das Reichsland Elsaß-Lothringen und seine Armenpflegeorgane ein lebhaftes Interesse daran haben, daß dem jetzigen Zustande durch den Weg der Gesetzgebung ein Ende gemacht wird. Es ist richtig, daß, von wenigen großen Städten abgesehen, die reichsländischen Gemeinden einer geordneten Armenpflege in dem Sinne, wie wir sie in Alt-Deutschland aufzufassen gewohnt sind, entbehren; es ist weiter richtig, daß eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Armen aus den verschiedenen Bundesstaaten in den einzelnen elsaß-lothringischen Gemeinden nicht vorhanden ist. Endlich möchte ich auch darauf hinweisen, daß die elsaß-lothringischen Gemeinden selbst, ganz besonders die aufblühenden Städte, ein lebhaftes Interesse daran haben, daß dem gegenwärtigen Zustand ein Ende gemacht wird.

Gestatten Sie mir bezüglich des letzten Punktes statt längerer Ausführungen auf einen unmittelbar vor meiner Abreise eingetretenen Vorfall hinzuweisen. In Straßburg zog vor 5 Monaten eine Familie mit fünf Kindern an; es war ein früher in besseren Verhältnissen stehender Kaufmann, der in einer kleinen Landgemeinde Elsaß-Lothringens gelebt und dort bankrott gemacht hatte; wie er erklärte, hätten ihn die Mißgunst und der Neid seiner Mitmenschen heruntergebracht, und, nachdem das Unglück eingetreten, hätten die kleinen Verhältnisse in seinem Heimatsorte ihn gezwungen, in eine große Stadt zu gehen. Es gelang ihm mit seinen fünf Kindern, sich 4 Monate in Straßburg ohne Unterstützung zu halten; dann mußte er zur Armenverwaltung kommen und um Unterstützung nachsuchen. In Straßburg war es selbstverständlich, daß diese Unterstützung trotz des fehlenden gesetzlichen Zwanges ohne weiteres gewährt wurde. Als wir uns nunmehr an die Heimatsgemeinde wandten und erklärten, wir bäten um Rücknahme dieser Familie bezw. um Ersatz der Unterstützungen, erhielten wir die bestimmte Antwort: wir erkennen den Unterstützungswohnsitz der Familie an, lehnen aber jede Unterstützung ab. Die Folge war, daß wir uns an die Verwaltungsbehörde wandten, mit dem Ersuchen, nunmehr auf

dem Verwaltungswege gegen die Gemeinde vorzugehen. Die Behörde gab dem Ersuchen bereitwilligst nach; das Schreiben des Bürgermeisters des betreffenden Ortes lautete aber ganz rund dahin: wir hoffen, daß eine hohe Regierung das Einsehen haben wird, aus der reichen Stadt Straßburg die Familie nicht an unser armes Dorf zurückzuweisen; sollte jedoch die hohe Regierung diese Einsicht nicht haben, so erklären wir hiermit feierlichst auf Grund einstimmig gefaßten Gemeinderatsbeschlusses, daß wir alle und jede Unterstützung dieser Familie ablehnen, — sie kann dann unseretwegen verhungern. Ich glaube, daß nach diesem Beispiel weiteres nicht hinzuzufügen ist, und Elsaß-Lothringen das lebhafteste Interesse daran hat, daß diesem Zustand ein Ende gemacht wird.

Ich möchte aber im Anschluß an gestern Gesagtes auch einen Gesichtspunkt noch hervorheben, der doch schließlich am letzten Ende auch ein sehr wichtiger ist, nämlich das Interesse des Armen selbst; und hier ist der einzige Punkt, wo ich wenigstens in gewisser Beziehung meinem Herrn Vorredner widersprechen muß. Ich bin verpflichtet als langjähriger Bewohner Elsaß-Lothringens das hier festzustellen: es verhungert bei uns in Elsaß-Lothringen ebensowenig ein Armer, wie er im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes verhungert. Der Grund liegt nicht darin, wie vielfach in der Öffentlichkeit behauptet worden ist, daß die Vereinswohlthätigkeit in ungewöhnlich reichem Maße in Elsaß-Lothringen entwickelt sei; das ist nicht der Fall; ich habe wenigstens für Straßburg statistisch feststellen können, daß die von Vereinen geleistete Unterstützung in Straßburg auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr so viel ausmacht wie in Köln. Dagegen glaube ich feststellen zu können, daß die Privatwohlthätigkeit der einzelnen Familien gegenüber ihren notleidenden Mitbürgern, wohl unter dem Druck der unzureichenden öffentlichen Armenpflege, ein Maß erreicht hat, wie es vielleicht in den übrigen Bundesstaaten sich doch nicht ganz in dem Umfange findet. Ich lebe nahezu 27 Jahre in Elsaß-Lothringen: mir ist ein Fall, daß eine Familie in die Gefahr des Verhungerns gekommen sei, in dieser ganzen Zeit nicht bekannt geworden. Aber meine Herren, andererseits hat der Arme, und ganz besonders der an den Bettel nicht gewöhnte, das lebhafteste Interesse daran, daß er genau und bestimmt weiß: wenn ich in Not gerate, ist eine Behörde vorhanden, an die ich mich wenden kann, und die verpflichtet ist, mir die nötige Unterstützung zu gewähren. Auch kann diese plan- und kritiklose private Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege nach Elberfelder System in keiner Weise den Vergleich aushalten.

Ich möchte damit schließen, daß also von sämtlichen hier für die Frage maßgebenden Gesichtspunkten aus der Grundgedanke meines Herrn Vorredners und die von beiden Referenten gemeinsam ausgearbeiteten Thesen durchaus volle Zustimmung auch vom elsaß-lothringischen Standpunkte aus verdienen, und ich die Versammlung auch nur meinerseits bitten kann, diesen möglichst einstimmig zuzustimmen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen):

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Damen und Herren, ich sympathisiere auf das allerlebhafteste mit den Grundgedanken, die uns von

unseren beiden Referenten in so vortrefflicher und begeisternder Weise vorgetragen worden sind, und mit den Zielen, die sie erstreben. Mein nächstes Interesse an dieser Frage aber, deren Behandlung ich selbst angeregt habe, liegt mehr auf dem praktischen Gebiet und steckt sich etwas nähere Ziele. Wir hoffen und wünschen sicherlich alle, daß das, was unsere Referenten uns als die letzten Ziele, denen wir zustreben, bezeichnet haben, recht bald erreicht wird. Wie wir aber die realen Verhältnisse kennen, wird kein Zweifel sein, daß noch manches Wasser den Rhein herunterlaufen wird, bis wir dahin kommen, und inzwischen bestehen die ganz unleidlichen Verhältnisse in denjenigen Staaten fort, die — ich will mich bei meinen Ausführungen auf das Verhältnis zu Bayern beschränken, weil uns das am nächsten liegt — an Bayern grenzen oder Bayern benachbart sind. Mein praktisches Interesse an dieser Frage konzentriert sich ganz wesentlich auf den Passus, den die beiden Herren Referenten in ihre Resolution aufgenommen haben, auf den Passus, „Vermeidung der Ausweisung". Wer in Gebieten lebt, in denen ein Austausch der Bevölkerung mit Bayern häufiger stattfindet, der weiß, welch eine Härte das jetzt bestehende System der Ausweisung in sich schließt. Gestatten Sie mir, aus den das Verhältnis des Unterstützungswohnsitzes zu Bayern regelnden Verträgen Ihnen ganz kurz einiges vorzutragen.

Wir haben zuerst den Gothaer Vertrag vom Jahre 1851. Da heißt es:

> Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen sind, und ihre vormaligen Angehörigen, auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

Im folgenden Paragraphen heißt es:

> Ist die Person, deren sich einer der kontrahierenden Staaten entledigen will, u. s. w.

Im § 7 heißt es:

> Wenn diejenige Regierung, welche sich einer „lästigen" Person entledigen will, u. s. w.

Im § 10 heißt es:

> Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde.

Am Schluß des § 11 heißt es:

> Muß der Ausgewiesene im Fall des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, u. s. w.

Es wird also auch an ein Zurückweisen gedacht. — Meine Damen und Herren, wenn wir das lesen, so denken wir natürlich an Verbrecher, mit denen man so verfährt; aber dieser Vertrag bezieht sich keineswegs nur auf Verbrecher, sondern er bildet die Grundlage der Behandlung der gegen-

seitigen Armen. Sie werden mir zugeben, daß es für die Empfindungen, die heutigen Tages ein human denkender Mensch diesen Dingen gegenüber hat, geradezu unerträglich ist, daß dies die erste Grundlage sein soll, auf welcher wir unserer Verpflichtung gegenüber den Armen aus den anderen Staatsgebieten uns zu entledigen haben. Es giebt allerdings dann einen Gothaer Vertrag, der sich speciell noch bezieht auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger aus den anderen Gebieten. Da ist ja festgestellt, daß in einem anderen Staatsgebiete der Erkrankte dieselbe Hilfe empfangen muß, wie der eigene Staatsangehörige, und daß ihm, solange er nicht transportfähig ist, alles dasjenige gewährt werden muß, was er bedarf. Aber mit dem Augenblick, wo festgestellt ist, daß der erkrankte Angehörige des anderen Staats wieder transportfähig ist, hört nicht bloß wieder die Verpflichtung des Staates, in dem er erkrankt ist, auf, für ihn zu sorgen, sondern auch das Recht. Denn wir haben ja doch die Mittel zur Unterstützung zu entnehmen, nicht aus freiwilligen Beiträgen, sondern aus den Steuern unserer Mitbürger; die können uns einen Vorwurf machen, wenn wir einen fremden Staatsangehörigen auch nur einen Augenblick länger verpflegen, als wir müssen; sie können uns sagen: du hast jetzt das Recht und darum auch die Pflicht, den Hilfsbedürftigen wieder in seine Heimat zurückzuweisen. Das Entscheidende ist, daß in diesen Verträgen ein Ersatz für die einem Angehörigen des anderen Staates zu teil gewordene Unterstützung seitens der Heimatgemeinde nicht gewährleistet ist.

Es ist dies ein ganz bescheidener Punkt, an dem jetzt eine Änderung versucht wird; aber für diejenigen, die in diesen Dingen bewandert sind, ist zweifellos, daß mit dieser bescheidenen Änderung in den bestehenden Verträgen ein ganz unerträglicher Zustand zunächst gemildert wird, wenn nämlich dieser Gothaer Vertrag dahin abgeändert werden würde, daß ein Anspruch auf Erstattung der für die anderen Staatsangehörigen aufgewendeten Kosten darin statuiert würde.

Es sind Ihnen hier einzelne Fälle großer Härten vorgeführt worden; lassen Sie mich auch einen einzigen Fall der Art Ihnen vorführen, der Ihnen beweisen wird, wie notwendig eine Änderung ist. Bei uns in Gießen lebte ein bayerischer Staatsangehöriger aus der Pfalz. Er kam als junger Mann als Schlosser dorthin; er heiratete eine geborene Gießnerin; sie hatten eine Anzahl Kinder. Nach Verlauf einer Reihe von Jahren stirbt erst der Mann; die Frau erhält zunächst ihre Kinder, solange sie klein sind, mit Hilfe der Privatwohlthätigkeit; dann stirbt aber auch die Frau, und die sechs Kinder, die vorhanden sind, unter denen zwei schwer tuberkulos sind, fallen nun der Großmutter, die selbst eine arme alte Frau ist, und deren Söhnen, die sich auch mühsam selbst erhalten, zur Last. Natürlich kommen die an die Stadt und sagen: wir können das nicht, helft uns. Nun müssen wir sagen: wir haben keine Verpflichtung dazu, und deswegen haben wir auch kein Recht dazu, aus der städtischen Armenverwaltung diese Kinder zu unterstützen. Wir können nichts anderes thun, als wir müssen an die Heimatsgemeinde des Mannes schreiben, der vor 20 Jahren ausgewandert ist, nie wieder dort gewesen ist, in der weder seine Frau noch

Kinder jemals gewesen sind, in der niemand lebt, der sie kennt. Natürlich erklärte die Heimatsgemeinde: gewiß, schickt uns die Kinder hierher: — Was wäre das für eine ganz unbillige Härte! Da lebt in Gießen die Großmutter, da leben die Onkel, die nach ihren bescheidenen Kräften die Kinder gern unterstützen wollen, und nun sollen wir die Kinder denen wegnehmen und sie in die Heimatsgemeinde des Vaters bringen, in der niemand sie kennt! Was haben wir gemacht? Wir haben uns ganz künstlich von seiten der städtischen Armenverwaltung folgendes konstruiert: die beiden tuberkulosen Kinder sind nicht ohne große Härte transportfähig — streng genommen, waren sie es natürlich in Wirklichkeit, aber wir haben uns das fortwährend vorgeredet —, folglich haben wir sie nach dem Gothaer Vertrag zu unterstützen, und weil sie so krank sind, darum muß man ihnen die doppelte Unterstützung geben. Dann hat die Privatwohlthätigkeit bei den anderen noch nachgeholfen, und so war es möglich, einigermaßen den Betrag herauszubekommen, um die sechs Kinder zu erhalten. Ich kann Ihnen jetzt die Summen nicht nennen, die da aufgewandt worden sind; ich könnte Ihnen aus der Vereinsthätigkeit, mit der ich zu thun habe, ein dickes Aktenfascikel zeigen, was diesen einen Fall betrifft. Das ist nur einer der härtesten Fälle, der mir gerade präsent ist von den vielen, die mir im Verlauf meiner Thätigkeit in der städtischen Armenverwaltung sind bekannt geworden.

Sie werden mir zugeben, meine Damen und Herren, daß das ein ganz unerträglicher Zustand ist, und ich wiederhole den Appell, den Herr Dr. Ruland an uns gerichtet hat hier an dieser Stelle, wo der deutsche Gedanke besonders lebendig unter uns ist, daß wir doch wenigstens einmal den Zustand beseitigen, daß ein Hilfsbedürftiger deswegen, weil er in einem anderen Staate, als in dem er heimatsberechtigt ist, hilfsbedürftig wird, ausgewiesen werden muß, und als eine lästige Person im Sinne des Eisenacher Vertrags behandelt wird. Das widerspricht aller Humanität, das widerspricht unserem deutschen Gefühl.

Es ist das, was ich Ihnen hier vorschlage, zunächst nur eine kleine Sache; ich glaube aber, weil es eine kleine Sache ist, ist es zunächst erreichbarer als all das, was uns die beiden Herren Referenten haben vorgeschlagen. Ich möchte deswegen, daß ganz besonders accentuiert wird, daß wir den dringenden Ruf laut werden lassen: fort mit der Ausweisung!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Gerichtsassessor Pohlmann (Frankfurt a. M.).

Gerichtsassessor Pohlmann (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich möchte an eine Bemerkung des ersten Redners anknüpfen. Es ist gesagt worden, daß in Preußen ein Bayer nicht ausgewiesen werden kann, wenn er zwei Jahre sich in einer Gemeinde aufgehalten hat. Ich will das nicht weiter ausführen; diese Ansicht aber steht im Widerspruch mit der Judikatur des Bundesamts für das Heimatswesen. Dieser für unsere Rechtsprechung höchste Gerichtshof hat anerkannt, daß der Ausländer, im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes also der Bayer, der Elsaß-Lothringer, ebenso wie der

Österreicher und der Russe und der Italiener, nicht den Unterstützungswohnsitz erwirbt, sondern nur ein dem inländischen Unterstützungswohnsitz nachgebildetes reichsländisches Hilfsdomizil. Damit ändert sich die Sachlage wesentlich, indem dann auch ein Bayer, der dieses Hilfsdomizil erworben hat, nach zwei Jahren noch ausgewiesen werden kann. Ich will aber diese Frage nur streifen, weil sie hier im allgemeinen nicht erörtert werden kann.

Die Folgen, die sich aus der Ausweisung ergeben, und die Härten, sind Ihnen ja eben ausführlich geschildert worden. Ebenso aber, wie die Härten da sind, sind auch die Schwierigkeiten der Ausweisung überhaupt vorhanden, und selbst wenn man einmal in der Lage ist, eine Ausweisung herbeizuführen, dann ist der praktische Erfolg immerhin ein sehr geringer, weil niemand die betreffenden Personen hindert, wieder an den Ort der Ausweisung zurückzukommen. In einem Falle ist es sogar geschehen, daß der katholische Pfarrer des betreffenden Ortes, wohin wir eine Person ausgewiesen hatten, ihr selbst wieder das Geld gab, damit sie nach Frankfurt zurückkehrte; der betreffende Herr hat also wahrscheinlich gefunden, daß jedenfalls an dem Orte, wo die betreffende Person hingewiesen war, für sie nicht so gut gesorgt wurde, wie in Frankfurt, wo sie schon die ganze Zeit gewohnt hatte.

Nun, giebt es heute — nicht für die Armenverbände, sondern für diejenigen, die ausgewiesen werden können, die in der Furcht leben, ausgewiesen werden zu können — giebt es da nicht heute schon ein Mittel, daß sie sich dieser Furcht entziehen? Dieses Mittel ist allerdings vorhanden und wird jetzt in den letzten Jahren in Frankfurt viel geübt. Wir sprechen von Bayern, von Elsaß-Lothringen, wir sprechen von Preußen. Es wird also jetzt das Mittel gebraucht, sich in den preußischen Staatsverband aufnehmen zu lassen; wenn man nicht mehr Bayer sein will, wird man eben Preuße; und so ist es in den letzten Jahren gekommen, daß die Aufnahme in den preußischen Staatsverband in Frankfurt eine ganz erhebliche Höhe erreicht hat; sie ist in den letzten zwei Jahren um 100 Fälle gewachsen. Was ist das nun aber für eine formale Maßregel, daß jemand im Deutschen Reiche sich erst eine andere Staatsangehörigkeit erwerben muß, damit er in diesem betreffenden Staate bleiben kann? Alle diese Fälle, die zur Naturalisation, zur Aufnahme in den preußischen Staatsverband führen, haben aber auch zum größten Teil noch einen besonderen Anlaß. Das bayerische Gesetz, das hier in Anwendung kommt, das Gesetz über Heimat und Aufenthalt, handelt nicht allein darüber, sondern es heißt: das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Diese beiden Sachen, Heimat und Aufenthalt, sind verknüpft worden mit der Verehelichung, und zwar, wenn ich recht unterrichtet bin, aus dem Gesichtspunkte her, daß leichtsinnige Ehen vermieden werden, und damit auch die Armenlast nicht zu sehr gesteigert werden soll. Also man hat aus diesem Grundsatz, den man in Bayern hat befolgen wollen, d. h. also leichtsinnige Ehen zu verhindern, eine Tugend gemacht: wenn ich als Bayer nicht mehr heiraten darf, so werde ich Preuße und heirate als Preuße ohne die Beschränkungen. Deswegen wird es wohl richtig sein, darauf zurückzukommen, wenigstens mit Bayern, wo ja noch der Begriff der Heimat besteht, ein Abkommen zu treffen, daß nicht der Bayer im Sinne

des ganzen Gebietes des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Ausländer betrachtet werden muß. Der Herr Korreferent hat einen warmen patriotischen Ton angeschlagen, und ich glaube, es ist bedauerlich, daß wir, die wir im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes wohnen, unsere deutschen Brüder als Ausländer betrachten müssen. Bezüglich Elsaß-Lothringens mag die Sache ja anders liegen; Elsaß-Lothringen hat den Begriff der Heimat nicht, und wenn nun obligatorische Armenpflege dort eingeführt werden kann, so steht wohl nichts im Wege, daß man zu dem anderen Princip, nämlich zum Unterstützungswohnsitz greift. Für Bayern, wo eine Pflicht zur Unterstützung bereits besteht, ist nicht einzusehen, warum nicht irgend ein Abkommen getroffen werden soll. Allerdings ist ja dabei zu überlegen, daß die Staatsangehörigkeit auch noch in anderer Beziehung in Betracht kommt. Die Verpflichtung, Ehrenämter zu übernehmen, ist in Preußen, wenigstens in einzelnen Gemeinden, noch daran geknüpft, daß man eben Preuße ist und nicht bloß Deutscher. Das hessen-nassauische Gemeindegesetz hat zum erstenmale den Schritt gethan, die Verpflichtung, Ehrenämter zu übernehmen, nur noch an die Bedingung zu knüpfen, daß man Deutscher ist; in Frankfurt a. M. ist es aber noch so, daß der Hesse und Bayer sich wehren kann, Armenpfleger zu werden, solange er nicht Preuße ist. Man wird also Hand in Hand gehen müssen, um diese Ungleichheiten zu beseitigen.

Ich kann deshalb nur bitten, daß die Herren sich der Resolution anschließen, die hier vorgeschlagen worden ist, daß man möglichst sucht, die Ausweisung, wenn nicht zwischen Elsaß-Lothringen und dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzes, jedenfalls zwischen Bayern und dem Gebiet des Unterstützungswohnsitzes zu vermeiden.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Es liegen nur die Leitsätze der Herren Referenten vor; wünscht die Versammlung, daß dieselben noch einmal verlesen werden?

(Wird verneint.)

Das Schlußwort hat der Herr Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland.

Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.): Meine Damen und Herren, nur eine kurze Bemerkung! Es ist mir höchst erfreulich, daß der Vertreter der Armenpflege von Straßburg, die ja reiche Erfahrungen hat, im großen und ganzen meinen Behauptungen beipflichtet. Ich möchte nur wegen der „Privatwohlthätigkeit" den Gegensatz, der sich in etwas zwischen uns herausgestellt hat, noch erklären. Was hier im Saale zwischen uns verhandelt worden ist, ist hier wohl verstanden worden, das bezweifle ich nicht. Ob es aber drüben in Elsaß-Lothringen so verstanden werden wird, das bezweifle ich sehr, und nur damit dort keine Mißverständnisse obwalten, und ich nicht irgendwie einem unliebsamen Streit entgegenzusehen habe, möchte ich auch in in diesem Punkte unsere Meinung erklären!

Ich habe schon angedeutet, daß in Elsaß-Lothringen der Sinn für die

Privatwohlthätigkeit hoch entwickelt ist. Wenn Herr von der Goltz sagte, es seien ihm in der Praxis keine Fälle vorgekommen, daß ein Armer verhungert sei, so muß ich leider feststellen, daß in der Nähe unserer Stadt und in unserem Bezirke solche Fälle wohl hätten eintreten können, wenn man nicht die Armen zu uns nach Colmar abgeschoben hätte! Wir haben mehrere Fälle erlebt aus der nächsten Umgebung, und ich habe seinerzeit Ihnen in Straßburg eine Reihe Fälle vorgeführt, wo die Armen thatsächlich nahe am Verhungern waren; ich habe aus den letzten Tagen Ihnen noch Zeitungsberichte vorgetragen, und Sie mögen glauben, daß dieselben der Wahrheit entsprechen! Ob nun die Leute schon verhungert sind oder täglich den Hungergürtel fester schnallen, wird von unserem Standpunkte aus wohl gleichgültig sein!

Was die Privatwohlthätigkeit anlangt, so hat sie für uns nur Sinn, wenn sie organisiert ist. Nun frage ich Herrn Freiherrn von der Goltz: ist es ihm in Straßburg schon gelungen, sie in dem Sinne zu organisieren, daß sie mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand geht?

(Freiherr von der Goltz: Ja!)

— Ich freue mich, es zu hören, es muß erst in letzter Zeit geglückt sein! Uns ist es vor mehreren Jahren schon geglückt; ich muß aber leider feststellen, daß wieder Ausnahmen in der letzten Zeit eingetreten sind. Wenn es nun in Straßburg und Colmar gelungen ist, glauben Sie denn, daß es schon anderswo in Elsaß-Lothringen geglückt ist? Lesen Sie die Berichte über Mülhausen und Metz, Sie werden Wunder lesen. Ich behaupte nun: gerade darin liegt die verderbliche Wirkung dieses Systems, daß mit der Privatwohlthätigkeit in der bisherigen Weise gewirtschaftet wird. Solange sie nicht organisiert ist, schadet sie erst recht, nimmt dem Armen vielfach das Ehrgefühl, macht ihn zum Schwindler und schließlich zum Verbrecher. Es muß mit diesem romanischen Systeme gebrochen werden; die traurigen Folgen dieses Systems zeigt Ihnen ja die Weltgeschichte.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, möchte ich noch einen Standpunkt vertreten, der mir besonders am Herzen liegt. Es wird mir gesagt werden, ich hätte aus altdeutschem Interesse meine Forderung gestellt. Ich habe in dieser Hinsicht ein dickes Fell; man hat mich sogar vor kurzem mit einem „Sturmbock" verglichen, — es ist meinem Schädel noch ganz gut bekommen, wenn ich auch dabei Haare gelassen habe.

(Heiterkeit.)

Ich stelle meine Forderung nicht aus altdeutschem Interesse, sondern an erster Stelle im Interesse der inländischen Armenbevölkerung! Welchen Ausweg schließlich die Gesetzgebung ergreifen wird, daran haben wir in Elsaß-Lothringen weniger Interesse. Ob das „Unterstützungswohnsitzgesetz" ausgedehnt wird auf Elsaß-Lothringen, ob man uns das „Heimatsgesetz" giebt, — mir persönlich sind diese beiden gleich lieb. Ich hoffe aber, wir werden einen weiteren, einen freieren Gesichtspunkt einnehmen! Es hat auf allen Gebieten dieses Teils der socialen Frage die Neuzeit bedeutende Fortschritte gezeitigt. Ich erinnere an das, was Mischler und seine Mit-

arbeiter in Steiermark geschaffen haben. Sollte es denn nicht möglich sein, meine Damen und Herren, daß mit der geforderten gesetzlichen Neuerung gerade diese Fortschritte für Elsaß-Lothringen, für das wiedergewonnene deutsche Land an erster Stelle verwirklicht würden? Es kann dann im besten Sinne des Wortes Elsaß-Lothringen gewissermaßen ein Versuchsfeld werden für das einige deutsche Armenrecht, das wir vorschlagen. Ich bin damit einverstanden, daß es schwer sein wird, so ohne weiteres zur Einheit zu gelangen, es ist ein fernes Ziel.

Aber wenn wir ihm zustimmen, dann müssen wir an einem bestimmten Punkte anfangen. Wohl stimme ich mit Herrn Pfarrer Schlosser überein: wenn man bei dem Gothaer Vertrag anfängt und diese erste Härte der Ausweisung schwinden läßt, das wäre schon ein guter Anfang. Aber meines Erachtens wäre es ein besserer, damit anzufangen, daß man das Gebiet Elsaß-Lothringen an erster Stelle berücksichtigt und dort mit einem Gesetze für die Armenpflege vorgeht, bei welchem alles vermieden werden kann, was sonst zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Dann wird auch das übrige Deutsche Reich und werden vor allem die Vertreter des elsaß-lothringischen Volkes einsehen, daß das, was wir wollen, etwas gutes ist, und dann werden wir auch zu dem weiteren Ziele, zur Einheit des Armenrechts in Deutschland, gelangen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter Ratsassessor Fleischmann.

(Derselbe verzichtet.)

Ich habe vorhin die Leitsätze, die die beiden Referenten Ihnen vorschlagen, verlesen; ich frage, ob Sie die wiederholte Verlesung wünschen.

(Pause.)

Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann bitte ich also diejenigen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Hand zu erheben, die mit diesen Leitsätzen einverstanden sind.

(Geschieht.)

Das ist die überwiegende Mehrheit, wenn nicht die einstimmige Meinung der Versammlung.

Unterdessen, meine Damen und Herren, ist der revidierte Beschluß des gestrigen Tages eingegangen. Sie haben eine Kommission von 3 Herren eingesetzt, die eine bessere Formulierung vorbereiten sollte, nicht eine Formulierung, die der Versammlung noch einmal zum Beschluß vorzulegen sei, sondern die nur zusammenfassen sollte, was die verschiedenen Redner des gestrigen Tages darüber gesagt und worüber sie sich vereinbart hatten. Ich bemerke also ausdrücklich, daß, wenn ich die Sätze vorlese, das nicht den Zweck hat, daß noch einmal eine Besprechung sich erhebe, und daß die Versammlung ihrerseits den Wunsch aussprechen dürfte, die Diskussion noch einmal zu eröffnen. Die Formulierung, die also eine endgültige ist, lautet:

Gegenüber der schuldhaften Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen erachtet die Versammlung eine wesentliche administrative und gesetzliche Regelung für erforderlich.

In erster Linie empfiehlt sie die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens. Sie empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sondervergehen; als Strafmittel sind für diese Vergehen Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für die leichtern Fälle zuzulassen; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Thätigkeit hat auf die Armenbehörde überzugehen.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Berichterstatter Bürgermeisterei-Beigeordneter Schmidt (Mainz): Verehrte Anwesende! Das vorliegende Thema kam bereits vor vier Jahren, wenn auch in anderer Form, vor unserem Vereine auf Grund ausführlichen Gutachtens des Herrn Korreferenten zur Verhandlung. Dieses Gutachten gipfelte, soweit hierhergehörig, in der Frage: empfiehlt sich für die öffentliche Armenpflege die Einführung eines Unterstützungstarifs oder nicht? Ein Beschluß hierüber wurde nicht gefaßt, weil insbesondere über die Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Alters- und Invalidenrenten weitgehende Meinungsverschiedenheiten zu Tage traten. Für die heutige Verhandlung wurde deshalb die vorliegende Fragestellung gewählt, und meines Erachtens sehr richtig von vornherein auf das Existenzminimum in der Armenpflege hingewiesen. Mit diesem Hinweis ist deutlich gesagt, daß die Aufgabe von dem Gesichtspunkte der öffentlichen, d. i. der gesetzlichen, Armenpflege aus betrachtet werden soll. Denn es hat, wie ich in meinem Berichte näher ausgeführt habe, das Existenzminimum eine grundsätzliche Bedeutung nur für die gesetzliche, die sogenannte Zwangsarmenpflege. Auch die Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit verweist auf ein anderes Gebiet der Armenpflege, und dies kann wiederum nur die gesetzliche Armenpflege sein.

Wenn dies richtig ist, dann lautet das Thema also: welche Bewandtnis hat es mit dem Existenzminimum auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege? wie sind auf diesem Gebiete Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten anzurechnen?

Verehrte Anwesende! Wenn ich auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege anrechnen soll und zumal Leistungen der Privatwohlthätigkeit

anrechnen soll, dann müssen die beiden in Rechnung zu ziehenden Faktoren, öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit, feststehen, sonst muß die Rechnung falsch werden. Werden die Faktoren nicht festgestellt, so muß der Beschluß heute genau so ausfallen, wie der Beschluß auf der Jahresversammlung in Köln über das Zusammengehen der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege, welcher lautete: „Die Versammlung erklärt die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und der privaten Armenpflege für nicht spruchreif und vertagt die Entscheidung darüber." Dasselbe Ergebnis müßte, wie gleichfalls die Kölner Verhandlungen lehren, der Versuch haben, die Frage nach dem Existenzminimum in der Armenpflege und der Anrechnung der Invalidenrenten zu lösen, wenn nicht vorher das Gebiet der öffentlichen Armenpflege und ihrer Leistungen fest umgrenzt ist. Ich habe daher diese Abgrenzung vorzunehmen.

Hierbei darf zunächst als unbestritten angenommen werden, daß als öffentliche Armenpflege die gesetzliche oder Zwangsarmenpflege zu bezeichnen ist, während andererseits freiwillige und Privatarmenpflege ein und dasselbe sind. Weiterhin glaube ich darin Übereinstimmung annehmen zu dürfen, daß auch öffentliche Armenbehörden freiwillige oder Privatarmenpflege ausüben können, beispielsweise durch Verwilligung aus Geschenkmitteln, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Auch darüber wird eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen, daß es nicht gesetzliche, sondern freiwillige Armenpflege ist, wenn eine Gemeinde aus Steuermitteln Gelder z. B. für arme Wasserbeschädigte ihrer oder einer auswärtigen Gemeinde zur Verfügung stellt. Ich habe aber in meinem Berichte gleichwohl besonders hervorgehoben, daß eine Unterstützung nicht darum allein als eine öffentliche oder gesetzliche zu bezeichnen ist, weil sie aus Steuern, also öffentlichen Mitteln bestritten wird. So komme ich also darauf hinaus, daß es ein Mittelding zwischen gesetzlicher und freiwilliger Armenpflege nicht giebt. Wenn es daher gelingt, eine Grenzlinie für das Gebiet der öffentlichen Armenpflege zu finden, so ist damit zugleich das Gebiet der Privatarmenpflege abgegrenzt.

Daß die Leistungen der gesetzlichen Armenpflege eine sichere und feste Grenze haben müssen, dafür spricht schon der Umstand, daß auf diese Leistungen ein gesetzlich begründetes, wenn auch nur im Verwaltungswege einklagbares Recht besteht. Denn jedes Recht muß an bestimmte greifbare Voraussetzungen geknüpft sein. Diese Voraussetzungen müssen insbesondere so feststehende sein, daß nicht etwa aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Einen sein Recht mit diesem, dem Anderen mit jenem Maße ausgemessen werden kann. Wollen wir zu unserem Ziele gelangen, so werden wir demnach zunächst die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der öffentlichen Armenpflege aufzusuchen haben. Ist dies geschehen, so muß aus dem aufgefundenen Rechtssystem sich die Antwort auf die Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten logisch ableiten lassen, und zwar müssen sich auch hier so bestimmte, feste Regeln ergeben, daß im einzelnen Fall eine Entscheidung nach Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen ist.

Ich habe nun in meinem Berichte die rechtliche Grundlage und die

Grenzlinie für die Leistungen der gesetzlichen Armenpflege festzulegen versucht und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß hierfür das Existenzminimum von ausschlaggebender Bedeutung ist. Meine Erörterung habe ich dann in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Die öffentliche Armenpflege (Zwangsarmenpflege) ist weder verpflichtet noch auch berechtigt — abgesehen von dem angemessenen Begräbnis —, mehr zu leisten als das Existenzminimum, d. h. das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche. Diese Verpflichtung und diese Berechtigung sind außerdem subsidiäre, d. h. nur insoweit bestehende, als jemand das Existenzminimum weder hat, noch sich aus eigenem Vermögen (Arbeitskraft, rechtlichen Ansprüchen, Barmitteln u. s. w.) verschaffen kann."

Wegen der näheren Begründung muß ich auf meinen gedruckten Bericht verweisen. Doch sei mir gestattet, hierzu noch folgendes zu bemerken.

Wenn ich die Berichterstattung über die gestellte Aufgabe auf diesem Fundament aufgebaut habe, so glaube ich die Bausteine hierzu lediglich den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen entnommen zu haben. Es wird ja auch wohl niemand in dieser hochansehnlichen Versammlung bestreiten, daß ich mich mit den eben verlesenen grundlegenden Sätzen auf dem Boden des Gesetzes und der Rechtsprechung bewege.

Einem Widerspruch werde ich wohl auch kaum begegnen, wenn ich weiterhin ausgeführt habe, und zwar wiederum in völliger Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen, daß die vorhin bezeichnete Grenze der *eigentlichen gesetzlichen* Armenpflege eine Erweiterungsfähigkeit nicht besitzt. Wenn daher vereinzelt durch die Landesgesetzgebung den gesetzlichen Armenpflegeorganen beispielsweise auch Aufwendungen für den *Unterricht* der Kinder auferlegt werden, so ist dies zwar nach § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz *formell* zulässig; gleichwohl „*tragen diese ausnahmsweise angeordneten Unterstützungsauflagen*", wie in den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen wörtlich gesagt ist, „*nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Reichsgesetzgebung und liegen außerhalb des Rahmens der eigentlichen Armenpflege.*" Die Gewährung von Unterricht mit Zuhilfenahme von öffentlichen Mitteln gehört nicht dem Gebiete des öffentlichen Armenwesens, sondern demjenigen des *öffentlichen Unterrichtswesens* an.

Jene vereinzelt von der Landesgesetzgebung angeordnete Erweiterung der Verpflichtung der gesetzlichen Armenpflege ist aber als *Ausnahme* der einschränkendsten Auslegung unterworfen. Die Folgerung wäre also jedenfalls ungerechtfertigt, daß die gesetzliche Armenpflege ebensogut den Lückenbüßer für das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz machen kann, wie dort für das öffentliche Unterrichtswesen. Ein Landesgesetz, welches dies angeordnet hätte, besteht nicht. Daß ein Gesetz eine derartige Anordnung treffen sollte, erscheint übrigens undenkbar, da die sociale Versicherungsgesetzgebung, die die Armenpflege möglichst beseitigen will, das gerade Gegenteil von der Armenpflege ist, wie ich in meinem Bericht des

näheren ausgeführt habe. So glaube ich also, daß in den vorhin verlesenen Sätzen eine Grenzbezeichnung für die Leistungen der öffentlichen Armenpflege enthalten ist.

Nach dem vorher Gesagten wäre dann jede Armenpflege jenseits des bezeichneten Gebietes nicht öffentliche oder Privatarmenpflege.

Und damit komme ich zu einem Punkte meines Referats, den ich für so wichtig halte, daß ich ihn hier noch einmal besonders betonen möchte. Zufolge des Unterstützungswohnsitzgesetzes müssen die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht erforderlichen Mittel aufbringen, welchen Umfang sie auch annehmen und wie sehr die Steuerlast auch bedrücken möchte. Zu einem Weiteren sind sie nicht verpflichtet, sie können aber Mittel zu weitergehenden Unterstützungen zur Verfügung stellen: freiwillig. Aber alle diese Mehrleistungen sind dann auch freiwillige oder Privatarmenpflege. Ich habe deshalb meinen Schlußsätzen folgenden Satz beigefügt:

„Weitergehende Leistungen der Armenbehörden gehören der freiwilligen (Privat-) Armenpflege an."

Dies ist bei der Lösung der gestellten Aufgabe fest im Auge zu behalten. Hält man daran fest, so tritt an die Stelle der Frage der Anrechnung der Invalidenrenten die richtigere Frage: wie können den Invalidenrentnern über das Maß der gesetzlich zulässigen Armenunterstützung hinaus Zuwendungen seitens der Armenbehörden gemacht werden? Und die Antwort lautet: nur auf dem Weg der freiwilligen, also der Privatarmenpflege. Dies ist meines Erachtens von den Armenbehörden Krefeld und Duisburg wenigstens insofern anerkannt worden, — wenn sie auch von einer Nichtanrechnung sprechen, — als sie sich von ihren Stadtverwaltungen besondere Mittel zur Verfügung stellen ließen, um die Invalidenrentner über das Maß der gesetzlichen Armenpflege hinaus unterstützen zu können.

Die gesetzliche und die Privatarmenpflege haben aber ganz verschiedene Grundlagen. Die Regeln, welche für die eine gelten, gelten für die andere nicht. Die gesetzliche Armenpflege im Sinne des Reichs-Unterstützungswohnsitzgesetzes geht von dem Gedanken aus, daß niemand, sei er Inländer oder Ausländer, sei er selbst der Verworfenste und Verächtlichste, — daß niemand im Gebiete des Deutschen Reichs mangels der notwendigsten Existenzmittel zu Grunde gehen soll. Sie schafft ein Recht auf Gewährung der sonst nicht aufzubringenden Mittel zur Aufrechterhaltung der menschlichen Existenz. Dies ist ein schön menschlicher, wohlthuender Grundzug jenes Gesetzes. Aber dieser Grundgedanke hat seine Konsequenzen, hat seine Kehrseite. Denn das Recht muß für alle gleich sein — und es kann dem Würdigsten nicht mehr gewährt werden, als das, was auch dem Unwürdigsten, was keinem versagt werden soll: das Existenzminimum. Ganz anders die freiwillige Armenpflege. Sie gewährt kein Recht, sie braucht daher auch nicht an feststehende, unbiegsame Voraussetzungen geknüpft zu sein, wie die gesetzliche Armenpflege. Sie verteilt ihre Gaben nach Würdigkeit, so, wie es dem Empfinden desjenigen, der freiwillig Wohlthaten erweisen will, entspricht. Für sie ist das Existenzminimum, für sie ist die

Anrechnung von anderweiten Einnahmen des Bedürftigen grundsätzlich von keiner Bedeutung. Während demnach die öffentlichen Armenbehörden, soweit sie freiwillige Armenpflege ausüben, ganz nach freiem Ermessen die Invalidenrentner unterstützen können, müssen sie sich, soweit sie nur als Organe der öffentlichen Armenpflege handeln, innerhalb der bezeichneten Grenzen ihrer Verpflichtung und Berechtigung halten. Da hiernach aber das Existenzminimum nur subsidiär gewährt werden kann, müssen sie die rechtlich festbegründete Einnahme von Invalidenrente berücksichtigen; sie können nur insoweit unterstützen, als durch die Invalidenrente der Existenzbedarf nicht gedeckt wird; mit anderen Worten: sie müssen die Invalidenrente voll anrechnen. Mit derselben Rechtskonsequenz müssen, wie die Invalidenrenten, so auch selbstverständlich die Leistungen der Privatwohlthätigkeit behandelt werden. Soweit letztere also rechtlich festbegründete Einnahmen bilden, sind sie voll anzurechnen. Dies ist der Fall, wenn die Privatunterstützungen bedingungslos oder gerade zur Entlastung der öffentlichen Armenpflege gegeben sind, oder soweit auf ihre Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. Dies ist nicht der Fall, und es besteht, wie ich in meinem Berichte näher ausgeführt habe, ein für die öffentliche Armenpflege zu berücksichtigender Rechtsanspruch auf die Leistungen der Privatwohlthätigkeit nicht, wenn letztere ihre Leistungen an die Voraussetzung geknüpft hat, daß deshalb die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe, oder, wie das Bundesamt für das Heimatswesen ausführt: „wenn die Gewährung des notdürftigen Lebensunterhalts durch die Organe der öffentlichen Armenpflege die Voraussetzung für die Bewilligungen der Privatarmenunterstützung bildet.“

Wenn man diesen gesetzlichen Standpunkt einhält, wird aber zugleich meines Erachtens die Privatwohlthätigkeit in die richtige Stellung gegenüber der öffentlichen Armenpflege eingerückt. Erstere erhält, wie dies nur zu billigen ist, als freiwillige Wohlthätigkeit gewissermaßen die Oberhand über die Zwangsarmenpflege und damit erst ihre volle Lebensfähigkeit und Bewegungsfreiheit. Sie kann auf dem bezeichneten Wege würdigen Personen Zulagen zu deren gesetzlichen Unterstützung gewähren und kann hierbei die unverkürzte Weitergewährung der gesetzlichen Unterstützung verlangen, nötigenfalls durch Vermittelung des Unterstützten auf dem Verwaltungsweg erzwingen. Die Privatarmenpflege kann aber auch die öffentliche Unterstützung einer Person ausschließen, indem sie dieser ihre Gaben dauernd oder auch nur für eine bestimmte Zeit zusichert und dabei verlangt, daß die öffentliche Armenpflege wegfalle oder nicht eintrete.

In meinem Berichte habe ich noch darauf hingewiesen, daß bei Anerkennung und beim Festhalten an diesem gesetzlichen Standpunkt die Schwierigkeiten, die sich so vielfach einem Handinhandgehen der gesetzlichen und privaten Armenpflege entgegenstellen, wohl leicht verschwinden werden, daß aber auf der anderen Seite dieses Zusammengehen ein dringendes Bedürfnis ist.

Was nun das bei der Ausmessung des Existenzminimums einzuhaltende Verfahren betrifft, so ist klar, daß sich dieses nach den bestehenden und soeben erläuterten materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Berechtigung

und Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege richten muß. Dasselbe kann daher nur bezwecken:

1. die Feststellung des Existenzminimums, d. h. des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen;
2. wegen der Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege: die Feststellung, daß jemand das Existenzminimum weder hat, noch sich aus eigenem Vermögen (Arbeitskraft, rechtlichen Ansprüchen, Barmitteln u. s. w.) verschaffen kann.

Es ist demnach in jedem Falle außer dem Existenzbedarf die sogenannte Gegenrechnung aufzustellen. Letztere begreift die thatsächlichen und außerdem die möglichen, also event. abzuschätzenden Einnahmen. Die Berechnung wird mit der von dem Gesetze geforderten Genauigkeit nur bei einer ziffermäßigen Aufstellung des Bedarfs und der Gegenrechnung zu machen sein. In dem Berichte habe ich dann des näheren ausgeführt, daß das Existenzminimum nicht nur örtlich, sondern auch individuell ein verschiedenes ist; daß es ferner einen Unterschied macht, ob die gleiche Anzahl Personen einzeln oder in einer Familie gemeinschaftlich leben, weil letzterenfalls die allgemeinen Kosten nicht in dem gleichen Verhältnis wachsen, wie die Kopfzahl der Familie; daß das Existenzminimum in verschiedener Art und Weise ermittelt werden kann, insbesondere durch Zuhilfenahme von Arbeiterbudgets; daß aber bei allen diesen Ermittelungen nicht nach gewissen Grundsätzen verfahren werden darf, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet. Z. B. principwidrig ist die Aufstellung von Regeln wie: eine gesunde Frau müsse 1 oder 2 Kinder selbständig ernähren können; oder: das Existenzminimum dürfe nicht höher bemessen werden als der ortsübliche Tagelohn. Besonders betont habe ich hierbei stets, daß diese Grundsätze des Verfahrens von jeder Armenbehörde einzuhalten sind, einerlei ob sie sich nach Elberfelder System oder in anderer Weise eingerichtet hat.

Wird, wie eben gesagt, verfahren, so ist dies gesetzmäßig; wenn sich dagegen, wie aus dem gesammelten Material gefolgert werden muß, die Mehrzahl der Armenbehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung thatsächlich nach freiem Ermessen entledigt, so scheint mir dies nicht gesetzmäßig zu sein.

Hier interessiert aber hauptsächlich die weitere Frage, ob das Existenzminimum nach einem Tarif bemessen werden soll, wie nach dem Elberfelder System oder nicht. Wie ich sehe, bin ich mit dem Herrn Korreferenten zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, daß die Einführung dieses Tarifs zweckmäßig, also nicht gerade notwendig ist. In meinem Berichte habe ich aber schon gesagt, daß der Tarif das natürliche Ergebnis eines gesetzmäßigen Verfahrens ist. Warum sollte der Armenpfleger seine Aufzeichnungen über das für einen Fall mühevoll ermittelte Existenzminimum sofort wieder vernichten, um dann, wenn der Fall sich wiederholt, sich die gleiche Mühe noch einmal zu machen? Das wäre unverständlich. Jedoch muß er im Auge behalten, daß auch bei dem, den äußeren Merkmalen nach gleichen Falle die individuellen Verhältnisse kleine Abänderungen der Festsetzung des früher gefundenen Existenzminimums bedingen können. Er ist also trotz des Anhaltes, den ihm der frühere Fall bietet, gleichwohl genötigt, von Fall

zu Fall zu individualisieren. Möchten aber die Armenpfleger stets dabei im Auge behalten, daß dieses Individualisieren etwas durchaus anderes ist als das Entscheiden nach freiem Ermessen!

Was hier gesagt ist, muß bei der Aufstellung eines Unterstützungstarifs berücksichtigt werden. Seine einzelnen Positionen sollen aus einer Summe von gleichartigen Unterstützungsfällen ermittelt sein, sollen Durchschnittsbeträge des Existenzminimums für den einzelnen Fall darstellen und sollen dem Armenpfleger für seine Entscheidung nur einen Anhalt bieten. Wir kommen also zu dem Schluß, daß der Tarif nichts ändert an dem wichtigen Grundsatze für die Armenpflege: sie ist und sie muß sein Individualarmenpflege!

Ich habe die Einführung des Tarifs für zweckmäßig bezeichnet. Und zwar dies nicht nur deshalb, weil ich darin ein Mittel zur Erleichterung, sondern auch zur Verbesserung der Armenpflege erblicke. Ohne Tarif, und zumal bei der Entscheidung nach freiem Ermessen, schleicht sich leicht ein gewisses Abfindungssystem ein. Kein Bittsteller, der die nötige Gewandtheit als solcher besitzt, wird bei dem Armenpfleger, der die Gaben nach freiem Ermessen verteilen kann, mit leeren Händen weggehen; er wird eine Abfindung herausschlagen. Dagegen wird in einem Falle, wo eine sehr hohe Unterstützung dem Existenzminimum entsprechen würde, wohl auch nur eine Abfindung herausspiegeln. Viel eher wird dagegen der Pfleger, der in seinem Tarif eine Unterstützung von 17 Mark verzeichnet findet, auch eine solche verabfolgen oder beantragen. Meiner Erfahrung nach wird an Hand eines Tarifs viel ausgiebiger und viel gleichmäßiger unterstützt, und zumal die verschämten Armen kommen dabei zu ihrem Rechte. In Worms und Mainz wurde von mir an Stelle des Verfahrens nach freiem Ermessen ein Unterstützungstarif eingeführt. In kurzer Zeit stieg der jährliche Durchschnitt der Unterstützung dort um 80 %, hier um 28 %. Die Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle fiel in derselben Zeit hier und dort um rund 40 %. Der Aufwand an Unterstützungen verminderte sich dort um gegen 50 %, hier um etwa 35 %. Meine gelegentlich der Abfassung meines Berichtes mir aufgetauchte Vermutung, daß überhaupt Städte ohne Elberfelder System (ohne Tarif) weniger intensiv unterstützten als Städte mit Elberfelder System, hat sich in auffallendster Weise bestätigt. Aus meinem Berichte können Sie entnehmen, daß nach den Mitteilungen der betreffenden Städte diejenigen mit Elberfelder System durchschnittlich eine Jahresunterstützung von 168 Mark, die ohne solches nur eine durchschnittliche Jahresunterstützung von 88 Mark zu verzeichnen haben. Dabei sind hier wie dort größere und kleinere Städte in ziemlich gleicher Verteilung vertreten. Ich glaube, diese Zahlen sprechen deutlich genug auch ohne weitere Erläuterung.

Geehrte Anwesende! Ich habe mich bei der Lösung der mir gestellten Aufgabe streng auf den Boden des Gesetzes und der Rechtsprechung gestellt. Wenn ich hierbei zu dem Ergebnis gekommen bin, daß die Invalidenrenten voll angerechnet werden müssen, so habe ich deshalb durchaus nicht gesagt, daß würdige Invalidenrentner künftig kürzer gehalten werden sollen als seither. Im Gegenteil! Nur die öffentliche Armenpflege ist nicht berechtigt,

diesen eine Ausnahmestellung einzuräumen. Dagegen können und sollen die Armenbehörden, gleich anderen Würdigen so auch würdige Invalidenrentner freiwillig weitergehender unterstützen, als die öffentliche Armenpflege dies kann; freiwillig, d. h. aus Geschenken oder auch aus freiwillig ihnen zur Verfügung gestellten Steuermitteln, und deshalb auch ohne Ersatz zu begehren von dem endgültig verpflichteten Armenverband; freiwillig, und ohne daß ihnen eine allgemeine Schranke oder Regel vorgeschrieben ist. Auch unser Verein wird für diese freiwillige Wohlthätigkeit eine Regel nicht vorschreiben wollen. Die Invalidenrentner ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit zu empfehlen, ginge überhaupt meines Erachtens nicht an; ebensowenig aber, die würdigen Invalidenrentner vor den andern würdigen Armen zu bevorzugen und sie mit einem besonderen Empfehlungsbrief zu versehen.

Was hier über die Anrechnung der Invalidenrenten gesagt ist, gilt von der öffentlichen Armenpflege allgemein. Sie sollte, wie ich in meinem Berichte sagte, die Grenzen, welche ihr gesetzt sind, nicht überschreiten. Sie sollte ihre Genugthuung darin finden, jeden vor dem Gesetze gleich zu behandeln. Es gebietet dies auch das eigenste Interesse der öffentlichen Armenbehörden. Jedes Abweichen von diesem Grundsatze ist nur geeignet, das Ansehen der öffentlichen Armenbehörden zu schädigen. Was dem einem über das gesetzliche Maß hinaus gegeben wird, muß dem andern, der hierauf beschränkt wird, als eine Rechtsverweigerung erscheinen. Auf der andern Seite muß gerade das geringfügige Überschreiten der Grenzen der öffentlichen Armenpflege, was meistens eine ausgiebige Hilfe doch nicht sein wird, bei der breiten Öffentlichkeit den Glauben erwecken, als könne die Armenpflege thun, was sie wolle, und sie thue nicht genug.

Man sollte volle Klarheit darüber schaffen und verbreiten; daß man mit den Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht freie Hand hat, wie mit denen freiwilliger Liebesthätigkeit, daß man bei Verabfolgung jener Mittel der allgemeinen Anschauung über Angebrachtheit oder Unangebrachtheit der Unterstützung nicht folgen kann. Die öffentliche Armenpflege unterstützt den Verbrecher, den, der seine Notlage böswillig verschuldet hat, und sie beschränkt den unschuldig Unglücklichen, der unser ganzes Mitleid erregt, auf das Existenzminimum. Deshalb ist aber auch die öffentliche Armenpflege alleinstehend Stückwerk; sie bedarf dringend einer Ergänzung durch freiwillige Liebesthätigkeit!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg).

Mitberichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg): Verehrte Damen und Herren! Die öffentliche Armenpflege soll das zum notwendigen Lebensunterhalt Unentbehrliche, das Existenzminimum, gewähren. Was ist nun das Existenzminimum? nach welchen Grundsätzen ist es zu berechnen? Darauf eine Antwort zu finden, ist die Aufgabe, die uns heute gestellt war.

Gehen wir davon aus, daß die von der Armenverwaltung ihrer gesetzlichen Pflicht entsprechend gewährte Unterstützung das Existenzminimum darstellt, so sehen wir die größten Unterschiede. Wir brauchen nur die Unterstützungen in den ländlichen Verwaltungen des Ostens, die Verhältnisse der kleinen Städte des Ostens in Vergleich zu stellen mit den Unterstützungssätzen in den Industrieorten des Westens. Die Unterschiede in den Preisen der Lebensbedürfnisse machen den Unterschied nicht ausschließlich erklärlich. Es ist zweifellos: Das Maß der Lebenshaltung, das den Armen zugebilligt wird, ist ein verschiedenes je nach Lebensanschauungen, nach dem ganzen Kulturzustand, ja, wie uns die Statistik lehrt, nach den gesamten Wohlstandsverhältnissen. Das Existenzminimum ist kein fester Begriff; je weniger der Wohlstand verbreitet ist, je drückender daher Opfer für die Armenpflege empfunden werden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das Maß der Lebenshaltung, das den Armen zugebilligt wird, herabgedrückt. Je höher die durchschnittliche Lebensstellung einer Bevölkerung, um so höher wird sie die Untergrenzen des notwendigen Lebensunterhalts ziehen, dem entsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben, um so höher die Unterstützung bemessen. Während in einer Gegend man sich darauf beschränken muß, das Existenzminimum so zu bemessen, daß das Mindeste, was Armenpflege leisten muß, gewährt wird, nämlich ein Umkommen im Elend zu verhüten, wird in anderer Gegend das Ziel sein, ihm dauernd und gründlich zu helfen, den Hilfesuchenden wieder auf eigene Füße zu stellen, ihm möglichst aus dem Elend herauszuhelfen. Ich komme zu dem Ergebnis: der Begriff des Existenzminimums in der Armenpflege ist ein relativer, nach der socialen Schichtung der Bevölkerung, nach den gesamten Wohlstandsverhältnissen örtlich wechselnder.

Wer ist es nun, der bestimmt, welches Maß der Lebenshaltung dem Armen zugebilligt werden soll? Das hängt ab von der Organisation der Armenpflege, von den Vorschriften der Geschäftsanweisung. Und da sehen wir die Erscheinung, daß die überwiegende Mehrzahl der Armenverbände irgend welche Grundsätze nicht aufstellt, vielmehr die Festsetzung der Höhe der Unterstützung dem freien Ermessen der Pflegeorgane überläßt. Ja, viele Armenverwaltungen sind noch besonders stolz auf diese Einrichtung, von der sie meinen, daß sie allein eine den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung tragende Unterstützung ermögliche.

Prüfen wir die Richtigkeit dieser Annahme. Ich kann natürlich hier nur aus der Beobachtung gewisse Schlußfolgerungen ableiten, denen man Fälle entgegenhalten kann, in denen auch das freie Ermessen zu guten Ergebnissen führt. Aber, meine Damen und Herren, mir scheint doch die Sache überwiegend so zu liegen: wo ehrenamtlichen Organen die Bemessung der Höhe der Unterstützung nach freiem Ermessen überlassen ist, da stellt man den Bürger plötzlich vor die Aufgabe, sich darüber klar zu werden, was sein verarmter Nachbar zum notwendigsten Lebensunterhalt braucht, wie viel ihm daran fehlt. Wo, wie in einfachen ländlichen Verhältnissen, auch der Pfleger seinen Lebensgewohnheiten nach sich nicht weit über das Niveau der Lebenshaltung des Ärmsten erhebt, wird er noch am ehesten sich ein Bild machen können, was der Haushalt des Armen erfordert. Wo aber

bei durchschnittlich höherem Wohlstande die sociale Schichtung der Bevölkerung eine kompliziertere wird, da geht doch die Fühlung zwischen Arm und Reich mehr verloren; der Pfleger, der seine Aufgabe, wie wir voraussetzen, ernst nimmt, ist wohl in der Lage, sich ein Bild zu machen, wie der Haushalt des Nachbarn aussieht, wie die Verhältnisse im allgemeinen sind; aber nun soll er sagen, wie viel Unterstützung ist nötig, — ja, ist es da nicht erklärlich, daß individuelle Ansichten über das, was man dem Armen als Existenzminimum bewilligen muß, zu ganz verschiedenartigen Ergebnissen führen? Der Pfleger aus den gewerblichen Mittelklassen, der vielleicht selbst um seine Existenz ringt, die Last der Steuern schwer empfindet, wird Neigung haben, nur das Allermindeste zu gewähren; der Pfleger in wohlhabenden Verhältnissen, der sich nicht denken kann, wie der Arme mit Wenigem sein Auskommen findet, wird sogar eine hohe Unterstützung für unauskömmlich halten. Schließlich sieht der Pfleger, wie es seine Kollegen machen: mangels bestimmter Grundsätze bildet sich ein Schema: da ist Bedürftigkeit vorhanden, da giebts 6 Mark; hier scheint große Not zu sein, — 10 Mark; da ist es aber ganz schlimm, — 15 Mark. Und bei der kollegialen Sitzung der Armenkommission wird vielleicht ein bischen gehandelt: 12 Mark werden auch genügend sein.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es sind dies Armenpfleger, die nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten, und die schließlich doch nur auf Grund einer vermeintlichen, durch Übung erlangten Erfahrung, weil man sieht, daß die Leute mit den gewährten Unterstützungen nicht gerade verhungert sind, nach gewissen allgemeinen Eindrücken, ohne auch nur den Versuch einer ziffermäßigen Feststellung des Bedarfes einerseits, der thatsächlichen Einnahme andererseits, schematisch die Unterstützung festsetzen.

Da wir glücklicherweise in der Armenpflege überwiegend mit einzelnen Personen zu rechnen haben, deren Verhältnisse leicht übersehbar und annähernd gleichmäßig sind, so geht es ja mit einem solchen allgemeinen, aus der Erfahrung abgeleiteten Schema; man hält die Unterstützung in engen Grenzen, rechnet darauf, wenn der Arme nicht auskommt, wird er ja wiederkommen und mehr beantragen. Auf Grund längerer Beobachtung kommt man dem wirklichen Bedürfnis nahe. Die Armen aber gewöhnen sich an die Anschauung, daß sie nach gewisser Zeit Anspruch auf Zulage haben.

Ich bin der Überzeugung, daß bei solcher Regelung, die alles dem freien Ermessen der Armenpfleger überläßt, wir von einer individuellen Behandlung meist recht weit entfernt sind. Ein erheblicher Prozentsatz von Empfängern, die noch einen Rückhalt an Verwandten u. s. w. haben, erhält mehr, als er eigentlich braucht; ein noch stärkerer Prozentsatz, dem ein solcher Rückhalt fehlt, empfängt kaum das zum menschenwürdigen Dasein Erforderliche. Weil man sich gar nicht die Mühe giebt, genau zu ermitteln, wie hoch der Bedarf einerseits ist, wie hoch die Einnahmen andererseits, welche Hilfsquellen dem Armen noch zur Verfügung stehen, giebt man ein gewisses Minimum, als Abfindung, wie der Herr Referent ganz richtig sagt; wer seine Sache nur recht schwarz zu malen versteht, wird schon wenigstens etwas vom Armenpfleger herausschlagen, um ihn loszuwerden.

Wo aber es sich nicht um einzelne Personen, wo es sich um kinderreiche Familien, Witwen mit Kindern handelt, da schreckt der Armenpfleger, der nicht gewohnt ist, genau zu rechnen, der nach freiem Ermessen schätzt, davor zurück, eine wirklich hohe, ausreichende Gabe zu bewilligen; was gewährt wird, ist auch nur eine Abfindung, die gerade vor dem Äußersten schützt.

Und in welche Lage kommt die Armenverwaltung bei solchem Verfahren? Die allgemeine Schätzung nach freiem Ermessen auf Grund allgemeinen Eindrucks hat leicht eine ungenügende Berichterstattung zur Folge, die die Nachprüfung, die Kontrolle durch die Verwaltung sehr erschwert. Und was kann die Verwaltung mangels fester Grundsätze anders thun, als dem Ermessen der Armenpfleger ihr freies Ermessen entgegenstellen? Und wenn man an die Kommunalaufsichtsinstanz, an die Beschlußbehörde berichten soll bei Beschwerden, und wenn es zur Klage gegen einen anderen Armenverband kommt, wird man auch über allgemeine Schilderungen, Behauptungen, daß das Bewilligte angemessen sei, nicht hinauskommen.

Was ich als durchschnittliches Ergebnis des Schätzens nach freiem Ermessen aus der praktischen Beobachtung des Hergangs in Tausenden von Fällen abgeleitet habe, das findet seine Bestätigung in der Zusammenstellung des Herrn Referenten, der nachweist, daß die Orte, welche das freie Ermessen der Pflegeorgane walten lassen, allesammt niedrigere Unterstützung zahlen als die Orte, die nach anderen Grundsätzen verfahren. Ich möchte daraus auch umgekehrt folgern: sobald ein Armenverband über den Zustand hinausstrebt, in welchem die Unterstützung sich in engsten Grenzen hält, der gerade vorm Verhungern schützt, sobald der Spielraum, innerhalb dessen sich die Unterstützung bewegen kann, ein größerer wird, tritt an ihn die Notwendigkeit heran, den Pflegeorganen feste Anhaltspunkte zu geben. Ich bin der Überzeugung: Aufgabe der Armenverwaltungen ist es, aus der Fülle der praktischen Erfahrungen heraus, unter Verwertung der Ergebnisse theoretischer Erwägungen und socialpolitischer Forschungen, allgemeine Grundsätze für die Bemessung der Unterstützung abzuleiten und dadurch dem freien Ermessen der Pflegeorgane Ziel und Weg zu weisen. Man kann es nicht dem Zufall überlassen, ob der Pfleger Grundsätze, die von Theorie und Praxis als richtig anerkannt sind, auch in seinen praktischen Erfahrungen sich aneignet oder nach ganz entgegengesetzten Ansichten, die er für richtig hält, handelt. Wenn ich zurückverweise auf meine Ausführungen über den schwankenden Wert des Existenzminimums, so muß ich auch sagen: gerade Aufgabe der Armenverwaltung ist es, das allgemeine Niveau, das Maß der Lebenshaltung zu bestimmen, welches der Berechnung des Existenzminimums zu Grunde gelegt werden soll, das kann nicht dem Ermessen der verschiedenen Pfleger überlassen werden.

Den Weg, der über das Walten des freien Ermessens hinausführt, hat uns die Elberfelder Armenordnung gewiesen. Sie verweist ihre Pflegeorgane ausdrücklich darauf, daß sich ihre Aufgabe, die Hilfsbedürftigkeit und die nötige Höhe der Unterstützung festzustellen, wesentlich in zwei Fragen auflöst: 1. auf welchen Geldbetrag ist das für die zu unterstützende Familie zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche, das Existenzminimum, zu

veranschlagen? 2. welcher Geldbetrag steht zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung? Ja, meine Damen und Herren, auch wo nach freiem Ermessen festgesetzt wird, kann eigentlich der Gedankengang des Pflegers kein anderer sein. Bewußt oder unbewußt muß der Pfleger, wenn er 10 Mark Unterstützung vorschlägt, sich sagen: der Mann braucht so viel, so viel hat er an Einnahmen, — nur daß er die beiden Beträge, aus deren Gegenüberstellung sich die Höhe der Unterstützung ergiebt, nicht einzeln angiebt, sondern gleich in seinem Kopf das Resultat zieht. Aber gerade hierin liegt der wesentliche Unterschied. Ein nach Elberfelder System arbeitender Pfleger muß danach streben, die beiden Ziffern, deren Differenz die Höhe der Armenunterstützung ergiebt, nach Möglichkeit festzustellen, die dafür maßgebenden Umstände anzugeben; selbst wenn er sie schätzen muß, schätzt er jede für sich; er muß sich die Grundlagen seines Schlußurteils vergegenwärtigen, statt auf Grund allgemeiner Anschauungen, mehr oder minder sorgfältiger Erwägungen gleich den Schluß zu ziehen: 10 Mark Unterstützung.

Und nun, meine Damen und Herren, betrachtet die Elberfelder Armenordnung es als ihre Aufgabe, das Niveau der Lebenshaltung zu bestimmen, das dem Armen zugestanden werden soll, über das nicht hinausgegangen werden soll. Sie stellt deshalb unter Berücksichtigung der für die Höhe des Bedarfs im einzelnen Falle wesentlichsten Punkte einen Tarif auf, der ergiebt, wie hoch unter normalen Verhältnissen der Existenzbedarf angenommen werden soll. Ich möchte ausdrücklich noch einmal hervorheben, weil ich bei der Erörterung darüber auch auf große Mißverständnisse gestoßen bin: es handelt sich nicht um einen Tarif für die Höhe der Unterstützung, sondern um einen Tarif des Existenzbedarfs als Voraussetzung für die Berechnung der Unterstützung. Wir finden in vielen Armenordnungen Bestimmungen: eine Witwe mit zwei Kindern kriegt 6—12 Mark. Ja, hat die Witwe das Glück, eine Stelle als Aufwartefrau in einem Bankcomptoir zu bekommen, wo sie 60 Mark erhält, da braucht sie die 6 Mark nicht, und ist es eine kränkliche Näherin, so hat sie viel mehr nötig als die 12 Mark. Mit einem solchen Tarif erreicht man gerade das Gegenteil von der Individualisierung, da schafft man die ungeordnetsten Verhältnisse. Ein Unterstützungstarif ist zu verwerfen, wohl aber ist ein Tarif zur Berechnung des Existenzminimums das erstrebenswerte Ziel.

Darin stimme ich mit dem Herrn Referenten vollkommen überein: dieser Tarif darf nicht schematisch gehandhabt werden, er soll erst die Anleitung geben, zu individualisieren. Es kann ja, was da festgesetzt wird, nur ein Durchschnittsbetrag sein. Meine verehrten Herrschaften, wenn wir da vor uns sehen einen Landstreicher, der jahrelang sich auf den Landstraßen herumgetrieben hat und plötzlich in einer Stadt hängen bleibt und der Armenpflege anheimfallen muß, werden nicht unsere Pflegeorgane da ganz von selbst einen ein klein wenig anderen Maßstab anlegen als an einen alt gewordenen Industrie-Arbeiter? Unseren Pflegeorganen wird immer gesagt, die Würdigkeit darf in der öffentlichen Armenpflege keine Rolle spielen, auch der Unwürdige muß das Existenzminimum erhalten, wie der Würdige. Und doch sehen wir, daß die Pflegeorgane auf die Würdigkeit zurückkommen. Und sie haben nicht Unrecht. Ich sage, es ist nicht Würdigkeit im ethischen Sinne, die sie berücksichtigen; sie haben das richtige Empfinden, daß das

Maß der Lebenshaltung mit Rücksicht auf die bisherige Lebensweise einer gewissen Differenzierung fähig ist. Das erkennen ja auch alle Tarife an, indem sie Überschreitungen, eventuell mit Genehmigung der höheren Instanz, für berechtigt erklären. Und dann kann doch der Tarif immer nur gewisse Punkte, die für die Bemessung des Existenzbedarfs die wichtigsten sind, in Berücksichtigung ziehen: alleinstehender Mann, alleinstehende Frau, die Zahl der Kinder der Familie, bei größerer Kinderzahl eventuell eine Ermäßigung. Besondere Schwierigkeiten bieten die Verhältnisse der erwachsenen Kinder, die schon Verdienst haben und mit im Haushalt sind. Ich möchte hier nicht auf diese Einzelheiten, die viel des Interessanten bieten, wenn man sich hineinvertieft, eingehen; ich möchte auf einen anderen Umstand hinweisen, den ich ausführlicher erörtert habe: die Frage des Wohnungsbedarfs. Ja, da ist der Arme nicht von seinem freien Willen abhängig. Billigen wir ihm nur 6 Mark zu, und er findet nur eine Wohnung für 10 Mark, so müssen wir eben 10 Mark bewilligen. Man hat versucht, den Tarif zu gliedern: für Wohnung und sonstigen Lebensunterhalt; ich stelle aber die Frage auf: wenn der Arme nun keine Wohnung nach dem Tarif findet, soll man da sagen, du kriegst aber nur die 6 Mark, die der Tarif für Wohnung vorsieht? Verfahren wir so, so beschränken wir ihm das, was er zum notwendigen Lebensunterhalt braucht. Kurzum, es giebt eine große Zahl von interessanten Fragen, die bei Bemessung des Existenzminimums eine Rolle spielen; der Tarif läßt der Würdigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalls durch die Armenpfleger weitesten Spielraum.

Auf die in meinem früheren gedruckten Referat behandelten Schwierigkeiten für Aufstellung eines Tarifs möchte ich hier nicht weiter eingehen und nur die eine wichtige Aufgabe betonen: diesen Tarif nun auch stets auf dem laufenden zu erhalten, ihn den wirklichen Verhältnissen anzupassen und fortlaufend zu revidieren.

Sie sehen hieraus, meine Damen und Herren, daß ich meinen vor drei Jahren noch etwas skeptischen Standpunkt wesentlich geändert habe zu Gunsten des Tarifs. Die Bedenken, die ich damals noch geäußert habe, hat meines Erachtens vollkommen zutreffend der Herr Referent in seinem Referat zurückgewiesen. Ich habe, ohne von seinem Referat Kenntnis zu haben, mich auch darin vollkommen bekehrt: die Gründe, die ich damals geltend gemacht habe, sind solche, die jeder Festsetzung der Unterstützung Schwierigkeiten bereiten. Voraussetzung der Handhabung der Armenpflege ist überhaupt ein intelligentes Pflegerpersonal. Ich habe z. B. darauf hingewiesen, daß die Ermittelung der thatsächlichen Einnahmen Schwierigkeiten bereitet. Ja, das ist auch da der Fall, wo man nach allgemeinem Ermessen verfahren will; das ist etwas, womit wir im allgemeinen zu kämpfen haben. Festhalten müssen wir allerdings, daß der Tarif nur das Niveau der Lebenshaltung fixiert, welches nach der Absicht der Armenverwaltungen der Bemessung zu Grunde gelegt werden soll, und daß es Sache des Armenpflegers ist, unter Berücksichtigung aller individuellen Verhältnisse das Existenzminimum für den einzelnen Fall zu bestimmen.

Und nun kommt die zweite Seite: die Gegenrechnung. Auch hier bietet sich der interessanten Fragen eine große Masse. Wie weit soll die

Möglichkeit einer Ausnutzung der Arbeitskraft in Anrechnung gebracht werden? — ich habe in meinem schriftlichen Bericht darauf hingewiesen und kann hier darauf nicht eingehen; denken wir an Fälle von Streiks u. s. w., wo der betreffende Arbeiter Arbeit in dem Fach, für das der Streik besteht, nicht annehmen will. Ich will auch darauf nur hinweisen, daß die Schwierigkeiten der Ermittelung des thatsächlichen Einkommens doch vom Herrn Referenten bestätigt worden sind. Es bestehen Schwierigkeiten insofern, als Sparkassen die Auskunft verweigern, als große Arbeitgeber Auskunft verweigern, und die Berufsgenossenschaften Auskunft über Unfallrenten zu erteilen nicht verpflichtet sind. Verehrte Anwesende, wenn die Voraussetzung einer reichlichen Bemessung der Unterstützung ist, daß wir die Einnahmen des Armen genau kennen, so müssen wir als Armenverwaltung beanspruchen, daß uns diese Auskunft gegeben wird, und eventuell stehe ich nicht an zu fordern, daß eine gesetzliche Regelung eintritt; anders ist ein Fortschritt der Armenpflege nicht denkbar. — Nun, meine Herren, komme ich auf die Frage der Anrechnung der Invalidenrenten und stehe da im wesentlichen auf dem Standpunkt des Herrn Referenten. Ich bin der Überzeugung, daß nach armenrechtlichen Grundsätzen die Anrechnung der Invalidenrenten absolut notwendig ist. Man hält entgegen: ja, der Arme soll doch etwas davon merken, daß er Rente bekommt. Das ist ein vollständig falscher Ausgangspunkt; mit demselben Schein von Recht könnte der Halbinvalide, der noch das Existenzminimum durch Arbeit verdient, sagen: ja, wenn ich gar keinen Verdienst hätte, müßte man mich unterstützen, die Armenverwaltung spart dadurch etwas, daß ich noch arbeite! So lange jemand noch eine Einnahme hat, die das Existenzminimum deckt, hat er kein Recht auf Unterstützung. Was daran fehlt, muß die Armenpflege ergänzen. Wir dürfen uns nicht über unsere armenrechtlichen Grundsätze hinwegtäuschen lassen durch socialpolitische Erwägungen; wir haben nicht die Aufgabe, Korrektur zu üben an einzelnen Mängeln der socialpolitischen Gesetzgebung; wir dürfen nicht deshalb, weil die Invalidenrenten im Osten ausreichen, im Westen nicht, eine Korrektur des Gesetzes machen wollen. Jedenfalls müssen wir dann offen sagen, wir treiben nicht Armenpflege, sondern sociale Fürsorge, indem wir den Invalidenrentnern mehr zukommen lassen, als das Existenzminimum erfordert. Wenn die Gemeinden dazu besondere Fonds zur Verfügung stellen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Ich will kurz hinweisen auf das, was ich im gedruckten Referat ausgeführt habe über Kürzung von Rentenrückständen. Ich bin auch hier der Ansicht, daß es Sache der Armenverwaltung ist, im großen und ganzen einfach die gesetzlichen Bestimmungen auszuführen; aber, meine Herren, bei der Kürzung von Rentenrückständen wegen gewährter Armenunterstützung gehe ich immer von der Voraussetzung aus, daß die Armenverwaltung ihre Pflicht gethan und in der Zwischenzeit das Existenzminimum in voller Höhe gewährt hat. Hat sie nur eine notdürftige Gabe gegeben, so daß die Familie Schulden gemacht hat, die sie aus den Rentenrückständen decken muß, so darf die Armenverwaltung nicht kürzen. Ebenso ist auch bei der Frage der Anrechnung von Invalidenrenten auf das Existenzminimum Voraussetzung, daß das Existenzminimum ausreichend bemessen

ist. Freilich da, wo nach den von mir hier als erstrebenswertes Ziel hingestellten Grundsätzen nicht verfahren wird, wo die Armenunterstützung sich im niedrigen Rahmen bewegt, ohne das Existenzminimum genau zu ermitteln, da würde es eine Härte sein, wenn die Armenverwaltung die kärgliche Unterstützung ohne weiteres um den Betrag der Rente kürzen wollte. Armenverbände, die bei der Bemessung der Höhe der Unterstützung ein sehr niedriges Niveau der Lebenshaltung zu Grunde legen, werden den Rentenempfängern die Rente nur teilweise auf das kärglich bemessene Existenzminimum anrechnen dürfen, wenn sie dem Ziel der socialen Gesetze, den Rentenempfängern ein bescheidenes Maß der Lebenshaltung zu gewähren, nicht entgegenhandeln wollen. Ich habe sogar die Hoffnung, daß dann die Armenpflegeorgane dazu kommen werden, zu sagen: nun haben wir dem Rentenempfänger ein bischen mehr gegeben als üblich ist, — und eigentlich war es doch auch nicht mehr, als zum notdürftigen Leben gebraucht wird; es wird das die erfreuliche Folge haben, daß in solchen Orten allgemein das Niveau der Lebenshaltung, das dem Armen bewilligt wird, steigt.

Und nun das letzte Gebiet: Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Auch da bin ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Referenten: Wir müssen Rücksicht nehmen auf die Absichten, die die Privatwohlthätigkeit mit ihrer Gabe verfolgt. Die Sache läßt sich nur erledigen im Zusammenhang mit der weitergehenden Frage, wie sich das Verhältnis zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit überhaupt zu gestalten hat. Ich bin der Überzeugung, daß wo die Armenpflege und die Wohlthätigkeit nebeneinander in denselben Fall eingreifen, in der Regel das Richtige sein wird, daß beide sich miteinander darüber verständigen, ob die eine oder die andere ausschließlich den Fall behandeln soll oder wie man zusammenwirken will. Wo solche Verständigung nicht erzielt ist, müssen wir als obersten Grundsatz festhalten, daß, wo ausdrücklich die Wohlthätigkeit die Absicht verfolgt, etwas zu gewähren, was über das hinausgeht, was die Armenpflege gewährt, der Familie ein besseres Dasein zu gewähren, die Armenpflege pflichtwidrig handeln würde, wenn sie die Unterstützung auch nur um einen Pfennig kürzen wollte. Es kann allerdings eine Grenze eintreten, wo es sich um hohe Gaben der Privatwohlthätigkeit handelt und man sich sagen müßte, hier überschreiten wir die Grenze der Lebenshaltung, die einem Armen zugebilligt werden kann, hier noch Armenunterstützung zu gewähren, das würde Neid und Mißgunst erregen. Aber diese Erwägung weist auch wieder auf den Weg hin, eine Verständigung zwischen beiden Faktoren zu suchen.

Meine Herren, Sie haben mich vor die schwierige Aufgabe gestellt, die Methode unserer Armenpflege, unserer Armenpflegeorgane zu kritisieren. Ich möchte nicht mißverstanden werden; ich habe hohe Achtung vor den Leistungen unserer unbesoldeten Organe, auch da, wo sie nach freiem Ermessen die Sachen erledigen müssen. Aber das ist unsere Aufgabe, ihnen die Hilfsmittel zu zeigen, mit denen sie ihrer Pflicht gründlicher und besser genügen können. Die Schwierigkeiten der Ausführung, der Überführung der hier vertretenen Grundsätze in die Praxis, verkenne ich nicht; ich bin überzeugt, daß nur ein allmählicher Übergang möglich ist nach Maßgabe der Schulung

der in den ehrenamtlichen Organen vorhandenen Kräfte. Aufgabe für mich war es nur, das Ziel zu zeigen, dem wir zustreben müssen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Herren Referenten haben sich über folgende Leitsätze geeinigt:

Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalte angehörigen Familienglieder zu berechnen (Existenzminimum). Die zweckmäßigste Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender einem Durchschnittssatze sich annähernder örtlicher Tarif. Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sind zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen, doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung. Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind jedenfalls dann nicht anzurechnen, wenn sie in der Absicht gewährt worden sind, die Leistungen der öffentlichen Armenpflege zu ergänzen.

Das Wort hat Herr Beigeordneter Dr. Kayser (Worms).

Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Meine Damen und Herren! Ich betrachte die von den beiden Herren Vorrednern gegebene Anregung als außerordentlich wertvoll, und zwar sowohl für die Verwaltungen, welche keinen Tarif haben, als auch für diejenigen Verwaltungen, welche einen solchen bereits besitzen. Wenn Sie die verschiedenen Tarife vergleichen, so bemerken Sie einen so bedeutenden Unterschied, daß Sie hiernach schon annehmen müssen, daß bei der Bemessung des Tarifs schon eine gewisse Unrichtigkeit unterlaufen muß, daß eine feststehende Lehre, welche sagt, nach diesen Grundsätzen wird der Tarif berechnet, nicht besteht. Man hilft sich durch Heranziehung von Arbeiterbudgets. Diese Haushaltungsrechnungen gehen zumeist in ihrer Summe über dasjenige hinaus, was der Arme auszugeben hat; haben sie aber die gleiche Summe, so sind in der Regel die Einkommensziffern unvollständig, denn es sind Nebeneinkünfte, welche der Arbeiter thatsächlich hat, vergessen. In diesem Falle ist die Summe zur Bemessung eines Tarifs nicht verwertbar. Ich lasse es nicht gelten, wenn eine Armenverwaltung ohne weiteres den Tarif von einer benachbarten Verwaltung übernimmt; denn die Verhältnisse sind thatsächlich überall anders. Ich lasse es auch nicht gelten, wenn sich eine Verwaltung, ohne fortgesetzt die Richtigkeit ihres Tarifs zu prüfen, darauf berufen will, daß der Tarif bereits ohne besondere Unzuträglichkeiten längere Zeit bestanden habe. Wenn die Unzulänglichkeit des Tarifs nicht schreiend wird, so ist es nur dahin zu erklären, daß die Armenpfleger auf andere Art nachgeben, und daß der Arme sich eben auf anderem Wege zu helfen weiß: entweder hat der Arme regelrechtes, ordnungsmäßiges Einkommen, das nicht richtig berechnet, dem Armenpfleger nicht bekannt ist, oder es kommt ja vor, daß der Arme sich durch Betteln und andere Gesetzwidrigkeiten, um nicht zu verhungern, helfen muß. Wenn also äußerlich Ruhe zu sein scheint, so spricht das nicht dafür,

daß der Tarif richtig und gut sei. Es giebt nur ein Mittel: statt zu schätzen, müssen wir rechnen; wir müssen aufstellen, in welchem Maße eine Familie unumgänglich notwendige Lebensbedürfnisse in einem bestimmten Zeitraum braucht; wir müssen ausrechnen, was die Beschaffung dieser Lebensbedürfnisse, Nahrungsmittel, Wohnung u. s. w., in einem bestimmten Zeitraum an Geldmitteln erfordert, und hiernach ist der Tarif aufzustellen. Nur dann, wenn der Tarif richtig berechnet ist, wissen wir, ob er zulänglich ist; nur dann wissen wir, ob dem Armen zu gute kommt, was ihm gebührt; nur dann können wir dem Pfleger sein schwieriges Amt erleichtern und ihm die Kraft geben, dem Armen gegenüber das zu sein, was er sein soll.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren, es dürfte wohl im Interesse des Grundsatzes, der durch die beiden Herren Referenten für die Armenverwaltung hier vertreten worden ist, diktiert sein, auch Erfahrungen aus einer Stadt zu geben, die erst in neuerer Zeit sich dazu entschlossen hat, das Existenzminimum — oder, wie wir auch sagen, die Ausschlußsätze — bei sich einzuführen. Es ist die Stadt, die ich vertrete, Potsdam, welche seit dem Jahre 1894 in Anwendung dieser Sätze in der Armenverwaltung steht. Die kommunalen Behörden willigten in eine derartige Änderung der Armenordnung mit Vorbehalt, und zwar dahin, daß eine Probe mit den Ausschlußsätzen gemacht werden solle, sodaß, wenn die Ausschlußsätze nach gewissen Jahren die Probe nicht bestanden haben, die städtischen Behörden sich vorbehalten, wieder auf das freie Ermessen zurückzukehren.

Diese Prüfung der Bewährung des Systems ist nun kürzlich bei uns eingetreten, und ich kann zu meiner großen Freude und zur Freude aller derjenigen, welche den Wert dieses Systems hochschätzen, mitteilen, daß das System bei uns einen ganz glänzenden Sieg davon getragen hat. Es war nicht leicht, zu diesem Siege zu kommen: denn die Gegner operierten mit einer gewissen Popularitätshascherei, wie sie ja in kommunalen Kreisen vorkommt und auch vorkommen muß, und bedienten sich des Mittels, daß sie die Bürgerschaft auf die Kostspieligkeit dieses Systems aufmerksam machten, indem es zweifellos war, daß in den 4 Jahren unser Armenbudget ganz außerordentlich gestiegen war, und daß in den letzten Jahren bei einem Budget von etwa 80 000 Mk. eine Steigerung von etwa 10 000 Mk. unerwarteter-, aber auch unabwendbarerweise eingetreten war. So hatten die Gegner des Systems natürlich eine kräftige Waffe der Anfechtung. Es war eine vollkommene Sicherheit, daß die Ausschlußsätze abgeschafft werden müßten, weil die finanzielle Belastung der Kommune ein unerhörtes Maß erreicht hätte, und ein noch viel höheres Maß erreichen würde, indem man eine Grenzenlosigkeit erwartete. Es war sehr schwer, diesem Einwurf zu widerstehen und das System zu vertreten.

Das System hatte sich nun in der Armenverwaltung bei uns, d. h.

bei den Armenpflegeorganen — wir haben etwa 200 Armenpfleger — und in der Centralverwaltung der Armenverwaltung in kürzester Zeit so eingebürgert, daß auch die einfachsten Armenpfleger eingesehen hatten und wie ein Mann dafür einstanden, daß ohne Ausschlußsätze die Verwaltung gar nicht denkbar sei, daß diese das Rückgrat für die Armenverwaltung bilden.

Mit diesem Corps wurde der Krieg begonnen, und dieses Corps hat auch den Sieg gewonnen. Es wurde eine gemischte Kommission eingesetzt, und da zeigte sich die Haltlosigkeit der Einreden der Gegner. Die Einreden schrumpften dahin zusammen, daß man sich nur nach Sparsamkeitsrücksichten zu richten habe; und um nun das alte System des freien Ermessens zu loben und dem neuen System etwas Unangenehmes anzuhängen, traten sie mit der Meinung auf: ein guter Armenpfleger der alten Schule hat den Tarif im Gefühl. Die Haltlosigkeit der Einwendungen verhalf dem System zum Siege.

Es ist aber noch ein ganz bestimmter, positiver Gewinn damit erworben: daß das Amt des Armenpflegers in seiner Bedeutung eine ganz besondere Wertschätzung erfahren hat; denn die Bürgerschaft sagte sich: wenn in die Hand der Armenpfleger eine so große Machtfülle gelegt wird, wenn sie eine derartig weitgehende Disposition über die Finanzen der Stadt haben, dann ist doch wohl auch nötig, daß wir bei der Auswahl der Armenpfleger recht vorsichtig verfahren und nur diejenigen nehmen, die auch wirklich geeignet sind. Während bis dahin die Ansicht bestand, daß es sich hier um ein Amt handle, dem jeder gewachsen wäre, kommt jetzt die Ansicht, daß das so leicht nicht zu nehmen ist, daß vielmehr sehr gewaltige Anforderungen an den Fleiß und Eifer und die Ergebenheit zu stellen sind. Und das stärkt zugleich die ehrenamtliche Thätigkeit der Armenpflegerordnung. Ich glaube, dieser Gewinn ist so außerordentlich hoch zu schätzen, daß die noch zögernden Verwaltungen an der Kommune Potsdam nebst denjenigen anderen Städten, die es schon längere Zeit haben, sich ein Beispiel nehmen können und, ganz abgesehen von den finanziellen Folgen des Systems, seiner Güte wegen für das System eintreten. Der Herr Mitberichterstatter Kollege Cuno, der in Leipzig noch sehr zweifelhaft war, ob er dem System unbedingt das Wort reden solle, ist ja glücklicherweise von einem Saulus zu einem Paulus geworden, indem er seine damaligen Bedenken wegen der finanziellen Tragweite des Systems hat fallen lassen; da dieser Einwand nun allerorten wiederkehren wird, so ist ja zu befürchten, daß viele Kommunen deshalb gerade Abstand nehmen würden, dieses gute System einzuführen, und meine Bitte zur Feststellung und Einführung des Systems kann auch nur dahin gehen, solche finanziellen Bedenken durchaus nicht geltend zu machen, sondern an das Principielle und die Güte der Erfahrung sich anzuschließen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Meine verehrten Damen und Herren! Es ist in den beiden Referaten soviel von dem Elberfelder System

die Rede gewesen und von dem Ausschlußsatz, den dieses Elberfelder System eingeführt hat, daß ich, trotzdem beide Referenten und auch die bisherigen Redner zu dem Schlusse gekommen sind, diese Ausschlußsätze zu empfehlen, doch mich berufen fühle, als Vertreter der Stadt Elberfeld das Wort zu ergreifen; vielleicht kann ich Ihnen Momente vorführen, die allgemeines Interesse haben.

Die Ausschlußsätze sind nämlich viel älter als das sogenannte Elberfelder System; sie sind in Elberfeld im Jahre 1800 schon eingeführt worden, und zwar übernommen worden von der Stadt Hamburg. Aber damals kannte man eine ordentliche Armenordnung nicht; damals wurde blindlings jedem, der kam, das gegeben, was die Ausschlußsätze ausmachten. Meine Damen und Herren, eine durchdachte Armenordnung soll nur das eben Notwendige zum Leben gewähren; sie soll dem Hilfesuchenden kein auskömmliches Leben verschaffen, sondern sie soll ihn nur vor der Not bewahren, ihn und die Seinigen, damit der höhere Zweck der Armenverwaltung, der Trieb des Menschen, sich durch eigene Arbeit und durch eigenen Fleiß eine bessere Lebenshaltung zu erwerben, nicht geschwächt, sondern erhalten werde. Es ist eine viel größere Wohlthat, den Menschen zur Arbeit anzuhalten und wieder zurückzuführen, als ihn auskömmlich zu unterstützen.

Der Ausschlußsatz dient nun bei uns durchaus nicht als ein Normalsatz. Der Ausschlußsatz sagt nicht: in jedem Falle mußt du soweit gehen; nein, der Ausschlußsatz bedeutet, daß hier die Grenze ist, die der Armenpfleger nicht überschreiten soll. Innerhalb dieser Grenze wird aber nach unserer Ordnung dem einzelnen Bezirk, resp. den Armenpflegern die größtmöglichste Freiheit gewährt. Es wird ihnen auch nicht gesagt: du darfst in keinem Falle über den Ausschlußsatz hinausgehen; nein, in solchen Fällen, sagt unsere Ordnung nur, wünschen wir eine eingehende Begründung des Falles und behalten uns die Beschlußfassung vor. Ich kann Ihnen versichern, daß in sehr seltenen Fällen, wenn derartige Anträge vorkommen, dieselben nicht so begründet sind, und nicht so stichhaltig gefunden werden, daß die Verwaltung sich ablehnend verhielte.

Aber die Hauptwichtigkeit auch innerhalb des Ausschlußsatzes liegt in der persönlichen Untersuchung des Armenpflegers über den Notfall. Deswegen schreiben wir ihm vor, daß jeder Armenpfleger mindestens alle 14 Tage die Familie, die er unterstützt, besuchen soll; über die Änderungen, die er antrifft, sei es durch Änderung des Verdienstes oder sonst, hat er in der Bezirksversammlung Bericht zu erstatten, die alle 14 Tage tagt. In jeder Bezirksversammlung sitzen außer dem Vorsitzenden 14 Armenpfleger, und bei uns sind die Armenpfleger aus allen gesellschaftlichen Klassen entnommen, sodaß in jedem Bezirk so ziemlich jede Gesellschaftsklasse vertreten ist; und der Bezirk entscheidet dann auf Antrag des Armenpflegers. Alle Festsetzungen werden uns nicht helfen, wenn nicht die persönliche Untersuchung des Armenpflegers über jeden einzelnen Fall Aufschluß giebt zur Bemessung der Beihilfe.

Es wird Sie vielleicht interessieren, daß kein Geringerer als der Begründer des Elberfelder Systems, der selige Daniel von der Heydt, es versucht hat,

die Ausschlußsätze abzuschaffen. Zwei Jahre lang hat er sich bemüht, bis er schließlich doch wieder zu der Überzeugung kam, es geht ohne die Ausschlußsätze nicht; wir müssen allgemeine Direktiven geben.

Und wenn jemals wir den Nutzen der Ausschlußsätze erkannt haben, so ist es gerade in den letzten 4, 5 Jahren, seitdem ich die Ehre habe, der Vorsitzende der Elberfelder Armenverwaltung zu sein. Vor 5, 6 Jahren hatten wir in Elberfeld eine große Arbeitsnot; es wurden von der Stadt öffentliche Arbeiten gemacht, die sehr viel Geld kosteten und nur sehr wenig zum Ziele führten, und es blieb uns daher trotz aller schwerwiegender Bedenken nichts anders übrig, als von dem Hauptprincip unserer Elberfelder Armenordnung vorübergehend abzugehen und Familienväter, die gesund und arbeitsfähig waren, doch zu unterstützen, weil sie alle nicht Arbeit finden konnten. Das schwerwiegendste Bedenken dabei war dasjenige, daß wir uns sagten: hat sich ein Mann, der vielleicht bis jetzt ganz ordentlich gearbeitet hat, mal an den Müßiggang gewöhnt, so wird es schwer sein, ihn wieder zur Arbeit zurückzuführen; denn erfahrungsgemäß nimmt lieber einer mit einer geringeren Einnahme vorlieb, wenn er sie ohne Arbeit bekommt, als wie daß er sich anstrengt, um mehr zu verdienen, — abgesehen davon, daß der Müßiggang aller Laster Anfang ist und mancher Familienvater, der bisher ordentlich war, durch den Müßiggang dem Trunk und sonstigen Lastern anheimfällt. Wir haben uns damals aber gesagt: sobald bessere Erwerbsverhältnisse eintreten, müssen wir mit aller Kraft davon zurückkommen. Wir sind davon zurückgekommen; seit 3, 4 Jahren haben wir sehr günstige Erwerbsverhältnisse in Elberfeld, und heute wird kein gesunder und arbeitsfähiger Mann in Elberfeld mehr unterstützt, und dieses Budget ist heute im Verhältnis zu der stets zunehmenden Bevölkerung Elberfelds so gering, wie es jemals gewesen ist, seitdem Elberfeld sein berühmtes System eingeführt hat. Dies schreibe ich nicht allein der unermüdlichen Thätigkeit unserer alten wohlgeschulten Armenpfleger zu, ich schreibe es namentlich auch dem zu, daß wir uns in diesem Falle ganz streng an den Ausschlußsatz gehalten haben, daß wir sagten: einem Manne, der arbeiten kann, geben wir nur das unumgänglich Nötige, was uns unsere Ausschlußsätze vorschreiben, damit er von selbst wieder dahinkommt, daß er durch eigene Kraft und durch eigene Arbeit sich eine bessere Lebenshaltung verdient. Und ich kann Sie versichern, daß uns diese Aufgabe in Elberfeld ganz glänzend gelungen ist, und jeder, der den Jahresbericht bekommen und gelesen hat, wird sich davon überzeugt haben.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Knops (Siegen).

Stadtrat Knops (Siegen): Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich auch im großen und ganzen mit den Referenten einverstanden bin, so kann ich es dennoch nicht unterlassen, auf einige Meinungsabweichungen hier ausdrücklich hinzuweisen.

Vorerst gestatten Sie mir, auf einen kleinen Druckfehler auf Seite 25 des Schmidtschen Referates aufmerksam zu machen. Es muß dort bei

Siegen heißen: für die bei dem Manne lebende Frau 3 Mark (statt 2 Mark), sodaß also für eine Familie mit Frau und 4 Kindern eine Wochenunterstützung von 12 Mark festgesetzt ist, während der Durchschnittstagelohn 13,20 Mark beträgt. Sie sehen, meine Damen und Herren, daß unser Tarif hoch genug bemessen ist, was auch unsere Erfahrungen beweisen.

Was nun die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Einführung eines Tarifs betrifft, so stimme ich dem Herrn Referenten ganz entschieden bei, wenn er sagt, daß nur durch Zuhilfenahme eines Tarifs es möglich sei, die Unterstützung einheitlich zu regeln und dem Bedürfnis entsprechend zu gestalten, und daß dort, wo das freie Ermessen herrscht, leicht ein gewisses Abfindungssystem sich einschleicht. Auch ist es eine Thatsache, daß bei Einführung eines angemessenen Tarifs die Unterstützungsfälle sich vermindern, die durchschnittliche Unterstützung sich dagegen erhöht, das Endresultat aber dennoch eine Verminderung der Armenlast bedeutet. Die Erfahrungen, welche der Herr Referent aus Worms und Mainz anführt, haben wir auch in Siegen gemacht.

Nun ist es aber selbstverständlich unmöglich, für alle Armenverwaltungen die Tarife immer gleichmäßig hoch einzuführen. Es muß die Höhe, wie vorhin richtig gesagt worden ist, sich nach den ortsüblichen Lebensmittel- und Wohnungspreisen und nach dem ortsüblichen Tagelohn richten. Selbstredend darf der Tarif aber auch nicht zu hoch sein, er darf den ortsüblichen Tagelohn nicht erreichen, sonst würde man den fleißigen Arbeitern gegenüber Unrecht thun. Er darf andererseits auch nicht zu niedrig sein, damit er auch den Armenpflegern die nötige Handhabe bietet und nur in außergewöhnlichen Fällen Veranlassung zu einer Überschreitung giebt. Sehr richtig bemerkt der Herr Referent, daß ein richtig aufgestellter Tarif den Armenpflegern hilft, dem Drängen und Querulieren Unverschämter Widerstand entgegenzusetzen, indem der Armenpfleger sich in diesem Falle auf den Tarif, als Grenze seiner Vollmacht, berufen kann. Es wird, kurzweg gesagt, dem Armenpfleger seine Stellung dadurch wesentlich erleichtert, und eine gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Unterstützungen findet statt.

Wenn ich nun die in den verschiedenen Städten bestehenden Tarife vergleiche, so finde ich in einigen Städten, daß man für Kinder unter 1 Jahr bedeutend weniger in Ansatz bringt, als für Kinder von 1 Jahr und darüber. Ich würde es für gerechtfertigt erachten, wenn man einen Unterschied machte zwischen Kindern unter 5 Jahren und zwischen Kindern von 5 bis 10 Jahren, eventuell noch von 10 bis 14 Jahren; aber meine Damen und Herren, ich habe die Erfahrung in langjähriger Praxis gemacht, daß in den allermeisten Fällen ein Kind unter 1 Jahre, zumal wenn die Mutter das Kind nicht selbst zu stillen vermag, vielmehr Kosten verursacht als Kinder von 1 Jahr und darüber. Und selbst wenn sie es vermag, halte ich doch den erhöhten Satz für gerechtfertigt; alsdann wird die nicht arbeitsfähige oder wenig leistungsfähige Mutter, die dann selbst kräftiger Nahrung bedarf, indirekt mit unterstützt. — Soweit über die Notwendigkeit der Einführung eines den Verhältnissen entsprechenden Tarifs im Interesse der Armen und im Interesse der Stadt, also der Armenverwaltung selbst.

Was nun die Anrechnungen der Einnahmen betrifft, so muß ich ge-

stehen, daß ich mich dafür aussprechen muß, erstens den in den Haushalt fließenden Arbeitsverdienst der sämtlichen durch den Tarif berücksichtigten Familienmitglieder, zweitens Krankengeld, drittens Unfallrente, viertens Beihilfe der nährpflichtigen Angehörigen und fünftens regelmäßige Zuwendungen aus Stiftungen anzurechnen. Dagegen kann ich mich nicht dafür aussprechen, daß dort, wo die Privatwohlthätigkeit Hand in Hand mit der öffentlichen Armenpflege geht und diese ergänzt, die Einnahmen daraus angerechnet werden; denn die geordnete, mit der öffentlichen Armenpflege Fühlung nehmende Privatwohlthätigkeit soll die öffentliche Armenpflege auch ergänzen. Gleichfalls bin ich, solange ich nicht eines Besseren überzeugt werden kann, auch dagegen, daß man die Invaliden- oder Altersrente ganz anrechnet; ich bin vielmehr immer noch der unmaßgeblichen Meinung, daß man einen Teil der Wohlthaten des Gesetzes auch den Unterstützten zukommen und sie die Wohlthaten fühlen lassen muß, zumal sie sich die Hälfte davon durch eigene Beiträge erworben haben. Ich halte es deshalb auch für richtig, nur die Hälfte dieser Renten anzurechnen. Als ich in meiner Verwaltung die Anrechnung der Hälfte einführen wollte, habe ich mich mit dem einstimmigen Beschluß der Armenverwaltung selbst nicht begnügt, sondern habe den Beschluß des Magistrats und die Zustimmung der Stadtverordneten herbeigeführt und die Freude gehabt, daß man allseitig und einstimmig meinem Vorschlage zustimmte.

Um zum Schluß meiner Ausführungen zu kommen, möchte ich also als recht dringend die allgemeine Einführung eines Tarifs empfehlen, mich aber dann gegen die volle Anrechnung der Einnahme aus Invaliden- und Altersrente aussprechen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Zimmermann (Köln).

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Verehrte Damen und Herren! Ich möchte in einem Punkt mich nicht vollständig einverstanden erklären mit den Herren Referenten und den von ihnen aufgestellten Thesen; es betrifft dies das Verhältnis zur Privatwohlthätigkeit. Ich glaube, meine Damen und Herren, wenn eine Armenverwaltung dazu übergehen muß — ich stehe auf dem Standpunkt —, einen Tarif aufzustellen, dann muß sie den Tarif so aufstellen, daß auch der Regel nach auskömmlich für die Unterstützung der Armen an der Hand des Tarifs gesorgt werden kann. Und wenn Sie nun die Tarife nehmen, die die meisten Städte haben — wir in Köln haben einen solchen aufgestellt, der an die Grenze dessen geht, was wohl erforderlich ist, um den Unterhalt des Einzelnen oder der Familie zu fristen —, so werden Sie doch sehen, daß Sie sehr leicht unmittelbar an den ortsüblichen Tagelohn herantreten. Wir haben nach unserem Kölner Tarif schon bei einer Familie, die aus 7 Köpfen besteht, einen Ausschlußsatz für den Monat von 60 Mark, was bei sorgfältiger Behandlung auch finanziell unbedenklich ist, und das steht in Übereinstimmung mit dem ortsüblichen Tagelohn für ungelernte Arbeiter, welcher die Höchstgrenze des Normaltarifs bildet. Nun sage ich

mir, wenn Sie einen solchen Tarif aufstellen, dann ist es ungemein gefährlich, da eine öffentliche Unterstützung nach demselben Maßstabe zu geben, wo Sie annehmen müssen, daß auch noch von anderer Seite etwas hinzugegeben wird, daß also, wenn Sie unterstützt haben, die Privatwohlthätigkeit auch kommt und noch etwas zum laufenden Lebensunterhalt bestimmtes hinzugiebt. Meine Herren, ich will der Privatwohlthätigkeit vollständig freien Spielraum lassen, soweit es darauf ankommt, vorzusorgen für bestimmte Zwecke, für Krankheitsfälle u. dergl., ich will ihr vollständig preisgeben — und ich begrüße es —, wenn sie mit Macht thätig ist auf dem großen Gebiet der vorbeugenden Armenpflege. Aber, meine Damen und Herren, wenn sie dazu übergeht, Mittel zu gewähren, um den laufenden Unterhalt zu verbessern, und Mittel zu gewähren in einen Hausstand hinein, der, wie Sie sehen, unterstützt wird nach einem Maßstabe, der dem des Tagelohns, des Arbeitsverdienstes entspricht, dann ist aus einem solchen Vorgehen die große Gefahr zu befürchten, daß der Wert der fleißigen Arbeit in den Augen der Bevölkerung herabgemindert wird. Wenn der Arbeiter, der mit Mühe und Not seine Familie, die aus mehreren Köpfen besteht, mit seinem Tagelohn ernährt, sieht, daß andere, die nichts thun, weil sie schließlich nichts thun können, trotzdem besser in der Lage sind, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, so kann das sehr leicht geradezu eine Demoralisation erzeugen in den unteren Volksschichten und kann den Wert der Arbeit herabsetzen. Deshalb, meine Herren, möchte ich erklären, daß es meines Erachtens mit der Aufstellung eines auskömmlichen und wirklich brauchbaren Tarifs unvereinbar ist, die Stellung der Privatwohlthätigkeit gegenüber einzunehmen, welche Ihnen von den Referenten empfohlen wird. Noch andere Gesichtspunkte will ich hervorheben. Ich habe die Erfahrung gemacht, wenn die Armenpfleger wissen, es kommt immer oder meistens hinterher die ganz souveräne Privatwohlthätigkeit und bessert noch etwas aus, dann wird vielfach von vornherein, aber ohne feste Richtschnur, nicht so auskömmlich unterstützt, wie dies schon im allgemeinen Interesse der Armen erforderlich ist. So wird auch die Bedeutung der öffentlichen Unterstützung bei dem Pfleger herabgemindert; es wird infolgedessen nicht so aufmerksam geprüft, wie dann, wenn man wirklich mit einem Tarif arbeitet, der unter Berücksichtigung auch des anderweit Gewährten dem Armen das geben soll, was ihm not thut, aber auch nicht mehr.

Die Beschwerden innerhalb der Kreise der Armen selbst über ungleiches Los und Ungerechtigkeit will ich hier nur erwähnen. Dann aber, meine Herren, noch ein anderes: es wird auch die Aufsichtsthätigkeit der Armenverwaltung gestört. Denken Sie sich den Fall, Sie haben aus bestimmten Gründen selbst eine Unterstützung festgesetzt, und Sie haben womöglich dem Pfleger, der reichliche Unterstützung gewähren wollte, gesagt, das geht nicht, die Familie muß etwas strenger gehalten werden. Wenn der Pfleger nun weiß, die Privatwohlthätigkeit kann ich in einem solchen Falle in Anspruch nehmen, und sich an die Privatwohlthätigkeit wendet, und die in einem solchen Falle auch ohne weiteres eingreift, wie das nach meinen Erfahrungen früher nicht selten geschah in der Stadt, deren Armenverwaltung ich zu leiten habe, dann wird eben die Thätigkeit der Centralverwaltung lahm

gelegt und in dem Ansehen der Armenpfleger herabgemindert. Kurz, meine Herren, ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn man in der laufenden Unterstützung die Privatwohlthätigkeit ohne weiteres zur Nachbesserung des in der öffentlichen Armenpflege Gewährten mitwirken läßt, eine Desorganisation der Einrichtung und Handhabung der öffentlichen Armenpflege entsteht. Ich möchte deshalb, indem ich nochmals es abwehre, daß ich irgendwie der Privatwohlthätigkeit Schranken auferlegen möchte, soweit sie sich mit vorbeugender Armenpflege befaßt, soweit sie besonders dankbar zu begrüßende besondere Zweckveranstaltungen unternimmt, vorschlagen, daß Sie den Thesen der Referenten folgende Bestimmung hinzufügen möchten:

> Leistungen der Privatwohlthätigkeit, welche zur Aufbesserung der laufenden Lebenshaltung bestimmt sind, sollen jedoch nach billigem Ermessen bei der Bemessung der öffentlichen Unterstützung berücksichtigt werden.

Die Praxis ergiebt das weitere, auch gegenüber etwaigen formell-rechtlichen Schwierigkeiten; entweder kann dieselbe in der Weise gehandhabt werden, daß man sich mit den Organen der Privatwohlthätigkeit verständigt, oder aber, wenn Sie ein tüchtiges Pflegerpersonal haben, dann wird dasselbe schon erfahren oder schon aus sorgsamer Beobachtung der Unterstützten die Gewißheit schöpfen, wo ausgiebige Privatwohlthätigkeit stattfindet und es wird dann nicht etwa die Privatwohlthätigkeit ohne weiteres konfiszieren, aber eine billige Berücksichtigung der Spenden der Privatwohlthätigkeit in solchem Falle eintreten lassen.

Vorsitzender: Ich ersuche den Herrn Redner, mir seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Das Wort hat Herr Stadtratssekretär Dr. Bischoff aus Graz in Steiermark.

Stadtratssekretär Dr. Bischoff (Graz): Wenn auch ich mir erlaube, ein Wort an Sie, verehrte Anwesende, zu richten, so geschieht es deshalb, weil ich in den Ausführungen des Referenten und Korreferenten vermißt habe die Aufstellung einer gewissen Relation zwischen der üblichen Tagelohnhöhe und dem Existenzminimum. Der eine hat sich darauf beschränkt zu sagen, das Existenzminimum darf niemals die übliche Lohnhöhe erreichen, und der andere hat gesagt, das Existenzminimum muß ganz unabhängig festgestellt werden von der Höhe des Lohns; auf den Lohn, den sich einer im Höchstfalle verdient, kann und darf keine Rücksicht genommen werden. Ich bin nnn der Meinung, daß in ihrer vollen Schärfe diese beiden Ansichten — ich bitte, mir den Ausdruck zu verzeihen — unrichtig sind; ich glaube, daß der goldene Mittelweg, wie überall, auch hier das richtige sein wird. Wenn wir auf die Lohuhöhe bei Bemessung der Unterstützung gar keine Rücksicht nehmen, so kommt es dazu, daß ein Arbeiter, welcher viele Kinder, eine große Familie zu erhalten hat, sich einfach auf den Kranken spielt, oder, wenn er krank ist, die Heilung verzögert, nur um die Vorteile des seinen Lohn übersteigenden Tarifs zu haben. Wir werden es dadurch auch dazu bringen, daß der steigenden Tendenz des Lohns entgegengewirkt wird. Wir arbeiten dadurch, daß wir den Leuten den nicht ausreichenden

Lohn ohne weiteres auf das Existenzminimum erhöhen, nicht zu Gunsten der Armen, sondern zu Gunsten der Fabrikanten und Arbeitgeber, welche dann gar keine Ursache haben, den Arbeitern höhere Löhne zu geben. Ich glaube, daß schon vom socialpolitischem Standpunkte eine vollkommene Außerachtlassung der Relation zwischen Lohnhöhe und Existenzminimum unthunlich, ja geradezu verderblich wäre.

In zweiter Linie ist mir aufgefallen, daß auch ohne weiteres behauptet wurde: bei der Anrechnung müssen alle Einnahmen zusammengefaßt werden, welche sämtliche, in einem Haushalte vereinigten Mitglieder der Familie haben. Ich halte auch diesen Grundsatz in seiner vollen Schärfe für unrichtig, und zwar glaube ich am besten zu thun, wenn ich zwei Beispiele bringe, die schlagend beweisen, daß das nicht geht. Ich habe den Fall selbst in meiner Praxis in Graz erlebt, daß ein Student, der durch verschiedene Unterstützungen von allen möglichen Seiten dazu gebracht worden ist, studieren zu können, nun ein monatliches Stipendium von 25 Gulden bezieht. Wenn man das anrechnet, kriegt die Familie keinen Kreuzer Unterstützung! Ist das also anzurechnen? Gewiß nicht! Oder: eine Probiermamsell verdient sich monatlich 20 bis 25 fl., wenn man das ihrer Mutter und ihren Geschwistern, die in größter Armut leben, auf die Armenunterstützung anrechnen will, dann bekommen sie nichts. Und das ist doch unrecht; denn das junge Mädchen muß sich anders anziehen als ihre Geschwister, um ihre Stellung behaupten zu können; wenn sie etwa ohne Schuhe und mit zerrissenen Kleidern in das Geschäft kommen wollte, würde sie sehr bald hinauskomplimentiert werden. Ich maße mir durchaus nicht an, das ungeheuer schwierig zu Treffende vielleicht schon fertig im Sack zu haben; aber ich möchte der Vereinsleitung anheimstellen, für eine der nächsten Versammlungen vielleicht die Frage der Relation zwischen Existenzminimum und üblicher Tagelohnhöhe einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Was die Anrechnung der Gaben der Privatwohlthätigkeit anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß die Außerachtlassung dieser Privatwohlthätigkeitsgaben, wie schon Herr Zimmermann ausgeführt hat, von den verderblichsten Folgen sein könnte, denn wir würden dadurch Verschiedenheiten schaffen, welche vom Standpunkt der gesetzlichen Armenpflege, die doch eben nur das Minimum im Auge hat, sehr mißlich wirken müßten, und wir würden dadurch auch dazu gelangen, daß die öffentlichen Gelder viel mehr in Anspruch genommen werden, als sie in Anspruch genommen werden sollen. Bei uns wenigstens in Österreich — und ich weiß nicht, ob es nicht auch vom, so zu sagen rechtsphilosophischen Standpunkte aus für Deutschland Gültigkeit haben wird — dürfen die Mittel der öffentlichen Armenpflege nur in Anspruch genommen werden, wenn die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht; das ist in unserem Heimatsgesetz vollkommen klar ausgesprochen. Ich glaube, daß das auch vollkommen richtig ist. Wenn die öffentliche Wohlthätigkeit die Privatwohlthätigkeitsgaben strikte und jedesmal anrechnen würde und wird, so wird sich die Privatwohlthätigkeit, welche ihre Mittel durchaus nicht zur Entlastung der öffentlichen Wohlthätigkeit hergeben will und hergiebt, schon zu helfen wissen, und der Weg

ist einfach der, daß die Privatwohlthätigkeit sich zurückzieht auf ganz besonders würdige Fälle und diejenigen, die sie nicht berücksichtigen will, einfach der öffentlichen Armenpflege überläßt; da wird dann die Trennung am allerschnellsten geschehen sein. Aber bei dieser Doppelbeteilung, teilweise öffentlich, teilweise privat, kommt nichts Gescheidtes heraus: zwei Köche versalzen die Suppe!

Den Tarif halte ich ebenfalls für eine unumgängliche Voraussetzung einer individualisierenden Armenpflege und insbesondere des Elberfelder Systems. Betonen möchte ich: daß der Tarif schon deswegen nötig ist, um beim Anfall eines Armen zu konstatieren, daß er wirklich arm ist. Wenn man keinen Tarif hat, ist man leicht geneigt, einen als arm hinzustellen, der es gar nicht ist. Wir haben in Graz erst seit kurzer Zeit einen Tarif; aber wir haben schon sehr viele, die früher von der öffentlichen Armenpflege unterstützt worden sind, in Abfall bringen können, weil der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, welcher der Stadt in dieser Richtung behilflich ist, darauf gekommen ist, daß diese Leute ohnehin schon dieses tarifarische Minimum haben. Ich kann mich daher nur den Ausführungen des Herrn Beigeordneten Zimmermann, welcher die unbedingte Anrechnung aller Privatwohlthätigkeitsgaben anempfohlen hat, anschließen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pastor Höpfner (Hannover.)

Pastor Höpfner (Hannover): Meine Damen und Herren, wir sind darüber alle einer Meinung, daß die öffentliche Armenpflege nicht mehr geben kann als das Existenzminimum. Ich stimme dem Herrn Zimmermann (Köln) völlig bei, daß z. B. die Privatgelder aus Stiftungsmitteln auch anzurechnen sind. Wenn ich nun auch nicht unbedingt mich gegen die Tarifierung aussprechen kann, so kann ich aber den großen Vorteil, der hier geschildert ist, auch nicht darin sehen wegen der Schwierigkeit der Gegenrechnung, auf die auch vorhin von dem Herrn Korreferenten schon hingewiesen ist. Es ist furchtbar schwer, in jedem einzelnen Falle genau zu erfahren, wovon die Leute leben. Das passiert mir alle Tage. In Hannover giebt es eine sehr weit ausgedehnte kirchliche Armenpflege, und jeder Geistliche, der in der alten Stadt Hannover wirkt, wird von sich sagen können, wie ich, daß niemals seine Armenkasse für kirchliche Arme leer wird. Ich bin jetzt 23 Jahre in Hannover, und es ist mir noch nicht passiert, obwohl ich niemals öffentlich bitte. Es wird viel aus freier Hand gegeben bei Festen u. s. w. Also wir sind immer in der Lage, privatim unterstützen zu können. Wenn nun ein Armer kommt, dann ist die Frage: Bekommst du Armenunterstützung? — „Ja!“ — Wieviel? — „Monatlich 10 Mark.“ (Ich führe nur ein Beispiel an.) — Ja davon kannst du doch nicht leben! — „Ja, man schlägt sich durch.“ — Sich durchschlagen, das giebt es nicht. Was kostet die Wohnung? — „140 Mark.“ — Wo kommen die daran fehlenden 20 Mark her? — „Ja, man schlägt sich eben so durch.“ — Da kann man drücken und drücken

und erfährt es doch nicht. Wenn die Gegenrechnung nicht stimmt, so kann auch kein richtiger Vorschlag gemacht werden. Es wird also doch in vielen Punkten so bleiben, daß der Armenpfleger, der mit dem Armen umgeht, zu entscheiden hat, was ist für diesen das Existenzminimum, was muß man ihm geben. Und wenn er also nun — nicht alle 14 Tage, sondern alle 8 Tage — ihn besucht und sieht, wie er sich hält, wenn er in der Nachbarschaft erfährt, etwa, wieviel er beim Schlächter kauft und beim Bäcker kauft, und was er sonst da und dort kauft, dann wird er sich viel sicherer ein Urteil bilden. Es kommt oft genug vor, daß man ein Geringes geben muß, nur um die Quälerei los zu werden, obwohl das eigentlich gar nicht zur öffentlichen Armenpflege gehört; das kann gar nicht unterbleiben. Aber die Schwierigkeit in Rechnung und Gegenrechnung wird nur dann gehoben, wenn wir so viel Armenpfleger haben, daß jeder imstande ist, alle Woche seine Armen zu besuchen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte nur an einem Punkt noch eine kurze Äußerung hinzufügen: Das ist die Anrechnung der Leistungen aus der socialen Gesetzgebung auf die Armenunterstützung. Es ist das ein Punkt, wegen dessen Besprechung durch uns von vielen Seiten mit großer Spannung auf diese Versammlung gesehen wird, und wo eine falsche Auslegung sehr wohl möglich ist. Wenn wir daher hiermit beschließen, daß diese Leistungen der socialen Gesetzgebung auf die öffentliche Unterstützung voll anzurechnen sind, so wird das außerordentlich viel Gegnerschaft und sehr viel Mißdeutung erfahren. Wir sprechen es ja aus unter der uns nun verständlich gewordenen Voraussetzung, daß die öffentliche Unterstützung so bemessen sei, daß wirklich der notdürftige Lebensunterhalt, das, was wir das Existenzminimum nennen, gedeckt sei; aber wir müssen doch ganz dringend hervorheben, daß diese Voraussetzung bei Anrechnung der Renten unbedingt erfüllt werde, und daß nur da, wo diese Voraussetzung unbedingt erfüllt wird, mit einigem Fug von der Abrechnung der Invalidenrente und Alters- und Unfallrente die Rede sein darf. Wie liegen denn die Dinge praktisch? Wir wissen doch, es haben die wenigsten Städte die Tarife; selbst in denen, in denen die Tarife vorhanden sind, ist es ganz ungemein schwierig, fortdauernd die Berechnung des Einkommens und die verschiedenen Quellen, aus denen es fließt, so evident zu erhalten, daß man immer den Tarifsatz wie eine laufende bequeme Rechnung dagegen setzen kann. Thatsächlich herrscht in den allermeisten Städten und auch zum Teil in den Städten des Tarifs das freie Ermessen, und dieses freie Ermessen ist nur dann einigermaßen dem angenähert, was wir von der Armenpflege wünschen, wenn die Leitung der Verwaltung darüber steht und die Armenpflege mit einem gewissen einheitlichen und wohlwollenden Geiste erfüllt, wenn genügend Pflegeorgane vorhanden sind, um die Ausführung dieser Grundsätze auch aufrecht zu erhalten. Wir wissen, daß das vielfach nicht der Fall ist. Wenn daher eine Rente zur Wahrnehmung der Armenbehörde

kommt, kann man thatsächlich in einer sehr großen Zahl von Fällen nicht sagen, jetzt hat die Person, die wir unterstützt haben, eine Renteneinnahme von so und so viel mehr, folglich kann die bisherige Unterstützung in dem entsprechenden Umfange gekürzt werden. Es würde das in der That eine große Härte sein, und man wird dieses sociale Moment — das ethische Moment, wie Herr Kollege Cuno es nennt, — allerdings ernstlich berücksichtigen müssen. Ich bin mit der These, die von den Herren Referenten im Einverständnis mit mir redigiert worden ist, einverstanden, sofern ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Unterstützung wirklich nach richtigen Grundsätzen bemessen ist, und ich bin einverstanden, nachdem ich hier, wie ich annehmen darf, das Einverständnis der Versammlung konstatiert habe, daß diese Voraussetzung ganz unbedingt notwendig dazu gehört. Falls dies der Fall ist, bin ich bereit, für die These, wie sie die Herren Referenten formuliert haben, einzutreten.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Unterstaatssekretär Dr. von Mayr.

Unterstaatssekretär, Professor Dr. von Mayr (München): Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Thesen noch einmal zur Verlesung zu bringen.

Vorsitzender: Die Herren Referenten sind eben beschäftigt, sie noch etwas abzuändern.

Das Wort hat Herr Senator Grote (Hannover).

Senator Grote (Hannover): Ich möchte nur mit einem kurzen Worte noch für den Antrag des Herrn Beigeordneten Zimmermann-Köln eintreten. Ich bin auch entschieden der Ansicht, daß die Leistungen der Privatwohlthätigkeit angerechnet werden müssen. Meine Herren, ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn wir von einer Person wissen, sie bekommt von der Privatwohlthätigkeit so viel, daß sie auskommen kann, sie bekommt das Existenzminimum, gar keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt; wir sind meines Erachtens gar nicht in der Lage, wenn anders wir das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz richtig handhaben wollen, eine solche Person zu unterstützen, weil sie nicht hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes ist. Wird aus der Privatwohlthätigkeit das Minimum nicht ganz gewährt, sondern nur ein Teil z. B. die Hälfte, dann werden wir nach meiner Ansicht nur die noch übrige Hälfte gewähren können. Ich bin daher der Ansicht, daß der Antrag Zimmermann das Richtigere trifft, wenn wir überhaupt Armenpflege im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes üben wollen und ich möchte deshalb diesen Antrag dringend empfehlen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter, Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Sehr verehrte Anwesende, es bleibt eigentlich sehr wenig noch zu sagen. Es ist im allgemeinen die Übereinstimmung mit unserer Grundanschauung ausgesprochen worden, und nur in einigen Punkten sind verschiedene Ansichten zu Tage getreten.

Ich möchte zunächst in Bezug auf das, was der Herr Mitberichterstatter gesagt hat, kein Mißverständnis aufkommen lassen. Wenn ich ihn richtig verstand, sagte er: wenn die Unterstützung niedrig bemessen ist, müssen die Invalidenrenten nicht ganz oder nur nahezu angerechnet werden. Nach meinem Dafürhalten läßt sich dies mit andern Worten so ausdrücken: wenn in einem Falle gesetzwidrig das Existenzminimum nicht voll gewährt wird, dann müssen wir eine weitere Gesetzwidrigkeit empfehlen, nämlich die Invalidenrente in diesem Falle nicht voll anzurechnen. Im Gegensatz hierzu würde ich lediglich verlangen, daß das Existenzminimum voll gewährt wird und damit wäre die Sache — auch im Sinne des Herrn Mitberichterstatters — erledigt.

Herr Stadtrath Knops sagte: die Invalidenrenten möchten nicht ganz berücksichtigt werden, und die Privatwohlthätigkeit immer unberücksichtigt gelassen werden. Verehrte Anwesende, ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß dasjenige, was ich in materiell rechtlicher Beziehung zur gestellten Aufgabe gesagt habe, nicht von mir geschaffen ist, sondern vom Gesetz, und bestätigt durch viele Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen. Wir können an dieser rechtlichen Grundlage nichts ändern. Es ist nach dem Gesetz und den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen ganz zweifellos, daß die Invaliden- und Altersrenten u. s. w. voll angerechnet werden müssen. Aber ich habe beigefügt, daß deswegen nichts geändert werden soll an dem, wie die Armenbehörden bezüglich der Unterstützung der Invalidenrentner verfahren. In meinem Material habe ich festgestellt, daß von 112 Armenbehörden 71 die Invalidenrenten voll anrechnen, 29 rechnen sie teilweise an, und die übrigen handeln nach freiem Ermessen. Ich habe mich nun gefragt: wie ist denn eine solche Verschiedenheit möglich, die nach dem Gesetze nicht zu rechtfertigen ist. Und ich habe die Erklärung darin gefunden, daß ich sage: das, was die Armenpflege weiter thut in Bezug auf die Invalidenrentner, indem sie ihnen mehr giebt, als das gesetzliche Maß der Unterstützung, dieses Mehr ist gesetzlich nicht verboten, aber auch nicht gefordert, dieses Mehr ist freiwillige Armenpflege. An dem Gesetz und an dem, was das Bundesamt entschieden hat, kann ja nichts geändert werden. Wenn eine Armenbehörde A der Armenbehörde B sagen würde: dem Manne, der bei dir den Unterstützungswohnsitz hat, dem habe ich die Invalidenrente nicht voll angerechnet, sondern nur teilweise, — da wird die Armenbehörde B sagen: ja, nach dem Gesetz und den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen geht das nicht, ich rechne die Invalidenrente voll an und streiche den Differenzbetrag bei meiner Ersatzleistung. Sie wird damit Recht behalten. Deswegen, weil die Sache an sich vollständig klar ist vom gesetzlichen Standpunkt aus, deswegen ist nur notwendig, eine Erklärung für die verschiedenartige Behandlung der Invalidenrentner zu finden. Und wenn die gegebene Erklärung richtig steht,

daß die weitergehende, an Invalidenrentner gewährte Unterstützung eine Gabe der freiwilligen Armenpflege ist, dann unterliegt es doch keinem Zweifel, daß eine Armenbehörde nach Belieben die Invalidenrenten in der Weise teilweise oder garnicht anrechnen kann, daß sie die Differenz zwischen dem gewährten Existenzminimum (der gesetzlichen Unterstützung) und dem, was sie darüber hinausgiebt, aus Mitteln der freiwilligen Armenpflege bestreitet. Dieses Mehr ist aber aus eigener Tasche zu bezahlen und es kann hiefür von einem andern Armenverbande Ersatz nicht verlangt werden.

Dasselbe ist zu sagen in Bezug auf die Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Auch hiefür ist durch das Gesetz und die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen das einzuhaltende Verfahren festgelegt, wie ich es in meinem Referate näher auseinandergesetzt habe. Danach sind die Gaben der Privatwohlthätigkeit nur insoweit nicht anzurechnen, als sie unter der Voraussetzung erfolgen, daß durch sie die öffentliche Armenpflege nicht entlastet werden solle. Wird hieran festgehalten, so haben wir zugleich eine klare unzweideutige Bestimmung, die für das so überaus notwendige Hand in Hand gehen der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege die Voraussetzung bildet.

Was nun das Existenzminimum noch betrifft und die Frage, wie das mit dem ortsüblichen Tagelohn in Verbindung zu bringen ist, so ist auch diese Frage gesetzlich geregelt. Das Existenzminimum ist auf Grund der gesetzlichen Vorschrift festzusetzen, ohne daß hierbei auf irgendwelche Zweckmäßigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen ist. Ob bei dieser Festsetzung das Existenzminimum sich höher oder niedriger berechnet als der ortsübliche Tagelohn, ist einerlei und kann auf die richtige Festsetzung des Existenzminimums keinen Einfluß haben. Ich glaube aber, das Beispiel, das Herr Beigeordneter Zimmermann angeführt hat, trifft insofern nicht zu, als er, wie mir scheint, einen Fall angeführt hat, in dem das Existenzminimum an sich schon höher festgesetzt war, als es den Verhältnissen nach richtig gewesen wäre. Das Mißverhältnis zu dem ortsüblichen Tagelohn erklärt sich dann aber in dem angeführten Fall aus der unrichtigen, d. h. zu hohen Festsetzung des Existenzminimums.

Wenn schließlich Herr Dr. Bischoff meint, es sei nach der in der Berichterstattung vertretenen Ansicht eine an einen Studenten zu dessen Ausbildung gemachte Stiftung bei einer öffentlichen Unterstützung der Eltern desselben anzurechnen, so ist das irrtümlich. Nach meiner Ansicht muß vielmehr stets auf die von der Privatwohlthätigkeit mit der Gabe verfolgte Absicht Rücksicht genommen werden und es ist doch zweifellos als stillschweigende Voraussetzung bei der erwähnten Stiftung zu betrachten, daß sie nicht zum Teil zur Entlastung der gesetzlichen Armenpflege, nämlich zur Unterstützung der Eltern des Bedachten herangezogen werden darf.

Vorsitzender: Das Schlußwort hat der Herr Mitberichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg).

Mitberichterstatter Stadtrat Cuno (Königsberg): Meine Herren, in Bezug auf die Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit besteht

eine Differenz. Ich habe die Empfindung, daß hier sehr vielfach lokale Verhältnisse mit hereinspielen, und ich gestehe zu, daß die Thesen in der Schärfe, wie wir sie gefaßt haben, vielleicht nicht überall zutreffen könnten mit Rücksicht darauf, daß manche Armenverwaltung Differenzen mit der in der Stadt vorhandenen Privatwohlthätigkeit hat und gezwungen ist, eine andere Stellung einzunehmen als beim normalen Zusammenwirken beider. Insofern stelle ich anheim, ob Sie im letzten Teil die etwas mildere Zimmermannsche These annehmen wollen.

Was die von Herrn Dr. Bischoff (Graz) angeregte Frage der Lohnhöhe betrifft, so möchte ich bemerken, daß ich diese Frage im gedruckten Referat gestreift habe, allerdings nur mit dem Ziel, auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, die sich noch darbieten. Ebenso verweise ich bezüglich seiner Anführungen über die Anrechnung der Einkünfte aller Mitglieder des Haushalts auf die im gedruckten Referat niedergelegten Ausführungen.

In Bezug auf die Anrechnung der Invalidenrenten möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich auch die gleiche Voraussetzung mache, wie Herr Dr. Münsterberg es hier noch besonders hervorgehoben hat: ausreichende Bemessung des Existenzminimums.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bezüglich des ersten Teils der Resolution der Herren Referenten hat sich ein Widerspruch nicht erhoben; ich verlese ihn noch einmal:

> Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalt angehörigen Familienglieder zu berechnen (Existenzminimum). Die zweckmäßigste Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender einem Durchschnittssatze sich annähernder örtlicher Tarif. Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sind zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen, doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung.

Ich darf diesen Teil sonach für angenommen erklären.

Wir kommen zu dem zweiten Teil. Da stehen gegenüber die Fassung der Herren Referenten einerseits und die Fassung Zimmermann andererseits. Wie der letzte Herr Referent ausgeführt hat, ist im Grunde ja eigentlich keine Meinungsverschiedenheit vorhanden, sondern es handelt sich mehr um den Ausdruck für diese Meinung. Ich schlage vor, daß wir die veränderte Fassung zuerst zur Abstimmung bringen.

Die Fassung der Referenten lautet wie folgt:

> Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind jedenfalls dann nicht anzurechnen, wenn sie in der Absicht gewährt worden sind, die Leistungen der öffentlichen Armenpflege zu ergänzen.

Die des Herrn Beigeordneten Zimmermann lautet:

> Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind unter der gleichen Voraussetzung zwar nicht schlechthin anzurechnen, jedoch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstand haben.

Ich ersuche also diejenigen Herren Mitglieder, die für diese letztverlesene Fassung sich aussprechen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen, die der entgegengesetzten Ansicht sind, die also die Fassung Zimmermann nicht annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Fassung des Herrn Beigeordneten Zimmermann ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen, die die Resolution der Referenten in der Fassung, wie sie jetzt besteht, also mit dem Amendement Zimmermann, im ganzen annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die unzweifelhafte Mehrheit.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Beigeordneten Aders (Elberfeld).

Berichterstatter Beigeordneter Aders (Elberfeld): Verehrte Damen und Herren! Bewußt oder unbewußt hat von jeher jede Armenfürsorge wie Wohlthätigkeitspflege gewurzelt in der christlichen Nächstenliebe. Sie hat darin gewurzelt, und sie wurzelt heute darin, und sie wird stets in der christlichen Nächstenliebe wurzeln, wenn sie eine ersprießliche Thätigkeit sein will. Wir mögen Satzungen aufstellen, soviel wie wir wollen, es mögen Gesetze in Bezug auf die Armenpflege gegeben werden, welche Sie wollen: werden sie nicht ausgeführt im Geiste der christlichen Nächstenliebe, so werden sie ihren Zweck immer verfehlen, und sie werden namentlich den ausübenden Organen der Armenverwaltung, den Armenpflegern, keine Befriedigung gewähren. Nun sollen wir Christen nicht richten und sollen nicht verdammen, sondern wir sollen mit christlicher Liebe unseren Nebenmenschen, die in Not geraten sind, helfen. Und da habe ich in meinem kurzen Referat auf weibliche Personen hingewiesen, die wohl unser ganzes Mitleid rege machen können, und wo es sich doch wohl verlohnt, ihnen zu helfen. Ich habe in gedrängter und kurzer Weise Ihnen einige Anstalten geschildert, die Art und Weise, die da gehandhabt wird, und die Ziele, welche sie verfolgen. Ich habe mich gefreut, für diese Anstalten und die Ziele, die sie und ihre Leiter mit einer außerordentlichen Geduld verfolgen, eine Lanze brechen zu können. Wenn ich dadurch erreichen sollte, daß auch weitere Kreise sich dafür interessieren, daß vielleicht weitere Anstalten entstehen sollten, die diesen unglücklichen Geschöpfen eine Zuflucht bieten können, dann ist der Zweck meines Referats und der kurzen Ansprache, die ich hier an Sie richte, erreicht.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es nimmt niemand weiter das Wort. Eine Resolution ist nicht vorgeschlagen, wird auch wohl nicht erforderlich sein, da das Referat selbst und die Ansprache des Herrn Referenten wohl genügen werden, um diese Sache der Aufmerksamkeit weiter Kreise zu empfehlen.

Wir gehen über zu Nr. 8 der Tagesordnung:

Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Sie finden auf der zweiten Seite unserer Einladung die Namen der Herren verzeichnet, die in diesem Jahre ausscheiden.

Ich ersuche um Vorschläge bezüglich der Wahl. — Das Wort hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Geehrte Anwesende! Ich gestatte mir, Ihnen vorzuschlagen, von den, wie eben der Herr Vorsitzende erwähnte, auf der zweiten Seite unserer Tagesordnung enthaltenen Namen wieder die folgenden Herren in den Ausschuß zu wählen.

1. Dr. Blum, Vorsitzender des Kreis-Ausschusses, Heidelberg.
2. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. P.
3. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
4. Dr. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin, Berlin.
5. Germershausen, Verwaltungsgerichtsdirektor, Arnsberg.
6. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
7. Höchstetter, Pfarrer, Lörrach.
8. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
9. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
10. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
11. von Massow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
12. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
13. Nielsen, Senator, Bremen.
14. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Weimar.
15. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
16. Schemmann, Senator, Hamburg.
17. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
18. Schütt, Senator, Altona.
19. Seyffardt, Beigeordneter, Krefeld.

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht; ich stelle fest, daß die Versammlung die Genannten wiedergewählt hat.

Wir gehen über zu Nr. 9 unserer Tagesordnung:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Der Ausschuß des Vereins, meine Damen und Herren, hat mich beauftragt, Sie zu ersuchen, ihm diese Beschlußfassung für seine Frühjahrsversammlung zu überlassen. Allerdings geben die Satzungen dieses Recht

der Jahresversammlung; es hat sich aber doch seit längeren Jahren herausgestellt, daß die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn wir einen Ort für die nächste Versammlung erwählen wollen, im Herbst nicht immer mit Genauigkeit vorliegen, daß es daher erwünschter und dem Interesse des Vereins entsprechender ist, wenn wir erst im Frühjahr die Bestimmung treffen. Ich ersuche also, auch diesmal Ihrem Ausschuß das Recht der Bestimmung von Zeit und Ort zu übertragen. Was die Zeit angeht, haben wir eine seit einem Jahrzehnt bestehende Praxis, daß wir immer die letzte Woche des September nehmen; aber am liebsten wollen wir auch darüber heute keine Beschlußfassung herbeigeführt sehen.

Es würde aber sehr erwünscht sein, wenn bezüglich des Ortes der Jahresversammlung vielleicht Meinungsäußerungen aus der Versammlung erfolgten. Von früher her sind noch zwei Städte mit einem gewissen Vorrecht notiert: Das sind die Städte Lübeck und Mainz. Auch andere Städte haben vor 3, 4, 5 Jahren sich darum beworben, aber die Bewerbung ist nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Ich würde also bitten, da ich weiß, daß noch einige Herren in dieser Sache sprechen wollen, jetzt das Wort zu nehmen.

Das Wort hat der Herr Beigeordnete Mangold (Wiesbaden).

Beigeordneter Mangold (Wiesbaden): Ich habe den angenehmen Auftrag, namens des Magistrats der Stadt Wiesbaden die Versammlung einzuladen, im nächsten Jahre oder in einem der nächsten Jahre — wie der Ausschuß es bestimmen wird — bei uns zu tagen. Sie würden uns eine große Freude machen, und wir würden uns bemühen, die Versammlung so aufzunehmen, daß alle Teilnehmer befriedigt unsere Stadt verlassen würden.

Vorsitzender: Ist der Vertreter der Stadt Posen anwesend?

(Wird verneint.)

Dann habe ich an seiner Stelle die Versammlung zu ersuchen, auch an die Stadt Posen, die aus nationalen Gründen besonders berücksichtigenswert ist, zu denken. Man würde sich freuen, uns bei sich begrüßen zu können.

Das Wort hat Herr Senator Grote (Hannover).

Senator Grote (Hannover): Auch ich bin in der angenehmen Lage, mitzuteilen, daß wir uns sehr freuen würden, wenn die Versammlung in einem der nächsten Jahre in Hannover tagen würde. Ich bin beauftragt, den Verein nach Hannover einzuladen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte mich eines gleichen Auftrages für Herrn Stadtrat Martius (Breslau) entledigen, der leider verhindert ist, unseren Versammlungen beizuwohnen, und den lebhaften Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß der Verein auch einmal nach Breslau kommen möge.

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden aus der Versammlung nicht gemacht. Die Konferenz im Frühjahr wird sich bemühen, den richtigen Ort ausfindig zu machen. Ich will dabei bemerken, daß wir aller Wahrscheinlichkeit nach im nächsten Jahre im Norden oder Osten tagen werden, indem wir ja eine Abwechselung zwischen Nord und Süd bezw. zwischen Ost und West der Regel nach immer beliebt haben.

Meine verehrten Damen und Herren! Die Tagesordnung ist erschöpft. Vor dem Schluß liegt mir nach bisheriger Gepflogenheit ob, einen ganz kurzen Rückblick auf unsere Verhandlungen zu geben. Ich werde nicht versuchen zu schildern, welchen Eindruck unsere Versammlung bei unseren verehrten bayerischen Freunden gemacht hat; ich hege die Hoffnung, daß es uns gelungen ist, Zeugnis von dem Ernst und der Bedeutung unserer Bestrebungen abzulegen. Unser Verein wird sich glücklich schätzen, wenn er auf künftigen Jahresversammlungen recht viele Vertreter bayerischer Städte, Verbände und Vereine als Teilnehmer an unsern Arbeiten begrüßen darf. Von unsern alten Mitgliedern glaube ich auch ohne ausdrücklichen Auftrag behaupten zu dürfen, daß sie mit dem Gesamtergebnis unserer diesmaligen Beratungen recht zufrieden sind.

Es waren ja nicht eigentlich neue Gegenstände, die wir verhandelt haben; aber die alten Gegenstände, vielleicht in etwas veränderter Form, haben erneut unser Interesse in hohem Grade in Anspruch genommen. Wir haben einige Themata zu einem für absehbare Zeit genügenden Abschluß gebracht; und bezüglich anderer einer weitern Erörterung bedürfenden Fragen unsere Sachkenntnis wesentlich gefördert.

Was Gesetzgebung und Organisation betrifft, haben wir wieder die Freude gehabt, eine orientierende Übersicht über die Leistungen der Armenpflege und über die Fortschritte der Gesetzgebung im Armenwesen in den benachbarten Kulturstaaten zu erhalten, eine Darlegung, die für uns um so wertvoller und schätzenswerter war, als wir sie seit Jahren, seit dem Tode unseres hochverehrten früheren Mitgliedes von Reitzenstein, hatten entbehren müssen.

Unser langjähriges Schmerzenskind, der Kampf gegen fahrlässige und böswillige Unterlassung der Fürsorge für nahe Angehörige im Interesse von Moral und guter Sitte hat erneut zu einer Aufstellung unserer Forderungen geführt. Ich hege die Hoffnung, daß diese Forderungen, die in entschiedener Form von der Versammlung angenommen worden sind, diesmal glücklichere Berücksichtigung finden als das vorige Mal, wo die Reichsregierung zwar den Versuch gemacht hat zu helfen, nach der Meinung der diesmaligen Herren Referenten indes in einer Form, die als unwirksam bezeichnet werden muß.

Wir können mit Genugthuung zurückblicken auf die Diskussion des Themas über die wechselseitige Unterstützung in den einzelnen deutschen Staaten. Mir schien durch Berichte und Reden unverkennbar ein großer Zug hindurchzugehen, als wenn in der Organisationsfrage, ebenso wenig in den Ländern des Unterstützungswohnsitzes als in Bayern, dem Lande des Heimatsrechts, durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze das letzte Wort gesprochen sei. Ich glaube ja den Zug auch dahin deuten zu dürfen, daß wir uns schließlich in Gesamt-Deutschland auf etwas besseres einigen werden,

als diese beiden Gesetze über den Unterstützungswohnsitz oder das bayerische Heimatsrecht eigentlich bedeuten. Vielleicht kommen wir doch im Laufe der Zeit dazu, das Allernatürlichste für richtig zu erachten, nämlich, daß wir den Unglücklichen und Bedürftigen dort unterstützen, wo er im Augenblick gewohnt und gearbeitet hat, und daß wir es dem Reiche oder den Einzelstaaten überlassen, denjenigen nach dem Aufkommen an direkten Steuern leistungsunfähigen Gemeinden, die dabei ungerecht belastet werden könnten, einen Ausgleich zu bieten. Wieviel Streit und unnützes Schreibwerk würde dann vermieden!

Eine der allerwichtigsten Fragen der praktischen Armenpflege betrifft den für die Höhe der nötigen Unterstützung zu wählenden Maßstab. Wir haben sie durch unsere Verhandlungen über das Existenzminimum nach meinem Dafürhalten zu einem erschöpfenden Abschluß gebracht, der wohl nur da Bedenken hervorrufen wird, wo seine Anwendung zu Gunsten der Armut eine mehr oder minder erhebliche Erhöhung der Kosten bedingen würde. Die Sache selbst ist so klar von allen Seiten dargestellt worden, daß über die Berechtigung der Aufstellung eines Tarifs kaum ein Zweifel bestehen kann.

Wir haben nur ganz flüchtig berührt die Frage der Zufluchtsstätten für unglückliche weibliche Personen. Wir sind wohl alle der Ansicht, daß deren Gründung und Erhaltung auch in Zukunft der Privatwohlthätigkeit vorzubehalten sein wird. Wir haben aber doch auch wohl alle das Gefühl, daß nach der angedeuteten Richtung bisher zu wenig geschehen ist, und es also die dringende Aufgabe der verschiedenen Armenverbände sein wird, darauf hinzuwirken, daß den gewünschten Anstalten besondere opferwillige Beachtung geschenkt werde.

Die Besprechung der Frage der außerordentlichen Notstände hat zu einer eigentlichen Erledigung der Sache nicht führen können. Wir haben mit großer Aufmerksamkeit und vielem Dank die Schilderung aus zwei Landesteilen, Württemberg und Schlesien, entgegengenommen, die im vorigen Jahre besonders stark getroffen wurden, und aus den schriftlichen wie mündlichen Berichten vorzügliches Material zur Beurteilung der Schwierigkeiten erlangt, die sich der rationellen Abhilfe entgegenstellen.

Ich danke im Namen unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit den Herren Berichterstattern für die vortrefflichen Arbeiten, mit denen sie unsere Jahresversammlung vorbereitet haben. Wir sind ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, nachdem auch diesmal sich herausgestellt hat, wie fördernd für unsere Verhandlungen sich gute Referate erweisen.

Ich danke den staatlichen und städtischen Behörden, die uns so liebenswürdig in Nürnberg entgegengekommen sind. Ich danke dem Ersten rechtskundigen Bürgermeister dieser Stadt, Herrn Dr. von Schuh, dem zweiten rechtskundigen Bürgermeister, Herrn Täubler, dem Herrn Armenpflegschaftsrat Bachmann, dem Herrn Ratsassessor Fleischmann und allen den Herren vom Ortsausschuß und aus der Bürgerschaft, die uns in jeder Richtung zu unterstützen und unsere Zwecke und Aufgaben zu fördern bestrebt gewesen sind. Wir danken ihnen noch besonders für die ausgezeichnete Führung, unter der wir die Sehenswürdigkeiten dieser schönen und interessanten Stadt genießen

durften und im Laufe des heutigen und morgenden Tages noch genießen werden. Ich darf im Namen aller Vereinsmitglieder, die unser deutsches Vaterland vom äußersten Südwesten (Lörrach) bis zum äußersten Nordosten (Königsberg) hier vertreten haben, versichern, daß die Tage von Nürnberg uns in dankbarer vorzüglicher Erinnerung bleiben werden.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Pastor Höpfner (Hannover).

Pastor Höpfner (Hannover): Meine Damen und Herren, wir aber wollen nicht von dieser Stätte ernster Arbeit scheiden, ohne unserem sehr verehrten Herrn Vorsitzenden herzlichen Dank zu sagen für seine so treffliche Leitung unserer Verhandlungen. Ich bitte Sie, des zum Zeichen die Hand zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke der geehrten Versammlung für diese freundliche und nachsichtige Kundgebung und ersuche, den größeren Teil des ausgesprochenen Dankes auf meine Kollegen im Büreau übertragen zu dürfen.

Ich schließe die 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.)

Tagesordnung

für die am Donnerstag, den 29. und Freitag, den 30. September 1898 zu Nürnberg stattfindende achtzehnte Jahresversammlung des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch den 28. September, abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im kleinen Rathaussaal.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bericht über neuere Entwickelung des Armenwesens im Ausland.
   Berichterstatter: Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).
3. Hilfe in außerordentlichen Notständen.
   Berichterstatter: Regierungsrat Falch (Stuttgart).
   Mit-Berichterstatter: Sanitätsrat Dr. Baer (Hirschberg i. Schl.).
4. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.
   Berichterstatter: Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).
   Mit-Berichterstatter: Stadtrat Jakstein (Potsdam).
5. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten.
   Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.).
   und Ratsassessor Dr. Fleischmann (Nürnberg).
6. Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.
   Berichterstatter: Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).
   Mit-Berichterstatter: Stadtrat Cuno (Königsberg i. Pr.).
7. Zufluchtsstätten für weibliche Personen.
   Berichterstatter: Beigeordneter Albers (Elberfeld).
8. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
9. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir beehren uns, unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem diesjährigen Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Seyffardt (Krefeld), Vorsitzender.
Gemeinderat Stähle (Stuttgart), stellvertretender Vorsitzender.
Ludwig-Wolf (Leipzig), Geschäfts- und Kassenführer.
Dr. Münsterberg (Berlin) und Landeshauptmann Graf v. Wintzingerode (Merseburg), Beisitzer.

Central-Ausschuß.

Es scheiden aus
(Wahl und Zuwahl von 1895):

1. Dr. Blum, Vorsitzender des Kreis-Ausschusses, Heidelberg.
2. Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg.
3. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. P.
4. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
5. Dr. Freund, Vors. der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalt Berlin, Berlin.
6. Germershausen, Verwaltungsgerichtsdirektor, Arnsberg.
7. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
8. Höchstetter, Pfarrer, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
11. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
12. von Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam.
13. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
14. Nielsen, Senator, Bremen.
15. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Reg.-Rat, Weimar.
16. Dr. Rumpelt, Amtshauptmann, Chemnitz.
17. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
18. Schemmann, Senator, Hamburg.
19. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
20. Schütt, Senator, Altona.
21. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld.

Es verbleiben im Ausschuß
(Wahl und Zuwahl von 1897):

1. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
2. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bür., Berlin.
4. Dr. Boeckh, Geh. Reg.-Rat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.

8. Evert, Reg.-Rat, Berlin.
9. Falch, Reg.-Rat, Stuttgart.
10. Frhr. von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg.
11. Hintze, Landesrat, Danzig.
12. Kalle, Fritz, Stadtrat, Wiesbaden.
13. Klöffler, Bürgermeister a. D., Cassel.
14. Künzer, Bürgermeister, Posen.
15. Dr. Ruland, Rechtsanwalt, Colmar.
16. Schön, Senator, Lübeck.
17. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
18. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
19. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
20. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß
(Wahl und Zuwahl von 1896):

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Professor, Dresden.
4. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. P.
5. von Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
6. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
7. Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
8. Grimm, Stadtrat, Frankf. a. M.
9. Herse, Bürgermeister a. D., Posen.
10. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
11. Höpfner, Pastor, Hannover.
12. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart.
13. Kraemer, Bürgermeister, Karlsruhe.
14. Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
15. Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Berlin.
16. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
17. Graf von Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, Wustrau.

Es verbleiben im Ausschuß
(Wahl und Zuwahl von 1898):

1. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
2. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
3. Sonnenberg, Mitglied des Armenrats, Frankfurt a. M.

Tages-Einteilung

bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 28. September bis 1. Oktober 1898 in Nürnberg.

Mittwoch, den 28. September 1898:

Abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im kleinen Rathaussaal.
Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Hotel Adler.

Donnerstag, den 29. September 1898:

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im großen Rathaussaal.
Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.
Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten. — Nähere Mitteilung am Vormittag.
Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Hotel Wittelsbach.

Freitag, den 30. September 1898:

Vormittags 9 Uhr: 2. Sitzung im großen Rathaussaal.
Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten. — Nähere Mitteilung am Vormittag.
Nachmittags 5 Uhr: Festmahl. Lokal: Hotel Adler.
Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung. Ebendaselbst.

Sonnabend, den 1. Oktober 1898:

Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten und Ausflug in die Umgebung. — Nähere Mitteilung am Freitag, den 30. September.

Nürnberg, im Juni 1898.

Der Orts-Ausschuß.

Bachmann, Armenpflegschaftsrat. Beck, Stadtpfarrer. Dr. Cnopf, Hofrat, prakt. Arzt. Deuerlein, Gemeindebevollmächtigter. Distler, Magistratsrat. Fischer, Gemeindebevollmächtigter. Fleischmann, Ratsassessor. Gallinger, Kommerzienrat, Armenpflegschaftsrat. Dr. Göschel, Hofrat, prakt. Arzt. Graf, Stadtpfarrer. Heinlein, Stadtpfarrer. Heller, Kirchenrat. Herold, Stadtpfarrer. Hesse, 1. Vorst. d. Gem.-Kolleg. Kreppel, Stadtpfarrer. Lotholz, Stadtpfarrer. Marlier, 2. Vorst. des Gem.-Kolleg. Dr. Merkel, Medicinalrat, Bezirksarzt. Michahelles, Stadtpfarrer. Nagel, Stadtpfarrer. Raab, Magistratsrat. Schiller, Stadtpfarrer. Schönner, Gemeindebevollmächtigter. D. von Schuh, I. Bürgermeister. Sprecher, Stadtpfarrer, geistl. Rat. Starklauf, Stadtpfarrer, geistl. Rat. Sucro, Stadtpfarrer. Täubler, II. Bürgermeister. Thäter, Armenpflegschaftsrat. Weiß, Magistratsrat. Wild, Stadtpfarrer. Dr. Ziemlich, Rabbiner.

Zusammenstellung der Beschlüsse der 18. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1. Hilfe in außerordentlichen Notständen.

(Nr 3 der Tagesordnung.)

Die Versammlung nimmt von den ihr erstatteten Berichten, die einzelne Landesgebiete betreffen, mit lebhaftem Interesse Kenntnis und spricht hierbei den Wunsch aus, daß bei gegebener Gelegenheit der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung gesetzt und über die gesamten Erfahrungen auf diesem Gebiete zusammenfassend berichtet werde.

2. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

(Nr. 4 der Tagesordnung.)

Gegenüber der schuldhaften Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen erachtet die Versammlung eine einheitliche administrative und gesetzliche Regelung für erforderlich.

In erster Linie empfiehlt sie die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens. Sie empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sondervergehen; als Strafmittel sind für dieses Vergehen Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle zuzulassen; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Thätigkeit hat auf die Armenbehörde überzugehen.

3. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

Es entspricht der durch die Reichsverfassung und Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, daß auch auf dem Gebiete der Armenpflege ein einheitlicher Zustand geschaffen werde.

Sonach ist jedem Deutschen, auch im Gebiete desjenigen Staates, in welchem er weder Gemeinde- noch Staatsangehörigkeit besitzt, unter Vermeidung der Ausweisung die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Hilfe bei gesetzlicher Sicherung der erforderlichen Mittel zu gewährleisten.

Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen dringend der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiete.

4. Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

(Nr. 6 der Tagesordnung.)

Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalte angehörigen Familienglieder zu berechnen (Existenzminimum). Die zweckmäßigste Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender, einem Durchschnittssatze sich annähernder örtlicher Tarif.

Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sind zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen, doch hat ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung. Leistungen der Privatwohlthätigkeit sind unter der gleichen Voraussetzung zwar nicht schlechthin anzurechnen, jedoch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstand haben.

Verzeichnis der Redner.

Verzeichnis

der

eingezeichneten Teilnehmer an der XVIII. Jahresversammlung.

---

1. Abers, Ew., Beigeordneter, Elberfeld.
2. Amend, L., Rechnungsrat, Mainz.
3. Arndt, Frau M., Nürnberg.
4. Bachmann, Chr., Kaufmann, Armenpflegschaftsrat, Nürnberg.
5. Bantholdt, Inspektor der Armenanstalt, Lübeck.
6. Dr. Bär, pr. Arzt, Hirschberg i. Schl.
7. Bär, Frau, Hirschberg.
8. Baumgärtl, A., k. Regierungsrat, Nürnberg.
9. Dr. Bayer, J. Rud., Landesrat, Wien.
10. Beck, Stadtpfarrer, Nürnberg.
11. Beckh, Hans, rechtsk. Magistratsrat, Nürnberg.
12. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
13. Dr. Bischoff, Rud., Stadtratssekretär, Graz.
14. Dr. Blum, W., Vorstand des Kreisausschusses, Heidelberg.
15. Bode, K., Stadtverordneter, Erfurt.
16. Boeckh, Stadtrat, Karlsruhe.
17. Böttcher, Bürgermeister, Eisenach.
18. v. Bohlen, Oberbürgermeister, Remscheid.
19. Broßmann, Stadtrat, Gera.
20. Dr. Brückner, Justitiar, Nürnberg.
21. Brunco, Pfarrer, Nürnberg.
22. Dr. Buehl, Direktor des öffentl. Armenwesens, Hamburg.
23. Burgmann, Bürgermeister, Schwerin.
24. Clasen, Armenverwalter, Hanau.
25. Dr. Cnopf, Hofrat, pr. Arzt, Nürnberg.
26. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. P.
27. Cuno, Frau, Königsberg i. P.
28. v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
29. Deuerlein, J., Gemeindebevollmächtigter, Nürnberg.
30. Diehl, Armenpfleger, Essen a. d. R.
31. Distler, Magistratsrat, Nürnberg.
32. Ehret, H., Bürgermeister, Weinheim.
33. Entreß, Regierungsrat, Ellwangen i. Wttbg.
34. Evers, Bürgermeister, Hörde.
35. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart.
36. Fischer, M., Gemeindebevollmächtigter, Nürnberg.
37. Fleischmann, W., Ratsassessor, Nürnberg.

38. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
39. Frank, Sofie, Schriftstellerin, Nürnberg.
40. Freytag, Kassier und Sekretär, Regensburg.
41. Fritsch, Pastor (Centralausschuß für innere Mission), Berlin.
42. Gahlemann, II. Bürgermeister, Königshütte.
43. Gallinger, k. Kommerzienrat, Armenpflegschaftsrat, Nürnberg.
44. Gertz, Stadtrat, Charlottenburg.
45. Göring, Bürgermeister, Kettwig.
46. Goerres, Beigeordneter, Altendorf i. Rhl.
47. Goerres, Frau, Altendorf.
48. Dr. Goeschet, Hofrat, pr. Arzt, Nürnberg.
49. Frhr. von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg i. E.
50. v. Graba, Landesdirektor, Kiel.
51. Graf, Stadtpfarrer, Nürnberg.
52. Graff, Bürgermeister, Bochum i. Westf.
53. Graser, E., Stadtrat, Plauen i. V.
54. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
55. Grote, Senator, Hannover.
56. Hartnack, W., Obersekretär, Barmen.
57. Heller, k. Kirchenrat, Nürnberg.
58. Henrici, Stadtrat, Dortmund.
59. Heinlein, Karl, Pfarrer, Nürnberg.
60. Herold, W., Pfarrer, Nürnberg.
61. Hesse, 1. Vorst. d. Gem.-Kolleg. Nürnberg.
62. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
63. Heyne, Fräulein, Görlitz.
64. Hirschfeld, Bürgermeister, Koburg.
65. Hildebrand, Senator, Bremen.
66. Hirschberg, E., Dr. phil., Berlin.
67. Hinckelmann, Stadtrat, Glauchau.
68. Hinze, Landesrat, Danzig.
69. Höft, Senator, Altona.
70. Holzwart, Bürgermeister, Pforzheim.
71. Hörich, Ratsherr, Greifswald.
72. Höpfner, Pastor, Hannover.
73. Höpfner, Frau, Hannover.
74. Höchstetter, Wilh., Dekan, Lörrach.
75. Höchstetter, Fräulein, Lörrach.
76. Hoffe, Stadtrat, Kassel.
77. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
78. Dr. Jastrow, Privatdocent, Charlottenburg.
79. Jochmus, Bürgermeister, Kassel.
80. Julitz, Magistratsassessor, Mühlhausen.
81. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
82. Keßler, Magistratssekretär, Siegen i. Westf.
83. Dr. Klumker, Schriftsteller, Frankfurt a. M.
84. Klein, Leonh., Spiegelfabrikant, Nürnberg.
85. Knops, Stadtrat, Siegen i. Westf.
86. Knops, Frau, Siegen.
87. Kolasius, Privatier, Eberswalde.
88. Koch, Stadtrat, Hanau.
89. König, Bürgermeister, Essen a. d. R.
90. Kobert, E., Stadtverordneter, Halle a. S.
91. Krämer, C., Bürgermeister, Karlsruhe.
92. Dr. Krenn, Roderich, kaiserl. Rat, Wien.
93. Krauß, H., Stiftungspfleger, Heilbronn.
94. Dr. Krause, Stadtrat, Posen.
95. Kreppel, Stadtpfarrer, Nürnberg.

96. Kuhn, R., Stadtrat, Dresden.
97. Lachmann, M., Lehrer, Chemnitz.
98. Leinweber, Bürgermeister, Bernburg.
99. Levy, Alb., Dr. phil., Berlin.
100. Lemcke, Bürgermeister, Nordhausen.
101. Lebrecht, Martin, Kaufmann, Nürnberg.
102. Lichtenberg, Schatzrat, Hannover.
103. Lotholz, Stadtpfarrer, Nürnberg.
104. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
105. Lüstenöder, Privatier, Nürnberg.
106. Mangold, Beigeordneter, Wiesbaden.
107. Marlier, J., Kaufmann und stellvertretender Vorstand des Gem.-Kolleg., Nürnberg.
108. Maier, Regierungsrat, Ludwigsburg.
109. Dr. v. Mayr, Georg, Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München.
110. Mau, Pastor, Kiel.
111. Mau, Frau, Kiel.
112. May, Max, Schriftsteller, Heidelberg.
113. Meister, Stadtrat, Chemnitz.
114. Dr. Merkel, Medizinalrat, Nürnberg.
115. Dr. Menzinger, Leop., Rechtsrat, München.
116. Meßthaler, Fräulein, Nürnberg.
117. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
118. Meyer, Frau, Stoppenberg.
119. Dr. jur. Minden, Syndikus des Berliner Pfandbriefamtes, Berlin.
120. Michahelles, F., Stadtpfarrer, Nürnberg.
121. Mörchen, K., Pfarrer und Schriftführer des D. Herb.-Vereins, Bielefeld.
122. Mohr, F., Kaufmann, Nürnberg.
123. Moraht, Direktor, Hamburg.
124. Münch, E., Stadtrat, Plauen i. V.
125. Dr. Münsterberg, Stadtrat und Vorsitzender der Armendirektion, Berlin.
126. Naß, W., Armenverwalter, Eßlingen
127. Nagel, Friedr., Stadtpfarrer, Nürnberg.
128. Dr. Neukirch, pr. Arzt, Nürnberg.
129. Neuschütz, A., Privatier, Fürth.
130. Dr. Olshausen, Rat bei der allgem. Armenanstalt, Hamburg.
131. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
132. Pannot, Stadtrat und Beigeordneter, Hanau.
133. Pfister, Bernh., Nürnberg.
134. Pohlmann, Gerichtsassessor, Frankfurt a. M.
135. Prehn, Senator, Schwerin.
136. Dr. Pürckhauer, Armenpflegschaftsrat, Nürnberg.
137. Pütter, Stadtrat, Halle a. S.
138. Raab, Magistratsrat, Nürnberg.
139. Raback, Stadtrat, Eberswalde.
140. Dr. Reicher, Kaufmann, Graz.
141. Reis, Stadtverordneter, Mainz.
142. Dr. Ruland, Rechtsanwalt und Armenrat, Colmar.
143. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
144. Schaal, Stadtrat, Beuthen.
145. Schäfer, Fritz, Mühlbesitzer, Mainz.
146. Schemmann, Senator, Hamburg.
147. Schiller, Rosa, Nürnberg.
148. Schiller, Julius, Stadtpfarrer, Nürnberg.
149. Schlüter, Bürgermeister, Halberstadt.
150. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
151. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
152. Schönner, Gemeindebevollmächtigter, Nürnberg.

153. Schubert, Fräulein, Krefeld.
154. Schütt, Senator, Altona.
155. Dr. v. Schuh, G., I. Bürgermeister, Nürnberg.
156. Seyffart, R., Lehrerin, Zschoppau.
157. Seyffart, J., Lehrerin, Zschoppau.
158. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld.
159. Dr. Soetbeer, Stadtrat, Kiel.
160. Sprecher, Pfarrer und geistl. Rat, Nürnberg.
161. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
162. Stähle, Fräulein, Stuttgart.
163. Stankeit, Th., Bürgermeister, Altenessen.
164. Stankeit, Frau, Altenessen.
165. Starklauf, Pfarrer und geistl. Rat, Nürnberg.
166. Stockmeyer, Eugen, Stadtrat, Stuttgart.
167. Dr. Stooß, Senator und Vertreter der Allgem. Armenanstalt, Lübeck.
168. Stör, Friedrich, Rechtsrat, Nürnberg.
169. Strunz, Armenpflegschaftsrat, Nürnberg.
170. Sucro, Stadtpfarrer, Nürnberg.
171. Suhle, Fr., Stadtrat, Weimar.
172. Täubler, II. Bürgermeister, Nürnberg.
173. Telorak, E., Privatier, Nürnberg.
174. Thäter, Jean, Armenpflegschaftsrat, Nürnberg.
175. Thienemann, Bürgermeister-Stellvertreter, Jena.
176. Dr. Thoma, Bürgermeister, Freiburg i. Br.
177. Thomas, Oberbürgermeister, Greiz.
178. Trabauer, Franz, Magistratsrat, Wien.
179. Voigt, Stadtrat, Danzig.
180. Vorster, Helene von, Nürnberg.
181. Wagner, F., Rechtsrat, Nürnberg.
182. Walde, Justus, Privatier, Fürth.
183. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied.
184. Wartner, Stadtrat, Halberstadt.
185. Weigel, Ratsassessor, Nürnberg.
186. Weiß, Magistratsrat, Nürnberg.
187. Weizel, Fabrikant, Pforzheim.
188. Westerkamp, Bürgermeister, Osnabrück.
189. Wild, K., Pfarrer, Nürnberg.
190. Wilde, Landesrentmeister, Kiel.
191. Wilde, Ingenieur und Armenpfleger, Altendorf.
192. Dr. Wilms, Beigeordneter, Bonn.
193. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
194. Wolff, Bürgermeister, Biebrich a. Rh.
195. Zehender, Beigeordneter, Merseburg.
196. Dr. Ziemlich, Rabbiner.
197. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
198. Zimmermann, F. W. R., Finanzrat, Braunschweig.
199. Zinn, k. Regierungsrat, Ansbach.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1898.)

I. Gemeinden.

Nr.	Gemeinde	Mitgliederbeiträge. M.
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Altenburg (Stadtrat)	20
3.	Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
4.	Alteneſſen (Bürgermſteramt)	10
5.	Altona (Armenkommiſſion)	50
6.	Anklam (Magiſtrat)	10
7.	Annaberg (Stadtrat)	10
8.	Apolda (Stadtrat)	10
9.	Arnſtadt (Magiſtrat)	10
10.	Aſchersleben (Magiſtrat)	10
11.	Baden-Baden (Armenkommiſſion)	10
12.	Barmen (Magiſtrat)	30
13.	Berlin (Magiſtrat)	200
14.	Bernburg (Magiſtrat)	15
15.	Beuthen (Magiſtrat)	12
16.	Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
17.	Biebrich (Magiſtrat)	10
18.	Bielefeld (Magiſtrat)	20
19.	Bochum (Magiſtrat)	10
20.	Bonn (Magiſtrat)	20
21.	Borbeck (Magiſtrat)	10
22.	Brandenburg a. H. (Magiſtr.)	10
23.	Braunſchweig (Magiſtrat)	30
24.	Bremen (Stadtbremiſche Armenpflege)	30
25.	Bremerhaven (Magiſtrat)	10
26.	Breslau (Magiſtrat)	50
27.	Bromberg (Magiſtrat)	10
28.	Cannſtatt (Armenpflege)	10
29.	Caſſel (Armendirektion)	50
30.	Celle (Magiſtrat)	10
31.	Charlottenburg (Magiſtrat)	20
32.	Chemnitz (Stadtrat)	30
33.	Coblenz (Magiſtrat)	20
34.	Coburg (Magiſtrat)	10
35.	Cöln (Magiſtrat)	50
36.	Coethen (Magiſtrat)	10
37.	Colberg (Magiſtrat)	10
38.	Colmar (Armenrat)	10
39.	Cottbus (Magiſtrat)	10
40.	Crefeld (ſtädt. Armendeput.)	50
41.	Danzig (Magiſtrat)	10
42.	Darmſtadt (Großherzogliche Bürgermeiſterei)	25
43.	Deſſau (Magiſtrat)	10
44.	Döbeln (Stadtrat)	10
45.	Dortmund (Armendeput.)	30
46.	Dresden (Armenkollegium)	20
47.	Düren (Magiſtrat)	10
48.	Düſſeldorf (Magiſtrat)	50
49.	Duisburg (Magiſtrat)	25
50.	Eberswalde (Magiſtrat)	10
51.	Eilenburg (Magiſtrat)	10

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedſchaft nimmt der Geſchäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denſelben ſind auch die Satzungen 2c. des Vereins zu beziehen.

Nr.		Mitgliederbeiträge. M.
52.	Eisenach (Stadtrat)	10
53.	Elberfeld (Armenverwaltung)	60
54.	Elbing (Magistrat)	10
55.	Erfurt (Magistrat)	10
56.	Essen (Armenverwaltung)	30
57.	Eßlingen (Magistrat)	10
58.	Forst i./L. (Magistrat)	10
59.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
60.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
61.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
62.	Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
63.	Gera (Stadtrat)	10
64.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
65.	Gießen (Magistrat)	30
66.	M.-Gladbach (Armenverw.)	10
67.	Glauchau (Stadtrat)	10
68.	Gleiwitz (Magistrat)	10
69.	Glogau (Magistrat)	30
70.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
71.	Göppingen (Magistrat)	10
72.	Görlitz (Magistrat)	20
73.	Göttingen (Magistrat)	20
74.	Gotha (Stadtrat)	20
75.	Graudenz (Magistrat)	10
76.	Greifswald (Magistrat)	20
77.	Greiz (Stadtrat)	10
78.	Grünberg (Magistrat)	10
79.	Guben (Magistrat)	10
80.	Hagen i. W. (Magistrat)	10
81.	Halberstadt (Magistrat)	15
82.	Halle a. S. (Magistrat)	30
83.	Hamburg (Armenverwaltung)	100
84.	Hamburg (Statist. Bureau der Steuerdep.)	10
85.	Hameln (Magistrat)	10
86.	Hanau (Magistrat)	10
87.	Hannover (Armenverw.)	30
88.	Harburg (Magistrat)	20
89.	Haspe (Magistrat)	10
90.	Heidelberg (Armenrat)	15
91.	Heilbronn (Armenverw.)	30
92.	Hildesheim (Armenverw.)	20
93.	Hörde in Westf. (Armendir.)	10
94.	Jena (Gemeindevorstand)	10
95.	Insterburg (Magistrat)	10
96.	Iserlohn (Magistrat)	20
97.	Karlsruhe (Magistrat)	25
98.	Kattowitz (Magistrat)	10
99.	Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
100.	Kiel (Magistrat)	20
101.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
102.	Königshütte (Magistrat)	10
103.	Konstanz (Stadtrat)	10
104.	Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
105.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
106.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
107.	Langenbielau (Magistrat)	10
108.	Lauban (Magistrat)	10
109.	Leipzig (Armenamt)	50
110.	Lennep (Magistrat)	10
111.	Linden (Armenamt)	10
112.	Lingen (Armenkommission)	10
113.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
114.	Lübeck (Armenanstalt)	30
115.	Lüneburg (Magistrat)	20
116.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
117.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
118.	Mainz (Armendeputation)	10
119.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
120.	Mannheim (Stadtrat)	25
121.	Mannheim (Armen-Kommission)	10
122.	Marburg a. L. (Magistrat)	10
123.	Meerane (Stadtrat)	10
124.	Meidrich (Magistrat)	10
125.	Meiningen (Magistrat)	10
126.	Merseburg (Magistrat)	10
127.	Metz (Magistrat)	30
128.	Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
129.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
130.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
131.	Münster (Magistrat)	20
132.	Neumünster (Magistrat)	10
133.	Neunkirchen (Magistrat)	10
134.	Neuwied (Magistrat)	10
135.	Nordhausen (Magistrat)	20
136.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
137.	Oberhausen (Magistrat)	12
138.	Oels (Magistrat)	
139.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
140.	Oldenburg (Magistrat)	10
141.	Oschersleben (Magistrat)	10
142.	Osnabrück (Magistrat)	30
143.	Pforzheim (Magistrat)	15
144.	Pirna (Stadtrat)	10
145.	Plauen (Stadtrat)	10
146.	Posen (Magistrat)	10
147.	Potsdam (Magistrat)	20
148.	Quedlinburg (Magistrat)	15
149.	Rathenow (Magistrat)	10
150.	Ratibor (Magistrat)	20
151.	Rawitsch (Magistrat)	10
152.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
153.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
154.	Remscheid (Magistrat)	30
155.	Reutlingen (Magistrat)	10
156.	Rheydt (Magistrat)	10
157.	Rostock (Armenkollegium)	25
158.	Rudolstadt (Stadtrat)	10
159.	Ruhrort (Magistrat)	10
160.	Saarbrücken (Magistrat)	10
161.	Sagan (Magistrat)	10
162.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
163.	Sangerhausen (Magistrat)	10
164.	Schmölln (Stadtrat)	10
165.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
166.	Schopfheim (Magistrat)	10
167.	Schwerin (Magistrat)	10
168.	Schwiebus (Magistrat)	10
169.	Siegen (Magistrat)	20
170.	Soest (Generalarmenkasse)	10
171.	Solingen (Bürgermstramt)	10
172.	Sorau (Armendirektion)	10
173.	Spandau (Magistrat)	10
174.	Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
175.	Stolp (Magistrat)	10
176.	Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
177.	Stralsund (Magistrat)	10
178.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
179.	Straßburg (Armenverw.)	10
180.	Stuttgart (Magistrat)	50
181.	Thorn (Magistrat)	10
182.	Trier (Armendeputation)	10
183.	Ulm (Magistrat)	20
184.	Viersen (Magistrat)	10
185.	Wald (Rheinl.) (Magistrat)	10
186.	Wandsbeck (Magistrat)	10
187.	Wehlheiden (Bürgermstramt)	10
188.	Weimar (Magistrat)	15
189.	Weißenfels (Stadtrat)	10
190.	Wesel (Magistrat)	10
191.	Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
192.	Wiesbaden (Magistrat)	25
193.	Wildungen (Ortsarmendirektion)	10
194.	Wismar (Magistrat)	20
195.	Witten (Magistrat)	10
196.	Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
197.	Zeitz (Magistrat)	10
198.	Zerbst (Armenverwaltung)	10
199.	Zittau (Stadtrat)	10
200.	Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Biberach, Amtskorporation	10
3.	Blaubeuren, Amtskorporation	10

	Mitgliederbeiträge. M.
4. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
5. Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
6. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
7. Darmstadt, Kreisamt	20
8. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
9. Ellwangen, Landarmenbehörde	10
10. Hall, Oberamtspflege	10
11. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
12. Heidelberg, Kreisausschuß	10
13. Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe	10
14. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
15. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
16. Konstanz, Kreisausschuß	10
17. Lörrach, Kreisausschuß	10
18. Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
19. Lübeck, Landarmenverband	20
20. Mannheim, Kreisausschuß	10
21. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
22. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
23. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
24. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
25. Ulm, Landarmenbehörde	10
26. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
27. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
28. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Düsseldorf, Invaliditäts- u. Altersversicher.-Anstalt, Rheinprovinz	10
2. Köln a. Rh., Königliche Regierung	10
3. Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
4. Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
5. Hamburg, Gewerbekammer	10

IV. Anstalten und Vereine.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45)	50
3. „ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. Genthinerstraße 38)	10
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Steinmetzstr. 77)	10
7. „ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
8.	Berlin, Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29)	10
9.	„ Institut für Gemeinwohl (W. Ansbacherstraße 19) . .	10
10.	„ Verband für jüdische Wohlthätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3)	10
11.	Bremen, Erziehungsverein	10
12.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
13.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
14.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister) . . .	10
15.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei .	10
16.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
17.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
18.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8) .	10
19.	Dresden, Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
20.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
21.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
22.	„ Institut für Gemeinwohl	10
23.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
24.	Graz, Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark	10
25.	Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32)	10
26.	„ Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
27.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg) . .	10
28.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
29.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
30.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
31.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23) . . .	10
32.	„ Badischer Frauenverein	20
33.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
34.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
35.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanw. Tscharmann)	10
36.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
37.	„ Reformierte Gemeinde	10
38.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
39.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
40.	„ Provinzialerziehungsverein (Stadtrat Dürre, Magdeburg-Sudenburg)	10
41.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10

		Mitgliederbeiträge M.
42.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohlthätigkeitsverein (Eugen Herz)	10
43.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
44.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
45.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1.	Albrecht, Dr. ph., Professor, Großlichterfelde bei Berlin	5
2.	Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14)	5
3.	Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
4.	Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25)	5
5.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
6.	Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13)	5
7.	Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Potsdamerstr. 80 a)	5
8.	Bischoff, Dr. jur. H., Stadtratssekr., Graz	5
9.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
10.	Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Aussch., Heidelberg	10
11.	Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
12.	Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Carmerstraße 2)	5
13.	Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden	5
14.	Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Blumenau 22)	5
15.	Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel	5
16.	Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg	5
17.	Brandts, Landesrat, Düsseldorf	5
18.	v. Braun, D., Konsist.-Rat, Stadtdekan, Stuttgart (Gymn.-Str. 27)	5
19.	Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg	5
20.	Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57)	5
21.	Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr.	5
22.	Brown, H. S., Editor of char. Review. New-York 105, 22d East street	5
23.	Brückner, Dr., Nürnberg (Maxthorgraben 33)	5
24.	Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
25.	Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
26.	Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen	5
27.	Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim	5
28.	v. Buxhövden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc., Petersburg (Kirotschnaja 48)	5 5
29.	Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
30.	Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
31.	Cuno, Stadtrat, Königsberg i. Pr.	5
32.	Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S.	5

	Mitgliederbeiträge. M.
33. Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalvers.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
34. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
35. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
36. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
37. Engel-Reimers, Frl. Hel., Hamburg-Uhlenhorst (Marienstr. 8)	5
38. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
39. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Hedemannstr. 1)	5
40. Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach. Prinzenstr. 11)	10
41. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart	5
42. Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32)	5
43. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
44. Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg	10
45. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
46. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
47. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
48. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
49. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
50. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg	5
51. Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E.	5
52. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
53. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
54. Grimm, J.. Amtsrichter, Selters (Westerwald)	5
55. Gronau, Stadtrat, Danzig	5
56. Großmann, Dr. phil., Reg.-Assess., Berlin W. (Passauerstr. 38)	5
57. Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
58. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
59. v. Haehling, Rektor, Dortmund	5
60. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
61. Hauser, Dr. med., Med.-Rat, Donaueschingen	5
62. v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5
63. Herse, Bürgermeister a. D., Posen	5
64. Herz, Eug., Nürnberg (Centralfriedhofstr. 33)	5
65. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Großlichterfelde (Bismarckstr. 24)	5
66. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
67. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
68. Hildebrand, Senator, Bremen	15
69. Hilger, W., Remscheid	5
70. Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
71. Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
72. Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5

		Mitglieder-beiträge. M.
73.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg . . .	5
74.	Hüffer, Deutscher Verlags-Buchhändler, Münster (Klosterstr.) .	5
75.	Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
76.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
77.	Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23) . . .	5
78.	Jastrow, Dr., Privatdocent a. d. Univ., Charlottenburg (Berlinerstraße 131, Gartengeb.)	5
79.	Kaiser, Landesassessor, Friedenau b. Berlin (Cranachstr. 56 I)	5
80.	Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
81.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15) . . .	5
82.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
83.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
84.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
85.	Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur., Hamburg (Heilig. Geist Kirchhof 6 II)	5
86.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15)	5
87.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
88.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
89.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
90.	Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)	5
91.	Lang, Leop., Kaufmann, Nürnberg (Karolinenstraße 47) . .	10
92.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27).	10
93.	Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14) . .	5
94.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3)	5
95.	v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
96.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72) . .	5
97.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23). . . .	5
98.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34) .	5
99.	Mämpel, Louis, Arnstadt	6
100.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
101.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
102.	v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26) . .	5
103.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
104.	May, Max, Heidelberg	5
105.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München bez. Tutzing	10
106.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
107.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
108.	Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20)	5
109.	Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg . .	5
110.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
111.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7) .	5
112.	Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
113.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
114.	Nielsen, Senator, Bremen	15
115.	Pieper, Dr. A., Generalsekr., M.-Gladbach	5

	Mitgliederbeiträge. M.
116. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16)	5
117. Raeder, Justizrath, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
118. Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
119. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
120. Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17)	5
121. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergstraße)	5
122. Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
123. Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesaussch., Graz (Neugasse 3)	5
124. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
125. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27)	10
126. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
127. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
128. Rösing, M. F., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
129. Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Oppeln	5
130. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
131. v. Rümelin, Oberbürgermeister, Stuttgart	5
132. Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar	5
133. Rump, B., Hamburg (Hopfensack 10)	5
134. Rumpelt, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Dresden	5
135. Salomon, Al. Frl., Berlin (Schillstr. 10)	5
136. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
137. Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
138. Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
139. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
140. Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat u. k. k. Gen.-Konsul, Leipzig	10
141. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
142. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
143. Schwander, R., stud. jur. u. cam.., Straßburg-Neudorf (Lindenstr. 8)	5
144. Schwerin, Frau J. verehel. Sanitätsrat, Berlin S.O. (Schmidtstr. 29)	5
145. Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
146. Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
147. Sonnenberg, Hermann, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 62)	5
148. Souchay, Frl., Blasewitz (Residenzstr. 41 I)	5
149. Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
150. Stechow, Bürgermeister a. D., Berlin SW. 48 (Wilhelmstraße 3)	6
151. Stelling, G., Taubstummenlehrer, Emden	5
152. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
153. Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenstr. 10)	5
154. Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93A.)	5

		Mitgliederbeiträge M.
155.	Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
156.	Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr 16/18)	5
157.	Stursberg, Superintendent, Bonn	6
158.	v. Tanejew, Baron, Oberdirektor des Civ.-Kab. Sr. Maj. des Kaisers, Exc., Petersburg, Michaelpalais (Ingenieurstr. 2)	5
159.	Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockstedter Weg 102)	10
160.	Trabauer, Magistratsrat, Wien	10
161.	Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
162.	Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
163.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
164.	Voerster, A., Leipzig (Salomonstr. 1)	5
165.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig	5
166.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
167.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
168.	Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
169.	Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
170.	Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II)	5
171.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann, Merseburg	5
172.	Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn	5
173.	Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3)	10
174.	Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3)	5
175.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
176.	Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
177.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5

Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1898 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Citat: '77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einundvierzigstes Heft.

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Von E. Münsterberg und Ludwig-Wolf.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Erstattung

von

Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Von

Stadtrat Dr. jur. E. Münsterberg und Stadtrat Ludwig-Wolf
in Berlin. in Leipzig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

I.

Hauptbericht,

erstattet von

E. Münsterberg,
Stadtrat in Berlin.

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

1. Einleitung.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand kann von der juristischen und von der pflegerischen Seite, oder auch von beiden Seiten zugleich behandelt werden. Der Vorstand des Vereins hat, als er ihn zur diesjährigen Erörterung zu stellen beschloß, die erstgenannte, die praktische Seite vorzugsweise im Auge gehabt. In früheren Berichten betr. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige und in der der diesjährigen Versammlung vorliegenden Arbeit über den Einfluß des B. G.-B. auf die Armenpflege ist die juristische Seite der Frage hinreichend behandelt. Es bestehen bestimmte Ansprüche der Armenverwaltungen an die Unterstützten und ihre Angehörigen auf Grund von Gesetzen; es sind bestimmte Formen für ihre Geltendmachung im Wege des Verwaltungsverfahrens oder des ordentlichen Rechtsweges vorgeschrieben. Auch hat das Ausführungsgesetz zum B. G.-B. in den Art. 103 und 139 ausdrücklich bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ersatzansprüche der Armenverbände und das ihnen zustehende gesetzliche Erbrecht unberührt bleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen geben aber, wie Verwaltungspraktiker wissen, keineswegs die Möglichkeit, den Anspruch ohne weiteres durchzusetzen, weil gerade aus Gesichtspunkten praktischer Armenpflege sehr vielfach der Rechtsanspruch durch Billigkeit gemindert oder ganz zurückgestellt werden muß. Vielfach fehlt es hierbei an festen Normen, ja überhaupt an einer festen Verwaltungspraxis. So besteht denn der Wunsch, sich über diese andere Seite der Unterstützungsansprüche, die ich die *pflegerische* Seite nenne, etwas klarer zu werden und zum mindesten den Versuch zu machen, ob sich aus der bisherigen Übung festere Grundsätze gewinnen lassen.

In diesem Sinne beschränkt sich die folgende Darstellung unter Benutzung des durch Umfrage erlangten thatsächlichen Materials auf die Feststellung, welche Praxis sich bei den Armenverwaltungen ausgebildet hat, welche allgemeinen Normen hiervon abgeleitet werden können. Vielleicht an keiner Stelle tritt so lebhaft der Gegensatz von Gesetz und Ausführung

des Gesetzes in die Erscheinung, was namentlich bemerkenswert ist im Verhältnis zu den Unterstützungsansprüchen der Armenverbände unter einander und der Ansprüche der Armenverbände an Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w., bei denen die Vollstreckung gesetzlicher Ansprüche, unbeschadet etwaiger im Rechtswege auszutragender Streitigkeiten, in den Personen der Verpflichteten keinen Schwierigkeiten begegnet.

In den folgenden Erörterungen wird, abgesehen von kürzeren, im Zusammmenhange notwendigen Rechtserörterungen, das Schwergewicht auch deshalb mehr auf die praktische, die pflegerische Seite gelegt werden können, weil das formelle Verfahren wegen Heranziehung der Angehörigen auf Grund eines Verwaltungszwangsverfahrens, wie es der § 65 des Preuß. Ausführungsgesetzes zuläßt, von dem Korreferenten näherer Betrachtung unterzogen wird.

Zur Vorbereitung des Berichts hatte ich an sämtliche Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern die folgende Umfrage gerichtet:

Fragebogen.

Vorbemerkung.

Bei Erörterung der ganzen Frage wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die im Wege der öffentlichen Armenpflege gewährte Unterstützung unter allen Umständen als Vorschuß gilt, die von den Unterstützten bei hinreichendem Vermögen zurückzuerstatten ist, — daß ferner die zum Unterhalt verpflichteten und fähigen Angehörigen die Fürsorge für einen unterstützten Angehörigen zu übernehmen oder die ihm gewährten Unterstützungen der Armenkasse zu erstatten haben, — und daß endlich nach Maßgabe des B. G.-B. vom 1. Januar 1900 ab als unterstützungspflichtige Angehörige nur die Eltern, die Kinder, die Ehegatten, sowie der außereheliche Vater in Betracht fallen, während die landesgesetzlich bisher bestandene Verpflichtung der Geschwister in Fortfall kommt. Es wird sich daher die Beantwortung der Frage wesentlich um den **Umfang** der Erstattung und die **Form** der Einziehung handeln, wobei auf der einen Seite die sociale Bedeutung des Familienzusammenhanges, auf der anderen Seite die Vermeidung wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen zu Gunsten der Armenkasse zu würdigen sein wird. Mit dieser Maßgabe wird es sich im wesentlichen um folgende Gesichtspunkte handeln:

I. Erstattung durch den Unterstützten selbst.

A. Unter Lebenden.

Kosten der Krankenpflege.

Sind sie unmittelbar nach Verlassen der Anstalt einzuziehen, sofort ganz oder teilweise niederzuschlagen?

Ist eine angemessene Zeit bis zu ihrer Wiedereinziehung abzuwarten? Formales Verfahren.

Andere Unterstützungen.

Welche Veränderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen rechtfertigt die Rückforderung von Unterstützungen?

Anstaltspflege für Personen, die Alters-, Invaliden-, Unfallrente oder Pensionen von Staat, Gemeinde u. s. w. beziehen. Werden diese Bezüge von der Armenverwaltung eingezogen oder werden Teile der Bezüge belassen? Insbesondere das formale Verfahren gegenüber den Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und sonstigen Körperschaften.

B. Von Todes wegen.

Neben dem selbstverständlichen Recht der Armenverwaltung, etwaige Nachlässe in Höhe ihres wirklichen Aufwandes in Anspruch zu nehmen, besteht vielfach landesgesetzlich ein Erbrecht in den Nachlaß des Unterstützten. Welche Voraussetzungen gelten hierfür? Besondere Bekanntmachung bei Beginn der dauernden Unterstützung. Eintritt in eine Anstalt. Die Fortdauer der Unterstützung während längerer Zeiträume u. s. w.?

Behandlung der Sterbegelder, Totenladen und dergleichen.

Wird die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses, als die Armenverwaltung gewähren würde, zugelassen, oder wenn das Begräbnis durch die Angehörigen erfolgt, der den Kosten eines Armenbegräbnisses entsprechende Betrag vergütet?

Formelle Sicherung der Ansprüche aus dem Sterbegeld.

Wird unter Umständen auf den Nachlaß verzichtet, z. B. zu Gunsten der Witwe, der Kinder, oder von Personen, die den Unterstützten ...... gepflegt haben. Wird insbesondere für hinterbliebene Kinder das Ganze oder ein bestimmter Teil freigelassen?

II. Erstattung durch Angehörige.

Besteht ein dem § 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes ähnliches Verwaltungsverfahren? Wird mangels eines solchen die Erstattung im Wege des Civilprozesses betrieben? Werden zur Durchführung des Verfahrens andere Behörden in Anspruch genommen; werden Versuche gemacht, Angehörige, die in ausländischen Staaten wohnen, durch Vermittelung der Gesandtschaften oder Konsulate heranzuziehen?

Wird neben der strafrechtlichen Verfolgung (§ 361[10] Str.-G.-B.) auch der Erstattungsanspruch geltend gemacht? Werden die Unterstützten in erster Linie angehalten, gegen ihre Angehörigen auf Gewährung des Unterhalts vorzugehen?

Werden die Angehörigen in erster Linie zur Uebernahme ihres Angehörigen in eigene Fürsorge angehalten, oder wird unter gleichzeitiger Fortzahlung der Unterstützung nur der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verfolgt?

1*

Werden die verschiedenen Kategorien von Angehörigen verschieden behandelt, z. B. der Ehemann und der Vater gegenüber Ehefrauen und Kindern strenger als Kinder gegenüber Eltern?

Wenn Angehörige nachträglich zu Vermögen gelangen, werden sie auch für frühere Unterstützung haftbar gemacht, oder sind sie nur von dem Zeitpunkt an verpflichtet, von dem ab sie in der Lage waren, die Fürsorge zu übernehmen?

Insbesondere:

A. Der Ehemann.

Wird der geschiedene, aber nicht für schuldig erklärte Ehemann herangezogen, wenn die Kinder sich bei der unterstützten Mutter befinden?

Wird statt direkten Vorgehens gegen den Ehemann die Ehefrau angehalten, selbständig gegen den Mann in der Weise vorzugehen, daß sie zunächst die Befugnis erwirkt, von ihm getrennt zu leben und er zur Leistung des Unterhalts (etwa im Wege der einstweiligen Verfügung) verpflichtet wird, und im weiteren Verlauf so, daß die Ehefrau veranlaßt wird, die Scheidung von dem Manne zu erwirken.

B. Eltern gegenüber unselbständigen Kindern.

Verpflichtung der Eltern, zu den Kosten der Unterbringung der Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts beizutragen, namentlich für Kosten der Anstaltspflege bei gebrechlichen Kindern.

C. Eltern gegenüber selbständigen Kindern.

Inwieweit werden die Eltern als erstattungspflichtig erachtet, wenn es sich um Kinder handelt, die wirtschaftlich völlig selbständig sind; ferner, wenn sie den elterlichen Haushalt verlassen haben; endlich, wenn sie nachweislich den Eltern schon vielfach Kosten verursacht haben, unverbesserliche Müßiggänger, Trunkenbolde, Dirnen u. s. w. sind, von denen sich die Eltern losgesagt haben.

D. Kinder gegenüber Eltern.

1. Kinder im Haushalt.

Die Frage gehört eigentlich in das Gebiet der unmittelbaren Unterstützung insofern, als die Höhe der Unterstützung davon abhängig gemacht werden muß, wie hoch das Einkommen der sämtlichen im Haushalte befindlichen Angehörigen ist. Doch interessiert die Frage auch hier, weil es wichtig ist, darüber gewisse Grundsätze aufzustellen, welche Beiträge zu dem gemeinschaftlichen Haushalt man billiger Weise von selbsterwerbenden Kindern verlangen darf. Sollen sie den ganzen Verdienst abgeben, oder einen angemessenen Teil für bessere Kleidung, für mäßiges Vergnügen u. s. w. zurückbehalten dürfen und genügt es, wenn sie eine angemessene Vergütung für Kost und Wohnung zahlen? Es ist hierbei zu erwägen, daß zu hoch gespannte Forderungen die Kinder leicht veranlassen, den gemeinschaftlichen Haushalt zu verlassen.

2. Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern leben.

Welche Grundsätze sind für die Heranziehung aufzustellen?

Bestehen ähnlich den Unterstützungssätzen auch feste, den Einkommen angepaßte Sätze für die Leistung von Beiträgen? Wird hierbei die Größe der eigenen Familie und inwieweit in Betracht gezogen? Hier wird der wirtschaftliche Gesichtspunkt zu erwägen sein, daß die Leistung von Beiträgen für Angehörige nicht die eigene Wirtschaft gefährdet.

E. Andere Angehörige.

Besteht die Übung, andere Angehörige, insbesondere Geschwister, aber auch entferntere Verwandte, die in günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden, auf ihre moralische Verpflichtung zum Unterhalt ihrer Angehörigen hinzuweisen?

F. Mehrere gleich nahe Angehörige.

Der Fragebogen ist von nachstehenden Armenverwaltungen mit mehr oder minder großer Ausführlichkeit beantwortet worden, zum Teil unter Beifügung einigen Materials an Berichten und Formularen:

Aachen
Altenessen
Altona
Barmen
Bernburg
Bonn
Bremeu
Breslau
Bromberg
Cassel
Chemnitz
Celle
Charlottenburg
Coblenz
Coburg
Danzig
Dortmund
Dresden
Düsseldorf
Duisburg
Elberfeld
Elbing
Erfurt
Essen
Frankfurt a. M.
Frankfurt a. O.
Freiberg i. S.
Freiburg
Gera
Gießen
Gleiwitz
Gotha
Göttingen
Greifswald
Guben
Halberstadt
Halle
Hamburg
Hanau
Hannover
Hildesheim
Hörde
Iserlohn
Karlsruhe
Kattowitz
Kiel
Köln
Königsberg i. Pr.
Kottbus
Krefeld
Landsberg a. W.
Leipzig
Lübeck
Mainz
Magdeburg
Mannheim
Mühlhausen i. Th.
Mühlheim a. Ruhr
Mülheim a. Rh.
M.-Gladbach
Münster i. W.
Nürnberg
Oberhausen
Oldenburg
Potsdam
Quedlinburg
Regensburg
Rheydt
Ruhrort
Schwerin a. W.
Siegen
Spandau
Stolp
Stoppenberg
Stuttgart
Straßburg i. E.
Thorn
Weimar
Weißenfels a. S.
Wiesbaden
Witten
Zittau.

Die Darstellung wird sich am zweckmäßigsten der Folgeordnung des Fragebogens anschließen. Einige allgemeine Bemerkungen schicke ich voraus.

Zwei Punkte werden von fast allen Verwaltungen und zwar bei fast allen Arten von Unterstützungsansprüchen gleichmäßig betont. Der eine, daß eine feste Norm für Art und Umfang der Heranziehung von Angehörigen aufzustellen fast unmöglich sei, da hier pflegerische Erwägungen, Gesichtspunkte wirtschaftlicher und socialer Natur in Betracht kämen, die von Fall zu Fall gewürdigt werden müßten. Der andere, daß allen Bemühungen zum Trotz und zwar wiederum bei allen Arten von Erstattungen der Erfolg der Bemühungen sehr gering sei und die Unterstützten sowie ihre Angehörigen sich den Ansprüchen der Armenverwaltungen meist mit Erfolg zu entziehen vermöchten. Sehr regelmäßig kehrt auch die Klage über das geringe Entgegenkommen der Gerichte gegenüber den Ansprüchen der Armenverwaltungen wieder, wodurch die Heranziehung gerade der übelsten Elemente, mit denen die Armenpflege zu thun hat, aufs höchste erschwert, wenn nicht ganz vereitelt werde. Ich möchte gleich vorweg bemerken, daß diese Klage seit langen Jahren bei verwandten Gelegenheiten in den Verhandlungen des Vereins immer wieder erhoben worden ist und daß dieser Übelstand meines Erachtens nicht anders wird behoben werden können, als durch immer wiederkehrende Versuche der Aufklärung, vor allem aber durch eine zielbewußte Erziehung der Juristen zur Kenntnis der socialen Seite des öffentlichen Lebens; hieran fehlt es gerade in richterlichen Kreisen im hohen Maße, sodaß naturgemäß das formal-juristische Element, das ohnehin den Juristen leicht zur Gewohnheit wird, zum Schaden der praktischen Ergebnisse der Verwaltung in der Rechtsprechung sehr überwiegt.

2. Die einzelnen Fragen.

Vorbemerkung.

Bei Erörterung der ganzen Frage wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die im Wege der öffentlichen Armenpflege gewährte Unterstützung unter allen Umständen als Vorschuß gilt, die von den Unterstützten bei hinreichendem Vermögen zurückzuerstatten ist — daß ferner die zum Unterhalt verpflichteten und fähigen Angehörigen die Fürsorge für einen unterstützten Angehörigen zu übernehmen oder die ihm gewährten Unterstützungen der Armenkasse zu erstatten haben, — und daß endlich nach Maßgabe des B. G.-B. vom 1. Januar 1900 ab als unterstützungspflichtige Angehörige nur die Eltern, die Kinder, die Ehegatten, sowie der außereheliche Vater in Betracht fallen, während die landesgesetzlich bisher bestandene Verpflichtung der Geschwister in Fortfall kommt. Es wird sich daher bei Beantwortung der Frage wesentlich um den **Umfang** der Erstattung und die **Form** der Einziehung handeln, wobei auf der einen Seite die sociale Bedeutung des Familienzusammenhanges, auf der anderen Seite die Vermeidung wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen zu Gunsten der Armenkasse zu würdigen sein wird. Mit dieser Maßgabe wird es sich im wesentlichen um folgende Gesichtspunkte handeln:

Gegen die Voraussetzung, daß die im Wege der öffentlichen Armenpflege gewährten Unterstützungen unter allen Umständen als Vorschüsse zu gelten haben, die bei hinreichendem Vermögen zurückzuzahlen seien, richten sich die Bemerkungen verschiedener Verwaltungen, so u. a. Elberfeld, München-Gladbach, Köln, Hannover, Aachen. Aachen teilt hierüber eine ganz neuer-

dings am 16./1. 99 ergangene Entscheidung der ersten Civilkammer des dortigen Landgerichts mit, aus der auszugsweise folgendes wiedergegeben wird:

„Zunächst kann der Behauptung der Klägerin, jede Armenunterstützung sei ein dem Hilfsbedürftigen gewährter Vorschuß, den er zufolge § 62 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des § 68 Preußischen Einführungsgesetzes vom 8. März 1871 zurückerstatten müsse, nicht beigetreten werden.

Die Unterstützung Hilfsbedürftiger ist vielmehr eine auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhende Pflicht der Orts-Armenverbände und eine Bestimmung, daß die Armenverbände schlechthin berechtigt seien, die einem Armen gewährten Unterstützungen von demselben zurückzufordern, wenn er zu Vermögen gelange, ist weder im Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, noch im Preußischen Ausführungsgesetze zu demselben vom 8. März 1871 enthalten. Der Vorschlag bei der Kommissionsberatung, in den § 28 des Reichsgesetzes aufzunehmen, „daß jede einem Hilfsbedürftigen gewährte Unterstützung nur als ein Vorschuß anzusehen sei, welcher von dem Unterstützten beziehungsweise von den nach den Landesgesetzen zur Unterstützung verpflichteten Personen erstattet werden müsse," wurde abgelehnt, weil eine derartige Bestimmung nicht in das nur die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Armenverbände zu einander regelnde Reichsgesetz gehöre. Auch eine im preußischen Regierungsentwurfe zum Ausführungsgesetze § 72 enthaltene Bestimmung: „Gegen den unterstützten Hilfsbedürftigen und dessen alimentationspflichtige Verwandte steht den Armenverbänden wegen bereits verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch nur insoweit zu, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung dazu vermögend waren" ist durch Beschluß beider Häuser des Landtages gestrichen worden. — Rheinisches Archiv, Band 83, 1. 54, 75. 1. 107 Reichsgerichts-Entscheidungen in Civilsachen Band 14, 197. Ein privatrechtlicher Titel, der die Klägerin zur Rückforderung berechtigen könnte, liegt auch nicht vor und ist dies auch von der Klägerin nicht behauptet worden."

Die Frage ist dennoch nicht so unzweifelhaft zu entscheiden, wie es das Aachener Gericht in der vorstehend mitgeteilten Entscheidung thut. Die Stellungnahme der Kammern ist darin nicht richtig wiedergegeben; zwar wurde der Absatz 2 des § 72 des preußischen Entwurfs vom Herrenhause gestrichen, aber nicht, weil man einen Anspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten gänzlich beseitigen wollte, sondern weil der Grundsatz, daß der Armenverband zur Rückforderung berechtigt sei, als geltendes Recht betrachtet wurde und man dieses nicht beseitigen wollte. Das geht klar daraus hervor, daß im Abgeordnetenhause lebhaft für die Wiederherstellung des gestrichenen Absatzes aus humanen Gründen eingetreten wurde. Es ist daher von verschiedenen Kommentatoren aus dem Zusammenhang gefolgert worden, daß eine unbedingte Erstattungspflicht in Preußen bestehe; in der bekannten Entscheidung des Obertribunals vom 20./9. 70 wird als Rechtsgrund der Erstattungspflicht die nützliche Verwendung bezeichnet.

Es kommt hinzu, daß in einer Reihe von Staaten sich die ausdrückliche Vorschrift findet, daß jede Unterstützung nur als „Vorschuß" zu betrachten ist, der bei hinreichendem Vermögen wieder zu erstatten sei, z. B. bei Sachsen, beiden Mecklenburg, Württemberg, Bremen, Hamburg u. a. m. Im Entwurf eines hessischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. wird der Ersatzanspruch an den Unterstützten ausdrücklich aufrecht erhalten, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Geltendmachung von der Zustimmung des mit den Verhältnissen vertrauten Kreisausschusses abhängig gemacht wird, „damit nicht durch eine rücksichtslose Durchführung des Anspruches ein im Emporkommen begriffener Unterstützter in die frühere Lage zurückgeworfen wird."

Von pflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird, wie sich bei Erörterung von I A b ergeben wird, thatsächlich in der Praxis ausgegangen, ganz unabhängig von der rechtlich formellen Seite des Anspruchs. Für die Praxis wird sehr selten ein anderes Sachverhältnis vorliegen, als ein solches, das neben der gesetzlichen Vorschrift den Unterstützungsanspruch auch aus dem Gebot der nützlichen Verwendung rechtfertigt.

I. Erstattung durch den Unterstützten selbst.

A. Unter Lebenden.

Kosten der Krankenpflege.

Sind sie unmittelbar nach Verlassen der Anstalt einzuziehen, sofort ganz oder teilweise niederzuschlagen?

Ist eine angemessene Zeit bis zu ihrer Wiedereinziehung abzuwarten?

Formales Verfahren.

Obwohl Krankenpflege, wenn auf öffentliche Kosten gewährt, gewiß keinen andern Charakter hat, als andere Unterstützungen, so wird bei dieser Art der Unterstützung von keiner Seite ein Zweifel daran erhoben, daß die Kosten zurückzuerstatten sind. Das Verfahren hat sich in der Praxis ziemlich übereinstimmend dahin entwickelt, daß entweder sofort oder einige Zeit nach der Aufnahme der Verpflegte, oder wenn es sich um Familienglieder handelt, das Familienhaupt auf diese Verpflichtung hingewiesen und darüber befragt wird, in welcher Weise die Zurückzahlung erfolgen soll. Vereinzelt, z. B. in Essen, erfolgt dieser Hinweis schon bei der Aufnahme zur Krankenpflege. Meist wird aber 1—2 Monate gewartet, um den Verpflegten oder das Familienhaupt nicht durch die sofortige Einziehung wirtschaftlich zu schädigen. Im übrigen wird gerade bei der Einziehung von Krankenpflegekosten weitgehende Nachsicht geübt und bereitwillig Stundung gewährt. Ergiebt sich aus den Verhältnissen des Verpflichteten sogleich, daß auf Zahlung nicht zu rechnen ist oder daß das Verlangen der Zahlung unbillig sein würde, so erfolgt die sofortige Niederschlagung der Kosten. Von einigen, z. B. Danzig, wird hervorgehoben, daß die Wiedervorlage angeordnet wird, wenn anzunehmen ist, daß die Zahlungsunfähigkeit später wieder behoben sein wird. Lübeck bemerkt, daß bei Versäumung der zugesagten Zahlungsfristen die Vorladung und erneute Zahlungsaufforderung

erfolge, und daß diese Mahnungen oft mehrere Jahre fortgesetzt und erst eingestellt werden, wenn auf Erstattung nicht mehr zu rechnen ist. Recht gut werden die allgemeinen Gesichtspunkte von **Duisburg** in nachfolgenden Worten hervorgehoben:

„Eine bestimmte Vorschrift bezüglich der Wiedereinziehung entstandener Pflegekosten besteht hierselbst nicht. Es wird seitens der Armenverwaltung darauf gesehen, solche Kosten nach Möglichkeit wieder einzuziehen, soweit dies bei Vermeidung der wirtschaftlichen Schädigung des Verpflegten oder seiner Angehörigen geschehen kann.

Im allgemeinen ist von diesem Gesichtspunkte aus eine Wiedereinziehung der Kosten von verheirateten Pfleglingen nicht möglich. Einmal ist die Familie des Verpflegten durch die längere oder kürzere Krankheit ihres Ernährers in mehr oder minder großen Rückgang, wenn nicht in Not geraten und wird die größte Anstrengung des genesenen Familienhauptes erforderlich sein, um seine Angehörigen durchzubringen und den durch Ausfall an Verdienst während der Krankheit Privaten gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten, Schulden für Lebensmittel ꝛc. nachzukommen. Dann aber auch ist bei den hiesigen rein industriellen Verhältnissen für seßhafte verheiratete Personen durch die Krankenversicherung in den meisten Fällen gesorgt, indem fast alle hiesigen Krankenkassen für den Zeitraum von 26 Wochen die Verpflegung für ihre Mitglieder übernehmen. Länger andauernde Krankheiten führen in vielen Fällen zur Invalidität und ist alsdann eine Erstattung der seitens der Armenverwaltung aufgewendeten Kosten von selbst ausgeschlossen. Im Falle der Wiedergenesung ist die Wiedereinziehung der Kosten aus dem schon vorhin angeführten Grunde meistens nicht möglich.

Ist die Pflege von Familienangehörigen, Ehefrau und Kindern erforderlich, so wird der Ehemann, falls nur 2—3 Kinder zu ernähren sind und entsprechender Verdienst vorhanden ist, zur Zahlung eines Beitrages oder in selteneren Fällen zur Erstattung herangezogen. Bei größerer Kinderzahl ist dies ausgeschlossen. Gemeiniglich haben Ehefrauen und Kinder von Krankenkassenmitgliedern Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Gewährung von Arzneien ꝛc. durch die Krankenkassen und erstatten letztere im Falle einer Krankenhauspflege die Hälfte der entstandenen Kosten. Die andere Hälfte muß meistens die Armenverwaltung übernehmen und versucht letztere dieselbe dann vom Ehemann oder Familienhaupte wieder einzuziehen. Zu diesem Zwecke wird mit demselben eine Verhandlung aufgenommen, wonach er sich verpflichtet, die Kosten der Verpflegung in wöchentlichen, 14tägigen oder monatlichen Raten, welche den besonderen Verhältnissen angepaßt sind, zu erstatten. Gleichfalls hat er die Erklärung abzugeben, daß er, im Falle er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, damit einverstanden ist, daß ihm die betreffenden Beträge durch Vermittelung seines jeweiligen Arbeitgebers am Lohn eingehalten werden. Das gleiche Verfahren wird bei unverheirateten Pfleglingen beobachtet. Letztere sind indes meistens Durchreisende oder Bummler, sodaß durch das betreffende Verfahren bei diesen ein Erfolg nicht oft erzielt wird.

Im allgemeinen empfiehlt es sich nach den hiesigen Erfahrungen, den aus dem Krankenhause entlassenen wieder arbeitsfähigen Personen eine an=

gemessene Zeit, etwa 4—6 Wochen, zu gestatten, bis mit der Rückzahlung begonnen wird."

Bestimmte Grundsätze über die Höhe der Beiträge nach den Verhältnissen der Verpflegten sind nur von **Aachen** mitgeteilt. Es heißt in dem Bericht:

„Keine Beiträge brauchen zu zahlen: kinderlose Eheleute bei einem Wocheneinkommen von nur 12 Mk., ein alleinstehender Mann bei einem solchen von 10 Mk. und ein Mann, dem eine Tochter den Haushalt führt, bei einem Einkommen von 8 Mk. Eine alleinstehende Frau ist von einer Beitragsleistung befreit bei einer Wocheneinnahme von 7 Mk. Für jedes Kind im Alter von mehr als 10 Jahren werden 4 und für jedes Kind in jüngerem Alter 2 Mk. als nicht beitragspflichtig außer Anrechnung gelassen. Diese Sätze werden als Ausschlußsätze für Alimentationspflichtige bezeichnet. Handelt es sich um die vorübergehende Hospitalpflege einer zum Haushalte der betreffenden Familie gehörigen Person, so wird die ganze Mehreinnahme bis zur vollen Höhe der Hospitalkosten (1,25 Mk. pro Tag) beansprucht, in anderen Fällen von alleinstehenden Personen 30 und von Familien 20% der Mehreinnahme. Besondere Umstände, wie Schulden, Krankheit, häufige Verdienstlosigkeit 2c., werden berücksichtigt."

Bernburg bemerkt, daß bei Verpflegung von Ehemann oder Ehefrau meist eine angemessene Frist gewährt werde, zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß dagegen, wenn Kinder verpflegt werden, schon während der Pflege auf angemessene kleine Ratenzahlungen durch die Eltern hingewirkt werde. Doch werde, wenn 3 oder mehr Kinder vorhanden seien, meist von vornherein von Einziehungen Abstand genommen.

Die sofortige Niederschlagung erfolgt überall, wenn aktenmäßig die Zahlungsunfähigkeit feststeht, insbesondere dann, wenn die betreffende Familie gleichzeitig öffentlich unterstützt wird oder kurz vorher unterstützt worden ist. Von Berlin und Charlottenburg wird das wohl auch anderwärts übliche Verfahren erwähnt, sich durch die Armenkommissionen ein Gutachten über die Zahlungsfähigkeit abgeben zu lassen.

Als Besonderheit ist noch hervorzuheben das Verfahren einiger rheinischer Gemeinden, wie Altenessen, Stoppenberg, Witten, **Mülheim** a. Rh., wie es in folgender Mitteilung der zuletzt genannten Stadt zum Ausdruck kommt:

„Im übrigen wird mit Personen, welche nicht in Armenunterstützung stehen, aber die Krankenhauskosten nicht gleich ganz bezahlen können, vor der Aufnahme in das Krankenhaus eine kurze Verhandlung über die Verhältnisse und über die Art und Weise der Abzahlung der Kosten aufgenommen. Da hier in den meisten Fällen gewerbliche Arbeiter in Frage kommen, die in der Regel unpfändbar und nur auf ihren Arbeitslohn angewiesen sind, werden zur Abtragung der Kosten Teilzahlungen bewilligt, die sich nach der Höhe des in der Familie vorhandenen Einkommens richten und nach jeder Lohnzahlung — meistens alle 14 Tage — an die Armenkasse abgeführt werden müssen. In Fällen, in denen von vornherein säumige Zahlung erwartet wird, oder wo sich bei der Abzahlung mutwillige Unterlassung der Zahlungen zeigt, läßt sich die Armenverwaltung von dem be-

treffenden Familienhaupte in der aufgenommenen Verhandlung die Ermächtigung erteilen, im Falle der unbegründeten Unterlassung der Zahlung die festgesetzten Teilbeträge durch den jeweiligen Arbeitgeber vom Lohne abhalten zu lassen. Es ist dies für die Armenverwaltung die einzige Handhabe gegen derartige Schuldner, denn in fast allen Fällen ist auf dem gerichtlichen Wege wegen Unpfändbarkeit der Betreffenden nichts zu erreichen."

Witten teilt nachstehendes Formular mit, das in den hier bemerkten Fällen gebraucht wird:

„Hierdurch verpflichte ich mich, die der hiesigen Armenkasse durch..........
....
bereits entstandenen und noch erwachsenden Kosten von meinem Arbeitsverdienste monatlich mit ....Mark zu erstatten und diese Raten bis spätestens zum............jedes Monats einzuzahlen.

„Sollte ich dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ermächtige ich meinen jederzeitigen Arbeitgeber, von meinem Lohne diesen Betrag bis zur vollständigen Deckung der Kosten einzubehalten und an die Armenkasse hierselbst abzuführen.

„Ich verzichte hiermit ausdrücklich auf den rechtlichen Anspruch auf meinen Lohn in Höhe dieser Forderung."

Die Anwendung eines derartigen Verfahrens wird kaum allgemein möglich sein. Es setzt eine ziemlich gleichartige und ziemlich seßhafte Fabrikbevölkerung voraus.

Im übrigen wird bei der Einziehung von Krankenpflegekosten eine andere, als die ziemlich allgemein gehandhabte Praxis der Milde sich nicht empfehlen. Wo nach dem gegenwärtigen Stand der Krankenkassengesetzgebung eine Krankenkasse nicht eintritt, werden ohnehin für den Verpflegten oder das Familienhaupt, zu dem verpflegte Angehörige gehören, schwierige Verhältnisse vorliegen; der Ehemann, der seine Frau ins Krankenhaus schicken muß, wird ohnehin Mühe genug haben, während der Zeit der Abwesenheit den Hausstand aufrecht zu erhalten und ebenso wird die Familie, wenn das Haupt sich in Krankenpflege befindet, meist ohnehin auf öffentliche Unterstützung angewiesen sein. Etwas anders liegt es bei einzelstehenden Personen, die sonst in regelmäßigem Arbeitsverdienst stehen und sehr wohl die Schuld ganz oder teilweise abtragen können, wenn die Krankheit nicht zu lange gedauert hat. Doch wird hier zu unterscheiden sein zwischen männlichen und weiblichen Personen; die letztgenannten sind meist Näherinnen, Wäscherinnen und dergl., die leicht während der Krankheit ihren Kundenkreis verlieren und die, weil sie die Krankheit sich meist durch den Beruf zugezogen haben, leicht wieder krank werden, wenn sie sich in der ersten Zeit überanstrengen. Auch herrscht gerade in dieser Klasse nach meiner persönlichen Erfahrung ein regeres Ehrgefühl, das zur Rückzahlung, wenn die Behörde sie fordert, antreibt. Das Bewußtsein, Schulden zu haben, wird dann besonders drückend. Es darf schließlich in Betracht gezogen werden, daß gerade Krankenpflege eine Art der Unterstützung bildet, mit der verhältnismäßig wenig Mißbrauch getrieben werden kann.

In welcher Weise sich die Armenverwaltung von der Zahlungsfähigkeit überzeugen will, wird dem Ermessen von Fall zu Fall überlassen bleiben müssen. Die Befragung der Armenkommissionen in jedem Falle, wie sie vielfach üblich ist, bildet nach meinen Erfahrungen eine starke, nicht im Verhältnis zum Erfolg stehende Belastung der ehrenamtlichen Organe, die durch Aktenprüfung, Ermittlung durch die Stadtboten, Feststellung der Größe der Familie, Anfrage bei dem Arbeitgeber und dergl. vielfach ersetzt werden kann.

Andere Unterstützungen.

Welche Veränderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen rechtfertigt die Rückforderung von Unterstützungen?

Anstaltspflege für Personen, die Alters-, Invaliden-, Unfallrente oder Pensionen von Staat, Gemeinde u. s. w. beziehen. Werden diese Bezüge von der Armenverwaltung eingezogen oder werden Teile der Bezüge belassen?

Insbesondere das formale Verfahren gegenüber den Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und sonstigen Körperschaften.

Es handelt sich hier in erster Linie um laufende Unterstützungen, die in offener oder geschlossener Pflege gewährt werden. Auch an dieser Stelle wird von einigen Verwaltungen das schon oben berührte Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Rückforderung geltend gemacht. So teilt **Greifswald** ein Rechtsgutachten mit, durch das die Erhebung einer Klage widerraten wird, weil neben der aus öffentlichem Interesse erfolgenden Unterstützung eine privatrechtliche Verbindlichkeit nicht als vorhanden angenommen werden kann. Im übrigen ergiebt sich aus zahlreichen Mitteilungen der angefragten Verwaltungen, daß in der Praxis der Anspruch unter gewissen Voraussetzungen in der Regel geltend gemacht wird. Einen bestimmten Anhalt für die Voraussetzungen giebt § 66 der Sächsischen Armenordnung. Er lautet:

„Nach diesem Grundsatze ist jeder Arme, welcher nicht bloß durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armenkasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten, zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb klagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstatten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken."

Bei **Hamburg** heißt es:

„Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Armenwesen vom 18. Mai 1892, ist der Unterstützte zur Erstattung jeder ihm gewährten Unterstützung verpflichtet, wenn er in eine ‚bessere Vermögenslage' gerät. In der Praxis wird diese Bestimmung in der Weise angewendet, daß die Erstattung von allen verlangt wird, die zu derselben ohne Beeinträchtigung des für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhaltes — der liberal bemessen wird — imstande sind."

Ähnlich äußern sich eine ganze Reihe von Verwaltungen. So wird von **Siegen** ausgesprochen:

„Unterstützungen werden zurückgefordert, wenn dem Unterstützten eine Erbschaft, eine Schenkung, ein Lotteriegewinn und dergl. zufällt, oder wenn der Unterstützte selbst oder unter Mitwirkung von Familienangehörigen in seinem Einkommen derart steigt, daß er ohne Beeinträchtigung seiner bisherigen Lebenshaltung monatlich Abschlagszahlungen leisten kann, oder wenn Grundvermögen, das seither nicht entsprechend veräußert werden konnte, verkauft wird u. s. w."

Spandau bemerkt:

„Sobald feststeht, daß die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich derart gebessert haben, daß der Unterstützte nach Bestreitung der eigenen sowie der seiner Familienangehörigen notwendigen Lebensbedürfnisse, noch einen Überschuß erzielt, werden die gewährten Unterstützungen zurückgefordert."

Bei **Gotha** heißt es:

„Nicht jede Besserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Unterstützten, die diesen der Notwendigkeit überhebt, Armenunterstützung zu beanspruchen, würde uns veranlassen, die Kosten früherer Unterstützungen zurückzuverlangen. Die Besserung müßte vielmehr eine derart erhebliche sein, daß Rückerstattung möglich ist, ohne den Ersatzpflichtigen auf die Lebenshaltung eines Armenunterstützten herabzudrücken und ohne ihn der Gefahr nahe zu bringen, bei Eintritt übersehbarer ungünstiger Verhältnisse (Krankheit, zeitweise Erwerbslosigkeit und dergl.) öffentliche Unterstützung wieder beanspruchen zu müssen. Mäßige Ersparnisse sollten zur Erstattung früherer Armenpflegekosten nicht herangezogen werden."

Bei **Hanau**:

„In den anderen Unterstützungsfällen dürfte eine Rückforderung von Unterstützungen nur gerechtfertigt erscheinen, wenn dem Hilfsbedürftigen ein größerer Vermögensanfall erwächst, sodaß ihm nach Deckung der Unterstützungsvorlagen noch soviel übrig bleibt, daß er voraussichtlich nicht mehr oder doch nicht in absehbarer Zeit der Armenpflege wieder anheim fällt. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen der Hilfsbedürftige ein Verschwender oder Trunkenbold oder Müßiggänger war, ohne daß es gelingt, denselben unter Kuratel zu stellen, dürfte auf den sofortigen Ersatz der Unterstützungsvorlagen zu dringen sein."

Von anderen werden ebenfalls: Heiraten, Erbschaften, Gewinn in der Lotterie und dergl. als Gründe angeführt, die eine Rückforderung rechtfertigten. **Lübeck** bemerkt, daß der Anspruch auf Rückforderung von den Gerichten dahin ausgelegt werde, daß sie nicht schon dann berechtigt seien, wenn der Unterstützte zu Vermögen gelangte, sondern dann wenn seine Gesamtlage eine „andere, bessere geworden." — Elberfeld sieht von einer Einziehung überhaupt ab und auch Mainz bemerkt, daß bei Zuwachs von Vermögen nur die Unterstützung in Fortfall käme, eine Einziehung dagegen nicht stattfände. Erfurt nimmt ebenfalls einen sehr wohlwollenden Standpunkt ein und hebt hervor, daß man bei ordentlichen Leuten von Einziehung abgesehen habe, selbst wenn der zugefallene Betrag 1000 Mk. betrug.

Breslau bewirkt die Einziehung, wenn größere Mittel zum Vorschein kommen, die früher verheimlicht waren und mehr als die notdürftige Fristung des Unterhalts gewähren. In der Berliner Praxis werden ebenfalls mäßige Beträge, namentlich bei alten Leuten, diesen belassen oder auch wohl so verfahren, daß sie zur Einzahlung an die Armenkasse veranlaßt werden, die ihnen nun bis ans Lebensende hieraus einen entsprechenden Zuschuß zu der bisher gewährten Unterstützung zukommen läßt.

Eine feste Regel wird sich allerdings schwer aufstellen lassen. Doch wird immer festgehalten werden müssen, daß in erster Linie es sich um Gesichtspunkte der öffentlichen Armenpflege handelt. Personen, die beispielsweise ohne nachweisbaren äußern Glückszufall bedeutende Sparkassenbeträge besitzen, können diese nur auf Kosten der Armenkasse zurückgelegt haben, so daß hier die Einziehung wohl gerechtfertigt ist. Auch dient sie in etwas zur Abschreckung der unnötigen Inanspruchnahme der Armenpflege. Wo äußere Umstände, wie namentlich Erbschaft, eine Veränderung herbeiführen, wird die Einziehung nur angemessen sein, wenn die Erbschaft so groß ist, daß sie mehr als den bescheidenen Unterhalt ermöglicht, ein Fall, der wohl nur selten eintritt, oder wenn das Geld Persönlichkeiten in die Hand fällt, die, wie in der Äußerung von Jena hervorgehoben ist, doch sehr bald schlechten Gebrauch davon machen würden. Die Befugnis der Einziehung erstreckt sich im übrigen auf die ganze zurückliegende Zeit, soweit nicht etwa Verjährung eingetreten ist. Für Württemberg wird durch Art. 3 des Ausführungsgesetzes von 1873 die Rückforderung ausdrücklich auf die nach dem 18. Lebensjahr gemachten Aufwendungen beschränkt. Zur Verfolgung dieser Ansprüche ist nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Doch wird allermeist im Wege der gütlichen Verständigung eine Einigung versucht und vielfach erzielt. **Bernburg** spricht in Bezug auf das formelle Verfahren hierbei den folgenden, wohl kaum erfüllbaren Wunsch aus:

„Als ein besonderer Übelstand bei Einziehung bereits verausgabter Unterstützungen ist es hier stets empfunden worden, daß die Gemeindebehörden in diesen Fällen lediglich auf den Rechtsweg angewiesen sind. In vielen Fällen wird die nach Beendigung des Prozesses vollstreckte Mobiliarexekution fruchtlos ausfallen und den Gemeindebehörden fallen sodann auch noch die Kosten des Prozesses zur Last. — Es dürfte sich empfehlen, für die Einziehung bereits verausgabter Unterstützungen ein ähnliches Verfahren einzurichten, wie es im § 65 des Preuß. Ausführungsgesetzes und im § 51 des Anh. Ausführungsgesetzes Nr. 263 vorgeschrieben ist. Nach stattgehabtem Verfahren müßte den Gemeindebehörden das Recht zustehen, verauslagte Unterstützungen u. s. w. im Verwaltungsverfahren einzuziehen, event. auch durch Lohnbeschlagnahme. Durch eine solche Einrichtung würde den Gemeindebehörden die Möglichkeit geboten:

1. Einziehungssachen schneller als im Prozeßwege zu erledigen,
2. durch Stellung kleinerer Ratenzahlungen zur Zwangsvollstreckung leichter in den Besitz der ganzen Unterstützung zu gelangen,
3. im Falle fruchtlosen Ausfallens der Pfändung die Prozeßkosten zu sparen,

4. durch Lohnarrest auch diejenigen Schuldner zu belangen, welche Mobiliar u. s. w. nicht besitzen, aber in Ansehung ihres Verdienstes immerhin in der Lage sind, wöchentlich bis zu 2 Mk. abzahlen zu können."

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß nach der Judikatur des Reichsgerichts Sparkassenguthaben ohne weiteres durch die Armenverwaltung eingezogen werden können, wenn die Armenverwaltung von der Stadtgemeinde geübt wird und die Sparkasse selbst städtisch ist. Es wird angenommen, daß die Sparkasseneinlagen zum städtischen Vermögen gehören und daher mit den von der Stadt für Armenzwecke gemachten Aufwendungen von Rechtswegen eine Kompensation eintrete.

Soweit Anstaltspflege für Personen eintritt, die Renten oder Pensionen beziehen, so ist es ziemlich allgemein Praxis, daß die Bezüge von der Armenverwaltung in voller Höhe eingezogen werden. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Pflegling Familie zurückgelassen hat, der unter Umständen die ganzen oder ein Teil der Bezüge zur Vermeidung von öffentlicher Armenpflege belassen werden. Überschreitet der Betrag die Höhe des üblichen Pflegegeldes, so wird dieser Betrag dem Pflegling belassen. Auch wird vielfach, z. B. in Danzig, Stuttgart, Guben, Wiesbaden, den Pfleglingen ein mäßiges Taschengeld für kleinere Bedürfnisse in der Höhe von 2—4 Mk. belassen. In Göttingen und München, wo die alten Leute in Anstalten untergebracht werden, die eine Art Wohlthätigkeitscharakter haben, wird ihnen ein Drittel belassen.

Rückstände von Renten werden in der Regel voll eingezogen. Es handelt sich hier meist nur um das vorläufige Eintreten der Armenverwaltung bis zur Erledigung des häufig sehr langsam verlaufenden Verfahrens, so daß, wenn der Unterstützte sogleich erhalten hätte was ihm zukommt, öffentliche Unterstützung überhaupt nicht nötig gewesen sein würde. Doch wird auch hier vielfach Milde geübt, wenn die Rente nicht bedeutend oder ihrer Gewährung eine größere Notlage, veranlaßt durch Krankheit, Alter u. s. w., vorangegangen ist. Auch wird die Höhe der künftigen Bezüge berücksichtigt. Elberfeld zieht beispielsweise die Pensionen und Unfallrenten voll ein, während bei anderen Renten die Anrechnung zur Hälfte die Regel bildet. Im übrigen ist wegen dieses Punktes auf die ausführlichen Verhandlungen des Vereins im Vorjahre (Bericht von Schmid und Cuno Heft 39) zu verweisen, an die sich principielle Beschlüsse des Vereins über die Anrechnung anschlossen. Bemerkenswert ist der von Duisburg mitgeteilte Beschluß der städtischen Armenverwaltung, daß die Renten den Empfängern unverkürzt zu belassen seien.

Das formelle Verfahren macht häufig Schwierigkeiten. **Siegen** äußert hierüber:

„Die Abtretung von Renten ist bekanntlich verboten. Die Berufsgenossenschaften gehen sogar so weit, daß sie die gewiß nicht als Abtretungen aufzufassenden Vollmachten zur Rentenerhebung zurückweisen, während die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten gegen dieses Verfahren nichts einwenden und Berechtigungsausweise für die Bevollmächtigten (hier für die Armenkasse) ausstellen. Die Postämter lassen sich

überhaupt nicht darauf ein, Renten gegen Quittung der Bevollmächtigten zu zahlen; sie durchbrechen also hier einen Grundsatz, den sie sonst befolgen, indem sie an andere Bevollmächtigte Geld- und Wertsendungen ausliefern. In einer Eingabe an das Reichspostamt vom Ende Dezember v. J. haben wir gebeten, zur Beseitigung der büreaukratischen Schwierigkeiten entsprechende Einrichtungen zu verfügen, und nach einer Mitteilung des Reichspostamts schweben zur Zeit noch Verhandlungen mit dem Reichsversicherungsamte.

In zahlreichen Fällen helfen wir uns dadurch, daß wir den Rentner selbst unterschreiben und dann die Rente durch unsere Kasse bei der Post erheben lassen. Bei Pensionen und Witwen- und Waisengeldern verfahren wir regelmäßig auf diese Weise."

Königsberg klagt insbesondere über das Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften:

Mit der Versicherungsanstalt Ostpreußen besteht das Abkommen, daß auf Meldung von der Anstaltsaufnahme die Rente vorläufig einbehalten wird, wogegen die Armenverwaltung sich verpflichtet hat, sofort nach Entlassung Nachricht behufs Auszahlung der weiteren Rente zu geben. Beibringung einer Erklärung des Verletzten, daß er mit der Zahlung der Rente an die Armenverwaltung einverstanden ist, wird erfordert.

Mit den Berufsgenossenschaften ist fortwährender Streit, weil diese die Auslegung vertreten, daß nur, wenn die Armenpflege durch den Unfall bedingt ist, ein Rechtsübergang stattfindet. Die gesetzlichen Vorschriften entsprechen nicht dem praktischen Bedürfnis, eine Änderung ist dahin erwünscht, daß bei Notwendigkeit der Anstaltspflege die Rente auf den die Anstaltspflege gewährenden Armenverband übergeht."

Dagegen bemerkt **Hamburg**:

„Die Einziehung selbst verursacht keine Schwierigkeit, wenn es sich um solche Personen handelt, die Renten von der Hanseatischen Versicherungsanstalt erhalten; diese überweist auf Anmeldung des Anspruches gemäß § 35 des Gesetzes vom 22./6. 1889 der Armenverwaltung die laufende Rente zur Einziehung, allerdings unter Vorbehalt der Rückforderung, falls der Unterstützte selbst im Rechtswege die wiederholte Zahlung der Versicherungsanstalt gegenüber durchsetzen sollte; dieser Vorbehalt hat aber praktische Bedeutung bis jetzt niemals erlangt. Die übrigen Versicherungsanstalten und die Berufsgenossenschaften überweisen dagegen die laufende Rente, ebenso wie die Staats- und Gemeindebehörden die Pensionen nur dann der Armenverwaltung zur Einziehung, wenn eine schriftliche Einwilligung des Unterstützten vorliegt."

Eine Besonderheit hebt **Aachen** wie folgt hervor:

„Ansprüche auf verfallene Renten werden nach Maßgabe des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. des § 35 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung bei der betreffenden Berufsgenossenschaft bezw. bei der Versicherungsanstalt angemeldet, die Überweisung laufender Renten wird dagegen nur dann beantragt, wenn der Empfangsberechtigte selbst wegen Geisteskrankheit nicht gültig quittieren kann. In solchen Fällen wird beim Vormundschaftsgericht unter Vorlage einer Abschrift des

betreffenden ärztlichen Attestes die Bestellung eines Pflegers beantragt; dieser wird zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung, daß er die fragliche Rente der Armenverwaltung abtrete, veranlaßt, und hierauf die Überweisung der Rente unter Vorlage dieser Erklärung zuständigen Orts beantragt. Dieses Verfahren ist aus dem Grunde zu empfehlen, weil man einem Pfleger nicht zumuten kann, die Rente allmonatlich zu erheben und bei der Armenkasse abzuliefern. In den Fällen, in denen der Empfangsberechtigte selbst quittieren kann, empfiehlt es sich jedoch der Einfachheit wegen, die Quittungen von diesem am 1. eines jeden Monats vollziehen und die Renten durch einen Angestellten bei der betreffenden Postanstalt erheben zu lassen. Es ergeben sich alsdann bei dem Austritte der betreffenden Person aus der Anstalt keine weiteren Schwierigkeiten."

Ähnlich auch **Mülheim a. Rh.**:

„Der Anspruch wird sofort nach Abgang des Rentenantrages mit kurzem Schreiben bei der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft angemeldet und von den letzteren befriedigt. Handelt es sich um eine in einer Anstalt befindliche Person, die wahrscheinlich dauernd oder aber für längere Zeit der Anstaltspflege bedarf, so wird die Rente seitens der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft nach vorheriger formeller Einwilligungs-Erklärung des Versicherten direkt an die hiesige Armenkasse zur laufenden Abhebung bei der Post angewiesen. In allen übrigen Fällen, in denen eine Person, welche bereits Rente bezieht, in eine Anstalt aufgenommen wird, wird die Rente seitens der Armenverwaltung erhoben, nachdem der Inhaber die Rentenquittung vollzogen hat und diese vorschriftsmäßig beglaubigt worden ist. In der letzteren Weise wird auch bei Personen verfahren, die von einer anderen Körperschaft eine Rente erhalten, welche die Armenverwaltung der Körperschaft gegenüber gesetzlich nicht in Anspruch nehmen kann."

Frankfurt a. M. verwendet das nachfolgende Formular:

Vorderseite.

„D ....

....

muß seit dem .... wegen Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit mit .... durch Gewährung notwendiger Hospitalpflege ....

.... von uns unterstützt werden.

Derselbe war nach seinen in der Anlage gemachten Angaben Mitglied der .... Ihrer Krankenkasse.

Für die Folgen des von ihm erlittenen Unfalls hat die .... Berufsgenossenschaft vom .... ab aufzukommen.

Derselbe hat gegen die Versicherungsanstalt .... zu

beanspruchen { Invaliditätsrente; — Altersrente von ....
Invalidenrente wegen mehr als einjähriger Erwerbsunfähigkeit (§ 10 des Ges. v. 10. Juli 1889).

Die dem Unterstützten somit statutenmäßig zustehenden Bezüge werden auf Grund der umseitig abgedruckten Gesetzes-Paragraphen zur Deckung der diesseitigen für jetzt Mk. .... betragenden Unterstützungsvorlagen bis zur Höhe und auf die Dauer derselben von uns beansprucht.

Wir fragen an, ob dieser Anspruch anerkannt wird, und wie hoch die Bezüge sind, welche dem Unterstützten gegen die verehrliche Stelle zustehen.

Wir bitten, hierbei sowohl die dem Unterstützten selbst und die seinen Angehörigen zustehenden Beträge, wie auch das etwaige Sterbegeld anzugeben, und auch den Endtermin der dortigen Leistungen bezeichnen zu wollen.

Zugleich geben wir anheim, ob Sie den Kranken nicht in eigene Fürsorge nehmen bezw. der Fürsorge der zuständigen Krankenkasse überweisen wollen (§ 5 Abs. 8 des Unfallvers.-Ges., § 12 des Invaliditäts- und Altervers.-Ges.).

....

....

....

Rückseite.

Unser Recht, Auszahlung der Bezüge des Versicherten an die Armenkasse zu verlangen, ist festgesetzt durch:

§ 57 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1893 / 10. April 1882 betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter,

§ 8 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884, Abs. 1,

§ 11 des Gesetzes betr. Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886,

§ 35 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889,

welche gleichlautend bestimmen:

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtungen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist.

rc. rc."

Der Vorsitzende der Berliner Armendirektion hat kürzlich eine Anweisung wegen Behandlung der Rentenanträge erlassen, aus der folgendes hervorgehoben werden möge:

„1. In allen Fällen, in denen seitens einer Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt der Armendirektion Beträge zur Einziehung überwiesen werden, die den Entgelt für vorher im Wege der öffentlichen

Armenpflege geleistete Unterstützungen darstellen, ist von Amtswegen zu prüfen, ob auf die Einziehung des ganzen oder eines Teils des Überschusses verzichtet werden soll. Der Verzicht wird in der Regel nur dann einzutreten haben, wenn ein dahin zielender Antrag der Armenkommission oder des Unterstützten selbst vorliegt; doch kann unter besonderen Umständen, namentlich wenn es sich um lange dauernde vorangegangene Krankheit, um das Zurückbleiben einer Witwe mit zahlreichen Kindern u. s. w. handelt, auch ohne Antrag in die Erörterung eingetreten werden, ob ein solcher Verzicht auszusprechen ist.

2. Ohne weiteres ist zur Einziehung zu schreiten, wenn der Empfänger ohne Erben inzwischen verstorben oder zu dauernder Verpflegung in eine städtische Anstalt aufgenommen oder auf Kosten der Armendirektion an eine fremde Anstalt untergebracht ist.
3. Sofern der Rentenempfänger weiter unterstützt wird, ist jedenfalls die Armenkommission vor der Entscheidung zu hören. Ist die Unterstützung inzwischen eingestellt oder handelt es sich nur um vorübergehende Unterstützung, so ist je nach den Umständen die Armenkommission zu hören oder nach Aktenlage zu entscheiden."

B. Von Todes wegen.

Neben dem selbstverständlichen Recht der Armenverwaltung, etwaige Nachläße in Höhe ihres wirklichen Aufwandes in Anspruch zu nehmen, besteht vielfach landesgesetzlich ein Erbrecht in den Nachlaß des Unterstützten. Welche Voraussetzungen gelten hierfür? Besondere Bekanntmachung bei Beginn der dauernden Unterstützung. Eintritt in eine Anstalt. Die Fortdauer der Unterstützung während längerer Zeiträume u. s. w.

Ein gesetzliches Erbrecht in allen Fällen dauernder Armenpflege kommt vereinzelt vor und zwar in den 3 Hansestädten, in Hamburg mit der eigentümlichen Beschränkung, daß der Unterstützte während der letzten 5 Jahre mindestens 150 Wochen aus öffentlichen Mitteln unterstützt sein muß; außerdem infolge besonderer Verleihung in Berlin, woselbst der Armendirektion durch das Hofreskript vom 2. Juli 1801 das Erbrecht auf den ganzen Nachlaß der bis an ihr Lebensende unterstützten Personen zugestanden wird. Voraussetzung dieses Erbrechts ist, daß es der unterstützten Person in formeller Weise durch eine beamtete Persönlichkeit eröffnet worden ist. Es hat sich aus diesem Grunde die Gepflogenheit eingebürgert, die Vorsteher der Armenkommissionen zu vereidigen. Außerdem besteht für die preußischen Landesteile, in denen das A. L.-R. gilt, ein gesetzliches Erbrecht für Personen, die in Anstalten verpflegt werden (Tit. 19, T. II); seine Rechtsgültigkeit hängt gleichfalls von der förmlichen Eröffnung ab. In Sachsen steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Pflegeanstalten ein durch gewisse Ansprüche der berechtigten Erben beschränktes Erbrecht zu. Ein gesetzliches Erbrecht steht auch den hessischen Anstalten zu, wenn der Verpflegte in der Anstalt gestorben ist, im Herzogtum Gotha den Waisenversorgungsanstalten, sofern der Erblasser in der Anstalt erzogen worden ist. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen bleiben durch das B. G.-B. unberührt.

Neben dem gesetzlichen Erbrecht und zum Teil im Anschluß daran hat vielfach die Praxis dazu geführt, den Nachlaß des in der Armenpflege Verstorbenen ohne weiteres zur Deckung des Armenaufwands und wohl auch darüber hinaus in Anspruch zu nehmen. Rechtlich ist dies zwar, wie Frankfurt a. M. zutreffend hervorhebt, bedenklich. Doch bezeigen die Mehrzahl der Auskünfte, daß die Gepflogenheit, den Nachlaß an sich zu nehmen, bei einer großen Zahl von Armenverwaltungen besteht und ohne Widerspruch aus den beteiligten Kreisen anerkannt wird. So sagt z. B. **Mülheim a. Rh.:**

„Ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß des Unterstützten besteht hier nicht, jedoch nimmt die Armenverwaltung in fast jedem Falle den Nachlaß zur Deckung ihrer Forderung in Anspruch. Falls hiergegen etwaige Erben Einspruch erheben, wird gegen diese die Forderung unter Verzichtleistung auf den Nachlaß geltend gemacht. Diese von der Armenverwaltung ständig geübte Praxis ist unter den Unterstützten so bekannt, daß es einer besonderen Bekanntmachung bei Beginn der Unterstützung nicht bedarf. Tritt eine Person zu dauernder Pflege in eine Anstalt ein, so wird der Nachlaß von der Armenverwaltung direkt in Anspruch genommen und verwertet. Dauert die Anstaltspflege mehr als einige Monate und absehbare Zeit, so wird der Nachlaß von der Armenverwaltung aufgehoben und dem Unterstützten nach Beendigung der Pflege wieder überantwortet".

Ähnlich mehrere andere rheinische Städte. — Zum Teil wird zur Sicherstellung der Forderung eine förmliche Erklärung gefordert, deren rechtlicher Wert allerdings gesetzlichen Erben gegenüber nicht ganz zweifelsfrei ist. So läßt **Hörde** beispielsweise die nachfolgende Erklärung unterzeichnen:

„D..

z. Z. bei ....

hierselbst wohnhaft, welche .... Mark .... Pf. monatlich und fortlaufend Almosen und .... Mark .... Pf. vierteljährlich an Mietsbeihilfe aus der Armenkasse bezieht, gab heute folgende Erklärung ab:

> ‚Sofern ich bis zu meinem Tode oder bis kurz vor demselben aus der Armenkasse Gelder beziehen sollte, übertrage ich der Armen-Deputation Hörde meinen ganzen Nachlaß. Ich verpflichte mich auch ausdrücklich, von meinen Sachen vor meinem Tode Nichts zu verschenken oder ohne Not zu veräußern und bin damit einverstanden, daß mein Nachlaß gleich nach meinem Tode zu Gunsten der Armenkasse veräußert wird.'

D........ Uebertragende versichert, Vorstehendes wohlverstanden zu haben und versieht diese Verhandlung zum Zeichen dessen mit .... Namens-Unterschrift:

....

...."

Fast durchweg werden solche Erklärungen auch da, wo ein gesetzliches Erbrecht der Anstalten nicht besteht, gefordert, sobald die Aufnahme in eine Anstalt erfolgt. **Aachen** verwendet hierfür das nachfolgende Formular:

„Zusatzverhandlung.

Vergleiche Nr. 17 der Verhandlung vom J. VI Nr. ....
mit .... erklärt ferner:

Mein Verdienst beträgt: ....

Außerdem besitze ich:
- a) an Immobilien,
- b) an Mobilien,
- c) an ausstehenden Forderungen,
- d) Sparkasseneinlagen,
- e) Rentenansprüchen,
- f) Barvermögen.

Ich habe .... Vermögen zu erwarten.

Nachdem .... hierauf eröffnet worden war, daß .... Verpflegung nur gegen Abtretung .... gesamten Vermögens an die Armen-Verwaltung geschehen könne, und daß .... sich einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges aussetze, wenn die obigen Angaben bezüglich der Vermögensverhältnisse falsche seien, erklärte:

Meine obigen Angaben sind richtig und vollständig, ich erkläre mich hiermit bereit, mein gesamtes Vermögen einschließlich des zu erwartenden an die Aachener Armen-Verwaltung abzutreten und betrachte die gewährte Unterstützung nur als Vorschuß."

Siegen bemerkt über diesen Punkt:

„Von dem uns nach dem 50. Teil II Tit. 19 des Allg. Landrechts zustehenden gesetzlichen Erbrechte solchen Personen gegenüber, die dauernd in unser Hospital (Siechenhaus) eintreten und dort sterben, machen wir regelmäßig Gebrauch. Jedem neu Aufgenommenen wird von diesem Erbrechte in einer von ihm zu unterschreibenden Verhandlung Kenntnis gegeben. Selbst wenn der Bedürftige einen Teil seines Unterhalts durch Abtretung von Renten und Pensionen bestreitet, betrachten wir ihn doch als einen „zur unentgeltlichen Verpflegung Aufgenommenen." Auf Grundvermögen, dessen sofortige Veräußerung nicht möglich ist oder sich nicht empfiehlt, lassen wir eine Sicherheitshypothek eintragen, damit keine Belastungen zu unserm Nachteile stattfinden können."

Von finanzieller Bedeutung ist das Nachlaßwesen wohl für keine Armenverwaltung. Immerhin kommen, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, doch zuweilen erstaunliche Beträge bei Personen zum Vorschein, die nicht nur den Anschein der Dürftigkeit erweckten, sondern thatsächlich auf das dürftigste lebten, um einen, gewissen Armen eigentümlichen Spar- und Sammeltrieb zu bethätigen. Auch **Potsdam** bemerkt:

„Da wir wiederholt erhebliche Beträge ersparten und versteckten Geldes vorgefunden haben, so empfiehlt sich bei der Aufnahme von Armen in ein Kranken- oder Armenhaus, sowie nach dem Tode eine genaue Durchsicht des Mobiliars (Haussuchung)."

Vielfach wird auf den Nachlaß von vornherein wenig Wert gelegt oder zu Gunsten der Hinterbliebenen, zum Teil auch zu Gunsten solcher

Personen verzichtet, die den Unterstützten in den letzten Lebensjahren gepflegt haben. Bernburg bemerkt, daß schon dann verzichtet werde, wenn der Erbe die rückständige Miete decke oder die Beerdigung besorge. Wiederholt kehrt die Bemerkung wieder, daß der Nachlaß meist geringwertig sei und zur Deckung der Miete dem Wirt überlassen werde. Doch wird gerade von den Mobilien ein vielfach nützlicher Gebrauch zu Gunsten anderer Armen gemacht. In verschiedenen Städten, so namentlich in Berlin und in Hamburg sind besondere Lagerräume eingerichtet, in denen der Mobiliarnachlaß aufbewahrt wird, um daraus geeigneten Hausrat an andere Bedürftige abzugeben. Die Sachen werden sorgfältig desinfiziert, soweit ihre Beschaffenheit dies erfordert und in dem Lagerraum wieder in Stand gesetzt. In der **Hamburger** Geschäftsordnung (§ 44a) heißt es:

„Da aus den Lagerbeständen Hausrat an unterstützte Arme wieder abgegeben werden soll, so sind häufig Sachen, deren Verkauf nur einen geringen Erlös bringen würde, für die damit zu bedenkenden Armen von weit höherem Wert." Veräußerung an gewerbsmäßige Aufkäufer ist dort ausdrücklich untersagt.

Behandlung der Sterbegelder, Totenladen und dergleichen.

Wird die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses, als die Armenverwaltung gewähren würde, zugelassen, oder wenn das Begräbnis durch die Angehörigen erfolgt, der den Kosten eines Armenbegräbnisses entsprechende Betrag vergütet?

Das Sterbegeld nimmt unter den Gegenständen des Nachlasses eine besondere Stellung ein. Es bildet zwar insofern ein Stück des Nachlasses, als der Anspruch darauf erst nach dem Tode des Mitglieds erwächst. Die Geltendmachung des Anspruchs ist aber in zwei Richtungen beschränkt. Einmal wird durch zahlreiche Statuten die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke ein den Gepflogenheiten der Sterbekasse und der Höhe des Beitrages entsprechendes Begräbnis zu gewähren ausdrücklich vorgeschrieben und zweitens soll, soweit es Sterbegeld im weiteren Sinne ist, den hinterbliebenen Angehörigen die Verfügung über einen angemessenen Betrag unmittelbar nach dem Ableben des Ernährers gesichert werden. Hierbei handelt es sich um eine Versicherung zu Gunsten dritter Personen. Die Armenverwaltung hat in beiden Fällen keine Befugnis, über Sterbegeld zu andern als dem bezeichneten Zwecke zu verfügen. Ihr Interesse ist darin begründet, daß sie die Kosten eines Armenbegräbnisses erspart und daß die Familie des Verstorbenen zunächst nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfällt. Tritt daher eine Person in dauernde Unterstützung, so fragt es sich für die Armenverwaltung, ob sie die Mitgliedschaft für den Unterstützten aufrecht erhalten und die ferneren Beiträge zur Kasse zahlen wird. Dies geschieht thatsächlich vielfach, wenn nicht die Höhe der Beiträge in Verbindung mit der mutmaßlichen Lebensdauer des Unterstützten einen höheren Aufwand erwarten läßt, als das voraussichtliche Ergebnis der Leistungen der Sterbekasse sein wird, was selbstverständlich Thatfrage ist.

Wiesbaden bemerkt in dieser Beziehung:

„Mit verschiedenen laufend unterstützten Personen, welche Mitglieder von Sterbekassen sind, haben wir Verträge abgeschlossen, wonach wir uns

verpflichtet haben, die Armen, solange sie hilfsbedürftig sind, zu unterstützen und die Beiträge zu den Sterbekassen zu zahlen. Dagegen werden nach dem Ableben der Unterstützten die Sterbegelder von den betreffenden Kassen in Höhe von 500 Mk., 600 Mk. und 1000 Mk. an uns gezahlt."

Ähnlich **Mühlhausen** i. Thür.:

„Hier bestehen kleinere Sterbekassen, Sterbegeld 150 Mk., Beitrag für jeden die Kasse betreffenden Sterbefall 20 Pf. Die Sterbekassenbücher werden von denen, die Unterstützung erhalten, der Armenverwaltung überlassen; die Armenverwaltung übernimmt die weitere Zahlung der Beiträge, sorgt im Falle des Todes für ein ordnungsgemäßes Begräbnis (kein Armenbegräbnis), dessen Kosten sich auf etwa 50 Mk. stellen, und vereinnahmt den verbleibenden Restbetrag von etwa 100 Mk."

In Hamburg ist die Frage sehr lebhaft zwischen der Armenverwaltung und der Vertretung der sogenannten Totenladen erörtert worden und hat zum Erlaß eines besonderen Gesetzes (vom 15. Juni 1898) geführt. **Hamburg** bemerkt hierüber:

„Wenn eine Sterbekasse, eine Totenlade oder ein sonstiger Dritter dem Unterstützten ein besseres Begräbnis, als die Armenverwaltung gewähren würde, zu Teil werden lassen will, so kann dies nicht verhindert werden. Haben die Angehörigen das Begräbnis besorgt, so wird ihnen, wenn es billig erscheint und die Armenverwaltung das Sterbegeld eingezogen hat, ein den Kosten des Armenbegräbnisses entsprechender Betrag vergütet. Nach früherem Recht konnte das Sterbegeld in allen Fällen eingezogen werden, in denen das Mitglied der Sterbekasse zur Zeit seines Todes unterstützt wurde; dieses Recht ist jedoch bezüglich der in Hamburg domizilierten Sterbekassen mit geringen Ausnahmen durch das Gesetz vom 15. Juni 1898 aufgehoben worden, demzufolge der Allgemeinen Armenanstalt ein Anspruch gegen die Sterbekassen nur noch insoweit zusteht, als sie für die Beerdigung eines Kassenmitgliedes auf Grund ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht Aufwendungen gemacht hat."

In **Elberfeld** wird angestrebt, daß alle in Unterstützung stehenden Personen das Sterbegeld abtreten und die Armenverwaltung die Beiträge zahlt und das Sterbegeld erhält; doch wird nur das gewöhnliche Armenbegräbnis gewährt. Weisen jedoch Kinder nach, daß sie die ganze oder doch lange Zeit die Beiträge entrichtet haben, so wird ihnen das Sterbegeld ganz oder teilweise gegen Übernahme der Beerdigung überlassen. Ähnlich in Bremen. Charlottenburg giebt an, daß bei Krankenkassenmitgliedern die auf Armenkosten beerdigt werden, das Sterbegeld, soweit möglich, zur Deckung der Aufwendungen in Anspruch genommen werde. In Dortmund werden einzelnstehende Personen, die in Armenunterstützung sich befinden, zur Abtretung der Sterbekasse an die Armenverwaltung veranlaßt, die alsdann die Beiträge zahlt. Wegen des Verhältnisses zu den Hinterbliebenen ist auf den folgenden Abschnitt zu verweisen.

Neben dieser eigentümlichen rechtlichen Natur des Sterbegeldes kommt noch einem anderen Moment, dem psychologischen, man darf fast sagen dem völkerpsychologischen Moment eine sehr bedeutsame Rolle zu. Nicht nur in

Deutschland und nicht nur in neuerer Zeit wird auf die Bestattung gerade in den ärmeren Volkskreisen ein hervorragender Wert gelegt. Es verknüpfen sich hier religiöse Vorstellungen mit Standesanschauungen vielfach auch vermischt mit abergläubischen Gebräuchen. Bei Personen, die in bitterster Armut leben, findet sich beim Ableben nicht selten ein Betrag, der ausdrücklich zur Ausrichtung eines besseren Begräbnisses bestimmt ist. Die folgende Bemerkung von Zittau kann daher auf allgemeinere Geltung Anspruch erheben:

„Es ist nicht selten beobachtet worden, daß Kinder keinen Pfennig erübrigten, um ihre alten Eltern zu unterstützen, und doch nach deren Ableben nicht billige Begräbnisarten auf eigene Hand bezahlten, einesteils um zu prunken, anderenteils um nicht bekannt werden zu lassen, daß die Eltern Armengeld erhalten hatten."

Eben diesem psychologischen Moment verdanken die Sterbekassen ihren Aufschwung wie denn schon im alten Rom und im Mittelalter die Begräbnisbrüderschaften bei völligem Mangel sonstiger Fürsorgeeinrichtungen eine erhebliche Rolle spielen.

Diesem Moment trägt auch die Praxis in der großen Mehrzahl der Armenverwaltungen Rechnung. Nur vereinzelt wird in den Auskünften, z. B. von Altenessen, Bonn, Düsseldorf, Nürnberg bemerkt, daß nur Armenbegräbnisse gestattet werden. **Lübeck** führt in dieser Beziehung aus:

„Die Beerdigung der Armenpfleglinge wird von der Armenverwaltung beschafft. Eine andere Art der Beerdigung ist nicht gestattet, wenn nicht zuvor der Armenverwaltung alle ihr durch die Unterstützung des Pfleglings erwachsenen Kosten erstattet sind. Sterbegelder und Totenladengelder werden von der Armenverwaltung eingezogen und zur Deckung der Beerdigungs- und sonstigen Unterstützungskosten benutzt. Bestimmt das Statut der Sterbekasse oder Totenlade, daß die Auszahlung des Sterbegeldes nur an die Angehörigen des Verstorbenen erfolgen soll, so haben diese die Beerdigungskosten zu erstatten. Bezieht die Familie eine laufende Unterstützung, so wird diese bis auf weiteres eingestellt."

Die große Mehrzahl läßt dagegen die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses von Personen, die bis zu ihrem Ableben dauernd unterstützt wurden, zu, sofern die Angehörigen sich hierzu erbieten oder der Verstorbene Mitglied einer Sterbekasse war. So heißt es in § 113 der **Berliner** Geschäftsanweisung:

„Für Personen, die zu einer Sterbekasse gehören, wird aus Armenfonds ein Armenbegräbnis nicht gewährt. Den Angehörigen solcher Personen bleibt es überlassen, das Begräbnis auszurichten. In Ermangelung von Angehörigen, die hierzu bereit sind, hat die Armenkommission das Sterbekassengeld einzuziehen und damit für ein angemessenes Begräbnis des Verstorbenen zu sorgen.

Den etwaigen Rest des Sterbekassengeldes haben die Armenkommissionen unter Beifügung der Rechnungen über die gehabten Auslagen bei der Armendirektion einzureichen. — Sollte die Auszahlung des Sterbekassengeldes an die Armenkommission von der Sterbekassenverwaltung verweigert

werden, ohne daß letztere sich bereit erklärt hat, für das Begräbnis selbst zu sorgen, so ist ein Armenbegräbnis zu bewilligen.

Hierbei wird bemerkt, daß die meisten Sterbekassen nach ihren Statuten die Ausrichtung des Begräbnisses ihrer Mitglieder selbst übernehmen, wenn erbberechtigte Anverwandte nicht vorhanden sind."

Witten bemerkt über diesen Punkt:

„Die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses erfolgt nur dann, wenn dies die Angehörigen aus eigenen Mitteln oder aus den Sterbegeldern bestreiten. Den Angehörigen wurde nur in wenigen Ausnahmefällen ein den diesseitigen Begräbniskosten entsprechender Betrag (12—15 Mk.) für Erwachsene und (7—10 Mk.) für Kinder gezahlt, wenn diese selbst in ärmlichen Verhältnissen leben und die verstorbene Person eines besseren Begräbnisses würdig war. In den Fällen, in welchen die Verstorbenen einer Sterbekasse angehörten, wurde denjenigen Angehörigen, welche Beiträge zu den Unterstützungskosten leisteten, das Sterbegeld zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen."

Gotha schreibt:

„War ein Unterstützter Mitglied einer Sterbekasse und dergl. und befand sich das Sterbekassenbuch im Besitz von Angehörigen, so ist in der Regel über die Verwendung des Sterbekasseguthabens zu Begräbniszwecken schon verfügt, ehe die Armenverwaltung Kenntnis von dem Vorhandensein des Guthabens erhält und die gemachten Aufwendungen für das Begräbnis müssen gutgeheißen werden, auch wenn sie über die Kosten und Aufwendungen eines Armenbegräbnisses weit hinausgehen; denn der Zweck der Sterbekassen ist ja, ihren Mitgliedern ein sogenanntes ‚anständiges' Begräbnis zu sichern. In den Statuten ist meist ausdrücklich bestimmt, daß das Sterbegeld gegen Angriffe jedes Dritten zu anderen als Begräbniszwecken sichergestellt sein soll. Aber wir verlangen auch in solchen Fällen stets Rechnungslegung der Angehörigen, beanspruchen Auszahlung des etwa nach Bestreitung der Begräbniskosten verbliebenen Teils des Sterbegelds als Nachlaßbestandteiles des Verstorbenen, lassen auch mitunter Ausgaben, welche von den Angehörigen mehr im eigenen Interesse als zum Zwecke der Bestattung des Verstorbenen gemacht worden sind, nicht als abzugsfähig gelten.

Sind wir schon vor dem Sterbefall im Besitz des Sterbekassebuchs, so geben wir im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Sterbegelds berechtigten Wünschen der Angehörigen auf Ausrichtung eines besseren als des Armenbegräbnisses nach, sofern sie sich in angemessenen Grenzen halten".

Ähnlich **Essen**:

„Die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses, als es die Armenverwaltung gewähren würde, wird Angehörigen oder Freunden und Bekannten des Verstorbenen gestattet, auch wenn hierzu etwaige Bezüge aus Kassen, Sterbeladen u. s. w. Verwendung finden, zumal derartige Gelder satzungsgemäß von den betreffenden Kassen in der Regel nur an die Personen gezahlt werden dürfen, welche die Beerdigungskosten getragen haben und erfahrungsmäßig die Armenverwaltungen erst von dem Anspruch Verstorbener an derartige Kassenleistungen Kenntnis erhalten, wenn die Beerdigung auf vorgeschilderte Weise bereits stattgefunden hat oder angeordnet worden ist.

Ein derartiger Modus dürfte indes auch im Interesse jeder Armenverwaltung liegen, da er geeignet ist, möglichst viele Personen zu veranlassen, sich in Sterbekassen einzukaufen. Würde die Armenbehörde ein anderes Verfahren einschlagen, so liegt die Gefahr nahe, daß schon aus diesem Grunde ein Rückschritt eintreten würde. Grundsätzlich zahlt aber die diesseitige Stelle keinen den Kosten eines Armenbegräbnisses entsprechenden Beitrag, um es Angehörigen zu ermöglichen, die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses zu bewirken."

Diesen von Essen betonten Standpunkt, in solchen Fällen keinen Zu-Zuschuß zu leisten, teilen die meisten Armenverwaltungen. Es kommt vereinzelt vor, daß ein den üblichen Kosten des Armenbegräbnisses entsprechender Beitrag gewährt wird, so z. B. in Bremen in Höhe von 30 Mk., auch in Elberfeld und Duisburg; wo überhaupt ein Zuschuß gewährt wird, beschränkt er sich in der Regel auf Teile des Begräbnisses. So wird z. B. ausnahmsweise in Breslau der Sarg, in Ruhrort die Grabstelle und der Leichenwagen, in Halle eine freie Begräbnisstelle bewilligt. **Erfurt** bemerkt, daß ein Zuschuß grundsätzlich nicht gewährt werde und fügt hinzu:

„Die bisherige Gepflogenheit, die Kosten für Grabstätte, Nummerstein, Trägerlohn u. s. w. zu übernehmen, ist beseitigt worden, weil unmäßiger Sargschmuck getrieben wurde".

In Freiburg giebt es 5 Begräbnisklassen. In der 5. wird Armenbegräbnis gewährt, während Klasse 4 bewilligt wird, wenn der Mehraufwand von den Angehörigen getragen wird. Von Gera wird berichtet, daß alle Personen mit einem Einkommen von weniger als 650 Mk. aus öffentlichen Mitteln, nicht aus Mitteln der Armenkasse, beerdigt werden, so daß Armenbegräbnisse selten vorkommen. In diesem Zusammenhange sei auch noch die folgende Bemerkung von **Frankfurt a. M.** erwähnt:

„Wenn alimentationspflichtige Angehörige, statt den Kranken zu unterstützen, große Auslagen für das Begräbnis machen, so kann dies ein Anlaß sein, bei Ersatzforderungen schärfer vorzugehen, als es sonst geschieht".

Formelle Sicherung der Ansprüche aus dem Sterbegeld.

Wird unter Umständen auf den Nachlaß verzichtet, z. B. zu Gunsten der Witwe, der Kinder, oder von Personen, die den Unterstützten gepflegt haben? Wird insbesondere für hinterbliebene Kinder das Ganze oder ein bestimmter Teil freigelassen?

Wo nach der im Vorstehenden erörterten Sach- und Rechtslage die Armenverwaltung zur Einziehung des Nachlasses oder des Sterbegeldes bezw. des Erlöses aus der Versteigerung und den Überschüssen des Sterbegeldes befugt ist, wird davon durchweg ein sehr milder Gebrauch gemacht, sofern es sich um bedürftige Hinterbliebene handelt. Es wird regelmäßig auf den ganzen oder einen Teil des Ertrages zu Gunsten der Witwe und zu Gunsten hinterbliebener Kinder verzichtet, in dem Sinn etwa, wie **Gotha** es ausführt:

„Verzichte der Armenverwaltung auf Ersatz ihrer Kosten aus dem Nachlaß des Verstorbenen an Sterbegeld oder sonstigem Vermögen sind dann gerechtfertigt, wenn die Hinterbliebenen (Witwe, Kinder und sonstige

nahe Angehörige) bedürftig, aber voraussichtlich wenigstens nicht dauernd auf Armenunterstützungen angewiesen sind und wenn der Nachlaß nicht bedeutend ist, aber doch für die Hinterbliebenen zu besonderen Zwecken z. B. zur Ausstattung der Kinder bei Ergreifung eines Berufs, zum Zweck der Ausstattung mit Kleidung, Werkzeug u. s. w. von Nutzen sein kann.

Forderungen von Personen, welche nachweislich den Verstorbenen in der letzten Krankheit gepflegt haben, lassen wir, soweit sie sich in angemessenen Grenzen halten, das Vorrecht vor den Forderungen der Armenverwaltung".

Weißenfels bemerkt, daß derartige Überschüsse von der Armenkasse eingezogen und die Hinterbliebenen nötigenfalls anderweit unterstützt werden. In Wiesbaden wird ein Unterschied zwischen der eigenen Familie des Verstorbenen und zwischen Personen gemacht, die den Verstorbenen gepflegt haben; zu Gunsten der letzteren wird nicht verzichtet, während dies sonst ebenfalls bei zahlreichen Verwaltungen üblich ist. In einigen Städten wird ein bestimmter Teil für hinterbliebene Kinder freigelassen, so in Elbing, Frankfurt a. M. und Breslau ein Betrag von 150 Mk., in Halberstadt ein Betrag von 300 Mk. Dagegen bemerken Halle und Erfurt, daß der ganze Nachlaß u. s. w. in Anspruch genommen werde, wenn es sich um Vollwaisen handle, die nunmehr dauernd in öffentliche Pflege zu nehmen seien. **Hanau** giebt folgende Praxis zu erkennen:

„Stirbt ein Familienhaupt, welches sich in Unterstützung befunden hat, mit Hinterlassung von unselbständigen Kindern, dann wird der Nachlaß eingezogen, bis zur Bestellung des Vormundes untergestellt und dem Vormunde ein Verzeichnis des eingezogenen Inventars nebst Rechnung über die vorgelegten Unterstützungskosten behufs deren Deckung übergeben. In den meisten Fällen übersteigen die gemachten Vorlagen den Wert des Nachlasses und wird dieser mit obervormundschaftlicher Genehmigung der Armenverwaltung überlassen. In denjenigen Fällen, in welchen der Erlös des Nachlasses u. s. w. größer ist, als die von der Armenverwaltung gemachten Vorlagen betragen, werden die unmündigen Kinder von dem Mehrerlös unterhalten bezw. wird dieser durch den Vormund zu Gunsten der Kinder verwaltet."

II. Erstattung durch Angehörige.

Besteht ein dem § 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes ähnliches Verwaltungsverfahren? Wird mangels eines solchen die Erstattung im Wege des Civilprozesses betrieben? Werden zur Durchführung des Verfahrens andere Behörden in Anspruch genommen; werden Versuche gemacht, Angehörige, die in ausländischen Staaten wohnen, durch Vermittelung der Gesandtschaften oder Konsulate heranzuziehen?

Über die Frage des Verwaltungszwangsverfahrens wird, wie schon im Eingang erwähnt, der Korreferent genauer berichten. Hier sei noch bemerkt, daß eine Reihe von Verwaltungen z. B. Bernburg, Coburg ausdrücklich hervorheben, daß von dem Verfahren bei seiner gewissen Aussichtslosigkeit noch niemals Gebrauch gemacht worden sei. Dasselbe bemerkt Frankfurt a. O. mit dem Hinzufügen, daß im Falle erfolgreicher Durchführung die Verpflichteten die Arbeit verlassen. Ähnlich sagt Oldenburg, daß von dem

Verfahren selten Gebrauch gemacht werde, weil kein praktischer Erfolg zu erwarten sei, indem die Betroffenen sich durch Fortzug ihrer Verpflichtung entziehen oder weil sie kein pfändbares Einkommen haben oder dergl. Einen mit der Zuständigkeit der Spruchbehörde zusammenhängenden Beschwerdepunkt heben Potsdam und Breslau hervor.

Potsdam schreibt:

„Für Preußen besteht ein außerordentlicher Mangel der Gesetzgebung in dem § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, da in Streitsachen aus § 65 des Preuß. Ausführungsgesetzes die Stadtgemeinde, welche als Armenverband die Angehörigen der Unterstützten zur Alimentation der letzteren heranzieht, als „beteiligt" gilt und daher nicht der örtliche Stadtausschuß zuständig ist, vielmehr ein anderer Stadtausschuß zur Entscheidung der Streitsache bestimmt werden muß.

Es liegt zunächst kein hinreichender Grund vor, den örtlichen Stadtausschuß als befangen anzusehen. Die Ernennung eines anderen Stadtausschusses hat aber zunächst den Nachteil gegen sich, daß dem Beklagten die Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen durch die Notwendigkeit vor einer auswärtigen Behörde sein Recht zu suchen, sehr erschwert und verteuert, ja unter Umständen (bei beschränktem Einkommen und dem Mangel an Gewandtheit im Gebrauch der Feder) unmöglich gemacht wird. Die Wahrung des ordentlichen Gerichtsstandes des Wohnorts für den Beklagten ist wichtiger als die im übrigen unbegründete Befürchtung der Befangenheit des örtlichen Stadtausschusses. — Der örtliche Stadtausschuß ist nach seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse leichter und zuverlässiger die Alimentationsfähigkeit der Beklagten zu beurteilen imstande wie ein auswärtiger Stadtausschuß. — Aus der Verschiedenheit des Domizils der Spruchbehörde und der Parteien ergiebt sich ferner die Verlängerung des Verfahrens und der Mangel der mündlichen Verhandlung. Es ist daher überaus wichtig, daß die Anwendbarkeit des § 59 litt. auf derartige Streitsachen im Wege der Gesetzgebung ausgeschlossen werde."

Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht oder wo dessen Anwendung im einzelnen Falle nicht gegeben ist, wird der Civilweg beschritten, über dessen rechtliche Zulässigkeit ein Zweifel nirgends besteht. Dagegen bietet auch hier wieder die praktische Durchführung in der Vollstreckungsinstanz so große Schwierigkeiten, daß auch von diesem Verfahren, wie es scheint, nur geringer Gebrauch gemacht wird. Von besonderen Fällen abgesehen verfügt der verpflichtete Angehörige in der Regel nur über seinen Arbeitslohn, der vielfach mehr als ausreichend ist, um die Bedürfnisse zu decken, namentlich wenn der Ehemann seine Familie verlassen hat und nur für sich selbst zu sorgen hat. Da aber der Arbeitslohn nur für die laufenden Unterhaltsansprüche der Ehefrau und der Kinder pfändbar ist, so versagen die Gerichte die Vollstreckung für die Forderungen der Armenverwaltungen, weil es sich bei diesen immer um Rückstände handelt, die nachträglich beigetrieben werden sollen.

Die Inanspruchnahme anderer Behörden zur Durchführung des Verfahrens ist im Wege der Rechtshilfe allgemein üblich. In erster Linie sind es die Armenverwaltungen und Gemeindeverwaltungen selbst, in zweiter

Linie die Polizeibehörde. Versuche, durch Vermittlung ausländischer Behörden die Heranziehung von Angehörigen zu bewirken, sind nicht häufig; daß sie gemacht werden, wird von Berlin, Hamburg, Thorn, Aachen, Wiesbaden, Elberfeld, Stuttgart, Dortmund und einigen andern berichtet. Fast durchweg wird dabei der geringe Erfolg dieser Bemühungen hervorgehoben. Doch kommt vereinzelt die entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck. So schreibt **Karlsruhe**:

„Auch waren die bisherigen Versuche, Angehörige, die in ausländischen Staaten wohnen, durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes heranzuziehen, von günstigem Erfolge."

Freiburg bemerkt, daß man in regelmäßigem Verkehr mit den schweizerischen Behörden stehe, die dem Ersuchen in anerkennenswerter Weise entgegenkommen. **Stuttgart** schreibt:

„Nur in ganz vereinzelten Fällen ist zur Bewirkung der Ersatzleistung von im Ausland wohnenden Angehörigen die Vermittlung der Gesandtschaften oder Konsulate erbeten worden oder wurde ein Gesuch gerichtet an die für die Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Behörden um Verweigerung der Ausstellung von solchen bis zu ganzer oder teilweiser Erfüllung der Ersatzauflage oder um Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Legitimationspapiere behufs der Ermöglichung einer Kontrolle bezw. einer baldigen Wiedereinwirkung zur Erlangung des geforderten Ersatzes von dem Pflichtigen. — Die Lohnbeschlagnahme hat erfahrungsgemäß für den Armenverband wenig oder selten positiven Erfolg, da die von ihr Betroffenen durch Lösung des Arbeitsverhältnisses derselben sich entziehen."

Köln nimmt, wenn die betreffende Personen in nahe belegenen Ländern z. B. Belgien oder Holland wohnen, mitunter die dortigen Polizeibehörden mit Erfolg um Mitwirkung unmittelbar in Anspruch.

Erfurt bemerkt:

„Es gelang durch das Konsulat einen ausgewanderten in Baltimore in bessere Verhältnisse gekommenen Vater zur Zahlung des Überfahrtgeldes und zur Übernahme des Kindes (Lloydhilfe) zu bewegen. Auch Handelskonsulate geben über die Lage von Personen, für die sich die Armenverwaltung interessiert, bereitwilligst Auskunft."

Wird neben der strafrechtlichen Verfolgung (§ 361 [10] Str.G.B.) auch der Erstattungsanspruch geltend gemacht? Werden die Unterstützten in erster Linie angehalten, gegen ihre Angehörigen auf Gewährung des Unterhalts vorzugehen?

Werden die Angehörigen in erster Linie zur Übernahme ihres Angehörigen in eigene Fürsorge angehalten, oder wird unter gleichzeitiger Fortzahlung der Unterstützung nur der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verfolgt?

Auch hier ist auf die Behandlung der Frage im Vorjahre und das dort mitgeteilte umfangreiche Material zu verweisen. Die Geringfügigkeit der Erfolge bei strafrechtlichem Vorgehen wird auch in Ansehung der Verfolgung civilrechtlicher Ansprüche von den meisten Verwaltungen beklagt. Gleichwohl bildet ein derartiges Vorgehen das einzige Mittel, um den Angehörigen ihre Pflichten zum Bewußtsein zu bringen. Diesen Gesichtspunkt hebt Freiburg in der Bemerkung hervor, daß bei Bestimmung der Beiträge weniger auf die Höhe geachtet werde, als vielmehr darauf, den Verpflichteten

das Bestehen der Pflicht stets zum Bewußtsein zu bringen. In der großen Mehrzahl der Armenverwaltungen wird daher auch von beiden Mitteln, der strafrechtlichen Verfolgung des § 361 [10] und der Verfolgung des Erstattungsanspruchs Gebrauch gemacht. Leipzig und Potsdam bemerken, daß sie diesen Weg nur vereinzelt beschreiten, während Elberfeld, Krefeld, München-Gladbach, Witten ein gleichzeitiges Vorgehen für praktisch zwecklos erachten. Freiburg bemerkt, daß das eine Verfahren das andere ausschließe und Halberstadt, daß nur eines von beiden sich zweckmäßig durchführen ließe. Mainz läßt auch das Strafverfahren neben dem Erstattungsverfahren eintreten, sieht aber von ersterem ab, sobald Ersatz geleistet wird. Zweifellos bietet aus den schon an anderer Stelle dargelegten Gründen das Verfahren in beiden Fällen im Verhältnis geringe praktische Ergebnisse. Gleichwohl wird man darauf nicht verzichten können, solange wirksamere Mittel nicht gegeben sind.

Ganz dasselbe gilt von dem Mittel, die Unterstützten anzuhalten, gegen ihre Angehörigen direkt vorzugehen und dem Mittel, die Angehörigen zur Übernahme ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen in eigene Fürsorge anzuhalten, die beide von der Mehrzahl der befragten Verwaltungen angewendet werden. In welchem Umfange dies geschehen kann, ist eine Thatfrage und hängt wesentlich von den Verhältnissen der Unterstützten und ihrer Angehörigen ab. Wo die Verhältnisse so beschaffen sind, daß die Fürsorge ohne weiteres eintreten kann, so z. B. wenn Eltern bei ihren auskömmlich verdienenden Kindern wohnen, wird die Unterstützung ohne weiteres eingestellt und der Unterstützte auf die Fürsorge für diese Angehörigen verwiesen werden können. Wo Kinder wegen zeitweiliger Abwesenheit der Eltern von der Armenpflege versorgt wurden, empfiehlt es sich, sie den Eltern wieder zuzuführen, wenn diese in geordnete Verhältnisse zurückgekehrt sind. Sind die Unterstützten und ihre Angehörigen räumlich voneinander getrennt, so wird die Versagung der Unterstützung und die Verweisung an die Angehörigen mit größerer Vorsicht geschehen müssen, weil der Bedürftige zunächst nicht ohne Hilfe gelassen werden kann. In solchen Fällen wird dann eine Frist zu stellen sein, innerhalb deren die Unterstützten, nötigenfalls im gerichtlichen Wege gegen ihre Angehörigen vorgehen und dies der Armenverwaltung nachweisen müssen. In solchen Fällen wird auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen sein. Unter Umständen ist auch eine gewisse Strenge in der Form der Unterstützung angezeigt, sodaß da, wo unbedingt leistungsfähige Angehörige sich ihrer Pflicht beharrlich entziehen, die bare Geldunterstützung in offener Pflege versagt und lediglich die Aufnahme in das Armenhaus gewährt wird. Dies wird namentlich dann wirksam sein, wenn es sich um ein Einverständnis beider Teile handelt, die in der oft zu hörenden Behauptung ihren Ausdruck findet, die Stadt müsse ja doch für die Armen sorgen. Andererseits sind allerdings auch besondere Familienverhältnisse, Verfeindungen, wie sie namentlich häufig zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern wahrnehmbar sind, zu berücksichtigen. So bemerkt **Gießen,** daß zum Vorgehen gegen Angehörige im allgemeinen dort nicht angehalten werde, „da hierdurch gewöhnlich ein späteres Zusammen-

leben erschwert wird; auch kommt in Betracht, daß die Unterstützten die Sache gewöhnlich nicht energisch betreiben."

Bei **Hamburg** heißt es:

„Die Unterstützten werden zwar angehalten, gegen ihre Angehörigen die Alimentationsklage zu erheben; vielfach weigern sie sich indessen, dies zu thun, teils weil es ihnen innerlich widerstrebt, ihre Angehörigen zu verklagen, teils weil sie mit denselben im Einverständnisse sind und die Heranziehung verhüten wollen."

Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt wird von Lübeck hervorgehoben, daß die Aufforderung, gegen die Angehörigen vorzugehen, meist vergeblich sei, weil sich die Unterstützten von dem Vorgehen der Armenverwaltung mehr Erfolg versprechen. Ähnlich bemerkt auch Stuttgart, daß das Vorgehen der Armenverwaltung meist wirksamer sei. Beachtenswert ist auch die folgende Äußerung von **Aachen**:

„Ob es zweckmäßiger erscheint, das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden oder die Unterstützungsbedürftigen auf den Weg der Privatklage zu verweisen, muß sich aus der Lage des Falles ergeben. Muß Unterstützung eintreten, dann empfiehlt sich in der Regel das erstere wegen der Aussicht auf größeren und schnelleren Erfolg. Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß die Armenverwaltung auf diesem Wege nur das von ihr Gewährte wieder einziehen kann; geht das Bedürfnis des Unterstützten einerseits und die Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen andererseits hierüber hinaus, dann empfiehlt sich die Anstrengung der Privatklage durch den Unterstützten selbst. Eine Ablehnung der Unterstützung unter Verweisung auf diesen Weg ist aber nicht unter allen Umständen zulässig.

Die Übernahme eines Unterstützten in die eigene Fürsorge eines Angehörigen wird nur äußerst selten verlangt; in der Regel wird nur der Erstattungsanspruch nach den angegebenen Grundsätzen verfolgt."

Werden die verschiedenen Kategorien von Angehörigen verschieden behandelt, z. B. der Ehemann und der Vater gegenüber Ehefrauen und Kindern strenger als Kinder gegenüber Eltern?

Im ganzen geht die Neigung dahin, Eltern und Ehemänner strenger zu behandeln, als andere Angehörige; doch sind es etwa 15 Armenverwaltungen, die die gestellte Frage dahin beantworten, daß bei der Verfolgung der Ansprüche kein Unterschied gemacht werde. Bremen bemerkt dagegen, daß eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Kategorien der Angehörigen schon dadurch bedingt sei, daß der Arbeitslohn der Eltern und des Ehemanns für ihre Familie der Pfändung unterliege.

Wenn Angehörige nachträglich zu Vermögen gelangen, werden sie auch für frühere Unterstützung haftbar gemacht, oder sind sie nur von dem Zeitpunkt an verpflichtet, von dem ab sie in der Lage waren, die Fürsorge zu übernehmen?

Von der überwiegenden Mehrzahl der Verwaltungen wird die Auffassung vertreten, daß eine Haftung für früher gewährte Unterstützungen nur insoweit anzunehmen sei, als der verpflichtete Angehörige bereits zur Zeit der Gewährung der Unterstützung in der Lage war, die Unterstützung zu erstatten oder, wie Siegen es ausdrückt, „in der Bedürfniszeit zur Erfüllung

nur einer Pflicht vermögend war." Im Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch § 1848 ist dies ausdrücklich ausgesprochen:

„Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten besteht auf die Dauer desselben eine Verpflichtung zum Unterhalte nicht; kommt er später zu Vermögen, so ist er für die Vergangenheit nachzuzahlen nicht verbunden."

Mannheim bemerkt, daß nach feststehender, dem Gesetz entsprechender Verwaltungspraxis die Haftung nur von diesem Zeitpunkt ab eintrete. — Bonn ist der Meinung, daß eine Verpflichtung auch für frühere Unterstützungen vorliege und bemerkt, daß gegenwärtig ein in den ersten Instanzen allerdings abgewiesener Rechtsstreit dieser Art beim Reichsgericht schwebe. Auch Charlottenburg, Essen, Freiburg, Göttingen, Spandau, Leipzig, Mülhausen, Hörde, Potsdam stehen auf dem gleichen Standpunkt, während einige andere, so Wiesbaden und Bromberg, bemerken, daß zwar die Einziehung betrieben werde, sie jedoch nur als ein Versuch zu betrachten sei, da eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestehe. Thorn fügt hinzu, daß sich zur freiwilligen Zahlung wohl schwerlich jemand entschließen werde. Daß, wie einige Verwaltungen noch besonders hervorheben, die Einziehung bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, wie Erbschaft, Lotteriegewinn und dergl. gemacht werde, ist wohl selbstverständlich. Soweit meine praktische Erfahrung reicht, ist, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zweifellos nicht vorliegt, der Erfolg derartiger Bemühungen vielfach nicht ungünstig. Es kommt nicht so selten vor, daß Kindern, die zu Vermögen gelangt sind, es peinlich ist, daß ihre Eltern aus öffentlichen Mitteln haben unterstützt werden müssen, sodaß sie dann bereit sind, der Armenkasse ihren Aufwand voll zu ersetzen.

Eine andere Frage, die ich in den Äußerungen der Verwaltungen auffallenderweise garnicht berührt finde, ist die, ob lediglich die Fähigkeit zur Unterhaltung zur Zeit der Gewährung der Unterstützung ausreicht, oder ob nicht auch eine Bemühung der Armenverwaltung hinzugetreten sein müsse. Wenn die Armenverwaltung es versäumt hat, sich um die nährpflichtigen Angehörigen zu kümmern und erst später durch Zufall oder vielleicht durch eine planmäßige Reorganisation — wie es z. B. 1893 in Hamburg der Fall war — dazu gelangt, die Leistungsfähigkeit der Angehörigen wahrzunehmen und nunmehr gegen sie vorzugehen, so wird sie sich den Einwand entgegensetzen lassen müssen, daß ein Aufwand aus öffentlichen Mitteln nicht notwendig gewesen wäre, da bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Angehörige für den Unterhalt weiter gesorgt haben würde. Es bliebe dann nur der Gegennachweis, daß der Angehörige gewußt habe, oder daß es ihm bei einiger Aufmerksamkeit nicht habe entgehen können, daß der betreffende Angehörige aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müßte.

Insbesondere:

A. Der Ehemann.

Wird der geschiedene, aber nicht für schuldig erklärte Ehemann herangezogen, wenn die Kinder sich bei der unterstützten Mutter befinden?

Wird statt direkten Vorgehens gegen den Ehemann die Ehefrau angehalten, selbständig gegen den Mann in der Weise vorzugehen, daß sie zunächst die Befugnis

erwirkt, von ihm getrennt zu leben und er zur Leistung des Unterhalts (etwa im Wege der einstweiligen Verfügung) verpflichtet wird, und im weiteren Verlauf so, daß die Ehefrau veranlaßt wird, die Scheidung von dem Manne zu erwirken.

Auch hier ist wieder an die vorjährigen Verhandlungen zu erinnern. Über die beklagenswerte Ausdehnung des Übels der Verlassung der Familie und der damit verbundenen socialen Schäden giebt es keine Meinungsverschiedenheit. Auch die Rechtslage ist in diesen Fällen ganz klar. Der als der schuldige Teil erklärte Vater ist genau ebenso verpflichtet, seine Familie zu erhalten, wie derjenige, der sie verlassen hat, ohne daß die Scheidung förmlich ausgesprochen ist. Aber auch in den Fällen, in denen der Ehemann für den nicht schuldigen Teil erklärt ist oder beide Teile als schuldig erachtet sind, bleibt dem von der Familie getrennt lebenden Vater die Pflicht, für seine Kinder zu sorgen. Im Sinne dieser Verpflichtung findet dann auch bei fast allen Armenverwaltungen diese Heranziehung, sofern sie im übrigen aussichtsvoll erscheint, statt.

Anders liegt es dagegen im Falle der Verlassung bei bestehender Ehe. Zwar ist auch hier die Rechtslage völlig ohne Zweifel. Der Ehemann kann verlangen, daß seine Ehefrau zu ihm zurückkehrt; die Frau kann unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis erwirken, von dem Manne getrennt leben und von ihm Unterhalt außerhalb seiner Wohnung verlangen zu dürfen. Die Schwierigkeit liegt in der praktischen Handhabung, bei der neben armenpflegerischen wesentliche sociale Gesichtspunkte in Betracht kommen. Hierüber äußern sich einige Verwaltungen in sehr zutreffender Weise. So bemerkt der Bürgermeister von **Stoppenberg**:

„Jedenfalls bin ich sehr dagegen, den Ehefrauen zur Erlangung der Befugnis zum Getrenntleben von ihrem Manne irgend wie behilflich zu sein, da derartige Zustände meines Erachtens das größere der beiden Übel ist. In derartigen Fällen werden die erforderlichen Schritte den beteiligten Ehegatten überlassen."

Eine ähnliche Auffassung herrscht in dem benachbarten **Altenessen**:

„Entfernt sich die Frau aus irgendwelchen Gründen aus der ehelichen Wohnung, so wird derselben nach entsprechender Information durch Anhörung des Mannes aufgegeben, zu letzterem zurückzukehren, oder aber die richterliche Befugnis zum Getrenntleben zu erwirken. Erfreulicherweise hat dieses Verfahren noch stets zur dauernden Wiedervereinigung der Ehegatten geführt, woraus zu entnehmen ist, daß die Trennung meist infolge momentaner Erregung, deren Folgen im Augenblick nicht übersehen werden, stattfindet."

Bei **Elberfeld** heißt es:

„Wenn eine Ehefrau der Armenpflege anheim fällt, wird immer gegen den Ehemann direkt vorgegangen. Es wird in solchem Falle nicht die Frau angehalten, dies zu thun. Insbesondere wird nicht auf Trennung und Scheidung, vielmehr auf Erhaltung oder Wiederherstellung des Familienlebens hingewirkt. Nur wenn die Ehefrau wegen brutaler Behandlung und Bedrohung des Schutzes bedarf, wird derselben ein Unterkommen und Unterstützung gewährt und gleichzeitig gegen den Ehemann vorgegangen."

Bei **Erfurt**:

„Im übrigen läßt sich bei Auflösung der Familieneinheit zunächst nur schwer erkennen, wer der schuldige Teil ist und so enthält sich bei Gestaltung des ferneren Ehelebens die Armenverwaltung am besten jeder Einwirkung, umsomehr als häufiger beobachtet wurde, daß sich die Leute wiederfinden."

In ähnlicher Weise spricht sich auch Mühlheim a. d. Ruhr aus.

Bei **Gotha** heißt es:

„Wiederholt sind hier Fälle vorgekommen, wo der Ehefrau nicht zugemutet werden konnte, mit dem Ehemann, der ein Trunkenbold und roher, gewaltthätiger Mann war, zusammen zu leben. In solchen Fällen haben wir der Ehefrau geraten, die Wohnung auf eigenen Namen zu mieten, dem Ehemann das Betreten der Wohnung (event. mit polizeilicher Hilfe) zu verbieten und die gerichtliche Scheidung herbeizuführen. Leider lagen die Verhältnisse (Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ehemannes) auch stets so, daß keine Aussicht bestand, den Ehemann im Wege einstweiliger gerichtlicher Verfügung oder im Verwaltungsbeitreibungsverfahren zur Leistung eines Beitrags zum Unterhalt anhalten zu können."

Witten bemerkt:

„Wenn die Ehefrau wegen Mißhandlung, Trunksucht u. s. w. mit dem Ehemann nicht zusammenlebt, so wird sie angehalten, gegen den Ehemann selbständig vorzugehen."

Dagegen **Stuttgart**:

„Einer Einwirkung auf die Ehefrau gegen den Ehemann auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens, Befugnis zum Getrenntleben, Ehescheidung zu klagen, enthält sich die Armenbehörde fast durchweg."

Wiederum **Weißenfels**:

„Statt des direkten Vorgehens gegen den Ehemann wird es angebrachter sein, die Ehefrau anzuhalten, selbständig gegen den Mann in der Weise vorzugehen, daß sie zunächst die Befugnis erwirkt, von ihm getrennt zu leben und er zur Leistung des Unterhalts verpflichtet wird, und *im weiteren* Verlauf so, daß die Ehefrau veranlaßt wird, die Scheidung von dem Manne zu erwirken."

Und **Hamburg**:

„Regelmäßig wird die Frau angehalten, selbst gegen den Mann vorzugehen. Kann sie dazu nicht veranlaßt werden — zu welchem Zwecke, wenn möglich, die zeitweise Einstellung oder Ermäßigung der Unterstützung in Anwendung kommt — so geht die Armenverwaltung gegen den Mann vor."

Ähnlich **Aachen**:

„Es empfiehlt sich dies in allen den Fällen, in denen der von seiner Frau getrennt lebende Mann sich bereit erklärt, seine Familie bei sich aufzunehmen, sodaß ihm mit Erstattungsansprüchen gesetzlich nicht beizukommen ist, und in denen die Frau sich weigert, diesem Verlangen nachzukommen, wenn nicht nachzuweisen ist, daß diese Weigerung begründet ist und die Einstellung der Unterstützung als eine Härte erscheinen muß. In solchen Fällen erscheint das gerichtliche Ehescheidungsverfahren als das einzige Mittel, Klarheit zu bekommen, bezw. eine Handhabe zu weiterem Vorgehen

gegen den Mann oder einen rechtlichen Grund zur Einstellung der Unterstützung zu erlangen."

Und **Freiberg**:

„Solange die Scheidung nicht erfolgt ist, wird statt direkten Vorgehens gegen den Ehemann die Veranlassung der Frau zur Herbeiführung entsprechender gerichtlicher Entscheidungen vorgezogen."

In gleicher Weise auch Düsseldorf und Duisburg. In der großen Mehrzahl der Verwaltungen, die sich nicht ausführlicher ausgesprochen haben, wird bemerkt, daß die Ehefrau zum selbständigen Vorgehen gegen den Ehemann angehalten werde. Verneint wird die Frage bei Bonn, Bromberg, Charlottenburg, Coburg, Zittau, bei Gießen mit dem Hinzufügen, daß direktes Vorgehen der Armenverwaltung sich praktischer erwiesen habe. Mülheim a. Rh. entschließt sich dazu, sofern hierdurch das Eintreten der Armenverwaltung vermieden werden kann.

Potsdam klagt über den geringen Erfolg und fügt hinzu:

„Die Erfolglosigkeit liegt auch hauptsächlich in der schweren Zugänglichkeit der Gerichte für das Publikum niederer Stände und in den Schwierigkeiten, welche von den Gerichten den Rechtsuchenden gemacht werden."

B. Eltern gegenüber unselbständigen Kindern.

Verpflichtung der Eltern, zu den Kosten der Unterbringung der Kinder außerhalb des elterlichen Haushalts beizutragen, namentlich für Kosten der Anstaltspflege bei gebrechlichen Kindern.

Die Beantwortung der Frage lautet bei fast allen Verwaltungen übereinstimmend dahin, daß die Eltern für verpflichtet erachtet werden, zu den Kosten der Unterbringung beizutragen, wobei die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen. Bonn hebt ausdrücklich hervor, daß hierauf streng gehalten und die Übernahme, wenn möglich, von Zahlung eines Zuschusses abhängig gemacht werde. Bei gebrechlichen Kindern, die, wenn sie sich im Haushalte befinden, sehr erhebliche Kosten verursachen, wird meist einige Milde geübt, da, wie Gotha bemerkt, „es meist die ärmlichen Verhältnisse sind, die die Unterbringung notwendig machen." Zweckmäßig kommt dieser Gesichtspunkt in dem nachfolgenden Formular zum Ausdruck, das bei der Erhebung über die häuslichen Verhältnisse in **Berlin** benutzt wird.

Urschriftlich der .... Armen-Kommission zur gefälligen Aufnahme des großen Verhörbogens und gutachtlichen Äußerung über die Vermögenslage und die Notwendigkeit der Aufnahme des Kindes in die Idiotenanstalt.

Der Herr Armenarzt ist zu veranlassen, den anliegenden Fragebogen in recht deutlicher Schrift auszufüllen.

Bei Beurteilung der Frage, ob und in welcher Höhe das Familienhaupt zur Zahlung eines Verpflegungsbeitrages heranzuziehen ist, muß die große Erleichterung, welche durch die Abnahme der Ernährung, Wartung und Pflege des idiotischen Kindes gewährt wird, in Betracht gezogen werden.

Auch ist zu berücksichtigen, daß die Zahlung eines, wenn auch geringen Verpflegungsbeitrages das Mittel ist, um die Familienzugehörigkeit solches

unglücklichen Wesens den alimentationspflichtigen Verwandten zum Bewußtsein zu bringen u. s. w.

München-Gladbach schreibt:

„Wenn Kinder seitens der Armenverwaltung in Anstaltspflege unterzubringen sind, so werden die Eltern, wenn sie überhaupt dazu fähig sind, verpflichtet, einen angemessenen, event. mäßigen Beitrag zu den Pflegekosten zu zahlen, wozu sie sich auch durchweg freiwillig verstehen. Die Beiträge werden in der Regel mit Einwilligung des Verpflichteten in wöchentlichen Raten durch die hierum ersuchten Arbeitgeber für die Armenverwaltung einbehalten, wodurch die regelmäßige Zahlung besser gesichert ist, als wenn die Angehörigen die Beiträge selbst jedesmal zur Armenverwaltung bringen müßten."

C. Eltern gegenüber selbständigen Kindern.

Inwieweit werden die Eltern als erstattungspflichtig erachtet, wenn es sich um Kinder handelt, die wirtschaftlich völlig selbständig sind; ferner, wenn sie den elterlichen Haushalt verlassen haben; endlich, wenn sie nachweislich den Eltern schon vielfach Kosten verursacht haben, unverbesserliche Müßiggänger, Trunkenbolde, Dirnen u. s. w. sind, von denen sich die Eltern losgesagt haben.

Die Rechtslage ist auch in den hier zu behandelnden Fällen durchaus klar. Die Verpflichtung der Eltern gegenüber ihren Kindern ist unabhängig von ihrem Lebensalter und ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Gleichwohl ist, abgesehen von den auch hier wiederkehrenden Schwierigkeiten der praktischen Durchführung, die Praxis im allgemeinen milder. Es wird mit Recht der Schwerpunkt darauf gelegt, daß nicht durch e i n e n Armenfall deren mehrere geschaffen werden und daß Leute in höherem Alter nicht durch die Fürsorge für ihre Kinder in ihrer eigenen Wirtschaft gefährdet werden. In diesem Sinne hebt Erfurt hervor, daß für verheiratete Kinder, deren Familien unterstützt werden müssen, ein Unterstützungsanspruch an die Eltern selten geltend gemacht werde. Zweckmäßig werden diese Gesichtspunkte in der folgenden Äußerung von **Guben** betont:

„Derartige Fälle werden einer besonderen eingehenden Prüfung unterzogen. Sind die Eltern sehr vermögend, dann werden diese zur Fürsorge der selbständigen Kinder veranlaßt und zwar, wenn angängig, so zeitig, daß ein Eingreifen der Armenverwaltung vermieden wird. Unverbesserliche Müßiggänger, Trunkenbolde u. s. w. werden nach Anhörung der Eltern event. zur Rückkehr in die Familie oder zur Übersiedelung in eine geeignete Anstalt zu bewegen gesucht.

Können die Eltern nur ein mäßiges Vermögen ihr eigen nennen, dann wird von Erstattungsmaßregeln gegen sie abgesehen. Es erscheint hart, wenn in Einschränkung lebende Eltern ihr kleines Vermögen für erwerbsfähige und wirtschaftlich selbständige Kinder hingeben sollen, um vielleicht schließlich selbst darben zu müssen. Daher werden in solchen Fällen in erster Linie die Unterstützten zur Erstattung angehalten und zu diesem Zwecke die Verhältnisse derselben ständig kontrolliert und zwar so lange, bis entweder Einziehung der Kosten erfolgt oder deren Nichtbeitreibung amtlich festgestellt ist."

Witten bemerkt hierüber:

„Die Eltern wirtschaftlich völlig selbständiger resp. solcher Kinder, welche verheiratet sind und einen eigenen Haushalt bilden, werden nur dann herangezogen, wenn sie Vermögen besitzen. Für alleinstehende erwachsene Kinder, welche den elterlichen Haushalt verlassen haben und hilfsbedürftig werden (auf Wanderschaft, Dienstboten u. s. w.), werden die Eltern durchweg angehalten, nach Kräften zu sorgen bezw. die Auslagen zu erstatten. — Für Müßiggänger, Dirnen u. s. w. zu sorgen, werden dem Arbeiterstande angehörende Eltern nur dann angehalten, wenn feststeht, daß sie durch mangelhafte Erziehung, schlechtes Beispiel u. s. w. an der Verkommenheit der Kinder die Schuld tragen."

Feste Beitragssätze hat nur Aachen aufgestellt (vergl. oben S. 10). Mainz bemerkt, daß ein fester rechnerischer Maßstab noch nicht aufgestellt, seine Aufstellung aber beabsichtigt sei. Bis dahin erfolge die Bemessung der Beiträge von Fall zu Fall.

In Ansehung derjenigen Kinder, die den Eltern schon vielfach Kosten verursacht haben, unverbesserliche Müßiggänger u. s. w. sind, wird in einer Reihe von Verwaltungen Milde geübt. Hamburg läßt hierbei in Betracht fallen, ob die Eltern eigenes Verschulden trifft und ob sie so wohlhabend sind, daß die Erstattung einen irgend erheblichen Einfluß auf ihre Vermögenslage nicht hat. Die Rechtslage ist nicht ganz unzweifelhaft. Stoppenberg bemerkt zwar, daß die Lossagung der Eltern von den Kindern keine gesetzliche Grundlage habe, während **Elberfeld** sich wie folgt äußert:

„Wenn Eltern sich mit Recht von den Kindern wegen schlimmen Verhaltens derselben losgesagt haben und dies geltend gemacht wird und anerkannt werden muß, muß die Unterstützungspflicht als aufgehoben angesehen werden. Entscheidungen des Reichsgerichts Band V Nr. 40, S. 154 ff."

Auch **Stuttgart** schreibt:

„Bei schlechter Aufführung der Kinder, insbesondere grobem Ungehorsam oder Vergehen und Verbrechen derselben gegen die Eltern — sofern solche von den letzteren gegen einen Ersatzanspruch geltend gemacht und erwiesen werden — kann die Armenverwaltung aus Unterstützungen dieser Kinder einen Erstattungsanspruch an die Eltern nicht erheben bezw. nicht aufrecht erhalten."

Vom 1. Januar 1900 ab wird § 1611 des B. G.-B. entscheidend sein, wonach jemand, der durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, nur den notdürftigen Unterhalt verlangen kann. Da die Armenverwaltung nicht mehr gewährt, als diesen, so wird in allen Fällen der Erstattungsanspruch gegeben sein. Gleichwohl erscheint eine mildere Praxis in diesen Fällen wohl gerechtfertigt.

D. Kinder gegenüber Eltern.

1. Kinder im Haushalt.

Die Frage gehört eigentlich in das Gebiet der unmittelbaren Unterstützung insofern, als die Höhe der Unterstützung davon abhängig gemacht werden muß, wie hoch das Einkommen der sämtlichen im Haushalte befindlichen Angehörigen ist. Doch interessiert die Frage auch hier, weil es wichtig ist,

darüber gewisse Grundsätze aufzustellen, welche Beiträge zu dem gemeinschaftlichen Haushalt man billigerweise von selbsterwerbenden Kindern verlangen darf. Sollen sie den ganzen Verdienst abgeben, oder einen angemessenen Teil für bessere Kleidung, für mäßiges Vergnügen u. s. w. zurückbehalten dürfen und genügt es, wenn sie eine angemessene Vergütung für Kost und Wohnung zahlen? Es ist hierbei zu erwägen, daß zu hoch gespannte Forderungen die Kinder leicht veranlassen, den gemeinschaftlichen Haushalt zu verlassen.

Die Frage kann nicht oder doch nur zum geringsten Teil aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden; denn von diesen Gesichtspunkten aus würde das selbst erwerbende Kind, soweit der Verdienst zu seinem eigenen Unterhalt ausreicht, garnicht und soweit ein etwaiger Überschuß verbleibt, nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über die Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen heranzuziehen sein. Es überwiegt hier in Wahrheit, wie dies auch in der Fragestellung schon angedeutet wird, der pflegerische Gesichtspunkt, von dem aus die einzelnen Glieder der Familie als eine Gesamtheit betrachtet werden, die sich durch gemeinschaftliche Kraft erhalten sollen. Hierbei wird dann bei gutem Familienverhältnis häufig die ganze Familie einschließlich minderjähriger Geschwister von den erwerbenden Kindern und Geschwistern unterhalten; oder es wird ein Teil für die Kleidung, für Sonderausgaben, für Sparzwecke zurückbehalten oder es wird den Eltern nur ein Beitrag gezahlt, der dem Kostgelde gleichkommt, das auch bei fremden Leuten gezahlt werden müßte.

In den gerade bei diesem Punkt sehr eingehenden Äußerungen der angefragten Verwaltungen wird durchweg der in der Fragestellung angeregte Gesichtspunkt als richtig betont, daß die Kinder durch zu hoch gespannte Forderungen nicht veranlaßt werden dürfen, den Haushalt zu verlassen. Nur von wenigen Verwaltungen, so Barmen, Danzig, Krefeld, Quedlinburg, Rheydt, wird angegeben, daß der Verdienst der Kinder voll angerechnet werde, während Aachen, Bonn, Duisburg und Ruhrort bemerken, daß zwar in der Regel die volle Anrechnung stattfinde, jedoch nötigenfalls Rücksicht genommen werde, damit die Kinder nicht den Haushalt verlassen. Gleichfalls in der geringeren Zahl befinden sich die, die sich mit der Leistung eines Beitrags begnügen, der dem bei fremden Leuten zu zahlenden Kostgelde gleichkommt, so Bernburg, Göttingen, Elbing, Landsberg, Lübeck, Weimar, Bremen. Einen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern machen Stolp und Freiberg. Während aber Stolp das Einkommen der ersteren ganz anrechnet und für die Großjährigen einen kleinen Teil zur freien Verfügung läßt, bemerkt Freiberg, daß der Verdienst unerwachsener Kinder nicht in Betracht gezogen würde, während es bei konfirmierten Kindern für genügend erachtet werde, wenn sie ein angemessenes Kostgeld zahlen.

In Beziehung zu den für die Höhe der Unterstützung maßgebenden Tarifsätzen bringen Mainz und Münster den Verdienst der Kinder. **Mainz** bemerkt:

„Der Verdienst der Kinder wird voll angerechnet; doch wird bei Feststellung der Unterstützungstaxe für im Verdienste stehende Kinder ein erhöhter Satz eingestellt, auch kommt die sonst übliche Verminderung der Sätze für das zweite und die folgenden Kinder in Wegfall."

Münster legt den Verdienst der Kinder zur Hälfte der Berechnung der Ausschlußsätze zu Grunde.

Die übrigen Verwaltungen verlangen die Beisteuerung eines angemessenen Teiles des Verdienstes, sodaß ein Teil für bessere Pflege, für Kleidung, mäßiges Vergnügen u. s. w., also als eine Art Taschengeld frei bleibt. — Aus den Antworten der einzelnen Verwaltungen mögen die nachfolgenden, die den einen oder anderen Punkt der Frage charakteristisch beleuchten, wörtlich mitgeteilt werden:

Coburg:

„Im allgemeinen pflegen hierorts wirtschaftlich selbständige Kinder, sofern sie den Haushalt der Eltern teilen, diesen einen angemessenen Betrag des von ihnen Erworbenen, freiwillig abzugewähren. Handelt es sich um die Unterstützung solcher Eltern, insbesondere einer Witwe, so wird man bei Gewähr von Unterstützung billigerweise auf das von dem betreffenden Kind zu den Kosten des allgemeinen Haushaltes Beigesteuerte, Rücksicht nehmen.

Sich in diese Verhältnisse einzumischen, ist da, wo noch verhältnismäßig gesunde Verhältnisse bestehen und insbesondere das Band der Familie noch ein festes ist, durchaus abzuweisen. Denn das von den Kindern zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts Beigesteuerte hat nicht den Charakter einer zwangsweise abzugewährenden Quote ihres Verdienstes, es wird vielmehr gewährt als eine selbstverständliche Beisteuer. Würde hier mit behördlichen Maßregeln eingegriffen werden, so steht ganz entschieden zu befürchten, daß das Familienband früher als gewöhnlich gelockert und die betreffenden Kinder noch ehe sie zur Ehe schreiten und sich damit einen eigenen Haushalt begründen, sich vollständig von den Eltern trennen, den Verdienst für sich allein verwenden und geradezu von Erfüllung ihrer Kindespflichten abgedrängt werden."

Mülheim a. Rh.

„Die Höhe der Unterstützung wird hier stets davon abhängig gemacht, wie hoch das Einkommen der sämtlichen im Haushalte befindlichen Angehörigen ist. Dabei wird Rücksicht genommen auf herangewachsene Kinder, wenn dies die Verhältnisse bedingen. Als Regel wird hingestellt, daß die Kinder, namentlich solche unter 20 Jahren, den Verdienst ganz abgeben, von den Eltern gekleidet werden und von denselben event. Taschengeld erhalten. Reicht das Einkommen in der Familie zum Unterhalte hin, so wird eine Armenunterstützung nicht gewährt. An diesem Grundsatze muß die Armenverwaltung strenge festhalten, denn sonst würden von der hiesigen leichtlebigen Industriebevölkerung leicht schwer zu befriedigende Ansprüche gestellt werden. Die Kinder von Arbeitern entwachsen hier ohnehin zu früh dem Einflusse der Eltern, heiraten häufig sehr frühe, werden zu früh Herr über ihren Verdienst, indem sie den Eltern nur Kostgeld zahlen oder sie verlassen, wenn sie damit nicht zufrieden sind. Würde unter solchen Verhältnissen die Armenverwaltung zu leicht ihre Hilfe eintreten lassen, dann läge die Gefahr nahe, daß die Armenlasten zu außerordentlicher Höhe anschwellen würden."

Stoppenberg:

„Der Verdienst in der Familie lebender Söhne unter 16 Jahren wird in der Regel nur so berechnet, daß dieselben sich selbst ernähren können. — Das Einkommen der im Gesindedienst befindlichen Töchter wird selten in Betracht gezogen, da dieselben sich Kleidung und Wäsche beschaffen müssen. Auf den Zechen dürfen die jugendlichen Arbeiter erst nach vollendetem 16. Jahre unter Tage beschäftigt werden und steigt der Verdienst dann von 1 auf 2 Mk. Nunmehr wird der Verdienst des Sohnes bei Bemessung der Unterstützung angerechnet und je nach Lage der Verhältnisse, Größe der Familie u. s. w. ganz oder teilweise.

Gewisse Grundsätze bestehen hierüber nicht, sondern bleibt die Regelung dem jedesmaligen Beschlusse des Armenvorstandes vorbehalten, jedoch wird stets Rücksicht darauf genommen, daß die betreffenden Kinder nicht mißmutig werden und den elterlichen Haushalt verlassen. Dieser Punkt ist sehr wichtig und muß demselben namentlich im hiesigen Industriebezirk wesentliche Beachtung geschenkt werden, weil sonst sehr leicht die betreffenden Söhne mißmutig und durch die Behörde zu Müßiggängern und Trunkenbolden gemacht werden."

Stuttgart:

„Die Armenverwaltung hält es für wünschenswert, wenn das Haupt und die sämtlichen Glieder einer Familie, also auch die Kinder ihren ganzen Verdienst in eine gemeinsame Haushaltungskasse abgeben, aus welcher dann auch die sämtlichen Bedürfnisse der Familie und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Glieder bestritten werden; sie erinnert aber auch dagegen nichts, wenn Kinder von demjenigen Teil ihres Verdienstes, der nach Deckung des absolut notwendigen Unterhalts verbleibt, etwas für bessere Kleidung, mäßiges Vergnügen zurückbehalten. — Das Verlangen geht dahin, daß die Kinder ihre Eltern jedenfalls für deren Reichungen (Wohnung, Kost, Wäsche u. s. w.) gut entschädigen und falls vom Verdienst nach Abzug dieser Entschädigung noch ein ansehnlicher Teil übrig bleibt, etwas unterstützen."

Gera:

„Die Kinder sollen die Eltern durch die Abgabe wenigstens eines Teiles ihres Verdienstes unterstützen. Es wird jedoch in dieser Beziehung kein Zwang ausgeübt und die Vereinbarung den Eltern überlassen, da die Kinder erfahrungsgemäß bei zu hoch gespannten Forderungen den elterlichen Haushalt verlassen."

Halle:

„Eine Ermäßigung bezw. Streichung der an eine Person bereits gezahlten Unterstützung findet statt, wenn das Gesamteinkommen der in dem Haushalte der unterstützten Person befindlichen erwachsenen Familienglieder derartig hoch ermittelt ist, daß die eine oder andere Maßregel angängig erscheint, d. h. wenn das Gesamteinkommen dem Durchschnittseinkommen einer Familie gleichen Standes und von gleicher Kopfzahl etwa gleichkommt oder dasselbe gar übersteigt."

Hamburg:

„Wenn die Kinder nicht mehr als ungefähr den ortsüblichen Tagelohn verdienen, so begnügt man sich immer damit, wenn sie eine angemessene

Vergütung für Kost und Wohnung zahlen, wenn man auch versucht, sie in Güte zu einer Mehrleistung zu veranlassen. Im Zwangswege vorgegangen wird nur, wenn der Verdienst erheblich größer ist als der ortsübliche Tagelohn und besonders, wenn dabei klar ist, daß der Angehörige nur aus unberechtigtem Egoismus eine Mehrleistung verweigert, oder sich mit dem Unterstützten im Einverständnis befindet."

Dortmund:

„Generelle Bestimmungen lassen sich auch hier schwer treffen. Sind die Verhältnisse dazu angethan, so wird darauf gehalten, daß im Hause befindliche Söhne entweder ganz oder teilweise, oder endlich durch angemessene Vergütung für Kost und Wohnung Beitrag leisten. Das ‚Wieviel' wird ja auch hier wiederum von der erhaltenen Erziehung und gegenseitigen Anhänglichkeit abhängen. — Mädchen, die halbe oder ganze Tagesstellen haben, werden nur wenig erübrigen, können dem Hause nichts nützen und sind am besten im herrschaftlichen Dienst aufgehoben, wo sie bei einer praktischen Hausfrau wenigstens den Haushalt lernen und nicht auf Abwege geraten können. Mit Näh- und Fabrikmädchen ist die Sache schon schwieriger. Sie aus dem Hause zu entfernen, ist nicht zulässig und dennoch bilden sie selten eine Stütze für den Haushalt, weil der erhaltene Verdienst kaum für die eigenen Bedürfnisse reicht. Wo er sich feststellen läßt und die Verhältnisse es gestatten, wird auf Ermäßigung der Unterstützung hingewirkt."

Elberfeld:

„Es ist erfahrungsmäßig die Regel, daß im elterlichen Haushalt lebende erwachsene und selbsterwerbende Kinder ihren Verdienst nicht ganz an die Eltern abgeben, sondern ein gewöhnlich etwas reichlicheres Kostgeld zahlen und das übrige für Kleidung u. s. w. für sich behalten. Wenn solche Kinder ihrem Alter nach nicht mehr gehalten sind, bei den Eltern zu wohnen, ist es unzweckmäßig, den ganzen Verdienst derselben in Anrechnung zu bringen. Um in solchen Fällen die Arbeitslust der Kinder und das Zusammenleben derselben mit den Eltern zu erhalten, lassen wir das thatsächliche Verhältnis bestehen, indem wir berechnen, daß so aus dem Einbringen des Kindes den Eltern eine höhere Beihilfe zu ihrem eigenen Unterhalte erwächst, als wir nach dem Verdienste des Kindes als Beitrag fordern würden, wenn dasselbe außerhalb des elterlichen Haushaltes lebte. Wir behalten uns jedoch in allen Fällen die Entscheidung vor. Ein Fall aus jüngster Zeit ist folgender:

Eine 18jährige Tochter wohnt mit alten erwerbsunfähigen Eltern zusammen. Der Ausschlußsatz (Existenzminimum) für die 3 Personen beträgt 8,50 Mk. wöchentlich, während die Tochter 10 Mk. verdient. Wir rechnen den Verdienst nur mit $^3/_4$ an und gewähren noch eine Wochengabe von 1 Mk., um die Tochter nicht zu entmutigen und ihr die Möglichkeit zu lassen, sich besser zu kleiden."

Erfurt:

„Man besteht nicht darauf, daß erwachsene Kinder den vollen Wochenverdienst zum gemeinschaftlichen Haushalt abgeben. Bei einem Wocheneinkommen von 15 Mk. werden $^3/_4$ des Lohnes als genügend zu betrachten

sein. Die im Schlußsatz ausgesprochene Befürchtung ist häufig zur Thatsache geworden."

Essen:

„Kinder, die im elterlichen Haushalte leben, haben mit Rücksicht auf ihre Pflicht, für die Eltern zu sorgen, ihren Verdienst an die letzteren abzugeben und muß bei Bemessung der Unterstützung das Einkommen der sämtlichen im Haushalte befindlichen Angehörigen berücksichtigt werden. Daß hierbei ein angemessener Teil für bessere Kleidung, mäßiges Vergnügen u. s. w. in Abzug zu bringen sein wird, setzen wir als selbstverständlich voraus.

Wenn wir uns zur Aufstellung gewisser Grundsätze über fragliche Angelegenheiten einen Vorschlag erlauben dürfen, so gestatten wir uns zu bemerken, wie darauf gehalten werden müßte, daß bei Bemessung von Armenspenden das Einkommen der im Haushalte lebenden Kinder unter 18 Jahren zur Aufrechnung gelangt, d. h. die Kinder haben ihren Verdienst nach Abzug eines Teiles für Kleidung und mäßiges Vergnügen an die Eltern abzugeben. — Wir schlagen das 18. Lebensjahr vor, weil mit diesem Lebensalter die Kinder inbezug auf den Erwerb oder Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes selbständig werden. Von älteren im gemeinschaftlichen Haushalte wohnenden Kindern muß verlangt werden, daß sie außer dem ortsüblichen Preise für Kost und Logis noch einen ihren Erwerbsverhältnissen entsprechenden Beitrag zu den Gesamtunterhaltungskosten leisten. Wie Sie schon mit Recht in der Fragestellung bereits erörtert haben, ist hierbei zu erwägen, daß zu hoch gespannte Forderungen die Kinder leicht veranlassen, den elterlichen Haushalt zu verlassen und kommen solche Fälle in der Industriegegend erfahrungsmäßig leider viel zu häufig vor."

Cassel:

Nach den allgemein festgehaltenen Grundsätzen der Familieneinheit muß auch der Verdienst der in der Familie befindlichen erwachsenen Kinder, die einen selbständigen Erwerb haben, dem Gesamteinkommen der zu unterstützenden Familie zugerechnet werden. Da aber solche selbständig erwerbende Hauskinder entsprechend der Größe ihrer Arbeitsleistung und ihres Verdienstes oftmals mit Recht Anspruch auf eine bessere Lebenshaltung erheben, schon um sich ihre Arbeitskraft zu erhalten, und da bei Nichtberücksichtigung dieses Anspruches solche Hauskinder sich sehr leicht veranlaßt sehen könnten, die Familiengemeinschaft aufzugeben, erscheint es notwendig, je nach den Verhältnissen das Existenzminimum für diese Kinder höher zu nehmen. In der hiesigen neu entworfenen Armenordnung ist je nach der Art der Beschäftigung und der Höhe des Verdienstes ein Spielraum von 2,50 Mk. bis 7 Mk. gelassen, über den aber unter Umständen auch noch durch Beschluß der Armendirektion hinausgegangen werden kann."

Freiburg:

„Kinder im Haushalt der Eltern werden zur Beitragsleistung angehalten. Der Beitrag wird aber keineswegs nach dem die Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse übersteigenden Einkommen berechnet, vielmehr wird dem Betreffenden stets ein mäßiger Mehraufwand für entsprechenden besseren Lebensunterhalt zugebilligt."

Gießen:

„Selbsterwerbende, im Haushalt der unterstützten Eltern lebende Kinder werden nicht mit ihrem ganzen Verdienste in Anspruch genommen, so daß ihnen vielmehr von demselben ein bescheidener Teil für bessere Kleidung, mäßiges Vergnügen oder selbst für eine kleine Spareinlage bleibt."

Gotha:

„Haben im Haushalt der Eltern lebende Kinder eigenen Erwerb, so begnügen wir uns im Interesse der armenunterstützten Eltern und der Armenkasse in der Regel nicht damit, daß das betreffende Kind lediglich soviel an die Eltern abgiebt, als sie dem Kinde in Gestalt von Kost und Wohnung gewähren; denn das Kind soll ja nicht nur seine Kosten decken, sondern auch zum Unterhalt der Eltern etwas beitragen. Ebenso wenig bestehen wir aber auf der Abgewährung des gesamten Verdienstes des Kindes für den gemeinschaftlichen Haushalt; sowohl aus Billigkeitsgründen gegen das erwerbende Kind, das wegen seines eigenen Verdienstes eine etwas bessere Lebenshaltung beansprucht, oft auch Ersparnisse für die demnächstige Verheiratung sammeln will, wie auch zur Forderung der möglichst langen Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Haushalts nehmen wir keinen Anstoß daran, wenn das erwerbende Kind den Verdienst, der nach Zahlung der Vergütung für Wohnung und Kost an die Eltern übrig bleibt, nur zu einem Teil für den gemeinschaftlichen Haushalt opfert, zum andern Teil aber für sich zurückbehält."

Leipzig:

„Die Frage, welche Beiträge zu dem gemeinschaftlichen Haushalte man billigerweise von selbsterwerbenden Kindern verlangen darf, läßt sich schwer beantworten. Es wird dies einerseits auf die Verhältnisse der Eltern selbst, andererseits auf die der Kinder ankommen. Abgabe des ganzen Verdienstes kann man schwerlich fordern. Der Beitrag zu dem Haushalte wird nach den Kosten zu bemessen sein, die durch die Unterhaltung des Kindes thatsächlich verursacht werden. Erfahrungsgemäß sind die Zahlungen der Kinder immer geringe. Jedenfalls muß man, wenn es sich um die Heranziehung der Kinder zu größeren Beitragsleistungen handelt, recht vorsichtig vorgehen. Bei scharfem Vorgehen ist stets zu befürchten, daß die Kinder die Eltern verlassen und die Familiengemeinschaft aufgehoben wird."

Mülheim a. d. R.:

„Es wird im allgemeinen dahin gewirkt, daß selbsterwerbende Kinder ihren Verdienst, wenn nicht ganz, so doch größtenteils zu dem gemeinschaftlichen Haushalt abgeben. Es bleibt dann dem Ermessen der Eltern überlassen, ihren Kindern einen Teil des Verdienstes für bessere Kleidung, mäßiges Vergnügen u. s. w. zu belassen. Wenn nur eine Vergütung für Kost und Wohnung gezahlt wird, so ist das wohl das geringste, was man verlangen kann. Je nach seinem Verdienste wird ein Kind auch für verpflichtet erachtet, noch ein übriges für seine Eltern zu thun."

Mannheim:

„Wir nehmen in die den Ausschlußsätzen gegenüberzustellenden Einkommensberechnungen stets den vollen Verdienst der Kinder auf. Nur dann, wenn sich in der Folge befürchten läßt, daß das Verlangen der Ab-

gabe des ganzen Verdienstes zur Haushaltung die Kinder veranlassen könnte, den gemeinschaftlichen Haushalt zu verlassen, entschließen wir uns dazu, den Verdienst in geringerer Höhe in Anrechnung zu bringen, derart aber, daß — hinreichender Verdienst vorausgesetzt — neben einer angemessenen Vergütung für Kost und Wohnung auch von einer Beitragsleistung gesprochen werden kann."

Siegen:

„Kinder im Haushalte müssen ihren gesamten Verdienst an die Eltern abgeben, wenigstens muß man diesen Grundsatz aufrecht erhalten gegenüber Kindern unter 18 Jahren. Den Eltern muß es überlassen bleiben, den Kindern Taschengeld zuzuwenden, ihnen Kleidung anzuschaffen u. s. w. Kinder über 18 Jahre wird man in der Verfügung über ihren Verdienst nicht in diesem Umfange beschränken dürfen, aber immerhin wird man von ihnen fordern können, daß sie nach Anschaffung von Kleidern und nach Abrechnung eines mäßigen Taschengeldes alles an ihre bedürftigen Eltern abliefern, denn mit der Zahlung einer Vergütung für Kost und Wohnung würde den Eltern nicht gedient sein."

Wiesbaden:

„Die Kinder werden angehalten, einen entsprechenden Teil ihres Verdienstes an die Eltern abzugeben. Bei der Bemessung der Unterstützung wird in der Regel der volle Verdienst der Kinder aus den in dem Schlußsatze der gestellten Frage angeführten Gründen nicht in Betracht gezogen. Es geschieht dies meistens nur dann, wenn hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit der Familie Zweifel bestehen. Der Bezirksausschuß hier, als Beschwerdeinstanz, hat bis jetzt unsere Berechnungen, wonach wir den Verdienst der Kinder der Beschwerdeführer voll eingesetzt haben, stets anerkannt."

Magdeburg:

„Wir bemessen die Höhe der Unterstützung unter Berücksichtigung des gesamten Einkommens der einzelnen zusammenlebenden Familienglieder. Daß die Kinder deswegen von den Eltern wegzögen, kommt außerordentlich selten vor."

Königsberg:

„Es wird der angedeutete Mittelweg eingeschlagen. Es wird nicht verlangt, daß sie in dem Maße zum Unterhalt beitragen, wie es von dem Familienhaupt gefordert werden muß. Man gestattet den Kindern mit Rücksicht auf ihren Anspruch auf wirtschaftliche Selbständigkeit, einen angemessenen Teil ihres Verdienstes für bessere Kleidung, gelegentlichen Unterhalt außer dem Hause, selbst mäßiges Vergnügen zurückzubehalten. Andererseits wird mit Rücksicht auf die Annehmlichkeit, die das Leben im elterlichen Hause der Regel nach vor dem Leben bei Fremden bietet, die einen Verdienst dabei suchen, gefordert, daß sie nicht nur die übliche Vergütung für Kost und Wohnung abgeben, sondern mehr, also zum Unterhalt der Familie beitragen. Es wird dabei auf die Höhe ihres Verdienstes ankommen. Die Befürchtung, daß sie den gemeinschaftlichen Haushalt verlassen könnten, darf nicht dazu führen, den Kindern zu weit entgegenzukommen. Sie müssen durch die Art der Regelung der Unterstützung auf ihre sittliche und rechtliche Pflicht, zum Unterhalt der Eltern bezw. des

gemeinsamen Hausstandes in erster Linie, vor der Armenpflege beizutragen, hingewiesen werden."

Köln:

„Hier gilt der Satz, daß beim Zusammenwohnen in der Familie in der Regel das Einkommen der sämtlichen Familienmitglieder auf den Ausschlußsatz in Anrechnung zu bringen ist. Hiernach würde z. B. bei einer aus verwitweter erwerbsunfähigen Mutter, einem unverheirateten 19jährigen Sohne, einer 16jährigen Tochter und 3 Kindern im Alter von 10, 11 und 12 Jahren bestehenden Familie, gegenüber dem Monatsausschlußsatze von 20+9+4×6 = 53 Mk., an sich das etwaige Verdienst des Sohnes von 45 Mk. und der Tochter von 18 Mk. in Anrechnung zu bringen und somit die Hergabe einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auszuschließen sein. — Angesichts der unbilligen und nachteiligen, auch im Fragebogen angedeuteten Folgen eines solchen Verfahrens sieht indes der Schlußsatz des § 28 der Geschäftsanweisung für die offene Pflege vor, daß, wenn im Arbeitsverdienste stehende Personen dem Hausstande angehören, für diese der Ausschlußsatz bis zur Höhe des etwa geringeren Verdienstes angenommen werden kann. Der für männliche Familienmitglieder unter 18 Jahren, sowie für weibliche Familienmitglieder zu berechnende Teil des Ausschlußsatzes soll hierbei in der Altstadt nicht über 15 Mk. erhöht werden, während in den Vororten entsprechend geringere Abstufungen Platz greifen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung würde in dem mitgeteilten Falle der Ausschlußsatz für den Sohn um 11 Mk. und für die Tochter um 9 Mk., somit um 20 Mk. oder auf 73 Mk. erhöht werden, so daß trotz des Einkommens des Hausstandes von 63 Mk. eine Unterstützung bis zur Höhe von 10 Mk. gewährt werden könnte. — Weitere Rücksichtnahme erfolgt auch dann, wenn die verdienenden Kinder darauf hinweisen können, daß sie gegenüber ihren erwerbsunfähigen Geschwistern nicht nährpflichtig seien. Indes wird in solchen Fällen in der Regel nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern, und zwar dann etwas reichlicher, aus Stiftungserträgen geholfen. — Der Drohung erwachsener Kinder, auch bei solcher Behandlung der Unterstützungsfrage die Familie zu verlassen oder nur ein eingeschränktes Kostgeld zahlen zu wollen, wird meistens nicht nachgegeben. Man läßt es sogar grundsätzlich dann auf den Wegzug des verdienenden Kindes und die Inanspruchnahme desselben zur Zahlung von Beiträgen ankommen."

2. Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern leben.

Welche Grundsätze sind für die Heranziehung aufzustellen?

Bestehen ähnlich den Unterstützungssätzen auch feste, dem Einkommen angepaßte Sätze für die Leistung von Beiträgen? Wird hierbei die Größe der eigenen Familie und inwieweit in Betracht gezogen? Hier wird der wirtschaftliche Gesichtspunkt zu erwägen sein, daß die Leistung von Beiträgen für Angehörige nicht die eigene Wirtschaft gefährdet.

Bei keiner Gruppe der in Anspruch zu nehmenden Angehörigen herrscht eine größere Unsicherheit als bei der in der obigen Frage bezeichneten. Die Schwierigkeit der Ermittelung des Verdienstes, der häufige Wechsel der

Arbeitsstelle, die Neigung, bedürftige Eltern der Armenpflege zu überlassen, gespannte Familienverhältnisse, namentlich in dem schwiegerelterlichen Verhältnis u. dergl. mehr spielen hier eine sehr bedeutende Rolle, so daß hinter der Thatfrage die Rechtsfrage fast ganz zurücktritt und von festen Grundsätzen kaum gesprochen werden kann. Es wird überwiegend von Fall zu Fall nach Ansicht und Auffassung der zuständigen Decernenten entschieden, von welchen der eine zu einer gewissen Schärfe, der andere zu größerer Milde neigen mag.

Eine eigentliche Skala zur Bemessung der Höhe der Beiträge besteht in Elberfeld und in Aachen. **Elberfeld** legt die folgende zu Grunde:

„Die Unterstützungspflicht findet keine Anwendung

1. auf einzelstehende Personen, wenn deren Einkommen wöchentlich 10 Mk. nicht übersteigt;
2. auf ein kinderloses Ehepaar, wenn der Wochenverdienst 14 Mk. nicht übersteigt;
3. auf eine Familie, bestehend aus den Eltern und einem Kinde unter 10 Jahren, insofern der Wochenverdienst nur 15 Mk. erreicht;
4. desgleichen auf eine Familie, aus den Eltern und 2 Kindern unter 10 Jahren bestehend, bei einem Verdienste von 16 Mk. die Woche;
5. desgleichen auf eine Familie, aus den Eltern und 3 Kindern unter 10 Jahren bestehend, bei einem Wochenverdienste von 17 Mk.;
6. desgleichen auf eine Familie, welche aus den Eltern und mehr als 3 Kindern besteht, wenn deren Wochenverdienst den Betrag nicht erreicht, welcher ermittelt wird, indem man das wöchentliche Geldbedürfnis der Eltern mit . . . . 14 Mk.
   für jedes Kind unter 10 Jahren mit . . . . . . 1 „
   für jedes nicht arbeitsfähige Kind über 10 Jahre mit . 2 „
   und für jedes Kind, welches verdient oder 14 Jahre überschritten hat, mit . . . . 4 „
   in Anrechnung bringt.
7. Von dem Einkommen, welches vorstehende Ausschlußsätze überschreitet, wird zur Unterstützung herangezogen:
   von den ersten 5 Mk. je 10 Pf.
   „ „ zweiten 5 „ „ 15 „
   „ „ dritten 5 „ „ 20 „
   u. s. w.
   so daß also beispielsweise eine Familie von Mann, Frau und 3 Kindern unter 10 Jahren bei einem Verdienst von 17 Mk. wöchentlich zur Unterstützung nicht herangezogen werden würde, bei einem Einkommen von 20 Mk. 30 Pf., bei einem solchen von 25 Mk. 95 Pf. und bei 30 Mk. Einkommen 1 Mk. 85 Pf. zahlen müßte.
8. Selbstverständlich werden die Beiträge von den zur Unterstützung Verpflichteten nur bis zur Deckung des Bedürfnisses erhoben und darnach vorstehende Höchstbeträge reguliert."

Die Verwaltung bemerkt hierzu, daß Krankheit und Schulden berück-

sichtigt werden. Naturalunterstützung werde nach ihrem Werte geschätzt und auf den zu leistenden Betrag angerechnet.

Aachen stellt die folgenden Grundsätze auf:

„Keine Beiträge brauchen zu zahlen: kinderlose Eheleute bei einem Wocheneinkommen von 12 Mk., ein alleinstehender Mann bei einem solchen von 10 und ein Mann, dem eine Tochter den Haushalt führt, bei einem Einkommen von 8 Mk. Eine alleinstehende Frau ist von einer Beitragsleistung befreit bei einer Wocheneinnahme von 7 Mk. Für jedes Kind im Alter von mehr als 10 Jahren werden 4 und für jedes Kind in jüngerem Alter 2 Mk. als nicht beitragspflichtig außer Anrechnung gelassen. Diese Sätze werden als Ausschlußsätze für Alimentationspflichtige bezeichnet. Handelt es sich um die vorübergehende Hospitalpflege einer zum Haushalte der betreffenden Familie gehörigen Person, so wird die ganze Mehreinnahme bis zur vollen Höhe der Hospitalkosten (1,25 Mk. pro Tag) beansprucht, in anderen Fällen von alleinstehenden Personen 30 und von Familien 20 % der Mehreinnahme. Besondere Umstände, wie Schulden, Krankheit, häufige Verdienstlosigkeit u. s. w., werden berücksichtigt."

In ähnlicher Richtung bewegen sich **Münster** und **Witten**. Ersteres schreibt:

„Von Kindern mit einem Jahreseinkommen von 120—170 Mk. neben freier Wohnung und Kost wird ein monatlicher Zuschuß von 2—3 Mk. verlangt. Bei verheirateten Familien wird auf die Größe der eigenen Familie viel Gewicht gelegt, bei Arbeitern mit mehreren Kindern eine Heranziehung meist gar nicht versucht. — Über die Höhe des Zuschusses wird von der Gemeindebehörde des Wohnortes eine gutachtliche Äußerung erbeten."

Witten führt aus:

„Bestimmte Grundsätze sind für deren Heranziehung nicht aufgestellt. Alleinstehende wohl erwerbsfähige Kinder werden, soweit irgend möglich, zur Erstattung des größten Teils der Unterstützung herangezogen. Hat z. B. ein erwachsener Sohn im Alter von 20—30 Jahren einen Verdienst von monatlich 90 Mk., so wird er je nach Bedürfnis und je nach dem Verhältnis zu den übrigen Geschwistern zu einem Beitrag bis zu 12 Mk. monatlich herangezogen. Verheiratete Kinder werden je nach ihren Verdienstverhältnissen und in Berücksichtigung ihrer Kinderzahl herangezogen. Ein verheirateter Sohn, welcher monatlich 115 Mk. verdient, Frau und 3—4 Kinder zu ernähren und monatlich 12 Mk. Miete zu zahlen hat, wurde z. B. zur Leistung eines Beitrages bis zu 5 Mk. monatlich herangezogen; hat derselbe 5 Kinder, würde sich der Beitrag auf 2—3 Mk. ermäßigen, während bei dem Vorhandensein von nur 2 Kindern ein Beitrag von ca. 8 Mk. verlangt würde. — In jedem Falle wird aber in Berücksichtigung gezogen, ob viel Krankheit in der Familie, ob verschuldet u. s. w. In keinem Falle aber wird ein derart hoher Beitrag verlangt, daß die wirtschaftliche Existenz des Betreffenden gefährdet würde."

Dagegen bemerkt **Landsberg** wegen der Brauchbarkeit von Tarifen:

„Feste, ähnlich den Unterstützungssätzen normierte, den Einkommen der Kinder angepaßte Sätze für die Leistung von Beiträgen kennen wir hier

nicht, glauben auch nicht, daß sich eine solche Einrichtung durchführen ließe; die aufzustellende Tabelle würde eine sehr bunte werden, da die Erstattenden nicht wie die Unterstützten sämtlich in der gleichen wirtschaftlichen Situation sich befinden, bei ihnen vielmehr die größte Verschiedenheit der Verhältnisse stattfindet. — Unseres Erachtens kann eine sorgsam arbeitende Verwaltung nur von Fall zu Fall ermitteln und entscheiden, ob und in welchem Grade die Kinder zu den Kosten für die Eltern herangezogen werden können. Ein Schematisieren kann besonders hier nur nachteilig wirken."

Ich selbst habe für die Berliner Armendirektion kürzlich im Anschluß an eine Statistik der Lohnverhältnisse eine Anweisung gegeben, die freilich auch keine festen Grundsätze enthält, sondern nur dem Ermessen eine gewisse Richtung weist. Sie lautet:

„Die Herren Decernenten und Expedienten weise ich auf die kürzlich erschienene Arbeit des statistischen Amtes hin: „Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin im September 1897", von der eine angemessene Anzahl Exemplare für die Büreaus zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bearbeitung der Armensachen im Hinblick auf die Fähigkeit der Familienangehörigen zur Unterstützung oder zur Ersatzleistung für bereits entstandene Pflegekosten fehlt es im allgemeinen an einer angemessenen Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Einen gewissen Anhalt bieten die oben genannten Ermittelungen insofern, als sie die durchschnittlichen Lohnverhältnisse sämtlicher in Berliner Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen darstellen und auch über gewisse wesentliche Punkte, namentlich darüber Aufschluß geben, zu welchen Zeiten die Arbeit vorzugsweise zu ruhen pflegt und wie hiernach im Gegensatz zu dem absoluten Maß des Tages- oder Wochenlohnes sich der Durchschnittslohn des ganzen Jahres stellt. — Wird hierneben auch die Ermittelung im einzelnen Fall nicht entbehrt werden können, so werden die „Ermittelungen" jedenfalls schon beim ersten Blick einen gewissen Anhalt dafür gewähren, ob es sich um eine Arbeitsthätigkeit handelt, bei der im Verhältnis zu der Größe der Familie überhaupt mit Erfolg auf Ersatz gerechnet werden kann. Es ist bei der Bearbeitung der Kosten-Erstattungssachen jedenfalls auf diese Momente besonderes Gewicht zu legen und außerdem zu beachten, wie das gesamte Familienbild sich stellt, ob es sich um eine voll erwerbsfähige Person handelt, ob der Betreffende allein steht, oder zwar verheiratet ist, aber keine Kinder hat, ob er eine größere Zahl unerwachsener, oder daneben auch erwachsener, bereits mit erwerbender Kinder hat."

Diese zuletzt bemerkten Momente werden auch in den Äußerungen der überwiegenden Zahl der Städte, die keine festen Grundsätze haben, hervorgehoben: Besitz eigener Familie, Kinderzahl, Gesundheit, Höhe des Verdienstes, Höhe der Miete u. s. w. Frankfurt a. M. weist darauf hin, daß es auch auf das frühere Verhältnis der Eltern zu den Kindern ankomme. Wenn die Kinder gerechten Grund hätten, sich von den Eltern loszusagen, so beschränke die Armenverwaltung den Anspruch auf das Äußerste. Andererseits begnügen sich viele Verwaltungen gern mit einem kleineren Beitrage, wenn er freiwillig angeboten wird, um die Beziehungen der Familie aufrecht zu erhalten.

E. Andere Angehörige.

Besteht die Übung, andere Angehörige, insbesondere Geschwister, aber auch entferntere Verwandte, die in günstigen Vermögensverhältnissen sich befinden, auf ihre moralische Verpflichtung zum Unterhalt ihrer Angehörigen hinzuweisen?

Da mit dem Inkrafttreten des B.G.=B. die Verpflichtung der Geschwister aufhört, so ist die Frage für eine Reihe von Verwaltungen, so insbesondere für die preußischen nicht ohne Bedeutung. Wie sich aus den Antworten ergiebt, besteht in der Mehrzahl der Städte die Übung, in geeigneten Fällen die nicht verpflichteten Angehörigen auf ihre moralische Pflicht hinzuweisen, oder, wie Göttingen es ausdrückt, „an ihr Ehrgefühl zu appellieren“. Nur Stolp bemerkt, daß man sich zu solchen Hinweisen nicht für berechtigt erachte. Von einigen, so z. B. von Göttingen, Mülheim a. Rhein, Siegen, wird der Erfolg solcher Bemühungen hervorgehoben.

Magdeburg bemerkt hierüber:

„Selbstverständlich versuchen wir auch von anderen Angehörigen, z. B. von Geschwistern, bemittelten Geschwistern der Eltern (Onkel, Tante) und von den Großeltern unsere Auslagen zu erlangen, und weisen dieselben unter Umständen auf ihre moralische Verpflichtung hin. Vor ungefähr Jahresfrist wurden uns von einem Bruder der Unterstützten bereitwilligst 2520 Mk. erstattet.“

Ich selbst kann aus meinen in drei Armenverwaltungen, darunter Hamburg und Berlin, gemachten praktischen Erfahrungen nur bestätigen, daß die Bemühungen, selbstverständlich in geeigneten Fällen, allermeist erfolgreich sind. Es muß freilich da, wo ein Rechtsanspruch der Verwaltung nicht zur Seite steht, die Aufforderung vielmehr in Form einer vertraulichen Mitteilung, als der einer amtlichen Aufforderung geschehen; namentlich habe ich wiederholt das Verfahren bewährt gefunden, daß der Leiter oder ein Mitglied der Armenverwaltung sich erbieten, die Vermittlung zu übernehmen und etwaige Gaben persönlich zu verwalten, so namentlich dann, wenn es sich um heruntergekommene Verwandte wohlhabender Familien handelt. Eine dahin zielende Bestimmung ist übrigens in die *sächsische Armenordnung* ausdrücklich aufgenommen. Sie lautet:

„Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besonderen Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zur Erfüllung der ihnen diesfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.“

Ein Druck auf vermögende Seitenverwandte wird unter Umständen dadurch ausgeübt werden können, daß dem Unterstützungsbedürftigen nur Naturalverpflegung im Armenhause angeboten wird.

F. Mehrere gleich nahe Angehörige.

Die rechtliche Lage ist die, daß gleich nahe Angehörige zu gleichen Teilen haften. Dies Verhältnis wird auch nach dem B. G.=B. unverändert bleiben. Der Ehegatte haftet vor den leiblichen Verwandten, von diesen die Abkömmlinge in absteigender Linie vor denen aufsteigender Linie (vergl.

§§ 1601, 1606—1609). Bei Unvermögen eines Unterhaltspflichtigen tritt der Nächstverpflichtete an die Stelle (1603), wenn die Rechtsverfolgung im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Es liegt rechtlich keine Solidarhaftung in dem Sinne vor, daß die Armenverwaltung beliebig den ihr am meisten geeignet scheinenden Verwandten herausgreifen kann. Thatsächlich wird das Verhältnis häufig zu einem gleichartigen Erfolg führen, da bei dem Vorhandensein mehrerer Verwandter, von denen etwa nur einer leistungsfähig ist, dieser zum vollen Unterhalt verpflichtet bleibt, weil diese Verpflichtung zum notdürftigen Unterhalt jedem der Verpflichteten gegenüber erwächst. — Diejenigen Verwaltungen, die sich über diesen Punkt äußern, bemerken, daß sie gleich nahe Angehörige nach ihrer Fähigkeit heranziehen. Als praktischer Weg wird hierbei von einigen die Verhandlung mit einem der Angehörigen empfohlen. So bemerkt **Gotha**:

„Wir versuchen zunächst, einen Angehörigen zur Zahlung des gesamten Beitrags an uns zu veranlassen mit dem Anheimgeben, sich mit den übrigen Beteiligten über die Verteilung untereinander zu verständigen. Mißlingt dieser Versuch, so verteilen wir die Beiträge je nach der Leistungsfähigkeit der Beteiligten, halten uns unter Umständen auch, wenn nur einer der Beteiligten fähig zur Beitragszahlung ist, an diesen allein."

In ähnlichem Sinne **Leipzig**:

„Man wendet sich daher an den zur Erstattung Fähigsten mit der Veranlassung, mit den übrigen in Verbindung zu treten. Die Erfolge sind freilich in der Regel belanglos."

Ähnlich auch Hamburg. **Zittau** bemerkt über das Verfahren:

„Solange irgend möglich, ziehen wir die Kinder zur vollen Erstattung der den Eltern gewährten Unterstützungen heran. Wir laden dabei sämtliche Kinder zusammen vor, stellen an sie die Forderung der Erstattung und überlassen es den Versammelten, unter sich auszumachen, wieviel jedes Einzelne auf sich nehmen kann und will. Der besser Gestellte verpflichtet sich zu einem größeren Teil, der Ärmere zu weniger, der Arme zu *nichts*."

Ähnlich auch **Freiberg**:

„Die Praxis hat dahin geführt, daß zunächst die betreffenden Angehörigen aufgefordert werden, die Fürsorge zu übernehmen und die bereits entstandenen Kosten zu erstatten, die Verteilung der Last aber untereinander selbst zu regeln."

Aus eigener Erfahrung möchte ich hinzufügen, daß der Erfolg solchen Vorgehens vielfach durch wechselseitige Mißgunst vereitelt wird, indem von den verpflichteten, an sich leistungsfähigen Verwandten der Einwand erhoben wird, daß sie nicht zu zahlen brauchten, wenn der andere gleich nahe Verwandte (meist Kinder gegenüber den Eltern) nicht den gleichen Betrag zahlten. Noch schwieriger wird das Verhältnis, wenn der betr. Elternteil bei einem der Kinder wohnt und etwa einige Mobiliargegenstände vorhanden sind, die dem verbleiben sollen, in dessen Hause er wohnt. Es bleibt, wenn eine Verständigung nicht gelingt, nichts übrig, als die Verpflegung im Hause als Teilleistung zu betrachten und die Übrigen im Rechtswege zur Leistung der übrigen Teile zu zwingen.

II.

Insbesondere das Beschlußverfahren gegen Angehörige von Unterstützten.

Von

Mitberichterstatter **Ludwig-Wolf,**
Stadtrat in Leipzig.

Die tief einschneidende Bedeutung, welche die Verabschiedung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, für unser ganzes deutsches Armenwesen und die mit demselben befaßten Behörden im Gefolge hat, haben bereits vor nunmehr 10 Jahren unseren Verein veranlaßt, den damals veröffentlichten Entwurf einer Besprechung zu unterstellen, um in Zeiten und solange es sich noch de lege ferenda handelte, seinen über diesen oder jenen Punkt etwa abweichenden Anschauungen Gehör bezw. Aufnahme zu verschaffen. Heute liegt dieses große Werk der Gesetzgebung abgeschlossen vor uns, um mit Beginn des neuen Jahres in Geltung und Übung zu treten. Wenn nun heute wieder unser Verein aus der Fülle der darin enthaltenen und unsere Ziele berührenden Fragen eine und zwar die des Erstattungswesens der Armenverbände herausgreift, um sie einer besonderen Beratung und Besprechung nochmals zuzuführen, so kann die Aufgabe der Berichterstatter nur darin bestehen, einmal vorzuführen: Was ist in dieser Beziehung nach dem neuen Gesetzbuche Rechtens? und das andere Mal die Frage zu beantworten: Wie steht es in Zukunft um die prozessuale Realisierung der aus diesen Rechtsnormen herfließenden Ansprüche, bezw. welche Wünsche bleiben uns in dieser Beziehung noch übrig? Dem Mitberichterstatter ist die zweite dieser Fragen zur Behandlung überwiesen und betreffs ihrer diene in aller Kürze folgendes:

In § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes ist bestimmt:

„Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht“ u. s. w.

Der zu dieser Gesetzesvorschrift erstattete Kommissionsbericht erläuterte dieselbe dahin:

„Daß der Armenverband durch Leistung der bundesgesetzlichen Unterstützung Kraft einer Cession in diejenigen Rechte des Unterstützten eintrete, vermöge deren der Letztere befugt gewesen wäre, die nämlichen Leistungen von einem andern, aus anderen, als den Titeln dieses Gesetzes Verpflichteten, zu fordern. Hierbei folge aus dem Wesen der Cession, daß das cedierte Recht nur in demselben Um-

fange und unter denselben Voraussetzungen geltend gemacht werden könne, als es dem Cedenten zustehe. Es folge aber aus dem Endzwecke der Bestimmung, daß der Einwand — es bedürfe der Unterstützung nicht, weil sie bereits thatsächlich gewährt sei — für ebenso unzulässig erklärt werden müsse, als der Einwand — der unterstützende Armenverband könne ganze oder teilweise Erstattung des Geleisteten von einem anderen Armenverbande verlangen — endlich sei es zweifellos, daß Kraft der Cession durch Gesetz der betreffende Armenverband nur den Ersatz des wirklich Geleisteten zu fordern vermöge."

An diesen Bestimmungen ändert das Bürgerliche Gesetzbuch Nichts, denn es ist in Art. 32 des Einführungsgesetzes vorgeschrieben, daß die Vorschriften der Reichsgesetze neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben und nur insoweit außer Kraft treten, als dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine das Unterstützungswohnsitz-Gesetz abändernde Bestimmung enthält aber Abschnitt II des Einführungsgesetzes nicht. Im Gegenteile schreibt Art. 103 des Einführungsgesetzes weiter ausdrücklich vor, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben sollen, nach welchen der Staat, sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtig waren.

Sehen wir uns daraufhin die landesgesetzlichen Vorschriften an, so finden wir, daß fast in allen deutschen Einzelstaaten die Armenverbände mit ihrer Forderung des Ersatzes geleisteter Unterstützungen von den Unterstützten selbst und den privatrechtlich Verpflichteten auf den Rechtsweg verwiesen sind, sie nur im Rechtswege bewirken und realisieren können. Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur Bayern, Baden und die beiden Mecklenburg[1], welche dafür ein Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichtsverfahren vorgeschrieben haben. Ja es gehen dabei die beiden letzteren Staaten soweit, der Erstattungsforderung, wenn sie gegen den Nachlaß des Unterstützten erhoben wird, die „Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben" beizulegen. In diesen vier genannten Staaten wird es also nach § 103 des Einführungsgesetzes auch fernerhin bei dem vom Rechtsweg absehenden Verfahren zu bewenden haben.

Eine Prüfung des in den anderen Staaten vorgeschriebenen civilrechtlichen bez. civilprozessualen Verfahrens führt uns zu folgenden Ergebnissen:

a.

Wie aus dem vorausgeführten § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes und dem erläuternden Kommissionsberichte ersichtlich, bildet die nächste

[1] Bayern, Ges., die öffentl. Armen- und Krankenpflege betr., v. 29. April 1869 Art. 5 u. 43. — Baden, Ges., die Armenpflege betr., v. 5. Mai 1870, § 5 u. 35. — Mecklenburg-Schwerin, Ausführungs-Verord. v. 20. Febr. 1871, § 5 u. 7. — Mecklenburg-Strelitz, Ausführungs-Verord. v. 20. Febr. 1871, § 5 u. 7.

Grundlage für die Berechtigung eines Armenverbandes, eine Erstattungsforderung erheben zu können, eine cessio ex lege. Nur soweit ihm das Gesetz die Berechtigung zu erkennt, in die dem Unterstützten gegen die privatrechtlich Verpflichteten zustehenden Rechte eintreten zu dürfen, nur soweit es ihm dieselben überweist, entsteht für ihn ein Recht bezw. ein Anspruch.

Nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren und diese Geldrente ist nach § 760 Abs. 2 für drei Monate voraus zu zahlen.

Eine solche Vorauszahlung zu verlangen ist ein Armenverband nicht berechtigt. Der § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes spricht ihm nur das Recht auf „Ersatz", d. h. um die Worte des Kommissionsberichtes zu gebrauchen auf das von ihm wirklich Geleistete, nicht auf Zukünftiges, zu.

b.

Nach § 1602 des B.G.B. ist „unterhaltsberechtigt nur, wer außer stande ist, sich selbst zu erhalten." Aus dieser Bestimmung folgt, daß, wenn ein Armenverband Ersatz seiner für einen Unterstützten gehabten Verläge von einem privatrechtlich verpflichteten Dritten fordert, dieser von dem klagenden Armenverbande vor allem weiteren Eingehen auf die Angemessenheit der gewährten Unterstützung in erster Linie den Nachweis verlangen kann, daß der Unterstützte außer stande war, sich selbst zu erhalten. Wenn man nun auch vernünftigerweise nicht so weit gehen kann, etwa den Einwand für stichhaltig zu erachten, daß der Unterstützte arbeitsfähig und daher die Pflicht des unterstützenden Armenverbandes gewesen, ihm eine entsprechende lohnende Arbeit zu verschaffen und zuzuweisen, so wird doch jeder mit den Verhältnissen auf diesem Gebiete nur einigermaßen Vertraute wissen, wie oft eine Armenbehörde selbst bei dem redlichsten Bemühen um eine pflichtmäßige gründliche Erörterung der Verhältnisse des um Unterstützung Nachsuchenden das Opfer bewußter Täuschung oder Verschleierung der Verhältnisse wird. Steht nun gewöhnlich die Sache so, daß der in Anspruch genommene Dritte um die Verhältnisse des Unterstützten in vielen Fällen besser und genauer Bescheid weiß, als der klagende Armenverband, daß er es aber nicht für seine moralische Pflicht und für wohlanständig erachtet, schon in Zeiten und bei Beginn der Unterstützung dem unterstützenden Armenverbande von seiner Wissenschaft Kenntnis zu geben, sondern daß er damit erst hervortritt, wenn er selbst in Anspruch genommen wird, so wird man ermessen können, mit welcher Vorsicht schon aus diesem Grunde ein Armenverband an eine solche Klageerhebung herantreten muß.

Gesetzt nun, die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten wäre insoweit vom Kläger erwiesen, daß sein Einschreiten angezeigt gewesen, so steht von seiten des Beklagten sofort der weitere Einwand in Aussicht, daß die an sich zwar notwendige Unterstützung doch eine unangemessen hohe gewesen, weil entweder der Unterstützte an sich mit einer geringeren Beihilfe habe auskommen können, oder weil er doch noch über einige Mittel bezw. Zuflüsse von dritter Seite zu verfügen gehabt, die der Unterstützer und Kläger hätte in Berücksichtigung ziehen müssen.

Doch damit sind für den Kläger die Klippen und Untiefen noch nicht zu Ende. Eine weitere und ungleich gefährlichere enthält

c.

§ 1603 des B.G.B. in seinem Absatz 1, der da lautet:

„Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines — — Unterhalts den Unterhalt zu gewähren."

Die Frage vermag hier wohl kaum zum Austrage gebracht zu werden: Wem der streitenden Teile fällt hier die Beweislast zu? Ist das Können des Beklagten ein Teil der vom Kläger zur Begründung seines Anspruchs dem Richter vorzuführenden und erweislich zu machenden Thatsachen, oder ist das Nichtkönnen eine Einrede des Beklagten, die dieser zu erweisen hat? Nehmen wir selbst das letztere als die für den Kläger günstigere Sachlage an, so bleibt demselben immer noch die sehr heikle, oft gar nicht, oft nur mit großen Mühen und Kosten und auch dann nur oft unvollkommen zu lösende Aufgabe, die vom Kläger für seine Behauptung angeführten und scheinlich gemachten Umstände und Thatsachen als nicht zutreffend bezw. nicht durchschlagend zu widerlegen.

Kommt dazu nun die von vielen Armenbehörden im Laufe der Jahre gewonnene Erfahrung, daß schon ein gewisses, sagen wir menschliches Mitgefühl mit dem Schwächeren in der Brust des Richters dazu führt, bei der Beweiswürdigung sowohl in den unter b, wie in den hier erwähnten Fällen das bonum arbitrium etwas mehr zu Gunsten des Beklagten sprechen zu lassen, der das Unterliegen naturgemäß härter empfindet, als die meist kapitalkräftigere Gemeinde, so wird sich jeder selbst die Frage vorlegen können, in wie vielen Fällen ein Armenverband die Hoffnung hegen darf, im Wege des Civilprozesses Ersatz seiner Verläge zu erhalten. Tritt nun zuguterletzt zu dem allen noch

d.

der Umstand hinzu, daß das früher in den meisten der Einzelstaaten den Armenbehörden bei der Prozeßführung eingeräumt gewesene Armenrecht weggefallen ist, daß somit ein Armenverband im Falle des Unterliegens für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aufzukommen hat und damit in die Lage gerät, das gute Geld, wie man zu sagen pflegt, noch dem schlechten hinterher zu werfen, so wird man es erklärlich finden, wenn von seiten unserer deutschen Armenbehörden nur in ganz verschwindend wenigen Fällen der Rechtsweg betreten wird, um Ersatz der Verläge von den privatrechtlich Verpflichteten zu verlangen.

Auf Grund des eben Ausgeführten dürfte daher betreffs des den Armenverbänden zur Erzielung eines Ersatzes ihrer Verläge in den Gesetzgebungen nachgelassenen und teilweis ausschließlich vorgeschriebenen Rechtsweges das bereits durch die Thatsachen festgelegte Urteil dahin lauten:

daß der Rechtsweg für die Armenverbände selten ein praktischer und gangbarer Weg ist und infolgedessen ihnen den ausgiebigen Rechtsschutz nicht gewährt,

dessen sie gegenüber den ihnen auferlegten schweren Verpflichtungen notwendig bedürfen.

Die Sache hat aber eine sehr schwerwiegende sociale Bedeutung. Handelte es sich dabei nur um den finanziellen Verlust, den die Gemeinden bezw. Armenverbände erleiden, so möchte die Sache noch hingehen. Ungleich schwerer wiegen aber die moralischen Nachteile, die sich aus dieser Sachlage ergeben! Wer und was ist die Gemeinde, der Armenverband? Ist es ein mystisches Wesen, dessen Schatzkästlein sich, wenn es leer geworden, immer von selbst wieder füllt? O nein! es ist die Gesamtheit der Steuerzahler, die aus ihren Mitteln den Bedarf aufzubringen hat. Und unter diesen Steuerzahlern befinden sich unzählig viele in dürftigen und beschränkten Verhältnissen lebende, aber anständig und ehrenhaft denkende Leute, die trotz ihrer Dürftigkeit es weit von sich weisen, die Hilfe der Gemeinde in Anspruch zu nehmen und ihren Stolz darein setzen, Niemandes Hilfe zu bedürfen. Mit dem Steuerbewilligungs- und -beitreibungsrechte nimmt solchen Leuten nur zu oft die Gemeinde den schwer verdienten Bissen Brot vom Tische, um ihrer gesetzlichen Pflicht entsprechend für Verbindlichkeiten einzutreten, für deren Erfüllung in erster Linie Personen aufzukommen hätten, die auch bei nur einigem guten Willen zu dieser Erfüllung recht wohl in der Lage wären. Die Nachteile, die sich daraus ergeben, sind Verbitterung auf der einen, Frivolität und Verlust des Gefühles für Gesetz und Pflicht auf der anderen Seite. Beidem nach Kräften zu steuern, haben Staat und Gemeinde gewiß das vollste Interesse.

Von diesem Standpunkte aus haben nun Preußen, Braunschweig, Gotha, Anhalt, Meiningen, Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Lippe-Schaumburg und Schwarzburg-Sondershausen unter Vorbehalt des Rechtsweges für die einem Armenverbande bereits erwachsenen Verläge, für die ihm weiter in Aussicht stehenden und erst erwachsenden Verläge in ihren Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitz-Gesetze ein Verwaltungsverfahren eingeführt, welches dahin konstruiert ist:

> Ein Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, hat das Recht, zu beantragen, daß die zur Unterstützung dieses Hilfsbedürftigen privatrechtlich Verpflichteten nach vorherigem Gehör durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde angehalten werden, diesem nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.
>
> Die durch solchen Beschluß getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar. Sie kann aber von dem oder den Betreffenden entweder im Verwaltungswege mittels des Rekurses oder im Rechtswege mittels der Klage angefochten werden. Solange auf dem einen oder anderen Wege keine Abänderung erzielt wird, bleibt der Beschluß in Kraft und vollstreckbar.

Worin bestehen nun die ganz wesentlichen Vorteile dieses Verwaltungsverfahrens gegenüber dem Rechtswege?

Es sind folgende:

a) Durch dieses Verfahren werden die länger dauernden Unterstützungsfälle betroffen und das sind naturgemäß diejenigen, welche die

Armenverbände am schwersten belasten und auf seiten der Verpflichteten ebenso naturgemäß am ehesten die Neigung zur Verabsäumung der schwer empfundenen Nährpflicht wachrufen.

b) Durch dasselbe rückt der Armenverband vollständig in die rechtliche Position des Unterstützten insofern ein, als er gleich diesem auf eine Vorauszahlung der Unterstützung in Gemäßheit von § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches dringen kann, denn die privatrechtlich Verpflichteten sind eben gehalten, „nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung" die Unterstützung zu gewähren, und zu ihrer Verpflichtung gehört die Zahlung in Gestalt einer Geldrente nach § 760.

c) Die Beweislast erfährt eine nicht bloß durchaus sachgemäße, sondern auch der Billigkeit entsprechende Regelung. Zunächst darf man wohl voraussetzen, daß die Wohnortsbehörde des Verpflichteten teils auf Grund des Gehörs der Beteiligten, teils auf Grund eigener Kenntnis und Erörterung der Verhältnisse des oder der Verpflichteten einen Unterhaltsbeitrag auswerfen und festsetzen wird, der nach beiden Seiten (sowohl nach der des Berechtigten wie nach der des Verpflichteten) den Anforderungen der Billigkeit entspricht. Erhebt der zum Unterhalt Herangezogene dagegen Rekurs oder Klage, dann hat er zu beweisen, daß er diesen Beitrag zu leisten nicht gehalten oder nicht imstande sei, und diesen Beweis kann man ihm viel eher ansinnen, als dem ihn in Anspruch nehmenden Armenverband, denn er führt diesen Beweis aus seinen Verhältnissen heraus, die er selbstverständlich besser kennt und besser darzulegen imstande ist, wie jeder Andere.

d) Die Armenverbände werden mit den mit dem Rechtswege verknüpften ganz erheblichen Kosten verschont und auch das Vollstreckungsverfahren vereinfacht sich, da es sich um eine Entscheidung der Gemeindebehörde handelt, die im Wege des kommunalen Vollstreckungsverfahrens zu erfolgen hat. Hierbei würde jedoch, damit auch das Vollstreckungsverfahren nicht Stückwerk bleibt, analog dem Vorgange Preußens vorzugehen und in den Einzelstaaten, die eine gleiche Vorschrift noch nicht besitzen, den Gemeindebehörden eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte einzuräumen sein, wie sie die §§ 42 ff. der Preußischen Verordnung vom 7. September 1879 vorsehen. Ein Ausbau des Verfahrens gerade nach dieser Richtung erscheint unerläßlich, um die Armenverbände in den Stand zu setzen, einer frivolen Verweigerung der Nährpflicht durch schnell und straff durchgeführte Gehalts- oder Lohnbeschlagnahme beikommen zu können.

e) Als letzter, aber nicht unwichtiger Vorteil ist endlich die mit dem Verwaltungsverfahren zusammenhängende kürzere Dauer desselben zu bezeichnen.

Es erübrigt noch, aus dem vorstehend in aller Kürze Ausgeführten die sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Sie lassen sich vielleicht kurz dahin zusammenfassen:

1. Für diejenigen Staaten, welche für die Einholung gehabter Unterstützungsverläge bereits ein Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichtsverfahren eingeführt haben, empfiehlt es sich, dafern sie es nicht vorziehen sollten, sich einem gemeinsamen Verfahren anzuschließen, das eingeführte Verfahren auch ferner beizubehalten.

2. Im Interesse einer möglichst gleichen Stellung der deutschen Armenverbände bezw. Heimatsgemeinden und im Interesse einer thunlichst gleichen Gestaltung des Ersatzwesens empfiehlt es sich, daß in den Einzelstaaten, wo es noch nicht besteht, neben dem Rechtswege für bereits bewirkte Verläge (die sich bei rechtzeitiger Anwendung des Verwaltungsverfahrens dann in bescheidenen und erträglichen Grenzen halten dürften) ein dem durch § 65 fg. des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitz-Gesetze vom 8. März 1871 geordneten Verfahren analoges Verfahren eingeführt und den Gemeindebehörden eine Vollstreckungsbefugnis in Forderungen und andere Vermögensrechte beigelegt werde.
3. Als wünschenswert ist es zu bezeichnen, daß das unter Nr. 2 gedachte Verfahren in geeigneter Weise auch auf die Einholung bereits bewirkter Unterstützungsverläge erstreckt werde.